Digitized by Google

H. Ref. 180 yd Heppe

Digitized by Google

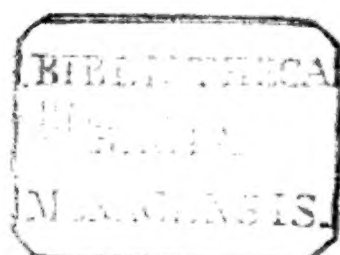

# Zur Geschichte

der

# Evangelischen Kirche

## Rheinlands und Westphalens.

Von

**Dr. Heinrich Heppe.**

**Erster Band.**

Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen.

Iserlohn.
Verlag von J. Bädeker.
1867.

# Geschichte

der

# Evangelischen Kirche

von

# Cleve-Mark

und

# der Provinz Westphalen.

Von

Dr. Heinrich Heppe.

Iserlohn.
Verlag von J. Bädeker.
1867.

# Vorwort.

Die Ausarbeitung der vorliegenden Schrift begann ich vor einer Reihe von Jahren, indem damals eine äußere Anregung mit der von mir längst gewonnenen Ueberzeugung zusammentraf, daß für das evangelisch-kirchliche Interesse der Gegenwart die Geschichte der rheinisch-westphälischen Kirche von hervorragender Bedeutung sei.

Ich hatte dabei vorzugsweise drei Punkte im Auge: die Verfassungsverhältnisse, welche diesem Theile der evangelischen Kirche eigenthümlich sind, die kirchliche Union der beiden evangelischen Confessionen, und das daselbst mehr als anderswo blühende freie, kirchliche Vereinsleben.

Da ich zur Herausgabe des bekannten Manuscriptes des verewigten Generalsuperintendenten Bädeker über die Geschichte der lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark aufgefordert war, und da diese Grafschaft zu den Kernpunkten gehört, von denen aus sich das evangelische Kirchenwesen Westphalens gestaltet hat, so geschah es, daß ich die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark als Ausgangspunkt zur Erforschung und Darstellung der Kirchengeschichte der dieselbe umgebenden rheinisch-westphälischen Lande festhielt. Zur Erledigung dieser Aufgabe habe ich ein reiches handschriftliches und gedrucktes Material benutzt, das großentheils zerstreut und unbekannt oder längst der Vergessenheit anheim gefallen war. — Unter den in neuerer Zeit erschienenen Werken gaben mir namentlich die trefflichen Arbeiten Jacobson's und Cornelius' die reichste Ausbeute.

Vielfache Unterstützung meiner Studien, deren ich mich zu erfreuen hatte, kam mir namentlich für die (demnächstige) Herausgabe des Bädeker'schen Manuscripts, aber auch für die Bearbeitung des vorliegenden Werkes zu Gute. Meinen wärmsten Dank habe ich insbesondere dem Herrn Dr. Albert zu Gevelsberg, Präses der west-

phälischen Provinzialsynode, Herrn Pastor Landmann zu Wiblingwerde und Herrn Pastor Krafft zu Elberfeld zu sagen.

Das Manuscript der vorliegenden Schrift war schon im Anfange des vorigen Jahres vollendet. Die Kriegsnoth, welche sich damals über die deutschen Gaue lagerte, hat den Druck des Manuscripts bis zum Winter des verflossenen Jahres aufgehalten. Möge nun der unter dem so sichtbar gewesenen Walten Gottes gewonnene Friede bei allen denjenigen, die für die Kirche des Herrn Jesu Christi ein Herz haben, auch zur Beachtung des in der vorliegenden Schrift gelieferten Bildes der Kirche im alten Jülich-Cleve-Berg und Mark und im heutigen Westphalen Raum und Ruhe schaffen!

Indem ich meine Arbeit, der ich mich mit vollster Liebe hingegeben habe, veröffentliche, ist es selbstverständlich meine Absicht, die Geschichte der rheinisch-westphälischen Kirche zur Gegenwart reden zu lassen. Nur allzulange ist die Geschichte gerade dieses Theiles unsrer Kirche fast unbeachtet geblieben. Daß aber gerade jetzt die Zeit gekommen ist, wo sich die Blicke aller evangelischen Männer dorthin richten müssen, wo sich im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert die evangelische Kirche im unablässigen Kampfe mit den Feinden des Evangeliums so recht „unter dem Kreuze“ gestaltete, — das beweist das ernste und weise Wort, welches soeben der Evangelische Kirchenrath zu Berlin in seiner „Denkschrift, betreffend die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens“ zur Kirche der Gegenwart, geredet hat*). Was hier bezüglich der evangelischen Union, der kirchlichen Verfassung und der freien kirchlichen Vereins- und Liebesthätigkeit ausgesprochen und begehrt wird, das findet gerade in der Geschichte der evangelischen Kirche Westphalens und des Rheinlands seine festeste historische Begründung. Möge darum auch diese Schrift an ihrem bescheidenen Theile dazu beitragen, daß in dem Worte des Evangelischen Oberkirchenraths ein Wort der Wahrheit erkannt werde — zum Lobe Gottes und zur Förderung Seines heiligen Reiches!

Marburg, in der Osterwoche 1867.

Dr. H. Heppe.

---

*) Siehe Beil. IV.

# Inhaltsverzeichniß.

# Erster Abschnitt.

## Geschichte des Kirchenwesens der jülich-clevischen Lande bis zum Aussterben des Fürstenhauses derselben im Jahre 1609.

### § 1.

### Die allmähliche Entstehung der Monarchie von Jülich, Cleve, Berg und Mark.

Das weite, schöne Land, welches unter dem Namen Westphalen bekannt ist, und welches an seinen einsamen Höfen und Haiden und an der altsassischen Art seiner Bevölkerung noch heute geradeso wie vor tausend Jahren erkennbar ist, umfaßt trotz dieses seines gemeinsamen Grundcharakters gleichwohl eine Mannigfaltigkeit von Landestheilen, welche in mehr als Einer Beziehung von einander verschieden sind. Insbesondere ist das katholische und das protestantische Westphalen zu unterscheiden. Zu jenem gehört das gebirgige und mit der Pracht des Waldes reich gezierte Sauerland (das eigentliche alte Herzogthum Westphalen), das ebene Münsterland und das von belaubten Höhen und breiten Thalgründen durchzogene Paderbörnerland; das protestantische Westphalen — ein meist ebener, daher weniger charakteristischer, und nur an der Weser, Sieg und Ruhr mit Berg und Wald geschmückter Landstrich, — begreift Minden, Ravensberg und die Mark.

Das zuletzt genannte Land — die Mark — ist gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu seiner auch noch jetzt (nachdem dasselbe längst aufgehört hat ein politisch selbständiges Ganzes zu sein,) wohlbekannten Abgrenzung gekommen. Damals grenzte die Mark im Osten und Süden an das dem erzbischöflichen Stuhle zu Cöln zugehörige Herzogthum Westphalen, im Westen an das Gebiet der Grafen (späteren Herzöge) von Berg, und im Norden an das Bisthum Münster und an die Bezirke der freien Reichsstadt Dortmund und der Stifte Recklinghausen und Essen.

Der geschichtliche Kern der Grafschaft Mark ist die uralte Burg Altena und das zu derselben gehörige kleine Gebiet. Als im Streite des Kaisers

Friedrich I. mit Heinrich dem Löwen das alte Herzogthum Westphalen zersprengt worden war, fanden die zu demselben gehörigen kleineren Dynasten Gelegenheit, sich auszubreiten und zu bereichern. Daher waren auch die an der Lenne und Wupper begüterten Grafen von Altena auf die Mehrung ihrer Habe und ihrer Macht bedacht, wobei denselben mancherlei günstige Umstände zustatten kamen. Namentlich brachte Graf Adolph III. im Jahre 1204 durch Kauf den Oberhof Mark an der Ahse (einem bei Hamm in die Lippe mündenden Bach) sammt Zubehör an sein Haus, nahm Titel und Wappenschild der bisherigen Eigenthümer des neuen Besitzthums an und baute die Stadt Hamm, wo seine Nachkommen als Grafen der Mark gewöhnlich residirten. Allerdings war die Grafschaft klein, indem viele Städte und Landbezirke, welche später zu demselben hinzukamen, zur Zeit noch andere Herren hatten. So gehörten Soest mit der Börde, Schwelm, Hagen, Unna, Bochum dem Erzbischof von Cöln; Lünen und Rhynern gehörten dem Bischof von Münster, Lippstadt dem Grafen von der Lippe. Westhofen, Brackel und Mengede waren kaiserliche Reichshöfe und Dortmund war reichsfrei. An der Ruhr, Lippe und Lenne waren die Grafen von Volmarstein, Ardey und Isenburg mit ausgedehntem Grundbesitz angesessen. Ein Strich Landes gehörte dem Grafen von Arnsberg, und außerdem hatten viele Ritter und Herrn (z. B. die von Plettenberg, Crange, Loen, Neck 2c.) dazwischen liegende bedeutende Besitzungen. Aber das Glück war den Grafen zu Altena günstig. Krieg und Vertrag, Schenkung und Kauf fügten zu dem ursprünglichen kleinen Burggebiet eine Besitzung und eine Gerechtigkeit nach der anderen hinzu, und erweiterten den Bereich der Grafschaft mehr und mehr, bis die „Mark" im vierzehnten Jahrhundert (in einem ungefähren Umfange von 36 □Meilen) ihre bleibende Abgrenzung erhielt.

Kaum aber war dieß geschehen, als das nunmehr zu einer nicht unbedeutenden Territorialmacht herangewachsene Haus der Grafen zur Mark durch Verschwägerung mit einem benachbarten Fürstenhause in eine ganz neue politische Stellung kam, welche das Grafenhaus der Mark auf die Höhe seiner Macht und seines Glanzes erheben half.

Graf Adolph V. von der Mark ehelichte nemlich im Jahre 1332 die Tochter (Margaretha) des Grafen Dietrich X. von Cleve, infolge dessen, da die männliche Linie des clevischen Hauses mit Dietrich's X. Bruder, Johann II., im Jahre 1368 ausstarb, nach vorausgegangenen längeren Erbstreitigkeiten, namentlich mit Dietrich, Herrn von Horn und Parwiß und Otto von Arkel, der jüngste Sohn des Grafen Adolph V., von dem clevischen Adel und vom Kaiser unterstützt, als Adolph VI. den clevischen Thron bestieg. Da nun im Jahre 1392 Adolphs VI. Bruder, Graf Engelbert von der Mark starb, so fiel hiermit die Grafschaft Mark dem clevischen Stamm des märkischen

Grafenhauses zu; und da ferner Adolphs Sohn Dietrich im Jahre 1398 in einem Gefechte bei Elberfeld den Tod fand, so übernahm dessen Bruder Adolph VI., der seit Adolphs V. Tode (1394) bereits den clevischen Thron bestiegen hatte, auch die Regierung der Mark, deren immerwährende Vereinigung mit Cleve freilich erst durch die blutigsten Kämpfe gesichert werden mußte *).

Die Mark, die nun von Statthaltern regiert wurde, während die Landesherrschaft in Cleve residirte, hatte hiermit allerdings ihre Selbständigkeit verloren, indem sie zu einem Zubehör des clevischen Landes geworden war. Aber das märkische Grafenhaus sah sich jetzt den angesehensten Ständen des Reiches gleichgestellt, weshalb es sehr bald mit den fürstlichen Häusern von Baiern, Würtemberg, Braunschweig, Geldern, Navarra, Orleans und Portugal in die glücklichsten verwandtschaftlichen Verbindungen kam. Daher ward dann auch die Erhebung des cleve-märkischen Grafenhauses in den herzoglichen Stand von sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Herrn des Reiches für angemessen befunden. Dieselbe erfolgte am 27. April 1417 durch Kaiser Sigismund auf dem Concil zu Kostnitz. Adolph der Kluge und Siegreiche († 1444) und dessen Nachfolger Johann der Schöne, waren treffliche Fürsten, deren Cleve-Mark sich freuen und rühmen konnte. Die Erbverbrüderung, welche Johann I. von Cleve am 29. Juli 1478 mit Wilhelm III. von Jülich abschloß, so daß die beiderseitigen Lande nun ewiglich zu gegenseitigem Schutz zusammengethan sein sollten, gab dem herzoglichen Hause von Cleve-Mark die sichere Hoffnung auf neue Erwerbungen und neuen Glanz, namentlich als diese Erbverbrüderung im Jahre 1496, wo Wilhelm III. von Jülich und Johann II. von Cleve die einstige Heirath ihrer Kinder verabredeten, zu einer noch festeren Einigung der beiden Lande führte **). Da nemlich Herzog Johann II. auf Grund dieser Verabredung im Jahre 1510 die Vermählung seines Sohnes Johann mit Maria der einzigen Tochter und Erbin des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Berg und Grafen von Ravensberg ***) bewirkte, und der letztere im Jahre 1511 mit Tode abging, so übernahm dessen Schwiegersohn sofort die Regierung dieser Lande, welche er im Jahre 1521, nach dem damals erfolgten Tode seines Vaters, als Johann III. mit Cleve-Mark vereinigte. Die im Jahre 1496 declarirte Erbverbrüderung ward

---

*) Vgl. v. Haeften's „Ueberblick über die niederrheinisch-westphälische Territorialgeschichte bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts" in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins von 1865.

**) Vgl. darüber B. I. der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, S. 118.

***) Das ravensberger Grafenhaus war im Jahre 1346 im Mannsstamme erloschen und durch eine Bruderstochter des letzten Grafen an den Gemahl derselben, den Herzog von Jülich, gekommen.

dann durch kaiserliche Erlasse (von Karl V. am 19. Juli 1546, von Ferdinand I. am 21. Juni 1559, von Maximilian II. am 21. April 1566 und von Rudolph am 10. März 1580) wiederholt als eigentliche Union des ganzen Ländercomplexes anerkannt und bestätigt.

Zur Zeit der Reformation war daher Herzog Johann III. im ganzen Bereiche des rheinisch-westphälischen Kreises der einzige weltliche Herr, welcher mächtig genug war, einen auch über die Grenzen des eignen Landes hinausgehenden Einfluß auszuüben und in die Geschichte seiner Zeit einzugreifen. Fast alle übrigen zwischen Niederrhein und Weser gelegenen Lande waren von geistlichen Herrn, insbesondere von den Bischöfen zu Cöln, Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden beherrscht. Drei der bedeutendsten Städte des rheinisch-westphälischen Kreises, nemlich Cöln, Aachen und Dortmund waren von Kaiser und Reich als frei und reichsunmittelbar anerkannt; neben ihnen erfreuten sich aber auch andere Städte, namentlich Münster, Osnabrück, Trier, Herford, Essen und Soest so ausgedehnter Freiheiten und Rechte, daß dieselben zum Oefteren die Privilegien reichsfreier Stände für sich in Anspruch nehmen zu können glaubten.

Andere geistliche und weltliche Herrschaften, welche zwischen den genannten Gebieten lagen, waren von geringerer Bedeutung.

## §. 2.

## Kirchliche Zustände Rheinlands und Westphalens vor der Reformation*).

In kirchlicher Beziehung ragte das durch seine Stellung im Reiche und durch seinen Reichthum gehobene, durch Alter und hierarchische Macht, durch heilige Reliquien und Traditionen geweihte und durch seine im Jahre 1388 begründete Universität mit neuem Glanze umgebene Cöln als die Metropole der römischen Kirche im ganzen deutschen Niederland, als „der römischen Kirche treue Tochter", wie es sich in seinem Siegel selber bezeugte, weithin hervor. Hier hatten einst in den Tagen der höchsten Herrlichkeit der römischen Kirche die gefeierten Fürsten der scholastischen Theologie Albertus Magnus und Thomas von Aquino als Lehrer geglänzt und seitdem hatte es zum Stolze der überaus einflußreichen Stadt gehört, eine Universität zu haben, die ebenso ächt katholisch war, wie ihr erzbischöflicher Stuhl und ihr Domcapitel, in welchem der gesammte Adel Rheinlands und Westphalens den

---

*) Jacobson, Geschichte der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen. S. 1—15. — Göbel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangel. Kirche. B. I. S. 17 ff.

glanzvollsten Repräsentanten seiner Interessen und Vorzüge sah. Daß daher Cöln späterhin die einzige freie Stadt des Reiches war, welche sich gegen den Protestantismus beharrlich absperrte, war nur das naturgemäße Resultat der eigenthümlichen Geschichte, welche die alte Colonia im Mittelalter durchlebt hatte.

Hiernach begreift es sich, daß die rheinisch-westphälischen Lande während des ganzen Mittelalters zu den gesegnetsten Landen des römischen Katholizismus gehörten. Wirksamer als anderswo wurde gerade hier das gesammte geistige Leben aller Schichten des Volkes von der Macht der Kirche beherrscht. Aber dennoch war es nicht diese allein, welche dem religiösen Leben der niederrheinischen und westphälischen Lande im Mittelalter seinen Charakter aufprägte; vielmehr nehmen wir in jener Zeit daselbst eine Reihe der verschiedenartigsten, kirchlichen Verhältnisse und religiösen Elemente und Bestrebungen wahr, welche einerseits auf eine relative Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gestaltung des dortigen Kirchenwesens schließen lassen und andererseits auf eine gewisse Empfänglichkeit des Volkes für religiöse Interessen hinweisen, welche daher überhaupt auch das Verhalten desselben in der Reformationszeit erklärlich machen.

Zunächst ist die Stellung zu beachten, welche die Herzöge von Cleve in kirchlicher Hinsicht einnahmen.

In Folge lange andauernder Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzog Wilhelm von Berg und der erzbischöflichen Curie zu Cöln entbrannt waren, hatte nemlich Papst Bonifazius IX. durch eine Bulle vom 15. December 1401 alle Unterthanen der Herzöge von Berg in allen weltlichen Civil- und Criminalsachen von der Competenz der geistlichen Gerichte eximirt. Vielleicht erging eine ähnliche päpstliche Verfügung damals auch an Cleve; wenigstens gab Graf Adolph von Cleve-Mark im folgenden Jahre den Befehl, daß die kirchliche Jurisdiction nur in vier Punkten, über Nachlaß-, Ehe-, Send-Sachen und geistliche Einkünfte in seinem Gebiete zugelassen werden sollte *). Erzbischof Friedrich von Cöln beantwortete diese Verordnung mit Verhängung des Interdicts über das ganze Land, und hernach kam es zwischen ihm und dem Herzog sogar zum Krieg; allein in dem schließlich zwischen beiden Fürsten aufgerichteten Vergleich mußte der Erzbischof im Wesentlichen die Forderungen des Herzogs anerkennen. Mehr aber noch erlangte der Herzog auf friedlichem Wege. Papst Eugen IV. sprach nemlich (zur Belohnung der ihm von dem Herzog Adolph im Streit mit dem Baseler Concil und mit den Anhängern desselben bewiesenen Anhänglichkeit) durch die an den Bischof von Utrecht gerichtete Bulle Pastoralis officii vom 16. Januar 1444 die Lande des

---

*) Jacobson, S. 11.

clevischen Herzogs Adolph und seines ältesten Sohnes Johann I. von aller Jurisdiction, Gewalt und geistlichen Hoheit des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Münster frei und ertheilte dem Bischof von Utrecht den Auftrag, auf den Wunsch des Herzogs einen Bischof oder Weihbischof zur Vollziehung der bischöflichen Spiritualien zu deputiren*). Außerdem wurde dem Herzog das Nominationsrecht bezüglich der bis dahin von den beiden Ordinarien besetzten höheren und niederen geistlichen Stellen zuerkannt, weshalb damals das Sprichwort in Umlauf kam: Dux Cliviae est papa in terris suis! — Späterhin ward die Bulle Bonifaz IX. vom 15. Decbr. 1401 von Alexander VI. am 13. Febr. 1500 auch auf Jülich, Ravensberg und die Herrschaften Heinsberg und Löwenberg, und von Leo X. am 6. Juni 1513 auf Cleve und Mark ausgedehnt.

Auch machten die Herzöge von der ihnen zuerkannten Kirchengewalt den umfassendsten Gebrauch. Freilich ging das von ihnen begründete Bisthum zu Calcar bald wieder ein; der daselbst bestellte Landesbischof Johann hatte keinen Nachfolger. Oefters ließen die Herzöge die Spiritualien durch Weihbischöfe von Cöln aus verrichten, oder man nahm den dasigen Nuntius zu Hülfe, holte das Chrisma von Utrecht oder wendete sich an andere benachbarte Prälaten. Die geistliche Jurisdiction handhabten die Herzöge durch die Landdechanten. Außerdem traten dieselben den Uebergriffen der Hierarchie mit größter Strenge entgegen. Im Jahre 1452 „op S. Peter und Pawels Advent" befahl Herzog Johann allen Geistlichen in Cleve und Mark in ihrer Widersetzlichkeit gegen die Zehentforderung des Erzbischofs von Cöln zu beharren; und im Jahre 1486 machte es Herzog Johann den Geistlichen zur Pflicht, kein Mandat eines geistlichen Gerichts anzunehmen, zu verkündigen oder zu vollstrecken. Ein Edict des Herzogs Johann II. vom Jahre 1508 untersagte ein für allemal jede fernere Vermehrung des Eigenthums der todten Hand und jedes Einschleppen oder Vollziehen geistlicher Mandate, welche hiermit in Widerspruch stünden. Diejenigen, welche solche unerlaubte Mandate ins Land brächten, sollten von den Amtleuten aufgegriffen, in Säcke gesteckt (weshalb in den Städten an jedem Thor ein Sack aufzuhängen sei,) und im Wasser ertränkt werden.

Aber bedeutender noch und in das kirchliche Leben tiefer eingreifend war, was im Volke selbst vorging.

Schon frühzeitig kamen aus dem südlichen Frankreich den Rhein entlang wandernd waldensische Leute in die Gegenden des Niederrhein. Zumeist waren es Handwerker und Handelsleute, insbesondere Arbeiter in Seide

*) Vgl. die Bulle Eugens IV. vom 17. Cal. Febr. 1444 in Teschenmachers Annalen, Cod. diplom. Nr. LXXIX.

und Wolle, Weber u. dgl., weshalb sogar das Wort tisserands hier und da zur üblichen Bezeichnung der Waldenser wurde. An einigen Orten sammelten sich die Waldenser sogar in Massen, z. B. in Cöln, wo dieselben im Jahre 1370 eine ihnen verderbliche Bewegung gegen die Patrizier veranlaßten; an andern Orten erschienen Angehörige der Secte hin und her ziehend und Handel treibend. Aber überall wo dieselben gesehen wurden, mußte die Wahrnehmung eines religiösen Gemeindelebens, welches im Gegensatz zur kirchlichen Autorität sich auf die heilige Schrift gründete, welches sogar deren buchstäblichen Inhalt im Leben zu verwirklichen suchte, und welches, der kirchlichen Disciplin sich entziehend, im Allgemeinen doch die ernsteste Zucht und eine dem christlichen Geiste wohlthuende Gestaltung des Lebens erkennen ließ, auf die Gemüther Eindruck machen und Gedanken hervorrufen, welche sich mit dem herrschenden kirchlichen Wesen nicht so leicht zurecht finden konnten. Es begreift sich dieses um so mehr, als fast gleichzeitig mit den Waldensern in allen Gegenden des Niederrhein zahlreiche, unter dem Namen der Begharden und Beghinen bekannte Männer- und Frauengesellschaften auftauchten, welche sich mit Verwerfung aller klösterlichen Gelübde die Ausübung eines nur dem Umgange mit Gott geweihten und von kirchlichen Regeln durchaus unabhängigen Gemeinschaftslebens zur Aufgabe machten. Hier und da war es sogar ein spezifisch libertinischer, antichristlicher Geist, welcher im Zusammenhang mit allerlei pantheistischen Vorstellungen in jene Gemeinschaften eindrang, z. B. in Cöln, wo die beghinische Secte der Brüder und Schwestern des freien Geistes, Schwestriones genannt, einen Hauptsitz hatte. Aber gerade darum mußte die Einwirkung des seiner ganzen Erscheinung nach so durchaus volksthümlichen beghinischen Lebens auf das Bewußtsein und Leben des katholischen Volkes um so bedeutender sein.

In Westphalen waren in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Beghinenhäuser in Marsberg, Brilon ꝛc. vorhanden. Wie es scheint, wurden sie jedoch in Folge des Concils von Vienne (1312) und des darauf erlassenen Synodalstatuts des Erzbischofs Heinrich von Cöln von 1318 im ganzen Umfange des Erzbisthums aufgehoben. Späterhin (1373) wird nur noch Ein Beghinenhof, nämlich der zu Soest, erwähnt. Von da an verschwinden die urkundlichen Spuren von Beghinenniederlassungen in Westphalen durchaus.*)

Von noch größerer Wichtigkeit aber war, daß sogar aus der Kirche selbst heraus und theilweise mit stillschweigender Zustimmung ihrer Autoritäten, die evangelische Befreiung des religiösen Lebens von den Banden der hierarchischen Macht angestrebt wurde. Es geschah dieses zunächst durch die Mystik, und

---

*) Vgl. Seibertz, Beghinen und Begharden in Westphalen, in dem Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, 1863 Nr. 9.

insbesondere durch die deutsche Mystik des Mittelalters. Allerdings kommt hierbei weniger der große Dominicanerprovinzial-Meister Eckart, der eine Zeit lang in Cöln wirkte, in Betracht; denn dessen ganze Denkweise war durch und durch pantheistisch, weshalb ihn das Gericht der Kirche traf. Um so mehr ist dagegen der Einfluß hervorzuheben, den sein tiefsinniger und tiefinnerlicher Schüler, der Dominicaner Johannes Tauler († 1361) durch seine namentlich auch in Cöln gehaltenen Predigten auf das Volk ausübte. Eine ähnliche Wirksamkeit wie die seinige bethätigte auch der ihm geistesverwandte Johannes Ruysbroek, Prior des Augustinerklosters zu Grünthal bei Brüssel im Niederland. Die ächt religiöse Mystik war es, die in Beiden sich aussprach. Nicht ein Leben im Gehorsam der Hierarchie oder in den Ordnungen der Kirche, sondern ein Leben in Gott, eine Erneuerung des gesammten Menschen durch gänzliches Aufgeben des eignen Selbst, ein Leben in vollkommner Gottinnigkeit wollte diese Mystik erwecken. Daher wohnte derselben eine entschieden reformatorische, evangelische Richtung ein, welche als solche dem Volke gar nicht verborgen blieb, indem dieses geradezu die Predigten der Mystik als neue Verkündigungen des Namens Christi begrüßte, der jetzt erst wieder bekannt werde und durch welchen Unzählige, die sich bisher mit ihrem Vertrauen auf die Kirche vollkommen beruhigt hatten, jetzt erst zu einem eigentlich frommen Leben erweckt würden. — Darum war es auch die Mystik, welche für Uebertragung der heiligen Schrift, insbesondere der Evangelien, in die deutsche Sprache sorgte und so dem Volke das Wort Gottes zugänglich machte.

Unmittelbar an die Wirksamkeit der deutschen Mystik schloß sich im fünfzehnten Jahrhundert die der sogenannten Vorläufer der Reformatoren und die der Brüder des gemeinsamen Lebens an. Unter jenen war es gerade der bedeutendste derselben, Johann Wessel aus Gröningen († 1489), welcher, durch einen frommen Laien, Johann von Cöln, zur Erkenntniß des Evangeliums erweckt, namentlich auch am Niederrhein thätig war und den Samen der Wahrheit weithin ausstreute. Aber einen weit größeren Erfolg hatte doch die gesegnete Stiftung des frommen Niederländers Gerhard Groot (geb. 1340 zu Deventer), und seines Nachfolgers Florentius, welche freie, brüderliche Vereine sammelte, in denen man betete und in allerlei Weise arbeitete*), sich mit ernstem Sinne eines nach Gottes Wort geregelten Lebens befleißigte und Schulen hielt, die namentlich die Förderung des Sprachstudiums und der Schrifterkenntniß zum Zwecke hatten. Vom Niederlande

*) Die Brüder pflegten auch verschiedene Handarbeiten auszuführen. Namentlich beschäftigten sich dieselben mit dem Abschreiben der heiligen Schrift und anderer guter Bücher und mit dem Einbinden der abgeschriebenen Bücher.

her verbreiteten sich die Niederlassungen dieser „Fraterherrn“ (auch fratres communis vitae, Collatienbrüder, fromme Cleriker, Kugelherrn ꝛc. genannt) den Rhein herauf nach Emmerich, (wo ein Fraterhaus bis 1809 bestand,) Münster, (wo Heinrich von Ahaus das Fraterhaus St. Martin zum Springbrunnen gründete), Cöln, Wesel*), Osnabrück, Hildesheim, Herford, Rostock, Culm, ja noch weiter hinaus nach Hessen (Cassel, Marburg, Butzbach), Elsaß und Schwaben. Und überall, wohin die Brüder kamen, brachten sie Gottes Wort und den Segen desselben mit sich. Daher waren ihre Häuser wahre Pflanzstätten gottseligen, frommen Lebens, aus denen Männer, wie der hochbegnadigte Thomas von Kempen († 1471), hervorgingen, welche in unzähligen Herzen ein aus wahrer Buße und wahrem evangelischen Glauben geborenes Leben erweckten. — Auch Joh. Wessel gehörte diesen Kreisen an.

Dieses waren die erheblichsten religiösen Elemente, welche, von der hierarchischen Gewalt der Kirche unabhängig, theilweise sogar im bewußten Gegensatz zu derselben auf das religiöse Bewußtsein und Leben in den rheinisch-westphälischen Landen einwirkten. Unter den altkirchlichen Lebenskreisen war es ein einziger, der sich jenen evangelischen Bestrebungen freundlich zuwendete, nemlich der Augustinerorden, der in Cöln, Osnabrück, Herford, Lippstadt, Wesel und anderswo seine Häuser hatte. Es verdient beachtet zu werden, daß während seit Errichtung der Universität Wittenberg die in Westphalen seßhaften Franziscaner, Dominicaner und Carmeliter ihre Lectoren und Doctoren auf allen anderen Universitäten (Cöln, Löwen, Paris, Leipzig), nur nicht in Wittenberg studiren und die academischen Würden sich holen ließen, die Augustiner Jahr für Jahr nur nach Wittenberg wanderten.

Im Uebrigen war der Clerus von den Interessen und Bestrebungen, welche die erwähnten religiösen Genossenschaften repräsentirten, durchaus unberührt. Denn auch hier wie in anderen Landen war die Geistlichkeit voll-

---

*) Die Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Jahrg. 1865. S. 358 theilt über die Gründung des Fraterhauses zu Wesel folgende Nachrichten mit: Ein Canonicus des Fraterhauses zu Münster, Johann von Kollik, welchem durch das Ableben seiner Schwester zu Wesel im Jahre 1435 das Haus derselben, in der Sevenaer-, jetzt Ritterstraße gelegen, zugefallen war, bestimmte dasselbe zu einem Fraterhause. Da es aber bei dem Zudrange, den die Congregation fand, bald nicht mehr ausreichte, um die sich meldenden Brüder aufzunehmen, so kam Heinrich von Ahaus, dem eine Witwe in Wesel ein Haus für seine Gemeinschaft vermacht hatte, das neben dem Kollik'schen Hause lag, herüber und verband mit Zustimmung seiner Conventualen beide Häuser zu einem Fraterhause, welches nach dem Fraterhause zu Münster den Namen St. Martin erhielt, und aus dem im Jahre 1521 die Fraterhaus-Kirche (jetzt die römisch-katholische St. Martinikirche) entstanden ist.

kommen verweltlicht. Graf Hermann von Wied war auch nach dem Jahre 1515, wo er Erzbischof von Cöln ward, nichts anderes als Rittersmann und empfing den päpstlichen Nuntius, der ihn im Jahre 1537 im Namen des Papstes zum Besuche des Concils einlud, mit dem Schwert an der Seite. Gelernt hatte er nichts; und doch war er einer der besseren unter den geistlichen Herrn seiner Zeit. Denn die Unwissenheit des Clerus war noch nicht das größte der Uebel, an welchen derselbe litt; vielmehr erkennen wir die Wurzel und den Gipfel alles Elendes der Kirche jener Zeit darin, daß es ganz allgemein üblich geworden war, die Kirche nur als Mittel zur Befriedigung der Geldgier und der Genußsucht anzusehen. Wie der Adel die Kapitel und Stifte nur als Versorgungsanstalten seiner nachgeborenen Söhne aufzufassen vermochte, so waren die Klöster in den Städten nichts als Zufluchtsstätten der bürgerlichen Leute geworden, die hier ohne Mühe und Arbeit ein behagliches Leben suchten und fanden. Allerdings hatte einst Bischof Wilhelm von Paderborn (seit 1409) die Besserung einzelner Klöster (Dalheim, Böddeken, Falkenberg rc.) versucht, aber ohne dauernden Erfolg; und auch die vom Kloster Bursfeld ausgegangene Reformation des Benedictiner-Ordens hatte in Westphalen nur an wenigen Orten, wie in der Abtei Corvey, Eingang finden können. Das Leben der Ordensleute wie das der Weltgeistlichen zeigte daher das Bild der tiefsten sittlichen Versunkenheit. War es doch möglich, daß die Concubinen geistlicher Würdenträger im gesellschaftlichen Leben den Rang der letzteren für sich in Anspruch nehmen konnten!

Daher kam es, daß auf dem geistlichen Stande die allgemeinste Verachtung lag. Die muthwillige Laune des Volkes nahm ganz gewöhnlich gerade Priester, Mönche und Nonnen zur Zielscheibe ihres Spottes. Zugleich war es aber auch ein mit Mühe verhaltener Groll, der in den Gemüthern gährte, ein Zorn, der in den Geistlichen die Blutsauger der Menschheit, die Schänder des Heiligsten haßte und verabscheute.*) Denn trotz alles Unfuges der Clerisei hatte sich im Volke doch immer noch ein biderber Sinn für Zucht und Ehrbarkeit des Lebens bewahrt.

Gesteigert wurde diese Verbitterung des Volkes gegen die Geistlichkeit noch durch die mannigfachen Zerwürfnisse, in welche die Städte der geistlichen Fürsten eben mit diesen kamen, und welche den ersteren oft die empfindlichsten Nachtheile zuzogen. Die Stadt Werl, welche in einem im Jahre 1519 entbrannten Streite mit dem Erzbischof Hermann V. von Cöln erlag, rettete zwar ihre Freiheiten, mußte es aber geschehen lassen, daß an ihrer Südseite eine neue Zwingburg erbaut wurde. Das Frappanteste war jedoch zu Münster

*) Cornelius, Geschichte des münsterischen Aufruhrs, Bd. I. S. 16—27.

zu sehen. Hier war die Bürgerschaft in der Schlacht bei Varlar am 18. Juli 1454 dem Fürstbischof und dem Kapitel erlegen; aber während nun die Bürger alljährlich am Jahrestag der unglücklichen Schlacht bei den Minoriten ein Seelenamt für die Gefallenen hörten, feierte das Kapitel ein Dankfest im Dom.

Einen mächtigen Stoß, der das ganze clericale Lager jener Lande in Bestürzung und Aufregung versetzte, der aber auch bewies, daß es in demselben faul war, erfuhr der Clerus, als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der Humanismus, vom Niederland herkommend, auch in Cöln, wo man plötzlich in den Schulen die alten Classiker zur Hand nahm, und weiterhin in Westphalen Eingang fand. Denn viele Westphalen besuchten die von dem Münsterländer Alexander Hegius zu hoher Blüthe gebrachte Schule zu Deventer, brachten eine bis dahin gänzlich unbekannte Liebe zu den Classikern in die ferne, stille Heimath mit und entzündeten hier viele Gemüther zu einem idealen Streben, das wie der Schimmer eines fremdher gekommenen Lichtes in die träge, schlechte Zeit und Umgebung fiel. Alsbald erhob sich die Domschule zu Münster unter der Leitung des trefflichen Humanisten Murmellius zu einem Heerd neuen, geistigen Lebens und Strebens.*) Andere westphälische Gelehrten waren mit gleichem Erfolge an der Schule zu Emmerich thätig. Als der eigentliche Repräsentant humanistischer Wissenschaftlichkeit in Westphalen galt damals Rudolph von Langen, Domherr in Münster († 1519). Aber der finstere Geist des Hierarchismus zu Cöln erschrak ob der unerhörten, wunderlichen Dinge, die ihm entgegentraten. Mit wildem Zorn warfen sich daher die Cölnischen Theologen wie über Reuchlin so auch über die anderen Männer her, welche der Wissenschaft das Wort redeten. Der Name des Erasmus wird hier zum Symbol des verdammlichen Treibens der „Poeten" und Sophisten und der berühmte Humanist Hermann van dem Busche († 1534), der Langens Haus als einen Tempel der Götter und Musen pries, sah sich mehr als einmal genöthigt aus Cöln zu weichen.

## §. 3.

## Die ersten reformatorischen Bewegungen am Niederrhein und in Westphalen.

Als im Sachsenlande die Würfel schon gefallen waren, als Luther seine reformatorische Stimme erhoben und die Brücke bereits hinter sich abgebrochen hatte, war es in Westphalen und in der Mark geraume Zeit noch

*) Vgl. Cornelius, die münsterischen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation. Münster, 1851.

ganz still. Nur im Niederland ließ sich der Wiederschein der gewaltigen Dinge, die in Sachsen vor sich gingen, hier und da, namentlich in den Augustinerklöstern wahrnehmen. In Brüssel mußten schon im Jahre 1523 am 1. Juli zwei junge Augustiner aus Antwerpen (Antorf), Heinrich Voes und Johann Esch den Feuertod erleiden. Aber ihr Blutzeugniß des Evangeliums bezeichnet auch den Anfang der reformatorischen Bewegung im eigentlichen Rheinland, wo dieselbe namentlich seit 1524 in Cöln, Aachen, Münster, Wesel und an anderen Orten bald mehr ruhig bald in stürmischer Weise hervortrat. Auch hier waren es zumeist die Augustiner und die Fraterherrn, welche das Werk der Kirchenerneuerung am freudigsten begrüßten. Indessen standen alle reformatorischen Erhebungen vorläufig noch ganz vereinzelt da, eines inneren Zusammenhanges und einer Regelung durch denselben durchaus entbehrend. Da brauste im folgenden Jahre 1525 der Sturm, der von Süden kam und alle bestehende Ordnung umzustoßen, vor Allem aber die schlecht geworbne Geistlichkeit zu züchtigen drohte, durch die alten Stifte Minden, Paderborn, Münster bis nach Curcöln hinein. Der Haß und die Verachtung, welche das Volk für den Clerus im Herzen trug, wurde vor aller Welt offenbar, und der alte Bau der Kirche begann in seinen Grundvesten zu wanken. Damals war es nur die mit der Hierarchie gleichmäßig bedrohte weltliche Macht, welche die Gefahr abwendete und den Aufruhr bewältigte.

Aber es konnte doch nicht so bleiben wie es war. Im Jahre 1526 erfolgte der Reichsbeschluß von Speier, der bezüglich der Religionssache die Gewissen der Reichsstände frei machte; der streitbarste Ritter des Protestantismus, Landgraf Philipp zu Hessen, führte die Reformation im ganzen Umfange seiner Lande ein, zwischen der jungen protestantischen Universität zu Marburg und den rheinisch-westphälischen Landen gestaltete sich alsbald der lebhafteste Verkehr; im Norden wurde das Land der Friesen und Flamingen eine Zufluchtsstätte vieler Evangelischen; einzelne Grafen und Herrn der Nachbarschaft erklärten sich zu Gunsten der neuen Lehre und wenn daher auch unter den Reichsständen in Westphalen und Rheinland selbst der Graf Conrad von Teklenburg (seit 1527 mit der Schwester des Landgrafen von Hessen, Mechthild, vermählt) der einzige war, welcher sich der Reformation anschloß, während alle anderen sich gegen dieselbe erklärten, so konnte es doch nicht fehlen, daß die Bewegung aller Orten Eingang zu gewinnen suchte.

Es war dieses namentlich in der reichen Hansestadt Wesel, der bedeutendsten Stadt des clevischen Landes, und in deren Nachbarschaft der Fall. In der unweit Wesel gelegenen Stadt Büderich war nemlich seit 1521 der dasige Pfarrer Joh. Clopris, ein aus Bottrop in Westphalen gebürtiger Augustiner, den Luthers Schriften angeregt hatten, reformatorisch aufgetreten und hatte Anhang gefunden. Namentlich waren es der Augustiner-

mönch Matthäus Ginderich, der Kaplan Clemens Sylvanus an der Matenakirche zu Wesel und einige Dominicaner, welche sich ihm anschlossen. Wirkliche Bedeutung erlangte aber dieser Kreis von Freunden der Reformation erst dadurch, daß (1525) der erste eigentliche Reformator Rheinlands Adolph Clarenbach in denselben eintrat.

Clarenbach (gebürtig von dem Büscher Hof bei Lennep in dem zum Herzogthum Berg gehörigen Kirchspiel Lüttringhausen*), war nicht Geistlicher sondern Humanist, hatte drei Jahre in Cöln studirt, war aber schon frühzeitig durch Luthers Schriften für die Reformation gewonnen worden, der er seit 1523 als Conrector der St. Martinischule zu Münster eifrigst das Wort redete. Seine eigentlich reformatorische Wirksamkeit begann jedoch erst als er einem Rufe an die Schule zu Wesel gefolgt war, indem er sich hier mit Clopris und Ginderich verbündete und durch mündliche und schriftliche Belehrung, in der Schule und in den Häusern der Familien, bei Alten und bei Kindern dem Evangelium Bahn zu brechen suchte. Aber ein Befehl des Bürgermeisters (Gerit Bongert) und des Rathes der Stadt vertrieb ihn aus Wesel, als er eben sich anschickte, vor dem Minoriten-Bruder Jörge von Dursten sein Bekenntniß in öffentlicher Disputation zu rechtfertigen. Er floh nach Büderich zu Clopris, von wo jedoch beide bald (1525) weichen mußten. Auch zeigte es sich bereits, daß in den rheinischen Landen vorläufig an einen Fortschritt des Reformationswerkes nicht gedacht werden konnte. Ueberall, zu Cöln, wo wiederum die Augustiner den Ketzerrichtern viel zu schaffen machten, zu Osnabrück, wohin sich Clarenbach von Büderich aus begeben hatte, zu Wesel, Münster und Paderborn gelang es der Hierarchie mit Hülfe der weltlichen Gewalt die Wortführer der Reformation fortzuschaffen und die von ihnen angeregten Bewegungen zum Stillstand zu bringen. Das Entscheidendste aber geschah zu Cöln. Hierher war im Jahre 1528 Clarenbach mit Clopris gekommen, indem dieser wegen Ketzerei in wiederholte Untersuchung gezogen war, und jener den Freund vertheidigen wollte. Die Folge davon war, daß auch Clarenbach verhaftet und vor ein Inquisitionsgericht gestellt wurde. Gleichzeitig beschäftigte sich das geistliche Gericht mit einem anderen Gesinnungsgenossen Clarenbachs, Peter, gebürtig aus Bliesteden in Jülich (Peter Flistädt), der schon im December 1527 nach Cöln und wegen öffentlicher Verhöhnung des Sacramentes im Momente der Consecration in Haft gekommen war. Die mit den Verhafteten angestellte Untersuchung zog sich volle anderthalb Jahre hin. Man forderte beide zum Widerruf auf; aber mit unwandelbarer Treue wies der eine wie der andere die Anmuthungen der

---

*) Die noch blühende Familie Clarenbach hat jedenfalls von dem in der Lüttringhäuser Gemarkung gelegenen Hofe Clarenbach ihren Namen.

Ketzerrichter zurück. Im Rathe der Stadt wurden Stimmen laut, welche die Freilassung der Angeschuldigten forderten, aber der von der Hierarchie künstlich genährte Ketzerhaß des verdummten Cölner Volkes machte dem Prozeß ein Ende, als der englische Schweiß die Lande verheerend durchzog und die Meinung verbreitet ward, es sei dieß das göttliche Strafgericht wegen der den Ketzern bewiesenen sündhaften Schonung. Das fanatisirte Volk verlangte jetzt die Sühnung dieser Schuld durch das Blut der Ketzer, welche am 28. September 1529 auf dem Galgenberg bei Cöln, Gott mit lautem Jubel preisend, in den Flammen den Tod fanden.

Allerdings war auch dieses Märtyrerblut ein Samen des Evangeliums, welcher reiche Frucht trug, indem sich die Zahl der Bekenner desselben während der nächsten Jahre in Cöln nicht verminderte sondern vermehrte; aber dennoch erreichte die Hierarchie durch jenes Blutgericht, was sie erreichen wollte, in der Hauptsache vollkommen. Denn der Rath der Stadt hatte durch seine Betheiligung an einem Ereigniß, welches ganz Deutschland mit Entsetzen erfüllte, seine Stellung zu den kirchlichen Bestrebungen der Gegenwart nun unabänderlich gemacht. Cöln konnte nun kein evangelisches Leben mehr dulden, sondern mußte es verfolgen, und der Katholizismus hatte somit unter den wilden Stürmen der Zeit in Cöln einen neuen, festen Ansitz gewonnen. „Seit 1529 giebt sich daher kein Schwanken mehr in den Handlungen des (Cölner) Rathes kund: was sich greifen und strafen ließ, wurde gestraft. Jeder Rathsmann erhielt Vollmacht die Lutheraner zu verhaften; leichtere Vergehen wurden mit Gefängniß bei Wasser und Brot gebüßt, schwerere der Kirchenpönitenz unterworfen; Lästerer der heiligen Jungfrau mußten auf den Knieen Gott und seine gebenedeite Mutter und meine Herrn vom Rath um Verzeihung bitten, fremde Neugläubige wurden nicht geduldet, hartnäckige Ketzer zum Tode gebracht"*). Am Niederrhein war somit die reformatorische Bewegung jetzt durch Cöln gedämmt, weshalb dieselbe auch in Büderich und Cleve leicht bewältigt werden konnte.

Nach Büderich waren als Nachfolger des vertriebenen Clopris zwei fromme, eifrige Männer, Gerhard (Gerdt) Demecke aus Kamen und Adam Brixius von Norden (thom Noirde), jener als Pfarrer, dieser als Kaplan gekommen. Bald hörte man in Wesel, daß in Büderich Gottes Wort rein und lauter gepredigt werde, weshalb viele evangelisch gesinnte Leute von Wesel dahin gingen, um sich namentlich an den Predigten Demeckens zu erbauen. Hierüber entstanden jedoch in Wesel Unruhen, welche zur Folge hatten, daß Demecke noch im Jahre 1529 auf herzoglichen Befehl Büderich verlassen mußte. Dieser ging nun nach Lippstadt, während zu Wesel der

*) Cornelius, S. 78.

Magistrat (1529) mit Zustimmung des Stadtrichters Theodor Düsseldorf, Luthers Bücher wider die Messe und das heilige Sacrament und das Buch von der babylonischen Gefangenschaft öffentlich verbrennen ließ. Bei einem großen Theile des Volkes war darob großer Jubel. Als daher Brixius von Norden nach Wesel kam und in der Weise Luthers predigte, entstand in der Kirche sofort wilder Tumult. Schon griffen die Weiber nach den Kirchenstühlen, um sie auf den Prediger zu schleudern, der sich mit genauer Noth durch die Flucht rettete, und nun (1530) durch einen Befehl des Herzogs gezwungen ward auch Büderich zu verlassen.

An anderen Orten fand die neue Lehre denselben Widerspruch. Namentlich war dieses in der reichsunmittelbaren Stadt Dortmund der Fall. Allerdings war die Reformation durch Mancherlei, insbesondre durch das gespannte Verhältniß, welches damals zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit bestand, vorbereitet. Als nemlich im Jahre 1518 der Magistrat befohlen hatte, daß die Geistlichkeit fernerhin keine bürgerlichen Gewerbe treiben und keine Erbgrundstücke ankaufen sollte, hatte die auf einer Generalsynode im Dominicanerkloster unter Vorsitz des Pastors zu S. Reinoldi, Lamb. Brake, versammelte Geistlichkeit den Magistrat und die Bürgerschaft mit dem Banne belegt. Doch war noch in demselben Jahre ein päpstlicher Legat nach Dortmund gekommen und hatte den Bann durch Ertheilung der Absolution aufgehoben, und im Jahre 1525 ward die Geistlichkeit förmlich genöthigt, aller Ungebühr zu entsagen. Auch war die Wirksamkeit des Pastors Jacob Schöpper (Schäper) an der St. Marienkirche, welcher die Lehre von der heil. Schrift, von der Rechtfertigung 2c. ganz evangelisch vortrug*), der Kirchenreform günstig. Als daher der Rector der Schule an der Reinoldikirche — vor der Errichtung des Archigymnasiums die Hauptschule in Dortmund — Urban Homberger im Jahre 1526 seine Schüler auf lutherische Weise im Lesen der Psalmen und Evangelien zu unterrichten begann, trat sofort auch im Volke das entschiedenste Verlangen nach einer Reinigung des Kirchenwesens hervor. Schon im folgenden Jahre (1527) bat die Bürgerschaft den Magistrat um Gestattung des evangelischen Gottesdienstes und um Berufung evangelischer Prädikanten. Hier aber stießen die Wünsche des Volkes auf den entschiedensten Widerstand. Denn der Rath, das erste Collegium der Stadt, war mit dem Clerus so innig verwachsen, daß derselbe um seines eignen Interesses willen nur den ungestörten Fortbestand des alten Kirchenwesens wünschen

*) Schöpers lateinische Postillen gab der Gymnasiarch Lambach in den Jahren 1557 und 1558 in drei Bänden heraus und empfahl sie seinen Schülern zu fleißigem Gebrauche. Da in diesen Postillen viele katholische Lehren angegriffen waren, so kamen dieselben in das cölnische Verzeichniß der verbotenen Bücher.

konnte, weshalb ein Befehl des Rathes schon im Jahre 1524 öffentliche Gebete zur Abwendung der Gefahr, mit welcher die lutherische Neuerung die Kirche bedrohte, angeordnet hatte. Daher berief der Rath alsbald das zweite und dritte Bürgercollegium, die Vierundzwanzig und die Erbsassen, zu einer Versammlung zusammen, um mit denselben zu erwägen, was zu thun sei, damit sich das Volk mit der bisherigen Ordnung der Dinge beruhige. Allein grade die Erbsassen und die Vierundzwanzig waren es, welche die Freigebung des Protestantismus verlangten, weshalb der Rath hier nichts erreichen konnte. Und dennoch trat dieser dem Verlangen des Volkes so beharrlich und energisch entgegen, daß er, um die Anhänger der lutherischen Sektirerei genau ermitteln zu können, im Jahre 1528 eine allgemeine Haussuchung nach lutherischen Büchern anordnete.

Somit war die reformatorische Erhebung des Volkes in Dortmund vorläufig bewältigt. Dagegen drang dieselbe an anderen Orten um so energischer durch.

In Lippstadt hatte das dasige Augustinerkloster*) im Jahre 1521 zwei junge Ordensbrüder, Joh. Westermann aus Münster und Hermann Koiten (Köthen) aus Beckum nach Wittenberg gesandt. Nachdem dieselben drei Jahre daselbst studirt, kehrten beide im Jahre 1524 in die Heimath zurück, — Westermann als Doctor**), Koiten als Baccalaureus der Theologie, worauf jener zum Prior, dieser zum Lector des Klosters bestellt wurde. Die Heimgekehrten erzählten alsbald, was sie in Wittenberg gehört und gesehen, predigten und lehrten, was des Christen einiger Trost in Leben und in Sterben sei, und allmählich begann es sich unter der Bürgerschaft der Stadt zu regen. Auch außerhalb derselben fand die neue Predigt begierige und gläubige Hörer. Große Erfolge erzielte insbesondre Westermann durch einen im Jahre 1525 (also vier Jahre vor dem Erscheinen der Katechismen Luthers) in niederdeutscher Sprache veröffentlichten Katechismus, der weithin die erste bestimmte Kunde von der neuen Lehre der „Lutherischen“ brachte.

In Cöln aber hörte man mit Bestürzung, was in Lippstadt und in dem dasigen Augustinerkloster vor sich gehe. Mit Genehmigung des Herzogs Johann von Cleve und des damals sehr eifrigen katholischen Grafen Simon von der Lippe schickte daher der Erzbischof im Jahre 1526 den Dominicanermönch Dr. Joh. Hoß (von Romberg im Kirchspiel Kierspe bei Hagen —

---

*) Einer Sage zufolge soll sich Luther daselbst als Augustinermönch eine Zeitlang aufgehalten haben, und in der Wand einer Zelle des Klosters will man seinen Namen eingeschrieben gefunden haben.

**) Bei seiner Promotion war es, wo sich Carlstadt in seiner bekannten radicalen Weise über die academischen Würden äußerte.

kurzweg Dr. Romberg genannt) — als Inquisitor nach Lippstadt, wo derselbe die beiden Augustiner wegen ihrer ketzerischen Lehre zur Rechenschaft ziehen und zur Ruhe bringen sollte. Allein die Augustiner, bereit zur Verantwortung vor Jedermann, wußten von ihrem Glauben besser Rechenschaft zu geben, als der Cölner Inquisitor es sich dachte, weshalb dieser es für nöthig hielt, sich mit seiner Mission an die ganze Bürgerschaft zu wenden. In einer am 16. März 1526 gehaltenen Predigt suchte er einleuchtend darzuthun, daß die Lehre der beiden Augustiner nichts anderes als verdammliche Ketzerei sei und ließ 21 Artikel, die er nach der Predigt vorgelesen hatte, in lateinischer und deutscher Sprache drucken und in der Stadt verbreiten. In diesen Artikeln erklärte er folgende Sätze für ketzerisch: Daß der neue lutherische Glaube recht sei; daß diejenigen, die es mit Luther hielten, nicht würden des ewigen Todes sterben; daß das Licht der evangelischen Wahrheit in Lippstadt aufgehe; daß der im Irrthum sei, der nicht glaube, was die römische Kirche und der Papst sagen; der die Autorität der allgemeinen Concilien in Glaubenssachen schmähe; der nicht glaube, daß der Papst über allen anderen Bischöfen sei; der keinen anderen Lehrer anerkennen wolle als die Bibel; der da sage, daß menschliche Gesetze nicht verbindlich wären; der behaupte, daß der Glaube ohne gute Werke zur Rechtfertigung und Seligkeit genug sei; der da behaupte, daß der Mensch keinen freien Willen habe; der nicht glaube, daß die Ohrenbeichte, Genugthuung für die Sünden, Fasten, Anrufung der Heiligen, Verehrung der Bilder nöthig seien, der das Fegfeuer leugne, den Ablaß und Kirchenbann für nichts halte; wer seine Meinung oder sein Verhalten gegen den Inquisitor zu vertheidigen gedenke. — Auch verbot Hoß bei Strafe des Kirchenbannes und Verlust aller kirchlichen Gerechtsame Luthers Schriften zu lesen.

Indessen verfehlten die diktatorischen Erlasse des Inquisitors ihren Zweck durchaus. Die beiden Augustiner erklärten sich wiederholt zu einer öffentlichen Disputation, welche auch die Bürgerschaft begehrte, bereit; allein der Inquisitor hütete sich, auf dieses Anerbieten einzugehen. Nur in Cöln wollte er sich mit ihnen auseinandersetzen, was jedoch die Augustiner mit Recht zurückwiesen, indem sie erklärten, daß, da ihre Lehre von ihm vor der Lippstädter Bürgerschaft öffentlich verdammt worden sei, eine Disputation über dieselbe auch öffentlich in Lippstadt selbst statt haben müsse.

Das Auftreten und Gebahren des cölnischen Inquisitors in Lippstadt hatte daher nur zur Folge, daß die reformatorische Bewegung daselbst eine neue Anregung und Ausdehnung erhielt, indem dieselbe jetzt sogar das Dominicanerkloster ergriff. Der Prior des Klosters, Joh. Hunsch erklärte sich nemlich mit vielen Mönchen, welche dasselbe verließen, ganz entschieden für die Kirchenverbesserung; auch der Pater und Rector im Augustinerinnen-Schwesterhause, Tilman Menzel, schloß sich an die Augustiner an, und das

Volk selbst hatte mit dem Papismus jetzt ganz gebrochen. Indem man daher in Lippstadt nichts anderes mehr als die ächte evangelische Lehre vom Glauben hören wollte, so sorgte die Bürgerschaft im Jahre 1528 dafür, daß den beiden Augustinern noch zwei andre evangelische Prediger, Wilhelm Cappell von Büren und Jacob Leidgen aus Lippstadt zur Seite gestellt wurden.

Lippstadt war jetzt eine der bedeutendsten Pflanzstätten des Evangeliums geworden, von wo sich dasselbe rasch auch in die Umgegend, z. B. durch den terminirenden Augustiner-Eremit Johann Köster nach Geseke, verbreitete. Aber die eigentlich entscheidenden Siege gewann das Evangelium auf westphälischem Boden seit dem Jahre 1530.

In Minden richtete, nachdem sich das Volk das Reformationsrecht gewaltsam erzwungen hatte, der dahin berufene Prediger des Grafen v. d. Hoia, Niclas Krage, ein evangelisches Kirchenwesen ein. Die von ihm ausgearbeitete Kirchenordnung ward am 13. Februar 1530 öffentlich vorgelesen und von Rath und Gemeinden angenommen. —

In Herford bestand damals die uralte Reichsabtei neben der Stadt, welche ebenfalls den Charakter der Reichsunmittelbarkeit für sich in Anspruch nahm. Die Stadt barg in ihren Mauern ein Ordenshaus der Augustiner-Einsiedler, ein Kloster der Franziskaner-Minoriten, ein Frater- und ein Süsterhaus. In dem letzteren wohnten betagte Witwen und Jungfrauen zusammen, deren Beichtvater ein Fraterherr — damals der Humanist Jacob Montanus, ein Freund Melanchthons war. Wie anderwärts, so waren es nun auch hier die Augustiner, welche dem Evangelium zuerst Bahn brachen. Einer derselben, Gottschalk Kropp, welcher im Jahre 1521 nach Wittenberg gegangen, zwei Jahre später zurückgekehrt und dann zum Prior des Klosters gewählt worden war, hatte alsbald den ganzen Convent für die Wittenberger Lehre gewonnen. Neben ihm war seit 1524 der Ordensbruder Dr. Johann Dreyer aus Lemgo besonders thätig. Dem Vorgange der Augustiner folgten die Franziskaner in kurzer Frist nach, indem sie die Messe abstellten und sich nach anderen Beschäftigungen umsahen. Auch das Süsterhaus schloß sich der evangelischen Bewegung an, und im Fraterhaus stand Montanus als Vertreter derselben wenigstens nicht allein da. Auch das von Hermann Dwerg (Nanus) gestiftete „Nanische Colleg“ für zwölf Studenten und einen Rector erklärte sich entschieden zu Gunsten der neuen Lehre. — Abgesehen von der für sich bestehenden Reichsabtei waren somit in Herford alle Bollwerke des Papismus rasch zusammengebrochen. Die Ordenshäuser standen urplötzlich verlassen da, ein Bürgerausschuß von neun Männern nahm (1528) die Verwaltung des Klostergutes in die Hand. In dem vormaligen Franziscanerkloster wurde ein Waisenhaus eingerichtet. Die Kalandsbrüderschaft ward aufgehoben.

Innerhalb der Bürgerschaft galt es schon jetzt als selbstverständlich, daß die Zeit des Papismus in Herford vorüber sei. Auch die Bürgermeister und Rathsherrn der Alt- und der Neustadt erklärten sich in demselben Sinne; nur einer derselben, der altersschwache Bürgermeister Wessel Hanebom in der Altstadt wollte mit der Neuerung unverworren bleiben. Allerdings suchte anfangs die Aebtissin derselben entgegenzuarbeiten, indem sie den Bischof Erich von Paderborn um nachbarliche Hülfe anging. Allein wenn schon der Bischof auch sofort Anstalt traf, dieser Bitte zu entsprechen, indem er den Fraterherrn aufgab der neuen Lehre zu entsagen und zwei Deputirte derselben in Paderborn verhaften und auf seinem Schlosse Dringenberg einkerkern ließ, so hatte doch die reformatorische Bewegung in Herford ihren ruhigen Fortgang. Das Kapitel an der Neustädter Kirche zu St. Johann und St. Dionysius ließ sich, als nach dem Tode des Dechanten Conrad Wicht (zugleich Pfarrers an der Marien-Stiftskirche „auf dem Berge vor Herford“) im Jahre 1527 Johann von Grest auf dessen Stelle gekommen war, für den Protestantismus leicht gewinnen, der Pastor an der Neustädter Kirche, Gorgonius Hoyer, welcher sich die Messe nicht nehmen lassen wollte, wurde entlassen und durch den Augustiner Johann Blomberg ersetzt, den das Fraterhaus zwei Jahre lang in Wittenberg hatte studiren lassen. Ein Raths- und Bürgerbeschluß vom Sonntag nach Ostern 1530 bestätigte die neue Ordnung der Dinge, die nun auch in der Altstadt in der Münsterkirche heimisch werden sollte. Allerdings stieß die Stadt hierbei auf den entschiedensten Widerspruch der Aebtissin, welche die ihr gehörende Münsterkirche schließen ließ. Allein einer der an derselben beamteten Geistlichen, Rudolph Möller und Dr. Dreyer richteten einen an der südwestlichen Ecke des Münsters befindlichen steinernen Leuchter zur Kanzel ein und predigten nun außerhalb der Kirche vor zahlreichen Versammlungen; und der Rath faßte endlich den Entschluß, den Widerstand der Aebtissin mit Gewalt zu brechen. Am Sonntag nach Ostern 1532 wurde Dr. Dreyer (der inzwischen in Wittenberg gewesen war, um sich instruiren zu lassen), zum Pastor des Münsters und der Fraterherr Anton Meyer zu dessen Gehülfen bestellt. Der Münster selbst ward beiden zum Antritt ihres Amtes durch Rathsdiener geöffnet; worauf Dreyer ein nach der Braunschweiger Kirchenordnung ausgearbeitetes Reformationsstatut öffentlich vorlas, welches von da an (7. April 1532) als Gesetz galt. — Eine dritte Pfarrkirche zu St. Jacob, in dem „der Radewich“ genannten Stadttheil gelegen, war wegen allerlei Unordnungen, die bei den dahingehenden Wallfahrten vorgekommen waren, schon früher geschlossen.

Der Einfluß des Anschlusses Herfords an die Reformation trat nun sofort in allen umherliegenden Städten und Ortschaften hervor. Die früheren Herforder Ordensleute, vor Allem die Augustiner, wanderten hin

und her, überall dem Evangelium das Wort redend und zogen viele Gemeinden in die immer gewaltiger werdende Bewegung hinein, namentlich im Ravensbergischen und weiterhin. Selbst auf die zur Grafschaft Lippe gehörende Stadt Lemgo erstreckte sich der Einfluß Herfords. Zwar suchten hier Rath und Geistlichkeit den reformatorischen Geist der Zeit, als derselbe laut zu werden wagte, sofort zum Verstummen zu bringen, indem von zweien evangelischen Kaplänen, welche um 1525 evangelisch predigten, der eine abgesetzt, der andere in Geldstrafe genommen wurde. Allein mit drohendem Zorne erhob sich die Bürgerschaft, auf welche Dr. Dreyer von Herford aus einwirkte, gegen Rath und Geistlichkeit; aus Herford ward ein vormaliger Franziskaner Franz Liborius Rudolphi als Priester herübergerufen, die Gegner der Kirchenreform wurden zur Flucht genöthigt, und ohne weitere Noth sah sich daher die Stadt des Papstthums ein für allemal entledigt.

In den genannten Städten kam das Reformationswerk ohne wesentliche Störung der äußeren Ordnung zum Vollzug; an anderen Orten dagegen war es nur der Gewalt möglich, demselben Bahn zu brechen. Zunächst war dieses in Lippstadt der Fall. Der aus Büderich vertriebene Kaplan Oemecke der sich inzwischen nach Sachsen begeben und sich mit dem dasigen kirchlichen Wesen vertraut gemacht hatte, war im Jahre 1530 auf Westermanns Rath hierher berufen worden, um dem Kirchenwesen der Stadt eine neue evangelische Ordnung zu geben. Unmittelbar nach seinem Eintreffen in Lippstadt ward daher am 20. August 1531 daselbst von dem Prediger Wilhelm Cappell die erste deutsche Messe gelesen. Aber alsbald mußte auch die (seit 1445 halb zur Mark und halb zu Lippe gehörende) Stadt den Zorn des Herzogs Johann und des von demselben aufgereizten Grafen von der Lippe erfahren, welche die sofortige Herstellung der katholischen Ordnung, sowie die unverzügliche Entfernung der Prediger, insbesondere des von dem Herzog aus Büderich verjagten Oemecke verlangten. Allein die Bürgerschaft wies das Ansinnen des Herzogs entschieden zurück. Gleichwohl würde es demselben sicherlich ohne Mühe gelungen sein, Lippstadt zu bewältigen, wenn nicht die gleichzeitige reformatorische Erhebung der beiden bedeutendsten Städte Westphalens, nemlich Soests und Münsters, denselben zu Hülfe gekommen wäre.

Soest, unter allen freien und des Reiches Städten in Westphalen die Vorsprecherin in allem Gemeinsamen, war eine volkreiche, mächtige, mit festen Mauern und Thürmen verwahrte, durch Handel und allerlei Gewerk zu Wohlstand und Blüthe gekommene Stadt, deren Flagge mit dem Schlüssel im rothen Felde in allen Meeren wohl bekannt war. Ihr Stadtrecht, die berühmte Soester Schrae, war für viele Städte das Muster ihrer eignen Einrichtungen geworden, und ihr Schöppenstuhl gehörte zu den angesehensten

der westphälischen Lande. Auf ihrem Markte erhob sich neben dem alterthümlichen Rathhause der prächtige Münster zu St. Patroclus als Mittelpunkt der sechs Pfarrkirchen und Klöster der Stadt. Daher barg dieselbe eine zahlreiche und wohlversorgte Ordens- und Weltgeistlichkeit, deren Einfluß um so bedeutender war, als die Stiftsherrn zu St. Patroclus den angesehensten Bürgerfamilien der Stadt angehörten. Indem daher Clerus und Rath durch die Gemeinschaft mannigfacher Interessen eng mit einander verbunden waren, hatte sich der erstere ohne Schwierigkeit in den Besitz von Gerechtsamen und Vorzügen setzen können, welche für die Masse des seit der sogenannten Soester Fehde gegen Cöln noch immer gegen den Clerus, namentlich gegen den des Patroclicapitels verstimmten Volkes lästig und nachtheilig sein mußten, weshalb schon in den zwanziger Jahren, als man aus nah und fern von Abstellungen grober kirchlicher Unordnungen, von Beschränkung priesterlicher Anmaßungen u. dgl. hörte, der Unmuth der Bürgerschaft über den Clerus auch in Soest laut wurde und Abschaffung derjenigen clerikalen Privilegien forderte, welche dem Gemeinwesen zum Nachtheil gereichten. Für die Soester Bürgerschaft kam hierbei ein etwaiger Widerspruch des Herzogs von Cleve um so weniger in Betracht, als man wußte, daß der Herzog, welcher den besonderen Titel eines „Herrn zu Soest"*) nicht verschmähte, auf seine gute Stadt Soest alle Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt sah. Bald aber war auch von der neuen Lehre, von Herstellung des Wortes Gottes die Rede. Soester Kaufleute, welche auf ihren Handelsreisen nach Thüringen und Sachsen gekommen waren, hatten nach ihrer Rückkehr in die Heimath von der Reformation der Kirche gehört, die man dort nach Gottes Wort vornehme; und als in Begleitung des Herzogs von Sachsen die Prediger Spalatin und Myconius (1527) eine Zeit lang in Soest verweilten, waren dort schon Viele vorhanden, welche sich mit beiden darüber besprachen, wie die Reformirung des Kirchenwesens der Stadt zu beginnen sei. — Da geschah es, daß im Jahre 1530 die Currendschüler anfingen Luthers deutsche Lieder vor den Häusern der Bürger zu singen, was diesen so wohl gefiel, daß man alsbald in vielen Häusern die Bürger selbst diese Lieder singen hörte. Allerdings regte sich auch sofort die gesammte Geistlichkeit mit den zahlreichen Ordensleuten der Stadt, um den Gesang der „Teufelslieder" verstummen zu machen; allein einer der Geistlichen, der Prediger Joh. Kelberg an der Paulikirche, begann im Jahre 1531 nicht nur selbst Luthers Lieder beim Gottesdienst singen zu lassen, sondern auch im Sinne der Reformation zu predigen. Ueber Beides bezeugte sich die Mehrzahl der Bürger alsbald hocherfreut. Auch traten ein Kaplan an der Petrikirche, Hermann Suavenus, und ein andrer Cleriker

---

*) Soest war im Jahre 1444 an die Mark gekommen.

(der jedoch noch kein öffentliches Amt hatte) Johann Liberius (Frey), ein Schüler und Tischgenosse des Erasmus, auf Kelbergs Seite.

Nicht ohne Grund begann jetzt der Magistrat einen gefährlichen Zusammenstoß der reformatorisch gesinnten Bürgerschaft mit der Geistlichkeit und deren Anhang zu befürchten, der das gesammte, mit den kirchlichen Institutionen so eng verwachsene Gemeinwesen in seinem bisherigen Bestand zusammenwerfen konnte. Indem man daher zur Stützung des alten Kirchenthums etwas thun zu müssen glaubte, berief der Magistrat den ersten Prediger der Petrikirche, Joh. Gropper, der eben erst Scholasticus zu St. Gereon in Cöln geworden war, einen Mann von vorzüglicher Geschicklichkeit, nach Soest zurück. Verhindert, dem Rufe persönlich zu folgen, schickte Gropper den gelehrten Mönch Gensebeck (Kensbeck), mit welchem der jeder Zeit schlagfertige Dominicaner Dr. Romberg zu Cöln, zur Vertheidigung des Katholizismus in Soest auftrat. Die Bürger dagegen ließen durch Kelberg und Suavenus den damals berühmten Dr. Gerhard Hecker, Luthers Lehrer zu Erfurt, der hernach Provinzial der Augustiner zu Osnabrück gewesen war und daselbst schon seit 1521 reformatorisch gewirkt hatte, ersuchen, ihnen einen tüchtigen Gottesgelehrten zu senden, welcher den Papisten die Spitze bieten könnte. Infolge dessen kamen im Spätherbst 1531 der aus einem niederländischen Minoritenkloster entflohene feurige, aber auch allezeit ruhelose, Johann (Wulf) von Campen und der gewesene Dominicaner Thomas Borchwede (Brakweh) nach Soest.

Mit Spannung sah man nun daselbst den Dingen entgegen, die da kommen würden. Eine öffentliche Disputation schien unvermeidlich, wohl auch das rathsamste zu sein. Auch lief bei dem Magistrat von Unna aus ein ausführliches Schreiben Rombergs vom 16. October 1531 ein, welches gegen die Neuerung gerichtet war und zugleich das Erbieten zu einer Disputation enthielt, die aber nicht „vor den simpeln Laien und Ungelehrten“ gehalten werden dürfe. Dabei hatte Romberg seine Angriffe namentlich gegen Borchwede gerichtet, dessen Entfernung auch der Convent zu Soest und der Provinzialprior der Dominicaner Hermann Rab von Leipzig forderte. Davon aber konnte keine Rede sein. Die Disputation unterblieb; dagegen hörte man, der Erzbischof von Cöln habe erklärt, mit lutherischen Predigern habe man nicht zu disputiren, sondern man habe sie an Leib und Leben zu strafen. Um so muthiger beschlossen jetzt die evangelisch Gesinnten Prediger und Bürger, mit der Kirchenreform vorzugehen. Zwei päpstliche Ablaßbriefe wurden an den Pranger geschlagen, und Campen und Kelberg theilten am Thomastage (21. December) zum ersten Mal das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten aus. Ja man faßte sogar den kühnen Plan, daß Campen, wenn Kensbeck an diesem Tage Nachmittags in der Petrikirche zur Kanzel

gehen würde, demselben vortreten und die Predigt halten sollte. Da die Bürgermeister Gröpper und Greven von diesem Anschlag Kunde erhielten, so begaben sich dieselben mit einigen Rathsherrn vor Beginn des Gottesdienstes in die Kirche und gaben den Stadtdienern den geheimen Befehl, den Prediger Campen, wenn er es wagen würde zur Kanzel zu gehen, sofort zu verhaften. Beides geschah; Campen schickte sich wirklich an die Kanzel zu betreten, worauf denselben die Diener des Magistrats auf der Stelle in Haft nahmen: aber der Tumult des Volkes, welches dieses sah, erfüllte sofort die weiten Räume der Kirche. Campen wurde mit Gewalt den Händen der Häscher entrissen, und alsbald wurden die Sturmglocken geläutet und die Trommeln geschlagen. Mehr als 4000 Bürger schaarten sich sofort bewaffnet auf dem Kirchhof zusammen. Die Verhaftung Campens ward für eine Verletzung des Gesetzes erklärt, nach welchem ohne Urtheil und Recht kein Bürger in Haft genommen werden dürfe.

Der drohenden Haltung des Volkes gegenüber, glaubte jetzt der Rath nachgeben zu müssen. Man erklärte sich daher bereit, der Bürgerschaft einige lutherische Prediger zu bewilligen. Diese aber verlangte jetzt vollkommen freie Religionsübung nach der Augsburgischen Confession für Jedermann und ein öffentliches Colloquium der papistischen Geistlichen mit den von ihr angenommenen evangelischen Prädicanten über diese Confession. Die papistischen Geistlichen fanden sich auch, auf erhaltene Vorladung, am 22. December auf dem Rathhaus ein; allein ein Colloquium mit dem Prädicanten zu wagen, hatten dieselben große Bedenken, weshalb der Rath sich endlich genöthigt sah, auf alle Forderungen der Bürgerschaft einzugehen, mit welcher derselbe folgenden Vertrag abschloß:

„Das Wort Gottes, welches schon lange in der Stadt Soest vorhanden gewesen, hat seinen Glanz nicht in die christgläubigen Herzen strecken können, indem etliche bis jetzt wider Recht und Billigkeit ihm widerstrebt haben. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo Gott sein Wort will hell und klar erscheinen lassen, wie es auch offenbar die Oberhand gewonnen hat in vielen Ländern und fast in allen Reichsstädten. Da nun bisher deshalb große Zwietracht gewesen zwischen Rath und Gemeine, so sind wir Aemter und Gemeinheit zusammengekommen, um Eintracht zu machen. Keine Eintracht aber ist möglich ohne Gottes Wort; denn wo das Wort nicht ist, da ist Gott nicht, und wo Gott nicht ist, da ist der Teufel, und wo der Teufel ist, da ist keine Eintracht, sondern lauter Uneinigkeit, Zwist und Bosheit. Damit nun das zwieträchtige Reich des Teufels zerstört werde und wir das einträchtige Reich Christi erlangen mögen, so haben wir Aemter und Gemeinheit beschlossen, daß wir Gottes Wort wollen gepredigt und Alles demgemäß eingerichtet haben, wie in Nürnberg, Straßburg, Augsburg, Wittenberg, Magdeburg, Braunschweig,

Stralsund, Rostock, Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, ganz Liefland und Lüneburger Land. Das soll der Rath mit uns annehmen und besiegeln. Das hat der Rath gutwillig, und nicht aus Drohung, mit uns angenommen. Da wir daneben sehen, daß in vielen Kirchen und Klöstern in dieser löblichen Stadt Soest viele ungeschickte und in Gottes Wort unerfahrene Prediger sind, so wollen wir Aemter und Gemeinheit mit dem Rath die unerfahrenen Prediger, Mönche und Pfaffen, die bis jetzt nach dem päpstlichen Gesetz und nicht nach Christo gepredigt haben, absetzen und dafür etliche einsetzen, die uns Gottes Wort klar und hell ohne alles Menschengedicht und Zusatz predigen können, — ausgenommen den Münster, der bei seinem Wesen bleiben soll, wie die Ordinanz der vorgenannten Städte ausweist".

Somit war die Macht der Hierarchie in Soest gebrochen. Am Weihnachtstag sang das Volk in den Kirchen fröhlich seine deutschen Gotteslieder. Der Münster blieb dem römischen Cultus vorbehalten.

Natürlich bedurfte nun die Stadt einer neuen Regelung ihres Kirchenwesens. Hierzu aber schien Niemand geeigneter zu sein als Gerard Demecken, der in Wittenberg die großen Männer Gottes von Angesicht gesehen, mit ihnen geredet, und in Büderich und Lippstadt den Ruhm des Märtyrthums von Gott erhalten hatte. In Lippstadt durch den berühmten Maler und Kupferstecher Heinrich Aldegrav Namens der Stadt Soest abgeholt, traf daher Demecken am 1. Januar 1532 in Soest ein, wo derselbe mit Zuratheziehung Melanchthons die Aufstellung einer „Ordinanz" in die Hand nahm. Sofort aber gab sich eine Aufregung der Gemüther, eine Mannigfaltigkeit der Interessen und Bestrebungen kund, welche das ganze Reformationswerk der Stadt in Verwirrung zu bringen drohte. Nur dem eisernen Willen Demeckes war es möglich, den heraufziehenden Sturm zu beschwören, wobei derselbe freilich weit über die ihm gesetzten Schranken hinausgriff. Auf seinen Antrag wurde am 12. Januar der römische Cultus im gesammten Gebiete der Stadt, auch im Stift, ein für allemal untersagt und die Klostergüter und Kleinodien wurden mit Beschlag belegt. Es war dies allerdings ganz gegen Vertrag und Recht; allein das evangelisch gesinnte Volk wußte sich stark und sicher, und beachtete es daher auch wenig, als Herzog Johann, über die in Soest vorgekommenen Neuerungen aufs Höchste entrüstet, die clevisch-märkischen Stände gegen die unbotmäßige Stadt aufbot. Die Ritterschaft und die Städte der Lande Cleve und Mark traten auch am 12. März in Hamm wirklich zusammen; aber nur gegen das schwache Lippstadt wagte man Beschluß zu fassen. In Soest konnte daher Demecke mit der Ausarbeitung seiner Ordinanz ruhig fortfahren. In den ersten Wochen des März war dieselbe vollendet. Aber gerade jetzt, wo das Reformationswerk seinem Abschlusse nahe war, drohte demselben die größte Gefahr. Demecke verlangte, daß seine Ordinanz ganz so

wie er sie nach dem Muster anerkannter evangelischer Kirchenordnungen (namentlich nach der braunschweigischen) ausgearbeitet hatte, unverändert eingeführt würde. Dagegen nahm der Rath für sich die Freiheit in Anspruch, an der Ordinanz diejenigen Abänderungen vornehmen zu dürfen, welche durch die Rechte des Herzogs und der Stadt gefordert werden dürften, was die Vorsteher von Aemtern und Gemeinheit entschieden billigten. Aber die Masse des Volkes wollte kein „Längen und Kürzen" der Ordinanz, und erhob sich gegen den Rath in so drohender stürmischer Weise, daß dieser endlich (16. April) in die sofortige Einführung derselben einzuwilligen sich gezwungen sah.

Hiermit war nun auch im Münster der protestantische Cultus definitiv eingeführt und die Klöster waren geschlossen. Allerdings mußte Oemecke gerade damals infolge eines Befehles des Herzogs von Cleve die Stadt verlassen, was jedoch die Vollendung des Reformationswerkes nicht mehr hindern konnte. Die Kirchenordnung ließ Oemecke, nachdem er dieselbe mehreren Freunden, z. B. dem Superintendenten Bonnus zu Lübeck, einem geborenen Westphalen, dem Rath Bockelmann zu Celle und dem Superintendenten Urban Rhegius daselbst zur Prüfung mitgetheilt und nachdem er am Dienstag nach Misericordias 1532 das Imprimatur des Magistrats erhalten hatte, auf seine Kosten in Lübeck drucken*), und am 19. April ersuchte die nunmehr evangelische Stadt den Herzog Johann Friedrich von Sachsen zur Wohlfarth ihres Gemeinwesens ihr durch Herrn Martin Luther einen Superintendenten zu schicken.

Die außerordentliche Bedeutung dieses Sieges, den der Protestantismus in Soest errungen hatte, zeigte sich nun zunächst in der Haltung Lippstadts. Wohl hatte der städtische Ausschuß von Cleve und Mark unter dem 3. Mai 1532 der kleinen Stadt die sofortige Abstellung aller Neuerungen aufgegeben. Die Bürgerschaft sollte sich bei dem beruhigen, was eine besondere von den Fürsten zu ernennende Commission festsetzen würde. Allein in Lippstadt ließ man dieses Mandat durchaus unbeachtet, und der Protestantismus war nunmehr hier vollkommen gesichert.

Auch in Wesel brach um dieselbe Zeit die Mauer, welche die Stadt gegen den Protestantismus absperrte, zusammen. Eine Lehrstreitigkeit, welche

---

*) Der vollständige Titel der Kirchenordnung lautet: „Der Erbaren, Erenriken Stadt Soest Christlike Ordenunge, tho denste dem hilgen Evangelio, gemenem Brede und Eindracht, overgeben durch D. Urbanum Regium, und mit ener desfulftigen latinschen Commendation. Durch Gerdt Oemecken van Kamen beschrewen MDXXXII. Am Ende heißt es: „In der kaiserliken Stadt Lübeck durch Johann Bälhorn gedrucket". Diese Kirchenordnung wurde Donnerstag nach Ostern 1532 publizirt und darauf eingeführt. — Zum Andenken hieran sollte alljährlich am Sonntag Quasimodogeniti ein Dankfest gefeiert werden.

hier 1531 zwischen dem Propst und Pastor an der Willibrordskirche, Anton Fürstenberg und dem Lector der Augustiner, Johann von Sousbeck hervorgetreten war und ein öffentliches Religionsgespräch, in welchem die katholische Lehre von den verdienstlichen Werken, von der Anrufung der Heiligen und von dem Fegefeuer von jenem vertheidigt, von diesem bekämpft wurde, hatte den Magistrat zu dem Befehl veranlaßt, daß beide Parteien sich vergleichen und Gottes Wort rein und lauter lehren sollten. Um ihr hierdurch einigermaßen erschüttertes Ansehen rasch wieder herzustellen, verbreiteten die papistischen Geistlichen das Gerücht von einer durch sie bewirkten Teufelsaustreibung. Aber der Betrug ward durch den Magistrat, der die Sache untersuchte, entdeckt. Sofort wurde den Ablaßhändlern aufgegeben, die Stadt zu verlassen. Wer sich zum Zwecke des Ablaßhandels wieder in Wesel sehen lassen sollte, wurde mit Verlust von Nase und Ohren bedroht. Zur Erinnerung an das von dem Magistrat publizirte Mandat, ward an jedem Stadthor ein Messer aufgehängt.

## §. 4.

## Die Erasmische Reformation des Herzogs von Cleve-Mark.

Die erzählten Vorgänge bewiesen hinlänglich, daß in Westphalen der alte Bau der Kirche morsch geworden war und über den Häuptern der faul gewordenen Hierarchie zusammenfiel, indem aller Orten das Volk zum Evangelium hindrängte. Um so räthselhafter war daher für Viele das Verhalten des Herzogs von Cleve-Mark, in welchem man von Anfang an einen Förderer des Reformationswerkes begrüßen zu können glaubte, der auch die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche anerkannte, und dabei doch alles das, was im Anschluß an Wittenberg geschah, nach Kräften zu durchkreuzen und wieder abzustellen suchte. Gleichwohl ist die Haltung, welche der Herzog gegenüber der reformatorischen Bewegung bethätigte, aus dem, was über dessen Denkungs- und Sinnesweise berichtet wird, vollkommen begreiflich.

Herzog Johann III. gehörte zu denjenigen fürstlichen Herrn jener Zeit, welche in der Pflege Erasmischer Bildung und Aufklärung ihren Stolz fanden. Daher übertrug derselbe die Erziehung seines von der Natur sehr glücklich ausgestatteten Sohnes, des nachherigen Herzogs Wilhelm III., einem der tüchtigsten Schüler des Erasmus, dem (im Jahre 1461 bei Mettmann geborenen) Humanisten Conrad Heresbach, der nicht nur als Jurist, sondern auch als Theolog, Philolog und Historiker gleich sehr hervorragte. Gegen die schreienden Schäden der Kirche war der Blick des Herzogs nicht verschlossen, weshalb er deren öffentliche Rüge gestattete so lange hierdurch nicht neue, und wie er wähnte, noch größere und heillosere Unordnung hervorgerufen würde. Aber

die sächsische Reformation betrachtete er gerade in diesem ungünstigen Licht, in welchem sie ihm als eine maßlose, grundstürzende Ungebühr erschien, die ihm anfangs im innersten Herzen zuwider war. In einem Antwortschreiben an den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig wies er „die verdammte lutherische Lehre“ mit Entrüstung von sich; und durch ein im März 1525 erlassenes Edikt (welchem ähnliche Befehle nachfolgten,) wurden die Geistlichen verpflichtet, dem Volke einzuschärfen, daß Luthers und seines Anhanges Schriften und Lehren eitel, falsch und ketzerisch wären. In Wahrheit wollte er nur Reformen, aber keine Reformation der Kirche. Freilich hinderte ihn dieses nicht, im Jahre 1526 seine Tochter Sibylla dem bereits der Reformation entschieden zugethanen Curprinzen Johann Friedrich von Sachsen zu verloben; ja er ließ es sogar geschehen, daß im folgenden Jahre 1527 der sächsische Hofprediger Friedrich Myconius, welcher den Kurprinzen auf der Brautfahrt begleitete, in Düsseldorf, Soest, Paderborn und an anderen Orten öffentlich, und mit Erfolg, predigte. Aber mit der alten Kirche zu brechen, von ihr selbst abzufallen, vermochte er nicht, und würde es auch dann nicht vermocht haben, wenn ihn nicht eine nahe liegende Rücksicht auf seine Gemahlin Maria, welche die Erbtochter von Jülich und Berg und streng katholisch war, in seinen desfalsigen Entschließungen bestimmt hätte. Denn die Lossagung von der historischen Auctorität der Kirche widerstrebte ebenso seinen erasmischen Begriffen von Bildung, wie seinen Anschauungen von Ordnung und Recht, indem er in dem Abfall von der Kirche eine Anmaßung sah, welche die Bedingungen aller Cultur und alles historisch-kirchlichen Gemeinschaftslebens verleugnete, und welche nothwendig zur Zerstörung auch der politischen Ordnung und des fürstlichen Ansehens mit Nothwendigkeit führen müsse. Als ein der kaiserlichen Majestät gehorsamer Fürst wollte er daher mit dem „Aufruhr“ nichts zu thun haben.

Aber die Beseitigung der großen Schäden der Kirche und des öffentlichen Lebens überhaupt, hielt er doch für hochnothwendig. Daher publizirte H. Johann unmittelbar nach dem Aufruhr von 1525, am 8. Juli*) eine Verordnung, welche im geistlichen und weltlichen Regiment die Abstellung von vielerlei Mißbräuchen anbefahl. In der Unruhe der Zeiten konnte jedoch die Verordnung nur wenig Beachtung finden. Ebenso blieben auch die Verordnungen, welche der Herzog späterhin, unter dem 18. Juli und 24. Oktober 1530 (mit ausdrücklicher Einschärfung einer klaren und bündigen Predigt des Wortes Gottes und des Evangeliums zu der Seelen Heil und Besserung) namentlich gegen die Willkür und den Eigennutz der Geistlichen erließ, durch-

*) Scotti, cleve-märkische Gesetze, B. I. S. 19. ff. und Berg, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve rc. S. 257 ff.

aus ohne Erfolg. Denn an Concessionen solcher Art ließ sich die Zeit, welche nicht nur Disciplinirung des Lebens, sondern auch Besserung der Lehre, überhaupt eine Neugestaltung der kirchlichen Dinge verlangte, nicht mehr genügen. Der Herzog sah dieses auch selbst ein, und überzeugte sich daher allmählich, daß nur eine durchgreifende Reformation der Kirche helfen könne, weshalb er schon in der Verordnung vom 18. Juli 1530 die Aufstellung einer herzoglichen Kirchenordnung angekündigt hatte. Aber eine solche Reformation konnte sich der Herzog doch nur so denken, daß dabei jeder eigentliche Bruch mit der geschichtlichen Auctorität der Kirche vermieden würde. Daher zögerte der Herzog lange, ehe er sich zur Veröffentlichung einer Kirchenordnung entschloß, welche endlich unter dem 11. Januar 1532 erschien.

Der Boden der katholischen Kirche wird in dieser Kirchenordnung thunlichst festgehalten. Niemand soll in Pfarrkirchen, Klöstern und Conventen predigen, der nicht ordentlich dazu berufen ist. Gegen Zuwiderhandelnde sollen die landesherrlichen Amtleute und Befehlshaber einschreiten. Die Pastoren und deren Verweser sollen aber das heilige Evangelium lediglich zur Mehrung christlicher Liebe und zur Erweckung des Gehorsams gegen Gottes Gebot und zur Besserung des Lebens predigen, und sollen sich alles Scheltens auf die alte wie auf die neue Lehre gänzlich enthalten. Die Pastoren haben auch den gemeinen Mann darüber zu belehren, wie er „Gott den Herrn in den Heiligen in Gott loben und preisen“ solle. Keine Neuerung ist zu dulden, weder gegen die heiligen Sacramente, noch gegen die Gesänge und Lectionen der Kirche, noch gegen die löblichen althergebrachten Ceremonien; dagegen haben die Pastoren den rechten Gebrauch, die Herkunft und Bedeutung aller dieser Dinge wohl zu lehren. „Das Amt der heiligen Messe soll gehalten und der gemeine Mann soll mit höchstem Fleiß unterrichtet werden, daß in dem hochwürdigsten Sacrament des Altars wahrhaftig Leib und Blut sei, und daß durch das Sacrament uns Gnade und Vergebung unsrer Sünde von dem Herrn Jesu zugesagt, welche Zusage durch seinen Tod und unschuldiges Blut bestätigt (!) ist worden, und das solch hochwürdiges Sacrament mit rechter Reue und Beichte der Sünden in einem wahren Glauben empfangen soll werden. Es erheischt auch die Noth, sagt das Edikt, daß den Unterthanen täglich die Strafe der Uebelthaten und Sünden vorgehalten und daß sie darüber belehrt werden, mit welchem christlichen Wandel dem Teufel und den Sünden ritterlich widerstrebt werden, und daß durch das Gebet der Glaube gemehrt, durch die Almosen dem Nächsten gedient, dem Geiz abgebrochen, durch Fasten und Almosen das Fleisch gezähmt werde. Jeder Seelsorger soll jedes seiner Pfarrkinder alljährlich wenigstens Einmal über alle in dieser Verordnung hervorgehobenen Punkte examiniren und Niemandem zum Genuß des Abendmahls zulassen, der über dieselben nicht in genügender

Weise unterrichtet ist. Auch sollen die Seelsorger die Leute dazu anhalten, daß sie die Sonn- und Festtage mit christlichen Gebeten, mit Erwägung ihres sündigen Lebens, mit Anhörung des Wortes Gottes andächtig zubringen, dagegen Wein-, Bier- und Spielhäuser, Gotteslästerung und Alles, was zur Sünde Anlaß geben mag, meiden. — Prädicanten, welche diese Verordnung nicht genau befolgen, sollen in den herzoglichen Landen unter keiner Bedingung geduldet werden. Daneben soll sich aber auch kein Unterthan unterstehen, einem Prediger auf der Kanzel zu widersprechen, in Wirthshäusern oder sonst bei Wein und Bier von Glauben, Evangelium, Obrigkeit verächtlich zu sprechen oder zänkisch zu disputiren, sich irgend einer Neuerung zu unterwinden oder den Geistlichen Zehnten und Zinsen vorzuenthalten.*)

Dieses war der wesentlichste Inhalt der hauptsächlich von den herzoglichen Räthen und von Heresbach verfaßten Kirchenordnung. Allerdings war es in derselben vorzugsweise auf evangelische Besserung des Lebens abgesehen, aber so, daß durch thunlichste Wahrung der katholischen Ordnung die reformatorische Bewegung von den Gemeinden ferngehalten werden sollte. Und doch wagte man vom „Amt der heiligen Messe" nicht mehr auszusagen, als zum Inhalt des lutherischen Abendmahlsdogmas gehörte. Dabei ward dann wiederum der Tod Christi für nichts anderes als eine Bestätigung der göttlichen Gnadenverheißung angesehen.

Gleichwohl war der Herzog von der Vortrefflichkeit seiner Kirchenordnung so überzeugt, daß er sie in der Freude seines Herzens alsbald dem Curfürsten von Sachsen zur Einsicht zuschickte. Hier aber wußte man das (in sehr schlechter Sprache geschriebene) Machwerk besser zu beurtheilen. Luther, dem die Kirchenordnung vorgelegt ward, sagte, als er sie durchgesehen: „Bös deutsch,**) bös evangelisch". Denn es war ein eitler Wahn, wenn der Herzog durch eine Verordnung, welche gerade alles das, worauf es dem reformatorischen Interesse ankam, mit Stillschweigen überging, die reformatorische Strömung in seinem Lande dämmen und bändigen zu können hoffte, — zu einer Zeit, wo diese anderwärts im Herzogthum Westphalens bereits eine Höhe erreicht hatte, daß sie das gesammte alte Kirchenwesen hinwegzuspülen drohte.

## §. 5.

## Gründung einer evangelischen Gemeinde in Münster.

In Münster, der Perle Westphalens, war es der Hierarchie im Bunde mit den aristokratisch gesinnten bürgerlichen Geschlechtern der Rathsherrn und

*) Vollständig und mit unveränderter Orthographie findet sich die Kirchenordnung in Richter's Regesten, B. I. S. 160—162 abgedruckt.

**) Die Sprache war ein Gemisch von Hoch- und Niederdeutsch.

Erbmänner gelungen, bis zum Jahre 1529 hier jede evangelische Bewegung zu verhindern. Aber nur die äußere Gewalt war es, welche dieselbe niederhielt; denn das Bedürfniß einer Reformation des kirchlichen Lebens wurde hier um so lebendiger gefühlt, als das Volk gerade in Münster die Verweltlichung und Entsittlichung des Clerus namentlich in dem prächtigen und freudenreichen adligen Leben der Stiftsherrn unmittelbar vor Augen hatte, und als das eigentliche Volk, die „Gemeinheit" mit ihren überaus selbständig organisirten Gilden und ihren einflußreichen Gildenmeistern von jeher dem mit dem Adel und Patriziat verbrüderten Clerus schroff gegenüberstand. Daher war es nur nöthig, daß sich ein Charakter fand, der den vorhandenen Neigungen einen Ausdruck gab, sie einigte und leitete, — und der endliche Sieg des Protestantismus in Münster konnte dann kaum noch zweifelhaft sein.

Ein solcher Charakter trat plötzlich in der Person des Predigers Bernt Rothmann hervor. Derselbe war zu Stadtloen im Amte Ahues von armen Eltern geboren, hatte, von Gönnern unterstützt, in Mainz studirt, sich daselbst auch den Grad eines Magisters erworben und hatte dann frühzeitig an dem unmittelbar vor Münster gelegenen Stift St. Moritz eine Caplanei erhalten. In dieser Stellung hatte Rothmann regelmäßig zu predigen, und bei seiner ungewöhnlichen geistigen Begabung, seiner trefflichen academischen Bildung und seinem Rednertalent, welches bewundert wurde, gelang es ihm alsbald einen zahlreichen Kreis von Zuhörern an sich zu fesseln. Aber zu ihrem größten Befremden nahmen die Stiftsherrn plötzlich wahr, daß Rothmann in seinen Predigten ganz evangelische Gedanken kundgab und daß dieselben den auffallendsten Anklang fanden. Man hielt es daher für rathsam, den jungen Prediger wenigstens für einige Zeit zu entfernen, weshalb man ihm Geld gab und ihm empfahl, sich etwa nach Cöln zur Fortsetzung seiner theologischen Studien zu begeben. Rothmann ging auch wirklich fort (wir wissen nicht wohin), kehrte aber nach Jahresfrist auf seine Caplanei zurück und trat nun ganz entschieden als evangelischer Prediger auf. Schon jetzt war er das Haupt einer Partei, welche treu zu ihm hielt, und ihn mit Geld unterstützte, damit er in die nahen und fernen evangelischen Lande reisen und sich Erfahrungen sammeln könnte, die dem evangelischen Interesse in Münster zu Gute kommen sollten. Im April oder Mai 1531 trat daher Rothmann seine Reise an, besuchte Wittenberg, Straßburg und viele andere Orte, die als Hauptsitze des Protestantismus galten und kehrte im Anfange des Juli 1531 mit dem festen Entschluß nach Münster zurück, hier ein evangelisches Gemeinwesen zu organisiren, durch welches er die Stadt von dem Papstthum gänzlich zu befreien gedachte. Mit Frohlocken begrüßte ihn hier die ganze Partei der evangelisch Gesinnten, welche sich nun immer zahlreicher um seine Kanzel schaarte. Es war vergebens, daß die Stiftsherrn den Prediger vor

fernerer Verletzung der katholischen Kirchenordnung warnten und hernach die Hülfe des Bischofs gegen denselben anriefen. Rothmann erklärte sich jetzt ganz offen als einen Feind des Papstthums und hob in allen seinen Predigten die reformatorische Lehre von der Rechtfertigung als den Kern der gesammten christlichen Lehre nachdrücklichst hervor: „Der rechte Gottesdienst", so lehrte Rothmann, „ist allein ein fester Glaube in Christum und die Liebe zum Nächsten. Nur aus dem Glauben kommt unsere Seligkeit; nicht als ob wir gar nichts Gutes thun sollen, sondern ein solcher frommer Glaube kann gar nicht sein ohne Werke gegen den Nächsten. Thun wir aber Werke, um unsere Seligkeit daraus zu suchen oder vor den Menschen angesehen zu werden, so taugen sie nichts; und Alles was man einen Gottesdienst nennt vor der Welt, ist nicht von Gott, sondern vom Teufel. Der Teufel ists, der die Feiertage gebietet und die Arbeit an denselben verbietet; der Teufel macht den Unterschied der Speise, läßt Bittfahrten laufen und Kirchen stiften. Dies ist der Punkt, an dem ihr merken könnt, ob ihr Christen seid: wenn ihr Sorge habt um solche auswendige Werke, so seid ihr gleich wie die Heiden".

Anfangs glaubte der Clerus die Anfeindungen der katholischen Lehre, welche sich Rothmann erlaubte, dadurch unwirksam machen zu können, daß man denselben mit einem renommirten cölnischen Theologen öffentlich disputiren ließ, und man beabsichtigte hierzu den damals in Münster sich aufhaltenden Guardian des Minoritenklosters zu Hamm, Johann van Deventer zu gebrauchen. Aber es kam zu Nichts. Dann suchte man Rothmann durch den Machtspruch des Bischofs zu erdrücken, der auch endlich (5. Oktober) einen Befehl an Rothmann erließ, durch welchen diesem das Predigen untersagt wurde. Aber schon am 12. November bestieg Rothmann die Kanzel aufs Neue, weshalb das Kapitel zu St. Moritz ein nochmaliges Verbot des Bischofs erwirkte. Als aber Rothmann dieses gänzlich unbeachtet ließ, und als infolge dessen das Stift bei dem damals in Brüssel residirenden Kaiser wegen der Neuerungen des ketzerischen Prädicanten Klage führte und auch wirklich ein kaiserliches Mahnschreiben an den Bischof veranlaßte, welches diesen nöthigte, Rothmann in des Bischofs Land das freie Geleit zu kündigen (d. h. des Landes zu verweisen), da erfolgte endlich der entscheidende Schritt: Rothmann verließ im Januar 1532 das auf bischöflichem Gebiete liegende Stift und zog in die Stadt selbst ein, wo er inmitten seiner zahlreichen Partei, im Gildehaus der Krämer auf dem Steinweg, nahe bei der St. Lambertskirche, Wohnung nahm.

Vorläufig beschränkte sich nun Rothmann darauf in Briefen, die er an den Bischof, an das Domkapitel und an den Rath schrieb, seine Unschuld zu betheuern und Prüfung seiner Lehre und seines Lebens zu fordern. Aber jeder Tag machte Rothmanns Anhang zahlreicher und die Stellung der Par-

teien zu einander immer schroffer und schon wenige Wochen später ging Rothmann aus der Defensive in die Agressive über, indem er sein Glaubensbekenntniß in der bestimmten Absicht schrieb und veröffentlichte, um dadurch vor Jedermann das gute Recht des Abfalls von dem Papstthum darzuthun.

„In diesem Glaubensbekenntniß, welches mit einem Vorwort vom 23. Januar in lateinischer und deutscher Sprache veröffentlicht ward, hob Rothmann mit besonderem Nachdruck die Rechtfertigungslehre hervor. Der Glaube ist eine feste Gewißheit der Gerechtigkeit und des Heiles, die gar nicht durch Werke, sondern allein durch die Gnade des barmherzigen Gottes aus dem Gehör des göttlichen Wortes erlangt wird. Der Glaube aber, der nicht durch die Liebe thätig ist, ist kein Glaube, sondern eine todte Meinung. Die guten Werke sind Früchte des Glaubens, die bösen des Unglaubens. Je nach den guten oder bösen Werken werden wir der ewigen Seligkeit oder Verdammniß zugetheilt, weil die Werke Zeugnisse sind der Frömmigkeit oder Gottlosigkeit; aber die Gerechtigkeit kommt nicht aus den Werken, sondern die Werke aus der Gerechtigkeit. Gute Werke sind nur die, welche die heilige Schrift gut heißt; dagegen sind die Werke, welche auf Menschensatzungen beruhen, eitel und gottlos." — „Sacramente sind Taufe und Abendmahl. Die Taufe ist das Zeichen, wodurch der Durchgang vom Tode zum Leben angezeigt wird. Wie das Volk Israel den Durchgang durch das rothe Meer zum Zeichen der göttlichen Gnade hatte, so ist es uns ein gewisses Zeichen der göttlichen Gnade, im Wasser getauft zu werden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Die Theilnahme am Tisch des Herrn ist ein Zeichen, welches uns an die durch Christum verliehene Gnade erinnert." — Messe, Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Bilder, Wallfahrten und Begängnisse, die Weihung der Glocken und creatürlicher Dinge werden verworfen. Bedeutsam ist, was Rothmann von geistlicher und weltlicher Obrigkeit lehrt. „Wenn die Verwalter des geistlichen Regiments", sagt er, „mit dem Worte Gottes regieren, so muß man sie hören wie Christum; wenn aber dagegen, so muß man sich vor den falschen Propheten hüten und *Gott mehr als den Menschen gehorchen*". — „Der weltlichen Obrigkeit soll man wie Gott gehorchen, und selbst wenn sie tyrannisch befiehlt, sie um der Liebe willen ertragen; *befiehlt sie aber etwas gegen Gott, so darf man ihr in keiner Weise gehorchen*".

Die Aufstellung und Publication dieses Glaubensbekenntnisses hatte auch wirklich den besten Erfolg. Zunächst allerdings beschränkte sich Rothmanns Anhang darauf, dasselbe mit der Bitte um Freigebung des evangelischen Glaubens dem Rathe zu überreichen. Aber schon am 18. Febr. trat die evangelische Partei aller Protestationen und Abmahnungen des Domcapitels und des Bischofs ungeachtet, zusammen, um die Gewährung ihrer Bitte selbst zu

decretiren. An diesem Tage nemlich — es war ein Sonntag, — errichtete man vor dem Beinhaus des Lambertskirchhofes eine hölzerne Kanzel, von welcher herab Rothmann predigte, und schon wenige Tage später wußte man sich stark genug, den gefeierten Prediger mit Gewalt in die Lambertskirche einzuführen, von der nun die Evangelischen Besitz nahmen. Die Gemeinde ward sofort organisirt und Rothmann, dem sich jetzt schon andere Prediger, wie namentlich Brixius thom Noirde angeschlossen hatten, war thatsächlich ihr ordentlicher Pfarrer, der den Cultus neu einrichtete, alle Gemeindeangelegenheiten leitete, und mit den Kirchenmännern in Wittenberg fleißig correspondirte.

Allerdings trat nun gerade damals ein Ereigniß ein, welches den Protestantismus in Münster in die äußerste Gefahr brachte und darum den tief gesunkenen Muth des Domcapitels wieder hob. Der gegen alle Interessen, welche nicht mit seinem Geldbeutel in Zusammenhang standen, völlig gleichgültige Bischof Friedrich (von Wied) hatte sein Bisthum an Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, der bereits die beiden Bisthümer von Paderborn und Osnabrück an sich gebracht hatte, am 24. März 1532 verkauft und hatte das Land verlassen. Dasselbe hatte also nun einen neuen Herrn, von dem man wußte, daß er in seinen beiden bischöflichen Residenzen die reformatorische Erhebung des Volkes schon zweimal unterdrückt hatte. Es konnte daher Niemanden überraschen, als derselbe unmittelbar nach seiner Besitzergreifung des Landes an Rath und Bürgerschaft zu Münster ein Schreiben erließ, worin er in der gemessensten Weise verlangte, daß dem Rothmann zu S. Mauritz, der sich unbefugter Weise in die Lambertskirche eingedrängt habe, das Predigen untersagt, und daß in allen Stücken die alte Ordnung der Dinge hergestellt werde. Rath, Olderleute und Meisterleute kamen auch dem bischöflichen Befehle, so viel an ihnen lag, ohne Weiteres nach, fanden aber sowohl bei Rothmann als im Schooße der Bürgerschaft den entschlossensten Widerstand. In Sachen des Wortes Gottes müsse man Gott mehr gehorchen als den Menschen, meinten diese. Aber noch zweimal brachte der Bischof im Laufe von wenigen Wochen seinen an den Rath erlassenen Befehl in Erinnerung, woraus man ersah, daß es ihm mit seinen Worten ernst sei. Schon redete man in Münster von den Gewaltmaßregeln, mit denen der Bischof gegen die Stadt einzuschreiten gedenke, als sich plötzlich die Nachricht von dem am 14. Mai auf Schloß Fürstenau im Osnabrückerland erfolgten Tode des Bischofs verbreitete. Der geistliche Herr war ohne Krankheit den Folgen eines unmäßigen Weintrunkes erlegen.

Alsbald war es, wie wenn ein Sturmwind durch die westphälischen Gaue brauste, alles morsch gewordene zu Boden reißend und für immer zertrümmernd. In Münster, in Osnabrück, hin und wieder in den kleineren

Städten des Landes erhob das evangelisch gesinnte Volk kühn und trotzig das Haupt, um dem Papstthum ein Ende zu machen und dem Evangelium den Sieg zu sichern. In Münster forderte man schon jetzt alle papistischen Pfarrer und Capläne auf aus ihren Kirchen zu weichen, in welche sofort evangelische Prädicanten mit den Schaaren des Volkes einzudringen bereit waren. Die Seele der Bewegung war natürlich Rothmann. Ihm gegenüber war der Rath jetzt ohnmächtig.

Indessen war die Frage, ob die demnächstige bischöfliche Regierung alle diese Dinge gut heißen werde. Adel und Hierarchie hatten ein Interesse daran, daß das erledigte Bisthum sobald als möglich wieder besetzt werde, was auch in kürzester Zeit geschah. In Münster und Paderborn fiel die Wahl auf den Administrator des Stiftes Minden, Grafen Franz von Waldeck, während sich Paderborn für Curcöln entschied. — Alle drei Domcapitel hatten in den Wahlcapitulationen dem zukünftigen Bischof die Unterdrückung des Aufruhrs und Lutherthums zur Pflicht gemacht.

Demgemäß erließ Bischof Franz schon am 28. Juni ein Schreiben an den Rath zu Münster, welches die sofortige Abstellung aller Neuerungen verlangte, aber schließlich gerade den entgegengesetzten Erfolg hatte. Rath und Erbmänner waren freilich bereit, der Auflage des Bischofs pflichtschuldigst zu entsprechen, aber anders dachte die Gemeinheit, welche dem Rath mit solcher Energie entgegentrat, daß sich der erstere am 15. Juli zur Aufrichtung eines Vertrages herbeilassen mußte, demgemäß den katholischen Pfarrern der Stadt angezeigt ward, daß sie in kürzester Frist entweder Rothmanns Lehre mit Gründen der heiligen Schrift zu widerlegen oder sich der Dinge, die dann nicht mehr abzuwenden wären, von Rath und Meisterleuten zu gewärtigen hätten. — Somit hatten die Evangelischen in Münster sich nicht blos Duldung und Anerkennung erkämpft, sondern sie waren sogar zur herrschenden Macht geworden, welche an die völlige Ausrottung des Papstthums in der Stadt denken konnte. Gleichwohl erachtete man es für nöthig, sich des mächtigen Schutzes des Landgrafen zu Hessen zu versichern, an den man deshalb schrieb. Der Landgraf antwortete sehr günstig, warnte nur vor Eingriffen in die weltliche Gewalt des Bischofs und suchte diesem selbst klar zu machen, was sein eignes Interesse erheische.

Uebrigens sah sich nun die evangelische Partei durch ihre eignen Siege dazu gedrängt, auf der betretenen Bahn rasch fortzugehen. Am 1. August ward daher das Aufhören des katholischen Cultus in allen Pfarreien der Stadt verkündet, und am 10. August wurden in denselben durchweg evangelische Prediger eingeführt. Die gleichzeitig erfolgende Purification der Kirchen und des Cultus wurde von den Prädicanten durch Aufstellung eines Verzeichnisses von sechszehn Artikeln, die papistischen Mißbräuche betreffend,

welche man am 16. August dem Rathe überreichte, gerechtfertigt. — Von da an war der Katholizismus nur noch im Dom und in denjenigen Klöstern heimisch, die nicht im Besitze des Pfarrrechts waren oder gewesen waren.

Inzwischen gingen die Briefe zwischen Rath und Bischof herüber und hinüber. Dieser forderte immer gebieterischer die Vollziehung seiner Befehle, und jener antwortete ausweichend, sich entschuldigend, und stellte Anträge zu einer gütlichen Beilegung des Zwistes. Die Gemeinheit aber erkannte, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei und verlangte vom Rath die Berufung eines rechtsgelehrten Syndicus, welcher die Stadt und das Evangelium gegen Bischof und Landschaft vertheidigen könnte. Auch ward die Ausbesserung der Festungswerke der Stadt gefordert. Die unmittelbar darauf eintretenden Ereignisse bewiesen auch, daß die Besorgnisse der evangelischen Bürgerschaft nur allzu gerechtfertigt waren. Ohne die päpstliche Confirmation des erwählten Bischofs länger abzuwarten, übergab nemlich das Domcapitel im Einverständniß mit der katholischen Ritterschaft des Landes am 31. August demselben die volle landesherrliche Gewalt, und dieser beschloß nun sofort gegen die meuterische Stadt Münster mit Gewalt vorzugehen. — Gleichzeitig gedachte auch Erzbischof Hermann von Cöln dem Protestantismus in Paderborn ein Ende zu machen.

Es begann jetzt ein Kampf, von dem die Zukunft der westphälischen Lande abhing.

Dem Erzbischof wurde es allerdings leicht, mit Hülfe der Stände sich in Paderborn wieder Gehorsam zu verschaffen. Der sechszehnte October war der Todestag der evangelischen Erhebung dieser Stadt. Aber ganz anders standen die Dinge in Münster, das mit seinen Mauern und Thürmen und mit der großen Zahl seiner streitbaren Männer dem Bischof die Spitze bieten konnte, weshalb die Ritterschaft des Landes auch klug genug war, dem Bischof zur Anwendung friedlicher Mittel die Hand zu bieten. Dieselben blieben jedoch ohne allen Erfolg, weshalb der Bischof die längst beabsichtigte Execution sofort zur Vollziehung zu bringen beschloß. Dabei war es nun zunächst auf Plakereien abgesehen. Münsterisches Kaufmannsgut (der erste Fall betraf einen Zug Ochsen) ward auf landesherrlichen Befehl mit Beschlag belegt, die Straßen wurden gesperrt, der Verkehr gehemmt, Renten und Forderungen münsterischer Bürger wurden zurückbehalten. Aber grade das fachte die Opferfreudigkeit der Evangelischen in Münster mächtig an. „Was wir angefangen", erklärten sie in einem an den Bischof gerichteten Schreiben, „ist nicht allein billig und recht, sondern auch so hoch vonnöthen, daß wir solches ohne Verhöhnung Gottes und unsrer Seelen Verderben nicht aufgeben können. Denn da ohne Gottes Wort Gottes Ehre unbekannt bleibt und Christen nicht leben können, so ist es für Christen erträglicher Gut, Leib und Leben durch

Gewalt zu verlieren, als von Gottes Wort abzustehen und gegen Gott und ihr eigenes Gewissen zu handeln. Daraus können Ew. fürstliche Gnaden abnehmen, was uns zwingt bei diesem Unternehmen zu verharren". Zu gleicher Zeit wurden zur Bewachung der Festungswerke der Stadt 500 Knechte geworben und die Gemeinheit dachte schon daran für die der Stadt durch die Zerwürfnisse mit dem Bischofe erwachsenden Nachtheile die Geistlichkeit haftbar zu machen. Wirklich ging man auch am 28. November soweit, daß man den Stiftsherrn aufgab, binnen zwei Tagen die Aufhebung der Maßnahmen des Bischofs zu erwirken und einen Monatssold für die Knechte zu zahlen. Da suchte der Bischof, der ein solches energisches Vorgehen der Evangelischen kaum erwartet hatte, zu gütlichen Verhandlungen einzulenken, auf welche der Rath bereitwilligst einging. Zwei von beiden Theilen zu erwählende Fürsten sollten die Streitsache endgültig erledigen; nur sollte bis dahin den Prädicanten das Predigen untersagt und die katholische Ordnung nicht gestört werden. Aber die Bürgerschaft wies alle Verhandlungen zurück, indem sie keine Concessionen verlangte, sondern mit Gewalt ihr Recht sich zu erkämpfen gedachte. Eine überaus erwünschte Gelegenheit hierzu schien sich darzubieten, indem der Bischof mit Domcapitel, Ritter- und Landschaft eben damals in dem nur zwei Stunden Wegs von Münster entfernten Städtchen Telgt tagte. Mit der nöthigen Vorsicht konnte hier der Bischof und dessen Anhang leicht überfallen und in die Gewalt der Stadt Münster gebracht werden. Der Entschluß ward daher sofort gefaßt und in der Nacht vom 25. auf den 26. zur Ausführung gebracht. Eine zahlreiche wohl gerüstete Schaar (600 Bürger und die im Solde der Stadt stehenden Knechte) zogen mit Geschütz und Fuhrwerk frühmorgens um 3 Uhr gen Telgt, drangen rasch in die Thore ein und besetzten alle Straßen mit starken Wachen. Allerdings war der Bischof Tages vorher von Telgt abgezogen und einigen Prälaten desselben gelang es durch die Flucht der Verhaftung zu entgehen. Aber die Mehrzahl der Domherrn und Räthe des Bischofs, sowie die versammelten Ritter (die Städteabgeordneten wurden unbehelligt gelassen) und viele Erbmänner, welche sich schon früher aus Münster entfernt hatten, kamen in die Gewalt der Evangelischen, welche dieselben im Thriumph in Münster einführten. Mit Entsetzen erhielt der Bischof von dem verwegenen Handstreich der meuterischen Stadt Nachricht, die er jetzt mit Heeresmacht anzugreifen beschloß. Aber die Stadt hatte doch jetzt das Leben der Edelsten seines Anhanges in ihrer Gewalt, und der Landgraf zu Hessen urtheilte daher richtig, daß der Bischof wohl thue, wenn er gegen die Stadt nicht allzuviel wage. Auch dieser überzeugte sich recht bald von der Mißlichkeit eines gewaltsamen Vorgehens gegen Münster, weshalb die Räthe, welche der Landgraf in Anfange des Januar an den Bischof absandte, um durch dieselben eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten zu ver-

suchen, bei diesem die freundlichste Aufnahme fanden. Da sich nun auch die Münsterer das Dazwischentreten des Landgrafen, den sie als ihren Protector ansahen, herzlich gern gefallen ließen, so kam endlich am 14. Februar 1533 ein Vergleich zu Stande, in welchem beide Theile die von dem Landgrafen vorgezeichneten Bestimmungen anerkannten. Alle Pfarrkirchen der Stadt wurden als evangelisch und unter dem Patronat der Stadt stehend anerkannt; nur im Dom und in den Stiften sollte der Katholizismus heimisch bleiben. Für allerlei Beschädigungen und Nachtheile, welche Einzelne erlitten hatten, wurde Ersatz und Abhülfe gewährt oder verbürgt.

Der Protestantismus hatte also in Münster gesiegt.

## §. 6.

## Kirchliche Zustände in Westphalen und Rheinland während der Jahre 1533—1548.

In Westphalen war der Lauf des Evangeliums nach den Siegen, welche dasselbe errungen hatte, einstweilen vollkommen gesichert. Von Luther gesendet war der lange erwartete Superintendent, Dr. Johann de Brune (Bruin, Bruen) ein ehemaliger Minorit aus Gent, im August 1532 in Soest angekommen, wo derselbe die Kirche zu St. Peter überwiesen erhielt und nun sofort auf Grundlage der am 16. April 1532 sanctionirten Kirchenordnung Demeckens die Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in Angriff nahm. Hierbei aber stieß derselbe auf die allergrößten Hindernisse. Denn wenn schon die evangelische Kirchenordnung Staatsgesetz war, so bestand das katholische Kirchenwesen doch noch immer in allen seinen Einrichtungen unverändert fort. In den Kirchen wurde lateinische Messe gelesen, auf den Straßen sah man Ordensleute und Beghinen in ihrer gewohnten Tracht einhergehen und alle papistisch Gesinnten begannen allmählig wieder an den Fortbestand des alten Kirchenthums zu glauben. Die dem Volke so ärgerliche Concubinenwirthschaft der Geistlichen blieb unverändert dieselbe, und längere Zeit hindurch vermochte der Superintendent die neue Kirchenordnung fast in keinem Stück zur Durchführung zu bringen. Denn wie in der Stadt die Geistlichen und die Klosterleute, so wollten auch auf dem Lande einzelne Pfarrer (wie Anton Vogler zu Loen und Sassendorf, Heinrich Greve zu Sweme, Heinrich Groitmann zu Borgelen u. a.) von einer Reformirung des Kirchenwesens durchaus nichts wissen. Da traten endlich (25. Oktober) die Schützen vor den Rath und forderten kategorisch, daß derselbe für das Evangelium sorge. Dieses Vorgehen der Schützen fruchtete auch insofern, als der Rath jetzt zur Durchführung der Kirchenordnung die ersten ernstlichen

Schritte that. Einstweilen aber blieben dieselben ohne Erfolg. Nur dem Herzog gegenüber nahm sich der Rath — weil er nicht anders konnte — der Kirchenordnung energisch an. Als nemlich der Herzog die Abstellung der Soester und die Einführung seiner eignen Kirchenordnung forderte (von der man in Soest noch gar nichts wußte), so erklärte der Rath: Von der Soester Kirchenordnung könne man nicht abgehen, weil sie mit der heiligen Schrift und mit derjenigen Confession übereinstimme, welche in Sachsen und Hessen öffentliche Geltung habe. Der Fürst sei zwar Herr über Leib und Güter der Unterthanen, aber nicht über ihre Gewissen. Er möchte sich doch der Bedingungen erinnern, auf welche hin seine Vorfahren (1444) und er die Landeshoheit von Soest erhalten, als diese sich der tyrannischen Herrschaft des Erzbischof Diedrich (von Mörs) zu Cöln entzogen hätten. Man sei bereit, die evangelischen Prädicanten sammt ihrer Lehre abzuschaffen, wenn der Herzog durch seine Gelehrten die ersteren aus Gottes Wort des Irrthums überführe und eine Kirchenordnung übersende, welche mehr mit Gottes Wort übereinstimme als die von ihnen angenommene. — Gleichzeitig richtete der Magistrat an den Kurfürsten von Sachsen das Ersuchen im Interesse der evangelischen Bürgerschaft der Stadt seinen Einfluß bei dem Herzog geltend machen zu wollen.

Gleichwohl schickte der Herzog unter dem 8. April 1533 die Erläuterung seiner Kirchenordnung*) mit dem Befehle nach Soest, daß die Stadt dieselben sofort anzunehmen habe. Wie es scheint, kam der Rath über dieses Ansinnen des Herzogs in nicht geringe Verlegenheit. Das geistliche Ministerium, welches der Rath zur gutachtlichen Aeußerung über die Erläuterungen der herzoglichen Kirchenordnung aufforderte, erklärte freilich sehr bestimmt: Man könne dieselben darum unmöglich annehmen, weil darin bestimmt werde, daß nur bischöflich bestellte Prediger angestellt werden dürften, und daß man nothwendig die Ohrenbeichte, Messe und das Abendmahl unter Einer Gestalt beizubehalten habe. Allein bei diesem Responsum des Ministeriums glaubte der Rath sich nicht beruhigen zu dürfen, weshalb derselbe die Kirchenordnung durch Spalatin dem Kurfürsten von Sachsen übersandte. In Folge dessen schickten auch Melanchthon und Spalatin ihr Gutachten nach Soest, welches mit dem des dasigen Ministeriums wesentlich übereinstimmte. Es wurde nemlich hervorgehoben, daß so lange das Abendmahl nicht unter beiden Gestalten ausgetheilt, das gesetzliche Fasten, die Consecration des Wassers und Salzes sammt der Messe nicht abgeschafft und die Priesterehe nicht gestattet würde, aus der Kirchenreform des Herzogs unmöglich etwas werden könnte. Aber immer von Neuem drang der Herzog auf Einführung seiner Kirchenordnung.

*) Siehe darüber weiter unten.

Der Versuch eines Vergleiches mit ihm, zu welchem sich der Kurfürst von Sachsen herbeiließ, blieb erfolglos.

Inzwischen waren jedoch in Soest Dinge vorgekommen, durch welche die ganze Angelegenheit auf andere Wege geführt ward.

Als der Superintendent am Sonntag Lätare (23. März) die Kanzel betrat, fand sich auf derselben ein leinenes Säckchen vor, worin ein faules Ei, zwei Steine und ein Feuerbrand waren. An die Kanzel waren Rad und Galgen angemalt. Weinenden Auges klagte der Superintendent, welchen Hohn die Papisten dem Evangelium anthäten, und zornentbrannt drängten sich daher die Versammelten alsbald zur Kirche hinaus in die Stadt, wo die Sturmglocke ertönte und alle Evangelischen sofort in Wehr und Rüstung zusammenliefen und jetzt mit dem Rath und der katholischen Partei ein ernstes Wort zu reden beschlossen. Es dauerte auch nicht lange, so lieh der Superintendent dem von der tobenden Menge kundgegebenen Verlangen den erwünschten Ausdruck, indem er dem Rath eine Reihe von (22) Reformationsartikeln vorlegte, über deren Vollziehung der Clerus alsbald befragt werden sollte. Auf erhaltne Vorladung erschienen auch die Geistlichen auf dem Rathhaus, wo die Verhandlungen über die vorgelegten Artikel begannen. Diese mußten jedoch noch während sie im vollen Gange waren, wieder abgebrochen werden, indem die auf dem Markte versammelte Menge in neuem Tumult sich erhob, in das Rathhaus sowie in die Klöster und in die Häuser der Geistlichen gewaltsam eindrang und den wüstesten Muthwillen trieb. Am folgenden Morgen wurden indessen die Verhandlungen des Raths über die vorgelegten Artikel von Neuem aufgenommen. Nach mehrstündiger Discussion wurden dieselben genehmigt, womit der Rath nicht nur in die vollständigste Vernichtung der katholischen Partei, sondern auch in eine durchaus demokratische Gestaltung des Kirchenregiments eingewilligt hatte. Denn das letztere sollte nun nicht mehr vor dem Rath, sondern von vierundzwanzig frei gewählten Vertretern der Hoven ausgeübt werden. Sodann wurden die Geistlichen wiederum auf das Rathhaus gefordert, wo der ebenfalls anwesende Superintendent an jeden derselben die Frage richtete, ob er gegen Lehre und Leben der Prädicanten etwas zu sagen wisse. Als sie diese Frage verneinten, ließ ihnen der Bürgermeister van Esbecke die Reformationsartikel*) vorlesen und forderte sie auf zu schwören, daß sie dieselben als ein auch sie bindendes Gesetz anerkennen und befolgen wollten. Und alle schworen, wie ihnen befohlen war.

Rasch ging es nun an die Vollziehung des neuen Gesetzes. Die beiden Mönchsklöster wurden combinirt, das Kapitel der Kanoniker wurde auf den

*) Abgedruckt bei Jacobson, Urkundensammlung, S. 17. ff.

Aussterbeetat gesetzt, die Klöster Welver, Paradies und Walpurg wurden zu evangelischen Zwecken bestimmt, und das evangelische Ministerium wurde noch im Laufe des Jahres 1533 vollständig organisirt. An der Petrikirche stand der Superintendent. Dessen Coadjutor war anfangs Campen, hernach, da Campen wegen seines fortwährenden Widerspruchs gegen die Kirchenordnung und wegen vielfacher Schwindeleien und Lüderlichkeiten, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, als des Predigtamtes unwürdig, aus der Stadt ausgewiesen war*), Joh. Pollius von Tecklenburg, später Brixius von Norden, welcher letztere nach de Bruins Abgang Superintendent wurde. Außerdem kamen in der Stadt Joh. Kellberg an St. Pauli, Joh. Synkhusen an St. Katharinä, Joh. Möllner an St. Georgi, Borchwede an St. Mariä zur Wiese, Joh. Frey an St. Thomä. Auf der Börde kamen Joh. von Lemeke nach Sassendorf, Cyriacus Hornensis nach Lohne, Joh. von Hangelsche nach Neuen-Gesecke, Nic. Hilbeck nach Meininghausen, Jacob von Iserlohn nach Oftönne, Joh. Stunzelfont nach Schwewe, Stephan Hüttinghaus nach Borgeln, Rotermund Günther nach Weslarn, Joh. Feldhus nach Welver. — Indessen kam die Bestellung Feldhusens, (der für Welver schon ordinirt war,) nicht sofort zur Ausführung, weshalb Welver ebenso wie Dinker vorläufig noch keinen evangelischen Prediger hatte.

Uebrigens war Soest nun eine vorherrschend evangelische Stadt geworden, — weshalb es die papistisch gesinnten Cleriker für rathsam hielten die Stadt zu verlassen. Alle wanderten aus, indem sie erklärten, daß für sie in Soest kein Raum mehr sei, da ihnen die Ausübung ihres Glaubens verwehrt werde. Allerdings befahl der Herzog sofort, daß der Magistrat die ausgewanderten oder verdrängten Geistlichen wieder aufnehmen sollte; dieser jedoch antwortete, es könnte dieses nur unter der Bedingung geschehen, daß die Geistlichen sich zur Augsburgischen Confession, die sie schon als der heil. Schrift entsprechend anerkannt hätten, treu und ehrlich halten würden.

Gleichwohl war noch immer sowohl im Magistrat als in der Bürgerschaft eine papistische Partei vorhanden, die ihren Einfluß geltend zu machen keine Gelegenheit unbenutzt ließ und die daher unter Umständen dem protestantischen Interesse noch immer verderblich werden konnte. Allein ein an und für sich völlig bedeutungsloses Vorkommniß des Jahres 1533 trug wesentlich dazu bei, daß die Gefahren von denen der Protestantismus in Soest noch immer bedroht war, auf längere Zeit glücklich abgewehrt wurden.

Im Jahre 1533 ward nemlich am 16. April, Mittwochs nach Ostern, im Weinhause zu Soest die Stadtwage verpachtet. Fünf evangelische Bürger, der Wollenweber Johann Schachtrop, Armster, Joh. Jacobi, Georg Petri

*) Cornelius, II., S. 128.

und Johann Dyrikes fanden es hierbei auffallend, daß sie, während sonst bei diesen Gelegenheiten freie Zeche gegeben war, den von ihnen genossenen Wein bezahlen sollten. Vom Wein erhitzt fuhr einer derselben deshalb den Stadtrentmeister hart an, worüber es zum Wortwechsel und zu Thätlichkeiten kam. Obwohl nun das Ganze nichts anderes als eine Rauferei war, bei welcher außer einer geringen Beschädigung eines der Betheiligten (des Schröters Dyrikes) an einem Finger keine weitere Verwundung vorkam, so wurde doch — aber erst nach acht Tagen — im Rath der Antrag gestellt, die Ruhestörer peinlich zu belangen. Der Rath versprach dieses zu thun, wenn ihm die Beihülfe der Bürgerschaft zugesagt werde. In Folge dessen verbanden sich Bürgermeister, Rathsherrn, Richtleute und Freunde von Aemtern und Gemeinheit eidlich zu einem großen Bunde gegen den „Aufruhr". Es sollte ein Exempel statuirt, die Auctorität sollte sicher gestellt und die Straßendemocratie ein für allemal vernichtet werden. Die Tumultuanten wurden daher gefänglich eingezogen und peinlich verhört. Einige Tage später, am 2. Mai erfolgte nach langer Berathung das Urtheil. Noch an demselben Tage sollten die Schuldigen enthauptet werden. Dieser Beschluß wurde denselben sofort bekannt gemacht, damit sie, wenn sie in ihren Gewissen oder in ihren häuslichen Verhältnissen noch etwas zu berichtigen, hierfür alsbald sorgen könnten. — In der Stadt hörte man mit Entsetzen erzählen, was noch an demselben Tage geschehen sollte. Schleunigst wurden die beiden Prediger Möllner und Kellberg herbeigerufen, bei denen die Verurtheilten beichteten und communicirten, worauf die letzteren auf den von bewaffneten katholischen Bürgern umstellten Richtplatz geführt wurden. Flehentlich baten sie hier, Richter und Rath möchten ihnen verzeihen, was sie von Wein erhitzt, ungebührlicher Weise gethan hätten. Auch viele andere Bürger, Männer und Frauen, baten laut jammernd, man möge doch Gnade für Recht ergehen lassen und der armen Leute schonen. Aber die Antwort lautete: sie müßten sterben, weil sie wider den Inhalt der evangelischen Lehre Rebellen gegen die Obrigkeit gewesen wären und somit sich eines Majestätsverbrechens schuldig gemacht hätten. Da versuchte es Schachtrop nochmals das Herz der Richter zu erweichen. „Ich kenne Viele in Soest", so redete er dieselben an, „und auch wohl einige von denen, die jetzt über uns das Urtheil gesprochen, welche mehr als wir begangen haben und doch nicht so strenge gerichtet werden. Ihr, die ihr das Wort Gottes: wer sich der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung, — wider uns braucht, bedenket doch, daß Gottes Wort auch sagt: seid barmherzig, wie auch euer Vater im Himmel barmherzig ist; vergebet, so wird euch auch vergeben". — Magistrat und Richter mochten den bedenklichen Eindruck wahrnehmen, den Schachtrops Ansprache an sie auf die umstehende Bürgerschaft machte, weshalb sie zur Rechtfertigung des gefällten Urtheils

das Geständniß des absichtlich erregten Tumultes, welches die Verurtheilten auf der Tortur abgelegt hatten, laut vorlesen ließen. Aber einhellig betheuerten die Verurtheilten, daß dieses Geständniß ihnen lediglich durch die Tortur und durch die ihnen in großer Zahl vorgelegten verfänglichen Fragen abgerungen, daß gar kein Tumult und noch viel weniger ein verabredeter Tumult vorgekommen sei, und baten zum dritten Mal um Gnade. Aber die Richter wollten von Gnade nichts wissen, weshalb die Verurtheilten laut riefen: den Tod wollten sie geduldig leiden; ihre Richter aber möchten zusehen, wie sie ihr Urtheil verantworten könnten. Gott möge ihnen gnädig sein und ihnen verzeihen, was sie aus Parteihaß und nicht nach Recht und Gerechtigkeit gethan hätten.

Inzwischen hatte in allen Schichten des Volkes eine Auffassung des ganzen Vorkommnisses Platz gewonnen, nach welcher dasselbe eine ganz besondere, verhängnißvolle Bedeutung erhielt. Die fünf Tumultuanten waren evangelische Männer; Schachtrop gehörte sogar zu denjenigen, welche für das Evangelium am frühesten und am eifrigsten ihre Stimme erhoben hatten. Nun hatte der Protestantismus in Soest wesentlich auf democratischem Wege sich Bahn gebrochen. Die Coalition, deren Opfer die Tumultuanten werden sollten, war aber principiell gegen die bisherige Volkserhebung gerichtet, und konnte schließlich wohl mit der Herstellung des Papstthums endigen. So wurde die Sache allmählig von der Bürgerschaft, und vor Allem von den Verurtheilten angesehen, die ganz in der Haltung von Glaubensmärtyrern vor den Augen der bebenden Menge zum Schaffot gingen. Wie ein Held seines Glaubens erschien insbesondere Schachtrop, der mit fester Stimme vor der ganzen Versammlung erklärte, er sterbe darum, weil er als eifriger Beförderer der Reformation des Kirchenwesens im Magistrat viele Feinde habe, welche diese Gelegenheit benutzten ihn und seine Freunde aus dem Wege zu räumen. Darum wollten sie als Christen mit stiller Ergebung sterben und in ihrer Todesnoth nur noch den Trost des Evangeliums aus dem Munde ihrer Lehrer hören. Die Versammlung möge dann mit ihnen das Lied singen: „Mit Fried' und Freud' fahr ich dahin". Nachdem hierauf beide Prediger noch ein letztes herzliches Wort an die Verurtheilten und an die Versammlung gerichtet hatten und das begehrte Lied von Allen gesungen war, fragten die beiden Scharfrichter, wer von den Verurtheilten zuerst den Tod erleiden wolle. Alle erklärten sich hierzu bereit; aber Schachtrop erklärte, daß er zuerst vor Gericht gestellt sei und darum auch zuerst vom Leben zum Tode geführt werden müsse. Alsbald fuhr das Schwert des Scharfrichters gegen ihn aus, traf aber nicht den Hals, sondern die Schultern. Schachtrop stürzte zu Boden. Der andere Scharfrichter richtete ihn daher schleunigst wieder auf, damit der Hieb wiederholt werde. Da aber erfaßte Schachtrop

wuthentbrannt, mit gebundenen Händen das Schwert und hielt es so fest, daß ihm beide Scharfrichter, trotz langen Ringens, Stoßens und Schlagens, dasselbe nicht zu entreißen vermochten. Mit den Zähnen löste Schachtrop während dieses Kampfes den Strick von seinen verwundeten und blutenden Händen, und stellte sich mit dem von ihm nun frei geschwungenen Schwerte dem zweiten Scharfrichter, der mit seinem inzwischen entblößten Schwerte den tödlichen Streich gegen ihn auszuführen sich anschickte, so kühn entgegen, daß diesem alsbald aller Muth entsank.

Die Execution war unterbrochen. Der erste Scharfrichter machte noch einen Versuch Schachtrop mit einem Dolche das Herz zu durchbohren; aber schon war der Zorn der umstehenden Bürgerschaft in so drohender Weise laut geworden, daß es der Magistrat für rathsam hielt, Schachtrop für straffrei zu erklären, weil er dem Gesetze Genüge geleistet habe. Auch die Hinrichtung der übrigen Verurtheilten ward ausgesetzt, weshalb dieselben ins Gefängniß zurückgeführt wurden. Schachtrop, der sein Schwert, wiewohl er darum gebeten wurde, nicht abgeben wollte, wurde in sein Haus gebracht und den Aerzten übergeben. An seine Genesung konnte nicht gedacht werden. Allerdings waren die auf dem Rücken und in den Händen empfangenen Wunden nicht tödlich; aber Brust und Eingeweide waren ihm durch die Fußtritte der Scharfrichter in dem langen furchtbaren Kampfe so zerschlagen und zerrissen, daß er am anderen Tage, jedoch mit großer Fassung starb. Bei seiner Beerdigung ward ihm das Schwert auf den Sarg gelegt, welchem eine unübersehbare Begleitung zum Grabe folgte. Auf Verwendung einer aus 20 Frauen und 200 Männern bestehenden Abordnung der Bürgerschaft, welche, von dem Superintendenten geführt, an demselben Tage vor dem Magistrat erschien, wurden die übrigen Verurtheilten zu lebenslänglicher Verbannung begnadigt.

Aber die moralische Wirkung dieses ganzen Vorkommnisses trat sofort augenfällig hervor. In der ganzen Procedur des Magistrats sah man nichts als eine Tücke der papistischen Partei, auf welche sich jetzt in erhöhtem Maße der Zorn der evangelischen Bevölkerung warf. Drohend verlangte dieselbe vom Magistrat, daß der Muthwille der Papisten in Schranken gehalten werde. Die Führer der letzteren sahen ein, daß es ihnen unter Umständen in Soest schlimm ergehen möchte und fanden es daher für gut, die Stadt zu verlassen. Eines Tages — am 31. August 1533 — erfuhr man daher, daß die beiden Bürgermeister Joh. van Esbecke und Anton Menge nebst des letzteren beiden Söhnen, der Richter Georg Schlüter sowie vom alten Magistrat Joh. Gropper, Alb. Greve nebst seinem Sohne, der Stadtkämmerer Patroclus Bastwinder, Joh. Gresmund und Anton Dolphus sich Tags zuvor in aller Stille entfernt hätten und nach Hamm gezogen wären.

Die zurückgebliebenen Rathsherrn erfüllte diese Nachricht mit Bestürzung;

denn man wußte, daß der Stadt, wenn die Entweichung der Geflohenen als eine gewaltsame Verdrängung aus derselben dargestellt werden sollte, leicht Schlimmes widerfahren könnte. Dringend baten daher die in Soest noch anwesenden Magistratsmitglieder die Entwichenen, daß sie zurückkehren möchten; aber zweimal baten sie umsonst, indem jene in ganz anderer Weise nach Soest zurückzukommen gedachten. Bereits hatten sie nemlich von Hamm aus bei dem Herzog, der sich damals in der Mark aufhielt, darüber Klage geführt, daß sie aus Soest mit Gewalt vertrieben wären, weil sie keine Anhänger der lutherischen Sekte hätten werden wollen. Im höchsten Unwillen schickte daher der Herzog sofort seinen Secretär zur Untersuchung der Sache nach Soest. Allein der Bericht desselben fiel anders aus als er gedacht hatte. Die von der katholischen Partei erwartete Hülfe des Herzogs blieb daher aus, und dieses sowohl als die damals erfolgte Einschließung Lippstadts bewog drei andere Rathsherrn ebenfalls die Stadt zu verlassen. — Der Protestantismus war somit in Soest aufs Neue gesichert. Die in der Stadt zurückgebliebenen Rathsherrn verbanden sich nochmals durch einen Eid zu treuem und standhaftem Ausharren, und wählten neue Bürgermeister, Richter und Rathsherren, welche der evangelischen Religion zugethan waren und mit größter Vorsicht die Stadt vor jeder ihr — namentlich von seiten des Herzogs — drohenden Gefahr zu hüten suchten. Als daher im Jahre 1534 von Münster her unter Anführung Johann Dusenschuers acht Emissäre Johann's von Leiden nach Soest kamen, und erst dem Magistrat, hernach den Bürgern ihr neues Evangelium verkündigen wollten, wurden dieselben kurzer Hand festgenommen und, da sie bei ihrer Schwärmerei beharrten, hingerichtet. Allerdings wurde nichts desto weniger dem Herzog insinuirt, daß in Soest die Widertauferei Begünstigung finde; indessen berichtete ihm Herzog Friedrich von Sachsen, der mit seinem Hofprediger Myconius nach Soest kam, in einem Schreiben vom 11. November 1534, daß sich die Sache ganz anders verhalte.

An Vexationen, welche von der herzoglichen Regierung ausgingen, fehlte es freilich der Stadt Soest auch in den folgenden Jahren nicht; allein im Ganzen erfreuten sich doch die Evangelischen vorläufig einer glücklichen Ruhe, namentlich seitdem die Stadt mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen wegen ihres Anschlusses an den Schmalkalder Bund in Unterhandlung trat. Als nemlich der Landgraf von der Stadt die monatliche Zahlung von 1500 Gulden in die Bundeskasse verlangte, und der Magistrat hiervon dem Herzog Anzeige machte, fertigte dieser sofort einige Räthe nach Dinker ab, welche den dahin abgeordneten Soester Rathsherrn erklärten, daß der Herzog die Stadt bei der angenommenen evangelischen Lehre jederzeit schützen wollte, wenn sie nur dem Schmalkalder Bunde nicht beitreten würde, — was indessen den Magistrat nicht abhielt im Jahre 1537 in der

Person des Predigers Brixius von Norden einen Deputirten zum Schmalkalder Convent zu schicken, welcher daselbst im Namen seiner Obrigkeit mit den übrigen Deputirten die augsburgische Confession, die Apologie und Melanchthons Tractat von der Gewalt des Papstes und der Jurisdiction der Bischöfe unterschrieb. Als späterhin (1540) Herzog Wilhelm nach Soest kam, bestätigte er alle gemachten Anordnungen und befahl, daß auch zu Welver und Dinker evangelische Prediger bestellt würden.

Die Ereignisse der nächstfolgenden Jahre waren freilich dem evangelischen Soest nicht günstig. Nach dem unglücklichen Ausgang des im Jahre 1543 wegen Geldern mit dem Kaiser begonnenen Krieges, welcher den Vertrag von Venloe zur Folge hatte, mußte auch Soest, welches den Herzog mit freiwilligen Geldspenden zu diesem Kriege unterstützt hatte, befürchten, daß die Tage seiner evangelischen Freiheit gezählt sein würden. Auch brachen im Jahre 1545 wirklich kaiserliche Truppen in die Soester Börde ein; allein das Glück der Waffen half der bedrängten Stadt. Die Kaiserlichen wurden verjagt, und als zwei Jahre später ein neuer Einfall von 9000 Mann in die Börde erfolgte, die jede Unterhandlung mit der Stadt zurückwiesen, indem sie nur von Uebergabe derselben auf Gnade und Ungnade wissen wollten, waren die Soester wiederum so glücklich, sich durch einen erfolgreichen Ausfall von ihren Drängern rasch zu befreien.

Noch größere Noth als das starke Soest hatte aber das kleinere Lippstadt wegen seines evangelischen Bekenntnisses zu ertragen.

Im Jahre 1532 hatte man hier schon gehofft das neue Kirchenwesen als vollkommen gesichert ansehen zu können. Ja man war damals so weit gegangen, daß man eine gänzliche Veränderung des städtischen Regiments und die Beseitigung aller derjenigen Rathsmitglieder beschloß, welche als Anhänger des Papismus galten. Man wählte daher ein Collegium von dreißig Bürgern, welches das Werk der Reformation in die Hand nehmen sollte und bald darauf ein Collegium von sechszig Bürgern, das mit dem Magistrat zu gemeinschaftlicher Verwaltung der städtischen Angelegenheiten bevollmächtigt ward. Auch nahm die Bürgerschaft die Schlüssel zu den Thoren der Stadt an sich und besetzte alle geeigneten Punkte mit Wachen.

Hiermit aber hatte die bisherige Volkserhebung einen ganz neuen Charakter angenommen. Ueber die Eigenmächtigkeit und Ungebühr der Lippstädter Bürgerschaft aufs Höchste erbittert, befahl daher der Herzog derselben sofort, alle Neuerungen unverzüglich abzustellen, seine eigne Kirchenordnung anzunehmen und wegen des vorgekommenen Unfugs um Verzeihung zu bitten. Allein die Bürgerschaft dachte nicht im entferntesten daran sich durch herzogliche Befehle einschüchtern zu lassen. Das Recht freier Rathswahl, meinte sie, habe ihr von jeher zugestanden; von der vorgenommenen Reformation

könnten sie nicht abstehen, so lange man sie nicht aus der heiligen Schrift des Irrthums überführe; der Cölnische Commissarius, welcher zur Untersuchung ihrer Lehre nach Lippstadt gekommen sei, habe sich mit ihren Lehrern auf ein auf Gottes Wort gegründetes öffentliches Gespräch nicht einlassen wollen, woraus sie auf die Gerechtigkeit ihrer Sache geschlossen hätten. Daher wollten sie, so fuhren sie in ihrer dem Herzog gegebenen Antwort fort, ihre Prediger behalten und bei einer kirchlichen Ordnung verbleiben, welche in Kursachsen und Hessen öffentlich anerkannt sei.

Kaum aber hatte der Herzog von dieser Erklärung der Bürgerschaft Kunde erhalten, als dieselbe auch erfuhr, daß derselbe fest entschlossen sei, den Trotz der Stadt zu brechen und seine landesfürstliche Auctorität mit Gewalt herzustellen. Zu spät sah die Stadt ein, daß sie in ihrem Vorgehen die Möglichkeit dieses Falles außer Rechnung gelassen hatte. Vergebens bat sie jetzt den Herzog um Entschuldigung ihrer Rathsveränderung; vergebens legten auch die evangelische Gräfin von der Lippe (geb. Gräfin von Mannsfeld) sowie der Landgraf Philipp von Hessen für die bedrängte Stadt Fürbitte ein. Der Herzog hatte nun einmal beschlossen, daß die rebellische Stadt gezüchtigt werden sollte. In Gemeinschaft mit dem Grafen Simon von der Lippe besetzte er daher alle Straßen, die nach Lippstadt führten und schnitt der Stadt durchaus alle Zufuhr von Lebensmitteln ab, indem sie durch Hunger gebändigt werden sollte. Der Zweck des Herzogs war bald erreicht, die Stadt ergab sich auf Gnade und Ungnade.

Außer dem Herzog von Cleve und dem Grafen von der Lippe zogen nun auch viele andere Grafen und Herren mit zahlreicher wohlgerüsteter Gefolgschaft in Lippstadt ein, wo der Herzog jetzt in rücksichtslosester Strenge mit Todesstrafen, Confiscation der Güter und Landesverweisung einzuschreiten gedachte. Glücklicherweise legten sich indessen die Grafen begütigend ins Mittel. Anfangs freilich wies der Herzog, der sich freute, an der widerspenstigen Stadt Rache nehmen zu können, alle Bitten und Vorstellungen zurück. Aber der Graf von der Lippe erinnerte ihn an die guten Dienste, die ihm von dem Hause zur Lippe im Soester und böhmischen Kriege geleistet worden, und an die hingebende Treue, welche die Bürger von Lippstadt so oft dem herzoglichen Hause bewiesen hätten, und der Graf von Ritberg stellte ihm mit ernster Rede vor: Er sei zwar mit ihm gezogen, um die unbotmäßige Stadt zum Gehorsam zurückbringen zu helfen, aber nicht, damit Prediger und Bürger um ihres Glaubens willen an Ehre, Leib und Leben mißhandelt würden. Die Prediger hätten gelehrt, daß Niemand durch Messen und gute Werke selig werde, sondern allein durch den Glauben an Christum. Wenn dieses Ketzerei sei, so wären Christus und die Apostel auch Ketzer gewesen. Auch er bekenne sich darum zu dieser Lehre und schäme sich des Evangeliums

von Christo nicht. Sollte darum den Prädicanten Gewalt angethan werden, so würde er ungesäumt mit allen seinen Reitern die Stadt verlassen. — Dieses ernste Auftreten der Grafen hatte nun wenigstens in so weit Erfolg, daß der Herzog, von anderen Gewaltthätigkeiten abstehend, sich darauf beschränkte, die Prediger Westermann, Koiten, Leidgen, Menzel, Halevat und Cappel, sowie den Bürgermeister Regner und andere Rathsmitglieder aus der Stadt zu verbannen und einzelne Bürger mit Geld zu bestrafen.

Die Wege der Verbannten gingen nun alsbald in die verschiedensten Gegenden hin. Der gelehrte Westermann ward Prediger zu Münster, von wo er, als die münsterischen Unruhen ihn vertrieben, auf Corvins Empfehlung zu dem Landgrafen Philipp von Hessen kam, der ihn zum Pfarrer in Geismar bestellte, wo er bis zu seinem Tode blieb. Der Landgraf, der Westermann hochschätzte, schickte ihn zweimal nach Lemgo zur Beilegung der unter den dortigen Predigern über die Kirchengebräuche ausgebrochenen Streitigkeiten. — Koiten wurde nach langem Umherirren Prediger in Detmold. Leidgen kam nach Tecklenburg, Menzel nach Soest und Halevat auf einen Edelhof*).

Uebrigens gestalteten sich die Verhältnisse der Evangelischen zu Lippstadt doch noch ungleich besser als man anfangs, auch nachdem der Herzog von seinen ursprünglichen Entschlüssen abgelenkt war, hoffen durfte. Als nämlich Rath und Bürgerschaft dem Herzog die Bitte, ihnen keine andere als evangelische Seelsorger zu geben, vorgetragen hatte, ließ sich derselbe durch die dringenden Vorstellungen des Grafen von der Lippe und einiger seiner Räthe am 24. August 1535 zu der Gestattung bewegen, daß den in der evangelischen Lehre wohl unterrichteten Bürgern, welche von derselben nicht ablassen könnten und wollten, so lange bis ein Generalconcil oder die Reichsversammlung, welchen beiden sie sich unbedingt unterwerfen wollten, etwas Näheres über die kirchlichen Verhältnisse festsetzen würde, evangelische Prediger wiedergegeben werden sollten.**) In Folge dessen brachte die Bürgerschaft den

*) Wohin Cappell gekommen ist, weiß man nicht. Hamelmann berichtet, der Graf von Ritberg habe ihn von Lippstadt mitgenommen und ihn als Adjunct in Neukirchen, Halevat aber als Prediger in Ritberg angestellt.

**) In dem Rezeß wurde den Bürgern versprochen, ihnen „gute, fromme, gelehrte und geschickte Prädicanten zu bestellen, die das Wort Gottes klar und rein — ohne Schelten oder Aufruhr predigen, — ihre billige Beschwerung anzuhören und abzustellen". Auch verordnete man auf ihre Bitte (daß man ihnen das Sacrament unter beiderlei Gestalt gewähren möchte,) „daß es denen, die es begehren würden, also gereicht und ausgetheilt werden möchte, und wiewohl wir die Unsern von gemeiner christlicher Kirchenordnung ungern abgesondert sehen, so soll doch den Prädicanten angezeigt werden, daß sie weder eine noch beide Gestalt des hochw. Sacraments des Altars verwerfen, verbieten oder darauf schelten, sondern es nach Verlangen jedes verwalten, — Alles bis zu des Concilii Kaiserl. Majestät und des Reichs fernerer Versehung und Ordnung oder unseren weiteren Befehlen".

Augustiner Joh. Köster in Vorschlag, der zu Geseke bei Gelegenheit seines Terminirens den Samen des Evangeliums ausgestreut hatte, aber darüber vertrieben worden war und sich darauf nach Lippstadt begeben und geheirathet hatte. Die beiden Landesherrn genehmigten nicht nur den Antrag, so daß Köster nun die Nachmittagspredigten zu halten hatte, sondern bestellten sogar noch zwei andere Prädicanten, zu denen als vierter Prediger noch der erste evangelische Rector der Schule M. Joh. Plateanus durch ordentliche Wahl hinzukam. — Die Gefahren, welche das Evangelium zu Lippstadt bedroht hatten, waren also an demselben vorübergegangen. Das reformatorische Kirchenwesen war gerettet. Der einzige, katholisch gebliebene Prediger an der Jacobikirche, Joh. Marquard aus Geseke, stand einsam und verlassen da, inmitten einer mehr und mehr evangelisch werdenden Bevölkerung.

In Herford hatte der evangelische Cultus bereits seinen völlig gesicherten Bestand. Allerdings sah sich die Aebtissin Anna von Limburg bemüssigt, die Hülfe des Herzogs von Cleve, (welcher nach dem Aussterben der Grafen von Sternberg in die Reichsvogtei über Herford eingetreten war), gegen die ihr zugefügte Vergewaltigung in Anspruch zu nehmen, weshalb der Herzog im Jahre 1535, als derselbe auf dem Sparenberge residirte, den Dr. Dreyer zu sich nach Bielefeld beschied. Allein Dreyer folgte der Vorladung nicht, und die Aebtissin kam dem zunehmenden Andringen des Raths und der Bürgerschaft gegenüber, welche von ihr verlangten, daß sie selbst evangelisch werden sollte, in solche Noth, daß sie eiligst die Flucht ergriff. — Von da an erhielten sich in Herford nur noch vereinzelte, mehr und mehr verkümmernde Trümmer des alten Kirchenthums. Den Fraterherrn gelang es durch Vergleich vom 28. Septbr. 1542 den vorläufigen Fortbestand ihres Hauses, und zwar in völliger Exemtion vom Pfarrnexus zu sichern, und sich wenigstens einen Anflug römisch-kirchlicher Art zu bewahren, bis das Haus ausstarb. Auch im Dionysius-Kapitel waren noch einzelne katholische Elemente und das abteiliche Kapitel an der Münsterkirche zur heiligen Maria „auf dem Berge" galt sogar als ganz katholisch. Aber die Stadt war evangelisch geworden.

In Osnabrück, (wo schon im Jahre 1521 ein Augustiner Gerhard Hecker, der zu Erfurt Luthers Lehrer gewesen war, evangelisch gepredigt hatte), wendete sich im Jahre 1521 die Bürgerschaft mit der Bitte an den Rath, er möge dafür sorgen, daß ebenso wie in den Nachbarstädten Soest, Lippstadt, Herford, Bremen auch in ihrer Stadt die reine evangelische Lehre gepredigt werde. Infolge dessen ward der erste Superintendent von Lübeck, Hermann Bonnus, nach Osnabrück gerufen, wo derselbe sofort das gesammte Kirchenwesen reformirte.*)

---

*) Vgl. Spiegel, Hermann Bonnus, S. 72 ff.

Auch in Dortmund gelang es um diese Zeit dem Evangelium sich Bahn zu brechen. Zwar widerstrebte der aristocratische Magistrat noch immer jeder Neuerung. Allein als im Jahre 1532 die Bürger mit einer neuen Klageschrift gegen den Clerus auftraten, worin sie vor Allem das „heilige Evangelium" forderten und über Kauf und Verkauf der Geistlichen Beschwerde führten, gab der Rath der erstgenannten Forderung wenigstens in so weit nach, als er verordnete, daß die Prediger in der einen Pfarrkirche und in den beiden Klöstern der Stadt das Evangelium so lehren sollten, wie sie es aus der heiligen Schrift beweisen könnten. Nur sollten fremde Prediger unter keiner Bedingung zugelassen werden. Auch wurde der Versuch eines Aufstandes einiger Evangelischen, welche die Kirche zu St. Peter gewaltsam einnehmen wollten, sofort unterdrückt. Allein der evangelische Geist gewann doch im Stillen mehr und mehr Raum. Im Jahre 1543 zog man die Einkünfte von zwei Capellen ein, und gab der (am 24. August 1543 neu eröffneten) Schule durch Anstellung von Lehrern, welche der Kirchenreform zugethan waren, eine ganz neue Haltung. Namentlich wirkte der erste Rector, Johann Lambach (der von dem Handwerk seines Vaters, eines Rathsbüttners den Namen Skeuastes erhielt), zwar nicht gleich anfangs aber doch hernach sehr erfolgreich für die Reformation und bezeugte laut seine Freude, als im Jahre 1548 die jährliche große Prozession um die Stadt und das Tragen des Crucifixes in die Häuser abgestellt ward. Mit dem großen Rector der Academie zu Straßburg, Johann Sturm, stand Lambach als Gymnasiarch in regelmäßigem Verkehr, und schon nach wenigen Jahren galt das Archigymnasium zu Dortmund als eine der blühendsten Hochschulen der westphälischen Lande.

Aehnliches geschah an zahlreichen anderen Orten, indem der Protestantismus von Soest und Lippstadt aus in die Mark und von Herford aus in das Ravensbergische unaufhaltsam vordrang. Zugleich wirkten in der Mark der cölnische Buchdrucker Johann Soter, und der eigentliche Reformator der Grafschaft, der gelehrte Johann Lycaula (Wolfstall) aus dem Bergischen. Soter hatte, aus Cöln entflohen, seine Druckerei an der Papiermühle bei Solingen eingerichtet, von wo derselbe die reformatorischen Schriften Lycaula's zu Altena und Anderer durch das ganze märkische Land hin verbreitete und zur Bildung evangelischer Gemeinden Anregung gab*).

Schon frühzeitig suchte sich daher auf diesem Wege der im Bergischen und am Niederrhein heimische Protestantismus in der Mark Eingang zu verschaffen, aber vorherrschend war es jedoch der Geist der sächsischen Refor-

*) Einer alten Tradition zufolge soll Wischelingen bei Dortmund diejenige Ortschaft Westphalens sein, in welcher (nächst Lippstadt) der erste evangelische Gottesdienst gehalten ward.

mation, welcher evangelische Gemeinden ins Dasein rief und dem neuen kirchlichen Leben des Landes seinen eigenthümlichen Charakter aufprägte. Denn sowohl der Einfluß der Augustiner und der Fraterherrn, welche mit Wittenberg im fortwährenden Verkehr standen, als die zahlreiche Verbreitung reformatorischer Schriften, welche aus Ober- und Niedersachsen, theilweise in niederdeutscher Uebersetzung, in das Land kamen, vor Allem Luthers Bibelübersetzung, ferner die braunschweigische Kirchenordnung, nach welcher die Städte ihre neue kirchliche Gesetzgebung einrichteten, der vielfache Verkehr der Städte mit Luther und Melanchthon, von denen sie Lehrer, Prediger und Superintendenten zugesandt erhielten, auch Westermanns niederdeutscher Catechismus und vieles Andere, was hierbei zusammenwirkte, führte die evangelischen Magistrate, die Prediger und die Gemeinden unwillkührlich in einen immer engeren Zusammenhang mit den Angehörigen der sächsischen, der eigentlich deutschen Reformation, in welchem dieselben auch durch das Bedürfniß eines politischen Anschlusses an die Gemeinschaft der evangelischen, confessionell in der augsburgischen Confession und Apologie vertretenen Stände des Reiches festgehalten wurden. Dabei lag es aber zugleich in der Natur der Sache, daß in Westphalen, wo die Einführung der Reformation nicht von der landesherrlichen Gewalt, sondern von den Gemeinden ausging, das ganze neue Kirchenwesen seinen Schwerpunkt eben in den Gemeinden hatte, daß es sich als Angelegenheit der bürgerlichen Communen gestaltete und daher in seiner ganzen Organisation den eigenthümlichen Charakter annahm, durch welchen sich das evangelische Kirchenwesen der freien Reichsstädte von dem der fürstlichen Reichslande unterschied.

Dabei aber war der Protestantismus in Rheinland und Westphalen doch immer noch von Gefahren bedroht, die ihn verderben konnten. Vor Allem war es die noch immer starke Macht des Katholizismus, die demselben in der geistlichen Zwingburg zu Cöln, in den Capiteln, Stiften und Klöstern des Landes, in dem größeren Theil des einflußreichen Adels, in den unterdrückten aber nicht vernichteten katholischen Parteien innerhalb der bürgerlichen Gemeinden und ganz besonders in dem mächtigen und intelligenten Hofe zu Düsseldorf bedrohte, und die also in sich selbst Stützpunkte genug besaß, um im Anschluß an dieselben sich zu einer compakten Macht zu sammeln, welche jederzeit den Kampf gegen den Protestantismus wieder aufnehmen konnte. Die Gefahr, welche von dieser Seite her das Evangelium bedrohte, wurde aber noch gesteigert durch innere Uebelstände, an denen das neue Kirchenwesen litt. Die Leitung desselben war aus geistlichen in weltliche, oft durchaus unerfahrene Hände gekommen; die Prädicanten, welche man aufstellte, waren oft nichts anderes als verlaufene Ordensleute oder Studenten ohne ausreichende Bildung und ohne Würde im Leben, und an zahllosen

Orten waren die durch die neue Bewegung aufgeweckten und großgezogenen Leidenschaften des Volkes die Macht, welcher sich der Protestantismus überlassen hatte und durch die er sich behauptete. Aber schlimmer noch als alles dieses war es, daß der Protestantismus sich in sich selber entzweite, indem in denselben eine religiöse Richtung eindrang, welche nothwendig ebenso den Geist der Wittenberger Reformation wie den Katholizismus zum Kampfe gegen sich herausfordern mußte.

Von geringerer Bedeutung war in dieser Beziehung der Antitrinitarier Johann Campanus (aus Maesnick im Bisthum Lüttich gebürtig), welcher aus Cursachsen vertrieben, seit 1531 hin und wieder auf den Schlössern adliger Gönner in den jülich-clevischen Landen gesehen wurde, wo derselbe für seine Lehre, daß es im göttlichen Wesen nur eine Zweieinigkeit, Vater und Sohn, gebe, Anhang zu gewinnen suchte. Weit wichtiger dagegen wurde der eigenthümliche kirchliche Kreis von Männern, der sich im Hause des alten und bei Hofe hochangesehenen Drosten zu Wassenberg in der nördlichen Gegend des Jülicher Landes ansammelte. Hier hatte Johann Klopriß, nachdem er der Haft zu Cöln entgangen war, Aufnahme gefunden, anfangs als Hauscaplan des Drosten, hernach auch als Prädicant der Stadtkirche. Außerdem kamen aber auch viele andere Prädicanten hierher, z. B. Dionysius Vinne von Diest, der früher mit Joh. Campanus gegangen war, Heinrich Schlachtscaef, Heinrich Roll, ein ehemaliger Carmeliter aus Harlem u. a. m., welche hier und da in der Umgegend Pfarreien übernahmen, und allmählich den ganzen nördlichen Theil des Jülicher Landes evangelisirten aber in Wassenberg immer ihren Mittelpunkt hatten. In diesem Kreise wurde nun anfangs der dreißiger Jahre eine ganz eigenthümliche theologische Richtung herrschend, die ihrem Grundcharakter nach eine die absolute Unabhängigkeit des Glaubenslebens von jeder äußeren, kirchlichen Spendung und Wirksamkeit geltend machende Mystik war. Der Urheber dieser Richtung war Heinrich Roll. Seiner Lehre zufolge, welche sich in der von ihm herausgegebenen Schrift „Schlüssel des Nachtmahls“ dargelegt findet, theilt Gott seinen Geist weder durch das Wort noch durch Sacramente, sondern unmittelbar mit. Denn Gottes Geist bindet sich niemals an äußere Elemente, und das Abendmahl ist nur zur Verkündigung des Todes Christi und zur Erneuerung des Liebesbundes der Gläubigen geordnet. Für die Theilnahme an der unsichtbaren Gemeinschaft des ewigen Lebens ist daher die Theilnahme an der sichtbaren Kirche durchaus gleichgültig.

Dieses waren etwa die Grundgedanken der „Wassenberger“, bezüglich deren es nothwendig bei der ersten Berührung mit dem evangelischen Kirchenthum an den Tag kommen mußte, daß es diesem ebenso feindlich gegenüberstand wie dem katholischen Kirchenwesen.

Zunächst aber war die Erscheinung der Wassenberger, im Zusammenhang mit den Fortschritten, welche der eigentlich evangelisch-kirchliche Protestantismus machte, ein thatsächlicher Beweis für das Unzureichende der von dem Herzog Johann im Interesse des Katholizismus erlassenen kirchlichen Verordnungen. Indem man daher in Düsseldorf einsah, daß man der Neuerung auf anderem Wege und mit anderen Mitteln entgegentreten mußte, wenn man dieselbe mit Erfolg bekämpfen wollte, so kam man daselbst im Laufe des Jahres 1532 auf den Gedanken, daß vielleicht eine Generalvisitation aller Gemeinden in den verschiednen herzoglichen Landen zu dem gewünschten Ziele, d. h. zur Durchführung der herzoglichen Kirchenordnung (welche noch vor Ablauf des Winters nochmals revidirt und in modifizirter Gestalt am 8. April 1532 genehmigt, dann zu Nürnberg gedruckt und im December publizirt wurde,) führen möchte.

Zur Erwägung dieses Gedankens wurden sofort alle herzoglichen Räthe aus den verschiednen Landestheilen zu einer Conferenz einberufen. Einstimmig billigten dieselben den Entschluß des Herzogs; denn da die geistliche Obrigkeit zur Herstellung der kirchlichen Ordnung die Hand nicht biete, so sei der Herzog, um Aufruhr zu verhüten, aus eigner Machtvollkommenheit einzuschreiten vollkommen befugt. Auch genehmigten die Räthe die Kirchenordnung, welche ihnen zur Prüfung vorgelegt war, in allen Stücken. Auf das Urtheil seiner Räthe gestützt, ließ daher der Herzog alsbald eine Instruction für die Visitatoren ausarbeiten, welche am 29. October 1532 in seinem und der Herzogin Beisein genehmigt ward. Gleichzeitig wurde in landesherrlichem Auftrage eine Erklärung der Kirchenordnung aufgesetzt, welche den Visitatoren zur eignen Nachachtung und zur Vertheilung an Pfarrer und Behörden übergeben und späterhin (unter dem 8. April 1533 von Monreberg aus) im Namen des Herzogs veröffentlicht (und zu Nürnberg gedruckt) ward. Der wesentliche Inhalt dieser (wahrscheinlich unter Einwirkung des Erasmus von Rotterdam, der im Mai 1533 zur Belohnung geleisteter Dienste von dem Herzog einen kleinen Jahresgehalt angewiesen erhielt*), zu Stande gekommenen) Erläuterungen ist nach der Folge der einzelnen Artikel dieser**):

1. Da es vorkommt, daß verlaufene Personen ohne der Pastoren Vorwissen und Zulassung unter dem Schein einer ordentlichen Berufung von Gemeinden angenommen und unterhalten werden, die dann theils in öffentlichen Predigten, theils in heimlichen Conventikeln durch verkehrte Auslegung

---

*) Schon im Jahre 1531 hatte der Erbprinz demselben auf Heresbachs Veranlassung einen kostbaren Becher mit einem Dedicationsschreiben verehrt.

**) Vollständig abgedruckt finden sich dieselben bei Berg, Reformationsgeschichte Beil. I. und in Richters Regesten, B. I. S. 213—220.

der heiligen Schrift die Einfältigen irre machen und die Leichtfertigen zu Aufruhr verführen, so sollen die herzoglichen Beamten darauf sehen, daß diese fremden und heimlichen Prediger überall fortgeschafft werden. Auch soll Niemand, der Ungehorsams und Aufruhrs halber aus den herzoglichen Landen ausgewiesen ist, bei Irgendjemandem Aufnahme finden. Ebenso soll es Fremden nur dann gestattet sein, sich in den herzoglichen Landen niederzulassen, wenn sie empfehlende obrigkeitliche Zeugnisse beibringen werden. Dieses gilt auch von denjenigen Predigern, welche ihren Beruf zum Predigtamt aus einer ihnen zu Theil gewordnen heimlichen Offenbarung ableiten, so lange sie diese Behauptung nicht mit Mirakeln und heilsamer Lehre des Friedens bewähren. Bezüglich der ordentlich berufenen Seelsorger dagegen soll dem Volke, auch wenn an ihnen einiger Mangel befunden wird, nicht das Recht zustehen, dieselben eigenmächtig zu verabschieden und durch andere zu ersetzen, indem nur die Obrigkeit, nicht aber der gemeine Mann, berechtigt ist, Gebrechen und Mißbräuche abzustellen. Ueberhaupt muß in der Kirche Vieles, das der Besserung bedürftig ist, gemeinen Friedens willen geduldet und getragen werden, auf daß mit dem Bösen nicht auch das Gute zu Grunde gehe und die Liebe des Nächsten verletzt werde. — Es soll auch gelehrt werden, daß alle freventlichen und aufrührerischen Unternehmungen immer ein unglückliches Ende genommen haben. — Die Seelsorger haben zwar den Armen umsonst zu dienen, dafür haben aber die Gemeinden für die Versorgung der ersteren in herkömmlicher Weise Sorge zu tragen. Auch den Küstern, Opferleuten und Todtengräbern, sowie den Mönchen ist das ihnen Gebührende nicht vorzuenthalten. Die Bettelmönche haben sich übrigens in die kirchliche Ordnung zu fügen, dürfen nicht ohne pastorale Genehmigung als Prediger auftreten, und haben ihre Forderungen mäßig zu stellen. Darum ist auch in den Klöstern auf strenge Ordnung zu sehen. Namentlich müssen die Klosteroberen dafür Sorge tragen, daß nur geschickte und folgsame Ordensleute als Prediger auftreten. Auch dürfen sie solchen Mönchen, die aus anderen Klöstern entwichen sind, nicht ohne Genehmigung der Oberen derselben Aufnahme gewähren ꝛc.

2. Die herzöglichen Räthe sollen dafür Sorge tragen, daß die Prediger gänzlich glauben, dafür halten und lehren, daß das Evangelium und Wort Gottes die einzige Lehre zur Seligkeit sei, und daß die Pastoren und Prediger ihre Predigt, Leben und Wandel daraus nehmen und führen, auch alle andere Schrift danach richten und allewege Gott den Herrn um den rechten wahrhaftigen Verstand bitten, in Vertröstung der Zusage, daß Er seinen heiligen Geist Denen, die ihn darum ansuchen, geben will". Die Prediger sollen auch (womit ihnen der freieste evangelische Standpunkt zugewiesen wird!) „was in der Schrift oder sonst vorkommt, untersuchen, ob es von

Gott sei oder nicht, nemlich ob es zur Ehre Gottes, Liebe des Nächsten, gemeinem Frieden und Besserung dienlich und förderlich sei". Darum sind alle dunkleren Stellen der heiligen Schrift nach den helleren Worten und so zu erklären, daß erwogen wird, „was der heiligen Schrift allenthalben gemäß und Gott gefällig ist". — Die Fabeln, Exempel und Anderes, das in der Schrift nicht gegründet, darf in die Predigten nicht eingemengt werden. — Was in der Schrift der menschlichen Vernunft verborgen ist und nur mit dem Glauben erfaßt werden kann, das soll nicht mit menschlicher Rede bewährt, sondern der Weisheit und Macht Gottes anheim gegeben werden. — Zauberer, Wahrsager, Todtenerwecker und Andere, die mit falschem Segen umgehen, sind zu bestrafen und des Landes zu verweisen. Auch haben die Seelsorger das Volk über die Nichtigkeit dieser Dinge zu belehren.

3. Die Seelsorger haben zu lehren, daß der allmächtige Gott durch Moses das Gesetz als einen Zuchtmeister zur Erkenntniß seines Willens und unsrer Sünden gegeben hat, daß, wer ein Gebot Gottes, auch das geringste derselben übertritt, des ewigen Todes schuldig ist, und daß wir an dem Tode Christi erkennen sollen, was wir selbst verdient haben.

4. Ferner sollen die Prediger lehren, daß, da alle Menschen von Natur Kinder des Todes und der Verdammniß sind und durch sich selbst der Sünden nicht entledigt werden mögen, Gott darum aus unergründlicher Barmherzigkeit seinen innigen geliebten Sohn zu unsrer Versöhnung und Erlösung in den Tod gegeben habe, welche durch einen festen, rechten Glauben erlangt werden; daß aber der Glaube nicht ein leichtfertiger Wahn sei, sondern den ganzen Inhalt der heiligen Schrift für gewiß und wahr halte und ein festes, lebendiges Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit in Christo setze; daß darin der rechte Glaube ohne Liebe gegen Gott und den Nächsten nicht bestehen könne, und daß die, welche Gott lieb haben, die christliche Freiheit nicht für Freiheit des Fleisches achten, sondern Gottes Willen mit willigem Herzen thun.

5. Die Räthe sollen den Pastoren auch aufgeben, daß sie die Leute zum gläubigen, zuversichtlichen, gottergebenen und fleißigen Gebet ermuntern; sowie

6. daß sie das Volk in Betreff der Taufe belehren, wie das Taufen im Wasser bedeute, daß der alte Mensch, im Wasser der Buße ertränkt und zum Tode verurtheilt, in Christi Tod getauft und so zu einer neuen Creatur erneuert werde, indem wir in täglicher Arbeit und Uebung unser Fleisch an das Kreuz schlagen, auf daß wir mit Christo zu einem neuen Leben auferstehen, in welchem wir das Kreuz des Lebens willig auf uns nehmen und Christo nachtragen. Auch sollen die Seelsorger die Eltern und Pathen zu gottseliger Erziehung der Kinder anhalten.

7. Das Amt der heiligen Messe betreffend, ist auch die Kraft des Sacramentes zu lehren, daß uns nemlich darin gegen alle innerlichen Gebrechen,

Blödigkeit und Beschwerniß des Gewissens und wider alle Anfechtung des bösen Feindes Rath, Trost und Stärkung mitgetheilt werde; daß es die evangelische Einigkeit aller Gläubigen in Christo bedeute. Das Alles hat der Christ zu beherzigen, nicht nur wenn er communizirt, sondern auch bei der Messe. — Die Prädicanten sollen das hochwürdige Sacrament, durch welches die Einigkeit der Gläubigen dargestellt wird, nicht als Mittel der Zwietracht und des Aergernisses ansehen und gebrauchen. — Die Messe soll fernerhin nicht mehr für Geld bestellt und gelesen werden, jedoch unbeschadet der vorhandenen löblichen Stiftungen. — Das Volk ist darüber zu belehren, daß man nicht allein vor dem Empfange des Altarsacramentes zu beichten habe, sondern auch so oft man sich seiner Sünden bewußt ist.

8. Die Seelsorger sollen das Volk auch über die Pflichten der Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Herrschaften und Dienstboten, der Unterthanen und der Obrigkeit unterrichten.

9. Die Räthe sollen auch den Pastoren Anleitung dazu geben, wie sie den gemeinen Mann zur Beobachtung der kirchlichen Ceremonien und Gebräuche zu ermahnen haben. Denn die Ceremonien sind eine Vermahnung, Anleitung und Bedeutung der innerlichen Dinge, dadurch der Glaube geübt werden soll. Allerdings ist daher in den äußerlichen Dingen kein Heil zu suchen; aber dennoch sind sie, auch wenn sie nicht vollkommen begriffen werden, in Ehren zu halten. Auf daß aber der abgöttische Mißbrauch, der mit den Ceremonien getrieben wird, aufhöre, sind dieselben in folgender Weise dem Volke aus der heiligen Schrift zu erläutern: Das Weihwasser stellt die inwendige Reinigung des Christen dar, das Salz die Bewahrung desselben vor innerer Fäulniß. Das Glockenläuten bei Tagesanbruch weist auf die Pflicht des Gebetes hin, daß Gott, der in Gnaden das Tageslicht wieder scheinen läßt, auch die Menschenherzen mit dem ewigen Himmelslicht erleuchten wolle; das Läuten zu Mittag fordert zum Andenken an den Kreuzestod Christi auf, das Abend- oder Pacem-Läuten mahnt an die Pflicht des Gebetes um Frieden und Ruhe. Das Läuten der Glocken bei Gewittern erinnert daran, daß Gott unser Schirm sei in aller Noth, und daß wir ihn um gutes Wetter anzurufen haben. — Von den priesterlichen Gewändern hat jedes derselben eine Beziehung zum Leiden Christi. — Die Bilder und Gemälde betreffend ist das Volk zu belehren, daß dieselben lediglich Erinnerungszeichen sind, weshalb Niemand sie anzubeten oder Mirakel von ihnen zu erwarten hat. Vielmehr sollen die Bilder den Gläubigen nur eine Ermunterung zum rechten Gottesdienst gewähren. — Die Prozessionen um die Saatfelder in der Charwoche sind als Ursachen vieler Sünden einzustellen; dagegen haben die Prädicanten um die Zeit dieser Prozessionen das Volk in den Gotteshäusern zu rechter christlicher Andacht zu versammeln. — Das Zeichen des heiligen Kreuzes ist nicht als

Gegenstand gläubigen Vertrauens, sondern als Mittel der Erinnerung an Christum und an Christi Erlösungswerk anzusehen. — Die Todtenmessen sollen das Volk ermahnen, ihrer eignen Sterblichkeit zu gedenken, der Welt abzusterben und ihr Vertrauen allein auf Gott zu setzen, weshalb sich auch Niemand um die in Gott Verstorbenen Sorge machen soll.

10. Die Räthe sollen durch die Pastoren die Leute anhalten lassen, daß sie nicht allein in der Fastenzeit, an den Quatember- und anderen verordneten Fasttagen, sondern täglich ein nüchternes und mäßiges Leben führen. Doch sollen diejenigen, welche aus redlichen Ursachen nicht fasten können, durch die Fastengesetze in ihren Gewissen nicht gebunden werden. Mit dem größten Eifer haben aber die Seelsorger auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu sehen.

Dieses waren die Erläuterungen, in deren Lichte der Herzog seine Kirchenordnung aufs Neue erscheinen ließ. Den ächten Katholizismus, die Integrität der kirchlichen Ueberlieferung glaubte er durch dieselbe vollständig zu wahren und gleichzeitig auch dem Verlangen der Zeit nach einer Reformation der kirchlichen Zustände zu entsprechen. Aber der Herzog täuschte sich; denn katholisch waren seine Erläuterungen darum nicht, weil in denselben alle äußeren Cultusmomente, denen nach katholisch-kirchlicher Anschauung eine objective, wesentliche, das Heilsleben der Gläubigen wirklich bestimmende oder beeinflussende Kraft inhärirt, nur eine symbolische, subjective Bedeutung beigelegt ward; und dem reformatorischen Bedürfniß der Zeit konnten die Erläuterungen darum nicht genügen, weil in denselben grade diejenigen katholischen Lehrpunkte, gegen welche der Protestantismus prinzipiell reagiren mußte, deren Verneinung demselben gradezu ein Lebensbedürfniß war (z. B. die Lehren von der Communion unter Einer Gestalt, vom Fegfeuer, vom Verdienst der Heiligen ꝛc.) ganz unbeachtet gelassen waren. Gleichwohl konnte sich doch der Protestantismus dieser Erläuterungen als eines Schrittes, der folgerichtig zum rechten, evangelischen Bekenntnisse weiter führen müsse, freuen, indem in denselben das eigentliche Lebensprinzip des Katholizismus verleugnet, und die reformatorische Lehre von Sünde, Buße und Glauben in einer Weise ausgesprochen war, welche die Einwirkung des evangelischen Geistes auf die religiöse Anschauungsweise des Herzogs und seiner Räthe ganz unzweifelhaft machte *).

---

*) Von dieser Auffassung der Kirchenordnung ausgehend schrieb der Chronist Werner Teschenmacher († 1638 als Pastor zu Cleve) im Jahre 1633, als damals in den jülich-clevischen Landen das hundertjährige Gedächtniß der beiden Kirchenordnungen begangen wurde, zum Andenken an dieselben die Schrift: Repetitio brevis catholicae orthodoxae religionis, quae singulari Dei beneficio ante seculum a papatu reformata

Etwa im Anfange des Jahres 1533 traten nun die für die verschiednen Landestheile bestellten Visitatoren die Rundreise durch die einzelnen Städte, Dorfschaften und Kirchspiele an. Für die Grafschaft Mark waren die Canzler Oelenschläger und Franz von Lohe bevollmächtigt. Die Instruction, welche diesen und den andern Visitatoren überantwortet war, verpflichtete dieselben auf Alles zu achten, was in den Capiteln, Stiften, Klöstern, Schulen und Hospitalien vorgehe und alle daselbst vorhandenen Mißbräuche abzuschaffen. Den Kirchen und Schulen sollten sie nützliche, fromme und stille Männer vorsetzen und ihnen einen angemessenen Gehalt ausmitteln. Den Stiften sollten sie befehlen, einige aus ihrer Mitte auf Universitäten zu schicken und sie daselbst studiren zu lassen, damit sie einst der Kirche oder dem Staate zur Wohlfahrt und zur Zierde gereichten. Den Aebten und Prioren in den Klöstern sollten sie aufgeben, gute Bibliotheken anzulegen, zum Unterricht der jungen Ordensleute Professoren und Lectoren anzustellen und auch in den Klöstern an Sonn- und Festtagen predigen zu lassen. Außerdem sollten sie den häufigen Klagen über die Mißbräuche der geistlichen Jurisdiction Abhülfe gewähren.

„Die Visitatoren erfüllten ihren mühseligen Auftrag mit Ernst und gewissenhafter Sorgfalt. In einem Kirchspiel nach dem andern wurden Geistlichkeit und weltliche Obrigkeit, Bürgermeister, Schöffen, Kirchmeister sammt den vornehmsten Kirchspielsleuten vorgeladen. Sie wurden nach Renten, Patronat, Verwaltung, Zustand ihrer Kirchen, Klöster, Schulen, Spitäler, Stiftungen gefragt. Die Zahl der Communicanten, Einkommen und Accidenzien der Geistlichkeit und alle übrigen äußeren Verhältnisse kamen zur Sprache. Dann mußten die Laien über Amtsverwaltung und Lebenswandel des Clerus und ob derselbe sich der herzoglichen Ordnung gemäß halte, die Pfarrer und Capläne über Kirchlichkeit und Gehorsam ihrer Pfarrkinder Auskunft geben. Außerdem wurde die Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit der Prediger durch Unterredungen dogmatischen Inhaltes geprüft, der Bestand ihrer Bibliothek untersucht, ihr Verfahren in Bezug auf die herzogliche Kirchenordnung und ihre Auffassung der einzelnen Punkte derselben erörtert. Besondre Aufmerksamkeit wurde dem Sectenwesen gewidmet. Aufenthalt, Thun und Treiben der Winkelprediger, Zahl und Namen ihrer Anhänger, Zeit, Ort, Einrichtung der religiösen Sonderversammlungen wurden erforscht, den Schriften oberländischer oder radicaler Theologen nachgespürt. Tausende von Zeugnissen

---

in Cliviae, Juliae, Montium ducatibus cum attinent. Comitatibus et Dominiis hactenus ex Dei verbo tradita et conservata est. Vesaliae typis Martini Hess 1635 (8°). Teschenmacher fügte seiner Schrift noch Heresbach's Leben, Confession und Brief an Erasmus bei.

und Aussagen, alle sorgfältig zu Protocoll gebracht, bildeten zusammengenommen eine Schilderung des kirchlichen Zustandes der herzoglichen Gebiete von seltner Vollständigkeit und Genauigkeit".

„Nach Vorschrift ihrer Instruction begannen die Visitatoren zugleich an der Besserung der wahrgenommenen Schäden zu arbeiten. Sie wirkten dahin, daß die Einkünfte der Pfarreien, wo sie unzulänglich erschienen, durch Einverleibung einer Pfründe oder durch Besteuerung der Communicanten verbessert wurden, setzten daneben ein Maß für die Accidenzien fest und mahnten die Geistlichen von mißbräuchlichen Geldforderungen ab. Sie unterhandelten mit den Betheiligten über die Unterhaltung von Schulen, den Sold der Lehrer, die Pflege der Stiftungen. Leichtsinnige Geistliche wurden zur Besserung ihres Wandels angewiesen, unwissende belehrt und zum Studium angehalten, passende Bücher zur Anschaffung empfohlen, unfähige Pfarrer zur Anstellung eines Caplans genöthigt, dunkele Männer von Verdienst oder von geistiger Begabung hervorgezogen und der Aufmerksamkeit der Landesregierung versichert. Collegien und Abteien erhielten die Aufforderung, einzelne aus ihrer Mitte zu ihrer Ausbildung auf die hohen Schulen zu senden. Andrerseits wurden die Unterthanen zum Gehorsam gegen die kirchlichen Satzungen und Gebräuche verwiesen, die Winkelprediger verfolgt, ihre Anhänger durch Zureden und Belehrung beschwichtigt, Hartnäckige bedroht, die Urheber und Häupter der Sondergemeinden verhaftet, die vorhandenen theologischen Schriften weggenommen. Der Herzog hat später die Straffälligen entweder begnadigt, zum Theil unter der Bedingung der Kirchenbuße oder zur Landesverweisung verurtheilt. Zum Blutvergießen ist es nirgends gekommen" *). Aber wie manches evangelisch fromme Herz mag damals gefoltert, wie viel ächt evangelisches Leben mag im Keime zertreten, wie mancher treue Hirte von der jammernden Heerde ohne Erbarmen hinweggerissen worden sein!

Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß der Erfolg, den die Kirchenvisitation erzielte, in gar vielen Fällen nur ein scheinbarer sein konnte, der sich, nachdem die Visitatoren dieser oder jener von ihnen rectifizirten Gemeinde den Rücken gewendet hatten, sofort als Täuschung erwies. Ganz besonders war dieses z. B. in Wesel der Fall, wo der Kampf der protestantischen Volkspartei gegen das Papstthum unmittelbar nach der Visitation grade am heftigsten entbrannte. Von größter Bedeutung waren dagegen die Erfolge der Visitation, als durch dieselbe alle eigentlich sectirerischen Elemente aus dem Lande geschafft und hierdurch veranlaßt wurden, sich in Münster anzusammeln. Die Wassenberger Gemeinschaft ward vollständig gesprengt, der alte Droste war schon kurz vor der Visitation seines Amtes entsetzt und die Häupter jenes

*) So berichtet Cornelius II. S. 167—168 nach den Visitationsakten.

Kreises, Roll, Vinne, Klopriß, auch Hermann Staprade zu Meurs, Heinrich Schlachtscaef trafen nach und nach in Münster ein, wo grade sie zum Auflodern eines Feuers Veranlassung gaben, ob dessen Glühens die ganze christliche Welt erschrak.

In Münster war nach dem Sturze des Katholizismus rasch eine Veränderung der Dinge nach der anderen gefolgt. Die mit dem Adel in Zusammenhang stehenden Erbmänner waren aus dem Rathe verdrängt, und fast alle Rathsherrnstellen waren mit Angehörigen der mittleren Classen des Volkes besetzt worden. Die Aufstellung einer Kirchenordnung (welche man dem Landgrafen von Hessen zur Prüfung und Emendirung zusandte) wurde versucht, die Wahl der Prediger ward (17. März 1532) den einzelnen Gemeinden übergeben, die Minoriten wurden gezwungen in ihr Kloster eine evangelische Schule aufzunehmen, und außerdem wurden allerlei kirchliche Einrichtungen vorbereitet, welche den oberländischen, bucerischen (d. h. reformirten) Kirchenwesen genau entsprechen. Schon früher hatte Rothmann begonnen, das Abendmahl mit gewöhnlichem Weizenbrod (sogenannten Stuten) auszutheilen; und von einzelnen dann und wann auftauchenden Prädicanten hörte man nicht selten Lehren verkündigen, welche dem, was man Zwinglianismus, Sacramentirerei oder Bilderstürmerei nannte, auffallend ähnlich war, weshalb sich weithin die Kunde verbreitete, daß in Münster die Augsburgische Confession von den früheren Anhängern derselben verworfen werde, und daß man dort allerlei Sectirerei treibe.

Die kirchliche Organisation, welche sich Rothmann nach oberländischem Muster für Münster ausgedacht hatte, kam nicht zur Ausführung; aber die Opposition gegen das „Lutherthum" hatte allerdings in Münster bereits Raum gewonnen, und wurde namentlich durch die Einwanderung der Wassenberger mächtig verstärkt.

Unter diesen, welche theilweise in Münster mit Pfarrämtern betraut worden waren, trat schon frühzeitig Roll als der Führer und Sprecher der ganzen noch immer in sich abgeschlossenen Wassenberger Verbrüderung hervor. Die Mystik und die mit derselben zusammenhängende Geringschätzung der Sacramente, welche Roll kund gab, befremdete die übrigen evangelischen Prädicanten sowie viele Gemeindeglieder zu Münster, namentlich als derselbe sogar die Nothwendigkeit der Kindertaufe leugnete. Indessen ließ man die Wassenberger gewähren, da der hochangesehene Rothmann sich nicht veranlaßt sah, die Rechtgläubigkeit derselben in Zweifel zu ziehen. Man wußte aber nicht, daß Rothmann selbst im Stillen mehr und mehr zur Denkweise der Wassenberger sich hinneigte, welche in ihrer Gemeinschaft dem Gedanken der Verwerflichkeit der Kindertaufe immer entschiedner Raum gaben.

Da kam schon früher, von dem Rathe gerufen, ein Mann nach Münster,

der wie kein andrer im Stande war, sich an die Spitze der neuen Verhältnisse seiner Vaterstadt zu stellen, und ihnen zum Heile derselben Ziel und Maß zu geben. Es war dies der veste welterfahrene Herr van der Wieck, der damals von Bremen nach Münster überzog, um daselbst das Amt eines Syndicus der Stadt zu übernehmen. Sicheren Blickes erkannte derselbe sofort, daß die Wassenberger von dem Geiste der Wiedertäuferei vollständig beherrscht wären und daß sich Rothman für dieselben bereits entschieden habe, weshalb er unter Hinweisung auf die der Stadt mit Nothwendigkeit hieraus erwachsenden Gefahren dem Rath zum Einschreiten gegen die Wassenberger und nöthigenfalls auch gegen den hochgefeierten Reformator Rothmann veranlaßte. Jetzt aber erklärte sich dieser öffentlich gegen die Kindertaufe, was bei der Ohnmacht des Rathes und dem hohen Ansehen Rothmanns verhängnißvoll war. Denn es hatte dieses nur zur Folge, daß einer der zuletzt nach Münster gekommenen Wassenberger, Hermann Staprade, der durch seine heftige Kanzelpolemik gegen die Kindertaufe bereits den größten Aerger des Rathes erregt hatte, von dem St. Lambertikirchspiel zum zweiten Prediger (neben Rothmann) gewählt wurde. Staprade war der erste, der in Münster vor versammelter Gemeinde die Kindertaufe einen Greuel vor Gott nannte; und das Volk schaarte sich trotz aller Gegenwirkungen van der Wiecks und des Rathes immer enger um die Wassenberger, welche sich sowohl durch ihren Zusammenhang mit Rothmann, als durch ihre Zahl und geistigen Kräfte den übrigen Prädicanten der Stadt weit überlegen wußten.

Inzwischen trat draußen, namentlich in den östlichen Städten des Landes, die reformatorische Bewegung mit neuer Macht hervor. In Warendorf, Alen und Beckum, hernach in Coesfeld und Dülmen warf das Volk das Papstthum von sich, schlug Bilder und Sacramentshäuser in Trümmer, verdrängte die Priester und richtete sich in evangelischer Weise ein. Dabei betrachteten alle diese Orte die Stadt Münster als ihre kirchliche Metropole, in der freilich grade damals das evangelische Kirchenwesen sich innerlich zu zerreiben drohte. Auf van der Wiecks Betreiben hatte der Rath die Beilegung der inneren Zerwürfnisse durch ein Religionsgespräch versucht, zu welchem man den auch als Theologen gefeierten Humanisten van dem Busche nach Münster berief. Aber das Gespräch (7. August 1533) verlief zu Ungunsten des letzteren, die Prädicanten schalten von den Kanzeln herab auf den Wasser- und Brot-Gott der Evangelischen und weigerten sich jetzt (seit dem 7. September) entschieden Kindertaufen zu verrichten. Da wollte endlich der Rath mit Gewalt einschreiten, indem er Rothmann seines Pfarramtes entsetzte und die Kirchen der übrigen renitenten Prädicanten schließen ließ. Aber Rothmann war mächtiger als der Rath glaubte, indem der letztere durch die Gilden genöthigt wurde, jenem die Servatiuskirche zu öffnen und am 3. October mit ihm einen (für Roth-

mann sehr günstigen) Waffenstillstand abzuschließen. — Diese Zeit benutzte Rothmann, um mit den Seinigen eine Schrift zur Darlegung und Rechtfertigung ihrer Lehre auszuarbeiten und dieselbe heimlich in Druck zu geben.

Van der Wieck und die Herrn vom Rath erschraken, als sie plötzlich das Buch an das Licht treten und in die Hände aller Bürger übergehen sahen, denn die Wirkung desselben war auch sofort wahrnehmbar. Zum Glück trafen damals auf den Wunsch des Rathes zwei von dem Landgrafen gesendete Prediger, Johann Lening, Pfarrer zu Melsungen und Dietrich Fabricius (ehemals reformatorischer Agitator zu Cöln, jetzt) Diaconus zu Cassel in Münster ein, welche die Beruhigung der Stadt versuchen sollten. Beide begannen auch sofort mit Rothmann zu verhandeln und in der Lambertikirche Tag für Tag zu predigen. Aber es war Alles umsonst; das Unwetter, welches sich immer dunkler und drohender über Münster zusammenzog, war durch keine Macht mehr zu beschwören. Denn die Hessen täuschten sich, wenn sie glaubten Rothmann seines Irrthums überführen zu können, und der Rath war unfähig der starken Partei, deren Schibboleth jetzt die Verwerfung der Kindertaufe war, Herr zu werden. Gleichwohl machte der Rath einen nochmaligen Versuch, den Wirrsal mit Gewalt zum Ende zu führen, indem er Rothmann am 11. December das freie Geleit kündigte. Dieser aber spottete des Zornes, mit dem der Rath ihn ansah und ging, von seinem zahlreichen Anhang geschützt, in die Servatiuskirche, wo er von jetzt an wieder öffentlich predigte.

So standen die Dinge in Münster als das Ende des Jahres 1533 herankam.

## §. 7.

## Die Katastrophe in Münster.

Von Straßburg her hatte sich damals die Wiedertäuferei in das Niederland verbreitet und hier einen überaus fruchtbaren Boden gefunden. Als das Haupt der Gemeinschaft derselben galt Melchior Hofmann, ursprünglich ein Kürschner, aus schwäbisch Hall gebürtig. Der von ihm vorgefundnen Täuferei, welche die Herstellung einer Gemeinde wirklicher Heiliger im Gegensatz zur heidnisch gewordnen Kirche anstrebte, hatte Hofmann in den niederländischen Kreisen durch seine apocalyptisch-prophetische Mystik einen neuen eigenthümlichen Charakter aufgeprägt. Die nahe Zukunft des Herrn ward mit Sicherheit erwartet, und die Heiligen lauschten auf die Weissagungen des Propheten (Hofmann) zu Straßburg, nach denen sie sich auf den Tag des Sieges über die Heiden rüsteten. — Das Jahr 1533 hatte derselbe als die Wende der Zeiten bezeichnet.

Im Sommer dieses Jahres wurden in Münster die ersten Anhänger

Hofmanns („Melchioriten") gesehen, wo sie alsbald mit Rothmanns Anhang in Verkehr traten und dieselben wegen ihres ächten Glaubens mit Lob überhäuften. Allerdings wichen diese in ihrer Lehre von den neuen Ankömmlingen ab, namentlich auch insofern, als sie nur die Unrechtmäßigkeit der Kindertaufe behaupteten, nicht aber wie diese die Wiedertaufe forderten. Aber die Differenz trat umsoweniger hervor, als Hofmann damals die Anwendung der Wiedertaufe für ein halbes Jahr untersagt hatte. Außerdem wurde das Bewußtsein der Gemeinschaft beider Genossenschaften in ihrer Auffassung des Wesens der Sacramente, in ihrer Lehre von der Rechtfertigung (die sie als Eingießung der Gerechtigkeit Gottes in den Menschen auffaßten) und in ihrem Streben nach einem vollkommen heiligen Leben noch durch die Gemeinschaft des Gegensatzes gegen die Evangelischen mächtig gehoben und gekräftigt. Es dauerte aber nicht lange, so war Rothmann mit den Seinen von den Melchioriten innerlich vollständig überwältigt und gehörte der Gemeinschaft derselben ohne Vorbehalt an.

Da geschah es, daß einer der Heiligen, Jan Mathys, ein Bäcker in Harlem, mit der Verkündigung auftrat, daß er kraft besondrer Offenbarungen Gottes, die ihm zu Theil geworden, der zweite Zeuge der Ankunft des Herrn, der erwartete Henoch sei. Mathys fand Glauben, — obschon sein Auftreten eine Auflehnung gegen Hofmann war, — stellte den Gebrauch der Wiedertaufe her, und sandte „Apostel" aus, welche je zwei und zwei hinauszogen, tauften und Gemeinden bildeten.

Aller Orten, insbesondere aber in Münster, wo am 5. Januar 1534 Bartelemeus Boekebinder und Willem de Cuiper als Apostel des neuen Propheten erschienen und am 7. Januar weiterzogen, nachdem sie Rothmann, Roll, Klopriß, Vinne und Strelen als Täufer bestellt hatten, fand die Botschaft die gläubigste Annahme, indem sich Leute aus allen Ständen, nachdem sie die Stimme der Botschafter kaum gehört hatten, zur Taufe hinzudrängten. In Münster, wo Rothmann in seinem Hause taufte, zählte man schon in kürzester Zeit an vierzehnhundert Getaufte. „Diejenigen, welche die Taufe empfingen, entsagten den Lastern und dem heidnischen Wesen der Welt und gelobten Christi Willen in Allem getreu zu erfüllen. Sie wurden gelehrt, sich unter einander zu lieben wie Brüder und Schwestern, ihren irdischen Besitz als gemeinsames Gut zu betrachten, alles Ueberflusses zu Gunsten der Armen sich zu entäußern, dem Zinsnehmen zu entsagen und ihre Rentenbriefe den Schuldnern zurückzugeben, jeden Schmuck abzulegen und in schlichtester Kleidung einer wie der andere einherzugehen. Mit den Heiden und Gottlosen sollten sie keine Gemeinschaft pflegen: sie vermieden ihren Umgang und sogar ihren Gruß. Unter einander grüßten sie sich mit dem Wunsche des göttlichen Friedens, die Männer gaben sich die Hand und küßten einander. In Ver-

sammlungen, zu welchen kein Ungläubiger Zutritt erhielt, wurde gepredigt, die Bibel erklärt und des Herrn Brot gebrochen"*). Die Männer enthielten sich alles Gebrauches der Waffen, indem es den Heiligen nur zieme, mit Geduld der bevorstehenden Leiden und der darauf folgenden Herrlichkeit zu harren.

Aber das Letztere änderte sich bald. Am 13. Januar erschienen nemlich zwei neue Boten Mathysens, Jan van Leiden und Gert tom Kloster aus Nienhuis in Münster, mit der Verkündigung: der Geist gebiete, daß zwischen Gläubigen und Ungläubigen durchaus keine Gemeinschaft, auch keine Ehre mehr statt finden, und daß die Gläubigen nicht bloß zu ihrem Schutze, sondern auch zur Vernichtung der Gottlosen die Waffen ergreifen sollten. Schon vorher hatte Mathys seine Frau entlassen, und eine junge Heilige geehelicht.

Die nächstfolgenden Wochen sind als derjenige Zeitraum anzusehen, in welchem die verhängnißvolle Umwandlung der Dinge in Münster erfolgte. Unter dem 23. Januar befahl der Bischof den Obrigkeiten und Unterthanen des Stifts alle Wiedertäufer, unter denen Rothmann zuvörderst namhaft gemacht wurde, zu verhaften und auszuliefern. Rothmann erklärte daher am 25. Januar am Schlusse seiner Predigt, daß er von jetzt an nur noch den Auserwählten das Wort Gottes verkündigen werde.

Mit innerem Grauen sahen nun die Evangelischen, was um sie her vorging. „Auf den Straßen sahen sie unbekannte Menschen in fremder Tracht und mit dem Ernst der Schwärmerei in den Mienen schweigend vorüberwandeln; allnächtlich hörten sie die Büchsenschüsse, welche das Zeichen zur Versammlung der Getauften gaben. Eine räthselhafte und furchtbare Macht stand ihnen gegenüber, deren stille Wirksamkeit rasch, sicher und unwiderstehlich voranschritt, Familien zerstörte, Hauswesen löste, Mitbürger und Freunde trennte, und wen sie erfaßte, in den Strudel eines unruhigen, heimlichen Treibens hineinriß"**). In einer Nacht gegen das Ende des Januar, als sich die Gläubigen bedroht glaubten, griffen dieselben plötzlich zu den Waffen, besetzten Thore und Straßen und harrten kampfesfreudig des Angriffes ihrer Gegner, der indessen nicht erfolgte, weshalb die Apostel die Schaaren mit dem Bedeuten wieder nach Hause entließen, daß der Tag noch nicht gekommen sei, an welchem der Herr seine Tenne fegen wolle.

Da sahen Wieck und viele andere Evangelische ein, daß es mit Regiment und Ordnung in Münster aus sei, und verließen die Stadt, in welcher die Wiedertäuferei nun rasch die Zügel in die Hand nahm. Die Verfolgung der

---

*) Cornelius, II. S. 235.
**) Cornelius, II. S. 238.

Sectirer in Holland, welche damals (in den ersten Wochen des Februar) begann, führte ganze Schaaren derselben, unter ihnen Jan Mathys, nach Münster, welches jetzt als das erwählte Zion Gottes gepriesen ward.

Kurz darauf erfolgte die Katastrophe, welche die Zukunft Münsters und der westphälischen Lande entschied. Der schwärmerische Haufe, alle Nicht — wiedergetauften aus Münster vertreibend, überstürzte sich in das scheußlichste Zerrbild theokratisch-christlicher Lebensordnung, die man doch in ihrer vollen Wahrheit und Reinheit zu verwirklichen glaubte. Rothmann, dem die Zügel des geistlichen Regimentes längst aus der Hand genommen waren, indem die Menge nicht mehr ihn, sondern den neuen Propheten hörte, folgte diesen auf allen ihren Wegen bis zu ihren letzten grauenvollen Spuren, — wenn schon seine letzten in Münster veröffentlichten Schriften beweisen, daß er innerlich bei der ursprünglichen Roll'schen Mystik der Wassenberger allezeit verblieben ist.

---

Die Waffenmacht des Landgrafen von Hessen und der verbündeten Fürsten führte Münster am 25. Juni 1535, an welchem Tage die Stadt erstürmt ward, in die Gewalt des Bischofs zurück. Aber die Herstellung der Gewalt des Bischofs in Münster und die Vernichtung der Wiedertäuferei war auch der Sieg des Papstthums und die Vernichtung des Protestantismus in Münster und in den umliegenden Landen. Nur den traurigen Erlebnissen dieser Stadt hat es die katholische Kirche zu verdanken, daß ein großer Theil des rheinisch-westphälischen Landes ihr verblieben ist.

Uebrigens war mit dem Sturze der „wilden Wiedertäufer" zu Münster die Wiedertaufe selbst keineswegs ausgerottet. Allerdings wurde dieselbe in den Stiftslanden von Cöln, Paderborn, Münster und in Aachen fortwährend auf das Grausamste verfolgt; aber dennoch wußten sich daselbst fortwährend einzelne Gemeinden zu erhalten. Im Jülich-Clevesschen, wo sich die Wiedertäufer späterhin einer gewissen Duldung zu erfreuen hatten, nahm sogar die Zahl dieser Gemeinden in überraschender Weise zu.

## §. 8.

## Vom Sturz der Wiedertäuferei bis zum Interim.

Wer die Gestaltung der kirchlichen Dinge in Rheinland und Westphalen in den auf den Fall Münsters nachfolgenden Jahren beobachtete, konnte leicht zu der Hoffnung erweckt werden, daß die Niederwerfung der Wiedertäuferei nichts anders als eine Reinigung der in jenen Landen vorhandenen Reformationsbestrebungen gewesen sei und daher das Gedeihen derselben nothwendig fördern

müsse. Denn kaum war daselbst die Ruhe hergestellt, als die beiden mächtigsten Fürsten am Niederrhein, der Erzbischof Hermann V. von Cöln und der Herzog von Jülich-Cleve-Mark das Reformationswerk energisch in die Hand nahmen oder zu nehmen schienen.

Immerhin war es ein Ereigniß von hervorragender Bedeutung, daß der zwar alle theologische Bildung entbehrende, aber doch verständige und wohlgesinnte Erzbischof im Jahre 1536 ein Concil seiner Kirchenprovinz berief, welches ihm die Mittel zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche an die Hand geben sollte. Denn der mächtige Erzbischof war unter allen geistlichen Fürsten des Reiches der erste, welcher die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche anerkannte. Indessen mußte doch dieser Reformationsentwurf ohne wirklichen Erfolg bleiben. Denn den Verhandlungen des Provinzialconcils (auf welchem die Suffraganbischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden erschienen*), lag ein von Dr. Joh. Gropper (dem Sohne eines Bürgermeisters von Soest) ausgearbeiteter Reformationsentwurf zu Grunde, nach welchem eben nur das, was sich vor dem bestehenden katholischen Kirchenrecht als Mißbrauch oder Ungehörigkeit erwies, abgestellt werden sollte. Dieses Reformationsproject konnte daher ebensowenig denen genügen, welche den wirklichen Schaden der Kirche erkannten, als es auf den Beifall des Clerus rechnen durfte, der sich durch dasselbe auf das unangenehmste molestirt sah. Es kam also zu nichts.

Aber der Erzbischof begriff allmählich selbst, warum seine bisherigen Reformationsgedanken nichts fruchten konnten, indem er sich überzeugte, daß nur eine nach dem lauteren Worte Gottes vollzogene Kirchenreform dem Verlangen der Zeit zu genügen und sich selbst sicher zu stellen vermöge. Zugleich leuchtete es dem Erzbischof ein, daß nur dann, wenn alle Kirchenfürsten diesem Verlangen der Zeit Rechnung trügen, die Einheit der Kirche im Reiche hergestellt und von diesem selbst die größte politische Gefahr abgewendet werden könnte. Im Jahre 1539 ließ daher der Curfürst durch seinen vertrauten Rath Peter Mettmann den damals zu Frankfurt befindlichen Melanchthon von seinem Entschlusse, in seinem Lande eine biblische Kirchenreform vorzunehmen, in Kenntniß setzen und ließ den großen „Lehrer der Deutschen" zur Förderung dieses Vorhabens an den curfürstlichen Hof einladen. Der gewünschte Besuch Melanchthons erfolgte nun freilich zunächst noch nicht; aber der Erzbischof schloß sich doch (ebensowie der Herzog von Cleve) schon im folgenden Jahre den evangelischen Reichsfürsten ganz entschieden an, und als

*) Das Bisthum Paderborn, welches ebenfalls zur cölnischen Erzdiöcese gehörte, wurde seit 1532 von dem Erzbischof selbst administrirt.

das Jahr 1541 herbeikam, schien die entscheidende Wende der Zeiten nicht mehr fern zu sein.

Am 29. Juli 1541 war der Reichstag zu Regensburg beendet und der Reichsabschied aufgestellt worden. Das auf dem Reichstag veranstaltete Colloquium evangelischer und katholischer Theologen hatte natürlich den gewünschten Erfolg nicht gehabt, aber dennoch hatte die Sache der Reformation viel gewonnen. Zur definitiven kirchlichen Pazifizirung des Reiches war ein „gemein christlich Concilium in deutscher Nation zu halten“ in nächste Aussicht gestellt worden. Den Prälaten wurde von dem Kaiser mit Zustimmung der päpstlichen Legaten aufgegeben, „unter ihnen und den Ihrigen, so ihnen unterworfen sind eine christliche Ordnung und Reformation aufzurichten, die zu guter, gebührlicher und heilsamer Administration der Kirchen förderlich und dienlich sei, auch über solcher Ordnung und Reformation ernstlich und strenglich zu halten und sich daran nichts irren noch verhindern zu lassen“. Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, „solche Ordnung und Reformation sollte zu endlicher, christlicher Vergleichung der streitigen Religion eine Vorbereitung und derselben sonder Zweifel hoch dienlich sein“. Der Nürnberger Friedestand sollte bis zu Ende eines Generalconcils oder einer Nationalversammlung, „oder so deren keines seinen Fortgang erreicht, auf nächstkünftigem Reichstag“ aufrecht erhalten werden. Hierzu kam eine die Beschwerden der Evangelischen gegen das Reichskammergericht in günstigster Weise erledigende Bestimmung. Es hieß nemlich in dem Reichsabschied: „Was die Acten und Prozesse betrifft, so bisher in Religions- und anderen Sachen an unserem Kammergericht anhängig gemacht und ergangen sind, deren wegen bisher Streit gewesen, ob dieselben in dem Nürnbergischen Friedestand begriffen sein sollten oder nicht: dieselben Akten und Prozesse wollen wir zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit im heiligen Reiche deutscher Nation und aus unsrer kaiserlichen Macht und Vollkommenheit, so lange bis das gemeine oder Nationalconcilium oder in dieser Sache eine gemeine Reichsversammlung gehalten wird, suspendirt und eingestellt haben“. Ferner war bestimmt worden, daß die Geistlichen augsburgischer Confession so wenig als die katholischen ihrer Einkünfte entsetzt werden, daß die Verwandten der augsburgischen Confession zwar keinem katholischen Reichsstande seine Unterthanen abpractiziren sollen, daß aber, „ob sich Jemand sonst zu ihrer Religion begeben wollte, demselben dieses unbenommen sein sollte“. Die Beisitzer des Reichskammergerichtes sollten auf den jetzigen Abschied vereidigt werden, und der augsburgische Abschied, soviel die Religion belange, sollte nicht statt haben 2c.

Das evangelische Bekenntniß war somit im Reiche fast unbedingt freigegeben; eine Reformation der Kirche war von Reichswegen gefordert, und

die Wirkung dieser Thatsache trat sofort im ganzen Umfange des Reiches hervor. In demselben Jahre 1542 nemlich, in welchem sich Braunschweig, Hildesheim, Regensburg, die eichsfeldische Ritterschaft offen für die Reformation erklärten, sich auch der Herzog von Jülich=Cleve für dieselbe entschied, der Fürstabt Philipp von Fulda für sein Land eine wesentlich evangelische Kirchenordnung aufstellte und die Herzöge von Baiern wie König Ferdinand um die Freilassung des evangelischen Gottesdienstes und Bekenntnisses angegangen wurden, nahm auch der Curfürst=Erzbischof von Cöln das Reformationswerk energisch in die Hand, indem er sein deshalbiges Vorhaben (im März 1542) dem Landtage vorlegte, und im folgenden Jahre außer Melanchthon die beiden großen Kirchenmänner, Martin Bucer zu Straßburg und den Superintendenten Joh. Pistorius zu Nidda zur Ausarbeitung einer evangelischen Reformationsordnung nach Cöln berief.

Der eigentliche Verfasser der Kirchenordnung war Bucer, der für seine Arbeit die Nürnberger, Straßburger und Caßler Kirchenordnungen von 1533, 1534 und 1539 zu Mustern nahm und in allen das Aeußere des Kirchenwesens betreffenden Bestimmungen sich an das Bestehende thunlichst anschloß. Die wichtigsten dogmatischen Abschnitte wurden indessen von Melanchthon entworfen, der auch den übrigen Theil der Kirchenordnung durchsah und approbirte.

Als diese Kirchenordnung mit Genehmigung Hermanns, der sich dieselbe vorher hatte vorlesen lassen, publizirt ward, wurde dieselbe alsbald von den weltlichen Ständen des Landes, von den Grafen, Rittern und fast allen Städten auf das Freudigste begrüßt. Der Clerus und die Stadt Cöln freilich traten dem Erzbischof zürnend und drohend entgegen. Nur Ein Geistlicher — Meinertzhagen — war es, der sich vom Papstthum lossagte. Dagegen fielen die weltlichen Herrn und das Volk dem Reformationswerk aller Orten, namentlich auch in den Städten und Flecken Bonn, Andernach, Linz, Zons, Kempen, Kaiserswerth rc. mit Frohlocken zu; und weithin im ganzen Rheinland, in Westphalen und allen umliegenden Landen z. B. in den Gebieten der Grafen von Wied und Solms galt das entschiedene Vorgehen des greisen Kirchenfürsten als der Ruf eines Wächters von den Zinnen der Burg herab, welcher zu raschem, ernstem Thun aufrief.

Insbesondre war dieses Ereigniß auch für die Gestaltung der Dinge in Jülich=Cleve entscheidend.

Hier war nach dem im Jahre 1539 erfolgten Tode des Herzogs Johann III. dessen Sohn, der begabte und thatkräftige Wilhelm III. „der Reiche“ genannt, zur Regierung gekommen, der unter allen deutschen Fürsten jener Zeit der hoffnungsreichste zu sein schien. Ein geborener Herrscher war Wilhelm, der seine Zeit verstand, von dem Gedanken erfüllt, aus seinen

Landen ein der Neuzeit entsprechendes, in sich fest zusammengehaltenes Staatswesen von politischer Bedeutung zu gestalten. Denn daß die alte Verfassung und Ordnung des deutschen Reiches in sich selbst zerfallen müsse, war ihm nicht zweifelhaft; daß der Protestantismus gegenüber dem Romanismus wenigstens theilweise im Recht sei, war ihm längst einleuchtend und daß sich infolge der reformatorischen Bewegung ganz neue politische Conjuncturen herausbilden müßten, konnte nicht mehr fraglich sein, — namentlich für einen Fürsten, der, ein Freund der Wissenschaft und guter, ernster Gesittung, sich schon im Jahre 1540 der Reformation geneigt erwies. Allerdings war ihm der Gedanke, sich an die sächsische Reform in der Weise anzuschließen, daß er sich zum Vollzieher sächsischer Kirchenordnungen ꝛc. machte, gänzlich fremd, weil ihm jeder kirchliche wie politische Fortschritt nicht im Bruche mit der Geschichte, sondern in der Vermittlung des Neuen mit dem Alten zu liegen schien. Von vornherein nahm daher der Fürst gegenüber der reformatorischen Bewegung der Zeit, der er zugethan war, eine reservirte Haltung ein, indem er es als seine Aufgabe ansah, in seinen Landen eine dem Schriftwort entsprechende Reform des Kirchenwesens in voller Selbständigkeit, aus eigner Machtfülle und so zur Ausführung zu bringen, daß er die bestehende kirchliche Ordnung durch Beseitigung der unleugbaren Schäden der Kirche mit den wohlbegründeten reformatorischen Forderungen der Zeit versöhnte und dadurch sein gesammtes Staatswesen zeitgemäß regenerirte.

Hatte nun aber auch der Herzog bezüglich der sächsischen Reformation seine sehr ernsten Bedenken, so brachte es doch die Lage der Dinge mit sich, daß seine innere Stellung zu derselben dem protestantischen Interesse zu Gute kommen mußte. Daher konnte jetzt an sehr vielen Orten der herzoglichen Lande das Evangelium ungehindert verkündigt werden. In Wesel z. B. wurde (1540) das Abendmahl unter beiden Gestalten von dem gesammten Magistrat und etwa 1500 Bürgern empfangen. Allerdings suchte der Herzog im Jahre 1541 mit anderen rheinischen Reichsständen eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden Religionsparteien einzunehmen; aber schon in diesem und dem folgenden Jahre schickte er seinen Kanzler Joh. Blatten und den Humanisten Conrad Heresbach als Gesandte zu den Religionsgesprächen zu Worms und Regensburg, genehmigte die Unterzeichnung der augsburgischen Confession (nach dem emendirten Text von 1540), lud Melanchthon zu sich ein und genoß im Februar 1543 das Abendmahl nach evangelischem Brauche, worauf derselbe seinen Anschluß an die evangelischen Reichsstände öffentlich verkündigte.

Indem somit die beiden mächtigsten Fürsten in Rheinland und Westphalen die Fahne der Kirchenreform aufgerichtet hatten, schien der Sieg des Protestantismus in jenen Landen ein für allemal gesichert zu sein, — als

urplötzlich alle Hoffnungen der evangelisch Gesinnten wieder vernichtet wurden.

Den Einflüsterungen seiner Mutter Maria Gehör gebend und auf seine Allianz mit König Franz I. von Frankreich und mit Dänemark gestützt hatte Herzog Wilhelm den Entschluß gefaßt, den rechtlichen Erbansprüchen des burgundisch-habsburgischen Hauses bezüglich der Landschaften Geldern und Zütphen zuwider, sich als den Erben Carls von Geldern († 1539) geltend zu machen, und, da die Stände jener Lande gehuldigt hatten, der Kaiser aber die Belehnung verweigerte, dem letzteren mit gewaffneter Hand entgegenzutreten. Der anfangs mit Glück geführte Krieg hatte schließlich (als Kaiser Karl V., von seiner Heerfahrt nach Algier zurückgekehrt, die Führung seiner Kriegsvölker selbst übernahm,) nach dem Falle der von dem Herzog für unüberwindlich gehaltnen festen Stadt Düren die Niederlage des Herzogs zur Folge, der vor dem Kaiser fußfällig Abbitte thun mußte und in einem zu Venlo am 7. September 1543 abgeschlossenen Vergleich gezwungen wurde, nicht nur auf Geldern zu verzichten, (nur das vom Kaiser eroberte Jülich erhielt der Herzog zurückerstattet*), sondern auch zu versprechen, daß er alle seine Erblande, Besitzungen und Unterthanen im orthodoxen Glauben und in der Religion des Kaisers und der allgemeinen Kirche erhalten, durchaus keine Neuerung vornehmen oder zulassen und eifrigst dafür Sorge tragen wolle, daß jede durch seine Unterthanen oder durch Andere etwa schon bewirkte Veränderung oder Neuerung wieder abgestellt würde"**). Die Mutter des Herzogs starb, vor Gram über das Unglück des Sohnes, am 29. Aug. 1543 im Schlosse zu Büderich bei Wesel, neun Tage vor dem Vertrage von Venlo. Sie hatte es aus der Niederlage des Sohnes voraus gesehen, daß die politische Zukunft ihres Hauses vernichtet sei. Drei Jahre später wurde, um den Herzog an sein in dem Vertrage zu Venlo gegebenes Versprechen um so fester zu binden, die Vermählung desselben mit Maria, Tochter des römischen Königs Ferdinand, zu Stande gebracht. Seine Verlobung mit der Nichte des

---

*) Dabei behielt sich jedoch der Kaiser das zeitweilige Besatzungsrecht in Sittard vor.

**) Der in dem Codex diplom. zu W. Teschenmacheri annales Cliviae etc. mitgetheilte Vertrag lautet im Eingang: In genua procidens Dux Cliviae etc. coram Caesarea Maiestate palam fassus est, se facilitate iuvenilis aetatis et quorundam persuasionibus deceptum, graviter offendisse suam Maiestatem. Dann kommt unter Anderem die Bestimmung: Omnes suas haereditarias terras in orthodoxa fide et religione nostra et universalis ecclesiae conservabit et retinebit, ac nullam penitus innovationem aut immutationem faciet aut fieri permittet. Et si quidquam per aliquos ex subditis seu alios in diversum immutatum seu innovatum esset, ipse cum omni diligentia curabit, ut tollatur.

Königs von Frankreich, Johanna von Navarra ließ der Herzog wegen allzu kindlichen Alters derselben fallen. Die Hand der Nichte des Kaisers ward ihm zugesagt und am 26. Juli 1546 wurde die Hochzeit mit größter Pracht in Regensburg gefeiert *). Schon im folgenden Jahre fand der Herzog Gelegenheit, dem Kaiser im Kriege gegen die Schmalkaldener seine Hülfe zu leihen. — Für den Protestantismus schien somit in den herzoglichen Landen wenig mehr zu hoffen zu sein, zumal da auch die Cölner Reformation um dieselbe Zeit wieder zu Grabe getragen ward.

Der Kampf um dieselbe hatte begonnen, als die Reformationsordnung kaum vollendet war. Zunächst richtete der Carmeliter Eberhard Billich Namens der Universität zu Cöln und des niederen Clerus eine in den maßlosesten Schmähungen sich ergehende Streitschrift („Urtheil des Cölnischen Clerus und der Universität über Bucers Lehre und Beruf nach Bonn") gegen dieselbe, worin erklärt wurde: es sei zwar von der Kirche verboten mit Ketzern zu disputiren, aber man sei doch bereit auf eine Disputation mit Bucer einzugehen, wofern nur ein Richter bestimmt werde, der tüchtig und befugt sei die Lehrsätze zu prüfen und Irrthümer zu verwerfen. In einer zweiten Streitschrift, welche von Gropper verfaßt war, und der Welt das Urtheil des Domcapitels über die Reformationsordnung verkündigen sollte, wurde es sogar gradezu ausgesprochen, daß man lieber unter der Herrschaft des Türken stehen, als einer Obrigkeit gehorchen wollte, die eine solche Reformation einzuführen gedächte. — Auch hörte man jetzt schon davon, daß das Domcapitel Anstalten traf, entweder die Bucerische Kirchenreform oder den Curfürsten loszuwerden. Denn man drohte demselben, daß wenn er von seinen Neuerungen nicht abließe, man dagegen gewissenshalber und um nicht Gottes Zorn und Strafgericht über das Stift kommen zu lassen, höheren Orts Hülfe suchen müßte. Aber der Erzbischof ließ die Drohung unbeachtet und fuhr in seiner Kirchenreform ruhig fort. Ohne Weiteres ließ daher das Domcapitel eine Appellationsschrift aufsetzen, in welcher es bei dem Kaiser sowie bei dem Papst gegen den Erzbischof klagend auftrat. Natürlich freuten sich beide der Veranlassung, gegen den häretischen Reichs- und Kirchenfürsten einschreiten zu können. Der Kaiser ertheilte ihm von Worms aus den Bescheid, binnen dreißig Tagen sich in Brüssel persönlich oder durch einen Procurator zur Verantwortung zu stellen und befahl ihm zugleich, alle bis dahin vorgenommenen Neuerungen wieder zu beseitigen. Derselbe Befehl ging auch den Städten Andernach, Bonn, Linz und Kempen zu, wo man evangelische Prädicanten angenommen hatte. Von dem Papste wurde dem Erzbischof aufgegeben, binnen zwanzig

*) Bei dieser Gelegenheit ertheilte der Kaiser dem herzoglichen Hause das Recht der weiblichen Nachfolge, welches später von so großer Wichtigkeit ward.

Tagen mit seinen Räthen in Rom zu erscheinen und daselbst Rede und Antwort zu stehen.

Zu seiner Vertheidigung sandte Hermann einen Procurator an den Kaiser, bei welchem die Curfürsten von der Pfalz und Brandenburg sowie der Landgraf von Hessen ihren ganzen Einfluß zu Gunsten Hermanns wirksam zu machen suchten. Aber es war umsonst. Am 16. April 1546 sprach der Papst den Bann über den Erzbischof aus und entband alle dessen Unterthanen von dem Eid des Gehorsams gegen ihn. Graf Adolph von Schaumburg, den sich der Erzbischof einige Jahre vorher zum Coadjutor erwählt hatte, wurde zu dessen Nachfolger ernannt, und der Kaiser ward angegangen, das von dem römischen Stuhle gefällte Urtheil zu vollziehen.

Erst am 4. November erhielt der Erzbischof die Bannbulle des Papstes behändigt. Der erstere legte nun alsbald Berufung vom Papste an ein allgemeines in Deutschland zu haltendes Concil ein, und erklärte, als ihn der Kaiser aufforderte, seine Kirchenveränderung wieder aufzugeben, daß sein Gewissen dieses nicht zulasse. — Jetzt aber that der Kaiser den entscheidenden Schritt. Noch vor Ablauf des Jahres erschienen mehrere Commissare desselben in Cöln, welche alle Stände des Landes dahin einberiefen und sie aufforderten, dem Coadjutor als ihrem nunmehrigen Landesherrn zu huldigen. Der Clerus erklärte sich alsbald bereit dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen; der Adel und die Städte dagegen hielten treu zu ihrem Herrn. Da legte sich endlich, um größere Verwirrung zu verhüten, der Herzog von Cleve ins Mittel, dessen durch die Grafen Dieb. Manderscheid und Wilh. Nuwenar unterstützter Rath den greisen Erzbischof veranlaßte, sich seiner Würde und Herrschaft freiwillig zu begeben. Am 25. Januar 1547 erklärte daher derselbe alle seine Unterthanen der Pflicht des Gehorsams gegen ihn los und ledig, trat dem Coadjutor, den er wie einen Bruder geliebt hatte, die Regierung des Stiftes ab, und zog sich auf sein Stammschloß Altwied zurück, wo er fünf Jahre später, nachdem er das Abendmahl nach evangelischem Ritus empfangen hatte, am 15. August 1552 starb.

Der neue Landesherr, der früher die reformatorischen Bestrebungen Hermanns gebilligt hatte, stellte nun im ganzen Lande die alte katholische Ordnung wieder her. Wer dieselbe nicht anerkennen wollte, wurde zur Auswanderung gezwungen. Daher verschwanden die evangelischen Prädicanten überall. Von den Edelleuten beharrte nur ein einziger, der von Hüls, im evangelischen Bekenntniß. Auch die cölnische Mennonitengemeinde sah sich zur Auswanderung gezwungen; ebenso die niederländischen Flüchtlinge, welche kurz vorher im Stift in großer Anzahl Aufnahme gefunden hatten, und welche jetzt theils in die Pfalz, theils nach Wesel und Emden wieder auswanderten.

Auch außerhalb seines Landes suchte Graf Adolph jetzt alle reformatorischen Regungen im Keime zu erdrücken. In Münster, wo Graf Franz von Waldeck schon ganz ernstlich an die Einführung der Reformation gedacht hatte, gelang ihm dieses leicht. Dagegen in Jülich-Cleve-Mark vermochte er den Widerstand des Herzogs nicht zu brechen. Dieser wies nemlich das Ansinnen des Grafen, daß in allen herzoglichen Landen die hierarchische Jurisdiction hergestellt würde, beharrlich zurück, und ließ die in Soest, Lippstadt und Wesel angestellten Prediger unbehelligt. Im Jahre 1545 bestellte er sogar in Duisburg selbst, an der Marienkirche, einen evangelischen Prädicanten (Joh. Rithling aus Friedland), und im folgenden Jahre verbot er durch ein allgemeines Edict das Umhertragen der Bilder. In Düsseldorf errichtete Herzog Wilhelm nach dem Rath des jülichschen Canzlers Johann von Gogreve damals (im Mai 1545) unter der Leitung des (von dem Bauernhofe Clausen bei Elberfeld gebürtigen und in Münster gebildeten) frommen Humanisten M. Joh. Monheim*) eine aus sechs Classen (Secunda bis Septima)**) bestehende Academie, in deren oberen Classen theologisch-exegetische und juristische Vorlesungen gehalten wurden. Die Alumnen dieser Schule wurden zwar in herkömmlicher Weise „Cleriken" genannt, aber dennoch war die Schule von dem Stift zu Düsseldorf, überhaupt von der Kirche durchaus unabhängig. Sie war eine weltliche oder staatliche Lehranstalt ein „seminarium reipublicae" und übte durch die treffliche, stille Wirksamkeit Monheims und durch die bedeutende Frequenz, deren sie sich erfreute (sie brachte es bis zu 1800 Schülern) einen außerordentlichen Einfluß aus***), indem sie unzählige Gemüther unwillkürlich den Weg zum evangelischen Glauben finden ließ. Namentlich war dieses der Fall, als Monheim später, etwa seit 1553, sich ganz entschieden für die evangelische Wahrheit erklärte und dieselbe in seinem trefflichen (reformirten) Catechismus verkündete, der alsbald die weiteste Verbreitung fand †).

---

*) Schon im Jahre 1543 war man mit der Organisation der Schule soweit gekommen, daß man an die Berufung tüchtiger, bewährter Lehrer denken konnte; aber erst im Jahre 1545 trat Monheim sein Rectorat an. Vgl. den trefflichen Artikel „Monheim" in Herzogs theolog. Realencyklopädie. B. XX von Bouterwek.

**) In dem uns erhaltenen Lectionsverzeichnisse der Schule fehlt die Prima.

***) Vgl. die anonym erschienene Schrift: „Die gelehrte Schule zu Düsseldorf im 16. Jahrh. unter dem Rectorat von Johann Monheim."

†) Monheim hat drei verschiedene katechetische Lehrbücher geschrieben, von welchen die beiden ersten (1547 und 1551 erschienen) lediglich Bearbeitungen ähnlicher (humanistischer) Schriften des Hegendorf und Erasmus waren. Die dritte, hier in Betracht kommende, bedeutendste Schrift ist der Catechismus in quo christianae religionis elementa syncere simpliciterque explicantur autore Joan. Monheimio. Perlege, deinde iudica. Dusseldorpii excudebant Joannes Oridryus et Albertus

Aber die eigentliche Burg des evangelischen Glaubens am Niederrhein war damals das starke und stattliche Wesel, unter allen rheinischen Städten die erste, welche sich öffentlich für die Reformation erklärte, indem der Prediger Imandus Orzen (nach seinem Vaterlande gewöhnlich Imandus Seelandus genannt), welcher am 14. Mai 1539 von Duisburg nach Wesel berufen war und der Augustiner-Lector und Caplan an der Matenakirche Anton von Mechelen mit Zustimmung des Magistrats und des Herzogs zu Ostern 1540 in der Willibrodikirche das Abendmahl nach evangelischem Brauche austheilten. An der Communion hatten sich gegen 1500 Personen betheiligt, darunter der Stadtrichter und mehrere Mitglieder des Magistrats. Das hochheilig gehaltene Bild des Antonius in der Capelle vor der Stadt, zu welchem viele Wallfahrten gingen, wurde von den Bürgern niedergerissen (und im Jahre 1543 verbrannt). Auch erklärte der Magistrat das Umtragen des Kreuzes und die Prozession nach der Antonius-Capelle für abgeschafft. Im folgenden Jahre ward auch in der Matenakirche der evangelische Cultus heimisch gemacht, die Zahl der evangelischen Prädicanten ward durch neue Berufungen vermehrt, und (nachdem sich die Stadt des zuverlässigen Schutzes des Landgrafen von Hessen versichert hatte,) erklärte der Magistrat infolge einer im Jahre 1542 auf dem Rathhause veranstalteten Verhandlung der evangelischen Prädicanten Orzen und von Mechelen mit den katholischen Geistlichen der Stadt, daß die Messe so lange in allen Kirchen und Klöstern abgeschafft sein sollte, bis die Katholischen beweisen würden, daß die Messe eine göttliche Einsetzung sei, indem man in gottesdienstlichen Sachen keine andere Auctorität als Gott und sein Wort gelten lassen könne. Somit war die Reformation in ganz Wesel durchgeführt. Gleichzeitig ward eine rasch aufblühende Schule errichtet, (deren Besuch durch ein am 7. März 1544 zu Brüssel erlassenes Edict allen Einwohnern der Niederlande verboten ward), und die in den Jahren 1543 und 1544 nach Wesel berufenen Prediger Nicolaus von Herzogenbusch (Buscodunensis) und Thomas Plateanus wurden bei der Uebernahme ihres Amtes auf Gottes lauteres Wort, die augsburgische Confession und die cölnische Reformation verpflichtet.

Die Bedeutung, welche Wesel hierdurch für das reformatorische Interesse im ganzen Rheinland gewann, ward noch erhöht, indem im Jahre 1545 in

---

Busius affines. an. 1560 (kl. 8⁰. 177 Bl.) Der Prof. Melchior zu Herborn (von 1677—1682 Pfarrer zu Düsseldorf) wollte den Catechismus ins Deutsche übersetzen, kam aber nicht dazu. Prof. Sack hat ihn 1846 mit einer guten Bevorwortung aufs Neue herausgegeben. Derselbe war übrigens nicht für den Volksschulunterricht, sondern für die Schüler der 4. und 5. Classe bestimmt. Auch ist zu beachten, daß das — übrigens entschieden reformirte — Lehrbuch von Calvins Prädestinationslehre frei ist.

folge der Blutgerichte Carls V. die ersten niederländischen (meist wallonischen) Familien (unter ihnen 61 Erwachsene), welche aus der Heimath entflohen waren, nach Wesel kamen und auf Grund eines von Nicolaus Buscoducensis verfaßten, von ihnen unterzeichneten und (acht Tage vor Ostern) dem zu Essen versammelten clevisch-märkischen Landtag vorgelegten Bekenntnisses*) als evangelische Brüder aufgenommen wurden.

Trotz der Niederlage, welche der Herzog von Cleve durch den Kaiser zum großen Nachtheil der Reformation erlitten und trotz des unglücklichen Ausganges, den die reformatorischen Bestrebungen des Erzbischofs Hermann von Cöln genommen hatten, war somit am Rhein für das Evangelium noch Boden genug vorhanden, welcher zur Hoffnung auf eine bessere Zukunft und auf den endlichen Sieg desselben berechtigte, — als plötzlich der Engel des Todes über der gesammten evangelischen Kirche des deutschen Reiches schwebte und dieselbe für immer von der Erde hinwegzutilgen drohte.

In Folge der traurigen Ereignisse der Jahre 1546 und 1547 war nemlich die ganze Lage der Dinge im deutschen Reiche eine andere geworden. Der Kaiser, der die beiden Häupter des Schmalkalder Bundes, den Curfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen in seine Gewalt gebracht hatte, sah das protestantische Deutschland zu seinen Füßen liegen und beschloß zur Herstellung der katholischen Ordnung im Reiche sofort — und zwar ohne Hinzuziehung des Papstes, lediglich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vorzuschreiten. Daher ließ Kaiser Carl durch zwei katholische Theologen, Julius von Pflug und Michael Helding und durch den protestantischen Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, Johann Agricola, eine Kirchenordnung, das Interim ausarbeiten, in welcher den Protestanten bis zu definitiver Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch ein Concil die Priesterehe und der Genuß des Abendmahlskelches gestattet, der Begriff der Messe als eines Sühnopfers in den eines Dankopfers für die Erlösung umgewandelt, im übrigen aber die katholische Ordnung (sieben Sacramente, Anrufung der Heiligen rc.) festgehalten wurde. Ohne Schwierigkeit erwirkte der Kaiser die Bestätigung des Interims von Seiten des Reichstages zu Augsburg (1548), weshalb dasselbe ohne Weiteres als Reichsgesetz promulgirt wurde.

Der Herzog fügte sich in den kaiserlichen Willen, weil er sich in denselben fügen mußte. Das Interim wurde also an allen evangelischen Orten eingeführt, und zwar geschah dieses in den zum Sprengel des Erzbischofs von Cöln gehörigen Ländern mit der rücksichtslosesten Strenge. In einzelnen Städten ging der Kaiser sogar noch weiter, indem sein Machtgebot hier mit

*) Dieses Glaubensbekenntniß findet sich abgedruckt in dem 2. Heft der Zeitschrift Stromata, Duisburg, 1787.

Vertreibung der evangelischen Prediger nicht das Interim, sondern den vollen Katholizismus restaurirte. Aber freilich ließen sich die Geister doch nicht so leicht dämpfen. In Wesel z. B. beharrte die Bürgerschaft mit unwandelbarer Treue bei ihrem evangelischen Bekenntniß, zog sich aus den Kirchen, in denen man jetzt wieder die eitle Pracht des katholischen Cultus entfaltete, zurück, und versammelte sich hier und da in Privathäusern oder auch im Fraterhause zu stillen Andachten, welche Plateanus leitete, der als weseler Bürger nicht vertrieben worden war. Außerdem begann auch der Herzog, nachdem der erste Schrecken vorüber war, das geringe Maß von Freiheit, welches ihm das kaiserliche Interim gestattete, allmählich zur Ausführung einzelner reformatorischer Akte zu benutzen. Er duldete keine anderen Ordensleute als die Bettelmönche, verschloß allen römischen Ablaßkrämern das Land und befahl in Folge einer gemeinsamen Beschwerde der Ritterschaft und Städte über die seit Kurzem gegen der Lande Herkommen und Privilegien stattfindende Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction, durch ein Edict vom 7. Febr. 1551, daß alle Diejenigen, welche außer den von Herzog Johann und früherhin bestimmten Fällen geistliche Ladungen, Citationen, Verbote, Mandate oder Bannbriefe ohne besondere landesherrliche Erlaubniß einbringen, verkündigen oder exequiren würden, als Verbrecher gegen der Lande altes Herkommen und Freiheit verhaftet und an Leib und Leben gestraft werden sollten*). Zu Duisburg und in anderen Städten wurden (wie schon im Jahre 1508) Säcke an die Stadtthore gehängt, in welche jeder, der dies Gebot übertrete, hineingesteckt und ins Wasser geworfen werden sollte, — weshalb auf der Cölner Synode von 1551 das Ausbleiben so vieler Dechanten aus dem Clevischen beklagt wurde. Durch Edict vom 20. März hob der Herzog sogar die Jurisdiction des Curfürsten von Cöln und des Bischofs von Utrecht in seinen Landen ganz auf, und übertrug dieselbe dem Landdechanten Camerarius und den Sendschöffen; und im folgenden Jahre nahm der Herzog einen protestantischen Hofprediger, Wolter von Os, an, und communicirte nach evangelischem Ritus.

In seinen Regierungsmaßnahmen freilich behandelte der Herzog, der den Zorn des Kaisers zu meiden immerhin alle Ursache hatte, den evangelischen Glauben als hochverpönte Ketzerei, und in schmerzlichster Weise mußten es namentlich die Städte Soest und Lippstadt erfahren, daß es mit dem Interim auf nichts Geringeres als auf die Ausrottung des Protestantismus abgesehen war.

Nach Soest gelangte der Befehl zur Einführung des Interims im

---

*) Scotti, cleve-märkische Provinzialgesetze, Nr. 46, von Steinen, Ref. Hist. S. 154.

Mai 1548. Der Magistrat legte dasselbe den Predigern und Bürgern vor, die es jedoch vorläufig ganz auf sich beruhen ließen. Indessen erhielt der Magistrat den Befehl, Abgeordnete nach Dinslacken zu senden, wo der Herzog denselben eröffnete, daß sie sofort das Interim anzunehmen und den Prediger Brixius sowie Andere, welche wider den Papst und kaiserliche Verordnungen hart geredet oder geschrieben hätten, ausliefern sollten. Allein auf das Bestimmteste erklärten die Deputirten, daß man sich nur zur Wiedereinführung des katholischen Cultus im Münster und in den Klöstern und bezüglich des Brixius zur Suspension desselben verstehen könnte. Alsbald schickte daher der Herzog zwei seiner Räthe, Diedrich v. d. Reck und Schmäling nach Soest, welche den früheren Befehl desselben wiederholten und die Auslieferung der Prädicanten verlangten. Der Magistrat antwortete, Brixius sei verabschiedet, die anderen Prediger jedoch wären geborene Soester, die man nicht aus der Stadt weisen könne. Uebrigens sollte ihnen das Predigen untersagt werden. Da erließ der Herzog den kategorischen Befehl, daß bis zum 13. Septbr. nothwendig alle Prediger mit ihren Familien fortgeschafft werden müßten. Zugleich erschien mit kaiserlicher Vollmacht Dr. Joh. Gropper zu Cöln (Sohn des entwichenen Bürgermeisters) am 1. Septbr. in Soest, um das Interim einzuführen. Mit seiner zahlreichen Begleitung (in welcher sich der Canzler Joh. Gogreve, die Räthe Matthias v. Altenbochum, Heinr. Oehlschläger, Franz v. Lohe, Died. v. d. Reck, Wilh. Kettler, Wilh. v. Niggenhofe, Schmäling und mehrere katholische Geistliche befanden), lagerte sich Gropper vorläufig im Kloster Paradies ein, bis alle Prediger in Stadt und Börde, denen bei schwerer Strafe Niemand eine Nachtherberge geben durfte, abgezogen waren. Aus der Stadt zogen ihrer sieben, aus der Börde acht fort*). Nun erst hielt derselbe seinen feierlichen Einzug in Soest, weihte die Münsterkirche für den katholischen Cultus wieder ein und ließ den Magistrat am 25. September einen Rezeß**) unterschreiben, nach welchem die Stadt sich verpflichtete, das Interim anzunehmen, die von ihm eingesetzten Prediger zu behalten, die neue Schule aufzuheben und dem Capitel zu überlassen, den lateinischen Gesang in den Kirchen wieder einzuführen und sich hinsichtlich der Austheilung des Abendmahles unter Einer Gestalt bis Martini zu geduldigen. Nur den Kranken sollte Joh. v. Dorsten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichen.

Mit Hülfe des nachherigen Weihbischofs von Münster, Joh. Kridt, brachte nun Gropper das Interim in allen Kirchen der Stadt zur Einführung.

---

*) Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westphalen. S. 211.

**) Abgedruckt bei Jacobson, Urkundensammlung, S. 23 ff.

Die wiederholt gegebene Versicherung: „So will es kaiserliche Majestät, so der Fürst und Herr von Cleve, so ich selbst", war die von ihm als ausreichend angesehene Begründung aller seiner Forderungen, mit denen derselbe über das, was das Interim verlangte, im Interesse des Katholizismus noch weit hinaus ging. Auf Befehl Groppers mußte z. B. im Patroclimünster das alte Bild des Patrons der Stadt, des heil. Patroclus ebenso wie der sogenannte „große Gott von Soest", ein großes Crucifix wieder aufgerichtet werden. Dabei war es allerdings ebenso heilsam als klug, daß Gropper dem Schulwesen der Stadt seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Auf seinen Antrag genehmigten am 4. Novbr. 1549 die drei damals zu Salzburg anwesenden päpstlichen Legaten die Begründung einer neuen Schule zu Soest, für welche der päpstliche Legat Sebast. Higinus, ebenfalls von Gropper dazu veranlaßt, am 7. April 1551 ein weiteres geistliches Benefizium disponibel stellte, weil die hohe Bedeutung und die starke Frequenz der neuen Schule die Anstellung eines zweiten Lehrers erheische".

Somit war nun der Protestantismus in Soest, wie es schien, zu Grabe getragen. Aber noch immer ward hier die Kirchenordnung Oemeckens als zu Recht bestehend angesehen, weshalb sich der Herzog im November 1548 in eigner Person nach Soest begab und deren gänzliche Beseitigung, sowie die Wiedereinführung der Prozessionen anordnete. Allein der Herzog selbst dachte gar nicht so ernstlich daran, daß seine Anordnung befolgt werden sollte und zog ab, nachdem dieselbe erlassen war. Kridt wurde schon am Osterabend 1549 zum Weihbischof von Münster ernannt und auch Gropper's Bleiben in Soest war nur vorübergehend. Indem daher das Herz der Bürgerschaft dem Evangelium mit Entschiedenheit zugethan war, so war es immerhin noch fraglich, wie es mit dem Interim zu Soest gehen werde.

Schlimmer aber noch als der Stadt Soest erging es dem kleineren Lippstadt, indem sich hier außer den beiden Landesherrn, dem Herzog von Cleve und dem Grafen zur Lippe auch der Bischof Rembert von Paderborn, als Lehnsherr der Grafen zur Lippe, und der Erzbischof von Cöln als Ordinarius von Lippstadt zur Einführung desselben vereinten. Eine geistliche Commission des Bischofs von Paderborn, welche im Sommer 1548 nach Lippstadt kam, legte daselbst den auf das Rathhaus berufenen Predigern das Interim vor und befahl dessen Annahme. Zwei derselben, Benneus und Marquard (deren letzterer ohnehin sich nie mit dem evangelischen Glauben befreundet hatte), fügten sich dem Befehle und blieben daher in ihren Aemtern. Die übrigen dagegen verließen noch an demselben Tage die Stadt. An ihrer Stelle wurden von den Commissaren vier katholische Geistliche aus Cöln ernannt. Außerdem wurde die Stadt, weil sie dem Schmalkalder Bunde beigetreten sei, in eine Strafe von 7000 Gulden genommen.

Niemand dachte damals daran, daß die Sonne des Evangeliums je wieder über dem Lande der rothen Erde aufgehen und daß das düstere Dämmerlicht des Katholizismus und des Interims vor derselben weichen sollte. — Nur in tiefer Verborgenheit, in Conventikeln, wagten es die Evangelischen sich ihres Glaubens zu freuen, während die ihnen so lieb gewesenen Prediger nach allen Richtungen zerstreut in der Ferne umherirrten.

## §. 9.

## Das Kirchenwesen der jülich-clevischen Lande in den Jahren 1552—1609.

Das Jahr 1551 war inzwischen zu Ende gegangen und der Frühling des neuen Jahres war über die deutschen Gaue gekommen, — als das ganze Reich deutscher Nation von Ereignissen überrascht wurde, welche dem Interim und der Gewaltherrschaft des Kaisers mit Einem Schlage ein Ende machten und die Lage der Dinge im Reiche vollständig umkehrten.

Curfürst Moritz von Sachsen erhob sich plötzlich (im März 1552) mit starker Heeresmacht zur Rettung des evangelischen Glaubens gegen den Kaiser, trieb durch seinen drohenden Anmarsch die auf dem Concil zu Trident versammelten katholischen Prälaten auseinander und trotzte dem Kaiser am 2. August 1552 einen vorläufigen Religionsfriedensschluß, den passauer Vertrag, ab, durch welchen die von dem Kaiser in Gefangenschaft gehaltenen Fürsten von Sachsen und Hessen in Freiheit gesetzt und die freie Ausübung des evangelischen Bekenntnisses im Reiche verbürgt ward.

In Jülich-Cleve konnte sich daher das evangelische Leben jetzt wieder freier gestalten, wennschon von Seiten des Hofes zu Gunsten des Protestantismus vorläufig eigentlich weiter nichts geschah, als daß der Herzog im Jahre 1553 die Reformationsordnung des Curfürsten Hermann von Cöln zur Einführung empfahl*), eine zweite Einwanderung flüchtiger Niederländer, Franzosen und Engländer nach Wesel, Duisburg ꝛc. duldete, und im Jahre 1554 im Interesse einer durchgreifenden Förderung der religiös-sittlichen Erziehung des Volkes den Magistraten der Städte die Hebung der lateinischen Schulen zur Pflicht machte**).

---

*) Jacobson, S. 28.

**) In der Landes- und Polizeiordnung von 1554 wird befohlen: „Dieweil zur Aufrichtung und Erhaltung einer ehrbaren, beständigen, guten Polizei, davon dann Landen und Leuten Ehre und Wohlfahrt entsteht, der fürnehmsten Wege und Mittel eins ist, daß die Jugend zu der Ehre und Furcht Gottes auch Tugend, nützlichen und ehrlichen Künsten auferzogen werde, darzu denn die lateinischen Schulen ein fürnehmster Anfang sein sollen, so haben wir für eine sondere hohe Nothdurft und

Um so frischer regte es sich dagegen in den Gemeinden, indem sich vor Allem die Städte erhoben, um die Last des Papstthums vollständig von sich abzuwerfen. — In Hamm wirkte damals ein fahrender Prediger, Carolus Gallus, der erst als Mann evangelisch geworden war, fünfzehn Jahre lang (1561—1576) mit glühendem Eifer und mit großem Erfolg für das Evangelium*).

In Wesel nahm der Magistrat im Jahre 1552 einen Prädicanten (M. Heinrich Bommel) und im folgenden Jahre noch einen zweiten Prediger (Hermann Hollandus oder Stein) an, welche im Dominicanerkloster ganz evangelisch predigten. Auch gestattete derselbe den Evangelischen die Communion unter beiden Gestalten im Fraterhause und, da dieses zu klein war, (1553) in der großen Willibrodskirche zu feiern. Von da an fühlte sich die Gemeinde der Evangelischen wieder frei und begann an ihre Einrichtung zu denken. Hierzu schien die von dem Curfürsten Hermann zu Cöln publizirte Kirchenordnung am meisten geeignet zu sein. Am 27. Octbr. 1553 wurde daher beschlossen dieselbe der Organisation des Gemeindewesens zu Wesel zum Grunde zu legen. Daneben machte man es den Predigern zur besonderen Pflicht, Gottes Wort lauter und rein, ohne menschliche Zusätze, zu verkündigen, keine hohe oder niedrige Standespersonen zu lästern, aber die Sünden öffentlich zu strafen, indem dieses die Verdrängung der irrigen und falschen Lehre von selbst zur Folge haben werde. Eine Partie Chorkappen wurde für 262 Thaler verkauft. Der Erlös ward zur Fundirung eines Stipendiums für dürftige Studenten bestimmt, welche dereinst der Kirche oder der Schule dienen könnten.

In Soest hatte die Bürgerschaft schon im Jahre 1550 das Verlangen ausgesprochen, daß ihr bei der Abendmahlsfeier auch der Kelch wieder gereicht werden möchte. Der Vicecurat an der Paulskirche, Hartlieb Sennekamp,

---

Forderung des gemeinen Nutzens bedacht, wie wir auch hiermit in ganzem Ernst gebieten, daß eine jede Obrigkeit in den Städten, Flecken und Dörfern, da von Alters lateinische Schulen gehalten, fleißig daran sei, damit solche Schulen, da sie abkommen, wieder aufgerichtet und in ein ordentlich, beständig gut Wesen gebracht werden, und derselben ehrbare, gelehrte und fleißige Schulmeister bestellen, auch denselben wohl einbilden und daran sein, damit sie solchem ihrem Schulmeisteramt in den Kirchen und Schulen, wie sich gebührt, fleißig aufwarten. Und ob an einem oder mehr Orten der Besoldung halber Mangel erschiene, daß solche geschickte Personen nicht wohl zu bekommen wären, so soll dasselbige uns angezeigt werden, um Fürsehung zu thun, ob und wie aus den Bruderschaften oder sonst in anderem Wege zu solchem guten, nützlichen und hochnothdürftigen Werk ziemliche und leidentliche Hülfreichung möge gethan werden".

*) Herzog Wilhelm, der einst Gallus selbst berufen hatte, entzog ihm schließlich seine Gunst, weshalb er Hamm verlassen mußte.

begann daher das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszutheilen, was jedoch demselben durch einen Befehl des Herzogs und des Kaisers vom 20. Juni 1550 alsbald untersagt ward. Im folgenden Jahre trat aber die Bürgerschaft mit ihrem Begehren aufs Neue hervor und setzte es durch, daß ihr der Herzog wenigstens Einen evangelischen Prediger, den schon bejahrten Walther von Rolwyck aus Wesel, gewährte, welcher anfangs nur in der Nicolaicapelle predigen durfte. Indessen war der Zudrang zu den evangelischen Gottesdiensten so groß, daß sich die herzogliche Regierung im Jahre 1552 veranlaßt sah, den Evangelischen auch die Pauls- und Marienkirche zu überlassen. Als Walther im September 1553 starb, wurde Erasmus Wygenhorst aus Lemgo an seine Stelle berufen. Zwar wollte ihn der Herzog nicht bestätigen, allein derselbe schickte doch einen anderen evangelischen Prediger, Friedrich Lemme, nach Soest, welcher „Gottes Wort lauter und rein predigen und das heilige Mahl in beider Gestalt austheilen" sollte. Bereitwilligst nahm die Bürgerschaft denselben auf, behielt aber auch Wygenhorst, welchem die Georgskirche zugewiesen ward, und von da an war der Sieg des Evangeliums über das Papstthum in Soest abermals entschieden. Außer den Genannten wurden noch mehrere andere Prädicanten nach Soest berufen, einzelne katholische Priester, wie Hermann Lepeler an der Thomaskirche, Bernhard Schubäus zu Dinker in der Börde, erklärten sich (1556) mit ihren Gemeinden für das protestantische Bekenntniß und die übrigen katholischen Geistlichen, welche sich der allgemeinen Bewegung nicht anschließen wollten, wurden entlassen. Vorübergehend wurde (durch Paul Wigelius) auch das S. Walpurgisstift dem evangelischen Bekenntniß geöffnet, so daß mit Ausnahme des Münsters und einer Kirche zu Welver in der Niederbörde alle Kirchen mit evangelischen Prädicanten besetzt waren. — Die katholische Domschule wurde geschlossen.

In Lippstadt begann zuerst der Prediger Johann Pungel von Lünen unter dem Schutze des Grafen Bernhard von der Lippe im Jahre 1554 öffentlich das evangelische Bekenntniß wieder zu vertreten. Fast die gesammte Bürgerschaft fiel ihm alsbald freudigen Herzens zu. Zwei andere Prädicanten, Schröder aus Bielefeld und Kintvader aus Lünen wurden ihm daher als Gehülfen zur Seite gestellt, die nun mit Pungel rüstig Hand ans Werk legten, um das evangelische Kirchenwesen der Stadt, so wie es vor dem Interim gewesen war, zu erneuern.

In Dortmund war nach dem Interim und dem auf dasselbe gefolgten Religionsfrieden der Prediger an der Reinoldikirche, Joh. Heitfeld (Pawest) aus Wipperfürt, der erste, der (1556) für das evangelische Bekenntniß seine Stimme erhob, indem er im Sinne desselben predigte und zugleich bei der Abendmahlsfeier den Kelch spendete. Der Magistrat ließ ihn hierbei um so

mehr gewähren, als die Mehrzahl der Bürger das Auftreten und Verfahren Heidfelds entschieden billigte. Als aber Heidfeld anfing im Gottesdienst den Meßcanon nicht mehr zu lesen und mehrere kirchliche Einrichtungen als Mißbräuche abzustellen, so fand derselbe nicht nur bei dem Magistrat, sondern auch bei dem Prediger Degingk und dem Gymnasiarchen Lambach (doch bei letzterem nicht aus Abneigung gegen Reformation und evangelisches Bekenntniß überhaupt, sondern weil Heidfeld zu rasch niederriß) den entschiedensten Widerspruch. Allerdings war die Erbitterung der Bürger hierüber so groß, daß dieselben bei einem Auflaufe den Gymnasiarchen in seinem Hause überfielen, auf den Markt schleppten und ihn ohne Dazwischenkunft des Magistrats vielleicht todtgeschlagen haben würden (weshalb Lambach nach Cöln flüchtete); allein Heidfeld ward nichtsdestoweniger (wennschon mit einem sehr ehrenvollen Zeugniß) im Jahre 1557 von dem Magistrat entlassen. Derselbe begab sich nun nach Wesel, wo ihm eine Predigerstelle übertragen ward und von wo aus er schriftlich den Magistrat beschwor, dem Werke der Reformation in Dortmund fernerhin kein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Bürger aber, die nun in der Stadt keine evangelische Predigt mehr hören konnten, zogen allsonntäglich in das benachbarte Dorf Brakel, wo ihnen der Prediger Arnold Rupe das reine Evangelium verkündete und das Abendmahl nach des Herrn Ordnung spendete.

In aller Stille gewann indessen das evangelische Bekenntniß in Dortmund mehr und mehr Anerkennung, so daß sich der Magistrat endlich bewegen ließ, durch Edict vom 19. März 1562 die dringende Bitte der Bürgerschaft um Gestattung des Kelches in der Abendmahlsfeier zu gewähren*). Nur sollte es für jedermann frei stehen, das Abendmahl auch unter Einer Gestalt zu empfangen. Auch wurde die Beibehaltung der Consecration und der bisherigen Ceremonien befohlen und zugleich verfügt, daß Niemandem gestattet sein sollte, der Communion halber aufs Land zu gehen. In der Stadt selbst aber sollte jedermann alljährlich wenigstens Einmal communiziren. — Am Palmsonntag 1562 fand daher die erste Communion nach evangelischem Brauche und unter großer Betheiligung statt. An der Spitze der zahlreichen Menge sah man den Pädagogiarchen Lambach.

*) Nicht wenig trug Hamelmann durch seine an den Magistrat und an die Bürgerschaft gerichtete Ermahnung, daß sie die Communion unter beiderlei Gestalt beibehalten möchten, durch seine Widerlegung der Cölnischen Jesuiten und besonders der Schrift des Cölnischen Theologen Jacob Horstius, die derselbe auf Befehl des Archidiaconus Dr. Gottfried Gropper in Dortmund zur Widerlegung jener Ermahnung des Hamelmann verfaßt hatte, sowie durch sein öfteres Erbieten an den Cölner und Dortmunder Magistrat zu einer freien Disputation, dazu bei, daß die Bürger endlich ihren Zweck erreichten.

Von da an war der Strom der protestantischen Volksbewegung nicht mehr aufzuhalten. Unter dem 2. Januar 1564 bat die Bürgerschaft, daß ihr gestattet werden möchte, einen deutschen Lobgesang vor und nach der Predigt und wenn das hochwürdige Sacrament unter beiden Gestalten aufgedeckt würde, singen zu dürfen. Auch wünschten die Prediger sämmtlicher Kirchspiele, die Feier des Abendmahls, bei welcher theilweise noch immer die lateinische Sprache gebraucht ward, ganz in deutscher Sprache administriren zu dürfen. Hartnäckig widersetzten sich diesem Ersuchen der Bürgerschaft die beiden Bürgermeister Nicolaus von Berswordt und Johann von Have, welche um jeden Preis die bisherige katholische Ordnung der Dinge aufrecht erhalten wollten; aber dennoch genehmigte der Magistrat dasselbe durch Edict vom 29. März 1564 ohne Weiteres und verbot jede Zuwiderhandlung bei Verlust des Bürgerrechts und der Aemter *). Indessen hatte die durchgängige Durchführung dieses Edicts doch ihre Schwierigkeit. In der Marienkirche wurde das lutherische Lied „Erhalt' uns Herr bei deinem Wort" zum ersten Male im Jahre 1567 gesungen.

Den Abschluß der eigentlichen Reformationsgeschichte der Stadt Dortmund repräsentirt das im Jahre 1570 auf Verlangen des Magistrats von den Predigern der vier Pfarrkirchen aufgestellte streng lutherische Bekenntniß der Lehre vom heiligen Abendmahl **). Zwei Geistliche — die Pastoren Philipp von Baersheim zu S. Reinoldi und Nicolaus Glaser zu S. Nicolai, erklärten sich gegen das Bekenntniß, — vielleicht weil sie im anderen Falle den Verlust ihrer Cölner Benefizien befürchteten. Der Magistrat aber auto-

---

*) Der Magistrat genehmigte, daß in den Gottesdiensten „vor den Sermons oder Predigten, auch nach gehaltener Predigt, ein deutsch Psalm oder christlich geistlich Gesäng nach Gelegenheit der Feste und Zeiten des Jahrs durch den Prädicanten angefangen und durch die Gemeinde mit einträchtiger Stimme gesungen werden sollen. Desgleichen nach der deutschen Vermahnung, so durch den Priester vor Ausreichung dieses hochw. heil. Sacramentes nach der gehaltenen Messe geschieht, sollen auch zween geistliche deutsche Gesänge durch den Kirchendiener angefangen und von der Gemeinde gesungen werden, einer vor, der andere nach". Vgl. J. C. Vogt, Reformationsgeschichte von Dortmund, 1826. S. 24—25.

**) In demselben heißt es: Auf Begehren des Raths ꝛc. geben die Prediger ihr Bekenntniß über das heilige Abendmahl dahin ab, „daß das Brot sei der wahre Leib, für uns gegeben, der Wein das wahre Blut, so für uns vergossen ist". Wir gebrauchen dabei solcher Weise zu reden, „daß im Abendmahl mit, in und unter dem Brot und Wein der Leib und das Blut Christi zugegen sei". Wir bekennen, daß die Christen im Abendmahl nicht allein mit dem Glauben und Herzen, sondern auch mit dem Munde, nicht allein geistlich, sondern auch leiblich den wahren Leib Christi und sein heiliges Blut empfangen". — „Wir sagen aber, daß Leib und Blut Christi wahrhaftig, doch nicht auf mathematische oder natürliche Weise, sondern in übernatürlicher und himmlischer Weise da sei".

risirte dasselbe als öffentliche Lehrnorm, so daß von da an alle in Dortmund neu angestellten Prediger darauf beeidigt wurden. Außerdem publizirte der Magistrat ein gegen die Wiedertäufer, gegen die Sacramentirer („die da halten, schreiben und lehren, daß in dem hochwürdigen, heiligsten Abendmahl unseres Herrn Christi der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi allein figürlich, bedeutlich und nicht wesentlich gegenwärtig sei",) und Winkelprediger gerichtetes Edict, in welchem zugleich der Druck und die Verbreitung von Büchern derselben auf das Strengste untersagt ward. — Immer aber noch hatte der katholische Pastor Glaser Zeit, sich wegen des Uebertritts zum Protestantismus zu besinnen. — Erst im Jahre 1580 konnte sich derselbe dazu entschließen. Philipp von Baersheim, welcher dem Katholizismus nicht entsagen wollte, wurde entlassen. Die ersten lutherischen Prediger an den vier Pfarrkirchen waren daher: der Archidiaconus Barop zu S. Reinoldi, Detmar Wickradt zu S. Mariä, Hildebrand Otto zu S. Peter, Nic. Glaser zu S. Nicolai.

Gegen den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts waren in Dortmund nur noch die Klöster (das Dominicaner-, das Minoriten- und das Sanct Katharinenkloster der Prämonstratenser-Nonnen) — von denen aus das evangelische Bekenntniß und Kirchenwesen fortwährend die feindseligste Befehdung erfuhr*), — und sieben Familien katholisch. Auch die umliegenden Dorfschaften waren sämmtlich evangelisch geworden.

Gleichzeitig brach sich der Geist der Reformation in der (auf der Grenze von Westphalen und Rheinland gelegenen) fränkisch-sächsischen Reichsstadt Essen Bahn. Einen mächtigen Rückhalt hatte hier das Papstthum an dem daselbst unter der Schutzherrlichkeit des Herzogs von Cleve (späterhin des Curfürsten von Brandenburg) bestehenden, von einer gefürsteten Aebtissin regierten reichsunmittelbaren Damenstift, zu dessen Gebiet (außer vielen Landgemeinden) die Städte Essen, Steele und Recklinghausen gehörten. Aber trotz des Stiftes wußte der evangelische Geist der Zeit auch hier sich die Herzen zu öffnen. Die erste Veranlassung dazu gab ein in der hinteren Webergasse wohnender Weber, Georg Tuber, der zugleich Schulmeister war**). Da die Stadt- oder Capitularschule in der Burg nicht genügte, so schickten demselben viele Eltern ihre Kinder zum Unterricht. Tuber lehrte nun die Kinder den Katechismus Luthers und übte sie im Singen deutscher Kirchenlieder, welche er die Schüler allsonntäglich auf dem neuen Kirchhof singen ließ.

---

*) Wiederholt mußte der Magistrat einzelnen Minoriten die Kanzel verbieten oder dieselben aus der Kanzel verweisen, was ein — in der Hauptsache resultatloses — Einschreiten des Kaisers zur Folge hatte.

**) Vgl. Funcke, Gesch. des Fürstenthums und der Stadt Essen, S. 106 ff.

Haufenweise versammelte sich dabei die Bürgerschaft der Stadt, welche den Gesang mit Wohlgefallen anhörte. Die „lutherische Wieme" *), wie man Tubers Wohnung nannte, war bald der Mittelpunkt einer immer mächtiger hervortretenden reformatorischen Volkserhebung. Um Weihnachten 1561 begannen die Bürger in der Gertrudenkirche bereits auf eigne Hand deutsche Lieder anzustimmen, und im folgenden Jahre verlangten sie von dem an dieser Kirche fungirenden Pfarrer Heinrich Saldenberg die Spendung des Kelches bei der Abendmahlsfeier mit solchem Ungestüm, daß der Magistrat, um tumultuarische Auftritte zu verhindern, mit der Bürgerschaft gemeinsame Sache machen mußte. Auf Anordnung des Magistrats wurden daher in der Gertrudenkirche, an Stelle der bisherigen lateinischen Gesänge, deutsche Lieder eingeführt.

Sofort aber erhob sich die Geistlichkeit mit der Aebtissin des adeligen freien Reichsstifts zu Essen, um „die Pest der lutherischen Lehre" aus der Stadt zu schaffen. Die Geistlichkeit klagte bei dem Magistrat wider Tuber, und da sie hier kein Gehör fand, bei dem Offizial zu Cöln, welcher bei dem Herzog von Cleve als dem Schirmvogt des Stiftes den Befehl erwirkte, daß Tuber die Stadt zu verlassen habe. Dieser Befehl ward nun allerdings vollzogen, aber in der Sache ward dadurch nichts geändert. Vielmehr beschlossen jetzt Magistrat und Bürgerschaft die Einführung der Kirchenreform um so eifriger zu betreiben. Die Stadt- oder Gertrudenkirche, deren Pfarrer weder den Gesang deutscher Lieder gestatten, noch das Abendmahl unter beiden Gestalten spenden wollte, ward von dem Volke gänzlich verlassen, und der Magistrat schickte einen Abgeordneten, Hieronymus Rosendahl, an den Herzog Wolfgang von Zweibrücken mit dem Ersuchen, der Stadt einen evangelischen Prediger zu beschaffen. Infolge dessen kam im Jahre 1563 der Prediger Heinrich Barenbroch, von Kempen gebürtig, nach Essen, wo derselbe dem Magistrat alle Artikel zur Einrichtung des Schul- und Kirchenwesens auf Grund der Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang vorlegte, und am 1. April in der Kirche des Hospitals zum heiligen Geist seine erste Predigt hielt. Der Zudrang zu diesem Gottesdienst war so groß, daß Viele mit Leitern an den Fenstern des Gotteshauses hinaufstiegen, um von Außen her dem Prediger zu sehen und zu hören. Auch war der Eindruck, den die Predigt machte, ein entscheidender. Der Magistrat beschloß jetzt, die Reformirung des Kirchenwesens nach der Kirchenordnung Wolfgangs zur Ausführung zu bringen, und zu diesem Zwecke den Pastor Barenbroch in der Gertrudenkirche förmlich einzuführen. Dieser hielt nun am Sonntag Jubilate (2. Mai) hier seine zweite Predigt, ließ abermals deutsche Lieder singen und theilte das Abendmahl in

---

*) Wieme ist der altsächsische Ausdruck für Pfarrhaus.

evangelischer Weise aus. Die gesammte Bürgerschaft — nur 14 Personen ausgenommen — erklärte hierauf protocollarisch ihren Beitritt zur augsburgischen Confession.

Um die Bewegung, welche Barenbrochs Predigten in den Gemüthern hervorgerufen hatte, zu hemmen, wandten sich der Pastor Saldenberg und die übrigen Geistlichen mit der Aebtissin an der Spitze, an den Magistrat und beantragten sofortige Einstellung der Neuerung. Zugleich ging eine heftige Beschwerdeführung an den Herzog Wilhelm von Cleve ab, der infolge dessen an den Magistrat und an Barenbroch ein so drohendes Abmahnungsschreiben erließ, daß dieser sich veranlaßt sah, am 17. Mai die Stadt zu verlassen und zu Pfalzgraf Wolfgang zurückzukehren. Pastor Saldenberg glaubte nun von der Gemeinde wiederum Besitz ergreifen und die katholische Ordnung herstellen zu können. Der Widerwille der Gemeinde gegen den Papismus trat jedoch alsbald in einer Weise hervor, daß Saldenberg die Verwaltung seines Amtes einem Vicar, Johann Kempius, übergab, der ebenfalls in der Gemeinde so wenig Boden finden konnte, daß er es — namentlich da er von Barenbrochs Rückkehr nach Essen hörte, — für gut fand, am 17. December sich aus der Stadt zu entfernen. Allein, wennschon nun der Magistrat in schriftlichen Remonstrationen sowohl den Herzog von Cleve als auch die Aebtissin um Schonung der Bürgerschaft und um Anerkennung der Religionsfreiheit derselben gebeten und in der Hoffnung, daß die Stadt mit Gewaltmaßregeln nicht behelligt werden würde, den Pfalzgrafen um Zurücksendung Barenbrochs ersucht hatte (der auch schon am 8. December nach Essen zurückgekehrt war und wegen des Wachsthums der Gemeinde einen Collegen erhielt), so erschien gleichwohl auf Betreiben der Aebtissin am 22. März 1564 eine aus Subdelegirten des Curfürsten von Cöln und des Herzogs bestehende Commission in Essen, welche in drohender Sprache verlangte, daß der Magistrat die neuen Prädicanten abschaffen und Alles wieder in den vorigen Stand setzen sollte. Einhellig erklärten jedoch Magistrat und Bürgerschaft: Sie wären bereit in weltlichen Dingen für des Kaisers Majestät Gut und Blut zu opfern; aber von Gottes Wort und der augsburgischen Confession könnten sie nicht ablassen. Sie hätten vier Stadtthore, aus welchen sie auf des Kaisers Befehl gern gehen wollten, wohin sie gehen könnten; auch wollten sie sich um des Evangeliums willen gern todtschlagen lassen: aber in Glaubens- und Gewissens-Sachen müßten sie Gott mehr gehorchen als den Menschen. Uebrigens hofften sie, daß ihnen, wie anderen Ständen des Reichs, in Kraft des Religionsfriedens von 1555 das Recht freier Wahl zwischen der alten Religion und der augsburgischen Confession nicht bestritten werde.

Nach dieser geharnischten Erklärung wurde von seiten des Kaisers nichts weiter gegen die Stadt unternommen. Indessen mußte Barenbroch auf Be-

fehl des Herzogs von Cleve und auf Betreiben des Offizials zu Cöln bei fünf Malen die Stadt verlassen, freilich ohne daß dadurch der evangelische Gottesdienst unterbrochen ward, indem derselbe von anderen Predigern besorgt wurde.

Als Barenbroch durch den Machtspruch des Herzogs zum zweiten Male aus Essen verdrängt war, trat Caspar von Isselburg an seine Stelle ein, der jedoch durch seine Hinneigung zum reformirten Bekenntniß Mißstimmung hervorrief. Ein von Hamelmann im Jahre 1571 auf dem Rathhause mit ihm gehaltnes öffentliches Gespräch hatte zur Folge, daß Caspar von Isselburg von Essen abziehen mußte. In der Zwischenzeit bis zu Barenbrochs Rückkehr lieh Joh. Heidfeld, der erste Reformator Dortmunds, von Wesel aus der Gemeinde seine Dienste. Barenbroch ging zum letzten Male im Jahre 1573 von Zweibrücken nach Essen zurück, wo er, seitdem sich einer glücklichen Ruhe erfreuend, im Jahre 1587 starb und in der Kirche auf dem Chor am Eingang in die Sacristei begraben ward.

In den Erlebnissen dieser größeren Städte spiegelte sich ab, was um dieselbe Zeit in den kleineren Städten und sonstigen Ortschaften der Grafschaft Mark geschah. Für Unna z. B. war das Jahr 1564 entscheidend. In diesem Jahre lösten nemlich Bürgermeister und Rath daselbst das dem „Abt und sämmtlichen Convent des Gotteshauses und St. Heriberti-Münsters zu Deutz“ über die Pfarrkirche zu Unna zustehende „ius patronatus, collationis und praesentationis“ „mit einer tapfern Summe von Gulden“ (welche verzinst werden mußte) ab, jedoch so, daß dem Abt das Recht der Investitur verbleiben sollte, und beschloß einen Pfarrer und einen Gehülfen desselben zu bestellen, welche das Evangelium lauter und rein lehren und die Sacramente nach Christi Einsetzung spenden sollten. Das kirchliche Oberaufsichtsrecht legte sich der Magistrat ohne Weiteres bei, weshalb derselbe nicht nur die Dotirung der Pfarrei aus den vorhandenen Kirchengütern und sonstigen kirchlichen Einkünften, sowie die Versorgung des Gehülfen mittelst der allmählich vacant werdenden Altar-Benefizien beschloß, sondern es sich auch zur Pflicht machte, „allewege die fleißige und getreue Aufsicht auf die Administration des Pfarramts zu thun, daß in dem durch den Pfarrherrn und seine Helfer nicht anders denn das göttliche Wort lauter und rein ohne Vermischung einiger falscher, verführerischer und aufrührischer, ketzerischer Lehre auf das Getreulichste dem gemeinen Manne gelehrt und vorgetragen, die Sacramente vermöge desselbigen ausgespendet, auch der Kirchendienst — nach Ordnung der christlichen und landesfürstlichen Obrigkeit gehalten werde“ *).

Wie nun in Unna, so kam die Reformation um die Mitte des Jahr-

*) Urkunde des Magistrats zu Unna vom Tage Cathadrae Petri a. 1564.

hunderts überall in der Mark, an den meisten Orten jedoch unter mannigfachen Hemmnissen und Kämpfen zur Durchführung. Dasselbe geschah gleichzeitig auch in der zur Grafschaft Mark gehörigen Herrschaft Gimborn-Neustadt*), sowie (seit 1570) in der Grafschaft Hohen-Limburg an der Lenne.

Auch Recklinghausen that sich um die Mitte des Jahrhunderts dem Evangelium auf. Die Zahl der Bekenner desselben wuchs hier alsbald in solchem Maße, daß ihnen der Mitgebrauch der katholischen Kirche gestattet werden mußte.

In Werden an der Ruhr begann im Jahre 1550 der Pastor der Kirchspielskirche, genannt Neukirchen an der Vorstadt, Peter Ulnerus, um 1550 hier wie in der Haupt- und Münsterkirche der augsburgischen Confession gemäß zu lehren. Am Michaelistage dieses Jahres feierte Ulner mit dem größten Theile seiner Gemeinde das Abendmahl nach evangelischem Brauche**). Der damalige Abt Hermann (von Holte) legte der reformatorischen Bewegung, wie es scheint, kein Hinderniß in den Weg. Auch in der Born- und Münsterkirche fand das Evangelium Eingang. Schon im Jahre 1568 zählten die evangelischen Gemeinden zu Born und Neukirchen über 3000 Seelen, und die Zahl der Communicanten betrug an einem Tage über 300. Unter allen Pfarrleuten befand sich nur noch Einer, der das Abendmahl unter Einer Gestalt begehrte.

Von weit größerer Bedeutung jedoch als diese Fortschritte der Reformation in einzelnen Städten und in dem beschränkten Umfange der Grafschaft Mark und der umliegenden Bezirke war es, daß nach dem Augsburger Religionsfrieden auch der Herzog von Jülich-Cleve dem Protestantismus an seinem Hofe einen wirksamen Anhaltepunkt gewährte, — namentlich seitdem im Jahre 1556 Kaiser Carl V. die Regierung in die Hände seines Bruders Ferdinand, des Schwiegervaters des Herzogs von Cleve niedergelegt hatte. Schon durch einen Erlaß vom 16. Juli 1556 sprach der Herzog sein entschiednes Mißfallen über alle diejenigen Geistlichen aus, welche die „Gottestracht", Prozessionen und „andere lästerliche Mißbräuche" nicht meiden würden. Allerdings wurde

---

*) Seitdem Curfürst Georg Wilhelm von Brandenburg seinen Minister Schwarzenberg mit dem Amte Neustadt belohnt hatte, wurde dasselbe gewöhnlich das Schwarzenberger Land genannt.

**) Der Kelch, welcher bei dieser Communionfeier gebraucht wurde und welcher zur dankbaren Erinnerung an die der Gemeinde durch Herstellung und Bewahrung des evangelischen Bekenntnisses gewährte Gnade noch alljährlich am Michaelistage zur Abendmahlsfeier gebraucht wird, trägt die Inschrift: I. H. S. Michael 1550. Sub utraq. specie. Pet. Ullnerus. P. A. C. (Hempel, Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Werden a. d. Ruhr, S. 6).

im Jahre 1557 im Namen des Herzogs nicht nur allen Pastoren zur Pflicht gemacht, mehrere bereits außer Gebrauch gekommene Ceremonien bei der Abendmahlsfeier wieder herzustellen, sondern es wurde auch dem Magistrat zu Wesel aufgegeben, die aufgenommenen Flüchtlinge sofort aus der Stadt zu entfernen; allein der Protestantismus konnte doch von jener Zeit an ungehindert als Gemeindebekenntniß hervortreten, und seit den Jahren 1558 und 1559 erfreute sich derselbe sogar der ganz entschiedenen Begünstigung des Herzogs. Derselbe stellte nemlich damals nicht allein seinen evangelischen Hofprediger Roll an der Willibrodikirche zu Wesel an, sondern gestattete auch, (auf Vorstellung des Magistrats), daß in dieser wie in der Matenakirche das Abendmahl in Zukunft unter beiden Gestalten ausgetheilt würde. Auch genehmigte der Herzog, daß sein evangelisch gesinnter Hofcaplan Gerh. Vels (der seit 1556 in seinen Diensten war,) sich verheirathete und beehrte dessen Hochzeitsfeier sogar mit seiner eignen und seines Hofes Gegenwart. Außerdem ließ es der Herzog zu, daß Vels auf der „Hofstube" evangelische Vorträge hielt, und die fürstlichen Kinder, auch die Töchter (trotz des katholischen Glaubens der Mutter) im evangelischen Bekenntniß unterrichtete. Allen Pastoren des Landes wurde befohlen Gottes Wort rein und lauter zu predigen und fleißig zu katechisiren; und der Einsprache des Kaisers gegen die dem Protestantismus gewährten Vergünstigungen trat der Herzog in einem Schreiben vom 12. Januar 1559 mit freimüthigem Ernste aber freilich auch ohne alle kirchliche Haltung entgegen. Bezüglich der von ihm gestatteten Spendung des Abendmahlskelches an die Laien berief sich der Herzog auf Christi Einsetzung. Die Verehelichung des Hofpredigers betreffend bemerkte er, Vels habe doch besser gehandelt, als wenn er, wie so viele unverheirathete Geistliche sich einem ärgerlichen Leben ergeben hätte. Er selbst hange keiner Seite an, weshalb er bemüht sei seine Kinder und seine Unterthanen zu nichts Anderem als zur rechten Erkenntniß und Verehrung Gottes anzuhalten.

Zu einem eigentlich reformatorischen Vorgehen konnte sich daher der Herzog auch jetzt noch nicht entschließen, indem ihn der Canzler Vlatten, und nach dem Tode desselben dessen Nachfolger Oehlenschläger darauf hinwiesen, daß er durch sein dem Kaiser gegebenes Versprechen zur Aufrechthaltung der katholischen Ordnung verpflichtet sei. Allerdings war das Herz des Fürsten längst von den Fesseln des Katholizismus frei geworden, und im Jahre 1558 hatte sich derselbe daher mit dem Erzbischof Anton (Grafen von Schauenburg) zu Cöln, der mittlerweile auch auf evangelische Gedanken gekommen war und schon eine evangelische Kirchenordnung hatte anfertigen lassen, über die Einführung der Reformation in den beiderseitigen Landen benommen. Aber Erzbischof Anton war gestorben und sein Nachfolger Johann Gebhard von Truchseß mochte sich vorläufig auf keine Neuerung einlassen.

Auch war es nachtheilig, daß die am Hofe vorhandenen reformatorischen Elemente noch immer überwiegend erasmischer Art waren.

Dieses zeigte sich insbesondre, als im Jahre 1560 Monheim's reformirter Catechismus erschien. In demselben Maße als dieses Büchlein von allen Evangelischen als eine hell leuchtende Fackel des reinen Evangelismus begrüßt ward, schraken alle Diejenigen, welche kirchliche Reformen nur wenn sie auf grundsätzlicher Wahrung der katholisch-kirchlichen Ordnung beruhten, gutzuheißen vermochten ob dieser gefährlichen Entpuppung, die sie mit Monheim schließlich vorgegangen sahen, mit Entsetzen zusammen. Der katholische Hofprediger des Herzogs, Arnold Bongard, bis dahin dem gefeierten Gelehrten mit Verehrung zugethan, sah sich jetzt bemüßigt, denselben vor seinen eignen Schülern in brutalster Weise als Ketzer auszuschimpfen. Dieser Ausbruch roher Insolenz war aber nur eine leise Andeutung dessen, was Monheim wegen seines Catechismus von seiten der eigentlichen Stimmführer des Katholizismus erfahren sollte*). In Cöln begannen die Jesuiten in häufigen und regelmäßigen Predigten, zu welchen das Volk massenhaft herbeieilte, das ärgerliche Buch, durch welches das lutherische Gift schon der Jugend eingepflanzt werde, als eine Ausgeburt aller Ketzerei darzustellen und zu verdammen und zugleich die Gegenreformation Cölns kräftiger als bisher in die Hand zu nehmen. Der Jesuitenpater Petrus Canisius, mit Kaiser Ferdinand in vertraulicher Verbindung stehend, leistete hierbei die ersprießlichsten Dienste, indem er sich nicht begnügte, Monheims Catechismus zu censiren und seine Censur demselben mit der Aufforderung zu übersenden, daß er die nachgewiesenen Irrthümer zu widerrufen oder die Strafe der Excommunication zu gewärtigen habe, sondern es auch veranlaßte, daß die herzoglichen Räthe von sehr beachtenswerther Seite her aufgefordert wurden, dem Treiben Monheims ein Ende zu machen. Seiner Rührigkeit war es auch zu danken, daß die theologische Facultät der Universität Cöln eine überaus heftige Kritik des Catechismus**) ausgehen ließ, in welcher der „Düsseldorfer Grammatiker", von welchem man bisher noch gar nicht gewußt, daß er Theolog sei, mit den widerlichsten Schimpfworten überhäuft ward***). Aber auch das Tridentiner Concil und sogar der päpstliche Hof begann allmählich dem Catechismus Monheims seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und über allerlei Maßnahmen, durch welche derselbe unwirksam zu machen sei, nachzudenken.

---

*) Das zunächst Folgende wird nach Bouterwek's trefflichem Artikel „Monheim" in Herzog's theol. Realencyclopädie B. X., S. 177 ff. referirt.

**) Censura et docta explicatio errorum catechismi J. Monhemii; Col. 1560, 1582.

***) Ueber andere Gegenschriften gegen Monheims Katechismus und Widerlegungen derselben vgl. den angezogenen Aufsatz Bouterwek's, S. 177.

Für den Herzog waren diese Dinge nicht grade überraschend; denn längst hatte es sich derselbe von seiner Umgebung einreden lassen, daß Monheim ausweislich seines Catechismus und seiner Lectionen über Philosophie, Rhetorik und Religionslehre ein notorischer Sacramentirer und Calvinist sei, der die Jugend zur Ketzerei verführe. Da man indessen bis dahin es nicht gewagt hatte, Monheim wegen seiner Lehre zu belästigen, so mußten allerlei Mängel der Disciplin, nächtliche Straßenexcesse der Scholaren u. dgl. m. zum Einschreiten gegen ihn scheinbare Veranlassung geben, wobei jedoch demselben aufgegeben wurde, sich feierlichst darüber zu reversiren, daß er es fernerhin unterlassen werde, die Lehre der Sacramentirer den Schülern öffentlich oder heimlich einzubilden. Der altersschwache, schon seit Jahren schwindsüchtige Mann gab in Folge dessen auch (im Frühjahr 1563) eine schriftliche Erklärung ab, die bei Hofe als Widerruf aufgefaßt wurde*); allein in Rom fand man dieselbe so wenig genügend, daß Papst Paul IV. verlangte (Januar 1564), Herzog Wilhelm sollte den Rector seiner Schule, gegen den er nicht so eingeschritten sei, wie sich gegen einen Ketzer zu thun gebühre, sofort mit Absetzung und Verbannung maßregeln, wobei der Cardinal bemerkte, daß es nicht in des Herzogs Macht stehe, einem offenbaren Ketzer Verzeihung angedeihen zu lassen. Indessen machte der am 9. September 1564 erfolgte Tod Monheims die Anordnung weiterer Maßnahmen gegen denselben unnöthig.

Allerdings schien sich der Herzog im Jahre 1564 wieder ermannen und die Reformationssache energischer in die Hand nehmen zu wollen; allein es war für das ganze Beginnen charakteristisch, daß der Herzog hierbei auf den Rath des Canzlers Oelenschläger den Haupteinfluß in die Hand des gelehrten Georg Kassander legte, der in katholischen Kreisen, namentlich auch am Hofe des Kaisers, hochangesehen, unter einer Reformation der Kirche nur Abstellung der Mißbräuche verstand und sich die friedliche Vermittlung der Gegensätze zur Hauptaufgabe seines Lebens machte**).

Zur Vorbereitung der Kirchenreform berief der Herzog im Jahre 1564 eine Anzahl angesehener Männer der verschiedensten kirchlichen Richtungen zu einer Conferenz nach Düsseldorf. Dieselben waren: der Rath Wilhelm von Ketteler (bisheriger Bischof von Münster), der Canzler Oehlenschläger, Dr. Conrad Heresbach, Dr. Aegidius Mommer, Lic. Hen. von Reck und Cassander. Ketteler, Mommer und Heresbach waren Anhänger der augsb. Confession; der gelehrte Reck, der lange zu Rom gelebt

*) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. II. S. 255.

**) Herzog Wilhelm hatte ihn von Cöln, wo er seinen Studien lebte, nach Duisburg berufen, um ihn zur Rückführung der Wiedertäufer in die Kirche zu benutzen. Infolge dessen schrieb Cassander eine Schrift über die Kindertaufe.

hatte, war ein eifriger Katholik, und Oehlenschläger ein Anhänger des Erasmus und Cassanders. Mit unermüdlichem Eifer suchte der Letztgenannte (Cassander) in den Verhandlungen der Conferenz alle nur irgend erreichbaren Concessionen zu Gunsten des römischen Kirchenwesens zu erwirken. Die Communion unter beiden Gestalten wollte er zwar für Diejenigen, welche sie verlangten, freigeben; dagegen sollte es auch gestattet sein, nach römischem Brauch zu communiziren. Die Auctorität des Papstes sollte wegen ihres Alters und die römische Liturgie wegen ihrer heilsamen Feierlichkeit aufrecht erhalten werden. Ebenso wollte Cassander den Meßcanon und die Anrufung der Heiligen unter allen Umständen beibehalten wissen, und das Einzige, was er bezüglich des Gottesdienstes glaubte nachgeben zu können, war der Psalmengesang und der Gebrauch deutscher Gebete.

Jede der verschiedenen Parteien stellte nun bei dem Herzog schriftlich motivirte Anträge, die jedoch weiter keinen Erfolg hatten, als daß der Herzog jetzt mancherlei Verordnungen erließ, die zwar nur halbe Maßregeln bezweckten, die aber doch dem Protestantismus förderlich waren. Unter dem 23. Januar 1565 publizirte Herzog Wilhelm auf den Rath Oehlenschlägers und Cassanders ein Edict: „Wie es mit den Wiedertäufern und Wiedergetauften, desgleichen mit den Sacramentirern auch anderen Sectirern und Aufrührschen zu halten“*), welches zunächst gegen die im Clever Lande sich ausbreitenden Anhänger des Menno Simons und David Joris gerichtet war. Das Edict befahl allerdings, in Betreff der Feier des Abendmahles, die Beibehaltung der alten Ceremonien; jedoch sollten „die Pastoren dem gemeinen Mann das göttliche Wort rein und lauter zu guter, christlicher Erbauung und Besserung predigen und vortragen, und außerdem wurde gestattet, „im Fall sich an einigem Ort zutrüge, daß Etliche aus einem christlichen Eifer mit beständiger Anzeigung ihres Gewissens das hochwürdige Sacrament des Altars ohne beiderlei Gestalt begehren würden, — daß die Pastoren denselben nach genugsamer Erforschung und Examination, sofern sie dazu geschickt und bequem befunden, reichen und austheilen sollten“. Dieses Edict war freilich ohne confessionellen Charakter, aber dem protestantischen Interesse war es doch günstig, namentlich da ihm in demselben Jahre noch andre herzogliche Erlasse**) nachfolgten, welche ganz im Sinn und Geiste des Protestantismus erlassen waren. Da nemlich im Jahre 1565 dem Herzog angezeigt ward, „daß an dem Capellchen von Dülken, wie gleichfalls an der Capelle bei Süchtelen in dem Busch St. Irmgard genannt, allerlei Gelaufs und Aberglaubens auch sonst unzüchtiges Wesen sich zugetragen hätte“, so ertheilte der-

*) Abgedruckt bei Berg, Reformationsgeschichte. S. 217. ff.
**) Vgl. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. I. S. 201—202.

selbe unter dem 10. April 1565 den Befehl, die beiden Capellen zu schließen, die darin befindlichen Bilder „heimlich und mit Fug" wegzunehmen und auch den dort üblichen Markt nicht mehr zu gestatten, damit das Volk fernerhin keine Veranlassung habe dahin zu laufen. — Einige Monate später (12. Juni) wurde den Pastoren zu Calcar und Till befohlen, fortan die „Bildertrachten" in Stadt und Feld zu unterlassen, dagegen den gemeinen Mann zu rechtem, wahren Gebrauch und Empfang oder Nießung des hochwürdigen Sacraments mit bester Andacht zu vermahnen, „dadurch ein Jeder sein sündig Leben bessern, sich mit dem Herrn vereinigen und seinen Glauben stärken, auch also alle Aergernisse vermieden werden mögen". Dieser Erlaß vom 12. Juni 1565 erhielt nun dadurch eine ganz besondere Bedeutung, daß alle Amtleute angewiesen wurden, denselben den Pastoren ihrer Bezirke in Beisein der betreffenden Ortsrichter, Bürgermeister und Kirchmeister mit der Frage vorzuhalten, ob sie dieser Verordnung gemäß verfahren wollten. — Im clevischen Lande (über welches allein in dieser Sache Nachrichten vorliegen), bekannten sich fast alle Pastoren ohne Weiteres zu dem Inhalt der Verordnung. Ueberhaupt zeigte es sich damals, daß im Lande Cleve das protestantische Kirchenwesen nicht nur in den Städten organisirt, sondern daß es auch in den Flecken und Dörfern fast durchweg in der Bildung begriffen war.

Im folgenden Jahre (1566) starb Cassander zu Cöln, noch kurz vor seinem Tode mit der letzten Oelung versehen. Der Herzog aber nahm grade in diesem Jahre einen neuen Anlauf, um eine wirkliche Reform des Kirchenwesens seiner Lande zu erreichen. Auf dem Reichstage zu Augsburg am 30. September 1566, (nachdem schon im Jahre 1564 in Folge eines Schlaganfalles in dem Geistesleben des Herzogs bedenkliche Symptome hervorgetreten waren,) von einem Schlagfluß befallen, der sich öfters wiederholend, ihn von da an fünfundzwanzig Jahre lang an allen Gliedern lähmte, gab der Herzog den Ermahnungen und Bitten seiner evangelischen Aerzte (Echt, Weier, Solinander und Lithodius) Gehör, welche es ihm zur Gewissenspflicht machten die längst beabsichtigte Kirchenreform jetzt endlich zur Ausführung zu bringen. Auch ging der Herzog, wie es schien, jetzt wirklich mit Ernst an's Werk. Da der bisherige protestantische Hofprediger Vels ein Predigtamt in Wesel übernommen hatte, so berief er alsbald an dessen Stelle einen neuen Prädicanten, Heinrich Hummel aus Gladbach, gab im November dieses Jahres die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses im ganzen Umfang seines Landes frei, untersagte sogar gegen den Willen seiner katholischen Räthe die Celebrirung der Messe, verwies demgemäß alle Meßpriester aus seiner Nähe und ließ einige derselben, welche nichtsdestoweniger zu Hofe kamen, um den Meßgottesdienst fortzusetzen, kurzer Hand fortschaffen. Als der katholische Geistliche Bongard ihm ein Buch überreichen wollte, worin er

den Meßcultus zu vertheidigen suchte, fertigte er denselben auf der Stelle mit harten Verweisen ab. Außerdem setzte sich der Herzog mit Joh. Brenz zu Stuttgart wegen einer allgemeinen Einführung der Reformation in seinem Lande in Verkehr, hatte auch schon beschlossen, zu diesem Zweck den in kirchlichen Geschäften schon damals wohl erfahrenen Tübinger Propst Jacob Andreä zu sich einzuladen, als ihm der Kanzler Oehlenschläger und Andere, denen die Einführung des streng protestantischen Bekenntnisses im Lande ärgerlich war, die Zuziehung von Ausländern wiederriethen und ihn dazu vermochten zur unabhängigen und selbstständigen Verbesserung seiner Landeskirche eine Conferenz von achtundzwanzig angesehenen einheimischen Kirchenmännern, von denen die eine Hälfte auf evangelischer, die andere Hälfte auf katholischer und neutraler Seite stehen sollte, einzuberufen. Der Herzog folgte dem Rathe und auf seinen Ruf trat daher am 12. Januar 1567 die Conferenz in Düsseldorf zusammen.

Die Vertreter des evangelischen Bekenntnisses waren: Johann, Graf von Nassau, Bruder des Prinzen von Oranien, ein gelehrter Herr; Franz Graf von Waldeck, jülichischer Rath; Wilhelm von Ketteler, der gelehrte, weise, fromme Bischof von Münster, der nach einer dreijährigen Regierung trotz aller Bitten derer, welche ihn in Münster festhalten wollten, seine Würde niedergelegt hatte und jülich-clevischer Rath geworden war; Victor Knipping, Drost zu Hamm; Kaspar Lapp, Drost zu Altena und Iserlohn; Otto von Byland, Herr zu Rheidt; Dietrich von Paland, Herr zu Breidenbend; Dr. Conrad Heresbach, Rath; Dr. Aegidius Mommer von Limburg, jülichscher und bergischer Rath; Dr. Wilhelm Gülich; Wilhelm a Scheidt, genannt Weschpening, Licentiat aus Burg; Heinrich Hummel, Hofprediger; Peter Loo, Prediger zu Elberfeld und Joh. Blatter, Landhauptmann von Jülich. — Die katholische und neutrale Partei war vertreten durch: Heinrich Baers, genannt Oehlenschläger (Olifer), clevisch-märkischer Canzler; Wilhelm von Oevesbach oder Orsbeck, jülichscher und bergischer Canzler; Wilhelm von Gymnich, jülichscher Marschall; Wilhelm von Bernsau, Herr zu Hardenberg, bergischer Marschall; Joh. von Reuschenberg, Herr zu Setterich, jülichscher Marschall; Dieberich von der Reck, Marschall aus der Mark, Henrich von der Reck, aus der Mark, Licentiat; Arnold von Wachtendonk, clevischer Marschall; Siebert von Trostorp aus Angermünd; Dieb. von Bontzelaer, Landhauptmann in Cleve; Dieb. von Horst, Drost zu Düsseldorf; Gerhard Juliacus, Hofrath; Cantor von Heinsberg als Registrator und Secretär; Joh. von Ketteler, Hofkämmerer und Hypothekar des Elberfelder Gebietes und Hubert, Sacellan.

Acht Tage lang kam die Conferenz täglich zweimal zusammen und verhandelte über die streitigen Lehrsätze vom Abendmahl, von der Zahl der

Sacramente, von der Privatmesse, von den Gelübden, vom Nutzen der Klöster, von den geistlichen Uebungen der Domherrn, vom Cölibat, vom Fasten, vom geweihten Oel, von der Priesterweihe, von der Fürbitte für die Todten rc. In den Artikeln von der Rechtfertigung, von der Anrufung Gottes und von dem Nutzen der Sacramente waren Alle so ziemlich miteinander einverstanden, was vielleicht (theilweise wenigstens) daher kam, daß der eifrige Katholik Kasper von der Reck den Verhandlungen wegen Unpäßlichkeit nur selten beiwohnen konnte. Dabei aber machte sich ein solches Uebergewicht der einst von Cassander (dessen Schrift über die beste Art der Beilegung der Religionsstreitigkeiten man auch den zutreffenden Vereinbarungen zu Grunde legen wollte), repräsentirten Richtung wahrnehmbar, daß der Graf von Nassau sich für verpflichtet hielt, die evangelischen Mitglieder der Conferenz, welche zu unevangelischen Concessionen geneigt waren, an die augsburgische Confession zu erinnern, und gegen alle denselben etwa zuwiderlaufenden Beschlüsse der Conferenz Protest einzulegen, was wiederum den Canzler Oehlenschläger zu der Erklärung Veranlassung gab, daß sein Herr aus vielen wichtigen Ursachen sich nicht entschließen könnte, der Augsburgischen Confession in allen Stücken beizutreten.

Gleichwohl setzte es der Einfluß der 14 protestantischen Conferenzmitglieder durch, daß am 21. Januar die (aus 21 Capiteln bestehende) Reformationsordnung, welche von der Conferenz entworfen war, unterzeichnet und daß damit bei dem Herzog die Einführung des evangelischen Bekenntnisses im ganzen Lande beantragt wurde.

Indessen kam weder dieser Antrag noch die von einer am Sonntag Reminiscere versammelten Conferenz proponirte Ausarbeitung eines Catechismus zum Vollzug. In Antwerpen und weithin in Flandern, Brabant und Geldern war im Jahre 1566 der lange verhaltene Zorn des Volkes über die katholische Clerisei im Bildersturm zum Ausbruch gekommen, zu dessen Unterdrückung König Philipp II. von Spanien im folgenden Jahre den Herzog Alba mit seinen blutgierigen Rotten und Inquisitionsrichtern in's Niederland schickte. Alsbald suchten Tausende sich durch eiligste Flucht vor dem ihnen drohenden Verderben zu retten, und zwar flüchteten sich die Meisten in das Clever Land. Aber Alba und der spanische Hof verlangten sofort die Ausweisung der Flüchtlinge, — und mit Einem Schlage war jetzt die Lage der Dinge in den herzoglichen Landen eine andere. Herzog Wilhelm; innerlich gebrochen und geängstigt, war zur Führung des Regiments unvermögend, die katholisch gesinnten Räthe hatten unter dem Schutze der spanischen Drohungen längst alle Gewalt an sich gerissen, und von der Canzlei zu Cleve ging jetzt ein Mandat nach dem andern in das Land, welches die schleunigste Ausweisung der Flüchtlinge forderte. Diese Mandate verloren allerdings

ihre Kraft, indem das Volk die geflüchteten Niederländer als Märtyrer des evangelischen Glaubens freudig bei sich aufnahm und ihnen allen möglichen Vorschub leistete, — namentlich, da dieselben aller Orten industrielles Leben weckten und zahllose Hände in nützlichster Weise in Bewegung setzten. Daher fanden die Flüchtlinge in Wesel, Cleve, Goch, Büderich, Orsoi, Dinslaken und an unzähligen anderen Orten bleibende Aufnahme und bildeten alsbald zahlreiche, wohl organisirte evangelische Gemeinden. Aber mit den Reformationsprojecten des Herzogs war es aus, und alle Hoffnungen der Evangelischen waren zu Boden geschlagen. Denn die katholischen Räthe sahen in dem niederländischen Bildersturm den erwünschtesten Rechtstitel, den Kampf für protestantische Glaubensfreiheit als revolutionäres Unwesen zu behandeln und mit spanischer Hülfe, soweit es gehen wollte, Alles wieder auf den katholischen Fuß zu setzen.

Schon im Jahre 1567, im Anfang des October, hatten dieselben vom Schlosse Hambach aus im Namen des Herzogs, aber ohne Vorwissen desselben, eine Verordnung erlassen, worin die gegen die wiedertäuferischen Sacramentirer bestehenden Bestimmungen auf die Reformirten angewendet und deren Ausweisung aus allen Orten befohlen wurde. Späterhin (1572) wurde allen Geistlichen die Theilnahme an den früheren „kirchischen löblichen Ceremonien" mit Beichte, Absolution und Messe bei Strafe der Absetzung zur Pflicht gemacht. Schon vorher (1570) war befohlen worden, daß nicht ordinirte Prediger nirgends im Lande geduldet werden sollten. Aber namentlich seit den Jahren 1572 und 1573 begann die Verfolgung des Protestantismus in den herzoglichen Landen ihren Anfang zu nehmen, z. B. in Griet, Rees, Emmerich und an anderen Orten, wo von den Amtleuten nicht allein das Begräbniß evangelischer Leichen auf den Kirchhöfen untersagt, sondern auch schon beerdigte Leichen wieder ausgegraben und auf den Schindanger eingescharrt wurden*). Protestantische Prediger und Lehrer wurden verjagt (z. B. Rudolph Frankenmüller zu Orsoi 1574), die stillen Versammlungen der Evangelischen wurden aller Orten gesprengt, von Cleve aus zogen Commissionen in das Land, welche scheinbar nur gegen Wiedertäufer und Sacramentirer inquiriren wollten, in der That aber mit ihren Fragen, (was man von der Messe, von der Transsubstantiation rc. halte), die Leute vom Protestantismus abwendig zu machen und zur Rückkehr in die katholische Kirche zu nöthigen suchten. Mußten sich doch im Jahre 1574 sogar die Töchter des Herzogs von kaiserlichen Abgesandten inquisitorisch vernehmen lassen**)!

*) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. I. S. 206.

**) Von den fünf Töchtern des Herzogs waren vier evangelisch, eine (Sibilla) streng katholisch. Von Interesse ist die Antwort, welche die ersteren auf die ihnen inquisitorisch vorgelegten Fragen gaben: 1) wie sie zu ihrem Glauben gekommen

Außerdem ging die Canzlei in diesem und den folgenden Jahren mit neuen Gewaltmaßregeln vor, welche geradezu die Ausrottung des Protestantismus zum Zwecke hatten. „Deutsche Bibeln, Psalmen, Catechismen und Betbüchlein, bei denen im Grunde nichts dahinter ist, denn nur ein Schein und schöne Farbe der Wahrheit angestrichen", sollten von Niemandem gelesen werden (1574). Die Erlangung von Pfarreien wurde im Jahre 1575 nur solchen Bewerbern in Aussicht gestellt, welche von der herzoglichen Prüfungscommission als tüchtig anerkannt wären. Indem nun demgemäß auch der

---

wären, 2) welche Lehrer sie darin unterrichtet hätten und 3) aus welchem Grunde sie die Messe verabscheuten. Die Prinzessinnen erklärten nemlich:

„Zum Ersten haben wir dem allmächtigen, lieben Gott zu danken als Demjenigen, so das erste Fundament in uns gelegt hat, darauf unserem gnädigen Herrn Vater, der uns von Jugend auf darin hat erziehen lassen und uns das Alte und das Neue Testament auf der Kammer gegeben hat, daß wir darin sollten lesen. Und als wir darin gesehen haben, daß unsre Seligkeit darin gelegen war, so haben wir uns auch beflissen, darin zu lesen und dasselbige zu Herzen zu fassen".

„Zum Zweiten, welche die Lehrer gewesen sind, ist Jedermann am Hofe wohlbewußt, denen dieselben ihre Predigt öffentlich auf der Hofstube gethan haben. So haben wir uns dieses zum Höchsten erfreut, daß uns Gott Seinen Willen zu wissen gethan hat, und dadurch zu seiner Erkenntniß gekommen, welches dann nicht eine neue Lehre, sondern aus Gottes Wort und aller Propheten und Aposteln Uebereinstimmen, und der Grund in heiliger Schrift ist. Und haben auch von Jugend auf nie keine andere Lehre (außerhalb nur eine Weile) gelehrt. So ist auch diese Lehre nicht mit Gottes Wort verdammt worden, sondern gehet noch im Schwange, sowohl in Kaiserl. Majestät als auch in andrer Fürsten Landen. Es haben auch viele tausend Menschen die Wahrheit, als solche Lehre ist, mit ihrem Blute bezeugt".

„Zum dritten, was für Abscheuens wir vor der Messe haben, ist erstlich diese, nemlich die Anrufung der Heiligen, damit man Gott seine Ehre abschneidet und giebt dieselbige den Creaturen, welches gegen das erste Gebot, das da sagt: Du sollst keine anderen Götter neben mir haben. Du sollst Gott deinen Herrn anbeten und ihm allein dienen. Die andere Abscheuung ist die Opferung, nachdem Christus einmal für uns genug gethan hat, wie zu den Hebr. am 10. steht: Mit Einem Opfer hat Christus Alles geheiligt. Daß dies Opfer (in der Messe) den Todten sollte helfen, dagegen sagen wir, daß das Opfer nicht für die Todten, sondern für die Lebendigen sei eingesetzt. Denn der Herr Christus spricht: Nehmet hin, esset und trinket. Derowegen ist dasjenige, so in der Messe geschieht, wider Gottes Wort. Weil wir nun wissen, daß Solches wider Gottes Gebot ist, so können wir mit keinem reinen Gewissen dabeisein, wollen wir anders einen gnädigen Gott haben. Wir als schlechte Laien und Frauen mögen nicht mehr schreiben, wiewohl noch viel mehr abscheuliche Abgötterei und Handlung wider die heil. Schrift im Amt der Messe erkannt wird und jetzt in der Länge zu erholen und mit Grund der Schrift in der Eile zu widerlegen an der Zeit mangelt. Bitten derowegen ganz fleißig, man wolle uns über unsere Gewissen nicht weiter beschweren und betrüben, sondern uns bei dem unverfälschten Gotteswort unmolestirt lassen bleiben". (Sardemann, Gesch. der ersten Weseler Classe, S. 5—6).

Zusammenhang mit der katholischen Hierarchie fortwährend aufrecht erhalten und deshalb unter Anderem im Jahre 1576 beschlossen wurde, den Papst um Gewährung des Abendmahlskelches für die Communicanten anzugehen, auch den neuen, päpstlichen Kalender anzunehmen, so begreift es sich, daß die Lage der evangelischen Gemeinden im Lande die allerelendeste sein mußte. Oeffentliche evangelische Gottesdienste sah man nur in den einigermaßen unabhängigen größeren Städten Wesel, Duisburg, Jülich, Solingen, Elberfeld rc., sowie in den Unterherrschaften Meurs, Hardenberg, Broich, Wickrath, Rheydt und auf den festen Häusern der Edelleute. Die zahllos vorhandenen heimlichen Gemeinden, welche nur im Verborgenen sich versammeln konnten (z. B. auch in Düsseldorf) lehnten sich daher an die öffentlichen Gemeinden in den Städten und Lehnsherrschaften an. Aber fort und fort empfanden dieselben das schwere Kreuz, das auf ihnen allen lastete. An die kleineren Orte, wie Xanten, Calcar rc. ergingen die schärfsten Befehle, bei Meidung einer Strafe von 5 Goldgulden kein Kind in Cleve oder in anderen evangelischen Gemeinden taufen zu lassen; und als nun in Folge dessen in Calcar die Kinder ungetauft liegen blieben, wurde bei Strafe von 200 Gulden befohlen, sie durch den katholischen Ortspfarrer taufen zu lassen. Der unglückliche Herzog war längst das willenlose Werkzeug der spanisch gesinnten Camarilla geworden, und die Fürsprache, welche seine Gemahlin, Maria von Nassau, und deren Schwester Marie Eleonore (seit 1573 Gemahlin des Herzogs von Preußen), sowie die Pfalzgräfin bei Rhein, Amalie, für die Evangelischen einlegten, fruchtete daher gar nichts.

Mit größtem Eifer suchten die evangelischen Stände des Landes auf den Landtagen die Beseitigung der gegen das evangelische Bekenntniß gerichteten Zwangsmaßregeln und die endliche Anerkennung oder wenigstens Duldung desselben zu erwirken, aber lange Zeit ohne Erfolg. Eine Beschlußnahme der am 30. August 1577 zu Rees versammelten Abgeordneten der clevischen Städte, wonach die Regierung um Beseitigung der angeordneten Glaubensinquisition ersucht werden sollte*), trug der Stadt Rees selbst im Jahre 1581 die Absetzung und Verbannung ihrer evangelischen Rathsmitglieder ein. Das energische Andringen der evangelischen Stände auf dem Landtage zu Dinslaken im Jahre 1583 gab der Regierung nur Veranlassung am 12. Febr. 1584 unter Androhung von Strafen ein Edict des Inhaltes zu publiziren, daß auf diesem Landtage „besondere Vergaderungen, Winkelpredigten und vermeinte Exercitien" in Privathäusern nicht gestattet wären; und auf dem Landtage zu Grevenbroich im Jahre 1585 ward beschlossen, „daß in Religionssachen Alles fürohin bleiben sollte, wie es dermalen wäre".

*) Vgl. die Abhandlung: „Der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition" in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. I. S. 201—214.

In allen evangelischen Gemeinden des Landes hörte man damals viel sagen und klagen, daß der Herzog von seinen katholischen, spanisch gesinnten Räthen fortwährend belogen und betrogen werde, und daß allein diese es wären, deren Haß gegen den evangelischen Glauben all dies Elend und Herzeleid über die Lande bringe. Aber das Jahr 1585 führte den Evangelischen noch einen ganz anderen Feind ins Land.

Der Thronerbe des Herzogs war dessen einziger Sohn, Jungherzog Johann Wilhelm. Dieser hatte sich anfangs dem geistlichen Stand gewidmet, war Propst zu Xanten, Domherr zu Cöln und im Jahre 1572 Coadjutor des Bischofs von Münster (Johann von Hoya) geworden. Als aber sein älterer Bruder Carl Friedrich auf Reisen, die er (seit 1571) zu seiner Ausbildung unternommen, im Februar 1575 in Rom gestorben war, hatte er auf seine kirchlichen Pfründen und Ehren resignirt und am 16. Juni 1585 hatte er sich mit der (in Baiern streng katholisch erzogenen) schönen Prinzessin Jacobe von Baden vermählt. — Ihrer geistigen Ueberlegenheit über den alters- und geistesschwachen Herzog und über den ebenso geistesschwachen Gemahl sich bewußt, beschloß nun Jacobe sich alsbald der Zügel des Regiments zu bemächtigen, was vor Allem die Evangelischen zu ihrem größten Schrecken gewahren mußten.

Der alte Herr fand es angemessen der jungen Fürstin einige der Städte des Landes zu zeigen und sie mit ihrem Gemahle den Unterthanen vorzustellen. So kam Jacobe am 9. Mai 1586 auch nach Wesel, wo dieselbe zu ihrem größten Aerger den Protestantismus durch alle Stände der Bevölkerung hin in vollständigster öffentlicher Ausübung sah. Aber gerade hier sollte die Ketzerei, — dieser Entschluß stand sofort im Herzen der Fürstin fest, — die ganze Wucht ihres katholischen Zornes fühlen*). Ohne Vorwissen des Vaters erließ daher der Jungherzog, auf Verlangen seiner Gemahlin am 14. August unter Androhung der strengsten Zwangsmaßregeln an die Räthe zu Wesel den Befehl, „daß sie die sectischen Prediger abschafften, andere katholische aufrichtige gute Leute, die der Herzog an deren statt gnädiglich wieder anzuordnen geneigt sei, gutwillig aufnähmen und anstellten, deren Lehren undisputirlich folgten und gebührenden Gehorsam leisteten". Natürlich remonstrirten Bürgermeister und Rath sofort gegen diesen Erlaß und hatten auch die Genugthuung die angedrohten Zwangsmaßregeln nicht zur Ausführung gebracht zu sehen. Allein trotz der hiermit erhaltenen Demüthigung konnte es Jacobe nicht lassen die Evangelischen namentlich durch Anwendung alter, längst vergessener Mandate zu belästigen, was z. B. die evangelischen Gemeinden zu Emmerich und Goch erfahren mußten. Die weseler Classical-

*) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. II. S. 152 ff.

Synode durfte es seit 1587 fünf Jahre lang gar nicht wagen sich zu versammeln. Mit um so größerer Energie erhoben sich jetzt aber auch die evangelischen Stände zum Schutze ihres Bekenntnisses auf den Landtagen, und setzten es endlich durch, daß ihnen der Herzog auf dem Landtage zu Jülich 1587 die Zusicherung ertheilte, es sollte „Niemand über sein Gewissen beschwert, auch sollten alle in Religionssachen vorgekommenen Beschwernisse abgeschafft werden".

Die ehrgeizige Fürstin ließ freilich auch jetzt nicht ab den Evangelischen auf alle nur ersinnliche Weise entgegen zu arbeiten, indem sie nun sogar die Jesuiten zur Ausführung ihrer Pläne herbeizog, bewirkte aber dadurch nur, daß die Verhältnisse des Hofes, der Regierung und des Landes sich mehr und mehr verwirrten und die Zerklüftung der Parteien immer bedenklicher ward. Die katholischen Räthe sahen in den Bestrebungen Jacobes den Untergang ihrer bisherigen Regierungsgewalt, und dachten schon auf Wege, auf denen sie unschädlich gemacht werden könnte; und als die Aussicht auf einen Thronerben schwand, regten sich alsbald die protestantischen Erbberechtigten, um den Ruin der durch den fortdauernden Kriegszustand so schwer heimgesuchten Lande abzuwehren, während die katholischen Stände vor allem das Unglück des Anfalls der Lande an einen protestantischen Prätendenten verhüten zu müssen glaubten und es endlich dahin brachten, daß der Herzog, der sich nicht anders zu helfen wußte, wiederholt (1590 und 1591) den Kaiser (Rudolph II.) um Rath und Hülfe anging. — Die Regierung des Landes war hiermit in die Hände katholischer kaiserlicher Commissare gespielt.

Da kam (im Jahre 1591) der sogenannte große oder lange Landtag der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und sämmtlicher Stände des Landes zu Düsseldorf. Außer den zahlreich anwesenden Ständen nahmen an demselben Theil: der kaiserliche Hofkammerrath Ludwig von Hoyas, Freiherr zu Stixenstein, der kaiserliche Appellationsrath Daniel Printzen zu Buchau, die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johannes bei Rhein und die Markgräfin Marie Eleonore zu Brandenburg. — Man sah, daß die Erbschaft als bald heimfällig betrachtet wurde.

Natürlich waren wiederum die Religionsbeschwerden der Evangelischen mit in erster Linie auf der Tagesordnung, und den katholischen Räthen und Ständen stand die ganze gewaltige Auctorität der kaiserlichen Commissare zur Seite. Aber dennoch gelang es dem unausgesetzten Ankämpfen der evangelischen Stände zum Ziele zu kommen. In dem Landtagsrezeß wurde nemlich den Genossen und Gliedern der augsburgischen Confession, „so das öffentliche Exercitium der Religion bisher nicht in Uebung gehabt", verheißen, daß sie, wie die anderen, die solch öffentliches Exercitium bisher gehabt, an Gewissen, Leib, Ehre, Hab und Gut unbeschwert und „unverlegt" verbleiben sollten.

Kurz nachher, am 5. Januar 1592 starb Herzog Wilhelm, 75 Jahre, 5 Monate und 8 Tage alt. In üblicher Weise ward sein Ableben den Amtleuten, Städten rc. angezeigt und die Landestrauer angeordnet. In allen Klöstern, Collegien und Kirchen sollte der entschlafene Herr Donnerstags den 23. Januar und die beiden folgenden Tage, täglich Morgens um 8, Mittags um 12 und Nachmittags um 3 Uhr „beläutet" und am nächstfolgenden Sonntag sollten die Unterthanen durch die Pastoren jedes Orts zu wahrer Buße und Besserung ihres Lebens, zu schuldigem Gehorsam gegen Gott, ihre Obrigkeit und Vorsteher, ingleichen zum Gebet fleißig vermahnt werden.

Die Landestrauer wurde überall thunlichst nach Vorschrift beobachtet und vollzogen; aber das traurigste war die Lage, in der sich das Land selbst damals befand. Trotz seiner langen Regierung war der Herzog nicht dazu gekommen, irgend welche Interessen des Landes mit Umsicht und Beharrlichkeit zu verfolgen und heilsame Erfolge zu erzielen. Er hatte ganz unzweifelhaft Neigung zum Protestantismus gehabt, aber er war doch nicht dazu gelangt, die Herrschaft desselben in seinen Landen zu begründen, — weil er dieselbe in seinem eignen Herzen nicht zu befestigen vermochte. Der Herzog hatte die volle Wahrheit ausgesagt, als er am 20. Mai 1575 den Gesandten von drei ihm verwandten evangelischen Fürsten erklärte, er wisse sich nicht zu erinnern, daß er jemals die augsburgische Confession „wie die bei den protestirenden Ständen in Uebung" angenommen hätte. Daneben stand es aber auch eben so fest, daß der Herzog mit dem Katholizismus in seinem Herzen gebrochen hatte*). Welcher Religion er zugethan gewesen war, wußte man nicht.

---

*) Dieses mußte namentlich der gelehrte Jesuit Petrus Canisius erfahren. Als derselbe mit einem Breve des Papstes nach Cleve kam, worin der Herzog aufgefordert wurde, bei der alten Religion zu bleiben, die Beschlüsse des tridentiner Concils anzunehmen und dem Canisius eine Disputation mit den Andersgesinnten zu gestatten, mußte dieser die heftigsten Aeußerungen des Herzogs über den Papst hören und konnte es nur mit Mühe erlangen, daß ihm derselbe zu einem lateinischen Vortrag, worin er seine Mission näher erläuterte, Audienz gab. Aber auch die ausführliche Declamation des Jesuiten, der namentlich auch die Abstellung der Communion unter beiden Gestalten verlangte, und den Herzog aufforderte zur Herstellung der katholischen Kirche im deutschen Reiche mitzuwirken, fand bei demselben keinen Eingang. Der Herzog ließ ihm nemlich durch seinen Canzler antworten: Die Communion unter beiden Gestalten sei von Christo selbst eingesetzt. Was des Papstes Ermahnung zur Rückkehr zum Glauben der Väter anlange, so wolle er möglichst dafür Sorge tragen, daß er den Seinigen mit einem löblichen Beispiele vorleuchte und in die Fußstapfen seiner in Gott ruhenden Väter treten. Ueber die Annahme der Beschlüsse des tridentiner Concils könne er sich jetzt nicht erklären. Was man auf künftigen Reichstagen in Betreff der Religionssachen bestimmen werde, das werde er befolgen und sich dabei beruhigen, weshalb er eine Disputation nicht gestatten könne.

Nicht ohne allen Zusammenhang hiermit war es, daß man nach dem Tode des unglücklichen Fürsten kaum wußte, wer in dem Lande eigentlich Herr sei. Herzog Wilhelm ward bald wahnsinnig und dann blödsinnig. Die Herzogin Jacobe hielt es daher für selbstverständlich, daß die Regierung ausschließlich ihr, der Landesfürstin, gehöre. Hierbei aber begegnete sie dem leidenschaftlichsten Widerspruch einerseits der Räthe und andererseits der boshaften Schwester des Herzogs, der Prinzessin Sibylle. Um den Widerstand beider, zunächst der Räthe, zu brechen, rief Jacobe die Hülfe des Kaisers an, dem sie zu beweisen suchte, daß die Gewährung der erbetenen Hülfe im Interesse des Kaisers selbst sei. Die Herzogin erreichte damit nicht viel. Ein kaiserlicher Erlaß vom 2. (12.) Mai 1592 verfügte, daß die Herzogin und die Räthe gemeinschaftlich das Regiment ausüben, sich nicht aber gegenseitig umgehen sollten. In Präjudizfällen sollte sich die Herzogin an die kaiserlichen Commissare oder an den Kaiser selbst wenden. Allein die Herzogin regierte ohne die Räthe zu fragen und diese suchten ihre Befehle thunlichst unwirksam zu machen. Die Landesregierung war zum Intriguenspiel einander verfeindeter Gewalten geworden. Leider waren es die Evangelischen, welche für dasselbe büßen mußten. Der Kaiser befahl nemlich in Folge des von der Herzogin an ihn gerichteten Gesuches um Hülfe, daß in den herzoglichen Landen die wahre, alleinige katholische Religion sammt Gericht und Recht eingeführt werden sollte. Ohne Weiteres wurde daher von Seiten der Regierung der Landtagsbeschluß von 1591 als beseitigt angesehen, und die älteren, gegen Wiedertäufer, Schwärmer und Sacramentirer gerichteten Mandate wurden nun gegen die Reformirten angewendet. Vergeblich überreichten die Reformirten im Clevischen (die Gemeinden zu Xanten, Cleve, Emmerich, Rees und Calcar) am 2. Juli 1592 ein Rechtfertigungsschreiben, worin sie baten, man möchte ihnen „das öffentliche Exercitium des seligmachenden Wortes — durch ordentliche dazu berufene Prediger in einer geringen Capelle jedes Orts oder je zum wenigsten in einer häuslichen Versammlung zu üben und zu gebrauchen ungehindert und unbekümmert zulassen". Das Flehen der Bedrängten fand kein Gehör; vielmehr ward jetzt gegen dieselben mit noch größerer Strenge verfahren.

Gleichzeitig gestalteten sich die Familienverhältnisse des herzoglichen Hauses immer trostloser. Die Eifersucht, mit welcher Jacobe ihren fürstlichen Gemahl hütete und absperrte, nahm in demselben Maße zu, als sich diese mehr und mehr in den Strudel eines nur der Leidenschaft angehörenden und fröhnenden Lebens zu werfen begann. Aber ihre declarirte, einflußreiche Gegnerin war und blieb die Prinzessin Sibylle, welche in den Augen ihrer Freunde als der schützende Engel des unglücklichen Bruders und zugleich des Katholizismus dastand, indem Jacobe jetzt mehr in den evangelischen Räthen

und Ständen ihren Rückhalt zu suchen sich gezwungen sah. So bildeten sich zwei im schroffsten und feindseligsten Gegensatz einander gegenüberstehende Parteien, an deren Spitze die Herzogin Jacobe und die Prinzessin Sibylle standen. Die letztere war die eigentlich katholische, welche mit den kaiserlichen Commissaren Hand in Hand ging; die erstere, welche sich auf die Majorität der Landstände stützte und den Grafen Wyrich zu Broich zur Statthalterschaft zu bringen hoffte, war die evangelische oder reformirte Partei. Aber schon begann die Situation Jacobe's, welche in der katholischen Partei fast nur Feinde, in der evangelischen nur wenige Freunde hatte, immer unsicherer und bedenklicher zu werden. Weil Gefahr vorhanden war, daß das Land, falls der Herzog kinderlos blieb, an protestantische Erben (Brandenburg, Pfalz-Neuburg) fallen möchte, suchte die katholische Partei den Herzog anfangs eine Zeitlang von seiner Gemahlin zu trennen, indem man annahm, daß hierdurch seine Gesundheit befestigt und die Hoffnung auf einen Leibeserben begründet werden könnte. Hernach (1595) machte der wüthende Gegner der Herzogin, Hofmarschall Wilhelm von Waldenberg und Waldenfels genannt Schinkern (der damals mit dem Canzler Nicolaus von der Wöll schrankenlos regierte,) den Versuch, dieselbe als Ehebrecherin heimlich vergiften zu lassen. Als auch dieses mißlang, beschlossen sie mit der Prinzessin Sibylle in anderer Weise das Verderben der Unglücklichen. Des Ehebruchs und anderer grober Vergehen angeklagt und von den kaiserlichen Commissaren verurtheilt, ward sie im Jahre 1595 ihrer Freiheit beraubt und endlich am Morgen des 3. Septbr. 1597 im Schlosse zu Düsseldorf, im sogenannten Schwanenzimmer, in ihrem Bette erdrosselt gefunden*).

Mit dieser Katastrophe war die Prinzessin Sibylle, da der schwachsinnige und zum Regieren ganz unfähige Bruder fortwährend der Bevormundung bedurfte, thatsächlich zur Regentin geworden, — soweit die herzoglichen Räthe und die kaiserlichen Commissare dieses zuzulassen für gut fanden. Einige Jahre später (1599) vermählte sich der wahnsinnige Fürst auf den Wunsch der katholischen Stände, (welche immer noch hofften, daß derselbe Descendenz hinterlassen und dadurch das Land vor dem Anfall an die protestantischen Agnaten sichern könnte), mit der klugen, katholischen Prinzessin Antoinette von Lothringen, welche schon im Jahre 1600 nach einem Beschluß des jülichschen Landtages die Regentschaft übernahm. Aber die erwartete Descendenz blieb aus, — trotz aller Quacksalberei, mit der man den unglücklichen Herzog

*) Ausführlichere Mittheilungen über die Geschicke der unglücklichen Fürstin und die gleichzeitigen Verhältnisse des Hofes und Landes s. in B. V. der „Niederrheinischen Blätter" (Dortmundt bei Mallinkrodt). Außerdem ist der bereits angezogene Aufsatz der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins B. II. S. 151 ff. zu vergleichen.

plagte, und trotz des pfäffischen Schauspiels einer feierlichen Exorcisirung, welche im Jahre 1605 mit demselben vorgenommen ward*).

Die Regierung des Landes lag jetzt ausschließlich in der Hand der katholischen Partei und der kaiserlichen Commissare, die nun lediglich daran dachten, alles evangelische Leben und Wesen in brutalster Weise zu vergewaltigen und die Herrschaft des Katholizismus aufs Neue zu befestigen.

Angeblich um Land und Leute bei des Herzogs Blödsinnigkeit zu beschützen, drang im Jahre 1598 der spanische General Franz von Mendoza mit 30,000 Mann in Jülich-Cleve ein, wo alle festen Plätze mit Gewalt eingenommen, die Einwohner geplündert und mißhandelt, die evangelischen Prediger verjagt und in allen Kirchen die katholischen Gottesdienste hergestellt wurden. Selbst in Wesel hörte seit dem Februar 1599 aller protestantische Gottesdienst auf. — Nachdem am 5. Septbr. Orsoy erstürmt, dann Alpen besetzt, das feste Haus Broich durch Capitulation genommen, aber der edle Burgherr desselben, Graf Wyrich — eine Säule des Protestantismus — hernach meuchlings ermordet war, brachen die wilden Schaaren über Recklinghausen in die Grafschaft Mark ein, verwüsteten erst den Hellweg und drangen dann ins Süderland vor, wo sie jedoch der strenge Winter nur bis Iserlohn kommen ließ. Von da ging ihr Weg ins Bergische. Erst im Frühjahr wurde Mendoza gezwungen dem anrückenden Heere des Prinzen Moritz von Nassau entgegenzugehen.

Aller Orten verübte die Blutgier der Spanier an dem armen Volke die scheußlichsten Grausamkeiten. Männer wurden unter unsäglichen Qualen am Halse, an den Händen oder an den Füßen oder auch an den Schamtheilen aufgehängt, oder wurden am ganzen Leibe geschunden oder am Feuer gebraten. Frauen, selbst unreife Mädchen wurden zu Tode geschändet; Schwangern ward die Frucht aus dem Leibe geschnitten; säugenden Müttern der Leib aufgerissen und das Haupt des Kindes hineingedrückt, daß es im Blute der Mutter erstickte. Die ausgesuchtesten Schandthaten wurden aber an den evangelischen Predigern und deren Familien verübt**).

Es gab damals ganze Strecken des schönen Landes, die verlassenen Wüsteneien glichen. Denn die Dörfer waren verbrannt, die Arbeit des Landmanns war von den spanischen Rotten niedergetreten und Niemand wagte es sich um seinen Acker zu kümmern. Ebenso wurden alle Städte, die in die

---

*) Den Bericht über diesen Exorcisationsact s. in der Zeitschr. des Vereins für bergische Geschichte B. II. S. 201 ff. abgedruckt.

**) Vgl. die im Jahre 1599 in 18 Bogen erschienene Schrift „Aragonischer Spiegel, darin mit guten Gründen gezeigt wird, was die Spanier besonders in Westphalen ausgerichtet", (abgedruckt bei v. Steinen, jedoch ohne Beilagen).

Gewalt Mendoza's kamen, durch die unerhörtesten Brandschatzungen und andere Vergewaltigungen geradezu dem Ruin nahe gebracht. Xanten z. B. ward um 18,000 Gulden und Wesel um 50,000 Kronen und 1000 Malter Roggen gebrandschatzt. Das bis dahin so blühende Wesel mußte sich daher in den Jahren 1589 und 1590 wiederholt an auswärtige reformirte Gemeinden mit der dringendsten Bitte um Unterstützung wenden. Auch schickte das Ausland (Bremen, Stade, London, Hamburg 2c.) die reichlichsten Spenden den bedrängten Glaubensgenossen zu. Die Fremdengemeinde zu London übersandte 1591 den Weselern für ihre Armen 125 Pfund, 10 Schilling 6 Grote, per Wechsel über Frankfurt zu empfangen, und der Graf von Neuenaar ließ denselben 12 Malter Korn zufahren. Aber auch als das Getümmel des Krieges aufhörte, dauerte das Elend bei der allgemeinen Verwüstung des Landes noch fort. Von einer Regierung desselben war nichts zu sehen. Der Herzog, der fortwährend sein Leben bedroht glaubte und daher Tag und Nacht geharnischt war, wurde von den Räthen gefangen gehalten, damit sie selbst mit Hülfe der Regentin und der Spanier nach Belieben schalten und walten könnten, bis endlich mit dem Herzog Wilhelm am 25. März 1609 die männliche Linie des Hauses Cleve ausstarb, worauf die Regentin, ohne sich um die Leiche ihres Gatten — dessen feierliche Beisetzung erst nach 19 Jahren erfolgte, — zu bekümmern, eilends in ihre Heimath zurückkehrte.

## §. 10.

## Die Organisation der reformirten und lutherischen Kirche in Jülich-Cleve-Mark von 1555—1609.

### a) Begründung des niederländisch-reformirten Kirchenwesens am Niederrhein.

Durch die Landesherrschaft war also die Reformation des Kirchenwesens in den herzoglichen Landen auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht zu Stande gekommen. Dieselbe mußte daher von den Gemeinden ausgehen; und zwar nehmen wir hier die sehr zu beachtende Thatsache wahr, daß die erste wirksame Anregung zur Bildung eines kirchlichen Organismus in die rheinländischen Gemeinden von den eingewanderten niederländischen, französischen und englischen Flüchtlingen kam. Denn hierdurch geschah es, daß am Niederrhein die reformirte Kirche die herrschende wurde.

Wir haben hierbei unsre Blicke zunächst auf das für die niederrheinische Reformationsgeschichte hochwichtige Wesel zu richten.

Es ist schon oben erzählt worden, daß nach der im Jahre 1545 erfolg-

ten Einwanderung flüchtiger Niederländer neun Jahre später, (1553, 1554) neue Schaaren niederländischer, sowie französischer und anglikanischer Flüchtlinge, welche die Bluturtheile der katholischen Mary aus London vertrieben hatte, in Wesel angekommen waren, wo sie gastliche Aufnahme fanden. Fast über Nacht war Wesel infolge der Einwanderung zu einer Bedeutung gelangt, die es vordem niemals gehabt hatte. In Wesel bestand eine französische, eine wallonische, eine englische und eine holländische Gemeinde, — vier Märtyrergemeinden, deren theocratischer Geist der sie umgebenden Welt ernst und streng ins Angesicht sah. Im ganzen Niederland ward Wesel als die Gottesstadt, die „Gastliche", Vesalia hospitalis, die Mutter der Geusen, die „Herberge der vertriebenen Kinder Gottes" gepriesen*), was auch der grimme Spott der Papisten mit dem von diesen in Umlauf gesetzten Sprüchwort bewahrheitete: „Wesel, Genf und Rochelle sind des Teufels zweite Höll'". Dazu kam die Stadt durch den Gewerbefleiß der Fremden zu solcher Blüthe, daß sie im Munde der Leute gemeinhin „Klein-Antwerpen" hieß.

Daß die neuen Ankömmlinge als evangelische Glaubensbrüder anzusehen wären, bezweifelte in Wesel Niemand. Ein von dem Superintendenten zu Wesel, Nicolaus Buscoducensis, aufgesetztes ächt melanchthonisches Glaubensbekenntniß, welches den Flüchtlingen im Jahre 1545 vorgelegt war, hatten dieselben bereitwilligst unterschrieben. Auf Grund dieser unzweifelhaften Glaubensgemeinschaft glaubte daher der Magistrat von den Flüchtlingen fordern zu können, daß sie sich in den bestehenden Parochialverband fügten. Nur französische Predigten (in der heil. Geistkirche) und Taufreden wurden ihnen gestattet; dagegen sollte die Spendung der Sacramente den deutschen Stadtgeistlichen ausschließlich zustehen. Eine von den Fremdenpredigern unter dem 19. Januar 1554 überreichte Supplik, worin dieselben um die Gestattung baten, in ihren eigenen Kirchen das Abendmahl spenden zu dürfen, fand keine Berücksichtigung.

Diese Beschränkung konnten jedoch die Fremden unmöglich auf die Dauer ertragen. Am schmerzlichsten empfanden natürlich den ihnen angethanen Zwang gerade diejenigen Fremden, welche am frühesten in Wesel eingewandert waren. Unter diesen befanden sich Richard Barthy Dersby und dessen Gemahlin Katharina von Willoogby, Herzogin zu Suffolk, die ihren eignen Hausgeistlichen, den Prediger Francois Perusel (Perucellus) hatte. Als nun die Herzogin im Herbst 1555 einen Prinzen gebar, verlangte Perusel das Recht der Taufe desselben. Da dieses jedoch nicht gestattet wurde, so verrichtete auf Verlangen des Herzogs der den Fremden zugethane Pfarrer

*) In ihren Briefen bezeichneten die Fremden Wesel oft mit dem Namen „Kopenhagen".

Bommel am 14. October 1555 die Taufe. Das Kind ward „Peregrinus“ genannt.

Natürlich hatte dieser Vorfall zur Folge, daß die Fremden über unerträgliche Beschwerung klagten. Denn bei ihrer Niederlassung in Wesel, meinten dieselben, habe man ihnen doch vollkommen freie Religionsübung zugesagt. Außerdem führten die Fremden darüber Klage, daß sie zur Annahme ihnen widerwärtiger Cultusformen gezwungen würden, indem ihnen namentlich die brennenden Lichter auf dem Tisch des Herrn, die mit einem Kreuz bedruckten Abendmahls-Oblaten und die Chorkleider der Prediger anstößig waren, und veranlaßten hierdurch einen Streit, zu dessen Schlichtung man endlich ein Gutachten Melanchthons einzuholen beschloß, indem die Weseler Stadtgeistlichen den Fremden jetzt den Vorwurf unevangelischer, falscher Lehre zu machen anfingen. — Denn schon war die Zeit gekommen, wo die Interimsstreitigkeiten den ganzen bisherigen Lauf des Evangeliums in Deutschland gehemmt, und eine spezifisch antimelanchthonische, allein auf Luther sich steifende Partei ins Dasein gerufen hatte, die sich nun vor Allem durch die feinste Ketzerriecherei legitimiren zu können vermeinte.

Unter den eingewanderten Flüchtlingen, die fast sämmtlich dem reformirten Bekenntniß zugethan waren, befanden sich auch einzelne Lutheraner. Unter ihnen zeichnete sich vor Allen Ph. Wesenbeck aus Antwerpen durch seinen Eifer für lutherische Rechtgläubigkeit aus. Allein die Reformirten, den lutherisch Gesinnten an Zahl weit überlegen, waren und blieben natürlich das dominirende Element der Emigration, was die Lutherischen veranlaßte, sich um so rühriger zu erheben, zumal da sie bald an einem Schwager des fanatischen Tilemann Heshus, einem Dr. H. von Bert, einen eben so geschickten als eifrigen Führer fanden. Die Lage der reformirten Niederländer begann daher allmählich so bedenklicher Art zu werden, daß denselben die Anrufung der gefeiertsten theologischen Auctorität Deutschlands nothwendig zu sein schien. Demgemäß sandte Perusel an Melanchthon ein ausführliches Bekenntniß, worin er namentlich in der Lehre vom Abendmahl sich ganz im Sinne desselben aussprach, und um dessen Beurtheilung des Bekenntnisses bat. Melanchthon erklärte sich natürlich entschieden zu Gunsten der Fremden, indem er das ihm vorgelegte Bekenntniß als vollkommen rechtgläubig anerkannte, und in Betreff der etwa vorhandnen Differenzen über die Lehre von der absoluten Nothwendigkeit der Kindertaufe und von der substanziellen Präsenz Christi im Abendmahl die Ueberzeugung aussprach, daß dieselben durch ein freundliches Gespräch der streitenden Parteien leicht gehoben oder unschädlich gemacht werden könnten. Melanchthon rieth daher die Fremdlinge nicht etwa zu vertreiben, sondern ihnen die selbständige Verwaltung der Sacramente in ihrer eigenthümlichen Sprache und Sitte zu gestatten.

Allein die stürmischen Bewegungen, von denen um jene Zeit das protestantische Deutschland ergriffen ward, waren bereits auch in Wesel eingedrungen. Auch hier bereitete sich eine durchgreifende Scheidung der Geister vor. Hin und wieder ward in der deutschen Gemeinde die melanchthonische Lehre im polemischen Gegensatz gegen Luthers Doctrin ausgesprochen, was den lutherisch gesinnten Emigranten die erwünschteste Veranlassung gab, den Magistrat auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche der Stadt durch das Umsichgreifen der reformirten Richtung vor Kaiser und Reich erwachsen könnte. Und diese Admonition war dem Magistrat verständlich und gewichtig genug. Mit völliger Nichtachtung des Gutachtens Melanchthons beschloß daher der Magistrat, der die Fremdlinge als Urheber der in der Stadt hervortretenden Aufregung ansah, kurzer Hand die Vertreibung derselben. In dem frommen, gastlichen Wesel begann es jetzt unheimlich zu werden. Das geistliche Ministerium der Stadt war mit sich selbst uneinig; der Pfarrer Bommel hielt allerdings zu Melanchthon und zu den (reformirten) Fremden, die anderen Geistlichen dagegen begannen alsbald, vom Geiste des neuen Lutherthums ergriffen, „gegen die verfluchten Sacramentverfälscher zu predigen, welche sich wie Wölfe in die Heerde einschlichen, um die rechten Schafe zu verschlingen", und verhetzten einen Theil des Volkes dergestalt, daß sich die Fremdlinge von der rohesten und wildesten Gewaltthätigkeit bedroht sahen.

Indessen kam das gegen die Fremden erlassene Ausweisungsdecret, in welchem der 1. März 1557 als äußerster Termin zur Bewerkstelligung des Abzuges angesetzt war, nicht zur Ausführung; und als sich die Flüchtlinge zwei Jahre später den fortgehenden Bedrückungen des Magistrats und der zelotischen Geistlichen durch freiwillige Auswanderung zu entziehen beschlossen, blieb auch dieser Entschluß unausgeführt, da die desfalls befragten Glaubensbrüder zu Lausanne und Genf (unter ihnen Calvin) zum standhaften Ausharren in Wesel mahnten und den Rath gaben sich in die von ihnen daselbst vorgefundene kirchliche Sitte und Gewohnheit zu fügen*).

Aber mit Besorgniß nahm der Magistrat wahr, daß sich der Widerspruch gegen die antimelanchthonische Lehre der meisten Geistlichen in der Stadtgemeinde immer lauter kund gab, — zumal als sich in folge der papistischen Reaction, welche der Herzog Wilhelm damals in Wesel durchzuführen suchte, die beiden Prediger **Bommel** und **Holländer** zur freiwilligen Niederlegung ihrer Aemter veranlaßt sahen. Um daher mit den Fremdlingen auch die

*) Die Niederländer zu Wesel hatten sich zunächst an das Presbyterium zu Lausanne gewandt, welches die an sie gerichtete Frage dem Presbyterium zu Genf vorlegte. Das infolge dessen von Calvin gegebene Responsum vom 13. März 1559 f. in deutscher Uebertragung bei **Sardemann**, Geschichte der ersten Weseler Classe, S. 68—71 abgedruckt.

Anhänger derselben loszuwerden, ließ der Magistrat das den Wallonen im Jahre 1545 vorgelegte melanchthonische Bekenntniß im streng lutherischen Sinne überarbeiten und (1561) mit der Drohung publiziren, daß alle Einwohner der Stadt entweder dieses Bekenntniß anzunehmen oder binnen drei Tagen die Stadt zu räumen hätten. Als spezifisch lutherischer Beisatz war in dieses Bekenntniß die Erklärung mit aufgenommen, daß die Taufe der Kinder (nicht „um angeborener Heiligkeit willen ihrer Eltern unnöthig" sondern) absolut nothwendig sei, daß Christus im Abendmahle an Gute wie an Böse die Substanz seines „von der reinen Jungfrau empfangenen" Leibes und Blutes und nicht bloß die Kraft seines abwesenden Leibes mittheile, daß dieselbe Substanz nicht bloß geistlich empfangen werde, und daß die Privatbeichte beibehalten werden müsse. Schließlich war in dem Bekenntniß noch die Versicherung ausgesprochen, daß sich die Anhänger desselben auch in allen übrigen Punkten streng an die augsburgische Confession halten, alle heimlichen Zusammenkünfte unterlassen und sich durchaus in die kirchliche Sitte der Stadt Wesel fügen wollten.

Allein selbst die beiden deutschen Prediger Iman Orzenius und Heidfeld (Joh. Papst), welche nach dem Abgange Bommels und Holländers nach Wesel berufen waren, erklärten das lutheranisirte Bekenntniß nur insofern unterschreiben zu können, als es „mit Gottes Wort und der nach Gottes Wort recht verstandenen augsburgischen Confession und der cölnischen Reformation übereinstimme"; und als sich infolge der wahrgenommenen Renitenz der Gemeinde der Magistrat genöthigt sah, sein Bekenntniß an verschiedene Theologen und geistliche Ministerien zur Begutachtung zu schicken, sprachen sich mehrere der eingelieferten Gutachten so entschieden gegen das Bekenntniß aus, daß es der Magistrat für rathsam hielt, dasselbe ganz fallen zu lassen.

Schon dieses war ein Sieg, der den Muth aller melanchthonisch Gesinnten in Wesel immer höher hob, und bald sah der Magistrat im geistlichen Ministerium der Stadt nur noch Einen, den Pfarrer Plateanus zu St. Antonius auf seiner Seite, während die Partei der Fremden einen begeisterten Führer in der Person des ehemaligen Hofpredigers des Herzogs Wilhelm, Nicolaus Rollius, gefunden hatte, bis endlich der 1562 zwischen Plateanus und Rollius ausbrechende Streit über den Exorcismus den Sieg der Melanchthonianer und der Fremden vollendete Der Magistrat sah sich gezwungen, die Anwendung des Exorcismus bei den Taufhandlungen für irrelevant zu erklären. Die Herüberkunft des wüsten lutherischen Zeloten Heshus in seine Vaterstadt (1563) konnte dem Interesse des Lutherthums nur schaden, und kaum war die Reform der Pfalz und der Heidelberger Catechismus bekannt geworden, als die Weseler Gemeinden einsahen, wohin sie die im stürmischen Tosen der Zeit immer noch hell und klar ertönende Stimme des reinen

Protestantismus rief. Plateanus warnte vor dem trügerischen Blendwerk des pfälzer Catechismus; aber unter dem Vorwande, daß seine Stimme zum Predigen zu schwach sei, und daß er alle Andersglaubenden nicht dulden wolle, ward er aus Wesel entfernt, — ebenso wie Heshus, der in seiner Vaterstadt vergebens eine neue Zufluchtstätte gesucht hatte. Auch der zelotische Rector der Stadtschule ward genöthigt sein Amt niederzulegen, so daß im J. 1564, wo der Heidelberger Catechismus in den Kirchen und Schulen der Stadt gesetzliche Einführung erhielt, der Anschluß Wesels an die reformirte Kirche vollendet war. — Die unermüdlichen Anstrengungen, welche Dr. von Bert machte, durch Herausgabe zahlreicher Schriften deutscher, streng lutherischer Theologen in holländischer Sprache unter den Emigranten das lutherische Interesse zu wahren, blieben völlig erfolglos*).

Somit war also die Einwanderung der Fremden in Wesel für die kirchliche Zukunft dieser Stadt entscheidend geworden. Aber eine noch weit größere Bedeutung erlangte die Einwanderung der calvinistischen Flüchtlinge in Deutschland, als in Folge der Schreckensherrschaft des Herzogs Alba im Jahre 1566 fast die ganze Kirchengemeinschaft der Niederländer und Wallonen aus ihrer Heimath flüchtete und sich in größeren Massen längs des Niederrheins ansiedelte. Die Fremden fanden jetzt in Wesel, sowie in der Grafschaft Meurs, wo Graf Wilhelm seit 1560 mit Hülfe des von Wesel vertriebenen Heinrich Bommel die Reformation nach deutschreformirtem Styl eingeführt hatte, das deutschreformirte Kirchenwesen und den seit 1564 in Wesel eingeführten Heidelberger Catechismus vor. Allein das Bewußtsein, daß das reformirte Kirchenthum zu Wesel und in Meurs auf relativ anderen geschichtlichen Grundlagen ruhe als der Calvinismus der Eingewanderten, war auf wallonischer wie auf deutscher Seite stark genug, um vorläufig eine Vermengung des beiderseitigen Kirchenwesens als unthunlich erscheinen zu lassen. Ihre kirchliche Ordnung hatten die Eingewanderten mit aus der fernen Heimath gebracht**). Dieselben sahen es daher als selbstverständlich an, daß sie sich in vollständiger Absonderung von den deutschreformirten Kirchengemeinschaften, in deren Gebiet und Nachbarschaft sie sich niederließen, durchaus selbständig und in national-kirchlicher Abgeschlossenheit organisirten. Es geschah dieses in vor-

---

*) Vgl. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Jahrg. 1865, S. 361—362.

**) Die niederländischen Gemeinden, welche sich im Rheinland niederließen, hatten die von Lasco verfaßte Kirchenordnung: Forma ac ratio totaius ecclesiastici ministerii, potissimum vero Germanorum ecclesiae, instituta Londini in Anglia, per pientissimum Principem Angliae, Regem Eduardum, eius nominis sextum, anno p. Chr. n. 1550. Autore Joanne a Lasco, Poloniae Barone. Die Franzosen brachten die von Valerandus Polanus verfaßte Liturgia sacra sive ritus ministerii in ecclesia peregrinorum perfugorum propter evangelium Christi mit.

bereitender Weise auf dem Nationalconvente zu Wesel (3. Nov. 1568), und definitiv im Jahre 1571 (4.—13. October) auf der Synode der „niederländischen Kirchen, die unter dem Kreuze sitzen und durch Deutschland und Ostfriesland verspreiet sind", zu Emden, wo die (lateinisch gefaßten) Beschlüsse des Weseler Conventes bestätigt wurden.

An dem letzteren, der aus sechsundvierzig Predigern und Aeltesten der niederländischen Gemeinden bestand, hatte sich keine deutschreformirte Gemeinde betheiligt; nur Peter Dathenus aus Ypern, Hofprediger des Curfürsten Friedrich III. von der Pfalz, der ohnehin von seiner Geburt her den Exulanten nahe stand, hatte auf den Wunsch derselben als Vorsitzender Theil genommen.

Die zu Wesel gefaßten Beschlüsse*) bezogen sich auf die vier Aemter der Kirche, nemlich auf das Prediger-, das Lehrer- (oder Propheten-), das Aeltesten- und das Diaconenamt, sowie auf die Einrichtung der Tauf- und Abendmahlshandlung, der Eheschließung und insbesondere der Kirchenzucht. Was hier vorbereitet war, wurde sodann auf der Synode zu Emden 1571 endgültig festgestellt. Die ganze Kirchengemeinschaft der Exulanten ward in drei Provinzen, eine deutsche (zu Frankfurt, Schönhofen, Heidelberg, Frankenthal, Aachen, Cöln, Mastricht, Wesel, Emmerich, Goch, Emden 2c.), eine belgische „unter dem Kreuze" in den vier Quartieren von Brabant, Deutsch- und Welsch-Flandern und Holland, und in eine (noch nicht errichtete) englische Provinz eingetheilt. Zugleich wurden wöchentliche Consistorialversammlungen für die einzelnen Gemeinden, drei- oder sechsmonatliche Convente für die Quartiere oder Kreise, jährliche Provinzialsynoden für die Provinzen und zweijährige Generalsynoden für die ganze Kirchengemeinschaft angeordnet.

Somit hatten sich jetzt die „ecclesiae peregrinorum" in Deutschland als ein Kirchenwesen organisirt, das nicht eine Landeskirche war, das nicht auf Taufe, Geburt, geschichtlichem Verhältniß und Landesangehörigkeit sondern auf freiwilliger Betheiligung und auf Kirchenzucht beruhte. Zum ersten Male hatte jetzt der Calvinismus in Deutschland eine wirkliche Heimath gefunden, und zwar in der vollen, ungefärbten Eigenthümlichkeit seiner Institutionen in Lehre, Cultus, Verfassung und Disciplin.

Als gemeinsames Bekenntniß wurden in den Weseler Beschlüssen, die belgische und die gallicanische Confession anerkannt. Für den katechetischen Gebrauch wurde in den Weseler Decreten der Genfer Catechismus (Calvins) approbirt, woneben den deutsch redenden Gemeinden der Gebrauch des Heidelberger Catechismus gestattet sein sollte.

Die außerordentliche Bedeutung dieses am deutschen Niederrhein organi-

*) Abgedruckt in Richters Regesten, B. II. S. 339 ff.

sirten niederländischen Kirchenwesens für die dasselbe umgebende deutsch-protestantische Kirche trat nun bereits im Jahre 1579 hervor. In diesem Jahre schloß sich nemlich die Weseler deutsche Stadtgemeinde unter ihrem Pastor Heidfeld der (am 29. Juli 1572 constituirten) niederländischen clevischen Synode an, nahm durch deputirte Prediger, Aelteste und Diaconen an den Verhandlungen derselben (30. April 1579) Theil, unterwarf sich der Emdener Kirchenordnung und war somit als Glied der niederländischen Kirche anerkannt. Indem nun einerseits die übrigen niederrheinisch-reformirten Gemeinden allmählich dem Vorgange Wesels folgten und sich dem Organismus der niederländischen Nationalkirche einfügten, und da andrerseits viele Niederländer späterhin (1578) in die Heimath zurückkehrten, so geschah es, daß die ursprünglich niederländische clevische Synode in der Masse ihrer Gemeinden deutsch wurde. Als daher die clevische Synode nach langer Unterbrechung ihrer Versammlungen im Jahre 1603 wieder zusammentrat, gebrauchte dieselbe nicht mehr die holländische, sondern die hochdeutsche Sprache. Dabei erkannte jedoch die Synode ihren inneren Zusammenhang mit der reformirten Kirche Niederlands, deren Synoden sie beschickte und deren Kirchenordnungen (namentlich die von den Synoden zu Dortrecht 1578 und Middelburg 1581 aufgestellten) sie annahm, nach wie vor dankbar an.

### b) Die Weseler Classical-Synode.

Seinen Mittelpunkt hatte das ursprünglich niederländisch-reformirte Kirchenwesen des Niederrheins in der Weseler Classical-Synode, deren eigenthümliche Einrichtungen, deren scharf ausgeprägtes Leben auf die Gestaltung des reformirten Kirchenwesens der gesammten jülich-cleve-bergischen Lande den bedeutendsten Einfluß ausübte. Die Weseler Classe (Classis Vesaliensis) nimmt daher unser ganz besonderes Augenmerk in Anspruch*).

Das Fundament ihrer Verfassung hatte die Classe in den Presbyterien ihrer einzelnen Gemeinden. Das Amt der Presbyterien und ihrer Mitglieder, der Aeltesten, galt als wesentlich geistliches, seelsorgerliches Amt, weshalb die Aeltesten auch in denjenigen Gemeinden, welche Prediger hatten (denn nicht bei allen Gemeinden war dieses der Fall,) die Functionen eines Seelsorgers mitausübten, indem sie Kranke besuchten, Angefochtene trösteten, mit Solchen, die am Glauben irre wurden, Unterredungen anstellten, Säumige zum Genusse des heiligen Abendmahls ermahnten 2c. Die Menge von Arbeiten, Mühen und selbst großen Gefahren, welche nicht selten mit der

*) Wir berichten über dieselbe mit wörtlichen Auszügen aus der sehr verdienstlichen kleinen Schrift des Pfarrers Gerh. Sardemann zu Wesel: „Geschichte der ersten Weseler Classe".

Verwaltung des Aeltestenamtes verbunden waren, macht es erklärlich, daß in Wesel, in Gemäßheit der Bestimmungen der ersten Synode von 1568, anfangs alle halbe Jahre, im März und September, neu gewählt wurde. Späterhin wurde die Amtsdauer der Aeltesten auf ein Jahr verlängert. Die Wahl der Aeltesten (und Diaconen) ward von den Presbyterien mit Gebet und Fasten vorbereitet. Nur solche Gemeindeglieder galten als wählbar, die in Leben und Lehre rein waren und die sich in die Kirchenzucht fügten. Seit 1573 wurde in Wesel in der Weise gewählt, daß das Presbyterium an die Stelle der Austretenden (die wiedergewählt werden konnten,) eine doppelte Anzahl zur Wahl vorschlug.

Jede größere Gemeinde war in einzelne Bezirke mit gesonderten Presbyterien getheilt. Die Gemeinde zu Wesel umfaßte die vier Quartiere oder Stationen von Brabant, Flandern, Holland und Geldern. Die Namen der neugewählten Aeltesten wurden acht Tage vor ihrer Einführung der Gemeinde zur Kenntniß und etwaigen Remonstration mitgetheilt. Die Einführung ins Amt geschah vor versammeltem Presbyterium, vor welchem die Neugewählten den Glauben zu bekennen und durch Handschlag Treue zu geloben hatten. Darauf ward die Geschäftsordnung vorgelesen, welche für jede Woche eine mit Gebet zu eröffnende und zu schließende Sitzung vorschrieb, die verschiednen Functionen wurden an die einzelnen Aeltesten vertheilt, und das gesammte Presbyterium wurde überhaupt durch Wahl von Vorsitzenden und Dienern neu organisirt. Wer eine Sitzung des Presbyteriums ohne Entschuldigung versäumte, eine ihm aufgetragene Arbeit in der bestimmten Zeit nicht ausführte oder sonst die Ordnung verletzte, mußte eine Strafe von 7 Albus zahlen, die in manchen Fällen verdoppelt ward.

Schon die Synode von 1568 hatte bestimmt, daß sich die Aeltesten nur im äußersten Nothfall ohne Prediger versammeln sollten; allein in der niederländischen Gemeinde Wesel bestand das Presbyterium bis um 1589, ohne daß die Prediger den Sitzungen desselben beiwohnten. Indessen hatte dies hier lediglich in localen Verhältnissen, nicht aber etwa in einer falschen Stellung, welche das Presbyterium zum Pfarreramt eingenommen hätte, seinen Grund.

Die Vereinigung der Presbyterien oder Consistorien der einzelnen Gemeinden, welche zur Weseler Classe gehörten, war die Classicalsynode. Die Einladung zu derselben ging von dem Vorort der Classe, von dem Presbyterium der Gemeinde zu Wesel aus, welches zugleich für die gastliche Aufnahme der Deputirten bei Gliedern der Gemeinde (gewöhnlich des Presbyteriums) Sorge trug. Eingeladen wurden Pastoren, Aelteste und Diaconen; die Zahl scheint sich nach der Größe der Gemeinden gerichtet zu haben. Hatte die Gemeinde keinen Pfarrer, so beschickte das Presbyterium die Synode durch Aelteste und Diaconen. Gewöhnlich trat die Synode zweimal im Jahre zu-

sammen; nur in sehr gefährlichen Zeiten kam es vor, daß man beschloß, es bei einer Synode bewenden zu lassen. Angelegenheiten, die durchaus keinen Aufschub erleiden konnten, wurden dann durch Vermittelung des Weseler Presbyteriums auf schriftlichem Wege durch Abstimmung der einzelnen Presbyterien zur Erledigung gebracht. Eröffnet wurde die Synode mit einem Gebet, worauf die auswärtigen Deputirten ihre Beglaubigungsschreiben vorlegten, oder, wenn die Gefährlichkeit der Zeitläufte das Mitsichführen eines solchen Briefes bedenklich machte, in anderer Weise, seit 1603 oft durch Vorzeigung eines Abdrucks des Kirchensiegels sich legitimirten. Deputirte, welche ohne gegründete Entschuldigung ausblieben, hatten nach Beschluß vom 8. October 1576 eine Strafe von vier Thalern zu zahlen, welche den Armen derjenigen Gemeinden zugewiesen wurden, die am bedürftigsten und deren Deputirte erschienen waren. Darauf geschah die Frage, ob die Zusammenkunft für eine Classicalsynode gehalten werden sollte, und erst wenn hierauf das Ja der Versammlung erfolgt war, wurde zur Wahl eines Präsidenten, eines Assessors und eines Scriba vorgeschritten, und zwar so, daß man die beiden ersteren aus den anwesenden Pfarrern, den letztern aus der Zahl der Aeltesten wählte. Sodann legte der Präsident folgende Fragen vor: 1) ob die Synode sich zu dem Bekenntniß des Glaubens bekenne, welches 1562 von der Kirche im Niederland dem Könige von Spanien übergeben sei; 2) ob sie die Artikel von Emden für gut halte und danach sich mit ihren Gemeinden richten wollte; 3) ob in den Gemeinden auch Consistorien gehalten würden; 4) ob auch die Kirchenzucht im Gange sei; 5) ob die Gemeinde von Ketzern beunruhigt werde; 6) wie es mit der Sorge für die Armen und 7) wie es mit den Schulen stehe. — Die Acten der gehaltnen Synode, in denen man um der Gefährlichkeit der Zeiten willen Gemeinden und Personen zuweilen mit N. N. bezeichnete, wurden allen Gemeinden der Classe zur Kenntnißnahme zugeschickt.

Der streng presbyteriale Charakter des ganzen Kirchenwesens trat vor Allem in der in demselben heimischen Auffassung des Predigtamtes hervor. Die Synode vom 29. Juli 1572 traf bezüglich desselben folgende Bestimmungen: Niemand soll, auch wenn er auf gesetzlichem Wege berufen ist, in einer Gemeinde als Prediger zugelassen werden, so lange er nicht ein Zeugniß der früheren Gemeinde vorgelegt und durch Namensunterschrift seine Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß der Kirche und mit den Emdener Beschlüssen bezeugt hat. Wer ohne Zeugniß kommt, soll auf Erfordern des Presbyteriums der früheren Gemeinde suspendirt werden. Uebrigens darf, wer zu einem Amte berufen ist, diesen Beruf ohne genügenden Grund nicht ablehnen.

Andererseits waren sich aber auch die Presbyterien ebenso ihres pastoralen und geistlichen Berufes vollkommen bewußt, weshalb sie es bei dem fast überall in empfindlichster Weise hervortretenden Mangel an Predigern, als

ihre selbstverständliche Pflicht ansahen, aus ihrer eignen Mitte und aus dem Schooße der Gemeinden für denselben einen thunlichst geeigneten Ersatz zu beschaffen. Es geschah dieses nicht bloß insofern in denjenigen Gemeinden, welche keinen Pfarrer hatten, der Gottesdienst durch ein Mitglied des Presbyteriums gehalten wurde, in dessen Haus sich die Glieder der Gemeinde zum gemeinsamen Gebet und zum Anhören einer gedruckten Predigt versammelten, — sondern insbesondere auch durch das Institut der „Proposanten", zu dessen Ausbildung schon die Synode zu Emden den ersten Anlaß gegeben hatte. Dieselbe hatte nemlich angeordnet, auf den Classicalsynoden sollte der Präses einige „von den fürnehmsten Punkten, so in der Religion zwischen uns und den Papisten oder auch Andern streitig, proponiren und auf solche Weise sich untereinander zu lehren und zu studiren bewegen". Dieses veranlaßte die Presbyterien zu Wesel und Duisburg, einzelne ihrer Mitglieder und andere Gemeindeangehörige durch aufgegebene Propositionen zur sorgfältigeren Beschäftigung mit der Lehre und zu Besprechungen über dieselbe, welche von den Predigern geleitet wurden, zu veranlassen. Aus dieser Einrichtung gestaltete sich nun das Amt der Proposanten, als welche man diejenigen Aeltesten bezeichnete, die an einem bestimmten Wochentage Gemeindeglieder um sich versammelten, welche in der Lehre unterrichtet und zur Vertretung der Prediger verbreitet wurden. Die Gemeinde zu Wesel hatte im Jahre 1576 sechs solcher Proposanten, deren Propositionen damals aus dem Evangelium Johannis Cap. 11—15 entlehnt waren. Einzelne Aelteste und Gemeindeglieder, welche in dieser Weise vorbereitet worden waren, gingen späterhin in das eigentliche Predigtamt über.

Die Weise des Gottesdienstes war natürlich im Allgemeinen die bei den Reformirten in Niederland übliche. Indessen galt es als Grundsatz, daß sich die „heimlichen" Gemeinden, um nicht entdeckt und verstört zu werden, des Gesanges enthielten. Die Gemeinde von Xanten, welche fragte, ob sie bei ihren Gottesdiensten Psalmen singen sollte, wurde daher von der Synode vom 12. October 1592 beschieden, daß sie sich darin nach Zeit und Gelegenheit richten möchte. Es gebe viele Gemeinden, die ihr Exercitium ohne Gesang ausübten, indem derselbe namentlich in den heimlichen Gemeinden gar nicht gebräuchlich sei. — In Zeiten besonderer Noth und Entscheidung für die ganze Kirche oder einzelne Gemeinden wurden besondere Bet- oder Fasttage verordnet. So ward z. B. am 28. Mai 1579 zu Cleve ein Fest- und Bettag für die Noth der Stadt Mastricht bestimmt und dasselbe geschah auch, wenn die eigne Gemeinde von besonderer Noth heimgesucht ward.

In der Verwaltung der Sacramente bewährte die Synode ihren streng reformirten Charakter. Die Taufe sollte nur vor versammelter Gemeinde, oder wo eine vorhandene Gefahr dieses unthunlich erscheinen ließ, wenigstens

vor versammeltem Presbyterium gespendet werden. Haustaufen waren nur ausnahmsweise der Gefahr wegen gestattet, aber wo sie vorkommen, sollte vorher eine Belehrung darüber stattfinden, daß man sie nur um der Noth und Schwachheit willen zulasse. Immer aber sollte (Beschluß vom 30. April 1576) darauf gesehen werden, daß man darin kein Ansehen der Person gelten lasse und dem Reichen nicht mehr zu Willen sei als dem Armen. Die Synode vom 6. October 1579 befahl die Anwesenheit des Vaters bei der Taufe. In Wesel wurde später der Vater, welcher bei der Taufe seines Kindes nicht zugegen war, mit einer Strafe von zwei Gulden belegt. Ein Aufschub der Taufe sollte nicht stattfinden (Beschluß vom 17. April 1584), und zur Taufzeugenschaft sollten weder Kinder noch Ungläubige genommen werden, da man Kinder auch bei anderen Gelegenheiten nicht zu Zeugen nehme und da ein Ungläubiger, d. h. ein solcher, der nicht zur Kirche gehöre, einen anderen den Glauben nicht lehren könne.

Die Feier des heiligen Abendmahls geschah nach Ablauf von je dreizehn Wochen, also alljährlich viermal. Acht Tage vor derselben trat das Presbyterium zur Censur zusammen und übte an sich selbst die ernsteste Zucht aus, indem die Brüder untereinander sich ihre Fehler vorhielten und sich gemeinsam vor Gott beugten. Dann gingen die Aeltesten durch die Gemeinde hin, die einzelnen Glieder derselben tröstend, belehrend, strafend und zum Genuß des Herrnmahles ermahnend oder auch von demselben abmahnend, worauf am Abend des Samstag die kirchliche Vorbereitung, die Vermahnung stattfand. Bei der Feier selbst wurde die Ordnung beobachtet, daß die Prediger, die Aeltesten und Diaconen sich „voran zur Tafel des Herrn begaben, den Andern zu einem Exempel". Dann hielten die Aeltesten strenge Aufsicht, darauf achtend, wer bei des Herrn Abendmahl fehlte oder wer unbefugt zu demselben gehe, um hernach beide gebührend strafen zu können. Einzelne Niederländer zu Cleve enthielten sich des Abendmahlgenusses, weil in der städtischen Kirche, bei welcher die Niederländer in Ermangelung eines eignen Gotteshauses und Predigers communizirten, einzelne ihnen fremde und bedenkliche Gebräuche vorkamen. Diese Sache kam auf der Synode wiederholt zur Sprache. Mit besonderer Strenge aber sah dieselbe auf die Fernhaltung Unwürdiger vom Abendmahl des Herrn.

Denn wie alle Lebensbeziehungen der Gemeinden, so war auch das Cultusleben derselben von der Disciplin der Kirche auf das engste umspannt, indem das ganze Kirchenwesen vor allem auf die Disciplin gegründet war. Als Glieder der Kirche galten alle Diejenigen, welche gelobt hatten, sich in die Kirchenzucht fügen zu wollen. Die ausübende Hand der Kirchenzucht war das Aeltestenamt, weshalb wohl eine Gemeinde ohne Pfarrer, nicht aber ohne Presbyterium und Kirchenzucht gedacht werden konnte. Hatte eine Ge-

meinde aber einen Pfarrer, so nahm derselbe als Mitglied des Presbyteriums natürlich an der Ausübung der Kirchenzucht Theil, war aber dabei selbst der Disciplin des Presbyteriums ebenso unterworfen, wie jedes andere Gemeindeglied. Nach Beschluß vom 25. August 1578 galten als diejenigen Sünden, gegen welche disciplinarisch einzuschreiten war: Abgötterei, Aberglaube, (wozu namentlich der Gebrauch abergläubischer Mittel gegen Krankheiten gerechnet ward), Verachtung Gottes, Ketzerei, Gotteslästerung, Ungehorsam gegen Aeltern und Obrigkeit, Betrügerei (wozu nach Beschluß vom 3. Juli 1595 auch das Schuldenmachen gehörte), Raub, Trunksucht, Hanthieren in Herbergen, überflüssige Mahlzeiten, Pracht in Kleidern und Hausgeräthen, Müßiggang und Unbarmherzigkeit gegen die Armen. Daneben wurden aber ganz besonders die Sünden gegen das siebente Gebot disciplinarisch verfolgt. Der letzte Grad der Disciplin war die Excommunication. Trat sie ein wegen Sünden, die kein öffentliches Aegerniß gegeben hatten, so wurde sie „heimlich im Consistorio in Anwesenheit etlicher Brüder" ausgesprochen und dann dem Excommunizirten durch Deputirte des Presbyteriums angezeigt. Lag dagegen ein öffentliches Aegerniß vor, so mußte auch Buße und Excommunication eine öffentliche sein.

Ein weitreichendes Mittel der Kirchenzucht hatte die Kirche in den Kirchenzeugnissen und in den kirchlichen Correspondenzen. Verließ ein Gemeindeglied seine Gemeinde ohne Kirchenzeugniß, so folgte ihm alsbald ein Schreiben des Presbyteriums in die neue Gemeinde nach, von der er übrigens auch nicht ohne beigebrachtes Kirchenzeugniß als Gemeindeglied aufgenommen ward *). Nicht selten unterwarf sich dann der Betreffende in der neuen Gemeinde der Disciplin, um auf das Zeugniß derselben hin noch ein Attest seines früheren Presbyteriums zu erhalten.

Der strenge Ernst der reformirten Kirche, der sich in ihrer Auffassung und Ausübung der Zucht kund gab, führte nach manchen Seiten hin zu einer düsteren Weltflucht, welche in anderen Confessionen auch dem entschieden frommen und gläubigen Gemüth unfaßlich war. Daher galt die Kunst nicht selten als suspect. In der Classicalsynode vom 27. April 1579 z. B. wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Christ sich dürfe abkonterfeien lassen. Es wurde geantwortet, man sollte dem folgen, was das Consistorium zu Wesel darüber beschlossen habe. In diesem war nemlich am 27. März 1579 dieselbe

---

*) In jener bewegten, gefahrvollen Zeit, wo solche Kirchenzeugnisse nicht bloß beim Scheiden aus einer Gemeinde, sondern auch für längere oder kürzere Reisen gegeben wurden, hatten dieselben ganz die Bedeutung der altkirchlichen literae formatae, indem sie zugleich brüderliche Empfehlungs- und Schutzbriefe waren, die ihren Ueberbringern bei fremden Gemeinden freundliche Aufnahme und Handreichung zusicherten.

Frage zur Verhandlung gekommen, und es war dabei vor Allem decretirt worden, daß jede Abbildung des einigen Gottes, als eines unendlichen und unsichtbaren Wesens dem ausdrücklichen Gebote Gottes widerstreite. Auch sollten in den Kirchen und Häusern keine Bilder, weder gemalte noch geschnittene oder gegossene zu dem Zwecke angebracht werden, ihnen einige Ehre oder Gottesdienst zu erzeigen. Indessen, so erklärte man weiter, sollte hieraus nicht folgen, „daß die ganze Kunst sollte unfrei sein, — zumal sie an sich selbst gut sei und darum auch einen guten Gebrauch habe".

Aber Eine Seite bot das kirchliche Leben der Gemeinden dar, welche auch das Herbe und Düstere desselben in einem lieblichen Lichte erscheinen ließ, — das war der Geist der herzlichsten Barmherzigkeit, mit der sich die Gemeinden nicht allein ihren eignen Armen, sondern auch bedrängten fremden Glaubensgenossen zuwendeten. Der armen Gemeinde Mastricht z. B. verwilligte das Consistorium zu Wesel am 19. October 1579 eine Gabe von hundert Thalern, und eine gleiche Gabe erhielt am 7. December 1579 die Gemeinde zu Aachen. Ebenso fanden Reisende, die um ihres reformirten Glaubens willen flüchtig geworden waren (wie z. B. der ehemalige Prediger zu Heidelberg, Johannes Brunerus am 18. August 1578) in Cleve jederzeit die gastlichste Aufnahme. Die Fürsorge für die eignen Armen galt als eine der wesentlichsten Pflichten einer jeden Gemeinde, weshalb auf den Classicalsynoden regelmäßig alle Gemeinden befragt wurden, ob bei ihnen auch die Armen wohl versorgt würden. Der rechte Sinn christlicher Armenpflege und die rechte Würdigung derselben als eine der wesentlichsten Christenpflichten gab sich hierbei vor Allem in der allgemein üblichen Bezeichnung der Armen als der „armen Glieder Christi" in sehr charakteristischer Weise kund. Die Thätigkeit, welche die Gemeinden grade in dieser Beziehung entfalteten, ist ganz insbesondere aus dem zu ersehen, was damals in der niederländischen Gemeinde zu Wesel geschah. Die hier vorhandene, von Jaques van der Hagen, Herrn von Gottem im Jahre 1573 oder 1575 aufgestellte Armenordnung wurde der ersten Armenordnung der deutschreformirten Gemeinde Wesels von 1581 fast ganz zum Grunde gelegt. Nach derselben war die ausübende Hand der Armen- und Krankenpflege das Diaconen- und Diaconissenamt. Den Diaconen lag es ob, die Almosen und andere Spenden, welche für die Nothdurft der Armen gegeben wurden, einzusammeln, das Gesammelte durch den „Buchhalter" verwalten zu lassen und es seiner Zeit treulich und vorsichtig auszuspenden. Außerdem wurden sie aber auch verpflichtet, die Kranken und Bekümmerten zu besuchen, zu trösten und zu pflegen sowie ernstlich darauf zu sehen, daß die Armen die ihnen gespendeten Gaben nicht mißbrauchten. Die Sammlung der Almosen geschah bei dem Gottesdienste mit dem „Säckchen" (Klingelbeutel), sowie am Sonntag Morgen in ver-

schlossenen Büchsen an den Häusern; auch ward alle Vierteljahre eine Collecte mit der sogenannten Schale erhoben. In den Herbergen, in denen fremde Kaufleute logirten, hingen ebenfalls Büchsen zur Aufnahme milder Gaben, die vierteljährlich gesammelt wurden. Bei eintretender großer Noth wurde in auswärtigen Gemeinden durch einen Collectanten oder brieflich collectirt. Jedes Quartier hatte zwei Diaconen für die Armenpflege. Wer seine Sammlung nicht abhielt, mußte den Ertrag der zuletzt vorgenommenen aus eignen Mitteln als Strafe zahlen. Außerdem flossen alle Strafgelder des Presbyteriums in die Armenkasse.

Die Wahl der Diaconen geschah in derselben Weise wie die der Aeltesten. Bei ihrer Bestätigung legten auch sie das Bekenntniß ab, daß sie an die heilige Schrift als an Gottes Wort glaubten, worauf ihnen die Frage vorgelegt ward, ob sie willig und bereit wären, mit allem möglichen Fleiße ihr Amt wahrzunehmen, damit die armen Glieder Christi nach aller Nothdurft versorgt und in allen Anfechtungen getröstet würden, und ob sie selbst durch ein gottseliges und frommes Leben die Gemeinde Christi erbauen, sich aber auch, wo es nöthig sein sollte, aus dem Worte Gottes ermahnen, bessern und strafen lassen wollten. War diese Frage mit Ja beantwortet, so erfolgte die kirchliche Bestätigung der Gewählten mit dem Gebete, daß Gott auch diesen Seinen Dienern, die er zu Versorgern Seiner Gemeinde berufen und bestellt habe, Alles, was ihnen zur Vollbringung ihres Amtes dienlich sei, mittheilen und durch Seinen Segen Mittel verleihen wolle, womit sie der Nothdurft ihrer Brüder und Schwestern möchten zuvorkommen, zur Verherrlichung Seines Namens! So ward die Diaconie als ein Gemeindevater-Amt aufgefaßt, das im Namen des Herrn Jesu Christi an den dürftigen Gliedern Christi auszuüben sei. Mit wahrhaft väterlicher Fürsorge hatten darum das Presbyterium und die Diaconen fortwährend alle Einzelnbedürfnisse der Gemeindearmen im Auge. Nahte der Winter heran, so gingen (im October) die Diaconen und Diaconissen durch die Häuser der Gemeinde und besahen sich die Kleidung der Armen, forschten aber auch vorsichtig nach, daß nichts Unnöthiges begehrt würde. Bei dem Buchhalter war aber schon vorher für Alles gesorgt, indem Leinen und Wolle (nöthigenfalls mit Hinzuziehung der Diaconissen) gekauft und aufgespeichert war. Ebenso ward aber auch für alle anderen Bedürfnisse Sorge getragen. Denn im Sommer sorgten die Diaconen für den Winterbrand, indem sie Holz, Torf und Kohlen aufkauften, ebenso für den Ankauf von Korn und anderen Nahrungsmitteln. Wurde aber die Gemeinde von Seuchen heimgesucht, so lag es den Diaconen ob, diejenigen Familien, welche sich zur Bereitung von Krankenspeisen bereit erklärten, aufzuzeichnen und die Speisen den Kranken zuzutragen. Die kirchliche Fürsorge für die Armen und Dürftigen ging sogar noch weiter. Die Armenordnung schrieb

nemlich vor: „Die Frauen, die gottlose Männer haben, fromm und gläubig sind, sollen von den Diaconen nicht verlassen werden; und damit der Mann nicht vertrinke und unnützlich verzehre, was den Hausgenossen des Glaubens allein zukommt, so sollen die Diaconen Mittel suchen, um der Frau und den Kindern zu helfen, und zwar so heimlich als möglich, indem sie ihnen statt Geldes Brot, Brand oder Kleider geben, je nachdem es die Noth erfordert. — Die Diaconen sollen sich auch befleißigen, daß die armen Kinder auf Handwerke, zu denen sie tauglich zu sein schienen, gebracht würden, und zwar zu frommen und gottseligen Leuten; und wenn die Meister Geld verlangten, die Eltern aber keins zahlen könnten, so sollte man sie mit Geld versorgen". Ebenso sollten die Töchter der Armen bei gottesfürchtigen Herrschaften in Dienste gebracht werden ꝛc.

Wenn die Zeit des heiligen Abendmahles herannahte und die Aeltesten durch die Gemeinde gingen, die Einzelnen zur Theilnahme an demselben zu ermahnen und vorzubereiten, dann gingen sie auch in die Wohnungen der Armen, die sich am Sonntag vor der hehren Feier mit den Diaconen ihres Quartiers in dem Hause des Aeltesten versammelten, wo sie besonders vermahnt, über ihre Noth getröstet, aber auch nach Befund mit ernsten Worten gestraft und überhaupt aufgefordert wurden, ihr Gewissen zu prüfen und beim Mahle des Herrn das Brot des Lebens zu suchen. Für Diejenigen, die in grober Unwissenheit befangen waren, gab es eine Sonntagsschule, in welcher der Meister sie im Lesen, namentlich aber in den fünf Hauptstücken des Glaubens unterrichtete.

So gewährte die Armenpflege der Gemeinde zu Wesel das Bild eines häuslichen Lebens, über welchem ein Hauch herzinniger Heilandsliebe lag, — einer Liebe, die auch das Gewöhnlichste mit ihrem weihnachtlichen Schimmer verklärte und auch den geringsten Bruderdienst zu einem Gottesdienste weihte. Aber auch der Liebesdienst der Diaconen war von dem strengen Ernste der Kirchenzucht getragen, der das Kirchenwesen der Gemeinden in allen Stücken kennzeichnete. Stand daher z. B. ein Gemeindeglied in Disciplin und war ohne Erfolg ermahnt worden, so bekam der Diacon des Quartiers den Auftrag, zu diesem Gemeindegliede am Morgen der Sonntage, wo mittelst verschlossener Büchsen an den Häusern Gaben für die Armen gesammelt wurden, mit der Büchse nicht zu gehen. Daß dieses Verfahren nicht ohne Erfolg angewendet wurde, zeigen die Consistorialverhandlungen, indem oft über einzelne Gemeindeglieder berichtet wird, welche, in der angegebnen Weise gemaßregelt, vor dem Presbyterium erschienen und Besserung gelobten. Denn für die Armenpflege beizutragen, galt als eine Ehrensache jedes Gemeindegliedes.

Neben dem Diaconenamt erwuchs aus dem Leben der Weseler Gemeinde auch das Amt der Diaconissen. In der Armenordnung der niederländischen

Gemeinde (von 1573 oder 1575) heißt es: „Man soll auch bei der Hand haben etliche fromme Wittwen oder verheirathete Frauen mit Zustimmung ihrer Männer, welche ein gutes Zeugniß haben, um sie in Zeiten der Noth bei den Kranken zu gebrauchen, diese zu bewahren und zu pflegen". Daß aber ihre Thätigkeit eine ausgedehntere war, zeigt ihre bereits erwähnte Mitwirkung in der Armenpflege. Sie waren in demselben Sinne die Hand der Kirche zur Ausübung der Armen- und Krankenpflege an dem weiblichen Theil der Gemeinde, wie die Diaconen dieselbe an den männlichen Armen und Kranken auszuüben hatten *). Ihr Amt, für welches man die Wittwen oder Frauen angesehener Gemeindeglieder zu gewinnen suchte, galt als ein kirchliches Amt, weshalb die Diaconissen von dem Presbyterium unmittelbar nach stattgehabter Aeltestenwahl gewählt wurden. Mitglieder des Presbyteriums zeigten hierauf den betreffenden Frauen oder Wittwen die auf sie gefallene Wahl an, und ersuchten sie im Namen der Gemeinde das ihnen zugedachte Amt zu übernehmen. Es steht zu vermuthen, daß die Uebernahme des Diaconissenamtes in der Form eines kirchlichen Confirmationsaktes erfolgte. Anfangs hatte die Gemeinde vier, späterhin nur zwei Diaconissen. Die Diaconissenwahl von 1578 erregte in der Gemeinde Bedenken, weil die apostolische Vorschrift 1 Tim. 5, 9, daß keine Witwe unter 60 Jahren erwählt werden sollte, nicht eingehalten war. Die Classicalsynode, vor welche die Sache gebracht wurde, approbirte die Wahl und die ganze Einrichtung, rieth jedoch, daß man sich bemühen möchte, der von dem Apostel gegebenen Vorschrift so nahe als möglich zu bleiben. Außerdem wurde beschlossen, bei der nächsten Provinzialsynode zu Middelburg 1581 die Anfrage zu stellen, ob es nicht gut sei, das Amt auch in anderen Gemeinden einzuführen. Diese jedoch erklärte sich dagegen, und so scheint das Diaconissenamt nur in der niederländischen Gemeinde zu Wesel bestanden zu haben. Hier erhielt es sich trotz des ungünstigen Beschlusses von Middelburg bis zum Jahre 1610. Als aber in diesem Jahre die deutsche Gemeinde zu Wesel, mit welcher sich inzwischen die niederländische vereinigt hatte, eine neue Armenordnung erhielt, nach welcher die Armenpflege aufhörte eine rein kirchliche Angelegenheit zu sein, indem sie zugleich zur städtischen gemacht wurde, ging das Diaconissenamt alsbald zu Grabe.

Ueber die Schulen enthalten die Classicalakten Weniges. Daß deren in den Gemeinden bestanden, und daß, wo die Mittel zur Anstellung eines besonderen Lehrers fehlten oder andere in der Lage der heimlichen Gemeinden beruhende Umstände dieselbe verhinderten, die Aeltesten selbst oft die Kinder,

---

*) Vgl. Kranken-Freund von Th. Fliedner, 1854, Heft für Mai und Juni, S. 4. Das Diaconissenamt in der reformirten Gemeinde zu Wesel von 1575—1610.

besonders in den Hauptstücken des Glaubens unterrichteten, geht aus den Verhandlungen hervor. Die niederländische Gemeinde zu Wesel hatte mehrere Schulen, auch eine (bereits erwähnte) Armenschule, deren Schüler und Lehrer sich jeden Sonntag vor einigen Aeltesten versammelten, damit die Kinder examinirt und vermahnt würden, man auch sähe, ob sie im Schreiben und anderen Unterrichtsgegenständen weitergekommen wären. Die Beaufsichtigung der Schule lag überhaupt in der Hand des Presbyteriums; in jeder Sitzung wurden zwei Aelteste deputirt, sie zu besuchen. Nach der von dem Presbyterium aufgestellten Schulordnung sollten „die Kinder, die nicht bei Zeiten in die Schule kamen, oder ihren Fleiß nicht im Lernen thun, ernstlich vermahnt werden, und so sie sich nicht bessern, auch gestäubt werden; und so selbiges nichts helfe, sollte der Schulmeister ihre Namen den Aeltesten übergeben, um nach Nothdurft Weiteres darin zu versehen".

Die Stellung, welche die Gemeinden zu anderen Confessionen einnahmen, ist aus den Zeitverhältnissen, aber auch aus dem Ernste zu begreifen, mit dem die Gemeinden in dieser schweren und versuchlichen Zeit sich selbst überwachten. Zur katholischen Kirche wußten sich die Gemeinden im schroffsten Gegensatz stehend. Gegen denjenigen, der sein Kind von einem römischen Priester taufen ließ, sollte daher (nach Beschluß vom 14. October 1577) mit der Disciplin eingeschritten werden; ebenso gegen den, welcher sich an einer katholischen Taufhandlung als Pathe betheiligte. In solchen reformirten Gemeinden, in denen kein Predigtamt bestand und die Obrigkeit die Kinder nicht als ehelich geboren anerkannte, wenn die Eltern vor ihrer Trauung nicht von der (römischen) Kanzel des Ortes herab proclamirt waren, durfte allerdings (nach Beschluß vom 6. October 1579) die Proclamation von römischen Geistlichen vollzogen werden (weil die Proclamation ein Werk der Obrigkeit sei), nicht aber die Einsegnung. Von der Eingehung gemischter Ehen wurde (10. October 1581) ernstlich abgerathen. Es galt daher in Cleve ganz als selbstverständlich, was die Classicalversammlung vom 27. Mai 1586 auf die Frage der Brüder zu Xanten, ob ein Handwerksmann von guter und reiner Religion auch bei einem römischen Priester um Lohn arbeiten dürfe, decretirte, indem dieselbe mit Ja antwortete, wofern der Betreffende sich vorher seine Freiheit in der Religion ausbedungen habe. Doch sei derselbe zu vermahnen, daß er sich mit Petrus bei der Priester Feuer nicht zu Falle wärme.

Von Conflicten mit der lutherischen Kirche ist in den Verhandlungen des Presbyteriums der niederdeutschen Gemeinde kaum einmal die Rede. Nach den heftigen Streitigkeiten der früheren Zeit, hatten sich die reformirten und lutherischen Gemeinden, wie es scheint, auseinander gesetzt; erst im Anfange des folgenden Jahrhunderts trat neuer Hader hervor. Aber mochte es nun den Lutheranern gegenüber oder sonstwie nöthig werden, — ihr eignes kirch-

liches Herkommen, und ihren reformirten Typus wahrten sich die Gemeinden mit der scrupulösesten Vorsicht. In Betreff der Begräbnisse z. B. gab die Synode vom 10. October 1577 den Brüdern zu Rees den Rath, wenn ein Kreuz vorgetragen würde und andere Superstitionen vorkämen, auch den Schein der Billigung zu meiden und daher dem Begräbnißakt nicht beizuwohnen. Nur das Hutabnehmen am Grabe, meinte die Synode, wäre unbedenklich, wenn sonst nichts Anstößiges dabei vorkomme. — Als in der Synode vom 14. October 1577 die von Xanten angaben, vor dem dortigen Gericht werde bei der Eidesleistung die Formel gebraucht: „so helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium", erklärte die Synode, diese Formel sei nicht zu empfehlen. Allerdings wolle man den Magistrat hierin nicht meistern; die Brüder sollten jedoch bei einer Zeugenschaft schlechtweg sagen: „so wahr mir Gott helfe", und sollten den Rest der Formel weglassen.

Fortwährende Noth hatten die Presbyterien mit der Wiedertäuferei und sonstigen separatistischen Bestrebungen, die von dieser oder jener Seite her unter ihnen Eingang zu gewinnen suchten. So kamen von Antwerpen aus zwei Angehörige der dortigen Gemeinde, Hans de Reike, Cassirer der Diaconie, und Albert, ein Aeltester, welche dort ihres separatistischen Treibens wegen von der Gemeinde excommunizirt waren, in die Umgegend von Cleve. Hier aber waren sie bereits vor ihrer Ankunft von Antwerpen aus als Separatisten (Schoermaker) brieflich annoncirt, weshalb die Synode vom 8. October 1576 eiligst diese Nachricht an alle benachbarten Gemeinden weiter beförderte und dieselben vor den beiden gefährlichen Eindringlingen verwarnte. — In Emmerich hielt sich eine Zeit lang (1578) ein Junker von Gülich auf, der die Lehre eines Bernd Arentz von der Perfectie, von der Möglichkeit und Nothwendigkeit vollkommener Heiligkeit des Christen schon hier auf Erden mit großem Eifer trieb und für dieselbe Anhänger zu gewinnen wußte. Indessen verschwand dieses Treiben bald wieder. Von größerer Bedeutung war dagegen das Eindringen von Wiedertäufern, die (um 1580) von dem benachbarten Niederland her kamen und die Gemeinden um so mehr beunruhigten, als die Erinnerung an Johann Wilmsen und deren Rotte noch lebendig genug war. In der wüstesten Weise hatten nemlich dieselben die münsterschen Wirren und Gräuel wieder herbeizuführen gesucht und dazu auch Schriften verbreitet, wie das 1574 zu Emmerich gedruckte Buch „von den großen und lästerlichen Mißbrauch des unreinen Ehestandes", worin unumwunden die Polygamie gelehrt und zur Auflösung bestehender Ehen aufgefordert ward. Außerdem waren die Grundsätze des brutalsten Communismus nicht bloß gelehrt, sondern auch in der Beraubung von Burgsitzen der Edelleute, Pfarrhäusern 2c. praktisch ausgeübt worden. Man hatte sich auch nicht gescheut, diejenigen, welche sich zur Rettung ihrer Habe zur Wehr setzten, dafür mit

ihren Leben büßen zu lassen. Am entsetzlichsten war das Treiben des Hauptes der Bethörten, des Joh. Wilmsen, der nach Dinslaken in Haft gebracht, noch im Kerker sich Opfer seines Sündenlebens zu verschaffen wußte. Ein fünfzehnjähriges Mädchen, das im Gefängniß seine Königin nicht werden und welches er darum erwürgen wollte, flüchtete sich Nachts aus dem Kerker nach Wesel und zeigte dem dortigen Magistrat die ihm angemutheten Greuel an. Im Blute der zu Wesel, Cleve und an anderen Orten hingerichteten Führer erstickte das grausige Unwesen der Rotte.

### c) Die jülichsche und die bergische Provinzialsynode.

Dieses ursprünglich niederländisch-reformirte Kirchenwesen am Niederrhein erweiterte sich nun sehr frühe, indem zur clevischen Synode noch die jülichsche und bergische hinzukam. Auch diese gingen ursprünglich von niederländischen Elementen aus, welche in den Städten zerstreut waren. Die jülichsche Synode hatte ihre Hauptsitze in Aachen und Cöln; aber zu ihrer eigentlichen Organisation gelangte sie erst dadurch, daß die Grafschaft Meurs in den reformirten Kirchenverband eintrat. Graf Hermann aus dem Hause Nüenar hatte hier nemlich seit 1560 mit Hülfe des aus Wesel vertriebenen Niederländers Heinrich Bommel (wie schon oben bemerkt worden ist) die Reformation eingeführt, und unter dem Schutze des Grafen Adolph von Nüenar war im Jahre 1571 auf dessen Gebiet zu Bedburgreiferscheid der erste jülichsche Classenconvent der Gemeinden zu Aachen, Jülich, Düren, Cöln und Neuß gehalten, worauf im Jahre 1572 die erste jülichsche Provinzialsynode zusammentrat (zu welcher damals auch die bergischen Gemeinden gehörten), welche die Emdener Artikel, die belgische Confession, sowie späterhin die Dortrechter und die Middelburger Beschlüsse annahm.

Im Bergischen war die reformirte Kirche (wie auch anderwärts) ganz allmählich aus sporadischen Elementen erwachsen. Unter schwerem Druck und in fortwährendem Kampfe mit der katholischen Hierarchie und deren Anhängern hatten sich hier und da einzelne Bekenner des Evangeliums zusammengefunden, welche sich mehrten und „heimliche Gemeinden“, Gemeinden „freiwilliger Christen“ bildeten. Da ihnen Kirchen fehlten, so versammelten sie sich in einzelnen „Quartieren“, die in den verschiedenen Kirchspielen eingerichtet wurden, um von reisenden Predigern, die sich heimlich im Lande aufhielten, Gotttes Wort sich auslegen zu lassen, oder es sich unter der Leitung erleuchteter Brüder selbst auszulegen. Da kam, wie eine Gabe von Oben der heidelberger Catechismus in die Hände der Leute, mittelst dessen dieselben sich nun rasch zu einer herrlichen Behausung des Herrn erbauten. An die Spitze der zerstreuten und fortwährend um ihre Existenz kämpfenden Gemeinden

traten bald erleuchtete, glaubensstarke Führer, wie der noch jugendliche Thomas Kohlhagen, der (etwa seit 1589) von Wald aus in Solingen, Benrath, Urdenbach, ja durch das ganze bergische Land mit außerordentlichem Erfolge wirkte*), ebenso Caspar Leuneslad (Sohn des Erbvogts auf dem adelichen ritterfreien, in der Herrschaft Hardenberg gelegenen Gute Leuneslad, Jacob Leuneslad) Pastor zu Sonborn († 1613), der trotz aller Verfolgungen, die er wegen seines evangelischen Bekenntnisses von Düsseldorf aus zu erleiden hatte, nicht aufhörte, namentlich in das Wupperthal die Fackel des Glaubens zu halten und ringsumher, bis nach Ratingen, Mettmann und Düsseldorf hin das Evangelium zu predigen**). Während daher die einzelnen Gemeinden mit unwandelbarer Treue und rastlosem Eifer durch stete Zucht und Lehre wie durch Bethätigung dienender Liebe an ihrer Selbstbesserung arbeiteten, mehrte sich die Zahl der Gläubigen unaufhaltsam aller Orten. Auch fehlte es den Gemeinden nicht an einflußreichen Gönnern, welche die Hand schützend über sie hielten und ihnen allerlei Vorschub leisteten. Namentlich geschah dieses vonseiten des Solinger Amtmanns Wilhelm von Bernsau, Freiherrn von Hardenberg. Der Gemahlin des letzteren, der reformirten Gräfin Magdalena von Dhaun und Falkenstein zu Broich, sowie dem Bruder derselben, dem Grafen Wyrich von Dhaun zu Falkenstein hatte namentlich auch Caspar Leuneslad seine Rettung zu danken, der, nachdem wiederholte Nachstellungen an der Wachsamkeit der Freunde gescheitert, endlich in die Hände seiner Verfolger gefallen war, welche ihn, den schwer verwundeten Mann, eben an den Füßen aufhängen wollten, als sie an der Ausführung ihrer Schandthat gehindert wurden. Auch geschah es eben unter dem Schutze Wilhelms von Bernsau, daß am 21. Juli 1598 zu Neviges in der Herrschaft Hardenberg (also nicht im Bergischen) in der Behausung des dasigen Pastors Joh. Plangenius, der cölnische Prediger Badius, der broichsche Hofprediger, sowie fünf andere Prediger und zwei Aelteste der Gemeinden Neviges, Somborn, Schöller, Elberfeld und Mettmann zusammentraten und die reformirte bergische Provinzialsynode constituirten, — jedoch ohne sofort den bisherigen Zusammenhang mit Aachen und der jülichschen Synode aufzugeben. Als ihr Bekenntniß erkannte die neue Kirchengemeinschaft den heidelberger Catechismus an. Die Taufen sollten Sonntags in der Kirche nach gehaltener Predigt verrichtet, zum Genusse des Abendmahls sollte Niemand ohne vorgängige Untersuchung zugelassen, zur Unterstützung des Pfarres in der Hand-

---

*) Vgl. über ihn die von W. H. A. Hengstenberg in der Schrift „Reformations- und Kirchengeschichte von Solingen, Wald und Gräfrath" S. 15 ff. mitgetheilten Nachrichten.

**) Bouterwek, Gesch. der lateinischen Schule zu Elberfeld, S. 17.

habung der Kirchenzucht sollten Aelteste bestellt, und auf jeder (alle zwei Monate geheim zu versammelnden) Synode sollte eine Predigt gehalten und beurtheilt werden. Späterhin rezipirte die bergische Synode auch die emdener Bestimmungen und gestaltete den Cultus in ihren Gemeinden mehr und mehr nach dem Muster der reformirten Kirche des Niederrheins. Im Jahre 1595 ward beschlossen, daß bei der Abendmahlsfeier statt der bisher üblich gewesenen Hostien, ordentliches Weißbrot gebraucht werden sollte. Auch sollte künftig auf den Synoden neben dem Präses noch ein Assessor und Scriba gewählt werden. Auf der im folgenden Jahre zu Neviges gehaltenen Synode, wurden in der Hauptsache schon dieselben Fragen proponirt, welche späterhin bei allen Synodalverhandlungen vorkamen: 1) ob das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, 2) ob die Sacramente nach Christi Anordnung verwaltet, 3) ob die Armen versorgt, 4) ob die Kirchenzucht gehandhabt und 5) ob die Jugend fleißig katechisirt werde. — Die Synode von 1597 (schon die 25.) machte es allen Predigern der bergischen Synode zur Pflicht, allsonntäglich in den Nachmittagsgottesdiensten über den heidelberger Catechismus zu predigen und zu katechisiren. Ein Jahr später ward die Einführung von Kirchenzeugnissen beschlossen *). — Aber noch immer mußten die Synoden oft in tiefster Verborgenheit gehalten und die zu denselben gekommenen Brüder durch Handschlag verpflichtet werden, die Verhandlungen vor Niemandem zu offenbaren, „damit dieses durch die Gnade Gottes angefangene Werk nicht wiederum zerstreut werde" **).

### d) Gemeinsamer Charakter der reformirten Kirche in Jülich-Cleve-Berg.

Die ganze in der clevischen, jülichschen und bergischen Provinzialsynode repräsentirte, in ihrem Bekenntniß vollständig klare und einige Kirche (an welche sich allmählich auch einzelne reformirte Gemeinden der Mark und anderer umliegender Gebiete in freier Weise anlehnten), ***) war nun in Deutsch-

---

*) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. bei Recklinghausen, Reformationsgesch. B. II. S. 341 ff.

**) Bouterwek, a. a. O. S. 18.

***) Stephanus Isaaci (einem ursprünglich jüdischen Geschlecht angehörig), der h. Schrift Licentiat und gewesener Canonicus zu St. Ursula, auch Pastor zu St. Marien in Cöln hatte im Jahre 1586 eine Geschichte seines drei Jahre früher erfolgten Uebertritts zur evangelischen Kirche mit einem entschieden reformirten Bekenntniß veröffentlicht. Als nun im Jahre 1592 M. Joh. Moritz Berger, Pastor zu Essen, mit dem lutherisch gesinnten Theile der dasigen Einwohnerschaft in confessionellen Conflict kam, produzirte derselbe das Bekenntniß des cölner Convertiten und konnte dabei hervorheben, daß das-

land die erste und einzige Kirchengemeinschaft dieser Art, — eine nach Gottes Wort reformirte Kirche im strengsten Sinne des Wortes. Ihre Basis hatte dieselbe allein auf dem freien Willen ihrer Mitglieder und auf der Strenge, mit der die auf dem freien Willen der Einzelnen beruhende kirchliche Repräsentation die Kirchenzucht handhabte. Hierzu kam die andauernde Läuterung, welche diese reformirte Kirche durch den auf ihr lastenden äußeren Druck und durch die sie fortwährend heimsuchenden Verfolgungen erfuhr. „Dadurch nahm diese Kirche nothwendiger Weise ein sehr entschiedenes, von jeder weltlichen Gewalt unabhängiges und ihren Eingriffen sich standhaft widersetzendes freies und republikanisches Wesen an. — Die Glieder dieser ganz unabhängig vom Boden und vom Lande entstandenen freien Gewissens- und Glaubenskirchen („Kirchen Gottes") hielten und nannten sich im Gegensatze gegen die Ungläubigen und Nichtchristen vorzugsweise und ausschließlich „Gläubige" und „(freiwillige) Christen". Unter der fortwährenden Aufsicht der fleißig und streng ausgeübten Kirchenzucht, hielten sich diese reformirten Christen nicht nur fern von allem Aergerniß, z. B. von öffentlichen Vergnügungen und Spielen (Ball- und Bogenschießen), namentlich an Sonntagen, vom Tanzen und von aller Theilnahme am katholischen Aberglauben, sondern richteten auch ihr Leben möglichst nach Vorschrift des Wortes Gottes ein, z. B. durch Entfernung aller Bilder und Symbole jeglicher Art, durch strenges Vermeiden jeglichen Fluchens und Schwörens, wozu selbst der Gebrauch des Wortes „wahrhaftig" gerechnet wurde, und durch eine große äußere Ehrbarkeit und Sittenreinheit" *). Es war eben eine Gemeinschaft, welche sich wirklich insoweit auf wahre Wiedergeburt ihrer einzelnen Glieder gründete, als dieselbe durchaus kein Lebenselement in sich duldete, welches mit der Voraussetzung wirklicher Wiedergeburt im Widerspruch stand. Das Leben dieser Gemeinschaft sollte daher den bewußten Bruch der Einzelnen mit der Welt, aus der sie ausgetreten waren, um Christen zu werden, erkennen lassen, und da nun die reformirte Kirche Niederlands alle ihre einzelnen Mitglieder dadurch gewonnen hatte, daß dieselben aus dem Reiche des Papstes ausgetreten waren, so stellten sich derselben Papstthum, Welt und Sünde als ganz identische Begriffe dar. Dieses erhellt z. B. aus den Synodalbeschlüssen der niederrheinisch-reformirten Kirche jener Zeit, aus

---

selbe von 23 Predigern in Wesel, Duisburg, Hamm, Unna, Schwerte, Elberfeld, Kettwig, Wülfrath, Haen, Wermelskirchen, Rade vorm Wald, Burg, Dortmund und Hückeswagen als mit den Kirchensymbolis übereinstimmend befunden und von ihnen durch Namensunterschrift approbirt sei. (Bouterwek, Gesch. der lateinischen Schule zu Elberfeld ꝛc. S. 9.)

*) Göbel, I. S. 412.

denen wir folgende hervorheben*): „Kein Maler darf das Bildniß Christi und seiner Mutter abmalen und verkaufen. Christliche Werkleute dürfen an päpstlichen Kirchen nicht arbeiten; kein Schreiner darf den Papisten Kreuze machen. Daß ein Christ auf päpstlichen Hochzeiten und Kindtaufen koche, ist wenigstens nicht rathsam. Eine christliche Obrigkeit, welche sich der christlichen Disciplin unterworfen hat, darf mit gutem Gewissen keinen Juden in ihrem Gebiete leiden. Kein Christ darf 'am Sonntage Hochzeit oder Kindtaufe anstellen, auch nicht auf Kirmessen gehen. Die Feste der Apostel sind abzuschaffen. Auch Reisen der Fuhrleute und Schießen profanirt den Sonntag. Die Prediger sollen das Vogelschießen strafen. Das üppige und unzüchtige Tanzen ist allen Christgläubigen verboten. Halsstarrige Trunkenbolde sind zu excommunizireu; öffentliche Trunkenheit fordert öffentliche Kirchenbuße. Was Jemand, ehe er sich bekehrt, durch Spiel gewonnen hat, soll er ersetzen. Gläubige Knechte sollen nicht bei ungläubigen Herrn dienen, die excommunizirte Knechte haben" ꝛc.

Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Rigorismus der Sitte bei den bergischen Gemeinden, welche ursprünglich aus der deutschen Reformation hervorgegangen und von lutherischen Gemeinden umgeben waren, anfangs weniger stark hervortrat, — namentlich bezüglich der äußeren kirchlichen Riten und Gebräuche; aber eben dadurch geriethen auch die bergischen Prediger bei den Jülichschen in den Verdacht der Irrlehre, und mußten daher, von dem strengen Geiste, der die ganze Kirchengemeinschaft beseelte, überwältigt, sich nothwendig in die herrschende Sitte und Weise des Lebens fügen. Späterhin, als der äußere Druck nachließ, als das Leben nicht mehr die Probe des Märtyrerthums zu bestehen hatte, ist in diesen Gemeinden vieles anders geworden: die Strenge der Zucht ist geschwunden, der Fleiß in der Heiligung hat nachgelassen. Aber allezeit erhielt sich doch in diesem Lebenskreise das Bewußtsein, daß die Kirche eine Gemeinde der Heiligen oder der zu Heiligenden sein müsse, und eben daher erklärt sich der dem reformirten Leben am Niederrhein eigenthümliche und zu allen Zeiten hervorgetretene Drang nach einer kirchlichen Separation, welche den Zweck wirksamerer Pflege christlichen Lebens im engeren Kreise hat.

### e) Organisation des lutherischen und reformirten Kirchenwesens in der Mark und Umgegend.

Ganz anders gestaltete sich das evangelische Leben und Kirchenwesen in Westphalen. Während die niederrheinischen Gemeinden sich an Niederland anlehnten und darum sich das reformirte Bekenntniß aneigneten, hatte West-

*) Göbel, I. S. 445.

phalen seinen kirchlichen Rückhalt an Niedersachsen und war darum frühzeitig dem Lutherthum zugethan; und während sich die niederrheinische Kirche in ihrem (niederländischen) Grundstamme aus einzelnen, mehr oder weniger durch das Märtyrerthum hindurchgegangenen Individuen erbaute, gestaltete sich die evangelische Kirche Westphalens — der übrigens Gottes Geist in Noth und Trübsal auch den rechten Zeugenmuth gegeben hatte*), — als Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinden, welche sich evangelisch gesinnte Prädicanten beriefen, in ihrem Cultus den Meßcanon und die Heiligenanrufung abstellten, den Genuß des Abendmahlskelches einführten, Luthers Lieder sangen, ihre Kinder nach Luthers Catechismus oder gleichartigen Lehrbüchern unterrichten ließen, und die Verwaltung der kirchlichen Interessen den bürgerlichen Obrigkeiten, Bürgermeister und Rath überließen, welche unmittelbar oder durch städtisch eingesetzte geistliche Ministerien oder Consistorien eine leidliche Kirchenzucht handhabten und in zweifelhaften Fällen sich den hochangesehenen Rath der theologischen Facultäten zu Wittenberg, Leipzig, Rostock, Helmstädt oder der ehrwürdigen Ministerien der einflußreichen freien Städte Niedersachsens einholten.

Die Besetzung der Pfarreien kam fast überall auf sehr einfachem Wege in die Hände der Presbyterien oder der Gemeinden. Als nemlich die Gemeinden evangelisch geworden waren, pflegten dieselben, wenn ihnen von Cöln oder von katholischen Patronen katholische Priester als Pfarrer zugeschickt wurden, diese kurzer Hand zurückzuweisen und statt ihrer sich evangelische Seelsorger zu wählen. Ihre Ordination erhielten dieselben, wenn sie sich noch auf Universitäten aufhielten, eben auf diesen, oder in Soest, später auch in Dortmund. Dabei war es selbstverständlich, daß die kleineren Gemeinschaften Westphalens in der Einrichtung ihrer kirchlichen Verhältnisse dem Vorgange der angeseheneren Städte (Soest, Lippstadt, Osnabrück, Herford, Bielefeld, Lemgo, Dortmund, Essen) folgten. Man richtete hier auch Synoden ein; aber an denselben hatten eigentlich nur Geistliche, überaus selten auch Aelteste Theil; und grundsätzlich legte man den Synoden nur eine berathende, nicht aber eine beschließende Auctorität bei. Denn das ganze Kirchenwesen hatte sich als Sache der bürgerlichen Gemeinden gestaltet, deren Obrigkeit als oberste Träger der Kirchengewalt angesehen ward. In Altena an der Lenne z. B. hatte der Magistrat das Recht den ersten lutherischen Pastor selbständig zu ernennen und zur Besetzung der zweiten Predigerstelle der Gemeinde drei Candidaten vorzuschlagen. Auch war der Consul primarius regelmäßig praeses presbyterii. Dasselbe Verhältniß stellte sich auch in den Einrichtungen der größeren Städte Soest, Dortmund, Lippstadt, Essen ꝛc. dar.

*) Wie z. B. den Evangelischen zu Essen (s. oben).

In Soest hatte Herzog Julius von Braunschweig sich bemüht, seine Kirchenordnung von 1569 zur Einführung zu bringen; allein Dr. Simon Musäus, der im Jahre 1574 auf Empfehlung des hochangesehenen braunschweigischen Stadtsuperintendenten Martin Chemnitz zum Superintendenten ernannt war, bewirkte es, daß man auf die alte Kirchenordnung Oemeckens zurück kam. Doch sah man sich veranlaßt derselben eine von Musäus auf Grund der braunschweigischen Kirchenordnung ausgearbeitete „Kurze Erinnerung und Verzeichniß etlicher Unordnung in dieser Kirche eingerissen" beizufügen. Daher kam die alte Soester Kirchenordnung jetzt unter dem Titel „Kirchenordnung der Stadt Soest, erstlich gestellt durch Gerh. Oemecken a. 32, darnach folgends repetirt und gebessert durch den ehrwürdigen und gelahrten Herrn Simon Musäum D. und der Kirchen zu Soest Superintendent 1575" jetzt zu erneuter Geltung. Späterhin ward dieselbe für die Börde, da sie sich hier nach einer im Jahre 1608 veranstalteten Visitation als ungenügend erwiesen hatte, durch Zusätze vom 19. (26.) Mai 1609 zweckmäßig erweitert.

Demgemäß war der Magistrat die kirchliche Obrigkeit der Stadt, deren Cognition insbesondere die Ehesachen unterlagen. Indem jedoch schon frühzeitig zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten der Superintendent hinzugezogen ward, dem die eigentlichen Gewissensfälle ausschließlich überlassen wurden, so gestaltete sich allmählich eine besondere Kirchenbehörde, ein aus zwei weltlichen Gliedern, dem Superintendenten und zwei Pfarrern bestehendes „Consistorium und Ehegericht" als besondere Abtheilung des Magistrats. Dabei verblieb jedoch der Magistrat die eigentliche kirchliche Oberbehörde, der namentlich die Wahl und Bestätigung der Prediger und Lehrer und vor Allem die kirchliche Gesetzgebung zustand.

Der Administration des Consistoriums war die gesammte Geistlichkeit in Stadt und Börde (das Ministerium urbanum mit 16 und suburbanum mit 10 Pfarrkirchen) unterstellt, welche durch einen Synodalverband vereinigt war. Der nächste Vorgesetzte derselben (zugleich Schulvisitator) war der vom Magistrat (anfangs ganz frei, späterhin aus den von der Stadtgeistlichkeit vorgeschlagenen Subjecten) berufene Superintendent. Ein Convent des städtischen Ministeriums fand unter Vorsitz des Superintendenten allmonatlich statt.

An der Spitze der einzelnen Gemeinden stand ein aus dem Pfarrer und den Provisoren (Templirern, Lehnherrn, Kirchenvorstehern) gebildeter Vorstand, welchem nicht blos die Wahl des Pfarrers und die Beaufsichtigung der Kirchenbauten, sondern auch die Beaufsichtigung der Gemeindeglieder in moralischer Beziehung zustand. Auch die Verwaltung des Kirchengutes lag den Provisoren und Armenvorstehern unter Aufsicht des Magistrats ob.

Die Schatzkastenordnung von 1534 enthielt die darauf bezüglichen Bestimmungen.

Aehnlicher Art waren die Einrichtungen in den übrigen Städten, wennschon natürlich überall mancherlei Eigenthümlichkeiten vorkamen. In Dortmund z. B. regierte der Rath das (vier lutherische Pfarrkirchen in der Stadt und eine in dem Stadtgebiet, in Brechten umfassende) Kirchenwesen, ohne daß hier eine besondere Abtheilung des Raths als Consistorium oder Ehegericht bestand. Dem Rath unmittelbar untergeben war das Ministerium, zu welchem sämmtliche (von den Gemeinden gewählte) Prediger, auch der zu Brechten und die der Filialkirchen gehörten. An der Spitze des Ministeriums stand anfangs der Pastor zu S. Reinoldi als Senior, später ein Superintendent. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten (namentlich auch des Kirchenvermögens) stand einem Gemeindevorstand zu, zu welchem der (oder die) Pfarrer und die von der Gemeinde gewählten Provisoren (gewöhnlich mit einem Juristen oder Rathsherrn an der Spitze) gehörten. — In Essen war an der S. Gertrudenkirche ein besonderes aus dem jüngeren Bürgermeister, dem Pfarrer, dem Provisor ad pios usus und dem Kirchmeister bestehendes Kirchengericht oder Consistorium errichtet. Für gewisse Angelegenheiten wurde auch der Stadtsyndicus hinzugezogen. Als Norm der Kirchenverwaltung galt die Zweibrücker Kirchenordnung mit den elf Artikeln Barenbrochs.

Unter allen diesen Städten ragte jedoch Soest, welches auch unter der clevischen Oberhoheit seine Selbständigkeit zu behaupten wußte, durch Ansehen und Bedeutung hervor. Ein geregeltes Kirchenwesen war hier zuerst zu Stande gekommen, weshalb die kirchlichen Einrichtungen Soests für die benachbarten Städte und für die Mark maßgebend waren, und zwar nicht blos bezüglich der Verfassungszustände, sondern auch hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Stadt.

Ganz insbesondere kam dieses Verhältniß für die confessionelle Haltung der märkischen Kirche in Betracht. Ursprünglich war diese natürlich ganz dieselbe wie in den anderen evangelischen Territorien Deutschlands. Bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hinein war auch hier ein confessionelles Lutherthum nicht vorhanden. Man gebrauchte Luthers deutsche Messe, Catechismus, Tauf- und Traubüchlein 2c., allein als der eigentliche „Präzeptor" galt auch hier wie im übrigen evangelischen Deutschland — Melanchthon. Derselbe war in Bonn gewesen und hatte an der Vorbereitung der Reformation Theil genommen, die Hermann von Cöln einzuführen gedachte; er war vom Herzog Wilhelm zu Cleve ersucht worden, nach Cleve zu kommen und dort die Reformation zu fördern, und mit Heresbach hatte er seit dem Jahre 1527 bis zu seinem Tode im vertrautesten Briefwechsel gestanden; an

ihn hatten sich mehrere evangelische Gemeinden jener Lande, wie Wesel und Soest gewandt und hatten sich seinen gutachtlichen Rath eingeholt, und viele Prediger (wie Thomas Plateanus) und Edelleute konnten sich rühmen, seine Schüler gewesen zu sein. Als sich Melanchthon im Jahre 1543 zu Cöln und Bonn aufhielt, besuchte ihn daselbst Heinrich v. Steinen, Pastor zu Frömern in der Grafschaft Mark, besprach sich mit ihm über die Reformation, die er in seiner Gemeinde bereits begonnen hatte und wurde durch ihn in seinem Vorhaben wesentlich gestärkt*). Es bestand also eine unmittelbare Beziehung Melanchthons zu den Reformationsbestrebungen und zu dem Protestantismus der clevischen Lande, und wie an allen anderen Orten Deutschlands, so waren es auch hier Melanchthons Lehrschriften, aus denen die Diener der Kirche ihre theologische Bildung gewonnen hatten**).

Indem man daher die augsburgische Confession als eigentliches und alleiniges Kirchenbekenntniß geltend machte, geschah dieses in einer Weise, welche der später aufwuchernden lutherischen Richtung durchaus fremd war.

In evidentester Weise zeigt sich dieses in der Kirchenordnung, welche die Stadt Neuenrade an der Lenne im Jahre 1564 publizirte.

Von einem Schüler Melanchthons, welcher an der reformirten Universität Heidelberg unter Curf. Friedrich III. ein Lehramt bekleidet hatte, verfaßt***), beurkundet diese „Kirchenordnung der christlichen Gemeinde zu Neuenrade“, (welche im Jahre 1564 zu Dortmund gedruckt wurde) durchweg ihren

---

*) So berichten J. D. von Steinen in seiner westphäl. Gesch. Stück XII. S. 793 und von Oven, die Entstehung und Fortbildung des evangel. Cultus in Jülich, Berg, Cleve, Mark S. 24.

**) Daher erkennt auch Wolters in der Abhandlung „Hermann Wilcken, genannt Witekind und seine Kirchenordnung von Neuenrade (Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins B. II. S. 58) an, daß es der „melanchthonische Charakter war, welcher damals in allen clevischen Gebieten, soweit sie der evangelischen Kirche angehörten, herrschte“.

***) Verfasser der Neuenrader Kirchenordnung ist Hermann Wilcken, mit seinem lateinischen Namen Witekindus Witekind genannt. Ueber denselben giebt Wolters in der bereits angezogenen Abhandlung der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins (S. 45 ff.) folgende Nachricht: Wilcken, im Jahre 1522 zu Neuenrade geboren, machte seine academischen Studien zu Wittenberg unter Melanchthon. Von dem letzteren zum Rector der lateinischen Schule in Riga empfohlen, blieb er in Riga bis 1561. Von da kam Wilcken nach Heidelberg, wo er anfangs am Pädagogium, hernach (seit 1563) als Professor der griechischen Sprache an der Universität wirkte. Als späterhin (1578) Curf. Ludwig VI. von den Professoren der Universität die Unterschrift der Concordienformel forderte, wanderte Wilcken mit vielen seiner Collegen von Heidelberg aus und fand (wiederum als Professor der griechischen Sprache) an der reformirten Academie des Pfalzgrafen Casimir zu Neustadt a. d. Hardt eine neue Stellung. Nach Ludwigs VI. Tode (1583) kam Wilcken nach Heidelberg zurück, wo er eine Professur der

auf der sächsischen Reformation beruhenden deutsch-protestantischen Charakter, weshalb es in dem Abschnitt „von Lehre und Leben unseres Pastors" heißt: „Wir wollen uns halten nach den Kirchen, die der augsburgischen Confession folgen und anhangen, welche Confession wir halten, daß sie gemäß sei und übereinkomme mit göttlicher Schrift und mit unserem alten, wahren Glauben". Dabei aber ist die Erläuterung, welche die Kirchenordnung bezüglich der Sacramente giebt, der (augsb. Confession und deren) Apologie genau entsprechend, entschieden reformirt, indem sie lehrt, Gott habe neben seinem Wort allezeit (d. h. auch im alten Testament) verordnet „äußerliche Zeichen und Geberden, die man Sacramente nennt, und sind im neuen Testament durch unsern Herrn Christum zwei Sacramente eingesetzt, die Taufe und das Abendmahl, auf daß er uns sein Verdienst und seine Güter nicht allein durch das Wort, sondern auch durch sichtbarliche Zeichen zueigne und uns derselbigen versichere". Auch ist richtig hervorgehoben worden*), daß geradeso wie der heidelberger Catechismus (zum ersten Mal) die Werke des Gesetzes in seinem dritten Theil zurückschob und zu Früchten der Dankbarkeit machte, die neuenrader Kirchenordnung lehrt, daß das Gesetz Denjenigen, welche zuvor durch den Glauben vor Gott gerecht geworden sind, ein Wegweiser der Heiligung werde.

Diese Kirchenordnung der Stadt Neuenrade darf um so mehr als getreuer Ausdruck des ursprünglichen confessionellen Bewußtseins der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark angesehen werden, als dieselbe (vor Allem bezüglich ihrer präzeptiven Bestimmungen über das Sacrament) zwar nicht mit dem Dogma der lutherischen Systematik des siebzehnten Jahrhunderts, aber mit dem der Apologie der augsburgischen Confession auf das Genaueste übereinstimmte. Allein die confessionelle Stimmung und Richtung der Stimmführer der evangelischen — nachher sich „lutherisch" nennenden — Gemeinden der Mark ward doch frühzeitig eine andere. Der seit den adiaphoristischen Streitigkeiten (1548) im gesammten Gebiete des deutschen Protestantismus immer weiter um sich greifende Flacianismus, welcher mit dem namentlich seit 1559 von Würtemberg her hervortretenden Ubiquitismus sich amalgamirend zur Ausgestaltung des spezifischen „Lutherthums" führte**), gewann

Mathematik erhielt. Er blieb unverheirathet, und starb am 7. Febr. 1603. — Außer verschiedenen Schriften physikalischen und historischen Inhalts hinterließ W. ein Gebetbuch und die „Kerckenordeninge der Christliken Gemeine tho Niggen Rade. Angebauen im Jar vnses HEren Dusent viff hundert veer vnd sestig vp Pingsten. Gedruckt tho Dörtmünd (dörch Albert Sartor) MDLXIIII.

*) Von Wolters a. a. O. S. 67.

**) Die Art und Weise, wie dieses geschah, erhellt urkundlich aus meiner Schrift: „Die Entstehung und Fortbildung des Lutherthums und die kirchlichen Bekenntnißschriften desselben von 1548—1576" (Cassel, 1863).

allmählich auch in der Mark Raum. Und zwar geschah dieses ganz besonders durch den Einfluß, den Soest auf das märkische Kirchenwesen ausübte. Nachdem es nemlich dem Herzog Julius von Braunschweig gelungen war, Soest für den Anschluß an die lutherische Concordie zu gewinnen, begann man im Jahre 1577 auch hier im schroffsten Gegensatz zum reformirten Bekenntniß von einer „unverfälschten" augsburgischen Confession*) — welcher Ausdruck vordem in Soest wie allerwärts unerhört gewesen war, — zu reden und den „lutherischen" Namen als einen kirchlich-symbolischen zu gebrauchen. Demgemäß ward später (22. Aug. 1594) in Soest ein besonderes summarisches Corpus doctrinae aufgestellt, welches den strengsten lutherischen Lehrbegriff symbolisirte**), und nicht nur von allen Predigern in Stadt und Börde unterzeichnet werden mußte, sondern auch außerhalb der Stadt als kirchliche Lehrnorm anerkannt ward, weshalb es in der Mark und in den umliegenden Städten ganz gewöhnlich war, daß von dort die Predigtamtscandidaten nach Soest geschickt wurden, um sich von dem dasigen Ministerium examiniren und ordiniren zu lassen. Auch war es Sitte in bedenklichen Fällen den gutachtlichen Rath des Ministeriums der Stadt Soest einzuholen. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erbat sich z. B. Essen ein Gutachten des Soester Ministeriums über die Taufformel und den Exorcismus, nachdem die Stadt darüber im Jahre 1617 schon bei der theologischen Facultät zu Gießen angefragt hatte.

Der Gottesdienst war in allen größeren Städten nach der sächsischen Form eingerichtet***), weshalb man einen sorgfältig ausgebildeten Altardienst mit Intonationen, Responsorien, Collecten ꝛc. hatte. Neben dem Choralgesang war hier und da (z. B. in Neuenrade) auch die alte psalmodirende Weise des Gesanges noch üblich. In Dortmund wurde im Jahre 1585 eine niederdeutsche Liturgie mit einem Gesangbuch herausgegeben, welches viele latei-

---

*) Vgl. z. B. die Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, B. I. S. 210.

**) Im Vorwort desselben heißt es: „Es ist hochnötig, daß man ein gewiß Corpus doctrinae habe; — dieß ist aber die heil. Bibel, die 3 Symbola, augsburgische unveränderte Confession und Apologie, die beiden Catechismi Lutheri sammt andern dazu gehörigen Büchern, — auf welches Corpus die Prediger zu Soest examinirt, geordinirt und von E. E. Rate bestellt werden und wobei Prediger und Schuldiener bis ans Ende beharren wollen". — Nach einzelnen Bestimmungen gegen Wiedertäufer, Arianer, gegen die Variata der Calvinisten folgen hierauf vier Artikel vom Abendmahl, von der Person Christi, von der Taufe und ewigen Vorsehung und Wahl Gottes, welche sämmtlich den streng lutherischen Lehrbegriff im Gegensatz zum reformirten Dogma darlegen.

***) Vgl. die Auszüge aus einzelnen Agenden jener Zeit bei v. Oven, die Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus, S. 101 ff. und bei Wolters in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins B. II. S. 68 ff.

nische Lieder (auch Volkslieder) enthielt*). In den Landgemeinden dagegen hatte der Gottesdienst von Anfang an eine einfachere Gestalt. — Die Amtstracht der Geistlichen war das schwarze Chorkleid, aber schon 1692 wurde auf einem Classenconvent zu Schwelm die Abschaffung desselben beantragt. Indessen blieb in den Städten immer noch nicht allein das schwarze Chorkleid, sondern auch das weiße Chorhemd üblich. — Eine eigenthümliche Einrichtung waren die seit Anfang des 17. Jahrhunderts (vielleicht schon früher) in Soest üblichen Cirkelpredigten, indem in der Hauptkirche S. Pauli sämmtliche Stadtpfarrer nach einem bestimmten Turnus, und die Prediger von der Börde jährlich einmal vor dem Inspector und zwei Stadtpfarrern predigen mußten, „daß man höre, ob sie auch fleißig daheim studiren".

Auch das (lateinische) Schulwesen gestaltete sich nach sächsischem Muster, indem Melanchthons Schulordnung im Allgemeinen als Richtschnur galt. Die Schule zu Soest ward im Jahre 1558 neu hergestellt, worauf sich dieselbe bald zu Blüthe und Ansehen erhob. Im Jahre 1578 (23. October) erließ der Rath für die Schule eine disciplinarische Vorschrift, welche von allen Lehrern eigenhändig unterzeichnet werden mußte. — Eine Kirchenordnung, welche der Magistrat am 19. Mai 1609 für die Börde publizirte (und am 20. Novbr. 1619 erneuerte) machte es allen Küstern zur Pflicht, Schulen einzurichten, auf welche die Pastoren ein wachsames Auge haben sollten. Küster, welche nicht Schule hielten oder halten könnten, sollten fernerhin gar nicht mehr geduldet werden.

Unter den theologischen Schriftstellern, welche während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der lutherischen Kirche Westphalens hervorgingen, war keiner so fruchtbar und wirksam als der renommirte Licentiat der heil. Schrift Hermann Hamelmann, der im Jahre 1525 in Osnabrück als Sohn eines dortigen Canonicus geboren und katholisch erzogen, seit 1552 als evangelischer Prediger zu Camen in der Mark, seit 1553 in gleicher Eigenschaft zu Bielefeld thätig war, und nach wiederholten Wandelungen seines inneren und äußeren Lebens, und nachdem er über fünfzig verschiedene Schriften polemischen, geschichtlichen und erbaulichen Inhaltes — sämmtlich in lateinischer Sprache und in lutherisch-confessionellem Interesse — geschrieben hatte, im Jahre 1595 als Superintendent zu Oldenburg starb. Seine Reformationsgeschichte der rheinisch-westphälischen Lande**) beweist

*) Der Titel dieses (sich wesentlich auf das Bonner Gesangbuch gründenden) Gesangbuches ist: „Geistlike Leder unde Psalmen D. Martini Lutheri und anderer frommer Christen na Ordninge der Jartyde und Feste, uppet nye tho gerichtet; Dortmund Albert Sartor und Arnt Westhoff 1585".

**) Hermanni Hamelmanni Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo, 1711.

zwar hinlänglich, daß ihn seine confessionelle Unfreiheit zu einer unbefangenen Würdigung der historischen Verhältnisse kaum kommen ließ, giebt aber doch über mancherlei Dinge, z. B. über das, was am Hofe vorging und über die mannigfachen Hindernisse der Reformation sehr dankenswerthe Aufschlüsse. Aber unendlich gesegneter als das Andenken Hamelmanns blieb bis auf diese Tage das des Pastors **Philipp Nicolai**, der im Jahre 1540 zu Mengeringhausen in der Grafschaft Waldeck geboren, als Pfarrer zu Unna in der Grafschaft Mark im Jahre 1597 die beiden herrlichen Lieder „Wie schön leucht't uns der Morgenstern!“ und „Wachet auf! ruft uns die Stimme“ dichtete und 1608 als Pastor zu S. Catherinen in Hamburg starb.

Die Bildung **reformirter Gemeinden** konnte in der Mark nur unter den größten Schwierigkeiten zu Stande kommen, indem es landläufige Meinung war, daß reformirtes Bekenntniß mit wiedertäuferischer, schwenkfeldischer und sonstiger kirchen- und staatsgefährlicher Irrlehre identisch und daß es überhaupt die Ketzerei der Zeit sei, weshalb die lutherischen Gemeinden zu den reformirten aller Orten im schroffsten Gegensatz standen*). Wie in anderen Gebieten des evangelischen Deutschlands, so war es aber auch in der Mark gerade das Lutherthum der Concordienformel, welches die am alten (melanchthonischen) Protestantismus festhaltenden Prediger und Gemeinden zum Anschluß an die reformirte Kirche drängte. Daher entstanden reformirte Gemeinden**) allmählich hier und da, z. B. zu Hamm, Camen, Heeren, Schwerte,

---

*) In wahrhaft grausiger Weise sprach sich der Haß des Lutherthums gegen die Reformirten in dem Catechismus des eben erwähnten Pastors Nicolai zu Unna „Ueber der Calvinisten Gott“ aus. In diesem Catechismus kommen nemlich folgende Fragen und Antworten vor: „Was hat der Calvinisten Gott für ein Angesicht? — Er sieht aus, wie ein Brüllochs und Wucherstier. — Wo steht das geschrieben? — Also schreibt dieses Ochsengottes erstgeborene Creatur, Ulrich Zwingli. — Wohin gehört dieser Ochsengott? — Gen Calicut in Indien. — So glaubest du denn doch, daß die Calvinisten anstatt des wahren Gottes den lebendigen Teufel anbeten? — Ja, das glaube ich von ganzem Herzen“. — Uebrigens brachte Nicolai die Gemeinde, welche schon früher die Reformirten vertrieben hatte, durch sein Toben so sehr in Aufregung, daß sogar die katholische Regierung des Herzogs von Cleve sich dazwischen legen und ihm die Kanzel verbieten mußte. Daher ging Nicolai von Unna nach Hamburg, wohin er berufen war.

**) Daß diese reformirten Gemeinden theilweise noch bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein bei der Abendmahlsfeier Hostien gebrauchten, ist oft, aber mit Unrecht, als Beweis dafür hervorgehoben worden, daß dieselben ursprünglich „lutherisch“ gewesen und erst späterhin zum reformirten Bekenntniß abgefallen wären. Ist doch von der streng reformirten bergischen Synode die Abschaffung der Hostien erst im Jahre 1590 befohlen worden!

Westhofen, Neuenrade, Werdohl ꝛc. Auch hatten sich die ältesten und angesehensten Freiherrn-Geschlechter der Mark (z. B. die von Bodelschwingh, von Plettenberg, von Strünckede, von Sieberg, von der Recke oder von Reck, von Romberg) frühzeitig dem reformirten Bekenntniß zugewendet. — Nur zwei Pfarrkirchen der Mark, Rhynern bei Hamm und Alt-Lünen an der Lippe, das Domstift in Soest und 10 Klöster waren katholisch geblieben.

# Zweiter Abschnitt.

## Der Erbfolgestreit und die Theilung der jülich-clevischen Lande.

Als Herzog Johann Wilhelm am 25. März 1609 — gerade zu der Zeit, wo in den Niederlanden ein zwölfjähriger Waffenstillstand geschlossen wurde, — gestorben und mit ihm die männliche Linie des Hauses Cleve erloschen war, trat alsbald eine ganze Reihe von Prätendenten auf, welche das große, schöne und gesegnete Land ganz oder theilweise als ihr Erbe in Anspruch nahmen*). Zur Erläuterung dieser Ansprüche, welche die folgenschwersten Ereignisse mit sich führten, sind die Familienbeziehungen der letzten Herzöge von Cleve und andere mit denselben im Zusammenhang stehende Verhältnisse ins Auge zu fassen.

Bei der Eheschließung des Herzogs Johann III. von Cleve mit der einzigen Tochter und Erbin des Herzogs Wilhelm von Jülich, Berg und Ravensberg im Jahre 1510 war nicht nur die Erbverbrüderung von 1496 bestätigt, sondern es war auch ausdrücklich vereinbart worden, daß alle erheiratheten Lande auf ewige Zeiten bei einander erhalten und ungetheilt auf den erstgeborenen Sohn, bei dem Abgange des Mannesstammes aber auf die erstgeborene Tochter vererbt werden sollten. Diese mit Zuziehung der Stände getroffene Vereinbarung wurde von den Kaisern Carl V., Maximilian II. und Rudolph II. bestätigt. Die dem Herzog Albert für den Fall, daß die jülichschen Lande dem Reiche anheimfallen sollten, ertheilte Anwartschaft auf dieselbe wurde auf Verlangen des Herzogs Wilhelm von Jülich im Jahre 1509 wieder aufgehoben. Als daher der Letztgenannte im Jahre 1511 starb, folgte ihm seine Tochter Marie, Gemahlin des Herzogs Johann III. von Cleve. Zwar suchte jetzt das Haus Sachsen seine angeblichen Ansprüche geltend zu machen, allein Herzog Johann erhielt die kaiserliche Belehnung. Um jedoch Sachsen thünlichst zufrieden zu stellen, wurde die älteste Tochter des Herzogs

*) Vgl. den trefflichen Aufsatz „die Rechtsansprüche der bei der jülich-clevischen Erbschaft betheiligten Fürsten und die Verhandlungen zwischen ihnen vor der Erledigung der Lande" in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins, B. I. S. 113—169.

Johann von Cleve, Sibylla, dem damaligen Curprinzen Johann Friedrich von Sachsen mit der Zusicherung verlobt, daß wenn die Eltern der Braut ohne Hinterlassung männlicher Descendenz sterben würden, sämmtliche Lande derselben an die Prinzessin Sibylle und deren Gemahl fallen sollten. Indessen trat der Fall, für welchen diese Zusicherung ertheilt war, nicht ein, indem Herzog Johann III. einen Prinzen, Wilhelm, hinterließ, welcher sich mit Maria, Tochter des römischen Königs Ferdinand, vermählte. Kaiser Carl V. bestätigte nun in dem zu Regensburg erlassenen Privilegium successionis vom 19. Juli 1546 nicht nur das alte Haus- und Grundgesetz, sondern fügte auch noch die Bestimmung hinzu, daß wenn Herzog Wilhelm oder dessen Söhne ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben sterben würden, die „Töchter" und deren „eheliche männliche Leibeserben" in allen Herzogthümern und Lehen folgen sollten.

Aus dieser Ehe gingen zwei Prinzen, Carl Friedrich (der frühzeitig in Italien starb), und Johann Wilhelm, sowie fünf Prinzessinnen hervor. Die älteste der letzteren, Marie Eleonore, wurde mit dem Herzog Albert Friedrich von Preußen vermählt, wobei man das Uebereinkommen traf, daß wenn Herzog Wilhelm und Marie ohne männliche Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehen, oder wenn die beiden Prinzen Carl Friedrich und Johann Wilhelm ohne Leibeserben sterben würden, — daß dann die Prinzessin Marie Eleonore und ihr Gemahl, Herzog von Preußen und deren „eheliche Leibeserben" die Lande erhalten sollten. Marie Eleonore starb 1608, zehn Monate vor dem Tode ihres Bruders Johann Wilhelm, hinterließ aber die Prinzessin Anna, Gemahlin des Curfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, die Stammmutter des preußischen Königshauses.

Anna, die zweite Prinzessin, wurde 1574 an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt, wobei sie mit einer bedeutenden Summe Geldes und mit der Zusicherung abgefunden ward, daß sie, wenn ihre ältere Schwester keine Leibeserben hinterlassen würde, derselben substituirt werden sollte. Auf alle Ansprüche auf Land und Leute leistete sie ausdrücklich Verzicht und starb im Jahre 1633 mit Hinterlassung des Prinzen Wolfgang Wilhelm.

Die dritte Prinzessin war Magdalene, Gemahlin des Herzogs Johann von Zweibrücken, deren Descendenz 1661 mit Johann II., 1681 mit Friedrich Casimir und 1718 mit Carl XII. von Schweden erlosch.

Die vierte Prinzessin, Sibylle, heirathete erst den Markgrafen Philipp von Baden und dann den (dem Hause Oesterreich entsprossenen) Markgrafen Carl von Burgau. Ihre Descendenz erlosch im Jahre 1618.

Die fünfte Prinzessin starb unverheirathet.

Auf Grund dieser Verhältnisse trat nun nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm eine Anzahl von Prätendenten auf*), unter denen sich namentlich zwei, nemlich Curfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg geltend machten. Der Curfürst hob hervor, daß durch die Ehestiftung von 1572 der Prinzessin Marie Eleonore und ihren „ehelichen Leibeserben" die alleinige Nachfolge mit Ausschließung der drei jüngeren Schwestern zugesichert und daß der hierdurch begründete Rechtsanspruch nach dem Tode derselben auf deren älteste Tochter Anna übergegangen sei. Der Pfalzgraf dagegen wendete ein, daß Marie Eleonore schon acht Monate vor dem Tode ihres Bruders gestorben und daß somit deren Rechtsanspruch auf deren Schwester Anna, seine Gemahlin übergegangen sei. Andrerseits machten die beiden übrigen Schwestern des verstorbenen Herzogs (Magdalene, des Grafen von Zweibrücken Witwe und Sibylle, die Gemahlin des Markgrafen von Burgau) geltend, daß das Recht der Primogenitur in dem herzoglichen Hause niemals gegolten habe, daß nach dem von Kaiser Carl V. ertheilten Privilegium die Töchter erbberechtigt wären und daß somit die Länder unter dieselben getheilt werden müßten. Daneben behauptete auch der Curfürst Christian II. von Sachsen als Haupt der Albertinischen Linie ein Erbrecht, welches er aus einer von dem Kaiser Friedrich III. 1483 ertheilten, von Maximilian I. im Jahre 1486 und 1495 bestätigten Anwartschaft auf die Herzogthümer Jülich und Berg, sowie aus einer von Carl V. empfangenen Anwartschaft auf Cleve, falls der Mannesstamm aussterben würde, ableitete. Außerdem tauchten aber auch noch drei kleinere Herrn auf, deren Ansprüche jedoch, weil ihnen kein wirksamer Nachdruck gegeben werden konnte, wenig beachtet wurden: nemlich der Herzog von Nevers und Mantua, Carl von Gonzaga, der allerdings von dem Herzog Johann I. von Cleve abstammte und darum wenigstens einen Theil von Cleve und Mark für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte; und endlich der Graf Ernst von Manderscheid und der Herzog Heinrich de la Tour von Bourbon, welche beide ihre Abkunft von den Grafen Engelbert II. und Eberhard II. von Altena ableiteten und daher die Grafschaft Mark als ein ihnen zugefallenes Mannlehen ansahen. Indessen kam keiner der letztgenannten sonderlich in Betracht. Als ein höchst gefährlicher Competent machte sich dagegen späterhin der Kaiser Rudolph II. geltend, welcher um nicht das

*) Die zahlreichen Actenstücke, welche sich auf die von den Prätendenten geltend gemachten Ansprüche beziehen, finden sich am Vollständigsten in der Schrift zusammengestellt: Lucii Veronensis de successione in iura ditionesque Juliae, Cliviae, Montium, Marchiae et Ravensbergae etc. Dissertatio, Refutatio, Apologia, 1653. Näheres über diese Schrift wird in dem vorgenannten Aufsatz der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins S. 114—115 mitgetheilt.

große, schöne Land in protestantische Hände fallen zu lassen und um aus der factischen Strittigkeit der Erbfolge seinen Vortheil zu ziehen, die ganze Hinterlassenschaft als erledigtes Reichslehen zu sequestriren für gut fand.

Die beiden Hauptprätendenten, welche als solche von Anfang an in den Vordergrund traten, wußten beide recht wohl, daß hier rasches Vorgehen und thatsächliches Zugreifen jedenfalls das ersprießlichste sei. Ohnehin von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche überzeugt, kam daher der Curfürst von Brandenburg allen anderen Competenten zuvor, indem er nach dem eben erfolgten Ableben des Herzogs sofort durch den curfürstlichen Rath Stephan von Hartefeld zum Kolcke, den er schon im Voraus für diesen Fall instruirt hatte, von dem Lande Besitz ergreifen ließ*). Am 4. April, also zehn Tage nach dem Tode des Herzogs, vollzog Hartefeld in Begleitung des Dr. jur. Conrad von Brynen und einiger Zeugen in Cleve die förmliche Besitzergreifung mittels zweimaligen Auf- und Zuschlagens der Stadt- und Schloßthore, öffentlicher Anheftung des brandenburgischen Wappens und Verlesung des Patentes, und begab sich sodann über Urdem und Loo nach Düsseldorf, wo er am Abende des folgenden Tages zwischen sechs und sieben Uhr eintraf. Hier erreichten die brandenburgischen Commissare indessen nur unvollkommen ihren Zweck, indem daselbst bereits auch die Ankunft des Pfalzgrafen erwartet wurde und sie deshalb mehrere Thore auf Befehl der herzoglichen Räthe gesperrt fanden. Am 6. April wurde durch dieselbe symbolische Handlung und andere bei solchen Gelegenheiten gebräuchliche Formalitäten Ratingen, Elberfeld und Gräfrath occupirt, am 7. Solingen und Bensberg, am 8. Mühlheim an der Ruhr, wo zugleich eine notarielle Urkunde über die getroffenen Maßregeln aufgesetzt wurde. Von da an lassen sich die Spuren über den Weg, den Hartefeld mit seinen Begleitern genommen, nicht weiter verfolgen, weshalb sich auch nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, ob schon damals eine ähnliche formelle Besitzergreifung der märkischen Städte vor sich gegangen sei und ob vielleicht Hartefeld durch den Drang der Umstände verhindert wurde, seine weiteren Schritte urkundlich zu constatiren. Denn Eile that allerdings noth, da auch bereits am 5. April des Pfalzgrafen Philipp Ludwig Sohn, Wolfgang Wilhelm, nach einer möglichst beschleunigten Reise in Düsseldorf angelangt war, am 8. April von Benrath aus gleichfalls eine Besitzergreifungs-Erklärung erlassen und darauf den Befehl gegeben hatte, daß sein Patent gleich dem brandenburgischen in denjenigen Orten angeschlagen werden sollte, welche noch nicht von Brandenburg besetzt waren. Hartefeld sowohl als auch Wolfgang Wilhelm ließen Druckschriften erscheinen, in welchen sie beiderseitig

*) Das zunächst Folgende wird nach der genauen Darstellung, welche Natorp in seiner Denkschrift von 1859 giebt, mitgetheilt.

gegen die Besitzergreifung Protest erhoben und zugleich die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Ansprüche nachzuweisen suchten. Die Landstände und Räthe dagegen gaben schon am 9. April nach Eingang des kaiserlichen Mandats vom 2. April 1609, welches die Fortführung der Regierung durch die Herzogin-Witwe Antoinette und die bisherigen Räthe anordnete, die Erklärung ab, daß sie vorläufig bis zu rechtlichem oder gütlichem Austrag der Sache keinen der Interessenten zur Regierung zuzulassen Willens wären und daß sie die deshalb ergangenen kaiserlichen Befehle genau befolgen würden. Demgemäß wurde ebensowohl einerseits dem Pfalzgrafen der längere Aufenthalt in Düsseldorf verweigert, als man andererseits vor den brandenburgischen Abgeordneten, welche am 25. April nach Düsseldorf kamen, das Schloß gesperrt hielt.

Zunächst entspann sich nun ein heftiger Federkrieg, in welchem der Pfalzgraf vor Allem auszuführen suchte, daß nach den Privilegien, welche dem Herzoge Johann Wilhelm in den Jahren 1546 und 1559 ertheilt wären, die Länder ungetheilt an die Töchter des Herzogs kommen sollten, und daß also seine Mutter, da die älteste Tochter bereits gestorben sei, als die älteste der noch lebenden die sämmtlichen Länder erben müsse. Schon damals würde sich wohl diese literarische Fehde in einen blutigen Kampf mit dem Schwerte verwandelt haben, wenn nicht beide Theile die selbstsüchtigen Absichten des Kaisers, der gern sequestriren wollte, vor Augen gehabt hätten, und dadurch zu versöhnlichen Schritten geneigt geworden wären. Aber der staatskluge Landgraf Moritz von Hessen erkannte es, von welcher Bedeutung für das Interesse des Protestantismus und der (am 4. Mai 1608 gestifteten) protestantischen Union es war, daß nach dem Erlöschen des letzten katholischen Erbhauses in Norddeutschland die Regierung der erledigten Lande in protestantischer Hand gesichert ward. Beider Parteien persönlicher Freund, übernahm es daher der Landgraf, zwischen denselben als Vermittler aufzutreten und die vorläufige Herstellung eines friedlichen Abkommens zwischen den Fürsten und Ständen zu versuchen.

Zu diesem Zwecke fand zunächst am 22. Mai 1609 eine Zusammenkunft in Homburg vor der Höhe statt, wo zwar eine Einigung noch nicht erzielt, aber doch auf den Antrag des Landgrafen die Verabredung getroffen wurde, zur Fortsetzung der begonnenen Verhandlungen eine zweite Conferenz zu halten, welche auf den 27. Mai nach Dortmund, einem für beide Theile neutralen Orte anberaumt wurde. An dem festgesetzten Tage trafen hier der Landgraf von Hessen mit zahlreichem ritterlichem und reisigem Gefolge sowie im Namen des Curfürsten dessen Bruder, der Markgraf Ernst, und von neuburgischer Seite der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zusammen, und die verständigen Vorstellungen des Landgrafen, sowie die Furcht beider Theile vor

der dem einen wie dem andern nachtheiligen Einmischung des Kaisers (der durch ein Pönalmandat vom 24. Mai 1609, welches der Oberst und Edle Hans Reinhard von Schönenburg als kaiserlicher Abgesandter überbrachte, beiden Fürsten untersagte, sich willkürlich in den Besitz der streitigen Erbschaft zu setzen und ihnen befahl, binnen vier Wochen in Person oder durch Bevollmächtigte am kaiserlichen Hoflager zu erscheinen, daselbst ihre vermeintlichen Rechtsansprüche darzulegen und des richterlichen Erkenntnisses gewärtig zu sein), bewirkte es, daß sich beide Fürsten wirklich mit einander verglichen. In dem Dortmunder Vertrag vom 31. Mai (10. Juni), durch welchen die Fürsten von der streitig gewesenen Erbschaft gemeinsam Besitz ergriffen, verpflichteten sich dieselben, „gegen alle übrigen Prätendenten zusammen zu halten, die Länder gemeinschaftlich zu regieren und gemeinschaftlich gegen jede Gefahr zu schützen. Ueber ihre eignen beiderseitigen Ansprüche wollten sie sich entweder in Güte vergleichen oder gemeinschaftlich gewählte Richter entscheiden lassen. Die Herzogin-Witwe sollte mit 25,000 Kronenthalern abgefunden, die Leiche ihres verstorbenen Gemahls feierlich beigesetzt werden. Die beiden Fürsten begaben sich von Dortmund nach Düsseldorf, bevollmächtigten einige von den Landständen gemeinsam mit den herzoglichen Räthen die Regierung des Landes fortzuführen und gaben den Lehensleuten Indult. Das Archiv ward versiegelt und sämmtliche Beamte und Unterthanen wurden aufgefordert, beiden Fürsten den Huldigungseid in der Art zu leisten, daß sie demjenigen der beiden Häuser Treue und Gehorsam schwörten, welches künftig für den rechtmäßigen Erben erklärt werden würde“.

Am 6. Juni hielten nun „die possidirenden Fürsten“ ihren feierlichen Einzug in Düsseldorf, wo sie am $\frac{15.}{25.}$ Juni ein (Cleve 15. Juni datirtes) Ausschreiben an die Landstände von Cleve Mark erließen, welches den Landtag auf den 2. Juli nach Duisburg berief, mit dem Beifügen, daß daselbst den Ständen die abgeschlossenen Verträge vorgelegt und über die weitere Einrichtung des Regiments berathen werden sollte. Eine Hauptproposition bildete hier wie bei den jülich-bergischen Ständen, die ungefähr um dieselbe Zeit einberufen wurden, das Verlangen der Huldigung. Indessen zeigten die Stände beider Landestheile nach ihrem Zusammentritt in letzterer Beziehung große Bedenken, zumal als am $\frac{\text{24. Juni}}{\text{4. Juli}}$ der Graf Johann Georg von Hohenzollern als kaiserlicher Commissar erschien, der an vielen Orten (in der Mark geschah dieses am 25. Juli zu Lünen) die Mandate und Inhibitorien des Kaisers verkündigen ließ und den versammelten Ständen persönlich eröffnete, daß derselbe (durch Erlaß vom 7. Juni) den Dortmunder Vergleich für null und nichtig erklärt habe. Dazu kam, daß am 12. Juni auch eine Gesandtschaft des Curfürsten von Sachsen in Düsseldorf eintraf, und daß sich außer-

dem sogar noch eine Abordnung des Grafen von Manderscheid daselbst einfand. Alle diese Umstände bestärkten die Stände in dem Wunsche, daß die Huldigung bis zum nächsten Landtage verschoben werden möchte, weshalb man schließlich sich dahin einigte, daß die Stände statt des Huldigungseides einen blosen Handschlag geben sollten, was seitens der cleve-märkischen Stände am $\frac{4.}{14.}$ Juli, seitens der Stände von Jülich-Berg am $\frac{12.}{22.}$ Juli 1609 (jedoch gegen den Widerspruch vieler einzelner Ritter) geschah. Dafür stellten die Fürsten den Ständen aller Landestheile einen Revers aus, in welchem sie den römisch-katholischen und anderen Christen freie Ausübung ihrer Religion zusicherten, alle früher ertheilten Privilegien und fürstlichen Begnadigungen bestätigten, die Unterthanen gegen jede fremde Gewalt zu schützen*) und die hergebrachte Untheilbarkeit sämmtlicher Lande aufrecht zu halten versprachen.

Aber das habsburgische und das katholische Interesse Oesterreichs verlangte es, daß gerade an dem an das Niederland grenzenden Niederrhein keine protestantische Macht heimisch würde. Denn da zur Stunde hier der Katholizismus noch die herrschende kirchliche Macht war, so war, wenn dieser Stand der Dinge aufrecht erhalten wurde, immerhin noch die Aussicht offen, daß von hier aus nach Osten und nach Westen hin der Protestantismus wirksam bekämpft und daß somit Oesterreich hier zur Erweiterung seiner Macht die vortheilhafteste Position gewinnen konnte. Daher verbot der Kaiser nicht nur den Ständen und Beamten des Landes die brandenburgische und neuburgische Besitzergreifung anzuerkennen, sondern trug sogar dem Bischof von Passau, Erzherzog Leopold, auf, die Lande so lange von Reichswegen in Besitz zu nehmen, bis über die Gerechtsame der Fürsten entschieden sein würde.

Schlimmer jedoch als die von seiten des Kaisers drohende Gefahr war das Unheil, welches in der Düsseldorfer Regentschaft selbst lag. Allerdings wohnte der Markgraf Ernst und nach dessen am 13. Septbr. 1613 erfolgtem

---

*) In den Reversalen, welche für Cleve-Mark zu Duisburg am $\frac{4.}{14.}$ Juli, für Jülich-Berg am $\frac{11.}{21.}$ Juli zu Düsseldorf ertheilt wurden, versprachen die Fürsten „die katholisch-römische wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im röm. Reich als diesen Fürstenthümern und Grafschaften an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Uebung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen und darüber Niemand in seinem Gewissen noch exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben; — daß auch die Stifte, Klöster und alle anderen Collegia durch Landsässige besetzt, in esse gelassen, gehalten und Niemand daselbst in seinem Gewissen betrübt möge werden". — Jesuitische Hinterlist wollte später behaupten, statt „zuzulassen" heiße es in den Reversalen „zu lassen".

Tode der Curprinz Georg Wilhelm mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in den beiden Flügeln des Schlosses zu Düsseldorf unter Einem Dache scheinbar friedlich zusammen und regierten die Lande in Gemäßheit des aufgerichteten Vertrages als Statthalter ihrer Herrn, des Curfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen zu Neuburg. Aber doch war es nur die gemeinsame, von seiten des Kaisers drohende Gefahr, welche die beiden Regenten in Eintracht zusammenhielt, indem keiner derselben gewillt war, seine Ansprüche auf die ganze und ungetheilte Erbschaft zu Gunsten des Anderen fallen zu lassen. Hierzu kam noch die Differenz des confessionellen Interesses, welche beide Fürstenhäuser trennte, indem Curbrandenburg das reformirte, Pfalz-Neuburg das lutherische Bekenntniß begünstigte. Wennschon daher dieselben dem Kaiser gegenüber wie Ein Mann zusammenstanden und in dieser Stellung gegen den gefährlichsten Feind durch den König Heinrich IV. von Frankreich (der sich übrigens von beiden Fürsten die Versicherung geben ließ, daß die katholischen Unterthanen in der Ausübung ihrer Religion in keiner Weise beeinträchtigt werden sollten,) in wirksamster Weise unterstützt wurden, so machte sich doch die innere Unwahrheit jener Verbrüderung so augenfällig wahrnehmbar, daß endlich England und die vereinigten Staaten von Holland die Vermählung des jungen Pfalzgrafen mit der ältesten Tochter des Curfürsten Johann Sigismund als das einzige Mittel zur Besserung des Verhältnisses erkannten. Der Pfalzgraf ging auch bereitwilligst auf dieses Project ein, stellte aber die Bedingung, daß ihm der Curfürst Jülich und Cleve theils als Mitgift theils gegen eine ansehnliche Geldsumme ganz überließ, auf welche Bedingung einzugehen dieser sich weigerte. Der junge Pfalzgraf aber wiederholte seine Forderung namentlich bei einem Gastmahl im Schlosse zu Düsseldorf (1613), wo der Curfürst hierüber so aufgebracht ward, daß sich derselbe mit einer Ohrfeige an jenem vergriff. Hiermit waren die Würfel gefallen. Der Pfalzgraf schwur Rache und entwarf einen Plan, nach welchem er die ganze Erbschaft an sich zu bringen hoffte. Noch in demselben Jahre (gegen Ende des November) heirathete er die baierische Prinzessin Magdalena, die Schwester des Herzogs Maximilian von Baiern und des Curfürsten Ferdinand von Cöln, und trat, um sich der Hülfe Oesterreichs, Baierns und Spaniens zu versichern anfangs (14. Juli 1613 zu München) heimlich, hernach am 23. Mai 1614 zu Düsseldorf öffentlich, zum größten Leidwesen seines greisen Vaters, zum katholischen Glauben über. Der Pfalzgraf sagte, er sei durch des Canisius Summa bekehrt worden.

Das ganze evangelische Deutschland erschrak, als sich die Kunde von einem Ereigniß verbreitete, welches nicht blos dem (später mit Gewalt zur katholischen Kirche zurückgeführten) Stammlande des Pfalzgrafen, sondern dem protestantischen Interesse überhaupt Verderben drohte. Vor Allem mußten

es nun die herzoglichen Lande am Niederrhein erfahren, daß sie zum Tummelplatz der politischen Interessen auswärtiger Mächte geworden waren. Denn nachdem der Curprinz Johann Georg Wilhelm, der im Jahre 1613 an der Stelle des verstorbenen Markgrafen Ernst die Statthalterei in den niederrheinischen Landen übernommen hatte, in demselben Jahre bei den Reformirten in Wesel das Abendmahl empfangen und den reformirten Glauben angenommen hatte, und nachdem ein Jahr später der Curfürst Johann Sigismund selbst dem Beispiel des Sohnes gefolgt war, sah sich das reformirte Niederland ebenso bemüssigt für den Curfürsten einzutreten, als die katholischen Mächte sich des Pfalzgrafen annahmen. Allerdings hatte einstweilen die gemeinschaftliche Regierung der beiden Fürsten ihren Fortgang, aber vom Süden her drang der spanische General Ambrosio Spinola und vom Norden und Westen Prinz Moritz von Nassau mit den Niederländern in das Land ein, weshalb alle festen Plätze desselben allmählich in fremde Gewalt kamen. Ein am 12. Novbr. 1614 zu Xanten abgeschlossener Vergleich, welchen die englische und französische Diplomatie zwischen den beiden Fürsten zu Stande brachte, blieb ohne alle Bedeutung. Denn der Hauptpunkt dieses Vertrags, die Theilung der Erbländer (mit welcher die gemeinschaftliche Regierung aufhören sollte), konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die Spanier und ebenso die Niederländer die von ihnen besetzten Städte nicht herausgeben wollten. Bald aber wurde der gemeinschaftlichen Regierung auf anderem Wege ein Ende gemacht. Der Curprinz wurde gezwungen Düsseldorf zu verlassen und in Cleve Residenz zu nehmen, die brandenburgische Besatzung, welche in Düsseldorf verblieben war, wurde von dem Pfalzgrafen mit Gewalt aus der Stadt herausgeworfen, und die Drangsale, welche der dreißigjährige Krieg in alle deutschen Gaue brachte, suchten die rheinisch-westphälischen Lande in der grausigsten Weise heim, indem hier zu dem Wüthen der feindlichen Kriegsvölker noch der innere Kampf der mit größter Erbitterung sich verfolgenden Religionsparteien kam. Natürlich hatte es Oesterreich, mit Pfalz-Neuburg im Bunde, jetzt auf die völlige Ausrottung des Protestantismus im ganzen Lande abgesehen. Ueberall, wohin die katholischen Waffen kamen, wurden daher die protestantischen Prediger verjagt und die Kirchen für den Meßgottesdienst aufs Neue eingerichtet. In Wesel z. B. wurden alle Kirchen von den Katholiken wieder eingenommen, und die Prediger mußten in Zeit von vier Stunden Haus und Hof verlassen. Da wo der Pfalzgraf und dessen Verbündete sich nur vorübergehend festsetzten, währte es natürlich mit der Herrschaft des Katholizismus nicht lange, indem sich nach dem Abzug der liguistischen Truppen sofort das evangelische Volk erhob und sein früheres Kirchenwesen herstellte. Aber an den meisten Orten dauerte die katholische Herrschaft der Spanier bis zum Jahre 1632.

Der südliche Theil der Mark*) ward von diesen unheilvollen Vorgängen im Allgemeinen weniger berührt als das offene Land des Hellweges, und die Versuche, welche dort von katholischer Seite gemacht wurden, hatten nur ein vorübergehendes Resultat: so in dem Amte Wetter, wo durch den Jesuiten Boos den protestantischen Predigern in Wetter, Wengern und anderen Orten die Ausübung ihres Amtes untersagt wurde; in Schwelm, wo die Spanier auf Befehl des Curfürsten von Brandenburg schon im Jahre 1623 durch den Drosten von Romberg vertrieben, und wo an die Stelle des bisherigen katholischen Priesters der lutherische Prediger Joh. Dögger eingesetzt wurde; in Altena und Vörde, in welchen Orten die Spanier auch nur kurze Zeit verweilten, in Stiepel, wo die erledigte Pfarre dem katholisch gewordenen Göreken von Wolfgang Wilhelm zwar übertragen wurde, wo sich jedoch der Gerichtsherr Wennemar von der Reck seiner Einführung mit allen Kräften widersetzte, in Blankenstein und Niederwengern, wo sich die Gemeinden den ihnen aufgedrängten katholischen Geistlichen nicht fügen wollten. Heftigere Kämpfe erfolgten in Herdecke, hervorgerufen durch den Rücktritt der Aebtissin Christine Hellenberg von Schwansbel zum Katholizismus und durch die Occupation der Spanier, welche erst im Jahre 1631 den Brandenburgern wichen. Auch in Hagen und Dahl behaupteten sich jene mit Unterbrechungen und der Katholik Herman Cäsareus rühmte sich, freilich ohne Grund, letzteres dem Rachen der Ketzer entrissen zu haben. Hattingen befand sich sechs Jahre in den Händen des katholischen Kriegsvolks und hatte vor und nach 6925 Reichsthaler Contribution zu zahlen.

Trauriger stand es um die Städte und Dörfer des Hellwegs. In Lütgendortmund war der Prediger Wullen von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, als er im Jahre 1609 auf seiner Reise nach Dortmund durch diese Gegend gekommen und von demselben am Wege begrüßt worden war, persönlich aufgefordert worden, an dem nächsten Sonntage das Lied „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort" von der Gemeinde singen zu lassen, was damals ein protestantischer Bekenntnißact war, und trotzdem wurde er jetzt seines Amtes entsetzt und aus der Gemeinde vertrieben. Er floh nach Dortmund, von wo aus er noch eine Zeit lang heimlich den verwaisten Gemeindegliedern mit den Tröstungen des Evangeliums beistand. Hörde, das schon 1614 von staatischen Truppen besetzt worden war, fiel im Jahre 1624 in die Hände der Spanier, denen am 1. Novbr. desselben Jahres die Brandenburger und kurz darauf pfalz-neuburgische Truppen folgten. Den buntesten Wechsel ihrer Schicksale erduldeten die Städte Lünen und Camen. Lünen war schon im Jahre 1614 von den Niederländern unter Graf Heinrich von Nassau mit

*) Wir theilen hier wiederum mit, was Natorp in seiner Denkschrift „die Grafschaft Mark" S. 44 ff. nach handschriftlichen Quellen berichtet.

30 Compagnien zu Pferd und 6 zu Fuß eingenommen und dann mit der Compagnie Adolfs von Geldern belegt worden, die sieben Jahre dort blieb, bis sie durch den Grafen Heinrich von dem Berge am 15. Mai 1622 herausgeworfen und neuburgische Truppen hineingelegt wurden, welche am 19. Novbr. desselben Jahres wiederum Spaniern Platz machten. Das Winterquartier, welches diese in der Stadt machten, brachte derselben eine Schuldenmasse von 5000 Rthlr. Wir sehen dann Lünen abwechselnd 1624 in der Macht der Spanier, Brandenburger und Neuburger, 1625 in der der Spanier, 1626 wieder von den Brandenburgern besetzt, welche aber gleich darauf von dem Grafen von Isenburg daraus vertrieben wurden. Aehnlich erging es Camen, welches in den Jahren 1622—1626 schwer unter den Drangsalen, die der Krieg mit sich brachte, zu leiden hatte, sowie in Hamm, Lippstadt, Soest, Dortmund ꝛc. In Dortmund gebot ein kaiserliches (an die Kirchthüren angeheftetes) Mandat vom 14. Febr. 1628 bei Strafe von 60 Mark die Herstellung der geistlichen Jurisdiction und die Rückgabe aller geistlichen Gebäude und Güter an die Katholischen. Das Mandat kam nun zwar nicht zur Ausführung, vielmehr ward dasselbe von den Kirchthüren abgerissen und der Magistrat erklärte, daß in der Stadt außer den Klosterleuten nur 7 der alten Religion zugethane Familien vorhanden wären, welche billig in der Klosterkirche ihren Gottesdienst haben könnten, weshalb man um ihretwillen nicht die ganze Bürgerschaft zu beschweren brauche. Aber im folgenden Jahre verlangte der Kaiser, daß das Restitutionsedict vom 6. März 1629 auch auf Dortmund angewendet werde, und wenn schon der Rath auch diesen Befehl mit Erfolg zurückweisen konnte, so war die Stadt doch durch die andauernde kaiserliche Besatzung fortwährend auf das schwerste geplagt. — Noch schlimmer jedoch erging es der Stadt Essen. Hier ließ die Infantin von Spanien als Gouvernantin der Niederlande im Jahre 1627 zehn Compagnien spanischer und sechs Compagnien deutscher Reiterei in die Stadt einrücken und ein Jahr später auf Anhalten der damaligen Aebtissin noch fünf Compagnien Italiener nachfolgen. Diese, bei den Evangelischen auf Discretion einquartirt, nahmen nun ohne Weiteres die Marktkirche, das Hospital und die Vicarien in Besitz und trieben die evangelischen Prediger Erlesberg und Witgen aus der Stadt. Allerdings gelang es dem Magistrat ein an die Aebtissin gerichtetes kaiserliches Mandat zu erwirken, worin die Entfernung der Garnison und Ersatz alles Schadens befohlen wurde; allein es blieb nicht allein Alles, wie es war, sondern eine neue kaiserliche Commission erklärte, unter Anordnung eines katholischen Gemeindevorstandes, den Magistrat der Stadt für abgesetzt*).

*) Hernach änderte sich in Essen die Lage der Dinge. Als die Holländer im Jahre 1629 Herzogenbusch belagerten und während dieser Belagerung Wesel überrumpelten, wurden die feindlichen Truppen genöthigt, Essen wieder zu verlassen. Die Holländer,

In Werden, wo der Abt Conrad II. seit 1603 sich zur Ausrottung des Protestantismus angeschickt und den eifrigen Prediger Franz Homberg im Jahre 1607 verjagt hatte, gelang es nur der Standhaftigkeit und Treue des (aus lauter evangelischen Mitgliedern bestehenden) Magistrats, den Evangelischen den Fortbestand ihres Cultus zu erkämpfen.

Wiederholt hatten die Stände des Landes die Fürsten mit der Bitte angegangen, dem mit jedem Jahre wiederkehrenden und immer grausiger anwachsenden Elend durch Herstellung des Friedens ein Ende zu machen und wirklich hatten der brandenburgische Bevollmächtigte Adam von Schwarzenberg und Pfalz-Neuburg am 11. Mai 1624 einen Vergleich abgeschlossen, wonach Brandenburg den zwischen Isselburg und Winneckendonk gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg und das bergische Amt Windeck an der Sieg, Pfalz-Neuburg dagegen das Uebrige erhalten sollte. Daneben war jedem der paciszirenden Theile Titel und Wappen sämmtlicher Erbländer und für den Fall des Aussterbens des einen Theils der rechtliche Anspruch auf die ganze Erbschaft zuerkannt. Aber der aufgerichtete Vergleich konnte wiederum nicht zur Vollziehung kommen, indem die Spanier und Niederländer die von ihnen besetzten festen Plätze nicht herausgaben; und als nun, von der endlosen Kriegsnoth gedrängt die Ritterschaft und die übrigen Stände des Landes im Jahre 1628 eine Deputation nach Wien abordneten, und die Hülfe des Kaisers anriefen, benutzte dieser die sehr erwünschte Gelegenheit, sich aufs Neue zu seinem eignen Vortheil in die Erbstreitigkeit einzumischen, indem er sogleich durch den Grafen Tilly das Land sequestriren, alle Kirchengüter der Protestanten einziehen, die Kirchen- und Schulgebäude der protestantischen Gemeinden den Katholiken übergeben und allen Prätendenten befehlen ließ, an seinem Hoflager zu erscheinen und daselbst sein richterliches Erkenntniß zu empfangen.

Es war eben damals die Zeit, wo die kaiserlichen Waffen den König Christian von Dänemark gedemüthigt hatten, wo derselbe das ganze Reich zu seinen Füßen liegen sah und (6. März 1629) das Restitutionsedict unterzeichnete, welches den Protestantismus im Reiche geradezu für rechtlos erklärte.

---

welche eine Garnison in die Stadt legten, verschafften nun den Evangelischen Alles wieder, was ihnen genommen war. Witgen hielt am 1. Dezbr. auf dem neuen Kirchhofe zum ersten Male wieder evangelischen Gottesdienst; am 5. Mai erhielten die Evangelischen die Marktkirche, das Hospital und Zubehör zurück und Rath und Bürgerschaft wurden in den Besitz aller ihrer Rechte und in den Genuß voller Religionsfreiheit wieder eingesetzt. — Uebrigens war Essen von allen Reichsstädten diejenige, welche ihre kaiserliche Einquartirung zuletzt, — nemlich erst am 9. Septbr. 1650 — los wurde. Zur Erinnerung an diese endliche Erlösung der Stadt von der peinlichen Occupation ordnete der Magistrat ein jährliches Dankfest für den auf den 9. Septbr. folgenden Freitag an.

Auch die katholischen Fürsten des Reiches erkannten jetzt die Gefahr, welche ihrer fürstlichen Freiheit drohte, und am 9. März 1629 kam daher zu Düsseldorf zwischen den possedirenden Fürsten abermals ein „Provisional-Vergleich“ auf 25 Jahre zu Stande, der freilich für Brandenburg ungünstiger war als die früheren Verträge. Nach diesem Vergleich sollte nemlich für die nächsten fünfundzwanzig Jahre (wofern vor Ablauf derselben der Successionsstreit nicht durch gütliche Mittel beigelegt oder durch rechtliches Erkenntniß entschieden werden würde,) der Curfürst das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, der Pfalzgraf dagegen die Herzogthümer Jülich und Berg, Ravenstein und alle Ansprüche auf die veräußerten brabantischen und flandrischen Güter erhalten; die Grafschaft Ravensberg sollte in allen Stücken (Hoheit, Jurisdiction und Einkommen) beiden Fürsten gemeinsam angehören. Aber auch diesmal wurde die Vollziehung des Vertrags durch die Spanier und die Generalstaaten aufgehalten, deren Truppen die besetzten Lande nicht räumen wollten, weshalb sich der Pfalzgraf persönlich nach Brüssel begab und die Infantin wie (brieflich) den Kaiser auf das dringendste bat, sich der unglücklichen Länder zu erbarmen. Dieses wirkte. Die österreichischen und spanischen Truppen wurden ebenso wie die staatischen aus dem Lande zurückgezogen, so daß dasselbe im April 1631 völlig geräumt war. Am 12. Mai 1631 unterzeichnete der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm das Patent, durch welches die Mark an den Curfürsten von Brandenburg übertragen wurde. — Glücklicherweise war es inzwischen den Niederländern gelungen (im Jahre 1629) das fünfzehn Jahre lang von den Spaniern besetzt gehaltene und gedrangsalte Wesel zu überrumpeln und dadurch dem Protestantismus am Niederrhein wiederum einen festen Stützpunkt zu gewinnen.

Aber der lange, schreckliche Krieg dauerte im Reiche fort und machte es den Fürsten unmöglich ihren Landen die Wohlthaten des aufgerichteten Vergleiches zu Gute kommen zu lassen. In den Jahren 1637—1640 hatte die Kriegsbedrängniß so zugenommen, daß in manchen Gegenden der Grafschaft Mark der Gottesdienst in Höhlen und Wäldern gehalten werden mußte. Im Jahre 1644 war es sogar keiner jülichschen Gemeinde mehr möglich ihre Prediger zu unterhalten. Die kirchenordnungsmäßigen Synoden waren daher längst eingestellt. Hierzu kam noch, daß die Reformirten in den neuburgischen Landen auch von seiten ihrer Landesregierung die schmählichsten Beeinträchtigungen erfuhren. Als der Pfalzgraf katholisch geworden war und sich einen katholischen Hofprediger angenommen hatte, geschah es, daß der letztere, Jacob Reihig, ein Jesuit, indem er in seiner neuen Stellung mit der evangelischen Lehre bekannt ward, in die evangelische Kirche übertrat. Der Pfalzgraf aber begann alsbald seine bisherigen Glaubensgenossen mit dem vollen Zorn des Convertiten zu verfolgen und setzte diese Verfolgungen trotz aller

Proteste Brandenburgs und der Gemeinden und trotz wiederholt von ihm gegebener Versprechungen in immer größerem Umfang fort. Im Jahre 1631 wurden zu Brüggen sieben Bürger, weil sie ihre Kinder reformirt hatten taufen lassen, zu einer Gefängniß- und Geldstrafe von 50 Rthlr. verurtheilt. Drei Jahre später befahl der Herzog, daß wer in seinem Hause einen protestantischen Prädicanten predigen lasse, 50 Goldgulden, wer sich von einem solchen trauen lasse, 25 Goldgulden, und wer außer seinem Wohnort eine protestantische Predigt höre, oder bei einem protestantischen Prediger das Abendmahl genieße, 4 Goldgulden Brüchte zu zahlen habe. Und nur allzuoft wurden diese Strafandrohungen in der rücksichtslosesten Weise vollzogen. Außerdem schloß man die Protestanten von allen Staats- und Ehrenämtern aus und zwang sie zum Nachtheil ihrer Fabriken und Geschäfte alle römischen Festtage zu feiern, die Maiglocken zu läuten, bei Prozessionen Maien aufzustellen, mit dem Gewehr zu erscheinen, Fahnen zu tragen u. dgl. m.*) Diesen Bedrückungen gegenüber nahmen daher Brandenburg und die Generalstaaten, — da den Glaubensgenossen auf anderem Wege gar nicht zu helfen war, — oft zu Repressalien ihre Zuflucht. Im Jahre 1647 z. B. hielten die Niederländer einige katholische Geistliche so lange gefangen, bis die damalige Bedrückung der Reformirten durch die neuburgische Regierung aufgehört hatte. In diesem Jahre (8. April) einigten sich nemlich die beiden Landesregierungen zu einer beiderseitigen Rectifizirung der kirchlichen Verhältnisse, wobei das kirchliche Eigenthum nach dem (den Katholiken günstigen) Jahre 1609, das Recht des öffentlichen und stillen Gottesdienstes nach dem (den Evangelischen am meisten günstigen) Jahre 1612 bestimmt werden sollte.

Demgemäß stellte man auf katholischer Seite ein Verzeichniß der Kirchen und Benefizien auf, welche ihnen von den Protestanten zurückgegeben werden sollten. Am 2. März 1648 wurde dieses Verzeichniß in Duisburg proponirt, aber von Seiten der Evangelischen zurückgewiesen, worauf die Regierung eine Commission niedersetzte, welche in jeder in Anspruch genommenen Gemeinde durch eidliche Vernehmung der ältesten Gemeindeglieder feststellen sollte, ob im Jahre 1609 die Katholiken oder die Protestanten im Besitz gewesen wären. Aber auch da, wo sich nur vier oder fünf katholische Familien vorfänden, sollte ein Simultancultus mit gleichmäßiger Theilung alles kirchlichen Besitzes und Einkommens eingerichtet, und wo zwei Kirchen oder Capellen vorhanden wären, sollten dieselben zwischen beiden Confessionen vertheilt werden.

Die von den Katholiken in Anspruch genommenen Kirchen und Benefizien der Mark waren folgende:

*) v. Recklinghausen, Reformationsgesch. B. I. S. 118—119.

Zu Gelsenkirchen die Pfarrkirche sammt der Catharinen- und Annen-Vicarie.

Zu Wattenscheid die Kirchspiels-Vicarie. Auch sollte hier die protestantische Religionsübung völlig cessiren.

Zu Eichel das Filial von Bochum mit zwei Vicarien.

Zu Bochum der Zehnte, der Meßhaber und vier Vicarien.

Zu Langendreer das Filial von Lütgendortmund.

Zu Uemmingen das Filial von Bochum sammt der Vicarie.

Zu Weitmar die Kirche.

Zu Herne die Parochialkirche und die Kirche zu Strünckede.

Zu Stiepel die Kirche.

Zu Herbede die Kirche.

Zu Werne das Filial von Lütgendortmund.

Zu Harpen die Kirche und die Cosmus- und Damiansvicarie.

Zu Lütgendortmund die Kirche und die Vicarie.

Zu Westhausen die Capelle.

Zu Clarenberg sollte nur eine katholische Aebtissin bestellt werden.

Zu Wellinghofen die Parochialkirche und Vicarie.

Zu Schwerte die Parochialkirche mit allen Vicarien.

Zu Lünen die Vicarie.

Zu Camen die Vicarie; auch sollten die Nonnen das Recht der Aufnahme von Novizen erhalten.

Zu Hamm zwei Vicarien, die Einkünfte des Nonnenklosters und des Hospitals; auch sollten die Observanten das Recht haben die Sacramente verwalten und terminiren zu dürfen.

Zu Flirich die Parochialkirche und zwei Vicarien.

Zu Hilbeck die Pfarrkirche.

Zu Drechen die Filialkirche von Rynern.

Zu Ostönne die Einkünfte der Kirche.

Zu Unna zwei Vicarien und die Einkünfte des Schwesterhauses.

Zu Delwig die Pfarrkirche und zwei Vicarien.

Zu Meller sollte dem katholischen Vicar das Religionsexercitium gestattet werden.

Zu Scheda das Prämonstratenserkloster.

Zu Fröndenberg sollte die lutherische Aebtissin entfernt und das Stift nur mit katholischen Jungfrauen besetzt werden.

Zu Iserlohn die Parochialkirche und diejenige Vicarie, welche der Pastor zu Menden bis 1630 besessen.

Zu Deilinghofen die Pfarrkirche.

Zu Neuenrade die Pfarrkirche.

Zu Bärendorf sollten die Katholiken freie Religionsübung haben.

Zu Werdohl die Pfarrkirche.

Zu Hennen das Filial von Menden und zwei Vicarien.

Zu Gerkendahl die Filialcapelle von Menden.

Zu Elsei die Stifts- und Pfarrkirche und die nach Limburg verlegte Capelle.

Zu Schwelm und zu Hagen die Pfarrkirche und die Vicarien.

Zu Vörde die Filialkirche von Hagen und Vicarie.

Zu Dahl die Pfarrkirche und die Catharinen-Vicarie.

Zu Boele die Vicarie der heil. Jungfrau.

Zu Ende die Kirche.

Zu Wetter die Capelle und Vicarie.

Zu Herdeke das Stift und die Canonicate sammt den Vicarien für die Katholiken ausschließlich.

Zu Gevelsberg das Stift und die Vicarien.

Zu Blankenstein die Pfarrkirche.

Zu Nieder-Wenigern die Vicarie.

Zu Linden die Capelle und Aufhebung des lutherischen Religionsexercitiums.

Zu Lüdenscheid die Pfarrkirche.

Zu Herschede die Pfarrkirche.

Zu Halver die Pfarrkirche und eine Vicarie.

Zu Meinerzhagen die Kirche.

Zu Valbert die Kirche.

Zu Breckerfeld die Jacobicapelle außer der Stadt.

Zu Gummersbach die Pfarrkirche, Vicarie und Filialkirche.

Zu Liberhausen die Pfarrkirche.

Zu Ründeroth die Kirche.

Zu Soest zwei Vicarien, drei Capellen und das Hospital. Auch sollte die Präsentation zu Borgeln und Weslar und die Collation von sechs Pfarreien in der Stadt dem Capitel, und von zehn Pfarreien außer der Stadt verschiedenen Prälaten wiedergegeben werden. Ferner verlangte man für die Katholiken das Kloster Welwer und die Pfarrkirche. Auch sollte das Walpurgisstift nur eine katholische Aebtissin haben.

Zu Lippstadt sollte die Präpositur dem Abt Verswordt mit allen Einkünften wiedergegeben werden.

Dieses waren die umfassenden Ansprüche, welche die Katholiken geltend machten. Allein das Zeugenverhör der zur Prüfung dieser Ansprüche verordneten Commission ergab, daß diese Ansprüche fast in allen Fällen durchaus unbegründet waren, indem sich nur an wenigen Orten der Besitz der

Katholiken im Jahre 1609 feststellen ließ. Vonseiten Brandenburgs war man daher nicht geneigt, auf die erhobenen Ansprüche einzugehen, und als im Laufe des Jahres der Osnabrücker Friede geschlossen war, ließ auch Neuburg die angeknüpften Verhandlungen insofern fallen, als man behauptete, daß, da der westphälische Friedensschluß ganz allgemein und unbedingt das (den Evangelischen höchst ungünstige) Jahr 1624 als Normaljahr bezeichnet habe, auch im vorliegenden Falle der Besitzstand von diesem Jahre hergestellt werden müsse. Hierüber kam es zu neuen Bedrückungen der Reformirten im Neuburgischen und zu neuen Repressalien Brandenburgs; und da dieselben erfolglos waren, ging der Curfürst, der sich noch immer im Besitz von Ansprüchen auf das ganze Land wußte, sogar so weit, daß er in einem Edict vom 18. Juni 1651 die Stände von Jülich und Berg aufforderte, nur ihn als ihren Herrn anzuerkennen, da sich der Pfalzgraf von Neuburg über alle mit ihm getroffenen Vereinbarungen hinwegsetze. Der Schritt war allerdings kühn und der Kaiser mahnte von ihm ab. Aber der Curfürst beharrte bei seinem Entschluß, der bis dahin trotz aller Verhandlungen und Vereinbarungen immer größer gewordenen Verwirrung und Unsicherheit der Verhältnisse ein für allemal ein Ende zu machen, und ließ es daher abermals zu einem Kriege kommen, der unsägliches Elend über die Mark und die anderen Lande brachte. Da riefen die clevischen und märkischen Stände flehentlich die Vermittlung der Niederländer an, deren Vorstellungen endlich der Curfürst Gehör gab. Nach längeren Verhandlungen kam daher am $\frac{9.}{19.}$ Septbr. 1666 ein Friedensvertrag zu Stande, der das lange schreckliche Wirrsal zu Ende führte. Titel und Wappen sämmtlicher Länder sich beiderseits vorbehaltend, vertrugen sich die beiden Fürsten dahin, daß das curfürstliche Haus im vollen Besitze des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg mit allen Gerechtigkeiten, Einkünften und Lehnen, der Herzog von Neuburg dagegen im Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg wie der Herrschaften Winnendahl und Breskesand anerkannt wurde. Späterhin wurde diese Auseinandersetzung in der Weise modifizirt, daß der Curfürst im Jahre 1671 seine Ansprüche auf die Herrschaft Ravenstein dem Pfalzgrafen für die Abstandssumme von 50,000 Rthlr. überließ und sich dagegen die damals noch in den Händen der Niederländer befindliche Grafschaft Meurs vorbehielt. Die Confessionsverhältnisse betreffend hatte man sich bereits durch einen Interimsvergleich zu Dorsten am $\frac{4.}{14.}$ Febr. 1665 zu einigen gesucht, worauf im folgenden Jahre der Nebenreceß über die Religionsangelegenheiten nachfolgte. Derselbe wurde in einem von beiden Theilen approbirten Auszuge vom 26. April 1668 den Beamten zur Befolgung mitgetheilt. Für die pfalz-neuburgischen Lande war das dem katholischen Interesse überaus günstige

Jahr 1624 als Normaljahr angenommen*). Im brandenburger Gebiet sollten die jeder Confession im Jahre 1609 zugehörig gewesenen „Kirchen, Gemeinden oder Schulen", die seitdem bis 1624 „entsetzt, folgends aber restituirt und noch sind", in ihrem gegenwärtigen Zustand gelassen werden. Die Kirchengüter betreffend, sollte in den pfälzischen Landestheilen der 1. Januar 1624 maßgebend sein; in dem brandenburger Lande sollte Alles, was vor 1651 protestantischen Kirchen und Schulen gehört habe, denselben verbleiben. In den übrigen Vergleichsbestimmungen suchte man den Grundsatz der Parität in religiösen und bürgerlichen Dingen thunlichst geltend zu machen.

Aber die Ausführung des Vergleichs hatte ihre großen Schwierigkeiten, indem einerseits die in Betracht zu ziehenden factischen Verhältnisse nicht immer sicher zu ermitteln waren, und andererseits die Katholiken die maßlosesten Ansprüche geltend machten und sich sogar fortwährend die ärgsten Bedrückungen der Evangelischen erlaubten. Indem daher die Conferenzen der mit der Ausführung des Religionsvergleichs beauftragten Commissarien zu Münstereifel, Linnich, Hamm, Xanten, Mörs und Duisburg ohne Resultat blieben, so sahen sich beide Theile genöthigt, durch eine mit neuen Instructionen versehene Commission zu Bielefeld (Januar 1671) einen neuen Religionsvergleich vorbereiten zu lassen, welcher am 26. April 1672 zu Cöln an der Spree aufgestellt und mit einigen Nachträgen d. d. Düsseldorf 11. Juni (20. Juli) 1672 und Haus Sparenberg 10. Januar 1673 ratifizirt wurde. Der Besitzstand beider Confessionen in beiden Landestheilen war nun genau geregelt. Allen Unterthanen war volle Religions- und Gewissensfreiheit zuerkannt, d. h. an den zur öffentlichen Religionsübung nicht berechtigten Orten Hausandacht mit dem Hausgesinde und Privattaufe (aber nicht Privatgottesdienst mehrerer Familien), das Recht der Auswanderung und Befreiung von fremdem Parochialzwang und geistlichem Gericht. Alle protestantischen wie katholischen Pfarrer, Schullehrer und Küster, sollten sowohl für ihre Personen als für ihre Kirchen, Schulen und dazu gehörigen Wohnungen, von allen Landsteuern, Einquartirungen und dergleichen Lasten befreit sein. Den Consistorien war das Recht der Censurirung ihrer Gemeindeglieder und den Moderatoren der Synoden und Classen das der Absetzung der ihnen untergebenen Prediger, und zwar in voller Unabhängigkeit von der Landesobrigkeit (welche sich nöthigenfalls zur Ausführung der kirchlichen Beschlüsse verpflichtete,) — zuerkannt.

Die Reformirten erhielten durch den Vergleich im Jülichschen an 34 Orten, die Lutheraner an 7 Orten freie Religionsübung. Jedoch wurde nur Einer

*) Jülich z. B. hatte im Jahre 1573 schon 63 Pfarrer und im Jahre 1672 nur noch 28 Gemeinden.

Gemeinde, nemlich der zu Rheidt, ihre Kirche zurückgegeben. Im Bergischen wurde den Lutheranern an 34, den Reformirten an 30 Orten das Recht eines freien Religionsexercitiums zuerkannt; außerdem erhielten die Reformirten noch 3 Capellen in den Kirchspielen Solingen, Neviges und Langenberg, sowie das Recht auf 6 adeligen Häusern Gottesdienst zu halten. — In der Mark wurde den Katholiken ihr Besitzstand von 1672 garantirt. Allerdings mußten dieselben alle Ansprüche auf das Simultaneum in mehreren lutherischen Kirchen aufgeben; dagegen gestattete ihnen der Curfürst an 5 Orten (Hagen, Schwelm, Mengede, Eickel und Ostönnen) neue Kirchen zu bauen, zu welchem Zwecke er ihnen 10,000 Thaler schenkte. Die Katholiken in Schwerte erhielten die dortige Capelle, und den Katholiken in Blankenstein wurde gestattet in dem Rathhause Gottesdienst zu halten. Auch auf den adeligen Häusern Hemer, Opherdieke und Nordherringen sollte öffentlicher katholischer Gottesdienst (ohne Parochialrecht) gehalten werden dürfen. Den übrigen katholischen Edelleuten wurde zwar ebenfalls das Recht des Cultus in ihren Häusern eingeräumt, jedoch nur mit ihren Hausgenossen. — Außerdem waren folgende Bestimmungen getroffen:

Die Katholiken sollen überall, wo sie im Jahre 1672 dazu berechtigt waren, Processionen halten dürfen. Bei gemischten Verlöbnissen gebürt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams. In den adeligen Stiften, Walpurgis zu Soest und Clarenberg vor Hörde soll ein Dritttheil der Präbenden an Katholiken gegeben werden, und die dritte Aebtissin soll katholisch sein. In dem Nordenstift vor Hamm soll das Jahr 1624 als Normaljahr gelten und soll demgemäß ein Dritttheil der Präbenden den Evangelischen, zwei Dritttheile den Katholiken gehören. In den Stiften Fröndenberg, Herdecke und Gevelsberg soll ein Viertheil der Präbenden den Katholiken gegeben werden und die vierte Aebtissin soll katholisch sein. In Clarenberg behielten die katholischen Fräulein die alte Stiftskirche allein, und ebenso auch im Nordenstift; in Herdecke bekamen sie eine Capelle und in Fröndenberg das Simultaneum in der alten Stiftskirche*).

---

*) Nachstehende Uebersicht über die adeligen Stifte der Grafschaft Mark möge hier einen Platz finden:

1. Lippstadt, ursprünglich ein Nonnenkloster, ward zur Zeit der Reformation in ein weltliches Stift für 17 adelige Fräulein evangelischen Bekenntnisses umgewandelt.

2. Walpurgis in Soest, zuerst ein Nonnenkloster, seit dem sechszehnten Jahrhundert ein Stift für adelige Fräulein der drei Confessionen. Der dritte Theil der Präbenden mußte an Katholische vergeben werden und die je dritte Aebtissin mußte katholisch sein. Die Stiftskirche gehörte allein den beiden evangelischen Confessionen.

3. Paradies bei Soest war im Jahre 1249 als Nonnenkloster gestiftet. Im 16. Jahrh. nahmen die meisten Nonnen die Reformation an, so daß im Jahre 1606 neben

In dem Vergleiche von 1672 wurde ferner vereinbart, daß die Protestanten in Jülich und Berg nicht mehr gezwungen werden sollten, die katholischen Festtage zu halten, bei Prozessionen zu läuten, Gras zu streuen, Maien zu setzen, das Gewehr zu präsentiren rc. Dagegen sollten sie verpflichtet sein, bei Prozessionen, oder wenn ihnen sonst ein Priester mit der Monstranz begegne, vor derselben entweder den Hut abzunehmen oder aus dem Wege zu gehen. Auch sollten die Evangelischen an katholischen Feiertagen (selbst in ganz protestantischen Orten) nur bei verschlossenen Thüren und Fenstern, außer den Häusern aber gar nicht, arbeiten dürfen, welche Bestimmung jedoch im Inter-

---

17 lutherischen nur noch 5 katholische Fräulein im Kloster waren. In den nächstfolgenden Jahren gewannen die Katholiken mehr und mehr die Oberhand. Im Jahre 1624 hatten beide Confessionen dieselbe Anzahl von Mitgliedern des Klosterconvents. Späterhin bemächtigten sich die Katholiken der Gebäude und der meisten Revenüen des Klosters. Zufolge eines Vergleiches, welcher im Jahre 1660 abgeschlossen ward, erhielten die Katholiken die Kirche, die Clausur und drei Viertheile der Einkünfte, die Evangelischen dagegen einen Theil der Gebäude und ein Viertel der Revenüen. Seitdem bestanden zu Paradies ein katholisches Nonnenkloster und ein adelig-weltlich-evangelisches Stift neben einander.

4. Clarenberg vor Hörde war zuerst ein Clarissen-Nonnenkloster, hernach ein Stift für Adelige aller drei Confessionen. Der dritte Theil der Präbenden wurde an Katholiken vergeben und die je dritte Aebtissin war katholisch. Die Stiftskirche gehörte allein den Katholiken. Gegenwärtig ist dieselbe die Pfarrkirche der dortigen Katholiken.

5. Fröndenberg, ein sehr reiches Cisterzienser-Nonnenkloster, ward späterhin ein weltliches Stift für Adelige aller drei Confessionen. Der vierte Theil der Präbenden gehörte den Katholiken und die je vierte Aebtissin war katholisch. Die Kirche war Simultankirche der drei Confessionen. Gegenwärtig ist dieselbe die Pfarrkirche der evangelischen und der katholischen Gemeinde.

6. Herdecke, ein altes Augustinerinnen-Nonnenkloster, war später ein Stift für Adelige der drei Confessionen. Der vierte Theil der Präbenden wurde an Katholiken gegeben und die je vierte Aebtissin war katholisch. Jede Confession hatte ihre eigene Kirche, welche zugleich Pfarrkirche einer der drei Confessionen war.

7. Gevelsberg, ein (im 13. Jahrh. gestiftetes) Cisterzienserinnen-Nonnenkloster, gehörte ebenfalls den drei Confessionen an. Den Katholiken eignete der vierte Theil der Einkünfte und demgemäß war auch die je vierte Aebtissin katholisch. Die Kirche gehörte ausschließlich den beiden evangelischen Confessionen. Dieselbe war zugleich die Pfarrkirche der beiden evangelischen Confessionen zu Gevelsberg.

8. Nordenstift vor Hamm, im Jahre 1280 für 24 Burgmanns- und Bürgerstöchter gestiftet, nahm im Jahre 1555 das evangelische Bekenntniß an. Im 30jährigen Kriege nahmen die Katholiken von dem Kloster wiederum Besitz. Späterhin ward den Evangelischen ein Drittheil der Präbenden zurückgegeben; allein die Kirche verblieb im Besitz der Katholiken. Im Jahre 1805 hob der König das Kloster auf und schenkte die Fonds desselben den Armenanstalten zu Hamm.

Folgende Klöster der Mark rc. haben sich im 16. Jahrh. erhalten und sind erst im 19. Jahrh. aufgehoben worden: ein Dominicaner- und Minoritenkloster in Soest; das

esse der Fabrikthätigkeit zu Gunsten der ausschließlich reformirten Städte Solingen und Elberfeld (mit Barmen) aufgehoben wurde*). Wo im Jahre 1624 Reformirte oder Lutheraner in den Stadträthen gewesen, sollten diese Religionsparteien auch ferner das Recht der Vertretung in den Magistraten behalten.

So war endlich der unselige Erbfolgestreit, der länger als ein halbes Jahrhundert hindurch die gesegnetsten Gefilde Deutschlands verwüstet hatte, beigelegt.

---

abelige Nonnenkloster Welwer bei Soest; das abelige Cisterzienser-Nonnenkloster Kentrop vor Hamm (1811 aufgehoben); das Franziskaner-Nonnenkloster Marienhof in Rhynern bei Hamm; das Franziskanerkloster in Hamm (1824 aufgehoben, die Kirche blieb die Pfarrkirche der Katholiken); das Augustiner-Nonnenkloster in Unna; das Nonnenkloster Marienborn in Lütgendortmund; das Franziskaner-Nonnenkloster in Camen (1818 aufgehoben); das Dominicanerkloster Marienheide bei Gummersbach.

In der Reichsstadt Dortmund waren 2 Klöster. Eine Klosterkirche blieb Pfarrkirche für die katholische Gemeinde. In der Grafschaft Limburg war ein abeliges Prämonstratenser Nonnenkloster in Elsey, welches später in ein evangel. abeliges Stift umgewandelt ward. Die Stiftskirche war von jeher zugleich Pfarrkirche für die luth. Gemeinde daselbst. An der märkisch-cölnischen Grenze lag das reiche abelige Prämonstratenser Mönchskloster Scheda. Ursprünglich war dasselbe ein gräfliches Schloß, und war dasselbe im 13. Jahrhundert von einer Gräfin zu einem Kloster gemacht. Das reichste Kloster in Westphalen und eins der reichsten in Deutschland war das abelige Prämonstratenser Mönchskloster Cappenberg, unweit der Lippe im Bisthum Münster. Dasselbe war zuerst ein Schloß der Grafen von Cappenberg und war von einem Grafen in ein Kloster umgewandelt. Das Kloster war reichsunmittelbar. Im Jahre 1803 wurde es aufgehoben und kam an Preußen.

*) Erst im Jahre 1804 gab der Curfürst Max Joseph von Pfalz und Baiern den Evangelischen an allen Orten das Recht der öffentlichen Arbeit an katholischen Feiertagen.

# Dritter Abschnitt.

## Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Cleve=Mark im 17. Jahrhundert.

### §. 1.

### Staat und Kirche.

Die brandenburgische Monarchie war, als ihr die niederrheinisch=westphälische Erbschaft zufiel, in ein durchaus neues, hoffnungsreiches Stadium ihrer politischen Entwicklung eingetreten und mußte daher jetzt nothwendig eine wesentlich neue politische und kirchliche Mission übernehmen. Einen Staat beherrschend, welcher aus drei völlig getrennten Ländergruppen (Ostpreußen, Brandenburg, Cleve) bestand, mußte das Curhaus vor Allem auf innere Einigung, auf thunlichste Centralisation des politischen Lebens seiner einzelnen Bestandtheile Bedacht nehmen, — wenn der Staat überhaupt eine Zukunft haben sollte. Dem widerstrebten allerdings die Intentionen der Stände in den clevischen Landen, welche einerseits die althergebrachte Einheit der jetzt von den beiden Fürsten beherrschten Länder betonten und andererseits ihren Rechten und Freiheiten eine solche Ausdehnung gaben, daß sie den Landesherrn nur als primus inter pares, als Vertreter des Landes vor Kaiser und Reich und als Heerführer anerkannten, demgemäß sie auch in dem clevisch=märkischen Haupt=Landesrecesse von 1649 den Curfürsten zu der ausdrücklichen Anerkennung nöthigten, daß den Ständen des Landes das Recht der Steuerbewilligung ausschließlich zustehen und daß nur Eingeborne auf Beamten= und Offizierstellen befördert werden sollten. Aber eine solche Verfassung, welche den Schwerpunkt des Regimentes in die Stände der einzelnen Landestheile legte und welche jeden derselben im Verhältniß zu den anderen isolirte, konnte dieselben nimmermehr zu einem lebendigen Ganzen zusammenwachsen lassen. Wohl erkennend, was ihm die Politik zur Pflicht machte, warf daher der große Curfürst, erst (1654) den Widerstand der brandenburgischen, dann (1660) den der preußischen und endlich (in demselben Jahre 1660) den der clevischen Stände nieder und octrojirte eine Verfassung, auf welche sich eine wirklich einheitliche

Monarchie und die Zukunft und Größe derselben gründen konnte. Büßten daher die einzelnen Landestheile nun ihre provinzielle Besonderheit ein, so wurden dieselben durch ihre Theilnahme an dem neuen, großen Staatswesen, in welchem für sie eine ganz neue Geschichte begann, reichlich entschädigt.

Zugleich war es aber für das brandenburgische Curhaus nothwendig, politische Verbindungen einzugehen, durch welche es das weit entfernte clevische Land in wirksamer Weise schützen konnte. Auf das Engste schloß sich daher Curbrandenburg an Niederland und dessen Politik an, ließ bis zum Jahre 1679 die clevischen Festungen Orsoy, Gennep, Wesel, Rees und Emmerich durch niederländische Waffen besetzt halten und sah es gern, daß die Niederlande die reformirten Gemeinden am Niederrhein fortwährend als zu ihrer Staatskirche gehörig betrachteten, sie mit reichlichen Liebesgaben unterstützten*) und sie sogar (bis zur französischen Revolution) in ihrem kirchlichen Handbuch als niederländische Kirchengemeinden aufführten.

Andererseits war der brandenburgischen Regierung, in deren Landen jetzt die drei im Reiche anerkannten Bekenntnisse sämmtlich in einer großen Zahl von Gemeinden vertreten waren, durch die politische Situation zur Pflicht gemacht, in ihrer Auffassung und Behandlung der verschiedenen Confessionen die größtmögliche Toleranz zu beobachten. Allerdings unterließen es die Curfürsten nicht das Interesse der reformirten Kirche, zu welcher sie selbst gehörten, vielfach zu begünstigen. Curfürst Friedrich Wilhelm der Große that dieses vor Allem, indem er im Jahre 1655 die Errichtung einer reformirten Universität in dem (durch seine Lage zwischen Cleve, Mörs Cöln, Berg, Werden und Essen für die Förderung des Protestantismus überaus günstig situirten) Duisburg durchsetzte, — wo schon Herzog Wilhelm von Cleve im Jahre 1560 eine Hochschule zu errichten den Beschluß gefaßt hatte**). Auch verordnete Curfürst Friedrich Wilhelm d. G. durch Befehl vom 9. Mai 1682, daß die Einkünfte der in den jülich-clevischen Landen vacant werdenden Canonicate, welche das Curhaus zufolge Vergleichs mit Pfalz-Neuburg in

*) Die holländische Generalsynode vertheilte jährlich 6492 Gulden 6 Stbr. (Zinsen von Vermächtnissen) unter arme reform. Gemeinden in andern Ländern. Die Reformirten in der Pfalz erhielten jährlich 800 Gulden, die Reform. in Groß-Polen 488 Gulden, die Ref. in Litthauen 624 und in Ungarn 294 Gulden, die Waldenser 1118 Gulden, die jülichschen Kirchen erhielten 495 Gulden. Auch einzelne Gemeinden in Curland, Waldeck, Mecklenburg, Würzburg, Holstein, Nassau, Hessen, Braunschweig, im Cölnischen und Münsterischen, in Cleve, Berg und Mark bekamen jährlich Unterstützungen. Als die Franzosen 1795 Holland eroberten, nahmen sie alle kirchliche Fonds weg, und seitdem sind diese Liebesgaben nicht mehr gezahlt worden. — Näheres darüber bei Recklinghausen, Reformationsgesch. B. I. S. 126—128.

**) Im Jahre 1563 hatte der Papst und im Jahre 1566 der Kaiser schon die Genehmigung dazu ertheilt.

sechs bestimmten Monaten zu vergeben hatte, zu drei Viertheilen (als Aerarium ecclesiasticum) den reformirten Kirchen und Schulen dieser Lande und zu einem Viertheil der neu gestifteten Universität zu Duisburg zugewendet werden sollten. Aber gerade der das Gemeinsame der gesonderten evangelischen Bekenntnisse betonende und allezeit nach Einigung derselben hinstrebende Geist der reformirten Kirche, machte es dem Curhaus möglich, einem Gebote der Staatsweisheit zu folgen, welches von der damaligen, in schroffster Exclusivität einhergehenden lutherischen Orthodoxie unbedingt verurtheilt wurde. Bei aller Fürsorge, welche die curfürstliche Regierung den reformirten Gemeinden der neuen Landestheile zuwendete, erfreuten sich daher doch ebenso die lutherischen und katholischen Unterthanen der vollkommensten Freiheit ihres Bekenntnisses *).

*) Schon unter dem 29. Mai 1614 hatte Markgraf Georg Wilhelm als curbrandenburgischer Gewalthaber ein Edict erlassen, in welchem er zur Widerlegung des ausgestreuten Gerüchts, als werde die curbrandenburgische Regierung die Freiheit der Gewissen nicht anerkennen, sämmtlichen Unterthanen in den jülichschen Landen die Versicherung ertheilte, daß ein Jeder bei der Uebung seiner Religion kräftigst geschützt und die gesammten Lande zufolge der gegebenen Reverse bei ihren politischen und religiösen Privilegien, Freiheiten und Verfassungen erhalten werden sollte. — In demselben Sinne verkündete die Regierung zu Cleve in einem Edict vom 20. Mai 1660, sie sei „nicht gemeint, den Pastoren, Predigern und Kirchenlehrern, zu welcher Religion sie auch unter erwähnten dreien sich bekennen mögen, in ihr Gewissen oder desselben Freiheit zu greifen, wider das Wort Gottes etwas zu gebieten, oder eigentlich die Form und Art des Predigtamtes vorzuschreiben“ ꝛc. (Scotti, cleve-märkische Provinzialgesetze Nr. 160 und 260). — Diese Hochherzigkeit der brandenburgischen Regierung kam insbesondere den lutherischen Gemeinden zu gute, wie aus folgenden Thatsachen hervorgeht:

Als nach dem westphälischen Friedensschluß die Katholiken in Hagen, Schwelm und an anderen Orten auf das Simultaneum in den lutherischen Kirchen Anspruch machten und als ihre Ansprüche nicht ganz unbegründet waren, kaufte der große Curfürst dieselben damit ab, daß er ihnen an 5 Orten, nemlich in Hagen, Schwelm, Mengede, Eickel und Ostönnen freie Religionsübung gab und 10,000 Thaler schenkte.

Als die Lutheraner zu Steele im Stift Essen aus der Pfarrkirche verdrängt waren, gab ihnen Curf. Friedrich IV. im Jahre 1695 die Erlaubniß, auf märkischem Boden, auf dem Steeler Berge eine Kirche und Schule zu erbauen. Die Aebtissin zu Essen verbot nun zwar ihren lutherischen Unterthanen den Besuch dieser Kirche, allein der Curfürst wußte denselben dennoch zum Genuß eines freien Religionsexercitiums zu verhelfen.

Als Curf. Georg Wilhelm den katholischen Grafen Schwarzenberg mit dem zur Grafschaft Mark gehörigen Amt Neustadt belehnte, machte er es ihm zur Pflicht, die in diesem Amte wohnenden Lutheraner nicht zu beschweren oder zu benachtheiligen.

In Werden an der Ruhr waren die Lutheraner durch die katholischen Aebte aus ihren Kirchen verdrängt worden. Da war es der große Curfürst, der dieselben wieder in den Besitz der Münsterkirche setzte, und der, als sie diese nicht behaupten konnten, es dahin brachte, daß der Abt (kraft eines kaiserlich bestätigten Vergleiches) den Bau einer lutherischen Kirche genehmigte. Auch schenkte er der Gemeinde zum Bau der Kirche ein Capital von 200 Thalern.

Ja selbst allerlei Religionsgemeinschaften, welche reichsgesetzlich als verpönte Secten galten, erfreuten sich des Schutzes einer Staatsregierung, welche mit einer in damaliger Zeit unerhörten Weitherzigkeit allen Attentaten auf die Freiheit der Gewissen energisch entgegentrat, und in unzähligen Fällen in das Treiben der sich oft mit größter Erbitterung aneinander reibenden Confessionen schützend, mahnend und versöhnend einzugreifen wußte.

Die Curfürsten Johann Sigismund, welcher sich am 5. Februar 1615 feierlich des Reformationsrechtes als „des höchsten Regales" begab, und dessen Sohn Georg Wilhelm, welcher nach dem Tode des Vaters († 1619) den katholischen Grafen Adam von Schwarzenberg als ersten Minister annahm, repräsentiren daher den Beginn eines ganz neuen Staatslebens und einer ganz neuen Auffassung des Staates überhaupt.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche hatten in den Reversalen von 1609 ihre Basis. Brandenburg und Pfalz-Neuburg fanden in den rheinischen Landen ein Kirchenwesen vor, welches sich fast ganz im Verborgenen, im fortwährenden Kampfe mit seinen Drängern und somit in

---

In Schwelm waren die Lutheraner durch die Spanier aus der Kirche verdrängt worden. Wiederum war es der Curf. von Brandenburg (Georg Wilhelm), welcher Hülfe brachte, indem derselbe durch den Drosten von Romberg die Kirche den Katholiken nehmen und darauf lutherische Prediger anstellen ließ.

In Hörde hatten während des dreißigjährigen Krieges katholische Priester die Kirche eingenommen; da war es der Curfürst, welcher dieselbe im Jahre 1637 den Lutheranern zurückstellen ließ.

Ebenso gab der Curfürst in Hagen, Dahl und Gelsenkirchen ihre von den Papisten occupirten Gotteshäuser zurück.

In Bochum hatten die Spanier den Katholiken die lutherische Kirche gegeben, und diese behielten dieselbe bleibend; allein der große Curfürst gab den Lutheranern ihre Religionsfreiheit zurück und bewirkte es, daß sie aus dem Fonds der Kirche zwei Vicarien, eine Schule und den Mitgebrauch der Glocken und des Kirchhofs erhielten.

Ebenso gab der Curfürst den Lutheranern zu Wattenscheidt, welche im Jahre 1623 von den Katholiken aus ihrer Kirche verdrängt waren, das freie Religionsexercitium wieder und verschaffte ihnen zwei Vicarien der Kirche.

In Castrop waren die Lutheraner im Jahre 1622 durch die Spanier aus ihrer Kirche verdrängt worden; der Curfürst gab ihnen jedoch ihre Religionsfreiheit wieder, war ihnen bei dem Kirchenbau behülflich und schützte sie gegen mancherlei Anfeindungen.

In Blankenstein wurde den Lutheranern die Kirche durch den katholisch gewordnen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, der an derselben einen Meßpriester anstellte, genommen; durch den großen Curfürsten wurde ihnen die Kirche zurückgegeben.

In Nieder-Wenigern, wo der Pfalzgraf die Lutheraner aus der Kirche gewiesen hatte, ließ der große Curfürst dieselben im Jahre 1654 durch den Amtmann von Blankenstein dahin zurückführen. Da sich jedoch die Lutheraner im Besitze der Kirche nicht behaupten konnten und eine eigene Kirche zu bauen genöthigt waren, so bewilligte ihnen Curfürst Friedrich III. einen jährlichen Beitrag von 100 Thlr. zum Pfarrgehalt.

voller Unabhängigkeit von der früheren Staatsgewalt selbständig herausgebildet hatte. Durch die Reversalen war nun der vorhandene status quo anerkannt und garantirt; somit war die Unabhängigkeit der Kirche und das Recht der Selbstregierung derselben verbrieft.

Die aus den Verhältnissen des 16. Jahrhunderts zu erklärende Thatsache, daß die evangelischen Gemeinden der Mark rc. ihre Prediger selbst wählten, wurde daher jetzt als ein Recht der Gemeinden ausdrücklich und förmlich anerkannt. Indessen gestaltete sich doch der Wahlmodus in verschiedener Weise. Im Allgemeinen wurde es üblich, daß das Presbyterium (Consistorium) der Gemeinde drei Candidaten empfahl, von denen dann die Gemeinde durch Stimmenmehrheit Einen als Pfarrer erwählte. In einigen wenigen Gemeinden wählten bloß die Mitglieder des Presbyteriums und alle diejenigen Männer, welche jemals im Presbyterium gewesen waren (das sogen. große Presbyterium). In den Gemeinden auf dem Hellwege (zwischen Ruhr und Lippe) hatten fast überall nur die altcontribuablen Eingesessenen das Recht der Wahl. Dagegen waren im Süderland (d. h. im südlichen Theile der Mark) alle Familienväter und alle selbständigen Personen stimmberechtigt. Das Wahlprotocoll wurde von dem Inspector der Regierung eingesandt, welche dasselbe prüfte und die Wahl, wenn sie sich als ordnungsmäßig vollzogen herausstellte, regelmäßig bestätigte. Kamen aber bei der Wahl (was nicht selten der Fall war) Streitigkeiten vor, welche die zeitige Besetzung der erledigten Pfarrei mit einem erwählten Prediger hinderten, so ernannte der Landesherr den Pfarrer ex iure devoluto.

Mannigfache Beschränkungen erlitt das Wahlrecht der Gemeinden durch das althergebrachte Patronatsrecht. Doch bildeten sich auch in dieser Hinsicht allerlei besondere Observanzen. Einige wenige Patrone behielten das Recht, die Pfarrstellen (zu Bodelschwingh, Bladenhorst, Strünkede, Witten, Reck, Dahl*) an der Volme bei Hagen) ohne irgendwelche Mitwirkung der Gemeinden zu besetzen. Andere erhielten das Recht, den Gemeinden drei Candidaten vorzuschlagen oder auch aus dreien von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten einen zum Pfarrer zu ernennen. So wurde es herkömmlich, daß die reformirte Gemeinde in Schwerte dem Patron, dem Besitzer des Hauses Villigst, drei Candidaten vorschlug. Dasselbe thaten die reformirte Gemeinde Wellinghofen gegenüber ihren beiden Patronen, dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Limburg und dem Besitzer des Hauses Brünninghausen, und die reformirte Gemeinde Heeren gegenüber dem Besitzer des Hauses Heeren. Andererseits schlug der Besitzer des Hauses Bruck der reformirten Gemeinde in Hattingen drei Candidaten vor. In den Gemeinden Ober-Wenigern, Hilbeck, Flirich,

*) Der Patron von Dahl hat neuerdings sein Recht der Gemeinde abgetreten.

Opherdicke, Ende, Herne, Uemmingen, Weitmar und Ohle verblieb den Patronen nur das Collationsrecht, indem sie die Pfarrei dem von der Gemeinde erwählten Prediger zu conferiren hatte*). Ueber die Kirche zu Syburg hatte der Fürst zu Limburg das Patronatsrecht. Da jedoch später die Pfarrei zu Syburg erlosch und die dasige Gemeinde von dem Pfarrer zu Westhofen curirt ward, so ertheilte der Fürst diesem die Collation. Die Pfarrei zu Frömern ward anfangs von dem Besitzer des Hauses Reck besetzt, dem die Gemeinde späterhin dieses Recht abkaufte.

Viele einzelne Patronatberechtigungen erloschen im Laufe der Zeit oder waren schon früher erloschen. Namentlich war dieses in Betreff des von Stiften, Orden oder Kirchen ausgeübten Patronates der Fall**).

---

*) Für die Ertheilung der Collation mußte dem Collator (welches Herkommen sich erhalten hat) „Gold und Silber", d. h. eine Gold- und eine Silbermünze gegeben werden.

**) Die Klöster, welche in der Mark ein Patronatrecht hatten, waren folgende:

1. Das ehemals reichsunmittelbare, adelige Prämonstratenserkloster Cappenberg im Stift Münster, unweit der Lippe, hatte den Patronat über die Pfarreien zu Hamm, Mark, Metheler und Wickede. (Den Patronat über die drei ersten Kirchen hatte Graf Engelbert von der Mark dem Kloster geschenkt.) Diese Berechtigung ist erloschen. So lange jedoch das Kloster bestand, ertheilte es dem Pastor zu Metheler, nachdem er von der Gemeinde gewählt war, die Collation.

2. Das adelige Prämonstratenserkloster Scheda an der Grenze der Mark und des Herzogthums Westphalen (2 St. von Unna entfernt) hatte das Patronatrecht über Bausenhagen (wo es den katholischen Pastor ernannte und dem lutherischen nur die Collation ertheilte), Hemmerde (ebenso wie bei Bausenhagen), Mengede und Werdahl.

3. Das Benediktinerkloster Grafschaft (im Kreise Meschede) alternirte mit dem Landesherrn in der Besetzung der Pfarrei Plettenberg.

4. Die Benediktinerabtei St. Heribert zu Deutz am Niederrhein, hatte den Patronat über die Kirchen in Unna (bis 1564), Herringen und Kierspe und theilweise über die zu Hattingen, indem hier der Magistrat das ius praesentandi, die Gemeinde das ius electionis und Deutz das ius collationis hatte.

5. Das gefürstete Benediktinerinnenstift zu Essen hatte das Patronatrecht über die Kirchen in Gelsenkirchen und Brechten.

Die Pfarrei zu Brackel wurde ehedem von dem deutschen Orden besetzt, der daselbst eine Comthurei hatte. Späterhin erhielt die Gemeinde das Wahlrecht.

Ebenso besetzten früher die Aebtissin zu S. Ursula in Cöln die Pfarrei zu Hagen und das Kapitel ad gradus beatae Mariae virginis in Cöln die Pfarrei zu Schwelm. Alle diese Rechte sind längst erloschen. — Die adeligen Stifte in Fröndenberg und Gevelsberg (ursprünglich adelige Nonnenklöster) ertheilten den dasigen Predigern die Collation. Späterhin, als die Stifte aufgehoben wurden, schlug der Landesherr der Gemeinde drei Candidaten vor.

Außerdem hatten einzelne Kirchen in den größeren Städten das Patronatrecht über Kirchen auf dem Lande. Dieses Rechtsverhältniß hatte in der Entstehung der Landgemeinden seinen Ursprung, welche von den größeren Stadtgemeinden abgezweigt

Uebrigens war die Stellung der Staatsregierung zur Kirche von dem Patronatverhältniß nicht wesentlich berührt; vielmehr kam dasselbe nur für die einzelnen Gemeinden in Betracht, in denen es eben vorhanden war und eine Beschränkung der kirchlichen Gemeinde-Autonomie begründete, welche fast durchweg den sonst vorhandenen Einrichtungen gegenüber nur als Ausnahme erschien.

Im Allgemeinen galt es als selbstverständlich, daß sich in den clevischen Landen die Gemeinde und Kirche selbst regiere, weshalb hier die Stellung der Staatsgewalt zur Kirche nothwendig eine andere sein mußte als in den anderen Reichsländern. — Ihre Kirchenordnungen gaben beide Confessionskirchen sich selbst, indem die reformirte Kirche ihre Kirchenordnung um 1654, die lutherische ihre XVII. leges ministeriales im Jahre 1655, und dann 1677 auf der Generalsynode zu Volberg den „Summarischen Begriff" so aufstellte, daß diese Constitutionen der Kirche lediglich auf der Thätigkeit der Synoden beruhten, deren Beschlüsse in ihnen geordnet zusammengestellt waren. Doch wurde es auch von den Synoden nicht bestritten, daß die von ihnen aufgestellten Kirchenordnungen der landesherrlichen Bestätigung bedürftig waren, indem die Kirche dem Staate anfangs nur das Recht der Anerkennung und Genehmigung ihres Statuts, der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der äußeren Zucht, der Unterstützung des kirchlichen Interesses durch den weltlichen Arm zuerkennen konnte, — eine Rechtsanschauung, die sich in den pfalz-neuburgischen Landestheilen auch längere Zeit praktisch zu machen wußte. Dabei drang jedoch im brandenburgischen Gebiete schon in frühester Zeit die im ganzen Umfange der evangelischen Kirche des Reichs zur Anerkennung gekommene Idee von der oberstbischöflichen Befugniß des Landesherrn insofern

---

wurden und hierdurch in ein Abhängigkeitsverhältniß zu diesen traten, infolge dessen dieselben sich zur Besetzung der Landpfarreien berechtigt erachteten.

So hatte die große Reinoldikirche in Dortmund das Collationsrecht über die Kirchen in Eichlinghofen, Aplerbeck und Barop, und über die Kirche in Kirchhörde das ius investiturae erlangt. An der Pfarrei zu Rüdinghausen übten die Reinoldikirche und das Haus Witten das ius collationis gemeinschaftlich aus. Seit uralter Zeit mußten die Eingesessenen dieser Gemeinden sich in der Reinoldikirche aufbieten und trauen lassen und an dieselbe das Missaticum entrichten. Durch den großen Curfürsten wurde dieses jedoch geändert, indem derselbe befahl, daß die Gemeindeglieder sich in ihren eignen Kirchen trauen lassen und an ihre eignen Seelsorger das Missaticum entrichten sollten.

Außerdem hatte die Kirche in Lüdenscheid über die Pfarreien zu Halver und Hülscheid, und die Kirche zu Menden im Herzogthum Westphalen über die Pfarreien zu Deilinghofen und Dellwig das Collationsrecht. Die Stadtkirche zu Iserlohn, welche über die dortige Kirchspielskirche den Patronat hatte, ertheilt dem Kirchspielspastor noch jetzt die Collation.

durch, als die Curfürsten ihr ius episcopale wiederholt geltend machten*), und als die Kirche es geschehen ließ, daß die landesherrliche Gewalt in allen äußeren Verhältnissen als die oberste Auctorit der Kirche hervortrat. Es zeigt sich dieses zunächst in den Anordnungen, welche die Curfürsten in Sachen des Cultus trafen. Im Jahre 1609 den 22. September befahlen Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm die wöchentliche Abhaltung eines Buß- und Bettags und veröffentlichten zugleich ein dabei zu gebrauchendes Gebet. 1655 ordnete die Regierung zu Cleve einen allgemeinen Buß- oder Bettag an, für welchen sie auch den Text vorschrieb. 1658 befahl die Regierung ein allgemeines Dankgebet wegen stattgefundener Erwählung Leopolds I. zum römischen König, 1664 wöchentliche Betstunden wegen des Türkenkrieges 2c. Die Handhabung des großen Kirchen-Bannes machten die Curfürsten (in beiden Kirchenordnungen, in der reformirten wie in der lutherischen) von ihrer landesherrlichen Cognition abhängig; und neben den Synoden und ihren Moderamen bestand zu Cleve unter dem Vorsitz des dortigen Hofpredigers und dem Beisitze des jedesmaligen Präses der Generalsynode eine beständige Kirchencommission mit sieben weltlichen Räthen, welche monatlich Sitzung hielt und alle an die Regierung gelangenden Kirchensachen erledigte, wobei jedoch (wenigstens nach dem Antrag der Synoden) ihre Protocolle nach Berlin gesandt werden mußten**).

Allerdings war die amtliche Befugniß und Unabhängigkeit der Presbyterien von Seiten der Staatsgewalt anerkannt, und bei der eigenthümlichen Natur der in den clevischen Landen geschichtlich gewordenen Verhältnisse läßt sich ein präziser Ausdruck zur Darstellung der zwischen beiden Gewalten bestehenden rechtlichen Beziehung kaum finden. Aber thatsächlich war das Verhältniß der landesherrlichen Gewalt zur kirchlichen Repräsentation doch das, daß der Landesherr, — was namentlich in dem Verfahren des großen Curfürsten zu sehen war, — sich verpflichtet und berechtigt erachtete, nur da, wo das Interesse der Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der bestehenden kirchlichen Ordnung es erforderte, — hier aber auch nach seinem persönlichen Gewissen völlig frei und unabhängig — in die kirchlichen Dinge einzugreifen***). — In

---

*) In curfürstlichen Edicten vom 24. Aug. 1616, 7. Septbr. 1661 2c. wird das ius episcopale als „ein wohlhergebrachtes und jederzeit ruhig beibehaltenes" bezeichnet.

**) Vgl. Max Göbel in der Bonner Monatsschrift 1850, Abth. I. S. 243.

***) Es ist im Ganzen richtig, was von Oven in seiner Schrift „die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark geschichtlich beleuchtet". S. 43 sagt: „Die landesherrlichen Verordnungen jener Zeit betrafen fast nur das Polizeiliche, z. B. Erhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Confessionen; Erhaltung der Ruhe bei den Predigerwahlen, die im Uebrigen ganz nach der Kirchenordnung gehalten werden sollten (s. Scotti Nr. 461). Außerdem erstreckten sie sich

den Städten, welche wie z. B. Soest, bis dahin ihr Kirchenwesen durch ihre eignen Obrigkeiten regiert hatten, mußte natürlich die Nichtachtung der landesherrlichen Rechte, welche der Magistrat früher im Kampfe mit der katholischen Regierung bekundet hatte, jetzt aufhören. Allerdings verblieb dem Magistrat zu Soest die — namentlich in der Besetzung der Pfarrstellen und in der Handhabung der inneren kirchlichen Ordnung hervortretende Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, aber „vorbehaltlich der höchsten Landesobrigkeit und Territorialrechte, sowol in Ecclesiasticis als Politicis", wie es z. B. bei Bestätigung des 1663 zwischen der Regierung zu Cleve und der Stadt Soest geschlossenen Vergleiches (25. August 1665) heißt *).

Hier wie im eigentlichen Cleve-Mark nahm daher der Curfürst vor Allem jederzeit das Recht für sich in Anspruch, die eigentliche Kirchenordnung (— aber nicht die Kirchenverfassung —) als ein von landesfürstlicher Auctorität sanctionirtes Statut ganz ebenso wie jedes andere Landesgesetz behandeln zu können, — wennschon die Kirche dieselbe als ein auf ihrer eignen Geschichte und ihrem eignen Recht beruhendes spezifisches Kirchengesetz ansah. Auch ward diese landesherrliche Kirchengewalt, welcher z. B. die reformirten Geistlichen der Mark seit dem 30. Januar 1646 ihre Steuerfreiheit verdankten, von den cleve-märkischen Kirchen factisch auf das Bereitwilligste anerkannt, indem die Synoden den Curfürsten nicht selten um die Erledigung kirchlicher Fragen angingen. Ja selbst die jülich-bergischen Kirchen suchten sich mehr und mehr an den brandenburgischen Kirchenpatronat um so mehr anzuschließen, als es ihnen eine Uebertretung der apostolischen Vorschrift zu sein schien, wenn sie die Befriedigung kirchlicher Desiderien bei einer andersgläubigen Obrigkeit suchen würden **). Das schon seit 1614 bei den landes-

---

nur auf besondere Fürbitten wegen Krankheit hoher Personen, Wochenbetten, Kriegszeiten, Friedensschlüssen und dergleichen politische Vorfälle; oder auf Verbote religionswidriger Bücher, z. B. Socinianischer und Weigelianischer Schriften, mit der ausdrücklichen Angabe eines politischen Grundes, nemlich „zur Aufrechthaltung der im westphälischen Friedensschlusse rücksichtlich des Religionswesens enthaltenen Bestimmungen".

*) Diese Verhältnisse erhielten ihre Feststellung infolge einer Differenz, welche bezüglich der kirchlichen Rechte der Stadt zwischen dem Magistrat und dem Richter Dietr. Schmitz hervorgetreten war. Die Stadt suchte sich (mit Erfolg) durch ein von der juristischen Facultät zu Gießen requirirtes Gutachten (vom 1. Februar 1662) zu schützen. Demgemäß heißt es in dem Rezeß von 1665: „Polizeiordnungen aufzurichten steht S. Curf. Gnaden allein zu, wiewohl dem Magistrat und der Stadt hierdurch nicht benommen sein soll, dem alten Herkommen gemäß allerhand Satzungen, so deren Einwohner und Mitbürger concerniren, zu ihrem Besten — — aufzurichten, jedoch vorbehaltlich S. Durchlaucht Oberinspection und hohen landesfürstlichen Obrigkeit".

**) Vgl. darüber das in der Bonner Monatsschrift Jahrg. 1844 (Abth. I.) S. 190 mitgetheilte interessante Actenstück.

herrlichen Räthen bestehende Amt eines Syndiken und Advocaten der reformirten Kirchen ward daher (nachdem es in Cleve auf den Hofprediger übergegangen war, durch welchen alle Kirchensachen an die Regierung gelangten), für Jülich-Berg in das Amt eines von Brandenburg ernannten Residenten und Vorstehers der reformirten Kirche (in Düsseldorf) verwandelt, wofür die Synoden höchst dankbar waren*).

Eine Schranke ihres kirchenhoheitlichen Rechtes in Cleve-Mark erkannte die Staatsgewalt nur insofern an, als sie — und das unterschied eben die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse von den in anderen evangelischen deutschen Landen vorhandenen Zuständen, — zur Respectirung des ganzen Baues der Kirche, d. h. der presbyterialen und synodalen Verfassung derselben sich verpflichtet erachtete, weshalb es die Curfürsten nicht wagten durch Einrichtung von Consistorien die kirchliche Autonomie zu beeinträchtigen.

Und gerade diese eigenthümliche Stellung der Staatsgewalt zur kirchlichen Organisation machte es möglich, daß auch nach dem Jahre 1609 oder vielmehr erst gerade seit dieser Zeit die unter neuburgischer Herrschaft stehenden reformirten Gemeinden sich mit dem kirchlichen Gemeinwesen in den brandenburgischen Landestheilen zu Einem Kirchenkörper vereinigen und daß diese somit das Beispiel einer in Deutschland unvergleichlichen, nicht territorialen sondern freien Kirchengemeinschaft geben konnte.

Allerdings machte die pfalz-neuburgische Regierung wiederholt den Versuch, die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten in Jülich und Berg von ihrer Cognition abhängig zu machen; allein der Curfürst von Brandenburg, welcher von den Evangelischen dieser Lande als Schutzherr anerkannt war, ließ durch einen in Düsseldorf bestellten Residenten mit größter Achtsamkeit darüber wachen, daß der Religionsrezeß in Jülich-Berg unverletzt aufrecht erhalten würde und brachte erforderlichen Falls zur Beseitigung vorgekommener Bedrückungen seiner Glaubensgenossen das ihm anerkanntermaßen zustehende ius retorsionis zu geeigneter Anwendung. Dieses Schutzrecht, welches Brandenburg über die Evangelischen in Jülich-Berg ausübte, bewirkte es daher, daß sich das kirchliche Leben daselbst in gewisser Beziehung sogar noch unabhängiger gestalten konnte als in Cleve-Mark. Namentlich sicherte Brandenburg den Evangelischen in Jülich-Berg durch einen im Jahre 1677 zu Wesel geschlossenen Vergleich die Rechtsgültigkeit ihrer Synodalbeschlüsse, zu deren Anerkennung und Vollziehung sich die neuburgische Regierung unbedingt verpflichtete (ohne danach zu fragen, ob die betreffende Synode recht oder unrecht geurtheilt habe**), und ebenso erwirkte der große Curfürst in einem zweiten,

*) Bonner Monatsschr. 1851, Abth. I. S. 244.

**) Unglückliche Zerwürfnisse, welche zu Solingen namentlich seit 1674 zwischen dem Pfarrer Abraham von Lenneschloß und der Gemeinde hervorgetreten waren,

1682 zu Rheinberg abgeschlossenen Vergleich die Unabhängigkeit und Freiheit der kirchlichen Visitationen in Jülich-Berg*).

---

hatten es veranlaßt, daß die am 21. April 1676 zu Mühlheim versammelte bergische Synode den von seiner Gemeinde angeschuldigten, vom Convente schon für abgesetzt erklärten Pfarrer vom Amte suspendirte, und zwar unter Androhung völliger Remotion. Da Leuneschloß sich der Vollziehung dieser Sentenz auf das hartnäckigste widersetzte und an die Generalsynode Berufung einlegte, so ward demgemäß im Juli 1676 das Moderamen derselben nach Solingen convozirt, von welchem Leuneschloß definitiv für abgesetzt erklärt ward. Trotz der ärgerlichsten tumultuarischen Auftritte, welche die Widersetzlichkeit des bei der Gemeinde über alle Maßen verhaßten Pfarrers hervorrief, suchte nun die Landesherrschaft denselben mit Gewalt gegen die Synode in Schutz zu nehmen. Indem daher diese an die Regierung zu Cleve Recurs ergriff, kam infolge der dadurch veranlaßten Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen im Jahre 1677 zu Wesel ein Vergleich zu Stande, worin sich der Pfalzgraf verpflichtete, sich künftig in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen nicht mehr zu mischen und den Synoden zur Vollziehung ihrer Beschlüsse und zur Ausübung der Censur jedesmal das brachium saeculare zur Verfügung zu stellen, ohne sich ein Urtheil darüber zu erlauben, ob Synodus recht oder unrecht geurtheilt habe.

*) Der Pfalzgraf hatte verlangt, daß die Evangelischen in Jülich und Berg zur Abhaltung einer jeden Kirchenvisitation ihn um Erlaubniß angehen und an derselben regelmäßig einen von ihm ernannten Commissar Theil nehmen lassen sollten. Eine Zeit lang fügten sich die Evangelischen diesem Ansinnen, welches jedoch denselben um so lästiger war, als die zur Vornahme der Visitationen nachgesuchte Erlaubniß mitunter versagt wurde und die Commissare sich die ärgerlichsten Uebergriffe erlaubten. Da mußte wiederum die brandenburgische Regierung helfen, welche im Jahre 1682 in einem zu Rheinberg abgeschlossenen Vergleich dem Pfalzgrafen das Versprechen abnöthigte, daß die Evangelischen in Jülich-Berg fernerhin auch ohne seine Erlaubniß und ohne von einem landesherrlichen Commissar beaufsichtigt zu werden, ihre Visitationen sollten halten können

Der Vollständigkeit halber theilen wir die betreffenden Stellen der erwähnten Religionsvergleiche wörtlich mit:

I. Religionsvergleich zwischen Curf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgr. Philipp Wilhelm d. d. Cöln a. d. Spree den 26. April 1672 und Düsseldorf den 20. Juli 1673. Art. VIII. §. 4:

„Denen Praesidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium soll in den vorgedachten unirten Herzogthümern und Grafschaften zugelassen sein, dem in den evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zufolge zu visitiren und ad correctionem vitae et morum zu schreiten, die geistliche Disciplin zu unterhalten auch gegen die verbrechenden Glieder zu verfahren. Ehe und bevor sie aber diese Particular-Visitationen vornehmen, sollen sie solches, und ein jeder, der nöthig hält, zu visitiren, Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Derselben Abwesen der Regierung bei Zeiten es unterthänigst und gebührend zu wissen machen, damit Jemand verordnet werden könne, der wegen Ihrer Fürstl. Durchl. als Landesfürsten der Visitation beiwohne, sonst aber dahin sehe und Acht habe, daß nichts geschehe oder vorgenommen werde, welches der landesfürstl. Hoheit, Botmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudizirlich sei; und wollen Ihre Fürstl. Durchl. jedesmal Ihretwegen

Aber auch in anderen benachbarten evangelischen Gemeinden, welche unter katholischer Territorialgewalt standen, galt die brandenburgische Regierung so selbstverständlich als „schutzherrliche" Auctorität, daß sich z. B.

---

einen der evangelischen Religion zugethanen Visitator auf Dero Kosten verordnen, welcher jedoch, wenn Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören und wenn die censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren und diesen actibus nicht beiwohnen soll".

„Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem Praeside et Moderatoribus Synodi und Inspectoribus Classium nach kirchlichem Brauch und der Kirchenordnung gemäß bei der Visitation statuirt ist, nicht verhindern noch aufhalten, viel weniger die Corrigendos als Correctos dawider schützen, wofern diese auch an die weltliche Obrigkeit ohne genugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würden, dieselben abweisen und den geistlichen Visitatoren in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand bieten und behülflich erscheinen".

II. Weseler Rezeß vom $\frac{6.}{16.}$ April 1677:

„Obwohl in dem zwischen Ihrer Curfl. Durchl. zu Brandenburg und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg am 26. April 1672 aufgerichteten Religionsrezeß unter Anderem enthalten ist, daß, wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder anderen Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne genugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen und den ihm vorgesetzten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram ecclesiasticam correctum die Hand geboten und Hülfe geleistet werden soll, und dann die gedachte Clausel, wenn der Correctus ohne genugsame und erhebliche Ursachen an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde, allerhand Aufenthalt und Irrungen in der Censur gebären könnte: so haben Höchstgedachte Ihre Curf. und Fürstl. Durchl. zu besserer Verrichtung der Censur und zur Abschneidung künftiger Irrungen sich darüber näher verglichen, dergestalt und also, daß die angeregte Clausel aufgehoben und, als ob sie nicht hereingerückt wäre, geachtet, und demzufolge die correcti vel corrigendi sowohl römischer als evangelischer Religion jedesmal abgewiesen und den vorgesetzten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Censur und was derselben anhängig, jedesmal der Lauf gelassen und sie darin keineswegs, unter was für Prätext es sei, gehindert werden sollen. Sollten aber die Visitatores oder Synodi Classis und Inspectores nöthig befinden der hohen Obrigkeit brachium saeculare zur Execution der Censur anzurufen, soll ihnen die Hand darunter von der hohen Landesobrigkeit geboten werden; jedoch wird dieselbe keine Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententionirt oder censurirt sei, sich anmaßen, sondern die gesuchte Execution allein verordnen".

III. Rheinbergischer Executionsrezeß vom 7. März 1682:

„Ratione visitationis ecclesiasticae wird mit Hinblick auf Art. VIII. §. 4 des Religionsvergleichs festgestellt, daß bei der Visitation der Römisch-Katholischen sowohl als der Evangelischen in den gedachten Herzogthümern keine Nachsuchung der Adjunction eines obrigkeitlichen Commissarii ferner nöthig sei. Nur wenn im Lande wohnende Geistliche visitiren wollen, sollen sie sich den Religionsrezessen gemäß angeben und nach Inhalt der Religionsvergleiche verfahren".

die evangelische Gemeinde zu Werden infolge dessen ohne Weiteres als Mitglied der märkischen Synode ansah und sich von dem Inspector derselben visitiren ließ. Allerdings glaubte der Abt zu Werden, als sich der Inspector Davidis im Jahre 1668 zur Vornahme der Visitation daselbst von der cleveschen Regierung bevollmächtigen ließ, dagegen remonstriren zu müssen; allein die Regierung erklärte, daß dem Inspector vorhin aufgegeben gewesen, „seine Visitation dem Abte zu notifiziren, sich in dessen Jurisdictionalia nicht zu mischen und denselben nöthigen Falls um die Execution gebührend zu belangen. Die Confirmation (des Inspectors) wäre indessen nicht als vom Landesfürsten, sondern als Erbschutzherrn geschehen, und gedächte man des Abts habende Hoh= und Obrigkeit nicht zu schwächen". — Das Episcopalrecht über die Evangelischen zu Werden nahm also die Regierung des Curfürsten ganz entschieden für sich in Anspruch.

§. 2.

## Organisation der reformirten Kirche in Jülich=Cleve=Berg und Mark seit 1610.

Als Cleve=Mark im Jahre 1610 unter brandenburgische Herrschaft gekommen war, hatte sich eben hierdurch die Situation der reformirten Kirche nicht allein dieser Lande, sondern überhaupt des gesammten früheren Staates Jülich=Cleve=Berg und Mark mit Einem Schlage geändert. Schwer hatte bis dahin das Kreuz die Gemeinden im Clevischen gedrückt. Als die clevische Classe im Jahre 1603 in erneuter Gestalt wieder zusammengetreten war, hatten die Abgeordneten der Presbyterien über die Lage ihrer Gemeinden nur Trauriges zu berichten gehabt. Die Schulen waren zerstört; außer Wesel hatte kaum noch eine andere Gemeinde eine solche, weshalb die Kinder zum Besuche der katholischen Schulen gezwungen wurden. Nur ganz verstohlen wagten es hin und wieder einzelne Aelteste, die Kinder um sich zu versammeln und sie im Catechismus zu unterrichten. Die Gemeinden seufzten unter der Last der ihnen auferlegten Geld= und Gefängnißstrafen, Pfändungen und andern Quälereien, und wo noch ein Pfarrer war, da wagte es derselbe nicht leicht seinen Ort zu verlassen, um auf der Synode zu erscheinen. So hatten die Gemeinden Jahrzehnte lang geduldet und gekämpft und würden erlegen sein, wenn der Herr sie nicht durch glaubensmuthige Prediger, Aelteste und Diaconen immer von Neuem gestärkt und aufrecht erhalten hätte*).

Da kam das Jahr 1609 und ließ das Morgenroth einer neuen glück=

*) Sardemann, a. a. O. S. 63.

lichen Zeit über die so schwer geprüften Gemeinden aufleuchten. Die Situation der reformirten Gemeinden im Clevischen schien jetzt eine von Grund aus neue werden zu sollen, und zwar nicht blos, indem diese jetzt die Freiheit ihres Glaubens und Gottesdienstes gesichert sahen, sondern auch nach einer ganz anderen Seite hin.

Bis dahin hatte das reformirte Kirchenwesen am Niederrhein an der niederländischen Generalsynode, mit der es als besondere Classe in organischem Zusammenhang gestanden, seinen Rückhalt gehabt: von jetzt an dagegen sah sich dasselbe urplötzlich auf eine ganz andere Stütze hingewiesen, welche es ihm ermöglichte sich als selbständiges Ganzes zu gestalten. Denn seine Sympathien für die reformirte Kirche hatte Curfürst Johann Sigismund von Brandenburg längst schon so bestimmt hervortreten lassen, daß dessen Uebertritt zu derselben am Weihnachtsfest 1613 Niemanden befremden konnte. Am Niederrhein war es daher Niemandem zweifelhaft, daß das dortige reformirte Kirchenwesen sich jetzt unter brandenburgischem Schutze als selbständiger kirchlicher Organismus neu zu gestalten habe.

In diesem Sinne trat am 17. August 1610 zu Düren ein außerordentlicher Convent zusammen, auf welchem der Plan zur Einrichtung einer „allgemeinen Synode der reformirten Kirchen in den drei Fürstenthümern Jülich, Cleve und Berg sammt angehörigen Graf- und Herrschaften" entworfen ward. Man beschloß hier, daß am 6. Septbr. desselben Jahres in Duisburg eine Synode versammelt werden sollte, zu welcher aus jedem der genannten Fürstenthümer je 4 Minister und 2 Aelteste zu deputiren wären. Doch sollte auch den übrigen reformirten Kirchen der niederrheinischen Lande die Betheiligung an dieser Generalsynode gestattet sein. Auf derselben sollte verhandelt werden, „1. vom sonderlichen Symbol oder äußerlichen Merkzeichen der einhellig bekannten Lehre; 2. von Gleichheit der Ceremonien und Kirchendisciplin; 3. vom ordentlichen Beruf, Confirmation und Präsentation der Kirchendiener; 4. vom Unterhalt derselben; 5. von Aufrichtung der Schulen und deren Diener Unterhalt; 6. von einhelliger Form, wie man General- und Particularsynoden oder Convente in diesem Fürstenthum halten und unterhalten solle".

Demgemäß berief der curbrandenburgische Statthalter Markgraf Ernst die projectirte Generalsynode alsbald nach Duisburg ein, wo dieselbe am 7. Septbr. 1610 zu einer dreitägigen Berathung zusammentrat. Versammelt waren die deputirten Prediger und Aeltesten der drei Fürstenthümer, der Herrschaften Wevelinghofen, Wickratsberg, Rheidt, Odenkirchen, Aachen, Hardenberg, der Grafschaft Mörs, der Prediger zu Arnheim, Joh. Fontanus und der Hofprediger des Curfürsten Friedrich V. von der Pfalz, Abraham Scultetus. In das Moderamen wurden gewählt die Pastoren Wilhelm

Stephani zu Wesel (Präses), Peter Curtenius zu Elberfeld (Assessor) und Peter Scriverius zu Duisburg (Scriba).

Sechs Punkte waren es, mit deren Erörterung und Feststellung sich die Synode beschäftigte. Die Sicherstellung der reinen Lehre, die Einführung möglichster Conformität in den Cultusformen und die Beförderung der Kirchenzucht, die Berufung der Prediger, die Versorgung derselben, die Einrichtung der Schulen und die Organisirung der Presbyterien und Synoden. Die Synode vereinigte sich hierüber zu folgenden Bestimmungen:

I. Die „einige Regel des Glaubens und der Lehre“ ist die heil. Schrift. Da aber „die Summe der in Gottes Wort gegründeten Religion im heidelbergischen Catechismus wohl gefaßt“, so soll dieser Catechismus nach wie vor in allen Kirchen und Schulen fleißig getrieben werden. Neuerungen in der Lehre oder andere Catechismen einzuführen ist Niemandem gestattet.

II. Diejenigen Kirchen, welche sich bis dahin der curpfälzischen Agende bedient haben, mögen dieselbe auch fernerhin beibehalten; ebenso mögen die Kirchen im clevischen Lande bei der von ihnen in Gebrauch genommenen niederländischen Agende verbleiben. Doch soll die Obrigkeit zu gelegener Zeit um Beseitigung aller „Bilder, Altäre und anderer abgöttischer Reliquien“ angegangen werden. — Wo die Kirchenzucht noch nicht eingeführt oder in Verfall gekommen ist, ist dieselbe sofort herzustellen.

III. Die Gemeinden, „welche ihre Kirchendiener selbst unterhalten und deswegen berufen“, sollen auf ihre erledigten Pfarreien „mit Vorwissen und Gutachten ihrer Classen“ nur solche Personen berufen, „die wegen ihrer Wissenschaft und Geschicklichkeit dazu tüchtig und bequem sind, und die ein gutes Zeugniß ihrer Lehre von den Academien und Schulen, da sie studirt, wie auch ihres vorigen Wandels und Abzugs mitbringen, sie seien im Ministerium gewesen oder nicht“. Nicht ordinirte Prediger sind vor ihrem Amtsantritt zu prüfen und zu ordiniren. Auch haben die Prediger in jedem Falle, ehe sie das Amt antreten, „diese Conformität und Synodalvereinigung“ zu unterzeichnen.

IV. Die Gemeinden, welche bisher ihre Prediger selbst unterhalten haben, haben dieses „bis auf bessere Anordnung unsrer gnädigen Fürsten“ auch ferner zu thun. Doch haben ihnen nöthigen Falles die benachbarten Kirchen und die Classe, der sie angehören, Beihülfe zu leisten. Stirbt ein Prediger mit Hinterlassung einer Witwe, so haben die Classenprediger zum Vortheil der letzteren während eines ganzen Jahres die erledigte Pfarrei zu versehen.

V. Es ist durchaus nöthig, daß in jeder Gemeinde neben dem Prediger ein Schullehrer bestellt werde, der „in der christlichen Lehre gesund und rein und mit der Kirche einig sei“. Fällt es einer Gemeinde zu schwer einen Schul-

lehrer allein zu unterhalten, so hat sich dieselbe mit einer benachbarten Gemeinde zu diesem Zwecke zu vereinigen.

VI. „Die anwesenden Brüder halten dafür, daß zu Fortpflanzung und Erhaltung der Kirchen sehr dienlich, daß die bisher unter dem Kreuz geübten Zusammenkünfte der Kirchendiener und Aeltesten continuirt werden". In allen Gemeinden sind daher Presbyterien und in allen Classen sind Classenconvente einzurichten, welche die Provinzialsynoden regelmäßig beschicken. Auch sind Generalsynoden zu halten. Die Presbyterien haben sich alle 8 oder 14 Tage, die Classenconvente nach je 2 Monaten, die Provinzialsynoden alljährlich und die Generalsynode nach je drei Jahren zu versammeln. Zum Classenconvent ist aus jedem Presbyterium ein Prediger und ein Aeltester, zur Provinzialsynode sind aus jeder Classe 2 Prediger und 2 Aelteste, zur Generalsynode aus jeder Provinzialsynode 4 Prediger und 2 Aelteste zu Deputirten zu wählen. Dabei ist darauf zu sehen, daß regelmäßig die Hälfte der Deputirten aus den Mitgliedern der vorigen Synode genommen wird. Von dem Presbyterium geht durch den Classenconvent und die Provinzialsynode ein Instanzenzug bis zur Generalsynode, indem jede engere Versammlung der weiteren untergeordnet ist. Auf keiner der letzteren darf vorgebracht werden, was nicht schon auf der zunächst untergeordneten Versammlung zur Verhandlung gekommen ist. Politische Dinge sind von denselben durchaus fern zu halten. — Am 1. Advent ist in allen Kirchen ein Fast- und Bettag zu halten rc. — „Endlich und zum Beschluß, daß keinem freistehen solle, wider diese vorgemeldten beschlossenen Punkte etwas zu thun, oder dieselben zu verändern, es sei in Presbyterio, Classico Conventu oder Provinciali Synodo, es werde denn vom General-Synodo beschlossen, welcher ihm die Gewalt davon oder dazu zu thun, zu mindern oder zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutzen zu sein verspürt werden möchte, hiermit wolle vorbehalten haben". —

Indem nun diese Vereinbarung der Generalsynode im ganzen Umfange des in ihr repräsentirten Kirchenwesens als Grundlage der Verfassung desselben anerkannt und geltend gemacht wurde, so betrachtete sich die reformirte Kirche des brandenburgischen und des neuburgischen Landes als Ein organisch in sich zusammenhängendes und der lutherischen Kirche schroff gegenüberstehendes Ganze, dessen Organisation wesentlich auf dem Begriffe der Gemeinde als eines in seinem Presbyterium repräsentirten kirchenregimentlichen Subjectes beruhte, — eine Auffassung der Gemeinde, welche durchaus von dem Gedanken getragen war, daß jedes einzelne Gemeindeglied sich mit völlig freier Entschließung in den Gemeindeverband eingefügt, und sich der in demselben bestehenden Zucht und Ordnung unterworfen habe. Da es nun in jeder Gemeinde auch solche Gemeindeglieder gab, die eben nur äußerlich

an den Gottesdiensten derselben Theil nahmen, ohne sich in ihre innere Gemeinschaft einleben zu wollen, so war es ganz gewöhnlich, daß man zwischen freiwilligen Christen oder Gemeindegliedern im strengeren Sinne des Wortes und Kirchspielsgenossen unterschied.

Ihre Spitze hatte die Organisation der reformirten Kirche in der Generalsynode, an welche sich schon im Jahre 1611 auch das reformirte Ministerium der Grafschaft Mark anschloß. Die Noth der Zeit verursachte es, daß die Generalsynode bis zum Jahre 1638 nur mit großen Unterbrechungen zusammentreten konnte. Von da an erfolgte ihre Wiederkehr in regelmäßiger Ordnung. — Die Einrichtung der Generalsynoden blieb in der Hauptsache zu allen Zeiten dieselbe. In der Regel dauerte die Generalsynode drei Tage. An der Spitze derselben stand ein nach der Reihenfolge der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark wechselndes, freierwähltes Moderamen, dessen vier Mitglieder (Präses, Assessor, Scriba primarius und Scriba secundarius) aus je einem der vier Lande gewählt wurden. In dem Credenzbrief, den jeder Prediger und jeder Aelteste der Synode vorzulegen hatte, mußte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß die Gemeinde (Classe, Synode), welche ihn abgeordnet hatte, sich im Voraus den von der Versammlung zu fassenden Beschlüssen unterwerfe. Späterhin ward in der Einrichtung der Generalsynoden Einzelnes modifizirt. So wurde im Jahre 1674 bei der Wahl der Moderatoren einhellig beschlossen, „daß, wie bereits auf der letzten Synode geschehen, forthin zu Unterhaltung guter Ordnung das Präsidium nach dem Turnus der Synoden umgehen, und aus welcher Provinzialsynode der abgehende Präses gewesen, aus derselben in nächster Generalversammlung der Assessor, aus den Uebrigen aber die Scribae erwählt werden sollten".

Regelmäßig wurden auf jeder Generalsynode drei Predigten von Deputirten aus derjenigen Provinzialsynode gehalten, welcher der Präses angehörte, nemlich eine Vorbereitungspredigt am Samstag Nachmittags, eine Abendmahlspredigt am Sonntag Morgens und die Danksagungspredigt am Sonntag Nachmittags. Auch wurde es seit 1674 üblich, daß vor dem Zusammentritt jeder Synode (oder Classe) im Sonntagsgottesdienst aller betheiligten Gemeinden Gott um Verleihung seines Segens zu derselben angerufen ward.

Als perennirende Behörde galt die Generalsynode nicht; vielmehr übte dieselbe ihre Thätigkeit eigentlich nur während ihrer Versammlung aus*).

---

*) Vgl. das in der Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1844, Abth. I. S. 190 ff. mitgetheilte Actenstück von 1670. — Ein Collegium qualificatum war damals noch nicht vorhanden.

Indessen stand dem Präses in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern das Recht zu, zur Erledigung unaufschieblicher controverser Fragen die Moderatoren und andere kirchliche Beamte sowie etwa auch die streitigen Parteien zu einem außerordentlichen Convent zu versammeln, — eine Einrichtung, welche auch in den Provinzialsynoden und Classen ihre Nachahmung fand.

In dem Zeitraum von 1610 bis 1677 fanden folgende 19 Generalsynoden statt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1610 | zu Duisburg; | Präses | war | Pastor | Stephani zu Wesel. |
| 2. | 1611 | = Duisburg; | = | = | = | Cürten zu Elberfeld. |
| 3. | 1619 | = Duisburg; | = | = | = | Pöppinghaus zu Düsseldorf. |
| 4. | 1622 | = Duisburg; | = | = | = | Scriver zu Duisburg. |
| 5. | 1633 | = Duisburg; | = | = | = | Balduin zu Duisburg. |
| 6. | 1638 | = Wesel; | = | = | = | von Lüneschloß zu Solingen. |
| 7. | 1641 | = Wesel; | = | = | = | Hüls zu Wesel. |
| 8. | 1644 | = Duisburg; | = | = | = | Hüls zu Wesel. |
| 9. | 1647 | = Duisburg; | = | = | = | von Gusdorf zu Duisburg. |
| 10. | 1650 | = Duisburg; | = | = | = | Pitten zu Rheidt. |
| 11. | 1653 | = Duisburg; | = | = | = | Hundius zu Cleve. |
| 12. | 1656 | = Duisburg; | = | = | = | Hüls zu Wesel. |
| 13. | 1659 | = Duisburg; | = | = | = | Teschenmacher zu Elberfeld. |
| 14. | 1662 | = Duisburg; | = | = | = | von Gusdorf zu Duisburg. |
| 15. | 1665 | = Duisburg; | = | = | = | Pitten zu Rheidt. |
| 16. | 1668 | = Duisburg; | = | = | = | Sylvius zu Düren. |
| 17. | 1671 | = Duisburg; | = | = | = | Hundius zu Cleve. |
| 18. | 1674 | = Duisburg; | = | = | = | Bungard zu Mettmann. |
| 19. | 1677 | = Duisburg; | = | = | = | Lennich zu Hamm. |

## §. 3.

## Aeußere Ausbreitung und innere Einrichtung der reformirten Kirchengemeinschaft von 1610—1677.

Mit dem Beginne der brandenburgischen Herrschaft über Cleve-Mark begann auch die reformirte Kirche daselbst mehr und mehr an Ausdehnung zu gewinnen. Freilich erlaubten es sich die Curfürsten niemals ihre Macht zum Nachtheil der lutherischen Kirche oder zur Verringerung der Zahl der lutherischen Gemeinden anzuwenden, und noch viel weniger kann von ihnen gesagt werden, daß durch sie erst die reformirte Kirche in Cleve-Mark heimisch

gemacht worden sei*); aber freilich mußte die Thatsache, daß die Landesherrschaft dem reformirten Bekenntniß huldigte, in vielen Fällen als Ermunterung zur Sammlung und Begründung reformirter Gemeinden wirken, weshalb nach und nach an einzelnen Orten (Schwerte 1621, Wellinghofen, Bruch-Hattingen 1629, Bochum 1634, Königsstehle 1631, Reck 1655, Schwelm 1655 rc.) ganz neue reformirte Gemeinden hervortraten, während an anderen Orten (Bönen 1611, Werdohl vor 1620, Westhofen und Syburg 1624, Rhynern, Herringen 1635, Drechen, Flirich 1641, Uentrop, Lütgendortmund, Wetter (Freiheit) 1657, Plettenberg 1657, Gevelsberg 1661), die lutherischen Gemeinden in reformirte übergingen oder den Reformirten wenigstens ein Simultaneum gewährten. Dabei gelang es jedoch vielen Ge-

*) Es ist vielfach behauptet worden, Curf. Johann Sigismund habe auf seinen Reisen durch die clevischen Lande eine Menge reformirter Prediger in seiner Begleitung gehabt, und habe durch diese hin und wieder den lutherischen Gemeinden das reformirte Bekenntniß aufgedrängt. Allein man weiß ja, daß der Curf. außer seinen beiden melanchthonisch gesinnten Hofpredigern Füßel und Fink in Berlin und Pelargus in Frankfurt a. O. gar keinen reformirten Theologen in Brandenburg und Preußen hatte. Mußte er doch, um den reformirten Cultus in seiner Hofkirche einführen zu können, von dem Curfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen von Hessen reformirte Prediger (nemlich Scultetus und Crocius) leihen, und als er 1619 starb, waren in ganz Brandenburg und Preußen nur 6 öffentlich bestellte reformirte Theologen vorhanden, nemlich 4 Hofprediger in Berlin und 2 Professoren in Frankfurt!

Ebenso ist auch oft gesagt worden, daß in Cleve-Mark vor dem Uebertritt des Curf. Johann Sigismund reformirte Gemeinden gar nicht vorhanden gewesen wären, und daß es den drei ersten reformirten Curfürsten und deren Beamten nur durch List und Gewalt gelungen sei, einzelne lutherische Gemeinden zum reformirten Bekenntniß zu verleiten. Aber auch dieses ist ein Irrthum. In Cleve waren die meisten reformirten Gemeinden schon im 16. Jahrhundert vorhanden; und aus der Mark nahmen schon an der zweiten reformirten Generalsynode von Cleve-Jülich-Berg im Jahre 1611 zu Duisburg 5 Deputirte Theil. Auch ist wohl zu beachten, daß sich unter den Unterschriften der ersten lutherischen Synode der Mark, welche Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Jahre 1612 zu Unna halten ließ, sich nicht ein einziger Prediger der jetzt reformirten Gemeinden, welche vorher lutherisch gewesen sein sollen, vorfindet. Besonders auffallend ist es, daß von den reformirten Gemeinden in der nächsten Nähe von Unna (Camen, Heeren, Wickede, Westhofen), kein einziger Prediger diese Synode besucht hat, da doch auch diese Gemeinden erst durch brandenburgischen Einfluß zum reformirten Bekenntniß gebracht sein sollen. Johann Sigismund, der erst am 25. Dezbr. 1613 convertirte, war ja damals selbst noch lutherisch.

Auch von dem Curfürsten Georg Wilhelm (1619—1640) kann nicht gesagt werden, daß derselbe zum Nachtheil der Lutheraner die Reformirten begünstigt habe. Als Georg Wilhelm starb, waren in ganz Brandenburg und Preußen nur drei reformirte Gemeinden in Berlin, Königsberg und Frankfurt a. O. vorhanden, von denen die beiden letzteren noch nicht einmal eigne Kirchen besaßen. In der Grafschaft Mark wurde unter seiner Regierung nur Eine reformirte Gemeinde, nemlich die zu Bochum, gestiftet.

meinden sich vorläufig nur das Recht eines Privatexercitiums zu verschaffen. Einzelne Gemeinden konnten erst ganz am Ende dieser Periode zu einer völlig freien Religionsübung gelangen (so Altena und Fröndenberg 1666, Mark 1672). In Lippstadt, wo den Reformirten die leerstehende Kirche des Augustinerklosters eingeräumt ward, beriefen dieselben im Jahre 1662 ihren ersten Pastor. — In Soest ließ der brandenburgische Obrist von Genth in den Jahren 1629—1631 für seine reformirten Soldaten durch seinen Feldprediger und einen anderen Geistlichen, Christoph Dibbäus, reformirten Gottesdienst halten, welchem die reformirten Einwohner der Stadt beiwohnten. Nach dem Abzuge der brandenburgischen Besatzung baten dieselben den Magistrat, ihr Religionsexercitium fortsetzen zu dürfen, was dieser jedoch untersagte. Dabei hielt es indessen der Magistrat für rathsam, um es nicht zu einem sofortigen Einschreiten des Curfürsten zu Gunsten der Reformirten kommen zu lassen, demselben unter dem 17. März 1632 schriftlich vorzustellen, er möge in Soest Alles in statu quo lassen bis zu einhelliger Erklärung gemeiner Landstände und bis die Religion im römischen Reiche überhaupt auf einen beständigen Fuß gebracht sein würde. Daher mußten sich die Reformirten lange Jahre hindurch mit einem Privatexercitium zufrieden geben, bis ihnen endlich Curfürst Friedrich Wilhelm am 19. Novbr. 1662 das Recht öffentlicher Religionsübung gewährte. In der Capelle St. Nicolai, welche den Reformirten überwiesen wurde, hielt der Prediger Bernhard Avermann aus Hamm am ersten Pfingsttage 1664 den ersten reformirten Gottesdienst mit Communion.

In Dortmund hatten sich schon im sechszehnten Jahrhundert Reformirte eingefunden, waren aber nicht geduldet worden. Da kamen im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts abermals Reformirte in die Stadt, welche sich zwar in derselben niederlassen durften, sich aber jedes eigenthümlichen Religionsexercitiums enthalten mußten. Nach der Meinung des Magistrats gehörten die Reformirten als Sacramentschänder mit den Wiedertäufern und Schwenkfeldianern zusammen, weshalb derselbe durch Edict vom 25. Septbr. 1611 die heimlichen Zusammenkünfte, Winkelpredigten, Kindtaufen und Communionen der Calvinisten streng untersagte. Auch sollten sie nicht das Recht der Pathenschaft bei Kindtaufen haben, wofern sie sich nicht durch genügende Erklärungen wegen ihres Glaubens rechtfertigen würden*). Sogar das ehrliche Begräbniß war den Reformirten versagt. Als der Dr. Joh. Cambach, welcher der Stadt dreißig Jahre lang als Syndicus treu gedient

*) Oefters findet sich daher in den Kirchenbüchern die Bemerkung: „N. N. cum de eorum religione dubitaretur, dociles et magistratus decreto conformes se declararunt. Vogt, Reformationsgesch. von Dortmund, S. 42.

und sich, namentlich auch wegen seiner ernsten Frömmigkeit, die allgemeinste Achtung erworben hatte, im Jahre 1627 starb, weigerte sich das geistliche Ministerium hartnäckig, ihm als Calvinisten die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses zu gewähren, und nur mit vieler Mühe war es zu erreichen, daß Cambach mit Glockengeläute und Gesang (aber ohne Begleitung eines Geistlichen und ohne Predigt) beerdigt werden durfte. Erst am 16. Septbr. 1663 entschloß sich das geistliche Ministerium dazu den Reformirten das Recht feierlichen Begräbnisses, jedoch ohne Leichenpredigt, ein für allemal zu gestatten.

Nach Essen, wo im Jahre 1571 der zweite evangelische Prediger, Caspar von Isselburg, als des Zwinglianismus verdächtig, seines Amtes entsetzt worden war, kam am 23. Dezbr. 1629 Bartholomäus Bellius als Prediger der damaligen holländischen Besatzung der Stadt und blieb daselbst nach dem Abzug der letzteren (1631) als ordentlicher reformirter Prediger, bis er nach Cleve berufen ward. Aus Dankbarkeit für die der Stadt von den Holländern zu Theil gewordene Befreiung glaubte der Magistrat einige Jahre nachher dem ausgesprochenen Wunsche der Generalstaaten und des Curfürsten von Brandenburg entgegenkommen und den Reformirten freie Religionsübung gestatten zu müssen, was auch im Jahre 1635 wirklich geschah. Allein wie früher der Haß der Lutheraner den Reformirten hinderlich gewesen war, so trat denselben jetzt der Zorn der katholischen Fürst-Aebtissin in den Weg. Unter Androhung von 1000 Gg. Brüchten und sonstigen Strafen untersagte dieselbe die Aufnahme von Reformirten. Zugleich erwirkte sie ein ähnliches Strafmandat (30 Mark löthigen Goldes) vom kaiserlichen Hofe, welches zwar reichsverfassungswidrig war und darum ohne Kraft blieb, aber doch den Bau des reformirten Gotteshauses aufhielt. Die gewährte Religionsfreiheit kam daher immer noch nicht zum Vollzug; und selbst als die Reformirten dieselbe durch die Gesandten ihrer Confession, welche bei Gelegenheit des hier nach dem westphälischen Friedensschluß unter schutzherrlicher Vermittlung zwischen Stift und Stadt aufgerichteten Friedenstractates*) in Essen versammelt waren, aufs Neue sollizitirten, konnten sie nur die Erlaubniß erwirken, daß ihnen ein auswärtiger, in Essen nicht wohnhafter Prediger Gottesdienst und Leichenpredigten halten und das Abendmahl spenden durfte. Dagegen mußten sie Taufen und Copulationen von den lutherischen Geistlichen verrichten lassen und ihre Kinder auch in die (lutherischen) Schulen der Stadt schicken. Erst im Jahre 1655, (in welchem Jahre der Prinz Friedrich

*) Auf Grund eines Vertrages von 1495, durch welchen der Herzog Johann zu Cleve als Erbvogt und Schirmherr des Stifts Essen anerkannt war, hatte der Curfürst von Brandenburg in dem am 12. März 1648 mit der Aebtissin zu Essen stipulirten Schutz- und Schirms-Pacten die erbliche Schutzvogtei über das Stift übernommen.

von Nassau-Oranien der Gemeinde einen Schutzbrief (2. Juni 1655) ertheilte,) gelang es der ernstlichen Fürsprache, welche der Curfürst Friedrich Wilhelm bei dem Kaiser einlegte, den Reformirten durchaus freie Religionsübung zu erwirken. In Gemäßheit eines von dem Curfürsten und dem Magistrat aufgerichteten Vergleiches fand dieselbe vorläufig in dem curbrandenburgischen Hof statt, bis es endlich im Jahre 1669 zum Bau einer reformirten Kirche kam*). — Früher der clevischen Synode angehörig, kam die Gemeinde später zur märkischen Classe Unna-Camen.

Die Verfassungsverhältnisse der reformirten Mark begannen sich seit 1611 fester und bestimmter zu gestalten, indem sich dieselbe in diesem Jahre in den Organismus der reformirten Kirche von Jülich-Cleve-Berg definitiv einfügte. Die Anregung hierzu ging von der ersten Generalsynode der genannten Lande aus. Da nemlich die reformirte Mark an der Generalsynode von 1610 nicht Theil genommen hatte, so war von der letzteren beschlossen worden, die märkischen Gemeinden zur Betheiligung an dem gemeinsamen Synodalverband schriftlich einzuladen. Eine (erste) Synode der märkischen Prediger, welche hierauf (1611) zu Unna stattfand, beschloß der Einladung zu entsprechen. Demgemäß erschienen auf der zweiten Generalsynode (Duisburg, 6—8. Septbr. 1611) die Prediger Heinrich Rappard (Rappäus) aus Hamm, Joh. Eichelberg aus Bönen, Bernh. Decanus aus Neumark und als Aelteste der Bürgermeister Eberhard von Eberswein und der Dr. T. U. Albrecht von Berkenfeld aus Hamm. Dieselben erkannten die Rechtsverbindlichkeit der auf der vorigen General-Synode gefaßten Beschlüsse auch für die märkischen Gemeinden an, baten aber „wegen der Disciplin, Kinderlehre und etlicher Kirchenceremonien mit ihnen sich noch etwas zu gedulden, mit angehefteter Verheißung, sobald es auch erbaulich sein würde, dieselbe nach göttlichem Wort zu verbessern". Wegen der großen Entfernung der Mark von der Malstatt der Generalsynoden (Duisburg) wurde es den märkischen Deputirten auch gestattet, sich einstweilen auf die jährliche Beschickung einer der drei Provinzialsynoden zu beschränken, wogegen auch zur Correspondenz aus diesen ein Deputirter abwechselnd auf ihrer eignen Dienstags nach Trinitatis zu haltenden Synode erscheinen sollte.

Von da an wurden die Beschlüsse der Generalsynoden auch von den märkischen Reformirten als schlechthin gültig anerkannt, weshalb dieselben sofort zur Einrichtung von Classenconventen rc. vorgingen.

---

*) Dieselbe ist jetzt, nach der Vereinigung der reformirten mit der lutherischen Gemeinde, zur Elementarschule eingerichtet. — Vgl. Funcke, Gesch. des Fürstenthums und der Stadt Essen, S. 123—124.

Diese Classen, über deren Conventen sich als Spitze des Provinzial-Kirchenregimentes die Provinzialsynode erhob, waren folgende vier:

1. Classe Hamm mit: Hamm, Bönen, Hilbeck, Uevntrop, Soest, Pelkum, Rhynern, Flirich, Drechen, Herringen, Mark. Auch Lippstadt gehörte dazu.

2. Classe Unna-Camen mit: Unna, Camen, Lünen, Heren, Wickede, Reck, Fredenberg.

3. Classe Ruhr mit: Bochum, Schwerte, Westhofen und Syberg, Schwelm, Gevelsberg, Bladenhorst, Wetter, Bruch und Hattingen, Castrop, Wellinghofen, Wattenscheid.

4. Classe Süderland mit: Neuenrade, Heedfeld (Hülscheid), Werdohl, Plettenberg, Altena.

So lange einzelne dieser Gemeinden noch keine öffentliche Religionsübung hatten, scheinen sie abwechselnd durch Aelteste an den Synoden Theil genommen zu haben. Von den (vor 1673) jährlich gehaltenen Synoden finden wir gelegentlich erwähnt 1665 zu Werdohl, 1666 zu Camen, 1667 zu Bochum, 1668 (12.—14. Juni) zu Hamm, 1669 zu Unna, 1670 (17.—18. Juni) zu Essen), 1671 zu Altena, 1672 (28.—30. Mai) zu Hamm *). —

Indessen konnte sich die ganze kirchliche Organisation in der Mark nur langsam befestigen. Auf den Generalsynoden sah man sich nach Abgeordneten der Mark in der Regel vergeblich um, weshalb die Generalsynode von 1622 hierüber dem märkischen Ministerium den ernstesten Vorhalt that. Damals trug allerdings der Präses der märkischen Provinzialsynode die Schuld, indem derselbe trotz der von dem damaligen Assessor Rappäus wiederholt erhaltenen Erinnerungen, die Einberufung der Provinzialsynode unterlassen hatte. Hernach machte es der Krieg und das mit demselben in das Land einziehende Elend den Predigern und Aeltesten geradezu unmöglich, zu Versammlungen zusammenzutreten und Abgeordnete zur Generalsynode zu deputiren **).

---

*) Jacobson, S. 161—162.

**) Von welcher Art die damaligen Zustände der Mark waren, erhellt aus folgendem Entschuldigungsschreiben, welches der Magistrat zu Hamm dem geistlichen Ministerium der Mark ausstellte:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamm urkunden hiermit für Jedermänniglich: Obwohl unsere und andere Herren Prediger der Grafschaft Mark ihres Mittels sichere Personen zu dem angestellten Synodo zu Duisburg deputirt gehabt, dieselben auch sich dorthin in Person zu erheben resolvirt gewesen, daß dennoch solche große Gefahr sowohl dieser Stadt als auch der ganzen Grafschaft Mark unterdessen ausgebrochen, daß sowohl wegen unterschiedlicher hin und wieder ohne Unterschied streifender Parteien, als auch wegen annahender, grausamlich hausender kaiserlicher Truppen kein Mensch ohne Leibes- und Lebensgefahr sicherlich über Feld reisen kann, diese Stadt aber in specie also befährt, daß kaum ein Bürger aus der Pforte gehen und stehen darf. Und weil dann die obgedachten Abgeordneten große und ehehafte Ursachen haben, sich, wie-

Natürlich mußte dieser Nothstand, in welchem sich die märkische Kirche befand, allmählich zu immer größerer Vernachlässigung der kirchlichen Ordnung führen, weshalb sich die Generalsynode von 1641 zu dem Beschluß veranlaßt sah: „Weil Bericht einkommt, daß in der Grafschaft Mark keine Classicalordnung wie auch keine Consistoria angestellt noch gehalten werden, hat Synodus nöthig erachtet, selbige fratres per deputatos deswegen ernstlich zu erinnern".

Zur festeren Begründung der die vier Provinzen umfassenden kirchlichen Organisation trug wesentlich die in dieser Periode erfolgte Aufstellung einer gemeinschaftlichen Kirchenordnung bei. Seit 1610 hatte man allerdings in den Beschlüssen der Generalsynode dieses Jahres eine allgemein anerkannte kirchliche Constitution; allein dieselben enthielten nur die Grundzüge einer Kirchenordnung und bedurften nothwendig einer bestimmteren Ausführung. Auch die von der Duisburger Generalsynode im Jahre 1610 rezipirte curpfälzische reformirte Agende (zuerst 1563 herausgegeben, hernach in den Jahren 1585, 1601 und 1652 mehrfach revidirt und erneuert), welche seitdem allgemein gebraucht ward, konnte die fehlende Kirchenordnung nicht ersetzen, da sie eben nur Agende war. Wiederholt wurde daher, zuerst von dem außerordentlichen clevischen Convent vom 6. November 1612, dann von den clevischen und bergischen Provinzialsynoden seit 1612, das Bedürfniß einer „vollkommlichen Kirchenordnung" hervorgehoben. Auch sprach sich die Regierung zu Cleve, an welche die Sache gebracht war, in einem Rescript vom 21. (31.) Mai 1616 ganz zu Gunsten derselben aus. Allein, wennschon zur Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung zweimal (1612 und 1617) Commissionen gebildet wurden, so kam es doch einstweilen zu gar nichts. Erst die clevische außerodentliche Synode vom 2. und 3. October 1631 brachte die Angelegenheit wieder in Anregung, worauf der Curfürst eine aus mehreren Geistlichen bestehende Commission niedersetzte, welche mit der Arbeit betraut war. Im Jahre 1634 legte daher Pastor Keydtwerd, der an der Spitze der Commission stand, sein Concept der clevischen Synode vor, welche nun eine Revision desselben durch Deputirte anordnete. Allein jetzt legte der Rath zu Wesel, der in der Aufstellung einer Kirchenordnung eine Beeinträchtigung des kirchlichen Herkommens seiner Stadt sah, gegen das ganze Unternehmen Protest ein, und wennschon im Jahre 1637 eine (aus den Predigern Joh. Stöver zu Emmerich, Joh. Wilhelmi zu Rees und Michael Schwartz zu Duisburg

---

wohl gegen besseren Willen, einzuhalten und die vor Augen schwebende Gefahr zu vermeiden, uns auch dieses Alles offenen Schein anbegehrt, als haben denselben zur Wahrheit Zeugniß unter unserem Stadtsecreto hiermit wohlwissentlich ertheilen wollen. Actum Hamm am 2. Septembris Anno 1633".

bestehende) neue Commission niedergesetzt und mit der Revision des vorliegenden Entwurfs beauftragt ward, so kam das Ganze doch wieder ins Stocken.

Indem man sich deshalb nach wie vor an die Beschlüsse der Generalsynode von 1610 hielt, decretirte die clevische Provinzialsynode von 1644, „daß künftig in allen Versammlungen die Acta synodi gener. I. ante contestationem orthodoxiae, wie auch bei den jülich-bergischen Brüdern zu geschehen pflege, verlesen werden sollten", bis endlich im Jahre 1650 die Generalsynode wieder ernstlich ans Werk ging, und im Jahre 1653 den Beschluß faßte, „daß die Kirchenordnung, nachdem sie aufgesetzt, von einem jeden Synodo abgeschrieben und copeilich mitgenommen werde, um solche in einem absonderlichen Convent mit den Herrn Fratribus zu examiniren, bester Maßen zu augiren und mit ihren guten Concepten zu verbessern, alsdann durch einen oder zwei Deputirte den 10. September zu Cleve erscheinen und das ganze Werk ad confirmandum überreichen zu lassen". Infolge dessen hielten die von der Synode dazu bevollmächtigten Abgeordneten einen außerordentlichen Generalconvent zu Cleve vom 10. bis 23. September 1653, welcher, da man mit dem letzten Abschnitt der in vier Capitel vertheilten Arbeit nicht fertig geworden war, am 15. und 16. Januar 1654 in Duisburg fortgesetzt ward. Jetzt endlich lag die „aus Gottes Wort und insgemein aus den kirchlichen Synodal- und Classical-Akten ausgezogene, aufgesetzte und zusammengetragene Kirchenordnung" vollendet vor und konnte (19. Februar) dem Curfürsten als „Vater und Pfleger dieser Kirchen" zur Genehmigung übersandt werden. Dieser ließ sodann die vorgelegte Arbeit durch Martin Stutzing „in einen einträchtigen Stylum bringen (d. h. mannigfach modifiziren), worüber wieder viele Jahre vergingen, bis dieselbe endlich am 21. Mai 1662 von dem Curfütsten Friedrich Wilhelm genehmigt wurde, jedoch mit dem Vorbehalte, „für sich und seine Nachkommen sie zu jeder Zeit vermindern und vermehren und nach Gelegenheit aufheben zu wollen". Auf der Generalsynode des Jahres 1662 (am 11. Juli) wurde sodann die Kirchenordnung „von Wort zu Wort anstatt der Acta synodi gener. primae vorgelesen" und durch die Regierung zu Cleve am 13. Februar zur allgemeinen Einführung in den reformirten Kirchen von Cleve-Mark publizirt.

Indessen war hiermit das, was die Generalsynode gehofft hatte, doch noch nicht sogleich erreicht. Der Vorbehalt, mit welchem der Curfürst (offenbar im Gegensatz zu der von der ersten Generalsynode abgegebenen Erklärung, daß nur den Generalsynoden das Recht zustehen sollte, ihre Beschlüsse zu mindern oder zu mehren) die Kirchenordnung genehmigt hatte, erregte Besorgniß, weshalb die Generalsynode von 1665 darauf antrug, „die Deputati sollten occasione commoda zusehen, ob nicht die Clausula der Kirchenordnung gnädigst möchte moderirt werden, damit den Kirchen kein Präjudiz daraus zuwachsen

möge". Der Rath zu Wesel ließ sich erst im Jahre 1669 (nachdem die Regierung durch Beschluß vom 29. Juli d. J. alle Kirchen- und Schulgefälle der Stadt mit Arrest belegt hatte) zur Annahme der Kirchenordnung zwingen, und da außerdem auch die weselsche Classe sich nicht sofort zur unbedingten Anerkennung der Kirchenordnung verstehen wollte, so sah sich die clevische Synode veranlaßt, neben derselben noch die Beschlüsse der ersten Generalsynode den neu eintretenden Gliedern des Ministeriums zur Unterschrift vorzulegen. Noch bedenklicher waren jedoch die Hindernisse, welche die curfürstliche Kirchenordnung (wie man sie in der Mark zu nennen pflegte) in Jülich-Berg fand. Hier hatten die Provinzialsynoden allerdings schon im Jahre 1654 den Entwurf der Kirchenordnung angenommen; allein in der ratifizirten Kirchenordnung nahm man allerlei Bestimmungen wahr, welche in Berg und Jülich „nicht practicable" befunden wurden. Da aber doch die Kirchenordnung als gemeinsames Band der vereinigten reformirten Provinzialkirchen gelten sollte, so begann die Generalsynode sehr bald an die Umarbeitung der Kirchenordnung zu denken, welche im Jahre 1671 (im Wesentlichen auf einem damals vom 15.—17. April zu Hamm gehaltnen außerordentlichen Convent) auch wirklich zu Stande kam *). Allein wennschon in dem Religionsrezeß von 1672 (Art. VIII, § 3.) den Evangelischen verheißen war, sie sollten bei ihren Kirchenordnungen und Statuten gelassen werden, und sollten dieselben nur zuvor dem Landesfürsten einreichen, damit darinnen wider die landesfürstliche Hoheit nichts Nachtheiliges gefunden werde, worauf die Bestätigung unweigerlich erfolgen sollte, — so waren doch die Bemühungen der Evangelischen in Jülich-Berg, die landesherrliche Bestätigung der neuen Kirchenordnung zu erwirken, erfolglos. Allerdings erkannte die Generalsynode von 1677 dieselbe ausdrücklich als „gemeine Kirchenordnung" an; allein in Jülich-Berg durfte sie nicht gedruckt erscheinen, weshalb sie hier im Allgemeinen wenig bekannt war und daher nur geringe Bedeutung haben konnte; und in Cleve-Mark hielt man sich factisch an die im Jahre 1662 bestätigte Kirchenordnung, so jedoch, daß man immer noch die landesherrliche Bestätigung der späteren Revision derselben zu erwirken sich bemühte **).

---

Bezüglich der verschiedenen Verfassungsverhältnisse der Kirche machte die Kirchenordnung in jeder Beziehung das presbyteriale Verfassungsprincip

*) Diese „gemeine" oder „neue" oder „geschriebene" Kirchenordnung von 1671 — nicht aber die (wohl niemals gedruckte) Kirchenordnung von 1654 — ist in Snethlage's Ausgabe der Kirchenordnungen als jülich-bergische Kirchenordnung (S. 19—57) abgedruckt.

**) Ausführlichere Nachrichten über die Entstehung der Kirchenordnungen s. bei Jacobson, Quellen, S. 143 ff.

geltend. Wie die Synode zu Emden, so schrieb darum auch die Kirchenordnung (§. 31) vor: „Es soll keine Kirche über die andere, kein Prediger über den anderen Prediger, kein Aeltester oder Diaconus über den andern seines Amts halber einige Herrschaft haben". Diese Vorschrift war nichts anderes als die Anerkennung des thatsächlichen Charakters der reformirten Landeskirche; denn nach allen Seiten hin war dieselbe so organisirt, daß die Idee des allgemeinen Priesterthums allen Gläubigen als die Seele aller ihrer Einrichtungen erschien.

Jede Gemeinde hatte ordnungsmäßig ihr Organ im Presbyterium (Kirchenrath, Consistorium), an dessen Spitze der Pastor stand. Die Wahl des letzteren erfolgte in der Regel so, daß diejenigen Candidaten, welche sich zur Uebernahme des erledigten Pfarramtes meldeten, zunächst vor der Gemeinde predigten, worauf das Presbyterium mit Hinzuziehung der früheren Aeltesten und anderer angesehener Gemeindeglieder aus der Zahl dieser Candidaten Einen erwählte, welcher an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen als erwählter Prediger proclamirt ward, damit jedes Gemeindeglied etwaige Bedenken, die es gegen die geschehene Wahl haben möchte, zeitig genug anzeigen könnte. Hier und da kamen dabei mancherlei eigenthümliche Observanzen vor; überall aber war tief im Bewußtsein der Gemeinden die Ueberzeugung lebendig, daß die Wahl und deren Annahme zwischen dem Prediger und seiner Gemeinde ein Verhältniß begründe, das durch keine Willkür wieder gelöst werden dürfe. Daher gebot die Kirchenordnung (§. 7): „Wenn Jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern, daß ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens verbinde".

Dem Pastor zur Seite standen die Aeltesten und die Diaconen. — Der Aeltesten Amt war nach der Kirchenordnung (§. 56), „neben dem Prediger zu wachen über die ganze Heerde, fleißige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger und Zuhörer; alles was zum Bau der Kirchen nöthig ist, in Acht zu nehmen, als da ist: die Kranken, Armen, Witwen und Waisen zu besuchen, die Kleinmüthigen und Angefochtenen zu trösten, die, so ein ärgerliches Leben führen, zu strafen, für den Unterhalt des Kirchendieners zu sorgen, da es vonnöthen ist, in der Gemeinde vorzulesen, zu singen, zu catechisiren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentlich Exercitium ist, die Gemeinde zu berufen, vor Austheilung des heiligen Abendmahles sammt dem Prediger die Glieder der Gemeinde zu besuchen, bei Bedienung der heiligen Sacramente und Ausspendung der Almosen auf Alles gute Acht zu haben, auch endlich die christliche Bußzucht, nach dem Befehle Christi und des Apostels, neben dem Prediger zu üben". Das Aeltestenamt bezog sich also nicht auf die Aeußerlichkeiten des kirchlichen Lebens allein, sondern es galt durch und durch als geistliches Amt, weshalb die Aeltesten

sogar verpflichtet waren, nöthigenfalls den Pastor (dem nur die Predigt und die Spendung der Sacramente ausschließlich zustand) selbst in der Leitung des Gottesdienstes zu vertreten. Doch war es ihnen durch einen Beschluß der bergischen Synode 1672 untersagt, ohne Vorwissen des Pfarrers Conventikel zu halten. Auch befahl die Generalsynode von 1672, daß die Aeltesten nur dann ohne Vorwissen des Pfarrers zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten sollten zusammenkommen dürfen, wenn entweder der Prediger abwesend und die vorliegende Sache eilig sei, oder wenn man den Prediger wegen einer Angelegenheit zu erinnern habe und dieser den Kirchenrath nicht halten wollte, oder wenn die Aeltesten in Angelegenheiten, die im künftigen Consistorium zu erledigen wären, mit einander deliberiren wollten. Auch durften die Aeltesten nach Beschluß der Generalsynode von 1659 bei der Wahl der Abgeordneten für die Synoden nur aus sehr erheblichen Ursachen ihren Predigern substituirt, durften aber nicht zum Moderamen der Synoden zugelassen und sollten sogar ganz abgewiesen werden, wenn im Credenzschreiben nicht der Grund der Substitution angegeben war.

Alljährlich trat die Hälfte der Aeltesten aus dem Presbyterium aus, welches sich dann in der Regel durch Cooptation wieder ergänzte.

Den (theils innerhalb, theils außerhalb des Presbyteriums stehenden) Diaconen lag die Pflicht ob, die Almosen zu sammeln und an die Armen zu vertheilen. Nach Beschluß der Generalsynode von 1641 sollte das letztere von den Diaconen immer in Gemeinschaft mit den Pfarrern geschehen.

Hin und wieder kam es vor, daß, wenn Gemeinden von Seuchen heimgesucht wurden, das Presbyterium dem Pfarrer sogenannte „Siechen- oder Kranken-Tröster" zur Assistenz beigab. Diesen Krankentröstern war jedoch die Spendung der Sacramente und die Ertheilung der Absolution untersagt.

Wie die einzelne Gemeinde im Presbyterium, so war die Classe in dem Classenconvent repräsentirt. Zu demselben deputirte jede Gemeinde einen Prediger und einen Aeltesten; doch mußten in diesen Vollmachten, welche diese von ihren Presbyterien erhielten, ausdrücklich erklärt werden, daß man sich verpflichte, „dasjenige, was in den Versammlungen nach Gottes Wort verhandelt wird, was zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnungen in der Furcht des Herrn gesetzt werden möchte, für genehm zu halten". Zum Moderamen des Classenconvents, welcher jährlich ein- oder zweimal zusammentrat, gehörte der Präses der Classe, ein Assessor und ein Scriba. Eröffnet wurde der Convent durch den Präses der vorigen Classe, welcher das Gebet sprach, die Vollmachten der Anwesenden in Empfang nahm und prüfte, alle Anwesenden „Orthodoxiam bezeugen" (d. h. ihre Zustimmung zur Kirchenordnung und zum Heidelberger Catechismus aussprechen) ließ und

die in die Classe neu eingetretenen Prediger in den Classenverband rezipirte. Nachdem hierauf ein neues Moderamen erwählt war, berichtete zunächst der abgetretene Präses, in welchem Zustand er die Kirchen des Bezirks während seiner Amtsführung als Präses befunden habe, worauf die einzelnen Deputirten referirten, ob und wie in ihren Gemeinden die Presbyterien, Sabbath-, Fast- und Bettage gefeiert, die Catechisationen gehalten, die Kirchenzucht gehandhabt, die Armen und Schulen versehen würden oder was sonst hier und da desiderirt wurde. Sodann ging der Präses, nachdem alle diese Angelegenheiten erledigt waren, zur Censur über, ließ zwei Prediger und zwei Aelteste als Deputirte zur nächsten Synode erwählen und schloß die Handlung mit einem Gebet. — In ähnlicher Weise waren auch die Provinzial- und Generalsynoden eingerichtet, zu welchen letzteren aus jeder Provinz vier Prediger und zwei Aelteste (oder statt der Aeltesten noch zwei andere Prediger) deputirt werden sollten *).

Als alleinige Quelle aller religiösen Erkenntniß galten die canonischen Bücher Alten und Neuen Testaments, mit Ausschluß der Apocryphen, weshalb die Kirchenordnung (§. 21) den Pastoren befahl, ihre Predigttexte lediglich den canonischen Büchern zu entlehnen. Als kirchliche Lehrnorm wurde daneben von der vereinigten reformirten Kirche (nicht mehr die gallicanische und die belgische Confession, sondern allein) der inzwischen auch in Holland zu kirchlicher Anerkennung gelangte Heidelberger Catechismus angesehen, indem die Generalsynode von 1610 erklärte, daß die Summe der in Gottes Wort gegründeten Religion im Heidelberger Catechismus wohl gefaßt und derentwegen derselbe „wie vorher also auch hinfort in Schulen und Kirchen zu behalten und zu treiben sei“. Alle ministri sollten „auch ehe sie admittirt und angenommen werden, diese Conformität und Synodalvereinigung unterschreiben“.

Diese Bestimmung, sowie die ganze kirchliche Gesetzgebung, war namentlich auch für die Professoren der Hochschulen des Landes bindend. Eine solche wünschten die Städte der Mark in Hamm, der alten Hauptstadt des Landes, errichtet zu sehen, weshalb sich dieselben im Jahre 1642 (als die Universität zu Duisburg noch nicht begründet war) mit der Bitte um „Fundirung und Stiftung eines Gymnasii“ an den Curfürsten wandten. In demselben sollte die reformirte Kirche des Landes (so wünschten es die Städte) ihre Hochschule erhalten. Allein erst unter dem 16. Februar 1650 ertheilte der Curfürst von Petershagen aus auf wiederholten Antrag des Bürgermeisters und des Ma-

*) Die Generalsynode hatte ihr besonderes Siegel, in welchem eine aus einem Felsen strömende Quelle mit dem Motto war: Petra Christus; 1. Cor. 10. Das Siegel hatte die Umschrift: Sigill. Syn. generalis Jul. Cliv. Mont. et March.

gistrats der Stadt Hamm eine diesem Wunsche günstige Resolution, so daß, als die Universität zu Duisburg am 14. October 1655 eröffnet ward, auch die Errichtung des academischen Gymnasiums (Gymnasium illustre) zu Hamm gesichert war. Seinen Sitz hatte dasselbe in der sogenannten Junkenburg auf der Weststraße. Die Ernennung der (drei) Professoren erfolgte am 28. Mai 1657. Der erste Professor der Theologie war Anton Perizonius, des berühmten Jacob Perizonius Vater. Außer dem Theologen waren an der Anstalt regelmäßig ein Jurist und ein Philosoph, letzterer gewöhnlich ein Mediciner, angestellt. Zuweilen kam auch noch ein außerordentlicher Professor hinzu. Alle Professoren waren statutarisch verpflichtet, sich zum Heidelberger Catechismus zu bekennen *). Dasselbe war auch bezüglich der Professoren zu Duisburg der Fall. Die auf der Universität zu Duisburg herrschende Theologie war übrigens die coccejanische, indem sich die Universität längere Zeit hindurch vorherrschend an das theologische Leben der holländischen Hochschulen anlehnte, mit denen die duisburger Professoren ganz denselben Verkehr unterhielten, wie mit den glaubensverwandten Akademien Deutschlands.

In den gottesdienstlichen Einrichtungen der Kirche war durchweg die edle Einfalt und nüchterne Biblicität des reformirten Geistes wahrnehmbar. Die Orgeln waren aus allen Kirchen entfernt und fanden erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hier und da wieder Eingang. Als Kirchenlieder kannte man nur die Psalmen nach der Bearbeitung von Dathenus und Lobwasser. Im Jahre 1639 erschien eine neue Ausgabe dieses Psalmbuches. Die liturgischen Handlungen wurden nach der curpfälzischen Agende verrichtet, zu deren Ergänzung man noch besondere Formulare zur Confirmation (d. h. Ordination) der Prediger, Aeltesten und Diaconen, sowie zur Excommunication derer, welche durch grobe Laster der Kirche Aergerniß gaben, und zur Wiederaufnahme reuiger Sünder aufstellte. Auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Gottesdienstordnung ward streng gesehen. Freie Gebete im Gottesdienst zu sprechen, war den Predigern nicht gestattet. — Das Abendmahl ward alljährlich viermal (in größeren Gemeinden jedoch auch öfters) gehalten. Zur Vorbereitung der Abendmahlsfeier nahmen die Prediger und Aeltesten bei allen Familien ihrer Gemeinden Hausbesuche vor, um sich zu überzeugen, ob die Communicanten sich in ihrem Glauben aufrichtig, desgleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befänden, oder ob sonst ein Hinderniß zu diesem heiligen Tisch zu treten vorhanden sein möchte (Kirchenordnung §. 129).

*) Vgl. das Programm „Zur Feier des 200jährigen Jubiläums des k. Gymnasiums zu Hamm, Donnerstag den 28. Mai 1857", worin der Director Dr. Wendt eine Geschichte der Anstalt mittheilt.

Zu Gunsten Derer, „so von Natur einen Abscheu des Weines haben, dergestalt, daß sie weder Geruch noch Geschmack desselbigen ertragen können", gestattete die Kirchenordnung (§. 127) die Darreichung des Abendmahlskelches mit einem „solchen Trank, des sie gewöhnt, anstatt des Weines". Dagegen sollten (§. 130) „Diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeinde gewesen und doch Bekenntniß ihres Glaubens noch nicht gethan, auch nicht thun wollten, wie dann auch Diejenigen, welche zwar anfangs ihr Bekenntniß gethan, hernach aber sich etliche Jahre des Abendmahls des Herrn enthalten haben, unaufhörlich, erstlich insgeheim, darnach in Anwesen zweier oder dreier Personen, endlich öffentlich solches zu thun gebührlich angemahnt, und, wenn sie die vielfältigen treuherzigen Vermahnungen muthwillig verwerfen oder durch ihr gottloses Leben sich unwürdig machen, von der Gemeinde, nach Erkenntniß des Consistorii, abgeschnitten werden".

Im Leben der Gemeinden machte sich trotz des im Volke noch immer grassirenden heidnischen Aberglaubens*) und trotz vielfacher Rohheit und Dissolution vor Allem ein in vielen anderen Gebieten der evangelischen Kirche nicht mit gleicher Stärke hervortretender Eifer für Gottes Wort und für die lebendige Wirksamkeit desselben wahrnehmbar. Die Gemeinden selbst wollten es, daß das Wort im Schwange gehe und die Herzen mehr und mehr zum Gehorsam wahren und lebendigen mit der Welt entschieden brechenden Glaubens führe. Stärker als anderswo waren hier die Massen von dem Gedanken berührt, daß das christliche Leben nicht ohne Bruch mit der Welt möglich sei, daß es auf eigenthümlichen, göttlichen Wurzeln beruhe und daß

*) Ueber denselben giebt eine (von Jacobson, Urkundensammlung, S. 225 mitgetheilte) Verordnung des Curf. Friedrich Wilhelm d. d. Cleve, den 18. Juli 1669 Auskunft. Dieselbe lautet nemlich:

„Demnach wir erfahren, daß an etlichen Orten unserer Grafschaft (Mark) viele abergläubische und böse Dinge annoch im Schwange gehen, als daß auf Matthäi Abend Blätter ins Wasser gelegt, auf Petritag der Söllvogel ausgetrieben, gewisse kranke Leute durch Anblasen von Erbschmieden gebeutet, Schweinshaare ins Feuer gelegt, am Neujahrstage die Bäume gebunden, Johanniskraut oder Donnerlauch auf Johannistag in die Wände gesteckt, Geister verwiesen, Osterfeuer angezündet und dabei allerlei Gesänge mit Mißbrauch des Namens Gottes gesungen, auch viel Muthwille getrieben, bei Einlegung des Fleisches ins Wasser zugleich Brot, Butter und Schmalz und dergleichen eingebunden, Johanniskränze oder Kronen angehangen, Opfer gebeten, die Behreichen gebüget, Erbbrunnen gegen gewöhnliche Krankheiten gebraucht, auf Maitag das Vieh gequickt und die Quickruthe an den Thüren und Hecken des Hofes ausgesteckt, auf 3 Feiertage gesegnet, das Haar gegen gewöhnliche Krankheiten abgeschnitten und mit Feuer verbrannt, 2c. — — und wir solche Sachen bei unseren Unterthanen ohne Unterschied der Religion abgestellt haben wollen, — so befehlen wir, daß, welche darwider handeln, gebührend zu bestrafen, — und (ihr) dieses von den Kanzeln publiziren lassen sollt".

es eben ein besonderes, mit der Welt in keinerlei Weise verwandtes, sondern zu dem Weltleben im Gegensatze stehendes Leben sei. Die Unterscheidung der freiwilligen Christen von den Kirchspielgenossen erhielt daher namentlich durch die Wirksamkeit der Catechismuspredigten und durch das jenen Gemeinden eigenthümliche Institut der Confirmation (das man aber nicht Confirmation*), sondern „Ablegung des Glaubensbekenntnisses“, „Ablassung“, „Annahme“, „öffentliche Vorstellung“ nannte), fortwährend ihre Bedeutung. Schon die erste Generalsynode hatte angeordnet, daß in den Nachmittagspredigten jedes Sonntags der Heidelberger Catechismus erklärt werden sollte. Hiermit standen öffentliche Catechisationen im Zusammenhange, neben denen man „zum Aufbau in der Erkenntniß der Wahrheit und Gottseligkeit nach einer jeden Gemeinde Gelegenheit“ noch Privatcatechisationen einrichtete, deren Besuch als Bedingung der Aufnahme in die mündige Gemeinde der freiwilligen Christen galt. Diese letztere geschah anfangs so, daß die Kirchspielsgenossen in irgend einer Sitzung des Presbyteriums ihr Glaubensbekenntniß ablegten und sich bereit erklärten sich in den Gehorsam der Kirche begeben zu wollen, worauf ohne weitere Feierlichkeit die Aufnahme in den engeren Gemeindeverband erfolgte. Hierbei aber machte sich bald das Bedürfniß einer regelmäßigen und längere Zeit hindurch andauernden Vorbereitung der zur Aufnahme sich Meldenden fühlbar. Daher beschloß die bergische Provinzialsynode im Jahre 1669, daß Niemand zum Genusse des heil. Abendmahls zugelassen werden sollte, der nicht wenigstens ein halbes Jahr die Catechisationen besucht und dieselben auch nachher noch ein ganzes Jahr zu besuchen gelobt habe. Zugleich ward verordnet, daß fernerhin die Ablegung des Glaubensbekenntnisses öffentlich stattfinden sollte. — Noch in demselben Jahre eignete sich die jülichsche Provinzialsynode diese Beschlüsse an, welche alsbald auch auf die anderen Theile der vereinigten Kirchen Einfluß zu üben begannen. — So gestaltete sich in jenen Gemeinden das, was anderswo Confirmation genannt wurde.

Der Ernst des christlichen Lebens, welcher durch diese und andere Einrichtungen**) sowie durch die Wirksamkeit einzelner hervorragender Prediger (eines Thomas Kolhagen zu Wald, eines Werner Teschenmacher zu Elberfeld, eines Philipp von Poppinghausen zu Düsseldorf, eines Johannes von Lüneslatt oder Lüneschloß zu Solingen 2c.***), die in wahrhaft apostolischer

*) Unter der „Confirmation“ verstand man lediglich die Ordination der Prediger.

**) Vgl. über dieselben die Schrift M. H. A. Hengstenbergs, „Reformations- und Kampfgeschichte von Solingen, Wald und Gräfrath.“

***) Dahin gehört z. B. die Einführung der Kirchenzeugnisse. Die K. O. gebot in §. 123: „Niemand soll ohne Schein und Zeugniß seiner Kirche, darunter er gehörig, zu andern Gemeinden zugelassen, sondern zu seiner Gemeinde hingewiesen werden“.

Weise an den Gemeinden arbeiteten), in heilsamster Weise gepflegt ward, erwies sich einerseits in der strengen, auf alle Gebiete des Lebens sich erstreckenden Zucht, welche die Presbyterien und Synoden handhabten und der sich die Gemeinden mit einer heutzutage kaum begreiflichen Hingabe unterwarfen, und andererseits in allerlei Werken barmherziger Liebe, mit denen auf lutherischem Gebiete die Kirche als solche in der Regel gar nichts zu thun hatte. Nicht nur übten die Presbyterien mit großem Eifer innerhalb ihrer Gemeinden die Armen- und Krankenpflege aus*), sondern es wurden von diesen wie von den Classen und Synoden auch auswärtige Gemeinden, die der Hülfe bedurften, oft mit reichen Gaben unterstützt.

Gegen Sectirer, wie gegen die Wiedertäufer war freilich dieser schlechthin auf dem Bewußtsein der Bekenntnißgemeinschaft beruhende Gemeinschaftssinn unerbittlich, weshalb die clevische Synode von 1633 und 1634 sich auf das Entschiedenste die Duldung der Mennoniten bei der cleveschen Regierung verbat. Diese aber dachte anders, weshalb die Mennoniten namentlich in der Mark seit 1654 (1670) geradezu tolerirt wurden, — während die katholische Landesregierung in Jülich-Berg dieselben mit den grausamsten Maßregeln, (jedoch ohne den Zweck zu erreichen), verfolgte.

## §. 4.

## Innere Einrichtung der lutherischen Kirche von 1610—1687.

Unter weit ungünstigeren Verhältnissen als die reformirte, gestaltete sich die lutherische Kirche der niederrheinischen Lande. Anfangs freilich, als die

*) Ueber die z. B. in der Stadt Wesel eingerichtete Armenpflege vgl. den Aufsatz des Pfr. Sardemann in der Bonner Monatsschrift, 1849 Abth. II. S. 75 ff. Wesel hatte schon im Jahre 1581 eine Armenordnung aufgestellt, wonach die Armenverwaltung aus einem Provisor und mehreren Diaconen bestand. Die spätere Armenordnung von 1614 bestimmte, daß die Verwaltungsbehörde aus einem Provisor und Unterprovisor, zwölf Gemeinsfreunden und vierzehn Diaconen bestehen sollte. Provisor und Unterprovisor wurden vom Rathe oder Magistrat eingesetzt, die Diaconen dagegen wurden in doppelter Anzahl vom Presbyterium vorgeschlagen, von diesen dann die tüchtigsten angenommen und Dienstags nach Lätare bei der Predigt „mit Anrufung des Namens Gottes" der Gemeinde vorgestellt. Die Sitzungen wurden alle Sonntage nach dem Mittagsgottesdienst abgehalten. Das Presbyterium nahm von den Verhandlungen der Diaconie, welche fortwährend mit demselben in Correspondenz bleiben sollte, dadurch besondere Kenntniß, daß wenigstens einmal in jedem Vierteljahr der Praeses presbyterii mit einigen deputirten Aeltesten den Sitzungen der Diaconie beiwohnte, um die Acta zu revidiren und etwaigen Unrichtigkeiten abzuhelfen. — Diese Armenordnung war von dem Magistrat, aber „mit Rath und Zuthun der Kirchendiener und Aeltesten des Presbyterii" aufgestellt worden. Daher war sie keine rein bürgerliche, aber auch keine eigentlich kirchliche Einrichtung, sondern eine Bethätigung der „christlichen Commune", indem sich das bürgerliche mit dem kirchlichen Interesse vollständig verschmolzen hatte.

Erbtheilung eben erfolgt war, schien die lutherische Kirche einer ganz glücklichen Gestaltung ihrer Zukunft entgegensehen zu dürfen, indem der Pfalzgraf im Jahre 1612 in allen vier Provinzen, auch in den brandenburgischen, Provinzialsynoden einberief, und somit die gesammte lutherische Kirche der vier Lande unter seinen persönlichen Schutz nahm. Dieser aber hörte schon nach wenigen Jahren auf, als der Pfalzgraf katholisch geworden war, und die durch Constituirung der Provinzialsynoden beschafften Keime zu einer gesunden Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse konnten nicht gedeihen, weil es der Pfalzgraf unterlassen hatte, die einzelnen Theile der Kirche zu Einer Generalsynode zu vereinigen und ihr so eine sich selbst zusammenhaltende und tragende kräftige Einheit zu geben.

Die vier Provinzialsynoden traten in Jülich, Dinslaken*), Unna und Bielefeld unter dem Vorsitz pfalz-neuburgischer Commissare zusammen. Nur Prediger (nicht aber Aelteste) nahmen an denselben Theil. Am schwächsten scheint die clevische Synode (zu Dinslaken) besucht worden zu sein, indem sich nur zwölf Pfarrer zu derselben einfanden, wogegen die märkische und die ravensberger Synode ziemlich zahlreich besucht waren.

Alle vier Synoden traten von vornherein in schroffster Ausschließlichkeit der reformirten Kirche entgegen, indem dieselben recht eigentlich zum Zwecke eines feindseligen Vorgehens gegen die reformirte Kirche veranstaltet waren**). Bereitwilligst nahmen daher die Synoden ein ihnen in diesem Sinne von dem Pfalzgrafen zugedachtes Bekenntniß als ihre gemeinsame

---

*) Nachrichten über die Synode zu Dinslaken, welche zugleich auch über die anderen Synoden mannigfachen Aufschluß geben s. bei Bädeker, Beitrag zur Gesch. der Synodalverf. des märk. luth. Ministeriums. S. 22 ff. und in der Schrift: „Die 200jährige Jubelfeier der märkisch-evangel. Synode", S. 217 ff.

**) In der Instruction der landesherrlichen Commissäre vom $\frac{6.}{16.}$ Septbr. 1612 heißt es von vornherein: die Commissare sollten bei Eröffnung der Synode „Ursachen erzählen, warum wir dieser Zeit einen Synodum zu convociren gnädig verwilligt und eine hohe unumgängliche Nothdurft erachtet: nemlich zuvörderst wegen der Calvinisten Importunität, welche viele Unvorsichtige betrügen, pollicitationibus et minis an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Aenderung in doctrina et ceremoniis, nicht ohne großes Aergerniß, auch unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil unsrer Kirchen vornehmen" 2c. — Die Verhandlungen der Synode zu Dinslaken wurden von dem Prediger Hesselbein zu Wesel mit einer lateinischen Rede über die Frage: An in causa et negotio religionis vel articulis fidei cum Calvinianis colludere liceret? eingeleitet, und jeder Pfarrer wurde protocollarisch darüber befragt: „Ob auch Calvinisten im Kirchspiel und ob sie in negotio religionis bisher nichts attentirt oder noch zu attentiren gemeint sein möchten?"

Glaubens- und Lehrnorm an. Diese gewöhnlich Confessio Clivio-Marcana genannte „Confessionis forma" war folgende*):

„Ich N. N. glaube, bekenne, lehre und werde durch Gottes Gnade die mir anvertraute christliche Gemeinde künftighin alles Dasjenige lehren, was in den Schriften der Propheten und Apostel als Grund des Glaubens und des Bekenntnisses aufgestellt, was in dem apostolischen, nicänischen, athanasianischen Glaubensbekenntnisse enthalten, in der unveränderten augsburgischen Confession, so wie solche im Jahre 1530 dem Kaiser Carl V. feierlich übergeben worden, in deren Apologie, in Luthers Catechismen und den schmalkaldischen Artikeln wiederholt und ausgesprochen ist; welche rein-evangelische Lehre gegenwärtig durch Gottes Gnade im Curfürstenthum Brandenburg und im Herzogthum Pfalz-Neuburg öffentlich verkündigt wird".

„1. Von Christo nemlich, unserem einzigen Heiland und Mittler, glaube, bekenne und lehre ich, es bestehe dessen Person aus einer ursprünglich göttlichen und einer angenommenen menschlichen Natur, welche gegenseitig auf eine unaussprechliche und unzertrennliche Weise innigst vereinigt sind".

„2. Christo schreibe ich auf das Gewisseste, auch nach seiner Menschheit, welche persönlich der Gottheit vereint und auf den Thron zur Rechten der göttlichen Majestät erhaben ist, göttliche und wahrhaft unendliche Gaben und Kräfte zu, z. B. alle Gewalt im Himmel und auf Erden, Allwissenheit, die Macht das letzte Gericht zu üben, die Kraft lebendig zu machen und von Sünden zu reinigen, göttliche Anbetung, die allgemeinste und unablässig gegenwärtige Herrschaft über die ganze unermeßliche Welt".

„Ferner glaube ich auf das Festeste, Christus sei Adam, unserem ersten Vater, und in ihm allen und jeden Menschen auf das Wahrhafteste geboren, und habe für sie Alle, ohne irgend eine Ausnahme, auf das Gewisseste, Wirksamste und Genügendste gelitten und den Tod erduldet, dergestalt, daß Diejenigen, welche verloren gehen, nur durch ihre Schuld und Ungläubigkeit dem Verderben zum Raube werden. Und daraus, sowie aus anderen höchst klaren Stellen der heil. Schrift schließe ich, Gott wolle ernstlich aller Menschen heilsame Bekehrung und dürste nach ihrer ewigen Seligkeit. Dagegen bin ich fest überzeugt, daß die Lehre von der Gnadenwahl, vermöge deren nur wenige

*) Den lateinischen Text dieser Confession s. in den Beilagen Nr. II. Im Jahre 1717 wurde dieselbe von allen lutherischen Predigern der Mark unter dem Titel nochmals unterschrieben: Religionis capita in Lutheranorum synodo a. 1612 die 2. et 3. Octbr. Unnae habita, ab ecclesiasta Aulae Palatinae oblata, tum temporis subscripta et iam denuo, et in posterum ab omnibus et singulis ecclesiae Luth. Marcanae Ministris subscribenda. Die damaligen Unterschriften der Confession finden sich in der Schrift „Die 200jährige Jubelfeier rc." S. 63 ff. abgedruckt.

Menschen selig werden, alle anderen aber nach einem unbedingten Rathschluß Gottes verloren gehen sollen, — dem vollgültigsten, für Alle und Jeden zureichenden Verdienste Jesu, der allgemeinen Gnade Gottes, seiner ewigen Gerechtigkeit, folglich dem Gesetz und dem Evangelio, sowie den Anmahnungen, Abmahnungen und Verheißungen des heil. Geistes durchaus und unbedingt zuwider sei".

„4. Daraus schließe ich auf das Bündigste und bekenne, der sündige Mensch werde vor dem göttlichen Richterstuhle gerechtfertigt oder von Gott für gerecht erkannt, einzig und allein durch das vollgültigste Verdienst Jesu, das im wahren Glauben oder mit wahrer Zuversicht des Herzens ergriffen wird, und demgemäß einzig durch die Gnade Gottes, ohne Rücksicht auf die vom heil. Geist mitgetheilten Eigenschaften, indem alle Tugend der Menschen unvollkommen und einem befleckten Tuche gleich ist!"

„5. Diese von Christo uns erworbene Gerechtigkeit wird, wie ich glaube, den sündigen Menschen dargeboten, zugeeignet und in ihnen versiegelt nicht allein durch das Verheißungswort des Evangelii, sondern auch durch die von Christo angeordneten Sacramente, durch die Taufe nemlich, welche aus reinem Wasser und göttlichem Wort besteht, in welcher und durch welche wir der göttlichen Ordnung gemäß wiedergeboren, von Sünden gereinigt und dadurch selig werden".

„6. Auch durch den Genuß des heil. Abendmahls, von dem ich glaube, dasjenige, was uns in demselben dargeboten werde, bestehe in einem irdischen Dinge, Brot und Wein, und in einem himmlischen Dinge, dem Leibe und Blute Jesu, welche Dinge eins und unzertrennlich sind. Durch leiblichen Genuß auf dieser Erde, jedoch auf eine übernatürliche, himmlische Weise, wird dieses Sacrament uns vollständig zu Theil, d. h. mit dem gesegneten Brote der wahre Leib, mit dem gesegneten Wein das wahre Blut Christi. Von den Frommen wird es als ein Unterpfand des ewigen Lebens, von den Gottlosen und Ungläubigen aber zum Gericht empfangen, nach den klaren Worten der Einsetzung".

„Ich bin überzeugt, daß dies Sacrament den Laien, — wie sie genannt zu werden pflegen, — vollständig oder unter beiden Gestalten gereicht werden muß, und das nach der obengenannten Einsetzung unseres Herrn, nach dem Vorbild der Apostel und nach dem löblichen Gebrauch der ersten, reineren Kirche".

„In diesen und in allen anderen Stücken der christlichen Religion stimmt mein Glaube mit der Lehre aufrichtiger, der unveränderten augsb. Confession zugethaner Theologen; ich bekenne und lehre sie. Dagegen verwerfe und fliehe ich alle Meinungen und Irrthümer, welche der heil. Schrift, den vorgenannten Symbolis und Bekenntnissen zuwider sind. Dies beurkunde

ich durch diese meine Hand und Unterschrift, und in diesem Glauben und Bekenntnisse verspreche ich durch die Gnade Gottes unerschütterlich treu zu bleiben bis an meinen letzten Athemzug".

Dieses war die „Confession", welche in dem sogenannten märkischen „Confessionsbuch" (Liber Confessionis ab omnibus et singulis Marcanis Ecclesiae Lutheranae ministris subscriptae ac imposterum a successoribus subcribendae) von allen zu Unna am 2. und 3. October 1612 versammelten lutherischen Predigern der Mark unterzeichnet ward und auch in Zukunft von jedem Geistlichen bei seiner Ordination unterzeichnet werden sollte*). Außer derselben eigneten sich die lutherischen Synoden durch gemeinsamen Beschluß auf den Wunsch Wolfgang Wilhelms auch dessen, den oberländisch-lutherischen Typus tragende, (in der Kirche zu Düsseldorf bereits eingeführte)**) Zweibrücker Kirchenordnung (zuerst 1557 zu Zweibrücken, dann 1560 zu Neuburg, und 1570 zu Nürnberg gedruckt) an. Da dieselbe die einzige lutherische Kirchenordnung war, welche für alle Gemeinden die Einrichtung von Kirchenvorständen oder Kirchengerichten verlangte, so war durch die Einführung derselben ein sehr wirksames Mittel gegeben, durch welches die lutherischen Gemeinden den reformirten allmählich genähert und wenigstens in den Interessen des praktischen Lebens miteinander versöhnt werden konnten.

Den Beschlüssen der Synoden zufolge begann man nun in den verschiedenen Landestheilen den Ausbau des Kirchenwesens in Angriff zu nehmen. Ueberall wurden Visitationen veranstaltet, die Ministerien der einzelnen Lande wurden organisirt und die Gottesdienste thunlichst nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet, — als der im Jahre 1614 erfolgte Uebertritt Wolfgang Wilhelms zum Katholizismus urplötzlich wiederum Alles in Verwirrung brachte.

Am augenfälligsten traten die verderblichen Folgen dieses Ereignisses in der Mark hervor. Hier hatte Wolfgang Wilhelm im August 1612 den Pfarrer zu Unna, Thomas Haver, zum Inspector der lutherischen Kirchen der Grafschaft bestellt***), und hatte unter dem Vorsitz seines Commissars,

---

*) Das später gebräuchliche Confessionsbuch war eine Abschrift des früheren, indem die eigenhändigen Unterschriften erst mit dem Convent zu Iserlohn im Jahre 1644 begannen. Vor denselben befanden sich abschriftlich die Unterschriften der Confession von 1612 und die der Classe Unna vom 9. April 1642.

**) S. von Oven, Entstehung und Fortbildung des evangel. Cultus &c. S. 42.

***) In dem Bestellungsrescript, welches der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Jahre 1612 dem Inspector Haver ausgestellt hat, heißt es:

— „Daß wir dem würdigen und wohlgelahrten, unserem lieben, getreuen Thomae Haver, Pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgeben, aller und jeder Kirchengemeinde und Schule und derselben Diener der Grafschaft Mark, welche sich zu bemeldter („der

des Hofpredigers Heilbrunner am 2. und 3. October desselben Jahres die Synode zu Unna halten lassen; aber von einem Erfolg derselben ist in den nächstfolgenden Jahrzehnten nichts wahrzunehmen. Vielmehr sehen wir die lutherischen Gemeinden und Ministerien zunächst in einem fortwährenden Kampfe um ihre Existenz, in welchem an den Aufbau und die Pflege einer kirchlichen Ordnung gar nicht gedacht werden konnte. Die Drangsale, welche der dreißigjährige Krieg brachte, die listigen und gewaltthätigen Anläufe der Katholiken und das Andringen der Reformirten brachten die lutherische Kirche der Mark fast ihrer gänzlichen Auflösung nahe. Katholische Patrone suchten überall die Gelegenheit zur Besetzung ihrer Patronatpfarreien (in Hagen, Gelsenkirchen, Königsstehle, Meteler, Unna, Dahl, Delwig) mit katholischen Priestern rasch zu benutzen. Einzelne Kirchen, wie Boeln und Bausenhagen gingen für den Protestantismus bleibend verloren; nur eine Vicarie konnten die Lutheraner an denselben wiedergewinnen. In anderen Kirchen, deren sich die Katholiken bemächtigt hatten, z. B. in Gelsenkirchen, wollten dieselben den Lutheranern späterhin nur ein Simultaneum concediren. Indessen mußte der Curfürst schließlich in den meisten Fällen doch energisch durchzugreifen und den Lutheranern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Daher mußten sich die Katholiken damit begnügen, daß sie an fünf Orten (Hagen, Schwelm, Eickel, Mengede, Ostönne) öffentliche Religionsübung und die Abfindungssumme von 5000 Thalern erhielten. Auch mußten sich die Lutheraner verpflichten, den Katholiken in Blankenstein zur Reparatur ihrer Kirche 100 Thaler zu zahlen. Bezüglich der Stifte vertrugen sich beide Theile dahin, daß die Lutheraner in den weltlichen Jungfrauenstiften zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest $^2/_3$, und in den adligen Stiften zu Fröndenberg, Gevelsberg, Herdecke $^3/_4$ der Stellen erhielten.

Nicht weniger als durch die Katholiken wurde das Lutherthum aber auch durch das in der Mark immer weiter um sich greifende reformirte Kirchen-

---

wahren evangelischen") Religion bekennen, Inspection auf sich zu nehmen, und alles dasjenige, was zur Ehre Gottes, Ausbreitung seines heil. Wortes und aller Menschen Seelenheil und Wohlfahrt dient, seinem besten Verstand nach und wie es gegen Gott zu verantworten, propagiren und fortpflanzen, auch allen verspürenden Mangel verbessern helfen soll. Befehlen demnach allen und jeden unseren verpflichteten Ober- und Unteramtsleuten, Dienern und Unterthanen, weß Standes oder Würden die sein mögen, gnädig und ernstlich, daß sie ihm (dem) Haver, oder wen er an seine Stelle verordnen würde, nicht allein jedes Ortes, wo er anlangen und seinen Beruf zu vollziehen sich anmelden möchte, keinen Eintrag oder Verhinderung, sondern vielmehr guten Vorschub thun und von Unsertwegen alle Liebe und Freundschaft erzeigen und, da es der Sache Nothdurft erfordert, die hülfliche Hand bieten sollen". — Haver fungirte von 1612 bis zu seinem Tode im Jahre 1624. Von da bis 1649, in welchem Jahre der Curfürst einen neuen Inspector bestellte, blieb die Stelle desselben unbesetzt.

wesen beeinträchtigt. Viele Kirchen gingen dem lutherischen Bekenntniß für immer verloren, indem die Gemeinden reformirt wurden. An einzelnen Orten mußten sich die Lutheraner mit einem Simultaneum begnügen, zu dessen Gewährung sich die reformirten Ortsobrigkeiten mitunter nur schwer bewegen ließen. Nicht selten war nur der Machtspruch des Curfürsten im Stande, Lutheranern gegen Reformirte zu ihrem Rechte zu verhelfen, z. B. in Hamm, wo derselbe gegen den Willen des Raths im Jahre 1650 den Privatcultus gestattete und dem Rath, als dieser hiergegen remonstrirte, durch die Regierung zu Cleve am 5. Mai d. J. eröffnen ließ, „daß da an so vielen Orten der Grafschaft Mark, wo die Reformirten neben den Lutherischen kein öffentliches Exercitium gehabt, jenen solches zugestanden sei, auch mit allem Fug und Recht den Lutheranern dies gestattet werden müsse".

Bei einer solchen Unruhe und Unsicherheit des kirchlichen Lebens mußten natürlich die wirklichen Zustände und Verhältnisse der Kirche hinter der gesetzlichen Kirchenordnung weit zurückbleiben. Wie viele Generalsynoden seit 1612 gehalten worden sind, läßt sich nicht sagen, indem das erste Synodal-Protocollbuch in einem Brande zu Unna verloren gegangen ist. In dem sogenannten Confessionsbuche werden allerdings Synoden und Classen-Convente erwähnt (ein Convent zu Unna am 9. April 1642, eine Generalsynode zu Iserlohn 1644, Convente zu Unna am 17. August 1644, zu Bochum am 11. Mai 1649, ein Generalconvent zu Unna am 7. Novbr. 1652 und ein Classenconvent am 19. October 1654 daselbst); aber erst mit dem Jahre 1649, in welchem der Curfürst dem lutherischen Kirchenwesen der Mark in der Person des Pfarrers Thomas Davidis zu Unna wieder einen eigentlichen Generaldirector gab, dem zugleich zwei Assessoren zur Seite gestellt wurden, konnte an einen planmäßigen Aufbau der Kirche gedacht werden. In dieser Beziehung war namentlich die am 9. Juli 1659 zu Unna gehaltene Synode von Wichtigkeit, aus deren Beschlüssen wir die damalige Einrichtung des lutherischen Kirchenwesens der Mark erkennen.

An der Spitze einer jeden Gemeinde sollte ein Presbyterium (Kirchenrath, Consistorium) stehen. Die nächste kirchliche Vereinigung der Gemeinden war die Classe. Da der Abgrenzung der Classen im Allgemeinen die alte Eintheilung des Landes in Amtsbezirke zu Grunde gelegt wurde, so hatte man folgende Classen: 1. Stadt Unna; 2. Amt Unna; 3. Amt Iserlohn (wozu sich seit 1657 auch die zwei lutherischen Gemeinden der Grafschaft Hohen-Limburg hielten)*); 4. Amt Neuenrade; 5. Amt Altena; 6. Amt Wetter;

*) Die Commembrirung der beiden limburgischen Gemeinden mit dem märkischen Ministerium bezog sich jedoch nur auf die Theilnahme derselben an den Conventen und Synoden und an der Wittwencasse desselben, sowie auf die gegenseitige Unterstützung bei der Nachjahrsbedienung.

7. Stadt und Amt Schwerte; 8. Amt Bochum; 9. Amt Hörde; 10. Amt und Stadt Lünen; 11. die Gerichte Herbede, Witten, Stiepel; 12. Amt Blankenstein; 13. Amt Neustadt*); 14. Amt Hamm mit Mark. An der Spitze jeder Classe stand ein Subdelegat, der die unmittelbare Inspection über alle Pfarreien seines Bezirks hatte und die jährlich ein oder zweimal zusammentretenden Classical-Convente leitete. An den letzteren nahmen ebensowohl Aelteste als die Geistlichen Theil. — Die oberste Leitung des gesammten lutherischen Kirchenwesens der Mark stand dem Inspector oder Generaldirector, der, von der Gesammtheit der Geistlichen (anfangs auf Lebenszeit) gewählt, alljährlich die Generalconvente oder Synoden**) einberief und den Verkehr derselben sowie der Classen und Pfarrer mit den Staatsbehörden vermittelte.

Aber es war schwer, die Beschlüsse der Synode von 1659 zur Ausführung zu bringen. In einzelnen Gemeinden war bis über das Ende des Jahrhunderts hinaus noch kein Presbyterium gebildet, weshalb hier nicht allein von der vorschriftsmäßigen Handhabung der Kirchenzucht keine Rede sein konnte, sondern auch eine wirkliche Vertretung der Gemeinden auf den Classenconventen und Synoden nicht möglich war. Das Bild, welches die lutherische Kirche der Mark in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bietet, ist daher wenig erfreulich, — namentlich seit dem Jahre 1672, wo das Land von dem niederländischen Krieg schwer heimgesucht wurde.

Eine Kirchenordnung war in der Mark nicht eingeführt, vielmehr herrschte in der Einrichtung des Cultus die größte Willkür, weshalb die zu Unna versammelte märkische Synode vom 9. Juli 1659 beschloß: „Wo nicht sächsische, so soll doch eine andere gedruckte rein evangelisch-lutherische Kirchenordnung bei einer jeglichen Gemeinde sowohl zu der Prediger als auch der Zuhörer nöthiger Information vorhanden sein". Wurde auch daher die Zweibrücker Kirchenordnung vielleicht hier und da gebraucht, so fehlte ihr doch die synodale Auctorität. Vielmehr gebrauchten die Pfarrer diejenigen Kirchenordnungen, welche sie eben gebrauchen wollten. Die Gemeinden zu Altena und Meinerzhagen hatten sich (jene im Jahre 1626, diese im Jahre 1687) eigne Kirchenordnungen anfertigen lassen. Zu Dortmund gebrauchte man die im Jahre 1585 daselbst gedruckte Agende in niederdeutschem Dialect. In der Stadt Neuenrade hatte man die von Hermann Wilcke verfaßte und im Jahre 1564 zu Dortmund gedruckte Kirchenordnung. An vielen an-

*) Der Zusammenhang des neustädtischen Ministeriums mit der Grafschaft Mark war durch den Landvergleich vom 25. Mai 1658 anerkannt.

**) Die in Betreff der Einrichtung der Generalconvente gegebene Instruction s. in den Beilagen Nr. I.

deren Orten war die sächsische Agende heimisch. Für den Catechismusunterricht wurden namentlich Luthers Büchlein und der neue sächsische Catechismus verwendet. Für den Kirchengesang war außer dem bonnischen und essender Gesangbuch (s. weiter unten) folgendes Buch am gebräuchlichsten: „Geistlike Leder vnde Psalmen D. Martini Lutheri vnd anderer fromen Christen, na Ordeninge der Jartyden vnd Feste, vppet nye tho gerichtet. Dört. (Dortmund) Al. Sar. vn Arn. West. (Albert Sartor vnd Arnt Westhoff). 1585 (16⁰) *). Der Gottesdienst hatte daher in den verschiedenen Kirchen des Landes wenig Harmonie und Gleichförmigkeit. Auch kamen hin und wieder noch Ueberbleibsel des Katholizismus vor, welche bewiesen, wie sehr es dem ganzen Kirchenwesen noch an streng protestantischem Bewußtsein fehlte. Denn man gebrauchte nicht nur lateinische Kirchengesänge, Chorhemden und anderes der Art, sondern man feierte hier und an vielen Orten auch das Allerheiligen- und das Frohnleichnamsfest. — Indessen fing man doch jetzt schon an, die sächsischen Cultusformen vielfach abzustreifen. Schon im Jahre 1626 beseitigte die lutherische Gemeinde zu Altena den Exorcismus, das Kreuzschlagen u. dgl. m. Außer den gewöhnlichen Morgenpredigten hatte man auch Catechismuspredigten und Catechismusverhöre, die namentlich für den jüngeren Theil der Gemeinde bestimmt waren. — Schulen sollten auf allen Dörfern sein und von den Pfarrern vierteljährlich wenigstens einmal visitirt werden; allein nur wenige Pfarrer und Küster kümmerten sich um den Jugendunterricht. — Die Taufen fanden ordnungsmäßig in den Kirchen statt, und nur für Nothfälle waren Haustaufen gestattet. Die Prediger waren angewiesen, höchstens drei Taufpathen zuzulassen. Zur Verhütung abergläubigen Mißbrauchs, welchen das Volk mit dem Taufwasser trieb, indem es sich dasselbe als Heilmittel gegen allerlei Uebel gern nach Hause holte, mußten die Taufsteine überall verschlossen gehalten werden. Die Taufe unehelich geborener Kinder, suchte man thunlichst so lange auszusetzen, bis der Vater ermittelt war. — Die Prediger waren verpflichtet, sich aus dem Kreise ihrer Amtsbrüder Beichtväter zu erwählen. — Die Cummunionen fanden chorweise statt, indem Männer, — Frauen, — Jünglinge, — Jungfrauen als

---

*) Das Büchlein ist ganz im niederdeutschen Dialect geschrieben. Ueber einigen Liedern stehen die Noten der Melodie. Die Lieder sind ohne Nummern. Am Ende einer jeden Abtheilung findet sich eine dahin gehörende Antiphonie nebst Collecte, welche denen in den älteren Agenden gleich sind. Einige Lieder sind noch lateinisch, z. B. Jam moesta quiesce querela; Quando Christus ascenderat; Resonet in laudibus. Angehängt sind im niederdeutschen Dialect Luthers deutsche Messe, dessen kleiner Catechismus, Tauf- und Traubüchlein und einige Gebete. — Weitere Nachrichten über das Büchlein s. bei Oven, Ueber die Entstehung und Fortbildung des evangel. Cultus, S. 145 ff.

gesonderte Abtheilungen zum Altare gingen. Aber gerade im Gebrauche des Abendmahles zeigte sich der tiefe Verfall des kirchlichen Lebens jener Zeit. Ganz gewöhnlich begaben sich nemlich die Communicanten unmittelbar nach empfangener Communion in die Wirthshäuser und Krüge, aus denen sie trunken und mit lautem Lärmen nach Hause zurückkehrten. Eine Sabbathordnung kannte man nicht und von Achtung vor der Kirche konnte schon darum nicht viel vorhanden sein, weil die Prediger, die nicht selten in ihren Pfarrhäusern Bier- und Branntweinschenken hielten und sich ganz gewöhnlich an öffentlichen Zechgelagen betheiligten, dem Volke unmöglich Achtung vor der Kirche beizubringen vermochten.

Nothwendig mußte daher, wenn dem kirchlichen Leben aufgeholfen werden sollte, für die lutherische Mark ebenso wie für die reformirten Kirchen des Landes, vor Allem eine vollständige Kirchenordnung aufgestellt und für deren stricte Durchführung Sorge getragen werden *). Wie es scheint, war der Entwurf einer solchen Kirchenordnung schon vor dem Jahre 1683 ausgearbeitet worden, da der in diesem Jahre zu Hagen versammelte Classenconvent schon daran dachte, daß die Bestätigung derselben zu erwirken sei. Die in eben diesem Jahre zu Schwerte gehaltene Synode scheint dann den vollendeten Entwurf den Classen nochmals vorgelegt zu haben, indem der kurz darauf zu Schwelm gehaltene Classenconvent nach geschehener Vorlesung der Schwerteschen Acten resolvirte, daß man wegen Revision einiger Punkte in der der Kirchenordnung beigefügten Schulordnung an den Inspector zu schreiben habe. Ein außerordentlicher Convent zu Witten hatte schon kurz vorher den Beschluß gefaßt, wegen einzuholender Bestätigung der Kirchenordnung einen Prediger nach Berlin zu schicken. Indessen scheint der vorgelegte Entwurf keinen Beifall gefunden zu haben; denn im Jahre 1684 erhielt der Inspector Davidis den Auftrag, denselben gänzlich umzuarbeiten, und nachdem dieses geschehen war, so wurde Davidis im Jahre 1687 nach Cleve gerufen, um mit dem dortigen Inspector Joh. Hallervord, dem Prediger Joh. Kayser und den Regierungsräthen v. d. Reck und Wüsthaus die Arbeit zu revidiren und zu vollenden. Schließlich ließ dann der Curfürst dieselbe nochmals durchsehen, auch hin und wieder abändern, worauf endlich (d. d. Potsdam den 6. August 1687) die Bestätigung erfolgte **), jedoch mit dem Vorbehalt, „daß wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen".

*) Ueber die Entstehung der Kirchenordnung von 1687 berichten wir nach Jacobson, S. 208—210.

**) Diese clevisch-märkische lutherische Kirchenordnung findet sich abgedruckt bei Snethlage, die älteren Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark. S. 122—172.

Die lutherische Kirchenordnung der Mark von 1687 beruht wesentlich auf der reformirten von 1662, welche thunlichst in dieselbe aufgenommen ist, woher es kam, daß wie in keinem anderen deutschen Lande die lutherische Kirche in der Mark — abgesehen von ihrer Lehre — einen wesentlich reformirten Typus erhielt. Die schon vorhandenen Verordnungen über die Organisation der Presbyterien, Classen und Synoden werden anerkannt oder zweckmäßig modifizirt. Wo die Presbyterien noch fehlen, sind dieselben (in den größeren Gemeinden mit 6, in den kleineren mit 4 Aeltesten) sofort ins Leben zu rufen und alle vierzehn Tage oder wenigstens monatlich einmal zu versammeln. In jeder der vier märkischen Drosteien ist ein Subdelegat zu wählen, und die in jedem Amte vorhandenen lutherischen Prediger und Gemeinden haben zusammen eine Classe zu bilden. Da wo sich in einem Amte eine zu geringe Anzahl von Predigern und Gemeinden vorfindet, haben sich dieselben mit dem nächsten Amte zu einer Classe zu verbinden. Zu den Classenconventen sind „nach Befinden" auch Schulmeister und Küster zu deputiren, die jedoch nur nach erhaltener specieller Aufforderung in den Sitzungen derselben erscheinen dürfen. Die Classenconvente haben unter dem Vorsitz des Subdelegaten jährlich ein oder zweimal, die Provinzialsynoden jährlich einmal zusammenzutreten. Alle Prediger müssen sich bei ihrer Ordination verpflichten die Provinzialsynode zwei Jahre nach einander zu besuchen, „damit sie so in Kirchen- und Amtssachen desto besser angeführt und unterrichtet werden mögen". Auch eine Generalsynode aller lutherischen Classen in gesammt Cleve-Mark soll als obere Instanz für die Provinzialsynoden eingerichtet werden (wozu es indessen niemals kam). Die Taufe soll, von Nothfällen abgesehen, immer öffentlich gespendet werden. Krankencommunionen sind nur um der Noth willen zuläßig. Den Müttern außerehelich geborener Kinder darf nicht mehr gestattet werden die Taufe derselben bis zur Ermittelung des Vaters auszusetzen. In den großen und volkreichen Städten ist das Abendmahl, wie herkömmlich, an jedem Sonntage, in den kleineren Orten wenigstens viermal im Jahre zu spenden. Die Gemeinden sind verpflichtet, für ein „ehrliches Auskommen" der Prediger Sorge zu tragen. Wie in einzelnen dieser Bestimmungen, so tritt der reformirte Grundcharakter dieser lutherischen Kirchenordnung auch in den über die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen hervor, indem dieselben der reformirten Kirchenordnung von 1662 wörtlich entlehnt sind. Indessen zeigt sich doch gerade hier die Einwirkung des lutherischen Elementes, wodurch die reformirte Auffassung des Aeltestenamtes modifizirt ward, indem die Kirchenordnung von 1687 den Aeltesten nicht gestattet in Nothfällen statt der Prediger den Gottesdienst zu halten. Auch sollen die Aeltesten nicht „trösten" und nicht „strafen" (was ausschließlich dem Predigtamt vorbehalten wird) sondern nur „erinnern".

Daneben ist aber auch zu beachten, daß die lutherische Kirchenordnung ebenso wie die reformirte als oberste Instanz in Sachen der Kirchenzucht den Landesherrn hinstellt, indem beide zwar die Handhabung des kleinen Bannes den Presbyterien überlassen, dagegen den großen Kirchenbann dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten. — Bezüglich der Zulassung zur ersten Communion bestimmte die Kirchenordnung, daß die Ablegung des Glaubensbekenntnisses für dieselbe unerläßliche Voraussetzung sei. Die Kinder, welche zur ersten Communion zugelassen werden wollen, haben daher an einem für sie anberaumten Tage zu einem Spezial- oder Catechismusverhör vor dem Prediger zu erscheinen, wo sie ihrer heiligen Taufe, auch Taufgelübdes treulich erinnert, aus dem Catechismo und den darin befindlichen Fragestücken, auch über die Lehre vom heiligen Abendmahl befragt, und demnächst als vor öffentlicher Gemeinde dazu tüchtig erkannt, an einem besonderen darauf folgenden Sonntag, wenn auch ganz allein, zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.

Die Kirchenordnung von 1687 war nun die Grundlage, auf der sich das lutherische Kirchenwesen der Mark allmählich gestaltete. Nachdem dieselbe gedruckt war, ward im folgenden Sommer jeder Gemeinde ein Exemplar zugeschickt, aus welcher der Inhalt der Kirchenordnung an mehreren aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich bekannt gemacht ward. Die Vollziehung einzelner Vorschriften der Kirchenordnung konnte freilich nur nach und nach geschehen. Namentlich wollte der presbyteriale Charakter der Kirchenverfassung nie recht lebendig werden. Allerdings kamen Classical-Convente vor, an denen außer den Predigern auch Presbyter Theil nahmen. In dem Protocoll des Classical-Convents zu Börde von 1686 z. B. heißt es: „Sämmtliche Prediger sind mit den Aeltesten gegenwärtig gewesen". Allein die Generalsynode zu Unna von 1691 sah sich genöthigt, nochmals zu decretiren: „Es sollen auch die Aeltesten der Gemeinden zum Convent mit eingeladen werden, dergestalt und also, daß aus jeder Gemeinde zum Classical-Convent Einer, und zum General-Convent aus den großer Classen zwei und nicht deren geringer als Einer hinzukomme". Auch die in der Kirchenordnung vorgeschriebene Abgrenzung der Classen kam nicht zu Stande, indem sich nicht alle Prediger in den kleineren Aemtern, was doch die Kirchenordnung vorschrieb, an die in den größeren anschließen wollten. Die Prediger in den Jurisdictionsgerichten Witten, Stiepel und Herbede thaten es erst 1742 auf höheren Befehl. Auch die Gemeinden zu Werden und Rellinghausen beanstandeten ihre Commembrirung mit dem märkischen Ministerium, weshalb es mehrere kleine Classen gab, die ohne Subdelegaten und somit ohne spezielle Aufsicht waren. Auch andere Vorschriften der Kirchenordnung konnten vorläufig noch nicht zur Vollziehung kommen; aber im Sinne der Landesherrschaft hatte die Kirche jetzt in

ihrem neuen, trefflich ausgearbeiteten Gesetzbuch das wirksamste Mittel zur Förderung ihrer Interessen und zur Pflege ihres Lebens erhalten.

Der Geist Gottes hatte indessen schon damals neue Wege ganz anderer Art geschaffen, auf denen Er Kräfte ganz neuen Lebens in die Kirche einströmen ließ. Denn die Zeit war gekommen, wo das Leben der Kirche in den Fesseln der Kirchenordnung und des Bekenntnisses zu erstarren und zu ersterben drohte — namentlich in der lutherischen Kirche. Da erhob sich in ihr die Vorläuferin des späteren ächt evangelischen Pietismus, die tief innerliche und gottselige Mystik des frommen Johann Arndt († 1621), die selbst da, wo sie in der verkehrten Gestalt eines Valentin Weigel († 1588) auftrat, dennoch für Unzählige ein wirksamer Mahnruf Gottes zur wahrhaftigen Bekehrung und Erneuerung des ganzen Lebens wurde. In der Mark und den umliegenden Landen war der Vertreter dieser lebenskräftigen Mystik der ernste und liebesinnige Prediger M. Johann Jacob Fabricius in Schwelm. In Rostock, wo er studirte, zur Erkenntniß seines natürlichen Sündenelendes und der überschwenglichen Gnade Gottes in Jesu Christo erweckt, war derselbe im Alter von vierundzwanzig Jahren Pfarrer des an der märkischen Grenze gelegenen ausgedehnten Kirchspiels Schwelm geworden, von wo aus Fabricius seine Wirksamkeit weithin wie eine Fackel leuchten ließ. Seine Predigt war, daß das Christenthum nicht in Rechtgläubigkeit, nicht in Vertrauen auf das Sacrament, nicht in Befolgung der Kirchenordnung, sondern allein in einer Selbstverleugnung des natürlichen Menschen bestehe, welche in williger Uebernahme des Kreuzes Jesu Christi die Kraft eines neuen, gottseligen Lebens zu bethätigen habe. In diesem Sinne handhabte Fabricius eine strenge Kirchenzucht, nahm sich der Schulen seines großen Kirchspiels mit einem damals für die Meisten ganz unverständlichen Eifer an, richtete für seine Confirmanden einen halbjährigen täglichen Catechismusunterricht ein und veröffentlichte eine ganze Reihe von Schriften*) (Von der Ursache alles Elendes; Auslegung der Bergpredigt; Von der Wiedergeburt oder herzgründlichen Buße, den Frommen zu fernerer Prüfung, den Heuchlern zur Warnung; Das vielgeplagte und doch verstockte Aegypten), von denen zwar die letzte ihm seine Vertreibung aus Schwelm zuzog (weshalb er erst in den Niederlanden, hernach bei dem Pfalzgrafen von Sulzbach eine Zuflucht suchen mußte), die aber noch für spätere Geschlechter der Brunnquell einer lebendigen und lebendig machenden Erkenntniß des Evangeliums wurden.

In der Mark wurde damals gegen einzelne Gemeindeglieder, die sich dem kirchenordnungsmäßigen Leben entzogen, als gegen Atheisten und Epicuräer verfahren; das Kirchenregiment wußte aber dabei nicht, was es that.

---

*) Göbel, B. II. S. 495—509.

In Soest, Dortmund und Essen blieb die kirchliche Verfassung im Wesentlichen dieselbe wie früher. An der Spitze des Ministeriums zu Soest stand nach wie vor ein Superintendent, seit 1628 gewöhnlich Inspector genannt. Derselbe veranstaltete die herkömmlichen Visitationen und versammelte am ersten Tage jedes Monats das ministerium urbanum, sowie zweimal im Jahre, oder wenn es sonst noth that, das ministerium suburbanum zum Synodalconvent. Da sich die im Jahre 1619 vollzogene Revision der „Kirchen-Agende oder Ordnung" sehr bald als ungenügend erwies, so entwarf der Superintendent Schwarz im Jahre 1628 eine neue Kirchenordnung, welche unter dem Titel publizirt ward: „Nöthige Kirchengesetze — aus Mittel des Raths und Zwölfen, die der Stadt Deputirten, nachdem solches vorgelesen, gehört, erwogen und approbirt und mit der Stadt Secreto confirmirt am 12. October". An dieselbe reihten sich noch verschiedene Vorschriften disciplinarer Art. — Unter dem 27. März 1677 verkündete der Magistrat eine Ordnung für die Diaconen und für die Versorgung der Armen.

Auch in Dortmund wurde damals die Aufstellung einer Kirchenordnung versucht. Am 2. September 1613 verfügte nemlich der Rath, „daß das Ministerium auf eine gleichmäßige schriftliche Kirchenordnung sollte bedacht sein und dieselbe E. wohlachtbaren Rath übergeben", infolge dessen das geistliche Ministerium den Entwurf einer Kirchenordnung am 24. September 1615 vorlegte. Indessen scheint dieselbe niemals publizirt worden zu sein. Denn wennschon bei Streitigkeiten auf die neue Kirchenordnung öfter Bezug genommen ward, so wurde doch bei Gelegenheit eines Rangstreites im Jahre 1637 bemerkt, „die Kirchenordnung sei in hoc casu niemals approbirt". Eine besondere Agende „ordo canendi ante altare", kam später in Gebrauch.

In Essen wurde erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Aufstellung einer Kirchenordnung beschlossen, welche von dem Consistorium, unter Zuziehung von zwei Rathsverwandten erweitert und am 23. Januar 1664 bestätigt ward. Dieser zufolge sollte das Consistorium monatlich am Mittwoch vor der Communion unter dem Vorsitz des jüngeren Bürgermeisters versammelt werden. Die Beschlüsse des Consistoriums vollzog der Rath; diejenigen Sachen jedoch, in denen ein eidliches Zeugniß erforderlich war, sollten an die weltliche Obrigkeit gewiesen werden. In Betreff der Ehesachen wurde in Gemäßheit der älteren, auch in Dortmund bestehenden Praxis bestimmt: wenn „zwischen ihren Bürgern und Bürgerinnen oder auch zwischen Ausländern und den Ihrigen Streit vorfällt, daß solche Sachen vor 2 Lehrer der augsburgischen Confession und 2 oder 3 dazu deputirte Rathspersonen verhört und durch derselben rechtliches Erkenntniß entschieden werden. Davon ist eine Revision an Gelehrte bei einer Universität (wie in freien Reichsstädten gebräuchlich) gestattet". — Den Predigern wurde aufgegeben, die 11 Artikel

von 1563, die pfalz-neuburgische Kirchenordnung und die Consistorialordnung zu unterschreiben. Jede unbefugte Abweichung von der Lehre und Ordnung der Kirche ward den Predigern unter Androhung der Amtsentsetzung untersagt.

Das damals zu Essen übliche Gesangbuch war eine Ueberarbeitung des 1582 zu Frankfurt gedruckten, auf Verordnung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von dessen Hofprediger Heilbronner im Jahre 1614 revidirten bonnischen Gesangbüchleins („zusammengetragen durch etliche Diener der Kirchen zu Bonn").

Einzelne Verordnungen, welche von Seiten der Magistrate zur Ergänzung der bestehenden Kirchenordnungen erlassen wurden, hatten namentlich die Hebung des christlichen Lebens und die Schärfung der Disciplin zum Zwecke. So publizirte der Magistrat zu Soest am 21. November 1643 eine Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Dasselbe that der Magistrat zu Dortmund in den Jahren 1659 und 1669. Unter dem 2. November 1652, 3. December 1655, 29. April 1656 ꝛc., erschienen in Soest Verordnungen wegen großer Gastereien. Aehnliche Mandate gegen die namentlich bei Hochzeiten und Kindtaufen üblichen Gelage, wurden auch zu Dortmund (7. März 1647, 5. December 1653, 21. September 1662, 27. August 1672) publizirt. Andere daselbst am 8. September 1629 und 5. September 1633 publizirte Edicte untersagten den fleischlichen Umgang der Brautleute vor erfolgter Trauung, die leichtfertige Verlassung der Ehegatten ꝛc. Eine Dortmunder Verordnung vom 28. Juni 1655 verbot allerlei landesübliche Zauberei, das sogen. Boiten, Segensprechen und Wiggen (Besprengen mit Weihwasser) zur Heilung von Krankheiten an Menschen und Vieh. Diese wie auch andere Mandate, z. B. der im Jahre 1654 zu Soest publizirte Befehl, daß wegen der bevorstehenden totalen Sonnenfinsterniß die Betstunde frühmorgens gehalten und jeder beten und alle hitzigen Getränke meiden solle, lassen uns an dem Leben und Denken jener Zeit mancherlei Eigenthümliches wahrnehmen, was mit der fortschreitenden Zeit sich mehr und mehr verlor oder sich anders gestaltete.

---

# Vierter Abschnitt.

## Geschichte des evangelischen Kirchenwesens der Grafschaft Mark ꝛc. seit der Aufstellung der Kirchenordnungen bis zur Fremdherrschaft.

### § 1.

### Kirche und Staat in diesem Zeitraume.

Einerseits die zunehmende Befestigung, welche das Territorialsystem im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts in allen evangelischen Ländern des Reichs erhielt, und andererseits das allmähliche Erschlaffen des presbyterialen und synodalen Lebens in den jülich-clevischen Landen bewirkte es, daß die Staatsgewalt in die Verhältnisse der Kirche immer tiefer eingreifen und das Kirchenregiment in immer größerem Umfange ausüben konnte.

Anfangs freilich war dieses noch anders. Als z. B. die Landesherrschaft unter dem 24. October 1713 eine reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasial- und Schulordnung für das ganze Königreich ausgehen ließ, wurde dabei ausdrücklich bemerkt, daß dieselbe in Cleve, Mark und Ravensberg keine Anwendung zu finden habe, „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor bleibt". Allein späterhin gingen die Synoden gar oft selbst die Staatsregierung um den Erlaß von Sabbathsmandaten und anderen Verordnungen an; und außerdem gaben nur allzu oft die heillosen Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern zu Einmischungen der Staatsbehörden in die Angelegenheiten der Kirche Anlaß. Die Autonomie der Synoden mußte daher — wenigstens in Cleve-Mark — mehr und mehr verkümmern. Ging doch König Friedrich II. so weit, daß er im Jahre 1763, trotz aller Remonstrationen der Synoden das Himmelsfahrtsfest auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte und daß er durch Verordnung vom 9. Mai 1776 das examen peremtorium der reformirten Candidaten den Classen

---

*) Bezüglich der ersten Prüfung befahl die Verordnung, „daß das Examen der Candidaten jederzeit bei Versammlung der ganzen Classe vorgenommen, und dieses

entzog und es der directen Aufsicht des (aus dem Hoheits-Senat und den beiden reformirten Predigern zu Cleve bestehenden) Consilium ecclesiasticum unterstellte, vor welchem dasselbe von den dazu beauftragten Predigern und Synodal-Präsides gehalten ward! Allerdings war diese Anordnung dem kirchlichen Interesse insofern heilsam, als die Prüfungen jetzt mit größerer Strenge gehalten wurden; dagegen dem Verfassungsleben der Kirche konnte dieselbe ebensowenig förderlich sein als andere Maßnahmen der Regierung zu Cleve, welche nicht nur (seit 1703 und 1704) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes für sich in Anspruch nahm, sondern auch (18. Juli 1775) die Suspension der Prediger und Schuldiener von ihrer Zustimmung abhängig machte und sich (26. November 1784) die Confirmation der Prediger arrogirte, so daß dieselbe mit ihrem Consilium ecclesiasticum allmählich geradezu die kirchenregimentliche Stelle eines Consistoriums einnahm. Die Generalsynode ward daher jetzt von der Regierung so wenig respectirt, daß diese z. B. der von jedem Zusammenhange mit den Synoden losgerissenen Ronsdorfer Gemeinde gewaltsam Sitz und Stimme auf den Synoden gab.

Nicht anders gestaltete sich das Verhältniß der Staatskirchengewalt zu dem bis dahin ganz autonom gewesenen Kirchenregiment des Magistrats zu Soest. Wiederholt machte hier der immer von Neuem hervortretende Conflict beider neue Vereinbarungen des Magistrats mit dem Großrichter nöthig. Dabei fand anfangs die kirchenregimentliche Selbständigkeit der Stadt eine gewisse — wennschon durch allerlei Vorbehalte eingeengte Anerkennung. In einem declaratorischen Rezeß d. d. Berlin den 28. Mai 1718 ward die Stadt unter Reservirung der „iura territorii Sr. Curf. Durchlaucht" bei den Vorrechten vor anderen Munizipalstädten, „welche sie sich, als sie sich der Landeshoheit der Herzoge von Cleve untergeben, vorbehalten, — auch in Polizei- und geistlichen Sachen, sowie diese Rechte hergebracht, nach Inhalt der

---

des Endes vom Praeside der Classe nicht an einem willkürlichen, sondern demjenigen Orte, wo sonst die gewöhnliche Classical-Versammlung gehalten wird, ad terminum examinis verschrieben, auch die Examinatores benennt werden sollen, jedoch bleibt einem jeden Mitgliede der Classe frei, auch vor sich in solcher Versammlung eine Prüfung mit den Candidaten anzustellen". Sei dann ein Candidat von einer Gemeinde als Prediger berufen, so sollte dieses sofort der Regierung angezeigt werden, damit diese „vor dem aus dem Hoheits-Senat und den beiden hiesigen reformirten Predigern bestehenden Consilio ecclesiastico dem Candidato einen Terminum examinis bestimmen und solches Examen von den geschicktesten Predigern mit Zuziehung der benachbarten Praesidum synodorum oder classium vornehmen lassen wird". — Die Generalsynode sah in dieser Anordnung eine Beeinträchtigung der der Kirche zustehenden Gerechtsame und führte über dieselbe Beschwerde, jedoch ohne Erfolg. — Die lutherischen Candidaten machten das examen rigorosum natürlich nach wie vor „vor dem zeitigen Inspector und einigen dazu von der Synode ernannten Deputirten".

Rezesse zu ewigen Tagen gelassen". Die Börde sollte der Stadt unterworfen bleiben, und da die letztere das dem Curfürsten zustehende ius episcopale und summum ius sacrorum anerkenne und in dasselbe durch die Direction der Pastoratwahlen nicht eingreifen werde, so sollte der Magistrat bei Präsentirung, Dirigirung und Approbirung der Pastoratwahlen wie auch bei sonstiger Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, auch bei anderen geistlichen Sachen dem Herkommen gemäß geschützt werden. Auch sollte, um den bisherigen Klagen abzuhelfen, daß die Leute durch die für die Ehesachen verordneten Commissionen mit Kosten sehr beschwert würden, dem Magistrat verstattet sein, in Zukunft die Ehesachen selbst zu hören und instruiren zu lassen. Würden indessen die Parteien zur Consummation eines Ehegelöbnisses nicht zu disponiren oder würden in Widerwillen lebende Eheleute nicht zu vereinigen sein, so sollten Protocoll und Acten, sobald diese geschlossen, der clevischen Regierung zur Decision zugesandt werden.

Von König Friedrich II. und dessen Nachfolgern (noch von Friedrich Wilhelm III. am 6. Juli 1798) wurden die alten Rechte und Freiheiten Soests, namentlich auch in kirchlicher Hinsicht, wiederholt bestätigt; aber nichts desto weniger griff die landesherrliche Auctorität in dieselben immer tiefer ein, so daß von der früheren kirchlichen Autonomie der Stadt kaum noch ein Schein übrig blieb. Schon am 1. Juni 1752 ordnete nemlich der König, um die immer wiederkehrenden Zwistigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Großrichter zu beseitigen, auf Grund der durch eine Untersuchungscommission beigebrachten Ermittelungen eine totale Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse der Stadt an. Die bisherigen Collegia wurden entlassen und das eigentliche Kirchenregiment wurde dem Großrichter und Stadtgericht, in höherer Instanz der Regierung übertragen. — Mit dem alten Soester Kirchenregiment war es nun zu Ende.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Staatsgewalt ihre Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse und Zustände in Cleve-Mark unzählige Male in solchen Fällen eintreten ließ, in denen die Executivgewalt der Synoden zur Wahrung der kirchlichen Interessen nicht ausreichte. Namentlich war dieses im Verhältniß der Kirche zum Adel und zu den Patronen des Landes der Fall. Der Art. 17 der reformirten Kirchenordnung hatte das Recht der Patrone bei Besetzung der Pfarreien nicht mit der nöthigen Präcision bestimmt, weshalb manche Patrone sich bei der Vergebung der Pastorate die schreiendsten Willkürlichkeiten erlaubten. Als daher auf der im Juli 1695 zu Duisburg versammelten Generalsynode (sowie auch auf späteren Synoden) darüber geklagt wurde, daß die Patrone die kirchenordnungsmäßige Wiederbesetzung ihrer erledigten Patronatpfarreien hinderten und ihre Patronatpfarrer vom Besuche der Synoden zurückhielten, blieb der Kirche nichts

anderes übrig, als den Schutz des brachium saeculare anzurufen und den Landesherrn um eine genauere Erläuterung des Art. 17 der Kirchenordnung anzugehen, die auch alsbald ganz im Sinne der Generalsynode erfolgte, indem in einer landesherrlichen Verordnung v. 28. Mai 1701 den Patronen eingeschärft wurde, daß die Wahl und Berufung der Prediger ganz allein den Gemeinden, und daß ihnen, den Patronen, nur die Confirmation des Erwählten zustehe.

Auch späterhin sah sich die Landesherrschaft mehrfach veranlaßt, im Interesse der Kirche gegen die Anmaßungen der Edelleute einzuschreiten, z. B. im Jahre 1732. Wiederholt war nemlich darüber Klage geführt worden, daß die Edelleute ihre „Hausprediger" ganz als ihre Diener behandelten, sie willkürlich anstellten und dimittirten und den Synoden kein Aufsichtsrecht über dieselben gestatten wollten. Durch Verordnung vom 30. August 1732 trat daher die Staatsgewalt diesem Unfug energisch entgegen, indem sie die Hausprediger der Willkür der Edelleute entzog und zugleich bestimmte, daß dieselben ebenso wie alle anderen Prediger „unter Classen und Synoden stehen und deren Censur unterworfen sein sollten".

In Jülich-Berg machte die brandenburg-preußische Regierung freilich ganz andere Prinzipien geltend als im eignen Lande, indem sie hier kraft ihres rezeßmäßig feststehenden Schutzrechtes gegen jeden Versuch einer Beschränkung der Synoden und der Gemeinden, den sich die katholische Landesherrschaft etwa beikommen ließ, energisch einschritt (was namentlich die Gemeinden Herschee, Seelscheid, Ruppichterode, Jülich, Mühlheim a. Rh. und Elberfeld noch im Jahre 1754 zu ihrem großen Vortheil erfuhren), weshalb sich das Kirchenwesen dieser Lande fortwährend einer ganz unvergleichlichen Autonomie zu erfreuen hatte. — Als König Friedrich Wilhelm im Jahre 1788 in Hagen war und die ihn Empfangenden fragte: „Was machen unsre Brüder an der Wupper?" antwortete Pfarrer Dahlenkamp: „Es wird ihnen gut gehen, so lange Ew. Majestät sie schützen". Darum ward in allen evangelischen Kirchen des Landes an jedem Neujahrstag für das preußische Königshaus gebetet.

Denn freilich der eignen Landesherrschaft gegenüber war die evangelische Kirche in Jülich-Berg fortwährend ecclesia pressa. Wiederholt nahm die Landesherrschaft das Recht eines Einflusses auf Sachen der Kirchenzucht, namentlich auf die Remotion unwürdiger Prediger in Anspruch, der mit dem Weseler Rezeß in Widerspruch stand. Daher sahen sich die Synoden von Jülich und Berg im Jahre 1791 veranlaßt über ihre desfallsigen Gerechtsame sich ein Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen einzuholen. Das erbetene „Rechtsgutachten über die Gerechtsame der protestantischen Synoden in den Herzogthümern Jülich und Berg in Censur-, Disciplin- und Matrimonial-Sachen, nach Inhalt der Religionsrezesse von der Juristen-Facultät

zu Göttingen" (gedruckt zu Cleve, 1791, 4°) fiel in jeder Beziehung zu Gunsten der Kirche aus, indem in demselben nachgewiesen ward, daß den Synoden die freie Ausübung der Disciplin, insbesondere auch die Suspension und Remotion der Prediger gesetzlich ganz unzweifelhaft zustehe.

Die Gründung neuer evangelischer Gemeinden war in Jülich=Berg nur dadurch zu ermöglichen, daß Preußen die Gründung neuer katholischer Gemeinden in Cleve=Mark gestattete. Als gegen das Ende des 17. Jahrhunderts sich in Elberfeld eine lutherische Gemeinde bildete, gewährte der Curfürst den Katholischen in Ostönnen freie Religionsübung, damit nur die Lutheraner in Elberfeld Religionsfreiheit erhielten; als die Kirche in Wupperfeld gebaut werden sollte, gab Preußen den Katholischen in Hattingen freies Religionsexercitium; und als späterhin die Katholischen in allen Gegenden von Cleve=Mark Kirchen erhalten hatten, mußten die Evangelischen in Jülich=Berg für die Concession zum Kirchenbau Capitalien von 1500, 1000, 800 Rthlr. zc. zahlen oder verzinsen. Dabei wurden den neuen Gemeinden noch allerlei lästige Bedingungen anderer Art gemacht. Namentlich wurde Allen das Glockengeläute am Charfreitag untersagt. Auch waren in Jülich=Berg bis zum Jahre 1799 die Protestanten fast von allen Aemtern ausgeschlossen. Hierzu kamen sonstige Benachtheiligungen und Quälereien, welche die Protestanten geduldig tragen mußten. Es kam vor, daß Kinder aus gemischten Ehen gestohlen und in Klöster gebracht wurden. Die Katholiken veranstalteten in evangelischen Städten Prozessionen, bei denen Mönche die scandalösesten Controverspredigten auf den Straßen hielten, wogegen evangelische Prediger, welche gegen die katholische Kirche polemisirten, auf das Härteste bestraft wurden. Noch bis in die neueste Zeit konnte man in den bergischen Hütten allerlei Geschichten erzählen hören von evangelischen Vätern, denen man nach dem Tode ihrer katholischen Frauen die Kinder geraubt, um sie in Klöster zu bringen, und von den Pilgerfahrten, die solche unglückliche Väter gemacht; — von den Controverspredigten, die bei Prozessionen auf freiem Felde gehalten und was die evangelischen Pfarrer hernach auf den Kanzeln erwidert; von den Predigten über die achtzigste Frage des Heidelberger Catechismus und wie man den kundschaftenden Katholiken durch Lieder gesagt, was der Pfarrer nicht habe aussprechen dürfen; von Abgefallenen, die hernach reumüthig vor der ganzen Gemeinde um Wiederaufnahme gefleht; von den Aufopferungen einzelner Geistlichen für Gemeinden und Gemeindeglieder, von dem wunderbaren Schutz, den diese oft erfahren, von den passenden Antworten, die ihnen durch Eingebung Gottes gegeben seien, wenn diese vor dem Gericht der Jesuiten gestanden zc.*)

*) So berichtet Rauschenbusch in der Schrift „Ueber die religiösen Eigenthümlichkeiten der Evangelischen in den Ländern des ehemaligen jülichschen Staates", S. 18 ff.

Im Sinne der pfalz-neuburgischen Regierung waren eben zwei ganz verschiedene Classen von Unterthanen vorhanden, die darum von ihr nach ganz verschiednen Grundsätzen behandelt wurden.

---

Noch jetzt weiß man in jenen Landen Vielerlei aus jener Zeit des Kreuzes und des Kampfes zu berichten, was in treuer Tradition aufbewahrt worden ist, z. B. Folgendes:

Da in allen reformirten Gemeinden der jülich-clevischen Lande nachmittags regelmäßig über den Heidelberger Catechismus gepredigt wurde, so wußten die Mönche (Capuziner ꝛc.), wann die 80. Frage von der päpstischen Messe das Thema der Predigt war. Die Mönche kamen dann in die Kirchen oder horchten vor den Thüren, und wehe dem Prediger, der ihrer Meinung nach zuviel gegen die Messe geredet hatte! Von den Mönchen bei der Inquisition, mit welcher die Jesuiten betraut waren, denunzirt, mußte er die höchsten Strafgelder zahlen, die den Mönchen zu Gute kamen. Als nun einst ein reformirter Pastor in Düsseldorf die Kanzel besteigt, um über die 80. Frage zu predigen, sieht er zwei Capuziner in der Kirche stehen. Er nimmt sich daher zusammen und sagt nichts, was die Mönche verletzen könnte. Nach beendigter Predigt fordert er jedoch die Gemeinde auf, Vers 1 von Psalm 39 (nach Lobwasser) zu singen, welcher lautete:

„Ich war bei mir beschlossen und bedacht,
Zu haben wohl in Hut und Acht,
Daß meine Zunge nicht etwas rede ungefähr,
Das mir einige Gefahr gebär.
Ich hab ein Schloß gelegt an meinen Mund,
Dieweil der Gottlos' vor mir stund".

Die Capuziner hörten den Gesang der Gemeinde mit an, und sollen den Pastor in seinen Predigten nie wieder heimgesucht haben.

In Lennep hält einst ein Mönch bei einer Prozession auf der Straße eine pöbelhafte Controverspredigt, worin er in lügenhaftester Weise über Luther herfällt und namentlich dessen Tischreden angreift. Am nächsten Sonntag kommt daher die lutherische Gemeinde, in der Erwartung, daß ihr Pastor auf diese Verunglimpfung Luthers antworten werde, zahlreich zur Kirche. Der Pastor besteigt die Kanzel und beginnt: „Ich habe gehört, daß mein Herr „Stiefbruder" in seiner Predigt den theueren Mann Gottes, Lutherum, angegriffen hat, und ihr seid heute gekommen, um zu hören, wie ich Lutherum vertheidigen werde. Doch solch eine Vertheidigung ist überflüssig. Gott selbst hat das Werk, das Luther begonnen, bisher vertheidigt, und was Gott vertheidigt, das bedarf nicht, daß es von Menschen gerechtfertigt werde. Doch Eins will ich bemerken: Mein Herr Stiefbruder hat besonders Luthers Tischreden angegriffen. Diese Tischreden sind nun nicht alle ächt, und dazu sind sie das Werthloseste von Allem, was Luther geschrieben hat. Ich vergleiche Luthers Schriften mit einem großen Garten. In demselben sind schöne Blumen, Bäume ꝛc. An einer abgelegenen Stelle des Gartens findet sich auch wohl eine Grube, worin Koth und Mist liegt. Die schönen Blumen, Bäume ꝛc. sind Luthers große Schriften; der Koth sind die Tischreden. Kommt nun ein vernünftiger Mensch in den Garten, so hat er seine Freude an den Blumen und Bäumen. Kommt aber eine alte Sau, so kennt sie nichts anderes als Koth und Mist und wühlt sogleich darin herum".

Ganz anders war dagegen das Verhalten der preußischen Staatsregierung zu den verschiedenen Confessionen. Allerdings unterließ es die reformirte Landesregierung auch in dieser Periode nicht, den reformirten

---

Noch in diesem Jahrhundert griff ein Mönch in einer Controverspredigt die Evangelischen auf offenem Markte zu Elberfeld in pöbelhaftester Weise an, und zwar zunächst die Lutheraner, worauf er bezüglich der Calvinisten fortfuhr: „Was für Leute diese sind, das können wir am besten aus ihrem heiligen Buche, dem Heidelberger Catechismus von ihnen selbst erfahren. Hört also (hier zog der Mönch einen Heidelb. Catech. hervor und las einen Theil der 60. Frage vor), was sie von sich sagen. Die Calvinisten bekennen selbst, daß ihr Gewissen sie anklagt, daß sie gegen alle Gebote Gottes schwerlich gesündigt, daß sie kein einziges jemals gehalten und daß sie immerdar zu allem Bösen geneigt sind. Solche Leute sind die Calviner. Gott Lob, daß die Katholiken doch andere Leute sind". —

Als ein Helfer und Berather aller Derer, die von der Inquisition bedrängt wurden, galt seiner Zeit der ebenso gewandte als gelehrte reformirte Pastor Joh. Herman Ovenius zu Kronenberg bei Elberfeld (1693—1749), der darum von allen Seiten um Rath angegangen wurde, z. B. in folgenden Fällen:

Einst kommt an einem katholischen Festtag ein reformirter, übermüthiger Bursch aus Elberfeld in ein Wirthshaus dortiger Gegend, wo er die katholische Magd des Hauses den Rosenkranz beten sieht. Der Bursch nimmt, nachdem die Magd ihre Andacht verrichtet hat, den Rosenkranz und hängt ihn seinem Hunde um den Hals. Die Magd, die dieses wahrnimmt, macht davon sofort ihrem Pastor Anzeige, der den Burschen bei dem Inquisitionsgericht zu Düsseldorf verklagt. Natürlich wurde der Bursch von demselben sofort zur Vernehmung vorgeladen. Nichts Gutes ahnend sucht der Verklagte bei seinem Pastor in Elberfeld Rath, der ihn aber mit den Worten abweist: „Dir geschieht ganz recht; man muß die Wespen nicht necken, wenn man nicht gestochen werden will". In seiner Noth wendet sich daher der Bursch an Ovenius, der ihm zwar seine Possen ebenfalls verweist, ihm aber auch zu helfen verspricht, indem er ihn über das, was er vor der Inquisition zu sagen habe, genau instruirt. Der Bursch geht also nach Düsseldorf, wo er den Inquisitoren, die in heftigster Weise über ihn her fallen, antwortet: „Hochwürdige Herren, ich habe allerdings den Rosenkranz dem Hunde umgehängt, aber nicht aus Bosheit, sondern aus Barmherzigkeit. Ich habe nemlich oft gehört, daß die Rosenkränze, an denen der Segen so vieler Gebete hängt, die Kraft haben, kranke Menschen und Thiere zu heilen. Nun hatte ich einen Hund, ein treues Thier, das so lange Zeit mit der Hundekrankheit geplagt war. Alle Mittel, die ich anwandte, um dem Thier zu helfen, waren erfolglos. Als ich daher den Rosenkranz sah, kam ich auf den Gedanken, denselben dem Hunde umzuhängen und ihm dadurch zu helfen; denn es steht doch geschrieben: der Gerechte erbarmt sich seines Viehes. Auch wurde der Hund, als er von dem Rosenkranz kaum berührt war, wirklich sofort gesund. Die Sache war also zur Ehre des katholischen Glaubens". — Die Jesuiten sahen wohl, daß sich der Bursch klüglich herausgeredet hatte, mochten ihn aber doch nicht Lügen strafen. Daher entließen sie ihn mit der Bemerkung, daß man ihn diesmal seiner Wege gehen lassen wolle, aber ihn vor allen Possen verwarnen müsse.

Auch ein junger lutherischer Pastor in Remscheid, der auf der Kanzel unbesonnen gegen die Katholiken polemisirt hatte und deshalb nach Düsseldorf vorgeladen war, kam

Unterthanen ihren besonderen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. Als z. B. der Magistrat zu Dortmund im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den Reformirten die Hauscommunion nicht gestatten wollte, schritt die Regierung zu Cleve sofort mit einem Rescript vom 27. Juni 1715 dagegen ein, und sprach die Erwartung aus, daß der Magistrat die Evangelisch-Reformirten, welche krank oder am Kirchenbesuch gehindert wären, am Genusse der Hauscommunion fernerhin nicht hindern und den Reformirten keine „Gewissensdrangsal" bereiten würde; und in einem Rescript vom 24. Juni 1739 machte König Friedrich Wilhelm sogar mit besonderem Nachdruck erinnerlich, daß in allen preußischen Landen die reformirte Gemeinde, wennschon an der Zahl geringer als andere, pro religione dominante zu achten sei. Aber an dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller christlichen Confessionen hielt die preußische Staatsregierung jeder Zeit mit großer Strenge fest*); darum hatte das Fürstenhaus auf die Einigung der beiden evangelischen Bekenntnisse fortwährend sein ganz besonderes Augenmerk gerichtet; darum wurde wiederholt den Predigern aller Bekenntnisse das gegenseitige Lästern aufs Strengste verboten; darum hatte schon der große Curfürst die Freiheit des academischen Lehramtes und der wissenschaftlichen Forschung, gegen unberechtigte Forderungen, welche im Interesse kirchlicher Orthodoxie gestellt wurden, in

---

einst nach Kronenberg zu Ovenius und erbat sich dessen Rath und Hülfe. Ovenius redet ihm Muth ein, und verspricht ihm selbst mit nach Düsseldorf zu gehen, um die Jesuiten wo möglich zu überlisten. Beide reisen also nach Düsseldorf. Der junge Pastor kommt in sehr anständiger Kleidung vor das Jesuitenkloster, Ovenius geht in einem abgetragenen Rock und mit einer Bibel unter dem Arm hinter ihm her. Der junge Pastor wird ins Kloster gelassen, Ovenius dagegen zurückgewiesen. Dieser aber protestirt gegen die Zurückweisung mit der Bemerkung, er sei des Pastors Küster und folge diesem nach; denn der Herr Jesus sage: wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Darauf wird Ovenius eingelassen. Das Verhör beginnt, und die Jesuiten legen dem Pastor allerlei verfängliche Fragen vor, die diesen verlegen machen. Als Ovenius dies bemerkt, fällt er den Jesuiten mit den Worten in die Rede, er müsse doch sehr bitten, seinen Herrn Pastor mit dergleichen Fragen zu verschonen, indem ja er, ein simpler Küster, auf dieselben antworten könne. Ovenius giebt nun den Jesuiten eine Antwort, zu welcher sie schweigen müssen und beantwortet auch noch einige andere Fragen der Inquisitoren so scharf und schlagend, daß dieselben das Verhör alsbald aufheben und den Pastor entlassen.

*) König Friedrich II. erklärte in einem Cabinetsbefehl von 1783: „Meine Willensmeinung ist, daß alle die Religionen, die ihren Gottesdienst hier im Lande haben, sollen das so haben, wie sie wollen, ohne sie zu stören. Die Lutheraner auf ihre Weise, und die Reformirten ebenso gut wie die andern; überdies ist diese ja die Familienreligion". — In demselben Sinne hatten sich schon vor Friedrich II. alle Fürsten des Landes erklärt.

Schutz genommen*); darum war den preußischen Unterthanen der Besuch der Universität Wittenberg, auf welcher das exclusive Lutherthum dominirte, während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts verboten; darum zog Curf. Friedrich III. den von der lutherischen Orthodoxie aus Sachsen vertriebenen Spener im Jahre 1691 nach Berlin, und darum schuf derselbe (1694) die lutherische Universität zu Halle, wo das Lutherthum von vornherein in einem der Rechtgläubigkeitstheologie entgegengesetzten Sinne gepflegt ward; darum untersagte es die Staatsregierung den reformirten Predigern, die reformirte Lehre von der Gnadenwahl, — die doch zur Zeit als die Kern- und Sternlehre des reformirten Glaubenssystems galt, — zum Gegenstand ärgerlicher Kanzelpolemik zu machen**), darum ließ die Regierung nicht selten ihren

*) Charakteristisch ist folgender Fall, der sich auf dem academischen Gymnasium zu Hamm zutrug. Der Prof. d. Theol. Tilemann und die beiden Prediger Avermann und Carp hatten den Prof. der Philosophie und Eloquenz Joh. Meier, der zugleich außerordentlicher Professor der Theologie war, bei Hofe denunzirt, daß er in seinen Vorlesungen und bei öffentlichen Disputationen Sätze aufstelle, „so dem heidelbergischen Catechismus, der Dortrechter Synode, auch Calvins Meinung, den heiligen Vätern und der heil. Schrift entgegen" wären. Meier habe dadurch großes Aergerniß erregt, „so daß selbst gottselige Weiber nicht mehr ruhen könnten". Auch erfolgte wirklich unter dem 18. Mai 1683 aus Berlin ein vom Curprinzen Friedrich unterzeichneter Befehl an die clevische Regierung, durch welchen derselben befohlen wurde, den Prof. Meier anzuhalten, daß er in den Schranken seines Berufes und der reformirten Confession zu bleiben habe. Jetzt aber verantwortete sich Meier, und wies nach, daß sich die Theologen ohne allen Grund über ihn ereifert hätten, da er über Antonii le Grand institutiones lese, die auf vielen reformirten Academieen angenommen wären. Schon zwei Jahre habe er darüber gelesen, und nun falle es plötzlich den Herren ein, ihn unter dem Vorwande, daß dieser Autor cartesianischen Prinzipien folge, zu molestiren. Zugleich fügte Meier seiner Erklärung die Drohung bei, daß er bei fernerer Belästigung sich genöthigt sehen werde Hamm zu verlassen und anderswo ein Amt anzunehmen. — Dieses gab der Sache sofort eine andere Wendung, indem der Curfürst schon am 28. Juli 1683 eigenhändig ein Rescript unterzeichnete, worin er resolvirte: „Wir sehen nicht ab, warum man ein philosophisches Buch, welches der wahren Theologie keineswegs präjudiziren kann, sintemal Philosophie und Theologie auf unterschiednen Prinzipien bestehen, auf hohen Schulen zu lesen und daraus zu doziren verwehren wolle. Als befehlen Wir Euch hiermit die Versehung zu thun, daß obgedachter Johann Meier aus den institutiones Antonii le Grand Philosophiam zu lehren von Niemand, wer er auch sei, ferner gehindert noch desfalls beeinträchtigt werde".

**) In einer landesherrlichen Verordnung vom 6. Mai 1619 wurde den reformirten Predigern in Cleve und Mark befohlen, „bei Vermeidung der Suspension und dem Befinden noch anderer härterer, arbiträrer Strafen auf der Kanzel von dieser Materie (nemlich von der Gnadenwahl) gänzlich zu abstrahiren und in öffentlichen Versammlungen und deren Predigten sich alles unnöthigen Räsonnirens, Widerlegung der gegenseitigen Meinungen und Disputirens über diesen streitigen Punkt gänzlich zu enthalten, und vielmehr die ihnen anvertrauten Gemeinden in der Furcht des Herrn von

kräftigsten Schutz den Lutheranern gegen unberechtigte Ansprüche der Reformirten angedeihen*); darum machte es sich Preußen sogar zur Aufgabe kirch-

---

denen zu ihrer Seligkeit nöthigen und dienenden Dingen und dem thätigen Christenthum nach der deutlichen Vorschrift des Wortes Gottes zu unterweisen". — Da die reformirte Synode in dieser Verordnung einen Eingriff in ihre Freiheit sah und gegen dieselbe remonstrirte, so ließ König Friedrich Wilhelm noch im Jahre 1719 unter dem 26. Juli der clevischen Regierung folgendes Edict zugehen:

„Unsern ꝛc. Ihr werdet aus dem copeylichen Anschluß mit Mehrerem ersehen, was der Synodus generalis der evang. reform. Kirchen in denen cleve-mark-jülich- und bergischen Landen occasione des unterm 6. Mai a. c. wegen der Gnadenwahl ergangenen Edicts allerunterthänigst vorgestellt und zu verordnen gebeten. Wie wir nun niemahlen gesonnen gewesen Jemandes Gewissen zu binden, oder die freie Vorstellung derer Lehr-Punkten, die von den sämmtlichen evang. reform. Kirchen, als wozu wir uns selbst bekennen, angenommen und in denen libris symbolicis und öffentlichen confessionibus derselben enthalten sein, zu verbieten; so ist auch bei der neulich publizirten Verordnung Unsere allergnädigste Intention nur diese gewesen, daß von der heftigen und bitteren Vertheidigung eines und des anderen Privatmeinung in dieser Materie auf denen Kanzeln abstrahirt werden, und denen Predigern die verborgene Lehre von Gottes ewigem Rathschluß nach ihren particulären Vernunftschlüssen und eitler Ostentation weltlicher Gelehrtheit oder mit Heftigkeit und liebloser Verurtheilung der Dissentirenden abzuhandeln, als wodurch nur die Zuhörer verwirrt, die nöthige Erbauung gehemmt und das Band des Friedens und der Liebe unter Christen getrennt wird. Und gleichwie es uns zum Wohlgefallen gereicht, daß diese Lehre bis dahin mit so vieler Vorsichtigkeit und Moderation von denen Predigern in unseren dortigen Landen tractirt worden, daß dieserthalben, wie sie selbst versichern, noch nie Jemand die geringste Klage geführt: also lassen Wir es gern geschehen, daß ferner fromme und in der Schrift erfahrene Prediger von diesen und anderen damit verknüpften Lehrstücken nach Gottes Wort und dem Glaubensbekenntniß der reformirten Kirchen, wann es die Nothwendigkeit erfordert, zu ihrer Gemeinde reden, nur daß sie sich dabei alles Gezänke und sündlichen Fürwitzes, in dies tiefe Geheimniß weiter einzusehen, als es die heil. Schrift geoffenbart hat, sich gänzlich enthalten, und ihre Vorstellung mit Demuth, Liebe und Bescheidenheit thun sollen ꝛc."

Einige Jahre später, unter dem 27. April 1722 schärfte es der König den Predigern nochmals ein, daß sie die wegen der Gnadenwahl und anderer Gegenstände obwaltenden Meinungsverschiedenheiten nicht auf die Kanzeln bringen sollten.

*) Dieses verdient ganz besonders beachtet zu werden. Wir wollen hier nur auf folgende Thatsachen hinweisen:

Als der große Curfürst im Jahre 1660 den Lutheranern in Hamm freie Religionsübung ertheilte, beschwerte sich die dortige reformirte Gemeinde darüber, weil Curf. Sigismund und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1609 die schriftliche Versicherung gegeben hätten, daß außer der reformirten Confession keine andere in Hamm Parochialrechte haben sollte. Der Curfürst resolvirte jedoch, daß wie in lutherischen Orten der Mark die Bildung reformirter Gemeinden gestattet sein müßte, daß ebenso auch in reformirten Orten die Lutheraner ihre volle Freiheit haben müßten. Als später die lutherische Gemeinde eine Kirche baute, bewilligte der König dafür eine Collecte durch

lich=separatistische Bestrebungen und Gemeinschaften aller Art zu dulden und zu schützen, indem es nicht nur Mennoniten und Wiedertäufer zuließ, die mystisch=separatistischen Conventikel Tersteegens in Berg und Mark schirmte, sondern sogar die Ellersche Societät und die Ronsdorfer Gemeinde gegen die vollkommen berechtigten Klagen der Synoden in Schutz nahm.

---

das ganze Land und schenkte der Gemeinde 8000 Thlr. zum Bau des Thurmes. Auch befahl der König, daß Lutheraner in den Magistrat gewählt werden sollten.

Im Jahre 1714 erhielten auch die Lutheraner in Camen freie Religionsübung, und als die Reformirten sich darüber beschwerten, erklärte der König, daß überall, wo sich Lutheraner in genugsamer Anzahl zusammenfänden, denselben freies Exercitium gebühre.

Die reformirte Gemeinde in Wellinghofen hatte durch Urtel und Recht die dortige Kirche zugesprochen erhalten; aber dennoch befahl der große Curfürst den Lutheranern den Mitgebrauch der Kirche zu gestatten. Ebenso wurde im Anfange des 18. Jahrhunderts den Lutheranern in Hennen durch preußische Vermittlung ein vollständiges Simultaneum zu Theil.

In Wickede hatten sich die Lutheraner, nachdem die Reformirten durch Urtel und Recht in den Besitz der dasigen Kirche gekommen waren, eine eigne Kirche erbaut. Als nun später die letztere baufällig und unbrauchbar wurde, ertheilte der König den Lutheranern das Simultaneum in der reformirten Kirche und schützte dieselben im Genusse dieses Rechtes sogar durch Militär.

In Hörde fingen die Reformirten im Jahre 1697 an, ihre Leichen durch ihren Prediger auf dem lutherischen Kirchhof beerdigen zu lassen. Die Lutheraner beschwerten sich daher hierüber bei der Regierung zu Cleve, von der sie abgewiesen wurden; der König jedoch, an welchen die Lutheraner appellirten, gab ihnen Recht und untersagte die Beerdigungen durch den reformirten Prediger auf dem lutherischen Kirchhofe.

In Werdohl wurde der lutherischen Gemeinde auf Befehl des großen Curfürsten das Simultaneum in der dortigen großen Kirche ertheilt.

In dem adligen Stift zu Herdecke an der Ruhr, welches für Fräulein von allen drei Confessionen bestimmt war, hatten die lutherischen Fräulein die Stiftskirche mit 2 Predigern, und die katholischen hatten eine Capelle mit einem Beichtiger, während die reformirten Fräulein weder eine Kirche noch einen Prediger hatten. Die letzteren trugen daher darauf an, daß auch ihnen freie Religionsübung gewährt und daß eine Pfarrei an der Stiftskirche mit einem reformirten Prediger besetzt werde. Die Regierung in Cleve genehmigte diesen Antrag. Als sich jedoch die Gemeinde infolge dessen beschwerend an den König wandte und nachwies, daß die beiden lutherischen Prediger nicht blos für das Stift, sondern auch für die Gemeinde bestellt wären, befahl der König den Lutheranern beide Pfarreien zu belassen.

Als im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts der Pastor von der Borgh in Emde anfing die reformirte Abendmahlslehre vorzutragen, und die Gemeinde auf dessen Absetzung drang, gestattete ihr der Curfürst den Pastor v. d. Borgh zu entlassen und einen orthodoxen Lutheraner zu wählen.

Allen lutherischen Predigern im Herzogthum Cleve ertheilte König Friedrich Wilhelm im Jahre 1727 das Recht, bei den Lutheranern, die in reformirten Gemeinden wohnten, pfarramtliche Handlungen zu verrichten.

Einen grellen Mißton ließ die preußische Staatsregierung in ihrem Verhältniß zur Kirche und zum Leben derselben nur Einmal, nemlich in den mit dem Religionsedict vom 9. Juli 1788 im Zusammenhang stehenden Maßnahmen hervortreten*). König Friedrich Wilhelm II. erließ dieses Edict durch den Minister Wöllner, der die Seele der ganzen Action war. Dieselbe war auf eine Repristinirung der kirchlichen Lehrform des sechszehnten Jahrhunderts im Gegensatz zur aufklärerischen Neologie der Zeit gerichtet. Namentlich sollte das, was man sich als Socinianismus und Pelagianismus dachte, durch das Religionsedict aus der Welt geschafft werden; und insofern war dasselbe vollkommen berechtigt, indem es die Emancipation des christlichen Geistes von dem in sich selbst verworrenen Geiste der Zeit intendirte**). Aber in zwiefacher Beziehung war die Wöllner'sche Action verfehlt, indem dieselbe einerseits eine Restauration der altkirchlichen Symbolik lediglich durch die Staatsgewalt, durch polizeiliche Maßregeln, (und durch Wöllner'sche Brutalität, welche namentlich das Oberconsistorium zu Berlin erfahren mußte,) anstrebte, und indem sie andrerseits in ihren Kundgebungen eben nur die todteste Lehrorthodoxie geltend zu machen vermochte. Fehlte doch denselben auch jede Ahnung von der prinzipiellen Bedeutung, welche für den evangelischen Christen die Paulinische Lehre von Gnade und Glauben, insbesondre von der Rechtfertigung durch den Glauben an die freie Gnade Gottes in Christo hat! Dieses zeigte sich ganz insbesondere in den beiden von der Staatsregierung zur Vollziehung des Edictes aufgestellten Lehrvorschriften, nemlich in dem Schema für die Candidatenprüfungen, und in den Catechis-

---

König Friedrich Wilhelm I. ertheilte im Jahre 1727 den Lutheranern in Lingen das Recht freier Religionsübung und schenkte ihnen zum Bau der Kirche 100 Thlr. Im Jahre 1728 wurde sodann ein lutherischer Pastor angestellt, der aus der reformirten geistlichen Casse zu Lingen, aus welcher die reformirten Prediger ihre Besoldung erhielten, remunerirt ward. Auch wurde dem lutherischen Pastor in Lingen gestattet, in den reformirten Kirchen zu Ibbenbüren, Tecklenburg, Lengerich und Cappeln den dortigen Lutheranern das Abendmahl auszutheilen.

*) Das Edict ist öfter abgedruckt worden, z. B. in den Acta hist. eccles. nostri temporis von 1789, S. 461, in Haupt's Handbuch über die Religions-, Kirchen-, geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreich Preußen, B. III. S. 304 ff. — Eine „Beurtheilung aller Schriften, welche durch das K. Pr. Religions. ꝛc. veranlaßt sind" hat Henke (Kiel, 1793) herausgegeben. Das Wichtigste jedoch, was über diese Angelegenheit veröffentlicht ist, sind die „Urkundlichen Verhandlungen betr. die Einführung des preuß. Religionsedicts v. J. 1788, mitgetheilt von Oberconsistorialrath Dr. K. H. Sack" in Niebner's Zeitschr. für d. histor. Theol. 1859, S. 1 ff.

**) Daher begreift es sich, daß das Edict in einer im liberalsten Geiste redigirten Zeitschrift, nemlich in den Acta hist. eccles., mit Jubel begrüßt werden konnte.

men, welche sie publizirte*). Der in Gemäßheit eines Cabinetsbefehles vom 19. Januar 1790 unter dem Titel: „Die ersten Gründe der christlichen Lehre" (Auf Befehl und mit Allergnädigstem Kön. Pr. Privilegio. Berlin, 1790) edirte Catechismus war nemlich nichts als ein zwar recht gut gemeinter aber sehr übel gelungener Versuch, den altkirchlichen Glauben, ohne daß man die Seele und den Lebensathem desselben hatte, zur Darstellung zu bringen**). Wie dieser Catechismus in den lutherischen, so sollte ein (auch ziemlich todtes, aber doch etwas besseres) Lehrbuch von Hering in Breslau „Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre" neben dem Heidelberger Catechismus in den reformirten Schulen des Königreichs gebraucht werden. — Von dem durch Cabinetsordre vom 9. December vorgeschriebenen Schema, nach welchem die Prüfung der Predigtamts-Candidaten eingerichtet werden sollte, ist zu bemerken, daß darin der Begriff und das Wort der Rechtfertigung durch den Glauben vergebens gesucht wird.

Wöllner selbst mußte sich von der völligen Wirkungslosigkeit aller dieser polizeilichen Anordnungen überzeugen; und mit dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm III. (1797) traten dieselben ohne Weiteres außer Kraft. Die preußische Staatsregierung lenkte auf die von Wöllner verlassene Spur ihrer inneren Politik wieder ein, und bewährte nach wie vor den in ihr heimischen Geist einer ächt christlichen Humanität, welche die Bedingung jeder wahren und lebendigen Entwicklung christlichen Culturlebens ist.

Wie es sich nun der Staat zur Aufgabe machte, mit edler und weiser Freisinnigkeit die verschiedensten kirchlichen Kreise und Denominationen zu schützen und keinen Uebergriff der einen in die Rechtssphäre der anderen zu dulden, so sah es die Kirche als ihre Pflicht an, jedem Eingriff des geistlichen Amts in die Interessen des Staates, in die Sphäre der Politik zu wehren. Die im Jahre 1742 zu Hagen versammelte lutherische Synode der Mark z. B., machte den Geistlichen die Meidung jeder Betheiligung an politischen Bestrebungen zur heiligsten Pflicht. Auch späterhin unterließen es die Synoden nicht, den Predigern diese Pflicht auf das Ernstlichste einzuschärfen.

Außerdem konnte es nicht fehlen, daß dieser Geist der Toleranz, den die Staatsregierung so wirksam bethätigte, allmählich auch auf die Stellung der verschiedenen Confessionen zueinander Einfluß gewann. Das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken war und blieb freilich fast durchweg ein feind-

*) Die trefflichste Auskunft hierüber hat Dr. Sack in der Abhandlung „Zur Geschichte des geistlichen Ministeriums Wöllner" (in Niedners Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1862, S. 412 ff.) geliefert.

**) Sack bezeichnet den Catechismus als einen weitschweifigen, unbeholfenen Ausdruck redlicher Ueberzeugung und frommen Ernstes auf dem Standpunkt eines abgeschwächten orthodoxen Supernaturalismus.

seliges. Die Prozessionen, welche die Evangelischen nicht durch Blumenstreuen, Maiensetzen ꝛc. respectirten, der Gebrauch der gemeinschaftlichen Kirchhöfe, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und Anderes gaben fortwährend zu den gehässigsten Reibereien Anlaß, denen die clevische Regierung im einzelnen Falle dadurch ein Ende zu machen suchte, daß sie den Anmaßungen der Katholiken gegenüber zu Repressalien ihre Zuflucht nahm*), — worauf natürlich die curpfälzische Regierung unter Umständen mit Maßnahmen ähnlicher Art antwortete**).

---

*) Die Könige von Preußen ließen durch dieses Mittel dem Protestantismus nicht bloß in Jülich-Berg, sondern auch anderswo ihren kräftigen und wirksamen Schutz angedeihen.

Im Bisthum Münster liegt eine kleine Stadt und Herrschaft Werth, welche dem Fürsten von Waldeck gehörte. Der Fürst von Waldeck trat diesen Ort im Anfange des 18. Jahrhunderts an den Fürstbischof von Münster ab unter der Bedingung, daß die reform. und luth. Gemeinde in Werth Religionsfreiheit und alle Rechte behalten sollten. Der Bischof versprach Alles, hob aber die Gemeinden auf, und verbot ihren Gottesdienst. Viele evangelische Fürsten, besonders Preußen, verwendeten sich für diese Gemeinden bei dem Fürstbischof, allein Alles war vergebens. Deshalb legte der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ein Interdict auf die kathol. Kirche in Alt-Lünen an der Lippe in der Mark, und ließ die Kirche schließen. Der Fürstbischof wollte auch nun noch nicht nachgeben; es wurde 5 Jahre unterhandelt, bis endlich 1735 der Bischof den Evangelischen in Werth die Religionsfreiheit wieder gab, und nun wurde auch die Kirche in Alt-Lünen wieder geöffnet.

---

Als die Evangel. in der Pfalz so arg verfolgt wurden, ließ der König Friedrich I. zweimal den katholischen Dom in Minden an der Weser und mehrere Klöster im Magdeburgischen schließen, was auch den besten Erfolg hatte. In Odenkirchen, dem Erzbischof von Cöln unterthan, waren die Reformirten 1628 gewaltsam ihrer Kirchen und aller Fonds beraubt. Viele Fürsten intercedirten für diese Gemeinde, allein es half nichts. Nachdem nun die Gemeinde über 100 Jahr um ihre Kirche gekämpft hatte, schrieb König Friedrich der Große an den Erzbischof, wenn er nicht sofort die Gemeinde zufrieden stelle, dann werde er Soldaten hinschicken und den Unterdrückten helfen. Nun gab der Erzbischof nach. Die Reformirten bekamen völlige Religionsfreiheit, die Hälfte aller Fonds und 11,000 Thaler.

Im Jahre 1754 wurde der luth. Pastor Spitzbart in Elberfeld, welcher einen Catechismus geschrieben, und in demselben die Kathol. der Anbetung der Heiligen beschuldigte, auf der Straße arretirt und zur Gefängnißstrafe (3 Monate bei halb Wasser und Brod) verurtheilt. Er floh nach Duisburg, und nun wurde sein Haus geplündert und das Presbyterium gefangen nach Düsseldorf geschleppt. Der König aber verlangte sofort die Aufhebung der Execution, und als diese nicht erfolgte, schrieb der König an die Jesuiten in Emmerich: „Wenn in 4 Wochen nicht Alles in Elberfeld wieder auf den vorigen Fuß gesetzt ist, hebe ich Eure Klöster auf". Dies half. Spitzbart kam wieder nach Elberfeld. Weil indessen die Katholiken ihm beständig auflauerten, versetzte ihn der König nach Magdeburg.

**) Als z. B. einst bei der Pfalz-Neuburger Regierung darüber geklagt wurde, daß im brandenburgischen Lande ein Katholik übel behandelt sei, so ward die Solinger

Auch die Stellung der beiden protestantischen Confessionen zueinander war bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus schroff und jede Art von Gemeinschaft ausschließend. Allerdings hat die reformirte Kirche ihren Beruf zur Pflege der evangelischen Union niemals ganz vergessen; vielmehr sprachen sich die Reformirten für die Vereinigung beider Confessionen so oft und so gern aus, daß sie von den Lutheranern darüber den Spottnamen der „Gernbrüder“ erhielten. Aber dabei machten doch auch die Reformirten sich nicht selten eines durchaus unevangelischen Verhaltens gegen die Lutheraner schuldig *). Mußten doch noch gegen das Ende des Jahrhunderts die Reformirten zu Elberfeld und anderswo bei ihrer Confirmation geloben, keine Lutheraner heirathen zu wollen! Aber freilich der Zelotismus der Lutheraner ging womöglich noch weiter **), namentlich zu

---

Gemeinde gezwungen, einen ihr von der Regierung zugewiesenen katholischen Armen, und als dieser starb, einen zweiten zu verpflegen.

*) Beispiels halber werden hier einige Fälle roher Polemik von seiten der Reformirten mitgetheilt:

Der reformirte Pastor Joh. Gottfried Peill (seit 1743) zu Hamm äußerte einst in einer Predigt, in welcher er über schlechten Kirchenbesuch klagte: „Wenn ihr nicht zur Kirche kommen wollt, um Gottes Wort zu hören und den Weg zur Seligkeit zu erlernen, dann bleibt zu Hause; meinetwegen braucht ihr nicht zu kommen. Meinetwegen geht hin, laßt euch beschneiden und werdet Türken und Juden. Meinetwegen gehet hin, fallet nieder vor den Götzen und werdet Papisten. Meinetwegen gehet hin und werdet am Ende noch gar Lutheraner“. Natürlich verklagten ihn die Lutheraner wegen dieser groben Injurie, und die Regierung verurtheilte den Delinquenten zu der empfindlichen Buße von 30 Rthlr. Als jedoch dieses bekannt wurde, gingen sofort zwei reformirte Bürger durch die Stadt, sammelten in einigen Stunden die 30 Thlr. und brachten sie dem Pastor mit der Bitte, daß er jenes Wort doch nur noch einmal auf der Kanzel sagen möchte. Sollte er dafür auch 100 Thlr. zahlen müssen, so wollten sie das Geld gern zusammen bringen. Indessen kam Peill diesem Wunsche doch nicht nach.

Das Kirchspiel Hülscheid war seit der Reformation ganz reformirt. Allmählich kamen jedoch durch Ankauf der Höfe und durch Heirathen aus den benachbarten lutherischen Gemeinden auch Lutheraner in das Kirchspiel, welche in der reformirten Kirche eingepfarrt waren. Um 1730 baten nun diese Lutheraner um die Erlaubniß, viermal im Jahre durch einen lutherischen Pastor Gottesdienst und Communion in der (reformirten) Kirche zu Hülscheid halten lassen zu dürfen, wobei sie dann Eingepfarrte derselben bleiben wollten. Pastor Peter Bönninger († 1737) jedoch, welchem die Lutherischen diese Bitte vortrugen, gab ihnen zur Antwort: „Dafür soll uns Gott behüten; läßt man den Teufel einmal in die Kirche, dann will er auch auf dem Altare stehen“. Infolge dessen erbauten sich die Lutheraner eine eigene Kirche auf dem Heedfeld bei Hülscheid.

**) Die Art der lutherischen Polemik damaliger Zeit ist aus folgenden Fällen zu ersehen:

Der lutherische Pastor Forstmann zu Solingen († 1759) äußerte gegen einen seiner Parochianen, der seiner reformirten Frau wegen seine Kinder im reformirten Bekenntniß erzog: „Ehe ich meine Kinder reformirt werden ließ, wollte ich ihnen lieber einen Strick

Dortmund, wo an dem dortigen Archigymnasium die Polemik gegen die Reformirten im großartigsten Style getrieben ward, weshalb der Besuch dieser Hochschule auf Verlangen der märkischen Synode allen lutherischen Landeskindern untersagt ward. Indessen seit dem Jahre 1780 begannen sich die beiden Confessionen allmählich zu nähern. Seit 1788 wurde die bergische Synode zum Oefteren von lutherischen Deputirten besucht, welche die Bereitwilligkeit ihren Confessionsgenossen, den Reformirten, die Bruderhand zu bieten, aussprachen und von der Synode in brüderlichster Weise aufgenommen würden. Von da an ward es üblich, daß die beiden Confessionen zu Unterhaltung brüderlicher Eintracht und gemeinschaftlicher Betreibung der Religionsangelegenheiten gegenseitig ihre Synoden beschickten. Im Jahre 1803 proponirte sogar die lutherische Synode, daß Eheleuten, von denen ein Theil lutherisch, der andere reformirt wäre, in der einen oder der anderen Confessionskirche gemeinschaftlich sollten communiziren dürfen. Der Antrag kam freilich, — da seitdem die bergischen Synoden nur alle drei Jahre zusammentraten, — nicht weiter zur Sprache; aber im Leben und in der Sitte gewann doch von da an die Abendmahlsgemeinschaft beider Confessionen mehr und mehr Raum.

## §. 2.

## Die reformirte Kirche von 1677—1806.

Unter dem Schutze der reformirten Landesherrschaft war es natürlich dem reformirten Kirchenwesen in Cleve und Mark nicht schwer, sich im Anfange dieser Periode noch zu erweitern. In der Mark schloß sich Hörde vor 1691 an die Classe Ruhr an. Allerdings ging Essen in dem genannten Jahre zur clevischen Synode und im Jahre 1695 Hörde mit Schwerte zur Classe Unna-Camen über; allein die Classe Ruhr vergrößerte sich durch Hagen (1678), Strünckede (1686) und Herdecke (um 1700). Zur Classe Süderland kam Wiblingwerde (vor 1691), Breckerfeld (1706), Iserlohn

---

um den Hals legen und sie an den höchsten Galgen hängen; und wenn ich ein reformirtes Weib hätte, dann wollte ich, ehe ich meine Kinder mit ihr geben ließ, mich lieber von ihr scheiden und Weib Weib sein lassen. Wenn ihr jetzt sterbt, dann fahrt ihr zum Teufel, denn die Reformirten haben eine Teufelslehre". — Natürlich machte das reformirte Presbyterium, welches die Sache erfuhr, dieselbe sofort bei Gericht anhängig.

Der Prediger Bordelius zu Bochum rief einst in einer gegen die reformirte Abendmahlslehre gerichteten Predigt, nachdem er viel über die Herrlichkeit der lutherischen Hostien geredet hatte, aus: „Nun, ihr Calvinisten, holt euch Körbe voll Brod, freßt euch die Mäuler voll, daß es euch zur Nase wieder herauskommt". — Die reformirte Synode erfuhr diese Exclamation und verklagte den Pastor.

(1718) und Lüdenscheid (Anfang des 18. Jahrhunderts). Auch schloß sich 1687 die aus den fünf Gemeinden Limburg, Oestrich, Ergste, Berchum und Hennen bestehende, mitten im Märkischen gelegene reformirte Classe Hohen-Limburg an das reformirte märkische Ministerium an, welche Verbindung jedoch im Jahre 1788 wieder aufgehoben ward. — Neue Gemeinden entstanden 1742 zu Halver und nach 1773 zu Dahle. — Gegen das Ende der Periode umfaßte daher die reformirte märkische Synode folgende 47 Gemeinden mit 52 Predigern:

I. Classe Hamm: Hamm mit 3 Predigern, Soest mit 2 Pred., Bönen mit 2 Pred., Lippstadt, Mark, Rhynern, Hilbeck, Drechen, Flirich, Pelkum, Herringen, Uentrop.

II. Classe Unna-Camen: Camen mit 2 Pred., Unna, Heeren, Lünen, Wickede, Hörde, Fröndenberg, Schwerte, Dortmund (seit 1786), Reck.

III. Classe Ruhr: Hagen, Gevelsberg, Schwelm, Wetter, Herdecke, Westhofen mit Syburg, Wellinghofen, Bochum, Bladenhorst, Bodelschwingh, Wattenscheid, Strünckede, Castrop.

IV. Classe Süderland: Iserlohn, Altena, Neuenrade, Dahl, Werdohl, Plettenberg, Lüdenscheid, Halver, Breckerfeld, Hülscheid, Wiblingwerde.

In Soest gelang es den Reformirten wenigstens allmählich die Parität mit den Lutheranern zu erlangen, indem ihnen im Jahre 1690 die Wählbarkeit in den Rath und 1691 das Simultaneum in der Walpurgiskirche gestattet ward *).

Die größten Hindernisse wurden dagegen den Reformirten in Dortmund bereitet. Kaum trat irgendwo der lutherische Haß gegen die „Ketzerei" der Reformirten so grell hervor, als gerade in dieser freien Stadt des Reichs, weshalb sich die reformirte märkische Synode im Jahre 1708 zu der Klage veranlaßt sah, „daß die Glaubensgenossen vor vielen Jahren in weit besserem Stand gewesen als de praesenti, und scheine die Ursache dessen zu sein, daß die Reformirten von den Lutherischen von der Kanzel herab häßlich traduzirt und ihnen das Bürgerrecht und bürgerliche Nahrung zu treiben verweigert werde". Die Synode beschloß bei der Regierung darauf anzutragen, daß „die aus Dortmund gebürtigen, und im cleve-märkischen Lande vorhandenen Lutheraner auf eine gleiche Weise tractirt und die Unterthanen angehalten würden, ihre Kinder nicht nach Dortmund in die Schule zu schicken". Allein weder diese Klagen, noch die Vorstellungen der preußischen Regierung, welche in den Jahren 1713 und 1715 nach Dortmund gelangten, hatten den mindesten Erfolg. Ein lutherischer Pastor zu Dortmund (Joch), welcher einen

*) Jacobson, S. 250—251.

verstorbenen Reformirten als „selig“ entschlafen bezeichnet hatte, wurde deshalb von dem ganzen Ministerium auf das Heftigste angegriffen und einer seiner Collegen, Pastor Scheibler, suchte in einer besonderen Schrift klar zu beweisen, daß kein Reformirter selig werden könnte. Daher befahl die Regierung zu Cleve am 1. April 1734 wirklich, es sollten die jungen Leute der Grafschaft Mark nicht mehr das Gymnasium zu Dortmund, wo sie „von dem Rectore mit vielen unrichtigen principiis eingenommen würden“, sondern, wenn sie nicht preußische Schulen benutzen könnten, die zu Essen besuchen.

Natürlich war von Cultusfreiheit der wenigen Reformirten, die sich zu Dortmund befanden, gar keine Rede, weshalb sich dieselben glücklich schätzten, sich zu der ½ Meile entfernten reformirten Gemeinde in Hörde halten zu können. Erst seit 1783 begann man in Dortmund einzusehen, daß es unthunlich sei, den Reformirten die Ausübung ihres Bekenntnisses ferner zu verweigern. Unter dem 26. Juni 1783 legte nemlich der Magistrat den Ständen die Frage vor, ob den Reformirten das Bürgerrecht zu ertheilen sei. Aber erst unter dem 12. Januar 1786 (nachdem der Bürgermeister Schäfler am 7. October 1784 den Antrag des Raths wiederholt hatte) erfolgte das Patent, welches den Reformirten das Bürgerrecht, freie Religionsübung, Zulassung zu Gilden, Zünften, Staatsämtern, mit Ausnahme der Rathsconvocenten- und Dreimannsstellen gewährte. Nachdem den Reformirten sodann, unter Vorbehalt der iura episcopalia des Raths, die heilige Geistkirche zum Mitgebrauch überlassen war, hielt denselben Pastor Schemmann aus Hörde am 2. März 1786 die erste Predigt, worauf sie am 1. Juni zum ersten Male das heilige Abendmahl feierten und am 9. Juli sich ihren ersten Prediger erwählten, welchem der Magistrat durch Beschluß vom 21. Januar 1789 auch das Pfarrecht übertrug *).

Die kirchlichen Verfassungsformen der reformirten Mark bestanden am Ende dieser Periode noch ganz so wie am Anfange derselben. Nur Weniges ward geändert. Schon im Jahre 1674 hatte die Generalsynode bei der Wahl der Moderatoren einhellig beschlossen, „daß wie bereits auf der letzten Synode geschehen, forthin zu Unterhaltung guter Ordnung das Präsidium nach dem Turnus der Synoden umgehen, und aus welcher Provinzialsynode der abgehende Präses gewesen, aus derselben in nächster General-Versammlung der Assessor, aus den übrigen aber die Scribae erwählt werden sollten“. An die neunzehn

*) Als Dortmund durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 seine Reichsfreiheit verlor und dem Prinzen von Oranien, dem Erbstatthalter von Holland überlassen wurde, schenkte dieser der Gemeinde die Summe von 1239 Thlr., wogegen ihm dieselbe das Recht zuerkannte, abwechselnd mit ihr die Pfarrstelle zu besetzen, von welchem Recht der Prinz im Jahre 1806 auch Gebrauch machte.

Generalsynodalversammlungen der vorigen Periode reihten sich in dieser folgende:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20. | 1680 | zu | Duisburg; | Präses | war | Pastor | v. Fallbrück zu Süchteln. |
| 21. | 1683 | „ | Elberfeld; | „ | „ | „ | Cochius zu Wesel. |
| 22. | 1686 | „ | Duisburg; | „ | „ | „ | Ahlius zu Elberfeld. |
| 23. | 1689 | „ | „ | „ | „ | „ | Carp zu Hamm. |
| 24. | 1692 | „ | „ | „ | „ | „ | Knevels zu Linnich. |
| 25. | 1695 | „ | „ | „ | „ | „ | v. Fallbrück zu Rees. |
| 26. | 1698 | „ | Gladbach; | „ | „ | „ | Holthausen zu Hückeswagen. |
| 27. | 1701 | „ | Hückeswagen; | „ | „ | „ | Henzen zu Schwerte. |
| 28. | 1704 | „ | Hamm; | „ | „ | „ | Herminghaus zu Gladbach. |
| 29. | 1707 | „ | Duisburg; | „ | „ | „ | Scheuermann zu Cleve. |
| 30. | 1710 | „ | „ | „ | „ | „ | ab Hamm zu Düsseldorf. |
| 31. | 1713 | „ | „ | „ | „ | „ | Knevels zu Soest. |
| 32. | 1716 | „ | „ | „ | „ | „ | Hölterhof zu Süchten. |
| 33. | 1719 | „ | „ | „ | „ | „ | Mann zu Cleve. |
| 34. | 1722 | „ | „ | „ | „ | „ | Cürten zu Wülfrath. |
| 35. | 1725 | „ | „ | „ | „ | „ | Besserer zu Soest. |
| 36. | 1728 | „ | „ | „ | „ | „ | Neuhaus zu Düren. |
| 37. | 1731 | „ | Stollberg; | „ | „ | „ | Mann zu Cleve. |
| 38. | 1734 | „ | Düsseldorf; | „ | „ | „ | Halfmann zu Sonnborn. |
| 39. | 1737 | „ | Duisburg; | „ | „ | „ | Kemper zu Hamm. |
| 40. | 1740 | „ | „ | „ | „ | „ | Heimanns zu Otzenrath. |
| 41. | 1743 | „ | „ | „ | „ | „ | Mann zu Cleve. |
| 42. | 1746 | „ | „ | „ | „ | „ | Schellenberg zu Wülfrath. |
| 43. | 1749 | „ | „ | „ | „ | „ | Neuhaus zu Pelkum. |
| 44. | 1752 | „ | „ | „ | „ | „ | Merkens zu Heinsberg. |
| 45. | 1755 | „ | „ | „ | „ | „ | Carp zu Büderich. |

In den nächstfolgenden Jahren mußten die Versammlungen der Generalsynode wegen der Kriegsunruhen jener Zeit unterbleiben, bis dieselben endlich im Jahre 1763 wieder ihren Fortgang hatten:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 46. | 1763 | zu | Düsseldorf; | Präses | war | Pastor | Triesch zu Düsseldorf. |
| 47. | 1766 | „ | „ | „ | „ | „ | Neuhaus zu Wickede. |
| 48. | 1769 | „ | Duisburg; | „ | „ | „ | Peill zu Stollberg. |
| 49. | 1772 | „ | „ | „ | „ | „ | Schuchard zu Cleve. |
| 50. | 1775 | „ | „ | „ | „ | „ | Engels zu Solingen. |
| 51. | 1778 | „ | „ | „ | „ | „ | Volkmann zu Plettenberg. |
| 52. | 1781 | „ | „ | „ | „ | „ | Coenen zu Otzenrath. |

53. 1784 zu Düsseldorf; Präses war Pastor Schröder zu Calcar.
54. 1787 „ Duisburg; „ „ „ Eickel zu Elberfeld.
55. 1790 „ Elberfeld; „ „ „ Wiedenhof zu Drechen.
56. 1793 „ Duisburg; „ „ „ Göbel zu Rheidt.

Da die Franzosen im Jahre 1794 das Herzogthum Jülich, sowie den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil von Cleve und die Grafschaft Mörs besetzten und hier die Presbyterialverfassung abschafften *), so hörten die Generalsynoden seitdem auf. Schlimmer aber als dieses war der Umstand, daß der Geist, der die synodale Verfassungsform geschaffen hatte, allmählich aus der Kirche zu weichen begann.

Dieses zeigte sich zunächst an den Presbyterien, deren Leben mehr und mehr erschlaffte. Die wahre Bedeutung und den wahren Werth derselben kannte man kaum noch; an vielen Orten pflegte man die Aeltesten nicht mehr kirchenordnungsmäßig vor versammelter Gemeinde, sondern nur privatim vor dem Presbyterium zu confirmiren (weshalb die märkische Synode von 1740 diese Ordnungswidrigkeit verbot). Auch schlich sich, wie in der Elberfelder Classe bis 1740 so auch sonst der Mißbrauch ein, daß das Classen-Moderamen nur von den Predigern und nicht auch von den Aeltesten gewählt wurde. Während es daher die märkische Synode im Jahre 1698 für ganz unzuläßig erklärt hatte, daß auf den durch Deputirte besuchten Synoden Prediger statt der Aeltesten erschienen, wurde dieses im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts allgemein üblich. Ueberhaupt war es schon in den ersten Decennien in Cleve und Mark herrschende Sitte, daß die Synoden gar nicht mehr von allen Predigern und Presbyterien, sondern nur per deputatos gehalten wurden, — was in Jülich erst seit 1766 geschah.

Das Synodalleben der Kirche mußte daher mehr und mehr verkümmern und erstarren, was sich zunächst darin zeigt, daß sich das gemeinsame Band der Generalsynode lockerte. Die clevisch-märkischen Synoden konnten mit den jülich-bergischen, welche von keiner Staatsgewalt eingeschnürt, vielmehr von der clevischen Regierung in ihrer Unabhängigkeit geschirmt wurden, nicht mehr in gleichem Schritt fort, weshalb sich unvermerkt ein Gegensatz dieser zu jenen herausbildete. — Nur auf Einem Punkte ist eine Vervollkommnung der synodalen Einrichtungen der Kirche wahrzunehmen, die aber freilich nur durch die Beihülfe der Staatsgewalt erwirkt werden konnte. In vielen adeligen Burgsitzen waren nemlich sogenannte Hausprediger vorhanden, welche jeden Zusammenhang mit dem geistlichen Ministerium verschmähten oder auf Befehl ihrer adligen Herrn verschmähen mußten und dabei doch hier und da in der Umgegend ein eigentliches Parochialverhältniß zu begründen suchten. Wiederholt

*) Die ihrer presbyterialen Verfassung beraubten Gemeinden wurden in die fünf Consistorialkreise Crefeld, Mörs, Cleve, Odenkirchen und Stollberg eingetheilt.

hatte nun schon die märkische Synode verlangt, daß diese Hausprediger sich dem Verband des Ministeriums einverleiben sollten, aber immer ohne Erfolg, bis endlich im Jahre 1732 die Regierung zu Cleve durchgriff und durch Erlaß vom 30. August 1732 verfügte, es sollten „die Hausprediger wie alle anderen Prediger unter Classen und Synoden stehen und deren Censur unterworfen sein", auch sollten sie nicht zugelassen werden, bis sie die kirchenordnungsmäßige Bestätigung erhalten hätten.

Uebrigens hatten die Synoden und Classenconvente, wennschon ihre Wirksamkeit immer mehr erlahmte, doch noch immer ihren regelmäßigen Fortgang. Nur während der Kriegsjahre 1756—1762 wurden die Generalsynoden unterbrochen. Von da an trat dagegen die Generalsynode wieder regelmäßig alle drei Jahre in Duisburg zusammen, bis dieselbe endlich seit der im Jahre 1794 erfolgten französischen Occupation und wegen der dauernden Kriegsunruhen einging. Bei außerordentlichen Vorkommnissen, welche eine schleunige und einhellige Beschlußnahme veranlaßten, kamen nicht selten auch außerordentliche Generalconvente oder auch Deputationen der Generalsynoden vor, die bald in der Form von außerordentlichen Conventen oder in der von Commissaren der Generalsynoden fungirten.

Als das eigentliche Gesetzbuch der Kirche galt natürlich nach wie vor die Kirchenordnung. Daneben aber hatten auch die Synodalbeschlüsse die Bedeutung wirklicher Kirchengesetze, weshalb schon am Ende der vorigen Periode auf das Bedürfniß eines „Extractes aus diesen Schlüssen zur Erläuterung und Befestigung der Kirchenordnung" hingewiesen war. Der Prediger Nucella zu Mühlheim am Rhein übernahm es daher, die Beschlüsse der Bergischen und der Generalsynoden von 1589—1689 zu excerpiren und systematisch zusammen zu stellen. Man nannte diese Arbeit Centuria I. Eine Fortsetzung dieser als überaus zweckmäßig erkannten Arbeit aus dem Zeitraum 1690—1735 lieferte dann im Jahre 1736 der Präses Schellenberg zu Hilden (Centur. II. Pars I).

Auch in der Mark war man auf die Herstellung solcher Excerpte bedacht, indem man im Jahre 1711 beabsichtigte, „einen Extractus aus den vorhandenen Synodalbüchern zu formiren, zum künftigen Gebrauche zu registriren und dann jedesmal in Synodo zu produziren". Aber erst im Jahre 1724 wurde der Prediger Eberhardi zu Lippstadt beauftragt, in der Weise der bergischen Synodal-Centurien einen Auszug aus sämmtlichen Synodalacten anzufertigen. Eberhardi unterzog sich auch bereitwilligst dieser Arbeit, erstattete über den Fortgang derselben auf den Synoden von 1734 und 1735 Bericht; indessen liegt über die Vollendung des Werkes keine Nachricht vor. — In der Praxis der Synoden wurde den Centurien durchaus dasselbe Ansehen wie der Kirchenordnung beigelegt.

Gegen das Ende unserer Periode (1797) wurde in der märkischen Synode wiederholt das Bedürfniß einer Umarbeitung der Kirchenordnung zur Sprache gebracht. Auch setzte man zu diesem Zwecke wirklich eine Commission nieder. Indessen kam man augenblicklich zu keinem Resultat.

In der Mark hatten (ebenso wie in den anderen Landestheilen) die Provinzialsynoden ihren regelmäßigen Fortgang; nur in den Jahren 1756 bis 1763 und im Jahre 1795 konnten dieselben wegen der Kriegsunruhen nicht zusammentreten. Die Malstatt jeder einzelnen Synode wurde bis 1775 ganz beliebig gewählt. Erst in diesem Jahre beschloß man die Synode abwechselnd in jeder Classe an einem bestimmten Orte, nemlich in Hamm, Unna oder Camen, Hagen und Iserlohn zu halten. Regelmäßig deputirte man aus jeder Classe vier Prediger und zwei Aelteste; indessen war es der entfernt liegenden Süderländer Classe bewilligt sich auf die Deputation von drei Predigern nebst den Aeltesten beschränken zu dürfen. Das Moderamen wurde seit 1713 in der Weise gebildet, daß man aus jeder Classe einen Moderator erwählte und die Erwählten nach einem bestimmten Turnus unter sich abwechseln ließ. Eine Modifizirung dieser Einrichtung trat im Jahre 1804 insofern ein, als man, dem von der Classe Unna-Camen schon im Jahre 1802 gegebenen Vorgange folgend, trotz des Widerspruches der Classe Süderland beschloß, das Moderamen auf drei Jahre zu wählen, wobei die Wiederannahme des früheren Moderamens nicht ausgeschlossen sein sollte.

Besondere Behörden, durch welche in den Classen und Provinzen eine heilsame Beschleunigung des Geschäftsganges bewirkt werden sollte, bildeten sich unter dem Namen der Collegia qualificata. Die Wirksamkeit derselben bezog sich auf Angelegenheiten, welche eigentlich von einer Classical- oder Synodalversammlung zu erledigen waren, aber wegen ihrer Dringlichkeit noch vor dem Zusammentritt der nächsten Versammlung erledigt werden mußten. Schon in der vorigen Periode hatte deshalb die Generalsynode von 1665 (§. 29) verordnet, daß den Moderatoren der Synode, um ihnen in wichtigen Sachen außer der Zeit der Synode zu assistiren, aus jeder Provinzialsynode ein Deputirter zugeordnet werden sollte, doch dergestalt, daß die Deputati ohne die zeitigen Moderatoren nichts sollten thun können. Die Generalsynode von 1689 erklärte dann weiter, „daß ein Conventus moderatorum Synodi generalis eines ganzen Synodi provincialis Schluß cum cognitione causae aufheben möge, weil solcher Conventus als ein Collegium qualificatum den Synod. gener. ex commissione repräsentirt, bis derselbe wieder in pleno gehalten wird“.*) So entstand das Collegium qualificatum

*) Auch verfügte die Generalsynode von 1689, daß Jeder, der sich durch den Spruch einer Classen- oder Provinzialsynode beschwert glaube, das Recht der Berufung

als eine für die Zwischenzeit von einer Generalsynode zur andern autorisirte Behörde, deren Competenz freilich nicht in allen Beziehungen klar war. Nach einem Beschluß der Generalsynode von 1769 (§. 77 Nr. 3), welche gefragt worden war, „ob die Sache eines ganzen Synodi provinc. der Dijudicatur eines Collegii qualif. unterworfen werden könne, oder ob nicht vielmehr Synodus generalis plena darüber urtheilen müsse“, sollten „wichtige Urtheile nicht anders als nur allein von Syn. gen. plena ihre volle Kraft erhalten“. Aber so hoch stand die Auctorität des Coll. qualif., daß die Generalsynode von 1728 (§. 27) verordnete, wenn von dem Coll. qualif. der Generalsynode an die Synodus generalis plena appellirt werde, so sollte solche Appellation „nicht anders gestattet werden, als daß Moderatores Synodi generalis nach Befinden sumptibus impetrantis einen außerordentlichen Conventus synodi generalis plenae beschreiben könnten“. — Im Laufe dieser Periode ging außerdem diese Einrichtung auch in die Classen- und Provinzialsynoden über, welche letzteren früherhin alle unaufschieblichen Angelegenheiten durch außerordentliche Convente zur Erledigung bringen ließen. Konnten diese eine Sache nicht zu Ende bringen, so übertrug man sie mitunter dem Moderamen, unter Zuziehung der abgestandenen Moderatoren, welche nach einem Beschlusse der bergischen Synode von 1690 (§. 51) allezeit bevollmächtigt sein sollten, den stehenden Moderatoren zu assistiren. Die erste Anregung zur Umwandlung dieser Einrichtung in ein collegium qualificatum gab nun die clevische Classe, welche 1723 bestimmte, daß „stehende und abgestandene Moderatoren ein Collegium bilden sollten, vor welchem die zwischen einer und der andern Classenversammlung vorfallenden Beschwerden zu instruiren und abzuthun wären. Die clevische Provinzialsynode von 1727 nahm hiervon Notiz, billigte es, „daß classis Clivensis ein Collegium qualificatum aufgerichtet — und recommandirt selbiges den übrigen Classen“. Nachdem nun so das Collegium qualificatum im Clevischen bei den Classen zur Einführung gekommen war, ging die clevische Provinzalsynode im Jahre 1735 dazu über, zur schleunigen Besorgung vorkommender Provinzialsynodal-Angelegenheiten aus sich selbst ein Collegium qualificatum, bestehend aus den zeitigen und den abgestandenen Moderatoren der Provinzialsynode, zu bilden, von welchem die tempore intermedio vorkommenden Sachen instruirt und decidirt werden sollten, in kritischen Fällen nach Befinden unter Zuziehung zweier Aeltesten. — So dehnte sich das Institut des Collegii qualif. allmählich durch den ganzen Organismus der vereinigten Kirchenkörper aus*).

---

an den Präses der Generalsynode habe, und daß dadurch, wenn dieser die Berufung annehme, der betreffende Spruch suspendirt werden solle.

*) Vgl. Jacobson's Aufsatz in der bonner Monatsschrift, 1849, Abth. I. S. 330—332 und die daselbst angezogenen Quellen.

Um eine energischere Betreibung der Gravamina zu erzielen, beschloß die Generalsynode von 1719, daß alle Beschwerdeschriften, welche nach Cleve gesandt würden, auch dem Generalpräses mitgetheilt werden sollten, damit derselbe nöthigenfalls der Beschwerdeführung einen größeren Nachdruck geben könnte. Auch gab die Generalsynode von 1725 eine besondere Vorschrift wegen des Verfahrens, nach welchem die reformirten Gemeinden ihre unter ihnen selbst oder mit den Katholiken vorkommenden Streitigkeiten zum Austrag bringen sollten; und außerdem wurde zur rascheren und sichereren Beförderung der vorfallenden Sachen der vier Provinzialsynoden von der Generalsynode im Jahre 1731 bei dem Obertribunal zu Berlin ein eigner Advocat bestellt*).

Außerdem machte sich — trotz der zunehmenden Erschlaffung des synodalen Lebens — noch lange Zeit hindurch der Ernst wahrnehmbar, den die reformirte Kirche von jeher in allen ihren Einrichtungen bethätigt hatte. Namentlich war dieses bezüglich der Anforderungen, welche an die Bewerber um ein Pfarramt gestellt wurden, und bezüglich der Pfarrwahlen der Fall. Die von adeligen Freiherrn gegen die Kirchenordnung Berufenen, welche bei ausländischen Ministerien ordinirt worden waren, wurden durch die Generalsynode von 1704 (§. 15), deren Beschluß die märkische Synode von 1705 wiederholte, für unwählbar erklärt. Jeder Candidat mußte, um wahlfähig werden zu können, sich zweimal, praeparatorie und peremtorie, examiniren lassen. Seit 1714 mußte dabei jeder Examinand die Kirchenordnung unterschreiben, weshalb bei jedem Classenbuche ein Exemplar der Kirchenordnung beiliegen mußte. Der Ordnung nach sollten die Examina nur innerhalb der vier vereinigten Synoden bestanden werden. Indessen galten seit 1756 auch solche Candidaten, welche außerhalb derselben examinirt waren, als wahlfähig. Nur sollten dieselben, wenn sie als Bewerber um Pfarrerstellen auftreten wollten, sich zuvor bei den Moderatoren der resp. Classen mit Vorlegung ihrer Zeugnisse melden und sich nach Umständen einem Tentamen unterwerfen. — Die Ordinirung derer, welche nicht praeparatorie und peremtorie examinirt waren, war (durch Generalsynode von 1698) streng untersagt. Auch durfte (nach §. 5 der K. O. und §. 90 der märkischen Synode von 1714) Niemand ordinirt werden, der nicht von einer Gemeinde zum Predigtamt berufen war.

Starb ein Pfarrer, so ward (seit 1678) allsonntäglich von dem vicarirenden Prediger nach der Predigt dafür gebetet, daß Gott die verwaiste Gemeinde recht bald wieder mit einem treuen Seelsorger versehen möchte. Die Form der Bewerbung um die erledigte Pfarrei war genau geregelt. Suchte

*) Jacobson, S. 230.

sich Jemand Wahlstimmen zu erbetteln oder bediente er sich unerlaubter Mittel zur Unterstützung seiner Bewerbung, so war derselbe (nach Beschluß der Generalsynode von 1683) von der Wahl ausgeschlossen. Zur Theilnahme an der Wahlhandlung waren nur diejenigen wirklichen Gemeindeglieder berechtigt, welche ihr Glaubensbekenntniß abgelegt hatten und am Genusse des heil. Abendmahles Theil nahmen.

Die Wahl eines Predigers fand in folgender Weise statt: Das Presbyterium einigte sich über drei Wahlcandidaten, welche es der Gemeinde vorschlug. Diese Dreizahl ward der Gemeinde an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen mit Bestimmung des Wahltermins von der Kanzel herab bekannt gemacht. In dem Gottesdienst, mit welchem die Wahlhandlung eingeleitet ward, hielt der Inspector die Predigt, auf welche alsbald die Wahl folgte. Anfangs geschah dieses so, daß die Stimmberechtigten ihre Stimmen mündlich abgaben. Späterhin ward das Stimmen mit verschlossenen Zetteln eingeführt. Der Wählende schnitt nemlich von einem ihm ins Haus geschickten Zettel, auf welchen die Namen der drei Wahlcandidaten gedruckt waren, den Namen desjenigen Candidaten, für welchen er stimmte, ab, und übergab denselben verschlossen dem Inspector. Waren alle Stimmzettel abgegeben, dann wurden dieselben geöffnet, laut vorgelesen und die gewählten Namen wurden aufgeschrieben, worauf der Inspector sämmtliche Zettel zählte und denjenigen Candidaten, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte, als rechtmäßig erwählten Pastor der zahlreich versammelten und mit größter Spannung aufmerkenden Gemeinde verkündigte. Alsbald erscholl, oft noch in der Kirche selbst, lauter Jubelruf der anwesenden Menge, alle Glocken wurden geläutet und das Volk schwärmte nun bis tief in die Nacht hinein. Der Erwählte erhielt sofort die Nachricht von seiner Erwählung überbracht, und wurde an den nächsten drei Sonntagen mit dem Bemerken von der Kanzel herab proclamirt, daß Jeder, der gegen des Erwählten Lehre und Leben etwas einzuwenden habe, dieses alsbald thun sollte. Nach der dritten Proclamation wurde nun dem Erwählten der Berufschein übersandt, welcher ordnungsmäßig eine Hinweisung auf die von ihm zu übernehmenden Pflichten enthalten sollte. War der Erwählte ein Candidat, dann erklärte er durch sofortiges Unterschreiben des Berufscheines, daß er die Wahl annehme; war er ein schon im Amte stehender Prediger, dann wurde ihm eine Bedenkzeit von sechs Wochen gegeben. Hatte nun das Presbyterium den Berufschein mit der Unterschrift des Erwählten zurückerhalten, so schickte es denselben sowie den Hebezettel an die Regierung ein, welche die Wahl, wenn sie rite vollzogen war, bestätigen mußte. Nach erfolgter Bestätigung wurde der Tag der Abholung und der Einführung des neuen Predigers bestimmt. Dieser Tag war ein Jubeltag, der in der Gemeinde mit der allergrößten Sorgfalt

vorbereitet und dem mit einem alle anderen Interessen zurückdrängenden Erwarten entgegengesehen wurde. Die Mitglieder des Presbyteriums und auch wohl noch andere Gemeindeglieder holten den Erwählten in seinem Wohnort ab. An der Grenze des Kirchspiels kam ihm die ganze Gemeinde, Männer, Weiber und Kinder, zu Wagen, zu Pferde und zu Fuße, Alle in ihren Feiertagskleidern, entgegen. Die Wege waren mit Ehrenpforten geschmückt, und unter lautem Vivatrufen, Glockengeläute und Böllerdonner wurde der neue Seelenhirte empfangen und in das reich gezierte Pfarrhaus eingeführt. Gleich darauf, oder auch an einem der beiden nächstfolgenden Tage, wo die Ordination oder Einführung stattfand, wurde zu Ehren des neuen Predigers ein Festessen gegeben. Den Tag der Ordination betrachtete die Gemeinde als ihren hehrsten Festtag. Die festlich geschmückten Kirchen waren gedrängt voll, indem auch aus den benachbarten Gemeinden ganze Schaaren herbeizukommen pflegten. Der neue Pastor predigte und wurde dann von dem Inspector, unter Assistenz des Assessors, Scriba und der sonstigen Prediger, welche zugegen waren, ordinirt, oder, wenn er schon ordinirt war, eingeführt. Nach dem Gottesdienste brachten die Gemeindeglieder gewöhnlich dem Pfarrer noch allerlei (in der Regel sehr reichliche) Gaben, welche sie, um den Altar gehend, auf demselben niederlegten. Wo dieses „Opfer" nicht üblich war, da schickte die Gemeinde ihre (in Meubeln, Wein, Eßwaaren ꝛc. bestehenden) Geschenke ins Pfarrhaus.

In der ersten Woche nach der Ordination oder Einführung machte der Pastor in Begleitung eines Presbyters in allen Familien der Gemeinde seinen Besuch, wobei es als selbstverständlich galt, daß auch diejenigen Parochianen, die nicht für ihn gestimmt hatten, ihn mit größter Herzlichkeit aufnahmen.

Kam es vor, daß die Gemeinde sich zur Wahl eines Predigers nicht vereinigen konnte, so pflegte nach Ablauf des Zeitraums von einem Jahr und sechs Wochen die Regierung ex iure devoluto die Pfarrei zu besetzen. Oft wurden dann Feldprediger, denen Pfarreien versprochen waren, den Gemeinden zugeschickt. Von diesen wurden dieselben jedoch kalt und mit Mißtrauen aufgenommen. Es kam sogar vor, daß die Gemeinden die Einführung der ihnen zugeschickten Prediger durch Verriegelung der Pfarrhäuser, der Kirchen ꝛc. zu verhindern suchten und mit Gewalt zur Aufnahme ihres Pastors genöthigt werden mußten. Bezüglich der erwählten Pastoren dagegen galt das Band, welches den Prediger mit der Gemeinde verknüpfte, in der öffentlichen Anschauung als ein geheiligtes, das durch die Willkür des ersteren nicht wieder gelöst werden dürfte. Daher bedrohten die Generalsynoden von 1698 und 1710 jeden Prediger, der sein Amt eigenmächtig niederlegen würde, mit sechswöchentlicher Suspension, und eventuell sogar mit gänzlicher Remotion. Ueberhaupt war die Liebe und Hingebung, welche die Gemeinden

dem Predigtamte darbrachten, zugleich eine Kundgebung des Ernstes, mit welchem die Kirche dasselbe überwachte.

Die Gemeinden selbst verlangten, daß der Prediger überall die Würde seines Amtes repräsentire. Auf den Classical= und Synodalversammlungen durften die Prediger (nach Beschluß der märkischen Synode von 1727) nicht anders als in dem bei den Gottesdiensten üblichen Habit (in schwarzem Rock und weißem Kragen) erscheinen. War ein Prediger suspendirt, so mußte er (nach Synodalbeschluß von 1681) die auf seine Kosten zu haltenden Predigten regelmäßig mitanhören, und schließlich in einer Bußpredigt Gott und die durch seine Sünde geärgerte Gemeinde um Vergebung bitten. Nach Beschluß der Generalsynode von 1731 sollten hierbei dem bußfälligen Prediger „die Formalia seiner Bußbezeugung vorgeschrieben und von ihm sollte ein Revers darüber gegeben werden, daß, wenn er künftig wieder ein Aergerniß gebe, er sich selbst der remotio ab officio schuldig und unterwürfig machen wolle". —

Gegen Ende des Jahrhunderts, als sich die Maurerei immer mehr verbreitete, traten auch nicht wenige märkische Geistliche in den Orden ein. Die Synode von 1794 mißbilligte dieses jedoch, — schon darum „weil der gemeine Mann in dem Wahn stünde, als wäre die Maurerei eine neue Religion für die vornehmere Classe und das gepredigte Christenthum nur ein Blendwerk, womit sie das Volk zu täuschen suchten".

Mit derselben Strenge wie das Predigtamt wurde aber auch das der Aeltesten von der Kirche überwacht. Wer „des Tanzens berüchtigt und überführt" war, galt ebenso wie der Verächter des Abendmahles als ineligibel zum Aeltestenamt. Die Generalsynode von 1704 gebot allen Presbyterien darauf zu halten, daß allezeit die tüchtigsten und kirchlichsten Gemeindeglieder für das Aeltestenamt erwählt würden und daß jeder bei seiner Einführung und Confirmation (welche nach Beschluß der märkischen Synode von 1740 immer öffentlich vor der ganzen Gemeinde stattfinden sollte,) „vor Gott verheiße, sich stets seinem Amte gemäß zu betragen, sich auch von Karten, Doppeln und anderen ärgerlichen Spielen zu enthalten". Nahm aber ein erwählter Aeltester das ihm zugedachte Amt nicht an oder legte er es eigenwillig nieder, so hatte sich derselbe hierdurch einfürallemal ineligibel gemacht.

Dasselbe galt auch bezüglich der Diaconen, deren Amtsführung von der Kirche ebenfalls mit großer Strenge angesehen ward. Eine königl. Verordnung vom 2. April 1744 machte ihnen zur Pflicht, daß sie, was schon die Kirchenordnung gebot, in den Gemeinden persönlich mit dem Armenstock umgehen sollten. In Verhinderungsfällen sollten die „abgestandenen Diaconi" für sie eintreten.

Vor Allem aber suchte die Kirche in den Organen ihres Gemeinschaftslebens, in den Classical= und Synodalversammlungen, den Ernst und die

Zucht ihres Lebens darzustellen und zu pflegen. Daher verordnete die Generalsynode von 1674 und die märkische Synode von 1680, daß, wenn eine Synode einberufen sei, Sonntags zuvor alle zu derselben gehörenden Gemeinden ein öffentliches Gebet für sie thun sollten. Auch sollte bei Eröffnung der Synode von allen Synodalen fides silentii angelobt werden. Zugleich wurde mit besonderer Strenge auf die Vertretung des Aeltestenamtes (neben dem Predigtamt) gesehen. Zu allen Classical- und Synodalversammlungen mußten ein Prediger und ein Aeltester deputirt werden, und falls der Prediger nicht erscheinen konnte, zwei Aelteste. Wo zwei Prediger an einem Orte standen, durfte nur einer derselben deputirt werden; dagegen durfte kein Prediger statt eines Aeltesten erscheinen.

Bei der Wahl der Moderatoren hatten auch die Aeltesten ein Votum, (was namentlich von den Generalsynoden von 1737 und 1740 anerkannt wurde,) und auch die Aeltesten, welche zu den Synoden deputirt waren, mußten mit ordentlichen „Credentialien" der Pastoren und Presbyterien versehen sein, selbst wenn die Pastoren derselben ebenfalls auf der Synode gegenwärtig waren.

Die Classenconvente wurden in allen Classen regelmäßig gehalten. Ihre Einrichtung blieb unverändert dieselbe. Die Inspectoren der Classen wurden bis 1725 („per turnum") nach einem regelmäßigen Wechsel, von da an durch Stimmenmehrheit gewählt.

Die Provinzialsynoden wurden ordnungsmäßig mit einer „Präparationspredigt" eröffnet, neben welcher noch eine Predigt bei der Feier des heil. Abendmahles gehalten ward. An der letzteren mußten auch sämmtliche Aelteste Theil nehmen. Vor der Wahl des Moderamens (in welches seit 1731 auch die Ehren halber zur Synode eingeladenen Ortspfarrer aufgenommen werden konnten,) wurde die „censura classium" vorgenommen, indem kein Censurirter in das Moderamen gewählt werden konnte. Nachdem hierauf alle Synodalen ihre „Rechtsinnigkeit im Glauben" bezeugt, ging man zu den eigentlichen Synodalverhandlungen über.

Zu den Generalsynoden mußte zufolge eines curfürstlichen Rescripts vom 3. April 1692 immer ein Prediger von Cleve, „so in Consilio ecclesiastico sitzt und die beste Nachricht in Kirchensachen hat", deputirt werden. Das Ausbleiben eines Deputirten wurde mit Geldstrafen geahndet. Sämmtliche Inspectoren mußten die Synodalacten abschreiben, um sie ihren Presbyterien vorlegen zu können. Seit 1755 wurden diese Abschriften von dem Moderamen der Generalsynode unterzeichnet, damit sie nöthigen Falles als vidimirte Acten gebraucht werden könnten.

Die Theilnahme der Einzelnen am kirchlichen Leben betreffend, hielt die Kirche jeder Zeit mit größter Strenge darauf, daß Jeder, der sich als Glied der Kirche geltend machen und kirchliche Rechte ausüben wollte, vor Allem

sein Glaubensbekenntniß abgelegt habe, und sich überhaupt in den Schranken der kirchlichen Ordnung halte. Wer sein Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt hatte, durfte weder bei Taufhandlungen erscheinen, (selbst wenn der Betreffende des Kindes Vater war,) noch an der Feier des Abendmahles Theil nehmen, noch proclamirt oder copulirt werden, noch an der Ausübung sonstiger kirchlichen Rechte sich betheiligen. Insbesondere aber war die Kirche darauf bedacht, in der Verwaltung der Sacramente den vollen Ernst ihres Bekenntnisses und ihrer Ordnung zu wahren. Den Predigern wurde von den Synoden wiederholt eingeschärft, wenn Väter bei der Taufe ihrer Kinder zu erscheinen sich weigerten, die Taufe nicht zu verrichten. Taufzeugen sollten niemals ohne Vorwissen des Predigers bestimmt werden. Damit nicht Censurable sich in die Abendmahlsfeier einschleichen könnten, sollten (nach Beschluß der Generalsynode von 1725) alle Communicanten nach der Vorbereitungspredigt einen Umgang in der Kirche halten, damit die Consistorialen auf alle Achtung geben könnten.

In demselben Interesse suchte die reformirte Kirche ihre Angehörigen auch gegen jede Gemeinschaft mit den Katholiken abzusperren. Allerdings war die märkische Synode von 1692 der Ansicht, daß den Predigern die Zulassung katholischer Taufzeugen, wennschon dieselbe an und für sich vom Uebel sei, unter Umständen doch nachzusehen sei; allein die Generalsynode desselben Jahres verfügte, daß bei Strafe der Censur kein Prediger katholische Taufzeugen admittiren, und daß kein Gemeindeglied bei Katholiken als Pathe oder als Stellvertreter eines Pathen auftreten sollte. Ebenso suchte die Kirche eheliche Verbindungen ihrer Angehörigen mit Katholiken in jeder Weise zu hindern. Die Generalsynode von 1674 verordnete, daß alle jungen Leute bei Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses festiglich versprechen sollten, mit denen, die nicht ihrer Religion wären, keine Ehe einzugehen; und die von 1680 gebot den Predigern, ihre Parochianen vor den Ehen mit Katholiken ernstlichst zu verwarnen*). Auch empfahlen die Generalsynoden (1674,

*) Zur Verhinderung des Eingehens gemischter Ehen (mit Katholiken) empfahlen die Synoden: 1. Gelöbniß dagegen beim Ablegen des Glaubensbekenntnisses; 2. Widerlegung in den Predigten; 3. Einschärfung in den täglichen Catechisationen; 4. Erforschung bei den Hausvisitationen; 5. Erkundigung der Aeltesten und Anzeige bei dem Prediger und den Consistorien; 6. Würde dieses vergeblich sein, so sollte man die Ungehorsamen vor der Proclamation ins Consistorium fordern, wo ihnen ihr unziemliches Verfahren vorgehalten, sie zum Leidwesen und Sorgfalt, wie auch zur Beständigkeit in der Lehre der Wahrheit, und zum Fleiß, auch den anderen Theil dazu zu bringen, und sonderlich die Kinder, so Gott bescheeren werde, darin zu erziehen, und Solches im Voraus zu bedingen, mit Ernst ermahnt werden sollten. Auch sollte 7. dieses zur gemeinen Warnung an Bettagen, wo es thunlich, von den Kanzeln abgelesen werden.

1677) die Verbreitung einzelner auf die Mischehen bezüglicher Schriften (die deutsche Uebersetzung von Petri Molinäi „christl. und treu väterl. Widerrathung der ungleichen Ehen"; einen auf Kosten der Generalsynode gedruckten Tractat von Hondius und einem mit Approbation der theol. Facultät zu Duisburg gedruckten Tractat von Powenstett). In demselben Sinne (und Interesse der Abwehr katholischer Irrthümer) wurde einerseits von den märkischen Synoden wiederholt (1694, 1724, 1725) der Gebrauch des Liedes „Nun laßt uns den Leib begraben" bei Begräbnissen untersagt („weil darin Unterschiedliches auf den Zustand jeglicher Verstorbenen nicht applicable ist") und wurde es andererseits (durch die märkische Synode von 1743) allen Gemeinden verboten, bei Beerdigungen nach päpstlicher Weise ein Kreuz auf den Sarg zu malen. Wiederholt machten es darum auch die Synoden (z. B. die Generalsynode von 1704 und die märkische von 1722) allen reformirten Eltern zur Pflicht, ihre Kinder nicht in katholische Schulen zu schicken.

Im äußeren Leben und in der Disciplin der Kirche war daher bis zum Ende der Periode der presbyteriale Ernst immer noch wahrnehmbar. Mit unerbittlicher Strenge schritten die Presbyterien gegen Unzucht und Ehebruch ein, censurirten den öffentlichen Tanz, Spiel und Gelage, und wachten mit größter Treue über der sabbathlichen Stille und Feier des Sonntags. Bezüglich der Hochzeitsfeier hatte schon die Generalsynode von 1674 geboten, daß dabei Musik, Tanzen und Springen gänzlich unterbleiben sollten. Würden aber die Hochzeiter nichts destoweniger mit Spielleuten aufgezogen kommen, so sollten sie durch gänzliche Verweigerung und Unterlassung der Copulation abgestraft werden. Auch bemühten sich die Synoden durch wiederholte Erlasse die oft so ärgerlichen Leichenzechen abzustellen. Bezüglich der Gesichtspunkte, von denen aus die Kirchenzucht gehandhabt werden sollte, hatte schon die Generalsynode von 1674 die heilsamsten Vorschriften gegeben *), und die Generalsynode von 1743 gebot, daß die kirchlichen Cen-

*) Es war gefragt worden, „ob es genug sei, daß ein öffentlicher Sünder von dem Consistorio bestraft oder vor die Kanzel gestellt werde. — Die Synode befahl hierbei nach folgenden Regeln zu verfahren: I. Was für Sünden die Ausschließung mit sich führen, weisen an Matth. 18, 17; Röm. 16, 17; 1 Cor. 5, 11; 2 Theff. 3, 6; Tit. 3, 10, als nemlich Ketzerei, Trennung, gänzliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam, — öffentliche Abgötterei, und dann solche Sünden, welche einen Menschen auch in civili conversatione infam oder widrig machen. — Wieviel aber auch unter solchen Sünden ein Unterschied ist, so muß auch nachdem die Sünde größer oder geringer ist, die Disciplin unterschiedlich sein. II. Dieweil Kirchendisciplin dahin gerichtet ist, daß Aergerniß verhütet und aufgehoben werde, so muß öffentliche Disciplin nicht ergehen über einen solchen, dessen Sünde nicht offenbar ist, so muß auch darnach der Sünder entweder allein im Consistorio vorgestellt, oder seine Sünde und Buße mit Verschweigung seines Namens der Gemeinde angezeigt werden, oder er selbst seine Buße öffentlich bezeugen.

suren, „damit nicht ihr Zweck frustrirt werde", niemals in Geldstrafen umgewandelt werden sollten. Leider aber beeinträchtigten die Synoden selbst die Freiheit und Kirchlichkeit der Disciplin, indem sie fort und fort die Staatsregierung um Publizirung disciplinarischer (polizeilicher) Vorschriften angingen und somit gerade das wirksamste Element der Kirchenzucht preisgaben.

In Lehre und Bekenntniß behauptete sich die vereinigte reformirte Kirche unverrückt auf ihrem historischen Boden. Der Heidelberger Catechismus war und blieb ihr alleiniges Bekenntniß. Zu ihm mußte sich jeder Predigtamtscandidat mit den Worten verpflichten, daß er nichts anderes als die „evangelisch-reformirte, in Gottes Wort gegründete Lehre, wie sie jetzunder in den Kirchen dieser Lande geübt wird und in dem curpfälzischen Catechismo begriffen ist, predigen wolle". Ja es mußte sich auf jeder Synode jedes Mitglied derselben von Beginn der Berathung immer aufs Neue zu Gottes Wort und zum Heidelberger Catechismus bekennen, was auch jedesmal im Protocoll bemerkt wurde, weil die Beglaubigungsbriefe der Deputirten regelmäßig die ausdrückliche Erklärung enthielten, daß sich die abordnenden Gemeinden den Beschlüssen der Synode insofern nur unterwürfen, als sie mit dem Worte Gottes und der (auf den Heidelberger Catechismus verpflichteten) Kirchenordnung übereinstimmten. Jene Verpflichtungsformel der Synodalen lautet gewöhnlich so: „Die anwesenden fratres haben einhelliglich (handtastlich) erklärt, daß sie stark und steif, wie vor so auch forthin bei Gottes Wort und dem daraus gezogenen christlichen Glaubensbekenntniß und Orthodoxia, deren Summa im heidelbergischen Catechismo begriffen laut des decreti I. in I. synodo generali cap. I. durch Gottes Gnade verbleiben, auch alle anderen Unordnungen so einreißen möchten, sich mit Gottes Wort treulich widersetzen wollen". — Im Jahre 1772 führte die zu Duisburg versammelte Generalsynode eine Formel ein, nach welcher auf allen Synoden ein besonderes Glaubensgelübde in neuer Form abgelegt ward. Die (49.) Generalsynode decretirte nemlich in §. 6: „Rechtsinnigkeit

---

III. Es muß auch darauf gesehen werden, daß durch scharfe Disciplin ein bußfertiger Sünder nicht zu sehr betrübt werde; — und dann muß betrachtet werden, was einer jeden Gemeinde Zustand erleiden mag, als zu deren Erbauung Alles gerichtet ist".

„Dabei ist gleichwohl dieses in Acht zu nehmen: I. daß der Prediger und die Aeltesten mehr und mehr allen Fleiß anwenden müssen, daß die Gemeinde wie in Allem so in diesem Stücke der Disciplin sich der Ordnung Christi gehorsam unterwerfe; II. daß in den allergrößten Sünden, da Aelteste und Gemeinde schwierig oder nachlässig wären, die Disciplin fortzusetzen oder die Laster zu dulden, eines Predigers Amt sei dieselbe darüber ernstlich zu bestrafen und mit Vollziehung der Disciplin ihnen vorzugehen. III. Wenn in anderen Sünden der Prediger darauf hält, daß ein Glied der Gemeinde vom h. Abendmahl abzuhalten sei und die Aeltesten sich dagegen setzen, muß die Sache nach gemeiner Ordnung ad Classem und folgends ad synodum generalem gebracht werden".

des Glaubens, Gottseligkeit des Wandels, nöthige Synodalverschwiegenheit nebst williger Unterwerfung einer rechtmäßigen Censur ist von sämmtlichen Herrn Brüdern und Deputirten mit Hand und Mund angelobt, bei welcher Gelegenheit Synodus generalis eine von D. praeside Peill übergebene Formel der in Synodo gen. abzulegenden Gelübde völlig approbirt und zum jedesmaligen Gebrauche in Syn. gen. der originalen Kirchenordnung beigeschrieben worden". — Demgemäß gebrauchten die reformirten Synoden seit 1772 folgende (schon im Jahre 1738 von der jülicher Provinzialsynode entworfene) Formel: „Ich bezeuge hiermit vor dem Angesichte des allwissenden und heiligen Gottes, daß ich die Schriften des alten und neuen Testaments, wie dieselben in unserem, dem Heidelberger, Catechismus kürzlich begriffen, und worauf unsere heilsame Kirchenordnung gegründet ist, für das einzige Wort Gottes und die vollkommenste Lehre der Seligkeit halte, und alle Lehre, die dagegen streitet, verwerfe. Ich verspreche auch heiliglich, daß ich durch die Gnade Gottes das Wort rein und lauter verkündigen, und mit einem erbaulichen, heiligen Wandel befestigen, auch dabei bis ans Ende meines Lebens beharren wolle. So ich mich aber in Lehre und Leben gegen das Wort Gottes verlaufen sollte, wofür mich Gott gnädiglich bewahren wolle, daß ich mich der christlichen Bußzucht nach der Kirchenordnung willig unterwerfen werde, wie ich dann auch bei diesen gegenwärtigen Handlungen die gebührende Verschwiegenheit von ganzem Herzen angelobe".

Aus dieser Treue der reformirten Kirche gegen den überlieferten Bekenntstand erklärt es sich daher, daß das Religionsedict von 1788, welches natürlich auch in Cleve-Mark zur Vollziehung kam, hier eine weit günstigere Aufnahme fand als in anderen preußischen Landen. Ja hier hatte sogar die Generalsynode schon vor dem Erscheinen des Edicts einen dem Sinne nach mit demselben ganz zusammentreffenden Beschluß gefaßt, indem sie erklärte: „Da Synodus generalis mit wahrem Leidwesen bemerkt, daß in manchen Gegenden Deutschlands in jetziger Zeit verschiedene wichtige Heilswahrheiten und Grundlehren des Christenthums auf mannigfaltige Art bestritten und angefochten werden, auch ein gewisser Hang zum Socinianismo hier und da herrschend zu werden anfange, so finde sich Synodus gedrungen, es den sämmtlichen Brüdern der vier vereinigten Synoden zur angelegentlichen Pflicht zu machen, dahin zu wachen, daß dergleichen grundverderbliche Irrthümer in Kirche und Gemeinden dieser Länder nicht einreißen mögen; hätten daher alle Prediger in ihren Vorträgen und Catechisationen vorzüglich dahin mitzusehen, daß diese jetzt angefochtenen Wahrheiten aufrecht erhalten, den ihnen anvertrauten Gemeindegliedern und Catechisanden richtige und deutliche, in Gottes Wort enthaltene und bestimmte Begriffe von denselber einleuchtend mögen beigebracht und immer mehr eingeflößt werden. Diesen Zweck ferner und so viel gewisser zu erreichen, hätten Inspectores classium bei den gewöhnlichen Visita-

tionen sich auf das Allergenaueste nach der Denk= und Lehrart der Prediger und Schuldiener in Ansehung obiger Punkte zu erkundigen. Auch soll bei den gewöhnlichen Examinibus, sowohl praeparativis als peremtoriis, eine ähnliche nöthige Vorsicht von den Examinatoribus beobachtet werden, damit sie in Rücksicht der Examinandorum und derselben richtigen Denk= und Lehrart genugsam gesichert sein mögen". — Sämmtliche Provinzialsynoden eigneten sich diesen Beschluß an und wiederholten denselben mehr oder weniger wörtlich. Die jülichsche Synode fügte sogar infolge dessen dem Synodalgelübde einen Zusatz des Inhalts bei, „daß besonders die Beharrung im Glauben und Bekenntniß der zween großen Lehrsätze von der ewigen Gottheit Jesu Christi und von der in seinem Gehorsam der göttlichen Gerechtigkeit geleisteten Genugthuung für unsere Sünden" feierlichst angelobt wird. — Auch in den folgenden Jahren erließ die Generalsynode wiederholt ähnliche Mahnungen, namentlich im Jahre 1784, wo sie allen Predigern es einschärfte, dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden nur „rechtsinnige" Bücher gelesen würden.

Mit diesen Anordnungen stand die strenge Aufsicht in Zusammenhang, mit welcher die Synoden die schriftstellerische Thätigkeit der Pfarrer überwachten. Wollte ein Pfarrer ein theologisches Lehrbuch (Catechismus ꝛc.) veröffentlichen, so verlangte die Synode, daß dasselbe zuvor ihr ad revidendum vorgelegt werde, weshalb fast in allen Synodalprotocollen davon die Rede ist, daß Schriften zur Censur überreicht wurden oder daß man Verfasser von Schriften, welche vor ihrer Veröffentlichung nicht revidirt oder approbirt waren, zur Rechtfertigung vorlud und censurirte. Das letztere widerfuhr z. B. dem Rector Hasenkamp zu Duisburg auf der daselbst im Jahre 1769 gehaltenen Generalsynode in der Art, daß derselbe verpflichtet wurde, seine Irrthümer öffentlich durch eine Schrift zu widerrufen, woneben ihm noch alles Predigen untersagt wurde*).

Wennschon indessen der Heidelberger Catechismus seine unbestrittene Auctorität hatte, in allen Schulen heimisch war und an jedem Sonntage für die Nachmittagspredigt den Text abgab, so machte sich doch frühzeitig und wiederholt das Bedürfniß einer erklärenden Bearbeitung desselben fühlbar, weshalb Lampe's „Milch der Wahrheit" von der Synode nicht nur empfohlen, sondern auch auf ihre Kosten gedruckt ward. Daher kam es, daß dieses Büchlein sich neben dem Heidelberger Catechismus weithin in den reformirten Gemeinden verbreitete und hier und da den ersteren geradezu zu verdrängen drohte. Daher erließ nicht nur die duisburger Classe im Jahre 1753, sondern im folgenden Jahre auch die clevische Synode eine ernstliche Erinnerung an

*) v. Oven, die Presbyterial= und Synodalverfassung ꝛc. S. 83.

die ausschließliche Gültigkeit des Heidelberger Catechismus, worauf im Jahre 1758 die Generalsynode, auf Antrag der bergischen, decretirte: „Weil es vorgekommen, daß an vielen Orten der heidelbergische Catechismus bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses verabsäumt worden, als wird allen Predigern sub poena censurae aufgegeben, nicht allein in öffentlichen Catechisationen, sondern auch bei denen, die ihres Glaubens Bekenntniß abstatten wollen, ihn fleißig zu treiben und selbige zumal nicht außer Acht zu lassen"**).

Im Jahre 1778 beschäftigte sich allerdings die Generalsynode mit dem schon im Jahre 1771 in der düsseldorfer Classe (von dem Inspector Halfmann zu Hilden) angeregten Gedanken, einen catechetischen Leitfaden entwerfen zu lassen, „darin die Anfangsgründe und Hauptwahrheiten der christlichen reformirten Religion auf eine für die Kinder faßlichere Weise vorgetragen und abgehandelt werden, welches zu einer Handleitung und Vorbereitung dienen könnte, um durch den Gebrauch desselben mit mehrerem Nutzen den Heidelberger Catechismus als das symbolische Buch, das beständig in unseren Schulen getrieben werden muß, lernen zu lassen". Aber nur die Clever Synode sprach sich zu Gunsten dieses Projectes aus, während die märkische, die bergische und endlich auch die jülichsche Provinzialsynode demselben entschieden entgegen traten. Zwar suchte die Generalsynode nichts destoweniger ihren Plan zur Ausführung zu bringen, indem sie im Jahre 1784 den Consistorialrath Baumann in Cleve mit der Ausarbeitung eines Leitfadens beauftragte. Allein Baumann war noch mit seiner Arbeit beschäftigt, als im Jahre 1790 von Berlin der Befehl kam, daß kein anderes Lehrbuch der Religion als der Heidelberger Catechismus, und neben demselben etwa für Anfänger nur der in Breslau von Hering herausgegebene „Kurze Unterricht in der christlichen Lehre" gebraucht werden sollte. Dieser Befehl führte allerdings zu so ernstlichen Remonstrationen, daß die Regierung (laut Rescript vom 2. Juli 1790) die beabsichtigte Einführung des Hering'schen Buches wieder fallen ließ. Indessen gab auch die Generalsynode ihr Project allmählich auf, und schließlich kam es dahin, daß neben dem Heidelberger Catechismus da wo Lampes Wahrheitsmilch nicht verdrängt war, der Catechismus Herings doch Eingang fand.

Der sonntägige Gottesdienst bestand, da das Gebet vor der Predigt frühzeitig abgeschafft ward, aus Gesang, Exordium, Gebet, Gesang, Predigt, Gesang und Segen, welcher letztere von den Kanzeln herab gesprochen wurde.

---

**) Hin und wieder gebrauchten die Prediger Privatcatechismen, z. B. die 1754 zu Bielefeld gedruckte „Kurze klare Zergliederung des Heidelb. Catech."; ferner einen aus dem Holländischen übersetzten Catechismus von Hellbroek; ebenso einen Catechismus, den sich der Prediger de Friesch zu Rheda selbst angefertigt hatte. Der Gebrauch dieser Compendien wurde jedoch streng untersagt.

In größeren Ortschaften kamen noch Wochenpredigten und Betstunden vor, die aber mehr und mehr eingingen. Nur für die Passionszeit erhielten sich dieselben. Hin und wieder (auch in lutherischen Gemeinden) waren sogen. Brandbettage zum Andenken an vorgekommenes Brandunglück üblich. Marienfeste und Michaelistage wurden in keiner reformirten Gemeinde begangen. Das heilige Abendmahl ward in allen Gemeinden wenigstens viermal jährlich ausgetheilt.

Außerdem gingen im Cultus der Kirche während dieser Periode allerlei Veränderungen vor sich. Bezüglich der dritten Feiertage der hohen Feste hatten schon im Jahre 1680 die märkische und die General-Synode verordnet, daß die eine Predigt eingestellt und das Volk zur Arbeit angehalten würde. Späterhin wurden die dritten Festtage, „welche von den Meisten mit schädlichem Müßiggang zugebracht werden", auf Antrag der clevischen Synode von 1771 durch Beschluß der Regierung zu Cleve gänzlich abgeschafft. Zwei Jahre später wurden die vier jährlichen Bußtage auf Einen reduzirt, der regelmäßig am Mittwoch nach Jubilate gehalten werden sollte. In demselben Jahre ward auch durch Cabinetsordre ein alljährliches Erndtedankfest für den Sonntag nach Michaelis angeordnet; und gleichzeitig faßte die Generalsynode den Beschluß, daß in Zukunft die in lutherischen Gemeinden übliche Feier des Charfreitags mit einem zweimaligen Gottesdienst auch in den reformirten Gemeinden eingeführt werden sollte, was indessen nur allmählich durchgesetzt werden konnte.

Eine eigenthümliche Verordnung erließ die Regierung im Jahre 1709, indem sie befahl, daß das an Sonn- und Feiertagen oder bei anderen kirchlichen Zusammenkünften nach der Predigt stattfindende Kirchengebet knieend verrichtet werden und damit je eher je lieber der Anfang gemacht werden sollte, weil die gefährlichen Zeitläufte eine extraordinäre Devotion und Andacht erforderten. — Wiederholt (in den Jahren 1715, 1717 und 1772) wurde befohlen, daß die Predigten nicht länger als eine Stunde dauern sollten. Auch wurde im Jahre 1720 der Gebrauch der Predigt den reformirten wie den lutherischen Pastoren unter Androhung einer fiscalischen Strafe von 100 Rthlr. für jede Unterlassung eingeschärft.

Die Zurückverlegung des Himmelfahrtsfestes auf den zweiten Donnerstag vor Pfingsten, erfolgte durch königliche Anordnung im Jahre 1789.

In Folge eines Beschlusses der Generalsynode von 1686, war es frühzeitig Sitte geworden, daß die Prediger das Gebet des Herrn allen anderen Gebeten beifügten und dasselbe jederzeit auf der Kanzel vor und nach der Predigt sprachen. Dagegen hatte der Beschluß der Generalsynode von 1674, daß wo möglich, namentlich auf den adeligen Häusern, alle Tage Betstunden gehalten werden sollten, wenig Beachtung gefunden.

Da es vorkam, daß sich zu Weihnachten und Ostern censurable Personen zur Abendmahlsfeier, welche an diesen Tagen bei Licht statt fand, einschlichen, ohne daß sie erkannt werden konnten, so verfügte die Regierung zu Cleve unter dem 24. Januar 1729, daß in Zukunft Communionen nur bei hellem Tageslichte gehalten werden sollten. — Die sogen. Weihnachts-Uchte oder Predigten vor Tage, begann man indessen erst seit 1763 abzuschaffen. —

Die öffentliche Confirmation wurde zuerst durch die Generalsynode des Jahres 1784 eingeführt. Indessen wurde dieselbe doch noch lange nicht allgemeine Sitte. Vielmehr gab es noch immer fast in allen Gemeinden eine Anzahl von Leuten, die niemals ihr Glaubensbekenntniß ablegten, die also niemals in die Gemeinschaft der freiwilligen Christen eintraten; weshalb die Synoden wiederholt erklärten, daß solche Personen nicht in den Schuldienst aufgenommen werden dürften und bei der Regierung darauf antrugen, daß dieselben überhaupt zu keiner öffentlichen Bedienung zugelassen würden. — Erst ganz am Schlusse dieser Periode wurde es üblich, mit der Confirmation auch den ersten Abendmahlsgenuß zu verbinden.

Die dem Gottesdienst gesetzlich zu Grunde liegende Agende war die curpfälzische, deren Formulare noch im Jahre 1770 wieder abgedruckt wurden. Dabei wurde es indessen mehr und mehr Sitte, an die Stelle des vorgeschriebenen Gebetes im Gottesdienst freies Gebet treten zu lassen. Auch genügten allmählich die überlieferten Formeln nicht mehr. Gegen das Ende der Periode wurde daher vielseitig das Verlangen nach einer neuen „zeitgemäßen" Liturgie laut, weshalb die Generalsynode von 1793 die Ausarbeitung neuer Formulare beschloß, welche von der jülichschen Synode im folgenden Jahre gedruckt wurden. Die märkische Synode eignete sich diesen (hauptsächlich aus den liturgischen Schriften von Pauli und Zollikofer zusammengestellten, für jede heilige Handlung zwei Formulare liefernden) Anhang der Agende im Jahre 1799 ebenfalls an, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es jedem Prediger frei stehen sollte, „diese oder andere, dem Sinn und Geist des Evangeliums gemäße Formulare zu gebrauchen". Indessen sah man bald ein, daß diese Einrichtung unhaltbar war, da sie die vollständigste liturgische Verwirrung herbeizuführen drohte. Daher bestellte die Synode im Jahre 1805 eine Commission, welche „aus jeder Classe verschiedene Formulare zur Auswahl auf der nächsten Synode einreiche, die entweder aus den besten liturgischen Schriften gesammelt werden, oder auch Umarbeitung der älteren sein könnten". Allein auch diese Anordnung führte zu keinem Resultat.

Auch mit dem Gesangbuch der reformirten Kirchen wurden wiederholt Veränderungen vorgenommen. Bis zum Jahre 1736 war Lobwassers Psalmbuch im ausschließlichen Gebrauch; aber allmählich entbehrte man ungern die lieblichen Lieder der lutherischen Kirche, die man kennen gelernt hatte, weshalb schon

die Generalsynoden zu Stolberg im Jahre 1731 und zu Düsseldorf 1734 die Anfertigung eines Anhanges zu Lobwassers Psalmen beschloß. Im Jahre 1736 war diese Sammlung, welche 150 meist von Luther und Joachim Neander gedichtete Lieder enthielt, vollendet, und sollte — mit einem eigenen ausführlichen Vorbericht versehen, welcher von dem „zeitlichen praeses synodi generalis Joh. Abraham Kruimel, Diener am Worte Gottes in der reformirten Gemeinde zu Calcar" unterzeichnet war, — seit 1738 nach Beschluß der Generalsynoden und in Gemäßheit eines Rescripts der clevischen Regierung vom 2. December 1738 allgemein eingeführt werden *). Freilich stieß nun die Einführung dieses Anhangs zum alten Gesangbuch auf große Schwierigkeiten, deren Beseitigung der preußischen Regierung nur durch Strafandrohung möglich war. Kaum aber hatte die Regierung ihren Zweck erreicht, als im Jahre 1763, wo eine neue Auflage des neuen Gesangbuches nöthig geworden war, die Generalsynode die Anfertigung eines neuen Anhanges zu demselben beschloß. Dieser — hauptsächlich von dem Pastor Heinrich Jacob Schuchard in Cleve ausgearbeitete — zweite Anhang war im Jahre 1773 vollendet, worauf derselbe alsbald mit dem Titel gedruckt ward: „Neue Sammlung auserlesener geistlicher Lieder zu dem Kirchengesangbuch der evangelisch-reformirten Gemeinden in den vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark, herausgegeben von dem christl. Synodo generali besagter Gemeinden. Mit königl. preuß. und curf. pfälz. allergnädigsten und gnädigsten Privilegiis. Cleve gedruckt und verlegt bei der Witwe Sitzmann, Röder in Wesel und Röder in Düsseldorf". Die 224 Lieder der Sammlung reihen sich in fortlaufenden Nummern an die letzte Nummer des

*) Der erste Theil dieses Gesangbuchs, die Psalmen, hatte folgenden Titel: „Neu verbessertes Kirchen-Gesangbuch, verfassend die 150 Psalmen Davids, in deutsche Reime gebracht von Ambrosio Lobwasser, doctore und professore zu Königsberg und Curbrandenburg-preußischer Rath nebst 150 auserlesenen geistreichen Kirchenliedern, sammt dem Heidelberger Catechismo, Kirchenformularen, uralten Glaubensbekenntnissen, auch einigen Kirchen und Hausgebeten zu Gottes Ehren und Erbauung seiner Kirchen revidirt, approbirt und herausgegeben durch den christlichen Synodum der reform. Kirchen in den vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark; Lippstadt, gedruckt bei Adolph Heinrich Meyer, 1738.

Der 2. Theil des Gesangbuchs, die 150 Lieder, hatte folgenden Titel: Des Neu verbesserten Kirchen-Gesangbuchs zweiter Theil, verfassend die vornehmsten Glaubenslehren und Lebenspflichten in 150 auserlesenen geistreichen Liedern doctoris Martini Lutheri, Joachimi Neandri, und andrer gottseliger Männer, nebst nützlichen Registern der Lieder und Materien zur Erbauung der Gemeinde Jesu Christi mit großem Fleiß zusammengetragen und in fügliche Ordnung gebracht durch den christlichen Synodum generalem der ref. Kirchen in den vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark. Lippstadt bei Adolph Heinrich Meyer, 1738.

ersten Anhangs an. Beigebunden waren dem Gesangbuch der Heidelberger Catechismus, die curpfälzische Agende, mehrere Gebete und die fünf alten Symbola. —

Aber die Einführung des neuen Gesangbuchs hatte wiederum anfangs große Schwierigkeiten. Moderne Liederdichter, wie Zollikofer, waren in dem neuen Anhang stark vertreten, und die märkische Synode war daher wenig geneigt, sich denselben anzueignen. Auch hatte die bergische Synode aus dogmatischen Gründen an derselben allerlei auszusetzen, weshalb noch eine Revision der einzelnen Lieder vorgenommen werden mußte. Nachdem aber die gewünschten Abänderungen vorgenommen waren, fand die neue Sammlung allseitige Anerkennung und wurde nach und nach in Cleve, Jülich, Berg, Mark, Mörs und selbst in der Grafschaft Bentheim (obgleich dieselbe mit den genannten Ländern nie in kirchlichem Zusammenhang gestanden hatte) in öffentlichen Gebrauch genommen.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Lobwassers Psalmen immer seltener und zuletzt gar nicht mehr gesungen, weshalb auch das Psalmbuch ohne dieselben gedruckt wurde *).

---

Bis zum Ende der Periode erhielten sich somit im Wesentlichen die alten Ordnungen der Kirche unverrückt, sich nach wie vor als kräftige Förderungsmittel christlicher Gesittung und christlichen Lebens bewährend. Indessen weit bedeutender, durchdringender und nachhaltiger noch als die von den Presbyterien und Synoden ausgehende Einwirkung war die, welche das kirchliche Leben von einer ganz anderen Seite her, nemlich durch den Labadismus erfuhr.

Jean de Labadie (1610—1674), ein bekehrter Katholik von vornehmer französischer Abkunft, hatte zuerst in Amsterdam einen Kreis um sich gesammelt, in welchem er sein Ideal — eine Gemeinde wirklich wiedergeborener Christen, die sich von der kirchlichen Masse ebenso wie von der Welt unterscheiden mußte, und die nach dem Vorbild der ersten Gemeinde zu Jerusalem eine Societät sein sollte, in welcher jeder auf besonderes Eigenthum verzichtete, — zu verwirklichen suchte. Schon von Holland aus machten sich die Erregungen, welche Labadie hervorrief, weithin durch den ganzen Bereich der niederrheinisch-reformirten Kirche wahrnehmbar, wo damals der glaubensinnige Theodor Untereyk (1635—1693) zu Mühlheim an der Ruhr in

*) Im Jahre 1806 nahmen einige bergische Gemeinden, namentlich Elberfeld und Gemarke, die Psalmen von Jorissen (deutschem Prediger in Haag) in Gebrauch. — In der Mark findet sich das alte reformirte Gesangbuch nur noch in sehr wenigen Gemeinden vor, dagegen in Jülich und Berg häufiger.

demselben Geiste wie Labadie, jedoch ohne eine Trennung seiner religiösen Versammlungen von der Kirche zu wollen, gewirkt hatte. Noch mehr aber war dieses der Fall, als Labadie die Niederlande verlassen hatte und, von der Aebtissin und Pfalzgräfin Elisabeth eingeladen (1670), nach Herford gezogen war. Wie ein zündender Funke fiel Labadies Wirksamkeit aller Orten in das Leben der Kirche, an dessen innerer Erregung man es wahrnehmen konnte, daß von Labadie eine wirklich evangelisch=reformatorische Kraft ausging, deren die Kirche bedurfte. Männer von tief innerlicher Frömmigkeit, wie der gottselige Liederdichter Joachim Neander zu Düsseldorf († 1680 zu Bremen) wurden von dem neuen Geiste, der über die Kirche ausgegossen war, überwältigt und traten als Herolde des Labadismus auf. In den weitesten Kreisen erwachte ein Drang nach wirklicher Besserung, nach Verinnerlichung und Vertiefung des christlichen Lebens, der in den größeren Städten Wesel, Cleve, Duisburg, Mühlheim, Düsseldorf 2c. allerlei Separationen hervorrief, welche alsbald auch in den Landgemeinden Nachahmung fand. Natürlich mußte das Kirchenregiment dieser überraschenden Erscheinung sofort seine vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Aber der ächt reformirte Geist, der das Kirchenregiment beseelte, ließ dasselbe die Wege, auf denen man dem Labadismus zu begegnen und die Gefahr einer Auflösung der Kirche und der Gemeinden in separirte Societäten und Conventikel abzuwenden habe, leicht finden. Ohnehin war ja das Streben Labadies einem Grundzug der reformirten Kirche nahe genug verwandt! Die Synoden thaten daher zweierlei: 1) sie gestatteten die Conventikel, jedoch so, daß sich dieselben der ordentlichen pastoralen Cognition nicht entziehen, kein willkürliches Lehramt bestellen und den kirchlichen Gottesdienst in keiner Weise in den Weg treten durften; und 2) sie eigneten sich das Wahre des Labadismus an und suchten durch christliche Hebung des eigenen kirchlichen Lebens der Forderung des Labadismus zu entsprechen, den durch denselben erregten reformatorischen Drang zu befriedigen und so die Gefahr einer Trennung und Spaltung der Kirche nicht durch Zwang, sondern durch ächt religiös=sittliche Mittel abzuwehren. Das erstere geschah durch die Generalsynode von 1674, das andere durch eine ganze Reihe von Anordnungen der General= und Provinzialsynoden. Die märkische Synode von 1676 und die clevische und die Generalsynode von 1677 beschlossen, daß jedes Synodalmitglied hinführo nicht bloß orthodoxiam, sondern auch studium pietatis geloben solle, und alle Synoden der nächstfolgenden Zeit lassen es in ihren Beschlüssen deutlich erkennen, daß in der Kirche ein Fleiß in der Heiligung, ein Ernst und eine Innerlichkeit des Lebens erwacht war, wie man es vorher noch nicht gesehen hatte. Die reformirte Kirche überwand daher die labadistische Separation dadurch, daß sie durch die Wahrheit des Labadismus sich selbst innerlich heben ließ.

Die große Bewegung des Labadismus konnte daher unmöglich durch die Kirche hingehen, ohne in ihr bleibende Spuren ihres Daseins zu hinterlassen. Dahin gehört vor Allem die seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts in den rheinisch-westphälischen Landen üblich gewordene Sitte der erbaulichen Privatversammlungen. Vorher hatte man keine andere Uebung der Andacht und der Gottseligkeit in der Gemeinschaft gekannt, als die, welche von der Kirche vorgeschrieben war. Jetzt dagegen machte sich die Ueberzeugung, daß dem Reiche Gottes eine Pflege des gläubigen Gemeinschaftslebens in voller Unabhängigkeit von der kirchlichen Auctorität noth thue, gerade da geltend, wo der Herzschlag des kirchlichen Lebens in den Gemeinden lag. Der Rath zu Wesel billigte es daher in einem unter dem 24. Juli 1687 publizirten Erlaß, „daß Gott dem Allmächtigen nicht nur öffentlich in den Kirchenversammlungen, sondern auch privatim gedient werde". In dieser Thatsache, welche aus den religiösen Bewegungen jener Zeit hervorgegangen ist, hat die freie kirchliche Vereinsthätigkeit von Rheinland und Westphalen ihre Wurzel.

Eine zweite Wirkung jener Erregung der rheinisch-westphälischen Kirche ist die in derselben herrschend gewordene Sitte des freien Gebetes im kirchlichen Gottesdienst. Ursprünglich war in den vereinigten reformirten Kirchen der Prediger auf das Strengste angewiesen nur die in der gesetzlich eingeführten curpfälzischen Liturgie enthaltenen Gebete im Gottesdienst zu gebrauchen. Seitdem aber das Gebetsleben des Labadismus, das keine vorgeschriebene liturgische Fessel kannte, in die Kirche eingedrungen war, kam auch in dieser sofort das freie Gebet zu seinem Recht. Schon im Jahre 1677 beschloß die clevische Synode: „Man soll zu mehrerer Erbauung und Trost der Einfältigen ordinarie bei den Predigten bei den gewöhnlichen Formularen bleiben; doch wird Freiheit gelassen, bei sonderbaren Zeiten und Gelegenheit zu den ordinarien Gebeten etwas beizufügen oder auch gar andere Gebete, der Schrift und Materie gemäß, zu formiren", — welchen Beschluß die Generalsynode von 1677 bestätigte, „insofern nur die gewöhnlichen Formulare nicht mit Verachtung verworfen würden". Infolge dessen kamen die vorgeschriebenen Gebete der Liturgie allmählich ganz in Vergessenheit.

Eine dritte bleibende Einwirkung des Labadismus auf das kirchliche Leben ist in den kirchlichen Catechisationen wahrzunehmen. Die Generalsynode von 1683 erklärte ganz bestimmt, daß zur Verhütung der durch die Labadisten nahe gelegten Trennung der Kirche vor Allem die Catechisationen fleißiger getrieben werden müßten. Dieser Gedanke ward daher sofort von allen Provinzialsynoden adoptirt und in thunlichst wirksamer Weise geltend gemacht. So verfügte z. B. die Elberfelder Classe im Jahre 1716, daß die höchst nöthigen öffentlichen Catechisationes und (Catechismus-)Predigten nicht nur am Sonntag, sondern auch in der Woche stattfinden sollten; und

die jülichsche Classe erklärte in demselben Jahre: „Es ist erbaulich, daß die Catechizanden verpflichtet werden, die ganze Zeit ihres Lebens sich öffentlich unterweisen zu lassen". Diese Auffassung der Catechisationen und dieses richtige Urtheil über die Wirksamkeit derselben erhielt sich auch in der Kirche, wie z. B. aus der Erklärung der jülicher Classe von 1769 erhellt, welche hervorhebt, daß ein rechtschaffener Lehrer durch eine getreue Unterweisung der Kinder durchgehends mehr ausrichte, als durch hundert Reden an viele ihrer unwissenden Eltern; weshalb die Generalsynode von 1775 sogar beschloß, daß die an den Sonntagnachmittagen üblichen Catechismuspredigten in Catechisationen umgewandelt, und daß da, wo nur Ein Prediger sei, dabei die Predigten wiederholt werden sollten.

Im religiösen Leben selbst erwies sich aber die mächtige Wirksamkeit des Labadismus, insofern durch denselben die heilsame Umgestaltung, welche die religiöse Lehrauffassung durch Olevian, hernach namentlich durch Coccejus als Lehre von dem Gnadenbunde Gottes in Christo erfahren hatte, in das Bewußtsein und Leben der Gemeinden mehr und mehr übergeleitet wurde. Es ist dieses schon an dem vielgelesenen Buche des Predigers Wilhelm Dieterici (zu Herford, Detmold, Lippstadt und Solingen) von 1677 (1680) „Der wahre inwendige und auswendige Christ" wahrzunehmen, welches die märkische Synode wiederholt (1677 und 1680) als ein ihr sehr angenehmes Buch, daraus sich fromme Herzen zu ihrer Seligkeit vornehmlich erbauen könnten, auf das Dringendste empfahl. Aber der eigentliche Repräsentant dieser durch den Labadismus bewirkten Einführung der Bundestheologie in das Leben, wodurch demselben eine ganz neue Kraft eingehaucht und ein ganz neuer Charakter aufgeprägt wurde, war der gottselige und gelehrte Dr. Friedrich Adolph Lampe*).

Uebrigens war der Geist des Separatismus in der Kirche des Niederrheins und weiterhin, namentlich im Siegener und Wittgensteiner Land, einmal entbunden und suchte aller Orten erweckte Gemüther zu engeren Kreisen zu sammeln, welche zur Kirche eine mehr oder weniger feindliche Stellung einnahmen. Unaufhörlich hatten daher die Synoden mit den willkürlichen Absonderungen der „Feinen"**) von den kirchlichen Gottesdiensten, mit der Verbreitung sectirerischer Bücher, mit dem Auftreten unberufener, „inspirirter" Reiseprediger u. dgl. zu kämpfen.

Zum ersten Male wurden die Synoden im Jahre 1674 von dieser in

---

*) Lampe war am 19. Februar 1683 zu Detmold geboren und starb am 8. Decbr. 1729 als Prof. d. Theologie und Pastor an der Ansgarikirche zu Bremen.

**) So nannte man dieselben Leute auf Seiten der Reformirten, welche von den Lutherischen „Pietisten" genannt wurden.

die Kirche gekommenen Bewegung berührt, indem auf der Generalsynode dieses Jahres die Frage zur Erörterung kam, wie sich das Kirchenregiment und Predigtamt zu den neuerdings üblich gewordenen „Uebungen" oder „Zusammenkünften der Gottseligkeit" zu verhalten habe. Die Synode erkannte an, daß sich in denselben ein vollkommen berechtigtes Verlangen nach Erweiterung der von der Kirche bis dahin gebotenen Mittel der Erbauung kundgebe, weshalb sie diese Zusammenkünfte im Allgemeinen mit Freuden begrüßte. Aber auf das Nachdrücklichste forderte zugleich die Synode, daß die Zusammenkünfte in keiner Weise die kirchliche Ordnung beeinträchtigen oder sich der kirchlichen Beaufsichtigung und Leitung entziehen dürften*). Daher gab

*) Die Generalsynode von 1674 erklärte nemlich in §. 61: Sie gestatte: „1. Daß ein Prediger in der Kirche und anderen ihm bequemen Orten die Glieder seiner Gemeinde, welchen Unterweisung nöthig oder auch ferner von dem Prediger sich unterweisen zu lassen Lust haben, bei sich kommen lasse, jedoch also, daß Niemand davon ausgeschlossen werde und Alles ohne Abbruch gemeiner Catechisation geschehe. 2. Daß ein Jeder in seinem Hause seine Hausübungen halte mit Lesen, Beten, Singen, Wiederholung der Predigten, Catechisiren der Seinigen, auch wenn er den einen oder den anderen Nachbar oder Bekannten hat, welcher den Uebungen gern beiwohnen wollte, er denselben mit herbeilasse, nur allein, daß solches unverborgen geschehe. 3. Daß wenn einer einen anderen weiß, der in Unwissenheit oder übeln Wesens ist, er denselben also wie Aquila und Priscilla den Apollo zu sich nehme, ihn zu unterrichten, und dasselbige dem Prediger anmelde. 4. Daß wann gute Freunde und Bekannte einander zusprechen und besuchen, sie anstatt eitler Reden christliche, erbauliche Discourse führen. 5. Daß wann fromme Christen ungefähr in einiger Gelegenheit zusammenkommen, sie ebenfalls erbauliche Unterredungen miteinander halten". — Dagegen wurde von der Synode untersagt und verboten: „1. Daß Diejenigen, welche das Hirtenamt in der Gemeinde des Orts nicht führen, wenn es auch sonst Prediger oder Candidati Ministerii wären, ohne Wissen und Willen der Prediger und Consistorii des Orts einige Zusammenkünfte anstellen, darinnen Glieder der Gemeinde zu unterweisen. 2. Daß Glieder der Gemeinden aus unterschiedlichen Familien ohne Erkenntniß, Wissen und Willen der Prediger und Aeltesten vor sich selbsten und gewöhnliche Zusammenkünfte halten, mit Vorgeben sich darinnen zu üben und aufzumuntern in Erkenntniß und Gottseligkeit". 3. Auch urtheilt Synodus, daß da in dieser Zeit durch sogenannte Zusammenkünfte der Gottseligkeit allerlei Trennung angerichtet wird, ein Prediger den Gliedern seiner Gemeinde aus unterschiedlichen Familien nicht zulassen solle, daß sie ohne sein Beisein ordentliche Zusammenkünfte erhalten, womit gleichwohl nicht soll verboten sein, daß des Sonntags nach der Predigt und Catechisation zwei oder drei zusammenkommen, die Predigt zu wiederholen. 4. Alle Privatübungen müssen so angestellt werden, daß dadurch der öffentliche Gottesdienst nicht verhindert werde oder in Verachtung komme; auch solle allerwege Predigern und Consistorialen frei stehen, in ihrer Gemeinde Dasjenige in selbem Stück zu verbieten, welches sonst zulässig oder insbesondere nicht geboten ist, im Fall sie befinden, daß ein solches bei gegenwärtiger Gelegenheit und Zeit undienlich oder auch gefährlich sei. Doch werden Prediger und Consistorialen daran sein, daß anders nichts als nach Gottes Wort mit gutem Gewissen hierin wie in Allem widerfahre".

dieselbe den Presbyterien auf, gegen alle Diejenigen, „welche dem Labadismo anhangen und daher absonderliche Versammlungen wider den Willen der Prediger und Consistorialen anstellen", nöthigenfalls mit allen Mitteln der Kirchenzucht einzuschreiten. Allein diese Vorschriften und Drohungen der Generalsynode fruchteten wenig. Fortwährend wurden Klagen darüber laut, daß durch das Conventikelwesen die gesammte kirchliche Ordnung in Gefahr komme, daß bedenkliche Schriften in den Gemeinden verbreitet, Irrlehren ausgestreut, die kirchlichen Gottesdienste vernachlässigt und in die Gemeinden die gefährlichste Spaltung gebracht werde, weshalb die Generalsynoden von 1686 und 1689 die Bestimmungen von 1674 wiederholten und die stricteste Befolgung derselben allen Presbyterien zur Pflicht machten.

Auch späterhin mußten die Generalsynoden gegen Unordnungen im Conventikelwesen mehrfach einschreiten*). In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts machte auch der hier und da in der Mark hervortretende Socinianismus (oder was man dafür hielt,) den Synoden Sorge. Daher befahl die Generalsynode allen Inspectoren und deren Assistenten, die Examinanden besonders darüber zu prüfen, ob auch einiger Hang zum Socinianismus bei ihnen verspürt werde.

Außerhalb der Mark nahmen die separatistischen Bewegungen hier und da einen noch weit bedenklicheren Charakter an als in der Mark selbst. In Solingen z. B. sah sich das Consistorium im Jahre 1713 zu einem energischen Einschreiten gegen die pietistischen Separationen veranlaßt; indessen fanden dieselben alsbald gerade hier an dem ernsten, eifrigen und gewissenhaften aber auch störrigen und unzugänglichen Pastor Johann Hummel (1722—1729), welcher um seines Gewissens willen das allein für Heilige bestimmte Abendmahl nicht mehr spenden wollte, weil er sonst die Gottlosen durch Spendung desselben in ihrer fleischlichen Sicherheit bestärke, einen mächtigen Rückhalt. Hummel ward seines Amtes entlassen (1729), studirte dann Medizin und starb als Arzt zu Elberfeld (1769). Aber für viele Jahrzehnte hin hatte derselbe die Gemeinde zu Solingen von dem Genusse des Sacraments zurückgeschreckt. — An anderen Orten geschah Aehnliches, nur in anderer Weise.

Die Synoden suchten — durch Berufung auf das wohlhergebrachte Recht der Kirchenzucht — zu helfen, so gut sie konnten. Am schroffsten traten

*) Die Generalsynode von 1722 verpflichtete die Prediger und Consistorien in Ansehung der Pietisten und ihrer Versammlungen, wenn dieselben den öffentlichen Gottesdienst oder die Sacramente verließen, sie „vorab freundlich zu erinnern, und wenn dieses fruchtlos, gegen sie mit der Censur zu verfahren, auch sie nicht zu proclamiren oder copuliren".

dieselben namentlich der Wiedertäuferei entgegen, wo dieselbe, wie zu Solingen (1714) auftauchte. Aber freilich verkannten es dabei die Synoden sehr oft, daß in diesen separatistischen Kreisen nicht selten die lieblichsten Blüthen der tiefsten, innerlichsten und lautersten Frömmigkeit erwuchsen, wie z. B. in der an den mystisch-frommen Gerhard Tersteegen († 1769) angeschlossenen Gemeinschaft, welche in dem einsamen Hof Otterbeck (zwischen Mühlheim und Elberfeld) um das Jahr 1727 eine „Pilgerhütte" für die nur dem Gebet, der Arbeit und der Gemeinschaft lebenden Stillen im Lande schuf, und in den Jahren 1733 und 1734 zu Elberfeld und Barmen eine Erweckung hervorrief, deren Segen bis auf diesen Tag fortdauert.

Aber in demselben Kreise gestaltete sich auch unter der Einwirkung chiliastischer Schwärmerei zu Elberfeld und Ronsdorf die (um 1726 von dem elberfelder Bandfabrikanten Elias Eller gestiftete) berüchtigte Sekte der Ellerianer oder Ronsdorfer, in welcher im Fleische endigte, was im Geiste begonnen war. Ihre Prediger waren Daniel Schleyermacher und Peter Wülfing, von denen der letztere, nachdem die Sekte entlarvt war, 1750 seine Stelle im Zuchthause zu Düsseldorf fand. Erst im Jahre 1768, wo sich die Ronsdorfer mit der Kirche wieder vereinigten, hörten die durch dieselben hervorgerufenen Bewegungen auf.

---

Die academischen Studien und das Schulwesen jener Zeit ließen nur wenig Erfreuliches wahrnehmen. Das Gymnasium illustre zu Hamm, im siebzehnten Jahrhundert oft von 100 Studenten besucht, welche den theologischen, juristischen und philosophischen Studien oblagen, hatte im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch 60 Academiker, und ging im siebenjährigen Krieg ganz unter. Der letzte Professor der Theologie (zugleich Pastor der reformirten Gemeinde) war der fromme und treue Rulemann Ludwig Eylert, der im Jahre 1813 in hohem Alter starb*). Im Jahre (1779) 1781 wurde das academische Gymnasium durch Vereinigung desselben mit der alten lateinischen Schule der Stadt in ein gewöhnliches Gymnasium umgewandelt**).

*) Vgl. über ihn den Aufsatz „Professor Rulemann Eylert zu Hamm" im Elberfelder reformirten Wochenblatt von 1863 Nr. 38 und 39.

**) Nachdem das bisherige Gymnasialgebäude, die alte Junkenburg, dem Stadt- und Landgericht überwiesen war, wurde das neue Gymnasium in das reformirte Waisenhaus verlegt. Der erste Director desselben war Theodor Friedr. Stange aus Anhalt. Als dieser später nach Halle übersiedelte, folgte ihm Bernh. Moritz Snethlage aus Linnen in der Grafsch. Tecklenburg, welcher i. J. 1803 als Professor an das Joachimsthaler Gymnasium zu Berlin überging. Hierauf führte Wächter aus Anhalt-Cöthen und (seit 1824) Friedr. Kapp (aus dem Fürstenthum Baireuth) das Directorium.

Auch die Universität zu Duisburg*), deren Orthodoxie die Generalsynode lange Zeit mit ängstlichster Sorgfalt und nöthigenfalls auch mit der schärfsten disciplinaren Strenge überwachte, — indem sie die Zuhörer verdächtiger oder notorisch heterodoxer Professoren für ineligibel erklärte**), — kränkelte mehr und mehr. Als die Generalsynode 1769 die Remotion des Professors der Theologie Dr. Ammendorf, beantragte, weil derselbe notorisch ein unsittliches Leben führte und auf die academische Jugend einen bösen Einfluß ausübte, wurde zur Motivirung dieses Antrags unter Anderem bemerkt: „damit dem mehr und mehr zunehmenden Abgange der

---

*) Nachrichten über die Professoren der Theologie zu Duisburg finden sich bei v. Recklinghausen, Reformationsgesch. B. III. S. 142—157).

**) Dieses mußte z. B. der Prof. Raab zu Duisburg erfahren, mit welchem sich, da er bezüglich seiner Lehre verdächtig geworden war, die zu Duisburg im Jahre 1719 gehaltene Generalsynode beschäftigte. In den Protocollen der Generalsynode §§. 30 und 35 heißt es nemlich: „Weil er (Prof. Raab) Verdacht der Heterodoxie gegeben, erkennt Synodus generalis seine Pflicht zu sein, den Herrn Professorem Raab per deputatos christfreundlichst vernehmen zu lassen, sich seiner gehofften Orthodoxie zu versichern". Die Deputirten der Synode gingen auch wirklich nach Duisburg und legten dem Prof. Raab die kategorische Frage vor, „ob er den in allen reformirten Kirchen angenommenen symbolischen Heidelberger Catechismus, in 129 Fragen und Antworten bestehend, sowie die von Sr. Königl. Majestät confirmirte, und in der vier vereinigten Lande reformirten Kirchen bräuchliche Kirchenordnung und in der reformirten Kirche eingeführte kirchlichen Formulare der heil. Sacramente unterschreiben wollte". Raab antwortete: „simpliciter zu unterschreiben, dazu wäre sein Gewissen allzu zart; er berufe sich aber auf die an Praesidem general. Hölterhof gegebene Erklärung einiger seiner Lehrsätze". — Bald darauf (so heißt es in §. 37 des Synodalprotocolls), „schickte Prof. Raab ein weitläufiges Schreiben synodo gener. ein, worin er sich quoad causam ipsam auf sein an Dom. Expraesidem gener. Hölterhof übersandtes ꝛc. bezog, sich aber zur verlangten, herzlich gewünschten Unterschrift des Heidelb. Catechismus simpliciter nicht verstehen wollte. Hierauf wurde die Sache in deutliche Umfrage gebracht, die vota eingesammelt, notirt und einhellig dahin decretirt, daß aus Herrn Professoris Raab so münd- als schriftlicher Antwort seine Lehre unter dem Verdacht der Heterodoxie bleibe, und Synodus gener. von desselben Orthodoxie nicht versichert sein könnte und daher zweitens zur Verhütung aller zu befürchtenden Irrungen und Unordnungen in der Lehre und Gottesdienst unsrer reformirten Kirchen, gleichwie vorgemeldter Prof. Raab, also auch die unter ihm etwa studirende Jugend nicht ad cathedram ecclesiasticam zu admittiren, auch gemeldte Jugend, wie sie sich in diesen vier vereinigten Landen zum examine praeparatorio vel peremtorio anbiete, zurückgewiesen, und so sie schon in fremden Landen examinirt, dennoch in den Gemeinden dieses Synodi generalis ineligibel sei und dafür von den Inspectoribus und Moderatoribus angesehen werden sollte, bis dahin Herr Prof. Raab unter ihm herzlich gewünschter Erleuchtung und Leitung des Geistes Gottes zu besseren Gedanken gebracht und Synodus generalis oder desselben Moderatoribus völlige Versicherung seiner Orthodoxie zukommen lassen". (v. Oven, Presbyterial- und Synodalverfassung, S. 88—90).

Universität vorgebeugt werde". Unter den Professoren der Theologie, welche im achtzehnten Jahrhundert zu Duisburg docirten, waren die namhafteren: der Kirchenhistoriker Gerdes, der 1726 nach Gröningen übersiedelte († 1768), der Polyhistoriker Joh. Pet. Berg, Lehrer der hebr. Sprache († 1800)*), Grimm († 1813), der zuerst die eigentlich rationalistische Richtung vertrat, und der Parabeldichter Friedr. Ad. Krummacher. Im Jahre 1805 hatte die Staatsregierung schon beschlossen die Universität nach Münster zu verlegen, indessen hinderten die politischen Ereignisse die Ausführung dieses Beschlusses.

Bezüglich der Gestaltung ihres Volksschulwesens richtete sich die reformirte Mark in jeder Beziehung nach dem Vorgange des clevischen Landes. Wie hier, so lag auch dort das Schulwesen noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ganz im Argen. Allerdings fehlte es nicht an gesetzlichen Vorschriften, welche die Hebung des Volksschulwesens bezweckten. Da bei der Erwählung der Schullehrer oft die ärgsten Unordnungen vorkamen, so befahl die Generalsynode von 1716 (§. 47), daß dieselbe nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von den fungirenden und von den abgetretenen Aeltesten friedlich vollzogen werden sollte. Auch sollte keine Schule ohne Vorwissen des betr. Predigers und Presbyteriums errichtet werden, welche die sich dazu meldenden Schullehrer prüfen und die Einführung der Schulbücher von ihrer Genehmigung abhängig machen sollten (1714). Ebenso sollte keinem Küster gestattet sein, zum Tanz aufzuspielen oder Getränke zu verzapfen (1686, 1689). Allein alle diese Bestimmungen halfen wenig. Im Jahre 1715 wurde auf der märkischen Synode über schlechte Verwaltung des Schulwesens und über Mangel an Eifer der Lehrer in der Einübung des Heidelberger Catechismus bittere Klage geführt, weshalb man den Predigern eine fleißigere Beaufsichtigung der Schulen zur Pflicht machte.

Erst seit 1768 begann eine bessere Periode der Volksschule. Auf den Antrag der Duisburger Classe setzte die clevische Synode eine Commission nieder, welche der Regierung zu Cleve 1770 ein Schulreglement zur Einsicht vorlegte. Im Jahre 1782 wurde dasselbe approbirt und publizirt. Außerdem beschloß die Synode 1781 die Abfassung mehrerer ABC- und Lesebücher und die Errichtung eines Schullehrerseminars in Wesel, welches mit dem städtischen Seminar daselbst in Verbindung stehen sollte. Die Regierung genehmigte diese Beschlüsse, das Seminar ward errichtet und die im Auftrage der Synode ausgearbeiteten Schulbücher wurden auch von der märkischen

---

*) Vgl. über ihn den Aufsatz in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, 1865 S. 244 ff.: „Zur Erinnerung an Joh. Peter Berg, weiland Prof. der Theologie und Kirchengeschichte an der Universität Duisburg".

Synode recipirt. — Andererseits that aber jetzt die Regierung einen das bisherige Verhältniß der Volksschule zur Kirche gänzlich umgestaltenden Schritt, indem sie am 2. Mai 1790 verfügte, daß in Zukunft die Schulmeister beider evangelischer Confessionen der Regierung zur Anstellung präsentirt und entweder von der Examinationscommission oder auch nach Beschaffenheit der Umstände durch geschickte, von der Regierung zu ernennende Commissare angenommen werden sollten.

## §. 3.

## Die lutherische Kirche von 1687—1806.

Die Zahl der lutherischen Gemeinden blieb in Cleve-Mark ziemlich unverändert. Im Herzogthum Cleve, wo die lutherische Bevölkerung der Zahl nach überhaupt nur eine geringe war, entstand gar keine neue lutherische Gemeinde; dagegen in der Grafschaft Mark bildeten sich solche zu Königsstehle (gemäß Bewilligung vom 31. October 1695,) zu Langenberg (1715,) zu Strasse, welcher Ort bisher zu Hagen gehörte (1736). In mehreren Ortschaften kam die Einrichtung lutherischer Schulen zu Stande, welche die Bildung neuer Gemeinden zur Folge hatte. Dies geschah namentlich im Verhältnisse zur Schwelmer Gemeinde mit der Gennebrecker Bauernschaft zu Herzkamp, in deren (1670 errichteten) Schule seit 1720 Nachmittagsgottesdienst gehalten ward. Aehnliches geschah zu Rüggeberg (1726), Hottenstein (1726) und Langenfeld (1711). Auf diesem Wege erhoben sich die zu Schwelm gehörenden Ortschaften Langenfeld (1766), Herzkamp (1783) und Rüggeberg (1798) zu selbständigen Gemeinden, wozu späterhin (1803) noch das bis dahin dem Iserlohner Verband angehörige Ewingsen kam. Andererseits hatte jedoch die lutherische Kirche auch den Verlust einzelner Gemeinden zu beklagen. In Stründkede setzte die reformirte Patronin im Jahre 1686 einen Prediger ihrer Confession ein, und die Gemeinde Wiblingwerde ging im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an die Reformirten über. Am letzteren Orte erhielt sich anfangs noch eine lutherische Schule, deren Abschaffung die reformirte Synode 1719 beantragte*). Die Gemeinde zu Rellinghausen schloß sich (in derselben Weise wie die limburgischen Gemeinden) schon vor 1703 (in welchem Jahre sie eine Stimme bei der märkischen Inspectorwahl erhielt,) an die märkische Synode an. Im Jahre 1766 trat dieselbe definitiv in die Classe Bochum ein. Dasselbe geschah gleichzeitig mit der Gemeinde zu Werden, welche sich schon 1717 mit dem märkischen Ministerium vereinigt hatte. Eine nur vorübergehende Erweiterung des märkischen Ministeriums

*) Jacobson, S. 205—206 und 284.

erfolgte 1802 durch Anschluß der lutherischen Gemeinde zu Essen, wogegen die von der Herrschaft Gimborn-Neustadt gebildete Classe 1783, (durch den Grafen Wallmoden, welcher im vorhergegangenen Jahre die Herrschaft Gimborn-Neustadt gekauft hatte,) von demselben abgetrennt wurde*).

In seiner Organisation blieb das märkische Ministerium lutherischen Bekenntnisses jederzeit ein selbständiges Ganze. Die schon früher und namentlich auch in den Jahren 1733 und 1765 wieder in Anregung gebrachte Commembrirung mit der clevischen Synode kam ebenso wenig zu Stande als die (namentlich zur Beseitigung des Mißstandes, daß bergische Prediger Verlobte aus dem Märkischen ohne Dimissorialien trauten,) seit 1759 angestrebte Vereinigung mit dem jülich-bergischen Ministerium. Indessen führte doch der Umstand, daß der clevische Inspector im Jahre 1772 sich auf der märkischen Synode einfand, wenigstens zu dem Beschluß, daß man in Zukunft sich gegenseitig Deputirte zu den Synoden schicken wollte.

Die Grundlage der weiteren Entwicklung bildete seit 1687 die Kirchenordnung, welche hier und da, (z. B. in Altena**),) an die Stelle vorhandener localer Statuten trat. Die Publication der Kirchenordnung erfolgte überall schon auf den nächsten Conventen. Der zu Dahl in der Classe Wetter am 1. Sonntag nach Trinit. (23. Juni) 1688 gehaltene Convent z. B. bestimmte: „Weil die längst desiderirte Kirchenordnung nunmehr im Druck herausgekommen, soll jeder Gemeinde ein Exemplar zugeschickt werden. Die Publication soll erfolgen von Anfang bis §. 48 am zweiten Sonntag p. Trin., bis §. 103 am darauf folgenden Freitag (fest. visit. Mariae), und bis zum Ende am 3. Sonntage p. Trin.“

An der Spitze des märkischen Ministeriums stand der Generalinspector. Als der Inspector Thomas Davidis***) gestorben war, vereinigte man sich am 6. October 1689 auf einer außerordentlichen Zusammenkunft über die Form, in welcher dessen Nachfolger sowie die Assessoren zu erwählen wären. Bei der Wahl des Generalinspectors votirten seitdem die beiden Assessoren mit 2, die Stadt Unna mit 1, die Aemter Unna-Camen mit 3, Hamm mit 1, Altena mit 2, Wetter mit 2, Blankenstein mit 2, Bochum mit 3, Hörde und Lünen mit 2, Plettenberg mit 1, Iserlohn mit 2, Schwerte mit 1, Neustadt mit 1 und der abtretende Inspector mit 1 Stimme; und zwar stimmten dieselben zweimal, indem die Wahlhandlung in zwei Theile, in die „weite“ und in die „enge“ Wahl zerfiel. Zur weiten Wahl denominirte jeder der Stimmberechtigten zwei oder drei Prediger, deren Namen vom

*) Jacobson, S. 285—286 und 394.
**) von Steinen, westf. Gesch. XX, 1241.
***) Derselbe hatte 58 Jahre im Predigtamt gestanden und 142 Prediger ordinirt.

Scriba in das Synodalprotocoll eingetragen wurden. Aus den so Denominirten wurde nun in der engen Wahl Einer durch Stimmenmehrheit (mittelst verschlossener Zettel, welche vom Scriba gesammelt und von den Assessoren geöffnet und gezählt wurden,) zum Inspector gewählt. Dem Gewählten ließ man hierauf eine eigentliche Vocation zugehen, um deren Bestätigung die Regierung ersucht wurde. — In derselben Weise wurden auch die beiden Assessoren, sowie der Scriba der Synode gewählt. Starb ein Inspector während seines Trienniums, so trat der zuletzt gewesene Exinspector oder (wenn dieser schon todt war,) der Scriba bis zur nächsten Synode für ihn ein. Außer einem Gehalt von 50 Thlr. wurden dem Inspector die Ordinations- und Visitationsgebühren, nicht aber ein Anspruch auf Diäten vorbehalten. Derselbe sollte unter Assistenz der Assessoren und Prediger wenigstens in drei Jahren die ordentlichen Visitationen erledigen, die Generalconvente an einen bequemen, wo möglich in der Mitte des Landes gelegenen Ort ausschreiben und die Ordinationen auf Verlangen der Gemeinden in deren Kirchen verrichten. Der am 6. October 1689 getroffenen Vereinbarung gemäß ward auf der am 11. und 12. Juli 1690 zu Schwerte gehaltenen Provinzialsynode der Pastor Joh. Bernhard Menz zu Lütgendortmund zum Inspector (1692—1702) gewählt. Bei der Wahl seines Nachfolgers, Heinr. Wilh. Emminghaus zu Hagen wurde von der Provinzialsynode zu Hörde (17. und 18. Juli 1703) der stehende Gehalt abgeschafft und nur die Entrichtung von Auslagen, Commissions- und Ordinationsgebühren genehmigt. Nach Emminghausens (im Jahre 1720) erfolgtem Ableben befahl die Regierung durch Beschluß vom 13. Januar 1721, daß die Inspectoren fernerhin wie bei den Reformirten nicht lebenslänglich, sondern nur auf drei Jahre gewählt werden sollten. Hiernach fungirten die Inspectoren Thomas Balth. Davidis in Unna (bis 1724), Joh. Jac. Glaser in Schwerte (bis 1727,) Joh. Karthaus in Schwelm (bis 1730), Heinr. Wilh. Drude in Hagen (bis 1733), Joh. Friedr. Glaser in Halver (bis 1736), Theod. Joh. Emminghaus (bis 1739), Joh. Christoph Sohn in Meinerzhagen (fungirte kein volles Jahr), Joachim Heinr. Möllenhoff zu Unna (bis 1743), David Erich zu Aplerbeck (bis 1746), Ernst Heinr. Bordelius zu Bochum (bis 1749), Joh. Diedr. von Steinen zu Frömern (bis 1759)*) Ernst Heinr. Bordelius (1763—1766), Joh. Diedr. Franz Ernst von Steinen**) zu Frömern (bis 1797), Joh. Friedr. Dah-

*) Im Jahre 1753 war beschlossen worden, daß der abtretende Inspector sollte sofort wieder gewählt werden können, was sofort geschah.

**) Nach dem Tode Steinens, welcher 31 Jahre fungirt hatte, wurde beschlossen, (jedoch ohne daß man die Bestätigung dieses Synodalbeschlusses einholte,) daß der abgehende Inspector für die nächste Amtsperiode nicht wieder gewählt werden sollte.

lenkamp zu Hagen (bis 1800) und Franz·Bädeker zu Dahl (bis 1817)*).

Im Jahre 1736 hatte man sich wegen der Wahl des Inspectors dahin geeinigt, daß im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des abgehenden Inspectors entscheidend sein sollte. Im Uebrigen blieb die Stellung des Inspectors durchaus unverändert. Die Ministerialkosten wurden nach Verhältniß auf die einzelnen Gemeinden repartirt. Von Drude wird berichtet, (was wohl auch sonst vorkommen mochte,) daß derselbe bei seiner Amtsniederlegung pro labore et studio eine Ohm Wein, sowie 20 Thaler als eine Vergütung der Zehrung erhielt. Von einem Gehalt des Inspectors wird nichts erwähnt. Im Jahre 1752 ward dem Inspector von der Synode ein Gratial von 30 Thlr. zuerkannt, was dieser jedoch der Witwencasse zuwies. Später wurde dem Inspector ein jährliches Honorar von 10 Thlr., (5 Thlr. für Schreibmaterialien, und 5 Thlr. für die Reise zur Synode,) sowie Ersatz aller Auslagen ausgeworfen. Außerdem erhielt derselbe besondere Gebühren für die Leitung der Predigerwahlen, Prüfungen, Ordinationen ꝛc. Uebrigens ward die Bestimmung, wonach das Inspectorat immer dreijährig sein sollte, nicht zu allen Zeiten so strict beobachtet. In den Jahren 1760—1762 war gar kein Inspector vorhanden. Als der jüngere v. Steinen sein Triennium absolvirt hatte, wählte ihn die Synode aufs Neue und späterhin beschränkte sich dieselbe darauf, ihn um Fortführung seines Amtes einfach zu ersuchen, ohne daß man die ordnungsmäßige Confirmation der Regierung einholte. Geradezu beseitigt ward die bisherige Ordnung als Bädeker (der schon (1788 zum Generalrendanten der Synode und der Prediger-Witwencasse, und 1797 zum Scriba Synodi erwählt war,) im Jahre 1803 sein Inspectorat in die Hände der damals versammelten Synode niederlegte. Die Synode erwählte für das nächste Triennium den Pastor Clasen zu Lütgendortmund; allein die Staatsbehörden waren entschlossen, eine andere Ordnung der Dinge eintreten zu lassen. Die Besetzung des Inspectorats sollte gar nicht mehr von der Synode, nicht mehr von den Organen der Kirche, sondern ausschließlich von der Staatsgewalt abhängen. Mit Verwerfung der vollzogenen Wahl bestätigte daher dieselbe den bisherigen Inspector (Bädeker) für unbestimmte Zeit aufs Neue**). Die Synode bot nun zwar Alles auf, ihr wohlbegründetes

---

*) Bädeker war also der 19. Inspector.

**) Die Regierung zu Cleve ertheilte der Synode folgenden (von dem geistlichen Departement zu Berlin bestätigten) Bescheid: Wenn sie der Synode gestattet habe, Jemanden zur Würde des Generalinspectors in Vorschlag zu bringen, und wenn sie auf den Vorgeschlagenen Rücksicht genommen habe, so könne die Synode dieses nicht als ein Wahlrecht ansehen. Als man auf Vorschlag der clevischen Prediger im Jahre 1680 den Inspector Hallervord bestellt habe, sei durch ein Immediatrescript die Wahl

Recht auf freie Erwählung des Generalinspectors aufrecht zu halten und ließ es an wiederholten Reclamationen nicht fehlen; diese blieben jedoch ebenso wie die eignen energischen Bemühungen, wodurch Bädeker die Ansprüche der Synode zur Anerkennung zu bringen suchte, ohne allen Erfolg.

Andere Veränderungen der kirchlichen Verhältnisse folgten nach. Am 1. Mai 1806 erhielt Bädeker das am 20. März ausgefertigte Patent als Consistorialrath mit Sitz und Stimme in dem Collegium der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm (d. h. des Provinzialconsistoriums). Durch Cabinetsordre vom 4. August desselben Jahres wurde ihm der Charakter eines Superintendenten beigelegt, und bald darauf ward dieser Titel in den eines Generalsuperintendenten umgewandelt. Die bisherigen Subdelegaten, die Inspectoren der Classen, hießen von jetzt an „Superintendenten".

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Inspectoren wurden seit 1797 die von der Synode dieses Jahres zu Hagen vereinbarten Bestimmungen, welche die Regierung bestätigte, maßgebend.

Der Schwerpunkt des Kirchenregiments lag übrigens immer noch in der sechs Wochen vor ihrem Zusammentritt von dem Generalinspector ausgeschriebenen und von demselben präsidirten (General)-Synode. Dieselbe wurde (abgesehen von den Jahren 1756 und 1760—1762, wo des Krieges halber keine Synode einberufen werden konnte,) alljährlich im Juli, nach Beschluß vom Jahre 1753 am Dienstag nach Domin. III. p. Trin. (nur 1755 am 17. Juni, 1758 am 27. Juni) gehalten. Im Jahre 1766 wurde bestimmt, daß der Inspector die Synode regelmäßig auf den ersten Dienstag im Juli einberufen und das Einladungsschreiben drei Wochen vorher in Zirkel setzen sollte, — welche letztere Bestimmung im Jahre 1797 dahin abgeändert ward, daß die Convocation schon sechs Wochen vor Eröffnung der Synode erfolgen sollte. — In den Jahren 1721, 1722 und 1737 fanden außer den gewöhnlichen auch außerordentliche Synodalversammlungen statt. Die Malstatt der Synode war gewöhnlich und seit 1750 gesetzlich Hagen. Früher waren Synoden auch an anderen Orten, zu Iserlohn, Unna, Schwelm, Herdeke, Bochum und namentlich öfters in Schwerte gehalten worden. Der Synode wohnten bei das aus dem Generalinspector, zwei weltlichen Assessoren,

---

nur als eine Empfehlung anerkannt worden. In keiner preußischen Provinz werde der Superintendent oder Inspector nur auf wenige bestimmte Jahre angeordnet. Die Synode habe auch selbst schon die Einrichtung von 1721 verlassen und die beiden Inspectoren von Steinen hätten bis an ihren Tod fungirt. Sowie endlich die Immediatverfügung von 1721 ohne Concurrenz der Synode erlassen worden, so könne dieselbe auch, den jetzigen Zeitumständen gemäß, ohne Concurrenz der Synode wieder zurückgenommen werden, und durch das allgemeine Landrecht sei sie schon aufgehoben rc.

(einem Juristen und einem Mitglied der märkischen Ritterschaft*) und einem Scriba bestehende Moderamen, ferner die sieben Subdelegaten der Classen nebst je zwei Deputirten, die neuen Prediger des Ministeriums aus den beiden letzten Jahren, der Rendant der Witwencasse und (nach Synodalbeschluß von 1724) der zuletzt abdizirte Inspector, welcher letztere den in den Synodalgeschäften noch nicht recht heimisch gewordenen Inspector unterstützen und die Ausführung der früher gefaßten Beschlüsse mit befördern sollte. Nach Synodalbeschluß von 1742 sollten außer den Novizien aus jeder größeren Classe (einschließlich der Subdelegaten) je 3, aus den mittleren je 2, aus den kleineren je 1 Prediger an der Synode Theil nehmen, und zwar in der Weise, daß Amt Hamm, Stadt Unna, Plettenberg, Blankenstein, Neustadt und die Gerichte (Witten, Stipel und Herbede) je einen, Amt Iserlohn, Lünen und Hörde je zwei, Amt Unna, Wetter und Bochum je drei Abgeordnete zu senden hatten.

Nach Beschluß der Synode von 1735 war es den Deputirten nicht gestattet, willkürlich von der Synode hinwegzubleiben; vielmehr sollten die ohne Grund Ausbleibenden (nach Beschluß von 1741 und 1750) 1 Thlr. Strafe in die Witwencasse und außerdem ihren Antheil an den Kosten zahlen. Auch war bestimmt (1751), daß kein Abgeordneter einen Prediger aus einer anderen Classe für sich deputiren, sowie (1754), daß kein Novitius Deputirter sein könnte. Der Scriba ministerii wurde nach Beschluß von 1749 alle drei Jahre gewählt, ebenso wie seit 1797 auch der Subdelegat und der Scriba der Classe. — Aelteste nahmen an den (lutherischen) Synoden nicht Theil, (obschon nach §. 124 der Kirchenordnung aus jeder Classe außer den vier Predigern auch zwei Aelteste auf den Synoden erscheinen sollten).

Eröffnet ward die Synode mit einer Predigt. Die Synode von 1756, auf welcher der Synodalprediger einen so langen Kanzelvortrag hielt, daß die

---

*) Diese waren die Adjunkte oder Assessoren des Ministeriums. Im Anfange des 18. Jahrhunderts werden als solche genannt Freiherr Friedrich Wienold von Romberg zu Erlburg und Freiherr Conrad Heinrich Georg von Baerst zur Heeven. — Nach deren Tode wurde festgesetzt, daß statt des einen Ritterbürtigen ein Rechtsgelehrter gewählt werden sollte. Späterhin werden als Assessoren genannt:

1731 Freiherr von Kessel zu Neuenhoff, † 1764. Hofrath Reinh. Arn. Hüsemann, Dr. jur. und Bürgermeister in Unna. Er legte sein Amt 1751 nieder.

1751 Hofrath Joh. Friedr. Ludw. Basse in Herdecke, Richter zu Langendreer, † 1778.

1764. Freiherr von Berchem zu Stockum, † 1776.

1778. Freiherr von Syberg zu Kemna. — Kriegs- und Domänenrath, Oberbergrath und Bergrichter G. J. Mähler zu Hagen, † 1788.

1790 Justizbürgermeister zu Iserlohn und Richter zu Hemer, Kleinschmidt, (nahm 1812 seine Entlassung.)

1801 Freiherr von Kessel zu Neuenhoff.

Rede des Inspectors hinwegfallen mußte, verordnete, daß die Synodalpredigt (bei 2 Thlr. Strafe) nicht über 3/4 Stunde dauern sollte. — Die Wahl des Synodalpredigers stand nach der Kirchenordnung dem Inspector allein zu, welcher einen der zuletzt ordinirten Prediger hierzu bestimmte. Auf wiederholten Antrag der Classe Wetter beschloß jedoch die Synode von 1797, daß der Synodalprediger und dessen Substitut durch Stimmenmehrheit aus der Zahl derjenigen Prediger, welche wenigstens fünf Jahre im Amte gewesen wären, erwählt werden sollte.

Nach Beendigung der Synodalpredigt wurde die Session von dem Inspector eröffnet. Nach Beschluß der Synode von 1797 setzten sich die Deputirten nach der Ordnung der Classen, welche auch bei der Reihenfolge der Vorträge beobachtet werden sollte. Auch waren seit 1797 zur Wahrung der von der damaligen Synode festgestellten „Ordnung für die Sessionen" zwei Censoren bestellt. Zuerst wurden nun die Protocolle der vorigen Synode durchgegangen, dann wurden neue Anträge eingebracht, besprochen und durch Stimmenmehrheit erledigt u. dgl. m. Seit 1751 wurden auch die Classical-Protocolle vorgelesen. Das Protocoll führte der Scriba ministerii, indem derselbe in das Synodalbuch eintrug: 1. wie die Synode eröffnet worden; 2. wer gegenwärtig und abwesend war, und ob die Entschuldigung der letzteren beigebracht und angenommen worden; 3. welche Prediger im verflossenen Jahre ordinirt und installirt, verstorben oder emeritirt, welche Candidaten geprüft und für wahlfähig erklärt worden; 4. welche Geldsumme im verflossenen Jahre laut vorgezeigter Quittung für die Freitische nach Halle gesandt worden; 5. wie der Bestand der Witwencasse und die Verwaltung derselben untersucht und befunden worden; 6. wer auf der diesjährigen Synode die Candidaten examiniren und welche Classen im künftigen Jahre dazu Deputirte senden sollten; 7. wer auf der nächsten Synode die Predigt zu halten habe; 8. was bezüglich der vorjährigen Synodalprotocolle, nachdem dieselben vorgelesen, zu erinnern sei; 9. welches nach dem Bericht der Classen der Zustand der Kirchen und Schulen im Synodalbereich sei; 10. was der Inspector, die Assessoren, der Rendant und der Deputatus synodi reformatae, sowie einzelne Classen und Prediger etwa zu bemerken gehabt; 11. ob der Inspector von seiner Amtsführung bezüglich des letzten Jahres Rechenschaft abgelegt und was die Synode darüber geurtheilt habe rc. Das angefertigte neue Protocoll ward von allen Mitgliedern der Synode unterzeichnet, und abschriftlich der Regierung (sowie behufs Mittheilung an die Prediger der Classen) den Assessoren und Subdelegaten, und außerdem den Deputirten der reformirten Synode behändigt. Seit 1745 (wo man mißfällig wahrgenommen hatte, daß die Acten von 1742 durch einen Abdruck in den Acta hist. eccles. VIII, 202—212 veröffentlicht worden waren,) war es verboten,

die Synodalacten Solchen, die nicht zum Ministerium gehörten, mitzutheilen. Innerhalb des Ministeriums aber sollten die Protocolle schleunig und regelmäßig circuliren, weshalb die Synode von 1756 mit einer Strafe von 1 Thlr. Den bedrohte, welcher hierin säumig sei, und die Synode von 1759 eine Strafe von 2 Thlr. für den Fall anordnete, daß ein Subdelegat das Protocoll nicht binnen zwei Monaten in seiner Classe in Umlauf setzte. Zur Aufbewahrung der Acten war seit 1732 ein scrinium ministeriale vorhanden.

Außer den eigentlichen Synoden veranstalteten die Inspectoren noch besondere Conferenzen, oder außerordentliche Convente (zu Unna, Schwerte und an a. O.), auf welchen einzelne Vorlagen, die für die nächste Synode bestimmt waren, vorbereitet, Sachen, die keinen Aufschub erleiden konnten erledigt wurden rc.

Der Synode untergeordnet waren die von den Subdelegaten geleiteten Classenconvente, die bis zum Ende des Jahrhunderts auf der alten Abgrenzung der Aemter beruhten. Die Gerichte Witten, Stiepel und Herbede waren im Jahre 1742 mit der Classe Bochum commembrirt worden. Doch war den Predigern der ersteren ein besonderes Votum auf den Synoden belassen. Demgemäß gehörten zum lutherischen Ministerium der Mark folgende Classen, Gemeinden und Prediger*):

Amt Hamm hatte 3 Gemeinden mit 5 Predigern, nemlich

| | | |
|---|---|---|
| Hamm | mit 2 Predigern, | vor 1719 nur 1. |
| Berge | „ 1 „ | |
| Mark | „ 2 „ | |

Amt Unna-Camen hatte 13 Gemeinden mit 18 Predigern, nemlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Unna | mit 3 Pred. | Opherdicke | mit 1 Pred. |
| Lünern | „ 2 „ | Aplerbeck | „ 2 „ |
| Hemmerde | „ 1 „ | Asseln | „ 1 „ |
| Bausenhagen | „ 1 „ | Wickede | „ 1 „ |
| Fröndenberg | „ 1 „ | Methler | „ 1 „ |
| Frömern | „ 1 „ | Camen seit 1716 | „ 1 „ |
| Delwig | „ 2 „ | | |

Stadt Schwerte hatte 1 Gemeinde und 3 Prediger, Amt Iserlohn hatte 4 Gemeinden mit 6 Predigern, nemlich

| | | |
|---|---|---|
| Iserlohn, | Stadtgemeinde | mit 3 Pred. |
| „ | Kirchspielsgemeinde | „ 1 „ |
| Hemer | „ | „ 1 „ |
| Deilinghofen | „ | „ 1 „ |

*) Vgl. „die 200jährige Jubelfeier der märk. evangel. Synode“ (Hagen, 1812), S. 15—17.

Die Grafschaft **Limburg**, entschieden seit 1657 mit dem märkischen Ministerium verbunden, hielt sich nachher zur Classe Iserlohn. Sie hatte 2 Gemeinden mit 2 Predigern, nemlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Elsei | mit | 1 | Pred. |
| Hennen | „ | 1 | „ |

Amt **Altena** hatte 10 Gemeinden mit 20 Predigern, nemlich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Altena | mit | 2 | Pred. | Meinerzhagen | mit | 2 | Pred. |
| Lüdenscheid | „ | 3 | „ | Kierspe | „ | 2 | „ |
| Breckerfeld | „ | 3 | „ | Hedtfeld | „ | 1 | „ |
| Valbert | „ | 2 | „ | Halver | „ | 2 | „ |
| Herschede | „ | 2 | „ | Rönsal | „ | 1 | „ |

Amt **Wetter** hatte 13 Gemeinden und 17 Prediger, nemlich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wetter | mit | 1 | Pred. | Vörde | mit | 1 | Pred. |
| Schwelm | „ | 2 | „ | Ende | „ | 1 | „ |
| Hagen | „ | 2 | „ | Dahl | „ | 1 | „ |
| Herdecke | „ | 2 | „ | Straße seit 1741 | „ | 1 | „ |
| Volmarstein | „ | 1 | „ | Langerfeld seit 1766 | „ | 1 | „ |
| Gevelsberg | „ | 1 | „ | Herzkamp seit 1785 | „ | 1 | „ |
| Ober=Wenigern | „ | 2 | „ | | | | |

Amt **Hörde** hatte 7 Gemeinden und 7 Prediger, nemlich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hörde | mit | 1 | Pred. | Rüdinghausen | mit | 1 | Pred. |
| Wellinghofen | „ | 1 | „ | Eichlinghofen | „ | 1 | „ |
| Barop | „ | 1 | „ | Brakel | „ | 1 | „ |
| Kirchhörde | „ | 1 | „ | | | | |

Amt **Lünen** hatte 2 Gemeinden mit 3 Predigern, war aber mit Hörde zu Einer Classe verbunden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lünen | mit | 2 | Pred. |
| Derne | „ | 1 | „ |

Amt **Bochum** hatte 17 Gemeinden mit 24 Predigern, nemlich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bochum | mit | 2 | Pred. | Königssteele | mit | 1 | Pred. |
| Witten | „ | 1 | „ | Crange | „ | 1 | „ |
| Langendreer | „ | 1 | „ | Eikel | „ | 1 | „ |
| Lütgendortmund | „ | 2 | „ | Mengede | „ | 2 | „ |
| Uemmingen | „ | 1 | „ | Grimberg | „ | 1 | „ |
| Harpen | „ | 2 | „ | Herne | „ | 2 | „ |
| Gelsenkirchen | „ | 2 | „ | Castrop | „ | 1 | „ |
| Wattenscheid | „ | 1 | „ | Herbede | „ | 2 | „ |
| Weitmar | „ | 1 | „ | | | | |

Verbunden waren mit dieser Classe

| | |
|---|---|
| Werden | mit 2 Pred. und |
| Rellinghausen | „ 1 „ |

Amt Blankenstein hatte 7 Gemeinden mit 9 Predigern, nemlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Blankenstein | mit 1 Pred. | Linden | mit 1 Pred. |
| Hattingen | „ 2 „ | Nieder-Wenigern | „ 1 „ |
| Sprockhövel | „ 1 „ | Langenberg | „ 1 „ |
| Stiepel | „ 2 „ | | |

Amt Plettenberg-Neuenrade hatte 3 Gemeinden mit 4 Predigern, nemlich

| | |
|---|---|
| Plettenberg | mit 2 Pred. |
| Ohle | „ 1 „ |
| Werdohl | „ 1 „ |

Amt Neustadt hatte 7 Gemeinden und 8 Prediger, nemlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Neustadt | mit 1 Pred. | Liberhausen | mit 1 Pred. |
| Wiedenest | „ 1 „ | Müllenbach | „ 1 „ |
| Gummersbach | „ 2 „ | Ründeroth | „ 1 „ |
| Gimborn | „ 1 „ | | |

Das Ministerium war also in 11 Classen abgetheilt und umfaßte 91 Gemeinden mit 129 Predigern. Da aber im Amt Altena zu Lüdenscheid 1789 und im Amt Bochum zu Herbede 1776 eine Stelle einging, auch das Amt Neustadt 1758 die bisherige Verbindung aufhob, so hatte das Ministerium nur noch 84 Gemeinden mit 119 Predigern.

Indessen war diese Classeneintheilung längst als unzweckmäßig erkannt. Denn durch dieselbe ward der Geschäftsgang vielfach erschwert, die Bedienung des Nachjahrs und die Deputation zur Synode war für die kleineren Classen zu kostspielig und drückend und bei den Abstimmungen durch die Classen waren die Prediger der größeren Classen gegen die der kleineren entschieden im Nachtheil. Um daher diese Inconvenienzen zu beseitigen, schuf die Synode von 1797 die 11 in 7 Classen um, für deren jede sie einen in der Mitte gelegenen Ort als Malstätte der Classenconvente bezeichnete, und zwar in folgender Weise*):

Die erste oder Camen'sche Classe, mit dem Centralort Camen, hatte 12 Gemeinden mit 16 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Camen | mit 1 Pred. | Bausenhagen | mit 1 Pred. |
| Berge | „ 1 „ | Fröndenberg | „ 1 „ |
| Hamm | „ 2 „ | Frömern | „ 1 „ |

*) Die 200jährige Jubelfeier der märk. evangel. Synode, S. 17—19.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Marck | mit 2 Pred. | Methler | mit 1 Pred. |
| Lünern | „ 2 „ | Lünen | „ 2 „ |
| Hemmerde | „ 1 „ | Derne | „ 1 „ |

Die zweite oder Unna'sche Classe, mit dem Centralort Aplerbeck, hatte 13 Gemeinden mit 17 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aplerbeck | mit 2 Pred. | Barop | mit 1 Pred. |
| Opherdicke | „ 1 „ | Eichlinghofen | „ 1 „ |
| Delwig | „ 2 „ | Rüdinghausen | „ 1 „ |
| Unna | „ 3 „ | Kirchhörde | „ 1 „ |
| Wickede | „ 1 „ | Wellinghofen | „ 1 „ |
| Asseln | „ 1 „ | Hörde | „ 1 „ |
| Brakel | „ 1 „ | | |

Die dritte oder Bochum'sche Classe, mit dem Centralort Bochum, hatte 13 Gemeinden mit 9 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bochum | mit 2 Pred. | Eikel | mit 1 Pred. |
| Wattenscheid | „ 1 „ | Grimberg | „ 1 „ |
| Gelsenkirchen | „ 2 „ | Crange | „ 1 „ |
| Herne | „ 2 „ | Langenbreer | „ 1 „ |
| Castrop | „ 1 „ | Uemmingen | „ 1 „ |
| Mengede | „ 2 „ | Harpen | „ 2 „ |
| Lütgendortmund | „ 2 „ | | |

Die vierte oder Hatting'sche Classe, mit dem Centralort Hattingen, hatte mit Rellinghausen und Werden 13 Gemeinden mit 19 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hattingen | mit 2 Pred. | Stiepel | mit 2 Pred. |
| Nieder-Wenigern | „ 1 „ | Blankenstein | „ 1 „ |
| Langenberg | „ 1 „ | Linden | „ 1 „ |
| Herzkamp | „ 1 „ | Weitmar | „ 1 „ |
| Sprockhövel | „ 1 „ | Königssteele | „ 1 „ |
| Ober-Wenigern | „ 2 „ | Rellinghausen | „ 2 „ |
| Witten | „ 1 „ | Werden | „ 1 „ |
| Herbede | „ 1 „ | | |

Die fünfte oder Hagen'sche Classe, mit dem Centralort Hagen, hatte mit der neu hinzugekommenen Gemeinde zu Rüggeberg 13 Gemeinden mit 18 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hagen | mit 2 Pred. | Schwelm | mit 2 Pred. |
| Herdecke | „ 2 „ | Langerfeld | „ 1 „ |
| Ende | „ 1 „ | Rüggeberg | „ 1 „ |
| Wetter | „ 1 „ | Breckerfeld | „ 3 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Volmestein | mit 1 Pred. | Straße | mit 1 Pred. |
| Gevelsberg | „ 1 „ | Dahl | „ 1 „ |
| Vörde | „ 1 „ | | |

Die sechste oder Lüdenscheider Classe, mit dem Centralort Lüdenscheid hatte 11 Gemeinden mit 18 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lüdenscheid | mit 2 Pred. | Kierspe | mit 2 Pred. |
| Hedtfeld | „ 1 „ | Meinerzhagen | „ 2 „ |
| Halver | „ 2 „ | Herschede | „ 2 „ |
| Rönsal | „ 1 „ | Valbert | „ 2 „ |
| Plettenberg | „ 2 „ | Werdohl | „ 1 „ |
| Ohle | „ 1 „ | | |

Die siebente oder Iserlohner Classe, mit dem Centralort Iserlohn umfaßte mit der verbundenen Limburger und der neuen Evingser Gemeinde 9 Gemeinden mit 14 Predigern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Iserlohner Stadtgemeinde | mit 3 Pred. | Hemer | mit 1 Pred. |
| Iserlohner Kirchspielsgemeinde | „ 1 „ | Elsei | „ 1 „ |
| Altena | „ 2 „ | Hennen | „ 1 „ |
| Evingsen | „ 1 „ | Schwerte | „ 3 „ |
| Deilinghofen | „ 1 „ | | |

Das lutherische Ministerium der Mark bestand demnach mit den beiden neuen Gemeinden zu Rüggeberg und Evingsen aus 86 Gemeinden mit 121 Predigern.

In der Classe Wetter, deren Convente schon früher gewöhnlich zu Vogelsang als dem „locus ordinarius, weil er mitten im Amte Wetter gelegen,“ aber zu Zeiten auch zu Herdecke und auf dem Hofe zu Krumstück gehalten waren, beschloß man im J. 1798 die Convente abwechselnd in Hagen und Schwelm zu halten. Indessen fanden dieselben doch regelmäßig in Hagen statt, weshalb man das ganze Ministerium die Hagen'sche Classe nannte.

An der Spitze jeder einzelnen Classe stand ein Subdelegat, dessen Amtscompetenz zu der des Generalinspectors sich etwa ebenso verhielt, wie die rechtliche Stellung des Classenconventes zu der der Synode. Immer nur für ein Triennium gewählt blieb der Subdelegat doch oft viele Jahre hindurch in Function, indem der abdicirende Subdelegat sehr oft für ein neues Triennium wieder gewählt ward. Vielerlei Geschäfte, die Leitung der Wahlen, die Ordinationen, Installationen u. dgl. verrichtete der Subdelegat im speziellen Auftrage des Inspectors. Insbesondere aber war ihm die Beaufsichtigung der Pastoren und Lehrer, die Prüfung der letzteren, die Leitung der Examina der Studiosen der Theologie, ehe sie die Universität bezogen, sowie die Moderirung der Classenconvente anvertraut. Auch hatten die

Subdelegaten dafür zu sorgen, daß von jeder Gemeinde ihren resp. Classen eine zuverlässige Chronik angelegt und fortgeführt ward.

Die Cassenconvente waren genau nach Analogie der Synoden eingerichtet. Der Subdelegat convozirte sämmtliche Pastoren der Classe. Blieb Jemand unentschuldigt aus, so hatte derselbe zur Strafe 30 Stüber zur Witwenkasse, sowie seinen Atheil an den gemeinschaftlichen Kosten zu entrichten. Eröffnet ward der Convent mit einer Predigt des Subdelegaten oder eines von ihm dazu bestimmten Geistlichen, sowie mit einer Ansprache des ersteren. Hierauf folgte die Vorlesung der vorigen Protocolle, die Besprechung der von den einzelnen Gemeinden über ihren kirchlichen Zustand eingereichten Berichte, die Censurirung der einzelnen Conventualen, die Erledigung vorgebrachter Beschwerden u. dgl., so wie auf jedem dritten Convent die Neuwahl des Moderamens.

Die Elemente der Classenconvente und somit die Grundträger des ganzen Kirchenbaues waren die Presbyterien (Consistorien, Kirchencollegien), welche sich zu den Classenconventen verhielten, wie diese zu den Synoden. Zum Presbyterium der Gemeinde gehörten der vorsitzende Pastor, die etwa sonst noch vorhandenen Prediger, der Kirchmeister (Rendant), die Provisoren (Armenpfleger) und die Aeltesten (Gemeinheits-Vorsteher). Die alljährlich abtretende Hälfte der Consistorialen ward entweder durch die Wahl des Patrons oder durch die Vorschläge der Abtretenden (von denen jeder dem Collegium zwei zur Wahl empfahl) selbst ergänzt. Nur aus triftigen Gründen, (welche z. B. zugleich die Ablehnung einer Vormundschaft rechtfertigten), über welche daher das Presbyterium zu urtheilen hatte, konnte die Wahl abgelehnt werden. Die (namentlich durch die Synode von 1743 festgestellte) Competenz der Presbyterien umfaßte die Concurrenz bei der Wahl der Prediger und Lehrer, die moralische Beaufsichtigung der Prediger und Gemeindeglieder, die Aufsicht über kirchliche Bauten, die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte, die Armenpflege sowie alle anderen kirchlichen Interessen der Einzelgemeinde. Das Presbyterium versammelte sich monatlich. Uebrigens dauerte es lange bis das Institut der Presbyterien zur allgemeinen Einführung gekommen war. Die Synoden von 1738, 1739, 1740 und 1742 gaben sich die allergrößte Mühe, um dasselbe in Gang zu bringen und noch im J. 1744 mußte es gerügt werden, daß in Hagen noch immer kein Presbyterium vorhanden war.

Dieses waren — abgesehen von den Staatsbehörden — die wesentlichsten Factoren, von denen die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse ausging. Noch immer wurde das Kirchenregiment — wenigstens in der Hauptsache — von der Kirche selbst ausgeübt. Aber doch war es grade die republicanische Form dieser Selbstregierung der Kirche, durch welche deren

Ausbau vielfach gehemmt wurde. Oft wurde, was eine Synode beschlossen hatte, auf der folgenden wieder aufgehoben, dann wieder zur Geltung gebracht und schließlich doch unbeachtet gelassen, oder gradezu antiquirt, — weil nicht selten alles darauf ankam, ob sich im einzelnen Falle ein Wortführer vorfand, der einem gestellten Antrage oder dem Antragsteller wohl oder übel wollte und sich geltend zu machen vermochte. Natürlich interessirte sich auch der jedesmalige Inspector weit mehr für seine eigenen Projecte und Anträge als für die seines Vorgängers, weshalb gar manches, was die Synode in Angriff nahm, unausgeführt blieb. Auch fehlte es dem Inspector, der nur als primus inter pares galt, an der zu einem energischen Durchgreifen erforderlichen Autorität, und gar mancher Synodal-Präses hielt es auch gerade nicht für rathsam durch ein strengeres Einschreiten sich Widerwärtigkeiten zu bereiten, welche ihn oft weit über die wenigen Jahre seiner Amtsführung hinaus auf das Empfindlichste berühren konnten. Daher kam es denn, daß nicht selten Beschlüsse, die von den Synoden einhellig gefaßt und von der Regierung bestätigt waren, seitens einzelner Prediger völlig unbeachtet gelassen wurden und gar nicht ins Leben traten.

Auch erkannte man es allmählich, daß die Kirchenordnung selbst mangelhaft war, indem sie über sehr wesentliche kirchliche Interessen gar keine Bestimmungen enthielt, weshalb die Aufstellung einer neuen Kirchenordnung, welche die ältern mit den inzwischen erfolgten Synodal- und Regierungsverordnungen und mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang setzte, nothwendig zu sein schien. Eine spezielle Anregung zur Ausarbeitung eines solchen neuen Gesetzbuches der Kirche, ergab sich aus der seit geraumer Zeit projectirten Redaction der allgemeinen und provinziellen Gesetzgebung Preußens, welche für Cleve-Mark im J. 1780 zur Ausführung kam. Allerdings war es zunächst nur die Absicht, die bezüglichen Materialien zusammenzutragen; allein die Synode von 1787 hielt die Aufstellung einer neuen eigentlichen Kirchenordnung für erforderlich, weshalb sie im folgenden Jahre die Pastoren Müller und Spitzbart zu Iserlohn und Dahlenkamp zu Hagen beauftragte, auf Grundlage der bestehenden Kirchenordnung und mit Benutzung des Entwurfes zum allgemeinen Gesetzbuch und der vorhandenen Edikte mehrere Entwürfe zu einer neuen Kirchenordnung auszuarbeiten, aus diesen Entwürfen auf einer Conferenz, an welcher auch der Inspecter und die Classendeputirten Theil nehmen sollten, einen einzigen herzustellen und diesen im Ministerium circuliren zu lassen. Indessen kam es zu nichts, da man vor Allem die Publication des Gesetzbuches abwarten zu müssen glaubte. Eine neue Anregung gab das Rescript vom 24. Decbr 1791; aber auch dieses blieb einstweilen ohne Erfolg, worauf die Classe Wetter auf ihrem Convent vom 1. Juli 1794 den Antrag stellte, man möge nach dem im ersten Bande

von Teller's Neuem Magazin gegebenen Muster, eine Sammlung der Statuten des Ministerii, die neben dem allgemeinen Landrecht gelten würden, sowie einen besonderen Abdruck der kirchlichen Vorschriften desselben und der sonst vorhandenen Kirchengesetze veranstalten, — in Folge dessen der Generalinspector Bädeker sein „Allgemeines Kirchenrecht für die preußischen Staaten" ausarbeitete, welches 1795 zu Dortmund im Druck erschien*). Damit war aber immer noch keine Kirchenordnung geschaffen, welcher man glaubte die Publication des Kirchenrechtes voraus gehen lassen zu müssen. Mit dieser letzteren schien es nun endlich rascher vor sich gehen zu wollen, indem die Sammlung des Kirchenrechts für Cleve-Mark und Soest, womit bis dahin die Regierung betraut war, durch Rescript vom 24. Januar 1796 dem Assistenzrath und Großrichter Terlinden zu Soest übertragen ward. Aber erst am 28. Juli 1798 stellte dieser an die reformirten und lutherischen Ministerien in Cleve und Mark das Ersuchen, ihm über die Differenzen zwischen dem particularen Kirchenrecht und dem allgemeinen Landrecht Bericht zu erstatten. Die märkische Synode entsprach diesem Auftrage durch Einsendung mehrerer Arbeiten, worauf Terlinden seinen Entwurf aufstellte und am 13. Nov. 1802 der Regierung zur Prüfung einsendete. Allein wennschon Terlinden im J. 1806 dem Justizministerium zu Berlin auch einen zweiten Entwurf vorlegte, so blieb die ganze Arbeit doch völlig resultatlos, weil sie in der damals erfolgenden politischen Katastrophe zu Grabe ging.

Inzwischen war innerhalb des Ministeriums das Bedürfniß einer Kirchenordnung, und zwar in einer ganz neuen Tendenz angeregt worden. Man sah nicht ein, warum nicht den beiden Ministerien, dem lutherischen und dem reformirten, eine und dieselbe gemeinschaftliche Kirchenordnung ersprießlich sein sollte, und die Synode von 1800 beauftragte daher den Pastor Krupp in Unna in Gemeinschaft mit dem Präses der reformirten Synode, sowie mit zweien anderen Predigern, welche ihm später beigegeben wurden (Schmieding in Witten und Aschenberg in Hagen), den Entwurf einer für beide Ministerien bestimmten Kirchenordnung zu machen, welcher auf einem Generalconvente geprüft und dann der Regierung übergeben werden sollte. Allein wiederum kam es zu nichts, weshalb im J. 1804 der Generalinspector Bädeker selbst die Bearbeitung der Kirchenordnung übernahm. Bädeker überreichte seinen Entwurf der Regierung, welche eben im Begriffe war, denselben mit einzelnen Abänderungen zu genehmigen, als auch hier die Ereignisse des Jahres 1806 der Regierung und somit auch den Projecten derselben ein Ende machten.

*) Später wiederholt 1798 und 1825.

Denselben Ausgang hatten auch die auf die Aufstellung einer Kirchenordnung der Stadt Soest gerichteten Bestrebungen.

Der Magistrat zu Soest hatte, auf dem ihm zustehenden ius sacrorum fußend, die cleve-märkische Kirchenordnung von 1687 nicht angenommen, weshalb die ältere Kirchenordnung von 1628, durch einzelne spätere Verordnungen ergänzt, hier fortwährend in Geltung blieb. Die kirchliche Organisation erhielt sich daher im Wesentlichen durchaus unverändert. Erst seit 1721 ließ die Regierung in derselben allerlei Umgestaltungen eintreten. In diesem Jahre ward nemlich das in Cleve-Mark bezüglich der Bestellung der lutherischen Inspectoren erlassene Rescript auch in Soest publizirt. Sehr bald aber bereiteten sich in Soest noch ganz andere Umgestaltungen vor, wozu die von dem ministerium suburbanum in Anspruch genommene Mitwirkung bei der Wahl der Inspectoren (die bis dahin nur den städtischen Pastoren zustand) Veranlassung gab. Die Regierung, welche die deshalb bisher üblich gewesene Bevorzugung der Stadtgeistlichkeit für ungerechtfertigt hielt, entschied am 19. Febr. 1726 zu Gunsten der Landprediger, was sofort eine Beschwerde der ersteren zur Folge hatte. Aufgefordert, die in Soest eingeführte Kirchenordnung vorzulegen, schickte der Magistrat die Kirchenordnung von 1628 mit dem Beifügen nach Berlin, daß dieselbe allerdings über die kirchenrechtlichen Verhältnisse nichts an die Hand gebe, indem diese lediglich auf dem Herkommen und auf der Autorität des Magistrates beruhten. Diese letztere Behauptung ward jedoch in Berlin als mit dem Kirchenhoheitsrecht des Landesherrn für unvereinbar befunden, weshalb die Aufstellung einer neuen Kirchenordnung der Stadt als dringendes Bedürfniß erschien. In Gemäßheit eines königlichen Erlasses vom 4. Septbr. 1729 wurde daher dem Magistrat aufgegeben, auf Grund der bestehenden Observanzen eine vollständige Kirchenordnung zu entwerfen. Gleichzeitig beantragten die Landesgeistlichen, man möge „in der Stadt ein förmliches Consistorium errichten und zur Verhütung fernerer Unordnung eine Kirchenordnung introduziren." Durch ein nochmaliges Gesuch des ministerium suburbanum vom 1. Juli 1729 zu thunlichster Beschleunigung der Sache gedrängt, legte auch der Magistrat im Dezember d. J. den Entwurf einer Kirchenordnung mit der Erklärung vor, er hoffe, daß ihm die cura sacrorum, die ihm in Gemäßheit der hergebrachten Freiheiten der Stadt bis dahin zugestanden habe, auch für die Zukunft unverkümmert verbleiben werde. Allein der Großrichter Schmitz zu Soest, welchem der Entwurf zur Begutachtung zugefertigt ward, glaubte gerade in dieser Forderung des Magistrats den prinzipiellen Irrthum des ganzen Entwurfes wahrnehmen zu müssen, weshalb derselbe in seinem Gutachten vom 6. April 1731 die Umarbeitung der Kirchenordnung beantragte. Von der Einrichtung eines „höchst nachtheiligen"

Consistoriums, meinte der Großrichter, sei im Interesse der „Obermächtigkeit" des Königs durchaus Umgang zu nehmen. Dagegen behauptete der Magistrat, Schmitz sei ihm seit Jahren feindlich gesinnt; er bestreite gar nicht, daß dem Landesherrn die Episcopalrechte und Landeshoheit zustehe und mache nur geltend, daß die ad iurisdictionem eccles. gehörenden Sachen in Anordnung der externa, Bestellung des Gottesdienstes und der Kirchenbedienungen corrigendo et confirmando zu beobachten ihm selbst seit der Reformation gebühre. Er habe diese Befugniß über das lutherische Ministerium, die darin stehenden Personen, deren Offizium und Verbrechen stets ausgeübt, habe auch das Recht, die Inspectoren einzusetzen, die erwählten Pastoren und Schulmeister zu confirmiren, wie der Rezeß von 1688 dieß hinsichtlich der Provisoren ausspreche, jederzeit gehabt. Das ius circa sacra, wie es vorher der Propst von Soest Namens des Erzbischofs von Cöln besessen, habe er auf seine Gefahr im J. 1532 acquirirt, gegen den katholischen Landesherrn behauptet, und nach Suspension der geistlichen Jurisdiction durch den Religionsfrieden habe er dasselbe in der angegebenen Weise weiter ausgeübt, — was mit dem bischöflichen Rechte des Landesherrn sehr wohl verträglich sei.

Indem diese Controverse noch weiter fortgeführt ward, kam darüber die Ausarbeitung der Kirchenordnung ganz in Vergessenheit. Vorläufig blieb es daher bei der älteren Kirchenordnung von 1628 und den allmählich entstandenen Observanzen. Erst als späterhin die Bearbeitung des märkischen Provinzialrechtes begonnen wurde, sah man sich veranlaßt, diese Observanzen zu revidiren und somit auf das Bedürfniß einer neuen Kirchenordnung zurückzukommen. Unter dem 29. Dzbr. 1784 forderte daher die Clever Regierung das Stadtgericht zu Soest auf, eine Kirchenordnung entwerfen zu lassen. Die in Folge dessen von dem Stadtgericht und dem geistlichen Ministerium im J. 1798 eingelieferten Materialien wurden sodann zugleich mit der märkischen Kirchenordnung von Terlinden nach der Ordnung des allgemeinen Landrechts umgearbeitet. Die politischen Ereignisse hinderten indessen die Vollendung und Bestätigung der Arbeit.

In Dortmund wurde erst um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an die Aufstellung einer Kirchenordnung ernstlich gedacht. Am 26. Aug. 1748 beschloß nemlich der Rath, „eine Kirchen-, Armen- und Trivialschul-Ordnung ergehen zu lassen", weshalb er die Prediger der Stadt beauftragte, „zu solchem Ende ihre etwa habenden Monita und Vorschläge binnen vier Wochen einzusenden." Die Vollziehung dieses Auftrags übernahm der Prediger Beurhaus, welcher am 4. Septbr. einen 26 Rubriken umfassenden Entwurf dem Magistrat vorlegte. Allein weiter kam man mit der Arbeit nicht. Der Entwurf ward bei Seite gelegt, und wenn schon im J. 1797 unter Hin-

weisung auf denselben wiederum an das Bedürfniß einer Kirchenordnung erinnert wurde, so blieb es doch immer nur bei der Aufstellung einzelner Gesetze, zu deren Systematisirung man niemals gelangte.

Anders war es in Essen. Hier, wo die lutherische Gemeinde sich so erweiterte, daß die Bestellung eines dritten Predigers nothwendig ward, wurde, als man sich über das Bedürfniß einer Vervollständigung und Ueberarbeitung der alten Kirchenordnung verständigt hatte, der Entwurf einer „Kirchen- und Prediger-Ordnung“ von dem geistlichen Ministerium ausgearbeitet und am 1. Dezbr. 1691 von dem Rath unter Bewilligung der Vorsteher genehmigt und publizirt. Dieselbe enthielt keine ausführliche Agende, wohl aber bestimmte sie mehreres über die Form des Gottesdienstes. In Betreff der Gebete verweist sie in §§. 21 und 29 die Geistlichen auf Habermanns Gebetbuch und Arnd's Paradiesgärtlein (aus welchen beiden Schriften auch die Gebetsanhänge zu dem märkischen und bergischen lutherischen Gesangbuch geschöpft sind)*). Seit der preußischen Besitznahme (3. Aug. 1802) hörten die Lutheraner zu Essen auf ein selbständiges Ministerium zu bilden, indem sie sich von da an zur märkischen Synode hielten.

Bezüglich des Lehrbegriffs bestand natürlich zwischen der lutherischen Mark und den umliegenden Städten und Gemeinden die vollständigste Gemeinschaft. Lange Zeit machte es sich die Synode fast mit ängstlicher Scrupulosität zur Aufgabe, ihren lutherisch-rechtgläubigen Charakter unverletzt zu erhalten. Die alte Forma confessionis ward bis zum Jahre 1752 auf jeder Synode von Neuem als kirchliche Lehrnorm vorgelesen, was seitdem nach Beschluß der Synode dieses Jahres auf den Conventen geschah, weil hier alle Prediger der Classe versammelt waren. Die letzte allgemeine Unterzeichnung der Confession geschah im October des J. 1717. Auf einem im J. 1717 zu Schwerte gehaltenen Generalconvente war nemlich einhellig beschlossen worden, daß zum Gedächtniß der von dem Könige befohlenen Jubelfeier der Reformation alle Prediger die symbolischen Bücher unterzeichnen sollten. Diese Unterschriften wurden in der Weise vollzogen, daß der Generalinspector ein lateinisches Circular nebst der Anführung des Anfangs und des Endes jener Confession den Predigern zustellte, welches jeder einzelne Prediger, mit seiner Unterschrift versehen, weiter gehen ließ. — Bei der Gedächtnißfeier der Uebergabe der Augsb. Confession im J. 1730 wurde die Confession nur vorgelesen und durch mündliche Erklärung aufs Neue anerkannt.

---

*) Die Essendische Kirchen- und Prediger-Ordnung ist in der Schrift „Acta Essendiensia“ (1706) S. 121 ff. abgedruckt. Vgl. außerdem „Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafschaft Mark“ (Essen, 1821). S. XVIII.

Bei seiner Ordination oder Installation ward jeder Pastor zur Unterzeichnung der Confession verpflichtet. Der Generalinspector Davidis hatte hierfür im Jahre 1650 eine doppelte Unterzeichnung eingeführt, eine unter der Confession und eine andere, welche den Empfang der Ordination testiren sollte, am Schlusse des Confessionsbuches. Seit 1758 wurden beide Unterschriften in Eine zusammengefaßt. Nachher ließ der jüngere Generalinspector von Steinen seit 1771 nicht mehr die forma confessionis, sondern die symbolischen Bücher, und zwar mit der Formel „quia" unterschreiben. Dieses geschah bis zum Jahre 1796, wo das Confessionsbuch mit anderen Ministerialakten bei dem Transport derselben von Frömern nach Hagen verschwand. Seitdem unterblieben die Unterschriften. Ohnehin wollte der Geist der Zeit derartige Reverse nicht mehr. Man beschränkte sich deshalb darauf, den Candidaten bei der Ordination mündlich die Verpflichtung aufzulegen, daß sie die Religion Jesu nach dem Inhalt der h. Schrift und mit bescheidener Rücksicht auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche lehren sollten.

Früher hatte man freilich anders gedacht, indem die Synode bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gegen Alles, was die Integrität des lutherischen Bekenntnißstandes beeinträchtigen konnte, mit großer Strenge einschritt. Als der Buchdrucker Wolschendorf zu Soest in einer Ausgabe des kleinen lutherischen Katechismus etwas abgeändert hatte, wurde er von der Synode zu einem Umdruck seiner Ausgabe angehalten. Man ging sogar so weit, daß man im J. 1725 den Pastoren verbot, irgend eine Schrift drucken zu lassen, die nicht das Imprimatur des Inspectors erhalten habe; und die Synode von 1732 untersagte es den Predigern namentlich Katechismen eigenmächtig zu veröffentlichen. Die Contravenienten sollten um so strenger censurirt werden, als eine solche Willkür schon durch die Beschlüsse der Synoden von 1706 und 1707 verboten sei.

Offenbar weisen diese und andere Maßnahmen (auf welche wir weiter unten zurückkommen) auf eine Erstarrung des religiösen Lebens hin, mit welcher die rechte Freiheit des evangelischen Geistes nicht verträglich ist. Nothwendig mußte daher in das Leben ein ganz neues kräftiges Ferment kommen, um es aus der Fessel des Dogmatismus zu befreien und ihm seine wahre, evangelische Innerlichkeit wieder zu geben. Dieses geschah durch den Pietismus.

Der Pietismus fand in der lutherischen Kirche der Mark und der übrigen evangelischen Lande um so leichter Eingang, als hier der Labadismus in den benachbarten reformirten Kreisen schon eine mächtige Erregung der Gemüther bewirkt und ihm die Wege gebahnt hatte. Zunächst (schon zwischen 1673—1683) traten pietistische Bewegungen in der Reichsstadt Essen hervor, wo der eifrig fromme Bürgermeister Dr. Beckmann von den beiden

Predigern Kaufmann und Kopstadt unterstützt, Versammlungen hielt, in denen Speners Schriften gelesen und auf die Ausübung eines thätigen Christenthums hingewirkt wurde; Jahre lang hatten diese Versammlungen ihren ruhigen Fortgang. Aber der pietistisch-leidenschaftliche Prediger Joh. Mercker, welcher im J. 1691 zu Essen, wo man die Frankfurter collegia pietatis Speners schon i. J. 1682 nachgeahmt hatte, Pfarrer ward, und die Spenerschen Grundsätze, namentlich seit 1699, zur Bekämpfung der lutherischen Lehre von den guten Werken, vom Amt und Cultus der Kirche verwendete, rief Streitigkeiten (zunächst mit seinen Collegen Kopstadt und Hasselmann, namentlich mit dem letzteren) hervor, von denen Essen sechs Jahre lang beunruhigt ward. Nur mit großer Mühe gelang es der clevischen Regierung, die erhitzten Gemüther einigermaßen zu beruhigen, und dem Streite dadurch ein Ende zu machen, daß Mercker zur Niederlegung seines Amtes bewogen ward, indem sich derselbe mit einer Summe von 200 Thlr., die ihm die Stadt zahlte, und mit dem Rechte immerwährender Steuerfreiheit abfinden ließ.*)

---

*) In Widerspruch mit seinen Collegen zu Essen machte Mercker namentlich folgende Sätze geltend: Ein Jeder, der von Gott dazu begabt sei, könne auch ohne einen kirchlichen Beruf in der Gemeinde öffentlich lehren, und wenn an solchen Leuten kein Mangel sei, so dürfe Niemand zum Predigtamt berufen werden. Es sei unrecht, die Lehrerstellen nur academisch Gebildeten zu überlassen, die sich von keiner bürgerlichen Profession, sondern von Kirchenämtern nährten. Die academische Theologie (zu welcher Mercker auch die Logik, Metaphysik, philosophische Ethik u. s. w. rechnete) sei eitel und thöricht, und gereiche der Kirche nur zum Verderben. Christus habe kein besonderes Lehramt eingesetzt, und die Verwaltung der Sacramente komme darum nicht nur im Nothfall, sondern auch ordentlich allen Gläubigen zu. Daher habe man außer den kirchlichen Gottesdiensten auch Privatversammlungen der Christen nicht nur zum Lehren und Ermahnen, sondern auch zur Verwaltung der Sacramente zu gestatten, und diese kleineren Versammlungen wären zweckmäßiger, als die kirchlichen. Die üblichen gottesdienstlichen Gebräuche wären dem Worte Gottes zuwider, und die Obrigkeiten und Consistorien hätten keine Macht, Ordnung und Weise der äußeren Gottesdienste aufzustellen.

Da Mercker, der nebenbei die Mennoniten als evangelische Glaubensbrüder rühmte und von der Concordienformel sehr geringschätzend sprach, ungeachtet wiederholter Abmahnungen des Magistrats nicht aufhörte, diese und ähnliche Behauptungen öffentlich vorzutragen, da er es vielmehr bewirkte, daß sich viele Gemeindeglieder vom öffentlichen Gottesdienst zurückzogen und da er außerdem vom Magistrat die Abschaffung der Rechtshändel unter Androhung der Ausschließung desselben vom heiligen Abendmahl forderte, auch den Mitgliedern des Magistrats in der Beichte ausdrücklich die Frage vorlegte, ob sie dieses versprechen wollten, und sogar zu allerlei Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Magistrats Veranlassung gab, so verfügte der letztere endlich seine Dienstesentlassung.

Dieser schließlichen Maßnahme des Magistrats gingen übrigens die weitläufigsten Verhandlungen voraus.

Kurze Zeit nachher fand aber der von Spener ausgestreute Same in einer anderen freien Stadt, nemlich in Dortmund, einen besonders empfänglichen Boden. Hier — im Mittelpunkt der lutherischen Kirche der Mark — wo das von zahlreichen Studirenden aus Liefland, Preußen, Polen, Dänemark, Schweden, Sachsen u. s. w. besuchte Archigymnasium blühte, in dessen oberen Classen die theologischen, philosophischen, philologischen und juristischen Studien heimisch waren, und deren einzelne Classen oft mehr als hundert Schüler zählten*), war bis zum Jahre 1709 von allen Kanzeln herab gegen die Pietisten, deren eifriges Drängen auf ein thätiges Christenthum die lutherisch-orthodoxe Clerisei gar nicht verstand, als gegen Quäker und Frömmler fleißigst gepredigt worden. Aber in dem genannten Jahre trat an die Spitze des dortmundischen Kirchen- und Schulwesens ein Mann, der wohl erkannte, daß der Pietismus ein wirkliches Heilmittel gegen wirkliche Schäden des kirchlichen Lebens darbot. Es war dieses der schon seit Jahren durch Speners Schriften erweckte Dr. Joh. Georg Joch, welcher im Jahre 1709 als Superintendent und Gymnasiarch nach Dortmund berufen wurde. Joch benutzte alsbald die Mittel, welche ihm seine hervorragende Stellung an die Hand gab, mit großem Eifer, um (namentlich durch Vorlesungen, Katechismusexamina und Privatversammlungen) ein ernsteres, christliches Leben zu erwecken. Allerdings traten ihm einige Prediger der Stadt mit größter Bitterkeit entgegen und veranlaßten einen Kampf, welcher der Anfang einer lange Zeit andauernden und am Ende doch nur scheinbar beruhigten Erregung war. Zwei Decennien später entbrannte nemlich in Dortmund ein neuer Streit über die Lehre von der Rechtfertigung, indem der Satz, daß zu derselben gute

---

Als nemlich der Streit zwischen Mercker und Hasselmann immer heftiger entbrannte, hielt es der Magistrat für rathsam, von der theologischen Facultät zu Halle sowie von dem Ministerium zu Frankfurt gutachtliche Erklärungen über denselben einzuziehen. Das Frankfurter Gutachten, welches im Dezember 1702 erfolgte, erklärte Merckern für seines Amtes unwürdig. Allerdings bemühte sich nun der Magistrat, Merckern auf andere Gedanken zu bringen; allein vergebens, weshalb derselbe am 18. Januar 1703 seine Suspension decretirte. Hiermit war aber die Sache noch lange nicht beendet. Für Mercker erklärte sich der Rector Friebe; die theologische und juristische Facultät zu Halle fanden Merckers Remotion vom Amte ganz unbegründet, und eine königliche Commission, welche nach Essen kam, verlangte sogar sofortige Aufhebung derselben und Gestattung der Privatversammlungen. Indessen beharrte der Magistrat bei seiner Auffassung des ganzen Handels und sprach im J. 1705 die völlige Dienstentlassung Merckers und Friebes aus.

*) Vgl. die bei der Jubelfeier des Archigymnasiums im J. 1743 ausgegebenen Schriften, über welche in den Acta historico-ecclesiastca von 1744 S. 157 f. berichtet wird.

Werke nothwendig wären, vertheidigt und bestritten wurde.*) Die äußere Folge dieses Streites war, daß der König von Preußen den Markanern den Besuch des Dortmunder Gymnasiums, wo die Jugend irre geführt werde, verbot und ihnen empfahl, wenn sie nicht auf preußischen Schulen ihre Ausbildung suchen könnten, das Gymnasium zu Essen zu benutzen. Ungleich bedeutender aber war die Wirkung, welche diese Controversen in dem kirchlichen Leben der Mark und der umliegenden Lande hervorbrachten. Denn schon zeigte es sich, daß die Zeit, wo sich die starre und unfruchtbare Rechtgläubigkeit in der Kirche spreizen konnte, zu Ende ging. Wurde nemlich auch der Pietismus einstweilen noch überall, wo er auftrat, als Neuerung angefeindet und verfolgt, so drang derselbe doch unaufhaltsam weiter vor, rief aller Orten ein neues evangelisches Leben und Streben wach, und half somit, indem im

*) Der Gymnasiarch und Prof. Dr. Kluge in Dortmund hatte sich in seinen Vorlesungen und Disputationen gegen die Rechtfertigungslehre der auf Speners Seite stehenden Theologen Buddeus und Pfaff erklärt. Dieses gab daher dem Prediger Brügmann Veranlassung, diesen Lehrpunkt auf der Kanzel zu verhandeln. Brügmann vertheidigte hier den Satz, daß die guten Werke nicht nur bei dem Glauben in der Rechtfertigung zugegen sein, sondern auch demselben vorausgehen müßten. Da Kluge hierüber bei dem Scholarchen und bei dem geistlichen Ministerium zu Dortmund Beschwerde führte, so ward eine Besprechung beider Theile veranstaltet, bei welcher man sich unter der Bedingung verglich, daß Brügmann die Sache nicht weiter auf die Kanzel bringen würde. Allein dieser hielt das gegebene Versprechen nicht, weshalb Kluge ermächtigt ward, eine Predigt Neumeisters in Hamburg „Festgegründeter Beweis, daß der Mensch, wenn er vor Gott gerecht wird, keine guten Werke habe", herauszugeben. Hiermit nahm die eigentliche Controverse ihren Anfang. Brügmann veröffentlichte nemlich gegen diese Predigt ein Schriftchen unter dem Titel: „Die mit Unfug beschmutzte und doch beschützte Kanzel"; Neumeister ließ eine „abgenöthigte Rettung der Wahrheit und Lehre" wider Brügmann drucken und Kluge theilte in einer zu Osnabrück gedruckten Controverspredigt zugleich seinen über den controversen Lehrpunkt mit Brügmann geführten Briefwechsel aller Welt mit.

Kluge und Neumeister glaubten nun den Streit als abgethan ansehen zu können — als derselbe plötzlich mit ganz neuer Heftigkeit entbrannte. Im Jahre 1735 trat nemlich der Gymnasialdirector Zopf zu Essen mit einer Schrift „Leben und Thätigkeit des gerechtmachenden Glaubens schriftmäßig und aus den symbolischen Büchern und Luthers Schriften erörtert, zur nöthigen Lehr- und Ehrenrettung des Jenaischen Theologen Buddeus gegen die Verunglimpfungen des Dr. Kluge in Dortmund" auf den Kampfplatz. Nun folgte wieder der lebhafteste Schriftenwechsel der streitenden Parteien. Gegen Zopf schrieb 1736 Neumeister, gegen diesen veröffentlichte Ch. Leonh. Meyer seine „zufälligen Gedanken", worauf Neumeister eine „Untersuchung" dieser zufälligen Gedanken erscheinen ließ.

Auch der Prof. Martin Pilger zu Dortmund war (1733) in mehreren Disputationen für die Behauptung des Buddeus, daß die innerlichen guten Werke schon in der Rechtfertigung nöthig wären, aufgetreten, was ebenfalls einen besonderen Schriftenwechsel veranlaßte.

reformirten Gebiete durch andere Potenzen dasselbe geschah, die Einigung der in der Lehre getrennten Confessionen im Leben verwirklichen.

Aber der Pietismus war es nicht allein, der damals die Gemeinden aufrüttelte und den alten Bau eines starren Orthodoxismus erschütterte: auch das Herrnhuterthum zog viele ernste Gemüther an sich, während sich andrerseits in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Lehren und Treiben vieler jüngerer Prediger bereits rationalistische Einwirkungen wahrnehmbar machten.

Wie anderwärts so glaubten auch in der Mark die Behörden, sich selbst mit ihrer althergebrachten Orthodoxie im wohlbegründeten Recht sehend und das ganze neue religiöse Leben als eine unbefugte Neuerung verwerfend, in großer Unbehülflichkeit durch allerlei Maßregeln die frühere Ruhe und Ordnung herstellen zu können. Die Synode von 1721 schärfte den Predigern ein, den lutherischen Catechismus nach den fünf Hauptstücken eifriger zu treiben und Catechismuspredigten zu halten. Als 1726 ein reformirter Beamter in Lünen sich als Mitglied des lutherischen Consistoriums geriren wollte, und als die Bauerschaft Ober-Aden im Kirchspiel Methler 1737 einen reformirten Schullehrer bestellte, schritt die Synode beide Male gegen diese Verletzung des confessionellen Interesses energisch ein. Die Synode von 1723 gebot, das Volk mit der augsburgischen Confession und dem lutherischen Catechismus bekannt zu machen und am Trinitatisfeste regelmäßig die drei Symbola vorzulesen. Dem märkischen Gesangbuche ward damals zu demselben Zwecke ein Abdruck der augsburgischen Confession beigefügt. Bei der Säcularfeier der Uebergabe der augsburgischen Confession im Jahre 1730 wurde dieselbe auf dem Generalconvent vorgelesen und alle Pastoren wurden nochmals mündlich auf sie verpflichtet. In den Jahren 1736 und 1737 ward durch Edikte, welche von Berlin und Cleve kamen, befohlen, daß in allen lutherischen Gemeinden der kleinere Katechismus Luthers fleißig getrieben und namentlich der Wortverstand desselben dem Volke beigebracht werden sollte. In demselben Jahre 1737 censurirte die Synode einen Prediger, weil er in fremde Gemeinden ging und Conventikel hielt. Zehn Jahre später (1747) machte es die Synode den Pastoren zur Pflicht darauf zu sehen, daß das Herrnhuterthum in ihre Gemeinden nicht einreiße, und im Jahre 1749 mußte ein Prediger sogar eidlich versichern, daß er die mährischen und herrnhuterischen Lieder und Schriften fortschaffen, die Conventikel meiden und seine Reisen zu den Brüdergemeinden einstellen wollte, weil ihm eröffnet war, daß man ihn sonst nicht mehr als einen lutherischen Prediger ansehen könnte. Ja man holte sich hierüber sogar bei der theologischen Facultät zu Halle ein Gutachten ein und ließ die Sache in Berlin entscheiden. Einen allgemeinen Schrecken verbreitete es daher, als der Prof. Withof zu Duisburg 1753 in öffentlichen Blättern die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche anzutasten wagte.

Aber noch immer eiferte man mit Anordnungen und Maßnahmen aller Art, um die alte Rechtgläubigkeit gegen die von dem Pietismus angeregte Bewegung zu schützen, als man urplötzlich von ganz andrer Seite her einen neuen Feind sich gegen dieselbe erheben sah, der namentlich die jüngere Generation an sich zu fesseln wußte. Der Pietismus hatte doch die Grundwahrheiten der evangelischen Lehre jederzeit festgehalten und war fromm gewesen; der neue Geist aber, der sich jetzt erhob, der Rationalismus, warf dieselben ohne Weiteres über Bord und drohte an die Stelle des Glaubens die Moral zu setzen, für welche die Religiosität nur die Bedeutung und den Werth eines nützlichen Unterbaues haben sollte. Eiligst verordnete daher die Synode von 1773, daß wegen der aufkommenden Neuerungen im Lehrbegriff der Inspector die von der Universität zurückkehrenden Candidaten über die symbolischen Bücher und deren Lehren namentlich in Betreff der Gottheit Christi und des heiligen Geistes prüfen sollte. Auch wurden von da an denjenigen jüngeren Pastoren, welche die Synodalpredigt zu halten hatten, aufgegeben, ihren Predigten dahin einschlagende dogmatische Texte zu Grunde zu legen.

Aber die Gleichgültigkeit gegen den althergebrachten Glauben nahm zu; die jüngeren Theologen, welche von den fernen Universitäten in die märkischen Berge zurückkehrten, erzählten, daß dort Niemand mehr in dem Wahn der Vorzeit befangen sei und wie überall, so begannen auch in der Mark viele Gemeinden sich darüber zu freuen, daß die Religion jetzt so vernünftig werde.

Da erschien, wie ein Blitz aus heitrer Höhe, das Wölner'sche Religionsedikt vom 9. Juli 1788, welchem in den nächstfolgenden Jahren die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Staatsregierung nachfolgten. Das katechetische Lehrbuch „die ersten Gründe der christlichen Lehre" wurde von Cleve aus unter dem 12. Februar 1790 der Synode zugeschickt; im folgenden Jahre wurde der Prüfungscommission zu Cleve das Schema der Candidatenprüfungen behändigt, und durch Rescript vom 17. Januar 1792 der Inspector des lutherischen Ministeriums angewiesen, die Aufrechthaltung aller mit dem Religionsedikt in Zusammenhang stehenden Anordnungen auf das Sorgfältigste zu überwachen. Allein die Wöllnerschen Polizeimaßregeln vermochten ebenso wenig in der lutherischen Mark als anderswo die Todten wieder lebendig zu machen oder Geister zu beschwören. Die „ersten Gründe" kamen fast nirgends zur Einführung und das „schema examinis" wurde von der Synode bei Seite gelegt. Die Zeit hatte nun einmal dem alten Glauben den Rücken gewendet, und selbst da, wo man mit größter Werthschätzung von den Glaubenszeugnissen der Reformation redete und die fortdauernde Geltung derselben betonte, war es doch der Rationalismus, der die Herzen und Sinne beherrschte und dem gesammten kirchlichen

Leben seinen Charakter aufprägte. Namentlich war dieses auch in den alljährlich wiederkehrenden Synodalpredigten wahrnehmbar.

Es konnte daher nicht fehlen, daß der so ganz anders gewordene Geist der Zeit auch auf das Verhältniß der Confessionen zu einander einen wesentlichen Einfluß ausübte und dieselben im Leben einander näher brachte. Allerdings blieb das Verhältniß der märkischen Lutheraner zu den Katholiken auch späterhin so schroff wie es früher war, und mit eifersüchtigen Blicken wachte die Synode über jeden Uebergriff, den sich diese erlaubten. Als die Katholiken zu Hagen im Jahre 1730 mit Fahnen, Kreuzen und Gesang eine Prozession von Altenhagen nach Boele veranstalteten, was den Evangelischen ärgerlich war, führte die Synode gegen dieses Auftreten der Katholiken sofort bei der Regierung in nachdrücklichster Weise Beschwerde. Sie widersetzte sich dem Herrn von Kükelsheim, der auf dem Hause Gronenberg in der Gemeinde zu Mark einen katholischen Gottesdienst einrichtete und durch den Pastor zu Rynern Parochialhandlungen verrichten ließ. Sie trug 1731 der Regierung klagend vor, daß katholische Hofesherrn die bisher von Lutherischen besessenen Höfe mit katholischen Colonen besetzten und Kinder aus Ehen der ersteren katholisch erziehen ließen; und in den 40er Jahren war eine ähnliche gegen den Herrn von Schell bezüglich der Gemeinde zu Rellinghausen geführte Klage nicht erfolglos. Im Jahre 1736 ließ die Synode eine Sammlung aller Beschwerden wegen vorgekommener Uebergriffe der Katholiken anfertigen, welche der Regierung zur Abstellung übersandt wurde. — Die Essender Kirchenordnung von 1681 machte es (Art. XI.) den Predigern zur Pflicht, ihre Parochianen in Predigten und Hausvisitationen „von Heirathen mit widrigen Religionsverwandten“ (d. h. namentlich mit Katholiken) abzumahnen.*) Auch im

*) Es heißt daselbst: „Dieweil die Erfahrung bezeugt, daß durch das Heirathen an widerwärtige Religion viel Streit, Zank, gottloses, verruchtes Leben entsteht, auch oft Abfall oder Lauigkeit in der Lehre bei sich selbst oder die Seinigen herkömmt und das einmüthige Gebet verhindert wird, als wollen wir, daß die Herrn Prediger, so viel an ihnen ist, ihre Zuhörer, sowohl in offnen Predigten als privaten Visitationen — abmahnen, und sie dabei erinnern, daß sie von ihrer Religion Knechte und Mägde annehmen möchten. Falls die Abmahnung nicht verfangen wollte, soll ein Solcher vor das Consistorium citirt, abgemahnt, bestraft und zur Beständigkeit erinnert, demselben auch die Proclamation bis zu näherer Unterredung mit dem Consistorium nicht verstattet werden, es wäre denn, daß die Sache von dem Consistorium oder den Herrn Predigern untersucht und befundenen Umständen nach nicht geändert werden könnte, — die aber so bereits an Widerwärtige geheirathet, sollen sie mit allem Ernst, Fleiß und Sanftmuth ermahnen, beständig bei ihrer Religion zu bleiben, ihre Kinder darin in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufzuerziehen, und ihnen Anleitung und Mittel nach Inhalt göttlichen Wortes zeigen, wie sie das falschgläubige Theil mit Liebe, Sanftmuth und Verhaltung der besten, doch einfältigsten Gründe unsrer evangelischen wahren Lehre gewinnen und belehren möchten.“

märkischen Ministerium galt dieses als Pflicht jedes lutherischen Predigers.

Ebenso war das Verhältniß der Lutheraner zu den Reformirten lange Zeit ein überaus gespanntes, und nicht selten mußte die Staatsregierung hier zur Wahrung der confessionellen Gleichberechtigung einschreiten, — wie z. B. in Hamm, wo es die Regierung im Jahre 1717 durchsetzte, daß der den Lutheranern aufgedrungene Revers über den Verzicht auf Rathsstellen zurückgenommen ward und daß zwei Lutheraner im Rath Sitz und Stimme erhielten. Auch späterhin kamen noch Competenzconflicte genug vor, z. B. 1754, als die Regierung befahl, daß alle Ministerialhandlungen bei Katholiken, welche in protestantischen Familien wohnten, von reformirten Predigern verrichtet werden sollten, weil dieses der Landesverfassung gemäß sei, — was der lutherischen Synode Veranlassung gab, sofort den entschiedensten Protest einzulegen. Dagegen waren seit der Mitte des Jahrhunderts Aeußerungen eigentlicher Intoleranz doch nur selten wahrzunehmen, und Vorkommnisse wie die zu Plettenberg und Werdohl im Jahre 1769, wo die Reformirten den Lutheranern die Kirchensitze in der Simultankirche verschlossen, und zu Camen im Jahre 1781, wo die Reformirten den Lutheranern den Mitgebrauch ihrer Kirchenglocken versagen wollten, standen ganz vereinzelt da. Vielmehr machte sich gegen das Ende des Jahrhunderts das Bedürfniß kirchlicher Gemeinschaftlichkeit und Einigung in beiden Confessionen mehr und mehr fühlbar, welches Gefühl sich hier um so leichter geltend machen konnte, als in der Mark die lutherische Kirche nicht allein schon frühzeitig die reformirten Verfassungseinrichtungen sich angeeignet, sondern im Laufe der Zeit sich auch bezüglich ihrer gottesdienstlichen Formen dem reformirten Kirchenwesen thunlichst assimilirt hatte. Daher beschloß die Synode von 1794, nachdem schon im Jahre 1788 die Verbrüderung der lutherischen und reformirten Synoden angebahnt war, sich mit dem reformirten Ministerium der Mark zu einigen. — Die Abendmahlsgemeinschaft der beiden Confessionen wurde seit 1803 ausdrücklich und allgemein anerkannt.

Wie die reformirte so hatte auch die lutherische Synode fortwährend mit besonderem Interesse die kirchlichen Catechisationen im Auge. Namentlich geschah dieses im Jahre 1712, wo ein am 3. März auf dem Hofe zum Krumstück versammelter außerordentlicher Convent der lutherischen Classe Wetter (zur Vollziehung eines königl. Sabbathsedikts vom 28. October 1711) vereinbarte, daß nach wie vor die Catechisationen Sonntags Nachmittags von Ostern bis Martini oder wie es eines jeden Orts Gelegenheit mit sich bringe, mit allem Fleiß und Eifer gehalten werden sollten. Daher sollten die Nachmittagspredigten nicht zum Nachtheil der Catechisationen über eine halbe Stunde ausgedehnt werden. An diesen Uebungen sollten auch die Erwachsenen

Theil nehmen. Noch mehr verlangte die Synode von 1734: Jeder Prediger sollte sowohl im Winter als im Sommer Sonntags Nachmittags seine Predigt katechisirend wiederholen, und zwar nicht bloß mit den Catechumenen sondern auch mit den Erwachsenen. Außerdem sollten die Prediger auch über Habermanns Gebetbüchlein katechisiren, damit es verstanden werde. Späterhin (1773) befahl die Synode, daß in der Passionszeit die Kinder im Beisein der Schullehrer über die Leidensgeschichte Christi katechisirt werden sollten.

Die Confirmation der Jugend konnte nur mit Mühe zur allgemeinen Einführung gebracht werden. Ein an alle lutherischen Geistlichen der Mark gerichtetes Circular der Regierung zu Cleve vom 7. Februar 1786 regelte das dabei zu beobachtende Verfahren. Der Prediger sollte die Catechumenen wenigstens vierzehn Tage vor der Confirmationszeit mit Hinzuziehung eines Collegen oder benachbarten Predigers dem Consistorium öffentlich vorstellen, ihr Alter angeben und sie im Lesen und in den wesentlichsten Heilswahrheiten prüfen. Diejenigen, welche hierin nicht genügten, sollten auf das nächste Jahr zurückgesetzt werden.

Der allein gesetzliche Catechismus war der kleinere Catechismus Luthers. Indessen gestattete die Synode von 1736 neben demselben auch den Catechismus des hannöverschen Generalsuperintendenten Justus Gesenius († 1673) zu gebrauchen.

In liturgischer Beziehung gab es vielleicht in ganz Deutschland kein einziges lutherisches Territorium, in welchem man so wenig von liturgischem Zwang wußte als in der Mark. Fast jeder Pastor verrichtete die liturgischen Handlungen gerade so wie er wollte. Dabei trat die ursprünglich eingeführte sächsische Weise des Gottesdienstes im Allgemeinen immer mehr zurück. Exorcismus und Privatbeichte, namentlich der erstere, erhielten sich nur in wenigen Gemeinden. Hier und da blieb die Vortragung eines Kreuzes bei Begräbnissen noch Sitte; allein die Synode erklärte sich dagegen und 1729 wurde es von der Regierung untersagt. Die Privatcommunionen, welche Adliche und andere Vornehme, ohne durch Krankheit an dem Besuche der öffentlichen Communion gehindert zu sein, in ihren Häusern veranstalteten, wurden im Jahr 1723 von der Synode verboten. Auch untersagte die Synode von 1738 den Geistlichen den Gebrauch der Altarlichte und der weißen Chorhemden ein für allemal.

In Dortmund wurde die sächsische Form des Gottesdienstes auf Antrag des Ministeriums durch ein förmliches Edikt des Magistrats vom 2. Februar 1769 („Erneuertes Edikt wegen der Feier der Sonn- und Bußtage") abgeschafft. Demgemäß wurden das „Röcheln" oder Chorhemd der Prediger, die acht monatlichen Bußtage, die täglichen Morgen- und Abendbetstunden, der Altargesang der Prediger, der liturgische Gebrauch der Lieder „Meine Seele erhebet den Herrn" (mit dem während desselben üblichen Geläute), „Ich glaube an

Gott", „Kyrie", „Allein Gott in der Höh' sei Ehr" und vieles Andere beseitigt.*) Schon vorher (23. Sept. 1756) hatte man daselbst die Privatbeichte beseitigt und statt derselben ein Formular für die öffentliche Beichte aufgestellt. — (Nur in Soest und der Börde vermochte sich die Privatbeichte noch zu erhalten.)

Die früher übliche Feier des Dreikönigstags, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä, des Michaelisfestes und des Johannistages hörte im 18. Jahrhundert auf. Nur das Michaelisfest ward gewöhnlich noch am letzten Sonntag im September gefeiert. Auch die Frühgottesdienste, welche man vordem am ersten Weihnachtstag bei Licht zu halten pflegte, wurden um 1770 abgeschafft; ebenso die Wechselgesänge zwischen Prediger und Gemeinde. Außerhalb der größeren Gemeinden gewöhnte man sich mehr und mehr daran, die Abendmahlsfeier nicht mehr als wesentlichen Abschluß des sonntägigen Gottesdienstes zu betrachten. Fast überall wechselte der Gottesdienst in folgender Weise ab: Gesang, Altargebet, Gesang, Exordium, Gesang, Predigt, Gebet, Gesang und Segen.

Eine auf dem Prinzipe absoluter Bekenntniß- und Kultusfreiheit beruhende vorübergehende Begünstigung erfuhr das lutherische Herkommen, als Friedrich d. Gr. den preußischen Thron bestieg. Während nämlich Friedrich Wilhelm I. im Interesse der Union durch Verordnung vom 27. Septr. 1736 das Tragen des Chorrocks, das Anzünden der Lichte, das Absingen der Gebete, des Segens und der Einsetzungsworte des Abendmahls für Stadt und Land streng verboten, und dieses Verbot als eine „Verordnung zur Abschaffung der alten, noch aus dem Papstthum herrührenden Ceremonien" durch Verordnung vom 1. Decbr. 1737 wiederholt hatte, stellte Friedrich d. Gr. schon im Jahre 1740 (3. und 29. Juli) den Predigern den Altargesang wieder ganz frei. Auch wurde gleichzeitig durch Befehl der Regierung zu Cleve allen lutherischen Predigern der Mark Namens des Königs gestattet, „die bisher verboten gewesene Tragung der Chorröcke oder Caseln in den Kirchen, als auch die bei Feierung des Abendmahles sonst üblich gewesenen Ceremonien mittelst Anzündung der Lichter auf den Altären u. dergl. auf den Wunsch derjenigen Gemeinden, wo es sonst üblich war, wieder einzuführen, oder aber es bei der zuletzt eingeführten Art zu belassen." Allein für die weitere Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der märkischen Gemeinden blieben diese Veränderungen doch ohne wesentliche Bedeutung. Das aus dem kirchlichen Leben erwachsene Bedürfniß der Harmonisirung des lutherischen Cultus mit dem reformirten war stärker als jene Verordnungen.

Indem daher der Kultus mehr und mehr an spezifisch lutherischer Form verlor, wurde derselbe dem reformirten Gottesdienst immer ähnlicher. Dabei

*) Beurhaus, Alterthümer der Reichsstadt Dortmund.

behielten jedoch die Lutherischen das Altargebet (wie bereits bemerkt worden ist,) vor der Predigt bei, während die Reformirten dasselbe, obgleich es in der pfälzischen Agende vorgeschrieben, sammt dem Altar abschafften. Auch wurde in den lutherischen Gottesdiensten gewöhnlich mehr gesungen, als in den reformirten, weshalb man die Geistlichen der drei Confessionen als „die lutherischen Cantanten, die reformirten Prädicanten und die katholischen Musicanten" zu unterscheiden pflegte.

Da jedoch alle diese Abänderungen der ursprünglichen Gottesdienstform großentheils auf der Willkür der Pastoren oder auch der Gemeinden beruhten, — und somit dem Interesse kirchlichen Gemeinschaftslebens und kirchlicher Ordnung schnurstracks zuwiderliefen — so machte sich das Bedürfniß einer kirchlichen Regelung der liturgischen Sitte mehr und mehr fühlbar. Auf einem Generalconvent zu Hagen im Juli 1711 wurde daher der Beschluß gefaßt, daß ein von allen Pastoren zu gebrauchendes Formular für die Verrichtung der Tauf= und Abendmahlshandlungen und für die Trauungsacte entworfen werden sollte. Zu diesem Zwecke sollte jeder Pastor eine Darstellung der in seiner Gemeinde üblichen Liturgie durch den Subdelegaten an den Inspector gelangen lassen. Dieser Beschluß kam auch zur Ausführung, und der Inspector arbeitete mit Benutzung der ihm eingesandten Formulare eine Liturgie aus, welche von der Provinzialsynode des Jahres 1714 geprüft und bestätigt wurde, worauf im folgenden Jahre der Druck der Liturgie auf Kosten der Gemeinden beschlossen ward. Aber der Sinn für liturgische Conformität war nun einmal bei den Pastoren wie bei den Gemeinden der Mark nicht allzu groß, weshalb die frühere liturgische Willkür nach wie vor im Gange blieb. Außerdem waren auch die lutherischen Gemeinden im Kampfe mit den Papisten und unter Einwirkung der Reformirten von Alters her daran gewöhnt, auf die lebendige Verkündigung des Wortes, auf die Predigt, auf die geschickte Application biblischer Sprüche an gewisse Vorkommnisse und Lebensverhältnisse in dem Maße Alles zu geben, daß die Geringschätzung alles liturgischen Altardienstes zu den unterscheidenden Merkmalen des Lutherthums dieser Lande gehört.

Daher ward erst nach dem Ablaufe eines halben Jahrhunderts, im J. 1769, wiederum auf das Bedürfniß einer im ganzen Umfange des Ministeriums einzuführenden Agende hingewiesen. Der Inspector von Steinen übernahm die Ausarbeitung eines Entwurfs, allein die Synode von 1772 beschloß sich vorläufig auf die Redaction eines Gesangbuches zu beschränken und desfalls mit dem Clevischen Ministerium Verhandlungen anzuknüpfen. Die Sache blieb daher für die nachfolgenden Jahrzehnte um so mehr beruhen, als im J. 1798 die Staatsregierung auf die Einführung einer für die gesammte evangelische Kirche des Landes bestimmten Liturgie ihr Augenmerk

richtete. Als im J. 1804 die Regierung auf Veranlassung der Soest'schen Inspection das Gutachten des Inspectors Bädeker über die allgemeine Einführung der liturgischen Sammlungen von Frosch einforderte, erklärte dieser sich ablehnend. Das einzige was man im liturgischen Interesse that, war, daß die Synode von 1805 beschloß, jeder Pastor sollte von Zeit zu Zeit berichten, wie die Gottesdienste in seiner Gemeinde eingerichtet wären, was er zur Verbesserung der Liturgie gethan habe und unter welchen ungünstigen Umständen ihm dieses möglich gewesen sei.

Auf die Einführung eines gemeinsamen Gesangbuches der lutherischen Mark war die Synode seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderem Interesse bedacht. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten waren bald erledigt. Eine reiche Sammlung von Liedern ward zusammengestellt, zu welcher im J. 1722 noch ein Gebetsanhang kam, so daß das ganze Werk nun den Titel führte: „Kern und Mark geistlicher Lieder, oder vollständiges evangelisch-lutherisches märkisches Gesangbuch sammt einem Anhang und nöthigen Gebeten, Evangelien und Episteln, Geschichte des Leidens, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, dabei auch die Zerstörung der Stadt Jerusalem, der Catechismus sel. Herrn Dr. Luthers und die augsburgische Confession, Gott zu Ehren und zur Kirchen- und Hausandacht mit sonderbarem Fleiß eingerichtet, unter königl. preuß. allergnädigsten Privilegio*)." Mit dem älteren Anhange von 26 Liedern umfaßte das Gesangbuch 548 Lieder. Der spätere Anhang von 31 Liedern führte den Titel: „Auszug einiger geistreicher Lieder für die, welche in der geistlichen Singekunst sich weiter zu üben Lust haben."

Die Gemeinde Altena hatte dem Gesangbuch noch einen besonderen Anhang von 36 Liedern unter dem Titel beigefügt: „Praxis der Freiheit Altena oder Anhang etlicher geistlicher Lieder, welche auf Begehren der löblichen Freiheit Altena hiebei gefügt sind." Dieser besondere Anhang kam jedoch später in Altena außer wieder Gebrauch.

---

*) Dem Titel ist ein Holzschnitt beigegeben, welcher das Bildniß Luthers enthält mit einem Schwan und Luthers Siegel, darunter die Worte:

Hier sieht die Grafschaft Mark
Das Mark der besten Lieder
Den Schatz, so manches Herz
Erquicket hin und wieder.

Unter dem Schwan steht der Vers:

Was Luthers Schwan gesungen hat,
Hat guten Nachklang in der That.

Luthers Siegel ist mit den Worten verdeutlicht:

Der Christen Herz auf Rosen geht,
Wenn's mitten unter Dornen steht.

Der Gebetsanhang des Gesangbuches war theilweise für den Privatgebrauch eingerichtet, enthielt jedoch mehrere Gebete, welche für den kirchlichen Cultus bestimmt waren. Dieselben waren größtentheils (jedoch mit Abkürzungen) aus Arnd's Paradiesgärtlein, Habermanns Gebetbuch und aus den sächsischen Kirchengebeten ausgewählt, — aus Habermanns Gebetbuch darum, weil dieses damals in der Mark so sehr verbreitet war, daß die lutherische Synode der Grafschaft im J. 1734 regelmäßige Catechisationen über dasselbe anordnete.

Allein so reichhaltig auch die neue Sammlung war, so vermißte man doch in derselben noch mancherlei in einzelnen Fällen zu gebrauchende Lieder, weshalb die Synode von 1742 eine Sammlung von Liedern über die im Gesangbuche fehlenden Materien zu veranstalten befahl. Da man aber mit der Sache nicht recht fertig zu werden wußte, so beschloß man 1759 mit der jülich-bergischen Synode, welche eben damit beschäftigt war, ihrem Gesangbuch einen Anhang beizufügen, sich zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. Auch dieses führte zu nichts, scheint aber doch im J. 1763 der märkischen Synode Veranlassung gegeben zu haben, sich auf die Herstellung eines Anhanges zum alten Gesangbuch zu beschränken. Im folgenden Jahre (1764) ließ man freilich diesen Plan wieder fallen, indem es zweckmäßiger schien zu Gunsten der Predigerwitwen-Casse ein ganz neues Gesangbuch zu veranstalten. Daraus aber ward wiederum nichts und im J. 1769 fand man es rathsam, einen zehn Bogen starken Anhang zum Gesangbuch drucken zu lassen. Da (1770) trat das clevische Ministerium mit dem Vorschlage einer Commembration zur gemeinsamen Ausarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuche auf, was die märkische Synode von 1771 bereitwilligst und mit dem Wunsche annahm, daß beide Kirchenkörper in allen Ministerial-Angelegenheiten zum Besten ihrer Gemeinden gemeinschaftlich verhandeln möchten. Da aber der clevische Inspector Sybel der märkischen Synode eine Prüfung seiner Liedersammlung nicht gestatten wollte, so brach die Synode die mit dem clevischen Ministerium angeknüpften Verhandlungen wieder ab. Nun wurde allerdings im J. 1777 auf Befehl der Regierung die Prüfung der Sybel'schen Liedersammlung dennoch vorgenommen; dieselbe wurde jedoch von der Synode nicht für brauchbar befunden, weshalb diese jetzt eine neue Redaction des Gesangbuchs zu veranstalten beschloß, indem man alles Mißfällige aus dem Buche zu entfernen und statt dessen 200 neue Lieder aufzunehmen beabsichtigte. Und schon war man mit der Arbeit fertig geworden, als zur Vollziehung einer Cabinetsordre vom 2. Oktober 1780 ein Regierungsrescript vom 6. Novbr. d. J. erschien, welches befahl, das damals in Berlin gedruckte „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königlichen preußischen Landen" auch in Cleve-Mark einzuführen.

Das „Berliner Gesangbuch“ gehörte grade nicht zu den schlechtesten seiner Zeit. Dasselbe enthielt eine große Anzahl alter Kirchenlieder, die freilich sehr gewaltthätig modernisirt waren; eine beträchtlige Zahl neuerer Lieder von Gellert 2c. war hinzugefügt. Ein Arzt zu Bochum, Dr. Kortüm, bewies in einer im J. 1785 herausgegebenen Schrift „Etwas vom alten und neuen Gesang-Buche und über die Einführung der letzteren in den lutherischen Gemeinen der Grafschaft Mark“ ziemlich evident, daß das neue Gesangbuch keine einzige der wesentlichsten Glaubenswahrheiten des Evangeliums verleugne, und daß das alte seine Mängel habe. Auch war es gar nicht die Absicht des Königs, das berliner Gesangbuch den Gemeinden aufdrängen zu lassen; vielmehr erklärte derselbe, in wiederholten Erlassen, daß das Buch den Gemeinden nur empfohlen, der Gebrauch aber der freien Entschließung derselben überlassen werden sollte. Aber die Regierung zu Cleve glaubte die Einführung des neuen Gesangbuches als etwas Selbstverständliches ansehen zu müssen, und erließ darnach ihre Verfügung.

Die ganze lutherische Mark erschrak, als sie erfuhr, daß ihr der theure Liederschatz, den sie von den Vätern ererbt hatte, geraubt und statt „Kern und Mark“, wie man allgemein sagte und glaubte, leeres Stroh aufgedrängt werden sollte. Namentlich fühlte sich auch das Ministerium durch die Anordnung der Regierung auf das Schmerzlichste berührt. Indessen machten nicht wenige Prediger den Versuch, dieselbe zur Vollziehung zu bringen. Diese Versuche aber hatten die ernstesten Folgen. In vielen Kirchen entstanden an den Sonntagen, im welchen das fremde Buch eingeführt werden sollte, tumultuarische Auftritte. Hin und wieder kam es vor, daß das Volk auf die aus dem berliner Gesangbuche angekündigten Lieder gar nicht achtend, aus voller Brust sein altes Lied „Halte was Du hast empfangen“, anstimmte, wobei die gröblichste Insultirung einzelner Prediger nicht ausblieb.

Ohne Weiteres — das leuchtete sehr bald ein, — war das Berliner Gesangbuch unmöglich zur Einführung zu bringen; vielmehr mußte nothwendig irgend ein Weg ermittelt werden, auf welchem das Volk mit demselben ausgesöhnt werden könnte. Dies schien nur dadurch möglich zu sein, daß die wesentlichsten Lieder aus „Kern und Mark“ dem neuen Buche beigefügt wurden. Dies geschah; nachdem daher zufolge einer Vereinbarung des Ministeriums von 1782 ein Auszug aus dem alten Gesangbuch, welcher die den Gemeinden bekanntesten Lieder enthielt, als Anhang zum neuen Gesangbuch zusammengestellt war, verfügte ein am 12. und 13. März 1783 zu Hagen versammelter außerordentlicher Convent die Einführung des Gesangbuchs, dessen sich die Synode erst im J. 1786 bediente. Außerdem erließ der Inspector von Steinen, noch ehe der Abdruck des neuen Gesangbuches mit dem Anhange vollendet war, an alle Prediger ein Synodalschreiben,

worin er dieselben aufforderte, den Gemeinden zu eröffnen, daß sie demnächst ein neues Gesangbuch erhalten würden, welches das alte an gutem Gehalt weit übertreffe. Auch sollte es den Gemeinden empfohlen werden, fernerhin kein Exemplar des alten Gesangbuches zu kaufen, sondern die vorhandnen allmählich zu verbrauchen und sie allenfalls den Kindern als Lesebücher zum Schulgebrauche zu geben. Die Weisung des Inspectors ward auch von vielen Predigern pünktlich befolgt, und als der Druck des neuen Buches vollendet war, wurden zahlreiche Exemplare desselben in alle lutherischen Gemeinden der Mark versandt und zum billigsten Preise feil geboten. Aber auch jetzt standen der Einführung des Gesangbuches unübersteigliche Hindernisse entgegen. Nur neun Gemeinden (Hamm, Mark, Frömern, Hörde, Castrop, Uemmingen, Bochum, Herne und Eickel) ließen sich dazu bewegen, das Buch in Gebrauch zu nehmen, weshalb die Regierung endlich (durch Rescript vom 16. Septbr. 1785) die Beibehaltung des alten Gesangbuches für den Fall, daß der größere Theil der Gemeinde für dasselbe wäre, nachgeben mußte.

„Kern und Mark" war somit gerettet; aber das märkische Ministerium war in den Augen der Gemeinden compromittirt. Viele Prediger, die ihren Gemeinden das Berliner Gesangbuch hatten aufdrängen wollen, waren zu denselben in ein Mißverhältniß gekommen, das sich gar nicht wieder gut machen ließ. Ueberhaupt war in Folge der durch das Berliner Gesangbuch veranlaßten Händel das Vertrauen der Gemeinden zu den Predigern in einer Weise erschüttert, daß darüber das althergebrachte innige Verhältniß jener zu diesen verloren ging.

In Soest ward ein neues Gesangbuch — das älteste bekannte, welches zu Soest gebraucht ward, — im J. 1715 eingeführt. Dasselbe hatte den Titel: „Neues und vollständiges Gesangbuch, darinnen lauter auserlesene Geist-, Kraft- und Trost- reiche Gesänge und Lieder Herrn Dr. M. Lutheri und andrer geistreicher Männer zu finden, nebst einem vollständigen Gebetbuch. Mit königl. preuß. Privilegio über Cleve und Mark. Soest, im Verlag Hermanni, gedruckt 1714 *)." — Dieses 400 Lieder umfassende Buch ist den besten Gesangbüchern jener Zeit zur Seite zu stellen. — Späterhin wurde in Soest ein anderes Gesangbuch unter dem Titel eingeführt: „Das neu vermehrte und verbesserte Soest'sche Gesangbuch, darin die besten evangelischen Lieder, so alte und neue, gesammelt und unter gewisse Ordnungen gebracht

*) Vor dem Titelblatt befindet sich eine Abbildung der Stadt Soest mit den darunter gedruckten Worten:

„Schau, Leser, was dies Buch zu seinem Titel führt,
Es ist der äußere Plan der wohlbekannten Stadt,
Worin die Tugend schon von Alters her regiert,
Drum man sie Ehrenreich vorlängst genennet hat.

sind. Wobei ein geistreiches Gebetbuch 2c. Ausgefertigt von dem Soest'schen Ministerio. Soest, in Verlag Joh. Heinr. Ebersbach 1770." Eine spätere Ausgabe dieses (714 Lieder umfassenden) Gesangbuches erschien unter dem abgekürzten Titel: „Neu vermehrt und verbessertes Gesangbuch für die Stadt Soest und deren Börde, ausgefertigt vom Ministerio daselbst. Soest 1789 bei F. W. Balik."

Das lutherische Dortmund erhielt ein neues (402 Lieder umfassendes) Gesangbuch im J. 1755 unter dem Titel: „Neu Dortmundisches Gesangbuch, darinnen auserlesene Lieder Herrn Dr. Martin Lutheri und anderer evangelischer Lehrer enthalten, dem ein christliches Gebetbuch wie auch die Sonn- und festtäglichen Episteln, Evangelium, Passionsgeschichte und der kleine Catechismus Lutheri nebst einem Anhang etlicher Sprüche heiliger Schrift von deren vornehmsten Glaubensartikeln beigefügt. Herausgegeben von dem Dortmundischen Ministerio. Com permiss. et privil. Ampt. Magistr. Dortmund, gedruckt bei G. D. Bädeker, 1755." — Das letzte (von den Predigern Adam Leis und Caspar Vogt redigirte) Dortmunder Gesangbuch erschien 1778 als: „Neues Dortmundisches Gesangbuch, mit einer Sammlung von Gebeten, den Episteln, Evangelien und der Leidensgeschichte Jesu. Auf obrigkeitliche Verordnung herausgegeben von dem ehrwürdigen luth. Consistorio. Im Verlage des Waisenhauses. Dortmund, gedruckt bei F. G. H. Bädeker, 1778."

Von neuen kirchlichen Einrichtungen der genannten Städte ist aus dieser Periode wenig zu berichten. Fast alle besonderen Anordnungen, welche die Magistrate trafen, hatten vorzugsweise die Disciplin, die Hebung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden und im geistlichen Ministerium zum Zweck. In Soest wurden die altherkömmlichen Predigerconvente im J. 1715 in der Weise umgestaltet, daß man wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Convente einrichtete, welche nach einer Vereinbarung des Ministeriums vom 22. Juni 1725 namentlich zu gegenseitiger Erweckung und Förderung der Prediger und zur Abstellung von Unordnungen dienen sollten. Zur Sicherung des Armenkastens bestimmte eine Verordnung vom 27. März 1695, daß Provisoren und Diaconen ohne Vorwissen ihrer Collegen und ohne genügsame Caution kein Geld oder Geldeswerth aus dem Kasten nehmen sollten. Die früheren Bestimmungen über Heilighaltung der Sonn- und Festtage, über die kirchliche Bestrafung der Fleischessünden 2c. wurden zum Oefteren wiederholt. Zu Dortmund wurde den Geistlichen (22. Novbr. 1683) der Besuch von Gasthäusern durchaus untersagt. Leichtfertiger Geschlechtsumgang wurde daselbst (15. Febr. 1727) mit einer Geldstrafe von 50 Goldgulden und mit Kirchenbuße bedroht.

Mit ganz besonderem Eifer ließ sich jedoch die lutherische Kirche der

Mark (ebenso wie die reformirte) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht und die Besserung des Gemeindelebens durch dieselbe angelegen sein. Namentlich arbeitete die Synode fortwährend der Entheiligung der Sonn- und Festtage entgegen. Die Synode von 1721 unterwarf Wirthe und Gäste, welche während des Gottesdienstes Wirthschaft trieben und sich bewirthen ließen, der Censur. Im J. 1723 beantragte die Synode bei der Regierung die Publizirung eines gegen die Sabbathschändung gerichteten Ediktes und empfahl i. J. 1740, nachdem das Edikt längst emanirt war, sogar noch Verschärfung desselben. Alle Störungen der Sonntagsordnung (durch Scheibenschießen, Hochzeits- und Taufmahlzeiten, durch Fuhrwerk, durch Verzehrung der Vor- und Nachbiere u. s. w.) wurden daher sofort der Regierung zu schleuniger und strenger Ahndung angezeigt. Die Akten der Synoden von 1741, 1743, 1753, 1768, 1772 und 1781 sind voll von Klagen über vorkommende Entheiligung des Sonntags durch Säen, Mähen, Fahren, durch Scheiben- und Vogelschießen und durch andere Arbeit und Lustbarkeit, durch große Gebehochzeiten, Taufmahlzeiten und Hochzeitsschmausereien, bis endlich der Befehl erwirkt wurde, daß die Jahrmärkte, welche in protestantischen Orten auf den Sonntag fielen, am folgenden Montag gehalten und daß an Sonn- und Festtagen kein Vogel- und Scheibenschießen gestattet sein sollte. Als 1778 und in den folgenden Jahren bei Aufhebung der Wagenknechte mehrere Beamte die Kirchen während des Gottesdienstes besetzen ließen, dem Prediger auf der Kanzel Stillschweigen geboten, die Communion störten und die Leute mit gezogenen Degen und geladenen Pistolen bedrohten, gab sich die Synode die erdenklichste Mühe, um diesen unerhörten Unfug abzustellen. — Als die Synode auf eine Erneuerung des Sonntagsediktes antrug, war das geistliche Departement zu Berlin eben im Begriff, dasselbe mit Berücksichtigung der gestellten Anträge umzuarbeiten, als die politischen Ereignisse hindernd dazwischen traten.

Ueberhaupt hatte die Synode unablässig auf jedes Aergerniß und jede Verletzung der moralischen Ordnung das wachsamste Auge. Im J. 1727 eiferte die Synode gegen die Excesse bei den Prozessionen, welche die Katholiken in Mengede bei den Osterfeuern verübten, und in den Jahren 1737 und 1739 schritt dieselbe gegen den Unfug ein, der bei den Osterfeuern auch in ganz protestantischen Ortschaften vorkam. Die Synode beantragte im J. 1755 die gänzliche Abschaffung der Schmausereien bei den Beerdigungen und 1772 die Abstellung der bei dem Scheibenschießen vorkommenden Ausschreitungen. Die in der cleve-märkischen Kirchenordnung enthaltenen Bestimmungen über die Handhabung der Kirchenzucht suchte die Synode solange und soweit zur Anwendung zu bringen, als die Regierung sie aufrecht hielt. Hurerei und Ehebruch wurden noch 1721, 1737, 1739 und 1748 unter Be-

obachtung der ordnungsmäßigen gradus admonitionis mit Excommunication und Kirchenbuße bestraft. Als 1724 in Harpen eine Mutter mit ihrem Kinde einen Barfüßermönch zum Segensprechen gebraucht hatte, befahl die Synode, daß beide von dem Consistorium censurirt und daß bei ihrer Communion das vorgeschriebene Gebet von der Kanzel gesprochen werden sollte. — Nach Beschluß von 1738 wurde sogar das „weltübliche Tanzen" für eine „Lust des Fleisches" erklärt, die „mit dem Christenthum nicht bestehen könne." Die Tänzer sollten nach vergeblicher Anwendung der gradus admonitionis vom Abendmahl zurückgewiesen und die Confirmanden sollten verpflichtet werden, sich alles Tanzens zu enthalten. — Die Synode von 1739 setzte fest, daß ärgerlich lebende Gemeindemitglieder, wenn sie sich dem Pastor auf geschehene Vorladung zur Correction nicht sistiren, vor das Consistorium geladen und solange, bis sie sich stellen würden, vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollten. Würden andere Prediger solche Personen, über welche die Sacramentssperre verhängt sei, dennoch zur Communion zulassen, so sollten sie nach Beschluß von 1737 und 1743 streng censurirt werden.

Auch schuf die Synode viele neue Einrichtungen, welche die Haltung christlicher Moralität zum Zwecke hatten. So bestätigte die Synode von 1721 die durch den am 11. Juni 1692 zu Schwelm versammelten Convent angeordneten Hausvisitirung, welche der Prediger mit Zuziehung eines Consistorialen zur Förderung der Vorbereitung auf den Abendmahlsgenuß ausführen sollte. Auch beschlossen die Synoden von 1725 und 1732, daß sich die Communicanten jedesmal einige Tage vor der Abendmahlsfeier bei dem Pastor melden sollten, damit dieser Gelegenheit habe, notorischen Sündern nachdrücklich ins Gewissen zu greifen. Lange sträubte sich die Regierung, diesen Beschluß anzuerkennen, bis sie es endlich i. J. 1740 dennoch that. Wenn 1742 und nachher Klage entstand, daß der eine und andere Prediger diesem Befehle nicht nachlebe, so wurde er von der Synode censurirt. Die Synode von 1742 verordnete, daß kein Prediger einen Communicanten aus einer fremden Gemeinde ohne Zeugniß zum Abendmahl zulassen sollte. Auch decretirte die am 17. und 18. Juli 1742 zu Hagen versammelte Synode, daß es einem jeden Prediger sein Amt zur Pflicht mache, „diejenigen in der Gemeinde, die in solchen Sünden lebten, deren Beschaffenheit es erfordere, daß sie vor dem heil. Abendmahl deshalb nachdrücklich vermahnt und erinnert würden, solche geziemlich und mit gehöriger Prudenz zur wahren Reue zu bringen, und privatim die gradus admonitionum wider solche zu observiren, wissentlich aber das Mal des Herrn Niemanden unwürdig genießen zu lassen." Außerdem thaten die Synoden noch mancherlei, um der Rohheit der Sitten zu steuern und eine bessere Zucht des Lebens herzustellen. In den Jahren

1734 und 1743 wurde verordnet, daß jeder Pastor über den sittlichen Zustand seiner Gemeinde genaue Berichte einliefern sollte und 1748 wurde den Pfarrern aufgegeben, zur Bekämpfung des einreißenden gottlosen Wesens über das Dasein Gottes, über den göttlichen Ursprung der heil. Schrift, über die Genugthuung Christi und über die Ewigkeit der Höllenstrafen fleißig zu predigen.

Das strengste Verfahren wendeten natürlich die Synoden gegen straffällig gewordene Pastoren an. Da namentlich i. J. 1735 mehrseitig Klagen über den anstößigen Wandel einzelner Prediger laut wurden, so veranlaßte die Synode die Publizirung des Observations- und Animadversionsedikts vom 27. Sptbr. 1736. Auch bewirkte es die Synode von 1769, daß sich die Regierung von da an alljährlich (die schon 1736 angeordneten) Conduitenliste über die Prediger einreichen ließ. Im J. 1798 verordnete sie die censura morum der Prediger auf den Classenconventen und 1806 empfahl sie den Pastorn dringend, auf ihr eigenes sittliches Verhalten zu achten. Oefters kam es daher auch vor, daß die Synode gegen Prediger, welche sich grobe Immoralitäten hatten zu Schulden kommen lassen, „den Fiscus excitirte“, oder sie vom Amte suspendirte.

Ein wesentliches Förderungsmittel des moralischen Verhaltens der Gemeinden erkannten die Synoden in der Aufrechthaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen Predigern, Aeltesten, Lehrern und Gemeinden. Mißhelligkeiten, welche zwischen denselben vorkamen, suchte daher die Synode sofort im Keime zu ersticken, wobei dieselben das kirchenordnungsmäßige Verfahren jederzeit streng innehielten. In erster Instanz hatte der Subdelegat eine gütliche Beilegung des Zerwürfnisses zu versuchen. War seine Bemühung erfolglos, so berichtete er darüber an den Inspector, der ebenfalls zunächst den Versuch einer gütlichen Ausgleichung machte. Gelang auch dieser nicht, so trug der Inspector die Sache der Synode vor, die entweder durch Delegirte den Sühneversuch nochmals wiederholen ließ oder an die Regierung berichtete. Die Synodalprotocolle berichten über viele Fälle von Irrungen, welche nach diesem (namentlich auch durch die Synoden von 1733 und 1797 *) in Erinnerung gebrachten) Verfahren ausgeglichen worden sind.

---

*) Die märk. Synode von 1797 verordnete in §. 4: Wenn künftig wider Vermuthen Irrungen zwischen Predigern, Schullehrern und Gemeindegliedern mit den beiden ersteren wegen deren Amtsführung vorfallen würden, so sollten dergleichen Fälle, wie es nach der 20. und den älteren Synodalverhandlungen gebräuchlich sei, zuvörderst an den Subdelegaten der Classe gebracht werden, welcher dann mit Zuziehung des einen oder anderen Predigers seiner Classe die Streitigkeit beizulegen suchen sollte. Würde das aber nicht möglich oder gar ein der obrigkeitlichen Untersuchung oder Ahndung werthes Aergerniß vorgefallen sein, so sollte die Sache von dem Subdelegaten

Zur Erzielung einer tüchtigen Ausbildung der Prediger trafen die Synoden namentlich seit 1780 (aber auch schon vorher) eine Reihe der heilsamsten Anordnungen. Vor Allem mußte hierbei dafür Sorge getragen werden, daß die künftigen Prediger, wenn sie die Universität bezogen um Theologie zu studiren, auch die hierzu erforderliche Vorbildung besaßen. Daher befahl die Synode 1780, daß angehende Studiosen der Theologie, ehe sie zur Universität abgingen, vor dem zuständigen Subdelegaten und zwei geschickten Mitgliedern der Classe das Examen pro maturitate machen sollten, — infolge dessen die Regierung 1785 das Maturitätsexamen obligatorisch machte. In demselben Jahre 1785 ließ die Synode, da sich manche Jünglinge diesem Examen nicht unterwerfen wollten, zur Regelung des Examens (das in Zukunft immer auf den Classenconventen gehalten werden sollte), eine ausführliche Instruction entwerfen. Zwei Jahre später ward dieselbe jedoch wiederum abgeändert. Die Abiturienten sollten nicht mehr auf den Conventen, sondern in den Ferien geprüft werden. Dieselben sollten sich bei dem Inspector der Classe melden, der ihnen zwei Prediger als Examinatoren zuzuweisen und nach deren Zeugniß das testim. maturitatis selbst zu formiren habe.

Weit früher war natürlich die Prüfung der Predigtamtscandidaten angeordnet, indem jeder derselben, wenn er ein Amt übertragen haben wollte, vorher das examen ordinandorum bestanden haben mußte. Indessen war dieses so wenig genügend, daß die Regierung auf den Antrag des Generalinspectors Emminghaus schon i. J. 1718 befahl, es sollte kein Candidat zur Predigt noch viel weniger zur Wahl zugelassen werden, den nicht der Inspector bezüglich seiner Kenntnisse und seines Wandels tentirt habe. Von da an war daher eine zwiefache Prüfung der Candidaten üblich: die erste, welche der Inspector allein vornahm, erwirkte dem Candidaten die Erlaubniß zum Predigen und die Wahlfähigkeit; die andere, welche der Inspector und zwei Assistenten am Tage vor der Ordination des Candidaten anstellten, sollte zur Ermittlung der Amtstüchtigkeit desselben dienen. Diese Examenordnung erhielt sich in der Hauptsache unverändert bis zum Jahre 1780. Aber schon längst war das Ungenügende derselben anerkannt worden. Daher verordnete die Synode i. J. 1780, daß die von dem Inspector allein angestellte Prüfung pro licentia concionandi fernerhin nicht mehr die Kraft haben sollte, den Candidaten die

---

dem Generalinspector gemeldet und von diesem entweder dem Synodus oder nach Befinden sofort der Regierung vorgetragen werden. Der Subdelegat und Generalinspector sollten überdem gehalten sein, jener seiner Classe und dieser dem Synodus seiner Zeit davon Nachricht zu geben und mit denselben zweckmäßigen Maßregeln über dergleichen Vorfälle zu verabreden und festzusetzen.

Wahlfähigkeit zu ertheilen. Um diese zu erhalten, sollten sich die Candidaten auf der Synode von dem Inspector und vier Deputirten prüfen lassen. Daher mußten sich damals alle Candidaten, welche schon früher die Lizenz erhalten hatten, zur Prüfung auf der Synode stellen. Auch sollten die Candidaten künftighin alljährlich ihrem Inspector Zeugnisse über ihr Wohlverhalten von dem betreffenden Subdelegaten einreichen. Nur wenn ein Candidat Hoffnung auf Anstellung haben und die Synode noch zu entfernt sein würde, sollte der Inspector ermächtigt sein, denselben mit Zuziehung einiger geschickten Prediger auf seine Kosten zu examiniren. Die märkische Synode von 1782 genehmigte es, daß die von ihren Deputirten und dem Consistorium zu Soest geprüften Candidaten in beiden Ministerien rezipirt werden sollten. Nur sollten die Candidaten ihren Ministerien nicht vorbeigehen und sollten ihre Zeugnisse dem andern Inspector präsentiren, ehe sie zur Kanzel gelassen würden. Bezüglich der märkischen Candidaten kamen hierzu in den Jahren 1786 und 1788 noch strictere Verfügungen, indem die Synode befahl, daß ohne Erlaubniß der Regierung keine Prüfung für die Wahlfähigkeit außerhalb der Synode stattfinden, und daß der Inspector auch bei der Prüfung für die Lizenz zwei geschickte Prediger hinzuziehen sollte. Kein Candidat sollte, ehe er für die Lizenz geprüft worden sei, predigen, und kein Consistorium sollte einen Candidaten zu einer Probepredigt requiriren und denominiren, der sich nicht das Zeugniß der Wahlfähigkeit erworben habe. Im J. 1792 (7. März) machte daher der Generalinspector die Subdelegaten in einem Circular darauf aufmerksam, daß jetzt ein dreifaches Examen der Candidaten bestehe, nemlich bei der von der Synode bestellten Commission zur Erlangung der licentia concionandi, sodann bei dem Inspector, und endlich der Wahlfähigkeit wegen bei der Synode selbst. —

Auch sah man sich allmählich genöthigt, für die Beschaffung tüchtiger Examinatoren mehr, als bisher geschehen war, Sorge zu tragen. Die Synode von 1793 befahl daher, daß jede Synodalversammlung, damit man immer geeignete Deputati ad examen habe, aus den anwesenden Brüdern vier wählen sollte, die dann ohne Widerrede als Examinatoren in Function zu bleiben und nöthigenfalls Substituten zu stellen hätten. Indessen erwies sich diese Anordnung sehr bald als ungenügend. Die bestellten Examinatoren waren sehr oft völlig unvorbereitet und weigerten sich nicht selten, das ihnen übertragene Amt anzunehmen. Daher vereinbarte die Synode von 1797, daß jedesmal auf drei Jahre zwei Prediger des Ministeriums in der Nachbarschaft des zeitlichen Inspectors von der Synode zu Examinatoren erwählt, daß von keinem der Erwählten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt werden und daß die beiden anderen Examinatoren nach den Classen jedesmal bestellt werden sollten, welche dann auch zugleich Deputati classium für das

laufende Jahr sein könnten. Seit 1799 wurden die Prüfungen nach der von dem Oberconsistorium zu Berlin erlassenen Instruction abgehalten.

Um aber auch noch in anderer Weise die Vorbereitung der Candidaten für den pastoralen Beruf thunlichst zu fördern, erließ die Synode mehrere Verordnungen, welche die Förderung der theologischen und religiös=sittlichen Ausbildung derselben zum Zwecke hatten. Die Synode von 1780 befahl, daß jeder Candidat alljährlich ein Zeugniß seines Classeninspectors über seine wissenschaftliche und sonstige Beschäftigung und über sein sittliches Verhalten dem Generalinspector einreichen sollte; und ein späteres Synodaldecret (von 1800), welches von dem geistlichen Departement bestätigt ward, machte es jedem Subdelegaten zur Pflicht, die in seiner Classe sich aufhaltenden Candidaten jährlich zu einer Conferenz einzuberufen und in Gemeinschaft mit einigen geschickten Pastoren ein Colloquium mit denselben anzustellen, auch sich von ihnen Aufsätze über gegebene Themata einreichen zu lassen und hierüber, sowie über das moralische Verhalten der Candidaten alljährlich an die Synode zu berichten.

Natürlich war es dem Kirchenregiment leicht, die Candidaten zu größerem wissenschaftlichen Eifer anzuspornen, da dieselben ihr Examen noch zu bestehen hatten. Weit schwieriger dagegen war es auch in den Pastoren, denen kein Examen mehr drohte, das wissenschaftliche Interesse lebendig zu erhalten und sie zu einem fortgesetzten theologischen Studium anzuregen. Die Synode machte daher zu diesem Behufe allerlei Versuche. Im J. 1736 machte sie den Vorschlag, nach dem Muster der berlinischen und hessischen „Hebeopfer" eine unter diesem Titel herauszugebende Zeitschrift zu begründen. Die Classe Wetter stellte i. J. 1774 den Entwurf zur Errichtung einer Classenbibliothek auf, die unter den Predigern circuliren sollte, was erst i. J. 1801 Nachahmung fand, indem damals die Synode für jede Classe Lesezirkel empfahl. Schon ein Jahr früher (1800) hatte die Synode diejenigen Prediger, denen ihr Amt die erforderliche Muße übrig lasse, dazu ermuntert, sich dem Unterricht von Zöglingen zu widmen; und i. J. 1806 machte dieselbe eine Reihe von Propositionen, welche den Zweck hatten, die Classical= und Synodalversammlungen für die Fortbildung der Prediger noch nutzbarer zu machen, als bisher.

Eine insbesondere für jüngere Prediger höchst förderliche und praktische ältere Einrichtung wurde damals leider durch die überwiegende Fürsorge für wissenschaftliche Ausbildung zurückgedrängt. Von Alters her war es nemlich Sitte, daß auf den Synoden Amtsvorfälle zur Sprache gebracht wurden, welche sich auf die mannichfachsten Vorkommnisse des pastoralen Lebens bezogen. Man discutirte darüber, wie sich der Prediger gegen Sacramentsverächter zu verhalten, wie er Angefochtene zu behandeln, wie er mit solchen

Confitenten, welche das Gegentheil von dem, das sie ihm in der Beichte als Wahrheit gestanden, vor Gericht erklärt hätten, zu verfahren habe, wie es mit der Zulassung von Taubstummen zum Abendmahl zu halten sei u. dgl. m. Diese heilsame Einrichtung kam allmählich in Abgang. Erst späterhin kamen derartige Erörterungen auf den Synoden wieder mehr in Brauch.

Bezüglich der äußeren Verhältnisse der Pfarrer und der Pfarreien hatte die Synode während des ganzen Verlaufs des achtzehnten Jahrhunderts vollauf zu thun, um nur die gröbsten Uebelstände zu beseitigen und die nothwendigsten Einrichtungen herzustellen. Dahin gehörte vor Allem die Feststellung des Modus der Predigerwahl. Indem nemlich die meisten Pfarreien durch Wahl aus den von den Presbyterien denominirten Candidaten besetzt wurden, so kamen hierbei wie in der reformirten so auch in der lutherischen Mark oft die allerärgsten Unordnungen, Bestechungen, Einmischungen der Beamten u. dgl. vor*), weshalb sich die Synode i. J. 1797

*) Der Generalinspector Dahlenkamp (zu Hagen) berichtet in seiner (1798 herausgegebenen Schrift „Ueber die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark“ S. 68—69 wie folgt:

„Bei den Predigerwahlen hat es häufig von jeher Streitigkeiten gegeben über die in die Wahl zu Setzenden und über die Art, sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen. Fast keine Gemeinde ist in der Grafschaft Mark, in welcher nicht bei solcher Gelegenheit Parteien und Streitigkeiten entstanden wären. Die Folgen davon sind sehr traurig. Bald beschwert sich die Gemeinde, daß das Presbyterium ihr nicht anständige Subjecte denominire und das eine und andere der Majorität angenehme übergangen habe. Das neue Landrecht begegnet diesem Streitpunkt und ertheilt der Majorität der Gemeinde die Befugniß, sich über ein beizusetzendes Subject zu erklären und eine neue Denomination zu verlangen. Auch entsteht Streit, wer in Gemeinden, denen die freie Wahl zusteht, zu stimmen berechtigt sei. An dem einen Orte ist es so, an dem anderen anders, und die Observanzen darüber sind dunkel. Hier stimmen nur die contribuablen Eingesessenen nach der Zahl der Höfe und Kotten; dort alle, die eigne Häuser besitzen; dort alle, die im eignen Brote sind u. s. w.“

„Bisher gab ein Jeder bei Predigerwahlen öffentlich und laut das Subject, dem er stimmen wollte, zu Protocoll. Ein reicher, mächtiger Mann benutzte dann seinen Einfluß und zwang vorher die von ihm abhangenden Votanten dem Subject, zu dessen Patron er sich aufgeworfen hatte, und keinem anderen, ihre Stimme zu geben. Man hat Beispiele, daß Staatsbeamte, Receptoren u. s. w. sich in das Wahlgeschäft gemischt, und die Freiheit der Votanten beschränkt haben. Ja, oft thaten dies Leute, die für ihre Person nicht einmal bei der Sache interessirt waren, nicht zu der wählenden Gemeinde gehörten oder wohl von einer anderen Confession waren. Dem einen wurde mit dem blauen Rock, dem andern mit Beitreibung rückständiger Steuern u. s. w. gedroht, wenn er nicht für den stimmen wollte, den der Patron befördert zu sehen wünschte.“ (!) — Traurige Belege hierfür liefert z. B. die i. J. 1731 erschienene Schrift: „Gründlicher und eigentlicher Bericht derer bei der evang. lutherischen Gemeinde in Werden a. d. Ruhr innerhalb fünf Jahren gehaltenen dreien Predigerwahlen.“

veranlaßt sah, durch Aufstellung einer bestimmten (i. J. 1806 von der Regierung bestätigten) Regel ferneren Aergernissen zu begegnen. — Mitunter war es auch der Fall, daß die Synode bezüglich der Wiederbesetzung erledigter Pfarreien mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die ihr von der Regierung bereitet wurden. So konnten z. B. i. J. 1736 neun verwaiste Gemeinden nicht zur Besetzung ihrer Pfarreien gelangen, weil ein Beschluß der Regierung auf sich warten ließ, bis sich endlich die Synode dazwischen legte und den Gemeinden Abhülfe brachte.

Die Einrichtung von Consistorial-, Tauf-, Todten- und Lagerbüchern hatte die Synode i. J. 1743 angeordnet. Im J. 1803 ließ dieselbe eine sehr sorgfältig ausgearbeitete Anweisung zur Führung des Lagerbuches (in welches auch die schon 1798 vorgeschriebene historische Beschreibung der Gemeinde gehörte) emaniren.

Große Schwierigkeiten hatte die Begründung einer nur einiger Maßen den Bedürfnissen entsprechenden Predigerwitwencasse. In der Kirchenordnung von 1687 waren Cap. 10 nur ganz allgemeine Bestimmungen über die Versorgung der Prediger-Witwen und Waisen gegeben. Indem daher die Errichtung einer Witwencasse ein dringendes Bedürfniß war, so ward dieselbe endlich auf der Synode von 1726 ins Auge gefaßt und in den nächstfolgenden Jahren wiederholt in Erwägung gezogen. Im J. 1731 einigte man sich darüber, daß eine Witwencasse nach dem Reglement vom 2. April 1691 und nach der halberstädtischen Anordnung ins Leben treten sollte. Jeder Pastor sollte zu Martini 1 Thlr., jeder Candidat bei seiner Ordination 5 Thlr. in die Witwencasse zahlen. Indessen fand diese Einrichtung in einigen Classen Widerspruch; und wennschon die Synode von 1745 ihren früheren Beschluß nochmals bestätigte, so konnte das Project dennoch nicht ins Leben treten, weshalb man es den einzelnen Classen überließ, sich nach eigenem Ermessen eine Witwencasse zu schaffen. Aber auch so kam es zu nichts. Da nahm endlich die Synode von 1751 den Gedanken der Errichtung einer allgemeinen Witwencasse wieder auf und entwarf einen Plan, welcher am 22. Febr. 1754 landesherrlich genehmigt ward. Hiernach war bestimmt, daß jeder Prediger, der im luth. märkischen Ministerium ordinirt ward, oder aus einem anderen Ministerium in dasselbe einzog, 5 Thlr. in die Casse zu zahlen hatte. Außerdem sollte jeder Prediger, der aus einer Gemeinde in eine andere überziehe oder heirathe, 2 Thlr einzahlen. Das so zusammenkommende Geld sollte capitalisirt und verzinslich angelegt werden. Sodann sollte jeder Prediger des Ministeriums jährlich 1 Thlr. an die Witwencasse einsenden und diese jährlichen Beiträge sowie die Zinsen des Kapitalstocks sollten alljährlich an die vorhandenen Predigerwitwen und an deren nachgelassene Waisen unter 15 Jahren zu gleich-

mäßiger Vertheilung kommen. Dabei war jeder Witwe nach der Witwencassenordnung der 25. Theil des Fixums der Einnahme ihres verstorbenen Mannes zugebilligt, weshalb die Synode von 1756 verordnete, daß die Subdelegaten in allen Pfarreien ihrer Classen das Fixum genau aufnehmen und den 25. Theil danach bestimmen sollten. Späterhin (13. Mai 1771) verfügte die Regierung auf eine von Seiten der Synode gestellte Anfrage, daß Gebäude, Hofraum, Garten und Kirchensitze bei Feststellung des 25. Theiles nicht in Betracht zu ziehen wären. Die Witwencasse kam daher nun zwar zu Stande, war aber und blieb fortwährend sehr übel bestellt, so daß man seit 1768 außer den Zinsen des Kapitalfonds auch die jährlichen Beiträge vertheilen mußte. Wennschon daher 1769 jedem Mitglied ein besonderer Beitrag von 5 Thlr. auferlegt ward, so konnte man jeder der 26 Witwen, die es 1773 gab, doch nur 6 — 7 Thlr. zahlen. Auch eine neue Abhülfe, welche man i. J. 1779 beschloß, indem man sich dazu vereinigte, daß jeder Prediger 20 Jahre lang Anfangs einen Thaler und hernach von Jahr zu Jahr 3 Stüber weniger geben sollte (was in 20 Jahren 10 Thaler 30 Stüber ausmachte), reichte nicht aus. Denn i. J. 1789 konnte man jeder der 40 Witwen, die damals vorhanden waren, nur 5 Thlr. 9 Stüber zahlen. Erst als i. J. 1801 die außerordentlichen Beiträge auf 10 Thaler erhöht waren, wurde die Lage der Witwen und Waisen etwas besser.

Von einem eigentlichen Volksschulwesen war im Anfange dieser Periode in der Mark wie in den westphälischen Landen überhaupt kaum eine Spur vorhanden. Die Stelle desselben vertraten die kirchlichen Catechisationen, auf welche darum das Kirchenregiment den größten Werth legte. Namentlich ward 1717 durch ein Edikt allen Predigern zur Pflicht gemacht, das ganze Jahr hindurch am Nachmittag jedes Sonntags zu katechisiren, mit den Erwachsenen die am Morgen gehörte Predigt zu wiederholen und mit der Jugend Luthers kleinen Catechismus zu treiben. Außerdem ordnete die Synode 1721 noch besondere Catechismuspredigten an und ließ seit 1734 auch über das allgemein gebräuchliche Habermann'sche Gebetbuch katechisiren, damit die Jugend dasselbe verstehen lerne. Auch ließ die Synode 1734 von allen Pastoren darüber berichten, ob die über die Catechisationen erlassenen Verordnungen von ihnen befolgt würden oder nicht. — Diejenigen Kinder, welche zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zum ersten Genuß des Abendmahls vorbereitet wurden, mußten drei Monate wöchentlich zweimal und die folgenden drei Monate wöchentlich viermal vom Prediger unterrichtet werden. Die Prüfung der Catechumenen wurde nach beendigtem Unterricht von Presbytern oder von einem benachbarten Prediger vorgenommen.

An den Aufbau der Volksschule begann man erst seit 1721 ernstlich zu denken, indem die Synode in diesem Jahre mehrere Gemeinden zum Zwecke

der Errichtung von Schulen mit Collecten-Bewilligungen unterstützte. Ein Synodalbeschluß von 1728 trat dem Unfug der Winkelschulen in den Städten entgegen, und in den Jahren 1740 und 1744 verfügte die Synode, daß fernerhin kein Schulmeister angestellt werden sollte, der nicht von dem Ortspfarrer geprüft sei. Aber es war schwer, die Schule der Willkür der Gemeinden zu entreißen; denn die Bauernschaften waren gewöhnt, einen Schulhalter ganz willkürlich zu dingen, denselben anzunehmen und wieder abzuschaffen. Ohne (wenigstens auf dem Lande) einen wesentlichen Einfluß auf das Volksleben ausüben zu können, vegetirte daher die Volksschule in jammervollster Gestalt fort, bis i. J. 1763 das allgemeine preußische Schulreglement erschien. Durch dieses und durch eine nachfolgende königliche Verordnung, welche die Regierung zu Cleve i. J. 1769 verkündete (wonach die Prediger darauf sehen sollten, „daß die Jugend, so zur Communion gehen will, das Lesen und Schreiben sattsam gefaßt habe, und daß dazu keine jungen Leute zugelassen werden, welche nicht wenigstens das Lesen verstehen,"), erhielt die Volksschule in der Mark eine sichere Heimath, indem der Besuch der Schule und die Aneignung der elementarsten Kenntnisse jetzt als Bedingung für die Zulassung zur Communion (Confirmation) hingestellt war. Das aber war in keiner preußischen Provinz so schwer zur Geltung zu bringen, als grade in Westphalen, wo die zerstreut aus einander gelegenen Gehöfte die Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuches ganz besonders erschwerten. Um so heilsamer war daher für die Mark die neue Anregung, welche König Friedrich Wilhelm II. zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt für die Hebung des Schulwesens gab. Von dem Gedanken ausgehend, daß das gesammte Unterrichtswesen auf allen seinen Stufen in der Hauptsache einem und demselben (christlichen) Culturinteresse diene, schuf der König i. J. 1787 das „Oberschulcollegium" als oberste, nur von ihm selbst abhängige Behörde, welcher alle Schulen des Reiches, hohe wie niedere, Gelehrten- wie Volksschulen unterstellt sein sollten. An die Spitze dieses Oberschulcollegs trat sehr bald der Minister von Wöllner, der nun im Gegensatze zum Geiste der Zeit grade durch die Schule eine Verjüngung des gesammten Volkslebens im Sinne seines kirchlich-politischen Prinzips anstrebte. Den Intentionen der Staatsregierung begegnete der heilsame Beschluß der Synode von 1787, daß die Predigtamtscandidaten, da mit einigen Predigerstellen auch das Rectorat verbunden sei, auch als Schulmänner geprüft werden sollten. Die wichtigste Anordnung jedoch, welche unter Wöllners maßgebendem Einfluß getroffen wurde, war außer der Einführung eines neuen lutherischen Landeskatechismus für sämmtliche lutherische Schulen der Monarchie (dessen ausschließlicher Gebrauch in einem Rescript des geistlichen Departements an die Consistorien vom 3. April 1794 eingeschärft wurde)

— die Aufstellung einer neuen Volksschulordnung, welche unter dem 16. Septbr. 1794 allen Volksschullehrern, also auch denen in der Mark, zugeschickt wurde. Diese Schulordnung ist darum von besonderer Bedeutung, weil sie sich selbst als Ausführung der in dem Wöllner'schen Religionsedikt von 1788 präconisirten Grundsätze im Gebiete des Volksschulwesens verkündigte und daher die kirchlich-reactionäre Tendenz ganz bestimmt erkennen läßt.

An Verordnungen über die Einrichtung des Schulwesens fehlte es nun nicht und es kam nur darauf an, daß dieselben auch befolgt wurden. Hier war es nun die Synode, welche sich der Sache annahm und die Vollziehung der Schulordnung durchzusetzen eifrigst bemüht war. Vor Allem mußte aber immer wieder auf einen regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder hingewirkt werden. Dieses hatte aber namentlich an den Orten, wo Schullehrer beider protestantischen Confessionen standen, seine Schwierigkeit. Da hier nemlich die Eltern ihre Kinder bald in die eine, bald in die andere Schule schickten, so gebrauchten saumselige Eltern, um ihre Kinder der Schule zu entziehen, nicht selten den Vorwand, daß dieselben die Schule der anderen Confession besuchten. Um diesen Unfug abzustellen, befahl daher die Regierung zu Cleve unter dem 1. Febr. 1791 dem Inspector, sämmtliche Schulmeister durch die ihnen vorgesetzten Consistorien anweisen zu lassen, daß sie die Kinder von der anderen Confession, welche bei ihnen zur Schule kämen, dem Consistorium derselben monatlich anzuzeigen hätten. Auch sollten die Consistorien angehalten werden, dem Inspector oder dem betreffenden Subdelegaten in vorkommenden Fällen die Namen der saumseligen Eltern oder Vorgesetzten zur ferneren Bekanntmachung bei den Gerichten regelmäßig zur Anzeige zu bringen. Daneben mußte aber ganz besonders für Ausbildung tüchtiger Lehrer Sorge getragen werden. Schon i. J. 1790 hatte daher die Synode Vorschläge wegen Aufnahme lutherischer Schulamtscandidaten in das Seminar zu Wesel gemacht und hatte die Prediger aufgefordert, fähige Köpfe, welche sich unter der Jugend ihrer Gemeinden vorfänden, für das Lehramt vorzubereiten. Um auf die Ausbildung der schon im Amte stehenden Lehrer in jeder Weise einwirken zu können, verband sich die Synode 1797 mit der märkischen Gesellschaft der Lehrer und Kinderfreunde und suchte 1799 durch „Ehrenmeldung" derer, welche sich um die Fundirung von Schulen verdient machten, andere dazu zu ermuntern, daß sie dem gegebenen Beispiele folgten. Sie veranstaltete 1801 Lesegesellschaften mit Conferenzen für die Schullehrer jeder Classe und sorgte für die Anschaffung guter pädagogischer Schriften auf Kosten der Classen. Auch legte sie 1801 den Lehrern den Plan einer Schullehrerwitwencasse vor, dessen Annahme sie jedoch leider nicht erwirken konnte. Gleichzeitig drang die Synode darauf, daß alle nicht die Schule besuchenden schulpflichtigen Kinder der Obrigkeit

angezeigt würden und suchte seit 1805 auf ein wesentliches Erforderniß der Schule, nemlich auf die feste Abgrenzung der Schulbezirke hinzuwirken.

Dem Armenwesen wendete die Oeffentlichkeit erst spät eine besondere Aufmerksamkeit zu. Früherhin glaubte man in dieser Beziehung genug gethan zu haben, wenn man in den Gemeinden zur Bekämpfung des Bettelns „Armenjäger" bestellte und besoldete. Allein mehr und mehr sah man ein, daß dem Betteln auf andere Weise gesteuert werden müßte. Man beschloß, in den Gemeinden freiwillige Beiträge zu sammeln, durch welche thunlichst die Quellen der Armuth verstopft und das sittliche Verderben des Bettelns abgewehrt werden könnte. In diesem Sinne richtete man 1786 zu Elsey, und seit 1796 zu Hagen, Dahl, Schwelm und anderen Orten Armenversorgungen ein, welche sich im Allgemeinen gut bewährten.

---

## Fünfter Abschnitt.

## Die Zwischenzeit von 1807 bis 1815.

### §. 1.

### Die Fremdherrschaft.

Das achtzehnte Jahrhundert war noch nicht zu Ende gegangen, als die Revolution von Frankreich her das Ende der bisherigen Ordnung der Dinge verkündet hatte. Das tausendjährige deutsche Reich brach zusammen wie ein Kartenhaus, die Schaaren der Neufranken überschwemmten alle Lande bis an das Rheinufer und noch weiterhin, und am 23. März 1806 nahm der Weltbezwinger Napoleon die Herzogthümer Berg und Cleve für seinen Schwager Joachim Murat in Besitz. Es war vorauszusehen, daß dieses nur der Anfang neuer Beraubungen der preußischen Monarchie war, welche bald kommen würden. Unzählige Herzen, welche mit ächter deutscher Mannentreue dem geliebten Königshause zugethan waren, jammerten darüber, daß sie sich von demselben losgerissen und einer fremden widerwärtigen Herrschaft unterworfen sahen. Insbesondere sah auch das biderbe Volk der Markaner mit schwerer Sorge der Zukunft entgegen, die vielleicht auch ihm ein ähnliches Geschick, wie den benachbarten Herzogthümern Cleve und Berg bereiten würde, weshalb die Mark, um, wenn es möglich wäre, noch in der letzten Stunde das drohend heraufziehende Geschick zu beschwören, dem Könige eine (von dem Pastor Möller zu Elsey verfaßte) Adresse übersandte, worin sie in beredter Sprache erbat, das Land in seinem bisherigen Zusammenhang mit Preußen zu wahren und in keinem Falle in eine Abtretung der Grafschaft gegen andere Länder einzuwilligen. Mit bewegtem Herzen wiederholte König Friedrich Wilhelm III. am 1. Juli 1806 die den Markanern schon von seinem Ahnherrn, dem großen Curfürsten gegebene Zusage. Aber im Rathe der Vorsehung war es anders beschlossen. Mit dem Abschluß des Rheinbundes am 12. Juli 1806 ward Cleve-Berg zum Großherzogthum erhoben und durch zahlreiche Gebiete des heutigen Westphalen erweitert, zu denen in Folge des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 außer dem Erb-

fürstenthum Münster nebst Kappenberg auch die Grafschaft Mark, sowie Lippstadt, Tecklenburg, Lingen, Dortmund und die Herrlichkeiten Elten, Essen und Werden kamen. Somit war die Mark von dem Königshause Hohenzollern doch losgerissen. „Das Herz wollte uns brechen", klagten da die treuen Markaner in ihrem an den König gerichteten Abschiedsschreiben, „als wir Deinen Abschied lasen, und wir konnten uns nicht überreden, daß wir aufhören sollten, Deine treuen Unterthanen zu sein, die Dich immer so lieb hatten".

Die Geschicke der Mark und der benachbarten Lande folgten von da an dem Sturmwind der Ereignisse. Durch kaiserliches Decret vom Mai 1808 wurde die Mark mit dem Großherzogthum Berg vereinigt; aber schon am 1. August desselben Jahres ward das ganze Großherzogthum dem Kaiserstaate einverleibt, wurde zwar dann (3. März 1809) dem Sohn des Königs von Holland, Ludwig Napoleon, zugewiesen, aber während der Minderjährigkeit des neuen Großherzogs von dem Kaiser selbst regiert, so daß in dem Lande, welches in die vier Departements des Rheins, der Sieg, der Ruhr (Grafschaft Mark) und der Ems getheilt war, in der Hauptsache ein ganz französisches Gouvernement heimisch ward.

Demgemäß wurde durch die Verwaltungsordnung vom 18. Dec. 1808 die Beaufsichtigung des Cultus, des Unterrichts und der milden Anstalten dem Präfecten überwiesen; ein kaiserliches Decret vom 12. Novbr. 1809 befahl die Einführung des Code Napoleon und alle Verhältnisse der Kirche, der Schule und des bürgerlichen Lebens wurden auf französischen Fuß gesetzt. Die Uniformirung, welche hierdurch das gesammte öffentliche Leben auf Commandowort erhielt, involvirte den vollständigsten Bruch mit allen geschichtlichen Ueberlieferungen, schloß jede organische, auf eignen Lebenswurzeln beruhende Entwicklung aus und mußte nothwendig dahin wirken, daß das Volk im Laufe der Zeit mehr und mehr sich selbst entfremdet und alles wahren Volkslebens entäußert wurde.

Freilich blieb der äußere Bestand der lutherischen Kirche der Mark im Ganzen unverändert. Die lutherische wie die reformirte Kirche der Mark bildeten nach wie vor ein geschlossenes Ganze. Nur die Gemeinde Essen, die seit 1802 zur märkischen (luth.) Synode gehörte, wurde im Jahre 1809 dem clevischen Ministerium einverleibt. Eine neue Circumscription der kirchlichen Diöcesen wurde im Jahre 1810 von Düsseldorf aus angestrebt, kam aber nicht zur Ausführung. Die alte Classeneintheilung der lutherischen Mark blieb daher unverändert. Dagegen traten innerhalb der einzelnen Classen mannigfache Veränderungen ein. In der Classe Camen, wo 1804 zu Lünern und 1809 zu Mark eine Stelle eingegangen war, wurden 1811 Bausenhagen und Fröndenberg combinirt. In der Classe Unna wurde 1811

zu Unna, 1813 zu Delwig eine Stelle eingezogen. In der Classe Bochum wurden die zweiten Predigerstellen zu Grimberg 1809, Gelsenkirchen 1810 aufgehoben und Crange der Pfarrei Herne einverleibt. In der Classe Hattingen, wo schon 1798 eine Stelle zu Werden eingegangen war, wurde 1809 zu Stiepel, in der Classe zu Breckerfeld 1804 und zu Herdecke 1806, in der Classe Lüdenscheid zu Kierspe 1807, zu Meinerzhagen 1808, zu Valbert und Plettenberg 1809, zu Herscheidt 1811 je eine Stelle nicht ferner besetzt, was im Jahre 1807 auch bei der Vicarie zu Iserlohn der Fall war. Indem sich daher 1807 auch die beiden Limburger Gemeinden von der Mark abtrennten, so blieben also bei dem lutherischen Ministerium der Mark nur 84 Gemeinden mit 105 Predigern (die Adjunkten nicht mitgerechnet). Die Einkünfte der aufgehobenen Pfarreien sollten, zufolge einer Verfügung des Gouvernements, zum Vortheil der anderen Pfarreien und der Kirchenfonds, sowie zur Begründung von Schullehrerstellen verwendet werden*).

Die Synode trat jährlich in Hagen zusammen, doch ward über säumigen Besuch derselben geklagt, weshalb auf stricte Einziehung der Strafgelder gesehen werden mußte. Auch ward den abgehenden Subdelegaten auferlegt, der Synode ebenfalls beizuwohnen und derselben ihren Bericht zu erstatten.

An der Spitze des Kirchenwesens stand fortwährend der Generalsuperintendent oder Generalinspector Bädeker zu Dahl, dem als weltliche Assessoren (seit 1801) der Freiherr von Bodlenberg-Kessel zu Neuenhof (im Kirchspiel Lüdenscheid), der Justizbürgermeister Kleinschmidt in Iserlohn, und nach dessen Abgang im Jahre 1812 der Oberbürgermeister von der Berken in Altena zur Seite traten.

Mit der reformirten märkischen Synode blieb die lutherische Mark in ununterbrochener Verbindung. Wegen der Conscription der Predigtamtscandidaten, sowie wegen der von der neuen Regierung angeordneten Besteuerung der Pfarr- und Kirchengüter thaten beide märkische Synoden gemeinsame, jedoch erfolglose Schritte, weshalb dieselben 1813 den Rechtsweg zu betreten sich genöthigt sahen. Mit dem Ministerium zu Soest vereinigte sich die lutherische Mark im Jahre 1811 zu gegenseitiger Zulassung der geprüften Candidaten zur Lizenz und Wahl. Auch mit der bergischen Synode ging dieselbe eine ähnliche Vereinigung in der Weise ein, daß die im Bergischen examinirten Candidaten in der Mark als tentirt angesehen werden sollten.

Die Bearbeitung der noch unvollendeten Kirchen-, Schul- und Armenordnung wurde in dieser Zeit allerdings ganz ernstlich in Angriff genommen, kam aber doch nicht zu Stande. Bädeker legte nemlich im Jahre 1807 der

*) Jacobson, S. 816.

Synode einen von ihm entworfenen Plan vor, welcher sich auf „die Kirchenordnung von 1687, das allgemeine preußische Landrecht, immediate Verordnungen, sanctionirte Synodalbeschlüsse und alte Observanzen" gründete, und es ward beschlossen sich wegen der Ausführung dieses Planes mit der reformirten Synode in Benehmen zu setzen. Einstweilen ward daher die summarische Uebersicht in allgemeinen Umlauf gesetzt, und ein Ausschuß mit der Begutachtung desselben betraut. Allein wennschon die Angelegenheit wiederholt angeregt, auch im Jahre 1810 von der Synode einhellig erklärt war, „daß die Kirchenordnung lediglich vom Generalsuperintendenten, die Schulordnung aber vom Pastor Hasenclever zu Gevelsberg angefertigt werde", so kam man doch nicht zum Ziele.

Auch die Bemühungen der Synode um Hebung der Moralität, der Kirchenzucht und des religiösen Lebens, in welches die neufränkische Emanzipationslust mehr und mehr wie ein fressendes Gift eindrang, hatten keinen besseren Erfolg. Die Synode von 1808 verordnete, daß die Synoden alljährlich über die Religiosität und Moralität der ihrer speziellen Aufsicht untergebenen Gemeinden referiren sollten. Die Synode von 1809 machte auf die Unordnungen bei dem sogenannten Hausheben aufmerksam und wies nach, wie die Moralität durch diese ebenso sehr als durch die Spinnfeste und Taufmahlzeiten untergraben werde. Die Synoden von 1810 und 1811 baten wiederholt um polizeiliche Maßnahmen gegen die Sonntagsentheiligung. Allein diese Beschlüsse der Synoden waren ebenso erfolglos, als der von denselben seit 1810 wiederholt gestellte Antrag, daß die Bestimmung des Code Napoleon, welcher die Ehe zwischen Verschwägerten verbietet, für die Evangelischen aufgehoben würde.

In Soest und der Börde blieben die kirchlichen Verhältnisse im Ganzen unverändert. Namentlich blieb der kirchliche Verband beider ungelöst, auch nachdem die Oberhoheit der Stadt über die Börde im Jahre 1809 aufgehoben war, so daß das Ministerium nach wie vor als eine Gesammtheit fortbestand. — In Dortmund wurde auf Befehl der bergischen Regierung die St. Nicolaigemeinde, weil deren Kirche baufällig geworden war, am 10. October 1810 mit der Gemeinde zu St. Peter vereinigt. — Hohen-Limburg blieb von der märkischen Synode getrennt und Gimborn-Neustadt suchte vergebens zur Commembration mit der bergischen Synode zu gelangen.

Die Stürme der Zeit gingen somit an der lutherischen Kirche vorüber, ohne den äußeren Bestand derselben wesentlich zu berücken; aber durch die Gemüther aller Derjenigen, welche das Haus des Herrn lieb hatten, ging damals ein banges Gefühl, welches eine unaufhaltsam hereinbrechende Zerstörung der gesammten kirchlichen Ordnung ahnen ließ und daher allen Dienern der Kirche eine ganz besondere Treue und einen neuen Muth zur

Wahrung der Ehre des Herrn zur Pflicht machte. Es zeigte sich dieses insbesondere, als das Jahr 1812 und mit ihm die Erinnerung an die vor zwei Jahrhunderten erfolgte Aufrichtung der Kirchenverfassung der jülich-clevebergischen Lande herbeikam. Auf der clevischen Synode dieses Jahres schloß der Inspector Nebe seine Ansprache an die Versammlung mit den Worten: „Zweihundert Jahre hat nunmehr unsre Synode bestanden. Wie lange sie noch bestehn wird, wissen wir nicht. Ihre schönste Blüthezeit ging mit dem siebzehnten Jahrhundert dahin. Ihre reiferen Jahre schwanden mit dem achtzehnten vorüber. Und nun, da sie mit jedem Jahre sichtbar an Kräften abnimmt und schon zu einem so kleinen Körper zusammengeschrumpft ist, nun soll es uns nicht befremden, noch zu sehr betrüben, wenn das Loos alles Sichtbaren auch sie trifft."

Aber das bedeutsamste Ereigniß dieses Jahres war die damals (vom 7.—9. Juli 1812) in der Kirche zu Hagen veranstaltete Jubelfeier des zweihundertjährigen Bestandes der märkischen Synode. Der damalige Inspector der siebenten Classe, Prediger Kleinschmidt zu Altena, war es, der auf der Synode von 1810 zur Veranstaltung dieses Festes die erste Anregung gegeben hatte. Der Antrag Kleinschmidts fand allgemeinen Anklang und alle Classen wurden ersucht bezüglich der Einrichtung des Festes ihre Vorschläge einzureichen. Unter den in Folge dessen proponirten Programmen wurde das der fünften Classe am angemessensten befunden, weshalb sofort der Generalsuperintendent Bädeker mit der Ankündigung des Festes beauftragt ward.*)

Dem Programme gemäß dauerte die Feier drei Tage. Das stille, friedliche Hagen prangte im glänzendsten Festschmuck, als die zahlreichen Deputirten der benachbarten lutherischen und reformirten Ministerien und die dicht gedrängten Schaaren von Angehörigen der benachbarten Gemeinden unter dem Geläute der seit Mitternacht von Stunde zu Stunde wiederholt ertönenden Glocken in die Stadt einzogen. Lutheraner und Reformirte begrüßten einander in herzlichster Liebe als Brüder, die den früheren Hader vergessen hatten. Selbst die katholischen Geistlichen von Hagen, Schwerte, Böle und Herdecke nahmen an der Feier Theil, die als ein Wendepunkt der Zeiten, als der Anfang eines ganz neuen christlichen Gemeinschaftslebens angesehen ward. Während des Gottesdienstes waren wohl an siebentausend Menschen innerhalb der Mauern des Gotteshauses versammelt und eine nicht geringere Zahl stand außerhalb der Mauern desselben. Unter den (mit großer Sorgfalt von dem Musikdirector Gläser zu Barmen vorbereiteten) musikalischen Aufführungen

---

*) Vgl. die (von Pastor Aschenberg zu Hagen herausgegebene) Schrift: „Die 200jährige Jubelfeier der märkischen evangel. Synode (Hagen, 1812) S. 85 ff.

und Gesängen, welche die gottesdienstliche Festfeier des 7. Juli verherrlichen halfen, ertönte auch Luthers Weise „Eine feste Burg ist unser Gott", aber freilich ohne Luthers herrlichen Text, für welchen ein anderes neues Lied (des Pastors Aschenberg) substituirt war. Die Festpredigt hielt Pastor Aschenberg zu Hagen über Jeremiä 23, 28—31: „Ein Prophet, der Träume hat, der predigt Träume, wer aber mein Wort hat, der predige mein Wort recht. Wie schicken sich Stroh und Waizen zusammen? spricht der Herr. Ist mein Wort nicht wie ein Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeißt? Darum siehe, ich will an die Propheten, spricht der Herr, die mein Wort stehlen, einer dem andern. Siehe, ich will an die Propheten, spricht der Herr, die ihr eigen Wort führen und sprechen: Er hats gesagt".

Nach Beendigung der Predigt und der auf dieselbe folgenden Gesänge trat der Generalsuperintendent Bädeker vor den von einem dreifachen Halbkreis der Mitglieder der Synode umgebenen Altar. Auf demselben lag ein von dem verstorbenen Prediger J. F. Möller zu Elsey der Synode geschenktes Prachtexemplar des griechischen Neuen Testamentes. Aufgeschlagen war die Stelle des Schriftwortes Joh. 6, 68 ff., denn es handelte sich jetzt um Erneuerung des Schwures zum Glauben der Väter. Bädeker begann daher seine ernste Ansprache an die versammelten Geistlichen mit den Worten: „So wie vor zweihundert Jahren auf der ersten Generalsynode zu Unna, sowie hundert Jahre später bei der Feier des Reformationsfestes die damaligen Prediger des märkischen lutherischen Ministeriums sich durch das Unterschreiben einer für die damalige Zeit geeigneten Confession freudig und förmlich verpflichteten, der evangelischen Religion treu zu bleiben und sie in ihren Gemeinden zu lehren und zu verbreiten: so lassen Sie auch uns, meine Brüder, bei der gegenwärtigen Säcularfeier die bei der Uebernehmung unseres Amtes von uns geschehene Verpflichtung feierlich erneuern". Am Schlusse seiner Ansprache legte dann Bädeker Angesichts der ganzen Versammlung das Gelübde ab: „Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelio Jesu bis an das Ende meines Lebens treu bleiben und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnißbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium! Amen". Sämmtliche anwesende Geistliche traten hierauf einzeln zum Altar heran und legten ebenfalls auf die heil. Schrift das von dem Generalsuperintendenten gesprochene Gelübde ab. Den Schluß des hehren Actes bildete die Communionfeier der Geistlichen. Der Generalsuperintendent verrichtete die Consecration der Abendmahlselemente, welche von den Ortsgeistlichen in der Weise gespendet

wurden, daß jeder Prediger sich das Brot von der dargebotenen Patene nahm und einer dem anderen den Kelch darreichte.

Die Art und Weise, in welcher diese Communionfeier statt hatte, bewies allerdings, daß dem lutherischen Ministerium der Mark das Verständniß der Abendmahlsstiftung Christi fast gänzlich abhanden gekommen war, — denn man wußte dasselbe nur im Sinne des Rationalismus anzusehen*); aber dennoch

*) Der Generalsuperintendent Bädeker leitete die Abendmahlsfeier mit folgenden Worten ein: „Lassen Sie uns, meine Brüder, das Abendmahl unseres Herrn feiern. Es sei uns diese heilige Stiftung ein Bild der Vereinigung guter Menschen zur Ausbreitung des Wahren und Guten, zur Vertilgung des Irrthums, des Aberglaubens, des Unglaubens und der Lasterliebe, zur Beförderung des Reiches Gottes auf Erden! Es diene uns das Andenken an unseren Herrn bei dieser Feier zur Stärkung, daß wir über dem öfteren Mißlingen des Guten, welches wir wirken, und über dem öfteren Wiederkehren des Bösen, dem wir entgegenarbeiten, so wenig als Jesus, unser Herr, an der Menschheit verzweifeln und kleinmüthig sie ihrem Schicksal überlassen! Es belebe vielmehr diese Feier unseren Muth, für das Heil der Menschheit zu wirken, so groß auch die Hindernisse sein mögen, die der herrschende Zeitgeist uns in den Weg legt! Sie erinnere uns an den großen Helden der Menschheit, Jesum Christum, den Weisen, Heiligen und Göttlichen, der unter weit ungünstigeren Umständen seine heiligmachende und heilbringende Wahrheit, zwar mit Aufopferung seines Lebens, doch mit erstaunlichem Erfolge, bei den Menschen einführte. Wer unter uns seines Namens würdig sein will, der folge ihm nach! Sein Andenken sei und bleibe uns heilig und unvergeßlich!" —

Zur Consecration und Austheilung der Elemente sprach sodann Bädeker Folgendes:

„Jesus sprach, als er seinen Jüngern das Brot darreichte: Nehmet hin und esset 2c."

„Wir nehmen jetzt und essen von diesem gesegneten Brote zur dankbaren Erinnerung an Jesum Christum unseren Heiland und an den großen Segen, den er durch seine Religion, für die er heldenmüthig starb, der Menschheit brachte. Sein für uns geopferter Leib sei uns ein Unterpfand der uns von ihm verbürgten Vaterliebe Gottes."

„Wir verpflichten uns dadurch aufs Neue, eine reine Erkenntniß seines Evangeliums und eine eifrige Befolgung der heilsamen Vorschriften, sowie einen festen Glauben an die Verheißungen desselben durch Lehre und Leben bei unseren Gemeinden zu befördern. Gott stärke uns dazu durch seinen Geist! Amen".

„Jesus sprach, als er seinen Jüngern den Kelch darreichte: Nehmet hin und trinket 2c."

„Wir nehmen jetzt und trinken von diesem gesegneten Wein zur dankbaren Erinnerung an Jesum Christum unsern Heiland, der die Wahrheit seiner Lehre mit seinem Blute besiegelte und durch seine freiwillige Aufopferung den schönsten Beweis seiner Liebe zu der Menschheit und die stärkste Versöhnung von der Vaterliebe Gottes gegen alle Menschen gab. Sein für uns vergossenes Blut sichere auch uns unseren Antheil an der dadurch verbürgten Vergebung der Sünden an dem dadurch erworbenen Heil".

„Wir verpflichten uns aufs Neue, der Wahrheit treu zu bleiben bis in den Tod, auch alle Menschen, besonders unsre Gemeinden zu lieben, und in denselben treue Anhänglichkeit an dem Evangelio Jesu und allgemeine Menschenliebe nach allen Kräften zu befördern. Gott stärke uns dazu durch seinen Geist! Amen".

war der ganze Akt, in welchem sich das gesammte lutherische Ministerium der Mark wie Ein Mann zum Glauben der Väter bekannte, eine hehre, lichtvolle und hoffnungsreiche Erscheinung in einer Zeit, wo das Bekenntniß der Kirche fast in der gesammten protestantischen Welt längst vergessen und zum Spott der Leute geworden war.

Den zweiten Tag der Säcularfeier eröffnete der Generalsuperintendent mit einer trefflichen historischen Vorlesung, in welcher er die Frage beantwortete: „Welches waren die Zwecke, die durch die Einführung der Synodalverfassung des märkischen lutherischen Ministeriums erreicht werden sollten, und was haben die Synoden seit der Zeit zur Erreichung derselben gewirkt?“ *) Sodann wurde, da der bisherige städtische Assessor der Synode, Oberbürgermeister Kleinschmidt seine Stelle bei der Synode niedergelegt hatte, der infolge dessen erwählte Hoffiscal und Maire von den Berken zu Altena feierlich in die Sitzung eingeführt. — In der Nachmittags-Sitzung überreichte der Abgeordnete des clevischen Ministeriums eine von dem Inspector desselben, dem Pastor Nebe in Dinslaken verfaßte Abhandlung über die im Jahre 1612 daselbst gehaltene clevische Synode **). — Am dritten Tage wurden sodann die Berathungen des Ministeriums mit einem Gebete in der Kirche geschlossen.

Die hehre Feier war nun beendet, und die zahlreichen Festgenossen schieden aus dem freundlichen Hagen, um daheim zu erzählen, daß und warum ihnen die Tage dieses Festes unvergeßlich sein würden.

Die Erlebnisse der reformirten Kirche der Mark, waren in dieser Zeit im Wesentlichen denen der lutherischen Kirche durchaus gleichartig. Die Verfassung blieb unverändert dieselbe. Im Jahre 1807 wurde freilich keine Synode gehalten, dagegen in den folgenden Jahren trat dieselbe regelmäßig zusammen: 1808 zu Iserlohn (Präses: Pastor Hammerschmidt in Schwelm), 1809 zu Hamm, 1810 zu Unna, 1811 zu Hagen, 1812 zu Iserlohn, 1813 zu Hamm. Als Präses fungirte in den Jahren 1809—1813 Pastor Bühl zu Altena. Die Verbindung mit der lutherischen Synode der Mark, theilweise auch mit den reformirten Ministerien in Cleve und Berg, ward ununterbrochen aufrecht gehalten. Ebenso wohnte der lutherische Generalinspector Bädeker den reformirten Synoden regelmäßig bei, was diesen zum Oefteren Veranlassung gab, über diese Bethätigung evangelischer Gemeinschaftlichkeit ihre Freude auszudrücken. Ueberhaupt machte sich das Bedürfniß einer immer vollkommeneren Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen, mehr und mehr fühlbar, weshalb dieselbe im Jahre 1808 beantragte, daß beiderseitige Deputirte auf den Synoden mit den Synodalen communiciren möchten, und

---

*) Abgedruckt in der Schrift: „Die 200jährige Jubelfeier ꝛc.“ S. 173—210.
**) Abgedruckt a. a. O. S. 213—227.

zwar so, daß der lutherische Deputirte nach reformirtem, der reformirte nach lutherischem Ritus communicire, — sobald die lutherische Synode die bis dahin nicht übliche Synodal-Communion eingeführt haben werde. Zugleich wurde beschlossen, daß an der Synodal-Communion fernerhin keine Gemeindeglieder, sondern nur die Prediger, und zwar mit völliger Beseitigung aller bis dahin gebräuchlichen Formalien Theil nehmen sollten. Allein der schöne Gedanke einer gemeinsamen Communionfeier kam nicht zur Ausführung, indem die lutherische Synode gegen denselben ihre Bedenken hatte. Bädeker theilte daher der reformirten Synode im Jahre 1809 mit, „daß sowohl in Rücksicht der damaligen religiösen und politischen Verhältnisse als auch, weil bis jetzt im lutherischen märkischen Ministerio keine Synodalcommunion gefeiert werde, dieser Gegenstand bis auf andere Zeiten auszusetzen scheine." — Uebrigens kam die reformirte Kirche immer wieder auf den Gedanken der Union zurück, weshalb dieselbe im Jahre 1810 beantragte, daß die Universität Duisburg als eine beiden Confessionen gemeinsame Hochschule reorganisirt werden möchte.

In demselben Sinne suchte das reformirte Ministerium seit 1811 auch einen Ersatz für die seit 1793 eingegangene Generalsynode der früher vereinigt gewesenen Provinzialkirchen zu beschaffen. Zu diesem Zwecke wurde die Creirung eines gemeinschaftlichen Ober-Moderamens der Synoden von Cleve, Berg und Mark in Vorschlag gebracht. An dieses Ober-Moderamen sollte sich, so dachte man, auch die lutherische Synode anschließen. Ja man hoffte sogar mittelst dieses Organs auch mit den übrigen evangelischen Ministerien des Großherzogthums (in Limburg, Nassau, Dortmund, Soest 2c.) in Gemeinschaft treten zu können. Allein auch dieser Zweck ward nicht erreicht.

Wiederholt wurde (seit 1808) von der Synode daran erinnert, daß die im Jahre 1806 einer Commission übertragene Sammlung der Rechte und Statuten des Ministeriums, auf welche die neue Kirchenordnung gegründet werden sollte, nothwendig in kürzester Frist vollendet werden müsse. Namentlich sprach die Synode von 1810 den Wunsch aus, daß der Präses sich desfalls mit Bädeker benehmen möchte. Infolge dessen legte der Pastor Bänmer zu Bodelschwingh den Entwurf einer Kirchenordnung vor, welcher den Classen mitgetheilt und von diesen recht günstig beurtheilt wurde. Indessen kam es wiederum zu nichts. Der Departements-Chef, Präfect von Romberg, wünschte nemlich, daß man nicht an die Aufstellung einer märkischen, sondern an die einer gemeinsamen Kirchenordnung aller evangelischen Ministerien des Großherzogthums denken möchte. Hierauf aber einzugehen, hielt die Synode für unnöthig, da sie erfahren hatte, daß die Einführung der französischen Consistorialverfassung, welche man auf dem linken Rheinufer bereits bewerkstelligt hatte, auch für die diesseitigen Kirchen beabsichtigt werde.

Der Heidelberger Catechismus blieb noch immer im kirchlichen Gebrauch. Indessen wurde es im Großherzogthum Berg im Jahre 1812 zeitgemäß befunden, die 80. Frage desselben zu supprimiren. In den vorhandenen Exemplaren wurde die Frage überklebt und in den neuen Ausgaben des Catechismus mußte sie ausgelassen werden. Erst im Jahre 1815 durfte man den wieder unverstümmelten Catechismus in Gebrauch nehmen.

In liturgischer Beziehung herrschte grade damals in der Mark die regelloseste Willkür, welche durch die Synode von 1808 (die es jedem Pfarrer überließ, für die gottesdienstlichen Handlungen ganz beliebige Formulare zu gebrauchen) sogar gesetzliche Anerkennung erhielt. Nur an die Einführung eines neuen Gesangbuchs wurde gedacht, da man dem bisherigen keinen Geschmack mehr abgewinnen konnte. Daher ward der Präses im Jahre 1812 beauftragt, den Entwurf eines Gesangbuches anzufertigen und den Classen zur Begutachtung, sowie späterhin der Präfectur zur Genehmigung mitzutheilen. Allein dieser Plan ward, noch ehe er zur Ausführung kam, durch den Präfecten durchkreuzt, welcher der Synode ein von dem Ministerium zusammengestelltes und zum Gebrauche beider evangelischen Confessionen bestimmtes Gesangbuch mittheilte. Dieses Gesangbuch erfreute sich nun allerdings des Beifalls der Classen nicht, veranlaßte es aber, daß man jetzt daran dachte, das alte Gesangbuch beizubehalten und dasselbe nur mit einem aus dem Soester und andern Gesangbüchern herzustellenden Anhang zu erweitern. Allein kaum hatte man sich zur Ausführung dieses Gedankens angeschickt, als die Ereignisse des Jahres 1813 kamen, infolge dessen sich die Sache zerschlug.

Die allergrößte Noth aber hatte die Synode wegen der Kirchenzucht. Denn bereits begann der Geist, der über den Rhein her in die märkischen Berge drang, auch hier die alte Zucht und Ordnung zu lockern, und die Behörden thaten nichts, um der einreißenden Unsitte entgegenzuwirken. Der Besuch der Gottesdienste und die Theilnahme an der Abendmahlsfeier nahm mehr und mehr ab, die kirchliche Eheeinsegnung ward nicht selten verschmäht und selbst das Tauffacrament ward für entbehrlich gehalten. Die Synode erwog daher Jahr für Jahr, was unter solchen Umständen zur Aufrechthaltung oder Herstellung der kirchlichen Ordnung zu thun sei. Natürlich konnte an die Anwendung von Zwangsmaßregeln nicht gedacht werden. Bei der ungünstigen Stimmung der Behörden mußte man alles Heil von der freien Macht des Wortes erwarten; daher empfahl es die Synode, durch die Predigt und seelsorgerliche Einwirkung auf die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens hinzuarbeiten. Dabei aber sollte Niemand ohne Kirchenzeugniß zur zweiten Communion zugelassen, und beharrlich Ungehorsame sollten aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Predigtamtscandidaten betreffend, wurde 1811 be-

schlossen, daß das Examen pro licentia durch die Classen, dagegen das Examen pro ministerio (in Gemäßheit einer Präfectur-Verfügung vom 19. Nov. 1810) vom Präses der Synode und einigen dazu deputirten Predigern gehalten werden sollte. Die Prüfungscommission sollte ebenso lange wie das Moderamen der Synode bestehen. Auch wurde im folgenden Jahre beschlossen, daß die von der bergischen und clevischen Synode für wahlfähig erklärten Candidaten auch in der Mark zur Wahl zugelassen werden sollten.

Im Jahre 1811 beging die Synode die Jubelfeier ihres zweihundertjährigen Bestandes mit einer Predigt des Pastor Wülfingk aus Hamm über Col. 2, 16—17 und einer Festrede des Präses. Zwei Jahre später ward das Synodalgelübde mit folgender Modification erneuert: „Wir geloben und versprechen bei der reinen und unverfälschten Lehre unsrer evangelisch-reformirten Kirche, die sich auf das Wort Gottes, wie es im Alten und Neuen Testament enthalten ist, gründet, standhaft und fest zu bleiben und darnach zu lehren. Wir geloben und versprechen uns eines unsträflichen Lebens und eines erbaulichen Wandels, würdig unseres Standes und Berufes, zu befleißigen. — Auch unterwerfen wir uns unsrer Kirchenordnung und wollen den gesetzlichen Vorschriften, welche auf die treue und gewissenhafte Führung unseres Seelsorger-Amtes, und auf das Wohl unserer Kirche abzwecken, nachkommen. Zur nöthigen Verschwiegenheit machen wir uns verbindlich und sagen dazu Amen."

## §. 2.

## Die provisorische Verwaltung.

Die Zeit war endlich erfüllt, wo die Gottesgeisel lange genug die Völker gezüchtigt hatte, wo die deutschen Stämme, Fürst und Volk, und vor Allem der preußische Aar sich erhob, um mit neuer Kraft und Siegeshoffnung gegen die freche Zwingherrschaft das Schwert zu erheben und über das ganze, weite Vaterland das Morgenroth der Freiheit aufs Neue aufgehen zu lassen.

Im November 1813 war dieses vom Osten her bis zum Rhein hin geschehen. Nur eine Anzahl der festen Plätze war noch in der Gewalt des Imperators, die aber auch hier rasch zu Falle kommen sollten. Was einst der Uebermuth desselben geschaffen hatte, — der Rheinbund, das Königreich Westphalen, das Großherzogthum Frankfurt — ging wie Rauch dahin. Auch das Großherzogthum Berg verschwand von der Erde.

Im Herzogthum Berg — dem Reste des gleichnamigen Großherzogthums — übernahm am 25. November 1813 der russische Etatsrath Justus Gruner als General-Gouverneur die provisorische Verwaltung; aber schon am 4. Februar 1814 kam Alexander, Prinz zu Solms-Lich, an Gruner's

Stelle, welcher letztere jedoch am 1. Juli desselben Jahres wieder als General-Gouverneur eintrat. Indem nun die französische Administration in jeder Weise beseitigt ward, lebte unter dem provisorischem Gouvernement vielfach die alte Ordnung der Dinge wieder auf. Insbesondere wurde auch die Kirche in viele ihrer althergebrachten Rechte wieder eingesetzt und mancherlei dem kirchlichen Leben förderliche Verordnungen wurden publizirt. Aber die alte Synodal- und Presbyterialverfassung ging zu Grabe, indem das Gouvernement am 17. März die Errichtung eines Oberconsistoriums zu Düsseldorf befahl, welches als obere Centralbehörde der gesammten evangelischen Landeskirche die Angelegenheiten beider Confessionen wahrnehmen sollte. Vergebens boten beide Ministerien alles Mögliche auf, um die bisherigen presbyterialen und synodalen Institutionen zu retten; die Regierung glaubte vor Allem dafür sorgen zu müssen, daß das Kirchenwesen in „organische Verbindung mit dem Gouvernement" gebracht würde. Das Oberconsistorium trat daher am 24. März in Thätigkeit, und die Classen- und Synodalversammlungen hörten vollständig auf, da dieselben nach Erklärung des Gouverneurs vom 1. Juni kein Bedürfniß mehr waren.

Für die zwischen Weser und Rhein ehemals zu Preußen gehörigen Lande wurde am 19. November 1813 ein Gouvernement eingesetzt, an dessen Spitze der General von Heister und der Regierungspräsident von Vincke standen. Die wirkliche Besitznahme wurde vom König am 21. Juni verkündigt, womit das Militairgouvernement zu Ende ging und das Oberpräsidium eingesetzt ward, worauf am 15. Juli 1816 die Errichtung der Regierungen folgte.

Glücklicherweise wurden nun die Mark und die umliegenden Lande mit den Neuerungen, welche in Berg eingeführt waren, während des Provisoriums nicht behelligt; vielmehr kam hier das Gouvernement den Wünschen der Kirche in jeder Weise entgegen. Die Last der Grundsteuerentrichtung ward den Predigern, Lehrern und Küstern abgenommen, das Verbot der Ehen unter Verschwägerten ward außer Kraft gesetzt und die Synoden hatten ihren regelmäßigen Fortgang. Freudigen Herzens richtete daher die am 23. und 24. August 1814 zu Hagen versammelte lutherische Synode ein Glückwünschungsschreiben an den König, welchem zugleich der Generalsuperintendent (Bädeker) und der Assessor eine Auseinandersetzung wegen der bisherigen Verfassungsverhältnisse der Mark durch das Gouvernement vorlegen ließ. Infolge dessen ertheilte der König (30. October 1814) die beruhigende Versicherung: „Ich werde mir auch den bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch, die lange bestehende Synodalverfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten, stets empfohlen sein lassen." — Zur Bearbeitung eines neuen Gesangbuchs, für welches das neue bergische oder Rech'sche namentlich benutzt werden sollte, ernannte die Synode eine

Commission, fragte aber zugleich bei der Regierung an, ob nicht etwa ein neues allgemeines Gesangbuch für die gesammte Landeskirche zu erwarten sei. Außerdem arbeitete Bädeker den Entwurf einer neuen Kirchenverfassung aus, welcher auf der Synode zu Hagen am 18. und 19. Juli 1815 berathen ward, nachdem ihn Bädeker bereits in Berlin vorgelegt hatte. Auf der folgenden Synode, die am 2. und 3. Juli 1816 versammelt war, erschienen wieder Abgeordnete der reformirten Synode der Mark, mit denen man sich dahin einigte, das neue Gesangbuch für beide Confessionen einzurichten.

Die reformirte Synode der Mark war 1814 (21. und 22. Juni) zu Camen, wo Pastor Reinhard zu Hilbeck zum Präses erwählt ward, 1815 (27., 28. Juni) zu Hagen, und 1816 (25., 26. Juni) zu Iserlohn versammelt. Die Verhandlungen dieser Synoden waren von keinem besonderen Belang, da sie durchweg nur locale Interessen betrafen. Aber durch die Herzen Vieler ging damals ein Gefühl seliger Frühlingshoffnung, indem eine neue Verjüngung und Erstarkung des kirchlichen Lebens im Schooße der allernächsten Zukunft zu liegen schien. Vor Allem war die vollständige Einigung der beiden Confessionen zu Einem evangelischen Kirchenwesen eine Thatsache, die man im Geiste schon verwirklicht sah. Der herannahenden Jubelfeier der Reformation glaubte man daher als dem Anfang der Neugestaltung des kirchlichen Lebens entgegensehen zu dürfen, weshalb das lutherische Ministerium an das reformirte die Einladung ergehen ließ, sich mit ihm für das Jahr 1817 zu einer gemeinsamen Synode zu vereinigen. In der Mark gab es damals Viele, welche in der von Seiten des Königs im Jahre 1816 angeordneten Errichtung von Consistorien zu Münster für Westphalen und zu Cöln und Coblenz für die (heutige) Rheinprovinz einen gefahrdrohenden Angriff auf die presbyteriale und synodale Freiheit der Kirche sahen: aber das Mißtrauen schwand, indem man wahrnahm, daß das Consistorium auf die Bestrebungen der Geistlichkeit und der Gemeinden bezüglich der Union und der Verfassung der Kirche bereitwilligst einging.

---

# Sechster Abschnitt.

## Die evangelische Kirche Westphalens und Rheinlands von 1816 — 1835.

### §. 1.

### Die Anfänge einer Organisirung des evangelischen Kirchenwesens der Provinz Westphalen.

Am 21. Juni 1815 ergriff die preußische Staatsregierung von den zwischen Weser und Rhein gelegenen Landen, welche vor dem Tilsiter Friedensschluß zu Preußen gehört hatten, wieder Besitz und bildete aus diesen wie aus anderen Landestheilen, welche sie erwarb, die Provinz Westphalen. Dieselbe umfaßte die Grafschaften Mark und Ravensberg, die Stadt Lippe, das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, die Erbfürstenthümer Münster, Paderborn, die Grafschaft Herford, sowie einzelne frühere Theile von Münster (Dülmen, Rheina-Wolbeck, Horstmar, Ahaus, Bocholt, Werth), die Grafschaft Recklinghausen, Steinfurt, Rietberg, die Herrschaften Anholt, Gehmen, Rheda, Gütersloh, Hohen-Limburg, einen Theil des früheren Bisthums Osnabrück (Amt Reckeberg mit dem Gebiet Wiedenbrück), das Fürstenthum Corvey, die Grafschaft Dortmund, das Fürstenthum Siegen nebst den Aemtern Burbach und Wurmkirchen, das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Für die Administration dieser Provinz waren schon am 30. April 1815 drei Regierungen angeordnet worden, welche zu Münster, Minden und Hamm ihren Sitz hatten. Durch Verordnung vom 15. Juli 1816 wurde jedoch die für die Mark und das alte Westphalen bestellte Regierung nach Arnsberg verlegt und wurden derselben zugleich Lippstadt und die Grafschaften Wittgenstein untergeordnet.

In confessioneller Beziehung machten sich unter den einzelnen evangelischen, nunmehr zu Einer Provinz vereinigten Landestheilen vier verschiedne Gruppen wahrnehmbar: im Osten die lutherische Gruppe Minden-Ravensberg mit geringer Beimischung reformirter Elemente; im Norden die reformirte Gruppe Tecklenburg-Lingen; im Westen eine Gruppe, nemlich die Mark mit Zubehör, in welcher lutherische und reformirte Elemente, unter Vorwiegung der ersteren, sich gemischt vorfanden, und im Süden die rein reformirte Gruppe Wittgenstein-Siegen.

Auch hinsichtlich der Verfassung der Kirche lag hier ein sehr wesentlicher Unterschied vor, indem die Mark ihre Presbyterial- und Synodalverfassung hatte, während in Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen rc. von Alters her die Consistorialverfassung bestand.

Aber König Friedrich Wilhelm III. beschloß diese so verschiedenartigen Elemente zu Einem kirchlichen Ganzen zu verschmelzen und dadurch dem gesammten kirchlichen Leben einen neuen Impuls zu gewähren. Hierzu war vor Allem die Einigung der bis dahin gesondert nebeneinander stehenden Bekenntnisse zu Einer Glaubens- und Lebensgemeinschaft nothwendig.

Unter dem 27. September 1817 publizirte daher der König die ewig denkwürdige Cabinetsordre wegen Einführung der Union der beiden evangelischen Kirchen. Der König wußte, daß er mit diesem Gedanken nicht bloß auf den Traditionen seines fürstlichen Hauses, sondern ebenso auf der Grundwahrheit der Reformation selbst stand, und war weise genug, zunächst nicht eine confessionelle, sondern eine religiöse Union zu bevorworten.*) Sollte diese aber zur Wahrheit werden, so mußte die Staatsgewalt der Kirche die Möglichkeit einer vollkommen freien Selbstbethätigung gewähren. Zur Erreichung dieses Zieles schien die presbyteriale und synodale Organisation der Kirche das geeignetste Mittel zu sein. Daher beschäftigte sich der König schon damals mit dem Gedanken der Vorbereitung einer solchen Organisation durch den ganzen Umfang der evangelischen Kirche aller seiner Lande hin. Durch Erlaß vom 27. Mai 1816 hatte derselbe die Bildung von „Presbyterien und Kirchencollegien" bereits genehmigt, und hatte gleichzeitig angeordnet, „daß die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode bilde. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigten, so werde dies dem König zum Wohlgefallen gereichen; jedoch sollten sie keineswegs hierzu gezwungen werden." Auch wurde noch in demselben Jahre (durch Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1816) verheißen, daß die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nach Ablauf von fünf Jahren

*) Siehe die Kabinetsordre in den Beilagen Nr. III.

von einer Generalsynode in Berlin berathen werden sollten. Dabei dachte die Staatsregierung zunächst nur an die Herstellung eigentlicher Repräsentationen der Gemeinden, auf welche das presbyteriale Element vorläufig beschränkt werden sollte. Denn die Kreis- und Provinzialsynoden sollten lediglich berathende Geistlichkeitssynoden sein. Auch traten wirklich nicht nur die vorberathenden Kreissynoden in den Jahren 1817 und 1818 überall zusammen, sondern es folgten ihnen im Jahre 1819 auch die Provinzialsynoden nach, — (die letzteren jedoch nicht nach der bestehenden Provinzialeintheilung, sondern nach dem älteren kirchlichen Verband der verschiedenen Landestheile, so daß in der Provinz Brandenburg zwei (in Berlin und Frankfurt), in Sachsen drei (in Magdeburg, Wittenberg und Erfurt) und in Schlesien mit dem dazu gehörigen Theil der Lausitz ebenfalls drei Provinzialsynoden gehalten wurden.*)

Diese in den Ostprovinzen des Reiches gehaltenen Synodalversammlungen blieben allerdings ohne allen Erfolg, — zunächst darum, weil die Kirche hier gar nicht in der Lage war, durch Anknüpfung an gegebene geschichtliche Verhältnisse dem Synodalprinzip Raum schaffen zu können. Ungleich günstiger waren dagegen die Verhältnisse in Westphalen und am Rhein, wo in einzelnen evangelischen Landestheilen die Synodalverfassung von jeher heimisch gewesen war. Bezüglich der Provinz Westphalen kam es deshalb darauf an, daß der märkische Organismus jetzt auf die ganze Provinz, soweit sie evangelisch war, ausgedehnt ward.

Aber in welchem Sinne und mit welchen Modificationen dieses geschehen müsse, war zur Zeit noch nicht klar. Consistorien waren bereits bestellt und schienen nicht nur zur Wahrung der landesherrlichen Kirchengewalt, sondern auch als Schwerpunkte der kirchlichen Administration unentbehrlich zu sein. Aber wie wenig man das consistoriale Element mit dem presbyterialen und synodalen in Einklang zu bringen wußte, bewiesen die Organisationen des Jahres 1817. Indem nemlich damals die Geschäfte des geistlichen Departements in der obersten Spitze der Verwaltung dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen wurden, so daß sich dessen Wirkungskreis über alle Religionssachen, sowohl über die iura circa sacra, als über das eigentliche Kirchenregiment erstreckte, wurde zugleich durch

*) Die Synoden (namentlich die Berliner) verlangten eine fundamentale Neugestaltung der kirchlichen Verfassung nach synodalem Prinzip, so daß — mit Beseitigung der landesherrlichen Kirchengewalt — das Consistorium lediglich als gewählter Ausschuß der Provinzialsynode, das Ministerium als Ausschuß der Generalsynode constituirt werden sollte. — Vergl. die Abhandlung Dove's „Ueber Synoden in der evangelischen Landeskirche Preußens" in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1862, S. 161 bis 163.

Instruction vom 23. April 1817 der Geschäftskreis der Consistorien und der Regierungen näher bestimmt. Ein großer Theil der kirchlichen Angelegenheiten insbesondere die Aufrechthaltung der äußeren Zucht und Ordnung, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besetzung der Pfarreien, die Beaufsichtigung aller milden Stiftungen ward den Regierungen mit einer Deputation für das Kirchen- und Schulwesen zugewiesen. Indem daher das Kirchenregiment seine eigentliche Spitze in der obersten Staatsbehörde hatte, in deren Auftrag die Consistorien fungirten, und indem daneben noch ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Administration den Consistorien entzogen und den Regierungen überlassen war, so war die Gefahr vorhanden, daß die presbyterialen und synodalen Institutionen der Kirche allmählich zu leeren, bedeutungslosen Formen wurden, und daß es dabei noch nicht einmal zur Herstellung einer reinen und richtigen Consistorialverfassung kam.

Zwei Entwürfe, welche damals im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin ausgearbeitet wurden, ließen deutlich genug erkennen, was die Staatsregierung bezüglich der Kirche in Westphalen und am Rhein intendirte. Unter diesen beiden Entwürfen kam zunächst der einer Synodalordnung in Betracht, indem der andere, der Entwurf einer Kirchenordnung, wesentlich auf jenem beruhte. Nach dem Entwurfe der Synodalordnung wurde die Kirche (der Provinz) als Eine Gemeinde aufgefaßt, welche I. einen von der Ortsgemeinde zur Kreis- und Provinzialgemeinde aufsteigenden und von dem Presbyterium, von der Kreis- und Provinzialsynode repräsentirten Organismus habe, und welche II. von den Staatsbehörden beaufsichtigt und geleitet werde, so daß III. die kirchliche Repräsentation nur eine berathende Thätigkeit auszuüben habe. Das Presbyterium sollte aus einigen Aeltesten, Armenpflegern und Rendanten, dem Patron und etwa einem Rechtsverständigen bestehen. Der Charakter und die Tendenz des ganzen Entwurfes trat aber namentlich in den bezüglich der Kreissynode proponirten Bestimmungen hervor. An der Spitze derselben sollte der (auf Antrag des Consistoriums) vom Könige auf Lebenszeit ernannte Superintendent stehen, und die Kreissynode selbst sollte lediglich auf das Besprechen und Berathen dessen beschränkt sein, was zur Förderung des kirchlichen und christlichen Lebens diene. Darum sollte auch der Superintendent überall, wo er als Vorgesetzter der Presbyterien, als Leiter des Kirchensprengels aufzutreten habe, lediglich als Organ des Consistoriums und der Regierung thätig sein. — Eine derartige Auffassung der presbyterialen und synodalen Organe der Kirche galt aber in den alten jülich-clevischen Landen als unerhört. — Daher war die Frage, — was die Staatsgewalt, was der König jetzt thun werde.

## §. 2.

## Die Einigung der beiden märkischen Ministerien zu Einer evangelischen Gesammtsynode, und die erste westphälische Provinzialsynode zu Lippstadt.

Als das Consistorium zu Münster im Jahre 1817 sämmtliche evangelische Gemeinden der Provinz aufforderte zur Berathung eines ihnen vorgelegten Entwurfes einer Synodalordnung zusammenzutreten, und hierzu namentlich die bevorstehende Jubelfeier der Reformation zu benutzen, war die Mark den Intentionen des Kirchenregiments bereits raschen Entschlusses entgegengekommen. Auf Einladung der lutherischen Synode von 1815 hatte nemlich das reformirte Ministerium zwei Prediger (Küpper zu Iserlohn und Küper in Schwelm) zu einer gemeinsamen Berathung deputirt, infolge deren beschlossen ward: 1. Die Jubelfeier der Reformation soll vom 16.—18. Sptbr. 1817 gemeinschaftlich von beiden Synoden in Hagen begangen werden; 2. am ersten Festtage predigt ein lutherischer, am zweiten ein reformirter Pastor; 3. am ersten Tage genießen die lutherischen und die reformirten Prediger gemeinschaftlich das h. Abendmahl; 4. die reformirte und die lutherische Synode vereinigen sich brüderlich zu Einer Synode.

Am 29. Dezbr. 1816 wurde dieser Beschluß der Regierung vorgelegt und von dieser durch das Consistorium zur Bestätigung nach Berlin gesandt, worauf derselbe durch Cabinetsordre vom 26. Febr. 1817 *) sofort bestätigt ward.

Uebrigens hielten es die Reformirten für nöthig zur Vorbereitung des so hochwichtigen Aktes nochmals zusammenzutreten. Am 17. und 18. Juni 1817 fand daher zu Hamm die letzte reformirte Synode — es war die 187te — statt, auf welcher beschlossen ward, daß zur bevorstehenden gemeinschaftlichen Synode von jeder Classe sechs Deputirte abgeordnet werden sollten. Außerdem aber wurden alle übrigen Glieder des Ministeriums dringend zur Theilnahme eingeladen.

---

*) Dieselbe lautet: „Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und reformirte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaftliche Synodal-Versammlung in der evangelischen Landeskirche zu Hagen zu begehen, sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann, daß Ihre diesfällige Anzeige vom 15. d. M. Mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und Ich Sie hierdurch autorisire, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben."

Berlin, 26. Februar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Die vereinigte Synode wurde nun vom 16.—18. Septbr. 1817 zu Hagen in der lutherischen Kirche unter außerordentlichem Zulauf des Volkes eröffnet. Sechsundachtzig Geistliche waren erschienen. Am 16. predigte der lutherische Pastor Florschütz aus Iserlohn über Math. 23, 8 und 9. Nach der Predigt nahmen alle Geistliche das heil. Abendmahl. Am folgenden Tage predigte der reformirte Pastor Küper aus Castrop über Joh. 6, 66—69, worauf jede Confession eine separate Sitzung hielt. Am 18. Septbr. fand sodann in der reformirten Kirche die gemeinsame Synodalversammlung statt, in welcher die förmliche Commembrirung der beiden Synoden beschlossen und verkündet ward. Zur Vollziehung derselben wurde alsbald die Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde, Kirchenordnung und Liturgie, eines gemeinsamen Gesang- und Choralbuchs, und eines Catechismus beschlossen und verschiedenen Commissionen zugetheilt. Für die Aufstellung des Verfassungsentwurfes sollten die Wahlfreiheit der Gemeinden, der Bestand der Presbyterien, Classen- und Provinzialsynoden, die Repräsentation durch eine bestimmte Anzahl von Deputirten und frei gewählten Moderatoren als leitende Gesichtspunkte dienen. So lange jedoch die neue Kirchenordnung noch nicht vollendet und ratifizirt sei, sollte jede der beiden Synoden ihre eigne Verwaltung und ihr eignes Moderamen haben (wozu es indessen nicht kam). Zum Andenken an die Synode von 1612 sollte die nächste märkische Gesammtsynode in Unna stattfinden.

In Folge der von dem Consistorium ausgegangenen Anregung wurden nun zur Erwägung der Synodalordnung und der kirchlichen Union und Organisation Kreissynoden gehalten, z. B. zu Bielefeld den 10.—12. Novbr. 1817, zu Minden den 9.—10. Decbr., zu Cappeln (für Tecklenburg und Lingen) den 23. Septbr. Durch Consistorialbeschluß vom 9. Juli 1818 erfolgte sodann die Publication der neuen, an die landräthlichen Kreise möglichst angeschlossenen Bezirkseintheilung, wonach die Provinz in 16 Diöcesen zerfiel: 1. Minden (25 Gemeinden), 2. Rahden (16), 3. Herford (20), 4. Bielefeld (24), 5. Tecklenburg (17), 6. Soest (21), 7. Hamm (13), 8. Unna (18), 9. Dortmund (19), 10. Bochum (18), 11. Hattingen (12), 12. Hagen (18), 13. Lüdenscheid (19), 14. Iserlohn (20), 15. Siegen (13), 16. Wittgenstein (11). Allen diesen Diöcesen ward aufgegeben, zu Conventen zusammenzutreten und den Entwurf zu einer Synodalordnung, sowie den zu einer neuen Kirchenordnung in Erwägung zu ziehen. Demgemäß wurden bis zum Ende des Jahres in allen Diöcesen Kreissynoden gehalten, z. B. in der Reinoldikirche zu Dortmund am 7. October.

Bei weitem bedeutender als alle diese Versammlungen war jedoch die vereinigte Synode der beiden märkischen Ministerien, welche unter Betheiligung von Abgeordneten aus Dortmund, Soest, Lippstadt und

Tecklenburg am 18. und 19. August 1818 zu Unna statt fand. Die Versammlung war wiederum eine sehr zahlreiche. An dem Synodalgottesdienst, in welchem der Pfarrer Dr. Hülsemann aus Elsey die Predigt hielt*), nahmen über 7000 Personen Theil. Nachdem am ersten Tage der Zusammenkunft jedes Ministerium in einer separaten Sitzung seine besonderen Angelegenheiten erledigt hatte, wurde auf der dann folgenden Gesammtsynode — mit Zugrundlegung der beiden älteren märkischen Kirchenordnungen, (deren wesentliche Uebereinstimmung man erkannte), der Verfassungsentwürfe des Pastor Bäumer, des Consistorialraths Bädeker, sowie des von den reformirten Deputirten Pastor Erkenzweig zu Drechen, v. d. Kuhlen zu Herringen und Bäumer zu Bodelschwing eingereichten und eines von dem Synodal-Assessor, Justizrath v. d. Berken ausgearbeiteten Entwurfes einer Synodalverfassung — über die Kirchenordnung verhandelt.

Als Ergebniß aller dieser Synodalberathungen der verschiedenen evangelischen Bezirke Westphalens gingen dem Consistorium zu Münster bezüglich des „Entwurfes einer Synodalordnung" zwanzig Gutachten zu, nämlich neunzehn nach der Zahl der vor der neuen Diöcesan-Eintheilung bestandnen elf lutherischen und acht reformirten Diöcesen und eins von dem Generalsuperintendenten Bädeker. Außerdem wurden von dem Pfarrer Bäumer zu Bodelschwingh und von Bädeker besondere Entwürfe einer „Verfassungsurkunde" und einer „Kirchenordnung" eingesandt. Bezüglich der „Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung" empfing das Consistorium sechszehn Gutachten**) nach der Anzahl der infolge der neuen Eintheilung bestehenden Diöcesen, deren mehrere mit Beilagen begleitet waren, welche Bemerkungen einzelner Mitglieder der Synoden über den Entwurf enthielten.

Somit war die kirchliche Organisation in der Weise vorbereitet, daß das Kirchenregiment zur Weiterführung derselben nun die Provinzialsynode

---

*) Hülsemann predigte mit Zugrundlegung von Joh. 17, 17—21 über „das Wesen der Glaubenseinheit der Lehrer der evangelischen Kirche, ihre Erreichbarkeit und ihre Nothwendigkeit." Die Predigt, welche auf Verlangen der Synode gedruckt ward, beweist, daß das märkische Ministerium den einigen wahren Grund und Boden, auf welchem die Union verwirklicht werden mußte, erkannt hatte. Die Hauptstelle der Predigt lautet: „Meine Brüder! Alle Anstalten zum Schutze der Staaten, alle Einrichtungen zur Beglückung der Menschheit, alle Vorbereitungen auf eine hellere Zukunft sind vergeblich, wenn nicht die Kirche, auf den Grund Jesu erbaut, im Inneren wiedergeboren wird und ihr reiches, warmes, göttliches Leben des Glaubens sich nicht ausbreitet in allen Anstalten und Verhältnissen, und sie weihet für das Höchste, für Heiligung und Versöhnung des Menschen mit Gott. Nur das Element des biblischen Christenthums, — das durchdringend ist, wie der Sauerteig, kann unser Zeitalter von verderblichem Wahne retten" 2c.

**) Auffallend trat in denselben die Differenz der Ansichten über die Kirchenzucht hervor.

zusammentreten lassen konnte. Durch Consistorialrescript vom 1. Juni 1819 wurden daher die Vorstände sämmtlicher Kreissynoden zu einer am 1. Sptbr. zu eröffnenden Versammlung nach Lippstadt eingeladen, um die aus den Kreissynoden eingegangenen Gutachten zu prüfen, mit Berücksichtigung derselben ihr eigenes Gutachten aufzustellen und diesem etwa noch einen oder mehrere selbstverfaßte Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung beizufügen. Auch wurde den Kreissynoden anheimgegeben, aus jedem Kreissynodalbezirke außer dem Superintendenten noch irgend einen anderen Pfarrer oder auch ein anderes Mitglied eines Presbyteriums nach eigner Wahl zur Provinzialsynode abzuordnen. Dabei wurde es der Provinzialsynode bemerklich gemacht, sie möge nicht übersehen, „daß ihre jetzige Sitzung, sowie die bisher in dieser Angelegenheit gehaltenen Sitzungen der Kreissynoden nicht Sitzungen einer verwaltenden, anordnenden und richtenden Kirchenbehörde, sondern Sitzungen einer zu Berathungen und gutachtlichen Aeußerungen zusammenberufenen Versammlung" wären. Zugleich hob jedoch das Consistorium auch hervor, daß die Provinzialsynode die Bedeutung der Presbyterien ganz besonders ins Auge zu fassen habe.

Am 1. Septbr. Morgens 9 Uhr trat daher die erste westphälische Provinzialsynode (an welcher auch mehrere nicht deputirte Geistliche, namentlich die Consistorialräthe Möller aus Münster und Hasenclever aus Arnsberg, Theil nahmen) in der Marktkirche zu Lippstadt zusammen. Vor Eröffnung der Verhandlungen richtete der zweite Präses der vereinigten märkischen Synode, Pfarrer Senger zu Reck, an die Versammlung ein herzliches Wort, worauf der Oberconsistorialrath Natorp *) als Commissar des Consistoriums dieselbe Namens des letzteren begrüßte und die Sitzungen durch Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und durch Bezeichnung der Gesichtspunkte, nach welchen die Provinzialsynode ihre Verhandlungen anzusehen und anzustellen habe, eröffnete.

Die Versammlung ordnete nun die Verhandlungen in der Weise an, daß mit Berücksichtigung der von den Kreissynoden abgegebenen und von dem Consistorium der Provinzialsynode mitgetheilten Gutachten zuerst der „Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung" in abermalige Berathung genommen wurde. Ehe jedoch die Discussion über die einzelnen Paragraphen der Synodalordnung ihren Anfang nahm, überreichten die Vorsteher und Abgeordneten der zur vereinigten Synode der Mark gehörigen neun Kreissynoden (Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid,

*) Ursprünglich hatte das Consistorium die beiden Vorstände der vereinigten märkischen Synode, Bädeker und Senger mit dem Präsidium der Provinzialsynode betraut. Bädekers andauerndes Siechthum veranlaßte es jedoch, daß Natorp beauftragt ward hier dessen Stelle zu versehen.

Iserlohn und Soest) eine Erklärung, in welcher sich der ganze Ernst und das gute seit Jahrhunderten bewährte Recht der märkischen Kirche in eine für die Stimmung der ganzen Versammlung entscheidenden Weise kund gab. Die Erklärung, — welche in der Geschichte der westphälischen Kirche einen Moment von hervorragender historischer Bedeutung darstellt, — war ihren Haupttheilen nach wörtlich folgende:

„Bei Eröffnung der nach der Verfügung eines hochw. Consistoriums heute versammelten westphälischen Provinzialsynode finden sich die gegenwärtigen Abgeordneten der zur vereinigten Synode der Grafschaft Mark gehörigen Kreissynoden, den Aufträgen ihrer Committenten zufolge, veranlaßt, vorab folgende Erklärung abzugeben, mit der Bitte, dieselbe in das Synodalprotocoll aufzunehmen, oder demselben als Anlage beizufügen."

„Die in dem Synodalbezirk der Grafschaft Mark vereinigten evangelischen Gemeinden, sowohl lutherischen als reformirten Bekenntnisses, erfreuten sich bisher in Verbindung mit den Gemeinden der Länder Jülich, Cleve und Berg — einer freien Presbyterialverfassung, nach welcher die Kirche dieser Länder sich als eine selbstständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt, und sich selbst durch freigewählte Repräsentanten regiert, richtet und verwaltet. Die Presbyterien der Gemeinden, von diesen gewählt, ernennen aus ihrer Mitte die Deputirten zu den Kreissynodalversammlungen (neben dem Prediger noch einen Aeltesten), sowie diese die aus Predigern und Aeltesten bestehenden Deputationen zu den Provinzialsynoden. Die Vorsteher (Moderatoren) der kirchlichen Kreise und der kirchlichen Provinz werden von den diese Abtheilungen repräsentirenden Versammlungen durch freie Wahl auf bestimmte Zeiträume ernannt; sie handeln bloß auf Auftrag und Vollmacht ihrer Committenten. Die Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynode sind in ihren durch die Kirchenordnung bestimmten Geschäftskreisen die anordnenden und richtenden Behörden, und der Staat hat bisher nur das Recht geübt, die von diesen Versammlungen ausgehenden Beschlüsse, Urtheile und Wahlen zu bestätigen, oder, wenn sie bestehenden bürgerlichen Gesetzen entgegen waren, die Bestätigung zu verweigern."

„Diese Verfassung gründet sich auf die Kirchenordnung dieser Länder, welche zuerst von dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm den 20. Mai 1662 und den 6. Aug. 1687 und darauf von allen folgenden Regenten unseres Landes bestätigt wurde. Sie blieb unseren Gemeinden erhalten während des Druckes einer alle anderen verfassungsmäßigen Einrichtungen und in dem innersten Leben unseres Volkes festgewurzelten Gewohnheiten nicht achtenden despotischen Fremdherrschaft, von 1806 bis zum Befreiungskampfe 1813; und ihre Beibehaltung zu jeder Zeit sich angelegen sein zu lassen, dieses tröstliche Versprechen wurde uns späterhin in einem Schreiben

unseres frommen und gerechten Königs, den der Herr für und für in seinen gnädigen Schutz nehmen wolle, an die Vorsteher unsrer Synode zu Theil."

„Wenn diese Verfassung, nach der die Kirche sich als eine selbstständige und freie Gemeinschaft darstellt, deren Gesellschaftsrechte allein von den durch dieselbe aus ihrer Mitte gewählten Stellvertretern verwaltet werden, im preußischen Staate nur den evangelischen Gemeinden in den gedachten Provinzen eigenthümlich ist, so erhält dies ihrem Andenken stets gegenwärtig, wie die Kirchenverbesserung unter ihnen eingeführt ist, wie die reine Lehre des Evangeliums und die freie Kirchenverfassung, deren sie sich erfreuen, von ihren Vorfahren ihnen erworben sind unter bürgerlichen Obrigkeiten, die damals noch dem römischen Kirchensystem zugethan waren, und wie ihr Recht nicht allein auf einen Besitzstand von Jahrhunderten, sondern auch auf die gerechteste Art der Erwerbung sich gründe. — Die Kirchenverbesserung ging in diesen Provinzen von dem reinen und frommen Sinn unseres Volkes selbst aus, ohne daß dabei — eine Ermunterung, Anordnung oder ein Beistand der bürgerlichen Obrigkeit wirksam gewesen wäre, ja oft unter dem heftigsten Entgegenwirken derselben".

„Wenn wir hier im Namen der in die Kreissynoden der Grafschaft Mark vereinigten Gemeinden nicht allein den lebhaften Wunsch aussprechen für die Beibehaltung unsrer Presbyterialverfassung nach ihren wesentlichen Grundsätzen, sondern die offene Erklärung abgeben, daß wir, nach unsrer jetzigen Ueberzeugung, mit freier Einwilligung nie eine Verfassung annehmen werden, durch welche die wesentlichen Grundsätze unserer bisherigen umgestoßen werden, und daß wir glauben, nur mit Einwilligung unsrer Gemeinden könne dieselbe aufgehoben werden, da nach jedem Kirchenrecht die Verfassung einer Kirche nur mit freier Einwilligung ihrer Glieder aufgehoben oder geändert werden kann, und wir sie als ein von unseren Vorfahren theuer erworbenes, unantastbares Eigenthum ansehen, daß wir deshalb jede andere Verfassung nur als eine aufgedrungene betrachten können: so ist es nicht eine blinde Anhänglichkeit an das Bestehende und Gewohnte, welche uns zu dieser Erklärung veranlaßt, sondern die, wie wir glauben, wohlbegründete Ueberzeugung, daß diese Verfassung die einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene sei".

„Sie gründet sich 1. auf die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts. — Sie ist 2. die Verfassung, die die ersten von den Aposteln unseres Herrn gestifteten Gemeinden annahmen. — Sie gründet sich 3. auf das Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Jesum Christum — als ihren einzigen und ewigen Herrn und König verehrt, der allein der Gemeinde Haupt ist, von keinem anderen höchsten Gesetzgeber und Richter wissen will, allen Christen gleiche Rechte zugesteht, und in der Kirche nicht zwei Stände, einen herrschen-

den und einen beherrschten, von denen der letztere dem ersteren unterworfen ist, anerkennt".

„Diese Verfassung hat bisher Jahrhunderte lang in Segen bei uns bestanden; wir glauben dieses mit dem vollkommensten Rechte sagen zu können. Ihr haben wir es zu danken, wenn in den Gemeinden unseres Landes bisher noch ein reger, kirchlicher Gemeinsinn sich äußert, der dadurch vornehmlich nur erhalten und belebt werden kann, daß die Gemeinden durch Wort und That mit theilnehmen an dem, was zur Erhaltung und Beförderung des kirchlichen Wohles beschlossen und ausgeführt wird. Denn nur so können sie es wissen, daß sie einer freien Gemeinschaft angehören, deren Zweck durch eines Jeden Thätigkeit erreicht werden soll." — — —

„Wir würden unserem Urtheil über die Angemessenheit und Vorzüglichkeit unsrer kirchlichen Verfassung mißtrauen, wenn es nicht bestätigt würde durch das Urtheil der competentesten Richter*). Schon hat die Provinzialsynode von Jülich-Cleve-Berg dieselbe feierlich reclamirt. Wir wissen von mehreren Synoden unseres Staates, daß sie dieselbe lebhaft wünschen und für die der Kirche einzig angemessene halten, und selbst die vorläufige Anordnung von berathenden Kreis- und Provinzialsynoden ist wohl einzig aus dem allgemein und laut ausgesprochenen Verlangen nach einer im kirchlichen Gemeinwesen begründeten und aus demselben sich bildenden, repräsentativen Verfassung desselben hervorgegangen".

„Indem wir in dieser unserer Erklärung die Rechte unsrer evangelischen Kirchengemeinschaft als eines selbständigen und freien Vereins feierlich verwahren, so erkennen wir ebenso die Rechte des Regenten hinsichtlich der Kirche an, nemlich 1. das Recht, Kenntniß zu nehmen von alle dem, was in den Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynode verhandelt und beschlossen wird. Dem überall wachenden Auge der Obrigkeit darf nichts entzogen werden, und am wenigsten scheut sich die evangelische Kirche, bereit zu sein zur Verantwortung Jedermann. — — (Wir erkennen dem Regenten) 2. das Recht zu, alle von der Kirche ausgehenden Anordnungen, Urtheile, Beschlüsse und Wahlen zu bestätigen und diese Bestätigung zu verweigern, wenn durch dieselben der Staatszweck gehindert oder bestehende bürgerliche Gesetze verletzt werden. Endlich verehrt die Kirche 3. in dem Regenten den Schutzherrn ihrer Gemeinschaft und bittet Gott stets um Heil und Segen für ihn".

„Wir bemerken noch, daß die bei der Säcularfeier der Reformation 1817 den 19. Septbr. geschlossene Vereinigung der beiden evangelischen Synoden unseres Landes zu einer einzigen nur dadurch möglich wurde, daß

*) Schleiermacher und Greiling werden angezogen.

beide sich von der Gleichheit der Verfassungen ihrer Kirchen durch eine Vergleichung der beiderseitigen Kirchenordnungen überzeugten, und die Erhaltung der bei ihnen bestehenden Presbyterialverfassung zur nothwendigen Bedingung der Fortdauer ihrer Vereinigung machten. Mit dem Aufhören dieser Verfassung werden die über die Vereinigung bisher gepflogenen Verhandlungen nicht allein als ungültig betrachtet werden müssen, — auch die Vereinigung der beiden Synoden wird sich wieder auflösen, da die Abgeordneten unserer Gemeinden nur nach der unter uns bestehenden Ordnung sich für befugt zu diesen Verhandlungen betrachten konnten, und ohne diese verfassungsmäßige Ordnung ihnen kein Recht zustand, Namens ihrer Gemeinden weder Vereinigungsvorschläge zu machen noch auch anzunehmen".

Auf diese Erklärung gestützt, gaben nun die märkischen Deputirten die einhellige Erklärung ab, daß sie den vorgelegten Entwurf einer Synodalordnung nicht für angemessen hielten als Grundlage einer Verfassungsurkunde ihrer Kirche zu dienen; womit dieselben den Antrag verbanden, die Provinzialsynode möchte sofort einen Ausschuß ernennen, der noch während der Dauer der Synode einen neuen Verfassungsentwurf nach Maßgabe folgender (von der im Jahre 1568 zu Wesel gehaltenen ersten reformirten Synode anerkannten) Grundsätze ausarbeite:

„1. Alle Glieder unserer evangelischen Kirche sind als solche gleich, in welchen bürgerlichen Standesverhältnissen sie auch gegeneinander stehen mögen. Alle haben bei gemeinschaftlichen Anordnungen und Berathungen ein gleiches Stimmrecht, das sie entweder persönlich oder verfassungsmäßig durch Stellvertreter ausüben".

„2. Alle ordinirten Prediger unserer evangelischen Kirche sind gleich, und es findet unter ihnen kein Unterschied des Ranges statt. Die Auswahl einiger von ihnen zu Moderatoren begründet unter ihnen keinen Unterschied des Ranges. Eben diese Gleichheit findet auch unter den Kirchenvorständen derselben und allen Gemeinden statt".

„3. Alle Gemeinden unter einander und alle kirchlichen Kreise sind gleich, und jeder Gemeinde wie jedem kirchlichen Kreise gebührt eine gleiche Stimme bei Berathung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten".

„4. Die Gemeinden haben das Recht, ihre Prediger selbst durch freie Wahl zu ernennen, wodurch jedoch die erweislichen und herkömmlichen Rechte der Patrone keineswegs eingeschränkt werden sollen".

„5. Die kirchlichen Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynoden sind die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in rein kirchlichen Angelegenheiten, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde stattfindet".

„6. Die von den Gliedern der Gemeinden gewählten Aeltesten derselben

sind berechtigt, auf Auftrag ihrer respectiven Presbyterien, an den Synodalversammlungen Theil zu nehmen; und diese sind nur gesetzliche Versammlungen, wenn die durch die Verfassung bestimmte Zahl von Aeltesten sich bei denselben zur Berathung und Stimmenabgebung gegenwärtig befindet".

„7. Die Vorsteher des kirchlichen Kreises und der kirchlichen Provinz werden von den diese Abtheilungen der Kirche repräsentirenden Versammlungen aus den Gliedern derselben, und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf bestimmte Jahre ernannt, und sind wegen ihrer Verwaltung nur diesen kirchlichen Versammlungen verantwortlich". —

Dieses war das ernste Wort, welches die Repräsentanten der Mark im Geiste ihres altehrwürdigen Kirchenthums Angesichts der gesammten Provinzialsynode und des in ihr vertretenen Kirchenregimentes, redeten; und so überzeugend war die Stimme der Wahrheit, der das Zeugniß einer mehr als zweihundertjährigen kirchlichen Erfahrung zur Seite stand, daß sofort die Vorstände und Abgeordneten der sieben übrigen Kreissynoden (Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Siegen, Wittgenstein), zu dem Proteste der Mark einhellig ihre Zustimmung erklärten. Unter solchen Umständen lag es klar vor, daß sich die Synode in ihrer Begutachtung der proponirten Entwürfe leicht einigen, d. h. daß sie die Aufstellung ganz neuer Entwürfe beschließen würde. Daher wurde sofort durch schriftliche Abstimmung ein Ausschuß zur Ausarbeitung neuer Entwürfe erwählt. Zugleich ward beschlossen auch andere bei der Begutachtung der vorliegenden Entwürfe etwa vorkommende schwierige Punkte durch besondere Ausschüsse bearbeiten zu lassen.

Nach zweitägiger Discussion war die Berathung des Entwurfs einer Synodalordnung, deren Ergebniß in der Form eines Gutachtens documentirt ward, beendigt. Auch über die Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung, womit sich die Synode in den sechs folgenden Tagen beschäftigte, gab die Provinzialsynode ein sehr eingehendes Votum ab, worauf dieselbe noch zur Berathung zweier von besonderen Ausschüssen ausgearbeiteten Erklärungen bezüglich der Verwaltung des Armenwesens und des frommen Stiftungsvermögens, insbesondere des Kirchenvermögens der evangelischen Gemeinden und der Verwaltung desselben, (welche beide genehmigt wurden,) überging. An dieselbe reihte sich eine Besprechung der inzwischen vollendeten Entwürfe einer Kirchenverfassungsurkunde und einer Kirchenordnung, welche ebenfalls von der Synode approbirt wurden.

Beide Documente, sowie die über die Propositionen des Consistoriums abgegebenen Erklärungen beurkundeten den unausführbaren Gegensatz der von dem Kirchenregiment und von der Provinzialsynode — deren Kern die Mark war, — repräsentirten Anschauungen. Das erstere kannte keine Ge-

meinde, welche kirchenregimentliches Rechtssubject wäre, verstand unter Synoden nur berathende Versammlungen der Prediger und wollte, daß die Regierung der Kirche lediglich von Behörden ausgeübt werde, die von dem Landesherrn ihre Vollmacht erhalten hätten. Die Provinzialsynode dagegen faßte die Gemeinde wesentlich als ein von ihren Presbytern (deren erster der Pfarrer sei), repräsentirtes Rechtssubject auf, wollte darum, daß in den Synoden auch die Aeltesten Sitz und Stimme hätten und bestritt den Consistorien jede eigentlich kirchenregimentliche Auctorität, indem diese lediglich in der presbyterialen und synodalen Repräsentation der Kirche liege.

Es war nicht abzusehen, wie dieser so schroffe Gegensatz der Anschauungen und Bestrebungen ausgesöhnt werden könnte; jedenfalls war es aber gut, daß derselbe klar und bestimmt ausgesprochen war. — Es wurde auch jedem Mitgliede der Synode freigestellt, seine über einzelne Punkte von dem Synodalgutachten etwa abweichende Ansicht dem Consistorium zu Münster in einem Separatvotum mitzutheilen. Damit aber alle Gemeinden der Provinz über die Beschlüsse der Synode in zuverlässiger Weise unterrichtet würden, sollte der Scriba der Synode für Veröffentlichung der Synodalverhandlungen durch den Druck Sorge tragen.

Vor dem Schlusse der Verhandlungen äußerte die gesammte Provinzialsynode noch den Wunsch, daß es jedem Geistlichen des Landes gestattet werden möchte, den Verhandlungen der demnächst in Berlin zu versammelnden Reichssynode beizuwohnen und bei derselben Anträge einzubringen, — worauf die Synodalen am zwölften Tage, nachdem die Protocolle der Verhandlungen abgeschlossen und unterzeichnet waren*), am 12. September in der Marktkirche noch zu einem Gottesdienste zusammenkamen, in welchem alle Mitglieder dieser so bedeutungsvollen Versammlung sich im Angesicht des Herrn Lebewohl sagten. Die Abschiedspredigt hielt Pastor Hülsemann aus Elsey mit Zugrundlegung von Hebr. 12, 22—29 über die unsichtbare Kirche und deren Ruf an uns.

Nachträglich wurde noch ein Ausschreiben des Consistoriums, die Anfertigung eines neuen Gesangbuches betreffend, zum Vortrag gebracht. Zur Besorgung der desfallsigen Vorarbeiten ward ein aus vier Mitgliedern bestehender Ausschuß (unter dem Vorsitz des Consistorialraths Nebe aus Minden) erwählt.

---

*) Die Verhandlungen der Lippstädter Synode erschienen gedruckt unter dem Titel: „Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis zum 12. September 1819. Essen, bei G. D. Bädeker“.

§. 3.

## Die Kirche der Grafschaft Mark und die mit derselben vereinigten kirchlichen Bezirke von 1817—1835.

Nachdem sich im Jahre 1817 die lutherische und die reformirte Synode der Grafschaft Mark zu Einer märkischen Gesammtsynode vereinigt hatten, schlossen sich derselben alsbald auch die lutherischen Gemeinden von Stadt und Börde Soest, von Lippstadt und Dortmund (welche früher besondere Ministerien gebildet hatten*), sowie die fünf reformirten Gemeinden der Grafschaft Limburg an**). Dieser ganze Gemeindencomplex, an dessen Spitze der Generalsuperintendent Bädeker bis zu seinem am 1. August 1825 erfolgten Tode stand, war nun in folgende neun Kreise oder Kreissynoden abgetheilt:

### I. Kreissynode Soest:

1. Lippstadt:
   - a) Marienkirche } lutherisch.
   - b) Jacobikirche } lutherisch.
   - c) reformirte Kirche.
2. Soest:
   - a) Petrikirche } lutherisch.
   - b) Thomäkirche } lutherisch.
   - c) Paulikirche } lutherisch.
   - d) Marienkirche zur Wiese } lutherisch.
   - e) Marienkirche zur Höhe } lutherisch.
   - f) reformirte Kirche.
3. Dinker } lutherisch.
4. Borgeln } lutherisch.
5. Welwer oder Meierich } lutherisch.
6. Schwefe } lutherisch.
7. Ostönnen } lutherisch.
8. Neuengesecke } lutherisch.

---

*) Die reformirten Gemeinden von Lippstadt, Soest und Dortmund gehörten von jeher zur reformirten Synode der Mark.

**) Die fünf limburgischen Gemeinden Limburg, Berchum, Ergste, Oestrich und Hennen bildeten bis 1817 eine eigne Synode, welche früherhin jährlich, seit 1750 aber nur alle drei Jahre zusammentrat und mit der märkischen Synode und der Generalsynode von Jülich, Cleve, Berg und Mark in Zusammenhang stand. Im Jahre 1817 hörte die Limburger Synode auf, indem die limburgischen Gemeinden in die märkische Kreissynode Iserlohn aufgenommen wurden.

9. Lohne
10. Sassendorf
11. Meiningsen
12. Weslarn*)

} lutherisch.

## II. Kreissynode Hamm:

1. Hamm (die lutherische und reformirte Gemeinde combinirt.)
2. Mark (wie bei Hamm.)
3. Bönen
4. Rhynern
5. Hilbeck
6. Drechen
7. Flirich
8. Pelkum
9. Herringen
10. Uentrop

} reformirt.

11. Berge, lutherisch.**)

## III. Kreissynode Unna:

1. Unna (die lutherische und reformirte Gemeinde combinirt.)
2. Wickede (wie bei Unna.)
3. Fröndenberg (desgl.)
4. Camen, die reformirte Gemeinde.
5. Camen, die lutherische Gemeinde.
6. Beck
7. Heeren

} reformirt.

8. Lünern
9. Hemmerde
10. Bausenhagen
11. Delwig
12. Aplerbeck
13. Frömern
14. Asseln
15. Opherdicke
16. Metheler

} lutherisch.

---

*) Späterhin sind zur Kreissynode Soest mehrere im Herzogthum Westphalen neugestiftete Gemeinden geschlagen worden, nemlich: Arnsberg, Neheim, Werl, Brilon, Meschede, Medebach, Erwitte, Gesecke, Belecke, Warstein, Benninghausen, Marsbeck und Ramsbeck.

**) Zur Synode Hamm gehören jetzt auch die beiden neu gestifteten Gemeinden in Ahlen und Werne (im Fürstenthum Münster).

## IV. Kreissynode Dortmund:

1. Dortmund:
   a) Reinoldikirche
   b) Petrikirche
   c) Marienkirche
   d) reformirte Kirche
   } lutherisch.
2. Lünen, (reformirte und lutherische Gemeinde combinirt.)
3. Hörde, die lutherische Gemeinde.
4. Hörde, die reformirte Gemeinde.
5. Bodelschwingh, reformirt.
6. Wellinghofen, die reformirte Gemeinde } Simultankirche.
7. Wellinghofen, die lutherische Gemeinde }
8. Brackel
9. Eicklinghofen
10. Rüdinghausen
11. Barop
12. Kirchhörde
13. Derne
14. Brechten
15. Mengede
} lutherisch.

## V. Kreissynode Hattingen:

1. Hattingen, die lutherische Gemeinde.
2. Hattingen, die reformirte Gemeinde.
3. Blankenstein
4. Herbede
5. Langenberg
6. Herzkamp (von Schwelm abgezweigt)
7. Linden
8. Königssteele.
9. Ober=Wenigern
10. Nieder=Wenigern
11. Sprockhövel
12. Stiepel
} lutherisch.

## VI. Kreissynode Bochum:

1. Bochum, die lutherische Gemeinde.
2. Bochum, die reformirte Gemeinde.
3. Castrop, die lutherische und reformirte Gemeinde combinirt.
4. Wattenscheid, wie bei Castrop.

5. Herne, lutherisch. } combinirt.
6. Strünckede, reformirt }
7. Bladenhorst, reformirt.
8. Lütgendortmund
9. Weitmar
10. Eickel
11. Gelsenkirchen
12. Crange
13. Harpen
14. Witten
15. Langendreer
16. Uemmingen *)

} lutherisch.

VII. Kreissynode Hagen:

1. Hagen, die lutherische Gemeinde.
2. Hagen, die reformirte Gemeinde.
3. Schwelm, die lutherische Gemeinde.
4. Schwelm, die reformirte Gemeinde.
5. Wetter, die lutherische Gemeinde.
6. Wetter, die reformirte Gemeinde.
7. Breckerfeld, die reformirte und lutherische Gemeinde combinirt.
8. Gevelsberg, desgl.
9. Herdecke, desgl.
10. Ende
11. Vörde
12. Volmarstein
13. Dahl
14. Haßlinghausen
15. Rüggeberg
16. Langerfeld

} von Schwelm abgezweigt (14–16)

17. Enneperstraße
18. Zur Straße

} lutherisch. (10–18)

19. Böle, neu gestiftet, unirt.

---

*) Mit der Synode Bochum sind die neu gestifteten Gemeinden in Recklinghausen, Dorsten und Dülmen (im Regierungsbezirk Münster) vereinigt worden.

### VIII. Kreissynode Iserlohn:

1. Stadtkirche in Iserlohn, lutherisch.
2. Kirchspielskirche in Iserlohn, lutherisch.
3. Reformirte Kirche in Iserlohn.
4. Altena, die lutherische Gemeinde.
5. Altena, die reformirte Gemeinde.
6. Schwerte, die lutherische Gemeinde.
7. Schwerte, die reformirte Gemeinde.
8. Hennen, die lutherische Gemeinde. } Simultankirche.
9. Hennen, die reformirte Gemeinde. } Simultankirche.
10. Evingsen, von Iserlohn abgezweigt, lutherisch.
11. Hemer } lutherisch.
12. Deilinghofen } lutherisch.
13. Elsey } lutherisch.
14. Westhofen-Syburg } reformirt.
15. Ergste } reformirt.
16. Limburg } reformirt.
17. Berchum } reformirt.
18. Oestrich } reformirt.
19. Wiblingwerde } reformirt.
20. Menden, im Herzogthum Westphalen, neu gestiftet, unirt.

### IX. Kreissynode Lüdenscheid:

1. Lüdenscheid, die lutherische und reformirte Gemeinde combinirt.
2. Plettenberg, wie bei Lüdenscheid.
3. Halver } desgl.
4. Werdohl } desgl.
5. Neuenrade } reformirt.
6. Dahle, von Neuenrade abgezweigt } reformirt.
7. Hülscheid } reformirt.
8. Ohle } lutherisch.
9. Herscheid } lutherisch.
10. Meinerzhagen } lutherisch.
11. Valbert } lutherisch.
12. Kierspe } lutherisch.
13. Rönsahl } lutherisch.
14. Hedfeld *) } lutherisch.

*) Zur Synode Lüdenscheid gehören jetzt auch die neugestifteten Gemeinden zu Attendorn und Meggen im Herzogthum Westphalen.

Jeder Kreissynode stand ein Superintendent vor, welcher drei Jahre fungirte, jährlich die Kreissynode hielt, die Predigerwahlen leitete und die Ordinationen und Introductionen der Prediger verrichtete. Jede Kreissynode sandte ihre Deputirten zu der Gesammtsynode, welche jährlich, und zwar abwechselnd in Iserlohn, Hagen, Dortmund und Unna gehalten wurde.

Geleitet ward die (zwei Tage dauernde) Gesammtsynode von einem Moderamen, welches nach wie vor aus einem Präses, einem ritterschaftlichen Assessor, einem Justitiarius und einem Scriba bestand. Anfangs theilten sich die beiden Präsides des lutherischen und des reformirten Ministeriums, Bädeker zu Dahl und Senger zu Reck bei Camen in die Präsidialgeschäfte, nahmen auch als Vertreter der Synode an den theologischen Prüfungen zu Münster Theil, wobei sich jedoch Bädeker durch den Superintendenten Sunten zu Dortmund vertreten ließ. Nach Sengers Tode (1822) und Bädekers Amtsniederlegung, wählte die Gesammtsynode den Pastor Bäumer zu Bodelschwingh bei Dortmund, — einen Mann, der durch große Sachkenntniß und den rühmlichsten Eifer zur Erhaltung und Belebung der Synodalverfassung wesentlich beitrug. Nachdem Bäumer zwei Triennien hindurch fungirt hatte, wurde der Pfarrer Wulfert (senior) zu Hemer an seine Stelle ernannt, welcher im Jahre 1831 den Pfarrer Nonne zu Schwelm zum Nachfolger erhielt. Nach Ablauf seines Trienniums (1834) übernahm der Pastor von der Kuhlen zu Drechen bei Hamm das Präsidium der Gesammtsynode.

Die Einrichtung der Gesammtsynoden war in dieser Zeit folgende: Eröffnet wurden dieselben mit einem Gottesdienst. Auf denselben folgte ein Vortrag des Präses, in welchem der Redner die „geladenen Staatsbehörden" (d. h. die anwesenden Consistorialräthe, den Präses der Synode von Jülich-Cleve-Berg ꝛc.) sowie die versammelten Superintendenten und Deputirten der Kreissynoden begrüßte. Hierauf referirte der Präses über die im verflossenen Jahre erfolgten Veränderungen im Moderamen der Gesammtsynode und der Kreissynoden, über die neuerwählten, ordinirten und introduzirten Prediger, über die Pfarramtscandidaten des Synodalbereichs und über einzelne kirchliche Feierlichkeiten, welche in derselben vorgekommen waren. An diese Relation reihte sich der Bericht des Präses über den Inhalt der im Laufe des Jahres eingegangenen Kreissynodal-Protocolle, gewöhnlich (namentlich späterhin) unter folgenden Titeln: Die Kirchenverfassung. — Geschäftsordnung. — Presbyterialordnung. — Conduitenlisten und Censurordnung. — Union. — Das neue Choralbuch. — Die neue Agende. — Der neue Catechismus. — Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht. — Gesangbildungs-Unterricht. — Kirchenvisitationen. — Kirchliche Zucht und Sonntagsfeier. — Conventikel. — Duplicate der Kirchenbücher. — Collisionen zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden. — Einpfarrung der unter Katholiken

wohnenden Evangelischen zu der nächsten Kirche ihrer Confession. — Errichtung eines Predigerseminars für die Provinz Westphalen. — Ordination. — Die Elementarschulen *). — Missions- und Bibelverbreitungssachen. — Eidesleistungen. — Besondere Anträge. — Lutherische Witwencasse. — Reformirte Witwencasse. — Reformirter Synodalfonds. — Diese Berichterstattung gab dem Präses außerdem Veranlassung über einzelne Erlasse des Consistoriums, der Regierungen und des Ministeriums, über persönliche Wahrnehmungen ꝛc. gelegentlich zu referiren. Nachdem hierauf der „Synodalprediger" der nächstfolgenden Synode (und in jedem dritten Jahre der Präses für das nächste Triennium) gewählt und das Synodalprotocoll von allen Mitgliedern der Synode unterzeichnet war, ward dieselbe von dem Präses mit einer kurzen Ansprache an die Versammlung und mit einem Gebet geschlossen.

In dieser Weise kehrte die Gesammtsynode mit jedem Jahre wieder. Die gesammte Mark sah in ihr, dem theuersten Vermächtniß der Väter, die eigentliche Burg ihres Kirchenwesens. Auch war das Consistorium zu Münster (namentlich dessen Chef, der Oberpräsident von Vincke und die Consistorialräthe Dr. Möller und Dr. Natorp) der Presbyterial- und Synodalverfassung von Herzen zugethan. Aber in Berlin wußte man nicht recht, was man in Betreff derselben wünschen sollte. Entschiedene Sympathien hatte die presbyteriale Kirchenverfassung im preußischen Gouvernement damaliger Zeit nur wenig; den herrschenden Anschauungen vom Verhältniß der Kirche zum Staate gegenüber, erschien das märkische Kirchenthum als eine Anomalie, weshalb man in der Mark von Jahr zu Jahr auf die Bestätigung der alten Kirchenverfassung vergebens wartete. Vielen bangte es schon bei dem Gedanken, daß die Staatsregierung demnächst den ganzen altehrwürdigen Bau der Kirche abbrechen und an deren Stelle eine Ordnung aufrichten möchte, in der es keine freie Selbstregierung der Presbyterien und Synoden mehr gebe.

Seit dem Jahre 1824 hielt es daher die Gesammtsynode für nöthig, zur Sicherstellung der Kirchenverfassung allerlei Schritte zu thun. Der damalige Präses, Pastor Bäumer zu Bodelschwingh, hatte, um gewissen Vorurtheilen gegen die märkische Verfassung zu begegnen, schon im Jahre 1823 eine Schrift unter dem Titel „die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werthe (Hamm 1823)" veröffentlicht, welche großes Aufsehen machte, worauf die Gesammtsynode zu Hamm am 14. und 15. September 1824 eine von Bäumer auf Grund der älteren Kirchenordnungen und der Lippstädter Entwürfe verfaßte Presbyterial-, Geschäfts- und Disciplinarordnung, sowie eine Kirchenvisitationsordnung approbirte. Aber die Staats-

*) Hierüber verhandelten die Gesammtsynoden erst seit 1832.

regierung konnte sich nicht entschließen, diese Presbyterialordnung ꝛc. (welche übrigens in der Mark selbst als gesetzliche Vorschrift gehandhabt wurde,) zu sanctoniren. Die Stellung der Gesammtsynode ward offenbar immer unsicherer. Die Synode von 1826 beauftragte daher ihren Präses Pastor Wulfert dem Consistorium zü Münster das Nachtheilige des gegenwärtigen Provisoriums vorzustellen und die Bitte vorzutragen, daß diese Behörde sich bei der Staatsregierung um Anerkennung der alten Verfassung verwenden möchte. Dieses geschah, hatte aber keinen Erfolg. Im Jahre 1829 wurde daher die Bitte der märkischen Kirche wiederholt; aber wiederum umsonst. Da glaubte die Synode, nachdem die Anstellung eines Generalsuperintendenten in Aussicht gestellt war, durch Concessionen, die sie der Staatsregierung machte, sicherer zum Ziele gelangen zu können. Die im Jahre 1830 zu Dortmund versammelte Gesammtsynode faßte daher den Beschluß, durch den damaligen Präses Bäumer, bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung der märkischen Kirchenordnung unter Modificationen, durch welche das Consistorialregiment einen gewissen Raum in der Kirche erhalten sollte, zu sollizitiren. Aber wiederum sah sich die Synode in ihren Erwartungen getäuscht. Als daher die „Evangelische Kirchenzeitung“ im Januarheft 1832 sich nicht entblödete, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Mark, das Streben nach presbyterialer und synodaler Kirchenverfassung, für deren Erhaltung alljährlich bei dem Jahreswechsel in allen märkischen Kirchen gebetet ward, als eine Kundgebung des revolutionären und gottentfremdeten Geistes der Zeit, dem darum mit größter Energie entgegen zu treten sei, öffentlich zu verlästern, so blieb der Gesammtsynode nichts anderes übrig, als in sich selbst ihre alte presbyteriale Ordnung mehr und mehr zu befestigen und zu kräftigen. Die Synode von 1832, vor welcher es der Pfarrer Nonne als Praeses synodi als seine bestimmte Ueberzeugung aussprach: „Wie sich die Verfassung früher herausstellte, so wird sie uns nie wieder gegeben,“ faßte daher eine Reihe von Beschlüssen, welche eine strictere Beobachtung und Anwendung des presbyterialen und synodalen Verfassungsprinzipes vonseiten der Prediger, Aeltesten und Gemeinden des Synodalbereiches selbst zum Zwecke hatten.

Aber schon nach wenigen Jahren sollte es anders und besser werden! — Dem nachherigen Bischof Dr. Roß war es vorbehalten, die Bedenken gegen die Synodalverfassung, welche in der frommen Seele des Königs Friedrich Wilhelm III. lagen, zu beseitigen! —

Inzwischen war die Gesammtsynode rastlos bemüht, ihre eigne Kirchenordnung im Leben mehr und mehr zu verwirklichen, die Mängel derselben zu beseitigen und jedes wirkliche Bedürfniß der Kirche und des kirchlichen Lebens zu befriedigen.

Die Presbyterialordnung wurde, wennschon ihr die staatsregimentliche Sanction fehlte, als kirchliches Statut pünktlichst gehandhabt. Indessen war es zu beklagen, daß die vorschriftsmäßige feierliche Einführung der neuerwählten Aeltesten an manchen Orten unterblieb. In Dortmund und Brechten ist es der Gesammtsynode sogar niemals gelungen, die Presbyterialordnung zur Einführung zu bringen. In Soest geschah dieses erst im Jahre 1834. Hier waren nemlich in der Petri-, Wiesen- und Höhe-Gemeinde die Pfarrer nicht einmal Mitglieder und noch viel weniger Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Auch wurde die Kreissynode Soest ebensowenig mit Deputirten aus den Presbyterien beschickt, als sie einen Deputirten zur Gesammtsynode abordnete. Erst im Jahre 1833 ward auch hier die gesetzliche Ordnung eingeführt.

Gegen die Aufstellung von Gemeinderepräsentanten, welche die Regierung (auf Grund einer Bestimmung des Allg. preuß. Landrechts) namentlich seit 1830 für verschiedene Gemeindeangelegenheiten anordnete, erklärte sich die Synode von 1834 ganz entschieden, weil sie in dieser (damals) die Presbyterien außer Wirksamkeit setzenden Institution eine Verletzung des presbyterialen Prinzipes sah, und ersuchte daher den Präses, dem Staatsministerium vorzustellen, „daß die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. XI. welche in gewissen Fällen, z. B. bei Veräußerung der Grundstücke ꝛc. die Einwilligung der Gemeinden durch besonders zu wählende Repräsentanten verordnen, in hiesiger Provinz keine Anwendung finde“.

Der schon von früheren Synoden gefaßte Beschluß, daß dem Confirmationsact eine Prüfung der Confirmanden vor den Presbyterien vorangehen sollte, wurde im Jahre 1833 erneuert. — Die Bestimmungen der Kirchenvisitations-Ordnung wurden im Allgemeinen genau befolgt. Die Synode von 1832 verordnete, daß jeder Kreissuperintendent während seines triennii sämmtliche Gemeinden seiner Diöcese nur einmal zu visitiren brauche. Nur in der Kreissynode Soest fanden keine eigentlichen Kirchenvisitationen statt, indem sich der Superintendent darauf beschränkte, sich bei seiner jährlichen Umreise zur Prüfung und Auswahl der Confirmanden mit dem kirchlichen Zustande der einzelnen Gemeinden gelegentlich bekannt zu machen.

Zur Handhabung einer schärferen Disciplin über die Pfarrer, hatte die Regierung, da die Synode hierbei nicht die wünschenswerthe Strenge bethätigte, im Jahre 1823 Conduitenlisten eingeführt, welche alljährlich an die Behörden einzuliefern waren. Allein für alle Superintendenten war die Aufstellung dieser Listen (namentlich bezüglich der letzten Rubrik „Charakteristik der Pfarrer“) eine große Versuchung. Es kam daher vor, daß diese Rubriken entweder gar nicht ausgefüllt wurden, oder daß sich die Superintendenten völlig unwahre Angaben erlaubten. Daß diese Einrichtung mit dem Synodal-

prinzip im Widerspruch stand, wurde von Niemandem bezweifelt. Durch Rescript vom 22. Juni 1832 an den Praeses synodi wies auch die Regierung darauf hin, wie sehr es „im Wesen der Synodalverfassung liege, daß die Synode selbst die Censur der Geistlichen ihres Bereiches übe", was dem Präses Veranlassung gab, sämmtlichen Superintendenten aufzutragen, sich mit ihren Kreissynodalen über diesen Gegenstand, sowie über die Entwerfung einer Censurordnung zu berathen. Die Gesammtsynode von 1832 ging bereitwilligst auf diesen Gegenstand ein und genehmigte die Entwerfung einer Censurordnung. Der Synodalpräses Pastor Nonne führte die Arbeit aus, welche sofort allen Superintendenten mitgetheilt und von den Kreissynoden, sowie von der darauf zusammentretenden Gesammtsynode des Jahres 1834 geprüft wurde. Nur Weniges ward an dem vorgelegten Entwurf geändert. Die Synode genehmigte die Censurordnung, welche „nicht sowohl eine Bestrafung als vielmehr Verhütung von Aergernissen und Besserung der Verirrten" als Zweck der Censur der Prediger und Candidaten bezeichnete. Zugleich wurde auf Antrag der Kreissynode Hagen beschlossen, bei dem Consistorium die Abschaffung der Canduitenlisten zu beantragen.

Für die Union der beiden evangelischen Confessionen erklärte sich die Mark namentlich seit 1830 so entschieden, daß im Jahre 1832 im ganzen märkischen Synodalbereich nur 17 nichtunirte Gemeinden vorhanden waren. Unter den letzteren befanden sich die reformirten Gemeinden in Soest und Lippstadt, von denen die Gemeinde zu Soest namentlich dadurch gehindert war sich der Union anzuschließen, weil ihre Glieder durch die ganze Stadt zerstreut wohnten, sodaß eine Unionserklärung der Gemeinde einer Auflösung derselben gleich gekommen sein würde. Mehrere Gemeinden, z. B. Bausenhagen, traten in den nächstfolgenden Jahren der Union bei. Den Gemeinden zu Wickede, welche sich mit einander vereinten, wurde durch den Superintendenten die silberne Unionsmedaille zugefertigt, „zum Zeichen des Wohlgefallens Sr. Majestät an dem von ihr bei dieser Vereinbarung bewiesenen christlich-evangelischen Sinn und zum fortwährenden Andenken an die von ihr geschlossene Vereinigung". Bei Ueberreichung derselben sollte eine durch den Superintendenten zu veranstaltende gottesdienstliche Feier stattfinden. Wo aber auch die confessionelle Sonderung der Gemeinden noch fortbestand, da war doch „die Union ihrem Geiste, Wesen und Endzweck nach bereits vollzogen, indem man sich als Brüder in Christo ansah". Von Reibungen zwischen Lutheranern und Reformirten hörte man fast nirgends mehr*).

Ein wesentliches Bedürfniß der Union der beiden Confessionen war die Einführung eines Unionsritus in der Abendmahlsfeier. Dieser aber

---

*) Verhandlungen der märkischen Gesammtsynode von 1832, S. 77.

standen leider die größten Schwierigkeiten entgegen. Die Kreissynode Iserlohn erklärte es im Jahre 1831 für höchst wünschenswerth, daß die unnirte Kirche außer dem Brotbrechen auch die Materie des ungesäuerten Brotes annehme, und daß zu diesem Zwecke die von des Königs Majestät empfohlenen doppelten Hostien allgemein eingeführt würden. Auch kam dieser Ritus allmählich zu einer immer allgemeineren Einführung, indem die ehemals lutherischen Gemeinden fast sämmtlich sich den Gebrauch der Doppelhostien aneigneten. Allein den reformirten Gemeinden, welche das „Weißbrot" nicht aufgeben wollten, widerstrebten die „Oblatenbrote", deren allgemeine Anerkennung lutherischerseits gleichwohl in solchem Maße als eine Lebensbedingung der Union angesehen wurde, daß die Gesammtsynode von 1833 den Antrag der Kreissynode Unna: „es möge die Gesammtsynode sich ein für allemal bei Einführung eines neuen Abendmahlsritus für die doppelte Hostienform in der Art aussprechen, daß wo in einer Gemeinde der bisherige Ritus geändert werden soll, keine andere als diese Form anzunehmen sei, indem ohne eine Uebereinkunft in dieser Hinsicht der Vereinigung noch ein wesentliches Element fehle", ohne Weiteres genehmigte.

In leidenschaftlichster Weise gab sich die Antipathie der Reformirten gegen den Gebrauch der Hostien in einer Erklärung des Presbyteriums der kleineren Gemeinde zu Wellinghofen kund, welche (1834) darauf antrug, daß von Einführung der Hostien gar nicht mehr gesprochen werden sollte. Das Presbyterium meinte, die Gesammtsynode mache sich einer Inconsequenz schuldig, wenn sie die Union vertrete und zugleich darauf ausgehe, die „Berliner Hostien", die nur „Brillenhostien" wären, den Reformirten aufzudrängen. — Die Gesammtsynode von 1834 decretirte gegen diese rücksichtslose Auslassung die schärfste Rüge.

Ein anderes Bedürfniß der Union schien die Aufstellung eines derselben entsprechenden Catechismus zu sein. Schon im Jahre 1824 wurde daran gedacht ein derartiges neues Lehrbuch zu beschaffen, indem damals der Pastor Nonne dem Synodalpräses Wulfert eine sehr weitläufige Abhandlung über die Einrichtung eines neuen Catechismus mittheilte. Derselbe setzte diese Abhandlung in allen Kreissynoden in Umlauf; allein die gutachtlichen Aeußerungen, welche infolge dessen eingingen, ließen ein solches Gewirre der verschiedenartigsten und einander durchkreuzenden Ansichten wahrnehmen, daß Nonne sich von der Unmöglichkeit der Aufstellung eines Catechismus, welcher den Ueberzeugungen und Wünschen aller Prediger der Mark entspräche, überzeugte. Sein im Jahre 1824 herausgegebenes Lehrbuch für Confirmanden war lediglich eine Privatarbeit. Späterhin (namentlich 1832) ward diese Angelegenheit wiederholt nochmals angeregt, aber immer wieder ohne Erfolg.

Glücklicher war die Gesammtsynode in ihren Bemühungen um Herstellung

eines neuen Gesangbuches. Nachdem dieselbe schon von der Synode zu Hagen (16.—18. September 1817) beschlossen und einer von derselben erwählten, allzu zahlreichen (aus den Predigern Aschenberg zu Hagen, Florschütz zu Iserlohn, Hülsemann zu Elsey, Rauschenbusch und Bühl zu Altena, Nonne zu Schwelm, Hengstenberg zu Wetter, Wilsing zu Hörde und Paffrath zu Plettenberg) bestehenden Commission zugewiesen war, hatte zwei Jahre später das Consistorium zu Münster durch Erlaß vom 25. August 1819 (welcher zweckmäßige Normen zur Ausführung der Arbeit enthielt), sowie die Synode zu Lippstadt die Sache aufs Neue angeregt. Die Synode ernannte einen Redactionsausschuß, in welchem sich unter Anderen die Consistorialräthe Nebe zu Minden und Möller zu Münster befanden. Man dachte damals daran, ein neues gemeinsames Gesangbuch für alle evangelischen Gemeinden Westphalens herzustellen. Allein der Entwurf, welchen die Commission vorlegte, fand keinen Beifall. Da beschloß die Gesammtsynode nur auf die Ausarbeitung eines märkischen Gesangbuches, das jedoch vielleicht auch in dem alten Synodalbereich Jülich=Cleve=Berg zur Einführung kommen könnte, Bedacht zu nehmen. Nachdem daher die Vorarbeiten (an denen namentlich die Prediger Rauschenbusch, Nonne, Hülsemann und Hengstenberg Theil nahmen) beendigt waren, trat die Redactionscommission mit der damals für Jülich=Cleve=Berg erwählten Gesangbuchscommission zusammen, um sich mit derselben zur Entwerfung eines beiden Synodalkreisen gemeinschaftlichen Gesangbuches zu einigen. Hernach ward im Jahre 1828 noch eine Conferenz beider Redactionscommissionen zu Cöln gehalten, wo ein gemeinschaftlicher Gesangbuchsentwurf wirklich zu Stande kam, der jedoch die Genehmigung des Staatsministeriums nicht erhielt. Daher beschloß die Gesammtsynode zu Dortmund im Jahre 1830 die Gesangbuchsangelegenheit jetzt ganz allein und lediglich im Interesse der märkischen Kirche zu behandeln. Aus den älteren Gesangbüchern ward eine große Anzahl der gebräuchlichsten Lieder, und zwar so viel als möglich im Urtext, ausgewählt, geeignete neue Lieder wurden hinzugefügt, und schon im Jahre 1831 konnte das aus 729 Liedern bestehende „Probe=Gesangbuch“ der Synode zu Iserlohn, welche dasselbe im Allgemeinen billigte, vorgelegt werden. Nur die Kreissynoden Hamm und Dortmund behielten sich noch eine besondere Prüfung desselben vor. Sodann wurde bestimmt, daß Deputirte aus allen Kreissynoden in Limburg zu einer Conferenz zusammentreten, daselbst in Verbindung mit der Gesangsbuchscommission die an der Sammlung von seiten der Kreissynoden gemachten Ausstellungen, sowie die vorgeschlagenen Verbesserungen prüfen und das ganze Werk definitiv feststellen sollten, sodaß es dann als ein von der Synode ausgegangenes, geprüftes und genehmigtes Gesangbuch der höheren Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden könnte. Auf den Antrag des bei den

Synodalverhandlungen gegenwärtigen Präses der Synode Jülich-Cleve-Berg, des Pfarrers Dr. Gräber von Barmen, wurde beschlossen, auch die Mitglieder der bergischen Gesangbuchscommission zu dieser Conferenz mit einzuladen, damit, wenn die Vorschläge derselben Berücksichtigung fänden, das Gesangbuch in beiden Synodalbereichen eingeführt werden könnte.

Um allen Kreissynoden und den rheinischen Brüdern die nöthige Zeit zur Prüfung des Probegesangbuchs und zur Entwerfung ihrer Anträge zu belassen, war eine Vertagung der Conferenz vom März bis zum Mai erforderlich. Die Sitzungen derselben dauerten vom 22. bis 27. Mai 1831. Anwesend waren die Mitglieder der Gesangbuchscommission, mit Ausnahme des Pfarrers Rauschenbusch, ferner aus der Kreissynode Hamm der Pfarrer von der Kuhlen, aus der Kreissynode Unna der Superintendent von Velsen, aus der Kreissynode Dortmund der Pfarrer Consbruch, aus der Kreissynode Bochum der Pfarrer König, aus der Kreissynode Lüdenscheid der Pfarrer Keßler und aus der Kreissynode Iserlohn der Pfarrer Hammerschmidt. Aus den Synoden Jülich-Cleve-Berg hatten sich der Synodalpräses Dr. Gräber und der Pfarrer von Oven eingefunden. Nur die Kreissynode Soest hatte keinen Deputirten gesandt, lediglich darum, weil sie durch einen Contract mit dem Verleger ihres damaligen Gesangbuchs gebunden, ein neues Gesangbuch vorläufig nicht einführen konnte.

Die Resultate der Conferenz waren folgende: 143 Lieder des Probegesangbuches wurden ganz gestrichen, die Zahl der Melodien ward verringert und das Melodienwesen wurde nach dem Vorschlage des Pfarrer Keßler (der damals mit Rink und Natorp ein neues märkisches Choralbuch veranstaltete) geordnet. An den beibehaltenen Liedern ward mancherlei geändert, indem entweder die alte Recension wieder hergestellt oder eine neuere (sehr oft aus dem Berliner Gesangbuch) angenommen ward, und endlich wurden statt der ausgeworfenen 143 Lieder 87 neue rezipirt, so daß also nur 673 blieben. Auch in der Anordnung der Lieder ward manches geändert.

Da es an Zeit gebrach die Reinschriften des Protocolls im Laufe der Sitzungen besorgen zu lassen, so konnte die Unterschrift nur durch Circulation der Reinschrift bewirkt werden. Die Deputationen von Hamm und Dortmund gaben hierbei ihre den Beitritt zur Annahme des Gesangbuchs erklärende Unterschrift nur bedingungsweise, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Kreissynoden. Dagegen wurde vonseiten der rheinischen Synode die Unterschrift nicht allein von den in Limburg gewesenen Deputirten, sondern auch von den übrigen Mitgliedern der rheinischen Gesangbuchscommission (Dr. Nitzsch in Bonn, Consistorialpräsident Heilmann in Crefeld, Pfarrer Döring in Elberfeld und Pfarrer Leipoldt in Unterbarmen) ohne allen Vorbehalt vollzogen.

Die Kreissynode Dortmund faßte nun auf den Antrag ihres Superintendenten den Beschluß: 1. daß das Gesangbuch mit den Limburger Verhandlungen dem Consistorium zu Münster zur Einsichtnahme und Beurtheilung vorzulegen und 2. daß es nach den Ausstellungen dieser Behörden umzuarbeiten und zu verbessern sei. Die Kreissynode Hamm dagegen sprach sich dahin aus, daß, obschon die von dem deputirten Pfarrer von der Kuhlen vorgeschlagenen Modificationen nicht alle wären angenommen worden und das Gesangbuch noch zu manchen Desiderien Veranlassung gebe, sie doch, weil ein den Wünschen Aller durchaus entsprechendes Werk nie zu Stande kommen werde, das Probegesangbuch in der Limburger Redaction annehmen wolle.

Die Ueberarbeitung des Probegesangbuchs nach den Bestimmungen der Limburger Conferenz ging nun rasch vor sich und war, als die Gesammtsynode des Jahres 1832 (9., 10. October zu Unna) zusammentrat, beinahe vollendet. Die Synode beschloß, daß zwei Ausgaben des Gesangbuchs veranstaltet werden sollten, die eine mit Noten, die andere ohne Noten mit einem Melodienbüchlein versehen, — welchem Beschlusse der bei der Synode anwesende Präses der rheinischen Synode Dr. Gräber Namens der Gesangbuchscommission von Jülich-Cleve-Berg beitrat. Indessen sah sich die Gesangbuchscommission in Gemäßheit eines Ministerialrescripts veranlaßt, im November 1832 nochmals mit Dr. Gräber in Schwelm zusammen zu kommen. Hier wurde das Gesangbuch nach Maßgabe der in dem Ministerialrescript enthaltenen Desiderien wiederum durchgesehen. Nur Unerhebliches war zu ändern. So wurden z. B. alle zur häuslichen Erbauung gehörigen Lieder von den übrigen abgesondert und unter eine eigne Rubrik zusammengestellt. Zwei durchschossene Exemplare, in denen man diese Veränderungen angebracht, wurden nun, das eine von Dr. Gräber dem Consistorium zu Coblenz, das andere von Präses Nonne dem Consistorium zu Münster zur Genehmigung vorgelegt. Von den Consistorien wurden sodann die eingereichten Exemplare des Gesangbuchs an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten befördert, welches, nachdem es schon durch Rescript vom 26. Juni 1833 an das Consistorium zu Coblenz die Einführung desselben in dem rheinischen Synodalbezirk genehmigt hatte, durch Rescript vom 28. August 1833 seine Genehmigung dazu ertheilte, daß das neue Gesangbuch „in denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen, bei welchen die Einführung zur Zufriedenheit derselben bewerkstelligt werden kann, eingeführt werde". — Aber das Consistorium zu Münster, welches diesen Erlaß des Ministeriums unter dem 20. September 1833 dem Präsidium der Gesammtsynode zugehen ließ, hatte an dem Gesangbuche so Vieles auszusetzen, daß es ausdrücklich erklärte, daß es „wegen der Ausstellungen, die gegen dasselbe etwa aus den Gemeinden und dem literarischen Publicum erhoben werden möchten, keine Verantwortlichkeit übernehme".

Die Mitglieder der Gesammtsynode hätten ebenfalls gern noch gar mancherlei an dem Werke gebessert gesehen: aber man war froh, daß man endlich ein Gesangbuch hatte, welches doch im Wesentlichen den Wünschen Aller entsprach. Man beschloß daher nur noch demselben einen Anhang beizugeben, welcher außer den Perikopen die Leidensgeschichte des Herrn, den kleinen lutherischen und den Heidelberger Catechismus und eine Sammlung von Gebeten enthalten sollte. Pfarrer Keßler zu Werdohl übernahm es, zu den Liedern die Noten zu setzen, weshalb einstweilen die Ausgabe des Gesangbuchs ohne Lieder gedruckt ward. Das (687 Lieder enthaltende) Gesangbuch erschien daher noch im Jahre 1834 unter dem Titel: „Evangelisches Gesangbuch, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden von Jülich, Cleve, Berg und von der Grafschaft Mark. Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Elberfeld 1834. Druck und Verlag von Sam. Lucas".

Die lutherische Gemeinde zu Altena war die erste, welche das märkische Gesangbuch (am 1. Advent 1834) in Gebrauch nahm. Fast alle märkischen Gemeinden folgten dem gegebenen Beispiele alsbald nach. Auch in Jülich-Cleve-Berg (namentlich in den beiden ersten Landestheilen, weniger im Bergischen) fand das neue Gesangbuch die bereitwilligste Aufnahme.

Fast gleichzeitig mit diesem Gesangbuch gelangte in den märkischen Gemeinden auch eine neue Agende zur Einführung. Dieselbe kam aber auf ganz anderem Wege zu Stande als die Gesammtsynode anfangs gedacht hatte.

Schon im Jahre 1817 hatte nemlich dieselbe die Redaction einer neuen Agende beschlossen, für welche eine aus den Predigern Florschütz zu Iserlohn, Aschenberg zu Hagen, Hülsemann zu Elsey, Rauschenbusch und Bühl zu Altena, Hengstenberg zu Wetter, Küper zu Schwelm, Paffrath zu Plettenberg und Wilsing zu Hörde bestehende Commission erwählt war. Diese Commission, welche mehreremale ihre Mitglieder wechselte, brachte indessen nichts fertig. Die am 30. und 31. August 1825 zu Hagen versammelte Gesammtsynode, auf welcher die Sache wieder angeregt war, beauftragte daher eine neue Commission, bestehend aus den Predigern Bäumer, von Oven und Rauschenbusch, mit der Fortführung der Arbeit. Die Commission nahm dieselbe auch sofort rüstig in die Hand und legte der nächsten Gesammtsynode (Dortmund, 1826) eine sogenannte Formzeichnung vor, welche die Ordnung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen unter Angabe der dabei zu gebrauchenden verba sollennia bestimmte. Die Versammlung beschloß, diese Arbeit zunächst den Kreissynoden zur Prüfung vorzulegen, um dann auf der Gesammtsynode des nächstfolgenden Jahres eine definitive Anordnung treffen zu können, — als urplötzlich die ganze Angelegenheit von Berlin aus in eine wesentlich andere Bahn gelenkt ward.

Schon unter dem 30. Juli 1822 hatte nemlich das Consistorium den Geistlichen der Provinz Westphalen die „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin" mit der Aufforderung, sich für die Annahme derselben zu erklären, vorlegen lassen. Allein weder diese noch eine zweite, unter dem 22. April 1824 erlassene Aufforderung, mit welcher die Agende in zweiter, vermehrter Auflage den Pfarrern und Presbyterien mitgetheilt wurde, hatte den von der Staatsregierung gewünschten Erfolg.

Vorläufig stand daher die letztere von allen weiteren Schritten, welche die Einführung der preußischen Agende in der Mark bewirken könnten, ab. Als aber die Gesammtsynode in den Jahren 1825 und 1826 sich allen Ernstes anschickte, eine besondere märkische Agende aufzustellen, sah man in Berlin ein, daß wenn der mit der Veröffentlichung der preußischen Agende beabsichtigte Zweck erreicht werden sollte, jetzt in die Bestrebungen des märkischen Ministeriums eingegriffen werden müsse. Im Sommer 1827 kam daher Bischof Eylert in die Mark, setzte sich mit dem damaligen Synodalpräses, Pastor Wulfert zu Hemer, sowie mit anderen angesehenen Geistlichen und Kirchenmännern des Landes in Benehmen und theilte denselben mit, daß des Königs Majestät nur die Annahme des Auszuges der Agende verlange und der Provinz Westphalen solche Zusätze und Modificationen der Liturgie verstatten wolle, wie sie der kirchlichen Observanz und dem besonderen Bedürfniß entsprächen. Diese Erklärung bewirkte es nun zunächst, daß die zu Iserlohn am 18. und 19. Septbr. 1827 versammelte Gesammtsynode den Beschluß faßte, bei der Umarbeitung der „Formzeichnung" zu einer vollständigen Agende die preußische Agende als Grundlage benutzen zu lassen. Außerdem aber beauftragte die Synode das Moderamen dem Consistorium zu erklären, daß man sich überzeugt habe, die Berliner Agende könne in der vorliegenden Form in der Mark unmöglich Eingang finden, indem das Volk in dem von der Agende vorgeschriebenen Gebrauche des Kruzifixes, der Altarlichter, des Kreuzschlagens, des Knieens bei den Tauf- und Abendmahlshandlungen rc. spezifisch katholisirende Einrichtungen sehe. Um indessen die Einführung einer allgemeinen, preußischen Agende zu fördern, möge man der Synode gestatten, durch die bereits ernannten Commissarien v. Oven, Bäumer und Rauschenbusch die geeignet erscheinenden Modificationen und Erweiterungen der Agende in Vorschlag bringen zu lassen. Fänden dann diese den allerhöchsten Beifall, so wolle man sie den Kreissynoden und Presbyterien vorlegen und zur Annahme empfehlen. — Das Consistorium ertheilte diesem Antrag der Synode seine Genehmigung, weshalb die Synode die Commission sofort mit der Aufstellung einer Agende beauftragte, bei welcher die preußische Agende zu Grunde gelegt werden sollte, jedoch mit Abänderung der in der Mark ungewöhnlichen liturgischen Formen derselben, sowie mit Aufnahme derjenigen liturgischen

Formulare der märkischen Agenden, welche in den Gemeinden der Mark ein=fürallemal heimisch geworden wären. Um dieser Aufgabe zu genügen, benutzte die Commission mehrere ältere, zum Theil nur geschrieben vorhandene Local=Agenden der Mark, ferner die in der märkisch=reformirten Kirche allgemein angenommene und gebrauchte kurpfälzische Agende, sodann die Gebetsanhänge der älteren märkischen Gesangbücher und die erneuerte preußische Agende mit allen dazu gehörigen Anhängen und Nachträgen. Wo diese Quellen nicht ausreichten, um eine zur Auswahl ausreichende Menge alter Formulare geben zu können, wurden noch andere aus der Reformationszeit stammende Agenden zu Hülfe genommen. Der so entstandene, hauptsächlich von dem Pfarrer von Oven zusammengestellte und redigirte Entwurf wurde nun im Jahre 1827 auf einer Conferenz, welcher der Oberconsistorialrath Roß beiwohnte, vorgelegt und gebilligt, worauf die Gesammtsynode zu Unna im Jahre 1828 Folgendes beschloß: 1. Der Auszug aus der Berliner Agende soll angenommen werden. 2. Die von der Commission vorgelegte Arbeit ist von zweien Mitgliedern der Synode, den Pfarrern Nonne in Schwelm und Keßler in Werdohl durchzusehen und die Bemerkungen der letzteren sind in der Commission mitzutheilen und in einer neuen Conferenz zu beurtheilen. 3. Nach erfolgtem Abdruck des Werkes soll jede Kreissynode ein Gutachten über dasselbe abgeben, welches der nächsten Synode vorzulegen ist. — Da diese Beschlüsse von dem Consistorium zu Münster genehmigt wurden, so erschien der von der Commission ausgearbeitete Entwurf der Agende schon im Jahre 1829 im Druck.*)

Aber auf den König, der alle evangelischen Gemeinden des Reichs im Gebrauche Einer Kirchenagende geeinigt sehen wollte, machte dieses Vorgehen des märkischen Ministeriums den schmerzlichsten Eindruck. Durch Cabinetsordre vom 25. August 1829 erklärte daher derselbe seine allerhöchste Mißbilligung jener Herausgabe von Formularen unter Form und Titel eines Entwurfes zur Agende, und rügte dieses Verfahren ernstlichst.

Für die Bestrebungen des märkischen Ministeriums war diese allerhöchste Kundgebung entscheidend. Dasselbe entschloß sich nemlich jetzt sich mit der preußischen Agende zurecht zu finden. Die im Jahre 1829 zu Hagen versammelte Gesammtsynode beschloß daher: 1. Von dem Entwurf zu einer Agende habe man fernerhin gänzlich abzusehen, und 2. die bisherige liturgische Commission solle bestehen bleiben, um die Modificationen und Erweiterungen der preußischen Agende, welche des Königs Majestät der Provinz Brandenburg gewährt habe, zu prüfen und zu berathen, inwiefern diese oder ähnliche Nachträge für die Mark in Vorschlag zu bringen wären, und ob etwa mit diesen

*) Bei Bädeker in Essen.

Modificationen die für Brandenburg bearbeitete Agende vom Jahre 1829 in den märkischen Gemeinden würde Eingang finden können.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin wurde von der Synode ersucht, die allerhöchste Bestätigung dieser Beschlüsse zu erwirken. Des Königs Majestät befahl daher, es sollte eine Commission von Consistorialräthen und Predigern nebst Deputirten der Synode unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten der Provinz zu Münster zusammentreten, um die gewünschte Redaction der Agende vorzunehmen. Am 8.—10. Juli 1830 fand die Conferenz zu Münster unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten von Vincke statt. Mehrere Formulare der älteren, in der Mark üblichen Agenden, sowie die Tauf- und Abendmahlsformulare der Genfer Liturgie Calvin's wurden als Zusätze zur Agende von der Versammlung adoptirt und in dieser selbst ward mancherlei abgeändert. Zugleich wurde es nachgegeben, daß man bei der Einführung der Agende das Schlagen des Kreuzeszeichens, das Knieen und andere anstößige Gebräuche unterlassen möchte, wenn die Gemeinden es wünschten. Nachdem diese Concessionen zugesichert waren, erklärten nun die märkischen Abgeordneten (Nonne, von Oven, Rauschenbusch und Bäumer) daß sie auf Grund unbedingter Vollmacht die nun modifizirte Agende förmlich und feierlich für den märkischen Synodalbereich annähmen, wovon die Gesammtsynode zu Dortmund am 5. und 6. October 1830 in Kenntniß gesetzt ward. Freudigen Herzens bemerkte dabei der Präses: „Wir haben jetzt wieder eine Agende, und in derselben einen festen Punkt, an den sich liturgische Verbesserungen anknüpfen und von dem sie ausgehen können. — Den Weg, den unsre Vorfahren und nach ihnen auch wir, nach allmählicher Zurücklegung der eingeführten Agenden, eingeschlagen haben, werden wir und unsre Nachfolger hoffentlich nicht noch einmal gehen, da er zu einer tadelnswürdigen und in mancher Hinsicht verderblichen Ungebundenheit und Ordnungslosigkeit bei der Leitung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen Veranlassung gab und führte."

Von da an nahmen einzelne Gemeinden die Agende, obschon die allerhöchste Genehmigung des Anhanges derselben für Rheinland und Westphalen noch nicht erfolgt war, in Gebrauch; allein recht heimisch wollte die Agende in der Mark noch nicht werden. Manche Prediger und Gemeinden, welche eine Zeitlang die Agende sonntäglich gebraucht hatten, beschränkten späterhin die Anwendung derselben auf die Feiertage, weshalb das Consistorium zu Münster sich veranlaßt sah, unter dem 7. Januar 1834 zu verfügen, „daß Pfarrer und Gemeinden nicht berechtigt wären, eine Abänderung in dem bisherigen Gebrauch der Agende zu treffen, vielmehr verpflichtet, in der angefangenen Weise bis zur näheren allgemeinen Anordnung ununterbrochen fortzufahren." Vielen Gemeinden war die Agende darum widerwärtig, weil

sie darin einen Abfall vom Protestantismus erkennen zu müssen glaubten. Hörten sie doch hier und da in Wirthshäusern zc. die Katholiken davon reden, wie diese und jene Stücke der Messe in der neuen Liturgie vorhanden wären, und daß also die Protestanten wohl recht bald zur katholischen Kirche sich bekehren würden. Andere Gemeinden dagegen, die ihren confessionellen Sondercharakter nicht aufgeben wollten, erschraken vor dem ihnen vorgemalten Gespenste der Union und ließen sich daher von der Annahme der Agende lediglich durch den Gedanken abhalten, „daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirect durch sie bewirkt werde,“ welche Meinung des Königs Majestät in einer Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ausdrücklich als eine irrige Unterstellung bezeichnete.

Indessen war doch schon damals die Stimmung der Gemeinden eine so günstige geworden, daß, nachdem ein allerhöchster Erlaß die Genehmigung der für Rheinland und Westphalen bestimmten Redaction der Agende verkündet hatte, dieselbe am ersten Ostertage (19. April) des Jahres 1835 in allen Kirchen eingeführt werden konnte.

Inzwischen hatte sich in den kirchlichen Verhältnissen der Mark manches geändert, manches gebessert, anderes dagegen sich weniger glücklich gestaltet.

Das Recht der Prüfung und Ordinirung der Candidaten war der Gesammtsynode (1817) entzogen und dem Consistorium übertragen,*) — was in mancher Beziehung gewiß nicht zu beklagen war. Auch war der immer stärker werdende Zudrang zum Studium der Theologie eine Thatsache, welche es einigermaßen erkennen ließ, daß die Zufriedenheit mit den bestehenden kirchlichen Verhältnissen und das Vertrauen zu demselben im Zunehmen war. Ja die Zahl der Predigtamtscandidaten stieg in den Jahren 1830—1834 (von 28 auf 74) so sehr, daß die Gesammtsynode von 1834 beschloß, durch den Präses in den öffentlichen Blättern von dem Studium der Theologie abmahnen zu lassen.**)

Auch das Recht der Schullehrerwahl war (zum großen Leidwesen des märkischen Ministeriums und der Gemeinden,) durch Rescript vom 14. Juli 1827 den Gemeinden entzogen und der Verwaltungsbehörde zugewiesen. Um so mehr war es zu wünschen, daß die Synode sich um die Schule selbst bekümmerte, weshalb die Gesammtsynode von 1831 beschloß, daß für die Zu-

---

*) Der Generalsuperintendent Bädeker ward damals mit einem Jahresgehalt von 300 Rthl. zum Mitexaminator bei den (jährlich zweimal) stattfindenden Prüfungen des Consistoriums zu Münster ernannt.

**) Im ganzen Synodalbereich waren nur 180 Pfarrstellen und im Jahre 1834 nur 9 Vacanzen vorhanden. Es war also anzunehmen, daß die Mehrzahl der damaligen Candidaten noch Jahrzehnte auf eine Anstellung warten mußte.

kunft das Elementarschulwesen einen stehenden Artikel in den Synodal-Verhandlungen und Berichten ausmache (was auch auf den Synoden von 1832 bis 1834 der Fall war). Auch begann den Gemeinden allmählich die Bedeutung der Volksschulen einzuleuchten, weshalb einzelne für dieselben die beträchtlichsten Opfer brachten. Die Gemeinde Oberwenigern z. B. verausgabte innerhalb zehn Jahren nicht weniger als 27,358 Thlr. für das Schulwesen. Auch Sprockhövel und Rönsal scheuten kein Opfer, wie namentlich an den von diesen Dorfgemeinden aufgeführten prächtigen Schulgebäuden zu ersehen war.

Ueber das religiös-sittliche Leben des Volkes wurde freilich in den Synodalversammlungen fortwährend fast nur Unerfreuliches berichtet. Man klagte, daß der nachmittägige Gottesdienst an den Sonntagen überall immer weniger besucht werde. Auf der Gesammtsynode von 1834 wurde sogar berichtet, daß man denselben in Einer Gemeinde, nemlich in Wickede, habe ganz eingehen lassen müssen. Dieser Uebelstand war jedoch nicht etwan aus einer Unterschätzung des nachmittägigen Gottesdienstes, sondern vielmehr daraus zu erklären, daß dem Volke das eigentlich sabbathliche Leben abhanden gekommen war. Leider waren es hier grade die Behörden, welche einen großen Theil der allgemeinen Schuld trugen. Auf der Gesammtsynode von 1832 berichtete die Kreissynode Soest, daß in dem dortigen Wochenblatte Kornverkauf auf dem Felde für den Sonntag-Nachmittag angekündigt sei. Das Presbyterium zu Langenberg in der Kreissynode Hattingen beschwerte sich über die durch eine Sonntags gehaltene Kirmeß herbeigeführten Störungen des Gottesdienstes. Der Pfarrer Sommer zu Dahle (Kreissynode Lüdenscheid) rügte es, daß einige Iserlohner Kaufleute die fabrizirten Waaren regelmäßig am Morgen des Sonntags von den Arbeitern abliefern ließen und der Superintendent der Kreissynode Dortmund beklagte sich über Störungen der Sonntagsfeier durch die Schützenfeste. Mehrere Kreissynoden berichteten, daß Justizcommissarien und Notarien öffentliche Verhandlungen an den Sonntagen vornähmen, Contracte abschlössen rc. — Lauter noch erschallten die Klagen auf der Gesammtsynode von 1833: „In Castrop werden an den Kirmeßtagen und bei sonstigen Lustbarkeiten schon vor dem Anfange des nachmittägigen Gottesdienstes Läden und Tanzböden eröffnet und die Trommel wird gerührt. In Harpen hat am Sonnabend vor Pfingsten ein Scheibenschießen stattgefunden, und am Sonntag-Nachmittag werden öffentliche Verkäufe und Verpachtungen gehalten. In Langendreer wird über die vielen Tanzlustbarkeiten am Sonntag geklagt, die gleich nach Endigung des Nachmittags-Gottesdienstes beginnen und selbst bis an den Morgen dauern. Im Lüdenscheider Protocoll wird auch geklagt, daß in mehreren Gemeinden von den Schenkwirthen und Krämern ihre Läden und Buden während des Gottesdienstes nicht geschlossen würden

und daß man in anderen an Sonn- und Feiertagen Flachsjäten und Flachsbrechen mit darangeknüpften nächtlichen Belustigungen vornehme." — Dieselben Klagen der Presbyterien und Kreissynoden kehrten Jahr aus Jahr ein in immer neuer Gestalt wieder. —

Den nachtheiligsten Einfluß auf die Moralität übten die damals in allen Städten und Dörfern heimisch gewordnen Schützenfeste aus, indem sie den öconomischen Ruin unzähliger Familien herbeiführten. Es kamen Fälle vor, daß Bürger, die unter der Sorgenlast unbezahlbarer Rechnungen seufzten, es sich doch nicht nehmen ließen, bei den Schützenfesten eine Rolle zu spielen. Die Gesammtsynode von 1832 untersagte es daher den Predigern bei diesen Festen als Redner aufzutreten und sprach den Wunsch aus, daß sich dieselben von diesen Volksfesten ganz fern halten möchten, — was freilich einen wahren Sturm der Tagespresse gegen die Gesammtsynode zur Folge hatte. Wiederholt erinnerte daher der Synodalpräses Nonne daran, daß die Verwilderung des Volkes offenbar im Zunehmen begriffen sei. War es doch (1833) aus der tabellarischen Uebersicht der bei dem Anklagesenate des rheinischen Appellationshofes stattgehabten Untersuchungen bestimmt genug zu ersehen, daß sich seit zehn Jahren die Zahl der Verbrechen außerordentlich vermehrt hatte! Und nahm doch auch die Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, mit welcher in so vielen Fällen der Eid vom Volke behandelt ward, so auffallend zu, daß die Gesammtsynode namentlich seit 1830 hierauf und auf die Mittel zur Verhütung gewissenloser Eidesleistungen ihre besondre Aufmerksamkeit lenken mußte! Im Jahre 1833 ordnete daher die Synode an, daß alljährlich am Sonntag vor der allgemeinen Todtenfeier in jeder Kirche eine Eidespredigt gehalten werden sollte.

Indessen bot das Leben des Volkes in religiös-sittlicher Beziehung doch auch manche erfreuliche Erscheinung dar. Nicht ohne Erfolg hatte die Gesammtsynode schon seit Jahren eifrigst auf die Hebung und Besserung des Kirchengesanges hingewirkt. Aller Orten bildeten sich Gesangvereine, und nicht bloß unter den Lehrern, sondern auch unter Gemeindegliedern, so daß sich die Freude am Kirchengesang mit diesem selbst zusehends hob. Daneben kam es vor, daß hier und da einzelne ernste Gemüther in aufrichtiger Liebe des Herrn Jesu Christi der Welt den Rücken kehrten und sich zu gemeinsamer Andacht zusammenfanden. In diesen Conventikeln machte sich hier und da eine separatistische Abirrung wahrnehmbar, z. B. zu Uentrop (1834), wo aus dem dasigen Conventikel eine Schmähschrift über den Ortspfarrer hervorging, in welcher eine von diesem gehaltne Predigt über die Kennzeichen der wahren und falschen Frömmigkeit durchaus verdreht und auf eine kränkende Weise commentirt ward. Aber im Allgemeinen waren doch diese Conventikel als ein Salz im dürren Erdreich wirksam.

Die hoffnungsreichste Erscheinung war jedoch die grade gegen Ende dieser Periode sich gestaltende freie Vereinsthätigkeit. Dieselbe begann namentlich seitdem der märkische Missionsverein am 27. Juli 1831 gestiftet und allerhöchsten Orts bestätigt war. Alsbald bildeten sich hier und da Missionsvereine, die allmählich zahlreicher wurden und zu Missionsstunden zusammentraten. Auf Anregung des Synodalpräses (30. Juni 1832) nahmen sämmtliche Superintendenten des Synodalbereichs in den Kreissynodalversammlungen von 1832 die Missionssache in ihre Verhandlungen mit auf. Auch war das diesjährige Missionsfest zu Hagen (25. Juli) bereits zahlreich besucht, worauf die Gesammtsynode von 1832 allen Gemeinden die Beförderung der Missionssache als ein heiliges Interesse des Christen angelegentlichst empfahl. Im folgenden Jahre 1833 wurde das am 24. Juli zu Herdecke gefeierte Missionsfest noch weit zahlreicher besucht. Die Gesammtsumme der Beiträge von Juli 1832 bis Juli 1833 belief sich auf 368 Thlr. 23. Sgr. 9 Pf., wozu die Kreissynode Iserlohn allein 108 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. geliefert hatte.

Damals war die Kreissynode Soest die einzige, in welcher der Missionsverein noch keinen Boden gefunden hatte. Ueberhaupt standen der Erweiterung desselben in der Mark noch immer große Hindernisse entgegen, indem das Missionsinteresse als mit Mysticismus und Pietismus gleichbedeutend betrachtet wurde. In bedauerlichster Weise trat dieses im J. 1834 in dem Verhalten des Vorstandes der Petri-Nicolai-Gemeinde zu Dortmund hervor, welche sich weigerte ihre Kirche zur Feier des Missionsfestes herzugeben, weshalb dasselbe, da die dasige Reinoldikirche eben reparirt ward, in Iserlohn gehalten werden mußte. — Die Gesammteinnahme des Vereins belief sich im J. 1834 auf 586 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Größeren Anklang als der Missionsverein fanden in der Mark die Bibelgesellschaften, deren in den 1830er Jahren drei hier wirksam waren, nemlich die Essender, die Elberfelder und die märkische Bibelgesellschaft.

Nachdem nemlich am 2. August 1814 in Gegenwart des Agenten der britischen Bibelgesellschaft Dr. Pinkerton (eines schottischen Geistlichen, der ein Jahr zuvor in Petersburg eine russische Bibelgesellschaft ins Leben gerufen hatte) in Berlin die preußische Bibelgesellschaft gestiftet und von dieser in der zweiten Sitzung des Vorstandes beschlossen war, Tochtergesellschaften in den Provinzen zu errichten, welche in der „Hauptbibelgesellschaft zu Berlin" einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt finden sollten, — und nachdem sich die bergische Bibelgesellschaft im Juli 1814 zu Elberfeld constituirt hatte, traten in Iserlohn den 1. Decbr. desselben Jahres fünf Geistliche (darunter auch der katholische Pfarrer von Iserlohn) und fünf andre Gemeindeglieder zusammen, um eine Gesellschaft zu bilden, deren alleiniger Zweck Ausbreitung der heiligen

Schrift ohne Noten und Anmerkungen sein sollte. Man hoffte, dem Civilgouverneur von Vincke das Präsidium der Gesellschaft übertragen zu dürfen. Da derselbe jedoch das desfalls an ihn gerichtete Ersuchen ablehnte, so wurde am 21. Decbr. der Staatsrath von Scheibler zu Iserlohn zum ersten Präsidenten erwählt. Inzwischen war bereits am 11. Decbr. in allen benachbarten Kirchen über die heilige Sache der Bibelverbreitung gepredigt, am 16. Decbr. auch ein Aufruf „an die biederen Bewohner der Grafschaft Mark" erlassen und zu gleicher Zeit eine Hauscollecte in Iserlohn und Hemer eingesammelt, die den erfreulichen Ertrag von etwa 600 Thlr. hatte. Die benachbarten Gemeinden schlossen sich dem Verein bald mit Freuden an, und baten um Bibeln. Zur Vertheilung kamen zunächst Frankfurter und Baseler Bibeln, sowie Neue Testamente in der Uebersetzung des Prof. van Eß, mit dem man dieserhalb in Correspondenz trat. An die „Hauptbibelgesellschaft zu Berlin" schloß sich die märkische Bibelgesellschaft sofort auf das Engste an. Auch mit der britischen Bibelgesellschaft zu London, sowie mit den Bibelgesellschaften zu Basel und Minden trat dieselbe in Verbindung, weshalb sie von denselben mit vielen Hunderten von Bibeln, die ihr geschenkt wurden, unterstützt ward. Leider wurde jedoch die Verbindung mit London durch den leidigen Apocryphenstreit bald abgebrochen, indem die britische Bibelgesellschaft am 3. Mai 1826 beschloß, in Zukunft keine Gesellschaft, welche die Apocryphen verbreite, zu unterstützen.

Anfangs (seit 1817) feierte die märkische Bibelgesellschaft alljährlich am 1. Juli ihr Stiftungsfest zu Iserlohn; späterhin wurde das Fest am ersten Sonntag des Juli in allen zur Gesellschaft gehörenden Gemeinden begangen. Hernach unterblieb die Feier ganz.

Eine regelmäßige Unterstützung erhielt die Gesellschaft aus dem Ertrage der für die Hauptbibelgesellschaft alljährlich am 2. Pfingsttage eingesammelten Kirchencollecte, aus dem Ertrage einer Hauscollecte in Iserlohn und aus den Zinsen von Vermächtnissen *).

Wie die Förderung des Missionsvereins, so wurde auch die Unterstützung der Bibelgesellschaft den Gemeinden von der Gesammtsynode 1832 auf das Wärmste ans Herz gelegt **). Auch hatten sich damals schon zahlreiche Gemeinden der Mark an die Bibelgesellschaft angeschlossen. Die Kreissynode Iserlohn sammelte für dieselbe im J. 1832 die Summe von 260 Thlr.

*) Im Jahre 1831 wurden der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin und allen ihren Tochtergesellschaften (wozu also auch die märkische gehörte,) Corporationsrechte, sowie Stempelfreiheit bezüglich der ihnen zufallenden Schenkungen und Vermächtnisse verliehen.

**) Die Synode erklärte bezüglich der Bibelverbreitungssache zu Protocoll: 1. daß sie dieselbe für eine heilige, jeden Christen zur herzlichsten Theilnahme auffordernde

5 Sgr. 2 Pf. Einzelne Gemeinden thaten sich in ihrem Eifer für Förderung der Bibelverbreitung ganz besonders hervor. Die Gemeinde Hemer z. B. hatte im J. 1834, nachdem sie 18 Jahre lang für die Bibelgesellschaft beigesteuert, die Summe von 665 Thlr. aufgebracht und 1241 Exempl. der h. Schrift vertheilt. — Im Allgemeinen suchte man jetzt aller Orten dahin zu wirken, daß wenigstens jeder Confirmand eine Bibel erhielt.

Auch die rheinisch-westphälische Gefängnißgesellschaft, welche am 18. Juni 1826 zu Düsseldorf zum Zwecke „einer mit den Staatsgesetzen übereinstimmenden Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen, durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkungen auf dieselben sowohl während der Haft als nach der Entlassung" gegründet war, für welche sich aber bis zum Jahre 1834 in der Provinz Westphalen nur fünf Hülfsgesellschaften gebildet hatten, wurde die Aufmerksamkeit der märkischen Prediger und Gemeinden zuerst durch die Sammtsynode von 1832 in wirksamer Weise gelenkt. Die Synode empfahl nemlich allen Gemeinden ihres Bereichs die Bildung von Tochtergesellschaften und Hülfsvereinen, worauf sich die Deputirten der Kreissynode Soest alsbald bereit erklärten, mit Bezug auf die Correctionsanstalt zu Benninghausen die Errichtung einer Tochteranstalt in Anregung zu bringen. — In der Kreissynode Hamm verpflichteten sich im J. 1834 alle Prediger zu regelmäßigen Beiträgen für den Zweck der Gesellschaft und übernahmen es in ihren Gemeinden Sammlungen zu veranstalten.

Außerdem übten auf das Leben und Streben der Prediger die damals sich bildenden Prediger-Conferenzen den glücklichsten Einfluß aus. Mit am frühesten kam eine solche Conferenz in der Kreissynode Hattingen zu Stande, deren gewöhnlicher Versammlungsort Blankenstein war. Späterhin (6. März 1832) traten auch die Geistlichen der Kreissynode Soest zu einer Conferenz zusammen, die jedoch alsbald wieder einschlief. Im J. 1834 waren daher die Kreissynoden Soest und Unna die beiden einzigen Diöcesen des märkischen Synodalverbandes, in denen keine Predigerconferenz vorhanden war, indem die Unnaer sogenannte Predigerconferenz sich fast nur zu einem Leseverein constituirt hatte, an welchem auch katholische Geistliche Theil nahmen. In einzelnen der übrigen Kreissynoden bestanden dagegen sogar mehrere Conferenzen.

---

Angelegenheit erkenne, und die Beförderung ihrer Zwecke angelegentlichst empfehle; 2. daß sie wünsche, die Gemeinden des Synodalbereichs möchten sich an die nächste Bibelgesellschaft anschließen; 3. daß sie auch diesem Gegenstand ihre Protocolle öffnen und in den Kreissynodalberichten fortwährend Notizgabe über die Förderung dieser Sache in den einzelnen Gemeinden erwarten wolle.

## §. 4.

## Allmähliche Organisirung des evangelischen Kirchenwesens in der Provinz Rheinland.

An die Stelle des 1814 errichteten Oberconsistoriums zu Düsseldorf trat am 23. April 1816 das Consistorium zu Cöln, dessen Sprengel die Herzogthümer Berg und Cleve nebst Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Herrschaft Gimborn = Neustadt (mit 135 reformirten und 78 lutherischen Gemeinden), umfaßte. Wie in Westphalen, so that nun auch hier das preußische Gouvernement sofort die ernstlichsten Schritte, um die Union und eine presbyterial-synodale Organisation der Kirche ins Leben zu rufen. Unter dem 10. Mai 1817 berief daher das Ministerium die (schon von dem Oberconsistorium eingerichteten) Kreissynoden zusammen, um ihnen den Entwurf der Synodalordnung zur Berathung vorzulegen. Aber erst vom Ende August an fanden die (durch Ausschreiben des Consistoriums vom 20. Aug. 1817 angeordneten) Berathungen statt, die jedoch den Intentionen der Staatsregierung nicht entsprachen. Man meinte, daß „dieser Entwurf dem größten Theil nach nicht für die evangelische Kirche beider Lande passe, weil er die denselben zustehenden Rechte aufhebe. Es müsse die jetzt bestehende uralte Verfassung ihren Grundzügen und leitenden Ideen nach als vorzüglicher beibehalten werden." — Im September 1848 erfolgte hierauf auf einer zweiten Versammlung der Kreissynoden die Berathung des von dem Ministerium gleichfalls proponirten Entwurfes einer Kirchenordnung.

Diese Versammlungen der zehn Kreissynoden waren indessen nur die Vorbereitung einer gemeinsamen Provinzialsynodal-Verhandlung, welche vom 10.—13. Novbr. 1818 zu Duisburg unter dem Vorsitz des daselbst zum Präses erwählten Predigers Roß zu Budberg, Superintendenten der Kreissynode Meurs, statt hatte. Allein die Provinzialsynode trat der von den Kreissynoden abgegebenen Beurtheilung der Synodalordnung entschieden bei. Man wollte auch hier (wie in der Mark und in Westphalen überhaupt) keine Unterordnung der Kirche unter den Staat, sondern eine solche freie Selbstregierung der ersteren, daß dem Staate nur das ius circa sacra, nicht aber das ius in sacra zukommen sollte. — Die Prüfung des Entwurfes der Kirchenordnung ward einer Commission überwiesen, deren Arbeit den Kreissynoden zugeschickt und hernach auf einer zweiten Provinzialsynode zu Elberfeld (12.—14. April 1820) definitiv festgestellt wurde.

Während daher die Behörden für ihre auf Einführung der Union gerichteten Bestrebungen im Allgemeinen einen günstigen Boden vorfanden, konnten dieselben bezüglich der Verfassungsfrage nach keiner Seite hin für

die in dem Entwurfe der Synodalordnung niedergelegten Anschauungen Sympathie gewinnen. Vielmehr hielten die Kreissynoden des Jahres 1823 ihren einmal eingenommenen Standpunkt auf das Beharrlichste fest. Als daher im folgenden Jahre 1824 Deputirte der Elberfelder Kreissynode bei dem Ministerium eine Reihe bestimmt formulirter Anträge einbrachten, welche von dem Grundgedanken getragen waren, daß die von Kurfürst Friedrich Wilhelm am 20. März 1662 bestätigte und für Jülich-Berg durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 garantirte Synodalverfassung als nicht aufgehoben zu betrachten sei, sah sich das Ministerium veranlaßt, unter dem 19. August 1824 die beruhigende Versicherung zu geben, daß man geneigt sei bei des Königs Majestät die Wünsche der Petenten thunlichst zu bevorworten, damit eine der früheren sich möglichst annähernde Kirchenverfassung für die in den vorigen Zeiten vereinten Synoden hergestellt werde. — Das Ministerium ließ die Elberfelder Anträge zur Berichterstattung den Consistorien zugehen, von denen jedoch das zu Cöln bestehende (infolge einer Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1825) am 16. Febr. 1826 mit dem Consistorium zu Coblenz vereinigt ward.

Dieses letztere hatte am 22. April 1816 seine Wirksamkeit im Großherzogthum Niederrhein und in Jülich (welches in kirchlicher Hinsicht noch von Cleve-Berg getrennt blieb), begonnen, und hatte insbesondere seit dem 2. Febr. 1817 überall Synodalsprengel unter der Aufsicht von Superintendenten, sowie in den einzelnen Gemeinden Presbyterien eingeführt. Am 19. Decbr. 1817 wurde sodann die neue Kreiseintheilung angeordnet und die Synodalversammlung der einzelnen Kreise ausgeschrieben. Auf diesen im Januar und Februar 1818 gehaltenen Versammlungen ward das Moderamen gewählt, über Union in einem derselben günstigen Sinne verhandelt und insbesondere auch der Entwurf der Synodalordnung in Berathung gezogen. Im Decbr. 1818 wurden hierauf die Kreissynoden nochmals versammelt und im April 1819 trat in Coblenz die Provinzialsynode zusammen. Aber auch hier machten sich, wennschon der Rechtstitel der cleve-bergischen Synode nicht vorlag, bezüglich der Synodalverfassung der Kirche so ziemlich dieselben Anschauungen geltend, die dort so energisch vertreten wurden.

Einstweilen mußte daher das Ministerium die beabsichtigte Organisation der Kirche ganz auf sich beruhen lassen, — ohne daß es dieselbe fallen ließ. Als aber im Jahre 1826 die Vereinigung der beiden Consistorien erfolgt war, beschloß die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit des Königs Majestät in einer den Wünschen der rheinischen Prediger und Gemeinden so viel als möglich entgegenkommenden Weise die Durchführung der Verfassungsreform aufs Neue einzuleiten. Der Präses der Provinzialsynode von Cleve-Berg, Pfarrer Roß zu Budberg, ward daher im Sommer 1827 nach Berlin

berufen, wo derselbe mit dem inzwischen neu ausgearbeiteten Entwurf der Kirchenordnung vertraut gemacht und beauftragt ward, denselben sowie die im Interesse der rheinischen Provinzen neu redigirte Agende den Geistlichen und Gemeinden seines Sprengels zur Annahme zu empfehlen. Mit diesem Auftrage reiste Pfarrer Roß, der frohsten Hoffnungen voll, in die Heimath zurück, wo derselbe alsbald sämmtliche Superintendenten von Cleve=Berg für den 5. und 6. September zu einem Convent zusammenberief. Die Superintendenten erklärten sich mit den Propositionen des Ministeriums im Allgemeinen einverstanden, hoben jedoch hervor, daß dieselben nothwendig auch von den Kreissynoden sowie von der Provinzialsynode berathen werden müßten. Auch die Kreissynoden, welche in Folge dessen im Januar 1829 versammelt wurden, waren nicht abgeneigt, die Vorlagen des Ministeriums zu acceptiren, weshalb (da gemäß der Cabinetsordre vom 2. Februar 1830, welche die Bestätigung der alten, durch zeitgemäße Modificationen verbesserten Kirchenverfassung zusagte, die beiden Provinzialsynodal=Bezirke bis zu erfolgter Reorganisation des Kirchenwesens ungehindert fortbestehen sollten), alsbald die beiden Provinzialsynoden auf den 5. Juni 1830 nach Cöln und auf den 15. Juni 1830 nach Coblenz ausgeschrieben wurden. Beide (von den Superintendenten und deputirten Pfarrern und Aeltesten der einzelnen Kreissynoden beschickten) Synoden hatten den besten Erfolg. Die Agende ward ohne Widerspruch angenommen; bezüglich der Revision und Feststellung der Kirchenverfassung getrösteten sich Alle der gegebenen königlichen Verheißung.

Die Jubelfeier der Uebergabe der augsburgischen Confession am 25. Juni 1830 verlief in allen evangelischen Bezirken der rheinischen Lande als ein Siegesfest des Geistes der Union, aber die Einführung der neuen (am 19. April 1834 bestätigten) Agende und der Kirchenordnung verzögerte sich doch in Folge äußerer Störungen bis zum Jahre 1835, wo endlich eine neue Periode des kirchlichen Lebens in Westphalen und Rheinland ihren Anfang nehmen sollte.

---

# Siebenter Abschnitt.

## Das evangelische Kirchenwesen der Provinz Westphalen von 1835—1866.

### §. 1.

### Die rheinisch-westphälische Kirchenordnung von 1835.

Die seit der Herstellung des preußischen Staates begonnenen kirchlichen Reformarbeiten waren bis zum Ablauf des Jahres 1834 so weit gediehen, daß im nächstfolgenden Jahre die projectirte kirchliche Organisation ins Leben treten konnte.

Die „Agende für die evangelische Kirche in den königl. preuß. Landen, mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz" war bereits am 19. April 1834 genehmigt und in demselben Jahre in Berlin gedruckt. Diese neue Bearbeitung der brandenburger Agende enthielt namentlich im zweiten Theile eigenthümliche Zusätze, durch welche dieselbe insbesondere den reformirten Gemeinden annehmbar gemacht werden sollte; so S. 76 ff. Gebete bei Einsetzung der Kirchenältesten; S. 93—112 die Form, das h. Abendmahl zu halten, aus der kurpfälz. Kirchenordnung vom 29. Januar 1684, nach der revidirten Ausgabe von 1724, und der sponheimischen Kirchenordnung vom 20. März 1720; S. 124—130, die Form der Taufe aus der kurpfälzischen Kirchenordnung*). Zugleich war aber auch für das Bedürfniß der lutherischen Gemeinden gesorgt, indem neben den reformirten auch spezifisch lutherische Formulare für die Verwaltung der Sacramente, und zwar „zu beliebigem Gebrauch" mitgetheilt waren. Auch ward es dem Geistlichen überlassen (S. 115), sich bei der Austheilung des Sacraments der Worte zu bedienen: „Der Leib (das Blut) unseres Herrn Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben". In denjenigen Gemeinden

*) Eine Beurtheilung der Agende s. in Augusti's Beiträgen zur Geschichte und Statist. I. S. 308 ff.

in welchen bereits bewährte, erweislich autorisirte ältere Formulare zur Vorbereitung auf das heil. Abendmahl gewesen wären, sollten dieselben auch ferner bleiben, wenn zuvor das Consistorium über ihre Brauchbarkeit entschieden haben werde (II., S. 32). Die confessionell- und particular-liturgische Eigenthümlichkeit ward überdies durch mancherlei Zugeständnisse respectirt, welche sich in der Erlaubniß des Singens statt des Sprechens am Altare (S. 7 u. 84), und namentlich darin documentirten, daß bei Kirchenfesten, die in der Agende nicht erwähnt waren, die bisher nach älteren Agenden in Gebrauch gewesenen Gebete und Formulare sollten gebraucht werden können (I., S. 21). — Es fehlte also in der Landesagende ebensowenig die gebührende Anerkennung der kirchlichen Eigenthümlichkeit der westlichen Provinzen, als die der Sonderrechte der Confessionen, oder der althergebrachten agendarischen Ordnungen. War doch in dem königl. Publicationspatent vom 19. April 1834 ausdrücklich bemerkt worden, „daß das provinziell Herkömmliche in der Rheinprovinz und Westphalen in sorgfältige Berücksichtigung und Erwägung gezogen und die Provinzialconsistorien mit besonderer Instruction und Vollmacht versehen worden wären, um darauf die billigste Rücksicht zu nehmen“!

Das nach den Beschlüssen der Synoden von Jülich, Cleve, Berg und Mark herausgegebene Evangelische Gesangbuch war schon am 28. Aug. vom Ministerium bestätigt worden.

Die schon von der allgemeinen Synode zu Lippstadt 1819 gewünschte Commembrirung aller evangelischen Diöcesen Westphalens, sowie die von der Conferenz der Superintendenten zu Münster 1830 beantragte Uebertragung der Presbyterial-Synodalverfassung auch auf diejenigen Theile der Provinz, welche derselben noch entbehrten und welche demgemäß von Consistorien regiert wurden, hatte Ende 1834 nicht nur die Gutheißung des Consistoriums zu Münster, sondern auch die des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten erlangt und wurde (Dank der weisen Einwirkung des Dr. Roß) durch Cabinetsordre vom 15. Februar 1835 genehmigt.

Am 5. März 1835 erfolgte die königliche Bestätigung der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz“, und am 1. April 1835 erhielten die beiden Provinzen durch Cabinetsordre einen provisorischen Generalsuperintendenten in der Person des Oberconsistorialraths und Propstes Dr. Roß*), welcher am 7. Febr. 1836 definitiv bestätigt ward.

---

*) Dr. Wilhelm Johann Gottfried Roß (einem alten schottischen Grafengeschlecht Roß entstammt) war zu Isselburg im Clevischen geboren, seit 1795 reformirter Pastor zu Budberg und seit 1828 Consistorialrath und Propst zu Berlin.

Die weitaus wichtigste dieser Anordnungen war aber die Publication der Kirchenordnung. In der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. März 1835, unter welcher dieselbe erfolgte, wurde bemerkt, daß die Kirchenordnung aufgestellt sei, um „die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung untereinander zu verbinden", zu welchem Zwecke „mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden" dieselbe „für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen" abgefaßt sei. Der neuen Kirchenordnung werde daher „mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft" ertheilt.

Die Grundlage der Kirchenordnung war der Entwurf der Synodalordnung und die Anleitung zur Kirchenordnung von 1817, die hier, jedoch mit theilweiser Abänderung der systematischen Ordnung, in einander verschmolzen waren*). Ihr eigentliches Princip hat indessen die Kirchenordnung den späteren Gutachten und Anträgen der Kreis- und Provinzialsynoden, namentlich denen zu Duisburg (10.—13. Novbr. 1818) und Lippstadt (1.—12. Septbr. 1819) proponirten, entlehnt. Während nemlich die aus dem Jahre 1817 stammenden Grundlagen der Kirchenordnung eine durch presbyteriale und synodale Elemente beschränkte Consistorialverfassung projectirten und somit den Schwerpunkt des Kirchenregiments in die landesherrlich bestellten Consistorien verlegten, machte die Kirchenordnung die presbyteriale Organisation der Gemeinden als den eigentlichen Grundstein der gesammten Kirchenverfassung geltend. Die älteren Entwürfe hatten nicht einmal die Vertretung der Presbyterien auf den Synoden gestatten wollen; die Kirchenordnung dagegen gestaltete den umgearbeiteten Entwurf von 1827 und dessen spätere (durch den Druck nicht bekannt gewordenen) Revisionen so um, daß die gesammte Constitution der Kirche den Charakter einer durch das consistoriale Element nur modifizirten Presbyterial-Synodal-Verfassung erhielt. In den Presbyterien selbst ward durch die ganze Kirchenprovinz hin die in Jülich-Cleve-Berg herrschende Praxis, nach welcher die Aeltesten immer nur für eine zweijährige Amtsthätigkeit erwählt wurden, zur allgemeinen Regel gemacht, so daß nun überall (im Westerwald, auf dem Hundsrück, im Siegener und Wittgensteiner Land), wo bis dahin lebenslängliche Aelteste fungirt hatten, an deren Stelle zweijährige Aelteste traten. Ja, das presbyteriale Element wurde durch Herstellung einer Einrichtung, welche der alten Kirchenordnung ganz fremd war, sogar noch erweitert. Während nem-

*) Jacobson weist im Anhange Nr. CCCLII. die Benutzung der einzelnen §§. der Entwürfe in der Kirchenordnung von 1835 sehr genau nach.

lich die letztere keine andere Gemeindevertretung als das Presbyterium kannte, welches hier und da nach altem Herkommen zur Erledigung gewisser Angelegenheiten durch den Zutritt der abgetretenen Aeltesten, der Gemeindevorsteher oder anderer angesehener Gemeindeglieder verstärkt ward, und während dieselbe die Gemeinde selbst nur bei den Predigerwahlen an dem Kirchenregiment sich betheiligen ließ, war in der neuen Kirchenordnung für jede über 200 Seelen zählende Gemeinde neben dem Presbyterium eine größere „Gemeinderepräsentation" geschaffen, welche also zwischen jenen und der Gemeinde mitten inne stand. Hin und wieder war dieses Institut schon vorher, jedoch erst in neuerer Zeit, namentlich seit dem Beginne der Union, in übergroßen Gemeinden zur Einführung gekommen*); aber das eigentliche Muster, nach welchem das kirchliche Gemeindeorgan der „Repräsentanten" geschaffen ward, war das in der bürgerlichen Gemeindeverfassung vorhandene Institut des äußeren Rathes oder der Stadtverordneten, welches die Gemeinde gegenüber dem Magistrat zu vertreten hat. Diese Einrichtung wurde nun vom bürgerlichen in das kirchliche Gebiet in der Weise übertragen, daß

*) Jacobson zieht S. 908 mehrere solcher Gemeindeorganisationen an, z. B. die Verfassung der Gemeindevertretung der evangelisch-reform. Gemeinde in Elberfeld, 1815, erneuert 1830 und 1835. Nach der Unionsurkunde von Unter-Barmen vom 12. März 1822 (v. Recklinghausen, Reformationsgesch. III., 45 ff.) hat die Gemeinde einen gemeinschaftlichen Kirchenrath und eine Gemeindevertretung. In ähnlicher Weise für Gemarke (1822), Cronenberg (1827), Solingen (1829). In der Vereinigungsurkunde für Unna (Essen, 1822) wird ein Kirchenvorstand von 16 Gliedern bestellt, für die Predigerwahl aber eine verhältnißmäßige Deputation eingesetzt, bestehend aus Predigern, dem Kirchenvorstande, 50 Deputirten der Stadt und 8 Deputirten der 4 Kirchspiels-Dörfer.

Ueber die Gemeindeverfassung zu Elberfeld berichtet K. Göbel in der Bonner Monatsschrift, 1843, Abth. I. S. 253—254: In jenem Statut bemerkt man ein sorgfältig abgewogenes Gleichgewicht aller Potenzen. Nicht aus der ganzen Masse der Gemeinde werden 60 Köpfe ohne andere Rücksicht als numerische Vertretung herausgewählt, sondern es ist auf die 3 Hauptbezirke, aus denen die Gemeinde bestand, Rücksicht genommen. Jeder Bezirk hat eine Anzahl Gemeindeverordnete aus seinem Bereiche zu wählen. Es müssen 2 Stadträthe unter den Gemeindeverordneten sein; ferner ein Dritttheil aus den Höchstbesteuerten und zwei Dritttheile aus der Mittelklasse. Die untere Klasse ist ausgeschlossen. Zwanzig Jahre lang ist dieß treffliche Localstatut auf dem Erfahrungsweg erprobt worden. Der erste Entwurf trat am 16. Oktober 1815 ins Leben und war bis 1822 in Kraft; dann wurde eine revidirte Form von 1822—1829 gehandhabt, und endlich galt eine verbesserte Redaktion von 1830—1835.

Auch im Bereiche des vorhinnigen Localconsistoriums zu Cöln war vor 1835 ein ähnliches Institut unter der Bezeichnung der Notablen üblich, indem jene Behörde bei allen Dingen außer der Pfarrwahl, für deren Erledigung ihr das Presbyterium als keine ausreichende Gemeinderepräsentation erschien, dem Pfarrer aufgab eine Anzahl von Notablen als Beirath in Vorschlag zu bringen, woraus sie dann eine kleinere Zahl wählte. (Vgl. Bonner Monatsschr. Jahrg. 1846, Abth. I. S. 261.)

man jede über 200 Seelen starke Gemeinde als eine übergroße behandelte, welche sich eine Vertretung zu beschaffen hatte, womit für diejenigen Gemeinden, in denen früher jedes Gemeindeglied bei Pfarrerwahlen rc. mitzuwirken hatte, die bis dahin der gesammten Gemeinde zustehende Berechtigung auf die Vertreter derselben überging *).

Dieser Gemeinderepräsentation ertheilt die Kirchenordnung die Befugniß, gemeinschaftlich mit dem Presbyterium 1. den Prediger zu wählen, 2. über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums, Erwerbung oder Veräußerung derselben zu berathen und zu beschließen, 3. Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener zu bestimmen und 4. bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse zu berathen, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde zu bewirken und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorzulegen.

Die gesammte Provinz Westphalen (und Rheinland) wird nun in der Kirchenordnung in Kreise oder Kreisgemeinden eingetheilt, welche ebenso wie die Ortsgemeinde ein Presbyterium haben sollten. Dieses Presbyterium, welches also der Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden gemeinschaftlich ist, wird die Kreissynode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und ebenso vielen Deputirten, Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören. Jeder Kreissynode ist ein auf sechs Jahre **) freigewähltes Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor (als Substituten des ersteren) und dem Scriba besteht.

Offenbar haben diese Kreissynoden durch die neue Kirchenordnung eine weit selbständigere Stellung als früherhin in der märkischen Gesammtsynode erhalten. Denn vorher waren die meisten ihrer Beschlüsse der Entscheidung der Gesammtsynode unterworfen, welche als die ihnen übergeordnete Instanz

---

*) Man wollte dadurch für die Zukunft das unmöglich machen, worüber die vierte westphäl. Prov.-Synode (Verhandlungen, S. 69) bezüglich der Zeit vor 1835 klagt:

„Die Volkswahlen mit ihren unerbaulichen Werbungen, dem überwiegenden Einflusse einzelner einflußreicher Männer, namentlich der Fabrikherrn auf ihre zahlreichen Arbeiter, der oft blutigen Streitigkeiten, den ärgerlichen, jahrelangen Processen, den aufregenden Triumphen der Siegenden zur Demüthigung der Gegenpartei und der traurigen Stellung der durch Stimmenmehrheit gewählten Prediger, die, eine mächtige Gegenpartei vorfindend, ihr Amt mit Seufzen verrichten mußten, waren nur zu vielfach tief betrübende Erscheinungen."

**) Während nemlich der Entwurf von 1817 eine lebenslängliche, durch das Consistorium zu vermittelnde Bestellung des Superintendenten verlangt hatte, überläßt die Kirchenordnung die Wahl desselben der Kreissynode, welche jedoch höheren Orts die Bestätigung ihrer Wahl beantragen soll, und beschränkt die Amtsführung des Superintendenten auf die Dauer von sechs Jahren.

betrachtet wurde. Durch die Kirchenordnung ist jedoch dieses Verhältniß theilweise aufgehoben, und obschon die Kreissynoden sich auch nachher noch in einer gewissen Abhängigkeit von der Provinzialsynode befinden, indem die letztere ermächtigt ist, nicht nur von Allem, was in der Kreissynode vorgeht, Notiz zu nehmen, sondern auch auf Modifizirung und Annullirung der von den Kreissynoden gefaßten Beschlüsse anzutragen, also eine Art von Oberaufsichtsrecht über dieselben auszuüben, so bildet doch die Provinzialsynode kirchenordnungsmäßig keineswegs eine zweite den Kreissynoden übergeordnete Instanz. Vielmehr erhellt aus der sehr umfassenden Amtscompetenz der Kreissynoden, daß das Kirchenregiment in diesen einen seiner gewichtigsten Schwerpunkte hat. In den Geschäftskreis der Kreissynoden gehört nemlich 1. die Berathung der an die Provinzialsynode zu bringenden Anträge über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme der Provinzialsynode zusteht; 2. die Beaufsichtigung der Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises; 3. die Handhabung der Kirchenzucht; 4. die Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises; 5. die Verwaltung der Prediger-Witwen-Kasse des Kreises und der Synodalkasse; 6. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination und Introduction derselben; 7. die Wahl des Directoriums der Synode und der Deputirten zur Provinzialsynode. Hinsichtlich der Ausübung dieser ihrer Befugnisse sind die Kreissynoden der Provinzialsynode in einem speziellen Falle nur insofern verantwortlich, als dieselbe das Prinzip, nach welchem der Superintendent oder die Kreissynode verfahren hat, in Anspruch zu nehmen allerdings berechtigt ist, keineswegs aber schon an sich die Befugniß hat, ein Verfahren oder eine Beschlußnahme der Synode als höhere Instanz aufzuheben *).

Nach Außen-hin ist also die Kreissynode nichts anderes, als integrirender Theil der Provinzialsynode. Wie nemlich jede Kreisgemeinde ihr gemeinschaftliches Presbyterium hat, welches die Kreissynode ist, so bilden die im ganzen Umfange der Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinten Kreisgemeinden die Provinzialgemeinde, die ihr Presbyterium in der (alle drei Jahre zusammentretenden) Provinzialsynode hat. Dieselbe besteht aus einem Präses, Assessor und Scriba, welche das Präsidium bilden, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Provinzialsynoden. Der Präses und der Assessor werden von der Synode auf sechs Jahre gewählt. Die Provinzialsynode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, sowie über die

*) Vgl. Verhandlungen der zweiten westphäl. Provinzialsynode (1838) S. 18.

Vollziehung der Kirchenordnung. Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, sowie über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden. Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse, welche aber erst dann in Kraft treten, wenn sie die Bestätigung der competenten Staatsbehörden erhalten haben. Die Provinzialsynode nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia und pro ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrechte Theil. Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und Synodalkassen ihres Bereichs und wählt ihr Präsidium.

Diese Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Amtscompetenz der kirchlichen Organe bezeichnen zugleich die Schranken, innerhalb deren der Staat sein Oberaufsichtsrecht in den kirchlichen Angelegenheiten geltend macht. Die Aufsichtsbehörden der Staatsgewalt über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzialconsistorium zu Münster und die Regierungen. Neben dem Consistorium und der Regierung beaufsichtigt ein von dem Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Consistoriums ist, als Generalsuperintendent nach der ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruction die Superintendentursprengel der Provinz. Der Generalsuperintendent wohnt den Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen und ist ermächtigt, bei der Provinzialsynode Anträge zu stellen.

Indessen umfaßten die von der Kirchenordnung dem Consistorium (in §§. 36. 43. 44. 49. 75. 83. 106. 125. 126), den Regierungen (in §§. 18. d. 59, 14. 142. 143. 148) und dem Generalsuperintendenten (in §§. 43. 44. 72. 112. 146) und in höherer Instanz dem geistlichen Ministerium eingeräumten Rechte weit mehr als die auch mit der strictesten Presbyterialverfassung vereinbarlichen iura circa sacra, indem namentlich die §§. 49. 83. 106. 125. 126 die entschiedensten iura in sacra betreffen. Die neue Verfassung war eben eine Combination der Presbyterial- und Consistorialverfassung, nach welcher die iura in sacra in folgender Weise vertheilt waren:

Die Lehre gehört zu den innern Angelegenheiten der Kirche, weshalb die Provinzialsynode nach §. 49 darüber Beschlüsse zu fassen hat, welche aber erst nach erfolgter Bestätigung durch die competenten Staatsbehörden in Kraft treten. Zur Einführung eines Catechismus bedarf es (§. 106) ihrer Genehmigung; Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst werden (§. 77) von ihr vorgeschrieben. Tritt aber bei den Catechismen die Mitwirkung des

Consistoriums ein und sollen die Gesänge landesherrlich bestätigt werden, so behält sich natürlich das Consistorium eine vorherige Prüfung und Berichtigung vor. Aufsicht über die Lehre wird nach §§. 37. 49 von der Kreis- und Provinzialsynode geführt; es wirken aber auch das Consistorium und der Generalsuperintendent bei dieser Beaufsichtigung mit. Ueber Abschluß der Union, resp. Mitwirkung der Synode bei derselben, enthält die Kirchenordnung keine Vorschrift; es war aber dieselbe durch die Cabinetsordre vom 30. April 1830 den Consistorien und Generalsuperintendenten empfohlen.

Auch die (landesherrlich eingeführte) Liturgie wird vom Consistorium und dem Generalsuperintendenten mit der Synode beaufsichtigt. Ob die Abänderung der vorhandenen Liturgie, die Einführung neuer liturgischer Formen von der Synode ausgehen könne, ist in der Kirchenordnung nicht gesagt. Kirchliche Feste werden von dem Consistorium unter Leitung des Ministeriums angeordnet.

Die Kirchenzucht soll, soweit sie Mitglieder der Gemeinde betrifft, vom Presbyterium und der Kreissynode ausgehen. Ueber Kirchenbeamte steht dem Superintendenten, den Moderatoren der Kreissynode, aber auch dem Consistorium die Aufsicht zu. Nach den Instructionen vom 23. October 1817 hat auch die Regierung die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen auszuüben, während das Consistorium nur da ausschließlich competent ist, wo es kirchliche oder liturgische Anordnungen betrifft. Ebenso hat der Generalsuperintendent über die Amtsführung der Geistlichen zu wachen. Amtsentsetzung kann von den Moderatoren der Kreissynode bei dem Consistorium in Antrag gebracht werden, kann aber auch von Amtswegen erfolgen.

Die Aufsicht über alle milden Stiftungen, über das Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögen steht nach der gedachten Instruction der Regierung zu. Die Schullehrerseminare werden allein vom Consistorium beaufsichtigt, während nach der Kirchenordnung die Kreissynode über das Kirchen- und Pfarrvermögen, die Provinzialsynode über die Witwen- und Synodalcassen unter Oberaufsicht des Staats zu wachen hat.

Die Besetzung der Pfarreien erfolgt in einem Theile der Provinz durch freie Wahl der Gemeinden, in einem anderen durch die Regierung oder Privatpersonen. Die Wahl der unteren Kirchenbeamten steht dem Presbyterium zu; die früher in der Grafschaft Mark bestandene Wahl der Schullehrer ist den Gemeinden und Presbyterien entzogen und den Regierungen zugewiesen.

Die eigentliche Kirchengewalt ist hiernach in folgender Weise vertheilt: 1) das Recht der Gesetzgebung über die inneren Angelegenheiten steht der

Provinzialsynode unter Concurrenz und Bestätigung der Staatsbehörde zu; 2) das Recht der Vollziehung gehört dem Staate; 3) das Aufsichts- resp. Oberaufsichtsrecht ist zwischen Staat und Kirche getheilt.*)

Dieses sind die Grundzüge und Grundgedanken der Kirchenordnung, welche im Jahre 1835 für die evangelische Kirche der beiden Provinzen Westphalen und Rheinland aufgerichtet wurde. Den alten Traditionen der Kirche in den vereinigten Landen entsprechend, war in ihr die Kirche als eine Lebensgemeinschaft anerkannt, die ihre eigenthümlichen, von dem staatlichen Leben und Interesse durchaus unabhängigen Grundlagen und Ziele hat, weshalb der Kirche ein solches Maß presbyterialer und synodaler Selbstbethätigung vergönnt und die Gemeinde so lebendig und thätig in das kirchliche Interesse hereingezogen war, daß das Alte in glücklichster Weise verjüngt und daß für eine dem Geiste der evangelischen Union entsprechende Neugestaltung und Fortentwicklung des kirchlichen Lebens eine ganz neue Grundlage geschaffen zu sein schien. Und doch litt die Kirchenordnung an Mängeln, welche sich im Laufe der Zeit nothwendig als wesentliche Schäden wahrnehmbar machen mußten.

Vor Allem war es zu beklagen, daß die in der Kirchenordnung angestrebte Ausgleichung und Vermittlung des presbyterial-synodalen und des consistorialen Systems nicht erreicht war. Das staatliche Kirchenregiment war ohne alle organische Vermittlung in den synodalen Organismus mitten hinein oder vielmehr über denselben gestellt, in welchem es als ein fremder Körper erschien, gegen den das gesunde kirchliche Synodalleben (um seiner Selbsterhaltung willen) nothwendig reagiren mußte. Und dabei war es nicht das reine Consistorialsystem, welches mit der presbyterialen und synodalen Organisation ohne innere Vermittelung äußerlich zusammengeschmiedet war, sondern eine Mischung consistorialer und territorialistischer Einrichtungen. Consistorium und Regierung waren die Organe des Ministeriums zur Verwaltung der Kirche, wobei man in völlig unhaltbarer Weise innere und äußere Angelegenheiten der Kirche von einander getrennt, die ersteren vorzugsweise dem Consistorium, die letzteren der Regierung zugewiesen hatte. Daher gingen in der Kirchenordnung Kirchliches und Staatliches in trüber Mischung durcheinander. Die Provinzialsynode hatte das Recht, Beschlüsse zur Entwicklung der Gesetzgebung zu treffen, und diese Beschlüsse hatten, sobald sie landesherrlich sanctionirt waren, verbindliche Kraft. Aber das Recht der Verfügung und Verwaltung stand der Provinzialsynode nicht zu. Dieses war den „geistlichen Staatsbehörden" belassen. Die Verfügungsbehörde mußte aber nothwendig mit der Synodalkirche organisch geeinigt

---

*) Verhandlungen der vierten westphälischen Provinzialsynode; Anlagen S. 7.

sein, ihre Instruction durfte nicht wie die von 1817 aus einem fremden Prinzip emanirt, sondern mußte ein integrirender Bestandtheil der Kirchenordnung sein und in ihrer Vocation und Constitution mußte sich das landesherrliche Recht mit dem Gemeinderecht nicht etwa nur ideell, sondern thatsächlich und in wahrhaftem gegenseitigen Vertrauen verbinden.*) Das Alles war jedoch nicht geschehen.

Ein wesentlicher Mangel der Kirchenordnung war es außerdem, daß sie das Presbyterium nur als „Vertretung" der Ortsgemeinde auffaßte, indem hiermit einerseits der wesentliche Beruf des Presbyteriums zur „Leitung" der Gemeinde ganz übersehen und andrerseits die für das Gemeindeleben so belangreiche Unterscheidung des Presbyteriums von der „Gemeindevertretung" in bedenklichster Weise erschwert und somit eine Verwechslung der beiderseitigen Competenz nur allzunahe gelegt wird.

Indem indessen diese Mängel der Kirchenordnung einstweilen noch mehr oder weniger übersehen oder noch nicht erkannt wurden, so durfte die Kirche der Mark und Westphalens jetzt um so mehr mit freudiger Hoffnung der Zukunft entgegensehen, als in den letzten Jahren die kirchlichen Verhältnisse dieser Lande in mannigfacher Beziehung die erwünschteste Gestaltung gewonnen hatten.

Die Union der beiden evangelischen Confessionen war bereits in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden zum Vollzug gekommen. In den Kreissynoden Wittgenstein, Tecklenburg, Herford, Lübbecke (wo nur die Gemeinde Oldenburg sich den lutherischen Namen vorbehalten, den evangelischen Abendmahlsritus aber schon längst rezipirt hatte), Hamm, Unna, Dortmund und Lüdenscheid umfaßte dieselbe alle Gemeinden. In einzelnen Orten, wie in Laasphe, war eine eigne Urkunde darüber aufgenommen. In der Kreissynode Siegen hatte sich nur die Gemeinde Ferndorf noch nicht für die Union erklärt; auch war hier in den unirten Gemeinden der evangelische Abendmahlsritus noch nicht zur Einführung gekommen. In Bielefeld hatte die dasige reformirte Gemeinde zwar den Abendmahlsritus angenommen, war aber zum wirklichen Anschluß an die Union noch nicht gelangt. Die in der Kreissynode dieses Namens neu errichteten Gemeinden waren von Anfang an als evangelische restituirt worden. In der Kreissynode Minden war die Gemeinde Vollmendingsen der Union noch nicht beigetreten; ebenso hatten daselbst auf die bückeburgischen Gemeinden Frille und Petzen, von denen die erstere größtentheils, die zweite zum Theil aus preußischen Unterthanen bestand, die Verhandlungen über Union und Agende noch keinen Einfluß gewinnen können. In der Kreissynode Soest war die reformirte Gemeinde

*) Sehr richtig urtheilt so Nitzsch in der Bonner Monatsschrift 1844, Abth. II. S. 223.

zu Soest, in der Kreissynode Bochum die Gemeinde Harpen (welche förmlich gegen den evangelischen Ritus protestirt hatte), die reformirte Gemeinde zu Bochum und die zu Lütgendortmund noch zurück. In der Kreissynode Hattingen, wo am 25. Juni 1830 alle übrigen Gemeinden sich für die Union erklärt hatten, beharrten nur noch die Gemeinden Herzkamp und das reformirte Hattingen auf dem confessionellen Sonderstandpunkt. In der Kreissynode Hagen fand die Union am meisten Schwierigkeit in der lutherischen Gemeinde zu Breckerfeld, wo man dieselbe, trotz vielfacher Bemühungen der Prediger, entschieden zurückwies. Auch die lutherische Gemeinde zu Schwelm wollte lutherisch bleiben. In der Kreissynode Iserlohn standen noch lutherisch und reformirt Altena, sowie Elsey und reformirt Iserlohn außerhalb der Union.*)

Die Zulässigkeit der Berufung eines ursprünglich einer anderen Confession angehörenden Geistlichen an eine Gemeinde, welche schon in einem Ministerialrescript vom 8. März 1821 ausgesprochen war, wurde durch eine Cabinetsordre vom 30. April 1830 und die Circularverfügung des Ministeriums vom 5. Mai 1830 erneuert. In gleicher Weise drückten sich die Unions-Urkunden der einzelnen Gemeinden in Rheinland und Westphalen aus. Eine spätere Cabinetsordre vom 22. August 1847 hob nur die schon in den Erlassen von 1821 und 1830 enthaltene Limitation hervor, daß solches nicht ohne Wissen und Willen der Gemeinden geschehen solle, ohne den Grundsatz selbst zu verändern.

Auch das zu Elberfeld (bei Samuel Lucas) erschienene Evangelische Gesangbuch hatte sich im Allgemeinen eines großen Beifalls zu erfreuen. Dasselbe war im Jahre 1835 (mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde Stadt Bochum) in allen Gemeinden der Kreissynode Bochum, in Altena, Wiblingwerthe, in der Kirchspielsgemeinde Iserlohn, in Steele, Herbede, Sprockhövel, in Derne, Kirchderne, Mengede und in mehreren anderen Gemeinden der Grafschaft Mark bereits eingeführt und würde damals schon in noch vielen anderen Gemeinden zum kirchlichen Gebrauch gekommen sein, wenn die Verlagshandlung auch die mit Noten versehene Ausgabe des Gesangbuchs gleichzeitig mit der ohne Noten hätte erscheinen lassen können.

Gleichzeitig hatte das Kirchenregiment mit glücklichstem Erfolg auch auf die Besserung des Kirchengesanges hingewirkt. Namentlich war dieses seitens der märkischen Gesammtsynode geschehen, von welcher sämmtliche Pfarrer angewiesen waren, auf richtige Einübung der Kirchenmelodieen nach dem damals eingeführten neuen Choralbuch in den Schulen ihrer Gemeinden die größte Sorgfalt zu verwenden. Zur Förderung dieser An-

---

*) Vergl. die Verhandlungen der ersten westphäl. Provinzialsynode, S. 47—48.

ordnung hatte das Consistorium den Predigern mehrere auf den Kirchengesang bezügliche Schriften (Keßler's Neujahrsbüchlein über die gewöhnlichen Fehler, die bei dem Gemeindegesang gemacht werden; Natorp, über den Gesang in den Kirchen der Protestanten; Keßler, der musikalische Kirchendienst; Natorp, kleine Schrift über Rinks Präludienbuch) den Predigern empfohlen, was den besten Erfolg gehabt hatte. Unter den Predigern war ein ganz neuer Eifer für Hebung des Kirchengesanges erwacht und in den meisten Gemeinden der Mark war derselbe binnen Jahresfrist schon ein ganz anderer geworden.

Den glücklichsten Fortgang hatten auch die Bestrebungen verschiedener freier Vereine, in denen die Liebe und Barmherzigkeit Einzelner, welche sich zur Ausübung eines Samariterdienstes berufen fühlten, sich der Noth der Brüder annahm; wobei zu beobachten ist, daß die presbyteriale und synodale Verfassung der Kirche die fördernde Einwirkung der letzteren auf die Vereine ungemein erleichterte. Dieses zeigte sich z. B. bezüglich der märkischen Missionsgesellschaft. Seitdem nemlich die märkische Gesammtsynode im Jahre 1832 diesen Verein zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gemacht und ihre Mitglieder zur Unterstützung der Vereinssache ermuntert hatte, war die Theilnahme an derselben eine so allgemeine geworden, daß sich die Gesellschaft bei ihrer am 9. September 1835 zu Hamm gehaltenen Jahresversammlung einer Einnahme von circa 1000 Thalern zu erfreuen hatte. — Auch die Bibelverbreitungssache hatte mehr und mehr einen fruchtbaren Boden gefunden.

## §. 2.

## Die westphälischen Provinzialsynoden von 1835—1865.

Die hervorragendsten Träger und Organe des evangelisch-kirchlichen Lebens der Provinz waren seit Einführung der Kirchenordnung von 1835 die Provinzialsynoden. Bis jetzt fanden ordnungsmäßig elf Versammlungen der Provinzialsynode statt, zwischen denen Eine außerordentliche vorgekommen ist. Die stattgehabten Provinzialsynodal-Versammlungen sind nemlich folgende:

I. zu Soest vom 17—27. October 1835.
II. zu Soest vom 15—26. September 1838.
III. zu Soest vom 11—29. September 1841.
IV. zu Soest vom 21. September bis 11. October 1844.
V. zu Soest vom 2—20. October 1847. Außerordentlicher Weise nochmals versammelt zu Dortmund vom 20—28. März 1849.
VI. zu Dortmund vom 26. October bis 13 November 1850.

VII. zu Schwelm vom 8—27. October 1853.
VIII. zu Schwelm vom 16. August bis 1. September 1856.
IX. zu Soest vom 17. September bis 5. October 1859.
X. zu Soest vom 23. August bis 10. September 1862.
XI. zu Soest vom 9—26. September 1865.

Das Präsidium der ersten Synode führte der Präses der vorhinnigen märkischen Gesammtsynode, Pfarrer von der Kuhlen zu Schwelm. Als seinen Nachfolger erwählte diese erste Synode den früheren märkischen Präses Ronne, welcher das Präsidium bis 1841 führte. Auf ihn folgte Bernhard Jacobi, welcher jedoch schon im Februar 1843 starb. In allen folgenden Versammlungen der Provinzialsynode präsidirte (infolge der immer von Neuem auf ihn fallenden Wahl der Synodalen) Pfarrer Dr. theol. Albert zu Gevelsberg. — Als königlicher Commissar fungirte auf den vier ersten Synoden Bischof Dr. Roß, — seit 1836 Generalsuperintendent der Provinzen. Als derselbe im Jahre 1846 auf seinen Wunsch von den Geschäften der Generalsuperintendentur entbunden ward, gingen die letzteren auf den Vicegeneralsuperintendenten Dr. Natorp über, dessen Amtswirksamkeit jedoch der Tod bald ein Ende machte. Sein Nachfolger war der Generalsuperintendent Dr. Gräber*), der infolge dessen als königlicher Commissar auf den beiden folgenden Synodalversammlungen erschien. Nachdem hierauf Dr. Gräber im Jahre 1857 wegen vorgerückten Alters von seiner amtlichen Stellung zurückgetreten war, wurde dessen Stelle auf der achten Provinzial-Synode von dem Oberconsistorialrath und Hofprediger Dr. Snethlage versehen. Den drei letzten Synoden wohnte der inzwischen ernannte Generalsuperintendent Dr. Wiesmann**) als königlicher Commissar bei. — Seit 1849 nahm regelmäßig auch ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn (und zwar im Jahre 1849 Dr. Dorner, 1853, 1856 und 1859 Dr. Hasse, 1862 und 1865 Dr. Schlottmann) mit vollem Stimmrecht an den Verhandlungen der Provinzialsynoden Theil. — Außerdem erschienen auf den Synoden Mitglieder des Provinzialconsistoriums, der drei Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, der rheinischen Provinzialsynode, andere Geistliche ꝛc.

Jede Provinzialsynode wird durch ein Ausschreiben des Präses auf einen Sonnabend Morgen einberufen und insbesondere durch Versammlung der

*) Dr. Franz Friedrich Gräber aus Wehrderbruch im Clevischen, war seit 1808 reformirter Pastor zu Düssel im Bergischen, seit 1816 Pastor zu Baerl in der Grafschaft Mörs, seit 1821 Pastor zu Gemarke bei Elberfeld.

**) Dr. Wiesmann aus Hattingen an der Ruhr war zuerst lutherischer Pastor in Soest, hierauf Consistorialrath in Münster und wurde 1857 zum Generalsuperintendenten der Provinz Westphalen ernannt.

Kreissynoden vorbereitet. Nach §. 51 der Kirchenordnung sollte die Provinzial-Synode von dem Präses mit Gebet und Ansprache eröffnet werden. Gleichwohl bildete sich anfangs in Westphalen wie in der Rheinprovinz die Praxis in der Weise aus, daß die Synode durch den königlichen Commissar eröffnet ward. Diese Praxis stand jedoch nicht nur mit dem Wortlaut des §. 51 der Kirchenordnung, sondern auch mit dem Geiste der Kirchenverfassung in Widerspruch, indem sie das consistoriale Element dem synodalen nachsetzte und die Eröffnung der Synode von einer amtlichen Auctorität abhängig machte, die zur Synode selbst gar nicht gehörte, die nur das königliche Kirchenregiment bei derselben vertrat, so daß, wenn der königliche Commissar bei der Synode fehlte, diese selbst unmöglich zu werden schien. Da nun gleichwohl dem Generalsuperintendenten wegen seiner amtlichen Stellung das erste Wort unzweifelhaft zu gebühren schien, so ist die frühere Praxis seit 1847 in der Weise modifizirt, daß der Präses zuerst den königlichen Commissar begrüßt, ihn willkommen heißt und dieser dann das Wort nimmt. —

Die Provinzialsynoden werden in einer Kirche eröffnet*). Unmittelbar nach erfolgter Eröffnung ziehen die Mitglieder der Synode feierlich in eine andere Kirche**), um an der Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, welche letztere am folgenden Sonntag stattfindet. Den Altardienst verrichtet im Auftrag der Synode ordnungsmäßig der Synodalliturg (die letzten Male jedoch der Generalsuperintendent). Die Predigt hält der Concionator der Synode. Das Abendmahl wird von dem Präses und dem Concionator gespendet.

Die eigentlichen Synodalverhandlungen beginnen in einem geeigneten Local***) am folgenden Montag Morgens mit einem Vortrage des Präses, der sich über alles Bemerkenswerthe, was sich in den Verhandlungen der Kreissynoden vorfand, über eingelaufene Rescripte der Oberbehörden und überhaupt über alles dasjenige erstreckt, was seit der letzten Provinzialsynode vorgekommen und der Versammlung mitzutheilen ist. — Das Schema, nach welchem die einzelnen kirchlichen Angelegenheiten in diesem Vortrag erörtert werden, ist im Allgemeinen Folgendes:

1. Die Kirche. a) die Kirchenordnung; b) die Kirchenlehre; c) das Confessionelle.

2. Die Synode. Die Provinzialsynode und deren Wirksamkeit; die Kreissynoden.

---

*) Zu Soest in der Petrikirche, zu Schwelm in der kleineren evangelischen Kirche, zu Dortmund (1849) in der Reinoldikirche.

**) Zu Soest in der prachtvollen Kirche Mariä zur Wiese (Wiesenkirche).

***) Zu Soest im Saal der Ressource, zu Schwelm im Saal des Gasthofes.

3. Die Gemeinden. a) Parochialangelegenheiten; b) Pfarrvacanz-Angelegenheiten.

4. Die Presbyterien und Repräsentationen.

5. Die Kirchenbeamten. a) die Geistlichen; b) die Lehrer und sonstige Kirchenbeamte.

6. Die Candidaten, deren Prüfung, Fortbildung, Beaufsichtigung 2c.

7. Die Schulen.

8. Der Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht; die Catechismen 2c.

9. Der öffentliche Gottesdienst.

10. Der religiöse und sittliche Zustand der Gemeinden.

11. Die Disciplinarordnung. a) Die Kirchenvisitationen; b) Aufsicht auf die Pfarrverwaltung in äußeren Dingen; c) die Kirchenzucht.

12. Verwaltungssachen: Rechnungswesen, Registraturen, Lagerbücher, Kirchengebäude, Archive, Synodal-Rechnungswesen, Collecten 2c.

13. Kirchliches Vereinswesen.

14. Besondere Anträge an die Synode.

15. Chronik der Synode.

An die einzelnen Abschnitte des von dem Präses gehaltenen Vortrags reihte sich die Discussion und Beschlußfassung der Versammelten. Die Gutachten der Commissionen kommen, sobald sie ausgearbeitet sind, gewöhnlich also in den späteren Sitzungen, zur Erörterung. — Seit 1856 wird für die Provinzialsynode regelmäßig ein kurzer Bericht über die Arbeit am Werke der inneren Mission innerhalb des Synodalbereiches aufgestellt und dem Protocolle der Provinzialsynode beigefügt.

Nach Beschluß der sechsten Provinzialsynode sollten die Sitzungen täglich von 9 Uhr Morgens (mit einer kurzen Zwischenpause) bis 2 Uhr Nachmittags dauern, die folgende Provinzialsynode änderte dieses jedoch — damit die Commissionen, welche einzelne Angelegenheiten zur Vorlage vor das Plenum der Synode vorzubereiten haben, auch in der Frühe Zeit zu ihren Arbeiten gewännen, — dahin, daß die ordentlichen Sitzungen erst Morgens 10 Uhr beginnen sollten.

Die Wahl der erforderlichen Commissionen wird in der ersten eigentlichen Sitzung vorgenommen. Bei jeder Commission ist die Zahl der geistlichen Mitglieder der der Aeltesten in der Regel überwiegend; nur bei der mit der Revision des Rechnungswesens betrauten Commission ist das Verhältniß das umgekehrte.

Eine Aenderung in der Wahl der Commissionen ist durch Beschluß der Provinzialsynode von 1853 angeordnet. Bei dem bisherigen für die Bildung der Provinzialsynodal-Commissionen, denen das wichtigere und schwierigere

Verhandlungs-Material zur Vorberathung übergeben wird, befolgten Verfahren stellte sich wiederholentlich der doppelte Uebelstand heraus, daß weder sämmtliche Mitglieder der Synode dabei gehörig beschäftigt, noch auch die verschiednen in der Synode vorhandnen Richtungen darin vertreten waren. Es entstand dadurch ein Verlust theils an Kräften und Gaben, die zum Besten des Ganzen benutzt werden könnten, theils aber auch an Zeit, indem die Commissionen, da einzelne Deputirte mehreren derselben angehörten, nicht gleichzeitig arbeiten konnten, vor Allem aber die bei den Commissionsberathungen nicht zum Ausdruck gekommenen Meinungsverschiedenheiten bei den betreffenden Verhandlungen im Plenum der Synode um so mehr gehört und erwogen werden mußten. Durch Beschluß der zehnten Provinzialsynode ist daher das bisherige Verfahren in der Weise abgeändert worden, daß der Präses, nachdem derselbe am ersten Sitzungstage die verschiedenen, für die zeitige Diät zu ernennenden Commissionen nebst der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt und angegeben hat, der Synode einen Ausschuß von etwa zehn Synodalen vorschlägt, welcher nach erfolgter Genehmigung der Synode mit einer Vorwahl für die einzelnen Commissionen beauftragt wird. Gleichzeitig wird sämmtlichen Synodalen (nach Beschluß der neunten Provinzialsynode) ein gedrucktes Verzeichniß der vorliegenden Proponenda und Anträge der Kreissynoden zugestellt. Am zweiten Sitzungstage macht dann der Präses das Resultat dieser Vorwahl bekannt, hört die Synode über die betreffenden Vorschläge, die im Einzelnen abgeändert werden können, an, und läßt die Commissionswahlen durch Beschluß der Synode feststellen, worauf den Commissionen die Berathungsgegenstände sofort zugetheilt werden.

Von Anfang an ward jede Sitzung mit Gebet eröffnet und geschlossen. Indessen wurde mehrseitig gewünscht, daß zu dem Gebete auch die Absingung eines kirchlichen Liederverses hinzukommen möchte. Auch machte sich das Bedürfniß einer öfteren Vereinigung der Synodalen zu gemeinsamen liturgischen Andachten fühlbar. Die sechste Provinzialsynode genehmigte daher eine von dem Pfarrer Lic. theol. Möller zu Lübbecke entworfene „Gottesdienstliche Ordnung für die Synode", welche den mehrfach geäußerten Bedürfnissen und Wünschen entsprach. Dieselbe lautet:

1. Die Synode wird an einem Sonnabend eröffnet und nachdem sie sich in ihrer ersten Sitzung constituirt und die nothwendigsten Vorbereitungen für den ferneren Gang ihrer Verhandlungen getroffen hat, begiebt sie sich in pleno und in geordnetem Zuge, wobei die Aeltesten mit den Geistlichen ihrer resp. Diöcesen zusammengehen, zu der für die Abhaltung der Vorbereitung auf die Feier des heil. Abendmahls bestimmten Kirche.

2. Die Vorbereitungsrede und Beichte wird durch den Präses oder

Assessor der Synode gehalten, doch können dieselben erforderlichen Falles durch einen der Geistlichen sich vertreten lassen.

3. Bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Synodalen hat der Präses oder sein Stellvertreter das Tischgebet zu sprechen, oder zu einem stillen Gebete aufzufordern.

4. Der folgende Sonntag ist der feierlichen kirchlichen Eröffnung der Synode gewidmet. Die Liturgie zu dem Sonntagsgottesdienst wird durch den Synodalliturgen abgehalten, die Predigt durch den von der vorhergehenden Synode erwählten Synodal-Concionator. Der erwählte Stellvertreter desselben hat sich als solcher jedenfalls in Bereitschaft zu halten, diese Vertretung nöthigenfalls zu vollziehen.

5. Bei der nachfolgenden Communion fungiren bei der Consecration und Spendung der Präses und der Geistliche, welcher die Synodalpredigt gehalten; sie können sich jedoch erforderlichen Falls durch den Synodalliturgen oder einen Superintendenten vertreten lassen.

6. Am Abend des Communiontages versammeln sich die Synodalen in einer zu designirenden Kirche, wo unter Gesang und Gebet eine Andachtsstunde stattfindet und ein vom Präses aufzuforderndes geistliches Mitglied der Synode eine Ansprache an dieselbe hält. Gebet und Gesang hat der Synodalliturg wahrzunehmen.

7. Während der Dauer ihrer Sitzungen finden für die Synoden an jedem Dienstag und Freitag Abends 7 Uhr in einer Kirche liturgische Andachten statt. Den liturgischen Theil derselben hat der Synodalliturg zu ordnen und auch zu leiten, wenn er anders nicht durch einen dazu geeigneten Geistlichen sich vertreten lassen will. Die zwischen eintretende Ansprache hat ein andrer Geistlicher zu halten, mit welchem der Liturg sich darüber zu verständigen hat.

8. Der Liturg hat mit einem oder mehreren der Ortsgeistlichen sich über Alles zu verständigen, was zur würdigen Ausführung der liturgischen Andachten etwa dienen kann und erforderlich ist. Entstehende Kosten für Beleuchtung, Druck der Lieder rc. werden, soweit sie nicht durch eine Collecte an der Kirchthüre zu decken sind, auf Anweisung des Präses aus der Synodalkasse bestritten.

9. Da der zweite Sonntag, wenn die Synode darüber hinaus versammelt ist, viele Synodalen sich entfernen läßt, um ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so findet an demselben zwar kein synodalischer Gottesdienst als solcher statt, doch wird dahin zu sehen sein, daß die versammelt gebliebenen Synodalen gemeinsam eine Ortskirche besuchen.

10. Jede Sitzung der Synode wird mit Gesang und Gebet begonnen und mit Gebet beschlossen, welches der Präses verrichtet und sich dabei vom

Assessor vertreten lassen kann. — Vor dem Moderamen liegt eine aufgeschlagene Bibel.

11. Die Synode wird mit Anrede des Präses und schließlichem Gebete desselben, zwischen welchen ein Gesang eintritt, zu Ende geführt. Das Amen des Gebets wird von sämmtlichen Synodalen wiederholt. Der Liturg hat den Gesang zu recitiren.

12. Für die nächste Provinzialsynode wird ausnahmsweise der Liturg zeitig ernannt durch den Präses, weiterhin gleich dem Concionator, gewählt, und ihm ein Stellvertreter zugeordnet. Er hat übrigens seine Anordnungen wegen der liturgischen Andachten der vorgängigen Prüfung der liturgischen Commission der Synode zu unterwerfen."

Nicht selten sahen sich die Provinzialsynoden zur Veranstaltung besonderer kirchlicher Feierlichkeiten veranlaßt. Am 17. October 1853 z. B. feierten die westphälische und die rheinische Synode gemeinsam Königs Geburtstag mit einem Gottesdienste. Im Jahre 1850 beschloß die damals versammelte (sechste) Provinzialsynode das Reformationsfest Donnerstags den 31. October in der Marienkirche zu Dortmund mit einer liturgischen Andacht und einer Ansprache zu feiern. Späterhin ward es jedoch angemessener befunden, diesen Tag mit der zu Duisburg versammelten rheinischen Synode, welche letztere aus ihrer Mitte den Festredner bestellen sollte, gemeinschaftlich zu begehen.

Seit dem Jahre 1844 pflegte jede Provinzialsynode ein Sendschreiben an die Provinzial-Gemeinde zu erlassen, durch welches dieselbe sich den einzelnen Ortsgemeinden der Provinz möglichst nahe zu bringen hoffte. Für die Ausarbeitung desselben ward nicht eine Commission ernannt, sondern freie Concurrenz aller Synodalen eröffnet. Wer sich zur Entwerfung eines Sendschreibens innerlich gedrungen fühlte, legte seinen Versuch dem Präsidium vor, welches von den eingereichten Entwürfen Einen auswählte. Die Publizirung des Sendschreibens war von der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz abhängig.

Kurze Berichte über die Verhandlungen der Synoden werden seit 1850 in der Elberfelder (und in der Patriotischen) Zeitung (halboffiziell) veröffentlicht.

Jede Provinzialsynode hat über die Malstatt der nächstfolgenden Synodalversammlung Beschluß zu fassen, wobei es jedoch dem Präses zusteht aus Gründen, welche sich inzwischen ergeben haben, bei der Convocation der Synode von dem desfalls gefaßten Beschlusse Umgang zu nehmen. So hatte z. B. die achte Provinzialsynode beschlossen, daß die nächste Synodalversammlung in Bielefeld stattfinden sollte. Da es sich indessen herausstellte, daß dieser Beschluß wegen Lage und Beschaffenheit der in Bielefeld zu Gebote

stehenden Locale nicht ausgeführt werden konnte, so schrieb Dr. Albert in Uebereinstimmung mit dem Generalsuperintendenten die Synode nach Soest aus.

Die Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Provinzialsynoden wurden anfangs von den Kreissynodalkassen getragen. Indessen wurde späterhin durch einen Ministerialbescheid vom 25. August 1850 verfügt, daß die Reisekosten der zur Provinzialsynode Deputirten aus der Provinzialsynodalkasse, dagegen die Tagegelder von den Kreissynoden gezahlt werden sollten. — Die Liquidirung der Diäten und Reisekosten für den Deputirten der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn wies die Synode von 1853 auf die Provinzialsynodalkasse an.

Ursprünglich wurde jedem Deputirten eine tägliche Diät von zwei Thalern ausgezahlt. Nachdem jedoch die rheinische Synode die Diäten ihrer Mitglieder auf 3 Rthlr. erhöht hatte, beschloß die elfte westphälische Provinzialsynode die Erhöhung der Diät von 2 Rthlr. auf 2 Thlr. 15 Sgr. zu steigern.

Die Verhandlungen der Provinzialsynode werden als Manuscript gedruckt. Jedes Presbyterium erhält zwei Exemplare dieses Drucks, außerdem jeder Deputirte ein Exemplar.

Der obersten Kirchenbehörde, gegenwärtig also dem evangelischen Oberkirchenrath, werden die Beschlüsse der Synode zur resp. Genehmigung zugefertigt, worauf die Bescheide des Oberkirchenraths erfolgen. In der Mittheilung und Veröffentlichung dieser Bescheide ist indessen in den letzten Jahren eine Praxis eingetreten, welche von der älteren sehr absteht, und durch Zweckmäßigkeit sich nicht empfiehlt. Als die Provinzialsynode noch von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf ihre Verhandlungen beschieden wurde, geschah dieses auf alle Beschlüsse mit Einem Male, und blieben nur diejenigen zurück, auf welche sich aus erheblichen Gründen sofort nicht entscheiden ließ. Die Bescheide wurden dann in dem Format der Synodalverhandlungen selbst gedruckt, so daß sie denselben angeheftet werden konnten. In der neueren Zeit wurde dieses geändert, indem die Bescheide auf die Synodalbeschlüsse meistens einzeln, oder einzelne wenige zusammenfassend, oft in längeren Zwischenräumen ertheilt werden. Da aber diese Einrichtung die Uebersichtlichkeit der Synodalbescheide sehr beeinträchtigt und sonst auch manches Unbequeme mit sich bringt, so ist der evangelische Oberkirchenrath von der zehnten Provinzialsynode ersucht worden, die Bescheide möglichst zusammengestellt in Einem Erlaß zu ertheilen.

### §. 3.

### Abänderung der Diöceseneintheilung der Provinzialgemeinde.

Wennschon die Diöceseneintheilung der Provinzialgemeinde mit thunlichster Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse angeordnet

war, so stellte sich doch sofort das Bedürfniß einer Verbesserung derselben heraus. Schon die zweite Provinzialsynode beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit, indem eine anderweite Diöcesen-Circumscription der evangelischen Gemeinden im Regierungsbezirk Minden als dringendes Bedürfniß erkannt worden war. Die kirchliche Oberbehörde genehmigte den Antrag der Provinzialsynode, nach welchem die bisherigen vier Kreissynoden des Regierungsbezirks Minden in deren sieben umgewandelt werden sollten, so daß zu den vier Diöcesen Bielefeld, Herford, Lübbecke und Minden noch die Superintendentur-Sprengel Paderborn, Halle und Blotho hinzukamen. Indem daher auf der nächstfolgenden Provinzialsynode von 1841 (wie auf allen folgenden) neunzehn Diöcesen vertreten waren, so stieg die ordnungsmäßige Zahl der Deputirten zur Provinzialsynode von 48 auf 57 Mitglieder.

Späterhin sah sich indessen die Provinzialsynode nochmals — und zwar wegen der inzwischen in der Diaspora entstandenen evangelischen Gemeinden — veranlaßt, die Diöceseneintheilung der Provinzialgemeinde in Erwägung zu ziehen.

Die in der Diaspora der Provinz, namentlich des Regierungsbezirks Münster seit den letzten Decennien entstandenen neuen evangelischen Gemeinden, machten und fanden nemlich bei ihrer durchgängigen Entlegenheit hinsichtlich des Synodalverbandes, welchem sie einzuordnen waren, nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Zwar waren die älteren dieser Gemeinden, nemlich außer Münster und Coesfeld auch Warendorf, Rheine und Ahaus-Vreden ohne Hinderniß zur Diöcese Tecklenburg, welche durch die uralte Verbindung mit Burgsteinfurt und Gronau sich tief ins Münsterland hinein erstreckte, geschlagen worden und auch Lüdinghausen hatte sich der Aufnahme in diesen Kirchenkreis zu erfreuen gehabt; bei den weiter nach Süden liegenden jungen Stiftungen aber ließ sich dieser einheitliche Verband nicht weiter festhalten, und es mußte schon Oelde-Beckum der näher gelegenen Diöcese Bielefeld, Recklinghausen aber aus gleichem Grunde der Diöcese Bochum, über die Grenzen des Regierungsbezirks hinaus, zugetheilt werden. Mit den neuerdings constituirten Gemeinden Dülmen-Haltern und Dorsten erreichte nun aber die Einfügung der jungen Glieder in die älteren Kirchenkörper ihr Ende. Die Kreissynode Bochum, welcher die letztgenannten Gemeinden einstweilen zugewiesen waren, lehnte in ihrer Jahresversammlung von 1859 die definitive Aufnahme derselben ab und brachte deren Verbindung mit der Subsynode Wesel oder die Bildung einer eignen Synode für die betreffende Diaspora in Vorschlag. Das Consistorium zu Münster sah sich daher genöthigt, auf anderweite Regelung dieser Diöcesenverhältnisse Bedacht zu nehmen, dabei aber zugleich die eigenthümliche Lage der Subsynode Wesel ins Auge zu fassen.

Die Gemeinden Anholt, Bocholt, Gemen-Oeding und Werth sind nemlich ihrer Lage wegen seit langer Zeit mit der Diöcese Wesel verbunden gewesen und haben als Subsynode einen Bestandtheil derselben ausgemacht. Indessen war diese Verbindung wegen des dadurch entstehenden Mißverhältnisses zur Provinzialsynode wie zum Consistorium der Provinz so unnatürlich und mangelhaft, daß schon öfter an Auflösung derselben und an Einordnung der genannten fünf Gemeinden in einen westphälischen Verband gedacht wurde. Nur wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten ward die Ausführung dieses Gedankens niemals ernstlich in Angriff genommen.

Nach früheren Intentionen sollten sämmtliche Diaspora-Gemeinden mit Tecklenburg, als der einzigen Diöcese des Regierungsbezirks, vereinigt werden. Dadurch aber würde diese, schon jetzt 23 Gemeinden umfassende, Diöcese zu einem übergroßen System angewachsen sein, weshalb sich allein die Bildung einer neuen Diöcese, deren Mittelpunkt Münster abgeben könnte, zu empfehlen schien. Indessen ward diese auf der Kreissynode Tecklenburg zu wiederholten Malen verhandelte Frage immer wieder durch die Erwägung zurückgedrängt, daß den fast sämmtlich nur noch jungen und kleinen Gemeinden des intendirten Verbandes der feste Kern eines älteren kirchlichen Bestandes mangeln würde, — was wegen der von der Paderborner Diöcese gemachten Erfahrungen sehr zu beachten war. Das Consistorium glaubte indessen jetzt endlich die so lange offen gehaltene Frage zur definitiven Erledigung bringen zu müssen, und legte daher (17. September 1859) der neunten Provinzialsynode die Frage vor, ob sie es für rathsam halte, aus den Gemeinden in der Diaspora des Regierungsbezirks Münster einschließlich der Subsynode Wesel eine neue Diöcese zu bilden, oder ob es ihr angemessen erscheine, sämmtliche Gemeinden des Münsterlandes einschließlich der Subsynode Wesel der Diöcese Tecklenburg bis auf Weiteres einzuverleiben.

Die Synode erkannte es im Allgemeinen als zweckmäßig, ja als höchst wünschenswerth an, daß die Gemeinden der Subsynode Wesel, weil sie zur Provinz Westphalen gehörten, endlich auch dem westphälischen Synodalverband und Consistorialbezirk einverleibt und mit den angrenzenden Diaspora-Gemeinden des Münsterlandes zu einem größeren Ganzen organisch verbunden würden. Indessen wagte es die Synode nicht, vor Anhörung der betreffenden Presbyterien und Kreissynoden ein Urtheil über die Abgrenzung der neu zu bildenden Diöcesen zu fällen, weshalb sie das Consistorium ersuchte, die Angelegenheit auf dem kirchenordnungsmäßigen Wege weiter zu führen. Das Consistorium hielt jedoch die Bildung sogenannter Diaspora-Synoden zur Zeit für unthunlich, namentlich wegen des Kostenpunktes, da die Diaspora-Gemeinden die durch Abgrenzung derselben zu einer besonderen Diöcese sich ergebenden Kosten nicht würden decken können. Der zehnten Provinzialsynode

konnte daher nur mitgetheilt werden, daß die Synode Tecklenburg sich bereit erklärt habe, gegen Entschädigung aus dem Collectenfonds Dülmen-Haltern aufzunehmen, während die Synode Bochum dieses bezüglich der Gemeinde Dorsten abgelehnt habe. Die Provinzialsynode war jedoch der Ansicht, daß die Bildung einer eignen Diöcese Münster, wozu die Gemeinden der Subsynode Wesel, Dülmen, Haltern, Dorsten und die übrigen dort belegenen der Synode Tecklenburg überwiesenen Gemeinden gehören würden, dringend wünschenswerth sei. Bis es dazu kommen würde, könnten die Gemeinden Dülmen-Haltern mit Tecklenburg und Dorsten mit Bochum vereinigt und beiden Gemeinden resp. den beiden Synoden Tecklenburg und Bochum könnte zur Bestreitung der durch diese Einrichtung erwachsenden Mehrausgaben ein Zuschuß aus dem Collectenfonds verwilligt werden.

## §. 4.

## Hindernisse, Kämpfe und Früchte des neuen Kirchenwesens.

Die Kirchenordnung vom 5. März 1835 hatte für das evangelische Rheinland und Westphalen eine neue, und für viele Bezirke dieser Provinzen eine ganz neue Ordnung des kirchlichen Lebens geschaffen. Es lag daher in der Natur der Sache, daß die Durchführung der Kirchenordnung auf allerlei Schwierigkeiten und Hindernisse stoßen mußte, die nicht sofort zu überwinden waren. Einer großen Anzahl von Gemeinden war jetzt eine Selbständigkeit des kirchlichen Lebens gegeben oder angemuthet, von welcher dieselben vorher gar keine Ahnung gehabt hatten. Indem daher gar vielen Gemeinden das Verständniß der eigentlichen Idee und Tendenz der Kirchenordnung ganz abging, wurden in denselben Wünsche und Bestrebungen rege, welche in ihrer Maßlosigkeit mit einer jeden naturgemäßen Entwicklung des kirchlichen Lebens in Widerspruch standen und sich zunächst nur in großer Unzufriedenheit über die neue kirchliche Ordnung äußern konnten.

Außerdem litt aber auch die neue kirchliche Einrichtung an Mängeln, welche zu Klagen führten, die vollkommen begründet waren. Vielfache Klagen und Beschwerdeführungen wurden namentlich darüber laut, daß sich die Genehmigung des Entwurfs zur Verwaltung des Kirchenvermögens über alles Erwarten verzögerte, indem dadurch veranlaßt wurde, daß die Regierung zu Arnsberg mittelst Verfügung vom 28. März 1836 erklärte, es habe bei der bisherigen Competenz der landräthlichen Behörden vorläufig sein Bewenden. Die Regierung forderte daher durch die Landrathsämter Rechnungen, Etats &c. ein, welche von dieser monirt und dechargirt wurden, ohne daß einmal wie früher die Superintendenten hinzugezogen worden wären, obgleich

durch eine Verfügung des Ministeriums an das Presbyterium von Witten vom 4. October 1836 die Concurrenz der Landräthe für ausgeschlossen erklärt worden war. Infolge dieser letzteren Verfügung war daher in der Kreissynode Bochum keine Rechnung revidirt und dechargirt worden. Auch in anderen Diöcesen war dieses entweder gar nicht, oder nur theilweise geschehen und es war dadurch nach den Berichten vieler Superintendenten nicht allein Unordnung und Aufenthalt im Kirchenrechnungswesen entstanden, sondern auch in manchen Gemeinden das Vertrauen zur Kirchenordnung geschwächt worden.

Nach §. 147 der Kirchenordnung sollte das Vermögen der Kirchengemeinden bis zur Bestätigung der Verwaltungsordnung in der „bisherigen Weise" verwaltet werden, aber unter „Aufsicht der Synode". Da indessen die Regierung diese einschränkende Bestimmung nicht einhielt, so waren die Klagen darüber unvermeidlich, welche bis zum Jahre 1839 laut wurden Erst mit diesem Jahre trat die inzwischen erschienene Verwaltungsordnung ins Leben, so daß also eine derartige Verletzung der Kirchenordnung nicht mehr vorkommen konnte.

Infolge der noch fortwährenden Concurrenz der landräthlichen Behörden fuhren dieselben hin und wieder fort, in Kirchen- und Armensachen die Presbyterien mit Ordnungsstrafen zu belegen. Ja es kam sogar vor, daß eine landräthliche Behörde den Superintendenten bedrohte, ihm den Kreisboten ins Haus zu legen, wenn ihr die Presbyterien die Rechnungen nicht einreichen würden. — Aehnliche Klagen über vorkommende Nichtachtung der kirchlichen Rechte und Ordnungen wurden auch sonst laut; aber mehr noch als die Uebergriffe der Regierungen und Landrathsämter erregte die dem Generalsuperintendenten ertheilte Dienstinstruction allgemeines Befremden, — nicht bloß darum, weil dieselbe dem Generalsuperintendenten das Recht der Einführung der Superintendenten zuwies, sondern weil sie diesem den Charakter eines obersten Leiters der kirchlichen Angelegenheiten beizulegen und somit das Prinzip der Kirchenverfassung selbst zu gefährden schien. — Erst durch die im Jahre 1838 erschienene längst ersehnte „Verwaltungs-Ordnung, welche mit dem 1. Januar 1839 in Wirksamkeit trat*), ward den vielen, stets wiederkehrenden Klagen über Vorenthaltung der durch die Kirchenordnung den Kreissynoden, Superintendenten und Presbyterien zuerkannten Rechte ein Ende gemacht. Nur befremdete es, daß bei Vergleichung des auf der Provinzialsynode (von 1835) von der dazu ernannten Commission verfaßten und von der Synode angenommenen Entwurfes einer Verwaltungsordnung

---

*) Siehe darüber den folgenden Paragraphen.

und dem unter dem 5. Juni 1838 von dem Consistorium bestätigten Regulativ zur Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden, sich zwischen beiden Differenzen herausstellten, welche theilweise nicht unerheblich waren.

Aber abgesehen hiervon gab die neue Kircheneinrichtung auch in anderen Beziehungen zu allerlei Besorgnissen und Klagen Anlaß, welche es einstweilen zu keiner recht gedeihlichen Wirksamkeit der Kirchenordnung kommen lassen konnten. Als die Einberufung der zweiten Provinzialsynode erwartet wurde, verbreitete sich plötzlich das Gerücht, daß auf derselben über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit, Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der kirchlichen Bekenntnißschriften discutirt, und daß also dieselben eventuell beseitigt werden sollten. Mußte dieses Gerücht jeden bekenntnißtreuen Geistlichen mit der größten Besorgniß erfüllen, so sahen sich in anderer Beziehung namentlich die Gemeinden auf das Empfindlichste beschwert. Die Immediateingabe der Provinzialsynode um Verleihung des Pfarrwahlrechtes auch an diejenigen Gemeinden, in welchen die Pfarrstellen als landesherrliche Patronate bisher von den Regierungen besetzt wurden, hatte sich, obgleich sie von dem Oberpräsidenten v. Vincke angelegentlichst befürwortet war, keines erwünschten Bescheids zu erfreuen gehabt. Der König hatte in seiner desfallsigen Entschließung darauf hingewiesen, daß durch das Wahlrecht der Gemeinden in der Provinz noch neuerdings beklagenswerthe Uebelstände herbeigeführt worden wären und hatte daher erklärt, daß es in Westphalen bei der Verfassung, welche daselbst vor dem Eintritt der Fremdherrschaft stattgefunden und bei den Bestimmungen des daselbst gültigen Landrechts sein Bewenden haben sollte. Das Gesuch der Synode wegen Bewilligung das allgemeinen Wahlrechts und resp. der Mitwirkung der Gemeinde zur Wahl des Predigers, soweit dieselbe über die landrechtlichen Vorschriften Thl. II. Tit. XI. §. 329 und 334 hinausgehen würde, war von der obersten Behörde zurückgewiesen und der Synode war zugleich die Irrthümlichkeit ihrer Ansicht bemerklich gemacht worden, daß da, wo der Fiscus zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nicht beitrage, eben darum kein landesherrlicher Patronat statt habe. Indessen hatte doch das Staatsministerium dabei erklärt, die Regierungen würden der Willensmeinung des Königs nicht entgegenhandeln, wenn sie bei der Wahl der Prediger für diejenigen Stellen, deren Besetzung ihnen verfassungsmäßig zustehe, die Wünsche der Gemeinden nach Möglichkeit berücksichtigten und der Oberpräsident der Regierung war beauftragt, dieses den Regierungen unbedenklich zu empfehlen. Infolge dessen nahmen die Superintendenten von Bielefeld, Herford, Minden, Lübbecke und Tecklenburg Veranlassung in einer sehr sorgfältig ausgearbeiteten Eingabe den Generalsuperintenden Bischof Roß zu ersuchen, seine Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß den Gemeinden verstattet würde, aus einer von der betreffenden Regierung normirten Drei-

zahl sich den Prediger zu wählen. Allein bis zur Eröffnung der nächstfolgenden Synode wartete man auf die Erledigung dieses Gesuches umsonst.

Es darf daher nicht allzu auffällig erscheinen, daß damals in gar vielen Presbyterien und Gemeinderepräsentationen des evangelischen Westphalens der rechte Geist, der zu einem gesunden Presbyterial- und Synodalleben erforderlich ist, noch nicht vorhanden war. In §. 32 der Kirchenordnung war bestimmt, daß die Gemeindevertretung und das Presbyterium nur durch die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder beschlußfähig würden. Aber nichtsdestoweniger mußte sehr oft eine Sitzung resultatlos wieder aufgehoben werden, da die gesetzlichen $^2/_3$ der Mitglieder nicht erschienen waren. Auch kam es vor, daß die Mitglieder des Collegs, welche sich bei einer Discussion über einen Gegenstand in der Minorität befanden, das Sitzungslocal verließen, um dadurch eine Unvollgültigkeit des Collegs herbeizuführen und eine Beschlußnahme unmöglich zu machen. In den Kreissynoden wurde vielfach darüber geklagt, daß die Kirchenältesten die Presbyterialsitzungen entweder gar nicht besuchten, oder zu denselben verspätet kämen und sie vor dem Schlusse verließen; nicht selten weigerten sich diejenigen, welche in die Presbyterien oder Repräsentantencollegien gewählt waren, hartnäckig, die auf sie gefallenen Wahlen anzunehmen. Daneben gab sich innerhalb der Presbyterien und Repräsentationen nur allzuoft eine ganz unreife Ansicht über ihre Amtsbefugniß und ihre Stellung zu einander kund (meinten doch die Repräsentanten mitunter, daß sie die höhere, den Presbyterien übergeordnete Instanz und zur Annullirung oder wenigstens Modifizirung der Beschlüsse derselben berechtigt wären!) was darum nothwendig zu den ärgerlichsten Zwistigkeiten zwischen den beiden Collegien oder innerhalb eines und desselben Collegs führen mußte.

Auch in anderer Beziehung war die Presbyterialeinrichtung hier und da noch sehr mangelhaft. Allerdings war dieselbe äußerlich jetzt fast überall durchgesetzt. Die Widersetzlichkeit gegen die Einführung der Presbyterialverfassung, welche früher z. B. in dreien Gemeinden der Diöcese Minden (Holzhausen, Velthein und Holtrop) hervorgetreten war, hatte infolge der energischen Einwirkung des Superintendenten Winzer aufgehört, so daß jetzt auch diese Gemeinden Presbyterien und Repräsentanten besaßen. Aber noch immer kamen ganz abnorme Dinge vor. Die (in der Diöcese Herford gelegene) Gemeinde Hiddenhausen z. B. weigerte sich selbst ein Presbyterium zu wählen, indem sie lieber ein von der Behörde eingesetztes haben wollte. Ebenso weigerten sich fortwährend einige Patrone, welche durch das Presbyterialwesen ihre Gerechtsame gefährdet glaubten, den desfallsigen Bestimmungen der Kirchenordnung nachzukommen, wie dieses z. B. in Heeren (Diöcese Unna) der Fall war. Zu Lünern (in derselben Diöcese) hatte bisher ein ständiges

Presbyterium fungirt, welches zwar endlich durch eine Verfügung der Kreissynode in ein kirchenordnungsmäßiges verwandelt worden war, welches aber sofort gegen diese Verfügung bei dem Consistorium remonstrirte. Im Mindenschen gab es noch besoldete Diaconen, welche die Gemeinde nicht aufgeben wollte, auch besoldete Bauaufseher im Presbyterium. Andere Unregelmäßigkeiten kamen bald bei den Ergänzungswahlen vor, indem dieselben hier und da entweder gar nicht oder nicht zur bestimmten Zeit abgehalten wurden; bald bei der Vertheilung der Presbytergeschäfte, welche kirchenordnungswidrig vorgenommen wurden u. dgl. m.

So stand es, als im Jahre 1838 die zweite Provinzialsynode zusammentrat. Aber auch nachher litt das Kirchenwesen noch an denselben Gebrechen wie früher. Noch immer konnten die Synoden zu keinem recht freudigen und kräftigen Leben gelangen, indem vor Allem die Staatsbehörden demselben durch ihre Uebergriffe in die Rechte der Kirche die lästigsten Hemmungen und Störungen bereiteten. Im Jahre 1840 kam es sogar vor, daß die Regierung zu Arnsberg mit Abnahme des Huldigungseides der Geistlichen nicht die Superintendenten, sondern die Landräthe beauftragte; ja man erzählte, daß ein Pfarrer durch den Bürgermeister im Auftrage des Landraths beeidigt worden sei. Aus dem Synodalabschied der zweiten Provinzialsynode (welcher unter dem 6. November 1839 publizirt worden war) ersah man mit Bedauern, daß viele Beschlüsse der Provinzialsynode, und oft sehr wichtige, gar nicht berücksichtigt waren und somit als von der Staatsbehörde gänzlich ignorirt dastanden.

Auf den Kreissynoden von 1841 wurden daher die schmerzlichsten Klagen über die empfindlichen Beeinträchtigungen laut, welche das Synodalleben der Kirche so vielfach erfahren müsse. Besonders unangenehm berührte es, daß ein auf der letzten Provinzialsynode gestellter Antrag, die permanente Wirksamkeit der Synode in der Zwischenzeit ihrer regelmäßigen Versammlungen, und zwar erforderlichen Falles durch eine schriftliche Einholung der Gutachten und Voten nach vorhergegangener Genehmigung des Generalsuperintendenten betreffend, höheren Ortes verworfen worden war, — obgleich man dem Provinziallandtag eine fortdauernde Wirksamkeit eingeräumt hatte! Auch eine von der Synode bezüglich der Exemtionen vom Pfarrzwange (welche als durch die Kirchenordnung aufgehoben angesehen werden sollten) war ebenso wie vieles Andere, was die Synode beantragt hatte, von dem Ministerium zurückgewiesen worden. Der allgemeinste Unwille gab sich aber kund, als man im Jahre 1841 hörte, daß der in diesem Jahre abgehaltene sechste westphälische Landtag, welcher zum Theil aus Katholiken bestand, die Angelegenheiten der evangelischen Provinzialgemeinde mit in seinen Geschäftskreis gezogen und dem Vernehmen nach die Einreichung einer Immediateingabe bezüglich der Ver-

waltungsordnung beschlossen hatte*). Die Kreissynode Bochum brachte daher bei der dritten Provinzialsynode (1841) den Antrag ein, „daß sich die Provinzialsynode in einem Immediatgesuche an des Königs Majestät mit einer Verwahrung gegen die Einmischung des Landtags in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens der evangelischen Gemeinden wenden möge.“ In der durch diesen Antrag veranlaßten überaus lebhaften Discussion wurde allseitig geltend gemacht, daß die Kirche „eine Corporation sei, die sich selbständig in Presbyterien, Kreis- und Presbyterialsynoden vertrete, und welcher das Recht zustehe, ihr eigenes Vermögen in der durch die Verwaltungsordnung bestimmten Weise zu verwalten.“ Die Synode beschloß daher mit großer Stimmenmehrheit, „es sollte des Königs Majestät in einer Immediateingabe gebeten werden, die Provinzialgemeinde bei der, einen integrirenden Bestandtheil der Kirchenordnung bildenden Verwaltungsordnung huldreichst zu schützen und etwa beabsichtigte Modificationen derselben nicht ohne vorhergegangene Befragung der Provinzialsynode eintreten zu lassen“; auch sollten in dieser Eingabe „die formirten Anträge des Landtags auf Modificationen der Verwaltungsordnung kräftig zurückgewiesen werden.“ — Die Provinzialvertretung beharrte jedoch in ihrer zur evangelischen Kirche einmal eingenommenen Stellung, indem auch die Beschlüsse und Petitionen des siebenten westphälischen Landtags die bestimmte Absicht erkennen ließen, daß nicht nur die Besorgung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten den Verwaltungsbehörden zurückgegeben, sondern auch den Pfarrern die schon vor der Publication der Verwaltungsordnung bestandene Leitung der äußeren Angelegenheiten entzogen werden sollte. Auf sämmtlichen Kreissynoden des Jahres 1844 wurde daher laut über das unziemliche Auftreten des Landtags geklagt, welcher sich den Charakter eines Vertreters der evangelischen Gemeindeinteressen der Provinz anmaße. Auch war man sich der großen Uebelstände, welche das frühere Eingreifen der weltlichen Behörden in die kirchliche Gemeindeverwaltung im Gefolge hatte, noch recht wohl erinnerlich. Denn damals konnten Pfarrkapitalien eingezogen, in Staatsschuldscheine verwandelt, und diese konnten verkauft, resp. veruntreut werden, ohne daß, so lange der Nutznießer schwieg, die beaufsichtigende Behörde den Mangel entdeckte. Bei Pfarrvacanzen fehlte es an jeder Aufsicht, und Rechnungen über die in der

*) Schon der fünfte westphäl. Landtag hatte um Revision der K. O., besonders rücksichtlich der äußeren kirchlichen Beziehungen gebeten. Indessen war derselbe hierüber (in dem Landtagsabschied vom 8. Juni 1839) allerhöchsten Orts beschieden worden, daß vorerst die demnächst zu publizirende Verwaltungsordnung „mehrere Jahre hindurch in Anwendung gewesen sein müsse, ehe das Bedürfniß anderweiter Bestimmungen anerkannt werden könne.“

Vacanz ersparten Revenüen wurden selten oder niemals gefordert. Ebenso waren in willkürlichster Weise Pfarrstellen eingezogen und Pfarrfonds zu anderen Zwecken verwendet worden. In der Diöcese Bochum z. B. waren in wenigen Jahren Pfarrstellen zu Wattenscheid, Gelsenkirchen, Herne, Castrop eingezogen, oder die Einziehung von dem Tode eines Pfarrers abhängig gemacht, die Pfarrfonds zum Theil zu Schul- und Kirchenzwecken verwendet, in Grimberg eine Pfarrstelle in eine Schule verwandelt, und so die wichtige evangelische Armenanstalt zu Bleck gefährdet und das Pfarrhaus zu Strünckede der Schule überwiesen. Es erklärt sich daher, daß bei so schreienden Uebelständen des früheren Verfahrens, welches eine allmähliche Zersplitterung des gesammten Pfarrfonds befürchten ließ, das Ansinnen des Landtags durchweg als die gefährlichste Bedrohung des kirchlichen Interesses verurtheilt ward.

Späterhin kam es vor, daß der Landtag des inzwischen zur constitutionellen Monarchie gewordenen Reiches auf die Verfassung der Kirche Einfluß zu gewinnen suchte. Aber auch hier trat die Kirche den landtäglichen Prätensionen energisch entgegen, indem die zehnte westphälische Provinzialsynode (Beschl. 125) erklärte, daß sie „gegen jede Einmischung der Landesvertretung in die inneren, kirchlichen Angelegenheiten und insbesondere in die Art und Weise, in welcher sich die evangelische Kirche ihr Regiment constituire, als gegen eine unbefugte und verfassungswidrige Maßregel Verwahrung einlege", weshalb sie das Moderamen beauftragte, diese Verwahrung in geeigneter Weise zur Kenntniß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bringen.

Uebrigens war es noch vieles Andere, worüber auf den Kreissynoden von 1844 Klage geführt wurde. In den Diöcesen Bochum und Hagen war es vorgekommen, daß zur Regulirung kirchlicher Gemeindeverhältnisse neben den Superintendenten die Landräthe mit der Leitung der Geschäfte von der Regierung beauftragt wurden. Auch ward darüber geklagt, daß das Consistorium zu Münster eine in der Diöcese Dortmund betreffs eines nicht moralisch schlechten, aber unfähig gewordenen Geistlichen vorzunehmende Untersuchung nicht dem Superintendenten und mit diesem gemeinschaftlich etwa einem richterlichen Beamten, sondern ausschließlich dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund zugewiesen hatte.

Außerdem fehlte es nicht an Klagen über anderweitige Beeinträchtigung des kirchlichen Interesses. So war z. B. den Gemeinden das ihnen unzweifelhaft zuständige Armenvermögen noch nicht wieder zurückgegeben, worüber die Presbyterien fortwährend Beschwerde führten. Auch kamen dieselben immer wieder darauf zurück, daß ihnen in Gemäßheit des §. 14 der Kirchenordnung doch endlich der verfassungsmäßige Antheil an der Wahl der Schullehrer (die ihnen früher zugestanden hatte,) verliehen werden möchte.

Nicht geringe Hindernisse fand die Kirchenordnung noch immer in der Stumpfsinnigkeit vieler Gemeinden, welche eine auffallend geringe Theilnahme an Wahlhandlungen, an Versammlungen der Repräsentationen u. dgl. kundgaben. Hierzu kamen noch Mißstände, welche lediglich in äußeren Verhältnissen und Umständen lagen, aber dem Gedeihen des innern kirchlichen Lebens den empfindlichsten Eintrag thaten. Manchen Gemeinden war z. B. die Beschickung der Kreissynoden mit Deputirten wegen ihrer Dürftigkeit und ihren weiten Entfernungen vom Synodalort gradezu eine drückende Last. Andre Gemeinden klagten fort und fort über die geringe Zahl ihrer Geistlichen, indem deshalb bei ihnen an eine spezielle Seelsorge nicht zu denken und die im §. 105 der Kirchenordnung vorgeschriebene Bestimmung über die zu bildenden Cötus der Catechumenen und Confirmanden ganz unausführbar sei. Viele Evangelische entbehrten sogar jedes Kirchenverbandes, indem sie, in katholischen Gemeinden zerstreut wohnend, gar keinem evangelischen Pfarrer zugewiesen waren.

Allerdings war es rühmend anzuerkennen, daß schon seit Jahren das Consistorium und die Regierungen der Provinz kräftig dahin gewirkt hatten, unter den zerstreut wohnenden Evangelischen neue Pfarrsysteme zu bilden oder dieselben in bestehende evangelische Parochien einzupfarren. Auch hatte der Staat für diesen Zweck nicht unbedeutende Opfer gebracht. Aber gar Vieles war noch zu thun übrig. In der Diöcese Soest z. B. fehlte es zu Werl zwar nicht an einem Kirchensysteme, wohl aber an einem eignen Pfarrer; ebenso zu Olpe, Ahaus, Lüdinghausen, Erwitte und Attendorn, wo sich die Evangelischen zu kirchlichen Vereinen constituirt hatten, ohne daß sie Prediger erlangen konnten. Ebenso war die Anstellung eines evangelischen Geistlichen in der Krankenanstalt zu Gesecke, sowie in der Irrenanstalt zu Marsberg (Stadtberge) dringend nothwendig. In die letztere Anstalt waren neuerdings zwei Diaconissen aus Kaiserswerth gesandt worden; aber gerade diese vermißten den Beirath und die Hülfe eines Geistlichen gar sehr, zumal da das Amtspersonal der Anstalt fast durchweg katholischer Confession war.

Seit dem Jahre 1844 wurden Klagen über Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen seltener gehört. Willkürliche Uebergriffe der Staatsbehörden kamen nur vereinzelt vor. Auch brachte es der Ernst und Eifer, mit welchem Presbyterien und Synoden, Superintendenten und Consistorium die Handhabung der Kirchenordnung überwachten, endlich dahin, daß dieselbe mehr und mehr zur Durchführung kam, und daß Vieles von dem, was die Wirksamkeit der Kirchenordnung verkümmern konnte, allmählich überwunden und fortgeräumt ward.

Am erfolgreichsten wirkte in dieser Beziehung die Treue, mit welcher die Provinzialsynode an dem presbyterial-synodalen Prinzip und Charakter

der Kirchenordnung festhielt. Denn in allen Verhandlungen und Beschlußnahmen der Provinzialsynode machte sich die niemals verleugnete Tendenz derselben wahrnehmbar, daß sie die einzelne Bestimmung der Kirchenordnung nicht bloß ihrem äußeren Wortlaute nach, sondern im Geiste und Sinne des Presbyterial-Synodalsystems im Leben verwirklichen, also vor Allem jenen Geist, aus welchem alle (oder wenigstens die meisten) Einzelbestimmungen der Kirchenordnung hervorgegangen waren, dem kirchlichen Leben einpflanzen, und diesem einen wahrhaft presbyterialen und synodalen Charakter aufprägen wollte. Darum bot die Provinzialsynode Alles auf, um die synodalen Institutionen als solche möglichst wirksam zu machen und das Synodalleben als solches zu fördern. Schon die zweite Provinzialsynode richtete hierauf ihr besonderes Augenmerk. Bei derselben wurde es zur Sprache gebracht, wie sehr es zu wünschen sei, daß die Kreissynoden als integrirende Theile der Provinzialsynode für die Folgezeit nicht mehr so vereinzelt dastehen möchten wie bisher, wo sich die eine Kreissynode um das Thun und Treiben der anderen gar nicht bekümmerte und von denselben auch nicht eher etwas erfuhr, als bis die Provinzialsynode die Berichte der einzelnen Kreissynoden zusammenfaßte und die verschiednen Anträge derselben zur Sprache brachte. Um deshalb die Kreissynoden enger mit einander zu verbinden und ihnen eine gegenseitige Kenntnißnahme ihrer Verhandlungen zu vermitteln, beschloß die Synode, daß das Präsidium der Provinzialbehörde am Ende jedes Jahres in einer berichtlichen Uebersicht dessen, was in jeder einzelnen Kreissynode (ausweislich ihres Protocolles) allgemein Interessantes verhandelt und genehmigt worden sei, sämmtlichen Kreissynoden zur Nachricht mittheilen sollte. Zugleich sollte das Consistorium, welches bisher auf die verschiednen Anträge und Beschlüsse der einzelnen Kreissynoden seperate Bescheide ertheilt hatte, ersucht werden, — da in diesen Bescheiden häufig allgemein interessante Angelegenheiten erörtert und festgestellt würden, — dieselben auch an das Präsidium der Provinzialsynode gelangen zu lassen.

Einen für das Synodalleben der Kirche nicht weniger wichtigen Beschluß faßte die fünfte Provinzialsynode (1847). Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Einführung einer bedingten Oeffentlichkeit der Synodalverhandlungen sowohl durch das Presbyterialprinzip als durch den Geist der Zeit, welcher Oeffentlichkeit aller das gemeine Interesse berührenden Dinge verlange, gefordert werde, erklärte nemlich die Synode, daß zwar nicht Jedermann, aber sämmtlichen Mitgliedern der Presbyterien die Theilnahme an den Kreis- und Provinzialsynodal-Versammlungen nach vorgängiger Anfrage bei dem betreffenden Synodalpräses zu erlauben sei.

Eine wesentliche Kräftigung erhielt das Synodalwesen der Kirche durch die Anträge der beiden ersten Provinzialsynoden und durch die auf dieselben

erfolgenden Beschlüsse des Ministeriums. Nach dem Wortlaut der Kirchenordnung konnte es nemlich scheinen, als ob die Kreis- und Provinzialsynode nur zur Zeit ihres Zusammenseins beständen und also nach Auflösung ihrer Versammlungen selbst aufgelöst und verschwunden wären. War aber dieses wirklich der Fall, so konnte von einer eigentlichen Synodalverfassung der Kirche nicht mehr die Rede sein, indem dann die Synoden nur ephemere Erscheinungen waren, und der Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung nicht in diesen, sondern anderswo lag. Nachdrücklichst wurde es daher von den beiden ersten Provinzialsynoden hervorgehoben, daß der Bestand und die Wirksamkeit der Synoden sich unmöglich auf die Dauer ihrer Sitzungen beschränken dürfe, sondern nothwendig als fortdauernd angesehen werden müsse. — Nicht alle Anträge, welche die Provinzialsynoden deshalb stellten, wurden höheren Orts genehmigt; aber es ward doch anerkannt, daß jede (Kreis- und Provinzial-) Synode bis zu erfolgter Neuwahl ihrer Mitglieder permanent sei. Indem daher die Mitglieder einer Kreissynode im Laufe des Jahres von einer Sitzung bis zur anderen fungiren, so wird in jedem Falle, wo ein Mitglied der Deputirten der Presbyterien aus dem Presbyterium seiner Gemeinde durch den Tod oder sonstigen Abgang austritt, seine Stelle sofort durch eine neue Wahl ersetzt. Auch verlieren die von den Presbyterien zu Mitgliedern der Kreissynoden, sowie die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder der Provinzialsynoden ihre Eigenschaft als Mitglieder der Synode nicht, wenn sie auch im Laufe des Jahres oder des Trienniums durch den gewöhnlichen Wechsel ausscheiden. Kommt aber ein Synodal-Aeltester um seine Entlassung ein, so wird an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Presbyteriums gewählt*). Die Wirksamkeit der Synoden ist zwar keine fortdauernde, indem sich dieselbe nur auf die Zeit ihrer Sitzungen beschränkt, indessen sind die Mitglieder der Kreissynode verpflichtet, so oft der Oberpräsident es nöthig findet oder auf den Antrag des Präses es gestattet, sich auch außer der Regel zu versammeln**). Demgemäß beschränkt sich zwar die Wirksamkeit der Provinzialsynoden auf die Zeit ihres Zusammenseins, so daß, was sie in dieser Zeit nicht behandeln und was sich bis zur nächsten Zusammenkunft zurücklegen läßt, außer ihrem Bereiche liegt***); allein in außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses, mit Genehmigung des Kirchenregiments, die Stimmen der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Provinzialsynode zu außerordentlichen Versammlungen einberufen †).

---

*) Verf. d. Minist. vom 10. April 1837.

**) Erster Bescheid auf die Verh. der Provinzialsynode von 1835 zu S. 31.

***) Erster Bescheid auf die Verh. der Provinzialsynode von 1838, Nr. 16.

†) Minist.-Rescript vom 6. Septbr. 1836.

Wie nun das gesammte Synodalleben der Provinzialgemeinde durch diese Einrichtungen eine neue Bürgschaft seines Gedeihens erhielt, so trug die Haltung der Provinzialsynoden nicht wenig zur inneren Reinigung, Klärung und Befestigung desselben bei. In erfreulichster Weise hielten nemlich die Provinzialsynoden in ihren Entschließungen jederzeit den ächt evangelischen Gesichtspunkt aufrecht, jede Versetzung des evangelisch-kirchlichen mit dem staatlich-gesetzlichen Interesse auf das Entschiedenste abwehrend. Die siebente Synode z. B. erklärte sich ganz bestimmt (Verh. S. 31) gegen die Aufstellung einer eigentlichen Sonntagsordnung, indem sie die Erwartung aussprach, daß die Pfarrer und Presbyterien auf dem Wege der Seelsorge, der Ermahnung, der Lehre, des Beispiels und der bestehenden Kirchenzucht auf die Heilighaltung der Tage des Herrn hinwirken würden. Ebenso verschmähte es dieselbe Synode (Verh. S. 33), gegen leichtsinnige Eheschließungen die Hilfe des Staates anzurufen, weil in solchen Dingen weit eher der Staat von der Kirche, als die Kirche vom Staate Hilfe erwarten müsse. — In demselben Sinne erklärte sich die siebente Synode (Verh. S. 37) auch auf das Wärmste für das Recht freier Vereinsthätigkeit und wies den auf gewaltsame Unterdrückung sectirerischer Separationen gerichteten Antrag zurück, weil solchen Verirrungen nur auf dem Wege des lebendigen Wortes und ächtchristlicher Seelsorge begegnet werden könne.

Ueber der strictesten Befolgung der bestehenden Kirchenordnung mit großem Eifer wachend, wußte übrigens die Provinzialsynode doch jederzeit zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen dem was um jeden Preis festzuhalten und was mit Liebe und Milde nachzugeben sei, wohl zu unterscheiden. Als daher ein aus einer Ostprovinz in die westphälische Gemeinde Dankersen versetzter Pfarrer daselbst die ihm in seiner früheren Parochie lieb gewordene Sitte, daß bei Leichenbegängnissen dem Sarge ein Kreuz vorausgetragen wurde, eingeführt, und als diese Neuerung, weil der Pfarrer es unterlassen, für dieselbe die Genehmigung seines Superintendenten bez. des Consistoriums einzuholen, der neunten Provinzialsynode angezeigt ward, erklärte es dieselbe für durchaus unstatthaft, daß sich ein Geistlicher eigenwillig im Cultus Aenderungen erlaube und verpflichtete die Superintendenten, jeden derartigen Versuch sofort zu unterdrücken.

Schon auf der zweiten Provinzialsynode konnte daher der Segen, den die Synodaleinrichtung, trotz aller ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hemmungen, dem gesammten kirchlichen Leben brachte, gerühmt werden. Vor Allem hatte der geistliche Stand alle Ursache, sich der neuen Einrichtung zu freuen, da derselbe zuvörderst durch die bedeutungsvollere Stellung, welche die Superintendenten gewonnen hatten, und durch die Constituirung der Kreis- und Provinzialgemeinden zu Synoden und Behörden an Ansehen und

Einfluß offenbar gewonnen hatten. Allein einen noch höheren Gewinn mußte die Geistlichkeit durch die Kirchenordnung insofern erlangen, als ihre Mitglieder durch das regere und umfassendere Synodalleben unter sich selbst in häufigere Berührung kamen, wodurch die mannigfachsten geistigen Anregungen und wechselseitigen segensreichen Einwirkungen sich von selbst vermittelten. Die nächste Frucht des häufigeren Zusammentretens der Geistlichen durch den Synodalverband war daher die neue, in immer größerer Anzahl hervortretende Constituirung von Predigerconferenzen, welche gerade damals erfolgte.

In den Gemeinden erwies sich der Segen der neuen Kirchenverfassung — abgesehen von vielem Anderen — in zwei Stücken: vor Allem durch eine kräftigere Anregung des Gemeinschaftslebens, welches sich namentlich in einem zunehmenden Eifer für Werke christlicher Barmherzigkeit kund gab. Collecten, welche damals zum Besten verunglückter Individuen veranstaltet wurden, hatten einen früherhin niemals vorgekommenen Erfolg. Auch bildeten sich an manchen Orten, z. B. in Lippstadt, Hagen, Hattingen rc. Vereine, welche entweder im Allgemeinen Hülfsbedürftigen unter die Arme zu greifen oder armen und verwaisten Kindern an Leib und Seele zu helfen oder an anderen Nothleidenden christliche Samariterliebe auszuüben sich zur Aufgabe machten. Sodann aber erwies sich der Segen der Kirchenordnung für die Gemeinden darin, daß das Gemeindebewußtsein und Gemeindeleben kirchlicher wurde. Dieses zeigte sich namentlich in den Wahlhandlungen der Gemeinden. Die zehnte Provinzialsynode legte nemlich (Verh. S. 26) in dieser Beziehung einmüthig das Zeugniß ab, daß „die Gemeinden im Ganzen ihre Wahlen (bezüglich der Presbyterien und Repräsentationen) auf kirchliche Männer richteten," und daß „bis jetzt das Aeltestenamt stets kirchlicher geworden sei."

## §. 5.

## Weitere Entwicklung der Kirchenverfassung.

Die neue Kirchenordnung hatte die Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Presbyterien unter Aufsicht der Synode überwiesen; aber in welcher Weise das kirchliche Vermögen zu verwalten sei, war nicht gesagt. Schon die erste Provinzialsynode entwarf daher eine „Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinden in der Provinz Westphalen," welche durch Beschluß des Ministeriums vom 7. Mai 1838 bestätigt ward. Der unmittelbarste Einfluß dieser Verwaltungsordnung trat in den Verhältnissen des Superintendentenamtes hervor, indem der Geschäftskreis der Superintendenten hierdurch in einer Weise erweitert ward, daß die Kreissynode Hagen sich zu dem Beschlusse veranlaßt sah, dem Superinten-

denten einen beständigen Secretär, welcher gleichzeitig die Calculaturgeschäfte besorgen sollte, mit einem Jahresgehalte von 250 Rthlrn. beizugeben.

Allerdings war nun durch die „Verwaltungsordnung" einem wesentlichen Bedürfnisse der neuen Verfassungsverhältnisse der Kirche abgeholfen. Allein in andrer Beziehung litt die Kirchenordnung, so segensreich sie auch wirkte, an Mängeln, die sich nothwendig mehr und mehr fühlbar machen mußten, weshalb die Provinzialsynoden fort und fort eine für heilsam erkannte Emendirung der Kirchenordnung zu erwirken trachteten. Die ersten dahin gehenden Berathungen fanden auf der dritten Provinzialsynode (1841) statt. Ein Antrag der Kreissynode Unna, es möchte die dermalen zwischen dem Consistorium und den Regierungen getheilte Beaufsichtigung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten im Consistorium derartig concentrirt werden, daß demselben für die Behandlung der Externa besondere Räthe beigegeben würden, gab nemlich der Synode zu einer sehr eingehenden Erwägung der kirchlichen Verfassungsverhältnisse Veranlassung. Indessen verkannte dieselbe nicht, daß die beantragte Umgestaltung der Befugnisse des Consistoriums tief in den Staatsorganismus eingreife und also auf große Hindernisse stoßen werde, weshalb sie von einem bestimmten derartigen Antrage zwar Abstand nahm, jedoch den Beschluß faßte, der Staatsregierung den lebhaften Wunsch vorzutragen, „daß dieser Gegenstand von derselben in Erwägung gezogen und die in ihrem Protocoll niedergelegten Bedenken gegen die gegenwärtige Organisation der landesherrlichen Kirchenbehörden gewürdigt werden möchten."

Auf einen weiteren Antrag, daß bei jeder Besetzung einer Pfarrstelle in der Provinz sämmtliche geistliche Räthe bei den Provinzialregierungen zugezogen werden möchten, ging die Synode nicht ein, indem dieselbe vielmehr die Staatsbehörde zu bitten beschloß, „daß die Besetzung aller Pfarrstellen königlichen Patronats, sowie solcher, die entweder durch das Recht geistlicher Obrigkeit überhaupt oder insbesondere ex iure devoluto von der landesherrlichen Behörde zu besetzen sind, ingleichen die Bestätigung der durch Wahl der Gemeinde oder durch privatpatronatliche Ernennung berufenen Pfarrer nicht mehr durch das Plenum der königl. Regierungen, sondern durch das königl. Consistorium unter Hinzuziehung des evangelischen geistlichen Rathes bei der betreffenden Regierung erfolgen möge."

Diese Anträge der Synode waren nur leise Andeutungen der umfassenden Wünsche, welche schon damals alle kirchlich gesinnten Männer in Westphalen und Rheinland im Herzen trugen. Schon damals war es hier allgemein ausgesprochen und anerkannt, daß die zwischen den Regierungen und dem Consistorium vertheilten kirchenregimentlichen Befugnisse in Zukunft ausschließlich in dem Consistorium concentrirt, daß den Provinzialsynoden

ein legislatives Recht zuerkannt und daß das Prinzip einer durch zeitgemäße Modificationen verbesserten Presbyterial- und Synodalverfassung, wie es der Kirchenordnung zum Grunde liege, festgehalten werden müsse. Aber erst das Jahr 1844 brachte die erste fröhliche Aussicht auf die längst sehnlich erwartete Verfassungsreform.

Die preußische Staatsregierung hatte damals aufs Neue den Gedanken einer synodalen Organisation der gesammten Landeskirchen allen Ernstes ins Auge gefaßt, weshalb durch Ministerialerlaß vom 10. Juli 1843 die in den Ostprovinzen bestehenden Kreissynoden zu einer Berathung darüber aufgefordert waren, wie sich die Kirche aus ihrem eignen inneren Leben, insbesondere auch durch Heranziehung der in den Gemeinden liegenden Kräfte neu erbauen könnte. Im August 1843 waren demgemäß die Kreissynoden zusammengetreten, deren Anträge und Vorschläge man in Berlin als erwünschte Vorlagen für weitere Berathungen auf den im folgenden Jahre einzuberufenden Provinzialsynoden betrachtete. Während daher die Einberufung der letzteren (die im November und Dezember 1844 in sämmtlichen sechs östlichen Provinzen gehalten wurden), vorbereitet ward*), forderte gleichzeitig ein Erlaß des Ministers Eichhorn vom 30. April 1844 die westphälische und die rheinische Provinzialsynode auf, die Revision der Kirchenordnung in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dabei vor Allem dreierlei ins Auge zu fassen, nemlich 1. die Stellung der landesherrlichen Kirchenbehörden (Regierung und Consistorium) und der Provinzialsynode zu einander; 2. die Kirchenordnung bezüglich der inneren Gemeindeverhältnisse (Repräsentationen) und 3. die selbständige Vermögensverwaltung der Gemeinden. Zugleich ward angedeutet, in welchem Sinne und Umfang des Königs Majestät dieselbe ausgeführt zu sehen wünschte. Am Schlusse seines Rescriptes erklärte nemlich der Minister: „Se. Majestät der König, Allerhöchstwelche die trefflichen Elemente der älteren Institutionen, woran die Kirchenordnung von 1835 sich lehnt, nicht verkennen und zugleich auf den kirchlichen Geist der rheinischen und westphälischen Provinzialsynode volles Vertrauen setzen, haben keinen lebhafteren Wunsch, als daß die evangelische Kirche beider Provinzen mit Hülfe dieses Geistes zu einer rechten und guten Verfassung gelangen möge. Allerhöchstdieselben erwarten daher, ohne der inneren kirchlichen Entwicklung irgendwie vorgreifen zu wollen, daß die Provinzialsynoden, wenn in ihrem Schooße unwesentliche oder prinzipielle Bestimmungen der Kirchenordnung in Frage gestellt und einer Prüfung unterworfen werden, einerseits das praktisch hervortretende Bedürfniß sich vergegenwärtigen, andrerseits aber auch bei ihren Berathungen über eine neue Gestaltung der kirchlichen Ordnung stets

*) Dove, Zeitschr. des Kirchenrechts, B. II. S. 164—165.

auf die apostolische Grundlage im Zusammenhange mit der Entwicklung der deutsch-evangelischen Kirche zurückblicken werden."

Was hier unter „apostolischer Grundlage" gemeint sei, war nicht ganz klar; indessen nahmen die Provinzialsynoden diese ihnen zugegangene Aufforderung um so mehr mit freudiger Zuversicht hin, als die von dem landesherrlichen Commissar, Bischof Roß, zur Erläuterung derselben hinzugefügten Mittheilungen bezüglich der allerhöchsten Intentionen den Wünschen der Provinzialsynoden durchaus entsprachen und den Erfolg einer Revision der Kirchenordnung um so mehr zu verbürgen schienen.

Die westphälische Provinzialsynode von 1844 begann daher in der zwölften Sitzung ihre desfallsigen Berathungen. Als Grundlage derselben diente der Vortrag des Referenten der dafür niedergesetzten Commission (Superintendent König zu Witten).

Nachdem im Eingange dieses Vortrags die leitenden Grundsätze, welche die Commission bei ihrer Arbeit befolgt, ausgesprochen, und die Aufgabe selbst in ihren wesentlichsten Beziehungen klar dargestellt worden, legte der Referent die Vorschläge der Commission in Betreff der zu beantragenden Abänderungen der Kirchenordnung vor. Dieselben bezogen sich auf das Verhältniß der Synoden zu den Behörden des Kirchenregiments, auf die organischen Einrichtungen des Synodal-, Presbyterial- und Gemeindewesens, sowie auf einzelne Reformen, welche die Vereinfachung und Erleichterung des kirchlichen Verfahrens, die Ausfüllung von Lücken und die Ausgleichung der in der Kirchenordnung bemerkten Differenzen zum Zwecke hatten. Die hierüber eingeleitete Discussion gab der Synode Veranlassung sich zunächst zur Genehmigung folgender Sätze zu vereinigen: 1. „Es werde in §. 49 ausdrücklich anerkannt, daß der Provinzialsynode das Recht der Gesetzgebung in allen kirchlichen Angelegenheiten, sowohl in Lehre, Liturgie, gottesdienstlichen Einrichtungen, Disciplin, als der kirchlichen Verfassung und der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, unter Genehmigung des Staates gebühre, und die Zusicherung ertheilt, daß in diesen kirchlichen Angelegenheiten keine Verfügung könne erlassen werden, wenn dieselbe nicht von der Provinzialsynode ausgegangen oder doch von ihr begutachtet und adoptirt sei." 2. „Die einzige geistliche Vollziehungsbehörde der Provinz sei das Consistorium, und gebühre ihm die Aufsicht über das gesammte innere und äußere Kirchen- und Schulwesen innerhalb näher zu ziehender Grenzen, nach vorheriger Modification der erlassenen früheren Instructionen"; 3. „Die Staatsbehörde sei zu bitten, daß das Consistorium, oder wenigstens die die inneren Angelegenheiten bearbeitende Abtheilung als eine obere kirchliche Behörde, nur aus solchen Personen gebildet werde, die das Vertrauen der Provinzialbehörde besitzen."

Hiermit waren die wesentlichen Folgerungen, welche sich aus dem Presbyterialprinzip der Kirchenverfassung, bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Organisation zur Staatsgewalt und zu dem staatsregimentlichen ius circa sacra mit Nothwendigkeit ergaben, bestimmt und klar dargelegt. Die Kirche nahm das Recht eigner Gesetzgebung in allen das innere Verfassungsleben betreffenden Angelegenheiten für sich in Anspruch, weil Repräsentation, Presbyterium und Synode die lebendigen Grundlagen des kirchlichen Organismus sein sollten, — und verlangte, daß die Vollziehungs- und Beaufsichtigungsbehörde, durch welche sich der Einfluß des staatlichen Kirchenregiments auf die kirchlichen Verhältnisse zu bethätigen hatte, nothwendig Eine zu diesem Zwecke organisirte Behörde sein mußte. Denn nur in diesem Falle konnte die Kirche zu der Behörde, in welcher sich eine ihr fremde Potenz bethätigte, Vertrauen fassen.

Die zahlreichen anderen Beschlüsse, welche die Synode zum Zwecke einer durchgreifenden Emendirung der Kirchenordnung faßte, waren nur die nothwendigen Consequenzen der in jenen drei Sätzen sich aussprechenden Grundanschauung. Fast durchweg nahm die Synode die von der Commission gestellten Anträge ohne wesentliche Modification an. — Schließlich kam es noch zur Sprache, daß in einer Reihe von Beschlüssen der rheinischen Provinzialsynode, über welche der anwesende Präses derselben Mittheilung machte, sich eine Differenz der letzteren von denen der westphälischen Provinzialsynode herausgebildet hatte. Die Beseitigung dieser Differenz wurde sofort von allen Synodalen als durchaus nothwendig erkannt; indessen ließen dieselben den Gedanken an die Einberufung einer Deputation beider Provinzialsynoden, zur Erzielung vollkommener Gleichstimmigkeit ihrer Conclusa, den man anfangs ins Auge gefaßt hatte, wieder fallen, indem es angemessener befunden wurde, die Entscheidung rücksichtlich der dissentirenden Punkte vertrauensvoll des Königs Majestät anheimzustellen.

In diesem Sinne harrte die Kirche einer baldigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche zuversichtlichst entgegen.

---

Inzwischen begann aber die Lage der Dinge eine andere zu werden.

Die auf die letzte Provinzialsynode folgenden Jahre ließen die ernste, drohende Krise, welche das gesammte Leben in Kirche und Staat erfahren sollte, in den deutlichsten Zeichen voraussehen. Die deutschkatholische und die mit derselben zusammenhängende freigemeindliche Bewegung drang tief in das innerste Leben der Massen ein und bereitete rasch eine bis dahin noch niemals vorgekommene Separation der Macht des Unglaubens in eigenthümlichen gemeindlichen Formen vor. Aber auch im Schooße der evangelischen

Geistlichkeit, und namentlich auch Westphalens erhob der Unglaube kühn sein Haupt und drohte die Kirche in ihren Fundamenten niederzureißen. Ein Pfarrer Dr. Schrader zu Holzhausen in der Diöcese Vlotho veröffentlichte im Frühjahr 1846 eine Schrift „Der Antipietist," worin derselbe, die Grundwahrheiten der Kirchenlehre von der Dreinigkeit Gottes, von der Gottheit Christi, von der Erbsünde, von der Versöhnung und Rechtfertigung verwerfend, ohne Scheu den kirchlichen Glauben als Pietisterei verhöhnte und laut verkündigte: die Vernunft, oder die geistige, unsterbliche Natur des Menschen, stamme aus Gott und sei nichts anderes als der heilige Geist, d. h. der alleinige Quell aller wahren Erkenntniß. Das unerhörte Auftreten Schraders rief natürlich Alles, was sich zu Kirche und Bekenntniß hielt, sofort gegen denselben in die Schranken, weshalb nicht nur die Kreissynode, sondern auch das Consistorium und der Generalsuperintendent durch energisches Einschreiten die Gefahr einer weiter um sich greifenden Anfeindung des Evangeliums abzuwehren suchten. Aber aller Warnungen und Drohungen spottend veröffentlichte Schrader im folgenden Jahre eine zweite Schrift, worin er seinen „Antipietist" rechtfertigen wollte und zugleich an die evangelischen Gemeinden Westphalens Berufung einlegte.

Der empfindliche Eindruck, den Dr. Schraders Auftreten auf alle kirchlich Gesinnten der Provinzialgemeinde machen mußte, ward noch erhöht durch das Verhalten und Treiben eines Candidaten A. Jüngst aus Niederdreselndorf in der Diöcese Siegen, der durch ein am 2. Febr. 1846 datirtes Schreiben dem Superintendenten und Consistorium seinen Austritt aus der Landeskirche mit dem Bemerken anzeigte, daß er zum Prediger der vereinigten deutschkatholischen Gemeinden zu Dortmund und Witten gewählt sei. Allerdings trat Jüngst, da ihm die deutschkatholische Herabwürdigung des Predigtamtes auf die Dauer unerträglich war, schon nach etwa zehn Monaten aus dem Dissidentenverein wieder aus und bat am 7. April 1847 das Consistorium um Aufhebung seiner Ausschließung aus der Reihe der evangelischen Pfarramtscandidaten; aber in den Gemeinden war der Geist der Auflehnung wider Kirche und Bekenntniß durch das bis dahin unerhörte rückhaltlose Auftreten Schraders und Jüngsts in bedenklichster Weise genährt. Hatte doch der letztere dem Consistorium gegenüber rühmen können, daß fast alle lutherischen Familien zu Witten den deutschkatholischen Gottesdienst regelmäßig besuchten und somit thatsächlich zur neuen Gemeinde*) übergetreten wären.

Wer Ohren hatte zu hören und Augen zu sehen, der konnte sich darum der Wahrnehmung nicht erwehren, daß eine Zeit gekommen sei, die für das

---

*) Die Provinzialkirche hat damals auf ihrer fünften Synode ihre Stellung zu Schraders Schriften offen und entschieden ausgesprochen. Der Referent der Commission

kirchliche Leben einen ganz neuen Ernst habe und welche gebieterisch verlange, daß Vieles in der Kirche anders und neu werde. Auch war es klar genug zu sehen, daß das Kirchenregiment selbst von dieser Ueberzeugung durchdrungen war, indem der König zu Pfingsten 1846 die Einberufung einer allgemeinen Landessynode aller evangelischen Gemeinschaften des Königreichs anordnete, damit durch dieselbe, (wie es in dem Convocationsschreiben hieß) die aus den vorhergegangenen Kreis- und Provinzialsynoden heraufgestiegene Berathung in ein Resultat zusammengefaßt und dieses der Weisheit des obersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche anheimgestellt werden könnte. Die Generalsynode war allerdings kein kirchenrechtliches Organ der Kirche, sondern nur ein Vertrauensrath des Königs, war aber doch ein für die Kirche überaus bedeutsames Ereigniß, indem sie thatsächlich als eine Vertretung der gesammten evangelischen Kirche der Monarchie erschien, welche über drei Monate versammelt, die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche in den Kreis ihrer Berathung zog und über dieselben Beschlüsse faßte, die gar nicht anders denn als Beschlüsse einer gewichtvollen Autorität aufgefaßt werden konnten. Die hauptsächlichsten Vereinbarungen der Generalsynode bezogen sich nemlich 1. auf die im Interesse der Reinheit und Freiheit in der Lehre kirchlich anzuerkennenden Lehrnormen und auf die damit zusammenhängende Ver-

---

für Lehre und Bekenntniß, Superintendent König, übernahm die Prüfung derselben. In seinem Vortrage, welchem die Versammlung mit ungewöhnlicher Aufmerksamkeit folgte, — (wußte man doch, daß das ganze evangelische Westphalen mit gespannter Erwartung der Stellung, welche die Synode zu derselben einnehmen würde, entgegensah) — beleuchtete der Referent zuerst die Gesichtspunkte der Commission für die Competenz der Synode in dieser Sache, entwickelte sodann den ganzen status causae historisch, und theilte endlich die Commissionsanträge zur Berathung mit. Ehe nun auf die Materie selbst eingegangen werden konnte, mußte vor Allem die Competenzfrage beantwortet sein, und es wurde dieselbe deshalb zunächst einer ernstlichen Besprechung unterworfen, nachdem ein Aeltester zuvor den allgemeinen Wunsch vorausgeschickt hatte, daß hierbei doch besonders das Wort Gottes allen Berathungen und Beschlußnahmen der Versammlung als alleinige Norm und Richtschnur vorschweben möge. Die Discussion der Synode bewies es, daß Jeder, der das Wort ergriff, der Bedeutung dessen, was er sagte, sich bewußt war, weshalb es der Versammlung, obschon die verschiedenartigsten Ansichten laut wurden, doch nicht schwer fiel, sich zu einer Beschlußnahme zu einigen. Die Versammlung erklärte nemlich mit ziemlich starker Majorität, daß sie sich in der vorliegenden Sache als competent ansehen müsse. Da nun Dr. Schrader in seinen beiden Schriften den Haupt- und Grundlehren der evangelischen Kirche widersprochen habe, so könne derselbe bei fernerem Beharren auf diesem Widerspruche nicht mehr mit Segen das Pfarramt bekleiben. Nothwendig müßten daher alle Mittel versucht werden, welche geeignet wären, den Verfasser zur Erkenntniß seines Irrthumes zu führen, wozu sich, ohne daß man dem Consistorium vorgreifen wolle, eine brüderliche Besprechung mit einem oder mehreren dem Verfasser befreundeten, in der christlichen Wahrheit stehenden Amtsbrüdern vor Allem zu empfehlen scheine.

pflichtung der Geistlichen zum Lehr= und Predigtamt; 2. auf die Angelegenheiten der Union; 3. auf die Kirchenverfassung (in welcher Beziehung die Synode dem Kirchenregiment die Herstellung einer Repräsentativverfassung empfahl,) und 4. auf die Vorbildung zum evangelischen Pfarramt.

Es gab damals in Westphalen wie in Preußen überhaupt viele evangelische Kirchenmänner, welche die Generalsynode und deren Ergebnisse — die zum Abschluß brachten, was durch die Kreissynoden von 1843 und die Provinzialsynoden von 1844 vorbereitet (und schon i. J. 1817 von den Synoden begehrt) war — mit Freuden begrüßten, weshalb einzelne Kreissynoden ihre Freude aussprachen und sich der Hoffnung hingaben, daß dieselbe zur Herstellung einer gleichmäßigen Verfassung der gesammten evangelischen Kirche der Monarchie führen werde. Auch war der Fortschritt, den das synodal=kirchliche Bewußtsein im Laufe der Jahre gemacht hatte, nicht zu verkennen. Im J. 1819 war zumeist nur von Geistlichkeitssynoden die Rede gewesen. Im J. 1844 hatten die Provinzialsynoden grundsätzlich auch die Theilnahme von Nichtgeistlichen am Synodalleben der Kirche gefordert, und jetzt, im J. 1846, hatte man zur Entwerfung der Grundzüge eines Verfassungsentwurfes gradezu die rheinisch=westphälische Kirchenordnung zum Vorbild genommen. Aber im Allgemeinen war dennoch der Eindruck, den die Generalsynode mit ihren Berathungen und Beschlußnahmen auf die Mehrzahl der Prediger und der Gemeinden machte, kein günstiger; und in Rheinland und Westphalen tröstete man sich damit, daß die Beschlüsse der Synode erst dann bindende Kraft gewinnen könnten, wenn sie in verfassungsmäßigem Wege zuvor den Kreis= und Provinzialsynoden zur Genehmigung vorgelegt gewesen wären. Namentlich hatte das von der Generalsynode aufgestellte Verpflichtungsformular der Ordinanden allgemeines Befremden hervorgerufen, indem man sich gar nicht damit zu recht zu finden wußte, wie ein Candidat in einer ehemals lutherischen, jetzt unirten Gemeinde bei seiner Ordination auf den pfälzischen Catechismus, und umgekehrt in einer ehemals rein reformirten, jetzt der Union angehörenden Kirche auf die Schmalkalder Artikel sollte verpflichtet werden können. Die fünfte Provinzialsynode (1847) beschloß daher in ihrem Protocolle zwar vor Allem den wärmsten Dank gegen den König auszusprechen, welcher durch Berufung der Generalsynode seinen Entschluß, die evangelische Kirche sich aus sich selber erbauen zu lassen, für die Gesammtheit der evangelischen Kirche anzubahnen begonnen habe; erklärte aber auch, daß die Beschlüsse der Generalsynode für die Provinz Westphalen ohne verfassungsmäßige Berathung und Beschlußnahme in der Provinzialkirche durchaus keine Geltung hätten, was namentlich auch von dem proponirten Ordinationsformular gelte.

Aber indem sich der Unmuth über die praktischen Folgen, welche die

Generalsynode vielleicht haben könnte, fast aller Arten in mannigfachster Weise aussprach, gab sich grade hierin das allseitig gefühlte Bedürfniß einer Erneuerung und Erweiterung des kirchlichen Lebens kund. Um so schmerzlicher wurde es daher empfunden, daß die Staatsregierung die von der Provinzialsynode beantragte Umgestaltung der Kirchenordnung zu genehmigen sich nicht entschließen konnte. Allerdings erkannte das Consistorium in einem Erlaß vom 13. Septbr. 1847 die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit welcher sich die Synoden ihrer desfalls übernommenen Aufgabe unterzogen hätten, rühmend an, sprach sich auch über das von beiden Provinzialsynoden kund gegebene Streben nach Herstellung einer organischen Gemeinschaft der beiden Provinzen und weiterhin der gesammten evangelischen Kirche des Reichs, sehr beifällig aus, theilte aber zugleich auf Grund eines Ministerialbescheides vom 5. März 1847 und einer späteren Ergänzung desselben vom 22. August 1847 mit, „daß die stattgehabten Erwägungen und Berathungen noch nicht als dazu angethan befunden werden könnten, um darauf eine vollständige Revision und erneuerte Abfassung der Kirchenordnung vom 5. März 1835 zu gründen". Denn es habe sich „die Ueberzeugung geltend gemacht, daß die gegenwärtige Kirchenordnung, wenngleich reich an gesunden Lebenselementen, die ihren Ursprung dem Vorbilde der apostolischen Zeit und des Zeitalters der Reformation verdankten, in ihrer Grundlage doch auch von solchen Elementen nicht frei geblieben sei, welche einem anderen Boden als dem, auf welchem jene Vorzüge ruhten, entsprossen, der Entwicklung des kirchlichen Lebens nicht förderlich wären. Des Königs Majestät wolle daher eine tiefere Erkenntniß solcher Mängel der Zeit und der Erfahrung anheimgestellt sein lassen." — Dieses war die Resolution, welche die Synode auf ihre vor drei Jahren gestellten Anträge erhielt!

Diejenigen, welche damals Gewalt hatten, ahnten nicht, was die nächste Zukunft in ihrem Schooße barg; und doch ließ es schon die Provinzialsynode von 1847 wahrnehmen, daß etwas Neues werden müsse.

Hier war vor Allem die Frage, wie die allgemein als Bedürfniß erkannte Wechselseitigkeit und Wechselwirksamkeit der Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen zu erzielen sei. Der Vorschlag, daß die beiden Provinzialsynoden in ganz regelmäßigem Wechsel früher oder später im Jahre zusammenberufen werden sollten, ward zwar für sachgemäß gehalten, indessen glaubte die Versammlung, hierüber keinen festen Beschluß fassen zu dürfen, um nicht den Präses auf eine später vielleicht unangenehme Weise zu binden. Um so entschiedener wurde dagegen eine innigere Verbindung mit der rheinischen Provinzialsynode gewünscht, indem man auf die Nothwendigkeit einer Ausgleichung der divergirenden Ansichten beider Synoden

über manche erhebliche Ansichten hinwies und zugleich hervorhob, daß bei erzielter Einstimmigkeit die Beschlußnahme reifer und gewichtiger und die höhere Genehmigung derselben um so gesicherter sein werde. Die Synode beschloß daher eine aus drei Geistlichen und drei Aeltesten bestehende Commission zu ernennen, welche behufs der Vereinigung der westphälischen und rheinischen Provinzialsynoden Vorschläge machen sollte.

Indessen traf die Synode sofort eine Anordnung, worin sie zu der Praxis der rheinischen Synode in einen bemerkenswerthen Gegensatz trat. Es betraf dieses die Auffassung der Frage wegen Berufung eines Professors der Theologie in die Synode. Schon im Jahre 1818 hatte die Synode von Jülich-Cleve-Berg diese Angelegenheit besprochen. Nachher hatte die rheinische Synode dieselbe wieder aufgenommen, hatte sich deshalb an das geistliche Ministerium gewandt und hatte die zur Berufung eines Mitgliedes der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn erforderliche Ermächtigung erhalten. Seitdem war es herkömmlich, daß den Verhandlungen jeder rheinischen Provinzialsynode ein Bonner Professor der Theologie als Ehrenmitglied mit vollem Stimmrechte beiwohnte.

Von Seiten des Präsidiums wurde es der Synode empfohlen, sich diese Einrichtung der rheinischen Schwestersynode ebenfalls anzueignen. Diese jedoch hatte gegen dieselbe allerlei Bedenken, indem mehrere Synodalen namentlich daran erinnerten, daß durch §. 45 der Kirchenordnung die Mitgliedschaft der Provinzialsynoden an die Zugehörigkeit zur Provinz gebunden sei, weshalb ohne Abänderung der Kirchenordnung kein Mitglied der theologischen Facultät zu Bonn mit Sitz und Stimme an den Berathungen der Provinzialsynode Theil nehmen könne. Die Synode beschloß daher, die Mitglieder der theologischen Facultät zu Bonn einzuladen, der westphälischen Provinzialsynode als Gäste in gleichem Verhältniß wie die Räthe des Consistoriums beizuwohnen.

Hatte sich nun auf diesem Punkte auch wirklich ein Dissens zwischen den Beschlüssen der beiden Synoden ergeben, so wurde in anderer, genereller Beziehung das Bedürfniß eines vollständigen Zusammengehens beider von der westphälischen Synode um so energischer ausgesprochen. Auf Antrag der behufs Verwirklichung einer näheren Verbindung der rheinischen und westphälischen Provinzialsynoden ernannten Commission beschloß nemlich die Versammlung, „daß die nächsten Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen gleichzeitig an Einem Orte sich versammeln und neben der gesonderten Berathung ihrer besonderen provinziellen Angelegenheiten zugleich zu gemeinsamer Berathung ihrer bisherigen abweichenden, auf Fortbildung ihrer gemeinsamen Kirchenordnung, Verfassung und Liturgie ge-

richteten Anträge zu einer combinirten Synode zusammentreten sollten, um für beide Provinzialgemeinden gültige Beschlüsse zu fassen."

---

Die Mehrzahl der kirchlich gesinnten Diener und Glieder der Kirche Westphalens war also über die Beschlüsse und Anträge der Generalsynode von 1846 wenig erbaut. Aber auch den Idealen des Königs Friedrich Wilhelms IV. waren dieselben wenig entsprechend. Sehr bald waren daher die Arbeiten der Generalsynode bei Seite gelegt und kamen nicht mehr in Betracht. Das Einzige, was geschah, war die am 28. Januar 1848 decretirte Errichtung eines Oberconsistoriums zu Berlin, durch welches in die kirchliche Administration unter sorgsamer Wahrung der in der Kirche zu Recht bestehenden Verhältnisse mehr Einheit und Selbständigkeit kommen sollte.

Da erbrauste urplötzlich der Sturm des Jahres 1848, der die Throne erbeben machte und den Umsturz alles Bestehenden herbeizuführen drohte*). In der ungeheueren Erregung, die in die Gemüther kam, und in der allgemeinen Verwirrung, die durch alle Verhältnisse hindurchging, war es anfangs schwer, die Stellung, welche hier die Kirche einzunehmen habe, mit Sicherheit zu erkennen. Nur das schien von vornherein unzweifelhaft zu sein, daß Hoffnungen und Pläne, welche für die Kirche unter Voraussetzung der bisherigen Ordnung der Dinge gehegt und entworfen waren, unbedingt aufgegeben werden müßten. Daher ward das eben erst constituirte Oberconsistorium durch allerhöchsten Beschluß vom 16. April 1848 — zum größten Befremden Vieler — rasch wieder beseitigt.

Der Gesichtspunkt, von welchem aus man die Verfassung der Kirche ganz neu zu constatiren habe, schien in der Staatsverfassung der preußischen Monarchie vom 6. April 1848 gegeben zu sein, welche in §. 5 bestimmte: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig." Der Staat war hiermit für religionslos erklärt; es gab kein Band mehr, welches Staat und Kirche irgendwie einte. Daher setzte der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Graf v. Schwerin, alsbald eine Commission nieder, welche „die erforderlichen Einleitungen zu

*) Die blutigen Gräuel, in welche die schwindelhafte Bewegung der Zeit anderwärts auslief, kamen allerdings in der Mark, in Ravensberg, Minden, Tecklenburg, überhaupt in der Provinz Westphalen nicht vor; aber doch war auch diese Provinz von einer noch niemals dagewesenen Aufregung heimgesucht, in Folge deren sich allerlei Spaltungen und Reibungen, Stockungen des Verkehrs und mancherlei Nothstände, namentlich in den industriellen Bezirken, ergaben.

einer neuen, aus der evangelischen Kirche sich selbst entwickelnden Verfassung derselben“ treffen sollte.

Die Mitglieder der Commission traten zusammen und waren ohne Weiteres darüber mit einander einverstanden, „daß durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der Kirche insoweit in Frage gestellt sei, als sie auf dem Prinzipe der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe.“ Außerdem beschäftigte sich die Commission mit der Erledigung des ihr von dem Minister ertheilten speziellen Auftrags, „die erforderlichen Bestimmungen über die Berufung einer constituirenden Synode zu beantragen.“ Resultat der Arbeit der Commission war daher ein „Entwurf zu einer Verordnung, die Berufung einer evangelischen Landessynode betreffend“*), welchen das Kirchenregiment in Nr. 116 der Allgemeinen Preußischen Zeitung (26. April) veröffentlichen ließ. Im Eingang dieses Entwurfs ward an die wiederholt vom Könige ausgesprochene Ueberzeugung erinnert, „daß die evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des bestehenden Regimentes empfangen, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse.“ Jetzt sei nun die Zeit für die Lösung dieser Aufgabe eingetreten, da mit der erfolgten Veränderung der Staatsverfassung die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation der Kirche nicht vereinbarlich sei. Die Verfassung, welche aber hier der Kirche dargeboten wurde, war ganz dem Geiste der Zeit entsprechend. Im vollständigsten Bruche mit der gesammten bisherigen inneren und äußeren Ordnung der Kirche wollte man mit derselben in der Weise ganz von vorn anfangen, daß man eine constituirende Synode zu berufen gedachte, die ihrer Mehrzahl nach aus Laien von geringster kirchlicher Qualification bestand. Denn „Wähler und wählbar“ sollten alle Mitglieder der evangelischen Kirche des Landes sein, welche „selbstständig und unbescholtenen Rufes“ waren. In den westlichen Provinzen sollten die Abgeordneten zur constituirenden Synode aus Wahlen der außerordentlich zu berufenden Provinzialsynode hervorgehen; in den östlichen Provinzen sollten sie von erst noch zu bildenden Kreis- und Provinzialsynoden gewählt werden.

Der allgemeinen Spannung gab dieser „Entwurf“ einen bestimmten Gegenstand, der, wie in allen übrigen Theilen des Reichs, so auch in Westphalen und Rheinland, in zahlreichen Conferenzen und Flugschriften verhandelt ward. Hier aber erkannte man es, daß der Entwurf der Kirche überhaupt und der rheinisch-westphälischen insbesondere nichts frommen

*) Vergleiche die Schrift: „Vortrag über die Berufung einer evangel. Landessynode, dem königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung überreicht von Dr. L. Richter.“

konnte. Hatte doch die letztere dem stürmischen Wogen und den Bestrebungen der Zeit gegenüber eine ganz andere und weit glücklichere Stellung, als die übrigen kirchlichen Gemeinschaften des Reichs! Für die rheinisch-westphälische Kirche kam es daher jetzt darauf an, daß sie vor Allem festhielt, was sie hatte und daß sie die im Jahre 1844 begehrte Emendirung ihrer Kirchenordnung, d. h. vor Allem gänzliche Befreiung von der Beaufsichtigung ihrer Gemeindeverwaltung durch die Regierungen und eine organische Verbindung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde in der Provinz mit der Provinzialsynode, erreichte. Unmöglich konnte sich dagegen dieselbe der Auctorität einer nach radicalen Prinzipien zusammengesetzten constituirenden Synode preisgeben, deren Majorität unter Umständen vielleicht ihre (nicht radicale) Presbyterial- und Synodalverfassung sammt dem bestehenden positiven Bekenntnißstand über Bord werfen möchte!

Durch das ganze evangelische Westphalen und Rheinland erscholl darum in allen entschieden kirchlich gesinnten Lebenskreisen damals der Ruf, daß es jetzt Zeit sei zu wachen und zu wehren. Daher traten überall Conferenzen zusammen, welche sich über die von der Kirche, gegenüber den Bestrebungen der Zeit und insbesondere gegenüber dem Verfassungsentwurf des Cultus-Ministeriums — welches durch einen Erlaß vom 28. April 1848 die bedrohte Kirchenordnung von 1835 ausdrücklich sicher zu stellen sich genöthigt sah — einzunehmende Haltung zu verständigen suchten. — Unter den Laien, welche in jener Zeit für die unveräußerlichen Interessen der Kirche mit Energie und Weisheit eintraten, ragte vor Allen der ebenso einsichtsvolle als fromme und allezeit opferwillige Staatsmann Geheime-Rath von Bethmann-Hollweg hervor.

Die erste rheinisch-westphälische Conferenz fand damals am 11. Mai zu Bonn statt. Schon vorher hatte jedoch eine zu anderem Zwecke am 3. Mai in Düsseldorf zusammengekommene kleinere Anzahl von Männern aus 7 Kreissynoden der Rheinprovinz einen ernsten, männlichen Schritt gethan, indem sie an den Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Protest gegen den ersten, die Zulassung der freien Gemeinden zu einer Landessynode anordnenden Wahlgesetzentwurf abschickte. Eine größere Versammlung, welche am 10. Mai aus Veranlassung einer Generalversammlung der Missionsgesellschaft in Elberfeld zusammengekommen, war auf Anregung des Pastor Müller aus Mettmann gleichfalls auf eine Besprechung der gegenwärtigen kirchlichen Lage eingegangen und hatte sich gegen mehrere Punkte des modifizirten Wahlgesetzentwurfs, namentlich gegen die Urwahlen, gegen die Verstärkung des Laienelements und gegen die Zulassung der freien Gemeinden zur Landessynode, überhaupt gegen die Competenz des gegenwärtigen

Staates zur Berufung einer Landessynode auf das Entschiedenste erklärt *). Hierauf folgte am 11. Mai die zahlreich besuchte Conferenz zu Bonn unter Bethmann-Hollwegs Vorsitz. Nach den welterschütternden Stürmen der letzten Zeit war es das erste Mal, daß sich eine große Zahl Derer in Rheinland und Westphalen, welche den Herrn lieb hatten, zusammensah und sich freute, sich trotz des allgemeinen Umsturzes der bisherigen weltlichen Lebensordnung, noch in der Gemeinschaft des alten Glaubens zu wissen. In diesem Sinne erklärte die Versammlung einmüthig, daß sie an der bestehenden Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche unwandelbar festhalte, und zur Herstellung einer vollkommenen Autonomie der Kirche in der Gesetzgebung und Verwaltung die nothwendigsten Consequenzen des presbyterial-synodalen Verfassungsprinzipes in Anspruch nehme **).

An demselben Tage (11. Mai) trat (zufolge einer Einladung des Synodalpräses Dr. Albert d. d. Gevelsberg den 2. Mai) zu Hamm eine Anzahl von 78 Geistlichen und Aeltesten aus sämmtlichen Kreissynoden der Provinz (darunter 37 Mitglieder der Provinzialsynode von 1847) zusammen, um sich über den Entwurf der Verordnung zur Berufung einer Landessynode zu berathen. — Dr. Albert eröffnete die Versammlung mit einem brünstigen Gebete und mit einer kurzen einleitenden Ansprache, in welcher er hervorhob, wie es bei Zusammenberufung dieser Conferenz namentlich seine Absicht gewesen sei, dem vielseitig geäußerten Bedürfniß zu entsprechen, daß auch die westphälische Provinzialgemeinde gegenüber der öffentlich ausgesprochenen Intention einer zu berufenden evangelischen Landessynode ihre Stimme erhebe, und wies sodann darauf hin, wie hierzu, nemlich zu dieser Stimmenerhebung, allerdings um so mehr Grund und Pflicht vorhanden sei, als der publizirte Entwurf zur Berufung jener Landessynode vom Standpunkte der in Westphalen zu Recht und in Segen bestehenden Verfassung aus in mehr als einer Beziehung die gerechtesten und wichtigsten Bedenken erregen müsse, indem derselbe auf wesentlich anderen Prinzipien als denen der Kirchenordnung beruhe. Nachdem sich sodann die Versammlung, bezüglich des für ihre Berathungen und Erklärungen in Anspruch zu nehmenden Charakters dahin geeinigt hatte, daß sie zwar nicht als Provinzialsynode aufzutreten gesonnen sei, daß sie jedoch als eine von dem Moderamen der Provinzialsynode aus sämmtlichen Kreissynoden der Provinz berufene und im Anschluß an die Provinzialsynode constituirte freie Versammlung sich kraft dieser thatsächlichen Zusammensetzung befugt und geeignet erachte, in ihren

*) Bonner Monatsschrift, 1848, Abth. II. S. 53.

**) Ueber die Verhandlungen der Conferenz vgl. die beiden Berichte a. a. O. S. 1 ff. u. S. 52 ff.

Abstimmungen die Stimme der Provinzialgemeinde zu documentiren und als solche bei dem zeitigen Kirchenregiment sich geltend zu machen, so wurde alsbald zu den Verhandlungen geschritten.

Infolge derselben vereinigte sich die Versammlung fast einhellig zu der Erklärung, „an der in der Kirchenordnung verliehenen Verfassung festhalten zu wollen, mit der Maßgabe, daß die ferner nöthige zeitgemäße Entwicklung derselben auf verfassungsmäßigem, organischem Wege geschehe.“ Die Frage wegen Betheiligung an der projectirten Landessynode betreffend, beschloß die Versammlung (mit Ausschluß von nur 6 Stimmen), daß die Landessynode allerdings von der Provinzialsynode zu beschicken sei, jedoch mit dem Vorbehalt, daß deren Beschlüsse für die Provinzialkirche erst alsdann Geltung bekommen könnten, wenn sie eventuell auf organischem Wege derselben angeeignet und von der Provinzialsynode genehmigt sein würden.

Nachdem die Versammlung sich zu diesen beiden Erklärungen vereinigt hatte, ging dieselbe zu einer Prüfung des Entwurfes der Verordnung, die Einberufung der evangelischen Landessynode betreffend, über, wobei jedoch, wegen mangelnder Zeit, nur die prinzipiellen Punkte ins Auge gefaßt wurden. Eine lebhafte Discussion wurde durch die Frage veranlaßt, ob die Provinzialsynode in ihrem Bestande von 1847 competent sei die Deputirtenwahl zur Landessynode zu treffen, indem hervorgehoben ward, daß die bestehende Synode von ihren Wählern hierzu kein Mandat empfangen habe. Daher erklärten sich nur 58 Stimmen für Anerkennung der Competenz, 20 gegen dieselbe. Sodann wurde, da im Allgemeinen in Westphalen die Gemeinden und die Kreissynoden größer, als in vielen anderen Theilen der Monarchie wären, der Wunsch ausgedrückt, daß die Zahl der Deputirten zur Landessynode statt nach Kreisen überall nach der Seelenzahl normirt werde. Außerdem gab die Besprechung des in dem Entwurfe angegebenen Verhältnisses der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Landessynode und der Qualification derselben, zur Aeußerung des Wunsches Veranlassung, daß die Wählbarkeit nach §§. 10 und 22 der Kirchenordnung näher bestimmt werden möchte. —

Schließlich ward noch beschlossen, „daß die ausgesprochenen Erklärungen und Wünsche resp. Anträge der Versammlung von dem Secretär redigirt und protocollarisch ausgeführt dem Präses zu dem Ende eingereicht werden sollten, um theils dem Cultusminister zur geneigten Kenntnißnahme und Berücksichtigung vorgelegt, theils dem Publicum und zwar zunächst dem der Provinzialgemeinde in angemessener Weise mitgetheilt zu werden.*)

---

*) Die Verhandlungen der Conferenz zu Hamm sind a. a. O. 1848, Abth. II. S. 81 ff. mitgetheilt.

Der Wittenberger Kirchentag, welcher am 21. Septbr. 1848 zusammentrat und auf die Bildung eines evangelischen Kirchenbundes hinzuwirken beschloß, fand in Westphalen und Rheinland viel Anklang. Eine Conferenz von achtzehn Geistlichen der Diöcesen Hamm, Soest und Unna z. B., welche am 2. October zu Hilbeck versammelt war, erklärte ihre „freudige Zustimmung zu den gedachten Beschlüssen und zu dem Zwecke, welchen der Verein zur Bildung einer evangelischen Kirchenconföderation sich vorgesetzt habe.“ — Von anderer Seite her fand aber die Wittenberger Kundgebung ebenso entschiednen Widerspruch. Gegensätze religiösen Lebens und kirchlichen Strebens, welche schon früher dagewesen waren, traten daher in der Aufregung der Zeit jetzt mit neuer und größerer Schärfe hervor, indem die Einen für den zu erwartenden Neubau der Kirche das theure Erbgut der Väter, den reformatorischen Glauben in seiner vollen Integrität festhalten, die Anderen dagegen eine gründliche Emanzipation des religiösen Geistes von der kirchlichen Ueberlieferung als wesentlichen Anfang zum Fortschritt und zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse geltend machen wollten. Jene dachten vorzugsweise an ihre rheinisch-westphälische Kirche, in welcher das Presbyterial- und Synodalprinzip jetzt zu unverkümmerter Herrschaft kommen müsse, während Diese mehr die Organisation einer evangelischen Gesammtkirche wollten, der gegenüber Rheinland und Westphalen mit ihren eigenthümlichen Einrichtungen und Traditionen zurücktreten müßten. In grellster Weise trat dieser (namentlich in der Rheinprovinz heimische) Gegensatz in den Conferenzen der zweiten Hälfte des Jahres 1848 hervor, welche sämmtlich (abgesehen von anderen Bestrebungen) den Zweck hatten, ein schleuniges Zusammentreten der Provinzialsynoden zur Beschlußnahme über die Verfassung der Kirche zu bewirken.*)

Die an das jährliche Missionsfest sich anschließende Barmer Conferenz fand am 24. und 25. August in der Weise statt, daß am ersten Tage nur Prediger, Candidaten und Theologie-Studirende mit einander verhandelten, am zweiten auch andre Glieder der Gemeinden sich mitbetheiligten, am Nachmittag des zweiten auch Frauen und Jungfrauen Zutritt hatten. Den Vorsitz führte Pastor Müller aus Mettmann. Als Richtschnur der Discussion wurde von der Versammlung das apostolische Glaubensbekenntniß mit Freuden anerkannt. Bezüglich der Frage, was bei der durch die ausgesprochene Trennung von Staat und Kirche eingetretenen Lage der letzteren zu thun sei, erklärte die Conferenz „in Erwägung der bei längerem Verzuge

*) Ueber diese Conferenzen wird hier nach Klings Aufsatz „Kirchlicher Bericht aus Rheinland und Westphalen“ in der Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1849. Abth. I. S. 65 ff. berichtet.

immer dringender werdenden Gefahr für die Verfassung der Kirche, es als ihren dringenden Wunsch und wohlbegründete Bitte an den Präses der Provinzialsynode, daß möglichst bald die Synode zur Beschlußnahme über die Verfassung der Kirche zusammen berufen werden möge." Sodann wurde noch beschlossen, diese Erklärung durch ein Schreiben an den Präses abzugeben, und dem Moderamen der westphälischen Synode eine freundschaftliche Anzeige über diesen Beschluß zugehen zu lassen. Hierauf folgten Verhandlungen über die Stellung der Kirche zur Schule, über die der Geistlichen zur Politik rc. — Am 26. fand dann noch eine wichtige Verhandlung statt, zu welcher Pastor Feldner in Elberfeld eingeladen hatte. Sie betraf die Stiftung einer „evangelischen Gesellschaft für Deutschland" nach dem Vorbild der französischen und belgischen Gesellschaften dieses Namens. Dieselbe sollte den Zweck haben, „die evangelische Wahrheit in ganz Deutschland durch alle Mittel zu verbreiten, welche Gott ihr in die Hand geben werde." Die Discussion über diesen Plan war außerordentlich lebhaft.*) Indessen reichte die Zeit nicht hin, um die Redaction des Statuts der zu begründenden Gesellschaft ins Reine zu bringen. Man vereinigte sich daher in der Zustimmung zu diesem Plane im Ganzen und erwählte eine Commission zur Feststellung des Statuts, welches einer am 18. October in Elberfeld zu haltenden Generalversammlung der Mitglieder vorgelegt werden sollte. Dieser Auftrag wurde dann auch kurz nachher in einer Zusammenkunft zu Düsseldorf ausgeführt, deren Ergebniß ein „Aufruf an die Freunde der evangelischen Wahrheit" nebst den Statuten der Gesellschaft war, welche am 18. October von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Von anderer Art als die Barmer war die Düsseldorfer Conferenz vom 11. October. Auch in Barmen fand wohl mitunter ein Platzen der Geister auf einander statt, und eine Mannigfaltigkeit mehr oder weniger auseinander gehender Richtungen gab sich unverholen kund; aber es herrschte dabei doch ein brüderliches Vertrauen, und der Kampf führte immer wieder zum Frieden. In der Düsseldorfer Conferenz dagegen standen die Dinge anders. Dieselbe war berufen von Freunden des kirchlichen Fortschritts, welche zwar immerhin von einer Neugestaltung der Kirche auf apostolisch-reformatorischer Grundlage redeten, aber bei der Vieldeutigkeit dieses Ausdrucks und den bekannten radicalen und auf Umgehung der rheinisch-westphälischen Verfassungsgrundsätze gerichteten Bestrebungen eines Theiles der Einlader ein nicht ungegründetes Mißtrauen erregten. Die Conservativen, d. h. Diejenigen, welche bei aller Entschiedenheit des Strebens nach zeit-

*) Der Aufruf, sowie die Statuten der evangelischen Gesellschaft für Deutschland sind abgedruckt a. a. O. S. 75 ff.

gemäßen Reformen doch den Boden der Verfassung sich nicht entziehen und die Kirche nicht in ein chaotisches Urwählersystem hineinreißen lassen wollten, waren mit Recht darauf bedacht, das Zustandekommen von Conferenzbeschlüssen radicaler Art zu verhindern. So fanden sich dann in Düsseldorf aus allen benachbarten Gegenden, namentlich aus Berg, viele von kirchlichem Interesse beseelte Männer (35 Geistliche und 74 Aelteste und andere Gemeindeglieder) zur Conferenz ein, und zwar, wie sich hernach herausstellte, etwa zwei Drittel von conservativer Gesinnung. — Unter diesen Umständen war die beiderseitige Stimmung von vornherein keine freundliche; ja, man kam vielmehr mit einer gewissen Gereiztheit und Aufgeregtheit zusammen, die nichts Gutes weissagen ließ.

Nachdem sich die Conferenz organisirt hatte, kamen die von dem Comité vorgelegten sechs Thesen in Frage, welche ausgehend von der nunmehr gewährten Glaubensfreiheit auf Herstellung der vollständigsten kirchlichen Autonomie drangen und eine durch Urwahlen zu Stande gebrachte, zu zwei Dritttheilen aus Laien bestehende Landessynode als nächstes Ziel des Strebens bezeichneten, weiterhin aber die Conföderation aller evangelischen Kirchengemeinschaften als das entferntere Ziel, nach welchem die Landessynode hinzustreben habe, hervorhoben. Allein schon die einleitende Discussion rief einen solchen Unwillen der radicalen Partei hervor, daß das Comité (den Superintendent Consbruch ausgenommen) mit seinem Anhange (etwa 30 Conferenzmitglieder) die Conferenz verließ. Der übrige Theil der Versammlung setzte nun seine Berathungen ruhig fort und erklärte seinen entschiedenen Anschluß an die Wittenberger Beschlüsse sowohl bezüglich der anzustrebenden Conföderation aller evangelischen Kirchengemeinschaften als in Betreff der inneren Mission. Da jedoch noch eine Reihe von Fragen unerledigt blieb, so wurde der Beschluß gefaßt, die Conferenz in etwa vier Wochen in Düsseldorf fortzusetzen, wo dieselbe daher am 8. November wieder zusammentrat. Wiederum bestand die zahlreiche Versammlung mehrentheils aus Nichttheologen; die am 11. October Ausgeschiedenen hatten sich nicht eingefunden. Die sehr lebhafte Discussion führte zu einer Reihe von Erklärungen und Beschlüssen über Religionsfreiheit, kirchliche Autonomie ꝛc. im entschieden evangelischen Sinne. Die Einberufung der Provinzialsynode wurde als dringendes Bedürfniß anerkannt. Die Entscheidung, ob eine Landessynode einzuberufen sei, sollte der Provinzialsynode anheimgegeben werden. Alles, was eine Auflösung der bestehenden Gliederung der Kirche in Rheinland und Westphalen voraussetze, wurde zurückgewiesen.

Acht Tage später (15. November) fand auf Einladung des Comités, welches die erste düsseldorfer Versammlung veranlaßt hatte, eine freie rheinisch-westphälische Kirchenconferenz unter dem Vorsitze des

dasigen Superintendenten Consbruch in Dortmund statt. Auch diese Versammlung ward zahlreich besucht (von etwa 106 Theilnehmern, zumeist Laien), und zwar zum größeren Theil von Solchen, welche nicht der (in Westphalen überhaupt weniger zahlreich vertretenen) Partei des Comité angehörten. An Kampf fehlte es daher nicht; doch war das Streben nach Einigung auf beiden Seiten so vorwaltend, daß es nicht zu solchen heftigen Reibungen, wie in Düsseldorf, kam. Die Beschlußfassung der Versammlung erfolgte im Ganzen in Uebereinstimmung mit der Düsseldorfer Conferenz. Eine Fortsetzung der Verhandlungen ward für Februar 1849 zu Duisburg in Aussicht genommen.

Infolge dessen lud das Präsidium der Dortmunder Conferenz zeitig genug zum Besuche einer am 28. Februar 1849 in Duisburg zu haltenden rheinisch-westphälischen Kirchenconferenz ein, welche zahlreich besucht ward, so daß die kleine evangelische Kirche gedrängt angefüllt wurde. Die Zahl der Anwesenden schätzte man auf mehr denn 500.*)

In den Verhandlungen dieser (vom Superintendenten Consbruch geleiteten) Conferenz zeigte es sich, daß die Gedanken sich allmählich aus dem Gewirre der Zeit wiederum auf den sicheren Weg der Kirche zurecht gefunden hatten. Als daher vor Eröffnung der Discussion der Antrag gestellt wurde, daß sich die Versammlung klar und bestimmt darüber aussprechen möge, was sie wolle und auf welchem Grunde sie stehe, ward von derselben einhellig die Erklärung abgegeben: „Wir erklären und bezeugen, daß wir mit unserem Glauben auf dem Grunde der Bekenntnisse unsrer evangelischen Kirche und mit unsrer kirchlichen Stellung auf dem Boden der Kirchenordnung von 1835 in dem vollen Rechte unsrer Presbyterialverfassung stehen.“ Mit Bezugnahme auf diese Erklärung wurde von der Versammlung die proponirte Verhandlung über die Union abgelehnt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß man die Herstellung einer wahrhaften Union als Aufgabe der evangelischen Kirche anerkenne. — Die Entscheidung, ob eine Landessynode berufen werden sollte, wurde der Provinzialsynode anheimgegeben, mit dem Bemerken, daß der Theil des Kirchenregiments, welchen nach der Kirchenordnung von 1835 der Staat ausübe, in Rheinland und Westphalen auf die Provinzialsynoden, als das einzige gesetzliche Organ, bis zur Einigung über eine Verfassung der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands oder doch Preußens übergegangen sein werde. Die Ueberleitung dieses Theils des Kirchenregiments an die Provinzialsynode sei durch die von dem König ernannte Abtheilung im geistlichen Ministerium zu vermitteln. — Die Wahlen zur

*) Ueber die Verhandlungen der Conferenz wird nach Krafft's Darstellung in der Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1849, Abth. I, S. 219 ff. berichtet.

Synode betreffend, verwahrte sich die Conferenz entschieden „gegen alle Vertretung der Kirche, die statt aus kirchlichen Gemeindewahlen aus Urwahlen, d. h. aus Wahlen nach der Kopfzahl, ohne die kirchlichen Bedingungen für die aktive und passive Wahlfähigkeit, hervorgegangen wären." — Bezüglich des Zahlenverhältnisses der geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder der Synode wurde anerkannt, daß gegenwärtig eine größere Theilnahme der Gemeindeglieder an der Verwaltung der Gemeinde und der Kirche, als bisher stattgefunden, wünschenswerth erscheine. Man war daher geneigt, sich für eine gleiche Zahl beider Theile auszusprechen. Schließlich jedoch vereinigte sich die Conferenz zu der Erklärung, daß die Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Geistlichen und Nichtgeistlichen dem freien Ermessen des betreffenden Wahlcollegiums überlassen werden möge. — Die Anbahnung einer Conföderation aller deutschen evangelischen Landeskirchen und Confessionen wurde als der lebhafteste Wunsch der Versammlung allgemein anerkannt.

So hatten also die freien Conferenzen in Westphalen und Rheinland zu dem Resultate geführt, daß die bestehende Kirchenordnung als Grundlage aller kirchlichen Reformen festgehalten und zunächst nichts anderes als eine folgerichtige Durchführung der Prinzipien derselben im ganzen Umfange der kirchlichen Organisation gefordert ward.

Inzwischen war jedoch von Seiten der Leiter der beiden Provinzialsynoden, da sich das Verlangen nach Berufung außerordentlicher Synoden immer energischer kundgab, das Bedürfniß einer beiderseitigen Verständigung auf amtlichem Wege wahrgenommen, weshalb vorläufig die Veranstaltung von Synodal-Conferenzen, welche die den beiderseitigen Provinzialsynoden zu machenden Vorlagen feststellen sollten, für nothwendig erachtet wurde. In Rheinland sowohl als in Westphalen wurden daher die Mitglieder der letzten Provinzialsynode zur Wahl einer aus drei Geistlichen und drei Aeltesten bestehenden Commission eingeladen. Allein in Rheinland erklärten sich nur wenige Mitglieder der Synode mit diesem Verfahren einverstanden, weshalb es der Präses Albert, da es nur in Westphalen zur Wahl kam, für angemessen erachtete, zu der von ihm nach Dortmund ausgeschriebenen Synodalconferenz auch das Moderamen der rheinischen Synode einzuladen.*) Am 14. September traten daher in Dortmund der Superintendent König aus Witten, der Pfarrer Wiesmann aus Soest, der Superintendent Huhold aus Hausberge und Archivrath Dr. Erhard unter Vorsitz des Synodalpräses Pfarrer Albert, sowie die Moderatoren der rheinischen Provinzialsynode,

*) Vergl. „A. v. Bethmann-Hollweg, die Beschlüsse der Dortmunder Synodal-Conferenz", in der Bonner Monatsschrift 1849, Abth. I, S. 20 ff.

Präses Superintendent Schmidtborn aus Wetzlar und Assessor Superintendent Wiesmann aus Lennep zu einer Conferenz zusammen.*)

Die Conferenz einigte sich, nachdem sie sich über die Aufgabe ihrer Berathung**) verständigt hatte, über folgende Punkte:

„1. Die Kirche erkennt das weltliche Schutz- und Aufsichtsrecht der Staatsregierung im Aeußeren (ius maiestaticum circa sacra) mit der Verpflichtung, die Kirche in ihren Rechten gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und mit der Berechtigung, möglichen Verletzungen der Staatsgesetze und Beeinträchtigungen des Staatszweckes seitens der Kirche entgegenzutreten, fortwährend an. Wenn indessen der Staat, außer dem iure circa sacra bisher, und auch nach der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 und nach den Dienstinstructionen für die königlichen Regierungen, Consistorien und Generalsuperintendenten, wesentliche Rechte in der eigentlichen Kirchengesetzgebung und Verwaltung (ius maiestaticum in sacra) ausübte, so kann letzteres nach den neueren Umgestaltungen der Staatsverfassung nicht mehr stattfinden. Dieser Ansicht liegt die Ueberzeugung zum Grunde, daß, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, „„weltlich und geistlich Regiment sollen wohl unterschieden werden““ eine absolute Trennung des Staates und der Kirche aber nicht ausführbar ist, indem der Staat anerkennen muß, daß er zur Förderung des Rechtes und der geistigen und materiellen Interessen seiner Bürger der sittlich-religiösen Bildung bedarf, welche nur durch die Kirche vermittelt werden kann; die Kirche dagegen für diese geistige Dienstleistung den Schutz und die materielle Unterstützung des Staates in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.“

„2) Die Kirche nimmt hiernach die ihr ursprünglich zustehenden und zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Rechte in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung und Leitung, in Lehre, Cultus und Verfassung, selbstständig und mit Ausschluß aller Staatsmitwirkung in Anspruch. Hiernach sind diejenigen Paragraphen der Kirchenordnung, welche dem Staate in jenen Gegenständen eine Mitwirkung oder Entscheidung zusprechen, abzuändern.“

*) Superintendent Consbruch zu Dortmund hatte die auf ihn gefallene Wahl wegen Zweifels an der Rechtsgültigkeit der ganzen Anordnung abgelehnt, weshalb Superintendent Huhold an seine Stelle getreten war. Die mitgewählten Aeltesten, Land- und Stadtgerichtsrath von Rappard aus Unna und Oberlandgerichtsassessor von Diepenbroick-Grüter aus Petershagen waren durch unaufschiebliche Amtsgeschäfte am Erscheinen verhindert.

**) In dem Einladungsschreiben war dieselbe angewiesen zu erwägen, „welche Vorlagen über die durch die veränderte Staatsverfassung nothwendig gewordenen Veränderungen der Kirchenordnung einer demnächst zu berufenden außerordentlichen Provinzialsynode zu machen sein würden.“

„3. Als gesetzgebendes Organ der Kirche ist für unsre Provinz, durch §. 49 der Kirchenordnung, die Provinzialsynode bereits aufgestellt, welche mit den Kreissynoden und durch diese mit den Presbyterien der Gemeinden in verfassungsmäßiger organischer Verbindung steht. Hierbei behält es sein Bewenden, mit der Modification, daß die Beschlüsse der Provinzialsynode, zu ihrer Gültigkeit, der Staatsgenehmigung nicht bedürfen, außer in dem Falle, wo sie in weltliche Staatsrechte eingreifen. Veränderungen in der Kirchenordnung selbst können, da dieselbe für die rheinische und westphälische Provinzialsynode gleichmäßig bestimmt ist, auch nur durch einen gemeinsamen Beschluß beider Provinzialsynoden bewirkt werden. Dem Staate steht es frei, sich von den Beschlüssen der Synode amtliche Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Ende einen Staatsbeamten als Commissarius zu der Synode zu deputiren."

„4. Als vollziehende und verwaltende Behörde wird von der Provinzialsynode ein permanentes Collegium unter dem Namen eines Consistoriums gewählt, auf welches, mit Ausschluß der eigentlichen kirchlichen Gesetzgebung, alle diejenigen kirchlichen Rechte übergehen, welche die Kirchenordnung den Consistorien, Regierungen und anderen Staatsbehörden beilegt. Hierher gehört 1. die Sorge für Aufrechthaltung und Ausführung der Kirchenordnung; 2. die obere Aufsicht über die Superintendenten, Pfarrer, Presbyterien, Repräsentationen, Candidaten, Schullehrer, Kirchendiener und andere kirchliche Personen und Gegenstände, wie solche für die einzelnen Bezirke, nach §. 37 der Kirchenordnung den Kreissynoden, und nach §. 38 insbesondere den Superintendenten zukommt; 3. die obere Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenvermögen der Gemeinden, wie solche bisher den königlichen Regierungen zustand, beziehungsweise nach der näher festzustellenden Verwaltungsordnung; 4. die Prüfung der Candidaten unter kirchenordnungsmäßiger Theilnahme der Provinzialsynode, nach §. 49 der Kirchenordnung; 5. die Bestätigung der Vocationen der Prediger; 6. die Befugniß zur Theilnahme an den Sitzungen der Provinzialsynode; 7. die Vertretung der Kirche den Staatsbehörden gegenüber. Das Consistorium empfängt seine Dienstinstruction von der Provinzialsynode, hat derselben über seine Verwaltung, auf Erfordern, Auskunft zu geben, und die Beschlüsse der Provinzialsynode auszuführen. Findet das Consistorium einen Synodalbeschluß nachtheilig, so kann es denselben der Synode, jedoch nur einmal, zu nochmaliger reiferer Berathung zurückgeben, und hat alsdann dem Präses, binnen einer näher zu bezeichnenden Frist, hiervon Anzeige zu machen."

„5. Das Consistorium besteht aus einem geistlichen Präsidenten, welcher den Titel eines Generalsuperintendenten führt, und vier Mitgliedern, wovon zwei geistliche und zwei weltliche, und unter den letzteren nothwendig ein

Rechtsgelehrter oder Justitiarius. Die Wahl derselben geschieht so, daß von der versammelten Provinzialsynode drei Personen mit absoluter Majorität denominirt werden, aus denen dann das Consistorium selbst einen auswählt. Bei der Besetzung des Consistoriums ist darauf zu sehen, daß auch die theologische Wissenschaft in demselben genügend vertreten ist. Das nöthige Subaltern-Personal hat das Consistorium sich selbst, nach einem von der Provinzialsynode zu vollziehenden Etat zu wählen."

„Bei der erstmaligen Besetzung des Consistoriums werden die gegenwärtig fungirenden Mitglieder desselben in ihren Stellungen von Seiten der Provinzialsynode anerkannt, und nur die vacanten Stellen in der angegebenen Weise besetzt."

„6. Außer daß der Kirche, wie sich von selbst versteht, der rechtlich gesicherte Besitz und die eigne Verwaltung ihrer Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenfonds ungekränkt verbleibt, nimmt die Provinzialsynode auch den ungeschmälerten Fortbesitz der bisher aus Staatsfonds für diese Zwecke geflossenen Leistungen, namentlich auch die Dotation der Consistorien als kirchlicher Behörden und die bisher den Consistorien und Regierungen für kirchliche Zwecke überwiesenen Fonds, nebst einem verhältnißmäßigen Antheil der gleichartigen, von dem Cultusministerium unmittelbar verwalteten Mittel, als ein ihr rechtlich zustehendes Eigenthum in Anspruch. Zur Herstellung der zum Bestehen der evangelischen Kirche nothwendigen, ihr noch mangelnden, von den Synoden aber als dringend schon wiederholt in Antrag gebrachten und von den Staatsbehörden bereits anerkannten Institutionen, namentlich eines evangelischen Predigerseminars, der Anstellung von Synodalcandidaten und Hülfsgeistlichen, Gründung neuer Pfarrsysteme, Synodalkosten, Unterstützung dürftiger und emeritirter Geistlicher u. dgl. m. werden die an den bisherigen Fonds noch mangelnden Zusätze nach einer aufzustellenden spezielleren Berechnung mit Hinsicht auf die rechtliche Nothwendigkeit der Herstellung eines der Dotation der römisch-katholischen Kirche analogen Verhältnisses gleichfalls in Anspruch genommen."

„7. Da unsere, die beiden Provinzen Rheinland und Westphalen verbindende Kirchenverfassung anerkanntermaßen der Fortbildung und weiteren Entwicklung fähig und bedürftig ist, so werden für diesen Zweck, in Gemäßheit des oben bei §. 3 ausgesprochenen Grundsatzes, beide Provinzialsynoden sich periodisch und nach Bedürfniß gemeinschaftlich versammeln, während die speciellen Verhältnisse jeder Provinz, durch welche die Kirchenordnung im Ganzen nicht alterirt wird, nach wie vor von jeder betreffenden Provinzialsynode allein und selbständig berathen werden."

„Für jetzt, wo die Zeitverhältnisse einen baldigen Zusammentritt beider Synoden wünschenswerth machen, es aber zugleich unerläßlich ist, auf dem

gesetzlichen Boden der bisherigen Kirchenverfassung ordnungsmäßig vorzuschreiten, ersucht die Conferenz die beiden Präsides der Provinzialsynoden, 1. sofort durch ein gemeinschaftliches Immediatgesuch Seine Majestät den König, als gegenwärtig noch rechtmäßigen Inhaber der Kirchenregierung, um Genehmigung einer solchen eventuellen combinirten Synode zu bitten; 2. bei dem Cultusministerium unter abschriftlicher Mittheilung des Schreibens an Se. Majestät den König die Bewilligung der erforderlichen Kosten zu beantragen. Da zwar von der westphälischen Provinzialsynode bereits ein eventueller Beschluß für die gemeinschaftlich in Duisburg zu haltende Synode gefaßt worden, von Seiten der rheinischen Provinzialsynode aber ein Aehnliches noch nicht geschehen ist, so wird zuerst und zwar baldmöglichst und an gleichem Tage jede Synode sich abgesondert, resp. in Soest und Neuwied, versammeln, und hier in ihrer ersten Sitzung über eine eventuelle gemeinschaftliche Synode Beschluß fassen. Fällt dieser Beschluß seitens der rheinischen Synode bejahend aus, wovon dann sogleich an die westphälische Synode Nachricht zu geben ist, so werden beide Synoden sich von ihren resp. Versammlungsorten nach Duisburg begeben und dort vom Freitage nach dem ersten Zusammentreten an ihre Versammlungen fortsetzen."

„8. Die künftige Vereinigung der rheinischen und westphälischen Provinzialsynode mit anderen Landestheilen zu einem größeren Ganzen kann nur auf dem Grunde einer wahren Presbyterial- und Synodal-Verfassung geschehen, wie solche, ihrem wesentlichen Begriffe nach, in unsrer Kirchenordnung angedeutet ist, und auf dem Grundsatze von der normirenden Autorität des Wortes Gottes in Sachen der Lehre und des Cultus beruht. Da die beiden diesseitigen Synoden es für ihre Aufgabe erkennen, eine solche Verbindung, zunächst der verschiedenen preußischen Provinzen anzubahnen, und diesen zur Erreichung der Segnungen unserer Verfassung in brüderlicher Treue behülflich zu sein, so werden sie sich an das Cultusministerium mit dem Antrage wenden, diejenigen Bestimmungen der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung, welche sich auf die Bildung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden beziehen, für die evangelischen Gemeinden in den östlichen Provinzen vorläufig in Wirksamkeit treten zu lassen, um dadurch eine kirchliche Organisation der einzelnen Provinzen und weiterhin eine organische Verbindung der gesammten evangelischen Kirche in dem preußischen Staate anzubahnen, so lange bis eine höhere Verbindung der evangelischen Kirche von ganz Deutschland zu erreichen sein wird. Wenn aus einer solchen kirchlichen Vereinigung der preußischen Provinzen eine allgemeine Landessynode hervorgeht, so wird sich aus dieser auch ein Oberconsistorium, analog wie das Provinzial-Consistorium aus der Provinzialsynode, bilden."

„9. Da nach §. 117 der Kirchenordnung die Aufsicht über christliche

Erziehung der Jugend der Kirche und ihren Organen obliegt, diese aber wesentlich von der Bildung der Lehrer abhängt, so steht der Provinzialsynode und dem Consistorium auch die Aufsicht über die religiöse Bildung in den Schullehrer-Seminarien zu. Aus demselben Grunde wird für die kirchlichen Organe das Recht der Mitbestätigung der erwählten Schullehrer in Anspruch genommen. Nicht minder muß auch die Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung in den Gymnasien der Kirche zustehen."

„10. Da auf den Universitäten, durch die theologischen Facultäten, die Bildung der Lehrer der Kirche geschieht, die Kirche also bei der Besetzung derselben wesentlich betheiligt ist, so übt sie, nach Analogie des der katholischen Kirche zustehenden Rechtes, an der Ernennung der Professoren der Theologie durch das Consistorium und die Examinations-Commission eine Mitwirkung aus. Die theologische Facultät hat dagegen das Recht, durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Deputirten mit Sitz und Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode Theil zu nehmen. Die Synode spricht hierbei die bestimmte Forderung aus, daß (bei einer möglichen Umgestaltung des academischen Unterrichtswesens) das in den Statuten der Universität Bonn ausgesprochene Verhältniß der dortigen theologischen Facultät zur evangelischen Kirchenlehre unverändert erhalten wird. Demnächst wird sie in einem besonderen Schreiben an die theologische Facultät das Vertrauen aussprechen, daß diese ihrerseits für die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes mitwirken werde."

„11. Da die bestehenden Patronatrechte des Staats mit der jetzigen Verfassung nicht mehr im Einklang stehen und überhaupt die Patronatverhältnisse die Ausübung der Presbyterial-Rechte mannigfaltig beschränken, so beantragt die Synode wiederholt, daß in §. 4 der Kirchenordnung unter Patronen nur Privatpatronate zu verstehen sind, und auch die Rechte der letzteren nach dem Wunsche der Gemeinden auf gesetzlichem Wege aufgelöst werden können."

„12. Vorstehende, von den Versammelten einstimmig beschlossenen Anträge sollen vor ihrer Vorlage an die Provinzialsynode sämmtlichen Kreissynoden und Presbyterien mit dem Anheimgeben etwaiger gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt werden. Anderweitige Anträge auf Veränderungen einzelner Bestimmungen der Kirchenordnung werden der nächstbevorstehenden außerordentlichen Provinzialsynode nicht vorgelegt, sondern bleiben einer folgenden vorbehalten, bei der sie dann auf kirchenordnungsmäßigem Wege einzubringen sind."

Dieses waren die überaus bedeutsamen Beschlüsse der Dortmunder Synodalconferenz, in deren Sinne man nun die alsbaldige Einberufung einer rheinisch-westphälischen Gesammtsynode, welche die Dortmunder Puncta-

tion revidiren und definitiv feststellen sollte, erwartete. Allein die äußere Situation begann gerade damals den Hoffnungen der beiden Provinzialkirchen ungünstig, begann wenigstens eine wesentlich andere zu werden, als sie vordem war.

Allerdings verkündete die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 in Art. XII. den Satz: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig", weshalb es noch immer als selbstverständlich galt, daß die Kirche von der bisherigen staatlichen Bevormundung befreit werden müsse. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die evangelische Kirche nothwendig aus sich selbst ihre Verfassung zu erzeugen habe, forderte daher der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Bodenberg zu Berlin, die acht königlichen Provinzialconsistorien, die sechs evangelisch-theologischen Facultäten der Landesuniversitäten und die vier Doctoren und Professoren der Rechte, Jacobson und Mejer in Königsberg, Stahl in Berlin und Wasserschleben in Breslau, zu umfassenden Berichten und Gutachten über die Maßnahmen auf, deren es bedürfe, „um der evangelischen Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte und ihres Interesses gegenüber dem Staate und den übrigen Religionsgesellschaften, als eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichern", damit die bis zur definitiven Feststellung der kirchlichen Verfassung mit jener Leitung zu betrauende Behörde in den Stand gesetzt werde, sich unverzüglich mit der Berathung der an des Königs Majestät zu richtenden Anträge zu beschäftigen. — Fast sämmtliche Gutachten*), welche in Folge dessen in Berlin eingingen, erklärten sich für die Berufung einer Landessynode, allein die Mehrzahl derselben stimmte dafür, daß zuvor die unteren Stufen einer synodalen Organisation der Kirche, Presbyterien und Kreissynoden hergestellt werden müßten, und daß man, bis dieses geschehen sei, die Einberufung der Landessynode auszusetzen habe.

Inzwischen war jedoch in der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine wesentliche Veränderung eingetreten. Bis dahin hatte nemlich die Wahrnehmung der evangelischen Gesammtinteressen dem jedesmaligen Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestanden.**) Seitdem jedoch der

---

*) Diese neunzehn Gutachten (das Consistorium zu Coblenz hatte nemlich einem vorläufigen Gutachten später ein vollständigeres nachgesandt) wurden im Auftrag des Ministers von Prof. Dr. Richter gedruckt veröffentlicht (Berlin und Leipzig, 446 S.)

**) Nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze (Verordnung vom 27. October 1810) war der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht bloß berufen, die Rechte des Staates in Religionssachen (das ius in sacra) wahrzunehmen, sondern war auch mit der Vollmacht zur oberen Leitung der evangelischen Kirchensachen selbst bekleidet

Minister der geistlichen Angelegenheiten zugleich der (unabhängig vom religiösen Bekenntniß einberufenen) Landesvertretung verantwortlich geworden war, konnte dieses Verhältniß sich nicht mehr halten. Nothwendig mußten die Functionen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf denjenigen Ressort beschränkt werden, welcher demselben bisher im Auftrage und im Namen des Staates zugehört hatte, nemlich auf das ius circa sacra, wogegen die Wahrnehmung der Gesammtinteressen der evangelischen Kirche einem vom Staate unabhängigen kirchlichen Organe zu übertragen war. In diesem Sinne erfolgte die königliche Ordre vom 26. Januar 1849. Dieselbe trennte, wenigstens in den wesentlichsten Beziehungen, das innere Gebiet der evangelischen Kirche von dem Ressort des Ministers ab, indem durch sie „bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. XII. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 in Vollziehung zu setzen sein werde,“ die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen einem „Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen“ zur collegialischen, von dem Minister unabhängigen, von einem eignen Vorstand geleiteten Bearbeitung übertrug. Dieser neu constituirten obersten Kirchenbehörde wurde nun sofort aufgegeben, „sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. XII. der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen.“

Von jetzt an gewann in Berlin eine vollständig andere Auffassung der kirchlichen Frage Raum. In dem Immediatbericht, welchen die Abtheilung für die inneren Kirchensachen in Uebereinstimmung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattete, erklärte dieselbe die Annahme, daß nach der constitutionellen Theorie das landesherrliche Kirchenregiment aufhören müsse (mit Recht) für unhaltbar, und erkannte zwar die Bildung eines (synodalen) Organs für die Repräsentation der Kirche nach Außen und nach Innen als eine absolute Bedingung der Selbstständigkeit der Kirche an, wies aber die Forderung einer verfassunggebenden Landessynode energisch zurück.

Diese letzten Anordnungen und Kundgebungen waren in der Metropole des Reichs noch nicht erfolgt, als es doch hier schon feststand, daß der in den westlichen Provinzen angeregten Fortentwicklung der Verfassungsverhältnisse nothwendig Halt geboten werden müsse. Die daselbst beantragte Veranstaltung einer Gesammtsynode beider Provinzialkirchen wurde daher in Berlin nicht genehmigt; vielmehr wurde es für angemessen befunden, daß jede der

---

und war in dieser Beziehung ganz in die Stellung eingetreten, welche vor 1810 die evangelischen obersten Kirchenbehörden, das lutherische Oberconsistorium und das reformirte Kirchendirectorium eingenommen hatten.

beiden Provinzialsynoden für sich zu einer außerordentlichen Versammlung zusammentrete, wobei denselben nur gestattet sein sollte, sich durch Deputationen gegenseitig zu beschicken.*)

Die mit größter Spannung erwarteten außerordentlichen Versammlungen der Provinzialsynoden traten daher endlich zusammen, — die rheinische am 17. März in Duisburg, die westphälische am 20. März in der Reinoldikirche zu Dortmund.

Die rheinische Provinzialsynode, welche durch keine Synodalcommission vorbereitet war, und in ihrem Schooße noch mancherlei unvermittelte Gegensätze der kirchlichen Richtungen barg, hatte sich die Objecte ihrer Berathung erst noch zu schaffen. Daher ward in Duisburg vor Allem eine aus zwanzig Mitgliedern bestehende Commission erwählt, welche Vorlagen oder Anträge für das Plenum der Synode ausarbeiten sollte. In der ersten Woche hielt daher in Duisburg fast ausschließlich die Commission Sitzungen.

Anders dagegen war die Lage der westphälischen Provinzialsynode. Dieselbe fand die mit großer Sorgfalt und Präcision ausgearbeiteten Vorlagen ihrer Verhandlungen bereits vor und alle Mitglieder waren sich über das, was jetzt geschehen müsse, vollkommen klar. Denn das leuchtete allen Mitgliedern der Synode ein, daß es diesmal nicht sowohl ihre Aufgabe sei, den inneren Ausbau der evangelischen Kirche zu erwägen, daß jetzt vielmehr die Stellung der Kirche, nachdem dieselbe durch die inzwischen erfolgte Veränderung der Staatsverfassung angewiesen war, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, ganz neu begründet werden müsse. Es galt daher vor Allem, die evangelische Kirche der Provinz aus ihren bisherigen Verfassungsverhältnissen in einen neuen Verfassungszustand überzuleiten. Indessen schien die Auseinandersetzung mit den „interimistischen" Kirchenbehörden doch nur ein Bruchtheil der Aufgabe zu sein, deren Erledigung Gott in dieser ernsten und gewaltigen Zeit von den Organen der Kirche forderte. Das von den Lippen der Nation mit lautem Jubel ertönende „O nein, o nein, sein Vaterland muß größer sein" — machte sich auch in den kirchlichen Wünschen und

*) Als Präses Albert auf Grund des §. 7 der Dortmunder Vereinbarung bei des Königs Majestät die Genehmigung einer combinirten Synode beantragte, wurde derselbe durch ein Ministerialrescript vom 22. Januar 1849 darauf aufmerksam gemacht, welche Nachtheile daraus für die Landeskirche entstehen müssen, indem überhaupt „die evangelische Kirche ihre durch die Verfassungsurkunde angewiesene Stellung nur dann werde entwickeln und behaupten können, wenn ihre einzelnen Theile auf dem gemeinsamen Grunde durch ein äußeres Band mit einander blieben. Schon aus diesem Grunde sei es dringend rathsam, daß von einem Schritte abgestanden werde, welcher die Gefahr einer Losreißung der Synodalkirche von den übrigen Theilen der Kirche in sich trage."

Hoffnungen geltend, und in Westphalen hoffte man daher nicht nur auf eine organische Einigung mit der rheinischen Synode, sondern sogar auf Herstellung einer die gesammte evangelische Kirche des Reiches umfassenden presbyterialen und synodalen Organisation. Ja man glaubte sogar den Aufbau einer vereinigten evangelischen Kirche der gesammten deutschen Nation auf presbyterialer und synodaler Grundlage in nicht sehr ferner Zeit hoffen zu dürfen.

Die Grundlagen der Berathung der Synode waren die Proponenda der Dortmunder Conferenz mit den über dieselben eingegangenen Gutachten der Presbyterien und Kreissynoden. Bei Erwägung derselben war aber die Versammlung von dem Gedanken ihrer inneren Zusammengehörigkeit mit der rheinischen Provinzialsynode (welche bei Eröffnung der westphälischen Synode in Dortmund durch den Generalsuperintendenten Dr. Rapper, durch den Präses Schmidtborn und viele andere Brüder aus Rheinland vertreten war), so sehr erfüllt, daß sie von vornherein beschloß, ihre Abstimmungen „in allen einer Vereinbarung zwischen beiden Provinzialsynoden unterliegenden Fragen nur als vorläufige, nicht definitive Abstimmungen anzusehen und mit dem Vorbehalt einer demnächstigen endgültigen Entscheidung abzugeben." Außerdem wurde am 23. März von der Synode eine aus drei Geistlichen und zwei Aeltesten bestehende Deputation nach Duisburg entsendet, welche mit der daselbst versammelten rheinischen Synode (bez. mit der noch die Vorlagen für das Plenum der Synode ausarbeitenden Commission) wegen der gemeinsamen Interessen verhandeln sollte, weshalb für den 24. März die Plenarsitzung ausfiel.

Am 28. März wurde die Synode, an deren Verhandlungen als Abgeordneter der theologischen Facultät zu Bonn Dr. Dorner Theil genommen hatte, mit der siebenten Sitzung geschlossen. Das Hauptresultat der stattgehabten Verhandlungen war folgende (zweimal, nemlich vor und nach der Beschickung der rheinischen Synode erwogene) Reihe von Beschlüssen, in denen die Proponenda der Dortmunder Conferenz im Wesentlichen genehmigt waren:

§. 1. Die Kirche erkennt das weltliche Schutz- und Aufsichtsrecht der Staatsregierung im Aeußern als die Berechtigung, möglichen Verletzungen der Staatsgesetze und Beeinträchtigungen des Staatszweckes seitens der Kirche entgegenzutreten, mit der Verpflichtung, die Kirche in ihren Rechten gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und ihr zur Erreichung ihrer Zwecke materielle Unterstützung zu gewähren, fernerhin an. Wenn indessen der Staat außerdem bisher — noch wesentliche Rechte in der eigentlichen Kirchengesetzgebung und Verwaltung ausübte, so kann letzteres nach den neueren Umgestaltungen der Staatsverfassung nicht mehr stattfinden.

§. 2. Die Kirche nimmt hiernach die ihr ursprünglich zustehenden und zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Rechte in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung und Leitung, in Lehre, Cultus und Verfassung selbstständig in Anspruch und übt dieselben künftig durch ihre gesetzlichen Organe mit Ausschluß aller Staats-Mitwirkung. —

§. 3. Als ein gesetzgebendes Organ der Kirche ist für unsre Provinz durch §. 49 der Kirchenordnung die Provinzialsynode bereits aufgestellt, welche mit den Kreissynoden und durch diese mit den Presbyterien der Gemeinden in verfassungsmäßiger, organischer Verbindung steht. Hierbei behält es sein Bewenden, mit der Modification, daß die Beschlüsse der Provinzialsynode zu ihrer Gültigkeit der Staats-Genehmigung nicht mehr bedürfen, außer in dem Falle, wo sie in Staatsrechte eingreifen. Veränderungen in der Kirchenordnung selbst können, da dieselbe für die rheinische und westphälische Provinzialsynode gleichmäßig bestimmt ist, auch nur durch einen gemeinsamen Beschluß beider Provinzialsynoden bewirkt werden. — Dem Staate steht es frei, sich von den Beschlüssen der Synode amtliche Kenntniß zu verschaffen und zu dem Ende einen Staatsbeamten als Commissarius zu der Synode zu deputiren.

§. 4. Der Provinzialsynode steht als vollziehende und verwaltende Behörde ein permanentes Collegium unter dem Namen Consistorium zur Seite, auf welches, mit Ausschluß der kirchlichen Gesetzgebung alle diejenigen kirchlichen Rechte übergehen, welche die Kirchenordnung den Consistorien, Regierungen und anderen Staatsbehörden beilegt. Hierher gehört 1) die Sorge für Aufrechthaltung und Ausführung der Kirchenordnung; 2) die obere Aufsicht über die Kreissynoden, Superintendenten, Pfarrer, Presbyterien — und andre kirchliche Personen; 3) die obere Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenvermögen der Gemeinden —; 4) die Prüfung der Candidaten unter kirchenordnungsmäßiger Theilnahme der Provinzialsynode —; 5) die Bestätigung der Vocationen der Prediger; 6) die Befugniß zur Theilnahme an den Sitzungen der Provinzialsynode, jedoch ohne Stimmrecht; 7) die Vertretung der Kirche nach Außen. Das Consistorium empfängt seine Dienstinstruction von der Provinzialsynode, — und hat die Beschlüsse derselben auszuführen. Findet das Consistorium einen Synodalbeschluß nachtheilig, so kann es denselben der Synode, jedoch nur einmal, zu nochmaliger reiferer Berathung zurückgeben. — Die Provinzialsynode wird dem Consistorium aus ihrer Mitte eine Anzahl Vertrauensmänner bezeichnen, welche in wichtigen Angelegenheiten von demselben zu Rathe zu ziehen sind.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder des Consistoriums besteht außer dem Präsidenten aus zwei Geistlichen und zwei Weltlichen. — Bei Besetzung der geistlichen Stellen des Consistoriums ist darauf zu sehen, daß auch die theo-

logische Wissenschaft in denselben genügend vertreten wird. Präsident des Consistoriums kann sowohl ein Geistlicher als Weltlicher sein. Wenn der Präsident aber ein Nichtgeistlicher ist, so wird Amt und Titel eines Generalsuperintendenten einem geistlichen Mitgliede übertragen. Dieser fungirt in Verhinderungsfällen des weltlichen Präsidenten als Vice-Präsident. Die Wahl der Mitglieder geschieht so, daß von der versammelten Provinzialsynode drei Personen mit absoluter Stimmenmehrheit denominirt werden, aus denen das Consistorium selbst einen auswählt. Der Präsident des Consistoriums wird jedoch von der Provinzialsynode selbst unmittelbar durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 6. Außer daß der Kirche, wie sich von selbst versteht, der rechtlich gesicherte Besitz und die eigne Verwaltung ihrer Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenfonds ungekränkt verbleibt, nimmt die Provinzialsynode auch den ungeschmälerten Fortbesitz der bisher aus Staatsfonds für diese Zwecke getroffenen Leistungen, namentlich auch die Dotation der Consistorien, als kirchlicher Behörden, und die bisher den Consistorien und Regierungen für kirchliche Zwecke überwiesenen Fonds, nebst einem verhältnißmäßigen Antheil der gleichartigen, von dem Cultusministerium unmittelbar verwalteten Mittel, als ein ihr rechtlich zustehendes Eigenthum in Anspruch. Zur Herstellung der zum Bestehen der evangelischen Kirche nothwendigen, ihr noch mangelnden, von den Synoden aber als dringend schon wiederholt in Antrag gebrachten und von den Staatsbehörden bereits anerkannten Institutionen, namentlich eines evangelischen Predigerseminars, der Anstellung von Synodal-Candidaten und Hülfs-Geistlichen u. dgl. m. werden die an den bisherigen Fonds noch mangelnden Zusätze — gleichfalls in Anspruch genommen.

§. 7. Da unsere, die beiden Provinzen Rheinland und Westphalen verbindende Kirchenverfassung anerkannter Maßen der Fortbildung und weiteren Entwicklung fähig und bedürftig ist, so werden für diesen Zweck beide Provinzialsynoden sich periodisch und nach Bedürfniß gemeinschaftlich versammeln, während die speziellen Verhältnisse jeder Provinz — von jeder betreffenden Provinzialsynode allein und selbstständig berathen werden.

§. 8. Eine Vereinigung der rheinischen und westphälischen Provinzialsynode mit anderen Landestheilen zu einem größeren Ganzen ist zu wünschen und anzustreben. Eine solche Vereinigung kann aber nur erfolgen a) auf dem Grunde der Anerkennung der normirenden Auctorität des Wortes Gottes und der fortdauernden Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in Sachen der Lehre und des Cultus, und b) unter der Voraussetzung, daß auch jene Landestheile zuvor in der Weise kirchlich sich constituiren, daß die Grundsätze der Presbyterial- und Synodalverfassung im Wesentlichen dabei ihre Berücksichtigung finden. Da die beiden diesseitigen Synoden es für ihre Auf-

gabe erkennen, eine solche Verbindung, zunächst der verschiednen preußischen Provinzen anzubahnen und diesen zur Erreichung der Segnungen unsrer Verfassung in brüderlicher Treue behülflich zu sein, so werden sie sich an das Cultusministerium, resp. die evangelische Abtheilung desselben, mit dem Antrage wenden, die wesentlichen Bestimmungen der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung, welche sich auf die Bildung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden beziehen, für die evangelischen Gemeinden in den östlichen Provinzen vorläufig in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 9. Da nach §. 117 der Kirchenordnung die Sorge für die gesammte religiöse und sittliche Bildung der Jugend der Kirche und ihren Organen obliegt, diese aber wesentlich von der Bildung der Lehre abhängt, so steht der Provinzialsynode und dem Consistorium auch die Aufsicht über die religiöse Bildung in den Schullehrerseminarien zu. Aus demselben Grunde wird für die kirchlichen Organe das Recht der Mitbestätigung der erwählten Schullehrer, sowie der Religionslehrer auf Gymnasien und Seminarien in Anspruch genommen. Nicht minder muß auch die Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung in den Gymnasien der Kirche zustehen. —

§. 10. Da auf den Universitäten durch die theologischen Facultäten die Bildung der Lehrer der Kirche geschieht, die Kirche also bei der Besetzung derselben wesentlich betheiligt ist, so übt sie, nach Analogie des der katholischen Kirche zustehenden Rechtes, an der Ernennung der Professoren der Theologie durch das Consistorium und die Examinationscommission oder durch das Oberconsistorium, wenn dieses ins Leben tritt, eine Mitwirkung aus. Die theologische Facultät hat dagegen das Recht, durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Deputirten mit Sitz und Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode Theil zu nehmen.

§. 11. Da die bestehenden Patronatrechte des Staats mit der jetzigen Verfassung nicht mehr im Einklange stehen und überhaupt die Patronatverhältnisse die Ausübung der Presbyterialrechte mannigfaltig beschränken, so beantragt die Synode wiederholt, daß in §. 4 der Kirchenordnung unter Patronen nur Privatpatrone zu verstehen sind und auch die Rechte der letzteren, nach dem Wunsche der Gemeinden, auf gesetzlichem Wege aufgelöst werden können.

§. 12. Die geistliche Abtheilung des Ministerii soll gebeten werden des Königs Majestät als den jetzigen Inhaber der Kirchengewalt zu bitten, die auf die Ueberleitung der letzteren bezüglichen Beschlüsse der Provinzialsynode überhaupt und insbesondre die auf die Verfassung unsrer Provinzialkirche bezüglichen zu genehmigen.

Eine von der Provinzialsynode ernannte Commission hat unter Berücksichtigung der ihr organisch zugehenden Anträge, sowie mit Zugrundlegung

der von der vierten westphälischen Provinzialsynode gebilligten Prinzipien und Vorarbeiten, in Verbindung mit der zu gleichem Zwecke von der rheinischen Provinzialsynode ernannten Commission, eine Revision der Kirchenordnung vorzunehmen, und ist der Entwurf dieser Revision möglichst bald den Presbyterien und Kreissynoden zur Begutachtung vorzulegen, damit die nächste Provinzialsynode dann definitiv darüber beschließe. Die solcher Gestalt von der Provinzialsynode revidirte und genehmigte Kirchenordnung wird demnächst Sr. Majestät dem Könige zur landesherrlichen Sanction vorgelegt werden. —

Somit hatte sich die Synode auf alle Folgerungen, welche sich aus dem eingetretenen Umschwung der politischen Verhältnisse mit Nothwendigkeit ergaben, vollständig und rückhaltlos angeeignet. Das uralte Band der evangelischen Kirche mit dem evangelischen Staatsoberhaupte war, wie es schien, für ewige Zeiten gelöst; die Kirche stellte sich in voller Unabhängigkeit von der Staatsgewalt als eine selbstständige, ihre eigne Gewalt in sich tragende, freie Ordnung dem Staate zur Seite und begann von der neu gewonnenen Grundlage aus, nachdem die ihr von der Staatsgewalt gesetzten Schranken gefallen waren, bereits auch über die bisher mit dem Staatsbereich selbst gegebenen Schranken und Grenzen hinwegzusehen, indem sie an die Aufrichtung einer nicht blos preußischen, sondern sogar allgemein Deutschen Nationalkirche zu denken wagte, weshalb dieselbe einen von dem Superintendenten König zu Witten eingebrachten Antrag, nach welchem dem Landesherrn als membrum praecipuum der Kirche auch fernerhin die höheren Befugnisse in der Kirchenleitung, jedoch mehr im Sinne einer obersten Advocatie der Kirche ausüben sollte, im höchsten Grade bedenklich fand und daher den Presbyterien und Kreissynoden zur Prüfung überwies. Erst auf der nächstfolgenden Synodalversammlung sollte über denselben endgültig abgestimmt werden. — Mit größter Freudigkeit hatte dagegen die Versammlung ebenso wie das ihr vorgelegte Programm des Centralausschusses für innere Mission, so auch den Gedanken des von dem Wittenberger Kirchentag (21.—23. Septbr. 1848) projectirten evangelischen Kirchenbundes aller auf dem Grund und Boden der reformatorischen Bekenntnisse stehenden Kirchengemeinschaften begrüßt.

Die Beschlüsse, zu denen sich die rheinische Provinzialsynode zu Duisburg in ihren am 27. bis 29. März 1849 gehaltnen Plenarversammlungen vereinigt hatte *), waren mit den Dortmunder Synodalbeschlüssen in der Hauptsache übereinstimmend. Um jedoch eine völlig conforme Redaction der gefaßten Beschlüsse herbeizuführen, trat die projectirte gemeinschaft-

*) Dieselben sind in der Bonner Monatsschrift, Jahrgang 1849. Abth. I. S. 262—267 mitgetheilt.

liche Commission — aus den Präsides und 11 Mitgliedern beider Provinzialsynoden bestehend, — am 13. März 1850 in Duisburg zu neuen Verhandlungen zusammen. Resultat der zweitägigen Berathung*) war die Aufstellung eines vollständigen Entwurfs einer revidirten Kirchenordnung, welcher alsbald von sämmtlichen Kreissynoden beider Provinzen, sowie von dem Consistorium zu Coblenz und der theologischen Facultät zu Bonn begutachtet und wiederum in zahlreichen Conferenzen besprochen wurde. Von den beiden Provinzialsynoden, welche im Herbst dieses Jahres zusammentreten sollten, ward sodann die schließliche Feststellung der revidirten Kirchenordnung erwartet.

In Westphalen wie am Rhein freute man sich, jetzt endlich zum Ziele jahrelangen Ringens und Strebens gekommen zu sein. Denn die „revidirte Kirchenordnung" glaubte man schon um so mehr als Eigenthum der Kirche im beiderseitigen Synodalbereich ansehen zu können, als die Revision sich lediglich auf diejenigen Paragraphen der Kirchenordnung beschränkt hatte, zu welchem Anträge vorlagen, nicht aber auf alle Punkte ausgedehnt war, „wo die Kirchenordnung etwa einer Verbesserung in der Sache oder im Ausdruck nach einem allgemeinen Maßstabe fähig oder bedürftig scheinen könnte." Allerdings hatte die Commission den beschränkenden Antrag des rheinischen Referenten mit Berufung auf den ihnen gewordenen Auftrag, „die Provinzialbeschlüsse von 1844 zu berücksichtigen", zurückgewiesen; aber auch die vierte westphälische Provinzialsynode von 1844 hatte im Einvernehmen mit der rheinischen den Beschluß gefaßt, „nicht zu einer totalen Revision und gänzlichen Umarbeitung der Kirchen- und Verwaltungsordnung zu schreiten, sondern nur zu einer theilweisen Ergänzung und Verbesserung." Daher war die bei weitem größere Hälfte der Kirchenordnung, nemlich die folgenden 83 §§.: 1, 3, 5, 7, 13, 33, 38, 40—42, 48, 50, 51, 53—58, 60—64, 66—69, 71, 73—76, 78—81, 88—93, 95—99, 101, 103—116, 118, 119, 121—125, 127, 130—133, 135—141, 146 unverändert geblieben. Die Veränderungen, welche bezüglich der §§. 10, 17, 18, 19, 22, 28, 37, 39, 82, 84, 85—87, 102, 120 beschlossen waren, betrafen bloße Verbesserungen der Redaction. Die übrigen 50 §§. wurden in der Weise umgearbeitet, daß man theils die seit 1835 gesetzlich bestätigten neueren Bestimmungen, theils die Anträge der rheinischen und westphälischen Provinzialsynoden (namentlich der von 1844) in die Kirchenordnung aufnahm. Dabei ward entweder die Fassung der einen oder der anderen Provinzialsynode, oder eine vermittelnde Modification derselben angenommen.

*) Vergl. „Verhandlungen der vereinigten Commissionen der westphälischen und rheinischen Provinzialsynode zur Revision der Kirchenordnung zu Duisburg am 13. und 14. März 1850." Bielefeld, Druck von Velhagen u. Klasing, 1850 (72 S.) 4°.

Die Substanz und das System der Kirchenordnung ward natürlich unangetastet gelassen, indem Abänderungen nur da, wo dieselben durchaus nöthig zu sein schienen, vorgenommen wurden. Hinzugefügt ward ein Vorwort, welches die historische Veranlassung der Revision und die leitenden Grundsätze derselben darlegt, sowie ein neuer erster Abschnitt „Von dem Bekenntnißstande der evangelischen Kirche von Westphalen und Rheinland". Im 3. (bez. 4.) Abschnitt wird die Amtscompetenz des Consistoriums charakterisirt. Die Zahl der §§. war hiernach von 148 auf 158 §§. gestiegen.

Bezüglich der Auffassung der Rechte des evangelischen Königs in der Kirche waren zwar beide Provinzialsynoden von verschiedenen Grundanschauungen ausgegangen, waren jedoch im Materiellen wesentlich zusammengetroffen. Daher hatte sich nur eine formelle Differenz ergeben, indem die rheinische Synode die betreffenden Punkte nur in das Protocoll aufgenommen wissen, die westphälische dagegen für dieselben einen besonderen Abschnitt in der Kirchenordnung haben wollte. Die Commission einigte sich nun schließlich dahin, daß über die Stellung des evangelischen Königs zur Kirche kein besonderer Abschnitt in die Kirchenordnung aufzunehmen, dagegen dieser Rechte an den betreffenden Stellen derselben Erwähnung zu thun sei*).

---

Die Anträge der westphälischen Provinzialsynode, welche nach Lage der Dinge von Jedermann als selbstverständlich betrachtet wurden, und deren höhere Genehmigung darum nicht im Entferntesten fraglich zu sein schien, waren an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abgegangen und anfangs erwartete man in Westphalen täglich die Proclamirung des rechtlichen Bestandes der projectirten neuen Ordnung der Kirche.

Diese jedoch blieb aus. Denn in den politischen Verhältnissen der Zeit und vor Allem in den politischen Anschauungen und Bestrebungen der Träger der Staatsgewalt war inzwischen wiederum Vieles anders geworden. In Berlin hatte man sich bereits daran gewöhnt, die auf die synodale Verselbstständigung der Kirche gerichteten Tendenzen lediglich als Früchte von 1848 zu betrachten.

Die Bestrebungen und Wünsche der westphälischen Synode von 1849 fanden daher damals keinen Anklang mehr. Vielmehr galt der Gedanke der Trennung der Kirche vom Staate und der vollständigen Selbstregierung der ersteren als mit dem Treiben von 1848 bereits beseitigt.

*) Vgl. Möller, die westphälische Provinzialsynode seit Einführung der Kirchenordnung von 1835 (namentlich S. 39 ff.), und Jacobson's gutachtliche Bemerkungen über die Revision der Kirchenordnung vom 5. März 1835 in der Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1850, Abth. II. S. 139 ff. — Ebendas. Jahrg. 1851, Abth. II. S. 50 ff. findet sich ein Auszug aus der revidirten Kirchenordnung.

Aber dabei machte sich doch die der gesammten modernen Anschauungsweise eigenthümliche Idee, daß das öffentliche Gemeinleben ein repräsentatives sein müßte, in welchem die Elemente des Gemeinwesens nicht bloß Objecte sondern auch Subjecte desselben sind, sowie das gleichzeitige Verlangen nach Verselbstständigung der Kirche und ihres Regiments insoweit geltend, als das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (wie bereits mitgetheilt wurde) zweierlei als wesentliche Bedingung einer gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Lebens höchsten Orts beantragen zu müssen glaubte, nemlich 1. die Befestigung eines selbstständigen Mittelpunktes für die Vertretung der evangelischen Gesammtinteressen und 2. eine Heranbildung selbstständiger Organe für die einzelnen kirchlichen Gliederungen in denjenigen Landestheilen, in denen dieselben noch nicht vorhanden waren. In ersterer Beziehung richtete daher das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seine Anträge dahin, daß es durch eine selbstständige kirchliche Bezeichnung als evangelischer Oberkirchenrath auch nach Außen hin als dasjenige, was das Centralorgan der Kirche sein sollte, prädicirt, und durch Erweiterung und schärfere Begrenzung seiner Befugnisse der Staatsbehörde gegenüber in den Stand gesetzt werde, die Gesammtinteressen der Kirche nach Außen hin mit erhöhter Wirksamkeit zu vertreten. Durch den Antrag der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen veranlaßt, verwandelte daher der König diese Behörde durch Erlaß vom 29. Juni 1850 in den „Evangelischen Oberkirchenrath“ und befahl zugleich — was einen Lichtblick für die Zukunft gewährte — daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen der östlichen Provinzen unverzüglich angebahnt werde.“

Gleichzeitig gab ein Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Juni 1850 an das Consistorium zu Münster der westphälischen Provinzialsynode von der Stellung des Kirchenregiments zu den Bestrebungen derselben Nachricht, indem derselbe zugleich eine Beurtheilung der Anträge der Synodalversammlung von 1849 enthielt, welche die prinzipielle Differenz der gouvernementalen Anschauungsweise von den Bestrebungen der Synode offen und unverholen darlegte. Das Kirchenregiment lehnte die begehrte Vereinigung der beiden Provinzialsynoden ab, stellte die von der Synode in Anspruch genommene gesetzgebende Eigenschaft in Abrede und gab über den zur Kirchenordnung hinzugefügten ersten Abschnitt, den Bekenntnißstand betreffend, seine Bedenken zu erkennen.

Mit tiefem Schmerze sah man in Westphalen die Bestrebungen der Provinzialsynode durch diesen Erlaß vollständig durchkreuzt*). Der in we-

---

*) Die allgemeinste Indignation gab sich damals in Westphalen und Rheinland über die schmählichen Insinuationen der „Evangelischen Kirchenzeitung“ kund, welche

nigen Monaten bevorstehenden Versammlung der sechsten Provinzialsynode schien für ihre ganze Thätigkeit der Boden entzogen zu sein, den sie in den Beschlüssen der letzten Synodalversammlung hatte, weshalb nothwendig in irgend einer Weise dafür Sorge getragen werden mußte, daß dieselbe sich dem beregten Erlasse gegenüber wieder zurechtfinden konnte. Die Veranstaltung einer freien westphälischen Synodalconferenz schien hierzu am zweckdienlichsten zu sein. Auf ergangene Einladung des Präses Albert fanden sich daher 22 Mitglieder der Provinzialsynode aus 14 Kreissynoden (die beiden Moderatoren der Provinzialsynode mitgerechnet) am 13. August 1850 in Hamm ein.

Zunächst handelte es sich darum, einen Weg zu finden, auf welchem das, was durch die begehrte Combinirung der Provinzialsynoden gewonnen werden sollte, einigermaßen ersetzt werden konnte. In dieser Beziehung ließ sich aber nichts Anderes thun, als die beiden Provinzialsynoden gleichzeitig an benachbarten Orten zu versammeln. Die Conferenz erklärte daher, daß, wenn die rheinische Provinzialsynode das Bedürfniß anerkenne, mit der westphälischen Synode Einen Weg zu gehen und durch Deputationen oder sonst

---

eben zu jener Zeit ihre schon früher begonnene Verlästerung des rheinisch-westphälischen Kirchenwesens erneuerte. Kaum wußte man nemlich im Jahre 1843, daß die Staatsregierung für die östlichen Provinzen die Einführung einer Synodalverfassung beabsichtige und Versammlungen der Geistlichkeit zur Berathung dieses Projectes anordne, als die evangelische Kirchenzeitung im Septemberheft 1843 unter der Aufschrift „Einige Andeutungen über die kirchliche Bewegung unserer Zeit, ihre Berechtigung und ihre Gefahren" einen Aufsatz brachte, welcher den leidenschaftlichsten Angriff auf die Presbyterialverfassung enthielt. Der Meinung des Verfassers zufolge sollte nur eine monarchische Verfassungsform die dem Geiste des Evangeliums entsprechende sein, während die Presbyterialverfassung darum verworfen werden müßte, weil nach ihrem Prinzipe der heilige Geist nicht vom Vater und vom Sohne, sondern von der Gemeinde ausgehe, den Herrn von der Gemeinde abschneide und den Straußischen Pantheismus in die Organisation der Kirche aufnehme. — Diese Angriffe wiederholten sich im Jahre 1850 (im Juliheste), indem die Evangelische Kirchenzeitung in einer Reihe von Aufsätzen „Zur rheinisch-westphälischen Verfassungsfrage" in Nr. 61, 64, 67 und 87, und dann im folgenden Jahre, wo dasselbe Blatt in Nr. 56, 59, 60, 76 und 77 in einer zweiten Reihenfolge von Artikeln „Ueber die Kirchenverfassungs-Angelegenheit der westlichen Provinzen" die Verhandlungen der rheinisch-westphälischen Provinzialsynoden von 1849 und 1850 in der gehässigsten Weise besprach. Die ebenso unverständigen als hämischen Auslassungen des genannten Blattes bewiesen eben nur, daß der von demselben vertretenen Partei die presbyteriale und synodale Organisation der Kirche ein Dorn im Auge war und daß diese Partei ebensowenig den Geist der reformatorischen Erhebung des sechszehnten Jahrhunderts zu verstehen vermochte, als sie für die Bedürfnisse und Aufgaben der kirchlichen Gegenwart irgend welches Verständniß hatte. — Eingehende Beleuchtungen dieser Ausfälle der Evangelischen Kirchenzeitung siehe in der Bonner Monatsschrift 1851, Octoberheft, S. 173 ff. und 1852, Abth. I. S. 145 ff. Abth. II. S. 161 ff.

auf geeignete Weise mit derselben in Communication zu treten, auch zu diesem Behufe anstatt des früher bestimmten Versammlungsortes Neuwied, die Malstatt Duisburg wählen wollte, — daß es dann überaus wünschenswerth sein würde, wenn sich die westphälische Provinzialsynode (nicht in Soest, wie von der letzten ordentlichen Provinzialsynode bestimmt war, sondern) in Dortmund, und zwar gleichzeitig mit der rheinischen, versammeln wollte. Dem Präses ward es überlassen, das Nöthige zu besorgen, wobei die Conferenz den Wunsch aussprach, daß beide Synoden so früh als möglich gehalten werden möchten. — Bezüglich der anderen zur Erörterung gebrachten Punkte gab sich zwar eine nicht unerhebliche Differenz der Ansichten kund; indessen stimmten die meisten Aeußerungen doch darin überein, daß man das Werk der Revision jedenfalls, wenn auch nicht durchaus in der bisherigen Weise fortzusetzen habe, daß der gegenwärtige kirchliche Zustand als ein interimistischer angesehen werden müsse, für dessen Dauer die jetzt als evangelischer Oberkirchenrath bestehende Ministerialabtheilung vollkommen berechtigt sei, daß aber eine relative Selbständigkeit der Provinzialsynode nicht bestritten werden könne und daß die oberste Kirchenbehörde verpflichtet sei, thunlichst bald einen verfassungsmäßigen Zustand herbeizuführen.

---

Die Vorbereitungen zur Provinzialsynode wurden nun rasch betrieben; das rheinische Moderamen kam allen vom Präses Albert ausgesprochenen Wünschen bereitwilligst entgegen, und am 26. October 1850 trat daher die sechste westphälische Provinzialsynode in Dortmund zusammen.

Schon in der zweiten Sitzung derselben erschien eine Deputation der rheinischen Synode, bestehend aus deren beiden Moderatoren, Präses Schmidtborn und Synodalassessor Wiesmann, sowie dem Professor Dr. Dorner und einem Aeltesten, Justizrath Bonnet, welche der Synode Veranlassung gab, sofort eine aus sechs Geistlichen und sechs Aeltesten bestehende Commission nach Duisburg abzuordnen, die sich noch an demselben Tage mit der von der rheinischen Synode erwählten Commission für Revision der Kirchenordnung und Kirchenverfassung in Communication setzen und über das Ergebniß ihrer gemeinsamen Verhandlungen am folgenden Tage berichten sollte.

In den Discussionen und Beschlußnahmen der Synode, welche nach Rückkehr der nach Duisburg abgeordneten Commission begannen, traten von vornherein zwei sich gegenseitig beschränkende Gedanken hervor, nemlich 1. der evangelische König kann bei der in der Verfassungsurkunde erklärten Selbstständigkeit der Kirche eine bevorzugte Stellung in der evangelischen Kirche einnehmen und es ist für die evangelische Kirche wünschenswerth, daß dieses geschehe; und 2. durch Art. 15. der Verfassungsurkunde ist ebenso der

territoriale Grund weltlichen Kirchenregiments beseitigt und das Kirchenregiment des Staates in Wegfall gekommen, als fernerhin von einem bischöflichen Rechte des evangelischen Landesherrn innerhalb der Kirche der Provinz nicht mehr die Rede sein kann. Als obersten Canon des particularen Kirchenrechts stellte daher die Versammlung den Satz auf: Die Provinzialkirche hat ihre rein-provinzialkirchlichen Angelegenheiten, der Landeskirche gegenüber, selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Dabei sollten jedoch dem Landesherrn immer noch gewisse Rechte in kirchlichen Angelegenheiten verbleiben. Insbesondere ward von der Versammlung mit großer Majorität erklärt, daß der evangelische König als die an der Spitze des Kirchenregiments stehende Auctorität anzuerkennen sei, weshalb demselben das Recht zuerkannt wurde 1. die Mitglieder und den Präsidenten des Consistoriums nach § 130 der KO. sowie nach näher festzusetzender Weise die Mitglieder und den Präsidenten der obersten kirchlichen Landesbehörde zu ernennen und zu bestätigen; 2. durch einen Stellvertreter der Landes- und Provinzialsynode beizuwohnen und 3. alle Beschlüsse der Landessynode zu bestätigen und ihnen hierdurch erst die gesetzliche Geltung zu verleihen. In ihrer Adresse an den König richtete daher die Synode an denselben sogar die Bitte, sich der ererbten Schirmherrschaft über die Kirche nicht entziehen sondern an der Spitze des Regiments der evangelischen Kirche verbleiben zu wollen. Zugleich aber schritt die Versammlung dazu vor, dem Könige einen Präsidenten des Consistoriums, sowie ein Mitglied des Oberkirchenrathes, welches mit den Verhältnissen der Provinzialkirche bekannt, die Interessen der Provinzialsynode vertreten sollte, durch Wahl zu präsentiren. Die erstere Wahl fiel auf den mitanwesenden Aeltesten, Staatsminister von Bodelschwingh, die andere auf den Superintendenten König.

In diesem Sinne wurden die schon mehrfach revidirten Einzelbestimmungen der KO. bezüglich der kirchlichen Verfassung aufs neue erwogen und festgestellt und manche derselben wurden mit ihren natürlichen Folgerungen schon jetzt zu praktischer Geltung gebracht. So wurde z. B. anerkannt, daß, nachdem die Lehrer in das Repräsentanten-Collegium und Presbyterium gewählt werden könnten, dieselben auch das Recht hätten, Wähler der Repräsentanten zu sein.

Noch war die Synode in lebhaftester Thätigkeit, als der Ruf des Königs zu den Waffen erscholl, was vielen Synodalen die sofortige Rückkehr in die Heimath wünschenswerth machte. Einzelne weltliche Mitglieder der Synode, welche dem Heere angehörten, mußten dieselbe sogar augenblicklich verlassen, weshalb die Versammlung ihre Discussionen thunlichst beschleunigte und nach Beendigung der fünfzehnten Sitzung am 13. Novbr. sich auflöste.

Indem daher die beiden Synoden zu ihrem eigentlichen Ziele einer schließ-

lichen Redaction der revidirten Kirchenordnung doch nicht gelangt waren, so bevollmächtigten dieselben eine aus den Präsides und neun anderen ihrer beiderseitigen Mitglieder bestehende Commission, welche am 7. Januar 1851 in Elberfeld zusammen kam und die ihr aufgetragene Arbeit bis zum 10. Januar glücklich zu Stande brachte. Diese „Evangelische Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodalcommission zu Elberfeld am 7. bis 10. Januar 1851“ wurde dann sofort dem evangelischen Oberkirchenrath wie beiden Provinzialconsistorien zur Befürwortung an allerhöchster Stelle übergeben.

Die letzteren konnten natürlich nur wünschen, die mit so großer Einmüthigkeit von beiden Synoden betriebene Revisionsarbeit endlich zum Abschluß gebracht zu sehen. Auch beschloß das Consistorium der Rheinprovinz in einer am 1. März 1851 gehaltnen Sitzung, an welcher auch sämmtliche auswärtige Mitglieder sowie (als Gast) der Präses der rheinischen Provinzialsynode Schmidtborn Theil nahmen, einstimmig — ungeachtet der an der revidirten Kirchenordnung wahrgenommenen Mängel — auf Genehmigung und Einführung derselben anzutragen. Ebenso gab der evangelische Kirchenrath für die neue Kirchenordnung die entschiedensten Sympathieen zu erkennen. Nachdem nemlich der Oberkirchenrath mit den von den Synoden zu diesem Zwecke bevollmächtigten Deputirten noch weiter conferirt hatte, und sodann mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten über die vorliegende Revisionsarbeit in Verhandlung getreten war, legte er dieselbe, nach deren Beendigung, mit der erforderlichen Bevorwortung dem König zur allerhöchsten Entschließung vor.

Hier aber begegneten die Bestrebungen der Synoden einem prinzipiellen Widerspruch. Die presbyteriale und synodale Autonomie der Kirche entsprach den kirchlichen Idealen des Königs nicht, weshalb sich derselbe in seinem Gewissen gehindert sah, an eine auf diesen Grundlagen auferbaute Kirche sein oberbischöfliches Regiment abzutreten. Aus demselben Grunde war es auch dem König unmöglich der ihm vorgelegten Revisionsarbeit als solcher seine landesherrliche Sanction zu ertheilen. Es konnte also nur von einer Genehmigung oder Verwerfung der einzelnen in der revidirten Kirchenordnung enthaltenen Beschlüsse die Rede sein, indem seit dem Jahre 1841 von seiten des preußischen Kirchenregimentes der Grundsatz, daß die Synodalbeschlüsse von dem Kirchenregiment entweder zu genehmigen oder zu verwerfen wären, nicht aber modifizirt werden könnten, anerkannt war. Daher befahl der König mittelst Ordre vom 30. Januar 1852, daß alle diejenigen Stellen und Ausdrücke der von den vereinigten Commissionen Rheinlands und Westphalens ausgearbeiteten Entwurfs, welche dem bisherigen Bestande des landesherr-

lichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte entgegenständen, zu beseitigen wären, während im Uebrigen die revidirte Kirchenordnung ins Leben treten möge. Zugleich sah sich jedoch der König, um der Bedenken willen, welche er gegen die Grundlagen der Kirchenordnung von 1835 selbst hegte, zu der Erklärung bewogen, daß er alle und jede Gemeinschaft mit der Revisionsarbeit ablehnen, derselben die allerhöchste eigentliche Sanction versagen müsse und nur ihre Veröffentlichung und Befolgung gestatten könne. Es konnte nicht fehlen, daß in dem Bericht, mit welchem der Oberkirchenrath seine in Gemäßheit der Ordre vom 30. Januar 1852 vollzogene Ueberarbeitung des Revisionsentwurfes vorlegte, eine erhebliche Differenz zwischen den Anschauungen der obersten Kirchenbehörde und des Königs hervortrat, was diesem Veranlassung gab gleichzeitig an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und an den Oberkirchenrath am 13. Juni 1853 folgende bedeutungsvolle Ordre ergehen zu lassen:

„Indem Ich anliegend die neue Fassung der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 zurücksende, will Ich Sie ermächtigen, die von den Provinzialsynoden in Westphalen und der Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge, vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen. Die Mich bewegenden Gründe, warum Ich Mich in Meinem Gewissen verhindert finde, 1. der Arbeit die förmliche königl. Sanction zu geben, und 2. Mein Verhältniß zur Kirche und den Consistorien schon jetzt zu ändern, sind folgende“:

„1. Jedermann, Freund und Gegner der evangelischen Kirche, sieht und fühlt es, daß sich dieselbe in einer Krise befindet. Ihr gerechtes, zum Theil schon bewährtes Streben nach Emanzipation vom Staate und nach festerer Gestaltung, hat aus Gründen, die Mir nie zweifelhaft waren, etwas krankhaft Erregtes. Ich halte nun den Versuch, „„ihr durch Verfassungen zu helfen,““ für einen falschen und verderblichen. Verfassungen können nur dann unschädlich sein, wenn dieselben der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind. — Die rheinischen und westphälischen Kirchenbehörden versprechen sich jedoch von der Einführung der neuen Kirchenordnung sehr Ersprießliches. Darum will Ich Meinerseits dem erhofften segensreichen Erfolge dieses neuen Versuches nicht störend in den Weg treten.“

„Auch lasse Ich dem ernst christlichen Geiste der Arbeit Gerechtigkeit widerfahren. Die feierliche Sanction eines als falsch erkannten Weges würde Mich aber des erkannten Mißgriffs theilhaftig machen, und das vermag Ich um so weniger, als dieser Versuch seit 17 Jahren bereits der zweite in Rheinland und Westphalen ist, die göttliche Schöpfung der Kirche durch Menschen-

werk und Constitutionen zu stützen. So gewiß nun das evangelische Bekenntniß der Träger unseres Heiles ist, weil in ihm das Wort des Herrn und die apostolische Lehre in ihrer ursprünglichen Lauterkeit wieder hergestellt worden: so gewiß erkenne Ich allein in den apostolischen Anordnungen für die äußere Gestalt der Kirche und in der lauteren evangelischen Annahme derselben das einige Pfand des Heils unsrer Kirche (als äußerlicher und historischer Erscheinung), das einige, aber gewisse Mittel, die Kräfte zu entfalten, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr auch für diese Welt von ihrem Herrn und Könige anvertraut sind; mit einem Worte: Ich erkenne in dem Gehorsam gegen die Anordnungen der Urkirche „„die Vollendung der Reformation"". Ich spreche dies Bekenntniß feierlich und furchtlos aus, indem Ich die große Gefahr fest ins Auge fasse, welche bei der Zerfahrenheit der kirchlichen Begriffe aus dem absichtsvollen und absichtslosen Mißverstehen dieses Meines Bekenntnisses für Mich hervorgehen kann und hervorgehen wird."

„2. Was Mein Verhältniß zur evangelischen Landeskirche und zu ihren Organen, den Consistorien, betrifft, so habe Ich bereits vor Jahren Meinen festen Entschluß öffentlich ausgesprochen: „„Meine ererbte Stellung und Auctorität in der evangelischen Landeskirche allein in die **rechten Hände** niederlegen"" zu wollen. Diese rechten Hände sind aber „„apostolisch gestaltete **Kirchen**"", geringen, übersichtlichen Umfangs, in denen jeder das Leben, die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden, wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind; es sind, kurz gesagt: die selbstständigen, zeugungskräftigen Schöpfungen, mit welchen, als mit lebendigen Steinen, die Apostel des Herrn den Bau seiner sichtbaren Kirche begonnen und ihr im Feuer der Verfolgung den Sieg bereiteten. „Diese „Kirchen" sind die „„rechten Hände"", in die allein Ich Meine Kirchengewalt, die Mich schwer drückt, frohlockend niederlegen werde. Was endlich Ihre Bedenken über die §§. 1—3 (vom Bekenntnißstande ꝛc.) betrifft, so erkenne ich an, daß dieselben ganz neu in die Kirchenordnung hineingebracht sind, und die Synodalcommissionen bei Abfassung derselben ihre Vollmachten wohl überschritten haben mögen. Es erscheint daher wohl angemessen, daß die Frage über Einschaltung und Fassung dieser §§. noch beiden Provinzialsynoden vorgelegt werde. Die Mir durch Sie vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen in derselben halte Ich für beachtenswerth, dagegen für durchaus wesentlich: daß dabei die Bekenntnisse heilig gehalten und die volle Kirchengemeinschaft zugleich klar ausgesprochen werde."

Sanssouci, den 13. Juni 1853. Friedrich Wilhelm.

Zwischen dem Ideal kirchlicher Organisation und kirchlichen Lebens, welches dem Könige vorschwebte, und der Revisionsarbeit der Synoden, welche

von dem Oberkirchenrath vertreten ward, war keine Vermittlung und Ausgleichung möglich. Der König erkannte aber auch an, was der Oberkirchenrath vorstellte, daß jene Anschauungen von dem Wesen apostolischer Kirchenverfassung in dem dermaligen, geschichtlich gewordnen Bewußtsein der evangelischen Kirche keine entsprechenden Anknüpfungspunkte fänden und daß davon auszugehen nicht innerhalb der Sphäre des auf bestimmten und geschichtlichen Voraussetzungen ruhenden Amtes landesherrlicher Kirchenregierung liege. Der Oberkirchenrath beschränkte sich deshalb darauf aus der Revisionsarbeit von 1850 diejenigen materiellen Bestimmungen, welche sich als sachliche Ergänzungen oder Abänderungen einzelner Bestimmungen der Kirchenordnung von 1835 ergaben, in der Form von Zusätzen zu derselben zusammenzustellen und diese ebenso wie ein Verzeichniß derjenigen Abänderungen und Zusätze der Kirchenordnung, welche bereits durch ältere, vor dem Jahre 1853 ergangene königliche Ordres in Wirksamkeit getreten waren, durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Consistorium zu Münster zur Weiterbeförderung an das Präsidium der westphälischen Synode zuzusenden. — Der Bescheid des Ministers (v. Raumer) war vom 25. August, der des Oberkirchenraths vom 27. August 1853 datirt. Der letztere enthielt nebenbei die wichtige Anerkennung, daß Synodalbeschlüsse, „welche sich auf den inneren Geschäftsgang der gehaltenen Synode bezögen, keiner Bestätigung bedürften."

Es war ein eigenthümliches Gefühl, mit welchem die Mitglieder der siebenten Provinzialsynode, die am 8. Oktober 1853 in dem freundlich gelegenen Schwelm zusammentrat, einander begrüßten. Schon die Eröffnungsrede des Präses ließ im Hinblick auf die frohen Hoffnungen, welche die Synode vor drei Jahren ungetheilt gehegt hatte, das Gefühl einer inzwischen ihr zu Theil gewordenen schmerzlichen Enttäuschung wahrnehmen; während andrerseits die darauf folgende Ansprache des königlichen Commissars (des Generalsuperint. Dr. Gräber) die beiden Interessen erkennen ließ, welche das Kirchenregiment, nachdem das Jahr 1848 überwunden war, in den Vordergrund stellte: nemlich 1. den „König von Gottes Gnaden" als den eigentlichen Schwerpunkt der kirchlichen Organisation und 2. die Bedeutung der Confession in der Union.

Zur Eröffnung und Festhaltung gedeihlicher Gemeinschaft der beiden Schwestersynoden wurde vorläufig beschlossen, daß die combinirten Ausschüsse für Verfassungs- und Unionsangelegenheiten, sowie die Commissionen für Liturgie und für das Verhältniß der evangelischen zur katholischen Kirche ihre Arbeiten in Gemeinschaft mit den gleichnamigen Ausschüssen der rheinischen Synode erledigen sollten.

Hierauf begann der Präses seinen Vortrag, dem die Versammlung dies-

mal mit ganz besondrer Spannung entgegensah. Denn bei Eröffnung der Synode hatte derselbe die Erlasse des Cultus-Ministers v. Raumer vom 25. Aug. 1853, des Oberkirchenrathes vom 26. Aug. 1853, die Kabinetsordre vom 13. Juni 1853 und andere, welche auf gemeinschaftliche Kosten für die westphälische und für die rheinische Synode als Manuscript gedruckt worden waren, an alle Synodalen vertheilen lassen, welche aus denselben den schroffsten Gegensatz der nunmehr zum Gesetz erhobenen Anschauungen des Staatskirchenregimentes und der Bestrebungen der beiden letzten Synoden aufs Neue wahrnahmen. In Uebereinstimmung mit dem Präses der rheinischen Provinzialsynode mit welchem sich Dr. Albert über die der Versammlung mitzutheilenden Propositionen verständigt hatte, wies derselbe die Synode in seinem Vortrage nochmals auf die vorgelegten Erlasse hin, um hieran einen übersichtlichen Rückblick auf die Geschichte und den Stand der Revision der Kirchenordnung zu werfen, welchen der Redner mit folgender, die Gedanken der Majorität darstellenden Erklärung abschloß: „1. die Provinzialsynode würdigt in tiefster Ehrerbietung vollständig die Gewissensbedenken, welche Se. Majestät den König verhindert haben, mehreren Positionen der revidirten Kirchenordnung und insonderheit denen über die Bildung des Kirchenregiments und über die kirchliche Gesetzgebung die allerhöchste Sanction zu ertheilen, und nimmt mit ehrfurchtsvollem Danke die Bestätigung der sonstigen vorgeschlagenen Verbesserungen der Kirchenordnung von 1835 entgegen, von denen sie mannigfaltige Erleichterung im Geschäftsverkehr und Segen für die innere Entwicklung des Kirchenwesens sich versprechen darf. Die Synode muß jedoch ihrerseits unerschütterlich bei den in den Verhandlungen von 1850 ausgesprochenen Grundsätzen über das Kirchenregiment und die kirchlichen Gesetzgebung verharren, und lebt der Ueberzeugung, daß die Zeit kommen werde, wo diese Grundsätze als wohlberechtigt, mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehend und der kirchlichen Entwicklung heilsam, ihre Anerkennung in der Landeskirche Preußens finden werden. 2. Sie sieht jetzt von prinzipiellen Verhandlungen über die kirchliche Verfassung ab, die sie aus irgend welcher Neuerungssucht aufzunehmen weit entfernt ist und wozu sie nur Gewissens halber aus Gehorsam gegen das Kirchenregiment und im wohlverstandnen Interesse für das Heil der Kirche gedrängt worden. Sie trägt den gegenwärtigen Zustand, wo Kirchliches und Staatliches nach ihrer Ueberzeugung zum beiderseitigen Nachtheil in trüber Mischung liegt, und der Gemeinde die volle und begründete Theilnahme an dem Kirchenregiment und der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, in Geduld und Gehorsam gegen den erhabenen Landesherrn, der hier neben dem Haupte der Gemeinde die evangelische Landeskirche mit Gebet und Vertrauen empfohlen hält, und wird fortfahren, so viel an ihr ist und Gott Gnade giebt, ihre Thätigkeit auf die innere Entwicklung der

Kirche und auf deren Aufbau zu einer heiligen Behausung des Herrn und seiner Gemeinde zu richten."

Indem jeder der Synodalen zu dieser Erklärung des Präses in seinem Herzen das vollste Ja und Amen sprach, war aber damit jede Discussion über die Stellung des Kirchenregiments zu den Bestrebungen der Synode ausgeschlossen, und es konnte daher die Aufgabe derselben in dieser Beziehung nur die sein, daß die Versammlung die von dem Kirchenregiment sanctionirten Abänderungen und Zusätze der Kirchenordnungen den betreffenden Paragraphen derselben hinzufügte und somit eine ganz neue Redaction des Statuts zur Ausführung brachte. Die Synode ließ daher die das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffenden Positionen der revidirten Kirchenordnung, welche nicht bestätigt worden waren, auf sich beruhen, glaubte aber um so mehr den Antrag der vierten Provinzialsynode, „daß in den rein kirchlichen Angelegenheiten, sowohl in Lehre, Liturgie, gottesdienstlichen Einrichtungen, Disciplin, als in der kirchlichen Verfassung keine Verfügung könne erlassen werden, wenn dieselbe nicht von der Provinzialsynode ausgegangen oder doch von ihr begutachtet und adoptirt sei," — in nachdrücklichster Weise wiederholen zu müssen. Zugleich verlangte dieselbe eine Mitwirkung zweier Geistlichen und eines Presbyters der Provinzialsynode in allen Fällen, wo es sich um Amtsentsetzung eines Geistlichen handle (Verh. S. 53).

Außerdem genehmigte die Synode (ebenso wie die 7. rheinische Provinzialsynode) die Einführung der (in den sechs östlichen Provinzen schon zur Anwendung gekommenen) außerordentlichen General-Kirchen-Visitationen*), welche demgemäß im J. 1858 in der Diöcese Siegen, 1860 (Juli) in der Diöcese Hamm statt fanden.

Die nächstfolgende (achte) Provinzialsynode unterließ es, sich in der bisherigen umfassenden Weise mit der Revision der Kirchenordnung zu beschäftigen. Anträge auf Abänderung einzelner Paragraphen oder auf Zusätze zu denselben kamen auf dieser wie auf der neunten Synode nur vereinzelt vor**). Die Revisionsarbeit galt als abgeschlossen. Der Appellationsge-

*) Vgl. die Synodalbeschl. 191—203 und den Bescheid des evangel. Oberkirchenraths vom 17. Aug. 1854. Nr. 4231.

**) Nur das Interesse brüderlichen Zusammenwirkens der beiden Provinzialsynoden wurde mit besonderer Liebe ins Auge gefaßt. Mit Freuden eignete sich daher die achte westph. Synode den Beschluß der Rheinländer an: „Anträge auf Abänderungen der Kirchenordnungen oder auf Declaration derselben theilen sich die westphäl. und rheinische Provinzialsynode im Anschluß an §. 52 a derselben gegenseitig mit, berathen dieselben durch gemeinsame Commissionen und suchen auf diesem Wege zu gemeinsamen Anträgen und Beschlüssen zu kommen. Anträge in Bezug auf Entwicklung des christlichen Lebens, welche beiden Provinzen gemeinsam sind, können ebenso mitgetheilt und auf Beschluß gemeinsam behandelt werden."

richtsrath und Synodaldeputirte Hagens veranstaltete daher unter dem Titel „Kirchenordnung für die Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz mit den seit ihrer Publication für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen erlassenen Declarationen, zusätzlichen Bestimmungen u. s. w. (Bielefeld, Velhagen und Klasing, 1856) eine neue Ausgabe der Kirchenordnung, welche von der achten Provinzialsynode mit großer Freude begrüßt ward.

Nur das Verlangen nach Einigung der gesammten Landeskirche in einer auf presbyterialer und synodaler Organisation aller Provinzialkirchen des Reiches beruhenden Generalsynode wurde grade durch die Bemühungen des Kirchenregimentes um Herstellung einer presbyterialen Gemeindeorganisation in den Ostprovinzen wach erhalten, weshalb die neunte Provinzialsynode durch Beschluß 127 an den evangelischen Oberkirchenrath die Bitte richtete: „er möge, nachdem die Kirchenvorstände in den östlichen Provinzen organisirt worden, nun nach Organisation der Kreis- und Provinzialsynoden eine Generalsynode, welche in Verbindung mit den ständigen Organen der Kirche auf Grund des Wortes Gottes und des Bekenntnisses der evangelischen Kirche unter Beachtung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und der zu Recht bestehenden Kirchenordnungen, sowie unter Genehmigung des Königs die Vertretung der evangelischen Landeskirche bilde, — veranlassen, damit diese über so wichtige, das tiefste Interesse der evangelischen Kirche berührende Fragen ihr Gutachten aussprechen könne.“ — In den Verfassungszuständen der Kirche blieb Alles unverändert. Die Hoffnung der 9. Provinzialsynode, daß die Aufsicht über das Kirchenvermögen nicht von den Regierungen geführt, sondern dem Konsistorium übertragen werden möchte, ging nicht in Erfüllung*).

Aber die seit einer Reihe von Jahren nur zurückgedrängten Hoffnungen der Kirche auf Erlangung größerer Selbstständigkeit und auf Einberufung einer Generalsynode erwachten aufs Neue, als in der Nacht vom 1. zum 2. Januar 1861 König Friedrich IV. sein Leben beschloß und dessen Bruder als Wilhelm I. den ererbten Thron seiner Väter bestieg. Wenn jemals so war jetzt die Herstellung eines streng verfassungsmäßigen Regimentes und die Befreiung des kirchlichen Lebens von der Gewalt eines einseitigen Confessionalismus mit Zuversicht zu erwarten. In Rheinland und Westphalen galt es daher als ganz unzweifelhaft, daß der Art. 15 der Reichsverfassung, nach welchem die „evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet“ jetzt zur Wahrheit werden müsse.

---

*) Von sämmtlichen Kreissynoden (mit Ausnahme Siegens) ward daher dieser Antrag im J. 1862 erneuert.

Namentlich waren es die Kreissynoden Wittgenstein, Lüdenscheid, Iserlohn, Dortmund, Bochum, Unna und Tecklenburg, welche darauf drängten, daß bei dem zuständigen Kirchenregiment die Förderung der Presbyterialorganisation in den östlichen Provinzen und die schleunigste Berufung einer allgemeinen Landessynode beantragt werde, indem bei längerer Verzögerung dieser Angelegenheit zu befürchten sei, daß dieselbe in unrechte Hände gerathen und als Mittel der Agitation benutzt werden möchte.

Mit gehobenem Herzen bezeichnete es daher Dr. Albert am 23. August 1862 in seiner Eröffnungsrede der zehnten Provinzialsynode als Aufgabe der diesjährigen Provinzialsynoden Westphalens und Rheinlands, „zur Erlangung der erweiterten Selbstständigkeit für die vaterländische Kirche (ganz Preußens) den Vorgang zu nehmen". In diesem Sinne faßte demgemäß die Synode (an Beschluß 127 der 9. westphälischen Provinzialsynode und an die schließliche Vereinbarung der vereinigten Synodalcommission zu Elberfeld vom 7.—10. Januar 1851 anknüpfend,) am 28. Aug. eine Reihe von Beschlüssen, mit denen sich die rheinische, zu Neuwied versammelte Synode am 9. Septr. im Ganzen einverstanden erklärte. Die Grundbestimmungen waren folgende: Wenn die Verfassungsurkunde erklärt, die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, so kann das nur heißen 1. unabhängig von staatlichen Organen, und 2. durch ihre eignen Organe. Indem daher wie für jede Provinzialkirche, so auch für die Landeskirche zureichende kirchliche Organe zu schaffen sind, so haben sich auch die Gemeinden der östlichen Provinzen mit den für jene Provinzen nothwendigen Modificationen in Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden zu gliedern und muß von sämmtlichen Provinzialsynoden eine Generalsynode erwählt und ernannt werden. Wie aber hiernach die Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen provinzielle Eigenthümlichkeiten der östlichen Provinzen bereitwillig anerkennen würden, so würde auf der anderen Seite eine Generalsynode über die in Rheinland und Westphalen zu Recht bestehende kirchliche Verfassung nicht zu entscheiden haben. — Bezüglich der nicht genehmigten Paragraphen der revidirten Kirchenordnung verlangt die Synode, daß ihr ohne weiteren Verzug Folgendes gewährt werde: 1. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche möge in dem Umfange, wie solches bereits hinsichtlich der katholischen Kirche geschehen sei, dem Consistorium überwiesen werden. 2. Mit der Uebertragung der Externa ans Consistorium möge auch die im J. 1850 revidirte Verwaltungsordnung interimistisch zur Anwendung kommen. 3. Der Synode soll eine Betheiligung bei Besetzung der Stellen des Consistoriums resp. des Generalsuperintendenten eingeräumt werden. 4. In Bezug auf die Besetzung von Pfarrstellen, welche dem landesherrlichen Besetzungsrecht unterliegen, möge so verfahren werden, daß vom Consistorium, nach Anhörung

des Moderamens der Kreissynode der Gemeinde drei Subjecte präsentirt würden, von denen dann die Gemeinderepräsentanten einen zu wählen hätten.

Die Genehmigung der in Gemäßheit dieser Beschlüsse dem evangelischen Oberkirchenrath vorgelegten Bitten erwartete die Provinzialkirche um so zuversichtlicher, als noch im Laufe des Jahres 1862 das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten anordnete, daß vom 1. Januar 1863 an die bisher den Landrathsämtern übertragen gewesene Aufsicht über das kirchliche Rechnungswesen, insbesondre die Feststellung der Etats, Revision und Decharge der Rechnungen, sowie Erledigung der Monita fortan den Kreissynoden überwiesen und letzteren überlassen werde, und daß dieselben in gleicher Weise berechtigt sein sollten Synodal-Rechnungskommissionen zu bestellen, wie solche auf dem linken Rheinufer seit der Fremdherrschaft sich erhalten hätten.

Allein das Jahr 1863 verging, und auch das folgende Jahr nahte seinem Ende, ohne daß über die Aufnahme, welche die Anträge der beiden Provinzialsynoden in Berlin gefunden hatten, etwas Sicheres verlautete. Die so oft beantragte öffentliche Bekanntmachung der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 7. Mai 1838 lehnte der Oberkirchenrath laut Eröffnung vom 12. Decbr. 1863 ab, weil eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage seitens des Landtags von mindestens sehr zweifelhaftem Erfolge sei. Die Hoffnungen der beiden Provinzialkirchen waren daher längst vollständig geschwunden, als die rheinische Provinzialsynode durch Rescript des evangelischen Oberkirchenraths an das Consistorium zu Coblenz vom 30. Decbr. 1864 benachrichtigt ward, daß ihre Anträge die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde nicht gefunden hätten. Erst geraume Zeit nachher, unter dem 1. Juli 1865 erfolgte ein gleichlautender Bescheid an das Consistorium zu Münster. Unter Bezugnahme auf das in Abschrift mitgetheilte Rescript, die Anträge der rheinischen Provinzialsynode betreffend, erkannte es der evangelische Oberkirchenrath in seinem an das Consistorium zu Münster gerichteten Erlaß an, daß die Arbeiten der Commission und die sich daran anschließenden Verhandlungen der Provinzialsynode „sich zuerst, wie dieses nach Lage der Dinge nicht anders habe sein können, darauf gerichtet hätten, die allgemeinen Positionen für den Bereich der Landessynode aufzufinden und daraus Anwendungen herzuleiten, theils für die evangelische Kirche des Landes theils für die Rheinprovinz.“ Es wurde ferner anerkannt, daß die rheinische Synode „bei ihren Arbeiten durch kirchlichen Ernst und weises Maßhalten das große Gebiet der Erörterungen in seinen richtigen Grenzen gehalten habe, und daß die Vertiefung in die einzelnen Materien, welche das Thema der Erörterung, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in sich schließe, dazu beigetragen habe, das Erkennen und die richtige Beurtheilung der verschiedenen Fragen, auf deren Lösung es hierbei ankomme, zu befördern und insofern deren end-

liche Austragung zu erleichtern". Diese Anerkennung war freilich in dem Bescheid auf die Verhandlungen der westphälischen Synode nicht ausgesprochen; allein da die betreffenden Beschlüsse der rheinischen und der westphälischen Provinzialsynode gleichlautend waren, so glaubte man in Westphalen diese Anerkennung auch auf die Verhandlungen der eignen Synode beziehen zu dürfen.

Dieses war aber auch der einzige Trost, den man hier an dem so lange erwarteten Bescheid hatte. Denn zur Sache selbst erklärte der evangelische Oberkirchenrath, daß die Stellung, welche er zu den Anträgen und Beschlüssen der Synode nehme, nicht die einer einläßlichen und abschließenden Entscheidung sein könne, und wies, hinsichtlich der Bitte um Beschleunigung in der weiteren Entwicklung der kirchlichen Verfassung der östlichen Provinzen und auf baldige Berufung einer Landessynode, auf die thatsächlichen Fortschritte, welche in dieser Beziehung durch Einberufung von Kreissynoden in den östlichen Provinzen gemacht wären, auf die Schwierigkeiten, welche der Organisation der dortigen Gemeinden entgegentreten, und auf die begonnenen vorbereitenden Verhandlungen für die Organisation von Provinzialsynoden hin, während hinsichtlich der besonderen Anträge auf Uebertragung der Externa an rein kirchliche Behörden, auf Betheiligung der Synode bei Besetzung der Stellen im Consistorium und des Generalsuperintendenten, sowie bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Pfarrer und event. Einsicht der Acten des Consistoriums darauf hingewiesen wird, daß es sich hier um Principienfragen handle, die nur für die Gesammtheit, nicht für einen Bruchtheil der Landeskirche, ihre sichere Lösung finden könnten, und daß ein abgesondertes Vorgehen gegen eine oder beide der westlichen Provinzen nothwendig zugleich in der Central-Instanz eine anderweitige Regulirung der Competenzverhältnisse bedinge. Außerdem wurde bemerkt, der rheinischen Synode sei bei Erledigung der Stelle des Generalsuperintendenten eröffnet worden, daß von ihr gern eine Wunschäußerung hinsichtlich der Wiederbesetzung der Generalsuperintendentur werde entgegengenommen werden, obwohl ihr kirchenordnungsmäßig kein Recht auf Bittstellung bei dieser Wiederbesetzung zustehe, und daß die Nichtbestätigung des bezüglichen Synodalbeschlusses ein ähnliches Verfahren der westphälischen Provinzialsynode in analogen Fällen nicht ausschließe.

Dieser Bescheid der obersten Kirchenbehörde war so spät nach Westphalen gekommen, daß derselbe nur der Kreissynode Bochum zum Zwecke ihrer Berathung zeitig genug mitgetheilt werden konnte, weshalb die übrigen Kreissynoden bei ihren Verhandlungen nur theilweise auf die Verfassungsfrage eingingen, den Antrag auf Bestätigung der letzten Beschlüsse der Provinzial-

synode erneuernd. Um so ernstlicher beschäftigte sich die Kreissynode Bochum mit dem ihr communizirten Bescheid. Da die, von dem evangelischen Oberkirchenrath allerdings im Einverständniß mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, abgelehnten Anträge der beiden Provinzialsynoden dem Könige noch nicht vorgelegen hatten, und die Provinzialsynode sich somit in einer wesentlich anderen Lage als i. J. 1853 befand, wo die ernstesten Gewissensbedenken des in Gott ruhenden Königs beide Synoden verpflichteten, die Verfolgung ihrer Wünsche für die nächste Zeit fallen zu lassen, so schien jetzt eine Darlegung derselben an allerhöchster Stelle der durch die Umstände gewiesene Weg zu sein, auf dem man vielleicht das Ziel aller bisherigen Anstrengungen und Kämpfe der Provinzialsynoden am einfachsten erreichen konnte. Die Kreissynode Bochum beschloß daher, die Provinzialsynode möchte „durch eine aus ihrer Mitte zu entsendende Deputation, event. in Gemeinschaft mit der rheinischen Provinzialsynode ihre Anträge und Beschlüsse unmittelbar Sr. Majestät dem Könige vorlegen, und Allerhöchstdenselben ebenso ehrfurchtsvoll als dringend bitten, der evangelischen Kirche die ihr durch Art. 15 der Verfassung zugesicherte und der katholischen Kirche bereits gewährte Selbstständigkeit in gleichem Maße zu gewähren, und insofern dieser Durchführung für den ganzen Staat noch Bedenken entgegenständen, diese wenigstens der Kirche der Provinz insoweit gewähren, daß den rein staatlichen Behörden, also den Königlichen Regierungen jede Beaufsichtigung in kirchlichen Angelegenheiten und namentlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens genommen und dieselbe ganz und ungetheilt den kirchlichen Behörden übergeben werde.“ Dieses Ersuchen sollte dem König unterbreitet werden, wenn Allerhöchstderselbe zur Jubelfeier der vor 50 Jahren stattgehabten Huldigung in Münster gegenwärtig sein werde.

Als kurz darauf die elfte Provinzialsynode zusammentrat, legte der Präses derselben, Dr. Albert den Beschluß der Kreissynode Bochum sowie die auf die Kirchenverfassung bezüglichen erneuerten Anträge anderer Kreissynoden der Versammlung vor, von welcher dieselben der Lehr- und Verfassungs-Commission zur Bearbeitung zugewiesen wurden. Diese stimmte nun zwar dem Antrage der Kreissynode Bochum im Wesentlichen bei, erwog jedoch, daß eine an des Königs Majestät unmittelbar gerichtete Eingabe, oder eine an Allerhöchstdenselben unmittelbar entsendete Deputation den Schein auf sich laden könnte, als wäre damit eine Beschwerde gegen den evangelischen Oberkirchenrath beabsichtigt, weshalb sie proponirte, die Provinzialsynode möchte ihr Moderamen beauftragen, eventuell in Verbindung mit einer von der rheinischen Provinzialsynode zu entsendenden Deputation dem evangelischen Oberkirchenrath in Berlin persönlich eine Bittschrift zu überreichen und zu befürworten, worin dieser ersucht würde, die Geneh-

migung der Anträge beider Synoden bei des Königs Majestät zu empfehlen.

Die Provinzialsynode eignete sich die Anträge der Commission, jedoch mit Modificationen, nach kurzer Discussion an. Daher wurde vor Allem der Beschluß 127 der neunten und 38 der zehnten Provinzialsynode, die Einberufung einer Generalsynode betreffend, erneuert, und außerdem beschloß die Versammlung, bei der obersten Kirchenbehörde die Genehmigung folgender Beschlüsse zu beantragen: „Das Moderamen der Provinzialsynode wird in schweren Disciplinar-Untersuchungen der Geistlichen allemal durch das Königliche Consistorium mit vollem Stimmrecht zugezogen.“ — „Die Provinzialsynode hat das Recht, bei Erledigung einer Stelle im Consistorium oder des Generalsuperintendenten ihre Wünsche dem Kirchenregiment vorzutragen. Dem Letzteren steht es frei, seinerseits Personen in Vorschlag zu bringen, ohne daß jedoch die Provinzialsynode an diese Vorschläge gebunden wäre. Die Stimmzettel werden von dem Moderamen entgegen genommen und eröffnet, und das Resultat dem Kirchenregiment vorgelegt. Ist die Provinzialsynode nicht versammelt, so werden die Stimmzettel versiegelt aus jeder Kreissynode von dem Superintendenten dem Präses übersendet und von dem versammelten Moderamen eröffnet.“ — „Das Consistorium wird der versammelten Provinzialsynode auf deren Wunsch über alle Gegenstände seiner Verwaltung und erforderlichen Falls unter Vorlegung der nöthigen Akten, sofern nicht schwere Bedenken dem entgegenstehen, Auskunft ertheilen.“ — „Die Externa sind von den königlichen Regierungen auf die Consistorien zu übertragen.“

Diese Anträge sollten in einer an den evangelischen Oberkirchenrath gerichteten schriftlichen Eingabe ausgesprochen und demselben durch eine aus dem Moderamen bestehenden Deputation, welche eventuell mit der etwa seitens der rheinischen Synode abzuordnenden Deputation in Verbindung zu treten habe, überreicht werden. — Die Ausarbeitung der Petition übernahm das Moderamen, welches in derselben die Schwierigkeiten, die Constituirung von Kirchenvorständen, Kreis- und Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen, sowie die sonstigen Vorbereitungen einer Generalsynode verbunden wären, allerdings anerkannte, aber auch die Ueberzeugung aussprach, daß sich diese Schwierigkeiten bei längerer Zögerung eher vermehren als vermindern würden und daneben hervorhob, daß in den westlichen Provinzen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. März 1835 das — nur in einem kleinen Theile beider Provinzen heimische — Institut der Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden eingeführt wurde, und schon im Herbst desselben Jahres sich die constituirte Provinzialsynode versammeln konnte, und daß diese Institutionen „in kurzer Zeit den Gemeinden lieb

und werth geworden sind und reichen Segen unsrer Provinzialkirche gebracht haben."*)

---

*) Superintendent Beckhaus von Höxter überreichte „im Namen mehrerer Gleichgesinnten" eine Erklärung gegen den Inhalt der Petition. Die Erklärung, deren Vorlesung von der Synode gestattet wurde, lautete:

„Da in der betreffenden Sitzung die Verfassungsfrage für uns überraschend schnell zu Ende kam, so daß wir die Gründe unserer Abstimmung nicht hinreichend motiviren konnten, so bitten wir jetzt um die Erlaubniß, unsre Stellung zu dem Inhalt der Petition kurz darzulegen.

„Selbst wenn wir in Betreff der Zweckmäßigkeit der Landessynode mit der Majorität übereinstimmten, würden wir von jedem dahin gehenden Antrage an den hochw. Oberkirchenrath schon um deßwillen glauben Abstand nehmen zu müssen, weil derselbe in der Verfügung an die rheinische Provinzialsynode vom 30. December 1864 die Schwierigkeiten dargelegt hat, welche der zeitigen Ausführung des Antrags im Wege stünden. Wir würden es daher mit der Stellung zu unserer Oberkirchenbehörde nicht in Einklang bringen können, dieselbe trotz dieser Erklärung von Neuem mit demselben Antrage, und noch dazu in so außergewöhnlicher Weise zu drängen, zumal wir eine Gefahr im Verzuge nicht zu erkennen vermögen. Wir müssen uns aber überhaupt gegen die Anschauung erklären, als werde die Landessynode ein für die Kirche heilsames Institut sein. Der per maiora angenommene Antrag der Synode Bochum, der einzigen unseres Wissens, welche einen solchen Antrag erneuert hat, geht von der doppelten Voraussetzung aus, daß die in §. 15 der Verfassung gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche 1. noch gar nicht bestehe, und 2. nur durch Zugipfelung des Synodalwesens zu einer Landessynode vollbracht werde. Dem gegenüber constatiren wir, daß die Kirche hinsichtlich der interna in ihrem vollen Rechte im Wesentlichen selbstständig ist. Die göttlichen Fundamente der Kirche, lauteres Wort und Sacrament, sind frei und stehen in der Ueberwachung ihrer Ausrichtung unter einer von den staatlichen Gewalten als solchen prinzipiell unabhängigen Kirchenbehörde; die Ordnung der liturgischen Anbetung, sowie alle sonstigen Gebiete der innerkirchlichen Verwaltung erfreuen sich gleichen Rechts; kurz, wir befinden uns dem bestehenden formellen Gesetze nach keineswegs in einem unfreien, provisorischen, sondern in einem definitiven, ordnungsmäßigen und freien Zustande eines völlig geordneten kirchlichen Organismus. Es käme daher allein darauf an, diese bestehende, gesetzmäßige Unabhängigkeit gegen etwaige ungesetzliche Eingriffe irgend welcher außerkirchlichen Gewalt zu schützen und zu wahren.

Ebenso wenig können wir der zweiten Voraussetzung beistimmen, als könne, was der Kirche noch an Selbstständigkeit fehle, durch das Institut der Landessynode gewährt werden, in der wir vielmehr für die wahre Selbstständigkeit der Kirche eine Gefahr sehen, die sie dem Untergange nahe bringen könnte. Wir können uns der Befürchtung nicht entziehen, daß bei dem heutigen Streben nach Majorität und Massenherrschaft die Kirche nur zu bald unter die Gewalt der Majorität und der Masse kommen würde auch in den Heiligthümern ihres Bekenntnisses, in den Fundamenten des Wortes und Sacramentes. In den Cautelen des Majoritätsbeschlusses können wir keinen Schutz dagegen erblicken, nachdem so viele Beispiele nicht allein auf politischem, sondern auch auf kirchlichem Gebiete, namentlich in Holland und der Schweiz gelehrt haben, daß keinerlei noch so sorgfältig verklausulirte Bedingungen von der einmal zur Geltung gekommenen Majorität würden geachtet werden. In der, noch dazu meist aus theo-

Das Moderamen der westphälischen Provinzialsynode (Präses Dr. Albert und Superintendent Dr. König) begaben sich demgemäß nach Berlin, wo sie vom 7. bis 13. Februar 1866 den Mitgliedern des Oberkirchenraths, insbesondere dem Präsidenten Mathis, sowie dem Cultusminister von Mühler die dringenden Wünsche der Provinzialsynode vortrugen. Dieselben sind nicht ohne Hoffnungen in die Heimath zurückgekehrt. Wie es scheint, werden Provinzialsynoden in den östlichen Theilen des Reiches bald wirklich ins Leben gerufen werden, und damit würde allerdings schon ein bedeutender Schritt zur Reinigung der Lage der Kirche gethan sein. Auch wird nicht verkannt, daß eine auf guter Grundlage beruhende Generalsynode dem kirchlichen Interesse höchst förderlich sein könnte; aber der Einberufung derselben stehen Bedenken entgegen, die ihre Stärke in unerfreulichen politischen Vorgängen haben.

Bis zur Stunde ist daher in der rheinisch-westphälischen Kirche der Mißklang zu vernehmen, in welchem die seit so vielen Jahrzehnten immer von Neuem angeregten Hoffnungen und Bestrebungen derselben bezüglich ihrer Verfassung auslauteten: aber doch sind sich die Presbyterien und Gemeinden des Segens, den ihnen die Kirchenordnung gebracht hat, wohl be-

---

logischen Notabilitäten bestehenden, Generalsynode von 1846, welche selbst das apostolische Glaubensbekenntniß nicht unangetastet ließ, müssen wir ein Vorzeichen von dem sehen, was uns von einer wenigstens theilweise auf der Masse beruhenden Landessynode bevorstünde, zumal uns ihr Bestand, soweit er auf den sechs Factoren der Ostprovinzen beruht, ein unberechenbares X ist. Wir freuen uns und danken Gott, daß die ganze Synode weit entfernt ist, die Wege des Protestantentages gehen zu wollen; muß es aber nicht selbst bei einer anderen Stellung zu einer Landessynode die ernstesten Bedenken erwecken, wenn eine Versammlung, wie der Protestantentag, alle seine Hoffnung auf das Institut der Landessynode setzt? Wenn uns die Majorität auf den Glauben an den mächtigen Schutz des Herrn hinweist, so lehren uns doch solche Erfahrungen, daß wir auch das Wort des Herrn nicht außer Acht lassen sollen: „Du sollst Gott, deinen Herrn, nicht versuchen."

„Wir können überhaupt in dem Antrage nach seinem innerlichen Prinzip nur die Anbahnung der Herrschaft des von Unten nach Oben in der Kirche erblicken, während, wenn irgendwo, in der Kirche das von Oben nach Unten gelten muß. Daher glauben wir, daß soweit es der evangelischen Kirche z. B. in Bezug auf die externa noch an der nöthigen Selbstständigkeit fehlt, diesem Uebel am besten dadurch abgeholfen würde, daß die bestehenden kirchlichen Gewalten von allen außerkirchlichen Einflüssen auf gesetzmäßigem Wege losgelöst würden.

„Was die übrigen Majoritätsbeschlüsse betrifft, mit Ausnahme des Antrags hinsichtlich der externa, so konnten Mehrere von uns auch ihnen nicht beistimmen, weil sie fürchten mußten, daß darin der Anfang ihres Strebens liege, den Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung in die Synoden zu legen, wobei sie indessen sich gegen das mögliche Mißverständniß verwahren, als ob sie der Majorität im Entferntesten dergleichen Absichten unterlegten; sie meinen nur, daß aus der Durchführung der beregten Anträge jene Gefahren erwachsen würden."

wußt, und verkennen es nicht, daß ihnen die Weisheit des Königs Friedrich Wilhelm III. die alte Verfassung der Kirche in Jülich-Cleve-Berg und Mark gerade in derjenigen Gestalt erneuert und wiedergegeben hat, in welcher dieselbe nach den damaligen Verhältnissen für den weiten Umfang, dem sie zu Gute kommen sollte, überhaupt zur Anwendung gebracht werden konnte. Den richtigsten Ausdruck haben daher wohl die in den entschieden kirchlich gesinnten Kreisen Westphalens und Rheinlands bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Kirche herrschenden Gedanken und Wünsche in dem Erlaß des Consistoriums zu Münster gefunden, mit welchem dasselbe unter dem 5. März 1860 an das fünfundzwanzigjährige Bestehen der Kirchenordnung — danksagend und alle Glieder der Kirche an die erste der ihnen obliegenden kirchlichen Pflichten mahnend — erinnerte.*)

---

*) Der Erlaß lautet:

„Es war am 5. März 1835, als Se. Majestät, König Friedrich Wilhelm III., die nach langjährigen Vorbereitungen und mannigfaltigen Verhandlungen auf Grund der älteren Kirchenordnungen von Jülich, Cleve, Berg und Mark in Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände zu Stande gebrachte gemeinsame Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in Westphalen und der Rheinprovinz durch Allerhöchste Cabinetsordre vollzog."

„Wir können die 25jährige Wiederkehr dieses bedeutungsvollen Tages nicht vorübergehen lassen, ohne die Geistlichen, Presbyterien und Gemeinden unsrer Provinz aufzufordern, den Herrn der Kirche mit uns dankbar zu preisen für allen Segen, welchen er auf die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1835 in unseren westlichen Provinzen geschlossene kirchliche Gemeinschaft sichtlich und unbestreitbar gelegt, und ihr dadurch vor anderen zu äußerer Einheit und Selbstständigkeit, wie zu innerer Festigkeit und Lebendigkeit in besonderem Maße verholfen hat."

„Mag auch in dieser unserer Kirchenordnung späterhin noch Manches zu ändern und zu bessern gefunden sein, — mag an ihr, als einem menschlichen Werke, überhaupt und im Vergleiche mit den früheren Presbyterial-Ordnungen, wie mit den Einrichtungen der apostolischen Urkirche noch immer Mancherlei auszusetzen und zu wünschen übrig bleiben; — mögen wir endlich der von unseres gegenwärtigen theueren Königs Majestät in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. Juni 1853 in Beziehung auf die revidirte Kirchenordnung ausgesprochenen Ueberzeugung, daß der göttlichen Schöpfung der Kirche durch Verfassungen nicht geholfen werden könne, im Einverständniß mit der siebenten westphälischen Provinzialsynode unweigerlich zustimmen müssen, — es kann dies Alles uns nicht hindern, auf die 25jährige Periode des Bestehens der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung und auf das unter ihrem Schutze erwachsene kirchliche Leben, wie auf die in ihr selber und durch Gottes Gnade verliehene theuere und heilsame Gabe insbesondere heute mit herzlicher Dankbarkeit zurückzusehen."

„Zugleich aber können wir nicht umhin, allen Gliedern unsrer Provinzialkirche, mögen sie nun amtlich oder persönlich an dem Wohl und Wehe des kirchlichen Wesens bei uns lebendigen Antheil nehmen, die dringende Mahnung ans Herz zu legen, es wolle ein Jeder in seinem Theil es sich angelegen sein lassen, daß die unter uns geltende Kirchenordnung je mehr und mehr ganz zur Wahrheit werde und in ihren Grund-

§. 6.

## Die Union und die lutherische Strömung in Westphalen.

Die Union gehörte schon im Jahre 1835 zu den wesentlichsten Charakterzügen der evangelischen Kirche Westphalens. In der Rheinprovinz waren damals etwa zwei Dritttheile der evangelischen Gemeinden unirt (darunter die meisten der größeren Städte); in Westphalen hatte die Union noch größere Fortschritte gemacht, und viele Gemeinden, welche sich derselben bis dahin noch entzogen hatten, schlossen sich ihr in der nächstfolgenden Zeit an. In den Jahren 1835—1838 trat in der Kreissynode Siegen nicht nur die Gemeinde Ferndorf der Union bei, sondern auch in der Kreissynode Hagen war die Unionsangelegenheit in lutherisch Breckerfeld in der Weise thätig gefördert worden, daß daselbst gleichzeitig auch die Combination mit der kleineren evangelischen Gemeinde versucht werden konnte. Die zweite Gemeinde war ganz für die Combination, die erste war wenigstens in der Mehrzahl ihrer Glieder dafür. In der Kreissynode Unna kam die Combination der beiden Gemeinden zu Wickede, sowie derer zu Fröndenberg jetzt vollständig zu Stande. Kurz darauf trat auch die Gemeinde zu Bladenhorst in der Kreissynode Bochum der Union bei, und um das Jahr 1844, wo in der Rheinprovinz immer noch 32 Gemeinden als nicht unirte galten, gab es in Westphalen nur wenige Gemeinden (Ovenstedt in der Kreissynode Minden, die größere Gemeinde Schwelm in der Kreissynode Hagen, die reformirte Gemeinde zu Hattingen in der Kreissynode Hattingen ꝛc.), welche außerhalb der Union standen. Von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, war daher die Union der beiden evangelischen Confessionen jetzt im ganzen Umfange des Provinzialsynodalbereiches zur Ausführung gekommen, so daß die früheren confessionellen Unterscheidungsnamen im Gebrauche des Volkes kaum noch vorhanden waren.*)

---

bestimmungen zur vollen Verwirklichung gelange. Wir haben dabei insbesondere die Treue und gewissenhafte Beobachtung und Ausführung ihrer Vorschriften im Auge, wodurch die inneren Eigenschaften der zu erwählenden Mitglieder unsrer kirchlichen Gemeindecollegien festgestellt werden, indem gerade hier die Säulen unseres äußeren Kirchengebäudes und die wesentlichen Bedingungen gesegneter Wirksamkeit der Repräsentativ-Verfassung zu suchen sind."

*) Zu Dortmund hatten sich leider infolge des Abschlusses der Union zwischen der kleineren evangelischen Gemeinde der Stadt und den übrigen Gemeinden ganz eigenthümliche, unangenehme Verhältnisse gebildet. Vor der Union befanden sich nemlich in Dortmund drei evangelische Gemeinden mit bestimmt abgegrenzten Parochieen, und eine reformirte Gemeinde ohne räumliche Abgrenzung, so daß die Mitglieder derselben nur durch die Confession bestimmt wurden. Nach erfolgter Union der dasigen Ge-

Bezüglich der Auffassung der Union gab sich allerdings fortwährend die größte Unsicherheit der Meinungen kund.*) Die zweite Provinzialsynode sah sich daher veranlaßt, auf die Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 zu verweisen, wonach „die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezweckt und bedeutet, auch die Auctorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben ist. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen."

Auch die Frage, welches denn eigentlich die **symbolischen Bücher der unirten Kirche** wären, war noch sehr im Unklaren, wie sich namentlich im Jahre 1844 zeigte, als die Kreissynode Iserlohn bei der vierten Provinzialsynode den Antrag einbrachte, daß dieselbe eine nähere Bezeichnung der bei den Ordinationen speciell anzuführenden symbolischen Bücher bewirken möchte. Der Antrag der Kreissynode führte sofort zu einer lebhaften Discussion der Frage, welche Bekenntnißschriften als die in der westphälischen Provinzialkirche geltenden symbolischen Bücher anzusehen wären, wo-

---

meinden glaubte nun die ehemals reformirte auch das Recht zu haben, auswärtige Personen, welche aus unirten Gemeinden in eine der bestimmt abgegrenzten Parochieen der drei anderen evangelischen Gemeinden sich niederließen und ankauften, in ihren Gemeindeverband aufnehmen zu dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den bisher Eximirten gehörten oder nicht. Hiernach hätte denn die ehemals reformirte Gemeinde um so mehr ein bedeutendes Vorrecht erhalten, als die Mitglieder derselben von allen sonstigen Lasten und Beiträgen ganz befreit waren, hinsichtlich der Stolgebühren-Verhältnisse aber den Gliedern der andern Gemeinden ganz gleich standen. Infolge dieses Verhältnisses konnte leicht aus der kleineren Gemeinde in Dortmund die größte werden, und da nun doch den übrigen Gemeinden dasselbe Recht zustehen mußte, so war eine gänzliche Auflösung des früheren Parochialverbandes, als Folge der geschlossenen Union, zu befürchten.

*) Namentlich wußte man nicht, ob die Union auf dem Consensus der Bekenntnisse beruhe, oder ob sie Conföderation oder ein drittes Neues sei.

Die Unionsurkunde der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf vom 8. December 1824 (§. 3) z. B. bezeichnet „die bisherigen symbolischen Bücher beider Confessionen, namentlich die augsburgische Confession, den lutherischen und den Heidelberger Catechismus, **in ihrer Uebereinstimmung**" als die Symbole der vereinigten Gemeinde. Dagegen gaben z. B. in der Unionsurkunde der ursprünglich reformirten Gemeinde Weeze vom 11. November 1822 in §. 5 die Unterzeichner die ausdrückliche Erklärung ab, „daß sie die Bekenntnißbücher ihrer Kirche in ihrem **vollen** Werthe lassen und daß sie namentlich, so lange wenigstens, bis ein allgemeines Bekenntnißbuch der evangelischen Kirche eingeführt sei, fortfahren, den Heidelberger Catechismus für das symbolische Buch ihrer Kirche anzusehen."

bei sich eine große Differenz der Ansichten herausstellte. Indessen wurde doch anerkannt, daß von jeher die Bekenntnißschriften der reformirten Kirche der Heidelberger Catechismus und die der lutherischen Kirche die Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkader Artikel und die Catechismen Luthers gewesen wären, weshalb die Synode erklärte, daß die genannten Bekenntnißschriften „in ihrer Uebereinstimmung“ als die symbolischen Bücher der unirten evangelischen Kirche Westphalens anzusehen wären. Dabei ward aber ausdrücklich bemerkt, es sollten die Worte „in ihrer Uebereinstimmung“ nicht so verstanden werden, „daß es in Hinsicht des Dissensus Jedem überlassen bleibe, dem Lehrtypus der einen oder anderen Confession zu folgen.“

Diese Bestimmung konnte allerdings nur als eine vorläufige gelten, die einer weiteren Erörterung noch bedürftig war. Indessen war doch nun einmal bezüglich der symbolischen Schriften der unirten Kirche etwas bestimmtes vereinbart, woran später, als die Revision der Kirchenordnung berathen ward, angeknüpft werden konnte.

Da nemlich die Kirchenordnung über Bekenntniß und Lehre (in den §§. 10. 66. 77. 78. 79. 106. 145) nur ganz allgemeine Andeutungen enthält, dieser Punkt aber im Laufe der Jahre mehr und mehr in seiner Bedeutung hervorgetreten war, so sah sich die Verfassungscommission der beiden Provinzen veranlaßt, der Kirchenordnung einen besonderen ersten Abschnitt „Vom Bekenntnißstande“ voranzustellen, wobei es sich von selbst verstand, daß eben nur den thatsächlichen Verhältnissen der entsprechende Ausdruck gegeben werden konnte. Die Artikel, welche demgemäß die Verfassungscommission ausarbeitete und der Provinzialsynode von 1850 zur Berathung vorlegte, waren folgende:

1. Die evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland, welche die normirende Auctorität des Wortes Gottes sowie die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnisse nach den Grundsätzen der evangelisch protestantischen Kirche anerkennt, umfaßt lutherische, reformirte und unirte Gemeinen.

2. In den lutherischen Gemeinen sind die geltenden Bekenntnisse die Augsburgische Confession, die Apologie der Augsburgischen Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Catechismus Luthers; in den reformirten Gemeinen: der Heidelberger Catechismus.

3. Die unirten Gemeinen gründen sich auf die übereinstimmende Lehre der vorgenannten Bekenntnißschriften der lutherischen und der reformirten Kirche, und betrachten die Unterscheidungslehren derselben nicht als ein Hinderniß engster kirchlicher Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und gemeinsamer Feier der Sacramente.

4. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes der lutherischen,

reformirten und unirten Gemeinden stehen dieselben mit gleicher Berechtigung in Einem Kreis- und Provinzial-Synodalverband und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

An diesen Sätzen hatte jedoch die Synode mancherlei zu desideriren. Die Berufung auf die „Grundsätze“ der evangelisch-protestantischen Kirche wurde allzu latitudinarisch befunden, die Aufzählung der gültigen Bekenntnißschriften erschien als unvollständig, und unter den unirten Gemeinden sah man die im weiteren Sinne des Wortes unirten, nicht berücksichtigt. Die Synode gestaltete daher die proponirten vier Sätze (gegen einen Dissens von nur 4 Stimmen) in folgender Weise um:

1. Die evangelische Kirche Westphalens und Rheinlands gründet sich auf die heilige Schrift des alten und neuen Testaments als der alleinigen und vollkommnen Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnisse an. Diese Bekenntnisse sind lutherischer Seits die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldischen Artikel, der große und kleine Catechismus Luthers und die Concordienformel, letztere, wo sie durch Herkommen eingeführt ist; reformirterseits der Heidelberger Catechismus und nach örtlichem Herkommen die Augsburgische Confession.

2. Auf diesem Grunde sind ihre sämmtlichen Gemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenleitung in einem Verbande von Kreis- und Provinzialsynoden und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung vereinigt. Sämmtliche evangelische Gemeinden, sowohl diejenigen, welche der Union angehören, als die nicht unirten lutherischen und reformirten, haben in diesem Verbande vollkommen gleiche Berechtigung.

3. Die unirten Gemeinden, welche theils ihren ursprünglichen Bekenntnißstand festhalten, theils der übereinstimmenden Lehre der vorgenannten Bekenntnißschriften folgen, betrachten die Unterscheidungslehren derselben nicht als ein Hinderniß vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

4. Die Verschiedenheit des Bekenntnißstandes (§ 2 und 3) hindert nicht, daß sämmtliche Gemeinden als Glieder einer evangelischen Kirche in Verkündigung des göttlichen Wortes und gemeinsamer Feier der Sacramente kirchliche Gemeinschaft pflegen.

Diese neue Formulirung der vier Sätze, welche allerdings den thatsächlichen Verhältnissen entsprechender war als die früheren, durfte nun um so mehr als genügend befunden werden, als eine Besprechung mit einem Theile der rheinischen Verfassungscommission die vollständige Zustimmung desselben zu der neuen Redaction der vier Paragraphen ergab. Allein die rheinische Provinzialsynode verlangte dennoch eine andere mehr unionistische Darlegung

des Bekenntnißstandes, weshalb sich zwischen den Formulirungen der beiden Provinzialsynoden eine charakteristische Differenz herausstellte. Die rheinische Synode stellte nemlich folgende Sätze auf:

1. Die evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland gründet sich auf das Wort Gottes, verfaßt in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments*), als der alleinigen und vollkommnen Regel und Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnisse, nach den in ihnen ausgesprochenen Grundsätzen an.

2. Die in Geltung stehenden Bekenntnisse sind außer den allgemeinen der ganzen Christenheit, für die lutherischen Gemeinden die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Catechismus Luthers**), für die reformirten Gemeinden der Heidelberger Catechismus***). Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder dem reformirten Lehrtypus, sehen aber in den Unterscheidungslehren beider kein Hinderniß vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

3. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden****) als Glieder Einer evangelischen Kirche Gemeinschaft in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente, und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodalverband und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

Die vereinigte Synodalcommission, welche am 7. Januar 1851 in Elberfeld zur schließlichen Feststellung der revidirten Kirchenordnung zusammentrat, suchte nun diese Formeln in der Weise mit einander zu vermitteln, daß sie in die rheinische Formel, welche ihrer Redaction zum Grunde gelegt ward, aus der westphälischen Einzelnes aufnahm. Indem daher die Commission die Bestimmungen über den Bekenntnißstand nicht in vier sondern in drei Sätzen zusammenfaßte, modifizirte sie §. 1 so, daß der Schluß lautete: „nach den in ihren ausgesprochenen und in der Lehrordnung näher bestimmten Grundsätzen." In §. 2 ward nach Aufzählung der lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften der Satz eingeschaltet: „Wo (wie in einigen Theilen Westphalens) lutherischerseits die Concordienformel oder reformirter-

*) Die westphälische Synode sagt: „gründet sich auf die heilige Schrift."

**) Die Concordienformel wird nicht erwähnt.

***) Auch die Augsburgische Confession bleibt unerwähnt.

****) Es wird nicht hinzugesetzt, „auch die, welche der Union im engeren Sinne nicht angehören."

seits die augsburgische Confession durch Herkommen eingeführt ist, bleiben auch diese in Geltung.„ — Der §. 3 ward unverändert gelassen.

In dieser Fassung glaubte man nun den bezüglich des Bekenntnißstandes der unirten Kirche Westphalens und der Rheinprovinz entsprechenden Ausdruck gefunden, und mittelst desselben die Kirche und die Union gegen alle confessionellen Irrungen sicher gestellt zu haben, als urplötzlich wie ein Blitz aus heiterer Höhe die allerhöchste Ordre vom 6. März 1852, betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession erschien.*) Durch diese Ordre wurde der evangelische Oberkirchenrath — den man in den westlichen Provinzen bis dahin immer nur als eine provisorische Behörde betrachtet hatte, deren definitive Stellung von Verhandlungen mit einer künftigen Landessynode abhängig sei, — als eine zur Verwaltung und Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihrer Gesammtheit

---

*) Die den Consistorien durch ein Rescript des evangelischen Oberkirchenraths v. 10. Mai 1852 mitgetheilte Cabinetsordre lautet:

„Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. Decbr. v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geiste der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Vaters Majestät, auch Seiner in den Cabinetsordres vom 27. Sptbr. 1817 und vom 28. Febr. 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur anderen, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft mit Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zur besonderen Befriedigung, hierdurch zu erkennen, daß der evangelische Oberkirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche ebensosehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung: 1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche

bevollmächtigte oberste Kirchenbehörde geltend gemacht und im Interesse einer entschiednen Würdigung und Pflege der „Bekenntnißtreue“ war die Union in dem Sinne als Conföderation der beiden evangelischen Bekenntnisse hingestellt, daß ebenso die Consistorien wie der Oberkirchenrath als aus Gliedern beider Confessionen bestehende Behörden aufgefaßt wurden, in denen darum sofort seitens aller Mitglieder eine confessionelle itio in partes zu erfolgen habe.

Hengstenbergs evangelische Kirchenzeitung, (welche damals, Nr. 56—61) in einer Abhandlung „Ueber die neue Organisation des evangelischen Kirchenregimentes in Preußen“ S. 562 die Lästerung aussprach, das Unionswerk des Königs Friedrich Wilhelm sei kein reformatorischer, sondern ein revolutionäer Akt gewesen,) jubelte, daß nun endlich der Popanz des Unionismus aus der Kirche verscheucht, und das „Bekenntniß,“ „das Lutherthum“ wiederum sicher gestellt sei. Aber in allen ächt evangelisch gesinnten Kreisen, vor allem in Westphalen und Rheinland gewahrte man mit Schrecken, daß mit dieser Sicherstellung des lutherischen und reformirten Sonderbekenntnisses das Recht der auf den Consensus beider Bekenntnisse gegründeten Union im höchsten Grade gefährdet erschien, daß die Union geradezu in eine bloße Conföderation umgewandelt und somit dem gesammten kirchlichen Leben der Neuzeit die Grundlage, auf welcher es thatsächlich stand und aus welcher es die fruchtbarsten Lebenskräfte gewonnen hatte, entzogen war. In Rheinland klagten daher sämmtliche Kreissynoden laut wegen Bedrohung der Union

---

in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demnach den evangelischen Oberkirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den evangelischen Oberkirchenrath.

und aller Früchte, die aus derselben erwachsen wären und das Consistorium zu Coblenz beschloß bei der obersten Kirchenbehörde zu beantragen, die Publication der Cabinetsordre bis zur nächsten Provinzialsynode vertagen zu dürfen. Daher kam es, daß eine Theilung dieses Kirchencollegs nach Confessionen vorläufig nicht eintrat.

Weit bedenklicher schienen dagegen die Folgen der neuen Erlasse für Westphalen zu werden. Hier ging das Consistorium zu Münster mit einer itio in partes allen anderen Provinzialconsistorien voran, und publicirte die betreffenden Aktenstücke im Amtsblatt. Auch brachte das Consistorium demgemäß bei Besetzung von Pfarrstellen, bei Bekanntmachungen eingetretener Vacanzen, bei der Ausfertigung der Berufsurkunden und bei der Verpflichtung neubestellter Prediger ein von der bisherigen Unionspraxis abweichendes, lediglich das Sonderbekenntniß ins Auge fassendes Verfahren zur Anwendung. Es konnte daher nicht befremden, daß in denjenigen Theilen der Provinz, wo von Alters her das Lutherthum heimisch war, der Vorgang des Consistoriums zur confessionellen Nacheiferung ermunterte.*) Wurden doch damals selbst in der Mark Stimmen laut, welche die Cabinetsordre und die an dieselben sich anschließenden Fassungen mit Freuden begrüßten!

Allein im Großen und Ganzen sprach sich das evangelische Westphalen ebenso energisch zu Gunsten der Union aus wie die Rheinprovinz. Der Präses Dr. Albert legte in einer an den evangelischen Oberkirchenrath gerichteten Eingabe gegen die Anwendung und Durchführung der die Union betreffenden Erlasse für Westphalen Protest ein, und die westphälische Pastoralconferenz welche (im Anschluß an das Missionsfest der Grafschaft Mark) am 29. Juli 1852 zu Hagen tagte, trat ebenso wie die westphälischen Kreissynoden Dortmund, Tecklenburg, Unna (25. Aug.), Wittgenstein (21. Sptbr.), Siegen (22. Sptbr.), Soest (14. Octbr.), Lüdenscheid (21. Octbr. 1852)**) mit ernster, männlicher Rede für das gute Recht der auf dem Consensus der evangelischen Gemeinden beruhenden Union als der eigentlichen Grundlage des gesammten evangelisch-kirchlichen Lebens der Provinz ein.

Auch von andrer Seite her sprach sich die Unzufriedenheit mit der königlichen Ordre so entschieden aus,***) und die durch die letztere hervorgerufenen Mißverständnisse nahmen allmählich einen so bedenklichen Charakter an, daß es des Königs Majestät endlich für nothwendig erachtete in einer zweiten Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 sich dahin zu erklären, „daß wenn der

*) Vgl. darüber Bonner Monatsschrift, 1852, II. S. 151 ff. 249 ff. 297 ff.

**) Vgl. darüber Bonner Monatsschrift, Jahrgang 1852, II. S. 301—303. Jahrg. 1853. I. S. 250—257.

***) Die von Hallenser und Königsberger Kirchenmännern ausgegangenen Erklärungen z. B. siehe ebendaselbst Jahrg. 1852, II. S. 83 ff. 87 ff.

Zweck des gedachten Erlasses allerdings dahin gehe, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch habe, es doch seine Absicht nicht sein könne, die von seinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben." Zugleich befahl der König gewissenhaftest darüber zu wachen, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben würde, und daß nicht, wie es vorgekommen sein sollte, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche, es sich herausnähmen, die Bezeichnung „evangelisch" und den Unionsritus der Abendmahlsfeier aufzuheben.

Allerdings begann, was hier der König gerügt hatte, damals eine Thorheit und Sünde der Zeit zu werden; aber in Westphalen gab es doch wenigstens keine einzige Kreissynodal-Versammlung, welche den confessionellen Parteinamen sich angeeignet und den Unionsritus preisgegeben hätte. Vielmehr erklärten sich alle ganz entschieden für stricte Aufrechthaltung der Union, und die Kreissynoden Dortmund, Soest und Wittgenstein wollten von einer confessionellen Gliederung der Kirchenbehörden unter keiner Bedingung etwas wissen. Nur die Kreissynode Minden meinte, daß in den Fällen, in welchen es sich um confessionelle Fragen handle, eine itio in partes zu empfehlen sei. Während aber für diesen Fall sich die meisten Stimmen dahin erklärten, daß dann nicht bloß das reformirte und lutherische Bekenntniß, sondern in gleicher Stärke auch die Union ihre Vertretung finden müsse, sprach sich die Kreissynode Minden ganz bestimmt gegen eine Vertretung der Union aus, weil durch diese die unirte Kirche, was doch nicht sein sollte, als eine dritte Confession hingestellt werde.

Das confessionelle Interesse war also von den verschiedensten Seiten her in einer Weise angeregt worden, daß dasselbe auf der nächstfolgenden (siebenten) Provinzialsynode zu Schwelm nothwendig zu den ernstesten Erörterungen führen mußte. Die Besorgnisse, mit denen man den Verhandlungen dieser Synode entgegensah, fanden schon in den einleitenden, ernst gehaltenen Ansprachen des Präses und des königlichen Commissars einen sehr verständlichen Ausdruck. Auch war die Stimmung der Synode von Anfang an eine gespannte, namentlich als die Wahl der Commission für Verfassungs- und Unionsangelegenheiten eine bedeutende Majorität für das Interesse des Confessionalismus ergab. Die Spannung steigerte sich, als die westphälische Synodalcommission mit der Commission der gleichzeitig in Elberfeld tagenden rheinischen Provinzialsynode in Elberfeld und hiernach in Schwelm zu gemeinsamen Verhandlungen zusammentrat.

Für diese kam insbesondere die Denkschrift in Betracht, welche der evangelische Oberkirchenrath bezüglich der Bekenntniß-Paragraphen (unter dem

28. August) an die Synode hatte gelangen lassen. In derselben wurde vor Allem auf eine nicht unerhebliche Differenz zwischen den Vereinbarungen der combinirten Synodalcommission und der rheinischen Synode einerseits und der westphälischen Synode andrerseits hingewiesen. Jene hatten nemlich als Regel und Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der evangelischen Kirche „Das Wort Gottes, verfaßt in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments" mit dem ausdrücklichen Bemerken hingestellt, daß diese Ausdrucksweise absichtlich gewählt sei; dagegen hatte die westphälische Schrift „Die heilige Schrift alten und neuen Testaments" genannt. Daneben kam in Betracht, daß die Elberfelder Kreissynode in ihrer Einsprache vom 10. November 1851 sich gegen die erstere Ausdrucksweise erklärt hatte. Daher glaubte der Oberkirchenrath diese Differenz, welche mit einer noch ungelösten theologischen Frage über das Verhältniß des Wortes Gottes zur heiligen Schrift zusammenhänge, so umgehen zu müssen, daß derselbe die Wahl eines Ausdrucks empfahl, welcher sich einfach auf den vorhandenen kirchlichen Bestand gründete. Demgemäß gab es der Oberkirchenrath den Synoden anheim, von einer neuen Formulirung des §. 1 absehend, in Uebereinstimmung mit dem auch in den westlichen Provinzen (Th. II. S. 25 der Agende) in Geltung stehenden gemeinsamen Ordinationsformular und im Anschluß an den §. 1 der kirchlichen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850 zu sagen:

„Die evangelische Kirche in Westphalen und in der Rheinprovinz bekennt sich zu der Lehre, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen und in den in §. 2 benannten Bekenntnissen der Reformation."

Außerdem empfahl der Oberkirchenrath den Synoden die Unionsfrage bezüglich der verschiedenen Stellung der einzelnen unirten Gemeinden zum Bekenntniß — indem dieselben sich entweder nur zum Gemeinsamen der beiderseitigen Symbole oder zu ihrer ursprünglichen (reformirten oder lutherischen) Bekenntnißschaft (jedoch mit Beseitigung ihrer Ausschließlichkeit) bekannten, — nach verschiedenen Seiten hin nochmals ins Auge zu fassen.

Diese und andere Punkte, welche in der combinirten Commissionsversammlung zu Elberfeld erörtert wurden, führten zu den lebhaftesten Discussionen. Nach der ursprünglich von der westphälischen Commission proponirten Formulirung des §. 2 wurden die Bekenntnißschriften als Symbole der respectiven lutherischen und reformirten Kirchen (nicht Gemeinden) bezeichnet, indem dadurch ausgedrückt werden sollte, daß durch die Vereini-

gung von Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses zu Einer Provinzialgemeinde die bleibende Zugehörigkeit derselben zu dem kirchlichen Zusammenhang aller Gemeinschaften desselben Bekenntnisses (d. h. zur lutherischen oder reformirten Bekenntnißkirche) überhaupt, nicht aufgehoben werde. In Elberfeld jedoch wurde diese Formel auf das Eifrigste bekämpft und schließlich von den Westphalen selbst zurückgezogen. Ueberhaupt trat bei Fortsetzung der Verhandlungen der combinirten Commission in Schwelm ein so schroffer Gegensatz in der Auffassung des Bekenntnisses und der Union hervor, daß ein Bruch zwischen den beiden Provinzialsynoden und sogar eine Spaltung der westphälischen Synode selbst nicht ohne Grund befürchtet werden konnte.

Indessen ging die drohende Gefahr vorüber. Indem nemlich die Commissionsarbeit erst in den letzten Sitzungen der Provinzialsynode zur Berathung kam, hatte sich im persönlichen Verkehr und Austausch der einzelnen Synodalen schon mancherlei Trübes abgeklärt und die Stimmung war versöhnlicher geworden. Als daher die von der combinirten Commission vereinbarte neue Redaction der drei Bekenntnißparagraphen dem Plenum der Provinzialsynode vorgelegt ward, wurde dieselbe ohne Anstand einstimmig angenommen.

Hiernach lautete §. 1 der revidirten Kirchenordnung so: „Die evangelische Kirche in Westphalen und der Rheinprovinz gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an.“ §. 2. „Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind, außer den alten allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Confession, die Apologie der Augsburgischen Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Catechismus Luthers; reformirterseits: der Heidelberger Catechismus. Da wo lutherischerseits die Concordienformel, oder reformirterseits die Augsburgische Confession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienste, an den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten,“ (womit also der frühere Ausdruck im letzten Satz: „zu den beiderseitigen Bekenntnissen in ihrer Uebereinstimmung,“ im Interesse der Uebereinstimmung mit der seitens der rheinischen Synode gewählten Formulirung aufgegeben war). Dabei wurde aber ausdrücklich bemerkt, „es verstehe sich von selbst, daß, obgleich die in der Provinzialkirche verbundenen lutherischen und reformirten Gemeinden keine Sonderkirchen im kirchenregimentlichen Sinne bilden könnten,

sie dennoch in Bezug auf ihr Bekenntniß mit der auf Erden verbreiteten lutherischen, respective reformirten Kirche innerlich verbunden bleiben." — Den von dem im September 1853 zu Berlin versammelt gewesenen Kirchentag aufgestellten Satz, daß man den Consensus der evangelischen Bekenntnisse in der Augsburgischen Confession erkenne, mochte sich indessen die Synode aus guten Gründen nicht aneignen; dagegen erklärte dieselbe einstimmig, „sie finde dieses Gemeinsame der beiderseitigen Bekenntnisse in der augsburgischen Confession, als dem ältesten Symbole der evangelischen Christenheit, indem sie hinsichtlich des Artikel 10 derselben die Fassung in der Ausgabe von 1540 mit derjenigen in der 1530 übergebenen Urkunde als gleichberechtigt anerkennt."

§. 3. der revidirten Kirchenordnung ward in folgender Weise formulirt: „Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden als Glieder einer evangelischen Kirche Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente, und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodalverband und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung."

Hinsichtlich der unirten Gemeinden gab die Synode nachfolgende Erklärung ab: Die der Union angehörenden Gemeinden sind verschiedener Art. Es sind nemlich zu unterscheiden 1. die vereinigten (combinirten) evangelischen Gemeinden; 2. die neugebildeten evangelischen Gemeinden; 3. die unter Ablegung des bisherigen Confessions-Namens und unter Annahme des Unionsritus mit Vorbehalt ihres Bekenntnisses beigetretenen lutherischen oder reformirten Gemeinden; und 4. die unter Ablegung der bisherigen Confessions-Namen und unter Annahme des Unionsritus ohne ausdrücklich erklärten Vorbehalt ihres Sonderbekenntnisses beigetretenen lutherischen oder reformirten Gemeinden. Demgemäß gelten folgende Regeln: a) Ist die Annahme der Union in einer Gemeinde durch eine förmliche Urkunde oder durch ein schriftlich aufgezeichnetes Protocoll erfolgt, und enthält diese Aufzeichnung über diese Frage eine bestimmte Erklärung, so entscheidet der Inhalt dieser Aufzeichnung unbedingt. b) In dem Falle, wenn zwei ursprünglich selbstständig organisirte Gemeinden beider Bekenntnisse sich zu einer vereinigten evangelischen Gemeinde verschmolzen haben, oder wenn eine neue Gemeinde aus Gliedern beider Bekenntnisse in der Diaspora neu gesammelt worden, wird, in Ermangelung ausdrücklicher Urkunden und Beweise, die Vermuthung gelten, daß dieselbe sich nicht auf die Besonderheit eines der beiden Bekenntnisse allein, sondern auf das beiden Bekenntnissen Gemeinsame vereinigt, respective erbaut habe. c) Ist aber eine solche Aufzeichnung nicht vorhanden oder enthält dieselbe über diese Frage keine bestimmte Erklärung, so wird nach der allgemeinen Rechtsregel, daß Verän-

derungen nicht vermuthet werden, auch keine Präsumtion dafür streitet, daß die betreffende Gemeinde ihren ursprünglichen Bekenntnißstand aufgegeben habe. Vielmehr ist aus dem Beitritt zur Union nur zu folgern, daß dadurch die Schranke aufgehoben sei, welche die Glieder des anderen Bekenntnisses bis dahin vom Gottesdienst und Sacrament, wie von der Theilnahme an den kirchlichen Gemeinderechten abgehalten hatte."

---

Hiernach schien die Unionsfrage für die westphälische, wie für die rheinische Kirche ein- für allemal erledigt zu sein. Denn dem Sonderbekenntniß war das Recht, welches ihm in der Union gebührt, zuerkannt und diese selbst hatte dadurch, wie es schien, eine neue Sicherstellung erhalten. Allein bereits hatte die lutherisch-confessionelle Strömung, von welcher man sagte, daß lediglich sie in ihrem engen Bette die Wahrheit und Kraft ächt evangelischen Lebens berge, auch nach Westphalen ihre Wogen gespült, um, wenn es möglich wäre, die Mauern der westphälischen Kirche in ihrem tiefsten Grunde zu unterwühlen und diese in Trümmer zusammenbrechen zu lassen.

Ehe die Provinzialkirche von dieser Strömung berührt ward, hatte das moderne Lutherthum in Westphalen bereits Anhänger gefunden, welche aus der Landeskirche ausgetreten waren und von derselben separirt lebten. Im Jahre 1852 wirkten unter diesen separirten sogenannten Altlutheranern Rheinlands und Westphalens drei Prediger, welche in Volpertshausen (Kreissynode Saarbrücken), in Cöln und in Düsseldorf stationirt waren. Die meisten Altlutheraner der beiden Provinzen galten als Glieder der Erfurter Parochie und wurden von Düsseldorf aus curirt, nemlich in Düsseldorf 30, in Essen 16, andere zu Crefeld, Münster, Elberfeld, Wassenberg, Ruhrort, Wesel, Langenberg, Gladbach, Minden, Barmen, zusammen 75, worunter 30 Kinder. Die meisten dieser Lutheraner — aus den alten Provinzen stammend — waren Beamte und Handwerker*).

Dieses Lutherthum war also eine Separation, welche außerhalb der Landeskirche stehen wollte. Indessen erhob sich der lutherische Confessionalismus gleichzeitig auch mit der Prätension der allein berechtigte Geist der Landeskirche selbst sein zu wollen, weshalb sich derselbe innerhalb der letzteren prinzipiell ebenso gegen die Union, wie gegen das reformirte Bekenntniß richtete.

In Westphalen war diese lutherische Strömung schon seit 1853 wahrnehmbar; doch wagte dieselbe erst im Jahre 1856 aggressiv gegen die Union vorzugehen, und zwar zunächst gegen die drei Bekenntniß-Paragraphen,

---

*) Bonner Monatsschrift, 1853, I. S. 127.

welche dem Unionsbekenntniß einen bestimmteren Ausdruck gegeben hatten. Am 1. April 1856 trat nemlich zu Minden eine rheinisch-westphälische Pastoralversammlung zusammen, welche eine gegen dieselbe gerichtete Erklärung mit 151 Unterschriften veröffentlichte. Es war dieses das erste Anzeichen eines geschlossenen Vorgehens gegen die Union im Interesse eines ausschließlichen Bekenntnisses, weshalb dieser Vorgang weithin den größten Unwillen aller Freunde der Union hervorrief. Namentlich waren es die Kreissynoden von Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Tecklenburg und Unna, welche sich energisch gegen das Unberechtigte und Verderbliche des Mindener Pastoren-Conclusums aussprachen. Andere Kreissynoden vertraten dagegen den exclusiv-confessionellen Standpunkt um so entschiedener. Die Synode Vlotho meinte, „es sei der Billigkeit angemessen, daß die angehenden Diener der lutherischen Gemeinden auf den Universitäten solche Docenten vorfänden, welche auf dem Bekenntniß, worauf die Studirenden künftig verpflichtet würden, ständen und darauf berufen wären." Die Kreissynode Lübbecke wünschte sogar, „es möchte seitens der Provinzialsynode ein Weg festgestellt und gesichert werden, wie unirte Gemeinden aus der Union hinaus und in ihre historisch-rechtliche Stellung zurücktreten könnten." Außerdem meinten einige Kreissynoden im Jahre 1856 sogar die Aufstellung einer spezifisch lutherischen Agende verlangen zu müssen.

Ernster und drohender als alle diese Kundgebungen war jedoch die Haltung, welche das Lutherthum bei Eröffnung der achten Provinzialsynode einnahm. Die lutherische Partei erschien in dem gemeinsamen Gottesdienst der Synodalversammlung, hörte die Predigt mit an, nahm aber an der Abendmahlsfeier der Synode keinen Theil. Den Grund wußte man: die Lutherischen fühlten sich in ihrem Gewissen gehindert mit den Reformirten und Unirten, „welche Wahrheit und Lüge durcheinander mengten", zum Tische des Herrn zu gehen. Zum Glück leuchtete es jedoch der Majorität der Synode ein, daß das Vorgehen der Lutherischen auf nichts anderes als auf eine Sprengung des Verbandes der Provinzialgemeinde gerichtet war, weshalb dieselbe nicht nur alle confessionalistischen Sondergelüste der lutherischen Partei entschieden zurückwies, sondern auch (Verh. S. 5) sehr bestimmt erklärte: sie erwarte, daß kein Pfarrer und Aeltester der Provinzialgemeinde das Mandat zur Provinzialsynode annehmen werde, welcher sich in seinem Gewissen behindert sehe, mit den Synodalen brüderlich an der gemeinsamen Abendmahlsfeier Theil zu nehmen."

Aber die nächstfolgende (neunte) Provinzialsynode sollte noch mehr erleben. Die lutherische Partei kam abermals zum Synodalgottesdienst, hielt sich aber wiederum von der gemeinsamen Abendmahlsfeier fern. In der zweiten Sitzung desfalls zur Verantwortung aufgefordert, ließen es die Be-

treffenden allerdings klar erkennen, daß lediglich ihr Gewissen sie zurückgehalten, daß man keine Parteidemonstration beabsichtigt habe. Auf beiden Seiten gab sich viel christliche Sanftmuth, Milde und Freundlichkeit kund. Aber der Geist, der in die Kirche gekommen war, lag vor aller Augen offen aufgedeckt. Dies zeigte sich namentlich in den Verhandlungen über die drei Bekenntnißparagraphen der Kirchenordnung. Die Kreissynode Blotho wollte in der Aufstellung derselben eine Ueberschreitung der Befugnisse der Provinzialsynode erkennen, und derselben die Intention unterstellen, daß man darin nur für gelegentliche Weiterbeförderung einer absorptiven Union die erwünschte Grundlage gewinnen wollte. Dr. Albert, welcher als Präses der Provinzialsynode dieses mittheilte, war in der traurigen Lage hinzufügen zu müssen, daß nach einem anderen Berichte nicht nur ein Presbyterium, sondern auch der betreffende Superintendent dasselbe gethan und die Kreissynode ihre Zustimmung dazu gegeben habe. Zur Begründung wurde ein Passus aus dem Protocolle der Kreissynode Blotho vorgelesen, in welchem das Presbyterium zu Valdorf Gott um Bewahrung vor jemaliger Verleugnung des Geistes evangelischer Liebe und Mäßigung, aber auch um Stärkung zum Widerstand gegen alle falsche, unwahre Union bat. „Wir gehören," so erklärte das Presbyterium, „der Kirche unserer Väter, der lutherischen Kirche an. Wir können uns mit vollständiger kirchlicher Gemeinschaft wahrhaftigerweise nur dahin halten, wo das gleiche Bekenntniß der Wahrheit ist. Deshalb sind uns die drei Paragraphen der Kirchenordnung ein schwerer Druck und Anstoß, weil sie Unvereinbares mit einander verbinden und zu den verschiedenartigsten praktischen Consequenzen führen können, indem sie einerseits das lutherische Bekenntniß anerkennen, andererseits ihm das unerträgliche Joch einer „„vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten"" auferlegen. Wir müssen dagegen aufs eifrigste protestiren als gegen eine schwere unverantwortliche Kränkung und Beeinträchtigung unseres Bekenntnisses, und unsere Gemeinde Valdorf gegen alle gefährdende Folgerungen daraus verwahren. Wir werden diesen Protest allewege wiederholen. Unsere Anträge aber in dieser Beziehung verschieben wir."

Das Präsidium der Provinzialsynode meinte, durch derartige Kundgebungen würden die Bekenntnißparagraphen, die Grundfesten der Kirchenordnung erschüttert, weshalb die Provinzialsynode um so mehr hiergegen einschreiten müsse, als dieser schriftlichen Protestation in der Enthaltung von der Communion der Synode eine thatsächliche zur Seite gehe. Und daß das Präsidium recht hatte, bewies ein von der Kreissynode Blotho schon bei der achten Provinzialsynode eingebrachtes und jetzt in noch präziserer Form wiederholtes Votum, wonach dieselbe erklärte, daß sie wohl nach der alten Praxis

der Kirche eine „gastweise gewährte Sacramentsgemeinschaft“ anerkenne, daß aber die Union kein Recht der einen Confession an dem Altar der andern und keinen rechtlichen Zwang der activen oder passiven Theilnahme am Sacramente der anderen Confession involvire. Die Provinzialsynode sollte auch anerkennen, daß diese Auffassung den drei Bekenntnißparagraphen nicht entgegen sei. Außerdem muthete die Kreissynode Blotho der Provinzialsynode zur vollkommenen Durchführung der Cabinetsordre vom 6. Novbr. 1852 zu, „die Herstellung einer solchen Ordnung in den Kirchenbehörden geeigneten Ortes zu beantragen, daß nicht blos einzelne Räthe für ihre Person sich zu einer Confession bekennten, sondern daß eine lutherische resp. reformirte oder Consensusabtheilung die Angelegenheiten je ihrer Confession verwalte.“

In der Discussion, welche in der mit der Prüfung dieser Anträge von der neunten Provinzialsynode betrauten Commission über dieselben stattfand, wurde geltend gemacht: die Anträge gingen darauf hinaus, die Basis, auf welcher die rheinisch-westphälische Kirche ruhe, nemlich die nach langer, gewissenhafter Erwägung auf der Grundlage faktischer Verhältnisse im Interesse der Confession wie der Union festgestellten Bekenntnißparagraphen zu untergraben und das Band der Union geradezu zu zerreißen. Die Provinzialsynode habe gegen jede absorptive bekenntnißlose Union protestirt und werde dagegen jederzeit protestiren. Es sei ein innerer Widerspruch, behaupten zu wollen, daß eine gastweise gewährte Sacramentgemeinschaft der Praxis der alten Kirche gemäß zulässig, eine aber auf dem Grunde des §. 3 der Bekenntnißparagraphen gewährte, eine Gewissensverletzung sei. Wenn der Zutritt zum heil. Abendmahl, wie die Vertheidiger der Anträge hervorhöben, ein Bekenntniß sei, so sei auch der gastweise gewährte Zutritt ein Bekenntniß, und entweder läge in beiden Fällen oder in keinem eine Gewissensverletzung vor. Auch für die Anhänger der Union sei es ein Gewissensbedenken, Anträge genehmigen zu sollen, welche nach ihrer Ueberzeugung das Band der von Gott gewollten Union lockern und zerreißen wollten. — Aber die Vertreter der Anträge blieben bei ihrer Ansicht. — Als nun die Anträge der Kreissynode Blotho in der Provinzialsynode zur Verhandlung kamen, trat vor Allem der königliche Commissar, der Generalsuperintendent Wiesmann mit einem kräftigen, trefflich motivirten Zeugniß für die Union in die Schranken, und in einer Sprache, welche die Stimme tief erregter frommer Gewissen vernehmen ließ, wurde den Lutherischen von mehreren Synodalen vorgehalten: Es handle sich hier um nichts Anderes, als um den Cardinalpunkt der ganzen Kirchenverfassung, um die Gemeinschaft am Wort, am Sacrament und am Kirchenregiment. Die Synode Blotho stelle sich außerhalb der Kirchenordnung und zerreiße das Band, das die Provinzialgemeinde verbinde. Man

sage, die Gewissen würden durch die Bekenntnißparagraphen belastet; aber diese hätten nur festgestellt, was längst bestanden. Jeder habe ja vorher gewußt, daß er ein Pfarramt in der Union annehme.

Indessen waren alle Vorstellungen vergebens. Die lutherische Partei hatte sich nun einmal mit ihrem Bekenntniß wie mit einer Mauer umzogen, welche derselben jede Art wirklicher Kirchengemeinschaft mit den Vertretern des Consensus unmöglich machte. Ein Angehöriger der ersteren erklärte hoch und theuer, daß jeder Nerv an ihm der lutherischen Kirche angehöre, weshalb für ihn die Treue gegen die lutherische Kirche in dem Gehorsam gegen das Wort des 137. Psalms erfüllt werde: „Vergesse ich dein, Jerusalem, so werde meiner Rechten vergessen. Meine Zunge müsse an meinem Gaumen kleben, wo ich deiner nicht gedenke, wo ich nicht lasse Jerusalem meine höchste Freude sein.“ — Ein anderer Angehöriger derselben Partei versicherte: ihm sei bange vor der Union. Das Wort werde bald in diesem, bald in jenem Sinne gebraucht. Bald bezeichne es ein zu erstrebendes Ideal, bald etwas Gewordenes, bald deutsche, bald preußische, bald westphälische Union. Der einzige, der im Oberkirchenrath das Bekenntniß klar und fest vertreten, sei aus demselben geschieden. Die Bekenntnißparagraphen, die nur lutherische Gemeinden aber keine lutherische Kirche kennten, suchten Unvereinbares zu vereinigen, und wären darum unklar, entgegengesetzter Auslegung und Handhabung fähig, würden aber nur zur Beseitigung der lutherischen Kirche führen, welche allein ein fester Damm gegen das gewaltsam hereinbrechende Sectenwesen sei.

Die Majorität der Synode beschloß (Verh. S. 56) — in Erwägung, daß es überall nicht gerathen erscheine, an der gesetzlichen Grundlage des Provinzial-Kirchenverbandes um dieser oder jener Möglichkeit willen zu rütteln, unter der Erklärung, daß die Bekenntnißparagraphen eben zum Schutze der Confession innerhalb der Union auf Grund des Thatbestandes aufgerichtet wären, — die Anträge der Kreissynode Vlotho auf sich beruhen zu lassen. — Aber thatsächlich hatte sich das Lutherthum von der Union bereits abgerungen, und durch die evangelische Kirche des Landes ging — tief klaffend — ein Riß, der durch keine Transaction mehr auszufüllen war. — Recht sonnenhell zeigte sich dieses auf der zehnten Provinzialsynode, wo die exclusiven Lutheraner erst nach stattgehabter Abendmahlsfeier erschienen und zu ihrer Entschuldigung erklärten: ihr Verhalten bezwecke zwar keine Parteidemonstration, indessen ihre Bedenken gegen eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier wären noch immer dieselben wie zuvor!

Diese Gewissensbedenken standen aber mit dem Geist und Wortlaut der Kirchenordnung in solchem Widerspruch, daß die Lutherischen, um für ihre Stellung in der Provinzialkirche wenigstens den Schein der Berechtigung zu

retten, zuletzt nothwendig an der Kirchenordnung selbst rütteln mußten. Dieses ist auch wirklich auf der elften Synode geschehen, wo — ein drohendes Vorzeichen dessen, was noch kommen wird, — die Kreissynode Blotho die Meinung geltend machte, daß die Bestimmung des §. 51 der Kirchenordnung, in welcher von der Provinzialsynode gesagt werde, „am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion“ für die einzelnen Mitglieder der Synode nicht obligatorisch sei. — Die Synode erkannte es, daß hiermit die ganze Synodalgemeinschaft der Provinzialsynode, zwar vorläufig erst an ihrem äußersten Ende, aber doch in ihrem ganzen Bestand angetastet sei. Daher mußten die Lutherischen ernste, inhaltschwere Worte hören, die ihnen, wenn sie zum rechten Verständniß derselben innerlich frei gewesen wären, wenigstens vom rechtlichen Gesichtspunkt aus die Bodenlosigkeit ihrer ganzen Stellung hätten klar machen müssen. Es wurde ihnen vorgehalten, daß ihre Handlungsweise doch ganz danach aussehe, als ob sie die Abendmahlsgemeinschaft mit den anderen Mitgliedern der Synode für unrein achteten, als ob bei denselben das rechte Abendmahl, die wahre, volle Heilsgemeinschaft nicht vorhanden sei. Nun beruhe aber die Synodalkirche und die Synodalgemeinschaft auf dem Satze §. 3 vom Bekenntnißstand, „daß unbeschadet des verschiednen Bekenntnißstandes sämmtliche evangelische Gemeinden, als Glieder Einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft pflegen in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente.“ Werde diese innere Gemeinschaft aufgehoben, so werde der Synodalverband gelöst. Darum sei es auch eine Gewissenssache, den sich separirenden Brüdern entgegenzutreten; denn ihre Bedenken seien die irrender, schwacher Gewissen. Außerdem handle es sich aber jetzt gegenüber der Blothoer Erklärung nicht bloß um Aufrechthaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Theilnahme an der synodalen Abendmahlsfeier, sondern um die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Sendung solcher Mitglieder auf die Provinzialsynode, welche deshalb sich nicht an jener Feier betheiligten, weil sie sich mit dem angezogenen Paragraphen des Bekenntnißstandes in Widerspruch befänden.

Die angeregte Erörterung konnte zu Weiterungen führen, die wohl schwerlich in der Absicht der Kreissynode Blotho gelegen hatten. Indessen hatte Generalsuperintendent Dr. Wiesmann zur rechten Zeit in einer Weise zur Versöhnung gemahnt, welche vorläufig wenigstens beide Theile befriedigen und die drohende Gefahr noch abwenden konnte. Auf seinen Antrag erklärte nemlich die Synode, sie erkenne in der gemeinsamen Communion beim Beginne ihrer Versammlung eine segensreiche kirchliche Ordnung, und bedauere es sehr, wenn eins ihrer Mitglieder sich dem Segen dieser Gemeinschaft entziehe; indessen gehe sie in Erwägung, daß die betreffende Bestimmung der Kirchenordnung die einem jeden Christen in Betreff der Theilnahme am heil.

Abendmahl zustehende Freiheit nicht habe beschränken wollen, über die Aeußerung der Kreissynode Blotho zur Tagesordnung über.

Noch vor Eröffnung der Synode war eine bemerkenswerthe Welle der confessionalistischen Strömung der Zeit in der an den Cultusminister gerichteten Eingabe*) einiger Pastoren im Ravensbergischen (Huchzermeyer zu Schildesche ꝛc.) hervorgetreten, welche, die Professoren der alttestamentlichen

*) Die Eingabe der Ravensberger Pastoren lautet so:

„Nach dem Ordinationsformular für die evangelischen Geistlichen der Monarchie, wie es die Agende vorschreibt, verpflichten sich die Ordinanden, die heilige Schrift alten und neuen Testaments für Gottes Wort und die alleinige Glaubensnorm zu halten und demgemäß zu lehren. Diese Verpflichtung hat mindestens die Gewißheit zu ihrer Voraussetzung, daß den Studirenden der Theologie die Gelegenheit nicht fehle, die Auslegung auch des alten Testamentes in der Weise zu hören, daß es als göttliche Offenbarung aufgefaßt und hingestellt werde. Da es aber notorisch ist, daß dies, das Collegium, welches Dr. Tholuck über die Psalmen zu lesen pflegt, etwa ausgenommen, auf der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Halle nicht geschieht, und voraussichtlich wie bisher so auch ferner der Zug der Theologiestudirenden aus Westphalen vorzugsweise nach Halle gehen wird, so bitten die gehorsamst Unterzeichneten, Ew. Excellenz wolle so bald als möglich neben den jetzt dort lesenden Professoren einen Exegeten des alten Testaments, welcher dasselbe als Offenbarung Gottes behandelt, hochgeneigtest dahin berufen. Wir hoffen auf Ew. Excellenz hochgeneigteste Gewährung dieser unserer unterthänigsten Bitte, um so mehr, als Ew. Excellenz im Namen des hohen Staatsministeriums in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März c. die alle christlichen Herzen des Landes erquickende Erklärung abgegeben haben, daß die Staatsregierung allein in dem Glauben an den lebendigen Gott, wie er in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments geoffenbart ist, und in dem Gehorsam gegen seine Gebote die sichere Bürgschaft auch für die geistliche Wohlfahrt der Nation erkenne." — In Folge dieser Petition hat der Herr Minister die Herren Oberconsistorialrath Kögel und Geheimrath Olshausen zu einem theologischen Gutachten über den Offenbarungsbegriff der Professoren Dr. Hupfeld und Dr. Riehm in Halle aufgefordert. Diese beiden haben ihrerseits eine Erklärung publicirt, in der es heißt: Die Veröffentlichung jener Eingabe nöthigt uns, uns gegen diese Anklage, als eine Unwahrheit, öffentlich zu verwahren. Allerdings halten wir beide — denn wir gehen von denselben Grundsätzen aus, — die kritische Erforschung der Entstehungsgeschichte und der menschlich-zeitlichen Form des alten Testaments für unsere Pflicht und unser gutes Recht. Daß wir aber dabei nicht nur in dem alten Testament eine göttliche Offenbarung in Wort und That anerkennen, deren wahren Charakter mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln in das Licht zu stellen das Ziel unserer Berufsthätigkeit ist, sondern daß wir auch ihren Inhalt als die einige Grundlage aller Religion gegen altes und neues Heidenthum nach Kräften herausstellen und zu vertheidigen bemüht sind, dafür dürfen wir uns bei Urtheilsfähigen getrost auf unsere Schriften und wohl auch auf das Zeugniß aller der Zuhörer berufen, welche mit unserer Ueberzeugung eingehendere Bekanntschaft haben machen wollen.

Vorläufig hat das Vorgehen der Ravensberger Herren zu keinem Ergebniß geführt.

Theologie zu Halle, Dr. Hupfeld und Dr. Riehm des Mangels an Offenbarungsglauben beinzichtigend, den Minister ersuchten, sobald als möglich einen Exegeten des Alten Testamentes, „welcher dasselbe als Offenbarung Gottes behandle", nach Halle zu berufen. Die Herren hatten nicht bedacht, daß ihnen eine Verwechselung der Begriffe „Offenbarung" und „Inspiration" begegnet war.

Von seinen Zielen ist freilich der modern-lutherische Confessionalismus (als dessen Führer im östlichen Theil der Provinz die Superintendenten Huhold zu Vlotho und Beckhaus zu Höxter, sowie die Pastoren Kuhlo I zu Valdorf und Huchzermeyer zu Schildesche anzusehen sind,) dermalen noch fern; doch wird derselbe voraussichtlich denselben (wenigstens vorübergehend) näher kommen, als es bis jetzt geschehen ist. Je gefährlicher und verderblicher daher diese krankhafte Bewegung der Zeit für die ganze Provinzialkirche zu werden droht, um so erfreulicher muß die feste Haltung erscheinen, welche die Provinzialsynode auf dem Standpunkt der evangelischen Union bis dahin unverrückt behauptet hat.

## §. 7.

## Die Catechismen (und Gesangbücher) der Provinzialkirche.

Zur Aufstellung eines Catechismus der unirten Kirche war die vereinigte Synode der Mark nicht gelangt, und auch die unirte Kirche der Provinz Westphalen hat bis zur Stunde dieses Ziel nicht erreichen können.

Schon der ersten Provinzialsynode war das Project eines neuen, für die unirte Kirche bestimmten Catechismus vorgelegt worden, allein die Synode war auf dasselbe mit ganz richtigem Tacte nicht eingegangen. Dieselbe erklärte nemlich, daß bevor man eine so wichtige und schwierige Arbeit in Angriff nehme, vor Allem die in den Gemeinden der Provinz jetzt vorhandnen Catechismen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müßten, da laut des §. 106 der Kirchenordnung kein Catechismus ohne Genehmigung der Provinzialsynode und des Consistoriums gebraucht werden dürfe. Die Synode beschloß daher eine aus fünf Geistlichen bestehende Commission zu ernennen und dieselbe mit der Prüfung und Begutachtung aller im Bereiche der Provinzialsynode gebrauchten Catechismen zu betrauen. Die Commission sollte ihr Votum an das Moderamen einsenden, welches dasselbe, mit seinen Bemerkungen begleitet, dem Consistorium vorzulegen habe. Bei ihrer Prüfung der Catechismen sollte aber die Commission nicht sowohl auf die Form derselben als vielmehr auf den in ihnen sich darstellenden Lehrbegriff sehen, um zu erkennen, „ob derselbe der heil. Schrift und den Bekenntnißbüchern der evangelischen Kirche in ihrer Uebereinstimmung gemäß sei."

Die Commission begann ihre Thätigkeit damit, daß sie sämmtliche Lehranstalten sowie Pfarrer und Volksschullehrer aufforderte, die von ihnen bei dem Religionsunterricht gebrauchten Lehrbücher einzusenden. Nachdem dieselben sorgfältig geprüft und beurtheilt waren, legte die Commission ihre Arbeiten der dritten Provinzialsynode vor, welche dieselben genehmigte. Unterschieden ward dabei zwischen Büchern, die genehmigt, die nicht genehmigt und die vorläufig geduldet würden. Bezüglich der letzteren wurde erklärt, „daß diese Bücher in keiner Gemeinde oder Schule neu eingeführt werden dürften, sondern nur da, wo sie bereits eingeführt wären, vorläufig geduldet, aber so bald wie möglich beseitigt und mit einem anderen genehmigten Catechismus vertauscht werden sollten“. Zugleich beschloß die Synode (da der Akt der Beseitigung der von ihr nicht genehmigten Bücher nicht zu ihrer Competenz gehörte) die Staatsbehörde zu bitten, daß sie die von ihr nicht genehmigten Bücher gemäß des §. 106 der Kirchenordnung außer Gebrauch setzen möge. — Im Interesse consequenter Durchführung des Presbyterial-Prinzips wurde außerdem von der Synode erklärt, „daß ein Pfarrer nur mit Zustimmung des Presbyterii statt des bisher gebrauchten Catechismus einen anderen der genehmigten Catechismen einführen dürfe“. — Der Gebrauch handschriftlicher Leitfäden zur Ertheilung des öffentlichen Religionsunterrichtes wurde ganz untersagt.

Da nun der Commission, welche die Lehrbücher zu prüfen hatte, nicht alle Catechismen, Leitfaden ꝛc., welche sich im kirchlichen und Schulgebrauche befanden, eingesandt waren, auch im Laufe der Zeit immer neue Lehrbücher auftauchten, so wurde von den folgenden Provinzialsynoden die Prüfung und Beurtheilung derselben sowie auch die der gebräuchlichen Gesangbücher festgesetzt.

Bis jetzt sind von den westphälischen Provinzialsynoden folgende Lehr- und Gesangbücher *) beurtheilt worden:

---

*) Die Anlage F. der Verhandlungen der 7. Provinzialsynode enthält nur das Verzeichniß der von der 3. bis 7. Synode beurtheilten Lehr- und Gesangbücher.

Die sechste westph. Provinzialsynode hatte den Beschluß gefaßt, daß bei der rheinischen Synode geprüfte und gutgeheißene Lehrbücher ohne Weiteres von der westphälischen Synode anzuerkennen seien, in der Voraussetzung, daß die erstere es der letzteren gegenüber ebenso halten werde. Nun erklärte sich die rheinische Synode hiermit allerdings einverstanden; allein der Evang. Oberkirchenrath verfügte, (Schlußbescheid vom 27. Aug. 1853), daß der westph. Provinzialsynode das Recht selbständiger Prüfung der von der rheinischen Provinzialsynode genehmigten Bücher vorbehalten bleiben müsse.

# I.

## Genehmigt.

### a. Catechismen.

1. Heuser und Sander, der kleine Catechismus Lutheri, als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im Christenthum. 3. Aufl. Barmen und Schwelm. 1838. 8⁰.

2. Der kleine Catechismus Dr. M. Lutheri, durch einfältige Kinderfragen erläutert und mit beigefügten biblischen Kernsprüchen behauptet. Dortmund. Krüger. 12⁰. (Dortmunder Catechismus.)

3. Der kleine Catechismus Dr. M. Lutheri sammt einer kurzen Anleitung zum besseren Verstande desselben ꝛc. Vor Zeiten zusammengetragen und ausgefertigt von den gesammten evang. Predigern in Herford. Bielefeld. Küster. 12⁰. (Herforder Catechismus.)

4. Stier, R., Luthers Catechismus, als Grundlage des Confirmanden-Unterrichts im Zusammenhange erklärt. 3. Aufl. Berlin. Oehmigke. 1836. 8⁰.

5. Schröder, G. Die fünf Hauptstücke des kleinen Catechismus Dr. M. Luthers nebst beigefügten Fragen und Bibelsprüchen. Gütersloh. 1850.

6. Greve, J. F., Confirmanden-Unterricht nach Luthers kleinem Catechismus. Gütersloh. 1848.

7. Der kleine Catechismus Dr. M. Luthers. Als Handbüchlein der Kirche zur christlichen Haus- und Schul-Andacht und zum Confirmanden-Unterricht ꝛc. Bielefeld. 1853.

8. Krummacher, E. W. Der Heidelbergische Catechismus in einer den Kindern faßlichen Zergliederung. Nebst beigedruckten Beweisstellen aus Gottes Wort. 2. Aufl. Bädeker, Essen. 1836. 8⁰.

9. Hermann, A. Christlicher Religions-Unterricht nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus. 2. Aufl. Elberfeld, Schmachtenberg. 1840. 8⁰.

10. Hermann, A. Fragebüchlein zu dem christlichen Religions-Unterricht nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus. Duisburg. Schmachtenberg. 1840. 8⁰.

11. Winckel, F. W. Der Heidelbergische Catechismus im Auszug ꝛc. Berleburg, 1853.

12. Wilsing, C. F. G. Der kleine Heidelbergische Catechismus. Altena. 1852.

13. Confirmandenbüchlein für die Jugend evangel. Gemeinden (von Dr. Karbach — Neuere Ausgaben von Wiesmann.) 2. umgearb. Aufl. Mannheim. Schwan und Götz. 1834. 8⁰. (Auch unter dem Titel: Catechismus für die Jugend evangel. Gemeinden. 10. Aufl. 1851.)

14. Kraft, J. G. Kurzer Unterricht in der christl. Lehre für evangel. Gemeinden. 2. Aufl. Essen, Bädeker, 1827. 8°.

15. Krummacher, Dr. F. A. Bibelcatechismus, d. i. kurzer und deutlicher Unterricht von dem Inhalte der heil. Schrift. 11. verbesserte rechtmäßige Ausg. Essen, Bädeker. 1827. 8°.

16. Krummacher, Dr. F. A. Catechismus der christlichen Lehre nach dem Bekenntniß der Kirche. 4. verb. Aufl. Essen, Bädeker. 1834. 8°.

17. Nonne, J. H. Chr. Christus, der Weg, die Wahrheit und das Leben, oder Lehrbuch für evangel. Confirmanden. 3. Aufl. Schwelm, Scherz. 1835. 8°.

18. Rosenthal, Chr. F. Catechismus der christlichen Kirche. In Geist weckenden Fragen mit Bibelsprüchen, aus denen sich die Antwort ergiebt. Wittenberg, Zimmermann. 1827. 8°.

19. Biblisches Spruchbuch für die Unterweisung im Christenthum. Altena, Baerst. 8°.

20. Marheinecke, Dr. Ph. Lehrbuch des christl. Glaubens und Lebens für denkende Christen und zum Gebrauch in den obersten Klassen an den Gymnasien. 2. Aufl. Berlin, Nicolai. 1836. 8°.

21. Biblische Anleitung zum Christenthum nach den Grundsätzen der evangel. Kirche. Schwelm, Scherz. 1846. (Neue Ausg. des Hasenklever'schen Catechismus.)

22. Kurtz, Dr. J. H. Christliche Religionslehre, nach dem Lehrbegriff der evangel. Kirche. Mitau, 1853. (Für die mittleren Stufen der Schullehrerseminarien, der Realschulen und Gymnasien.)

23. Katerberg, M. Ph. Kurzer Entwurf zum Unterricht im Christenthum. 6. Aufl. Lingen, Jülicher. 1835. 12°.

24. Möller, A. W. Catechismus der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, oder Kurze Anleitung ꝛc. Münster, Regensberg. 1836. 8°.

25. Hornung, D. Handbuch zur Erläuterung der biblischen Geschichte und Geographie für Volksschulen und forschende Bibelleser. 2. Aufl. Leipzig, Fleischer. 1827. 8°.

26. Kohlrausch, Fr. Die Geschichten und Lehren der heil. Schrift alten und neuen Testaments zum Gebrauch der Schulen und des Privat-Unterrichts. 2 Abtheilungen. 13. Aufl. Halle, Waisenhaus. 1829. 8°.

27. Leipold, W. Die Geschichte der christlichen Kirche, zunächst für Schulen und Catechisationen bearbeitet. Schwelm, Scherz. 1834. 8°.

28. Zahn, F. L. Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christl. Kirche. 2. Ausg. mit Stereotypen. Berlin, Oehmigke. 1833. 8°.

29. Zahn's bibl. Historien nach dem Kirchenjahr geordnet mit Lehren

und Liederversen versehen. Stereotypausgabe. Meurs, Rheinische Schulbuchhandlung. 1839. 8°.

30. Winckel, F. W. Der Brief des Apostels Paulus an die Römer. Kap. 1—13 katechetisch bearbeitet. Bielefeld. 1850.

31. Piper, Dr. Evangelischer Kalender. Jahrbuch für 1850. 1851 ff.

32. Auserlesene biblische Historien für evang. Schulen. Gütersloh. 1855.

33. Der erste Religionsunterricht in Schule und Haus. Biblische Historien mit Sprüchen ꝛc. bearbeitet von Joh. Fr. Ranke. Bielefeld. 1855.

34. Lohmann, Fr. Lehrbuch der Kirchengeschichte für höhere Lehranstalten. Göttingen. 1854.

35. Lohmann, Fr. Evangel. Catechismus nach der Augsb. Confession, dem lutherischen und Heidelberg. Catechismus. Wesel. 1856.

36. Catechismus für die evangel. protest. Kirche im Großh. Baden. Karlsruhe, 1856.

37. Gillet, Dr. J. F. A. Der Heidelberger Catech. Zum Gebrauche für Schulen, Confirmanden-Unterricht und Selbstunterweisung zergliedert und aus der heil. Schrift bewährt. Berlin, Hirt. 1857.

38. Gillet, Dr. J. F. A. Der Heidelb. Catech. im Auszuge. Zum Gebrauche für Elementarschulen und für die Vorbereitung auf den Confirmandenunterricht. Breslau, Hirt. 1857.

39. Hülfsbüchlein beim Religions-Unterricht in der Elementarschule, herausgegeben von einer Lehrerconferenz, von Präses Dr. Albert bevorwortet. Schwelm, Scherz. 1859.

40. Der Heidelb. Catech. im Auszug ꝛc. Dritte, zur 300jährigen Jubelfeier veranstaltete Aufl. Berleburg, 1863.

41. Evangelischer Catechismus. Herausgeg. von der rheinischen Provinzialsynode. Elberfeld, 1860.

42. Crüger, Dr. J. Erklärung des kleinen Catechismus Dr. M. Luthers, in Fragen und Antworten. Erfurt und Leipzig, 1861.

43. Der kleine Catech. Dr. M. Luthers den evangelischen Gemeinden, Schulen und Familien in Liebe dargeboten von der Kreissynode Halle in Westphalen. Bielefeld, 1855.

### b. Gesangbücher.

1. Evangel. Gesangbuch. Herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden von Jülich, Cleve, Berg und Grafschaft Mark. Elberfeld, Lucas. 1837. 8⁰.

2. Evangelisches Gesangbuch. Herausgegeben von der Synode Tecklenburg. Gütersloh, Bertelsmann. 1853.

3. Christliches Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1852.

4. Eine Sammlung von Kirchenliedern als Anhang zum Minden-Ravensbergschen Gesangbuch.

## II.

## Vorläufig geduldet.

### a. Catechismen &c.

1. Busch. Das Christenthum, eine Kraft Gottes, alle Menschen selig zu machen. Ein Auszug aus dem größeren Lehrbuche unter gleichem Titel für Catechumenen der unteren Klassen. Hamm, Wundermann. 1829. 8⁰.

2. Die christliche Lehre im Zusammenhange. Für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem allgemeinen Lehrbuch in den niederen Schulen eingerichtet. Bielefeld, Küster. 12⁰.

3. Catechismus der christl. Lehre. Zum Gebrauche in den evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs Hannover. Schlüter, 1837. 8⁰. (Hannoverscher Catechismus.)

4. Alemann, D. Abgekürzte Umarbeitung des Hannoverschen Catechismus. 3. Aufl. Bielefeld, Velhagen. 1833. 8°.

5. Hering, G. H. Kurzer Unterricht in der christl. Lehre für Kinder beider evang. Theile. 10. Aufl. Breslau, Meyer. 1834. 8°. (Auch unter dem Titel: Kurzer Unterricht in der christl. Lehre. Osnabrück bei Levin Chr. Meyer. 1823.)

6. Rauschenbusch, D. A. E. Auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente nach Hübner. 29. Aufl. Schwelm, Scherz. 1838. 8°.

7. Lampe, Anhang zum Heidelb. Catech. Erste Wahrheitsmilch für Säuglinge an Alter und Verstand. 1815. 12°.

8. Der kleine lutherische und Heidelbergische Catechismus. Mit kurzen historischen Einleitungen. Zum Gebrauch für evangelische Schulen und Gemeinden. Hamm, Wundermann. 1830. 8°.

### b. Gesangbücher.

1. Verbessertes Gesangbuch zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienst sowohl als zur Privaterbauung. Cassel, 1843.

2. Kirchengesangbuch nach der Ordnung des Heidelberg. Catechismus 2c. Frankfurt a. M. 1804.

3. Neues Gesangbuch zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Erbauung (Siegensches Gesangbuch). Herborn. 1834.

## III.

## Nicht genehmigt.

### a. Catechismen 2c.

1. Bädeker, Kleine Religions- und Kirchengeschichte. Ein Leitfaden für den Unterricht der evangelischen Jugend. Essen, Bädeker. 1834. 8°.

2. Die Evangelien und Episteln auf alle Sonn- und Festtage durchs ganze Jahr, nebst Dr. Beustii kurzen Reimgebetlein über alle Evangelien und beigefügte Morgen- und Abendgebete. Dortmund, Nedelmann. 12°.

3. Bretschneider, K. G. Lehrbuch der Religion und Geschichte der christl. Kirche, für die oberen Klassen der Gymnasien und für die gebildeten Stände überhaupt. 2. Aufl. Gotha, Perthes. 1827. 8°.

4. Busch, Das Christenthum eine Kraft Gottes alle Menschen selig zu machen. Ein Catechismus für die Jugend evangelischer Gemeinden. Hamm, Schulz und W. 1825. 8°.

5. Hasenklever, Anleitung zum wahren Christenthum für Christenkinder, zum Gebrauche beim Unterricht in evangelischen Kirchen und Schulen. 8. Aufl. Schwelm, Scherz. 1836. 8°.

6. Hasenklever, Derselbe Titel. Umgearb. Aufl. Schwelm, Scherz. 1836. 8°.

7. Hübner, J. Zweimal zwei und fünfzig auserlesene bibl. Historien aus dem Alten und Neuen Testamente. Bielefeld, Küster. 1818. 12°.

8. Junker, Biblischer Catechismus für Volksschulen mit dazu gehörigen Erläuterungen und Beziehungen auf das Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse. 19. Aufl. Halle, Waisenhaus. 1834. 8°.

9. Natorp, Lehre der göttlichen Offenbarung zur Glückseligkeit. Ein Hülfsbuch für den Jugendunterricht und für das ganze Leben. 3. Aufl. Bochum, Stumpf. 1830. 8°.

10. Pilger, Christliche Lehre für Kinder, bestehend aus Sätzen, Bibelsprüchen, Liederversen und Luthers kl. Catechismus. Ein Vorbereitungsbuch rc. 4. Aufl. Soest. 1828. 12°.

11. Pilger, Kurzgefaßter Catechismus der christl. Religion. 4. Aufl. Soest. 1827. 8°.

12. Reuß, G. J. L. Leitfaden beim Religionsunterricht der christlichen Religion aller Confessionen. 2. Aufl. Siegen, Vorländer. 1837. 8°.

13. Westhoff, Die christliche Lehre in kurzen Sätzen und Sprüchen der Bibel nebst einem Verzeichniß und kurzgefaßten Inhalt sämmtlicher biblischer Bücher. Zum Unterricht für Confirmanden. 3. Aufl. Schwelm, 1830. 8°.

14. Snell, J. P. L. Catechismus der christl. Lehre. 12. verb. und mit Fragen vermehrte Originalausgabe. Gießen, Heyer. 8°.

15. Engel, M. E. Geist der Bibel für Schule und Haus. Auswahl, Anordnung und Erklärung. 13. Aufl. Plauen, Schmidt. 8°.

16. Gieseler. Grundriß der christl. Lehre zur Vorbereitung der Confirmanden. Werther, Kalbe. 1833. 8°.

17. Hedinger und Habbe, Glaube, Liebe, Hoffnung. Ein Catechismus der Christusreligion. Minden, Eßmann. 1824. 12°.

18. Herder, J. G. Luthers Catechismus mit einer katechet. Erklärung zum Gebrauch der Schulen. Jena, Frommann. 8°.

19. Herminghaus, Anleitung zum besseren Verstand und Erlernung des Heidelberg. Catechismus. Langenberg, Metger. 1781. 8°.

20. Lüning, J. F. Kurzer Abriß der christl. Lehre, ein Leitfaden beim Unterricht meiner Confirmanden. Neuer Abdruck. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1836. 8°.

21. Nordmeyer, E. L. Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht. Gütersloh, Bertelsmann. 1837. 8°.

22. Catechismus der christlichen Lehre für die evangel. protest. Kirche. Karlsruhe. 1841. (Badenscher Catechismus.)

23. Catechismus oder Unterricht in der christl. Religion. Kopenhagen und Altona. 1843.

### b. Gesangbücher.

1. Das „Neue Mindener Gesangbuch", Minden 1802 und 1816.

2. Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus, herausgegeben von F. A. und W. Stolzenburg. Breslau, 1854.

3. Neues Ravensbergisches Gesangbuch nebst Zugabe. Bielefeld, J. D. Küster.

4. Geistliches Gesangbuch zur Beförderung des häuslichen und öffentlichen Erbauung. Büdingen. 1848.

---

Die Aufstellung eines amtlichen Catechismus der unirten Kirche wurde zum letzten Male von der dritten Provinzialsynode erörtert, indem das Präsidium auf mehrseitig geäußerten Wunsch die Ernennung einer Commission in Vorschlag brachte, welche mit der Abfassung eines Landescatechismus beauftragt werden sollte. Allein die Majorität der Synode urtheilte ganz richtig: Die Zeit dürfte noch nicht gekommen sein, der es möglich sein werde, einen Catechismus zu schaffen, welcher sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen habe und sich zu allgemeiner freudiger Annahme empfehle. Bei dem Versuche der Abfassung eines Catechismus werde man dermalen noch auf Schwierigkeiten stoßen, die ihren Grund in der religiösen und theologischen Zerrissenheit der Gegenwart hätten. Am wenigsten werde es einer Commission, die noch dazu als solche nur einen äußeren Auftrag erhalten könne, gelingen, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Der gewünschte Catechismus

werde zu seiner Zeit dem inneren Berufe und der Begeisterung eines Einzelnen seine Entstehung verdanken. Bis dahin sei der gleichzeitige Gebrauch mehrerer Catechismen in der Provinz nur für ein relatives Uebel zu achten, wie denn die Uniformität in dieser Beziehung nur ein relatives Gut sei. Zeit und Stunde zur Production eines Catechismus, wie die Kirche ihn wünsche und brauche, lasse sich nicht menschlich bestimmen, auch nicht menschlich herbeiführen. Der gestellte Antrag ward daher zurückgewiesen. Um indessen den Wünschen Derer, von welchen derselbe ausgegangen war, einigermaßen entgegen zu kommen, beschloß die Synode, eine Commission zu ernennen, welche über die an einen Catechismus der Union zu stellenden Erfordernisse der nächsten Provinzialsynode Bericht erstatten sollte. — Die Commission ward ernannt; aber niemals ist die derselben übergebene Angelegenheit weiter gediehen.

## §. 8.

## Die preußische Agende, die Perikopen und die Gesangbücher im evangelischen Westphalen.

Der neuen Agende stand auch nach dem Jahre 1835 fast überall die Abneigung der Gemeinden gegen die neuen liturgischen Formen im Wege. Am wenigsten konnte daher der liturgische Theil der Agende zur Geltung kommen; in ganzen Gemeindecomplexen war derselbe nicht anerkannt oder entbehrte wenigstens aller lebendigen Theilnahme der Gemeinden, — namentlich in der Mark, wo nur der kahle Auszug aus der Liturgie durchzusetzen war. Gemeinden, in denen (wie z. B. in Hattingen) bei Vortrag der großen Liturgie an hohen Festen die Responsorien von der ganzen Versammlung gesungen wurden, standen ganz vereinzelt da. Aber auch bei Casualhandlungen mußte die Agende, wie auf der dritten Provinzialsynode berichtet wurde, sehr häufig gegen andere Ritualien zurückstehen. Man sagte damals, den Pfarrern sei das Mitnehmen der nur in Quartformat vorhandenen Agende in die Häuser der Parochianen allzu lästig! In Wahrheit aber war es die Antipathie der Gemeinden gegen die Agende, welche den Gebrauch derselben auch bei den Casualhandlungen erschwerte. Diese Antipathieen waren durch die Anhänge zur Agende nicht überwunden worden, weil dieselben nur in formularischer Beziehung Concessionen enthielten, aber den eigentlichen Cultus gar nicht berührten, und namentlich der Richtung, welche sich in dem märkischen „Entwurfe einer Agende" von 1829 ausgesprochen hatte, nicht entgegenkamen.

Eine eigentliche Reform der Agende konnte daher auf die Dauer um so weniger abgewiesen werden, als das confessionelle Interesse sich mehr und

mehr geltend machte. Nothwendig mußte vor Allem das confessionelle Interesse an der rechten Stelle (in den Formularen zur Spendung der Sacramente) ausreichender befriedigt, und sodann mußte dem Gestückelten der liturgischen Form eine Gestaltung der Liturgie, die den ganzen Stoff der liturgischen Handlung in größeren, zusammenhängenden Gebeten ꝛc. zusammenfaßt, zur Seite gestellt werden.

Im Jahre 1847 einigten sich daher die Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen zu dem Beschluß, die Reform der Liturgie und der Agende in die Hand zu nehmen.

Die rheinische Synode von 1847 ernannte nemlich eine liturgische Commission, welcher sie den Auftrag ertheilte, „den gegenwärtigen Bedürfnissen des Synodalbereichs entsprechende Vorschläge zur Revision der seit 1835 bestehenden Agende und Liturgie zu machen." Drei Jahre später (1850) wurden die Arbeiten der Commission der versammelten sechsten rheinischen Provinzialsynode vorgelegt. Beachtenswerth war der Vortrag, mit welchem der Referent dieselbe mittheilte. Derselbe erklärte nemlich: Die factischen Zustände der Provinz wären nicht geeignet gewesen, für die der Commission zugewiesene Aufgabe Muth zu erwecken. Denn neben einzelnen Ausstellungen habe sich in einem Theile der Provinzialkirche die entschiedenste Abneigung gegen die ganze Liturgie und Agende gezeigt, — eine Abneigung, die nicht allem Liturgischen und Agendarischen überhaupt, sondern lediglich der Agende und Liturgie in jetziger Gestalt gelte und daß eine Befriedigung der unzufriedenen Gemeinden zu erwarten sei, wenn der im Jahre 1838 angebahnte Weg („die Agende zu bereichern und die Liturgie evangelischer Idee gemäß zu ordnen") jetzt weiter betreten und in Beziehung auf den dreifachen Bekenntnißstand der lutherischen, reformirten und unirten Gemeinden verfolgt werde. Wären auch einige Kreise vorhanden, die am liebsten auf jede liturgische Anordnung verzichteten, so ließen sich doch von eben daher Stimmen vernehmen, welche kaum einen Zweifel übrig ließen, ob die in streitiger Art eingeführte Liturgie und Agende, wäre sie von vornherein mit größerer materieller und formeller Freiheit und folglich mit größerer Berücksichtigung der durch Herkommen theueren und berechtigten Eigenthümlichkeiten von der kirchlichen Vertretung gegeben worden, nicht allgemeineren Beifall gefunden hätte. Soviel könne übrigens zugestanden werden, daß die Liturgie*) (nemlich der „Auszug") trotzdem, daß sie ohne Vermittelung durch Responsorien des vollen Zusammenhanges entbehre, selbst in Gegenden, worin das

*) Vergl. den Aufsatz: „Agende und Liturgie in Westphalen und in der Rheinprovinz. Eine historisch-kritische Erörterung von Lic. Möller" in der Bonner Monatsschrift 1853, I. S. 261 ff.

liturgische Moment zurückgetreten wäre, eine erfreuliche Wirkung gehabt und daß von ihr das Wort gelte: „Verderbe es nicht, denn es ist ein Segen darin". Die bisherige Liturgie sei allerdings in ihren Grundzügen dem christlichen Bewußtsein entsprechend und die Agende enthalte ein treffliches Material; auch könne die Frage, ob ein besonderer liturgischer Theil im evangelischen Gemeindegottesdienste berechtigt und nothwendig sei, nur bejaht werden. Allein bei einer Revision der Liturgie und Agende müßten nicht sowohl allgemeine Gesichtspunkte als vielmehr die Bedürfnisse der Provinzialkirche maßgebend sein. Daher würden von der Commission folgende Anträge gestellt: 1. Durch eine aus je zwei unirten, reformirten und lutherischen geistlichen Mitgliedern bestehende Commission soll eine Revision der Liturgie und Agende mit besonderer Beziehung auf den verschiedenen Bekenntnißstand der Gemeinden vorgenommen werden. 2. Der frühere liturgische Bestand in den verschiedenen Theilen der Provinz, sowie die jetzigen Bedürfnisse derselben sollen ermittelt und sodann der in der Agende vorhandene sammt dem sonst etwa gewonnenen Stoffe in der Art zusammengestellt werden, daß ein erster Theil eine reiche Sammlung von Gebeten für Sonn- und Festtage und von Formularien ein zweiter Theil ausgebildetere Formen in möglichster Mannigfaltigkeit enthalte. 3. Denjenigen Presbyterien, deren Gemeinden sich durch die jetzige Liturgie und Agende in confessioneller Hinsicht beunruhigt fühlen, soll, sofern sie darum ansuchen, die Beschränkung auf die einfachste Form, deren Bestand wenigstens a. ein nicht frei zu haltendes Formulargebet, b. Vorlesung eines Bibelabschnittes und c. ein (auch frei zu haltendes) Fürbittengebet ist, gestattet werden, — übrigens aber darauf gesehen werden, daß alle in Gebrauch kommenden Formulare aus kirchlich gültigen, bekenntnißmäßigen Agenden entlehnt und dem Consistorium zur Recognition vorgelegt werden. — Die Provinzialsynode ertheilte zu diesen Propositionen ihre Zustimmung.

Auch die westphälische Provinzialsynode von 1847 setzte eine liturgische Commission nieder und gab den Superintendenten auf (Beschl. 135. 136), die Wünsche der Kreissynoden in Beziehung auf Agende und Liturgie derselben mitzutheilen. Zugleich wurde die Commission angewiesen, sich mit dem Präses der rheinischen Provinzialsynode wegen ihrer Arbeiten in Verkehr zu setzen. Blieb nun auch die Commission ohne nähere Instruction durch die Ephoren und führten die mehrfach an den Referenten der liturgischen Commission in der Rheinprovinz gemachten Mittheilungen leider zu keiner Erwiderung, so arbeitete die Commission doch unverdrossen fort und veranlaßte dadurch im Jahre 1850 neue entscheidende Beschlüsse der damaligen Provinzialsynode. Dieselben waren folgende: 1. Da die schon längst laut gewordenen Wünsche, welche auf eine Ergänzung der Agende im All-

gemeinen gehen, bis dahin nur in geringem Maße erfüllt sind, so hat die liturgische Commission diesen Wünschen Rechnung zu tragen und in nächster Diät entsprechende Vorlagen zu machen. 2. Da der liturgische Theil des Gottesdienstes, wie er durch die Landesagende geordnet ist, jetzt nach beinahe dreißig Jahren seit Einführung der Agende noch keineswegs zu allgemeiner Geltung gekommen ist, und viele Gemeinden, ja ganze Kreise dem liturgischen Gesange abgeneigt bleiben, so hat die liturgische Commission die Ursache davon aufzudecken, und die Wege anzugeben, auf welchen zu einer Belebung der Liturgie zu gelangen ist. 3. Das der Synode unter dem Titel: „Der liturgische Theil des evangelischen Gottesdienstes" von der Commission vorgelegte Manuscript enthält Anfänge zur Erweiterung des liturgischen Apparats und der Herbeiführung einer volleren Theilnahme der Gemeinde an der Liturgie, welche eine aufmerksame Beachtung und Prüfung verdienen und allen Presbyterien dazu empfohlen werden. Diese Prüfung wird um so leichter vollzogen werden können, als das Manuscript auch vorläufig im Druck erschienen ist. 4. Der Commission wird aufgegeben, auf dem eben bezeichneten Wege weiter vorzugehen und unter Berücksichtigung weiterer, dahin einschlagender Anträge der Kreissynoden, welche dieselben der Commission direct mögen zugehen lassen, „Ein vollständiges liturgisches Hülfsbuch zur Agende" (dessen Plan vorliegt) zu entwerfen und durch vorläufigen Druck vervielfältigt, dasselbe so zeitig zu liefern, daß darüber im Jahre 1853 Beschluß gefaßt werden könne.

In Folge dieser Beschlüsse wurde sodann ein Plan für die zu unternehmende Arbeit entworfen, wonach dieselbe in drei Hauptgruppen zerfiel, sofern es nemlich die Herstellung der Liturgieen für die gewöhnlichen Sonntage, für die Feste und festlichen Zeiten und der Formulare für die kirchlichen Handlungen galt.

Dieser Aufgabe suchte die Commission durch die drei Abtheilungen des „Hülfsbuches für den liturgischen Theil des evangelischen Gottesdienstes" zu genügen, welche im Juli 1852 dem kirchlichen Publicum zur Kenntnißnahme und Beurtheilung gedruckt vorlagen. Es war aber die Ausarbeitung dieses Hülfsbuchs zum bei weitem größten Theile dem Referenten der Commission (Pfarrer Lic. Möller) allein zugefallen, da die übrigen Glieder derselben, sowie die sonst darum angegangenen achtzehn Geistlichen nur sparsame Beiträge lieferten, — und eine mündliche Berathung über eine Vorlage, die der Referent mehrentheils zu verantworten hatte, war daher unerläßlich. Sie fand am 4. August 1852 zu Dortmund statt, und die daselbst gepflogenen Verhandlungen führten zu der erneuerten Revision, deren Resultat im Juni 1853 unter der Aufschrift: „Entwurf eines Anhangs zur Agende für die evangelischen Gemeinden der Provinz West=

phalen" sämmtlichen Presbyterien, resp. Kreissynoden, zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Was nun die eingegangenen Gutachten betrifft, so erklärte sich die große Mehrheit der Synoden (15 gegen 4) mit dem Entwurfe eines Anhanges zur Agende mehr oder weniger einverstanden, wollte wenigstens eine mehr oder minder starke Ergänzung und Verbesserung der Agende, wodurch namentlich für die Befriedigung der confessionellen Interessen nach allen Seiten gesorgt werden müsse, bezeichnete diese Angelegenheit zum Theil als eine sehr dringliche und begehrte sie mit Eifer fortgesetzt und zum Abschluß geführt zu sehen. Nur vier Synoden (Hamm, Unna, Dortmund und Hattingen) sprachen, bei sonstiger Anerkennung des Geleisteten, einige Bedenken aus, indem sie entweder Beeinträchtigung der Union befürchteten oder sich gegen die confessionellen Interessen aussprachen. — Der Gesammtinhalt der von den Kreissynoden abgegebenen Gutachten war daher etwa folgender: 1. Die Landesliturgie leidet an erheblichen Mängeln, sowohl in der Construction und Reihenfolge ihrer einzelnen Theile, als in der Fassung derselben. 2. Es fehlt ihr überhaupt eine Menge von Bestandtheilen, welche aus dem bewährten liturgischen Vorrath der Kirche ergänzt werden können. 3. Für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Liturgie noch gar nicht oder nur in dürftiger Form gebraucht wird, sind Formen aufzustellen und geltend zu machen, welche zu einem volleren Ausdruck des liturgischen Theils des Gottesdienstes erziehend hinüberleiten. 4. Die Theilnahme der Gemeinden an den Responsorien ist durch mäßigen Gebrauch der Choralstrophe in der Liturgie vorzubereiten und zu beleben. 5. Es ist ein verbesserter Abdruck der Landesliturgie, zunächst für den gewöhnlichen Sonntagsgottesdienst, zu veranstalten und zwar in der Art, daß das störende Hin- und Herblättern nicht nöthig ist, und die zur Wahl gestellten Stücke innerhalb der Liturgie sich beisammen vorfinden. 6. Die Liturgieen für die hohen Feste sind besonders aufzustellen und als solche schärfer zu charakterisiren und nach der verbesserten Form zu construiren. 7. Die Formulare für die Verwaltung der Sacramente und der übrigen kirchlichen Acte sind in der Landesagende a. zu dürftig ausgestattet, b. nicht für alle Fälle vorhanden und c. sie entsprechen nicht der zugestandenen confessionellen Berechtigung, entweder nicht in der Form, oder nicht in dem dogmatischen Ausdruck, und es ist daher eine Ergänzung der Agende in diesem Betracht angezeigt und nothwendig, wobei besonders das früher in der Provinz geltend gewesene zu berücksichtigen sein wird.

Die Provinzialsynode von 1853 (Verh. S. 62—63) billigte die bis dahin zu Stande gebrachten Arbeiten der liturgischen Commission, welche von ihr beauftragt ward, nach Maßgabe der Gutachten der Kreissynoden in ihren Arbeiten fortzufahren und ihre Sammlung so zeitig dem Druck zu über-

geben, daß sich dieselbe am 1. Januar 1856 in den Händen aller Pfarrer befinden könnte. Sodann sollten die in jeder Kreissynode zu bildenden Commissionen über die vorgelegte Arbeit bis zum 1. Juli 1856 Bericht erstatten, damit diese dann das so zu gewinnende Gesammtresultat der nächsten Provinzialsynode zur Beurtheilung vorlegen könnte.

Die nächste Aufgabe der Commission war nun die, daß sie die verbesserte Form der Sonntagsliturgie im möglichsten Anschluß an das Bestehende darstellte und mit allen den Theilen reichlich ausstattete, welche der freien Wahl des Liturgen anheimgestellt blieben. Diese Aufgabe kam durch den Entwurf der Ordnung des Hauptgottesdienstes zur Erledigung, welche den verschiedenen Kreissynodal-Commissionen im Februar 1856 gedruckt mitgetheilt und so der Begutachtung derselben unterstellt ward. Die ferneren Aufgaben der Commission betreffend, wurden die Festliturgieen in dem vorgezeichneten Umfange und nach Maßgabe des Hauptgottesdienstes besonders aufgestellt, und die Sammlung der Formulare für Verwaltung der Sacramente und die Vollziehung aller übrigen Amtshandlungen wurde so construirt, bez. ergänzt, daß dabei das confessionelle Bewußtsein und die confessionelle Berechtigung thunlichst zu ihrer Befriedigung kamen, andrerseits alle diejenigen kirchlichen Acte dabei Berücksichtigung fanden, welche in der Landesagende mehr oder weniger unberücksichtigt geblieben waren. Diese beiden letzten Arbeiten blieben nun leider bis zum Zusammentritt der achten Provinzialsynode nur Manuscript und konnten der allgemeinen Beurtheilung nicht unterbreitet werden, weil der Abdruck durch buchhändlerischen Verlag (bei diesem Probestück als mißlich erscheinend) nicht zu erreichen war, seitens des Präsidiums aber Bedenken darüber obwalteten, ob die Synodalkasse für die Kosten herangezogen werden könnte. Die achte Provinzialsynode (Verh. S. 61) beschloß daher, daß die eben jetzt bestehende liturgische Commission 1. für permanent erklärt und ihr erlaubt werde, sich durch Cooptation zu verstärken, um reichere Arbeitskräfte zu gewinnen, und daß sie 2. beauftragt werde, die nur noch als Manuscript vorhandenen Vorlagen zu prüfen, zu emendiren und den liturgischen Commissionen der Kreissynoden bis zum Juli 1857 gedruckt vorzulegen, die Kosten des Druckes aber den Synodal-Kreiskassen zu überweisen.

Von den folgenden Provinzialsynoden und den von denselben ernannten Commissionen wurden die bisherigen liturgischen Arbeiten fortgesetzt. Insbesondere übernahm die von der 9. Provinzialsynode für permanent erklärte Commission die Aufgabe, nach den von der 8. und 9. Provinzialsynode aufgestellten und vom Oberkirchenrath genehmigten Grundsätzen*)

*) Vergl. darüber die Verh. der 9. Provinzialsynode. S. 71—72.

agendarische Formulare zusammenzustellen. Demgemäß faßte dieselbe zweierlei ins Auge: 1. Sichtung der in übermäßiger Anzahl von den früheren Commissionen her vorliegenden Formulare mit Zurückführung derselben auf die Quellen, und 2. Vervollständigung der Sammlung in Betreff der liturgischen Handlungen, welche bisher gar nicht oder nur unvollständig berücksichtigt waren. Sie legte daher der 10. Provinzialsynode Folgendes vor: 1. zwei Confirmationsformulare, deren erstes mit Berücksichtigung der von der zehnten rheinischen Provinzialsynode vorgenommenen Aenderungen am Formular der Landesagende ausgearbeitet war. Die Formulare sollten der bis dahin noch nicht zu einem bestimmten vermittelnden Abschluß gekommenen zwiefachen Anschauung genügen, wonach die Confirmation entweder vorwiegend als Bestätigung des Taufbundes seitens des Confirmanden oder als Vorbereitung zur Theilnahme an der Communion, d. h. als Gelübde oder als Bekenntniß aufgefaßt wird. 2. Ein vollständiges Taufformular, zu welchem nur noch ein dem reformirten Tropus folgendes Formular hinzuzufügen war, in welchem Falle dann die Agende allen bezüglich der Taufe hervorgetretenen Bedürfnissen vollkommen entsprechen würde. 3. Ein (den verschiedenen Sitten und Wünschen gemäß eingerichtetes) Formular zu Begräbnißhandlungen. 4. Ein Formular zur Bestätigung der Nothtaufe, was in der Landesagende gänzlich fehlte und doch in verschiedenen Theilen der Provinz gewünscht wurde. 5. Ein Formular zur Aussegnung der Wöchnerinnen.

Zu einem Abschluß ist die Thätigkeit der Provinzialsynoden auf diesem Gebiete noch nicht gelangt. Noch immer ist die liturgische Commission mit ihren Arbeiten beschäftigt und die Sammlungen werden fortgesetzt. Allein der sich mehr und mehr anhäufende liturgische Schatz wird voraussichtlich viel zu umfangreich, als daß derselbe in einer Landesagende vollständige Aufnahme finden könnte. Man will thunlichst beiden vereinigten Confessionen ihr Recht angedeihen lassen; den Ravensbergern sollen alte lüneburger Formulare, den Siegenern und Wittgensteinern pfälzische erlaubt werden. Indem aber so die Musterkarte immer bunter wird, tritt zugleich das Gemeinsame der in der rheinisch-westphälischen Kirche vereinigten Confessionen immer mehr zurück. Zur Zeit ist es daher nicht abzusehen, wie die liturgische Frage innerhalb der Provinzialsynode zu einer allseitig genügenden Erledigung kommen soll.

Sehr geringe Neigung gab sich in der Provinz zur Abänderung des bisherigen gottesdienstlichen Gebrauchs biblischer Leseabschnitte zu erkennen. — Die zweite rheinische Provinzialsynode hatte nemlich den Beschluß gefaßt, daß eine von Professor Dr. Nitzsch zu Bonn im Auftrage der Synode aufgestellte Sammlung biblischer Lesestücke zum abwechselnden Gebrauche neben

den alten herkömmlichen Perikopen bei dem liturgischen Gottesdienst eingeführt werden sollte. Dieser Beschluß hatte jedoch die erforderliche höhere Bestätigung nicht erlangt, was die dritte rheinische Provinzialsynode von 1841 veranlaßte, (nachdem sich die westphälische Provinzialsynode auf Antrag der Kreissynode Dortmund die rheinische Perikopensammlung sowie die von der rheinischen Synode entworfenen Sündenbekenntnisse zur Prüfung hatte zusenden lassen,) zu Gunsten des früheren Beschlusses einen motivirten Antrag zu stellen, jedoch abermals ohne Erfolg. Zugleich hatte diese dritte rheinische Provinzialsynode die dritte westphälische Provinzialsynode von der Sachlage in Kenntniß gesetzt und sie ersucht, ihrem Beschlusse beizutreten. Die für diese Angelegenheit niedergesetzte Commission hatte sich nun zu Gunsten des Ersuchens der rheinischen Synode ausgesprochen; aber dennoch beschloß die westphälische Provinzialsynode die neuen Lesestücke den Kreissynoden und Presbyterien zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Während indessen die Kreissynoden und Presbyterien Westphalens über diesen Gegenstand verhandelten, erhielt die rheinische Synode auf ihren wiederholt gestellten Antrag wiederum einen ablehnenden Bescheid, und schließlich zeigte es sich, daß sich derselbe auch von Seiten der Kreissynoden und Presbyterien keiner besonders günstigen Aufnahme zu erfreuen hatte. Allerdings erklärten sich einige Kreissynoden zu Gunsten der neuen Perikopensammlung und beantragten deren Annahme und Einführung, aber die meisten derselben sprachen sich mehr oder weniger bestimmt gegen sie aus.

Das Gesangbuch, welches sich zur Zeit der ersten Provinzialsynode der Anerkennung des Kirchenregimentes am meisten zu erfreuen hatte, war das rheinisch-märkische Evangelische Gesangbuch. Allein dem Wunsche des Kirchenregiments, dasselbe ebenso wie die neue Agende in den Gebrauch aller Gemeinden der Provinz übergehen zu sehen, standen damals noch große Hindernisse entgegen. Nur die Kreissynode Lübbecke hatte desfalls einen entgegenkommenden Schritt gethan, indem sie eine Commission ernannt hatte, welche die in ihrem Bezirk gebräuchlichen Gesangbücher mit dem rheinisch-märkischen vergleichen und aus dem letzteren einen Anhang herstellen sollte. Dagegen erklärte der Superintendent der Kreissynode Bielefeld, daß in seinem Kreise kein Bedürfniß der Einführung des neuen Gesangbuches vorhanden sei, und aus der Kreissynode Herford wurde berichtet, daß hier ein aus den älteren Gesangbüchern zusammengetragener Auszug erst vergriffen sein müßte, ehe an die Einführung eines neuen Gesangbuches gedacht werden könne. — Späterhin fand jedoch das märkische Gesangbuch mehr und mehr Eingang und wurde allmählich in einer großen Anzahl von Gemeinden des Provinzial-Synodalbereiches heimisch. — Dagegen blieb in einzelnen Bezirken der Gebrauch besonderer Gesangbücher nicht allein üblich, sondern wurde auch von

der Provinzialsynode ausdrücklich anerkannt. Namentlich war dieses in Betreff des **Mindener Gesangbuches** der Fall.

Im vormaligen Fürstenthum Minden (zu welchem außer der jetzigen Kreissynode Minden noch die meisten Gemeinden der Kreissynoden Lübbecke und Blotho nebst einigen Gemeinden der Kreissynode Herford gehörten), war nemlich seit etwa 1802 ein Gesangbuch im Gebrauch, das damals aus einer Umarbeitung des daselbst dreißig Jahre früher eingeführten Gesangbuches hervorgegangen, nicht allein wegen seines gänzlich rationalisirten Inhaltes, sondern auch wegen seines fehlerhaften Druckes unmöglich länger geduldet werden konnte. Die Kreissynode Minden hatte daher im Jahre 1840 einer dazu ernannten Commission den Auftrag ertheilt, bezüglich einer vorzunehmenden Umgestaltung des Gesangbuches die Ansichten sämmtlicher Presbyterien zu hören, und auf Grund derselben geeignete Anträge zu stellen. Die Commission vollzog den ihr ertheilten Auftrag und sprach sich in Uebereinstimmung mit den Presbyterien dahin aus, daß von einer Einführung des märkischen Gesangbuchs abzusehen, vielmehr das minden'sche Gesangbuch so viel als möglich in seiner ursprünglichen Gestalt von 1771, jedoch mit thunlichster Berücksichtigung des märkischen Gesangbuchs herzustellen sei. Die Kreissynode billigte diesen Antrag, der indessen nicht ohne höhere Genehmigung zur Ausführung gebracht werden konnte. Unter dem 19. Septbr. 1843 berichtete daher die Kreissynode wegen ihres Vorhabens an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Eichhorn), welcher durch Erlaß vom 25. Febr. 1844 resolvirte, daß die Kreissynode vor Allem an die Provinzialsynode zu berichten habe, indem die Genehmigung des bezüglichen Kreissynodal-Beschlusses von der vorgängigen Aeußerung der Provinzialsynode abhängig gemacht werden müsse. — Die Kreissynode ließ daher ihr Anliegen durch Präses Dr. Albert der Provinzialsynode von 1844 vortragen, und diese erklärte, daß der Mindener (und Ravensberger) Kreissynode das Recht selbstständiger Reformirung ihrer Gesangbücher ganz unzweifelhaft zustehe. — Die kirchliche Geltung des neuen Mindner Gesangbuchs war hiermit entschieden.

Alsbald wurde daher das von der Commission aus dem Jahre 1840 redigirte „Christliche Gesangbuch" in mehreren Gemeinden von Minden-Ravensberg eingeführt. Indessen wollten andere Gemeinden um jeden Preis das altherkömmliche „Neue Mindner Gesangbuch" beibehalten. In einzelnen Orten, namentlich zu Schrathorst, veranlaßte diese Renitenz der Gemeinden (welche vorgaben, daß das neu eingeführte, bei Velhagen und Klasing in Bielefeld im Jahre 1852 gedruckte Gesangbuch nicht das von der Provinzialsynode genehmigte sei) allerlei ärgerliche Auftritte, welche gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen zur Folge hatten. Die siebente Provinzialsynode

erkannte jedoch das „Christliche Gesangbuch“ als dasjenige an, welches bereits der sechsten Provinzialsynode vorgelegen habe und empfahl die Einführung desselben nochmals.

## §. 9.

## Das freie evangelische Vereinswesen in Westphalen und Rheinland.

Die einzelnen freien Vereine, welche zur Förderung der Interessen des Reiches Gottes schon früher gegründet waren, erfreuten sich von Anfang an um so mehr des fröhlichsten Gedeihens, als die Synoden und die Behörden der Kirche sich derselben eifrigst annahmen. Schon die erste Provinzialsynode machte die Unterstützung der Missions- und Bibelverbreitungssache allen Predigern zur angelegentlichsten Pflicht. Namentlich sollte kein Pfarrer ein confirmirtes Kind ohne eine Bibel entlassen. Ebenso beschloß die Synode die Angelegenheiten der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft zu einer Synodalsache und zu einem Gegenstande ihrer jedesmaligen Verhandlungen zu machen. Auch das Consistorium zu Münster forderte durch einen Erlaß vom 3. Mai 1838 zur Theilnahme an den Bestrebungen der Gefängnißgesellschaft auf.

Schon damals war das Interesse der Bibelgesellschaften im ganzen Umfange des Synodalbereiches heimisch geworden, indem sich in fast allen Gemeinden Mitglieder derselben vorfanden. Ebenso nahm auch das Interesse für die Missionssache allenthalben zu. In den meisten Diöcesen wurden entweder monatliche Missionsstunden gehalten oder es ward doch wenigstens in Predigten auf die Mission Rücksicht genommen. Nur in der Kreissynode Dortmund war die Abhaltung der Missionsfeste abgelehnt. — Seit 1837 erschien zur Förderung der Missionszwecke eine Sammlung von Predigten in monatlichen Heften, jedes Heft zwei Predigten enthaltend, unter dem Titel „Evangelische Zeugnisse“ und redigirt von den Predigern Josephson in Iserlohn und Nonne in Hattingen, welches Unternehmen sich einer vielseitigen Unterstützung erfreute. In der Diöcese Minden ward im Jahre 1838 zum ersten Male ein Missionsfest mit vieler Theilnahme gefeiert. Um die Missionssache thunlichst zur kirchlichen Gemeindeangelegenheit zu machen, hatte der Director der märkischen Missionsgesellschaft, Graf von der Recke, an sämmtliche Superintendenten ein Schreiben erlassen, worin er beantragte in jeder Kreissynode einen Missions-Hülfsverein zu bilden und ein jährliches Missionsfest zu halten. In Folge dessen hatte die Kreissynode Hagen beschlossen, daß der Superintendent die Mitglieder der Kreissynode zu einer Berathung dieses Antrages zusammenberufen sollte. — Der Ertrag der für die Missionszwecke veranstalteten Sammlungen wurde in der Regel an die rheinische Missionsgesellschaft abgegeben.

Indem sich daher jetzt mehr und mehr Synodal-Missionsvereine zu bilden suchten, an welche sich viele Prediger und Aelteste anschlossen und indem zugleich die Missionsfeste in einer großen Anzahl von Gemeinden kirchlich und regelmäßig gefeiert wurden, so trat das frühere Vorurtheil, welches in den Missionsvereinen eine pietistische Separation sah, allmählich zurück. Die Tecklenburger Synode behandelte sogar grundsätzlich die Angelegenheiten der freien Vereine als Synodalsachen, welche die Pfarrer und die Presbyterien als solche vertreten und pflegen sollten.

Von großem Gewinne waren für das freie evangelische Vereinsleben Westphalens die kräftigen Anregungen, welche dasselbe aus der Rheinprovinz erhielt. Hier hatte nicht nur die Kreissynode Düsseldorf im Jahre 1842 den Superintendenten aufgegeben bei ihren Kirchenvisitationen regelmäßig auch nachzusehen, was in den Gemeinden für christliche Vereine und Anstalten geschehe, sondern auch die Provinzialsynode von 1844 empfahl in ihrem Sendschreiben (d. d. Neuwied den 11. Septbr. 1844) sämmtlichen Gemeinden ihres Bereichs „alle die herrlichen Anstalten und Vereine, welche ein ächt evangelischer Geist in der Provinz bereits gegründet habe oder zu gründen im Begriffe sei.“ Vor Allem wurden in dem Sendschreiben hervorgehoben „die Missions- und Bibelgesellschaften, Gustav-Adolph-Vereine, die Pastoralhülfsgesellschaft, die Diaconen- und Diaconissenhäuser, Anstalten des Unterrichts und der Erziehung, Enthaltsamkeits- und Mäßigkeitsvereine.“ Alle diese Vereinigungen traten daher mehr und mehr aus ihrer früheren Abgeschlossenheit heraus; ihre Stiftungsfeste wurden durchweg kirchlich gefeiert; die rheinische Missionsgesellschaft erstattete auf ergangenes Begehren der Provinzialsynode über ihre Thätigkeit Bericht. Für die Hauptbibelgesellschaft wurde an jedem Pfingstfest in allen evangelischen Kirchen collectirt. Der „Verein der Menschenfreunde“ (Graf v. d. Recke zu Düsselthal) sammelte auf gleiche Weise in jedem Märzmonat, die Taubstummeninstitute zu andrer Zeit, und im Jahre 1844 wurde von dem Ministerium eine Kirchencollecte am Reformationsfeste für den Gustav-Adolph-Verein gestattet.

Unter den Vereinen, welche eben damals ins Leben traten, verdient insbesondere der „rheinisch-westphälische Verein für Israel“ genannt zu werden, welcher im März 1843 zu Cöln begründet wurde und am 21. Febr. 1844 seine erste Generalversammlung hielt*).

In demselben Jahre ward auch der Gustav-Adolph-Verein in Westphalen heimisch. Am 4. Januar 1844 traten nemlich in Münster etwa 70 evangelische Männer zusammen, um den Anfang zu einem über ganz West-

*) Vgl. über ihn die Bonner Monatsschrift, 1844, II. S. 177 ff. Jahrg. 1845, I. S. 21 ff. S. 171 ff. Jahrg. 1848. I. S. 53 ff.

phalen auszudehnenden Hauptverein der Gustav-Adolphstiftung zu begründen. Auch hatte das Unternehmen alsbald den erfreulichsten Fortgang. Nachdem der junge Verein unter dem 4. März 1844 von dem Oberpräsidenten der Provinz die Bestätigung seiner Statuten erhalten hatte, konnte die erste Hauptversammlung schon am 25. Juni desselben Jahres in Münster stattfinden. Allerdings war die Zahl der Deputirten auswärtiger Vereine nur gering, aber es konnte doch die erfreuliche Mittheilung gemacht werden, daß aller Orten in der Provinz die Bildung von Vereinen im Gange sei. Auf der nächsten Hauptversammlung zu Soest (1845) waren daher schon 16 Kreissynoden von Deputirten vertreten. Die Einnahme des Provinzial-Vereins stieg in der kurzen Zeit von 1844—1846 von 841 auf 3213 Thlr. Zugleich gewann der Verein innerlich mehr und mehr an evangelisch-kirchlicher Kraft und Haltung, was sich namentlich zeigte, als damals die ganze Gustav-Adolph-Stiftung durch den Rupp'schen Streithandel in ihrer Existenz bedroht ward. Mit großer Majorität erklärte sich nemlich die Hauptversammlung vom 2. Juni 1847 gegen die Zulassung der sog. freien Gemeinden zur Gemeinschaft des Vereins, indem sie sich für den Beschluß entschied, daß nur lutherische, reformirte, unirte und solche Gemeinden unterstützt werden könnten, welche die Uebereinstimmung ihres Glaubensbekenntnisses mit den Grundlehren der evangelischen Gesammtkirche nachzuweisen vermöchten*).

Seit dem Jahre 1846 begann in Rheinland (und Westphalen) die Bildung der Jünglingsvereine**), welche nicht blos erbauliche Zusammenkünfte christlicher Jünglinge, sondern zugleich Rettungsherbergen sein wollten, in welche man auch diejenigen hineinzuziehen suchen wollte, die dem Reiche Gottes noch ferne stünden***). Im Laufe der nächstfolgenden fünf Jahre mehrte sich die Zahl dieser Vereine allmählich. Ein solcher entstand

---

*) Jahrbuch des rheinisch-westphälischen Schriftenvereins, 1860, S. 67 ff.

**) Ueber die Jünglingsvereine im Allgemeinen vgl. das treffliche Schriftchen des Reisepredigers Joh. Hesekiel: „Die Mission an den Jünglingen (Berlin, 1864)." Wir entnehmen daraus Folgendes: Mit dem Namen Jünglingsverein wurde zuerst ein Kreis junger Leute bezeichnet, der sich Abends um den Pastor Döring in Elberfeld zu sammeln pflegte, und aus dem sich im Jahre 1824 ein Verein gestaltete, dessen Mitglieder bei ihren Zusammenkünften vorzugsweise der Thaten Gottes in der Heidenmission sich freuen und für dieselbe beten wollten. Indessen war dieser Verein doch etwas anderes als das was die jetzigen Jünglingsvereine sind, in welchen die Nothstände der Jünglinge namentlich in den arbeitenden Classen dadurch gehoben werden sollen, daß ihnen im Ganzen und im Einzelnen das Evangelium in lebendiger Weise dargebracht wird. Ihr Vorbild haben unsre Jünglingsvereine in dem von dem Professor Karl von Raumer zu Erlangen im Jahre 1835 begründeten Handwerkerverein, der leider nach kurzem Bestehen durch ein Rescript der Regierung als bedenklich aufgehoben ward.

***) Vgl. Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1848, II. S. 127 ff.

auch zu Ronsdorf, wo Pastor Dürselen alsbald die Seele des ganzen Gemeinschaftslebens ward. Da wurde am Abend des grünen Donnerstages 1847 in diesem Vereine der Gedanke ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn die bereits bestehenden Vereine miteinander in Gemeinschaft träten, weshalb man beschloß ein Blatt zu begründen, das sich dem Jünglingsvereine als Organ darböte. Seit dem 1. Juli 1847 erschien daher unter Dürselens Redaction monatlich eine Nummer des „Jünglingsboten". Von den verschiedensten Seiten liefen nach und nach Sendschreiben von Jünglingsvereinen ein, welche jetzt erst (indem die Briefe in dem Jünglingsboten abgedruckt wurden), von einander etwas erfuhren und sich im Geiste die Bruderhand reichten. Somit war der Anfang zur Herstellung einer Gemeinschaft gewonnen, die aber noch nicht genügen konnte. Ein persönlicher Verkehr mußte vermittelt werden. Die Redaction des Jünglingsboten erließ daher im August 1848 eine Aufforderung an die Vereine in Rheinland und Westphalen zu einer Generalversammlung auf den 20. August in Elberfeld. Es erschienen damals weit über 200 Mitglieder der Vereine und Freunde derselben, von denen einstimmig beschlossen wurde die einzelnen Vereine zu einem „rheinisch-westphälischen Jünglingsbund" zusammenzuschließen. Vier Wochen später trat daher eine Versammlung von Deputirten vieler Jünglingsvereine unter dem Vorsitz des Pastor Dürselen zur Entwerfung der Statuten zusammen. Zufolge dieses Statuts ist der Zweck der Jünglingsvereine 1. allen Gefahren möglichst entgegen zu wirken, denen die Jünglinge im Verkehr mit ihres Gleichen, sonderlich durch den Besuch der Wirthshäuser ausgesetzt sind; 2. durch freie, elementar-wissenschaftliche Anleitung sie zur geschickten Ausübung ihres Berufes mehr und mehr zu befähigen, und 3. durch Darreichung des Wortes Gottes und Einführung in dieses und die christliche Gemeinschaft, sie zur Antwort geneigt zu machen, welche Psalm 119 auf die Frage ertheilt: Wie wird ein Jüngling seinen Weg unsträflich gehen? — Wenn er sich hält nach Deinen Worten! Ihren Anschluß an den Bund erklärten die Vereine zu Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Cronenberg, Remscheid, Langenberg, Ruhrort, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr; später kam auch noch der Verein zu Herford hinzu. Ein aus acht Gliedern bestehendes Comité übernahm jetzt die Leitung aller Bundesangelegenheiten. Seine erste Generalversammlung hielt der rheinisch-westphälische Jünglingsbund in der Festwoche des Wupperthals am 19. August 1849. Etwa 400 Personen, Jünglinge und Freunde der Vereinssache, waren damals in Elberfeld versammelt. Von da an war die Zahl der Vereine in fortwährendem Steigen, so daß sich dieselbe im Jahre 1850 von 30 auf 53 in Rheinland und Westphalen, und die Zahl der Mitglieder von 1500 oder 1600 auf 2400 erhob. Ein Bundesfest wurde veranstaltet, eine Wanderbibliothek begründet, die den

einzelnen Vereinen immer neue Lectüre zuführen sollte, ein Vereinsliederbuch gedruckt. Zur Erleichterung eines fruchtbaren Einflusses auf die Vereine schuf das Comité des Bundes eine Kreisorganisation und stellte 1857 einen jungen Geistlichen an, dem seitdem drei andere gefolgt sind. Zur Erweiterung des Bundes nach Außen veranstaltete es regelmäßige Spezialconferenzen an den Kirchentagen und schloß sich dem Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche an*). — Mit der Errichtung christlicher Herbergen wurde zu Düsseldorf, Essen und Herford ein Anfang gemacht — namentlich seitdem Professor Perthes in Bonn im Jahre 1852 sein auf diesem Gebiete grundlegendes Schriftchen „Das Herbergswesen der Handwerksgesellen" herausgegeben hatte.

Als die Stürme des Jahres 1848 in die deutschen Lande hereinbrachen, bewährte es sich, daß das rheinisch-westphälische christliche Vereinsleben auf dem rechten Felsen gebaut war, indem dasselbe, trotz aller politischen und socialen Unruhen der Zeit, den erfreulichsten Fortgang hatte und sich mehr und mehr erweiterte. Schon im März 1848 bildete sich in Höxter ein „evangelischer Verein" zur Hebung des evangelischen Lebens in der Gemeinde und zur Armenpflege, aus welchem im Jahre 1851 eine Rettungs- und Confirmandenanstalt „für die Kinder der Diöcese Paderborn, welche an ihrem Wohnort keinen evangelischen Unterricht haben können", hervorging. — Die Barmer Conferenz, welche gegen Ende August 1848 versammelt war, gab dem eifrigen Pastor Feldner zu Elberfeld Gelegenheit, die „Evangelische Gesellschaft für Deutschland" ins Leben zu rufen, welche die Aufgabe übernahm, „die evangelische Wahrheit in Deutschland durch Verkündigung des Evangeliums und durch christliche Liebesthätigkeit zu verbreiten, ohne dabei von irgend einer Kirche zu einer anderen herüberziehen zu wollen". Aus ihr zweigte sich am 28. Juni 1850 eine neue Gesellschaft von mehr separatistischer Richtung, „der evangelische Brüderverein", ab, der es sich zur Aufgabe machte, „die gute Botschaft von Jesu dem Gekreuzigten durch alle Mittel, welche der Herr selbst darreicht, besonders aber durch schlichte Verkündigung des Heilsplanes Gottes in Familien und öffentlichen Versammlungen an die Seelen der Menschen zu bringen. An alle seine Mitglieder stellte der Verein, der eine außerordentliche Rührigkeit entwickelte, die Forderung, daß sie wirklich gläubig an den Herrn Jesum und für Ihn persönlich thätig wären. Unter der Redaction des Directors des reformirten Gymnasiums zu Elberfeld, Dr. Bouterwek, gab der Verein eine besondere Wochenschrift, den „Säemann", heraus**).

*) Hesekiel, die Mission an den Jünglingen, S. 41—42.

**) Vgl. Bonner Monatsschrift 1849, II. S. 177 ff. 1851, I. S. 153 ff. S. 269 ff. 1852, I. S. 124 ff.

Gleichzeitig trat ein schon seit Jahren vorbereitetes Institut, welches den rheinisch-westphälischen Gemeinden zum großen Segen gereichen sollte, nemlich die evangelische Pastoralhülfsgesellschaft zu Elberfeld in Wirksamkeit. Die Stiftung derselben war durch die in Berlin seit 1842 bestehende Pastoralhülfsgesellschaft veranlaßt*), welche im Jahre 1843 der Prediger Thümmel (und auf mehrseitig geäußertes Verlangen kurz darauf noch drei andere Sendboten) in das Rheinland geschickt und hierdurch den Gedanken der Stiftung einer ähnlichen Anstalt für die Rheinprovinz angeregt hatte. Einzelne Kreissynoden, wie namentlich die Elberfelder und die rheinische Provinzialsynode von 1844 erklärten sich sehr entschieden zu Gunsten dieses Planes, über welchen jedoch bis ins Jahr 1846 noch verhandelt wurde, wo endlich die Stiftung der Gesellschaft erfolgte. In seinen (schon im Jahre 1845 festgestellten) Statuten machte es sich der Verein zur Aufgabe, solchen Gemeinden oder Pfarrern, welche sich an ihn wenden, Candidaten des Predigtamts, vorzugsweise aus der Rheinprovinz, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, unter gewissen, für jeden einzelnen Fall nach Benehmen mit den Vorständen, resp. den Pfarrern der Gemeinden näher festzustellenden Bedingungen zu senden und nöthigen Falles für einen Theil des Unterhaltes derselben Sorge zu tragen. Wo für ganze Kreissynoden zur Aushülfe in den sämmtlichen Gemeinden einer Diöcese ordinirte Hülfscandidaten gewünscht würden, — will der Verein nach Maßgabe des

*) Die Idee der Stiftung einer Pastoralhülfsgesellschaft brachte der verstorbene Otto v. Gerlach im Jahre 1841 von England mit, wohin er von König Friedrich Wilhelm IV. gesandt war, um die mannigfaltigen Einrichtungen kennen zu lernen, die dort zur Förderung des religiös-sittlichen Lebens ins Dasein gerufen waren. In England war nemlich Gerlach auch mit der großen Pastoral-aide-society bekannt geworden, welche unter dem Vorsitz des Lord Asley alle die verschiedenartigen Bestrebungen umfaßte, die in den Rheinlanden von Hülfs-, Reise-, Gefängnißpredigern, Colporteuren, Stundenhaltern rc. besorgt werden, und kam infolge dessen auf den Gedanken, für die evangelische Kirche Preußens eine Pastoralhülfsgesellschaft ins Leben zu rufen, welche lediglich zur Aushülfe des Pfarramtes dienen sollte. So entstand im Jahre 1842 die Berliner Pastoralhülfsgesellschaft zur „Vermehrung der kirchlichen Anstalten und Mittel, vorzüglich aber der Personen, welche in dem Geiste und nach der Verfassung unserer evangelischen Landeskirche das Reich Gottes in ihrer Mitte zu fördern bestimmt sind.“ Die Seele der Gesellschaft war der (im Jahre 1863 verstorbene) Graf von Voß-Buch. Er war nicht allein der Stifter, sondern auch bis zu seinem Tode der Vorsitzende und Pfleger derselben. Seiner hingebenden Liebe, welche die größten Geldopfer brachte, verdankt es die Gesellschaft, daß sie das hat leisten können, was bisher durch sie geschehen ist. Seine Stellung als Präsident des Consistoriums machte es ihm möglich, die Bedürfnisse in der Provinz nicht allein zu erkennen, sondern auch die Hülfsprediger dahin zu senden, wo die vorhandenen seelsorgerlichen Kräfte zur Erledigung der Arbeit nicht ausreichten.

Bedürfnisses und soweit es in seinen Kräften steht, die Salarirung solcher Synodalcandidaten übernehmen." Auch will der Verein „da, wo sich nachweislich ein entschiedenes Bedürfniß danach herausstellt, jedoch immer nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Pfarrer und der Gemeinden und nach Anhörung des Moderamens der Kreissynode, Unterstützungen bewilligen, um Locale zu Erbauungsstunden und Nebengottesdiensten — zu ermitteln und einzurichten." Außerdem will der Verein auf „Erbauung und Dotirung von Hülfskirchen, wo ein Bedürfniß sich herausstellt, hinwirken". An die Spitze der Gesellschaft trat der damalige Präses der rheinischen Provinzialsynode, Dr. Gräber, dem die Begründung derselben hauptsächlich zu danken war. Im Jahre 1848 geschahen die ersten Aussendungen, bei denen alsbald die Gesellschaft als eine beiden westlichen Provinzen angehörende hervortrat.

In den nächsten Jahren erfolgte bei Gelegenheit des vierten deutschen evangelischen Kirchentages zu Elberfeld und auf Anregung des Pastor Sander die Begründung des „protestantischen Bundes", als einer „Vereinigung aller evangelischen Christen, die es für nöthig erkennen, gegenüber den Gefahren, welche Seitens der römischen Kirche drohen, den Protest der Reformation gegen das Papstthum und gegen die Menschensatzungen der Kirche Roms mit erneutem Nachdruck zu erheben" *).

Daneben blühten die schon in früherer Zeit begründeten Vereine und Anstalten immer fröhlicher auf. Zu den Rettungsanstalten in Düsselthal (wohl der ältesten derartigen Anstalt auf dem europäischen Festland), Overdyck und Zoppenbrück kamen noch die zu Schildesche, sowie mehrere ähnliche Anstalten im rheinischen Oberland (auf dem Schmiedel bei Simmern für Knaben [zugleich Confirmandenanstalt für die rheinische Diaspora], und in Niederwörresbach bei Heerstein für Mädchen) hinzu. Das im Sommer 1850 zu Düsselthal gefeierte Jahresfest war zu einem eigentlichen Volksfest geworden. In Soest entstand ein von dem jetzigen Generalsuperintendenten Wiesmann gegründetes Rettungshaus (Walpurgisstift) für Mädchen, und Pfarrer Bräm zu Neukirchen bei Moers machte den sehr heilsamen Versuch, die Zwecke der Rettungshäuser durch Unterbringung verwahrloster Kinder in christlichen Familien zu erreichen.

Erziehungsvereine entstanden seit 1849 in Elberfeld, Barmen, Wichlinghausen, Schwelm, Ronsdorf, Neuwied ꝛc.

Der Gustav-Adolf-Verein (welcher in Westphalen über 30 Gemeinden in Pflege nahm, für die nur ein Dritttheil der verwandten Gelder in Westphalen aufgebracht wurde) begann sich seit 1850 mit neuer Kraft und

*) Ebendas. Jahrg. 1852, I. S. 134—136.

Frische zu erheben. In der (lutherischen) Diöcese Blotho mußte derselbe freilich ganz neu begründet werden*), weil der Verein hier seit 1848 ganz erstorben war. Im Uebrigen erfreute sich die Gustav-Adolph-Vereinssache der ganz besonderen Liebe der evangelischen Gemeinden. Unter den übrigen freien Vereinen war der für Verbreitung des Christenthums unter den Juden der einzige, mit welchem es nicht recht fort wollte.

Eine Zeit lang ward die Bibelverbreitungssache in sehr bedenklicher Weise von der Discussion über die Verbreitung der Bibel mit den alttestamentlichen Apokryphen oder ohne dieselben bedroht. Am 2. Dezember 1853 wurde nemlich in der Hauptsitzung der Bergischen Bibelgesellschaft auf Antrag des Verwaltungsausschusses der Beschluß gefaßt, „forthin keine Bibeln mit Apokryphen mehr unentgeldlich oder zu herabgesetzten Preisen zu verbreiten". Nur „auf ausdrückliches Verlangen sollten einstweilen noch Bibeln mit Apokryphen gegen den vollen, selbstkostenden Preis abgelassen werden". — In dieser Beschlußfassung erkannte jedoch der überstimmte Theil der Gesellschaft einen Bruch mit der in der deutsch-protestantischen Kirche zu allen Zeiten üblich und gültig gewesenen Auffassung der alttestamentlichen Apokryphen und der heiligen Schrift überhaupt, weshalb dieselbe aus dem bisherigen Verbande austrat und eine neue Bibelgesellschaft zu gründen beschloß. Nachdem daher im April 1854 zwölf ehemalige Mitglieder der Bergischen Bibelgesellschaft aus Elberfeld und Barmen eine auf ihre Stellung zu den Apokryphen bezügliche Erklärung**) veröffentlicht hatten, wurde in Folge einer öffentlich ergangenen Einladung zu einer Generalversammlung am 11. Juli 1854 die Wupperthaler Bibelgesellschaft gegründet.

*) Es ist dieses — Dank den Bemühungen des Pastors Wippermann in Edinghausen! — im Jahre 1864 endlich gelungen.

**) Die Erklärung war folgende:

1. Die Apokryphen sind nicht, wie Andere sagen, unnütz und schädlich zu lesen, sondern, wie Luther sagt: zwar der heiligen Schrift nicht gleich zu achten, aber gut und nützlich zu lesen. Sie gehören mit zu den von den Vätern überkommenen Kirchengütern, sie sind ein wirkliches Gut.

2. Eine freie Gesellschaft in der Kirche hat nicht das Recht, darüber zu bestimmen, ob irgend ein Gut der Kirche, wenn es auch nicht in den geschriebenen Ordnungen als solches ausdrücklich benannt worden, außer Nutz und Gebrauch zu setzen oder aufzugeben ist. Ueber den Werth oder Unwerth eines Stückes des kirchlichen Eigenthums haben zunächst nur die ordnungsmäßigen Auctoritäten von Presbyterien und Kreis-Synoden an bis zur obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde und den theologischen Facultäten hin ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

3. Der neue Beschluß der Bergischen Bibelgesellschaft, der nicht blos ein gutachtliches, sondern ein durch ihre Wirksamkeit sogleich in Vollzug gesetztes Urtheil über den Werth und Gebrauch der zeither für ein Gut der Kirche gehaltenen apokryphischen Schriften ist, kann deshalb nicht für segenbringend erachtet werden.

Ihre Grundsätze sind die alten Statuten der Bergischen Bibelgesellschaft in dem Sinne, wie dieselben laut früherer Praxis von den ersten Gründern verstanden wurden. — Das Consistorium zu Münster hatte es schon durch Erlaß vom 20. Juni 1854 der Geistlichkeit empfohlen, nach wie vor Bibeln mit Apokryphen zu verbreiten.

Eine weitere Folge jenes Vorgehens der Bergischen Bibelgesellschaft war es, daß sich die Märkische Bibelgesellschaft im Jahre 1859 zur Westphälischen Bibelgesellschaft umgestaltete, deren Statuten von der neunten Provinzialsynode genehmigt wurden. Zufolge derselben hat diese neue Bibelgesellschaft ihren Sitz zu Iserlohn, und macht es sich, als selbständige Tochtergesellschaft der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin, zur Aufgabe, die heilige Schrift ohne Noten und Anmerkungen, aber mit Einschluß der Apokryphen, zu verbreiten. Die neunte Provinzialsynode empfahl es jeder Kreissynode einen Zweigverein dieser Bibelgesellschaft zu bilden.

Wesentlich wurde das Gedeihen dieser und anderer freier Vereine durch den engen Anschluß derselben an das Amt und Regiment der Kirche und durch die Fürsorge des letzteren gefördert. Die siebente Provinzialsynode empfahl (Verh. S. 34) die Bildung von Rettungshäusern allen Kreissynoden sehr dringend und das Consistorium zu Münster richtete unter dem 1. Mai 1854 an sämmtliche Presbyterien einen Erlaß, worin denselben die Bildung von Gefängnißvereinen für größere Städte, für kleinere Gemeinden aber eine eifrige Bethätigung der Pfarrer, Diakonen und Presbyter, seelsorgliche Einwirkung auf solche Personen, welche auf dem Wege sind, der gerichtlichen Strafe zu verfallen, Fürsorge des Pfarrers für die Familie des Verhafteten, Briefwechsel mit den in der Ferne Gefangenen durch den Gefängniß-Geistlichen, Besuche der in der Parochie in Haft befindlichen, Versorgung der Gefangenen mit Bibel, Gesangbuch und Gebetbuch rc. dringend ans Herz gelegt ward. Die achte Provinzialsynode beschloß daher, daß sämmtliche Presbyterien den Inhalt dieses Erlasses jährlich einmal erwägen und im Synodalbericht diesen Gegenstand berücksichtigen sollten.

Die heiligen Zwecke der von dem rheinisch-westphälischen Verein zu Cöln gepflegten Mission für Israel erkannte die zehnte Provinzialsynode (Beschluß 45) freudig an und empfahl die Einrichtung eines besonderen jährlichen Gottesdienstes für Israel, wozu der zehnte Sonntag nach Trinitatis besonders geeignet erschien. — Die siebente Provinzialsynode beschloß, in die sonn- und festtägliche Liturgie eine kirchliche Fürbitte für die Mission unter Juden und Heiden einzufügen, welche höheren Orts proponirt ward. Indessen verfügte der König (1854), daß in das allgemeine Kirchengebet eine Fürbitte für die von den Ungläubigen verfolgten Christen und insonderheit für die verfolgten Bekenner des evangelischen

Glaubens aufgenommen werde, welche Fürbitte sofort in den Kirchen der sechs östlichen Provinzen des Reichs mit der für die Missionare in ein gemeinsames Gebet zusammengefaßt ward. Durch Beschluß der achten Provinzialsynode wurde dasselbe*) auch für die Provinzialgemeinde Westphalens recipirt. In umfassendster Weise eignete sich jedoch die elfte Provinzialsynode das Interesse der freien Vereinsthätigkeit an, indem dieselbe die Förderung desselben den Pfarrern, Presbyterien und Gemeinden des ganzen Synodalbereichs ganz besonders ans Herz legte und deren Unterstützung durch jährliche Collecten ꝛc. bei der obersten Kirchenbehörde angelegentlichst zu bevorworten beschloß**).

*) Das Gebet lautet (nach den Worten „auch die Liebe gegen alle Menschen erwachse und zunehme"): „Segne nach deiner Verheißung die Predigt des Evangeliums zur Ausbreitung deines Reiches auch unter Heiden und Juden, und laß dir den Dienst deiner Knechte an diesem Werke wohlgefallen. Wende die Augen deiner Barmherzigkeit auf alle, die deinen Namen bekennen und die unter dem Joche der Ungläubigen seufzen. Sei aber insonderheit allen denen gnädig und barmherzig, die mit uns denselben theueren Glauben empfangen haben, dermalen aber noch in vieler Gefahr, Noth und Verfolgung leben."

**) Ein treffliches Wort sprach auf der Synode der Generalsuperintendent Dr. Wiesmann. Nachdem nemlich der Referent für innere und äußere Mission seinen Vortrag beendet hatte, ergriff Dr. Wiesmann das Wort, um der Commission für ihre eingehende, fleißige und treue Arbeit seine Freude und seinen Dank auszusprechen. Aber bei dieser Vorlage und bei den durch sie hervorgerufenen Beschlüssen, fuhr der Redner fort, werde ohne Zweifel auch allen Mitgliedern der Synode der große Ernst der hier berührten mannigfaltigen Aufgaben für das Reich des Herrn und die hohe Verantwortlichkeit ihrer Forderungen an Alle aufs Herz und Gewissen gefallen sein. Da thue es besonders noch noth, auf die Quelle hinzuweisen, aus der wir allein Kraft und immer neue Freudigkeit zu diesem Berufe schöpfen können: das Gebet, die Fürbitte, die Gebetsübung möge vor Allem immer fleißiger und reichlicher in Gebrauch kommen. Das tägliche Gemeindegebet — es sei nichts Neues, sondern das Althergebrachte — möge, wenn auch unter Schwierigkeiten wieder eingeführt werden, zunächst mit den Schulkindern und einzelnen Gemeindegliedern. Dasselbe werde zum Erfassen aller dieser Forderungen des Reiches Gottes den Blick erweitern, das Herz erwärmen, die Kraft stärken. Die Hausandacht — das vornehmste der in unserer evangelischen Kirche so oft betonten priesterlichen Rechte aller Christen — möge jeder Hausvater üben, indem er seine Hausgemeinde zum Wort und Gebet täglich um sich versammle. — Erfreulich sei es auch besonders, daß in den gefaßten Synodalbeschlüssen überall die Presbyterien zu den Arbeiten für die innere Mission mit eingeladen und herangezogen seien. Das rechte, gesunde Verhältniß zwischen den freien Vereinen und den Presbyterien müsse auf diesem Wege immermehr genährt und gestärkt, die oft zwischen beiden herrschende Entfremdung und Mißstimmung entfernt und ausgesöhnt werden. Jene, die freien Vereine, müßten mit diesen, den Presbyterien, über ihre Zwecke, Erfolge ꝛc. stetig communiciren, diese hinwiederum kirchlich an sich ziehen und durchdringen, wie denn insbesondere die kirchlichen Feste aller Vereine immerfort noch wachsen und zunehmen müßten. Durch die richtig vereinte Wirksamkeit beider müsse mehr und mehr den

Andrerseits kam die kirchliche Stellung der Vereine auch dadurch mehr und mehr zur Geltung, daß sich nicht allein vorzugsweise die Geistlichen und erweckte Presbyter an derselben betheiligten, sondern sie selbst auch dem kirchlichen Organismus sich anschlossen, ohne ihre Freiheit und Selbständigkeit aufzugeben. Namentlich geschah dieses vonseiten der Anstalten zu Kaiserswerth, Duisburg, Düsselthal und Overdyck, welche (um 1855) die Präsides der beiden Provinzialsynoden als ständige, und die Kreissuperintendenten als Ehrenmitglieder des Directoriums aufnahmen.

---

Der Segen, den diese kirchliche Haltung des Vereinslebens den auf diesem beruhenden Anstalten brachte, zeigte sich an dem zunehmenden Gedeihen derselben. Aus den Jahresberichten, welche von denselben aus dem letzten Jahrzehnt veröffentlicht wurden, ergiebt sich nemlich Folgendes:

Das Diaconissenhaus zu Kaiserswerth, das von Anfang an unter der segensreichen Leitung ihres Stifters, des Pfarrers Dr. Fliedner die Heranziehung des weiblichen Geschlechts und seiner besonderen Gnadengaben in den Dienst der Kirche als seine Hauptaufgabe verfolgte, konnte im Jahre 1853 schon 168 Pflege- und 20 Lehr-Diaconissen aufzählen, welche an 44 verschiedenen Plätzen in gesegneter Arbeit standen, meistentheils in Rheinland und Westphalen, aber auch weiterhin in anderen Landen, so daß die von Kaiserswerth (wo eben damals auch eine Heilanstalt für Gemüthskranke und ein Invalidenhaus für Diaconissen errichtet war) ausgehende Liebesthätigkeit bereits bis zur Wiege des Christenthums im fernen Morgenlande reichte. Die Jahreseinnahme der Anstalt belief sich damals auf 30,000 Thlr., die Ausgabe auf 33,000 Thlr. — Im Jahre 1859 zählte dieselbe bereits 290 Schwestern, und zwar 192 eingesegnete Diaconissen und 98 Probeschwestern, welche auf 66 Stationen in 4 Erdtheilen zerstreut waren. In Rheinland hatte das Haus 25 Stationen mit 55 Schwestern, in Westphalen 13 Stationen mit 27 Schwestern. — In dem Hospital, der Bildungsschule der Pflegeschwestern, befanden sich 120 Betten, die fast immer belegt waren.

socialen Nothständen, der Zerrüttung und dem Verderben nach allen Seiten hin entgegengearbeitet werden, und auf diesem Wege werde es gelingen, mit des Herrn Gnadenhülfe den feindlichen Mächten der Zeit und ihren Bestrebungen siegreich Widerstand zu thun und das Feld zu behalten. Er könne daher nur wünschen, daß alle Synodalen demnächst mit erhöhter Erkenntniß dessen, was des Herrn Wille und Wohlgefallen in diesen Dingen ist, in ihre verschiedenen heimischen Berufskreise zurückkehren möchten, und vor Allem mit dem Vornehmen, kraft des Glaubens, der durch die Liebe thätig ist, auch immer mehr auf allen diesen, einer vermehrten geheiligten Arbeit wartenden Erndtefeldern der innern Mission selbst Gottes Mitarbeiter zu werden.

— Die Zahl der mit dem Mutterhause verbundenen Zweiganstalten (Kleinkinderschule, Waisenhaus, Seminar für Lehrerinnen, Heilanstalt für weibliche Gemüthskranke), sowie die auswärtigen Stationen desselben mehrten sich fortwährend. In letzterer Beziehung trat das Verlangen nach Diaconissen immer allgemeiner hervor. — Auch die selbstständigen Diaconissen-Mutterhäuser zu Breslau, Königsberg, Stettin, Halle a. d. S. und Speier wurden von Kaiserswerther Diaconissen geleitet. Die älteste überseeische Station war das Diaconissen-Mutterhaus zu Pittsburgh in Nordamerika. Im Orient begannen Diaconissen zu Jerusalem, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien und seit Herbst 1859 in Bucharest zu arbeiten. — Die Einnahme des Hauses betrug im Jahre 1858 46,447 Thlr., welche Summe im Jahre 1863 auf 59,749 stieg.

Seitdem ist die Anstalt mit jedem Jahre unter dem sichtbaren Segen Gottes fort und fort gewachsen, indem die Zahl der Diaconissen sich mehrte, das Arbeitsfeld derselben sich in staunenswerther Weise erweiterte, die Jahreseinnahme der Anstalt sich erhöhte und die von derselben ausgeübte Liebesthätigkeit eine immer mannigfaltigere und reichere wurde.

Im Jahre 1865 hatte die Anstalt im Ganzen 440 Diaconissen, darunter 290 eingesegnete Schwestern. 54 waren Lehr-Diaconissen, 20 Probe-Lehrschwestern. Dieselben stammten aus den verschiedensten Gegenden der evangelischen Christenheit, 81 aus Rheinland, 95 aus Westphalen. — Eine Lücke, welche sich in der Vorbildung zum Diaconissenamt fühlbar gemacht hat, ist neuerdings durch die Aufnahme von Diaconissenschülerinnen (confirmirte Mädchen unter 18 Jahren, welche Schwestern zu werden wünschen) ausgefüllt worden. — In dem Hospital des Mutterhauses zu Kaiserswerth sind 1862—64 zusammen 2223 Kranke aller Confessionen verpflegt, ein Dritttheil unentgeldlich, die übrigen zu einem äußerst geringen Pflegesatz. — Das Asyl und Magdalenenstift zu Kaiserswerth hat seit Anfang 1862 siebenzig entlassene Gefangene oder Gefallene aufgenommen, im Ganzen schon an 480 dieser unglücklichen Personen aus allen Ständen gearbeitet, nicht ohne mannigfache ermuthigende Frucht zu erndten. — Das Waisenstift daselbst hat durchschnittlich jährlich 40 Waisen aus dem gebildeten Mittelstande erzogen. Es nimmt jährlich eine arme Lehrer-Waise aus Rheinland-Westphalen unentgeldlich und eine arme Pfarrer-Waise für die Hälfte des Pflegesatzes auf. — Das Seminar für Kleinkinder-, Elementar-, Industrie-Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Kaiserswerth hat im Ganzen gegen 1050 Lehrerinnen ausgebildet. — Die Heilanstalt für evangelische weibliche Gemüthskranke ebendaselbst hat seit 1862 schon 72 Patienten aufgenommen. — Außerhalb Kaiserswerth arbeiten jetzt 92 Schwestern auf 110 Stationen. Die Zahl der auswärtigen

Arbeitsfelder hat in den Jahren 1862—64 um 26 zugenommen; 11 derselben liegen in der Rheinprovinz, 10 in Westphalen, die übrigen 5 in Arolsen, Erfurt, Genf, Constantinopel und Smyrna. Der Art der Arbeit nach sind es 9 Krankenhäuser, 9 Gemeindepflegen, 2 Schulen, 2 Mägdeanstalten, 1 Armenhaus und 3 Waisenhäuser. — In Rheinland-Westphalen giebt es jetzt nur noch sehr wenige Städte, welche nicht den Segen der Diaconissenarbeit genössen; denn abgesehen von Kaiserswerth selbst arbeiteten im Jahre 1865 in Rheinland 94 Schwestern auf 45 Stationen, und in Westphalen 66 Schwestern auf 28 Stationen.

Alle Arbeitsfelder, auf denen überhaupt weibliche Kräfte thätig sein können, sind von den Schwestern bebaut. Im Jahre 1864 haben dieselben verpflegt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | in 52 Krankenhäusern | 17,360 | Personen |
| 2. | in 16 Armen- und Versorgungshäusern | 398 | „ |
| 3. | in 25 Gemeinden a) einzelne Kranke | 376 | „ |
| | b) Familien 1820 | 5,000 | „ |
| 4. | in 13 Waisen- und Erziehungshäusern | 658 | „ |
| 5. | in 12 Kleinkinderschulen | 1,090 | „ |
| 6. | in 5 Mägdeanstalten | 628 | „ |
| 7. | in 2 Asylen und Gefängnissen | 80 | „ |
| 8. | in 4 Pensionaten | 352 | „ |
| 9. | in 3 Elementarschulen | 225 | „ |
| 10. | in 19 Handarbeits- und Sonntagsschulen | 1,403 | „ |
| 11. | in 15 Kriegslazarethen*) (etwa) | 3,000 | „ |
| 12. | in 50 Familien | 50 | „ |
| | Zusammen: | 30,620 | Personen. |

Von den 115 Stationen außerhalb des Mutterhauses sind 13 eigentliche Töchteranstalten, nemlich die evangelischen Mägdebildungsschulen und Herbergen zu Berlin und Derendorf bei Düsseldorf, das Pensionat im Diaconissen-Lehrhaus zu Hilden, das Waisenhaus zu Salem bei Ratingen und zu Altdorf bei Pleß in Oberschlesien, die Hospitäler in Alexandrien und Jerusalem, die Waisen- und Erziehungshäuser in Beirut, Jerusalem und Smyrna, und die Pensionate in Smyrna, Beirut und Florenz. — Unter denselben ist das Diaconissenhaus zu Jeru-

*) Im dänischen Kriege (1864) haben vom Februar bis zum October 28 Diaconissen in den Kriegslazarethen zu Schleswig, Apenrade, Hadersleben, Kolding, Broaker und Sonderburg mehrere tausend kranke und verwundete Krieger gepflegt. Eine von ihnen, Elise Hepp, eine Pfarrerstochter aus Rheinbaiern, ist in Hadersleben dem Lazarethtyphus erlegen. — Der laute Dank der Offiziere, Soldaten, Aerzte und Behörden ist den Diaconissen in die Heimath gefolgt.

salem eine nicht unwichtige Missionsstation für die Muhamedaner geworden, indem das dortige Hospital in den Jahren 1862—64 nicht weniger als 760 Muhamedaner (1864 allein 312) verpflegt hat. Im Kinderhause zu Jerusalem befinden sich 50 Kinder, unter ihnen 5 Muhamedanerinnen. — In Constantinopel wurden im Jahre 1864 175 Kranke gepflegt, in Alexandrien 545, die große, noch viele Tausende zählende Menge abgerechnet, welche unentgeldlich ärztlichen Rath und Arznei empfing. — Im Waisenhaus Zoar in Beirut wurden im Jahre 1865 130 Kinder erzogen, unter ihnen 4 Drusinnen und 2 Beduinentöchter. Vier Zöglinge sind bereits Lehrerinnen unter den Arabern in Beirut, Damaskus, Akka und Hasbeya geworden.

Die ökonomische Lage der so großartigen Anstalt ist im Ganzen eine recht erfreuliche:

| | |
|---|---|
| Der Werth des Immobiliars der Anstalt beträgt nach dem Lagerbuche | 383,648 Thlr. |
| des Mobiliars | 107,210 „ |
| Summa: | 490,858 Thlr. |
| Die Passiva betragen | 136,514 „ |
| also Nettowerth | 354,344 Thlr. |
| Für das Mutterhaus in Kaiserswerth, mit Einschluß des Asyls wurden in den Jahren 1862—64 eingenommen | 183,254 Thlr. |
| und ausgegeben | 188,543 „ |
| also Mehrausgabe | 5,289 Thlr. |
| In demselben Zeitraume wurden für die orientalischen Stationen ausgegeben | 112,317 Thlr. |
| und eingenommen | 104,704 „ |
| also Mehrausgabe | 7,613 Thr. |

Mehr als die Hälfte dieser Einnahmen wird durch die Pflegegelder, den Buchhandel der Anstalt, die Verloosung 2c. erzielt; die andere (kleinere) Hälfte sind freie Liebesgaben*). — Gott walte auch ferner über dem Werke des seligen Fliedner!

Die evangelische Heilanstalt „Hephata“ für blödsinnige Kinder zu M.-Gladbach wurde am 20. Februar 1859 auf Anregung des rheinischen Provinzialausschusses für innere Mission zu Langenberg — zunächst mit einer Liebesgabe des Johanniter-Ordens von 2500 Thlr. — durch Ankauf eines kleinen Hauses gegründet und im Vertrauen auf die barmher-

*) Großentheils wörtlich nach dem Bericht, den Pfarrer Disselhoff über die Wirksamkeit des Diaconissenhauses zu Kaiserswerth in den Jahren 1862—1864 der elften westphälischen Provinzialsynode vortrug.

zige Samariterliebe der Glaubensgenossen in der Provinz bald erweitert. Schon im Laufe desselben Jahres erhöhte sich die Zahl der in die Anstalt aufgenommenen Kinder von 5 auf 18. Dieselben waren geistig, zum Theil auch leiblich sehr verkommen, manche sogar in einem fast thierischen Zustand. Nur eins dieser Kinder hatte vorher einige Schulkenntnisse erworben. Unter den übrigen war keins, welches lesen oder schreiben konnte, viele vermochten nicht zwei Dinge, z. B. Farben, Formen u. s. w. zu unterscheiden. Aber schon am Ende des Jahres 1856 konnten 9 Kinder am Unterricht in der biblischen Geschichte, 13 am Schreibunterricht, 10 am Lehrunterricht, 13 am Unterricht in der Formenlehre und im Zeichnen, 12 am Zählunterricht und ebensoviel am Gesangunterricht Theil nehmen. Auch konnte ein Theil der Knaben bei verschiedenen häuslichen Arbeiten verwandt und im Strohflechten Shawls machen, sowie die Mädchen mit Stricken beschäftigt werden. — Die Anmeldungen mehrten sich von Monat zu Monat, zählten bald zu Hunderten, weshalb die Erweiterung der Anstalt in Angriff genommen ward. Im November 1861 wanderte die Anstaltsfamilie in das neue Gebäude. Bald war die Zahl der Pfleglinge auf 50 gestiegen, die in 4 Classen unterrichtet wurden. Im J. 1862 wuchs die Zahl der Pfleglinge sogar auf 60 an, welche am 1. Januar 1866 auf 80 gestiegen war.

Die Frucht der mühsamen Arbeit an diesen Kindern ist verschieden, aber bei vielen recht erfreulich, indem nicht blos mechanische Fertigkeiten erzielt, sondern auch ein geistiges Fortschreiten in selbstständigem Denken, Urtheilen, Reden, Handeln, in kindlicher Fröhlichkeit, Offenheit, Gehorsam, Selbstüberwindung und Liebe bemerkbar wird.

Das neue Gebäude, welches für hundert Pfleglinge Raum bietet, kostet 50,000 Thlr., die Schuldenlast der Anstalt betrug zu Anfang des Jahres 1866 9800 Thlr. Die höheren Orts zum Besten der Anstalt bewilligten Kirchencollecten (4. Sonntag nach Trinit.) haben leider nicht den ausreichenden Ertrag gehabt. — Für Kinder notorisch armer Eltern, die in unverhältnißmäßig großer Anzahl in die Anstalt aufgenommen sind, wird von den Armenverwaltungen nur der dritte Theil der Unkosten bezahlt, woher es kommt daß die Anstalt fortwährend in größter Hülfsbedürftigkeit ist und mit der Aufnahme völlig armer Kinder hat inne halten müssen. Aber sichtbarlich hat der Herr auf diese Zufluchtsstätte der Elendesten unter den Elenden seinen Segen gelegt.

Die von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalten haben sich seit ihrer Stiftung einer durchgängig gesteigerten Theilnahme und Unterstützung zu erfreuen gehabt. Insbesondre sind auch die Einnahmen der evangelischen Abtheilung dieser Anstalten zu Soest seit dem Bestehen der dafür vom Jahre 1853 an bewilligten, alljährlich am Sonntage Estomihi zu sammelnden Kirchencollecte nicht unwesentlich gestiegen. Die Mitglieder der

wiederholt zu Soest versammelten Provinzialsynode überzeugten sich oft von dem staunenswerthen Erfolg der Erziehung und Unterweisung in der dortigen Blindenanstalt, namentlich auch des Religionsunterrichtes.

Die rheinisch-westphälische Pastoralgehülfen- oder Diaconen-Anstalt zu Duisburg (seit October 1844 bestehend) hat den Zweck, zur Förderung der christlichen Pflege, Erziehung und Seelsorge zunächst in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz und Westphalens die christlichen Mittel zu vermehren und geeignete Männer dafür ausbilden zu helfen und in Wirksamkeit zu setzen. — Im Interesse der Vermehrung der Mittel zur Förderung der christlichen Pflege, Erziehung und Seelsorge sind durch die Anstalt ins Leben gerufen eine Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben (seit 1844) eine Krankenheilanstalt für männliche Kranke (seit 1847) und ein Asyl für verkommene Männer in Lintorf (am 17. März 1851 unter Anregung des rheinischen Ausschusses für die innere Mission eröffnet). — Zum Zwecke der Ausbildung von Männern, welche die christliche Pflege, Erziehung und Seelsorge in geeigneter Weise ausüben könnten, sind durch die Anstalt begründet worden: ein Diaconenhaus, zumeist aus dem Stande der Handwerker, Arbeiter und Landleute, für die Armen-, Kranken-, Kinder- und Gefangenenpflege, sowohl im Dienste der Gemeinde, (besonders zur Unterstützung ihrer Diaconen), als auch in Anstalten und Familien, — sowie ein Seminar zur praktischen Vorbildung von Predigtamtscandidaten.

Gegen Ende des Jahres 1865 waren 110 Diaconen im Dienst und Verband der Anstalt thätig; 16 Diaconen im Ganzen sind in treuem Dienst auf ihren Posten gestorben. Von diesem 110 bez. 126 Diaconen sind 40 bez. 44 aus der Rheinprovinz und Westphalen gebürtig. Außerdem sind etwa 130 Jünglinge kürzere oder längere Zeit in der Anstalt oder in deren Auftrag thätig gewesen und theils wegen Mangels an Befähigung und dauernder Neigung, theils wegen unpassenden Verhaltens oder wegen sittlicher Vergehen, theils aus Familienrücksichten und allerlei sonstigen Gründen wieder ausgetreten oder entlassen und dann in der Regel zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückgekehrt.

Zahlreiche Waisen- und Armenhäuser (z. B. Iserlohn, Barmen, Langenberg, Lüttringhausen, Werden, Remscheid 2c.) empfingen von der Anstalt Hausväter und Lehrer. An vielen Orten sind die Sendboten der Anstalt als Gemeinde-Diaconen in der Ausübung der kirchlichen und bürgerlichen Armenverwaltung thätig, machen sich dabei aber auch anderen christlichen Einrichtungen in den Gemeinden, z. B. den Erziehungs- und Krankenvereinen, Jünglingsvereinen, den Sonntagsschulen nützlich, gewähren Nachhülfe bei zurückgebliebenen Confirmanden, helfen bei der Aufsuchung der ausbleibenden Catechumenen u. dgl. m.

Als Erziehungsgehülfen und Krankenwärter befinden sich gegenwärtig Diaconen in den städtischen Krankenanstalten zu Elberfeld, Barmen und Osnabrück, in den evangelischen Stiftungen zu Cleve und Coblenz, in der Besserungsanstalt zu St. Martin bei Boppard, in der Anstalt Hephata für Blödsinnige zu M.-Gladbach, in den Irrenhäusern zu Brake bei Lemgo und zu Braunschweig, in dem Waisenhause zu Crefeld, in dem Rettungshause zu Bernburg ꝛc.

Mehr als 14 Diaconen haben jetzt bereits großentheils nach der in der Anstalt empfangenen Vorbildung die Lehrerprüfung bestanden und sind theils als Lehrer in Diaspora- und anderen Schulen, theils als Waisenhausväter im Segen thätig. In Westphalen waren zuletzt solche Brüder als Lehrer wirksam in den Schulen zu Neu-Andreasberg, zu Neheim in Selbecke bei Hagen und in der Diasporaschule zu Ahlen. — Auf der Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft, die i. J. 1865 zu Düsseldorf stattfand, wurde ausdrücklich hervorgehoben, wie sehr der sittliche Zustand der evangelischen Schule auf der Bönninghardt, an der seit ihrer Gründung ein früherer Diacon steht, sich gebessert habe, indem die dortigen Bewohner den Gerichten verhältnißmäßig nicht mehr zu thun gäben, als die besten Gegenden, während vordem die Bönninghardt als Sitz von Vagabunden und Dieben berüchtigt war.

Als Hausväter in Kranken-, Armen- und Waisenhäusern waren bis zum Ende des Jahres 1865 im Ganzen 18 Diaconen thätig, z. B. an den Krankenhäusern in Elberfeld und Osnabrück, an den Armenhäusern in Barmen, Lüttringhausen, an den Waisenhäusern zu Mühlheim a. d. Ruhr, Kreuznach, Wesel, Iserlohn, an der evangelischen Stiftung in Cleve ꝛc. Im bergmännischen Lazareth zu Neunkirchen bei Saarbrücken besorgt ein Diacon seit 1854 die Krankenpflege mit Fleiß und Treue, und hat seinem Wirken in der Bevölkerung der ganzen Gegend Eingang verschafft, so daß ihm zur Verbreitung von Gottes Wort und geistlichen Schriften sich von selbst die weiteste Thür aufgethan hat. Seit Jahren wird auf seiner bescheidnen Stube vierteljährlich eine Bibelconferenz gehalten, an der die Prediger des Orts wie aus der Nachbarschaft Theil nahmen.

In den Jahren 1862—1864 sind 3 Diaconen als Hausväter an christlichen Herbergen zu Cöln, Duisburg und Wernigerode angestellt worden. Die Herberge zur Heimath in Duisburg, welche i. J. 1864 auf besondre Veranlassung der Diaconenanstalt ins Leben gerufen wurde und unter deren spezieller Leitung steht, hat schon im ersten Jahre ihres Bestehens durch zahlreiche Kostgänger und stets fleißige Benutzung seitens der reisenden Handwerksgesellen ihr gutes Bestehen gehabt.

Der Grundgedanke, welchen die Gründer der Diaconen-Anstalt von Anfang an im Auge hatten, durch dieselbe den Presbyterien, vorzugsweise den

Diaconen der Gemeinden Gehülfen zu erziehen, welche sie bei der Uebung und Förderung der Armenpflege in den Gemeinden zu unterstützen hätten, ist wohl am wenigsten noch in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht worden. Allerdings sind fortwährend Gemeindediaconen in Barmen, Crefeld, Cöln, Düsseldorf, Dortmund, Elberfeld &c. wirksam, — doch aber fehlt zur Zeit für diesen Dienst noch immer die rechte Einordnung und die rechte Stellung.

Im Dienst der Gefangenenpflege stehen nur 4—6 Brüder. Noch mehrere Diaconen wurden für diesen ganz besonders schwierigen Beruf gefordert, konnten aber nicht hergegeben werden.

Auch dem Predigtamt hat die Anstalt wesentliche Dienste geleistet, — haben sich doch bereits 53 Predigtamtscandidaten in ihr für den praktischen Theil ihres Berufes auszubilden gesucht! — namentlich seitdem durch Gewährung von drei Ministerialstipendien in der Regel drei Candidaten, gewöhnlich in der Zwischenzeit vom ersten zum zweiten Examen in der Anstalt mitthätig waren.

Das Männerasyl zu Lintorf bei Ratingen (im Regierungsbezirk Düsseldorf), welches seinen eigenen Besitzstand hat und unter besondrer Verwaltung steht, hat den Zweck, solchen Männern, welche durch Trunk, Verbrechen oder sonstige Sünden in Elend und Verderben gerathen sind, durch Darbietung eines stillen, christlichen Hauswesens und einer ländlichen geordneten Thätigkeit zu einem neuen Lebensanfang zu verhelfen. Dasselbe beherbergt durchschnittlich 15 Pfleglinge, die besonders mit Oeconomie und verschiednen leichteren Arbeiten beschäftigt werden. Es herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Aufnahme, wie während des in der Regel einjährigen Aufenthaltes der Pfleglinge im Asyl. Bis zum Juni 1865 sind im Ganzen 173 Mann längere oder kürzere Zeit daselbst verpflegt worden.

Uebrigens hat es sich im Laufe des 20jährigen Bestehens der Anstalt herausgestellt, daß sie sich nicht auf diese Arbeitsfelder und Dienste zu beschränken, daß sie vielmehr ihre Diaconen für allerlei besondre Nothstände und Bedürfnisse auszubilden hat. Die erste derartige hervorragende Wirksamkeit ergab sich i. J. 1848, als der sogen. Hungertyphus in Oberschlesien zahlreiche Opfer forderte. Vier Diaconen widmeten damals anfänglich den Kranken, nachher den Waisen ihre Dienste. Als dann i. J. 1850 am Niederrhein die Cholera ausbrach, standen die Diaconen mit voran bei der Pflege der Kranken in Lennep und Elberfeld, an welchem letzteren Orte sie von da ab die männliche Krankenpflege in den städtischen Krankenanstalten behielten. Desgleichen leisteten sie beim Wüthen der Cholera i. J. 1859 treue Hülfe in Osnabrück, Elberfeld, Barmen &c. Eine andere wichtige und hervorragende Arbeit auf dem Gebiete der Krankenpflege war der Anstalt

während der Jahre 1853—1859 bei den großartigen Meliorationsbauten im Niederoderbruche bei Freienwalde an der Oder übertragen, ebenso in dieser Zeit auch bei verschiednen Eisenbahnbauten und im Saarbrücker Kohlenbergbaubezirk. — Eine eigenthümliche Mission hatten die zwei Diaconen, welche in den Jahren 1860—1861 die nach Südrußland verlockten Essender Bergleute, welche dort ins Elend, in Hunger und Kummer gerathen waren, an Ort und Stelle zu sammeln und von dort zurückzuführen beauftragt waren, und diese Aufgabe nach Erduldung unsäglicher Mühseligkeiten und Strapatzen mit Glück und Geschick lösten. Die hervorragendsten Verdienste um das Vaterland erwarben sich aber die Duisburger Diaconen in dem dänischen Kriege. Sechszehn in der Krankenpflege geübte Diaconen wurden auf Erfordern des Kriegsministeriums zur Pflege der Kranken und Verwundeten auf dem Kriegsschauplatz nach und nach entsandt. Dieselben*) halfen die Verwundeten vom Felde tragen und waren in den Feldlazarethen Tag und Nacht beschäftigt den Kranken die sorgfältigste Pflege angedeihen zu lassen Durch diesen Liebesdienst haben die Diaconen bei Kranken und Sterbenden die Liebe Jesu Christi offenbar werden lassen und haben die Ehre der evangelischen Kirche auf dem Schlachtfelde, gegenüber den zahlreichen Sendboten der römischen Kirche retten helfen.

Seit 1850 läßt die Anstalt ein Sonntagsblatt als Organ der innern Mission für Rheinland und Westphalen erscheinen, zu dessen Begründung eine größere Conferenz für innere Mission und Enthaltsamkeit, welche i. J. 1849 zu Duisburg statt fand, Veranlassung gegeben hat. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Abonnenten des Blattes auf 6000 angewachsen.

Die Jahreseinnahme der Anstalt hat sich allmählich in erfreulicher Weise gemehrt (i. J. 1855 betrug dieselbe 13,512 Thlr., i. J. 1862 schon 17,855 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.) gleichwohl war dieselbe i. J. 1865 mit einer Kapitalschuld von 18000 Thlr. belastet.**)

Neben der Pastoralgehülfen-Anstalt zu Duisburg wirkt die „evangelische Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westphalen"***) zu Elberfeld durch Aussendung von Hülfspredigern zur Unterstütz-

*) Ihr Abzeichen war ein schwarzes Kreuz auf der weißen Feldbinde.

**) Großentheils wörtlich nach dem Bericht, welchen der Inspector und Pfarrer Engelbert der elften westphälischen Provinzialsynode erstattete.

***) Von der Duisburger Anstalt, mit welcher die Pastoralhülfsgesellschaft häufig verwechselt wird, unterscheidet sich die letztere in zweifacher Weise: Jene bildet vorzugsweise Gemeindeglieder zu Diaconen, zu Krankenpflegern, zu Hausvätern in Armen-, Kranken- und Rettungshäusern, zu Colporteuren und zu sonstigen Aemtern im Dienste der inneren Mission aus Diese Thätigkeit liegt der Pastoralhülfsgesellschaft ganz fern. Sodann giebt jene auch den Predigtamtscandidaten Gelegenheit, sich durch einen längeren oder kürzeren Aufenthalt in ihr, ähnlich wie im Rauhen Hause, in die Seelsorge

ung kranker und altersschwacher Pastoren, zur geistlichen Bedienung solcher Gemeinden, in denen die im Laufe der Zeit gesteigerte Arbeit die Kräfte der angestellten Pastoren übersteigt, und ganz besonders zur Aussendung von Predigern und Lehrern in die evangelische Diaspora, um hier die zerstreuten, aller pastoralen Obhut entbehrenden Glieder der evangelischen Kirche zu Gemeinden zu sammeln und aufzubauen. Auch auf die Gefängnisse erstreckt sich die segensreiche Wirksamkeit der Anstalt, die unter der tüchtigen Leitung des Pastor's Feldner zu Unterbarmen in den Organismus der Kirche mehr und mehr hineinwachsend, im Laufe der Jahre ein immer größeres Arbeitsfeld gewonnen hat. Hülfsbedürftige Gemeinden sahen die Pastoralhülfsgesellschaft immer mehr als ein solches Institut an, wo sie das erhalten können, was ihnen noth thut, nicht blos Geldzuschüsse sondern junge Arbeitskräfte, und die Consistorien zu Coblenz und Münster haben schon öfters solche Hülfesuchenden an die Gesellschaft verwiesen. Ebenso erkennen auch die Candidaten jetzt mehr als früher den Dienst in der Gesellschaft als eine gute Gelegenheit sich für das Pfarramt practisch vorbereiten zu können. So ist denn im Laufe der Zeit die Zahl der Arbeiter in folgender Progression gewachsen.

Es wurden von der Gesellschaft beschäftigt

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom Jahre | 1848—1850: | 4 | Hülfsprediger | | |
| „ „ | 1850—1851: | 7 | „ | | |
| „ „ | 1851—1853: | 10 | „ | | |
| „ „ | 1853—1856: | 13 | „ | und 1 Lehrer | |
| „ „ | 1856—1860: | 14 | „ | „ 2 „ | |
| „ „ | 1860—1861: | 16 | „ | „ 3 „ | und 1 Schulgehilfe |
| „ „ | 1861—1862: | 17 | „ | „ 5 „ | „ 1 „ |
| „ „ | 1862—1863: | 18 | „ | „ 5 „ | „ 3 „ |
| „ „ | 1863—1864: | 19 | „ | „ 5 „ | „ 3 „ |
| „ „ | 1864—1865: | 24 | „ | „ 4 „ | „ 3 „ |

In dem Arbeitsjahre vom 1. Mai 1863 bis zum 1. Mai 1864 hat die Gesellschaft (von Anderem abgesehen) allein in 12 Diasporagemeinden arbeiten lassen. Ihre Ausgabe belief sich i. J. 1864 auf 3273 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., während ihre Einnahme leider noch unter 3000 Thlr. stehen blieb.*)

---

und ähnliche Zweige der künftigen Berufsthätigkeit eines Pastors hineinzuleben, während die Pastoralhülfsgesellschaft die betreffenden Candidaten oder Prediger aussendet.

*) Ein Vergleich des Jahresberichtes der rheinisch-westphälischen mit dem der Berliner Pastoralhülfsgesellschaft von 1864 zeigt, daß sich die Arbeit der ersteren die doch nur die zwei westlichen Provinzen umfaßt, bedeutend mehr ausgedehnt hat, als die der letzteren, die alle östlichen Provinzen umschließt. Die Ausgaben der ersteren sind dreimal so groß als die der letzteren, und in gleichem Verhältniß steht die Zahl der Arbeiter zu der der Berliner Candidaten.

Damals waren Sendboten der Gesellschaft in 11 Gemeinden der Rheinprovinz und in 9 Gemeinden Westphalens als Vicare kranker und altersschwacher Pfarrer thätig und i. J. 1865 arbeiteten 12 ordinirte und 2 nicht ordinirte Candidaten in gleicher Weise in beiden Provinzen. — Die Zahl der Diaspora-Gemeinden, welche die Gesellschaft in Pflege hat, betrug im letztverflossnen Jahre (1865) in Westphalen 6 in der Rheinprovinz 9. Von zweien solcher Gemeinden in Westphalen, welche in ihrem innern und äußern Bestand soweit gefördert waren, daß sie als constituirt anerkannt werden konnten, zog sich die Gesellschaft zurück und überließ nun diese Gemeinden sich selbst. Gegen Ende des Jahres 1865 arbeitete die Gesellschaft mit 28 Vicaren und Hülfspredigern in beiden Provinzen, nemlich mit 16 in Rheinland und mit 12 in Westphalen. — Mit der Arbeit wachsen natürlich auch die Ausgaben der Gesellschaft in jedem Jahre. Das Meiste beanspruchen die Diaspora-Gemeinden. Im J. 1865 verwendete die Gesellschaft auf die Diaspora des Rheinlands 1410 Thlr., auf die Diaspora inclus. Gefängniß in Westphalen 1050 Thlr., ferner auf die Unterstützung kranker Pastoren in Rheinland 370 Thlr., in Westphalen 500 Thlr., in Summa 3330 Thlr. Im Ganzen hat die Gesellschaft jetzt zur Bestreitung aller ihrer Ausgaben jährlich etwa 3500 Thlr. nöthig. — In gerechter Würdigung der außerordentlichen Verdienste der Gesellschaft sprach daher die elfte Provinzialsynode derselben „ihren wärmsten Dank aus für ihre reichlich gesegneten Bemühungen, unsrer Provinzialkirche einen vorläufigen und theilweisen Ersatz für das zur Zeit noch fehlende Vicariat-Institut zu bieten" und beschloß zum Besten der Pastoral-Hülfsgesellschaft eine jährliche Kirchencollecte in sämmtlichen evangelischen Gemeinden der Provinz zu beantragen.

Der Gustav-Adolph-Verein — durch das zu Duisburg unter trefflicher Leitung erscheinende „rheinisch-westphälische Gustav-Adolph-Blatt" sehr wirksam gefördert, — ist in fortwährendem Wachsthum begriffen, indem die Theilnahme der Gemeinden an demselben mit jedem Jahre zunimmt. Seit dem Jahre 1854 haben die Provinzialversammlungen des Vereins (1854 zu Unna, 1855 zu Dortmund, 1856 zu Lippstadt, 1857 zu Lüdenscheid, 1858 zu Schwelm, 1859 zu Rheda, 1860 zu Hagen, 1861 zu Soest, 1862 zu Altena, 1863 zu Siegen, 1864 zu Herford) mehr und mehr den Charakter ächt evangelisch-kirchlicher Volksfeste gewonnen. Daher haben sich die innerhalb der Provinz (durch Haus- und Kirchencollecten und sonstige Geschenke) gesammelten Geldbeiträge ebenso wie die für deren Diasporagemeinden zur Verwendung kommenden auswärtigen Gaben mit jedem Jahre gesteigert. Am meisten trugen die Kreisvereine Bielefeld, Dortmund, Soest, Lüdenscheid, Siegen, Tecklenburg und Münster bei, während die Kreisvereine Lübbecke, Hattingen, Halle und Unna verhältnißmäßig am meisten zurückblieben. Die

Einnahmen des Hauptvereins betrugen (nach Abzug des von den Kreissynodalvereinen verwendeten Drittels) im Jahre 1856: 3004 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., im Jahre 1857: 3311 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1858: 3709 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Im Jahre 1859: 4343 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1860: 4036 Thlr. 9 Sgr., im Jahre 1861: 3988 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., im Jahre 1862: 4243 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1863: 3889 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., im Jahre 1864: 3950 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Der Segen dieser Opfer war vor Allem in der Provinz Westphalen selbst wahrnehmbar, indem die Wirksamkeit des Vereins wie ein fruchtbarer Morgenthau eine immer größer werdende Zahl von Diasporagemeinden ins Leben rief und für deren Erhaltung immer größere Gaben verwendete. Im Rechnungsjahr 1859/60 kamen den jungen kirchlichen Stiftungen Westphalens im Ganzen 8567 Thlr. zu Gute, und zwar aus Mitteln des westphälischen Hauptvereins 2318 Thlr. 13 Sgr., aus den Gaben auswärtiger Vereine 6258 Thlr. 17 Sgr.. — was im Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1858/59 eine Mehreinnahme von 714 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. darstellte. In den nächstfolgenden Jahren haben sich die Spenden des Gustav-Adolph-Vereins noch mehr gesteigert, so daß die 39 Diasporagemeinden Westphalens (Ahaus, Breden, Ahlen, Attendorn, Belecke-Warstein, Beverungen, Böhle, Brakel, Brilon, Brochterbeck, Bruchhausen, Dorsten, Dülmen-Haltern, Erwitte, Fürstenberg-Westheim, Erziehungs- und Confirmanden-Anstalt für verwaiste evangelische Kinder der Diaspora Westphalens in Hamm, evangelische Erziehungsanstalt zu Höxter, Schule in Langenwiese auf dem Astenberge, Lichtenau, Lippspringe, Lüdinghausen, Lügde bei Pyrmont, Marienmünster mit Nieheim und Steinheim, Medebach, Meggen-Grevenbrück, Menden, Meschede, Neheim, Oeding, Oelde-Beckum, Olpe, Peckelsheim, Ramsbeck-Neu-Andreasberg, Recklinghausen, Rheine, Rietberg-Holte, Stadtberge-Marsberg, Sunderwyck bei Anholt an der holländischen Grenze, Warendorf, Werl), welche großentheils durch die Wirksamkeit dieses Vereins gestiftet und in ihrem Fortbestehen fast alle noch auf dessen bleibende Unterstützung angewiesen sind, immer kräftiger zu erblühen vermögen*).

Das Interesse der äußeren Mission wird vorzugsweise durch die rheinische Missionsgesellschaft (die aus einer im Jahre 1828 erfolgten Verschmelzung des Elberfelder Missionsvereins von 1799 und des Barmer Missionsvereins von 1818 hervorgegangen ist**) vertreten. Die zu Barmen

*) Zur Weckung und Belebung des Interesses der Gustav-Adolph-Vereinssache ist von Pfr. Natorp unter dem Titel „Philadelphia" eine treffliche Sammlung geschichtlicher Mittheilungen veröffentlicht worden.

**) Vgl. hierüber „Geschichte der rheinischen Missionsgesellschaft" von L. von Rhoden (Barmen, 1856).

bestehende Missionsanstalt derselben ist in den letzten Jahren theils durch Vergrößerung des Missionshauses, theils durch Erhöhung der Zahl ihrer Zöglinge von 12—14 auf 25—30 bedeutend erweitert worden.

Für Verbreitung des Christenthums unter den Juden ist noch immer der „rheinisch-westphälische Verein für Israel“ zu Cöln thätig. Auf Antrag der zehnten Provinzialsynode ist vom Oberkirchenrath die Feier des zehnten Sonntags nach Trinitatis als kirchlichen Gedenktages an Israel in allen Kreissynoden der evangelischen Kirche Westphalens eingeführt und dadurch die so wichtige, stetige Theilnahme der evangelischen Gemeinden an dem Werke des Herrn unter Israel angebahnt worden. Die bei dieser Gelegenheit abgehaltene Kirchencollecte für die rheinisch-westphälische Judenmission hat im Jahre 1863 die Summe von 355 Rthlr., im Jahre 1864 die Summe von 462 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. ergeben. In den verflossenen drei Jahren sind 369 Exemplare von heiligen Schriften an Juden in Rheinland und Westhalen verkauft und 716 Tractate unter ihnen vertheilt. Die beiden Arbeiter des Vereins, ein Pastor und ein Colporteur, haben auf ihren Missionsreisen zu mehr als 2000 jüdischen Familien die Botschaft von dem erschienenen Messias gebracht. Um eine öffentliche Verkündigung des Evangeliums für die Juden zu ermöglichen, hat der Verein im Winter 1864/65 in Cöln zum ersten Male regelmäßige öffentliche Sabbathvorträge über die Wochenabschnitte aus den fünf Büchern Mose veranstaltet, zu denen auch wirklich jüdische Zuhörer, in größerer und geringerer Zahl, erschienen. Mehrere Juden haben sich zum Empfang der Taufe bei dem Vereins-Agenten gemeldet, und drei derselben sind nach vorangegangenem Unterricht bereits getauft worden. Die Theilnahme an dem Vereinswerke unter den Christen wächst sichtlich. Neue Hülfsvereine haben sich gebildet, unter denen die Frauenvereine namentlich die Proselyten-Pflege in die Hand genommen haben.

Verhältnißmäßig geringen Erfolg hat bis jetzt die „evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Nordamerika“ gehabt. Dieselbe ist namentlich zu Langenberg, Elberfeld und Barmen heimisch und macht es sich zur Aufgabe, den nach Amerika ausgewanderten deutschen Glaubensgenossen, welche nach geistlichen Hülfsspenden aus der heimathlichen Mutterkirche verlangen, Prediger zu senden. In den ersten 25 Jahren ihres Bestehens hat die Gesellschaft jedoch nur 33 Boten des Evangeliums zuzusenden vermocht.

Ihre Hauptwirksamkeit hat die freie kirchliche Vereinsthätigkeit offenbar auf dem Gebiete der inneren Mission. Die im Jahre 1848 gegründete und vom Wupperthal aus geleitete „evangelische Gesellschaft für Deutschland“ sucht, ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, im vertrauensvollen Anschluß an die bestehenden kirchlichen Ordnungen und Aemter, an

ihrem Theile redlich dazu mitzuwirken, daß der Segen des Evangeliums, wie er in Gottes Wort und in den Kernschriften unsrer evangelischen Kirche aufbewahrt ist, unserem Volke nahe gebracht werde. Zu dem Ende hat sie Colporteure angestellt, welche, für bestimmte Bezirke angewiesen, als Evangelisten durch das Land ziehen, und sich die Verbreitung des göttlichen Wortes mit lebendiger Bezeugung des alleinigen Heiles in Christo angelegen sein lassen. Im Jahre 1859 beschäftigte die Gesellschaft 5 Colporteure in Westphalen für die Kreise Lübbecke, Minden, Hagen, Dortmund, Altena, und 3 in Rheinland für den Kreis Wetzlar, die Synode Altenkirchen und die Stadt Elberfeld. Im Jahre 1863 betrug die Zahl dieser Boten 17. Da die Schriften meistens zum Selbstkostenpreise verbreitet, zum Theil auch an ganz Arme verschenkt werden, so ist die Gesellschaft bei der Ausrichtung ihrer Arbeit rein auf die Liebesgaben der Freunde des Reiches Gottes angewiesen. Sie bedarf nach der letzten Aufstellung, wenn sie in bisheriger Weise ihr Werk fortsetzen will, jährlich 5400 Thlr. Die „Mittheilungen der evangelischen Gesellschaft", ein Monatsheft (10 Sgr. jährlich) mit etwa 5000 Abonnenten, bringen neben anderen Nachrichten aus dem Reiche Gottes auch Auszüge aus den Tagebüchern der Boten.

Die „rheinisch-westphälische Gefängnißgesellschaft," deren geschäftsführender Ausschuß zu Düsseldorf zur Förderung der Vereinssache durch Reisepredigten ꝛc. zwei Agenten (gegenwärtig die Gefängnißprediger Scheffer zu Düsseldorf und Thilo zu Hamm) bestellt hat, ist nach wie vor rastlos bemüht, in Gemeinschaft mit zahlreichen Töchtergesellschaften und Hülfsvereinen (in Crefeld, Wupperthal, Essen, Bonn, Duisburg, Düsselthal, Hamm, Minden, Ravensberg ꝛc.) auf die religiös-sittliche Besserung der Gefangenen, auf deren Unterbringung und fernere Leitung nach ihrer Entlassung und auf die Besserung der Gefängnißeinrichtungen hinzuwirken*).

Das wirksamste Mittel zur Evangelisirung des Handwerkerstandes sind noch immer die Jünglingsvereine mit ihren Heimathherbergen und Kosthäusern. Der rheinisch-westphälische Jünglingsbund umfaßte im Jahre 1862 114 Vereine, worunter 8 dem märkischen Lande angehören. Der zahlreichste Verein ist der in Elberfeld mit etwa 450 Mitgliedern. In Westphalen ist

*) Die Gesellschaft hat vor Kurzem, nachdem durch den Ertrag der für die Provinz Westphalen bewilligten Kirchencollecte, sowie durch Vereinbarung mit der Pastoral-Hülfsgesellschaft die erforderlichen Geldmittel beschafft sind, durch eine motivirte Eingabe das Consistorium zu Münster ersucht, die Gründung einer eignen Gefängnißpredigerstelle für die drei Gerichtsgefängnisse zu Dortmund, Hagen und Schwelm durch Vermittlung des evangelischen Oberkirchenraths bei dem königlichen Justizministerium zu befürworten.

die Errichtung von Vereins-Anstalten (für welche die Diaconen-Anstalt zu Duisburg Hausväter zu liefern im Stande ist), zu Bielefeld bereits gelungen. In Hamm, Dortmund und Minden ist dieselbe eingeleitet.

Mit besonderem Eifer hat sich die öffentliche Vereinsthätigkeit in neuerer Zeit das Interesse der Kindererziehung angelegen sein lassen. Aus der Rettungs- und Confirmandenanstalt zu Höxter ist im Jahre 1853 eine evangelische Erziehungsanstalt für die Diöcese Paderborn geworden, welche (unter der Bezeichnung „Evangelische Erziehungsanstalt zum St. Petri-Stift zu Höxter“*)) die Aufgabe verfolgt, „den Kindern der Diaspora, welche an ihrem Wohnorte keine evangelische Erziehung erhalten können, dieselbe zu gewähren.“ Der Wirkungskreis der Anstalt ist zunächst die Diaspora der Diöcese Paderborn, in welcher (außer der compacten Gemeinde Höxter) gegen 5—6000 Evangelische unter 170—180,000 Katholiken zerstreut wohnen. In Folge der Entstehung einer, wie es scheint, ganz gleichartigen Anstalt zu Hamm (im Regierungsbezirk Arnsberg) ist die Mission der Anstalt auch über die Diaspora in den anderen Theilen des Regierungsbezirks Minden ausgedehnt, in der Hoffnung, daß nach und nach für je einen Regierungsbezirk der Provinz eine derartige Erziehungsanstalt in Wirksamkeit treten werde.

Der „Verein zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in Familien“ zu Neukirchen bei Moers, dessen Wirksamkeit sich auch auf Westphalen erstreckt, hatte im Anfange des J. 1862 108 Kinder in Pflege, von denen 63 schulpflichtig, 22 Knaben in der Lehre und 23 Mädchen theils in Diensten, theils in Vorbereitung auf solche im Vereinshause waren. Die Anmeldungen erreichten in diesem Jahre die hohe Ziffer von 50 Kindern, von denen 20 aufgenommen wurden, während 16 im Laufe des Jahres austraten, so daß die Zahl der Ende December 1862 sich in der Pflege des Vereins befindenden Kinder wieder auf 112 stieg.

Die Rettungsanstalt Pollertshof zu Oldendorf bei preuß. Minden — i. J. 1851 nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses zu Hamburg durch Pastor Rothert daselbst begründet,**) — hat zur Absicht, verwahrlosten Kindern (zunächst Knaben) bis zur Confirmation eine Zuflucht und diejenige Erziehung zu gewähren, welche die Stelle der elterlichen Fürsorge soviel als möglich

*) Die Anstalt hat den Namen von der während der Fremdherrschaft wider den Willen der Gemeinde niedergerissenen St. Petrikirche, auf deren Boden die Anstaltsgebäude errichtet sind.

**) Zwei Knaben aus der Nachbarschaft Oldendorfs, welche im Jahre 1850 vagabundirend bis nach Berlin gekommen und dort aufgegriffen waren, hatten in Pastor Rothert den Gedanken erweckt, eine Rettungsanstalt zu gründen, für welche derselbe den Pollertshof erwarb. Am 11. September 1851 ward die Anstalt eröffnet.

vertreten soll. Die Anstalt sieht es als ihre Aufgabe an, auch das nicht verwaiste Kind den Einflüssen einer entschieden verderblichen Umgebung durch den liebevollen Ernst einer christlichen Hausordnung zu entreißen. Da die lutherische Gemeinde zu Oldendorf zu den wenigen Westphalens gehört, welche der Union nicht beigetreten sind, so werden die Kinder im streng lutherischen Bekenntniß erzogen. Im Jahre 1857 hatte die Anstalt seit ihrem Bestehen im Ganzen 58 Knaben aufgenommen (fast sämmtlich aus Westphalen).

Das zu Hamm (a. d. Lippe) gegründete (laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 16. October 1854 nach dem Namen Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. genannte) Friedrich-Wilhelms-Waisenhaus hat den Zweck, Waisen und andere hülfsbedürftige, aber nicht verwahrloste Kinder der Provinz Westphalens, vorzugsweise solche aus der evangelischen Diaspora*) dieser Provinz und aus der Kreissynode Hamm, deren evangelische Erziehung nicht gesichert ist, aufzunehmen, ihnen eine solche Erziehung zu geben und sie zu tüchtigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft vorzubilden." Die Begründer der Anstalt sind Pfarrer Richter zu Hamm und der vorherige Mühlenbesitzer Carl Wiegmann, welcher letztere derselben jetzt als Director vorsteht. Am 1. Juni 1856 ist die Anstalt durch Aufnahme der ersten fünf Kinder aus der Diaspora und Anstellung eines Elementarlehrers und einer Hausmutter eröffnet worden. Am 1. Juni 1857 hatte dieselbe 20, gegen Ende des Jahres 1864 schon 73 Kinder, darunter 50 Knaben, welche in einem besonderen Gebäude, dem Knabenhause, wohnen. Das Ziel der Erziehung ist Einpflanzung eines entschieden evangelischen Glaubens in die jugendlichen Gemüther und Gewöhnung an christliche Zucht und ernste Arbeit. Die Knaben werden nach ihrer Confirmation, wenn sie nicht zur Erlernung des Schuhmacher- und Schneiderhandwerks in der Anstalt bleiben, außerhalb derselben in die Lehre gegeben, begabtere auch für den Kaufmannsstand oder Lehrerberuf bestimmt. Die Mädchen bleiben bis zum 18. Lebensjahre in der Anstalt und werden hier zu häuslichen Arbeiten angelernt. — Bis jetzt sind im Ganzen 37 Kinder als erzogen und confirmirt aus der Anstalt ins bürgerliche Leben entlassen worden. — Von Anfang

*) Als die Begründer der Anstalt von sämmtlichen Diaspora-Geistlichen Westphalens statistische Nachweise darüber einzogen, wie viele Kinder in ihren Gemeinden seien, für deren Erziehung unbedingt gesorgt werden müsse, ergab es sich, daß sich die Zahl derselben auf 70—80 belief, — abgesehen von denen, die sich in den noch nicht zu Diaspora-Gemeinden gebildeten Gegenden Westphalens vorfinden mochten, deren Zahl nicht einmal annäherungsweise zu bestimmen war. — Die Anstalt zu Hamm kann daher als eine eigentliche Burg der Diaspora-Gemeinden angesehen werden.

an hatte die (so wohlthätige) Anstalt mit vielerlei Schwierigkeiten, namentlich mit der Ungunst einzelner Behörden zu kämpfen. Um so erfreulicher ist es, daß derselben durch Ministerialbeschluß vom 20. Januar 1863 Corporationsrechte zuerkannt worden sind.

Auch in neuester Zeit sind hier und da in Westphalen noch andere Anstalten ähnlicher Art ins Leben getreten; so das (mit einem Invalidenhause verbundene) Erziehungshaus für verwaiste und verwahrloste Kinder zu Vörde (Kreis Hagen), welches am 30. Juni 1861 vom Pastor Diestelkamp begründet ward; ferner das Hellweger Erziehungshaus zu Holzwickede bei Unna, welches der Oekonom F. Stehfen zu Rausingen im J. 1863 aus eignen Mitteln schuf. Das letztgenannte Haus, welches am 3. Juni 1865 unter Leitung eines besonderen Curatoriums eröffnet ward, ist zur Pflege und Erziehung verwaister und verwahrloster oder dem leiblichen und geistigen Verderben ausgesetzter Kinder aus den evangelischen Gemeinden des Hellwegs bestimmt. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt über zwanzig Kinder; indessen hat der fromme Stehfen durch Erweiterung des Hauses (mit einem Kostenaufwand von 1500 Rthlr.) dafür gesorgt, daß in Zukunft etwa 50 Kinder in demselben Raum haben.

Ein bis dahin fast ganz unbeachtet gebliebener Nothstand wurde von den beiden Provinzialkirchen zuerst im Jahre 1865 ins Auge gefaßt. — Der Vorstand des rheinisch-westphälischen Provinzialausschusses für die innere Mission zu Langenberg hob nemlich in einem Circularschreiben vom 26. April 1865, welches er zur Vorbereitung der demnächstigen Generalversammlung in 75 Exemplaren nach Rheinland und Westphalen versandte, zwei Gegenstände hervor, 1. die Fürsorge für erwachsene Mädchen, welche einer besonderen Bewahrung und Leitung bedürften, ohne doch für Asyle reif zu sein und 2. die Fürsorge für die Epileptischen. In den zahlreichen Antwortschreiben, welche in Folge dessen bei dem Vorstand einliefen, gingen bezüglich des ersten Punktes die Ansichten sehr auseinander, während die Noth der Epileptischen und die Nothwendigkeit der Fürsorge für sie von allen Seiten in gleicher Weise anerkannt wurde. Der Vorstand des Provinzialausschusses beschloß daher jetzt ausschließlich dem Nothstand dieser Unglücklichen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ermittelungen über die Zahl und Zustände der Epileptischen in beiden Provinzen, welche die beiden Consistorien auf den Wunsch des Vorstandes durch die Superintendenten erheben ließen, ergaben, daß sich deren in Rheinland und Westphalen, und zwar in beiden Confessionen, etwa 3700 vorfinden dürften. Sofort veranstaltete daher der Langenberger Vorstand Dienstags, den 27. Juni, im Musiksaale der Universität zu Bonn eine Pastoralconferenz, wo die Frage (unter Vorsitz des

Generalsuperintendenten Dr. Wiesmann zu Münster) in ihren medizinischen, pädagogischen und technischen Beziehungen erörtert und wo schließlich auf Grund zweier eingehender Referate des Medizinalraths Dr. Eulenberg und des Pastors Balke der Vorstand des Provinzialausschusses beauftragt wurde, diese Angelegenheit in Gemeinschaft mit dem Vorstande von Hephata im Auge zu behalten und weiter zu befördern.

Abgesehen davon, daß der Vorstand das Referat des Pastors Balke sowohl durch den Kaiserswerther Armen- und Krankenfreund, als auch als Broschüre (unter dem Titel: „Was erfordert die Fürsorge für die Epileptischen?") veröffentlichte, suchte derselbe dem ihm von der Generalversammlung geschenkten Vertrauen dadurch zu entsprechen, daß er zu weiteren Verhandlungen über die Fürsorge für die Epileptischen eine Anzahl von Freunden aus beiden Provinzen auf den 2. August nach Düsseldorf einlud.

Einunddreißig Männer aus den verschiedensten Gegenden Rheinlands und Westphalens waren es, welche in Folge dessen am 2. August zu Düsseldorf zusammentraten und den Beschluß faßten, die Fürsorge für die Epileptischen „vor den beiden im Herbst dieses Jahres zu versammelnden Provinzialsynoden zur Sprache zu bringen und auf die Errichtung einer für beide Provinzen bestimmten Anstalt in Westphalen, in welcher man zunächst mit bildungsfähigen epileptischen Kindern einen Versuch machen wollte, hinzuwirken." — Die westphälische Provinzialsynode begrüßte das neue Unternehmen mit herzlicher Freude und beschloß, sämmtlichen Presbyterien, Geistlichen und Gemeinden die kräftigste Unterstützung derselben ans Herz zu legen. Anfangs wurde nun der Wunsch laut, daß eine Anstalt für Epileptische mit Hephata unmittelbar verbunden werden möchte. Allein der Inspector Barthold von Hephata wies nach, daß eine solche Anstalt weit geeigneter auf westphälischem Boden, etwa in Bielefeld oder in dessen Nähe, eingerichtet werden könnte. Der Provinzial-Ausschuß veranstaltete daher eine Versammlung näher stehender Freunde aus beiden Provinzen in Düsseldorf, welche den Inspector Barthold zum Zwecke weiterer Vorbereitung der Sache mit einer Reise ins Ravensbergische committirte, worauf im November Männer aus allen Gemeinden in Bielefeld und Umgegend zu einer Conferenz zusammentraten, an der auch Vertreter des Provinzialausschusses und der Verwaltung von Hephata Theil nahmen. Freudigen Herzens erklärten alle Anwesenden, Zeit, Kraft und Opfer für dieß Werk einsetzen, und, sobald sich nur ein Vorsteher und die nöthigen Räume fänden, mit einem provisorischen Anfang im Kleinen vorangehen zu wollen. Hierzu hat sich nun bereits Aussicht gezeigt, indem sich drei geeignete Männer zur Uebernahme der Hausvaterstelle gemeldet haben, und der Ankauf eines Grundstücks in

der Nähe von Bielefeld eingeleitet ist. — Gott helfe in der so heilsamen Sache weiter!

---

Diese mannigfachen rheinisch-westphälischen Vereine und Anstalten für innere Mission bezeugen es seit vielen Jahren, daß auf diesem Gebiete praktischer Liebesthätigkeit die Provinzialgemeinden beider Provinzen zu gegenseitiger Handreichung angewiesen und in gesegneter Weise verbunden sind. Der rheinische Provinzial-Ausschuß für innere Mission, welcher unter den Stürmen des Jahres 1848 entstand, und im Jahre 1861 sich (in Folge der Beschlüsse einer zu Hamm a. d. Lippe am 4. April 1861 gehaltenen Conferenz) zum rheinisch-westphälischen Provinzialausschuß für innere Mission (in Langenberg) erweitert hat (mit einer jährlichen Generalversammlung und Conferenz in Bonn), wollte und will zuerst eine brüderliche Gemeinschaft aller auf demselben Glaubensgrunde und im prinzipiellen Anschluß an den kirchlichen Organismus arbeitenden Vereine und Anstalten darstellen. Dazu verbanden sich die Vorsteher der älteren, aus dem Schooße der rheinisch-westphälischen Kirche hervorgegangenen Anstalten, wie der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth, der Pastoratgehülfen-Anstalt zu Duisburg, der Anstalten zu Düsseldorf, des rheinisch-westphälischen Jünglingsbundes und Lehrervereins, des Brämschen Erziehungs-Vereins ꝛc. untereinander und mit einzelnen Männern in hervorragender kirchlicher, wissenschaftlicher und praktisch-geschäftlicher Berufsstellung und gewannen in dem Verbande des Provinzialausschusses für innere Mission ein inniges und vertrauensvolles Zusammenwirken der freien Liebesthätigkeit, des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Oberbehörden.

Eine der besonderen Aufgaben des Provinzial-Ausschusses war die, daß derselbe neue Anstalten und Vereine ins Leben zu rufen hatte, wenn ein entschiedenes Bedürfniß derselben vorlag. Unter den neueren Einrichtungen dieser Art, welche unter der Anregung und Vorbereitung des Provinzial-Ausschusses im Jahre 1859 zu selbstständiger Gestaltung gelangten, ist der rheinisch-westphälische Schriftenverein und die Heil- und Pflegeanstalt für evangelische blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens hervorzuheben. Daß zur Gründung der letzteren Anstalt ein dringendes Bedürfniß vorlag, geht aus der Thatsache hervor, daß sich in den drei Regierungsbezirken Westphalens nach einer von dem Provinzial-Ausschuß veranlaßten Untersuchung im Jahre 1858 nicht weniger als 322 blödsinnige Kinder unter 15 Jahren namentlich ergaben, deren Zahl jedoch in Wirklichkeit auf 500, in der Rheinprovinz auf 1000 geschätzt werden konnte. Diese unglücklichen Kinder gehörten vorzugsweise den un-

bemittelten und niederen Ständen an und waren bis dahin dem traurigsten leiblichen und geistigen Elend preisgegeben.

Der rheinisch-westphälische Schriftenverein (dessen Begründung von der Generalversammlung des Vereins für innere Mission am 29. Juni 1859 zu Bonn angeregt ward), erfreute sich sofort einer empfehlenden Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Consistoriums zu Münster. Im Jahre 1859 hatte derselbe zwei fortzusetzende Unternehmungen ins Leben treten lassen, nemlich die Herausgabe eines „praktischen Wegweisers durch die christliche Volksliteratur" und eines „Jahrbuches, enthaltend Altes und Neues aus der Arbeit für das Reich Gottes, insonderheit aus und für Rheinland und Westphalen." *)

Vergleichen wir übrigens die Thätigkeit, welche für die mannigfachen Interessen der inneren Mission an der verwahrlosten Jugend, an den Armen, Waisen, Siechen, Kranken, Gefangenen, an den Jünglings- und Gesellenvereinen rc. in der Rheinprovinz entfaltet wird, mit dem, was in dieser Beziehung in Westphalen geschieht, so muß anerkannt werden, daß diese Provinz hinter dem Rheinland noch zurück ist. Allerdings scheint in neuester Zeit ein Hinderniß, welches einer umfassenderen freien Vereinsthätigkeit im Wege stand, — nemlich der Confessionalismus, — in dieser Beziehung wenigstens unwirksam werden zu wollen. Es ist bekannt, wie manche ravensberger Geistliche längere Zeit sowohl den Bestrebungen des Gustav-Adolph-Vereins als denen der inneren Mission mit einer gewissen scheuen Zurückhaltung gegenübergestanden haben. Aber wie im Jahre 1864 auch diejenigen Kreissynoden, die vorher dem Gustav-Adolph-Verein fremd waren, zur Hauptversammlung in Herford ihre Vertreter schickten und diese sichtlich bemüht waren, sich ihre Vorurtheile nehmen zu lassen, so wurde auch im Herbst desselben Jahres von der lutherischen Conferenz zu Bielefeld der Beschluß gefaßt, künftighin mit jeder lutherischen Pastoralconferenz eine Versammlung für innere Mission zu verbinden. Der Anfang damit wurde Mitte Mai 1865 gemacht, indem die damals gehaltene Erstlingsconferenz vornehmlich die Enthaltsamkeitssache zum Gegenstand der ernstesten Berathungen machte. Allein, wennschon diese Thatsache auch zu den frohesten Aussichten auf die Zukunft berechtigt, so ist doch zur Zeit das freie kirchliche Vereinsleben im Rheinland ein ungleich regeres und hoffnungsreicheres als in Westphalen.

Dort, in den rheinischen Kreissynoden, sind in großer Zahl Pastoralconferenzen, selbstständige Synodalcommissionen oder Vereine für innere

---

*) Ausführlichere Nachrichten über die Wirksamkeit des Schriftenvereins s. in dem „Jahrbuch" desselben, 1859, S. 227 ff. 1860, S. 183 ff. 1862, S. 181 ff.

Mission, Wandermissionen u. dgl. ins Leben getreten, welche sich mit Hülfe der von den Agenten und Reisepredigern des rheinischen Provinzial-Ausschusses vielfach als gedeihliche Organe zur Anregung und Ausführung bestimmter, praktisch eingreifender Aufgaben der inneren Mission erwiesen und die Interessen derselben mehr und mehr zur Anregung des kirchlichen Organismus in den einzelnen Localgemeinden und Synodalbezirken zu bringen wußten. In Westphalen dagegen hat die freie Liebesthätigkeit diese Ausdehnung und Wirksamkeit noch nicht gewonnen, weshalb gerade in diesem Gebiete eine vollständige Verbrüderung der westphälischen mit der rheinischen Synodalgemeinde noch anzustreben ist.

## §. 10.

## Sitte und Leben.

Wie früherhin so wurden auch in dieser Periode auf allen Synoden immer neue Klagen über den Mangel einer christlich ernsten Lebenszucht der Gemeinden laut. Hand in Hand ging hierbei die zunehmende Vergnügungs- und Genußsucht mit der immer allgemeiner werdenden Entheiligung des Sabbaths. In mancher Landgemeinde kamen des Jahres über 100 Lustbarkeiten vor. An vielen Orten wurde daher die Sonn- und Festtagsfeier ganz unbeachtet gelassen. Leider betheiligten sich an der Entheiligung des Sonntags hier und da auch Behörden. In Iserlohn z. B. kam es (um 1840) vor, daß während des öffentlichen Gottesdienstes dem Militär die Montirungsstücke verabreicht und die Pferde zugewiesen wurden. — Am ärgerlichsten war jedoch das immer mehr üblich werdende fleischliche Zusammenleben der Verlobten vor der Eheeinsegnung, was in vielen Orten so weit eingerissen war, daß dasselbe gar nicht mehr als Unzulässigkeit angesehen ward. Früherhin war es üblich gewesen, einer Braut, deren Jungfräulichkeit in Zweifel gezogen werden mußte, die Tragung des Myrthenkranzes bei der Trauung zu versagen und bei den Kirch-Trauungen in diesem Falle das Orgelspiel zu verweigern. Indessen waren diese indirecten Bewahrungsmittel bräutlicher Keuschheit längst außer Gebrauch gekommen, und sie wieder herzustellen war damals wenigstens geradezu unmöglich. Einen Versuch in anderer Weise dem fleischlichen Umgange der Brautleute vor der Trauung entgegenzuarbeiten machte der Pfarrer zu Hille (Kreissynode Minden), indem derselbe allen denjenigen Brautleuten, bei welchen Spuren eines unerlaubten Umganges wahrnehmbar wurden, die ehrenvolle öffentliche Trauung vor der Gemeinde verweigerte.

Gegen die, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung mehr und mehr zunehmende Trunksucht erhob sich seit dem Anfange der 40er Jahre das In-

stitut der Mäßigkeitsvereine, welche hin und wieder, namentlich in der Diöcese Herford, auch im Tecklenburgischen, guten Erfolg hatten.

Die zu vielfachen Excessen Veranlassung gebenden sog. Gebehochzeiten waren allerdings durch das Gesetz verboten, kamen aber doch unter allerlei Formen immer wieder vor. In der Diöcese Unna z. B. war es (um 1840) ganz gewöhnlich, daß einige Tage nach der Trauung des Brautpaars ein Ball veranstaltet wurde, auf welchem man die für dasselbe bestimmten Gaben in Empfang nahm.

Die Kirchmessen sollten längst von den Sonntagen auf Markttage verlegt werden; indessen gab es im Jahre 1853 allein im Regierungsbezirk Arnsberg noch wenigstens 19 Gemeinden, wo dieses nicht geschah.

Die Abstellung der Schützenfeste an Sonntagen wurde wiederholt von den Synoden (zuletzt noch von der neunten Provinzialsynode in Beschl. 77) beantragt, jedoch ohne allen Erfolg.

Die Auffassung der Passionszeit als geschlossener Zeit hat sich ganz verloren. Die zehnte Provinzalsynode, welcher die Kreissynode Bielefeld auf den Antrag der Gemeinde Schildesche die Anordnung eines (durch Ministerialrescript vom 7. Mai 1818 gebotenen) tempus clausum empfahl, wollte daher (Beschl. 71) zwar die Bedeutung einer als Sitte bestehenden geschlossenen Zeit bereitwilligst anerkennen, glaubte aber jede gesetzliche Behandlung der Sache entschieden widerrathen zu müssen.

Das Bedürfniß einer geordneten Kirchendisciplin, d. h. vor Allem das Bedürfniß einer zweckmäßigen Disciplinarordnung war unter solchen Umständen von Anfang an allgemein gefühlt worden. Die dritte Provinzialsynode hatte bereits den Entwurf einer solchen aufgestellt. Indessen war man über Wesen und Bedeutung der Kirchenzucht noch vielfach im Unklaren, was sich namentlich auf der vierten Provinzialsynode herausstellte. Als hier nemlich der Vorsitzende der Disciplinar-Commission den von der letzteren ausgearbeiteten Bericht über die Disciplinarordnung, (welcher in seinem ersten Theile zunächst eine Zusammenstellung der über diesen Gegenstand eingegangenen Kreissynodal-Gutachten und sodann eine Beleuchtung der bei denselben in Betracht kommenden wichtigsten Vorfragen über biblische Begründung, Zeitgemäßheit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Kirchendisciplin überhaupt, im zweiten Theile aber eine Ueberarbeitung des von der dritten Provinzialsynode aufgestellten Entwurfes enthielt), erstattet hatte, erhob sich sofort der lebhafteste Prinzipienkampf. Allerdings wurde es allseitig anerkannt, daß die heilige Schrift freilich keine bestimmte Art der Kirchenzucht vorschreibe, daß aber die Schrift doch die Ausübung einer Kirchenzucht fordere, weshalb dieselbe „bis zu einem gewissen Grade von dem Begriffe der Kirche unzertrennlich sei.“ Getheilter und weniger einig waren

dagegen die Meinungen über die zwei Fragen: 1. ob es an der Zeit sei eine Kirchenzucht bis zum Punkte der Ausschließung oder Suspension vom heil. Abendmahl einzuführen und 2. ob eine Einführung in der von der Commission vorgeschlagenen auf dem presbyterialen Prinzip basirten Weise zweckdienlich und richtig sein werde. Bezüglich des ersteren Punktes stellte es sich als vorherrschende Ansicht der Synode heraus, daß eine Kirchenzucht ohne den Ausgangspunkt der Exclusion charakterlos sei und ihren Zweck verfehlen würde. Die größten Schwierigkeiten zeigten sich indessen, als nun die Frage zur Erörterung kam, wie die Ausübung der Kirchenzucht und namentlich vorkommenden Falles die Exclusion vom heil. Abendmahl am schriftgemäßesten und am zweckdienlichsten geschehen werde, ob, wie im Commissionsbericht vorgeschlagen worden, durch das Presbyterium in der Weise, daß der Pfarrer dann nur nach dessen vorheriger Entscheidung verfahre, oder ob durch den Pfarrer, unter einer näher zu bestimmenden Concurrenz des Presbyteriums. In der hierüber eröffneten Discussion traten das reformirte Presbyterial- und das lutherische Amtsprinzip im schroffen Gegensatze einander gegenüber. Für das erstere wurde das Recht geltend gemacht, welches dasselbe nicht blos in der Schrift, sondern auch in der Ueberlieferung der Kirche habe; aber in der Hauptsache kam anfangs das letztere zum Siege, indem die Majorität mit ausdrücklicher Verwerfung des Satzes, daß die Kirchenzucht von dem Presbyterium geübt werden sollte, die Erklärung abgab: Personen, welche sich eines lasterhaften und offenbar gottlosen Wandels, sowie ausdrücklicher Verwerfung und Verspottung des christlichen Glaubens in bestimmten schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder öffentlichen Handlungen schuldig machen, werden vom Pfarrer, nachdem alle seelsorgerlichen Bemühungen umsonst gewesen sind, vom heil. Abendmahl, sowie von der Gevatterschaft ausgeschlossen. Zu diesem Ausschlusse bedürfe es zwar keines Beschlusses des Presbyterii, es sei aber der Pfarrer auf Verlangen des Ausgeschlossenen verpflichtet, dem Presbyterium unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit die nöthigen Mittheilungen zu machen. Uebrigens sollte gegen den Ausschluß ein Recurs an das Presbyterium und in höherer Instanz an das Moderamen der Kreissynode stattfinden können.

Mit der von dem König an die rheinische Provinzialsynode erlassenen Verfügung stand indessen diese Auffassung der Disciplin in Widerspruch. Bischof Dr. Roß, welcher der Synode als königlicher Commissar beiwohnte, konnte daher nicht umhin auf diese Differenz aufmerksam zu machen, was zur Folge hatte, daß die Synode die von ihr durch einen Beschluß schon erledigte Angelegenheit nochmals in Berathung nahm, und mit Aufhebung ihres früheren Beschlusses nunmehr den Antrag genehmigte, daß die Kirchenzucht „von dem Presbyterium durch den Pfarrer“ ausgeübt werden sollte.

Eine allerhöchste Ordre vom 20. August 1847 bestätigte diesen Beschluß der Synode, demgemäß das Consistorium zu Münster angewiesen ward, dafür Sorge zu tragen, daß in ähnlicher Weise wie es von der rheinischen Provinzialsynode geschehen war, auch die westphälische Synode in einem Sendschreiben an die evangelischen Gemeinden der Provinz die Mitglieder der Kirche mit der genehmigten Disciplinarordnung bekannt mache und damit eine Ansprache bezüglich der rechten Handhabung derselben verbinde.

Die Einführung einer geordneten Kirchenzucht begann also nunmehr ihren Anfang zu nehmen. In einzelnen Bezirken Westphalens und der Rheinprovinz, nemlich in den Gebieten der mediatisirten Fürsten Nassau-Siegen, Wittgenstein, Solms und Wied auf dem rechten und Sponheim auf dem linken Rheinufer, hatte dieses keine Schwierigkeit, indem sich hier Reste der älteren disciplinaren Ordnung bis in die neuere Zeit erhalten hatten*); dagegen mußte in anderen Theilen der beiden Provinzialsynodalbezirke erst Sinn und Verständniß für Kirchenzucht geweckt werden. Daher ließ es die Provinzialsynode nicht an Anordnungen und Maßnahmen fehlen, welche auch in anderer Beziehung die Pflege eines wahrhaft religiös sittlichen Lebens bezweckten.

Kräftig erhob die neunte Provinzialsynode ihre Stimme für die Heilighaltung des Eides, indem sie an die Staatsregierung das Ersuchen stellte, „eine Revision der Gesetzgebung in Bezug auf den Eid in der Weise vorzunehmen, daß dieser möglichst auf alle Fälle beschränkt werde, in denen es kein anderes Mittel zur Beseitigung der Eide gebe, und daß er namentlich überall da beseitigt werde, wo ein Widerspruch gar nicht vorhanden sei." Auch möchte die Staatsregierung Vorsorge treffen, „daß die äußere Form der Eidesleistungen überall der Heiligkeit der Handlung entspreche, und namentlich dem Einflusse des Seelsorgers auf alle bei dem Eide Betheiligten ein größerer Raum gewährt werde."

Mit demselben Ernste suchten die Provinzialsynoden fortwährend auf die Hebung der Sonntagsfeier und auf Heilighaltung der Ehe hinzuwirken. Der Antrag des Pastor Huchzermeier, betr. die Entbindung der Geistlichen von der Bekanntmachung der polizeilichen Sonntagsordnung wurde daher von der achten Provinzialsynode genehmigt, da diese polizeiliche Sonntagsordnung weit unter dem Niveau einer noch vielfach im Bewußtsein der Gemeinde lebenden christlichen Sonntagsordnung stehe. Späterhin ward die Aufmerksamkeit der (elften) Provinzialsynode auf die Lage des Arbeiterstandes gelenkt, denen in den industriellen Etablissements die Ruhe des Sonntags und die Möglichkeit der Theilnahme am Gottesdienst vielfach

*) Bonner Monatsschrift, Jahrg. 1844, Abtheil. I. S. 24 ff.

verkümmert werde. Die Synode beschloß daher die Staatsregierung zu bitten, „bei der von ihr beabsichtigten Reform der Arbeitergesetze dem Arbeiterstande vor Allem als das wichtigste in Gottes heiligem Willen begründete Recht, das Recht auf den arbeitsfreien Sonntag und Feiertag zu sichern."

Bezüglich der Ehe, als einer schlechthin nur nach Gottes Wort aufzufassenden Ordnung Gottes, sah sich namentlich die neunte Provinzialsynode zu einer energischen Kundgebung veranlaßt. Da nemlich damals den beiden Häusern des Landtags der Entwurf eines Gesetzes über Einführung der Civilehe vorgelegt war, so unterließ es die neunte Provinzialsynode, — welche in der Civilehe ein fremdländisches, den Gemeinden widerwärtiges Institut sah, dessen Einführung nur die Zerrüttung des germanisch-christlichen Volkslebens zur Folge haben könnte, — nicht, sich gegen dieselbe mit großer Bestimmtheit zu erheben. Sie beschloß nemlich (Verh. S. 58) in einer Immediateingabe es unverholen auszusprechen, daß sie die Einführung einer obligatorischen wie facultativen Civilehe als eine den Wünschen der Gemeinden widersprechende und Staat und Kirche gefährdende Einrichtung tief beklagen und daher von der Sanctionirung eines dahin gehenden Gesetzes abmahnen müsse. Zugleich erklärte die Synode, daß die Kirche eine Civilehe ohne kirchliche Trauung als eine christliche Ehe nicht anzuerkennen vermöge, weshalb alle Gemeindeglieder, welche eine Civilehe ohne kirchliche Trauung eingehen würden, der Kirchenzucht verfallen sein sollten.

Ebenso erklärte es dieselbe neunte Provinzialsynode (Beschl. 125) für ihre Pflicht, dahin Zeugniß abzulegen, daß sie jede Wiedertrauung von Geschiedenen, es sei denn die Ehe durch wirklichen Ehebruch oder bösliche Veranlassung getrennt, als dem Worte Gottes und dem protestantischen Kirchenrecht widersprechend erachte*), — was indessen der evangelische Oberkirchenrath nicht billigte.

---

Es konnte nicht fehlen, daß sich allmählich als Wirkung des Ernstes, mit welchem die Synoden wie die Behörden an der Hebung des kirchlichen Lebens arbeiteten, vor allem eine unverkennbare Anregung und Besserung des gottesdienstlichen Lebens wahrnehmbar machte. Allerdings ließ die Theilnahme der Gemeinden an den Nachmittagsgottesdiensten noch immer Vieles zu wünschen übrig, weshalb vielseitig die Verlegung derselben in eine

*) In demselben Geiste hatte auch die fünfte Provinzialsynode ihre Freude und ihren Dank darüber ausgesprochen, daß der König der Proposition des vereinigten Landtags, betreffend die Zulässigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden durch Civilakt, kein Gehör gegeben habe.

spätere Tagesstunde begehrt wurde. Waren doch in einem großen Theile des südlichen Westphalens Nachmittagsgottesdienste gar nicht üblich, weil nach Mittag in den Häusern der Parochianen die Amtshandlungen vorgenommen wurden! Dagegen erfreuten sich die Morgengottesdienste eines fortwährend wachsenden Besuches. Das neuerdings (durch Beschluß der zweiten Provinzialsynode) eingeführte Reformationsfest (31. October) fand überall Beifall. Auch wurde die Sitte, daß die Gemeinden im Gottesdienst die Responsorien der Liturgie mitsangen, immer allgemeiner. Ueberhaupt hob sich die Freude der Gemeinden am Kirchengesang, wodurch dieser sich natürlich selbst veredelte. Die (in der Mark schon von Alters her üblichen) Haustaufen kamen allmählich ab, indem es immer mehr Sitte wurde, die Taufhandlungen in den Kirchen verrichten zu lassen*). Dabei kamen allerdings immer noch beklagenswerthe Verletzungen der gottesdienstlichen Ordnung und Sitte vor. In mehreren Kreissynoden des Mindener Regierungsbezirks war es üblich, daß bei Taufhandlungen oft nur Ein Zeuge zugezogen ward und der Vater fehlte, weshalb die Kreissynode Hille beantragte, daß der Vater verpflichtet, oder (da die zehnte Provinzialsynode darauf nicht einging), daß demselben gestattet werden möchte, bei der Taufe seines Kindes mit dem Taufpathen dem Kinde die Hand aufzulegen, — wogegen die elfte Provinzialsynode nichts einzuwenden hatte. Indessen nahm doch die Unsitte, daß die Väter bei der Taufe ihrer Kinder nicht zugegen waren, mehr und mehr ab. Dagegen waren andere Mängel des kirchlichen Lebens weniger leicht zu beseitigen. In einer Gemeinde der Diöcese Bielefeld pflegte man das Abendmahl sogar ohne alle vorbereitende Beichthandlung zu feiern; und die in den Sonntags-Nachmittagsgottesdiensten früher üblich gewesene Catechismuslehre hörte fast überall ganz auf. In vielen Gemeinden führte man statt derselben Bibel- und Missionsstunden ein; nur in wenigen Parochieen, wie in Gevelsberg, ward die Catechismuslehre wieder hergestellt.

Eine wesentliche Besserung des religiös-sittlichen Lebens ist indessen in zwiefacher Beziehung wahrzunehmen, nemlich in der immer allgemeiner üblich werdenden Hausandacht, und in dem mehr und mehr sich ausdehnenden christlichen Vereinsleben. Auf das Bedürfniß einer Wiederbelebung der so vielfach in Abgang gekommenen Hausandacht richtete die achte

*) Ein seltener Fall trug sich in Brünninghausen (Diöcese Lübbecke) zu. Hier lag seit dem 7. Februar 1838 viele Monate lang (wenigstens den ganzen Sommer hindurch) ein Kind ungetauft, weil sein Vater, obgleich ihm höheren Orts nachgegeben war sein Kind mit Anwendung der alten Teufelsentsagungsformel taufen zu lassen, auch noch die Verrichtung des Exorcismus wünschte, wozu sich jedoch kein Prediger hergeben wollte. Das Consistorium sah sich daher veranlaßt, den bestehenden Vorschriften gemäß dem noch zu taufenden Kinde einen Vormund zu geben.

Provinzialsynode ihr besonderes Augenmerk, indem sie (Beschl. 204) wünschte, daß eine „Anweisung zu einer christlichen Hausordnung" (wozu sie die leitenden Gedanken angab), von Sachkundigen ausgearbeitet und unter dem Christenvolke verbreitet werde. Eine in Folge dessen aufgestellte „Anleitung zu christlichen Hausandachten" wurde von der neunten Provinzialsynode (durch Beschl. 209 und 210) den Pfarrern, Aeltesten und Lehrern zur Prüfung und Verbreitung in Schule und Haus empfohlen. Seitdem wird in vielen Familien mit Ernst auf die Herstellung der Hausandacht hingewirkt. Außerdem ist die christliche Vereinsthätigkeit und Opferwilligkeit niemals so lebendig gewesen als jetzt und steigert sich von Jahr zu Jahr, scheut sich auch nicht in die Oeffentlichkeit zu treten, indem es kaum eine Gemeinde giebt, die nicht ihr jährliches Missions-, Jünglings-, Gustav-Adolphsfest ꝛc. zu feiern begehre. In einzelnen Gemeinden werden an jedem Abendmahlssonntag Missionscollecten abgehalten, welche zumeist einen reichlichen Ertrag haben. In anderen Gemeinden sind Missionsbetstunden eingerichtet, in denen durch das Wort Gottes der Missionsbefehl des Herrn immer wieder in Erinnerung gebracht und durch Erzählungen aus der Heidenwelt das Missionsbedürfniß und der Missionssegen vorgestellt, zugleich aber auch durch Gebet und Liebesgaben für die Mission die Betheiligung an diesem Werk des Herrn bethätigt wird. An vielen Orten ist es üblich (was die elfte Provinzialsynode allen Gemeinden empfohlen hat), den Epiphaniastag oder den ersten Sonntag nach Epiphanias als Missionsfesttag mit Abhaltung einer Sammlung von milden Gaben für die Heiden-Mission alljährlich zu begehen. In der Kreissynode Wittgenstein wird der Trinitatissonntag als Gemeinde-Missionsfesttag und der 25. Juni als Synodal-Missionsfesttag gefeiert. Auch ist zu beachten, daß, wennschon die Zahl der alljährlich wiederkehrenden ordentlichen und der außerordentlichen, der allgemeinen und der localen Collecten, welche in den beiden Provinzialgemeinden für die verschiedenartigsten kirchlichen und Schul-Zwecke erhoben werden*), eine sehr bedeutende ist, doch die Collecte für dürf-

*) Seit 1851 (in welchem Jahre der evangelische Oberkirchenrath sich veranlaßt sah, durch Erlaß vom 14. Juni die in der evangelischen Kirche Preußens bestehenden Einrichtungen in Betreff des kirchlichen Collectenwesens einer näheren Prüfung zu unterwerfen) hat das Kirchenregiment dem Collectenwesen seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Zufolge eines Erlasses des evangelischen Oberkirchenraths ging die Leitung des Collectenwesens der evangelischen Landeskirche vom 1. April 1856 ab auf denselben über. Dabei aber sollten alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Collecten bis auf Weiteres in ihrem Bestande unverändert bleiben, und die Abschaffung oder Veränderung bestehender Kirchencollecten oder die Ausschreibung neuer einmaliger oder wiederkehrender sollte durch den evangelischen Oberkirchenrath im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geschehen.

tige evangelische Gemeinden Westphalens, die Zinsen mitgerechnet, in den Jahren 1857—1859 die noch nie erreichte Summe von 9223 Thlr. 19 Sgr. und in den Jahren 1860—1862 sogar die Summe von 9791 Thlr. 24 Sgr. ergeben hat, so daß die letzten Provinzialsynoden fast alle damals eingegangenen Unterstützungsgesuche berücksichtigen konnten.

Sektirerische Bewegungen sind im Provinzialsynodalbereich neuerdings nur sehr vereinzelt hervorgetreten. Die Baptisten, welche (namentlich nach 1850) in den Diöcesen Hagen, Lüdenscheid und Siegen umherzogen und für ihren Sektenverband warben, hatten viele Aehnlichkeit mit den Anhängern Darbys. Sie erkannten nemlich nur eine Kirche der Wiedergeborenen an, in welcher Alle vom heil. Geiste erfüllt wären. Von der evangelischen Kirche behaupteten sie, daß sie gar keine wahre Kirche sei, indem dieselbe kein rechtes Evangelium habe und darum auch keine Kinder Gottes gebären könne. Die Taufe betrachteten sie lediglich als Zeichen und Siegel, nicht aber als Mittel der Wiedergeburt, indem sie lehrten, daß der heil. Geist dieselbe unmittelbar bewirke*).

In den letzten Jahren kam es zur Sprache, daß Agenten des Elberfelder Brüder-Vereins in mehreren Gemeinden der Grafschaft Mark, namentlich zu Westhofen (Diöcese Iserlohn) Privat-Erbauungsstunden hielten, und daß, da diese Agenten ihre Erbauungsstunden sogar während des öffentlichen Gottesdienstes veranstalteten, hierdurch manche Gemeindeglieder der Kirche ganz abwendig gemacht würden. Das Consistorium wurde daher ersucht diese Conventikel zu inhibiren. Das Consistorium war jedoch der Ansicht, daß diesem Ersuchen das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 entgegenstehe und wies darauf hin, daß gegen die Sectirerei kein anderes Mittel als das des lebendigen und energischen Zeugnisses der evangelisch-kirchlichen Wahrheit zur Anwendung zu bringen sei. Allerdings glaubte die Kreissynode Iserlohn in Folge dessen bei der elften Provinzialsynode den Antrag um Wahrung des kirchlichen Interesses gegen mißbräuchliche Anwendung des Vereinsgesetzes

---

Sehr genaue Mittheilungen über das Collectenwesen in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz hat M. Göbel in der Bonner Monatsschr. 1852, Abth. II. S. 277 ff. mitgetheilt. — Hier wird namentlich auch nachgewiesen, daß im Unterlande, wo die Länder Jülich, Cleve, Berg (und Mark) seit Jahrhunderten den Segen des Collectenwesens (von Holland her) erfuhren, der Ertrag der Collecten ein weit bedeutenderer ist, als im Oberlande.

*) Früher kamen im Wittgensteiner Lande, namentlich seit 1821, Reste separatistischer Gemeinden, welche früher zu Schwarzenau und Hanringhausen bestanden hatten, zum Vorschein, welche auch einigen Anhang gewannen, aber im Jahre 1826 zur Auswanderung gezwungen wurden. Zweiunddreißig Personen zogen damals von Schwarzenau nach Marienborn im Büdingischen, denen im Septbr. 1829 noch eine Familie nachzog.

einbringen zu müssen. Allein die Provinzialsynode eignete sich die von dem Consistorium vertretene Ansicht ohne Weiteres an und erklärte sich daher gegen den Antrag.

## §. 11.

## Die Gestaltung verschiedner äußerer Verhältnisse.

### a. In den Gemeinden.

In den Parochialverhältnissen der Provinz wurden im Laufe der Jahre Mängel wahrnehmbar, welche theils das Bedürfniß einer bestimmteren Gemeindeabgrenzung, theils die Nothwendigkeit der Bildung neuer Gemeinden oder der Vermehrung der seelsorgerlichen Kräfte darthaten. Auf der Provinzialsynode von 1850 kam in dieser Beziehung Folgendes zur Sprache:

In Schwelm war die größere (lutherische) Gemeinde der Union nicht beigetreten, während sich die kleinere (reformirte) derselben angeschlossen hatte. Beide Gemeinden liefen, ohne äußerlich gegeneinander abgegrenzt zu sein, in- und durcheinander. Nun war der ersteren durch einen überaus kostspieligen Neubau ihrer Kirche eine große Schuldenlast erwachsen, welche sie durch bedeutende Umlagen zu decken hatte. Um dieser hohen Besteuerung zu entgehen pflegten sich nun die neu zuziehenden Gemeindeglieder meistens der kleineren Gemeinde zuzuwenden, woraus sich für die größere Gemeinde, hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, ein großer Nachtheil, und für die übrigen Mitglieder derselben ein um so größerer Druck ergab. Offenbar konnte hier nur durch ein Gesetz abgeholfen werden, welches ein jedes neu anziehendes Gemeindeglied verpflichtete, sich zu derjenigen Confession zu halten, der es durch seine Confirmation angehörte. —

Aehnlich waren die Verhältnisse zu Herford. Die dortigen lutherischen Gemeinden waren ebenso wie die reformirte sämmtlich unirt. Die ehemals reformirte Gemeinde kannte aber weder Accidenzien noch sonstige Abgaben, welche in den ehemals lutherischen Gemeinden herkömmlich waren. Daher geschah es häufig, daß Kinder aus solchen Ehen, in welchen ein Theil der ehemals reformirten, der andere aber einer ehemals rein lutherischen Gemeinde angehörte, in der Kirche der ersteren, wo nichts zu zahlen war, zur Taufe gebracht wurden.

Ein Uebelstand andrer Art lag in den Verhältnissen der Martini- und Marien-Landgemeinden zu Minden vor. Diese zahlreichen, aus neuen Ansiedelungen erwachsenen Landgemeinden bildeten nemlich Gastgemeinden der Martini- und Marien-Stadtkirchen zu Minden, indem sie an dem Gottesdienst derselben Theil nahmen, und von deren Pfarrern, gegen Entrichtung

der Gebühren, seelsorglich bedient wurden, übrigens weder zu den Gemeindelasten beitrugen, noch an den Gemeindewahlen Theil nahmen, also gar keine kirchliche Vertretung hatten. Dabei hatten sie aber doch ihre eignen Schulen und Lehrer und hielten auch in jenen ihre besonderen Erbauungsstunden. Um diesen abnormen Zustand zu beseitigen und jene Gemeinden in einen vollen Parochial- und Synodalverband hereinzuziehen, wurden denselben Anträge der verschiedensten Art gemacht, wonach sie sich entweder zu selbstständigen Parochien constituiren, oder einen Filialverband mit den Rechten eigner Vertretung organisiren oder endlich den betreffenden Stadtgemeinden zu gemeinschaftlicher Repräsentanten- und Presbyter-Wahl förmlich incorporiren sollten; allein noch nie wollten dieselben auf eine Veränderung ihrer bisherigen eigenthümlichen Lage eingehen, und es war sehr zu befürchten, daß diese Gemeinden innerlich, durch Sectirerei, der Kirche ganz entfrembet werden möchten.

Von den übelsten Folgen war es auch, daß die gesetzlich allerdings feststehende Freiheit Neuanziehender, in einem Orte, wo mehrere evangelische Parochien sind, sich nach Belieben eine derselben wählen zu dürfen, in mißbräuchlichster Weise benutzt ward. Namentlich war dieses in der Stadt Minden der Fall, wo die Meinung verbreitet war, daß wenn Jemand aus einer der drei abgegrenzten lutherischen Gemeinden in eine andere überziehe, es ihm frei stehe, sich nunmehr an die über den ganzen Stadtbezirk sich erstreckende reformirte Gemeinde anzuschließen, wozu Manche um so mehr Neigung hatten, als die Lutherischen Kirchensteuern zahlen mußten, die Reformirten dagegen nicht. Um dieser Willkür ein Ende zu machen, erklärte daher die elfte Provinzialsynode auf Antrag der Kreissynode Minden, daß „so Jemand in einem Orte mit mehreren Parochien sich einmal einer Gemeinde mit diesem oder einem andern Bekenntnisse angeschlossen habe, es auch bei dem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt sein Bewenden behalten müsse, es sei denn, daß eine förmliche Conversion des Bekenntnisses einträte."

Aber auch an anderen Orten war die Errichtung eines eigentlichen Pfarrsystems dringendes Bedürfniß, z. B. in der Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg, nicht bloß wegen der schwachen Stellung, die der dasige Geistliche in Ermangelung des Pfarrrechts sowohl den katholischen Geistlichen als den eignen Glaubensgenossen gegenüber einnahm, sondern auch wegen des Bedürfnisses der, außerhalb der Irrenanstalt, in Marsberg und dessen näherer Umgebung, in nicht ganz geringer Anzahl wohnenden Evangelischen, welche noch nirgends eingepfarrt waren. — Noch übler stand es in dem mit jedem Jahre an Frequenz zunehmenden Badeorte Oeynhausen, wo die zahlreich anwesenden Curgäste bei der weiten Entfernung auch der nächsten evangelischen Pfarrkirchen des evangelischen Gottesdienstes ganz entbehren mußten,

da hier noch gar kein evangelischer Gottesdienst eingerichtet war, während für den katholischen Gottesdienst der Bischof von Paderborn zeitig genug Sorge getragen hatte.

In den katholischen Landestheilen der Provinz waren allerdings an vielen Orten die zerstreut lebenden Evangelischen durch den Gustav-Adolph-Verein mit evangelischen Predigern versorgt worden, aber leider ohne daß ihnen die Regierung die Rechte der Corporationen verliehen hätte, weshalb diese neu gebildeten evangelischen Genossenschaften nicht nur außerhalb des Synodalverbandes standen, sondern auch ihren katholischen Umgebungen gegenüber in einer rechtlosen, gedrückten und verachteten Stellung blieben, die zu mancherlei ärgerlichen Conflicten führte, wozu noch kam, daß derartige Gemeinden (was z. B. die zu Attendorn, Lüdinghausen u. a. erfahren mußten,) wegen Mangels der Corporationsrechte auch auf den Bezug von Collecten zur Verbesserung ihrer Lage keinen Anspruch hatten.

Außerdem war es ein in allen Theilen der Provinz wahrnehmbarer Uebelstand, daß im Laufe der letzten Dezennien, wo die Bevölkerung im Allgemeinen sehr zugenommen hatte, viele Gemeinden übergroß geworden waren. Schon die vierte Provinzialsynode hatte sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und die Aufstellung eines Gesetzes beantragt, wodurch das Maximum der Seelenzahl einer Gemeinde unter Berücksichtigung der verschiednen örtlichen Verhältnisse und die Theilung von allzugroßen Gemeinden, insbesondre die Ablösung der Tochtergemeinden von den Muttergemeinden erleichtert werde. Allein das Ministerium glaubte auf diesen Antrag nicht eingehen zu dürfen, weil den desfalls in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Ansicht zum Grunde lag, daß sich neu abzweigende Gemeinden mit den Stammgemeinden abfinden, resp. sich von denselben loskaufen müßten. Die fünfte Provinzialsynode konnte daher dem Erlaß des Ministeriums nur die Erklärung entgegen stellen, daß dieser Grundsatz, wenn ihm nicht die wesentlichsten Interessen des kirchlichen Lebens zum Opfer fallen sollten, nicht länger aufrecht erhalten werden könnte. Außerdem ernannte die Synode eine aus zwei Geistlichen und zwei Aeltesten bestehende permanente Commission, welche die durch den Mangel seelsorgerlicher Kräfte hervorgerufenen Nothstände, sowie die geeignetsten Maßnahmen zur Abhülfe derselben durch Theilung von Gemeinden oder Umpfarrung einzelner Bezirke ermitteln sollte.

Eine Anordnung andrer Art, welche indessen ebenfalls den Zweck einer angemessenen Erleichterung der Seelsorge hatte, wurde späterhin durch das Consistorium zu Münster angeregt. In einer an die achte Provinzialsynode erlassenen Proposition sprach sich das Consistorium dahin aus, daß alle größeren Parochien, um in denselben eine fruchtbringendere seelsorgerliche Thätigkeit zu ermöglichen, in kleinere Bezirke zu theilen sein möchten. Auf

diese Proposition ging die 8. Provinzialsynode insofern ein, als sie (Beschluß 202) eine zeitweise Theilung solcher größeren Gemeinden in entsprechende seelsorgerliche Bezirke, unter Zustimmung der betreffenden Pfarrer und Presbyterien empfahl. Indessen glaubten Oberkirchenrath und Consistorium, daß nur in einer bleibenden Theilung die gewünschte Abhülfe gefunden werden könnte, weshalb das Consistorium diese Angelegenheit der neunten Provinzialsynode zu nochmaliger Erwägung vorlegte. Die von derselben desfalls ernannte Commission schlug nun der Synode die Erklärung vor, „sie halte es für wünschenswerth, daß übergroße Gemeinden nach der Zahl der an der Gemeinde angestellten Pfarrer in Bezirke getheilt und einem jeden Pfarrer ein solcher Bezirk dauernd zugewiesen werde. Doch sollte durch diese Einrichtung den Gemeindegliedern nicht gewehrt werden, in besonderen Herzensanliegen sich an den Pfarrer zu wenden, der ihr besonderes Vertrauen besitze." Die Synode acceptirte diese Proposition, jedoch mit Streichung des Wortes „dauernd."

Inzwischen war jedoch in allen größeren Gemeinden das Mißverhältniß zwischen der Zahl der Gemeindeglieder und den vorhandnen seelsorgerlichen Kräften immer fühlbarer geworden. Allerdings bot das Consistorium überall, soweit es gehen wollte, seine helfende Hand, indem es hier und da übergroß gewordene Gemeinden in kleinere Parochialbezirke auflöste oder die Zahl der in denselben fungirenden Geistlichen vermehrte; allein bei dem fortschreitenden Anwachsen der Bevölkerung einzelner Gemeinden war und blieb die Parochialnoth nach wie vor dieselbe, weshalb die elfte Provinzialsynode sich die Frage vorlegte, „welche Abhülfe geschaffen werden könnte für die in manchen Gemeinden und Diöcesen der Provinzialkirche vorhandne Parochialnoth, möchte diese in der Bevölkerung der Gemeinden oder der Entlegenheit der verschiednen Parochialtheile ihren Grund haben." Die mit Erwägung dieser Frage beauftragte (und ad hoc für permanent erklärte) Commission machte deshalb folgende Vorschläge: „1. Anstellung von Vicarien in großen Ephorien (zur Besoldung dieser Vicarien tragen event. die Synodal-Pfarrer je nach reicheren oder geringeren Gehaltsverhältnissen der einzelnen $^1/_5$, die Gemeinden nach Verhältniß der Synodal-Matrikel $^2/_5$, der Staatsfonds $^2/_5$ des Gehaltes bei). 2. Definitive Anstellung von Hülfsgeistlichen an denjenigen Gemeinden, die an Seelenzahl oder Ausdehnung des Pfarrbezirks ein gewisses Maß überschreiten. 3. Theilung größerer Gemeinden in verschiedne Pfarrbezirke, deren Bedienung unter den Geistlichen nach bestimmtem Turnus und Modus wechselt. 4. Austausch von Theilen eines Pfarrbezirks resp. Arrondirung desselben, auch Abtrennung größerer Bezirke von der Muttergemeinde und Erhebung derselben zur Selbstständigkeit. 5. Ernennung einer permanenten Commission für jede Kreissynode, die sich mit der Parochialnoth

zu befassen und der permanenten Commission der Provinzialsynode behufs Berichts und ferner zu stellender Anträge das nothwendige Material spätestens bis Ablauf des Jahres 1867 zuzuführen habe." — Die Provinzialsynode genehmigte diese Anträge, insofern sie dieselben zuvörderst den nächsten Kreissynoden zur gutachtlichen Aeußerung überwies.

---

Als ein sehr wirksames Mittel zur Pflege des kirchlichen Sinnes sind in der Provinzialkirche Kirchenzeugnisse eingeführt, mit denen Parochianen, die in eine andere Gemeinde überziehen, aus ihrem bisherigen Parochialverband entlassen werden. Dabei war jedoch die Art und Weise, in welcher diese Einrichtung dem kirchlichen Interesse recht nützlich zu machen sei, längere Zeit hindurch fraglich.

Um die Handhabung der in der Kirchenordnung enthaltnen Bestimmung, daß Jeder, der aus einer Gemeinde in eine andere überziehe, sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses zu legitimiren habe, bestimmter zu regeln, hatte schon die erste Provinzialsynode bei dem Oberpräsidium der Provinz den Erlaß einer Verordnung beantragt, wonach die Polizeibehörden Niemandem die Aufnahme in einen Pfarrbezirk gestatten sollten, der nicht zuvor die geschehene Einreichung des Kirchenzeugnisses nachgewiesen habe. Sollte es jedoch der Fall sein, daß Jemand sein Kirchenzeugniß einzureichen nicht im Stande wäre, so sollte ihm vorläufig eine einmalige Theilnahme am Genusse des h. Abendmahls gestattet sein. Würde sich dann derselbe im Laufe eines halben Jahres durch einen christlichen Wandel als würdiges Glied der christlichen Gemeinde erweisen, so sollte er auch ohne Kirchenzeugniß als solches angesehen werden. — Bezüglich derjenigen Pfarrbezirke, in denen mehrere noch nicht unirte Gemeinden vermischt durcheinander wohnten, hatte die Synode beschlossen, daß es jedem der in einen derartigen Pfarrbezirk Hineinziehenden gestattet sein sollte, sich eine Gemeinde beliebig zu wählen, bei der er dann aber zu verbleiben habe. Allein diesen Beschluß der Synode von 1835 hatte das Ministerium nicht bestätigt, weil es zwischen den beiden Theilen desselben einen Widerspruch fand, weshalb eine Berathung des Gegenstandes empfohlen war. Die zweite Provinzialsynode beschloß daher auf den Antrag des Präses, die Staatsbehörde sollte gebeten werden zu verordnen, daß die Polizeibehörden Niemandem die Aufnahme in einen Pfarrbezirk gestatten dürften, bis er entweder durch ein Attest des Pfarrers die Einreichung des Kirchenzeugnisses nachgewiesen habe oder (falls er z. B. aus Gegenden komme, in denen keine Kirchenzeugnisse ertheilt würden, so daß ihm die Beibringung eines solchen gradezu unmöglich sei,) durch einen Beschluß des Ortspresby-

teriums von dieser Einreichung dispensirt sei. Würde dieser Antrag genehmigt werden, so sollte dann sofort die Einführung des Gebrauches der Kirchenzeugnisse in allen Diöcesen erfolgen, zu welchem Zwecke jeder Superintendent für seine Diöcese ein Proclama verfassen sollte, in welchem jede Gemeinde über diese Angelegenheit belehrt und es ihr bekannt gemacht werde, daß Niemand ohne Kirchenzeugniß zum h. Abendmahl Zulassung finde. Aber erst nachdem die dritte Provinzialsynode diese Angelegenheit in nochmalige Berathung genommen hatte, kam dieselbe durch nachfolgende Ministerialverfügung zur endlichen Regelung. Die von der Provinzialsynode von 1841 entworfenen Formulare für die Kirchenzeugnisse wurden durch Minist.-Bescheid vom 25. Juli 1842 genehmigt und infolge eines Antrags derselben Synode (Beschl. 143) wurde durch Verfügung des Ministeriums angeordnet, daß behufs geeigneter Controlirung des Aufenthaltswechsels von Mitgliedern evangelischer Gemeinden in der Provinz Westphalen von den Ortsbehörden halbjährlich den evangelischen Pfarrern eine Nachweisung der zugezogenen Personen, welche in Gemeinden ihren bleibenden Wohnsitz genommen haben, unter Angabe ihres früheren Wohnortes mitgetheilt werde. — Die Zusätze der Kirchenordnung vom 25. August 1853 verordneten das Nähere.

---

Einer genaueren Feststellung zeigten sich auch frühzeitig die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Pfarrwahl und Repräsentantenwahl bedürftig.

Schon die erste Provinzialsynode sah sich veranlaßt den §. 4 der Kirchenordnung, welcher bestimmt, daß bei denjenigen Kirchen die keinen Patron haben, der Gemeinde das Recht zustehen solle ihre Geistlichen frei erwählen zu dürfen, in eingehende Erwägung zu ziehen. Denn offenbar setzte die Kirchenordnung in allen ihren Bestimmungen die Wahl der Prediger voraus, weshalb sämmtliche Gemeinden in denjenigen Theilen der Provinz, wo die Pfarrstellen bis dahin durch die Regierungen besetzt worden waren, die Kirchenordnung so verstanden hatten, als werde durch dieselbe im Ganzen den Gemeinden das Recht verliehen, ihre Prediger selbst zu wählen*). Da man nun glaubte annehmen zu müssen, daß die Gemeinden sich schwerlich würden bereit finden lassen, die ihnen durch die Kirchenordnung auferlegten Lasten (der jährlich wiederkehrenden umständlichen und beschwerlichen Wahl

*) Einige Gemeinden im Regierungsbezirk Minden nahmen daher längere Zeit hindurch Anstand Repräsentationen und Presbyterien zu wählen, weil sie glaubten, das Gesetz habe auf sie keine Anwendung, indem die Regierung ihre Pfarrstellen besetze.

der größeren Repräsentation, des für die Ordination und Einführung der Prediger erforderlichen Aufwandes 2c.) willig zu tragen, wenn ihnen die Theilnahme an der Wahl der Prediger versagt würde, und da es fernerhin kaum möglich zu sein schien eine wirkliche Vereinigung aller evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch die gemeinschaftliche Kirchenordnung im Sinne der Cabinetsordre vom 5. März herbeizuführen und eine wahrhaft segensreiche Ausführung der Kirchenordnung zu bewirken, wenn ein so großer Theil dieser Gemeinden des Rechtes, ihre Prediger zu wählen, entbehren sollte (da die hierin begründete ungleiche Stellung dieser Gemeinden und der übrigen eine zu wesentliche und zu tief eingreifende war, als daß dabei eine wahre Verschmelzung sämmtlicher Gemeinden der Provinz zu Einer Provinzialgemeinde hätte denkbar sein können,) so beschloß die Synode auf Grundlage der desfallsigen einstimmigen Anträge der Kreissynoden Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Witgenstein und Siegen in einer an den König zu richtenden Immediateingabe die Bitte auszusprechen, derselbe möge 1. denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz, deren Pfarrstellen bisher die Regierungen besetzt hätten, ohne daß ein königliches Patronatverhältniß im Sinne des Allgemeinen Landrechtes bestehe, sowie denjenigen Gemeinden in der Diöcese Tecklenburg, welche bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts das Wahlrecht besessen hätten, das Recht verleihen, ihre Prediger selbst wählen zu dürfen; 2. denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz, deren Pfarrstellen die Regierungen bisher besetzt hätten, weil ein königliches Patronatsverhältniß bestehe, eine gewisse Betheiligung an der Besetzung der Pfarreien, etwan durch Präsentation dreier Candidaten seitens der Gemeinden, bewilligen, und die Fürsten von Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg-Rheda zu bewegen suchen, daß von denselben den zur Provinz Westphalen gehörenden Gemeinden ihrer Herrschaften bezüglich der Besetzung ihrer Pfarreien dasselbe Recht eingeräumt werde. — Die an den König beschlossene Bitte wurde jedoch nicht zum Vortrag gebracht. Die dritte Provinzialsynode kam daher nochmals auf diese Angelegenheit zurück und beauftragte die hierbei vorzugsweise interessirten sämmtlichen Superintendenten und Deputirten aus dem Regierungsbezirk Minden und aus den Kreissynoden Siegen und Witgenstein mit der vorläufigen Berathung derselben, infolge dessen sich diese in der Ansicht einigten, daß die an den König zu richtende Bitte ganz im Allgemeinen auf eine Theilnahme der Gemeinden an der Wahl der Pfarrer zu beschränken und der nähere Modus derselben der Weisheit und Liebe des Königs ganz anheim zu stellen sei, — welche Ansicht von der Versammlung genehmigt ward.

Indessen kam wegen der Einrichtung der Pfarrwahlen alsbald noch eine andere Frage in Betracht. In denjenigen Gemeinden nemlich, in welchen vor

Emanation der Kirchenordnung den Gemeinden die Wahl der Pfarrer zustand, war es herkömmlich, daß vonseiten des Presbyteriums zuvor eine Dreizahl wahlfähiger Candidaten festgestellt wurde, und die Stimmberechtigten aus denselben einen zum Pfarrer zu ernennen hatten. Die rheinische Provinzialsynode kam nun auf den Gedanken, dieses Verfahren für alle Pfarrwahlen zur Regel zu machen, indem sie in ihrem Protocoll §. 28 ad 59 der Kirchenordnung erklärte: es dürfte, um die wahre Meinung der Mehrzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln, durchaus nothwendig sein, daß vor der definitiven Abstimmung von den Stimmberechtigten vermittelst Niederschreibens eines einzigen Namens auf den Stimmzettel eine Dreizahl gebildet und unmittelbar nachher in demselbem Akt aus dieser Dreizahl ein Prediger gewählt würde. Diese Erklärung wurde auch von der zweiten westphälischen Synode durchaus begründet gefunden, weshalb dieselbe beschloß, daß nach diesem Verfahren bei allen vorkommenden Wahlhandlungen verfahren werden sollte. — Das Consistorium fand diese Einrichtung zwar nicht unangemessen, sah sich aber nicht veranlaßt, aus derselben eine allgemeine Regel zu machen und erklärte daher in einem Bescheide vom 6. Novbr. 1839 nur, daß die vorläufige Bildung einer Dreizahl keinem Bedenken unterliege. Indem nun hierdurch ein solches Verfahren freigegeben wurde, so bildete sich factisch ein zwiefacher Wahlmodus im Synodalbereiche heraus. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, richtete die dritte Provinzialsynode an alle anwesenden Superintendenten die Frage, welche Erfahrungen sie bei den seither vorgekommenen Pfarrwahlen über die Vorzüge des einen oder des anderen Wahlmodus gemacht hätten. Wie voraus zu sehen war, ergab sich hierbei die größte Verschiedenheit der Ansichten. Doch sprach sich die Mehrheit der Superintendenten gegen die Bildung der Dreizahl aus, indem sie besonders anführten, daß einmal die Positionen des §. 59 der Kirchenordnung, insonderheit Pos. 12 diesen Wahlmodus ausschlössen, sodann aber in dem besonderen Falle, wenn nach Bildung der Dreizahl ein anderer Bewerber die Mehrheit der Stimmen erhalte als derjenige, der bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gehabt, nach der angeführten Pos. 12 des §. 59 dieser letztere gegen die Gültigkeit der Wahl protestiren könne. Die Synode entschied sich daher endlich durch Stimmenmehrheit dahin, daß die Zurücknahme der in dem Consistorialbescheid vom 6. Novbr. 1839 getroffenen Bestimmung, wonach die vorgängige Bildung einer Dreizahl freigegeben sei, beantragt und der diesem Consistorialbescheid zum Grunde liegende Beschluß der zweiten Provinzialsynode zurückgenommen werden sollte.

Aber auch jetzt kam die Angelegenheit noch nicht zum Abschluß, weshalb das Kirchenregiment dieselbe späterhin nochmals an die Provinzialsynode zur definitiven Beschlußnahme zurückwies. — Die Vota der Kreissynoden, welche

(1862) zuvor darüber vernommen wurden, fielen in sehr verschiedenem Sinne aus. Die Kreissynoden Soest und Halle beantragten, daß es den Gemeinden überlassen bleibe, es als Statut aufzunehmen, sofern sie es wünschen, daß ein für allemal festgestellt werde, bei vorkommenden Pfarrwahlen vorab eine Dreizahl zu bilden. Eine andere Kreissynode wollte das Wahlcolleg jedesmal entscheiden lassen, ob eine Dreizahl gebildet werden sollte. Die zehnte Provinzialsynode war jedoch der Ansicht, daß die Herbeiführung einer Wahl mit absoluter Majorität bei Weitem die Hauptsache sei und erklärte sich (Beschluß 53) gegen die Beibehaltung der betreffenden alten Bestimmungen der Kirchenordnung *).

Daher wird gegenwärtig in der Mark ꝛc. nicht mehr eine Dreizahl von Wahlcandidaten von Seiten des Presbyteriums gebildet, vielmehr findet die Pfarrerwahl in folgender Weise statt: Am Tage der Wahl hält der Superintendent die Wahlpredigt, worauf die Aeltesten und Repräsentanten einen Stimmzettel mit den Namen von drei Candidaten abgeben. Die Stimmzettel werden verlesen, und diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, kommen in die Dreizahl oder in die engere Wahl. Darauf wird sofort mittelst verschlossener Zettel wieder gewählt, und derjenige dieser Drei, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, wird als erwählter Pastor proclamirt. Das Wahlprotocoll wird dem Consistorium zu Münster eingesandt, und von diesem, wenn keine Ordnungswidrigkeiten wahrzunehmen sind, bestätigt. Der erwählte Pfarrer wird an drei Sonntagen von der Kanzel herab proclamirt; und nachdem er den Ruf angenommen hat, abgeholt und ordinirt. — Im Allgemeinen ist die Theilnahme der Gemeinden und der Jubel des Volkes bei den Wahlen, beim Abholen des Pfarrers und bei der Ordination desselben noch ebenso groß, als früher, wo alle Gemeindeglieder wählten.

Bezüglich der Wahlen zur Gemeinderepräsentation war die Frage festzustellen, wer in dem Falle, daß unqualificirte Gemeindeglieder in das Repräsentantencollegium gewählt würden, das Recht habe, dieselben auszuschließen. Die Conferenz zu Münster hatte die Ansicht ausgesprochen, daß hierüber das Presbyterium, resp. die Gemeindevertretung per maiora zu entscheiden habe. Andrerseits sprach die Regierung diese Befugniß dem Re-

*) Die von dem Consistorium zu Münster unter dem 5. September 1853 an die Provinzialsynode gerichtete Frage: ob die Frauenzimmer auch bei den Vernehmungen der Gemeinde über die für sie Seitens des Patrons designirten Geistlichen eine Stimme abzugeben berechtigt wären, beantwortete die siebente Provinzialsynode (Verhandlungen S. 19) verneinend. Indessen wurde dieser Synodalbeschluß durch Erlaß des Oberkirchenraths vom 26. October 1855 als mit dem bestehenden Recht unverträglich verworfen und das Recht der Frauenzimmer, in der fraglichen Angelegenheit durch Bevollmächtigte eine Stimme abzugeben, ward anerkannt.

präsentantencolleg salvo recurso an die Regierung zu, die dann ohne Angabe von Gründen darüber entscheiden würde. Die erste Provinzialsynode beschloß jedoch, daß lediglich die Kreissynode auf den Antrag des Presbyteriums über die Qualification des Repräsentanten zu entscheiden habe. Außerdem wurde von der Synode auf Vorschlag der Münsterschen Conferenz bestimmt, daß zur Erleichterung der Wahl jede Gemeinde nach Bauerschaften, Stadtvierteln rc. in gewisse Abtheilungen gebracht werden sollte, damit jede derselben aus ihrer Mitte eine gewisse Anzahl von Repräsentanten wähle.

Diese letztere Bestimmung wurde jedoch höheren Orts beanstandet, indem das Ministerium dieselbe mit §. 23 der Kirchenordnung unvereinbar hielt, wonach jeder Wähler so viele Namen von Wählern zu nennen habe, als Stellvertreter der Gemeinde, nicht aber einer Abtheilung, zu wählen wären. Nun war es allerdings unleugbar, daß die zu Wählenden nicht Gemeindeabtheilungen, sondern die ganze Gemeinde repräsentiren sollten; aber ebenso wünschenswerth war es auch, daß die Repräsentanten aus dem ganzen Bereich der Gemeinde gewählt wurden, weil eben hierdurch allein die ganze Gemeinde lebendig in das kirchliche Interesse hereingezogen werden konnte. Nun hatte sich aber in den größeren Gemeinden die Erfahrung herausgestellt, daß selten oder fast nie aus den entfernter liegenden Abtheilungen der Gemeinde Repräsentanten gewählt wurden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese der Masse der Wähler meistens unbekannt waren. Es fanden sich daher die übergangenen Abtheilungen nicht allein sehr verletzt, sondern sie wurden auch unwillig, wenn sie zu kirchlichen Leistungen herangezogen wurden und mußten allgemach das Interesse an kirchlichen Angelegenheiten gänzlich verlieren. — Am ungünstigsten stellte sich die Sache heraus, wenn eine städtische Gemeinde zugleich auch ein bedeutendes Kirchspiel hatte. Sehr häufig war alsdann eine Reibung zwischen beiden, und je nachdem die Stadt oder das Kirchspiel an Seelenzahl das Uebergewicht hatte, so machte der eine oder der andere Theil den Versuch, die Repräsentation entweder vorzugsweise oder ausschließlich aus seiner Mitte zu wählen. Um nun diesen Uebelständen zu begegnen, schlug das Präsidium vor, bei der Oberbehörde zu beantragen, daß zwar die Wahl von der Gesammtheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder auszugehen habe, daß jedoch aus jeder Gemeindeabtheilung eine verhältnißmäßige Zahl von Repräsentanten gewählt werden müsse, — welcher Antrag von der Synode genehmigt ward.

Indessen lehrte die Erfahrung, daß der Antrag der ersten Provinzialsynode, die Theilung der Gemeinden in einzelne Abtheilungen betreffend, von denen jede für sich eine Anzahl von Repräsentanten aus ihrer Mitte erwählen sollte, doch manches für sich hatte. Denn es zeigte sich allmählich, daß in den größeren Gemeinden, in denen sich infolge großartiger industrieller Unter-

nehmungen theilweise eine übermäßige Population zusammengedrängt hatte, bei dem allgemein sich steigernden religiösen, kirchlichen und widerkirchlichen Interesse Erscheinungen zu Tage traten, welche eine geordnete Wahl der Kirchenrepräsentanten, zumal in einer ungetheilten Gemeindeversammlung schon durch die Masse der erscheinenden Wähler, und durch die Wahlagitationen, denen dieselbe unterworfen war, fast zur Unmöglichkeit machten. Indem daher das Consistorium sich gerne in den Stand gesetzt sehen wollte, Agitationen und Terrorisirungen bei den Repräsentantenwahlen da, wo es noth thue, vorzubeugen, so schien sich demselben der betreffende Antrag der ersten Provinzialsynode hierzu ganz besonders zu empfehlen. Andrerseits lieferten die Bestimmungen des Art. 69 2c. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über die Art und Weise, wie die Mitglieder der zweiten Kammer gewählt werden, in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 83 das., wonach die Mitglieder beider Kammern als die Vertreter des ganzen Volkes, nicht aber der einzelnen Wahlabtheilungen anzusehen sind, einen Vorgang, welcher für die gesetzliche Zulässigkeit einer Wahl der Gemeinde-Repräsentanten in einzelnen Gemeindeabtheilungen und in verschiedenen Versammlungen zu sprechen schien. Das Consistorium fertigte daher der elften Provinzialsynode in diesem Sinne ein Proponendum zu, welches allerdings von der mit Prüfung desselben betrauten Commission verworfen, dagegen von der Synode selbst genehmigt wurde, indem dieselbe bei dem Kirchenregiment zu beantragen beschloß, daß das Consistorium ermächtigt werden möchte, „auf desfallsigen Antrag eines Presbyteriums unter Zustimmung des Superintendenten ausnahmsweise zu gestatten, daß eine Kirchengemeinde zum Zwecke der Wahl ihrer Repräsentanten nach Bauerschaften, Stadtvierteln 2c. in gewisse Abtheilungen gebracht werde, so daß jede dieser Abtheilungen dann für sich eine nach der Seelenzahl derselben bestimmte Zahl von Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen habe." —

Uebrigens kamen die Einreden gegen die Wahl von Repräsentanten wie von Presbyteren so häufig und so allgemein vor, daß sich endlich die zehnte Provinzialsynode genöthigt sah, zum Zwecke der Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bei der Entscheidung über solche Einreden ein bestimmtes Regulativ zu vereinbaren, welches der Oberkirchenrath zunächst der rheinischen Provinzialsynode, um den Anschluß derselben an die westphälischen Vorschläge zu veranlassen, zur Prüfung zufertigen ließ.

### b. Die Umgestaltung verschiedener äußerer Verhältnisse der Pfarrer und der Pfarramtscandidaten.

In pecuniärer Beziehung brachte die neuere Staatsgesetzgebung der evangelischen Geistlichkeit und dem Lehrerstande keinen Vortheil, belastete

vielmehr beide Stände, dem Herkommen entgegen, mit Staats-, Communal- und Kirchensteuern, und nur der Fürsorge der Oberbehörden war es zu danken, daß die zu alleinigen Gunsten der Verpflichteten, aber zum größten Nachtheil der Berechtigten gesetzlich gewordene Ablösung aller Reallasten einstweilen auf die kirchlichen Institute, Schul- und Armenfonds und andere milde Stiftungen noch nicht zur Anwendung kam. Die Provinzialsynode von 1850 bemühte sich eifrigst, die drückende Besteuerung der Geistlichen und Lehrer von denselben abzuwenden, jedoch leider ohne Erfolg.*) Auch von dem interimistischen Provinziallandtage des Jahres 1851 wurde es fast in allen Provinzen der Staatsregierung empfohlen, die Immunitäten der Geistlichen und Lehrer wieder herzustellen. Aber erst seit dem Ende des Jahres 1854 fanden die Beschwerden der Geistlichen die gebührende Würdigung. Ein Erlaß des Cultusministers vom 19. September 1854 untersagte nemlich die Heranziehung der Geistlichen zu den unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde aufzubringenden kirchlichen Bedürfnissen, wenn nicht ein entgegengesetztes begründetes Herkommen vorliege. Das Consistorium zu Münster erklärte daher durch Verfügung vom 4. März 1855 und vom 21. Juli 1856 die Geistlichen von Beiträgen zu den Bedürfnissen der Kirchen und Pfarren, wenn sie nicht rein aus Communalmitteln bestritten würden, frei; und andrerseits erkannte die Stadt- und Gemeindeordnung in Westphalen vom 19. März 1855 die Geistlichen rücksichtlich ihres Diensteinkommens als von allen Communallasten und dergleichen Abgaben eximirt an. Nur die Staats- und Schulsteuern sollten von denselben nach wie vor entrichtet werden, weshalb die achte Provinzialsynode sich zu der Erklärung veranlaßt sah, daß sie bezüglich der Staatssteuern die Immunität der Geistlichen auf Grund des Rechtes in Anspruch nehmen müsse, daß sie hin-

---

*) Der evangelische Oberkirchenrath resolvirte unter dem 27. August 1853 bezüglich der desfallsigen Anträge der Synode von 1850:

„Wir bemerken, daß es bisher den auf Erhaltung der Immunitäten des geistlichen Standes gerichteten Bemühungen gelungen ist, eine neue Belastung der Geistlichen mit Grund-, Communal- und Kirchensteuern thatsächlich abzuwenden, und werden wir auch ferner bemüht sein, die aus der Durchführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 drohenden Nachtheile von den Kirchen- und Pfarrstiftungen, so viel an uns ist, fern zu halten. Dagegen liegt eine Wiederabnahme der im Jahre 1850 auferlegten Classen- und Einkommensteuer außerhalb des Bereichs der Möglichkeit.“ — „In Betreff der directen Communalsteuern hängt es von dem Ausgange der in Art. 4 und 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltenen Städte- und Landgemeindeordnung für Westphalen ab, ob die früher bestandene Freiheit der Geistlichen auch hier wieder hergestellt werden wird. — In Ansehung der Befreiung der Geistlichen von den Kirchensteuern und Abgaben für kirchliche Schulen schweben noch Verhandlungen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten.“

gegen den rechtlichen Grund bestreite, wenn Geistliche zu Schulsteuern herangezogen würden. — Allein das Consistorium machte unter dem 15. October 1857 in Folge höherer Ermächtigung dem Präsidium der Provinzialsynode die Eröffnung, daß in diesem Punkte die von der achten Provinzialsynode ausgesprochenen Rechtsanschauungen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung als begründet nicht anerkannt werden könnten.

Auch die Bemühungen der Provinzialsynoden um Erwirkung eines höheren Minimalgehaltes der Pfarreien hatten nicht den gewünschten Erfolg. Unter dem 15. August 1862 eröffnete nemlich das Consistorium dem Präsidium der Provinzialsynode, daß der evangelische Oberkirchenrath auf eine allgemeine Erhöhung der Pfarrgehalte aus Centralfonds zur Zeit keine Aussicht eröffnen könne und verwies dabei auf die nach §. 131 der Kirchenordnung zunächst den Gemeinden obliegende Verpflichtung, für ein auskömmliches Diensteinkommen der Geistlichen zu sorgen. Auf höhere Veranlassung wurden auch in dieser Richtung alsbald im Regierungsbezirk Münster durch das Oberpräsidium der Provinz eingehende Ermittlungen angeordnet.

Die Wohlthaten des sogenannten Mons-pietatis-Fonds waren den Predigern der Provinz schon früher verloren gegangen.*)

Den Angelegenheiten der Candidaten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, hatten die Provinzialsynoden ihre ganz besondere Veranlassung.

Die Einführung der neuen Kirchenordnung hatte es nemlich zur Folge, daß unter einer Anzahl von Predigtamtscandidaten sehr bald ein eigentlicher

---

*) König Friedrich I. stiftete unter dem Namen Mons pietatis einen Fond zum Besten des reformirten Kirchenwesens in den Königlichen Landen, aus welchem mehrere reformirte Pfarrer und Lehrer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1806 Gehaltszulagen erhielten. Nachdem diese Landestheile durch den Tilsiter Frieden von der preußischen Monarchie abgetrennt und in Folge des allgemeinen Landesunglückes die Einkünfte des Fonds vermindert waren, fand eine fernere Zahlung an die in dieser Provinz befindlichen Geistlichen und Lehrer nicht statt, und wurden dieselben auch bei der neuen Regulirung der Etatsverhältnisse des Fonds, welche in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 1. März 1811 vorgenommen ward, vom Etat abgesetzt. Bei dieser Sachlage blieb es auch, nachdem Westphalen unter das preußische Scepter zurückgeführt war. Auf eine von der 8. westphälischen Provinzialsynode gestellte Bitte um Wiederzulassung der evangelischen Geistlichen und Lehrer Westphalens zu den Wohlthaten des Fonds mons pietatis wurde seitens des evangelischen Oberkirchenraths resolvirt, daß in Folge der allerhöchst verfügten Reduction dieses Fonds und der mit allerhöchster Genehmigung eingetretenen Einschränkung der Wirksamkeit desselben auf die im Jahre 1811 zur preußischen Monarchie gehörigen Landestheile der Minister der geistlichen Angelegenheiten die gestellte Bitte nicht erfüllen könnte. Mit Recht klagte dieser der neunten Provinzialsynode, daß hiernach „für die reformirten Geistlichen und Lehrer Westphalens die Folgen der Fremdherrschaft noch immer nicht beseitigt“ wären, und wendete sich mit einem Immediatgesuch an den Prinzregenten.

Nothstand eintrat. Denn da kirchenordnungsmäßig fast alle Pfarreien durch Wahl besetzt wurden, so war das Loos der einmal übergangenen Candidaten ein höchst beklagenswerthes, indem die Aussichten derselben sich von Jahr zu Jahr mehr trübten und allmählich schwanden. Und dennoch waren unter den älteren Candidaten nicht wenige, die der Kirche mit großem Segen dienen konnten. Auf der vierten Provinzialsynode wurde daher diese Angelegenheit ernstlich ins Auge gefaßt. Denn schon kam es vor, daß Candidaten in vacanten Gemeinden, um sich den Gemeindegliedern zu empfehlen und sie zu Versprechungen zu verleiten, zu großer Verunehrung des Predigtamtes Umgänge hielten. Die Kreissynoden machten daher zur Besserung der äußeren Lage der Candidaten allerlei Vorschläge, die jedoch fast durchweg unausführbar waren. Auf den von der Kreissynode Hagen gestellten Antrag, daß man die Regierungen bitten möge, die königlichen Patronatpfarreien vorzugsweise den älteren Candidaten zu verleihen, konnte von der Provinzialsynode nicht eingegangen werden, da der Minister die Regierungen angewiesen hatte, bei der Besetzung der Pfarreien vorzugsweise die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen. Nur der Vorschlag der Kreissynode Soest, daß man Kreissynodal-Candidaten anstellen möchte, welche entweder in vacanten Gemeinden zu vicariren oder kranken und der Hülfe bedürftigen Predigern Dienste zu leisten hätten, wurde als practisch befunden, weshalb die Synode auf die Verwirklichung dieses Vorschlags hinzuwirken beschloß.

Das Interesse einer dem pfarramtlichen Berufe mehr entsprechenden Ausbildung der Candidaten war schon auf der dritten Provinzialsynode zur Sprache gekommen. Der Vicegeneralsuperintendent Dr. Natorp hatte damals als landesherrlicher Commissar der Versammlung die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der König für Westphalen und die Rheinprovinz die Errichtung eines Predigerseminars beschlossen habe, worauf von Seiten des Präsidiums der Synode eine Consistorialverfügung vorgelegt ward, mittelst welcher die Kreissynoden aufgefordert wurden, darüber zu berathen, ob die Predigtamtscandidaten anzuweisen wären, in einem Schullehrerseminar einen 6—8wöchentlichen pädagogisch-didaktischen Cursus zu machen, — was natürlich von der Synode (Beschl. 83) gebilligt ward. Der Ministerialbescheid vom 25. Juni 1842 genehmigte diesen Beschluß der Synode, nach welchem sich von da an alle Predigtamtscandidaten der Provinz zu richten hatten. Andrerseits suchte die Staatsregierung die Erwählung des Predigerberufes dadurch zu erleichtern, daß sie — vorläufig vom 1. Januar 1855 an bis zum Jahre 1860 — die Candidaten vom Militairdienst befreite.

Die Errichtung eines Predigerseminars fand späterhin den Beifall der Provinzialsynode nicht mehr, indem man eine praktische Vorbereitung der Candidaten im Kirchendienst selbst für weit ersprießlicher hielt. Die siebente

Provinzialsynode (Verh. S. 53) erklärte sich daher gegen die Errichtung eines Predigerseminars für Westphalen und Rheinland und beantragte dafür bei dem Kirchenregiment die Anstellung von Synodalcandidaten in allen Kreissynoden. Das Kirchenregiment war jedoch in diesem Punkte andrer Ansicht, indem es die Ausbildung der Candidaten in Seminaren als ein wesentliches Erforderniß einer heilsamen Vorbereitung für das praktische Berufsleben ansah, weshalb auf die Errichtung neuer Predigerseminare ernstlichst Bedacht genommen wurde. Zu dem früheren einzigen evangelischen Predigerseminar in der Monarchie zu Wittenberg kam daher seit Ostern 1856 ein Dom-Candidatenstift in Berlin hinzu, in welchem je 10, zwischen dem ersten und zweiten Examen stehende Candidaten für ihren pfarramtlichen Beruf weiter ausgebildet wurden; und gleichzeitig waren Vorbereitungen im Gange, um ein drittes derartiges Institut in Duisburg zu errichten, an welchem vorzugsweise die Candidaten der beiden westlichen Provinzen Antheil haben sollten.

Auch für die Begründung und Ausbildung des Pfarrvicariats als einer weiteren Vorbereitungsstufe für das Pfarramt waren damals erfreuliche Anfänge gemacht, indem theils mittelst des Collectenfonds, theils mit Hülfe der vermehrten Dotationsmittel der evangelischen Kirche in allen Provinzen eine Anzahl von Candidaten aufgestellt worden war, welche in der Eigenschaft als Pfarrverweser oder Kreissynodal-Candidaten sich für ihren künftigen Beruf weiter ausbildeten. Dahin gehörten in der Provinz Westphalen die dem Präses der Provinzialsynode und dem Superintendenten der Kreissynode Witten als Prüfungscommissarius der Synode beigegebenen Pfarr- und Kreissynodal-Gehülfen, deren Vermehrung durch zwei Synodalcandidaten für die Diöcesen Soest und Tecklenburg im Jahre 1854 beschlossen wurde. Ebenso gehörten dahin die in der Diaspora, vornehmlich im Fürstenthum Paderborn damals angestellten Reiseprediger. Dagegen zu der von der siebenten Provinzialsynode gewünschten Aufstellung von Synodalcandidaten in allen Kreissynoden konnte sich das Kirchenregiment nicht entschließen, weil, wie der evangelische Oberkirchenrath unter dem 17. August 1854 erklärte, vor Allem die verfügbaren Mittel zur Zeit hierzu nicht ausreichten. Gleichwohl glaubte die achte Provinzialsynode (Verh. S. 23), auf welcher die Sache des Predigerseminars ebenfalls nur geringen Anklang fand, auf die im Jahre 1853 gestellte Bitte um Anstellung von Kreissynodal-Candidaten wie um Gewährung der dazu erforderlichen Mittel zurückkommen zu müssen. Sollte jedoch das hohe Kirchenregiment noch immer anderer Meinung sein, so möchte man, bat die Synode, das Seminar in die Provinz Westphalen, und zwar in die im Mittelpunkte derselben gelegene Stadt Soest verlegen. — Allein dermalen ist ebensowenig die Errichtung eines Predigerseminars für die beiden Provin-

zen zu erwarten, als Zuschüsse aus Staatsmitteln für das angebahnte Vicarien-Institut zu hoffen sind.

Eine von dem Consistorium unter dem 8. Sptbr. 1854 den Superintendenten ertheilte Weisung die, Candidaten und Studiosen der Theologie zur Aneignung einer möglichst tüchtigen musikalischen Ausbildung anzuregen, gab der achten Provinzialsynode (Verh. S. 22) Veranlassung den Wunsch auszusprechen, daß das Consistorium durch die Gymnasialdirectoren diejenigen Gymnasiasten, welche sich den theologischen Studien widmen wollten, auf die Nothwendigkeit ihrer musicalischen Ausbildung dringend wolle aufmerksam machen lassen.

## §. 12.

## Das Schulwesen.

Die Kirchenordnung von 1835 hatte in §. 117 „die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen unter die Aufsicht der Kirche gestellt.“ Nähere Erläuterungen dieser Bestimmung enthielt die Kirchenordnung nicht. Daher hatte sich die Provinzialsynode vor Allem darüber ins Klare zu bringen, in welchem Umfange hiernach der Kirche das Recht zur Beaufsichtigung der Schulen und des Vermögens derselben zustehe.

Nach den alten cleve-märkischen Kirchenordnungen (der lutherischen §. 89—102 und der reformirten §. 49—52) stand das gesammte, sowohl das höhere als das niedere Schulwesen unter Aufsicht der Kirchenbehörde, und waren die Schulmeister nach §. 102 der lutherischen Kirchenordnung berechtigt und verpflichtet, an den Classical- und Synodal-Zusammenkünften Theil zu nehmen. Inzwischen hatte sich jedoch rechtlich und thatsächlich ein anderes Verhältniß der Schule zur Kirche herausgebildet. In vielen Städten der Grafschaft Mark, z. B. in Iserlohn und Hagen waren die Elementarschulen sämmtlicher Confessionen zu einer Elementar-Schulanstalt unter städtischen Schulcommissionen und Schulvorständen vereinigt worden, weshalb hier den Presbyterien der einzelnen Gemeinden keine besondere Aufsicht über dieselben zukommen konnte. In anderen größeren Gemeinden hatten sich viele für sich bestehende und von der Kirchengemeinde unabhängige Schulgemeinden gebildet, man hatte selbstständige Schulanstalten geschaffen, für dieselben die nöthigen Fonds gesammelt ꝛc., weshalb auch über diese Schulen die Presbyterien nur bezüglich „der Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit“ ein Beaufsichtigungsrecht in Anspruch zu nehmen vermochten. An vielen andern Orten stimmten die Grenzen der Schulgemeinden nicht mit denen der Kirchengemeinde überein, also konnte auch hier

durch die Kirchenordnung in der bisherigen Verwaltung des Schulwesens nichts geändert und nur die Aufsicht über die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit den Presbyterien, resp. Kreissynoden und Superintendenten übertragen sein. Aber was war nun unter der §. 14 c. garantirten verfassungsmäßigen Theilnahme des Ortspresbyteriums an der Wahl der Elementarschullehrer in Beziehung auf die verschiednen Theile der Provinz zu verstehen?

Bezüglich der Theilnahme der Kirche an der Verwaltung der Schulangelegenheiten machte der landesherrliche Commissar der ersten Provinzialsynode die Eröffnung: „Die Kirche nimmt nach der Kirchenordnung an der Verwaltung der äußeren und der inneren Angelegenheiten der Schule soweit Theil, als sie daran Interesse hat, nemlich hinsichtlich der äußeren Angelegenheiten soviel als die Güter und Fonds der Schule aus Kirchenmitteln originiren, und soweit an den inneren Angelegenheiten, als es der Kirche darauf ankommen muß, die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit zu berücksichtigen und zu fördern. Die Kirchenordnung überträgt den Pfarrern, resp. Presbyterien und den Superintendenten die Aufsicht über das religiöse Element der Schule. Was dieselben im Auftrage des Staates in den Schulen sonst noch zu thun haben, ist von der Staatsbehörde bestimmt worden und wird ihnen näher bestimmt werden." — Durch diese Eröffnung erklärte sich die Synode vollkommen zufrieden gestellt, welche bezüglich der Theilnahme der Ortspresbyterien an der Wahl der Elementarschullehrer die Ansicht geltend machte, daß nach §. 14. c. der KO. die Schullehrer von den Presbyterien in Gemeinschaft mit den Schulvorständen gewählt würden und daß folglich der Bestimmung der großherzoglich bergischen Präfectur-Verordnung, wodurch die frühere Freiheit der Gemeinde bei der Wahl der Schullehrer aufgehoben wurde (welche Bestimmung 1825 wieder ins Leben trat), weiter keine Anwendung finde. Die Synode richtete daher an die Staatsregierung das Ersuchen, geneigtest bestimmen zu wollen, daß fernerhin die Wahl der Schullehrer durch den Schulvorstand in Verbindung mit dem Presbyterium bewirkt werde. — Uebrigens erklärte die Synode ausdrücklich, daß sie unter den Schulen, über welche nach §. 117 die Kirche die Aufsicht zu führen habe, auch die gelehrten Schulen (hinsichtlich der Anleitung zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit) verstehe, — wie dieselbe andrerseits anerkannte, daß die Wahl der Lehrer an den Communalschulen, wie bisher so auch fernerhin den Schulvorständen zuständig sei.

Allein die Provinzialsynode sah sich in ihren Erwartungen getäuscht. Die von ihr beantragte Mitwirkung der Presbyterien zur Wahl der Schullehrer ward nicht genehmigt, und wenn schon die fünfte Provinzialsynode nochmals darauf zurückkam, daß man den Gemeinden dieses ihnen so theuere,

langjährig von ihnen ausgeübte und von der verhaßten Fremdherrschaft auf die willkührlichste Weise entzogene Recht zurückgegeben werden möchte, so sah sich die Staatsregierung doch nicht veranlaßt, in diesem Punkte den Wünschen der Synoden und der Gemeinden zu entsprechen.

Und doch mußte grade damals die Betheiligung der kirchlichen Organe an der Besetzung der Lehrerstellen ganz besonders wünschenswerth erscheinen! Schon früher hatte sich nemlich unter den Lehrern Westphalens eine auffallend gereizte Stimmung gegen Kirche und Geistlichkeit kund gegeben. Hier und da waren einzelne Stimmen laut geworden, welche die Emanzipation der Schule von der Kirche forderten und die Geistlichkeit als den eigentlichen Feind des Lehrerstandes anschuldigten. Einzelne Lehrer machten ihre Opposition gegen die kirchliche Ordnung durch auffallende Vernachlässigung der Gottesdienste (namentlich der Nachmittagsgottesdienste) bemerklich. Urplötzlich aber nahm diese Opposition gegen die Kirche einen ganz anderen Charakter an, indem es nicht mehr Einzelne waren, die der „Emanzipation" das Wort redeten, sondern zahlreich besuchte Conferenzen, welche bewiesen, daß die Opposition sich organisirt, und daß sie Zuversicht zu sich selbst gewonnen hatte. Es gab damals einzelne öffentliche Blätter, welche (wie der „Westphälische Anzeiger") von Invectiven gegen die Prediger und deren Schulinspection überflossen, indem dieselben ohne Scheu als zur Beaufsichtigung der Schulen gänzlich unfähig an den Pranger gestellt wurden. Auch wurde über das traurige Geschick einzelner Lehrer berichtet, welche von ihren Pfarrern zu Tode geärgert wären. In wirksamster Weise wußten dabei die emanzipationslustigen Lehrer die Gesangvereine zu benutzen, um durch dieselben ihren Gedanken und Bestrebungen in den Gemeinden Raum und Boden zu schaffen. — Die Geistlichkeit zürnte und seufzte über diese beklagenswerthe Verirrung so vieler Lehrer; aber nur wenige Prediger bedachten, welchen Hohn und Spott einzelne Pfarrer den Lehrern grade in denselben öffentlichen Blättern geboten hatten, in denen hernach die Emanzipationslust der letzteren sich in der rücksichtslosesten Weise kund gab.

Seit dem Anfange der 40er Jahre legte sich das agitatorische Treiben der Lehrer allmählich. Eine von 31 Lehrern im Regierungsbezirk Arnsberg auf einer am 18. Mai 1842 gehaltnen Versammlung unterzeichnete und dem Cultusminister übersandte Adresse, worin über die ungenügende Besoldung der Lehrer, über die Beaufsichtigung der Schule und über den Küsterdienst der Lehrer Klage geführt ward, konnte zwar noch als Aeußerung einer über die wahren Ziele der Volksschule hinausfahrenden Selbstüberhebung angesehen werden.*) Aber bald verlief die Bewegung in geordneten Bahnen, nament-

*) Vgl. Zustände der Volksschule und ihrer Lehrer in Rheinland und Westphalen. Heft I. Die Denkschrift der märkischen Lehrer. (Iserlohn 1843.)

lich in der Mark, wo am 11. August 1843 eine im Kölner Hofe zu Dortmund versammelte Conferenz von mehr als siebenzig Lehrern den „märkischen Lehrerverein" begründete, welcher sich vor Allem die Aufgabe stellte, „die neueren Fortschritte in der Pädagogik überhaupt und der Methodik insbesondre unter dem Lehrerstande allgemeiner zu verbreiten." Alljährlich sollte der Verein am ersten Montag im August zusammentreten.*)

Das Jahr 1848 fand wohl auch in Westphalen hier und da einzelne Lehrer vor, welche sich des wüsten Treibens der Zeit freuten; aber im Ganzen war sich doch die Lehrerwelt ihres Berufes, daß sie vor Allem die gefährdeten Grundlagen des socialen Lebens durch eine entschiedne christliche Einwirkung auf die Jugend und auf das Volk zu retten haben, wohl bewußt. Insbesondre war dieses in der Stiftung des „evangelischen Lehrervereins zur Förderung der häuslichen und öffentlichen Erziehung" wahrnehmbar. Gegen Weihnachten 1848 trat nemlich in Duisburg eine Anzahl von Volksschullehrern aus Westphalen und Rheinland zusammen, um zu berathen; was dem Volksschullehrerstande angesichts der Gefahren, welche der Volksschule und dem Volke von Außen und von Innen drohten, zu thun obliege. Man beschloß in Gottes Namen nicht nur die Bildung eines evangelischen Lehrervereins zu versuchen, der es sich zur Aufgabe mache, nicht allein in der Schule Zucht und Lehre in christlichem Sinne und Geiste zu üben, sondern auch darauf hinzuwirken, daß immer mehr eine auf das Wort Gottes gegründete Familienerziehung gehandhabt werde, und sich bei den Bestrebungen der inneren Mission, vorzugsweise bei denjenigen zu betheiligen, welche auf die Pflege der Jugend gerichtet wären.

Im Jahre 1849 hielt der Verein zwei Versammlungen, in Düsseldorf und in Dortmund, und gliederte sich in drei Abtheilungen: Niederland, Oberland und Westphalen. Die westphälische Abtheilung des evangelischen Lehrervereins hatte ihren Sitz in Unna, wo dieselbe auf einer Versammlung im Jahre 1849 den Beschluß faßte, die Vereinsstatuten der nächsten Provinzialsynode mit der Erklärung vorzulegen, daß der Verein seine Wirksamkeit durchaus als im Dienste der inneren Mission stehend ansehe. — Im Jahre 1851 zählte der Verein im Ganzen 130 Mitglieder.**)

Erfreuliche Erscheinungen ähnlicher Art traten aber in der Lehrerwelt Westphalens auch außerhalb des Evangelischen Lehrervereins hervor. Eine von 66 Lehrern aus dem Regierungsbezirk Minden unterzeichnete Petition womit eine von den 40 Mitgliedern des Lehrervereins der Grafschaft Mark durch den Vorstand derselben ausgegangene Kundgebung im Wesentlichen

*) Ebendas. Heft II. Die märkische Lehrerversammlung am 11. August 1843.
**) Bonner Monatsschrift 1849, II. S. 221 ff. und 1851, II. S. 170.

übereinstimmte, sprach das entschiedene Verlangen nach Herstellung eines noch innigeren und festeren Zusammenhanges der Schule mit der Kirche aus. Namentlich beantragten die Unterzeichner, daß fernerhin jeder Lehrer vor versammelter Gemeinde förmlich und feierlich in Eid und Pflicht genommen werde. Die Lehrer aus dem Regierungsbezirk Minden fügten noch den Wunsch hinzu, daß die Schullehrerseminare in kirchliche Anstalten umgewandelt und daß überall nur solche Schulbücher eingeführt werden möchten, welche eine wahrhaft christliche Jugendbildung zu fördern geeignet wären. Daneben stellten 36 Lehrer aus der Grafschaft Ravensberg in Uebereinstimmung mit dem Vorstand des evangelischen Lehrervereins der Grafschaft Mark den Antrag, daß man der Schule eine ihrer Pflicht gemäße berechtigte Stellung in der Kirche einräumen und demgemäß in jedes Presbyterium wenigstens einen, in jede Kreissynode wenigstens zwei, in jede Provinzialsynode wenigstens drei Lehrer aufnehmen möchte.

Die Gestaltung des Volksschulwesens war im Uebrigen natürlich in Westphalen ganz dieselbe wie in den anderen Provinzen der Monarchie. Die unter dem 1. 2. und 3. Oktober 1854 über das evangelische Volksschulwesen höchsten Orts erlassenen „Regulative" wurden von der achten Provinzialsynode (Verh. S. 23) — trotz des von ihnen vorgeschriebenen großen Memorirstoffes und trotz der damit zusammenhängenden Beschränkung der Unterrichtsfächer — allgemein als eine ebenso bedeutsame wie erfreuliche Erscheinung begrüßt, namentlich auch deshalb, weil durch dieselben der Religionsunterricht in den Schulen zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangt sei.

Unter den Provinzialsynoden des letzten Jahrzehnts wendeten namentlich die neunte und elfte Synode den Interessen der Schule ihre Aufmerksamkeit zu.

Als wesentliches Bedürfniß hatte sich nemlich längst die Vermehrung der Lehrer-Vorbereitungsanstalten herausgestellt. Die Provinz hatte nur zwei Schullehrerseminare, in Soest und Petershagen, und beide waren lutherische Anstalten, in denen auch die reformirten Zöglinge nach dem lutherischen Catechismus unterrichtet wurden. Namentlich auf der neunten Provinzialsynode (1859) wurde daher von reformirter Seite die Errichtung eines reformirten Seminars, etwa in Tecklenburg oder im Kloster Keppel (im Siegener Lande) beantragt und auch auf lutherischer Seite ward die Genehmigung dieses Antrags nicht allein als billig, sondern auch als heilsam anerkannt, indem man hervorhob, daß der große Mangel an Lehrern theilweise daher komme, weil es gar manchem zur Erwählung des Lehrerberufes geneigten und geeigneten jungen Manne bei der großen Entfernung der Seminare zu schwer werde, dieselben zu seiner Ausbildung zu benutzen. Da es indessen bekannt war, daß in Soest und Petershagen noch bedeutende Räumlichkeiten zur Aufnahme

von Präparanden leer standen, und da man das Bedürfniß eines Lehrerinnen-seminars für noch weit dringlicher hielt, als das eines dritten Lehrerseminars, so glaubte die neunte Provinzialsynode den verschiedenen Wünschen, welche laut geworden waren, in der Weise am zweckmäßigsten gerecht zu werden, daß sie die Errichtung eines Lehrerinnenseminars und die Vermehrung der Stipendien für Seminaristen und Seminaristinnen beantragte und zugleich den Wunsch aussprach, daß man auf den Lehrerseminarien nicht ausschließlich den lutherischen Catechismus gebrauche.

Außerdem richtete die neunte Provinzialsynode auf zwei andere Punkte des Schulwesens ihre Aufmerksamkeit, nemlich auf die Gewerbe- und auf die Sonntagsschulen.

Die Gewerbeschulen werden nemlich von Knaben besucht, die theils eben confirmirt sind, theils noch vor der Confirmation stehen. Von einem Religionsunterricht in denselben ist aber durchweg gar keine Rede, woher es kommt, daß bei den Gewerbeschülern die religiöse Ausbildung mit der übrigen nicht Schritt hält, und daß bei ihnen die Meinung aufkommt, für sie habe nur die Materie, nicht aber die Religion eine Bedeutung. — Wie aber die Gewerbe-Lehranstalten, so sind auch die Sonntagsschulen nicht danach angethan, das religiöse Leben der Jugend zu fördern. Dieselben werden vielfältig an den Sonntagmorgen gehalten; und wenn auch der Unterricht mit dem Beginn des Gottesdienstes oder kurz vorher geschlossen wird, so sind doch dann die jungen Leute am wenigsten aufgelegt, sich an dem letzteren zu betheiligen. Die Erfahrung lehrt es auch, daß die Sonntagsschüler die schlechtesten Kirchgänger sind. Da, wo man Gewerbeschulen in der Nähe hat, pflegen manche Jünglinge, die sich im Zeichnen, Graviren und anderen Fertigkeiten üben wollen, die dortigen Sonntagsschulen zu frequentiren, aber nur an den hohen Festtagen pflegen dieselben zur Kirche zu kommen. — Bezüglich der Gewerbeschulen richtete daher die Synode (Verh. S. 27) an die Staatsregierung das Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in denselben auch Religionsunterricht ertheilt werde*); und bezüglich der Sonntagsschulen vereinigte sich die Synode zu dem bei dem Consistorium einzubringenden Antrag, daß die (nicht religiösen) Sonntagsschulen, die überhaupt der christlichen Bedeutung des Sonntags widersprächen, nur Nachmittags nach beendigtem Gottesdienst und überhaupt nur so gestattet würden, daß dieselben der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste in keiner Weise hemmend oder störend in den Weg träten.

*) Dieses ist jedoch von dem Ministerium mit dem Bemerken abgelehnt worden, daß für anderweitige Ertheilung von Religionsunterricht an die desselben bedürftigen Gewerbeschüler zu sorgen sei.

Die elfte Provinzialsynode suchte vor Allem auf Befestigung des Zusammenhanges der Schule mit der Kirche hinzuwirken. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß in Zukunft (was bis jetzt nicht geschieht) alle den religiösen Theil des Schulunterrichts betreffenden Ministerial- und Regierungsverordnungen erst nach Communication mit dem Oberkirchenrath und dem Consistorium erlassen würden. Auch beantragten die Kreissynoden Hamm und Tecklenburg (wenn schon nicht ganz in ein und demselben Sinne), daß die Schule auf den Kreis-, resp. auf den Provinzialsynoden durch besondere Abgeordnete vertreten würde. Allerdings konnte dieser Antrag darum nicht unterstützt werden, weil man erwog, daß die Schule keine Corporation, sondern ein Institut sei, wie viele andere im Staate, die doch unmöglich alle besondere synodale Vertretung in Anspruch nehmen könnten. Dagegen wurde die Synode durch diesen Antrag veranlaßt, zu erklären, „daß sie es nur gern sehen würde, wenn die Gemeinden von ihrem Rechte, qualificirte Lehrer in die Presbyterien und weiterhin zu den Kreis- und Provinzialsynoden zu wählen, einen fleißigen Gebrauch machten" *).

Sodann wurde auf der elften Provinzialsynode das dringende Bedürfniß einer den Vorschriften der Kirchenordnung entsprechenden Theilnahme der Gymnasialschüler an dem kirchlichen Religionsunterricht zur Sprache gebracht. Die Kirchenordnung bestimmt nemlich für Catechumenen-Unterricht und Confirmanden-Unterricht vier Stunden wöchentlich und nach §. 108 derselben soll der Confirmanden-Unterricht in den letzten vier Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden gegeben werden. Daher wurde die Ministerialverfügung von 1863, wonach den Gymnasialschülern von der Schulzeit wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht nur zwei Stunden freigegeben werden sollten, vielseitig sehr beklagt. Das Consistorium zu Münster hatte den Klagenden zwar den Rath gegeben, sich durch Vereinbarung mit den Gymnasialdirectoren zu helfen, aber auch da, wo die letzteren noch so freundlich entgegenkamen, war doch das Abkommen wegen der entgegenstehenden Bestimmungen meistens ein unbefriedigendes. Auf der elften Provinzialsynode wurde daher von mehreren Kreissynoden der Antrag eingebracht, daß den Gymnasial- und wohl auch den Realschülern wöchentlich zwei Stunden zum Catechumenen- und zwei Stunden zum Confirmanden-Unterricht

*) Die Schulcommission bemerkte hierbei in ihrem Bericht an die Synode: „In §. 11 der Kirchenordnung, Ausgabe von Hagens, Ergänzung Nr. 2, steht irrig die Angabe: „Elementarschullehrer können nicht in das Presbyterium gewählt werden." Durch Beschluß 90 der außerordentlich versammelt gewesenen Provinzialsynode im Jahre 1849, bestätigt durch Erlaß vom 27. Juni 1850 (vgl. Consistorialverfügung vom 4. Juli 1850, Nr. 1286 c) ist das Recht der Elementarschullehrer, in das Presbyterium gewählt zu werden, ganz unbestreitbar."

freigegeben würden. Es wurde dabei erwogen, daß die kirchenordnungsmäßige Stundenzahl für die Confirmanden der Gymnasien um so mehr festgehalten werden müsse, als dieselben einerseits, was in der geringen Zahl der für den Religionsunterricht bestimmten Lehrstunden der Gymnasien seine Erklärung finde, den Confirmanden der Elementarschulen in den Religionskenntnissen durchschnittlich sehr nachstünden, und andrerseits gegenüber den Gefahren und Versuchungen, denen sie auf ihrem späteren Bildungs- und Lebensgange ausgesetzt, einer sicheren Befestigung im evangelischen Glauben ganz besonders bedürftig wären. Die Synode beschloß daher, in einer Petition den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu bitten, derselbe möchte den Gymnasien und Realschulen aufgeben „ihren Schülern während des viermonatlichen Confirmanden-Unterrichts vier Stunden für den Confirmanden-Unterricht frei zu geben, daneben zwei Stunden für den Catechumenen-Unterricht wöchentlich bestehen zu lassen."

Außerdem beschäftigte sich die elfte Provinzialsynode ganz besonders mit der äußeren Lage der Volksschullehrer. Es wurde darauf hingewiesen, daß in vielen Gemeinden, z. B. in den Landgemeinden von Bielefeld und Schildesche, manche Schullehrerstellen, deren Einkommen fast nur in Schulgeld besteht, durch Abnahme der Schülerzahl infolge Verziehens vieler Eltern in die Nähe industrieller Etablissements, durch Auswanderung 2c. um einen bedeutenden Theil, 25 bis 50 Procent ihres Einkommens verkürzt werden, und daß diese Mißstände durch Zunahme der Industrie in den einzelnen Städten und durch vermehrte Auswanderung für die Zukunft noch in erhöhtem Maße hervorzutreten drohen. Die Synode sprach daher ihre herzliche Theilnahme mit der gedrückten Lage so vieler schlecht besoldeten Lehrer aus und beschloß, vor Allem die Sicherstellung ihres competenzmäßigen Einkommens, sowie Erhöhung der Lehrerwittwen-Pensionen durch Gewährung eines Zuschusses an die Lehrerwittwencassen aus Staatsfonds und Erhöhung des Emeritengehaltes der Lehrer von einem Drittel auf die Hälfte seines letzten Diensteinkommens zu beantragen. Außerdem kam es zur Sprache, daß hinsichtlich der den Lehrern aufgegebenen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Theilen der Provinz eine sehr verschiedene, einzelnen Lehrern überaus ungünstige Praxis bestehe. Während sich nemlich diese Stundenzahl im Regierungsbezirk Arnsberg auf 26 bis höchstens 28 zu belaufen pflegt, so daß die darüber hinaus von einem Lehrer je nach Bedürfniß noch zu übernehmenden Stunden in der Regel wenigstens besonders vergütet werden, so kommt es im Regierungsbezirk Minden bei der dort auf dem Lande vorherrschenden Einrichtung der Halbtagsschulen sehr häufig vor, daß dem Lehrer bis zu 36 Unterrichtsstunden aufgebürdet sind. Die Synode erkannte das Uebermaß von Arbeit, was hier dem Lehrer angemuthet werde, als solches an und beschloß daher,

auf Festsetzung eines Maximums der Stundenzahl, wozu ein Lehrer verpflichtet sei, hinzuwirken.

## §. 13.
## Die Armenpflege.

Da die Kirchenordnung, sowie die „Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinden" jedem Presbyterium zur Pflicht machte, sein kirchliches Armenvermögen (welches ihm zumeist durch das Zusammenwerfen der Armenfonds der verschiedenen Confessionen und Gemeinden in einen Centralfonds entzogen war,) sich wiederum zu sichern und in eigne Administration zu nehmen, so war zu erwarten, daß die Gemeinden recht bald wieder den Segen einer geordneten, vom Geiste des Christenthums getragenen kirchlichen Armenpflege erfahren würden. Daher war vor Allem die Ausführung der in der Verwaltungsordnung zugesagten Sonderung des kirchlichen und des bürgerlichen Armenvermögens und die Uebergabe des ersteren an die Presbyterien erforderlich. Hierbei traten nun verschiedene Behörden bald fördernd, bald hemmend ein, indem sich namentlich darüber allerlei Irrungen ergaben, ob die betreffenden Armengüter, nach ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung, der Kirche oder der bürgerlichen Gemeinde angehörten, und ob die Entscheidung dieser Frage bloß aus Urkunden, oder auch aus sonstigen Nachweisen, insbesondere dem Herkommen und thatsächlichen Anerkenntnissen zu entnehmen sei. Eine Cabinetsordre vom 22. Mai 1841 suchte die nöthige Abhülfe dadurch zu gewähren, daß sie befahl, es sollte die Ermittlung der betreffenden Verhältnisse in den einzelnen Ortschaften durch Commissarien veranstaltet und da, wo eine gütliche Vereinigung zwischen den bürgerlichen und den kirchlichen Gemeinden nicht zu erreichen sei, sollte einstweilen der bisherige Besitzstand aufrecht erhalten werden. Auch sollten Grundsätze über die Mittheilung von Nachrichten seitens der kirchlichen Armenpflege an die bürgerliche Ortsarmenverwaltung, sowie über die Herstellung einer angemessenen Verbindung zwischen beiden aufgestellt werden *).

Allein trotzdem wurde die Sache nicht wesentlich gefördert; und als die vierte Provinzialsynode herannahte, klagten alle Kreissynoden, daß die zugesagte Rückgabe der kirchlichen Armenfonds an die Presbyterien immer noch nicht erfolgt sei. In den Verhandlungen der Provinzialsynode (1844) mußte die Sache nothwendig zur Sprache kommen. — Auf Grund eines soeben erhaltenen ministeriellen Erlasses forderte daher Bischof Dr. Roß die Synode auf, sich über folgende Punkte zu äußern: 1. ob die Sonderung des kirchlichen und bürgerlichen Armenvermögens wirklich ein gespanntes Verhältniß

---

*) Ausgabe der Kirchenordnung von 1835 von Hagens, S. 158.

zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Vorstehern herbeigeführt habe oder weiterhin befürchten lasse; 2. welche inneren Gründe vornehmlich die kirchliche Armenpflege wünschenswerth machten; und 3. ob und wie eine Vereinigung der kirchlichen und bürgerlichen Armenanstalten zu bewirken sein möchte.

Die Synode ging alsbald auf die ernsteste Erwägung dieser Propositionen ein, welche bezüglich des ersten Punktes durch die an alle anwesenden Superintendenten gerichtete Frage des Präses eingeleitet ward: welche Stimmung die Sonderungsfrage in ihren Diöcesen hervorgerufen habe, bez. ob von der Durchführung der Sonderung gespannte Verhältnisse zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Behörden zu befürchten ständen. Das Resultat der Umfrage war: in den Landgemeinden sei von alter Zeit her und werde noch jetzt das Armenvermögen fast überall, nur hier und dort unter einigen beschränkenden Einwirkungen der Civilbehörden, von den kirchlichen Behörden verwaltet, weshalb die Sonderungsfrage dort keine Spannungen veranlaßt habe, vielmehr vielfach eine völlig freie Rückgabe der Armenpflege an die Presbyterien gewünscht werde. Was dagegen die jetzt theilweise in den Händen der bürgerlichen Behörden liegende Verwaltung des Armenvermögens betreffe, so habe zwar die Sonderungsfrage im Allgemeinen noch keine erheblichen Spannungen hervorgerufen; indessen stehe zu erwarten, daß die Trennung des Vermögens in der Uebergangsperiode noch manche Verwicklungen herbeiführen werde, da an manchen Orten eine Sonderung sehr schwierig sei. — Bezüglich des zweiten Punktes erkannte es die Synode an, daß allerdings die kirchliche Armenverwaltung durch überwiegende Gründe empfohlen werde. — Den dritten Punkt betreffend, ging die Synode von dem Gedanken aus, daß die gemischte Verwaltung des Armenvermögens an und für sich nicht wünschenswerth sei, indem es weit angemessener erscheine, wenn jede Gemeinde für ihre Armen selbst sorge, weshalb die Anordnung einer gemischten Verwaltung in einer Gemeinde immer nur auf Antrag des Presbyteriums und der Repräsentation durch die Kreissynode verfügt werden könnte, und stellte daher den Antrag: In jeder einzelnen Gemeinde sei die Substanz des kirchlichen Armenvermögens genau zu ermitteln und die Kreissynode habe für Sicherstellung des Vermögens durch das Presbyterium in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Da aber, wo eine gemeinschaftliche kirchliche und bürgerliche Armenverwaltung angeordnet werde, habe man in die desfallsigen Contracte den ausdrücklichen Vorbehalt aufzunehmen, daß auf den Antrag des Presbyteriums und der Repräsentation und unter Genehmigung der Kreissynode die gemeinschaftliche Armenverwaltung wieder aufgehoben werden könne.

Als indessen im Jahre 1848 die Berathungen der Conferenzen und Synoden wegen Herstellung einer auf völliger Trennung des Kirchen- und Staatsregimentes beruhenden Kirchenverfassung begannen, war die Aus-

einandersetzung des kirchlichen und bürgerlichen Armenvermögens immer noch nicht weiter vorgerückt, weshalb die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unter dem 19. Juni 1849 eine Verordnung an die Oberpräsidenten von Westphalen und der Rheinprovinz erließen, wonach die commissarische Regulirung der Angelegenheit nur auf Antrag der Betheiligten erfolgen und jede Betreibung derselben von Amtswegen suspendirt bleiben sollte. Gleichwohl wurde späterhin (8. Juni 1853) die Regierung zu Minden in Einem Falle höheren Orts angewiesen, die Verhandlungen wegen der Absonderung des kirchlichen und bürgerlichen Armenvermögens sofort zu beginnen, ohne eine anderweite darauf bezügliche Provokation, deren es nicht mehr bedürfe, abzuwarten. Unter dem 14. August 1855 übersandte demgemäß die Regierung den Verwaltungsbehörden und Superintendenten ihres Bezirks eine gründliche und in billiger Berücksichtigung des kirchlichen Interesses abgefaßte generelle Verfügung, welche sich zur Förderung der so lange hingehaltenen Angelegenheit überaus heilsam erwies. Die achte Provinzialsynode sprach daher den Wunsch aus, daß die Regierung zu Arnsberg zu einem gleichen Verfahren durch den evangelischen Oberkirchenrath angehalten werden möchte.

Bereitwilligst ging der Oberkirchenrath auf dieses Ersuchen ein, und machte unter dem 18. März 1858 bekannt, daß die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit, den Wünschen der Synoden gemäß, der Regierung zu Arnsberg vonseiten der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern angelegentlichst empfohlen sei.

Indessen hatte grade in diesem Punkte das so wohlbegründete Recht der Kirche fortwährend mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Fast überall, wo die Kirchengemeinde ihre Armenverwaltung in die Hand nehmen wollte, entstanden sofort Streitigkeiten darüber, ob die hierbei in Frage kommenden Armengüter nach ihrem Ursprung und nach ihrer Bestimmung der Kirche oder der bürgerlichen Gemeinde gehörten. Kam keine gütliche Vereinigung über solche Streitigkeiten zu Stande, so blieb den kirchlichen Gemeinden nichts übrig als den Rechtsweg zu betreten; allein die sehr beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff und die Natur des Kirchenvermögens, welche das Allgem. Landrecht an die Hand gab, machten den Erfolg eines solchen Vorgehens jederzeit sehr bedenklich, indem in allen zweifelhaft erscheinenden Fällen das zu Armenzwecken Bestimmte gerichtsseitig als der bürgerlichen Armenpflege zugehörig angesehen ward. Nun lautete zwar der §. 1 der Verwaltungsordnung wörtlich: „daß den Presbyterien Alles zu überweisen sei, was aus Kirchenmitteln gebildet oder doch, dem Willen der Stifter nicht entgegen, von dem Presbyterium verwaltet worden“ sei; allein es war schwer, dieses von den politischen Gemeinden im Rechtswege auf Grund der Ver-

waltungsordnung zu erreichen, weil dieselbe keine Gesetzeskraft hatte und von den Gerichten nur als Ministerial-Verordnung angesehen ward. Namentlich hatte dieses die Petri-Gemeinde zu Herford in einer gegen die Stadt Herford geführten Prozeßsache im J. 1853 zu ihrem großen Nachtheil erfahren müssen. Wiederholt richteten daher die Provinzialsynoden an den Kultusminister das dringende Ersuchen, dahin zu wirken, daß die Kirchen-Verwaltungs-Ordnung, ebenso wie es mit der Kirchenordnung vom 5. März 1835 geschehen sei, landesherrlich bestätigt und als Gesetz publizirt werde. Der evangel. Oberkirchenrath meinte (Erlaß vom 17. Aug. 1854), daß dieses unnöthig sei, weil die Verwaltungsordnung kraft der durch §. 147 der Kirchenordnung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Vollmacht rechtsgültig erlassen und dieses auch in dem Landtagsabschied vom 8. Juni 1839 für die Provinz Westphalen ausdrücklich anerkannt sei. Allein die gerichtsseitige Auffassung der Verwaltungsordnung blieb nach wie vor dieselbe und die Herstellung der kirchlichen Armenpflege war daher in der lästigsten Weise erschwert. Die neunte Provinzialsynode wiederholte daher das Ersuchen um landesherrliche Bestätigung der Verwaltungsordnung, — jedoch ohne Erfolg.

Wo es sich übrigens thun ließ, nahmen die Kirchengemeinden die Armenpflege in die Hand. Namentlich geschah dieses in den Gemeinden der Diöcese Herford. Die neunte Provinzialsynode empfahl es den Presbyterien (Verh. S. 66) „überall, wo eine kirchliche Armenpflege neben der politischen hergestellt werde, sich gleich bei der ersten Einrichtung aus der Masse der Unterstützungsbedürftigen einen Kreis von geeigneten Personen und Familien als Gegenstand der kirchlichen Armenpflege auszuwählen, die Thätigkeit und Pflege auf diesen Kreis zu beschränken, aber diese gewählten Personen, zu denen stets neue hinzutreten könnten, auch vollständig zu übernehmen, so lange ihr Sinn und Wandel das zulasse."

Als Muster kirchlicher Armenverwaltung in größeren Städten wurden von dem Consistorium die Statuten der kirchlichen Armenverwaltung zu Schwiebus genannt, neben denen jedoch auch die Elberfelder Statuten empfohlen werden können.

## §. 14.

## Die Stellung der Provinzialkirche zum Katholizismus.

Wie anderwärts so ist auch in der Mark und in den umliegenden Gegenden seit einer Reihe von Jahrzehnten eine ganz neue Energie des Geistes der katholischen Kirche wahrnehmbar gewesen. Von Jahr zu Jahr entstanden, mitunter in überraschender Weise, hier und da ganz neue katholische Gemeinden, die in der Regel wegen ihrer Einrichtung nicht in Verlegenheit waren. In der Mark allein besteht gegenwärtig etwa ein halbes Hundert katholischer

Pfarrsysteme oder Missionsbezirke und die meisten Klosterkirchen sind bereits in Pfarrkirchen umgeschaffen. Auch sind die früher bestandnen Kirchensysteme bis auf das niemals zu rechtem Gedeihen gekommene zu Ostönnen sämmtlich bestehen geblieben*).

Gleichwohl war seit der Organisation der Provinz Westphalen bis zur Kölner Katastrophe von 1837 das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche zu einander ein ganz erfreuliches. In friedlicher Weise neben einander lebend erwiesen sich beide Confessionen sogar mancherlei Gefälligkeiten in gegenseitiger Aushülfe bei kirchlichen Unglücksfällen, Collecten, in gemeinsamer Vertretung der Bibelgesellschaftsinteressen**) rc. Seitdem sich jedoch die preußische Staatsregierung genöthigt gesehen hatte, gegen den Erzbischof von Cöln, Droste-Vischering, energisch vorzugehen, waren infolge der hierdurch veranlaßten Bewegungen die Verhältnisse beider Confessionen zueinander schwieriger geworden. In katholischen Kreisen stellte sich die Ansicht fest, daß es bei den von der Staatsregierung gegen den Erzbischof zur Anwendung gebrachten Maßnahmen auf eine Unterdrückung der katholischen Kirche abgesehen sei, und alsbald hörte man daher von einzelnen Collissionsfällen, die zwischen den Geistlichen und Gemeinden beider Confessionen hier und da vorkamen, z. B. über Abhaltung von Prozessionen an evangelischen Kirchen vorbei, während des Gottesdienstes, über Vorenthaltung von Stolgebühren vagirender Katholiken an die evangelischen Geistlichen, über Proselytenmacherei katholischer Priester, die sich bis an die Kranken- und Sterbebetten herandrängten rc. Von den Kreissynoden wurden daher zur Abwehr dieser Uebergriffe und zur Sicherstellung des evangelischen Bekenntnisses allerlei Maßnahmen in Vorschlag gebracht, die jedoch bei der Provinzialsynode meistens wenig Anklang fanden. Indessen faßte die Majorität derselben den Beschluß, die gesammte Geistlichkeit durch ein besonderes Rundschreiben aufzufordern, bei Eingehung gemischter Ehen den evangelischen Theil über den Werth der evangelischen Kirche zu belehren und zur Treue gegen dieselbe zu ermahnen.

Von da an war und blieb die Stellung beider Kirchen zu einander eine gespannte, indem es die katholische Hierarchie zu keiner Zeit an Uebergriffen, namentlich in Sachen der gemischten Ehen fehlen ließ. In grellster Weise trat dieses aggressive Verfahren des Katholizismus in einem Erlaß des Bischofs zu Trier vom 15. März 1853 an die Diöcesangeistlichkeit hervor.

---

*) Kampschulte, Geschichte der Einführung der Reformation im Bereiche der jetzigen Provinz Westphalen, S. 442—443.

**) Bis zum Jahre 1818 war z. B. der katholische Pfarrer zu Iserlohn Mitglied des dasigen Directoriums der märkischen Bibelgesellschaft.

Der Bischof befahl nemlich den Curatgeistlichen seiner Diöcese, in allen solchen Fällen, wo ein Katholik eine Nicht-Katholikin zu ehelichen beabsichtige, sich von dem letzteren eidlich versprechen zu lassen, daß sie die katholische Erziehung der zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts gestatten würden. Auch sollte die Schließung einer solchen Ehe außerhalb der Kirche, ohne Einsegnung durch den Pfarrer und ohne die sonst üblichen Proclamationen vollzogen werden.

Jedermann sah ein, daß es der Bischof bei dieser mit dem bestehenden Recht im augenfälligsten Widerspruch stehenden Anordnung auf nichts Geringeres als auf die endliche Vernichtung des Protestantismus abgesehen hatte, weshalb hier eine energische Schilderhebung der evangelischen Kirche noth that. Die Verhandlungen der Provinzialsynoden des Jahres 1853 ließen es daher auch durchweg wahrnehmen, daß dieselben die Bedeutung des zu Trier begonnenen Kampfes vollkommen zu würdigen vermochten, indem sie die wirksamsten Maßnahmen gegen die Vollziehung der bischöflichen Verordnung verlangten.

Natürlich konnte auch das Kirchenregiment dem dreisten und gefahrdrohenden Gebahren der römischen Hierarchie nicht schweigend mit zusehen, weshalb der evangelische Oberkirchenrath die Abfassung eines für die Provinzialsynoden bestimmten Proponendums beschloß, welches unter dem 6. August 1853 publizirt ward. Den freudigsten Eindruck aber machte es durch die ganze evangelische Kirche hin, als man sah, mit welcher Entschiedenheit und Energie hier der König seine starke Hand über den Protestantismus hielt, indem derselbe in einer an das gesammte preußische Officiercorps gerichteten Ordre kurzweg befahl, daß alle diejenigen Offiziere, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe ein eidliches Versprechen leisten würden, sämmtliche Kinder katholisch werden zu lassen, sofort aus dem Dienste entlassen werden sollten *).

Die siebente Provinzialsynode, welche diese Angelegenheit selbstverständlich nicht außer Acht lassen durfte, vereinbarte zur Abwehr der katholischen Uebergriffe die wirksamsten Maßnahmen. Vor Allem wurden alle Geistliche der Provinzialgemeinde aufgefordert, in Lehre und Unterricht auf das Höchstbedenkliche der gemischten Ehen hinzuweisen. Würde ein evangelischer Geistlicher von dem Vorhaben eines Gemeindegliedes, eine Ehe mit einem Gliede der römischen Kirche einzugehen, die Anzeige erhalten, so sollte derselbe vorerst

*) Eine zur Aufklärung über die wegen der gemischten Ehen angeregten Streitfrage recht geeignete Schrift wurde damals von dem Advocat-Anwalt Dr. Thesmar zu Cöln unter dem Titel veröffentlicht: „Die Stellung des Staates und der evangelischen Kirche gegenüber der römischen Curie in Sachen der gemischten Ehen.“

dieses Gemeindeglied, geeigneten Falles auch die Eltern desselben, von diesem Vorhaben abzumahnen suchen. Evangelische Gemeindeglieder, welche vor Eingehung einer gemischten Ehe dem katholischen Pfarrer Versprechungen über die zukünftige Erziehung der Kinder gegeben hätten oder welche in gemischter Ehe thatsächlich in die katholische Erziehung ihrer Kinder einwilligten, sollten zur Uebernahme von Pathenstellen bei evangelischen Taufacten, unter Umständen auch zum Genusse des Abendmahles nicht zugelassen werden, und wenn jenes Versprechen eidlich gegeben sei, so sollte der Betreffende auch die Fähigkeit zur Führung kirchlicher Ehrenämter und zur Ausübung irgend eines kirchlichen Wahlrechtes verwirkt haben.

Außerdem wurde von der Synode zur Verhütung von Uebertritten zur katholischen Kirche den Presbyterien empfohlen, für solche Kinder, welche wegen Mittellosigkeit nicht zum Confirmandenunterricht kommen könnten, ein einstweiliges Unterkommen bei Gemeinde-Eingesessenen zu ermitteln, und auch nach der Confirmation für ihre Unterbringung bei evangelischen Herrschaften Sorge zu tragen. Auch vereinigte sich die Synode zu dem Beschluß, durch Vermittlung des Oberkirchenraths zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser in Münster und Paderborn mitzuwirken.

Die Unterbringung der Confirmanden bei Gemeinde-Eingesessenen hatte jedoch ihre Schwierigkeit, weshalb es (Consistorialbeschluß vom 15. Mai 1854) für angemessener befunden wurde, daß sich die einzelnen Gemeinden und Diöcesen zur Bestreitung der Verpflegungskosten durch Liebesgaben gegenseitig zur Hülfe kämen. — In Höxter war zur Befriedigung dieses Bedürfnisses damals schon die Catechumenen- und Confirmanden-Anstalt, in welche vornehmlich die Kinder dürftiger, zerstreut wohnender evangelischer Eltern aufgenommen werden, errichtet worden. Ihr hat sich das in neuerer Zeit entstandene Waisenhaus zu Hamm angeschlossen, wo ebenfalls derartige Kinder Aufnahme finden*).

*) Mit dem Interesse der Abwehr katholischer Uebergriffe stand das der Herstellung eines ordnungsmäßigen Verfahrens bei Aufnahme katholischer Convertiten in genauem Zusammenhange. Durch einen von der Kreissynode Hamm eingebrachten Antrag veranlaßt, hat daher die siebente Provinzialsynode ein hierbei zu gebrauchendes Formular genehmigt. Dieses „Verpflichtungsformular bei der Aufnahme solcher Personen, welche aus der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche übertreten", lautet:

1. Bekennet Ihr vor Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen und vor diesen anwesenden Zeugen, daß die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments die alleinige Quelle und Richtschnur des christlichen Glaubens und Lebens und ihr wesentlicher Inhalt in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche ausgesprochen sei und verwerfet Ihr damit alle dem Worte Gottes widerstreitenden Menschensatzungen?

Antwort: Ja.

In neuester Zeit machte das Auftreten des Bischofs von Paderborn, Dr. Conrad Martin, einigen Rumor. Derselbe veröffentlichte nemlich im Jahre 1864 eine Schrift unter dem Titel: „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diöcese, über die zwischen uns bestehenden Controverspunkte.“ In dieser Schrift führte der Bischof (mit völliger Verleugnung des rechtmäßigen Bestandes der evangelischen Kirche) zunächst sich selbst als denjenigen vor, welcher von Gottes und Rechts wegen der Oberhirte aller innerhalb seines Bisthums wohnenden Getauften, also auch der Protestanten sei, und machte sodann den Versuch die letzteren von ihren Vorurtheilen gegen das Papstthum zu heilen und das von allen „Edlen“ (H. Leo, Hurter, Gfrörer, Onno Klopp u. A.) gefühlte Bedürfniß einer Wiedervereinigung der getrennten Christen in dem „Einen Schafstall und unter dem Einen Hirten“ in ihnen zu wecken.“ — Mit Staunen hörte man in dem evangelischen Westphalen die seltsam-kühne Sprache des katholischen Prälaten, welche, selbst in katholischen Kreisen, die entschiedenste Indignation hervorrief*), indem sie, wie es schien, nichts geringeres intendirte, als alle geschichtliche und alle rechtliche Wahrheit zur Lüge zu machen, oder diese für jene auszugeben. Innerhalb der Gemeinden wurden über das „bischöfliche Wort“ sehr verschiedene Meinungen laut. Manche hielten dafür, dasselbe sei gar nicht im Ernst gemeint; Andere urtheilten, es sei nur ein unzurechnungsfähiges Curiosum, über welches man lächeln müsse; aber Viele verlangten auch, daß der Bischof wegen seiner Anmaßungen von der zu-

---

2. Glaubet Ihr, daß Jesus Christus, Gottes Sohn, sei unser wahrhaftiger Heiland, der einige Mittler zwischen Gott und den Menschen, das unsichtbare Haupt seiner Gemeinde, und verwerfet Ihr damit jedes menschliche Mittleramt und sichtbare Oberhaupt der Kirche?

Antwort: Ja.

3. Seid Ihr deß von Herzen gewiß, daß der Mensch, von Natur sündig und verderbt, gerecht und selig werde allein aus Gnaden durch den Glauben an unsern Herrn Jesum Christum, welcher sich kräftig erweiset in guten Werken, und sagt Ihr Euch von der Irrlehre los, daß die Gerechtigkeit vor Gott durch eignes Verdienst erworben werde?

Antwort: Ja.

4. Haltet Ihr die heil. Taufe und das heil. Abendmahl für die allein vom Herrn eingesetzten und verordneten Sacramente; begehret Ihr demgemäß das heilige Mahl unter der Gestalt des Brotes und Weines, als Pfand und Siegel der Vereinigung mit Christo, zu empfangen, und gelobet Ihr, als ein lebendiges Mitglied der evangelischen Kirche in der Wahrheit zu wandeln?

Antwort: Ja, von ganzem Herzen.

*) Ein alter, achtzigjähriger katholischer Freiherr von Dücker, ein Bekannter des Bischofs, ist aus Indignation über dessen Schrift Protestant geworden.

ständigen höchsten Staatsbehörde, beziehungsweise durch die Staatsanwaltschaft, zur Rechenschaft gezogen werden müsse. Natürlich konnte hierbei die evangelische Geistlichkeit den ihr obliegenden Beruf der bischöflichen Expectoration und der in ihr enthaltenen Verlästerung des Protestantismus mit scharfer Rüge und mit einem kräftigen Zeugniß für die Wahrheit des evangelischen Bekenntnisses entgegenzutreten, nicht vergessen. Mit männlichem Ernst und in edler, evangelischer Haltung erhoben sich vor Allem (im Auftrage einer im August 1864 bei Witten an der Ruhr gehaltenen größeren Pastoralconferenz) das Moderamen der Provinzialsynode*) und die Märkische Predigerversammlung, den Schild der Wahrheit und des Rechts vor die in ihrem ganzen Rechtsbestand angetastete evangelische Kirche haltend. In der nächsten Nähe des Bischofs selbst wurde zur Wahrung der evangelisch-kirchlichen Interessen eine neue Zeitschrift „das Paderborner evangelische Kirchenblatt" begründet und gleichzeitig begann der glaubenseifrige Pastor D. Andreä zu Neheim a. d. Ruhr seine rührige Polemik gegen die Anmaßungen des Bischofs von Paderborn und seiner Anhänger, denen derselbe in fünf (theilweise sehr umfangreichen) Broschüren von hoher wissenschaftlicher Bedeutung entgegentrat**). In den Kreissynodal-Versammlungen wurden jedoch viele

---

*) Die Erklärung des Moderamens wurde zunächst in der Elberfelder Zeitung veröffentlicht, von wo sie alsbald in viele andere Tagesblätter überging.

**) Die „Neue evangel. Kirchenzeitung" (1865 S. 550) berichtet über die Streitschriften Andreä's in folgender Weise:

In einem „Ersten offenen Sendschreiben an den Bischof von Paderborn" wandte sich Andreä zunächst persönlich und speziell an diesen seinen Hauptgegner, indem er ihm einen „evangelischen, vorläufig zurechtweisenden Bescheid auf die in seinem Buche „Ein bischöfliches Wort" u. s. w. enthaltenen Unwahrheiten, Schmähungen und Entstellungen der evangelischen Lehre" ertheilte. Die kräftig und bündig geschriebene kleine Flugschrift war binnen wenigen Wochen in fünf Auflagen, wovon die letzte 2500 Exemplare zählte, vergriffen. Es folgte ihr ein etwas umfangreicheres „Zweites offenes Sendschreiben an den Bischof von Paderborn, eine evangelische Zurechtweisung desselben in Betreff der in seinem „bischöflichen Worte" enthaltenen Irrthümer über Bibel, Kirche und Papst. — Die auf die Jesuiten bezügliche Polemik dieser zweiten Broschüre machte der unermüdliche Verfasser gleich darauf zum Gegenstand einer eingehenderen Behandlung in einer besonderen neuen Publication. In Ruhrort erschien das Schriftchen „Die verderbliche Moral der Jesuiten, in Auszügen aus ihren Schriften; noch eine Antwort auf das bischöfliche Wort des Herrn Dr. Conrad Martin," als dessen Autor Pfarrer Andreä sich zum ersten Male nannte, nachdem er auf dem Titel jener beiden vorhergehenden Flugschriften sich nur als einen „evangelischen Pfarrer der Diöcese Soest" bezeichnet hatte. Die urkundlichen Mittheilungen über die laxen Moralgrundsätze und Vorschriften der Jesuiten, wie er sie hier macht, sind zum größten Theile der Medulla theologiae moralis Busenbaum's (nach der 40. Auflage, 1670) entnommen und sowohl im lateinischen Originaltexte, wie in danebenstehender deutscher Uebersetzung

Stimmen laut, welche ein energischeres Vorgehen gegen den Bischof forderten, weshalb die elfte Provinzialsynode nicht umhin konnte, den in dieser Sache von den Kreissynoden gestellten Anträgen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese aber erkannte, daß es nur die geistliche Waffenrüstung sei, deren Gebrauch ihr zieme, weshalb sie, von allen anderen Schritten absehend, sich auf ein einfaches und klares Zeugniß beschränkte, in welchem sie den Charakter des bischöflichen Pamphlets scharf kennzeichnete und die Verwerflichkeit und Strafbarkeit desselben hervorhob, dabei aber von allen anderweiten Schritten gegen das Attentat des Bischofs absehen zu wollen erklärte*).

Außerdem sah sich die Synode veranlaßt, auch in Sachen der gemischten Ehen das Interesse des Protestantismus mit einer energischen Erklärung zu vertreten. Es wurde erwogen, daß die katholischen Bischöfe die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825, welche den katholischen Geistlichen untersagt, sich von Brautleuten verschiedner Confession ein die katholische Kindererziehung garantirendes Versprechen geben zu lassen, dadurch zu umgehen wissen, daß sie den Pfarrern zwar im betreffenden Fall die protocollarische Vernehmung der Brautleute untersagen, denselben aber aufgeben kein gemischtes Brautpaar zu trauen, von dem sie nicht überzeugt sind, daß die katholische Kindererziehung erfolgen werde. Die elfte Provinzialsynode genehmigte daher für die Proclamation solcher gemischter Brautpaare, von denen der evangelische Theil, trotz der vorhergegangenen Ermahnung und Verwarnung seines Seelsorgers, das Versprechen der katholischen Kindererziehung gegeben

---

gegeben. — Fast gleichzeitig noch mit dieser speziell gegen den Jesuitismus gerichteten Schrift erschien ein „Drittes offenes Sendschreiben an den Bischof von Paderborn“, bedeutend kürzer als das zweite und speziell auf den Unfug des katholischen Reliquiendienstes bezüglich. Die hierüber gemachten Mittheilungen aus älteren wie neueren Schriften sind ebenso reichhaltiger als belehrender Art.

*) Die Synode erklärte nemlich: „Obwohl die fragliche Schrift, wie schon von ihrem Moderamen in den gegen den Bischof erlassenen Erklärungen nachgewiesen sei, unter dem Vorgeben der Liebe und dem Frieden zu dienen, unwahre und falsche Behauptungen, gehässige Verdächtigungen und Schmähungen gegen die evangelische Kirche und ihre Diener, gröbliche Entstellungen der evangelischen Kirchenlehre und den Staatsgesetzen wie aller Geschichte hohnsprechende Ansprüche und Anmaßungen enthalte, so wolle sie doch dem Antrage, auf Bestrafung des Bischofs hinzuwirken, nicht Folge geben; sie könne es indessen nur tief beklagen, daß ein hochstehender katholischer Geistlicher es wagen dürfe, auf solche Weise den confessionellen Frieden zu stören, den Staatsgesetzen Trotz zu bieten und seine Glaubensgenossen zur Verachtung gegen die evangelische Kirche aufzureizen. Sie könne sich zwar keinen Augenblick der Furcht hingeben, daß solche Angriffe und Schmähungen evangelische Christen in ihrem Glauben erschüttern könnten, halte sich aber verpflichtet, die Gemeinden der Provinz von dieser ihrer Erklärung in Kenntniß zu setzen.

habe, das von der betreffenden Commission vorgeschlagene Formular, welches lautet: „Mit Rücksicht auf das letztgenannte Brautpaar haben wir der Gemeinde anzuzeigen, daß sich der evangelische Bräutigam (resp. die evangelische Braut) hat verleiten lassen, dem katholischen Geistlichen das Versprechen der katholischen Kindererziehung abzugeben. Wir bitten Gott, daß er ihn (sie) erleuchten, uns alle aber in der Treue gegen unsre theuere evangelische Kirche erhalten wolle."

---

# Beilagen.

## I.

## Instructio quotannis in conventu generali praelegenda.

(Aus dem märkischen lutherischen Confessionsbuch).

Vor erst erwecke man die Hertzen in Christlicher andacht zum seufftzen vnd gebett an Gott, vnd halte Interrogandis darvf für das heilwertige Wort Gottes in den schrifften der Propheten vnd Aposteln verfaßt, vnd in demselben Wort begründete Symbola, als das Apostolische, Nicenische vnd Athanasische, vnd die Confessiones, als die Augspurgische, wie sie ist im J. 30 Römischen Kayser Carolo dem Fünften von den Protestirenden Churfürsten vnd Ständen exhibiret, derselbigen die Apologie, die schmalkaldischen Artikeln, Luthers Catechismum*) mit der Frage, ob Interrogandus das alles für wahr vnd dem heiligen Wort Gottes, von den Propheten vnd Aposteln (in die Bibel gefaßt) geschrieben, für gemeeß halte, dasselbe lehre, vnd fürter durch Gottes gnad lehren, fest glauben, propagiren vnd defendiren wolle.

Gelobt er dies, soll man die kleine, nachgesetzte Confession, wie dieselbe geliebter Kürtze halber nach allem, ja aus allen obernennten dem göttlichen Worte, den Symbolis vnd Confessionen, nicht vmb etwas zu erneuwern, sondern vielmehr sich vf angezogene eintzigh, einigh vnd gründlich zu referiren vnd zu beruffen, zusammengetragen vnd vfs Papier gebracht ist, einem Jeden insonderheit oder in gemein deutlich, langsamb vnd verstendlich fürlese, vnd dan darvf einen Jeden für sein Haupt fragen, ob er auch die, als auß Gottes reinem Wort genohmend, vnd damit richtigh in allen stücken vnd puncten vbereinstimmend, annehme, approbire, darnach fest glaube, lehre, auch ferner durch Gottes gnad lehren, predigen vnd sie defendiren wolle. Hanc si approbat et se, ita interrogatus, docere dicat et porro se docturum promittat, subscribat etc.

Mit ermanungh, fest dabey zu stehen vnd zu bleiben, des glaubens vnd bekenntniß ende, die ewige Sehligkeit beydes Ihnen selbst vnd ihren anbefohlenen schäfflein zu erjagen ꝛc.

---

*) Die dabei geschriebenen Worte „vnd Formula Concordiae" sind wieder ausgestrichen.

Nachdem frage man insbesonders vnd fürs hauptsonderlich vnd abseitwärts die Pfarrherrn vnd nach vnterschied die Schuldiener, wie folgt:

1. wie ihr nahme sei?
2. woher sie bürtigh, wie alt sie sein vnd woh sie studirt?
3. woh sie ordinirt?
4. Ob sie auch Zeugniß der Ordination haben?
5. Wie lange sie beym Pastorat gewesen, wie viel vnd was für Collegen?
6. Wie lange die Augspurgische Confession daselbst im Schwange?
7. Wie viel Predigten in der Woche geschehen, vnd ob auch Catechismus Lutheri fleißig getrieben werde?
8. Wer Collator vnd ob auch die Collatur streitigh sey?
9. Ob auch Collator, vnd warumb, eintrag thun?
10. Welche Gravamina?
11. Was für Ceremonien in Kleidung vnd Bedienung der h. Sakramente sein, vnd ob auch Privat Beicht vnd Absolution sey, vnd wie viel Communicanten?
12. Ob auch Calvinisten im Kierspel vnd ob sie rühigh?
13. Ob die Seniores vnd Kirchmeistern in ihren Kirchhändlen aufrichtigh vnd in bekenntniß rein sein?
14. Ob auch Wiedertäufer, Juden vnd andere Sektirer im Kierspel sein?
15. Ob Abtrünnige vorhanden?
16. Ob personen mit öffentlichen Sünden, als Zauberey, Segensprecherey, Nachweiser, Teuffelsbanner vnd dergleichen vorhanden?
17. Wie viel Gehalt?
18. Ob auch Schuel gehalten werde vnd der Catechismus Lutheri fleißigh darin getrieben?
19. Ob auch benachbarte Pastores in Lehr vnd Leben verdechtigh vnd ergerlich sein?
20. Ob benachbarte zu wahrer Lehr etwan geneigt?
21. Ob sich auch Calvinisten oder andere Gegner in die Kirch einflechten, vnd welcher sie sich anmaßen, vnd obs mit Willen der Gemeinde geschehen?
22. Almosen, ob sie gesamlet vnd wie sie distribuirt werden?
23. Welche ihre Beicht Väter sein, ob sie auch, vnd wie sie des Herrn tischs gebrauchen?
24. Ob sie auch ihre Predigten concipiren vnd also eintheilen, daß die Zuhörer sie mit frucht behalten können?

Weiteres hat man nach gehaltenem Examine an alle Pfarrherrn vnd Schuldiener, oder da es gelegenheit gibt, an jede besonders eine fleißige vnd gantz ernstliche treuwe Vermahnungh zu thun, beides sich selbst vnd ihre anbefohlene

1. Schäflein vnd Schüler wol wahrzunehmen, daß nicht allein Sie, wie

andere Christen, ein feines, richtiges vnd vnstrafbares leben dahin führen, sondern so viel mehr als sie wächter vber vnd für andere gesetzt sein, ihr liecht in Klarheit vnd hellem schein der Lehre vnd des Lebens brennen vnd leuchten lassen, ut ita congruenter vita et doctrina aedificent, neque haec exstruant, illa vero destruant.

2. Zu ermahnen bey der bekannten vnd angenohmenen warheit vnd beschehener Confession bestendigh zu verbleiben.

3. Andere die noch vmb vnd bey ihnen liggen vnd in Finsterniß sitzen, gewinnen helffen, damit das reich Gottes je weiter außgesetzt, gebawt vnd vermehrt werde.

4. Neben dem ist fleißigh zu vermahnen, da Kirchen vnd Schulen von ihren respective Pastoren, Predigern, Vicarien, Schuldienern vnd Cöstern durch tödtlichen ab- vnd sterbfall oder Weggang erlähret würden, daß solches anstundt die Nachbarn oder die Vberlebende an die H. Collatores gelangen lassen wollen, vnd selbst auch so viel möglich, darvber an sein, daß die Stelle mit reinen vnd gesunden, fleißigen vnd vnstrafbaren gelehrten Leuten wiederumb ersetzt vnd bestelt werden mögen.

5. Zu moniren, auch ehrlich vnd bey Zeiten so etwas sorgliches auf der Bahn vnd vf dem Wege were zu communiciren, damit die Kirche Gottes, die reine lehr vnd bekenntniß, wie auch die arme Seelen nicht wissentlich in Pericul gesetzt werden.

6. Ferner wirt man auch, die Schuldiener insonderheit, der Jugend das Gebett vnd Catechismum fleißigh fürzuhalten, auch ihre Stunden vnd Amt mit Eyfer doch sänftiglich zu verrichten, wie auch vor vnd nach der Stunde in der schule zu seyn, anzuweisen nicht in Vergeß haben ꝛc.

7. Letzlich wird jedweder Coadjutor oder Subdelegatus von diesen fürgesetzten punkten allen, wie sie fürfallen vnd fürfallen werden, Inspectori oder dem General-Director durch Bothen zustellen, inmittelst aber auch auf alle gute Wege, jede Sache zu componiren, zu ordiniren, zu schlichten vnd zu richten, mit seinem selbst eigenen vnd besten erkenntniß vnd Discretion gedenken, ausstellen vnd fürschlagen, darvber auch mit fleißigh gesuchter gelegenheit an gebührende örter berichten, damit alles mit gutem Rath vnd einhelligkeit zu bestendiger Conservation vnd Propagation der bekannten vnd angenohmenen Evangelischen vnverfälschten warheit fürgenohmen vnd fürgesetzt werde.

---

## II.

## Confessionis forma.

Ego N. N. Credo, Confiteor, Doceo ac per Dei gratiam imposterum coetum christianum mihi commissum sum docturus ea omnia, quae in

scripturis Propheticis ac Apostolicis credenda ac profitenda sunt proposita, quaeque in symbolis Apostolico, Nicaeno et Athanasiano, Confessione item Augustana invariata illa anno 30. Carolo V. Imperatori solenniter exhibita, eiusdem Apologia, Catechesi Lutheri, et articulis Schmalcaldicis, quae pura evangelii doctrina, hodie etiam per Dei gratiam in Electoratu Brandenburgensi et Ducatu Palatino — Neoburgensi publice sonat, sunt repetita et declarata.

I. De Christo nimirum Servatore nostro ac mediatore unico credo, confiteor ac doceo, constare ipsius personam divinitate atque assumpta humanitate, sibi invicem modo ineffabili ac inseparabili arctissime unitis.[a])

a) Joh. 1, 14. 1. Tim. III, 16. Ebr. II. 14. 16.

II. Christo etiam secundum humanitatem, utpote divinitati personaliter unitam, ac in thronum Dextrae ac Maiestatis divinae exaltatam[a]) divina ac vere infinita dona, v. g. omnem potestatem in coelo ac in terris[b]), omniscientiam[c]), potestatem exercendi extremum iudicium[d]), virtutem vivificandi[e]) et emundandi a peccatis[f]) cultum religiosae adorationis universale item ac incessabiliter praesentissimum imperium in tota Christi ecclesia[h]) in medio inimicorum[i]) adeoque in universo orbe[k]) verissime.

a) Matth. XXVI, 64. Luc. XXII, 69.
b) Matth. XXVIII, 18. Eph. I, 20. Dan. VII, 14. Apoc. V, 12.
c) Col. II, 3. Joh. II, 24—25. III, 34. Esa. III. 34. XI, 2.
d) Joan. V, 27. Act. XVII, 31.
e) Joan. VI, 50. 51. 55. 57.
f) 1. Joan. I, 7. II, 2.
g) Phil. II, 9—11. Ebr. I, 6. Apoc. V, 14. Matth. XV, 22. XVIII, 38 (Marc. X, 47).
h) Matth. XVIII, 20. XXVIII, 20.
i) Ps. CX, 2.
k) Ps. LXXII, 8. VIII, 7—8. 1. Cor. XV. 25. Ebr. II, 8. Apoc. IV, 10. (Eph. IV, 10).

III. Insuper Christum etiam Adamo, primo nostro parenti, atque in eo omnibus ac singulis hominibus verissime natum[a]) atque pro illis ipsis, nemine excepto, verissime, efficacissime atque sufficientissime passum ac mortuum esse[b]), ita quidem ut illi qui pereant, nonnisi sua culpa ac incredulitate pereant[c]), atque exinde, sicut etiam ex aliis clarissimis scripturae dictis et testimoniis[d]), Deum omnium omnino hominum salutarem conversionem ac salutem aeternam serio velle ac sitire. Absolutum vero decretum de paucissimis hominibus salvandis, maxima autem hominum parte ex mero Dei beneplacito aeternum con-

demnanda perfectissimo ac pro omnibus et singulis praestito Jesu Christi merito, universali Dei gratiae eiusque iustitiae, adeoque legi et evangelio, omnibusque Spiritus sancti adhortationibus, dehortationibus et promissionibus adversari, verissime credo.

a) Esa. IX, 6. Luc. II, 10—11. Gal. IV, 4—5.
b) Joan. I, 29, 1. Joan. II, 2. Rom. V, 18. Esa. LIII, 6. 1. Tim. II, 5—6.
c) Joan. I, 10—12. III, 18—19. Marc. XVI, 16.
d) Ezech. XVIII, 23. 32. XXXIII, 11. 1. Tim. II, 4. 2. Petr. III, 9. Matth. XI, 28. Rom. XI, 32. Matth. XXIII, 37.

IV. Certissime etiam hinc intelligo ac profiteor, hominem peccatorem coram tribunali divino iustificari, vel iustum a Deo reputari, sufficientissimo Christi merito, vera fide s. fiducia cordis apprehensa, adeoque sola Dei gratia, non propriis meritis vel inhaerentibus ac infusis a Spiritu sancto qualitatibus, utpote imperfectis ac instar panni menstruati commaculatis[a]).

a) Rom. III, 23. IV, 2. Eph. II, 8—9. Gal. II, 16. III, 22. Phil. III, 8—9. Esa LXIV, 6.

V. Hanc a Christo nobis acquisitam iustitiam hominibus peccatoribus offerri, conferri ac obsignari credo, non solum verbo promissionis evangelicae, sed et sacramentis ab ipso Christo institutis: Baptismo nimirum constante elemento aquae ac verbo, in quo et per quem iuxta divinam ordinationem regeneramur[a]), a peccatis emundamur[b]), adeoque per eundem salvamur[c]).

a) Joan. III, 5.
b) Act. XXII, 16. Eph. V, 25—26.
c) Tit. III, 5. 1 Petr. III, 20—21.

VI. Sumptione item S. S. Eucharistiae, quam constare credo, re terrena, pane ac vino, ac re coelesti, corpore nimirum ac sanguine Christi, unaque ac indivisa eaque orali sumptione, in hisce terris, modo tantum supernaturali ac coelesti, sacramentum hoc integrum percipi, cum pane nimirum benedicto verum corpus, ac cum vino benedicto verum sanguinem Christi, a piis quidem in arrhabonem vitae aeternae, ab impiis vero ac incredulis in iudicium, secundum clarissima institutionis verba[a]).

a) Matth. XXVI, 26—29. Marc. XIV, 22. 25. Luc. XXII, 19. 1 Cor. X, 16, 1 Cor. XI, 23. 24. 29. 1 Joh. V, 8.

Integrum etiam hoc sacramentum Laicis (uti vocari solent,) sub utraque specie administrandum esse statuo, secundum praedictam institutionem Servatoris nostri, Apostolorum praxin, ac laudabilem primitivae ac purioris ecclesiae ritum.

In hisce ac in caeteris religionis Christianae capitibus cum sinceris ac invariatae Augustanae Confessioni addictis Theologis sentio, confiteor, doceo, omnesque scripturae divinae ac supra dictis symbolis ac confessionibus contrarias opiniones tanquam falsas ac erroneas fugio ac reiicio, id quod hac mea scriptione ac subscriptione testatum facio, atque in hac fide et confessione per Dei gratiam usque ad extremae vitae halitum me perseveraturum sancte promitto.

---

## III.

## Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Septbr. 1817, die Einführung der Union betreffend.

„Schon Meine in Gott ruhenden, erleuchteten Vorfahren, der Curfürst Johann Sigismund, der Curfürst Georg Wilhelm, der große Curfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweist, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schließe ich mich gern an sie an und wünsche ein gottwohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen."

„Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank

aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren."

„Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat."

„So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam zu Einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heil. Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dies Mein Eignes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in ächt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Inneren, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!"

Potsdam, den 27. Septbr. 1817.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Consistorien, Synoden und Superintendenten.

---

## IV.

## Auszug aus der „Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrathes, betreffend die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens.“

„— — Die evangelische Landeskirche Preußens hat, wie die evangelische Kirche überhaupt, zu ihrer Grundlage das lautere Wort Gottes, wie es in den canonischen Büchern Alten und Neuen Testaments verzeichnet ist, und bekennt sich demgemäß mit Herz und Mund nicht blos zu den Artikeln des Glaubens der allgemeinen Christenheit auf Erden, die in den öcumenischen Bekenntnissen enthalten sind, — sondern sie bekennt sich als evangelische vor Allem auch zu der reformatorischen Grundwahrheit, die in der Augsburgischen Confession und deren Apologie bekannt wird, in den Schmalkaldischen Artikeln Luthers aber der erste und Hauptartikel heißt, — zu der Rechtfertigung des Sünders vor Gott aus freier Gnade und nicht aus den Werken, welche Gnade uns um der Versöhnung Jesu Christi, des eingeborenen Sohnes Gottes willen dargeboten und, so wir sie im Glauben annehmen, zuertheilt wird. Durch den Glauben im evangelischen Sinne, der nicht bloß historischer Glaube, noch bloße Zustimmung um äußerer Auctorität willen, sondern ein zuversichtliches Ergreifen des persönlichen Heiles ist, werden wir dieses Heiles froh und gewiß, werden unsre Gewissen aufgerichtet und durch die Gotteskraft des Evangeliums werden wir nicht nur des Friedens mit Gott, sondern auch der Gewißheit theilhaftig, daß Jesus Christus uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung. Von diesem Artikel der Rechtfertigung durch den Glauben sagt Luther, „kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden, oder was nicht bleiben will, und auf diesem Artikel stehet Alles das wir wider den Papst, Teufel und Welt lehren und leben. Darum müssen wir des gar gewiß sein und nicht zweifeln; sonst ist es Alles verloren.“

Auf diese gemeinchristlichen und gemeinevangelischen Grundwahrheiten werden alle unsre Geistlichen ordinatorisch verpflichtet, und wo diese lautere Predigt des Evangeliums treu, eifrig und einsichtig geführt wird, da bleiben die Früchte nicht aus, da werden die Gemeinden im Frieden gebaut und wachsen in Glauben, Erkenntniß und Eifer in allem guten Werk. Wo diese Grundwahrheiten in gebührenden Würden bleiben und nicht verdunkelt oder verfälscht werden, da ist ein starkes Band der Evangelischen unter einander gegeben, da können und wollen die Unterschiede oder Differenzlehren, die ja allerdings noch übrig sind, sich nicht in den Mittelpunkt stellen, und die

evangelische Grundwahrheit aus dem Centrum, das ihr allein gebührt, verdrängen; sondern, so lange jene Grundwahrheit in ihrer Kraft und Geltung ist, können die übrigen Differenzen einander in Liebe und Geduld tragen, weil an dem Besitz der gemeinsamen Grundwahrheit eine Macht der Verständigung gegeben ist. Auf dieser Grundlage ist es möglich gewesen, nicht nur der großen Mehrzahl der Evangelischen der Landeskirche, die sich der Union angeschlossen hat, gerecht zu werden, sofern dieselben nur nicht das Recht des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses verletzen wollten; sondern die Landeskirche hat auch darin ihre Umfassungskraft und wahre Katholicität bewiesen, daß sie auch lutherischen und reformirten Gemeinden, welche der Union nicht beitraten, die Freiheit ihres Bekenntnisses und Cultus unverkümmert erhielt, wobei sie freilich nach dem bestehenden Rechte so wenig als nach den Bekenntnissen ihnen den Anspruch zuerkennen konnte, einen gesonderten Organismus der Verwaltung, Gesetzgebung und obersten Leitung innerhalb der evangelischen Kirche Preußens zu bilden. Insbesondere auch die Lutheraner haben nach ihren Bekenntnissen, wenn sie ihnen treu sind, keinen Anspruch, eine gesonderte kirchliche Organisation als eine Sache des Dogma's oder des Gewissens zu fordern. Stehen doch die evangelischen Confessionen, zumal in Deutschland, einander so nahe, daß selbst von Vertretern der Trennung die Forderung gestellt worden ist, alle Evangelischen fortan auf die Augsburgische Confession, etwa mit Freilassung des zehnten Artikels für die Reformirten und Unirten zu verpflichten. Dagegen haben in der Landeskirche selbst unirte Gemeinden, unbeschadet ihrer bleibenden Zugehörigkeit zur Union, ihre frühere, besonders lutherische Eigenthümlichkeit in Cultus und kirchlichen Bräuchen festhalten oder wiederaufnehmen können, soweit es in einem klar vorliegenden Bedürfniß derselben begründet, also ohne Unordnung und Zwietracht, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Liebe möglich war. — —

— Was den Cultus anlangt, so erfreut sich unsre Landeskirche einer, wenn auch verbesserungsfähigen, doch auf gutem, reformatorischem Grunde stehenden und allgemein gesetzlich eingeführten agendarischen Ordnung als eines starken Bandes der Gemeinschaft, wodurch unsre Gottesdienste an Fülle und Leben gewonnen haben, und um die manche andre deutschen Kirchen uns beneiden. — —

— Was sodann die Verfassung der Kirche angeht, so ist der evangelische Oberkirchenrath von dem Bewußtsein getragen, daß eine evangelische Kirchenleitung rechte Kraft und heilsame Wirksamkeit nicht gewinnen oder bewahren kann, ohne daß sie durch ein auf dem Grund des Evangeliums sich organisirendes und im Glauben wurzelndes kirchliches Gemeinde- und Synodalleben unterstützt wird, und er sieht nach langen und angestreng-

ten Bemühungen mit Befriedigung endlich die ganze Landeskirche dem Zeitpunkt nahe geführt, wo sie unter billiger Wahrung geschichtlich gewordener Rechte und Verhältnisse ihrer neu ausgebauten Verfassung wird theilhaft werden. In derselben werden auch die Nicht-Geistlichen, wie sie schon bisher in den kirchlichen Behörden vertreten waren, eine angemessene Betheiligung auch an den Aemtern der Kirche, im Gemeindekirchenrath und den Synoden haben, wird das presbyterial-synodale und das consistoriale Element mit einander sich verschmelzen, und wird endlich der evangelischen Kirche, die nur zu häufig zur Theologen-Kirche geworden war, der Character der evangelischen Volkskirche bestimmter als je zu Theil werden. Da wird sie auch dem Staate gegenüber in den Stand gesetzt sein, als ein für sich abgeschlossener und selbstständiger Organismus und in Eintracht mit denselben für die Bedingung und Bethätigung ihres Lebens, worauf der Art. 15 der Verfassung des Staats sie hinweist, einzutreten. — —

— Aber auch der freien, christlichen Thätigkeit und der Arbeit der nichtgeistlichen Glieder der Kirche, besonders in Vereinen für innere und äußere Mission, Bibelverbreitung u. dgl., die in großer Mannigfaltigkeit und Zahl dem geistlichen oder leiblichen Wohl unseres Volkes zu dienen bemüht sind, stehn die Vertreter des Organismus der Landeskirche nicht in büreaukratischem Mißtrauen und Kaltsinn gegenüber, sondern mit Vertrauen und warmer Theilnahme zur Seite und lassen ihren Unternehmungen Ermunterung oder Beistand zu Theil werden." — —

# Alphabetisches Sach- und Namenregister*).



*) Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten des Buchs.

---

**Druckfehler.**

S. 83, Z. 28 nicht Recklinghausen, sondern Rellinghausen.

S. 299, Z. 5 ist zu lesen: in der Classe Hagen zu Breckerfeld.

In dem Verlage von **J. Bädeker** in **Iserlohn** und **Elberfeld** erschienen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Bibel**, oder die ganze heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luthers. — Mit den Apokryphen.
Pracht-Ausgabe in großer Schrift, auf feinstem, säurefreiem Velinpapier. Imperial 4. geh. (1343 S.) 2. Aufl. 8½ Thlr.
——— in Corduan mit Goldschnitt gebunden 16 Thlr.

**Bädeker, F. G. H. J.** (General-Superintendent und Consistorialrath), nach seinem Leben und Wirken von D. Bädeker. 8. (54 S.) Preis 10 Sgr.

**Beleg** zu dem Verfahren der jüngern jesuitisch-katholischen Priester gegen ihre geistlichen Vorgesetzten (von H. Malten). gr. 8. geh. (VI und 56 S.) 10 Sgr.

**Blätter**, kirchliche, herausg. von Pastor F. W. J. Schröder. 24 Nrn. mit Beiblättern 24 Sgr.

**Blüthe** und Kern des evangelischen Liedes, gesammelt zur häuslichen Erbauung. 8. (578 S.) geh. 1⅓ Thlr. — Eleg. gebunden, mit Goldschnitt 2 Thlr.

**Ehrenberg, Fr.** (weil. Ober-Consf.-Rath und erster Hofprediger in Berlin), Reden an die Gebildeten des weiblichen Geschlechts. 5. verb. Aufl. 2 Thle. geh. 2 Thlr. — Eleg. gebunden, mit Goldschnitt 2⅔ Thlr.

**Florschütz, Albert**, Türken und Türkenthum. Glaubens- und Sittenlehre des Koran. 8. (84 S.) geh. 10 Sgr.

**Haver, C.**, Lasset eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen. Ein brüderlicher Zuruf an die wahren Glieder der evangelischen Kirche in Rheinland und Westphalen. gr. 8. geh. 5 Sgr.

**Hülsemann** (Pfarrer in Elsey), Reden für Meister und Gesellen bei Aufrichtung von Gebäuden. 12. (V u. 38 S.) geh. 7½ Sgr.

**Huyssen, Gotth.** (Pfarrer), Die Feste der christlichen Kirche, für evangelische Familien. 3 Bände,
I. Bd.: die Weihnachtszeit. 8. (409 S.) 1 Thlr.
II. Bd.: die Passionszeit. 8. (456 S.) 1 Thlr.
III. Bd.: Ostern-Pfingsten. 1 Thlr. 6 Sgr.

**Jorissen, M.** (Prediger in Haag), Der Charfreitag, oder: Kurze Uebersicht und Betrachtung des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi. 12½ Sgr.

**Kirchen-Ordnung** für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. geh. 7½ Sgr.

**Körner, H. F. A.**, Vorfragen zu einer allgemeinen christlichen Glaubens- und Kirchenlehre. gr. 8. geh. (XX u. 419 S.) 1 Thlr.

**Müllensiefen, J.**, Vom Glauben. Predigt. gr. 8. geh. 3 Sgr.

**Nagelschmidt, Heinrich**, Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. Sieben Fastenpredigten. gr. 8. (128 S.) geh. 15 Sgr.

**Rauschenbusch, E. H.**, Aus seinem Tagebuche. Herausgeg. von M. Jaspis. 8. geh. 15 Sgr.

**Reuter** (weil. Pastor zu Burg), Lehrbuch der christlichen Glaubens- und Sittenlehre für evang. Christen. 8. (96 S.) geh. 7½ Sgr.

**Sammlung von 100 geistlichen Liedern**, zunächst für Schule und Kinderlehre. Herausgegeben von Pastor Sander, Jaspis, Feldner, Kunsemüller und Ph. Wackernagel. 4. Stereotyp-Aufl. 16. (144 S.) gebunden. 4 Sgr.

**Sander, J. F. E.**, Predigten. 2 Hefte.
1. Heft: Bileam, der Sohn Beors. Vier Predigten. gr. 8. (XII u. 48 S.) geh. 7½ Sgr.
2. Heft: Israel in der Wüste. Zehn Predigten. gr. 8. geh. 15 Sgr.

**Schrimpf, Jul.**, Abschieds-Predigt. „Jesus Christus gestern und heute". 8. geh. 2½ Sgr.

**Schröder, Fr. W. J.**, „Wie reimen sich Stroh und Weizen zusammen, spricht der Herr". Jer. 23, 28. Ueber den Kanon und die Apokryphen des alten Testaments. gr. 8. (16 S.) geh. 5 Sgr.

**Testament**, das neue, Pracht-Ausg. in großer Schrift auf feinstem Velinpapier. Imp.-Quart. (310 S.) geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

———

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google